Der

österreichische Staatsrath

(1760—1848).

Eine geschichtliche Studie

vorbereitet und begonnen

von

Dr. Carl Freiherrn von Hock,

aus dessen literarischem Nachlasse fortgesetzt und vollendet

von

Dr. Herm. Ign. Bidermann
o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Graz.

Wien 1879.
Wilhelm Braumüller
k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.


LIBRARY
1951
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort zum ganzen Buche.

Indem der Freiherr von Hock die Geschichte des österreichischen Staatsrathes zu schreiben unternahm, verfolgte er einen doppelten Zweck. Er wollte, wie in seinem Vorworte (S. 1 bis 5 des vorliegenden Buches) auseinandergesetzt ist, den Einfluß dieser Institution auf die Wirksamkeit der österreichischen Staatsverwaltung nachweisen und zugleich darthun, daß dieselbe verdient hätte, dem Leben erhalten zu werden. Dabei identificirte er den Staatsrath, dessen Mitglied er selber war, mit den amtlichen Körperschaften dieses Namens, welche von 1760 an bis 1848 in Oesterreich bestanden haben. Er sah in jenem nur deren Fortsetzung und in dem Reichsraths-Collegium der 50er Jahre ein organisches Bindeglied. Seine Absicht war es daher auch, die Geschichte des österreichischen Staatsrathes bis zum Jahre 1867 fortzuführen.

Aber er kam mit seiner eigenen Leistung, soweit es sich um Druckfertiges handelte, nicht über die Zeit Maria Theresia's hinaus. Ein rascher, mit allem Rechte vielbeklagter Tod hat ihn an der Verarbeitung seiner weiter reichenden Materialien gehindert. Was er halbvollendet hinterließ, ergab nur anderthalb Druckbogen. Für alle folgenden Bogen (von Seite 130 an) trägt ausschließlich der Unterzeichnete die Verantwortung; aber freilich nur innerhalb der Grenzen, welche durch die Natur der Vorlagen ihm gezogen waren. Seine Sache war es, die auf 250 engbeschriebenen Blättern verzeichneten, mit den mannigfachsten Abkürzungen zu Papier gebrachten Notizen des Verstorbenen zu entziffern, zu ordnen und unter sich zu einer den Intentionen Hock's entsprechenden Darstellung zu verbinden. Daß Letzteres nicht ohne Behelfe, die im

Nachlasse des Genannten fehlten, geschehen konnte, verzögerte in Verbindung mit der Ueberanstrengung, welche das vorerwähnte Entziffern verursachte, den Abschluß der Herausgabe.

Der Hauptinhalt dieses Buches entstammt aber den staatsräthlichen Acten der älteren Zeit, welche im Geheimen Cabinets-Archive zu Wien verwahrt werden und dem Freiherrn von Hock durch seine Eigenschaft als Staatsrath zugänglich wurden. Derselbe hat, obschon er ursprünglich nur Skizzen zu liefern vorhatte, doch seine Notizen-Sammlung sehr breit angelegt. Er durcharbeitete alle einschlägigen Actenfascikel der josephinischen Zeit; an sich schon eine Riesenaufgabe. Auch noch aus der Regierungszeit Leopold's II. hat er viele Fascikel benutzt.

Um die, immerhin werthvollen, Bruchstücke, welche er letzterem Actenmaterial entnahm und die sammt den zum vorliegenden Buche verarbeiteten Notizen aus den Händen der Familie des Verstorbenen in die meinigen übergegangen sind, nicht den Förderern und Freunden österreichischer Geschichte vorzuenthalten, habe ich mich entschlossen, sie mit den von mir seit einer Reihe von Jahren gesammelten Materialien zu einer „Geschichte der Restauration in Oesterreich unter Leopold II." zu verweben.

Das solcher Gestalt binnen 2 bis 3 Jahren zu vollendende Werk soll unter dem eben bezeichneten Titel gleichfalls im Braumüller'schen Verlage erscheinen und wird auch viel handschriftlichen Stoff aus Provinzial-Archiven so wie aus den bezüglichen Acten des k. k. Ministeriums des Innern, deren eingehende Benutzung mir die zu dauerndem Danke verpflichtende Liberalität des Ministers Joseph Freiherrn von Lasser ermöglicht hat, zur Kenntniß der Leser bringen.

Was die vorerwähnten Papiere Hock's über die josephinische Zeit enthielten und was sich darunter an späteren Nachrichten über die äußere Geschichte des österr. Staatsrathes vorfand, ist durch das vorliegende Buch nahezu erschöpft. Es geschah dies aber freilich auf Kosten des Ebenmaßes und nicht im Einklange mit dem, was Hock zunächst bezweckte. Weshalb der Reichsrath der 50er und der Staatsrath der 60er Jahre unberücksichtigt blieben, ist im Schlußworte gesagt.

Für den Freiherrn von Hock, der eine Leichenrede auf den sterbenden Staatsrath zu verfassen sich anschickte, als er das vorliegende Buch zu schreiben begann, ist dieses auf tragische Weise selber zu einer Art Leichenrede geworden. Möge es, seinen Namen an der Stirne tragend, ihm ein Denkmal sein, das seiner würdig ist! Ohnehin stellt, wenn man erwägt, daß er mit seltener Umsicht und Ausdauer den Grund dazu legte, sein Antheil daran sich als der weitaus größere dar.

Der Verlagshandlung gebührt die Anerkennung, daß sie Nichts unterlassen hat, obigen Wunsch zu unterstützen, soweit es an ihr lag. Des Buches Gestalt und Umfang so wie dessen Ausstattung mit einem reichhaltigen Register beweisen dies. In Letzteres wurden auch Orte und Territorien aufgenommen, soweit dies geeignet erschien, das Auffinden sachlicher Vorkommnisse zu erleichtern. Zu diesem Ende sind ferner die Jahreszahlen beigesetzt.

Berichtigungen von Belang sind dem Inhaltsverzeichnisse angereiht.

Graz, im Mai 1879.

Dr. Herm. Ign. Bidermann.

Inhalt.

Berichtigungen:

S. 46, Z. 10 v. o. soll es heißen statt: „beigesetzte eigenhändige": eigenhändig beigesetzte.
„ 75, „ 19 v. o. „ „ „ „ 1770: 1775.
„ 83, „ 6 v. u. ist „stets" zu streichen.
„ 85, „ 17 v. o. soll es heißen statt: „an die": an der.
„ 108, „ 12 v. o. „ „ „ „ „Friedrich": Ferdinand.
„ 247, „ 10 v. o. „ „ „ „ 1782: 1783.
„ 306, „ 5 v. o. „ „ „ „ 1782: 1781.
„ 399, „ 9 v. o. ist „dabei" zu streichen.
„ 646, „ 17 v. u. soll es heißen statt: „Lanzansky": Lazansky.
„ 667, „ 18 v. u. „ „ „ „ „Huldelist": Hudelist.

Vorwort.

Es ist kein Zweifel, der österreichische Staatsrath ist dem Untergange geweiht und vielleicht wird sein Todesurtheil verkündet, ehe diese Blätter veröffentlicht werden. Er fällt, ein Opfer der Spaltung des Reiches in zwei Hälften, die eine durchgreifende Einheit der Verwaltung nicht mehr anerkennen, und niedergeworfen durch die Angriffe, die von den verschiedensten Seiten her gegen ihn erhoben wurden. Wiederholt hat das österreichische Abgeordnetenhaus den Einfluß des Staatsrathes auf die Entwicklung verfassungsmäßiger Zustände als einen nachtheiligen bezeichnet, das Sistirungs-Ministerium der Jahre 1865 und 1866 hat ihn bekämpft und bei Seite geschoben, und nachdem dasselbe gefallen, hat das Abgeordnetenhaus der cisleithanischen Länder am 6. October 1867 die Regierung angegangen, unverweilt ein Gesetz einzubringen, welches das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, betreffend die Einsetzung des gegenwärtigen Staatsrathes und das Statut desselben, aufhebe.

Der Staatsrath war seit seiner Gründung durch die unsterbliche Kaiserin Maria Theresia unter sechs Regenten der oberste Rath der Krone und ein, ja oft der einzige Vertreter der Einheit des Reiches. Bis zum Jahre 1848 war er bald allein, bald in Verbindung mit einem aus ihm hervorgegangenen Ausschusse, der Conferenz, der eigentliche Hebel, das Richtmaß und die Controle der inneren Verwaltung. 1850 wurde er eines der großen Reichsinstitute der Verfassung des Jahres 1849 und ein Jahr darauf das letzte Ueberbleibsel derselben, die einzige von der ministeriellen Allgewalt unabhängige Körperschaft, welche ihr Wort vor dem Throne geltend machen durfte. Aus seinem Schooße ging 1860 der verstärkte Reichsrath hervor, dem man das allerdings vielfach zu beschränkende

Lob spenden darf, den absolutistischen Einheitsstaat fortan unmöglich gemacht zu haben. Endlich die Verfassung vom 26. Februar 1861 führte den Staatsrath auf die bescheidene Stellung von Kronjuristen zurück, die nur dann zu antworten hatten, wann sie gefragt wurden, aber an welche die Frage fast ohne Ausnahme jedesmal gerichtet wurde, wenn es sich um Gegenstände der Gesetzgebung und Organisation oder um solche handelte, wo große öffentliche Interessen oder schwierige Rechtspunkte in's Spiel kamen.

In allen seinen Stellungen war der Einfluß des Staatsrathes ein höchst bedeutender. Alles was seit seiner Entstehung im Gebiete der inneren Gesetzgebung und Verwaltung Gutes und Böses über Oesterreich gekommen, ist mit wenigen Ausnahmen zuletzt im Staatsrathe berathen worden. Seine Acten enthalten das Für und Wider und die letzten Gründe der kaiserlichen Entscheidungen, sie geben häufig ein schönes Bild der innigen und edlen Beziehungen zwischen den Fürsten Oesterreichs und ihren geheimsten Räthen, der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Einen, der Pflichttreue und Sachkenntniß, der Freisinnigkeit und des Mannesmuthes der Andern, und selbst wo die Bestrebungen, die zuletzt zur Geltung gelangten, auf unsere Billigung nicht rechnen dürfen, ist es von Interesse, ihr Entstehen und Vordrängen, den dadurch entbrennenden Kampf und dessen allmäliges Verstummen zu beobachten. Durch jene Acten lernt man Fürsten und Staatsmänner, welche bereits glorreich in der Geschichte dastehen, von einer ganz neuen überraschenden Seite, in ihrem täglichen Verkehr, in ihren vertrautesten, nie für die Oeffentlichkeit bestimmten Aeußerungen kennen, und Männer, die schon längst verschollen, tauchen in zweiter Reihe als würdige Gefährten und Diener jener hervorragenden Gestalten auf.

Es gibt darum keine schönere und werthvollere Leichenrede des sterbenden Staatsrathes als seine Geschichte.

Sie in der verdienten Ausführlichkeit zu schreiben, möge einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Noch leben viele der Männer, deren Licht- und Schattenseiten geschildert werden müßten, und der Vorwurf der Vorliebe oder Gehässigkeit ließe sich schwer vermeiden, auch ist die öffentliche

Meinung allzusehr mit den großen Ereignissen der Gegenwart beschäftigt und von dem Gewühle der Parteien aufgeregt, um einer Darstellung vergangener Zustände anhaltende Aufmerksamkeit zu widmen und Männer und Meinungen vom Standpunkte der Zeit, der sie angehörten, und nicht von dem fortgeschrittenen unserer Tage zu beurtheilen.

Was ich hier gebe ist eine Studie, die zwar auf volle Wahrheit und Treue, aber nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht. Sie gibt aus der Geschichte des Staatsrathes dasjenige, für das ich auf die Theilnahme der weitesten Kreise rechnen durfte, sie ist für den Augenblick berechnet, in dem sie erscheint, und im eigentlichsten Sinne des Wortes eine Leichenrede.

Verhehlen will ich übrigens nicht, daß mich zur Zeit, als ich den ersten Plan zu dieser Arbeit faßte und die Materialien zu derselben zu sammeln begann, noch ein anderer Gedanke bewegte.

Die Frage, ob der bestehende Staatsrath oder irgend ein anderer und in welcher Gestaltung als ein nothwendiges und nützliches Glied in dem Verfassungs- und Verwaltungsleben Oesterreichs sich darstelle, oder ob jeder Staatsrath als solcher verwerflich sei, ist noch nicht gründlich erörtert worden.

Vielleicht könnte gerade der Umstand, daß der Staatsrath von entgegengesetzten Parteien angefochten wird, zu Gunsten desselben geltend gemacht werden; er scheint ein Hinderniß gegen allzuweit gehende Bestrebungen zu sein, ein Balancier, welcher den Gang der Staatsmaschine regelt und ihre Zerstörung verhütet. Allein zweifelhaft wäre ein solcher Beweis jedenfalls, denn auch, wenn der Staatsrath nichts als der todte Raum der Luftpumpe wäre, welcher sowohl der Verdichtung als der Verdünnung der Luftmasse hindernd im Wege steht, wäre die gemeinsame Feindschaft der sich bekämpfenden Parteien gegen ihn erklärbar.

Auch die Thatsache, daß in den meisten und selbst in den freisinnigsten Staaten ein Staatsrath besteht, und daß er sich in Frankreich durch alle dessen Staatsumwälzungen hindurch vom Anfange dieses Jahrhunderts an ohne wesentliche Umstaltungen erhalten hat, dünkt uns für Oesterreich nicht entscheidend. Durch den Gegensatz der Landtage und des Reichsrathes, dieses letzteren und der mit Ungarn gemeinsamen Delega-

tionen sind in die Verfassung Oesterreichs so viele Gegengewichte und Hemmketten hineingebracht worden, daß die Einwirkung eines Staatsrathes als überflüssig erscheinen mag. Will man daher nicht nach vorgefaßten Meinungen urtheilen, so bleibt nichts als eine eindringliche Erwägung auf dem Wege der Geschichte, der Erfahrung und der Wissenschaft übrig.

Ich dachte nun durch die Geschichte des österreichischen Staatsrathes einen Beitrag zu dieser Erwägung liefern zu können. Wenn man sieht, welche Zwecke nach der Meinung seiner Gründer, Leiter und Reformatoren der Staatsrath erfüllen sollte und in wie weit er sie wirklich erfüllt habe, so wird man am eindringlichsten beurtheilen, ob und in wie weit diese Aufgaben unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch einen Staatsrath zu erfüllen sind und welche Gestaltung zu diesem Behufe dem Staatsrathe zu geben sei.

Soviel über Charakter und Zweck meiner Arbeit. Ehe ich aber dieses Vorwort schließe, fühle ich mich verpflichtet, meinen Dank für die entgegenkommende Weise auszusprechen, in der mir von Seite der Leitung des Staatsrathes die Einsicht in seine Acten gestattet und die kaiserliche Genehmigung zur Veröffentlichung der Ergebnisse erwirkt wurde. Einen gleichen Dank bin ich auch dem Director des geheimen Cabinetsarchivs, kaiserl. Rath Seidel, welcher durch seine fleißigen Nachforschungen mir meine Mühe sehr erleichterte, und meinem edlen Freunde, dem Regierungsrath und geheimen Archivar Ritter von Arneth schuldig, der mich auf so manche archivarische und literarische Hilfsmittel aufmerksam machte, die ohne ihn mir entgangen wären. Endlich muß ich anerkennend eines schon Verstorbenen, des früheren Cabinetsarchivs-Directors Kutschera erwähnen.

Dieser emsige und gewissenhafte Mann begann im Jahre 1848, als der Staatsrath des alten absolutistischen Regiments zusammenstürzte, eine Geschichte desselben. Er ging hiebei bis auf die ersten Anfänge einer Centralverwaltung des Reiches unter Maximilian I. zurück, verfolgte alle ihre wechselreichen Phasen, war redlich bemüht ein treues Bild ihrer Verhältnisse in den verschiedenen Zeitpunkten und namentlich im Augenblicke der

Errichtung des Staatsrathes zu geben und versuchte sogar durch Hinblicke auf die großen welthistorischen Ereignisse, welche der Entwicklung jener Verhältnisse zur Seite gingen, diese Entwicklung zu erläutern und zu erklären. Die Begebenheiten im Schooße des Staatsrathes d. i. seine ersten Einrichtungen, späteren Umstaltungen und Personaländerungen hat er bis zum Beginne der Regierung Kaisers Joseph II. mit großer Ausführlichkeit verzeichnet, für die spätere Zeit hat er hierüber zahlreiche und schätzenswerthe Notizen zusammengetragen. Was er unberührt ließ, war die materielle Thätigkeit des Staatsrathes, was er gefördert, verhütet, gerathen, gethan, wo er einen günstigen oder ungünstigen Einfluß auf die Staatsverwaltung geübt hat.

Sein Manuscript wird im geheimen Cabinetsarchiv aufbewahrt, es ist Fragment geblieben, war nie zur Oeffentlichkeit bestimmt und würde sich wegen seiner ermüdenden Weitläufigkeit, unbeholfenen Sprache und veralteten Anschauungen auch nicht zur Veröffentlichung eignen; allein anerkennenswerth ist die Gewissenhaftigkeit der Forschung und rührend die an vielen Stellen wiederkehrende Klage, wie wenig Antheil die leitenden Männer des Tages an seiner Arbeit genommen hätten, mit welcher Mißachtung der gelehrte Jurist auf die bescheidene Arbeit des Registratur- und Archivbeamten hinabschaue und welchen geringen Werth selbst der hochgebildete Verwaltungsbeamte auf die historische Forschung lege; es sei dies der Hauptgrund gewesen, warum er sein Werk unvollendet gelassen habe. — Friede der Asche des Wackern!

Wien im Februar 1868.

Der Verfasser.

I. Der Staatsrath unter Maria Theresia.

1. Der österreichische Staatsrath wurde von der großen Kaiserin Maria Theresia am 14. December 1760, mitten unter den Stürmen des siebenjährigen Krieges, fast unmittelbar nach der unglücklichen Schlacht von Torgau (24. November 1760) gegründet.

Der Staatsschatz war erschöpft, der Staatscredit schwankend, die Mannschaft zur Fortsetzung des Krieges schwer aufzubringen und alle Verlegenheiten wuchsen durch die Zerfahrenheit der Verwaltung. Nur Weniges war bisher zu deren Einigung und und Zusammenfassung geschehen. Seit 1742 waren die auswärtigen Angelegenheiten von den inneren Geschäften getrennt und der Haus-, Hof- und Staatskanzlei anvertraut, die seit 1753 unter der kräftigen und umsichtigen Leitung des Grafen Kaunitz stand. Auch die oberste Leitung der österreichischen Niederlande und der Lombardie ruhete in seinen Händen, was bei den ausgedehnten Vollmachten, welche den Statthaltern dieser Länder eingeräumt waren, bei der großen Entfernung und der durchgängigen Verschiedenheit der Interessen, Sitten und Bildungsstufen dieser Länder von jenen des übrigen Oesterreichs, weder den Kreis seiner Thätigkeit allzusehr ausdehnen, noch als ein Widerspruch gegen den Grundsatz der Trennung der aus- und der inländischen Geschäfte bezeichnet werden konnte. Ebenso war bereits die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den höheren Instanzen, wenigstens in den deutsch-böhmischen Ländern durchgeführt*) und es saß in Wien ein Oberster Gerichtshof für diese letzteren. Für das Heer sorgte der Hofkriegsrath unter dem erfahrenen Feldmarschall Grafen Daun und, soweit es die politisch-ökonomischen Geschäfte betraf, das Generalkriegs-Kommissariat unter der Doppelleitung des Hofkriegsrathes und der Hofkammer. Hiemit war aber auch alles, was man einheitliche Leitung nennen konnte, ge-

*) Cabinetschreiben vom 2. Mai 1749.

schlossen. Das Directorium in politicis et cameralibus, das in sich alle inneren Verwaltungsangelegenheiten der Erblande vereinigen sollte, erst 1749 gegründet, hatte sich als ungenügend erwiesen und war im Begriffe aufgelöst zu werden; es war noch ungewiß, ob man zu der 1747 geschaffenen vereinten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei für die politische Verwaltung, die öffentlichen Arbeiten, den Kultus und den Unterricht der deutsch-böhmischen Länder zurückkehren werde. Neben dem Directorium wirkten noch die ungarische, die siebenbürgische und die illyrisch-banater Hofkanzlei. Der Reichshofrath, wiewohl vorzugsweise für die gemeinsamen Angelegenheiten des h. römischen Reiches deutscher Nation thätig, übte schon aus diesem Titel, dann wegen seiner Mitwirkung bei Adelsverleihungen, Standeserhöhungen, Würden und Privilegien Einfluß auf die inneren Angelegenheiten. Neben dem Directorium, insoweit es auch die Finanz-Hofstelle war, stand ferner die Bankalität und beide Behörden theilten sich auf die irrationellste Weise sowohl in die Verwaltung der öffentlichen Abgaben als in jene der Staatscassen; die Verrechnung der öffentlichen Gelder und die Verwaltung der Staatsschuld besorgte die letztgenannte dieser Behörden. Eine gewisse Unabhängigkeit behauptete neben ihnen die Commerzien-Direction, das Münz- und Bergwesens-Collegium, die ungarische Hofkammer und das siebenbürgische Thesauriat, die beiden letzteren nahmen nur unmittelbar von der Person des Regenten Befehle an. Die Verwaltung der directen und mancher indirecten Steuern in den einzelnen Ländern stand unter den Ständen derselben, die Erträgnisse vieler dieser Abgaben flossen auch gar nicht oder nur zum Theile in die Staatscassen und der Einfluß der Centralbehörde auf diese Verwaltung war ein geringer. Jede Verwaltungsbehörde war collegialisch eingerichtet, jeder etwas wichtige Gegenstand mußte, oft wiederholt, in kleineren oder größeren Versammlungen referirt, debattirt und concludirt werden. Bei den nicht klar und fest gezogenen Grenzen zwischen den einzelnen Centralstellen war es überdies oft nöthig Zusammentretungen zwischen Gliedern derselben, delegirte Hof-Deputationen, zu veranlassen. Bedurfte ein Act der Allerhöchsten Genehmigung, und deren waren bei den eng bemessenen Amtsbefugnissen selbst der Hofstellen sehr viele, so fanden sehr häufig abermals Zusammentretungen der Chefs der Centralstellen und ihrer vortragenden Räthe statt. Daß diese oft des Vorsitzes der Kaiserin sich erfreuten, war allerdings für diese wie für die Geschäfte von Vortheil, die letzteren wurden gleich in der Sitzung resolvirt

und erstere lernte Personen und Sachen nicht aus den Acten, sondern aus lebendiger Wechselrede kennen, allein es hatte die Unzukömmlichkeit, daß wegen der häufigen Verhinderung der Fürstin die Erledigungen sich verzögerten und wegen der Menge der Vortragsstücke und der schleppenden Geschäftssprache jener Zeit die Geduld der Fürstin allzusehr in Anspruch genommen wurde.

Oft in vertrauten Gesprächen mit dem Grafen Staatskanzler beklagte sich die Kaiserin über den traurigen Stand der inneren Angelegenheiten und die fehlerhafte Einrichtung der Regierung, und in einem Schreiben an die Kaiserin vom 9. December 1760, worin er das Ergebniß dieser Gespräche zusammenfaßt, anerkennt auch der Staatskanzler, keiner der Verwaltungszweige werde mit Einsicht und Eifer geleitet, sie durchkreuzen sich, alles geschehe ohne Princip und System, stück- und tagweise. Niemand könne den Uebelständen abhelfen, weil jedem der Ueberblick, die Kenntniß der Einzelheiten, die nöthige Autorität fehle. So lange der Krieg dauere, könne man zum Zwecke der augenblicklichen Rettung allenfalls zu Gewaltmaßregeln greifen, mit wiederhergestelltem Frieden werde aber, wenn nicht bis dahin Abhilfe erfolge, das Staatsgebäude zusammenstürzen. Die gewöhnlichen Staatsausgaben überschreiten die Staatseinnahmen um 6 Millionen Gulden, 100 Millionen Kriegsauslagen seien ungedeckt, man werde nach dem Frieden das Heer auf einen Stand zurückführen müssen, welcher die Sicherheit des Staates gefährde, Oesterreich zu einer Macht zweiten Ranges herabwürdige und es gegen Preußens Uebermacht wehrlos lasse.

Es gebe sicherlich Mittel der Abhilfe, denn 1749 nach dem Frieden von Aachen sei das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt gewesen, allein jene Mittel seien nicht in kleinlichen Verbesserungs- und Ersparungs-Maßregeln zu suchen, wenn gleich auch diese nicht hintanzusetzen seien, sondern in einer durchgreifend besseren Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Kaiserin müsse in der obersten Führung derselben durch Personen unterstützt werden, welche in steter Kenntniß der Zustände der Länder und Völker sich befinden.

Nicht ein Premierminister sei aufzustellen, denn ein solcher sei gegenüber einer so sorgsam um die Regierung sich bemühenden Kaiserin nicht nöthig und schwer zu finden, und nicht die bestehende Minister-Conferenz genüge, in welcher stets nur einzelne Fragen, dargestellt nach der Auffassung eines einzelnen Ministers, herausgerissen aus

ihrem Zusammenhange behandelt werden, und die nicht im Stande sei, die getreue Vollziehung ihrer Beschlüsse zu überwachen, sondern das einzig geeignete Mittel sei die von der Kaiserin selbst angeregte Bildung eines Staatsrathes, eines bloß berathenden Collegiums, welchem die Kaiserin alle ihr vorgelegten Angelegenheiten ohne Unterschied zur Begutachtung übergebe, welcher die darüber zu erlassenden Allerhöchsten Entschließungen entwerfe, die Befolgung derselben überwache, auf bestehende Gebrechen aufmerksam mache, Wahrung der Religion mit Bescheidenheit und ohne übertriebenen Eifer und Wahrung der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung und des Staatscredites sich zur Aufgabe setze, Vorschläge zur Hebung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels erstatte und endlich die unwandelbaren Grundregeln der Staatsverwaltung aufstelle. Den Rath des Staatsrathes stets zu befolgen werde die Kaiserin nicht gebunden sein, wohl aber möge sie sich auferlegen, alle Rathschläge, die ihr von anderen Seiten zukommen, der Aeußerung des Staatsrathes zu unterziehen und alle ihre Entschließungen demselben mitzutheilen. Jedoch nicht mit Festsetzung der Aufgaben des Staatsrathes sei die Sache abgethan, seine innere Einrichtung und die Wahl seiner Mitglieder sei von gleicher Wichtigkeit. In ersterer Beziehung seien folgende Regeln festzuhalten, würden sie vernachlässigt, so werde der Staatsrath zu einer unnützen Ausgabe, einer neuen Verwirrung werden. 1. Weder der Staatsrath noch ein einzelnes Mitglied desselben besitzt ein Verfügungsrecht. 2. Kein Mitglied des Staatsrathes, der Hof- und Staatskanzler ausgenommen, darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden. 3. Die staatsräthlichen Sitzungen sind in der kaiserlichen Residenz selbst, in der geheimen Rathsstube, unter dem unmittelbaren Vorsitze der Kaiserin abzuhalten. 4. Seine Mitglieder sind nur wenige, drei aus dem Herrenstande mit dem Titel Staatsminister und drei aus dem gelehrten und dem Ritterstande mit dem Titel Staatsräthe; ein Referendar mit dem nöthigen Hilfspersonale hat für Verfassung der Actenauszüge und Berathungsprotokolle und für die Kanzleigeschäfte zu sorgen.

Auf dieses Schreiben setzte die Kaiserin, wie es scheint, sogleich nachdem sie es erhalten, die eigenhändige Erledigung:

„Das Bild ist nichts weniger als überladen, unsere gegenwärtige Lage ist eine sehr kritische. Mit Hilfe dieses Staatsrathes und dessen, der

mir ihn vorschlägt, schmeichle ich mir den Untergang des Staates abzuwehren" *).

2. Es wurde nun durch den Cabinetssecretär der Kaiserin König von Kronberg ein ausführlicher Vortrag über Errichtung eines Staatsrathes verfaßt und am 14. December vom Grafen Kaunitz der Kaiserin überreicht. Er war nichts als eine deutsche Amplification des oben mitgetheilten französischen Briefes, doch war darin, wenn auch nur nach außen hin, um nicht dem Mißtrauen der Ungarn Anlaß zur Klage über einen Eingriff in ihre Verfassung zu geben, eine Einschränkung des ursprünglichen Gedankens enthalten: der Staatsrath sollte mit den inneren Angelegenheiten nicht aller, sondern nur der deutsch-böhmischen Lande sich beschäftigen. Hingegen war unter die Obliegenheiten des Staatsrathes neu aufgenommen, er habe die Territorialansprüche dieser Länder zu ermitteln und zu vertheidigen und die andererseits gegen dieselben erhobenen zu widerlegen. „Auf diese Art ist das Churhaus Brandenburg schon seit mehr als 200 Jahren beständig zu Werke gegangen und hat sich den Weg zu verschiedenen wichtigen Acquisitionen und der dermaligen Macht gebahnt."

Als Geschäftsgang sollte dem Staatsrathe vorgezeichnet werden: Der Referendar hat die an den Staatsrath gelangten Geschäftsstücke, nachdem er und sein Personal sie excerpirt und mit den Voracten belegt haben, bei sämmtlichen Staatsräthen und Staatsministern nach ihrer Rangfolge von unten nach oben in Umlauf zu setzen. Nach beendetem Umlauf theilt der Referendar das Stück einem der Staatsräthe zu, welcher darüber in der nächsten Sitzung vor der Kaiserin berichtet. Ueber den Bericht findet die Erörterung und die Abstimmung statt. Die Kaiserin setzt unter die von ihr genehmigten Erledigungen ihr Placet oder verfügt eine nochmalige staatsräthliche Berathung oder die weitere Einvernehmung der Behörden.

Die Kaiserin erledigte den Vortrag mit jenen denkwürdigen Worten, die wir uns als Motto diesen Blättern vorzusetzen erlaubten:

„Ich erwarte mit großem Verlangen den Anfang dieses neuen Staatsrathes als das Heil meiner Erblande, Beruhigung meines Gemüthes und Gewissens."

---

*) Le tableau n'est rien moins que chargé, notre situation actuelle est des plus critiques. Avec l'aide de ce conseil d'État et de celui qui me l'a proposé je me flatte de faire face à la ruine de l'état.

Am 30. December 1760 wurden die Mitglieder des Staatsrathes ernannt, als Staatsminister die Grafen Kaunitz, Haugwitz, Daun, als Staatsräthe Graf Blümegen mit dem Titel eines Ministers, Baron Borié und v. Stupan, als geheimer Referendar von König. Kaunitz behielt auch seine Stelle als Staats- und Hofkanzler, alle anderen Mitglieder wurden ihrer bisherigen Posten, als oberster Kanzler, Hofkriegsraths-Präsident, Landeshauptmann in Mähren, Reichsdirectorial-Hofrath und Cabinetssecretär enthoben. Die drei Staatsminister wurden in ihren bisherigen Bezügen belassen, Graf Blümegen erhielt den Gehalt von 12,000 fl., die beiden anderen Staatsräthe und der geheime Referendar 8800 fl., damit sie, hieß es, die Arrha, den damals bestandenen Abzug von den Besoldungen als Beitrag zu den Kosten der Staatsschuld, bezahlen und doch einen Gehalt von 8000 fl. erübrigen könnten. Später wurde der Gehalt der Staatsräthe häufig mit 10,000 fl. bemessen.

Der Obersthofmeister Graf Ulfeld wurde angewiesen, die Errichtung des neuen Institutes durch ein Umlaufschreiben den Behörden bekannt zu geben und dieses Umlaufschreiben wurde am 22. December 1760 im Wiener Diarium veröffentlicht, die Centralstellen erhielten den Auftrag dem Staatsraths-Referendar alle von ihm gewünschten Actenstücke auszufolgen.

Am 26. Jannar 1761 fand in Gegenwart der Kaiserin, des Kaisers und des Herzogs Carl von Lothringen die erste staatsräthliche Sitzung statt. Graf Kaunitz hielt die Eröffnungsrede. Er wies darauf hin, daß jeder Souverain und namentlich der Herr vieler weitläufiger und in ihrer Verfassung verschiedener Königreiche und Länder besonderer von der Executive getrennter Räthe bedürfe, und entwickelte die Regeln, wie diese Räthe bei ihren Berathungen vorzugehen hätten. Vor allem empfahl er Unparteilichkeit, Entfernung jeder Vorliebe für Personen, Stände und einzelne Länder, ruhige Ueberlegung, damit nicht Nachtheil für den Staat und Mißachtung des Publikums gegen den Staatsrath entstehe, und Freimuth: „Ihre Majestäten ermahnten alle Mitglieder des Staatsrathes ihre Meinung ungescheut ohne Rücksicht und Vorliebe nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, wie sie es vor Gott und Ihren Majestäten vertreten könnten. Ihre Majestäten würden diesen Freimuth in allerhöchster Gnade ansehen."

Es wurde hierauf zur Eidesleistung der Staatsraths-Mitglieder und zur Berathung über die bereits erwähnten Agenda und den formalen Geschäftsgang des neuen Rathes geschritten und den Schluß machten einige zur Vorlage gelangte Geschäftsstücke. Eines dieser letzteren verdient wegen des Gegenstandes, der ausgesprochenen Ansichten und der gefällten Entscheidung besondere Erwägung.

General Graf Esterhazy hatte bei Besetzung Berlins durch die Russen und Oesterreicher (9.—13. October 1760) mehrere dem Könige von Preußen gehörige Gegenstände sich zugeeignet und dieselben mit Umgehung der Zollgesetze nach Wien gesendet. Das Zollamt hatte den Unterschleif entdeckt und die Confiscation dieser Gegenstände ausgesprochen, der General hingegen den Gnadenrecurs an die Kaiserin ergriffen. Der Bancorath, damals unter dem Vorsitze des Kronprinzen Erzherzogs Joseph, hatte auf Abweisung des Gesuches angetragen. In der staatsräthlichen Sitzung war es nun vor allem Feldmarschall Graf Daun, welcher diesen Antrag unterstützte. Man müsse ein Exempel statuiren, daß das Militär auch hinsichts der Beute keiner Befreiung von dem Zollgesetze genieße. Graf Kaunitz hielt aus Rücksichten des Völkerrechtes und der Völkersitte die Aneignung jener Gegenstände für nicht gerechtfertigt und rieth dieselben dem Könige zurückzustellen. Die Kaiserin entschied nach diesem Gutachten.

3. Die Seele des neuen Staatsrathes war wohl Graf Haugwitz, sein Werk waren die großen Reformen der Jahre 1748 und 1749 gewesen: die selbstständigen von dem ständischen Regimente getrennten Landesregierungen, die Ordnung der directen Steuern, so daß eine Armee von 108.000 Mann mit einem Aufwande von 14 Millionen Gulden erhalten werden konnte, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, und wurde auch sein erster Versuch einer einheitlichen Leitung des Reiches, das Directorium in politicis et cameralibus mit der Vereinigung der gesammten politischen und finanziellen Verwaltung der deutsch-böhmischen Erblande in einer Hand, wegen der allzugroßen Last der Geschäfte als nicht länger aufrecht zu erhalten angesehen, so blieben doch genugsam andere Denkmale seiner nützlichen Thätigkeit übrig, um ihm das Vertrauen der Kaiserin zu erhalten und ihn zur Fortsetzung seiner centralisirenden Bestrebungen zu ermuntern. Alle anderen Staatsräthe hatten als seine Gehilfen bei jenen

Reformen mitgewirkt, waren ihm also aus alter Anhänglichkeit und wegen der Gleichheit der Richtungen willfährig.

Sein Einfluß leitete die Berathungen, die im Staatsrathe 1761 über die Reform der obersten Verwaltung des Reiches stattfanden. Zwei Fragen hatte die Kaiserin zur Beantwortung vorgelegt: Ob nicht wieder die Justiz und die Verwaltung in Einer Hand vereinigt und wie die Finanzen geordnet werden sollen.

Haugwitz und mit ihm der gesammte Staatsrath sprachen entschieden für die Aufrechthaltung der Trennung der Justiz von der Verwaltung, Blümegen drang sogar darauf, daß die Trennung noch vollständiger durchgeführt und auch die Errichtung von Fideicommissen und die Bestellung von Vormündern und Curatoren Adeliger bei den Justizstellen verhandelt werde. Eben so einhellig sprach der Staatsrath für die Errichtung eines unabhängigen obersten Rechnungshofes (einer Hofrechenkammer), welcher die Geldgebahrung aller Verwaltungszweige zu prüfen habe. Die Meinungen spalteten sich nur darüber, ob — wie Haugwitz, treu seinem System von 1749, es wollte — die ganze Verwaltung der deutsch-slavischen Länder vereint bleiben, oder ob eine gesonderte politische und eine Finanzverwaltung errichtet werden solle. Blümegen und Borié wollten sogar eine Zweitheilung der Finanzverwaltung selbst, in die Leitung der öffentlichen Abgaben, der Staatsgüter und der sonstigen Staatseinnahmen und in die oberste Staatscassen- und Staatsschuldenverwaltung. Nur von einer solchen Concentrirung des Geld- und Creditwesens hofften sie die Herstellung der Ordnung und Uebersichtlichkeit im Staatshaushalte und die Bürgschaft des Wiederauflebens und der Erhaltung des öffentlichen Credits. Eine große Schwierigkeit stand allerdings einer solchen Concentrirung entgegen, die gesonderte und unabhängige Stellung, welche der Wiener Bank in der Verwaltung der Staatsschuld und der für diese haftenden öffentlichen Abgaben eingeräumt worden war und deren Beeinträchtigung den Credit dieses Institutes hätte schwächen können, der sich bisher selbst in den schwierigen Kriegszeiten erhalten hatte; man hoffte indeß jenes Hinderniß durch die Vereinigung des Präsidiums desselben mit jenem der anderen Staatscassen und Schuldenfonde allmälig heben zu können.

Auch Kaunitz unterstützte diese Vorschläge, aber er benützte den Anlaß um mit Meisterhand die Fehler der bisherigen Verwaltung darzu-

stellen: die lose Verbindung der einzelnen Theile des Reiches, die mangelnde Folgerichtigkeit in der Leitung, die Trennung des Zusammengehörigen, die Ueberhäufung Einzelner mit allzu vielen und verschiedenartigen Geschäften, die Vervielfältigung der Behörden und Beamten, den Mangel an Dienstanweisungen und Instructionen, an Ernst bei Bestrafung, aneifernder Würdigung bei Belohnung der Beamten, Verschwendung von Titeln und Ehren. Obliegenheiten und Berechtigungen der Posten werden nicht nach dem Zwecke, dem sie zu dienen haben, sondern nach den Wünschen der Inhaber bemessen, in Staatsschuldensachen, wo nur Oeffentlichkeit wirksam, werde mit Verdacht erregender Heimlichkeit vorgegangen, noch geschehe zu wenig für den Ackerbau und den Gewerbefleiß; in der Finanzverwaltung sei die collegiale Leitung vom Uebel, jedes Gefälle werde Einem Manne anvertraut, dessen Eifer durch das System der gemischten Pachtung oder durch Tantièmen rege zu erhalten sei.

Was die Ordnung der Finanzen betraf, wurde vor allem die Nothwendigkeit hervorgehoben, daß die Kaiserin selbst andauernd der Sache Schutz, Obsorge und Vertheidigung gegen die Angriffe und Ausschreitungen einzelner Minister und anderer Beamten gewähre, und daß sie geeignete Organe wähle. In den Details sei zwischen den augenblicklichen Maßregeln, um das Deficit des Jahres 1762 von 12 Millionen Gulden zu decken, und den weiters nothwendigen zu unterscheiden. In ersterer Beziehung seien die vorhandenen Cassareste flüssig zu machen, die eine Aushilfe von 2½ Millionen verschaffen könnten, die Abfuhren der Niederlande könnten von 7 auf 8 Millionen gesteigert, bei der Prager Judenschaft und den von der Armee besetzten schlesischen Städten könnte ein Zwangsanlehen aufgebracht werden, beim römischen Hofe dürfte auf ein Anlehen von 2 Millionen zu hoffen, bei einigen Banquiers die Girirung ihrer Wechsel an den Staat zu erreichen sein, solche Privatwechsel hätten größeren Credit als Schuldscheine des Staates.

Für die weitere Folge müsse zu größeren Creditsoperationen geschritten werden. Mehrere wurden in Vorschlag gebracht, das Für und Wider sorgfältig erörtert. Zur Vermehrung des Staatspapiergeldes solle man nur im höchsten Nothfalle greifen, sie vermindere den Werth des umlaufenden Papieres und die Einlösung, wenn man sie auch zusage, werde unter den vorhandenen Umständen unmöglich werden und zur Collision mit den Landständen führen, welche das bisher ausgegebene Papiergeld verbürgt

hätten; vielleicht begegne die Ausgabe von unverzinslichen auf 1 Jahr lautenden Wechseln mit Zwangscours geringeren Hindernissen. Es befanden sich in den Staatscassen eine große Menge 6% Umsetzungspapiere, welche gegen Einzahlung des halben Betrages in 5% ständischen Schuldverschreibungen und der anderen Hälfte in barem Gelde hätten ausgegeben werden sollen, aber nur geringen Absatz gefunden hatten. Von diesen solle ein Theil nach und nach in Amsterdam verkauft und der Cours durch heimlichen Wiederankauf allmälig gesteigert werden, allein man könne nicht verschweigen, daß solche Künste von den Banquiers gar zu leicht durchschaut und vereitelt würden. Andere Auskunftsmittel waren die zwangsweise Arrosirung: alle weniger als 6% Schuldverschreibungen wären gegen bare Aufzahlung der entsprechenden Capitalsquote in 6% zu umwandeln, und das Visa, d. i. alle diejenigen, welche eine Staatsschuldverschreibung nicht bei deren erster Emission an sich gebracht, wären zu nöthigen, den Unterschied zwischen dem Emissions- und dem von ihnen bezahlten Ankaufspreis an den Staat zu entrichten, die Bezahlung wäre auf der Verschreibung zu bestätigen und an diese Bestätigung die fernere Verzinsung und seinerzeitige Rückzahlung des Capitals zu knüpfen. Gegen beide diese Mittel sprach aber der den Credit erschütternde Zwang, die langsame und namentlich beim Visa sehr schwierige Ausführung.

Sicherer und leichter ausführbar, wenn auch nicht von großem Erfolge, schien die Herabsetzung der Preise des Salzes und der anderen Erzeugnisse der Bergwerke des Staates und die Förderung der Ausfuhr derselben so wie die Hinausgabe einer leichten Kupferscheidemünze. Werde, nach dem Antrage des Staatsrathes, zur Verpachtung der Gefälle geschritten, so könne der Pachtschilling vorhinein escomptirt werden. Für die Folge sei auf die Wirkung der vereinten Cassen- und Schuldenverwaltung zu Gunsten des Credits zu rechnen.

Mit dem kaiserlichen Cabinetschreiben vom 23. December wurden die Vorschläge des Staatsrathes, so weit sie für den Augenblick ausführbar waren, genehmigt.

Das Directorium in politicis et cameralibus wurde aufgehoben und an seiner Statt die vereinte österreichisch-böhmische Hofkanzlei für die politische und die Hofkammer für die Finanzverwaltung wieder in's Leben gerufen. Die Staatskanzlei, die oberste Justizstelle, der Hofkriegsrath blieben in ihren Stellungen, für die politisch-ökonomischen Kriegsgeschäfte

lebte das Generalkriegs-Commissariat wieder auf, die vereinte erwaltung des Staatscassen- und Staatsschuldenwesens trat unter dem Namen der Banco- und Creditsdeputation in Wirksamkeit, für das Staatsrechnungs-wesen wurde eine Hofrechenkammer errichtet. Für jede dieser Behörden wurden Wirkungskreis und Geschäftsgang genau bestimmt.

Hiemit im Zusammenhang wurde in den staatsräthlichen Sitzungen des Jahres 1763 über die Reorganisation der Länderstellen verhandelt. Es sollte in jedem Lande künftig nur Ein Chef bestehen, unter ihm die Geschäfte, nach dem Vorgange der Hofstellen, in getrennten Dicasterien verhandelt werden, es sollte nämlich überall eine politische, eine Justiz-, eine Finanzstelle, ein Commerzien-Consеß, ein Fiscal- und ein Zahlamt aufgestellt sein. Das neue System erhielt am 12. Juli 1763 die kaiserliche Genehmigung und wurde allmälig, nicht ohne die durch Verfassung und Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder gebotenen Abänderungen, in denselben eingeführt *).

*) Folgendes ist eine Uebersicht des Besoldungsstandes der erbländischen Staatsbehörden im Jahre 1765:

I. Centralbehörden.

	In Tausenden Gulden.
Staatsrath	49.7
Staatskanzlei	76.0
Hausarchiv	13.4
Vereinte Hofkanzlei	119.7
Oberste Justizstelle	124.9
Hofkammer und Generalcassa-Direction	95.6
Ständische Credits- und Banco-Commission sammt Buchhaltungen	108.8
Rechnungskammer und Buchhaltungen	57.9
Hofkriegsrath in politicis et judicialibus	93.6
Kriegsbuchhaltung	60.8
Kriegscommissariat und Buchhaltung	82.6
Cameral- und Hofkammer-Buchhaltung	29.0
Städtische und Stiftungsbuchhaltung	12.2
Münz- und Bergwesens-Buchhaltung	14.8
Universal-, Cameral-Zahlamt, ältere Systemalcassa, Kupferamts-Hauptcassa, Staatsschulden-Directions- und Schuldenstandcassa sammt Buchhaltungen	48.9
Alte Hofkammer-Registratur	47.8
Taxämter	12.7
Commerzienrath und Consеß	72.7
Interims- und Extra-Besoldungen	18.5
Zusammen	1,144.6

Diese Umstaltung der Länderstellen suchten die adeligen Mitglieder der Landstände, die früher ausschließlich mit der Landesregierung betraut gewesen, zu benützen, um wieder ihre alte Bevorzugung zur Geltung zu bringen; aber ihren Ansprüchen wurde vom Staatsrath entschieden entgegengetreten. Als von Böhmen der Antrag ausging, das alte ständische Regiment wieder herzustellen, so daß die Landesofficiere wieder die Gebieter des Landes, die Vorsitzenden der hohen politischen, Finanz- und Justizbehörden würden, vertheidigte der älteste der Staatsräthe Freiherr von Stupan die im Jahre 1749 eingeführte Ordnung der Dinge und Kaunitz schrieb die denkwürdigen Worte:

„Ich kann nicht dafür stimmen, den Adel und die Stände wieder in die Höhe zu heben. Ich selbst bin vom böhmischen Adel und bin Gutsbesitzer, aber meine Pflicht gegen Eure Majestät steht oben an. Wie gefährlich die Machtbefugnisse des Adels sind, hat sich in Ungarn, Siebenbürgen, den Niederlanden gezeigt. Ich muß vor Gott und Eurer Majestät bekennen, daß ich die Wiedereinführung der Regierung durch den Adel als ein Werk ansehe, das auf einmal alle Verbesserungen und Hoffnungen abschneidet und der Allerhöchsten Macht den empfindlichsten Stoß versetzen würde."

Die Kaiserin entschied auch nach dieser Ansicht und setzte dem staatsräthlichen Protokoll vom 2. Mai 1763 eigenhändig bei: „Placet und ist zu Meinem besonderen Troste nach so vielen Ausstellungen und Contra-

---

II. Länderstellen.

	In Tausenden Gulden.
Böhmen	146.3
Mähren	77.2
Schlesien	23.1
Niederösterreich	140.0
Oberösterreich	20.0
Steiermark	104.5
Kärnthen	27.1
Krain	40.6
Tirol	124.0
Vorlande	28.5
Zusammen	731.3

(wobei das Küstenland nicht berücksichtiget erscheint.)

Gesammtsumme . . 1,875.9

Die Civilpensionen betrugen 732.000 fl., die Militärpensionen 373.000 fl.

dictionen doch nach reifer Ueberlegung für das Beste erkannt worden, was durch den Eifer, Einsicht und Activität des Grafen Haugwitz allein vor 15 Jahren geschehen, welches auch noch in übrigen Sachen wird gefunden werden."

4. Wir sind in der Darstellung der Thätigkeit des Staatsrathes bis zur Mitte des Jahres 1763 vorgeschritten, es ist aber nothwendig, daß wir uns wieder der Geschichte seiner inneren Umwandlungen zuwenden und zu diesem Behufe einige Monate zurückgreifen.

Neben dem Grafen von Haugwitz war in der ersten Periode des Staatsrathes unter der Kaiserin Maria Theresia besonders Referendar von König und zwar mehr wegen seiner eigenthümlichen dienstlichen Stellung als wegen außergewöhnlichen Talentes hervorgetreten. Von ihm hing die Wahl der Referenten für die einzelnen Geschäftsstücke, die mehr oder weniger vollständige und zweckmäßige Instruirung der letzteren und die Fassung der staatsräthlichen Beschlüsse ab. Ja er maßte sich auch an, unter dem Titel der Instruirung, Grundsätze und Maximen aufzustellen, welche angeblich früher beobachtet worden seien und auch fortan zu gelten hätten. Conflicte zwischen ihm und den in ihrer Selbstständigkeit gefährdeten Staatsräthen konnten nicht ausbleiben.

Bereits Anfangs Januar 1762 wurde der Kaiserin von einem der Staatsräthe (wir vermuthen Herrn von Stupan) eine Denkschrift über die Mängel des staatsräthlichen Geschäftsganges überreicht. Die Geschäftsstücke blieben lange beim Referendar behufs der Extrahirung liegen, manchmal erhielten die Räthe nicht die nöthigen Voracten, seit einiger Zeit werde das Rathsprotokoll nicht mehr geführt, die Ausfertigung der staatsräthlichen Beschlüsse bleibe im Rückstande, die kaiserlichen Entschließungen werden den einzelnen Staatsrathsmitgliedern gar nicht oder zu spät und auf allzu kurze Zeit mitgetheilt. Helfen könne nur die Aufstellung mehrerer Referendarien und eine bleibende Vertheilung der Geschäfte nach Materien, so daß jeder Staatsrath Referent eines bestimmten Geschäftszweiges wäre. v. König vertheidigte sich glücklich gegen mehrere dieser Vorwürfe und bekämpfte insbesondere die Verbesserungsvorschläge: Das Geschäft des Referendars gestatte keine Theilung, die Bestellung von Materienreferenten schaffe Minister neben den Ministern und sei darum dem Grundgedanken des Staatsrathes entgegen. — Graf Kaunitz stimmte

in letzterer Beziehung dem Referendar bei und es fand auch vorläufig eine Aenderung des Geschäftsganges nicht statt.

Fast gleichzeitig, 13. Januar 1762, hatte Graf Kaunitz seine Schöpfung nach einer anderen Seite hin zu vertheidigen. Graf Daun sollte neben seiner Stellung als Staatsminister auch das Präsidium des Bancorathes übernehmen. Der Staatskanzler wies nach, daß hiedurch eines der Grundprincipien des Staatsrathes, die Trennung der Begutachtung und der Controle der Verwaltung von der Verwaltung selbst, verletzt, der Staatsrath factisch aufgehoben werde. Die Kaiserin entschuldigte sich *), sie könne den Marschall bei jenem Präsidium nicht entbehren und ihn bei der Achtung, welche der Staatsrath beim Publicum zu ihrer Freude gewonnen habe, ohne Kränkung nicht aus diesem entfernen.

Wenige Jahre hierauf vollzog sich in der obersten Leitung des Staates eine bedeutungsvolle Aenderung. Kaiser Franz, der bescheidene Mitregent der großen Kaiserin, war am 18. August 1765 gestorben und seine trauernde, in der Freude und Ruhe ihres Lebens tief getroffene Witwe hatte am 23. September desselben Jahres ihren Sohn, den römischen Kaiser Joseph II., zu ihrem Mitregenten gewählt, der, wenn auch voll ehrerbietiger Anhänglichkeit an die edle Mutter, doch nach Charakter, Ansichten und Vorsätzen allzu verschieden von ihr war, um mit demselben Gleichmuth wie sein Vater blos in ihrem Geiste zu handeln, alles was sie beabsichtigte oder wünschte freudig zu fördern und ohne Widerspruch ihre Beschlüsse auch dann auszuführen, wenn sie ihm minder zweckmäßig und namentlich die ihm vorbehaltenen künftigen Zeiten gefährdend schienen. Hieraus entstanden wiederholte, mehr oder minder nachhaltige, stets wegen der nahen Beziehungen des Sohnes zur Mutter kränkende Conflicte, die sich in die Kreise der hohen Würdenträger, der Träger dieser widersprechenden Richtungen, fortpflanzten und hier vor Allem dem Staatskörper und dem Staatsmanne empfindlich sein mußten, die nach ihrer hohen Stellung zwischen beiden Regenten vermitteln und beiden genügen sollten, dem Staatsrathe und dem Staatskanzler, dem früheren Grafen jetzigen Fürsten Kaunitz.

---

*) Eigenhändiges Handbillet in den Acten des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Die Staatsgeschäfte litten unter diesen sich bekämpfenden Gegensätzen. Im Staatsrath, in dessen Mitte der Kampf zwischen der alten und der neuen Zeit durchgekämpft werden mußte, stritt man über jeden bedeutenden Gegenstand unendbar lange hin und her, entgegengesetzte Beschlüsse wurden gefaßt, je nachdem die eine oder die andere Partei die Oberhand gewann, oder es wurden, wo sie sich das Gleichgewicht hielten, statt zu entscheiden, vertagende Zwischenerledigungen beantragt. Hiedurch wuchsen die Schreibgeschäfte, die Kaiserin und der Staatsrath fühlten sich durch den Wust erdrückt. Hiezu kamen unglückliche Veränderungen in der Bestellung des Staatsrathes. Graf Haugwitz und Graf Daun waren ihm durch den Tod entrissen worden (11. September 1765 und 5. Februar 1766), das Heer erschien fortan im Staatsrath unvertreten, selbst Fürst Kaunitz hatte sich in etwas vom Staatsrathe zurückgezogen, er ließ sich von der Anwesenheit bei den Sitzungen entheben und sollte nur in wichtigeren Fällen über Allerhöchste Aufforderung das Gutachten abgeben. Zum dirigirenden Staatsminister war Fürst Starhemberg, der Nachfolger des Fürsten Kaunitz auf dem Gesandtschaftsposten zu Paris, berufen und ihm als zweiter Staatsminister Graf Pergen, ebenfalls aus dem Diplomatenkreise, beigesellt worden, beide ersetzten ihre Vorgänger nicht. Referendar v. König, der zum Staatsrath vorrückte, war ebenfalls keine geniale Kraft und veränderte vorläufig nicht seine dienstliche Stellung als Referendar. Auch die Ernennung des Freiherrn Binder von Kriegelstein, des vertrauten Rathes des Staatskanzlers, bewährte sich nicht als vortheilhaft, er war mit den inneren Angelegenheiten zu wenig vertraut, so daß man nur den neuernannten Staatsrath Baron Gebler, bis dahin Rath der vereinten Hofkanzlei, einen Freund und Förderer der Reformbestrebungen, als einen Gewinn für das Institut bezeichnen konnte.

In diese Zeit fällt die Denkschrift des Kaisers Joseph, welche Arneth am Schlusse seines Werkes: Maria Theresia und Joseph II. (3 Bde. Wien, Gerold, 1867) mittheilt.

„Der Kaiser war im Jahre 1761, noch als Kronprinz, nachdem er seine Lehrjahre bei untergeordneten Behörden durchgemacht hatte, zu den Sitzungen des Staatsrathes beigezogen worden und hatte namentlich an den Verhandlungen der Jahre 1761 bis 1763 über die Reorganisation der Verwaltung und die Ordnung der Finanzen Theil genommen, deren wir früher erwähnten. Er beginnt darum seine Denkschrift mit Schilderung

der Erwartungen, die man vom Staatsrathe hegte, und der Spannung, mit welcher er selbst anfänglich den Sitzungen desselben beiwohnte, aber ein Jahr lang habe man über die Reorganisation berathen, ein zweites Jahr Instructionen für die neuen Behörden und Aemter verfaßt und im dritten Jahr an dem Berathenen und Beschlossenen vielfach gemodelt und gebessert, weil man sich endlich überzeugt hatte, die Menschen und Sachen wollen sich nicht dem System und man müsse daher das System den Menschen und Sachen anbequemen.

Es bleibe daher noch Vieles zu thun übrig. Ein langes „Staatsinventar" der Gebrechen der Monarchie und ihrer einzelnen Theile und ein „Staatserforderniß" alles dessen, was zu geschehen habe, wäre zu schreiben, allein er wolle sich mit Folgendem begnügen:

Man wende das, was sich in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten bewährt hat, auch auf das Innere an und stelle statt 12 Minister und Staatsräthe Einen Mann an die Spitze der Verwaltung. Man lerne belohnen und bestrafen, statt durch Beschränkungen der Wirkungskreise und lästige Controlen Eifer und Thatkraft zu lähmen. Die Staatsräthe sind fleißig, sie arbeiten übermenschlich, allein sie haben nicht die rechte Macht und Stellung; ihre Aufgabe wäre zu wachen, ob die kaiserlichen Befehle befolgt werden, über die Klagen der Unterthanen gegen die Verfügungen der Minister zu entscheiden, Conflicte zwischen den Ministern auszugleichen, den obersten Rechnungshof für dieselben zu bilden.

Die Finanzen seien — man sieht hier den Schüler der Populationstheorie eines Sonnenfels — vom Standpunkte der thunlichsten Vermehrung der Bevölkerung zu leiten, doch sei auch der Handel zu fördern und in allem auf Sparsamkeit zu sehen. — Die Studien seien zu verbessern, die Universitäten in kleine Orte zu verlegen, wo weniger Zerstreuungen seien, die Professoren zur Aufspornung ihres Eifers zum Theil auf die Lectionshonorare zu verweisen. Niemand solle vor vollendetem 25. Jahre in einen geistlichen Orden treten oder die Weihen erhalten dürfen. Die frommen Stiftungen seien im Interesse des öffentlichen Wohles zu umstalten. Junge Leute des Adels, die mit dem 18. Jahre aus den Studien treten, sollen zur Ausbildung ihres Charakters drei Jahre im Militär dienen. — Die Regimenter seien thunlichst in ihre Werbebezirke zu verlegen, hierdurch würde eine zahlreichere Beurlaubung und eine leichtere Gestattung der Verehelichung der Soldaten möglich. Die Werbungen in der Fremde seien eifrig

und auch zum Zwecke der Colonisation zu betreiben. Das Heer sei zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden, durch Lager in kriegerischer Uebung zu erhalten und durch ein gerechtes Avancement der Ehrgeiz zu beleben. — Die Beamten, namentlich die höheren, seien nachdrücklich zur emsigen Verrichtung ihres Dienstes zu verhalten, die Präsidenten hätten sich der Einübung und Bildung der Candidaten im Staatsdienste vorzüglich anzunehmen, der Regent habe alle seine Länder, häufig, unversehens, ohne weitläufiges Gefolge zu bereisen. Religiöse Duldung, gelinde Censur, keine Sittenrichterei und Spionage in Privatangelegenheiten sei die Maxime der Regierung. — Gewerbfleiß und Handel sind durch Verbote aller fremden Waaren mit Ausnahme der Specereien, Aufhebung aller Einzelnen verliehenen Alleinrechte, Errichtung von Handelsschulen, Aufhebung des Grundsatzes, daß der Betrieb eines Geschäftes mit dem Adel unvereinbar sei, Verleihung des Adels an verdiente Gewerbsleute zu fördern. — Der Begriff der Mißheiraten hat aufzuhören. — Die vielen Galatage, die kostbaren Gastmahle bei Hof sind abzuschaffen, die Offiziere haben zur Ersparung unnützer Auslagen stets in Uniform, die Beamten in einfacher schwarzer Tracht zu erscheinen. — Alles habe endlich nicht stückweise, sondern auf einmal, in Zusammenhang zu geschehen.

Man sieht, es war ein ganzes Regierungssystem, das der junge Mann sich gebildet hatte, und nach dem er die Welt beurtheilen und bilden wollte *).

5. Das Unzureichende des Staatsrathes in seiner damaligen Zusammensetzung zeigte sich, als die Kaiserin, nachdem sie sich mit Fürst Kaunitz berathen, am 11. Februar 1768 dem Fürsten Starhemberg 18 Deliberationspunkte zur besseren Gestaltung der Verwaltungsgeschäfte überhaupt und der staatsräthlichen insbesondere hinausgab, über welche

*) Im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive wird unter dem Titel: Schwärmereien eines Unbekannten, eine Denkschrift aufbewahrt, die wahrscheinlich ebenfalls von Joseph herrührt und als erster Theil des hier mitgetheilten Memoire's sich darstellt. Es werden darin die allgemeinen Regierungs-Grundsätze: die absolute Gewalt, alles Gute zu thun, und die Macht, den Staat ohne fremden Beistand zu erhalten, und die Mittel sie durchzusetzen: Schwächung des Adels, Hebung des dritten Standes, Vereinigung aller Talente um den Thron, Einheit der Verwaltung, Sparsamkeit, zwangsweise Herabsetzung des Zinsfußes der Staatspapiere auf 3% entwickelt.

der Staatsrath seine Vorschläge zu erstatten habe; die Denkschrift des Kaisers von 1765 war bei jenen Punkten nicht unberücksichtigt geblieben.

Es wurde gefragt: wie der Staatsrath von den kleinen Details zu befreien, sein Geschäftsgang zu verbessern, wie die Schreibereien zu vermindern, die Befolgung der kaiserlichen Anordnungen zu sichern, ob bei der vereinten Hofkanzlei ein anderes Verfahren und namentlich die Vertheilung der Geschäfte nach Materien statt nach Ländern einzuführen, wie die Theilung der Finanzgeschäfte zwischen dem Banco und der Hofkammer zu beseitigen oder rationeller zu gestalten sei, wie die Bevölkerungs-, Unterrichts-, Industrie- und Handelsstatistik verbessert werden könne, ob die Leiter der einzelnen Gefälle, statt mit Gehalten, mit Percenten der durch sie erzielten Mehrerträgnisse auszustatten seien, wie das Tabak-, das Salzgefäll, die Bergwerke und Staatsgüter, der öffentliche Credit, das Rechnungswesen gedeihlicher gestaltet, ob Gehalte und Pensionen vermindert werden können, was zur Förderung des Instituts der Kreisämter zu geschehen habe.

Der Staatsrath verlor sich in unzählige und weitläufige Berathungen, vernahm Hof- und Länderstellen und schrieb über deren Aeußerungen neuerdings Stöße von Acten zusammen, ohne irgend wie erhebliche Ergebnisse zu erzielen.

Die Wirkungskreise der Hof- und Länderstellen wurden unbeträchtlich erweitert, jeder Hofstelle eine Buchhaltung zugetheilt, nur Wichtiges solle collegialisch berathen, alles andere currenter behandelt werden.

Jede Behörde habe monatlich ein Verzeichniß der an sie gelangten kais. Entschließungen und der Verordnungen der vorgesetzten Stelle vorzulegen und bei jeder anzugeben, was hierüber geschehen sei.

Es seien neue statistische Formulare und ein Unterricht über ihren Gebrauch zu verfassen.

Die Finanzverwaltung wurde in der Hofkammer concentrirt; für die Staatsgüter sollten eigene Verwaltungen in den Ländern aufgestellt werden.

Reductionen der Gehalte und Pensionen seien unstatthaft, doch mögen die Pensionsansprüche entsprechend geregelt werden.

Was den Staatsrath selbst betrifft, so wurden durch das allerhöchste Cabinetschreiben vom 16. December 1768 folgende Aenderungen des Geschäftsganges verfügt: Nicht nach Willkür des Referendars, sondern

nach der Regel, daß jedem Staatsrathe je 10 nach einander einlangende Stücke zum Vortrag zugewiesen werden, solle künftig die Vertheilung der Geschäfte erfolgen. Bei jedem Stücke solle der vortragende Rath beachten, ob es als nicht-wichtig, als wichtig oder als besonders wichtig anzusehen sei. Bei den ersteren genüge, daß sie in den wochentlichen Sitzungen des Staatsraths unter dem Vorsitz des leitenden Staatsministers vorgetragen würden, die zweiten hätten unter den Mitgliedern zu circuliren und wären, wenn die Voten einhellig ausfallen, hienach zu expediren, sonst aber ebenfalls der oben erwähnten Berathung zu unterziehen, die letzten endlich wären nach der Circulation in Gegenwart der beiden Regenten vorzutragen. Nur in diesen Sitzungen habe Referendar Freiherr von König das Protokoll zu führen, in anderen genüge ein Secretär. Vervollständigt wurden diese Anordnungen durch das Cabinetschreiben vom 23. November 1769, worin dem Staatsrathe die Zusicherung, daß ihm alle kaiserlichen Entschließungen, auch die von seinen Anträgen abweichenden, werden mitgetheilt werden, und der Auftrag ertheilt wurde, jedes Jahr einen Bericht über seine Thätigkeit, nämlich über die zu Stande gebrachten und die in Verhandlung gezogenen nützlichen Einrichtungen zu erstatten. Am 8. August 1770 wurde eine höchst ausführliche Instruction für das Kanzleipersonale des Staatsrathes erlassen, und dasselbe unter die Leitung des Baron Binder gestellt, von König verlor also seine Stellung als Referendar. Im April 1771 wurde die Uebung abgestellt, daß die vom Staatsrath entworfenen kaiserlichen Entschließungen, ehe sie noch von der Kaiserin oder dem Kaiser genehmigt waren, gleich in Reinschrift auf den zu erledigenden Act gesetzt wurden.

Das Jahr 1771 gesellte zu dem Wechsel in den Einrichtungen einen im Personale des Staatsrathes. Im November d. J. war wieder eine Versöhnung zwischen der Kaiserin und ihrem Sohne erfolgt. Sie hatte ihm in der zweiten Hälfte des Monates geschrieben *), wie kränkend und befremdend es für sie sei, daß zwischen ihnen bei aller Gleichheit der Gesinnung und des Zweckes so viele Differenzen bestehen, er möge ihr die einzuhaltenden Regierungsgrundsätze mittheilen, gerne wolle sie sich mit ihm über dieselben einigen. Ganz anders, mit Sicherheit und Leichtigkeit, würden dann auch Minister und Beamte arbeiten. Joseph antwortete am

*) Arneth, Maria Theresia und Joseph II. Bd. 1, S. 350.

27. November*), allerdings thue Einheit der Leitung noth, damit alle Länder, Stände, Aemter und Beamte zur Mitwirkung für das allgemeine Beste angehalten werden. Es müsse aber mit der Organisation der Länder begonnen werden, mit der Umformung der obersten Verwaltung anfangen sei unzweckmäßig, von der Erfahrung verworfen und unnöthig, höchstens daß die Handelsangelegenheiten mit der Hofkanzlei oder der Hofkammer vereint und die Rechenkammer der untergeordneten Buchhaltungsgeschäfte entledigt werden könnte. Auch sei die Besetzung des Staatsrathes zu ändern, damit er schnell und in rechtem Geiste an die neuen Reformen gehe.

Wirklich wurde ganz nach dem Vorschlage Joseph's bereits am 30. November Fürst Starhemberg aus dem Staatsrath entfernt und an seiner Statt der Hofkammer-Präsident Graf Hatzfeld zum dirigirenden Staatsminister ernannt, zwar ein wenn auch gemäßigter Anhänger der alten clericalen und Adelspartei, aber von unermüdlichem Fleiße, treuer Gewissenhaftigkeit, großem Talente und genauer Kenntniß des Landes. Graf Blümegen wurde oberster Kanzler. „Zu diesem Werk," äußerte der Kaiser über ihn**), „ist er so zu sagen aufgewachsen und kennt er unsere Länder gründlich, sowie das Contributionale (das ich der Kanzlei wieder übergäbe), das Studien-, Polizei- und Staatswirthschaftswesen." Seinen Platz im Staatsrathe nahm Freiherr von Kresel ein, ein ebenso kenntnißreicher als vorurtheilsfreier und genialer Mann. Freiherr von Binder wurde wieder, wenn auch in höherem Range, zur Staatskanzlei versetzt, und seine Stelle im Staatsrathe wurde dem bisherigen Hofrathe der Hofkanzlei von Löhr verliehen, einem tüchtigen Rechtsgelehrten und offenem Kopfe, wenn auch nicht von jenem überwiegenden Talente, welches allein den damaligen großen Aufgaben des Staatsrathes gerecht werden konnte. Der Kaiser hatte für diesen Posten Paul von Festetics vorgeschlagen, aber die Kaiserin mochte die Wahl eines Ungars für eine Behörde, die officiell mit ungarischen Angelegenheiten sich nicht beschäftigen sollte, für allzu auffällig halten. Freiherr von Borié, seit langem in Angelegenheiten des deutschen Reiches verwendet, war österreichischer Directorialgesandter in Regensburg geworden, auch von König hatte eine andere Bestimmung gefunden, Graf Pergen war schon aus einem anderen später

*) Arneth. Bd. 1, S. 352. **) In dem S. 25 erwähnten Briefe vom 27. November 1771.

zu erwähnenden Anlaß aus dem Staatsrath ausgeschieden und am 20. October 1772 nach Galizien zur Organisation des neu erworbenen Landes gesendet worden, und so war es wirklich ein ganz neues Collegium, das die Ausführung der kaiserlichen Gedanken zu übernehmen hatte.

Die sich drängenden Reformen auf anderen Gebieten und der Umfang der laufenden Geschäfte hinderten aber die erwähnte abermalige Umgestaltung der Verwaltung. Die Sammlung Arneth's enthält einen Brief des Kaisers an seinen Bruder Leopold vom 29. October 1772, worin er klagt *): „Man muß sich in Geduld fassen, Gott will es offenbar nicht anders. Wenn man mich über die 150 Kleinigkeiten fragt, mit denen sich der Staatsrath jährlich abtödtet, antworte ich immer, daß so lange die Hauptsache nicht geändert wird, alle Nebensachen unnütze sind. Es ist, als ob ein Heide fragte, ob für das Heil seiner Seele die Anbetung Jupiters, Juno's oder Vitzliputzli's vorzuziehen sei; so lange er nicht Christ wird, ist sein Heil unmöglich.“

Sehr viele Arbeit, aber durchaus nicht unnütze, machte dem Staatsrathe der Kaiser selbst.

Die Kaiserin hatte angeordnet, daß jedes Jahr durch vertraute Männer das Reich bereist, die Amtsführung der Behörden und der Zustand des Volkes untersucht, die öffentliche Stimmung erforscht und über alles getreu berichtet werden solle, der Staatsrath sollte die Gegenstände bezeichnen, auf welche besonders Augenmerk zu legen, die Fragen, deren Beantwortung vorzugsweise erwünscht wäre. Es zeigt sich nun in den Acten keine Spur, daß, einige Reisen nach Böhmen ausgenommen, die aus besonderen Anlässen dem Baron Kresel aufgetragen wurden, andere Bereisungen stattgefunden haben als jene, die Kaiser Joseph unternahm, der 1768 das Banat und Slavonien, 1772 Mähren, Schlesien, Böhmen und das Land ob der Enns, 1773 Siebenbürgen und die durch die erste Theilung Polens (September 1772) neuerworbenen Länder im Norden der Karpathen besuchte. Zahlreiche Berichte und Verbesserungsvorschläge wurden während jeder Reise vom Kaiser seiner durchlauchtigen Mutter eingesendet und von dieser dem Staatsrathe zur Erwägung mitgetheilt. Noch zahlreicher, sie beliefen sich in die Hunderte, waren die Fragepunkte, die der Kaiser den Landesregierungen zurückließ und die, mit deren Beant-

*) Arneth Bd. I, S. 383.

wortungen versehen, ebenfalls zur Begutachtung an den Staatsrath gelangten. Es waren diese Reisen und die aus ihnen hervorgehenden Verhandlungen vom größten Vortheile für die Länder und ihren künftigen Herrscher, und es gibt im Archive des Staatsrathes keine werthvolleren Reliquien als die Reiseberichte des Kaisers.

Mit welchem Vertrauen der Kaiser seine Ausarbeitungen dem Staatsrath überantwortete, möge das Handschreiben vom 10. Juli 1773 an den staatsräthlichen Kanzleidirector Hofrath v. Koller darthun, womit er ihm seine Relation über die Siebenbürger Reise übersandte. Diesem Documente lagen die Beantwortungen der vom Staatsrathe gestellten Fragen, die Erwiederungen des Kaisers auf die Anfragen und Klagen der Landbewohner, die Ergebnisse der von ihm gepflogenen Besprechungen und ein ausführliches Tagebuch bei. Aus diesen Papieren solle, nach dem Inhalte des Handschreibens, das Personale des Staatsrathes nach Materien geordnete Auszüge zu Handen der Kaiserin verfassen; die Originale hatten, falls die Kaiserin die Relation bei den Staatsräthen circuliren lasse, gleich in der Staatsraths-Kanzlei zu verbleiben. Die mitgesandten Bücher und Karten seien in der Kanzlei des Kaisers zu hinterlegen, besondere Aufmerksamkeit wurde hiebei für eine große Landeskarte und ein Glaubensbekenntniß der Unitarier, eine literarische Seltenheit, anempfohlen. Unter den anderen Gegenständen möge Koller diejenigen aussuchen und der Kaiserin vorlegen, die für diese einiges Interesse haben könnten. Das Einlangen der Relation sei sogleich der Kaiserin anzuzeigen. „Mir ist leid," schließt das Schreiben, „daß ich Ihnen diese beschwerliche Arbeit auftrage. Sie werden in Meiner Relation nichts als Angedeutetes und keine ausgeführten Sätze finden. Die physische Zeit durch 11 Tage, obwohl sie von 6 Uhr Früh bis Mitternacht täglich erstreckt wurde, langte nicht zu alle Leute anzuhören, zu annotiren, zu dictiren, zu revidiren und zugleich weitschichtiger zu schreiben. Meine Journale und Anmerkungen könnten mir leicht Stoffe zu weiteren Ausarbeitungen geben, wenn man es befähle, aber einstweilen muß man sich mit Gegenwärtigem begnügen. So liegt es und nicht anders. Auf meine Ehre, ich habe keine Vorurtheile gehabt, aber gesehen, gehört, combinirt und das Vorliegende sind wichtige Schlüsse daraus. Adieu Siebenbürgen, Polen soll mein einziges Object jetzt werden. Valeas!"

6. Vielleicht waren es die im Verlaufe dieser Reisen gesammelten Erfahrungen, vielleicht eine Denkschrift Kaunitz's über denselben Gegen-

stand *), die ihm zur Prüfung übergeben worden war, was den Kaiser ermuthigte, eine kühne Initiative zu ergreifen. Am 27. April 1773 (also vor der Reise nach Siebenbürgen) übergab er der Kaiserin eine umfassende Denkschrift über die Gebrechen der Verwaltung und die Mittel der Abhilfe.

Es fehle im Mittelpunkt an der steten Uebersicht des gesammten Staatshaushaltes und an der Einheit, welche die einzelnen Länder unter einander verbinde, manche Geschäfte werden in, manche außer dem Staatsrathe verhandelt. Durch die Beamten ihres geheimen Cabinets oder durch ihre Frauen verfüge die Kaiserin Vieles, was weder zur Kenntniß des Staatsrathes, noch der leitenden Minister oder des Mitregenten gelange, die auswärtigen Angelegenheiten sowie jene Mailands und der Niederlande seien ausschließend dem Fürsten-Staatskanzler überlassen. Was die Verwaltung selbst betreffe, liege der Hauptfehler darin, daß Gegenstände, die in engster Verbindung stehen, nicht auch von der obersten bis zur untersten Behörde hinab unter Einer Leitung vereint sind.

Das durchgreifendste Mittel der Abhilfe sei ein geheimes Cabinet unter der Leitung des Mitregenten selbst oder eines dirigirenden Staatsministers, welches nach Ausscheidung aller unwesentlichen, fortan den Behörden zu überlassenden Gegenstände, alle Staatsangelegenheiten, die inneren wie die äußeren, besorge. Der dirigirende Minister theilt (unter dieser Voraussetzung) die einlangenden Stücke den einzelnen Staatsräthen zu, bestimmt, ob sie als Currentia bloß durch den Referenten und ihn selbst oder im Wege einer Berathung bearbeitet werden sollen. Handelt es sich um neue Gesetze oder Organisationen, so beruft er zu dieser Berathung auch die Chefs der Centralstellen und einen oder den anderen ihrer Räthe und solche Berathungen finden in Gegenwart der Kaiserin statt. Ein Rath des Cabinets hält sich dauernd im Vorzimmer der Kaiserin auf, um ihr die an sie gelangenden Eingaben vorzulesen und um alle von ihr ausgehenden Aufträge zu besorgen. Alle kaiserl. Erlässe ohne Unterschied werden dem dirigirenden Minister und den Staatsräthen mitgetheilt.

In allen Theilen des Reiches, wo sie noch nicht bestehen, sind Kreisämter zu errichten, mit einem nicht allzugroßen Sprengel, so daß von dem

*) In dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive wird eine vom Kaiser verfaßte Widerlegung dieser Denkschrift aufbewahrt.

Kreishauptmann das Land öfter bereist, das Schreibgeschäft auf ein Geringes beschränkt werden kann. Diesem Beamten ist eine große Freiheit der Bewegung, gute Bezahlung, schonende Behandlung, Aussicht auf Beförderung zu sichern; die an ihn ergehenden Aufträge seien klar, unter ihm beginne der dem Staatsdienst sich Widmende seine Laufbahn, ihm Assistenz zu leisten seien auch die Militär-, Montan-, Finanzbehörden schuldig, und es werde ihm auch der nöthige Einfluß auf die mit öffentlichen Geschäften betrauten Patrimonialbeamten dadurch gesichert, daß diese Letzteren vom Staat in Eid und Pflicht genommen und für Vergehen im Dienste bestraft werden.

In den größeren Ländern, wie Ungarn und Böhmen, sind als Mittelbehörden zwischen den Kreis- und Landesstellen Oberämter zu bestellen mit der Bestimmung, die Kreisämter zu beaufsichtigen, Conflicte zwischen diesen und den Militärbehörden zu schlichten, das Steuerwesen zu leiten, durch einen eigenen Unterthansadvocaten die Rechte des Grundholden gegen den Grundherrn zu wahren. Berichte hätten diese Behörden so wenig als möglich zu erstatten, die wochentliche Einsendung ihrer Protokolle genüge. In dem Sprengel jedes Oberamtes besteht ein Gerichtshof.

Der Landesstelle wird in allem, wo Instructionen und Normalien eine feste Richtschnur geben, ein unbeschränkter Wirkungskreis eingeräumt, ihre Thätigkeit erstreckt sich auch über die finanziellen Gegenstände. Ihre Räthe sind theilweise Territorialreferenten, einer für jedes Oberamt; diese wechseln ihr Departement jährlich nach dem Loose und haben die Aufgabe, ihren Sprengel zu bereisen, die öffentlichen Aemter und Anstalten zu untersuchen und Berichte über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit zu erstatten. Auch bei der Landesstelle befindet sich ein Advokat der Unterthanen.

Die Chefs der Länderstellen haben das unbeschränkte Recht der Ernennung, Bestrafung und Entfernung der ihnen untergebenen Beamten, nur dem durch eine Disciplinarstrafe Getroffenen bleibt das Recht der Beschwerde. Ihr Einfluß auf die Justiz ist auf Mittheilung der ministeriellen Weisungen und auf Beschleunigung des Ganges der Verhandlung beschränkt. Auch seien sie nicht mehr die Vorstände der Landesvertretungen, sondern diese mögen sich den Vorstand frei wählen und Vermögen und Einkünfte frei verwalten, höchstens die Creditsachen und die Jahresvoranschläge der Länder bedürfen der Genehmigung der Landesstelle.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo Instructionen und Normalien nicht ausreichen, wird Bericht an die vorgesetzte Behörde erstattet. In allem Uebrigen genügt die wochentliche Einsendung der Protokolle und Cassaständе und ein Jahresbericht, verfaßt mit Benützung der Berichte der Kreis- und der Oberämter sowie der Relationen der das Land bereisenden Referenten. Dieser Jahresbericht ist von dem Chef der Landesstelle oder dessen Stellvertreter persönlich nach Wien zu überbringen, damit ihn dieser hier in einer Versammlung sämmtlicher Länderchefs vortrage und erläutere und die nöthige Belehrung empfange.

Es besteht nur eine Hofstelle für alle inneren Angelegenheiten mit Ausnahme der Justiz und für alle deutsch-böhmischen Erblande, etwa in drei Abtheilungen für die böhmischen, die österreichischen politischen Angelegenheiten, die Finanz-, Credits- und Cassasachen. Der Oberste Kanzler wird von dem Vorsitze in den Sitzungen und von der Revision der Geschäftsstücke thunlichst befreit, höchstens daß ihm die Vorträge an die Kaiserin vorbehalten bleiben, allein dagegen hat er Zusammenhang in die Geschäfte zu bringen, Conflicte zu beseitigen, zu belehren und Verbesserungen einzuführen. Nur in wichtigen, namentlich in legislatorischen und organisatorischen Fragen hat er eine Plenarberathung unter seinem Vorsitze zusammen zu rufen und hiezu vorzugsweise die jährliche Versammlung der Länderchefs zu benutzen.

Aehnlich wird die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei eingerichtet, doch werden die Cameral-, Montan- und Handelssachen ihnen entzogen und den Finanzdepartements der obersten Hofkanzlei einverleibt.

Neben diesen Hofkanzleien besteht eine eigene Rechenkammer, die zugleich als oberster Rechtsrath der Krone (Generalfiscalat) und oberster Advocat der Unterthanen wirkt. Ihr Präsident hat den jährlichen Versammlungen der Länderchefs beizuwohnen.

Auch den Präsidenten der Hofstellen wird dasselbe Recht über ihre Beamten beigelegt wie den Chefs der Länderstellen.

Die Reform hat mit der Neubildung des Cabinets und mit der Ernennung des Obersten Hofkanzlers zu beginnen.

Wenn man diesen Plan mit jenem vergleicht, welchen der Kaiser 1765 in der oben S. 21 erwähnten Denkschrift entwickelt hatte, wird man die Festigkeit seines Gedankenganges und die Sorgfalt bewundern,

mit der er dessen Einzelheiten zu immer mehr bestimmten und praktisch durchführbaren Gestaltungen auszubilden sich bestrebte.

Für den Fall, daß dieser umfassende Reformplan nicht angenommen werde, legte übrigens der Kaiser einen zweiten sich bloß auf die Umstaltung des Staatsrathes beschränkenden vor; wir unterlassen denselben hier mitzutheilen, da er in allen wesentlichen Punkten in das später zu erwähnende Staatsrathsstatut vom 12. Mai 1774 Aufnahme gefunden hat.

7. Die Kaiserin theilte den Plan ihres Sohnes — ein diesem kaum genehmer Vorgang — ihrem Cabinetsdirector v. Pichler, dem Grafen Hatzfeld und dem Fürsten Kaunitz mit. Mittels eines an letzteren gerichteten Handbillets vom 17. Juli 1773 wurden, jedoch ohne daß ihnen die Denkschrift des Kaisers bekannt gegeben worden wäre, auch die Mitglieder des Staatsrathes, mit Einschluß der eben ausgetretenen, Graf Blümegen und Baron Binder, aufgefordert: der alten dem Staatsrathe gleich bei seiner Errichtung gesetzten Aufgabe zu genügen und eine Instruction für ihn selbst, allgemeine Verwaltungsgrundsätze für die executiven Organe, sowie die Mittel zur Sicherung der getreuen Befolgung der landesfürstlichen Aufträge und zur Controle der Verwaltung festzustellen. Jeder der Vernommenen habe einen besonderen Vortrag zu erstatten, aus diesem werde die Kaiserin das Beste herausnehmen und in ein zusammenhängendes System bringen lassen. Zur Erstattung der Aeußerung werde eine Frist von 3 Monaten bestimmt, die vollkommen ausreiche, da nicht auf Zierlichkeit oder auf doctrinale Vollkommenheit, sondern auf das Wesentliche und auf Kürze und Deutlichkeit das Augenmerk zu richten sei.

Graf Blümegen, der seine Aeußerung der erste, am 30. August, erstattete, richtete sein Augenmerk auf das zunächst Liegende. Die Beschleunigung der Geschäfte sei dadurch zu erwirken, daß nur die wichtigsten Gegenstände in Sitzungen berathen, alle übrigen im Wege der Circulation erledigt würden, die Gründlichkeit der Behandlung sei durch Vertheilung der Geschäfte nach Materien herzustellen. Walte eine Differenz zwischen den Ansichten des Staatsrathes und der Behörden statt, möge nicht der schriftliche Weg der Abforderung und Vorlage von Berichten eingeschlagen, sondern die Sache mündlich durch Zuziehung der Chefs der Hofstellen und der von ihnen bezeichneten Räthe ausgetragen werden. In der Executive sei die Abhilfe mehr in der Wahl der rechten Personen als in der Aende-

rung der bestehenden Einrichtungen gelegen. Früher habe man durch die Vielheit der Centralstellen gelitten, später sei durch das Directorium, welches die böhmische und österreichische Hofkanzlei, die oberste Justizstelle, die Hofkammer und das Generalkriegs-Commissariat umfaßte, eine erdrückende Cumulirung der Geschäfte herbeigeführt worden. Die alte Dreitheilung: politische, Finanz-, Justizverwaltung habe sich am besten bewährt. Vor allem stelle man feste Regierungsgrundsätze auf, der Mangel an solchen ist der Fehler der österreichischen Verwaltung. In dieser hat jeder neu eintretende Minister Macht alles zu ändern, Zweck, Grundlage, Form; jeder Verwaltungszweig arbeitet für sich allein ohne Zusammenhang mit dem anderen, höchstens daß je nach dem persönlichen Einfluß bei dem Regenten ein Minister in das Gebiet des anderen übergreift.

Die rettenden Grundsätze wären:

1. Reform der directen Steuern, so daß jedes Kronland nach seinen Kräften zu den gemeinsamen Staatslasten beitrage;

2. Ordnung des öffentlichen Credits in solcher Weise, daß auch der Privatcredit gehoben und sohin eine größere Geldmenge in Umlauf gebracht werde;

3. Zusammenziehung der vielfältigen indirecten Abgaben in einige wenige wohlgewählte, Ermäßigung der auf nothwendige Lebensmittel gelegten Aufschläge;

4. Beschränkung der Ausgaben, Nichtüberschreitung des Staatsvoranschlages;

5. Förderung der Industrie und des Handels;

6. Ueberdachte Maßregeln betreffs der Erziehung der Jugend und der Geistlichkeit;

7. Fester Fuß bei Recrutirung und Einquartierung, statt der lebensjährigen Dienstzeit eine sechsjährige Capitulation.

8. Wöchentliche Concertationstage, wo die mehrere Centralstellen betreffenden Geschäfte ohne Schriftenwechsel in Kürze abgemacht werden könnten.

9. Einsicht der vorgesetzten Stellen in die Protokolle der unteren, des Staatsraths in jene der Centralbehörden, um in steter Kenntniß der Personen und Sachen zu bleiben.

10. Periodische Reisen der Staats- und der Hofräthe in die einzelnen Länder und ausführliche Relationen derselben.

Staatsrath von Stupan meinte, über alle im Allerhöchsten Handbillet enthaltenen Fragen lägen schon ausführliche Gutachten vor; er berief sich insbesondere auf die Gutachten der Jahre 1768 und 1769 und auf die Denkschrift des Rechenkammer-Präsidenten Grafen von Zinzendorf über die Vorbildung, Ernennung, Einübung und Beförderung der Beamten.

Staatsrath von Kresel besprach einige aus den damaligen sozialen Verhältnissen hervorgegangene Uebelstände und die Mittel zu deren Abhilfe: Der Landmann erlange wahres Eigenthum mit einer der Zerstückung vorbeugenden Erbordnung, das Recht der freien Verfügung über seine Erzeugnisse; die Schule erhalte zweckmäßige Einrichtungen, verschieden je nach den verschiedenen Bedürfnissen des Bauers und des Stadtbewohners, die Gemeindegüter mögen im Wege der Verpachtung auf lange Zeit, 21 bis 30 Jahre, verwerthet werden; es hören der Zunftzwang, die Qualitäts- und Werkordnungen auf; es werden keine Ausnahmen zu Gunsten des Adels bei Ernennungen und Beförderungen oder bei Bezahlung von Schulden (Moratorien und Ausgleichungen von Amtswegen) gemacht. Man strebe keine allzugroße Uniformität der Verwaltung an und beachte vielmehr die Verschiedenheiten der Lage, des Clima, der Beschaffenheit der Länder und des Genius der Völker. In den Staatsrath suche man Männer zu wählen, welche durch ihren Dienst die verschiedenen Länder in ihren Einzelheiten kennen gelernt haben, und man bemühe sich ihre Kenntniß durch öftere Aussendungen in die Länder im Laufenden zu erhalten.

Staatsrath v. Löhr beschäftigte sich mehr mit dem Staatsrathe selbst. Noch immer gelange zu viel Unwichtiges an ihn und beziehungsweise an die Person der Kaiserin, namentlich werde in Justizsachen zu oft die Allerhöchste Einflußnahme in Anspruch genommen. Wünschenswerth wäre, wenn thunlichst, sowie ehedem, die Sitzungen in der Allerhöchsten Gegenwart abgehalten und die Erledigung im Wege der schriftlichen Circulation beschränkt würde, wo das Gutachten der späteren Votanten nothwendig ohne Einfluß auf die Ansicht der früheren und oft auch ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage bleibe.

Wir theilen diese Ansichten mit um zu zeigen, daß auch damals der Staatsrath klar erkannte, woran es in Oesterreich Noth thue, und daß ihm

weder der Freimuth noch die Einsicht abging, diejenigen geeigneten Mittel der Abhilfe, für welche die Zeit reif war, vorzuschlagen.

Graf Hatzfeld erstattete seinen Bericht erst am 16. November. Er entwickelt ein fast vollständiges Regierungssystem.

In den Ländern, wo bisher neben der katholischen Religion andere gesetzlich bestanden, möge von den Gesetzen nicht willkürlich abgegangen, aber in allen anderen mögen Andersgläubige mit Ausnahmen für einzelne verdiente Männer und Familien nicht geduldet werden. Gute Schulen hätten für Sitte und Unterricht zu sorgen. Ein prächtiger Hof, ein reicher Adel trage viel zur Volkswohlfahrt bei, es müsse also für diejenigen, welche an der Spitze der Regierung stehen, „ein Hauptgrundsatz sein, sich die Erhaltung des Adels sehr angelegen sein zu lassen.“

Unter den Fabriken sind diejenigen die wichtigsten, welche die meisten Hände beschäftigen, den Werth ihrer Erzeugnisse mehr in der Höhe der Arbeitslöhne als in dem Preise des Rohstoffs finden, mehr in- als ausländische Stoffe verarbeiten, doch auch sie werden schädlich, wenn sie dem Lande nicht angepaßt sind, denn sie gehen zu Grunde und mit ihnen wird viel Eigenthum verloren und die bei ihnen verwendet gewesenen Arbeiter sind zu anderem Erwerbe unfähig geworden. Der Staat hat die Aufgabe zwischen Erzeuger und Verbraucher den Vermittler und Richter zu machen, daher die Erhaltung von Mittelpreisen durch Preistaxen.

Außerordentliche Nothfälle ausgenommen sollen sich die Ausgaben stets nach den Einnahmen richten. Unter den Einnahmsquellen ist vorzugsweise auf indirecte Abgaben zu greifen, denn sie belegen auch den Fremden.

Die Einnahmen des Staates wachsen mit dem Wohlstande des Volkes und dieser wird vorzugsweise durch Verallgemeinung wahren Eigenthums und durch strenge und schnelle Gerechtigkeit gefördert, eine Gerechtigkeit, welche sich nicht scheuen darf, auch gegen den Staat zu entscheiden. Kein Eigenthum darf unter dem Titel der Machtvollkommenheit (des dominium eminens) des Staates ohne volle Entschädigung weggenommen werden.

Der Staat darf im Innern nur durch Eine Oberste Behörde unter einem obersten Kanzler, der zugleich Hofkammerpräsident ist, regiert werden, die Justiz bleibe jedoch von der Verwaltung getrennt, keine Länderstelle dürfe durch eine Immediatvorstellung an die Kaiserin sich der Vollstreckung der Anordnungen jener Behörde entziehen. Der Staatsrath soll

mit seinen wesentlichen Einrichtungen fortbestehen, doch möge die Kaiserin manchmal selbst die Referenten bestimmen, die Sitzungen unter ihrem Vorsitz abhalten lassen, dem dirigirenden Staatsminister das letzte Wort und Abweichungen von dem Beschlusse der Mehrheit gestatten. Von besonderer Wichtigkeit sei endlich, daß die Kaiserin dem Staatsrathe alle ihre Entschließungen, auch die ohne Befragung oder gegen das Gutachten desselben erlassenen, mittheile, damit er ihre Befolgung überwache und nicht ohne sein Verschulden widersprechende Entschließungen veranlasse.

Man sieht, auch Graf Hatzfeld hatte, wenn er gleich in Vielem veralteten und irrigen Ansichten huldigte, Herz und Kopf an rechter Stelle.

Der Cabinetsdirector von Pichler meinte, nicht alles was im geheimen Cabinet vorkomme, z. B. nicht die Geschäftsstücke, welche die einzelnen Staatsräthe und ihre Gebrechen betreffen, können dem Staatsrathe mitgetheilt werden, es sei ferner unausführbar, daß ein Cabinetsrath sich stets im Vorzimmer der Kaiserin aufhalte, es bestehe endlich bereits eine Controle gegen die dem Staatskanzler anvertraute Verwaltung der Lombardie und der Niederlande, indem die dortigen Statthalter Abschriften ihrer Berichte an denselben dem geheimen Cabinet einsenden und gleich den anderen Landesstellen der Kaiserin unmittelbar Jahresberichte erstatten.

8. Das letzte Wort in dieser Angelegenheit erhielt der Fürst Kaunitz, es waren ihm sowohl die Vorschläge des Kaisers als die Gutachten der Mitglieder des Staatsraths mitgetheilt worden, und er las gewiß nicht ohne Kränkung, was der erstere über die Unterordnung des Staatskanzlers sowohl Betreffs der Leitung der äußeren Angelegenheiten als der Verwaltung Mailands und Belgiens unter das neue Cabinet und den allmächtigen Cabinetsminister vorgeschlagen hatte. Wahrscheinlich war es diese Gemüthsstimmung, in welcher er mittels eines Schreibens vom 7. December 1773 unter Hinweisung auf seine zu Grunde gehende Gesundheit um Enthebung von seinem Amte bat *). Die Kaiserin antwortete noch an demselben Tage: Seine Bitte habe sie nicht überrascht oder befremdet, aber wohl tief betrübt, sie könne seine Lage nach ihrer eigenen beurtheilen; doch seinen Wunsch gewähren wolle und könne sie nicht und sie erwarte vielmehr von seiner Anhänglichkeit, ja sie müsse sagen Freundschaft, daß

*) Arneth II. S. 21.

er sie unter den gegenwärtigen grausamen Verhältnissen nicht verlassen werde. Zusammen wollten sie sehen, ob es noch ein Mittel gebe, den Staat und die 33 Jahre treuen und mühsamen Dienstes zu retten, die sie diesem geleistet hätten, wäre ein solches nicht zu finden, so wollten sie ihr Amt zusammen und nicht anders verlassen *).

Nun galt es den Kaiser und Kaunitz zu versöhnen und es mochte aus diesem Anlaß zu einem bitteren Wortwechsel zwischen Maria Theresia und Joseph gekommen sein. Am 9. December 1773, nach einem Gespräche mit seiner Mutter, bat dieser schriftlich um die Enthebung von der Mitregentschaft. Er habe die aus dieser hervorgehenden Conflicte mit seiner geliebten Mutter von Anfang an vorhergesehen und vorhergesagt. Um sie abzuschwächen, habe er Reisen unternommen, Zerstreuungen aufgesucht, oft von den Geschäften sich zurückgezogen, aber stets habe die Kaiserin ihn aufs neue hervorgezogen, in die Geschäfte hineingedrängt, eines nicht verdienten Einflusses gewürdigt. Sie lege zu viel Gewicht auf seine abweichenden Meinungen, lasse darum Manches unerledigt oder entscheide es nicht nach ihrer eigenen Ansicht. Das sei nicht das richtige Verhältniß, sie allein habe zu wollen, ihm und den Ministern stehe bloß das Meinen und Rathen zu. Allein eben darum solle sie ihm nicht zürnen, wenn er anderen Urtheils sei als sie, und möge sie nicht Anderen zur Vermuthung Anlaß geben oder selbst aussprechen, die Sachen gingen gegen ihr Wissen, ihren Wunsch und Willen. Wenn die Stellung, die sie ihm eingeräumt, sie von Ministern entferne, die hundertmal fähiger und nützlicher seien als er, so möge sie ihn in Gottes Namen im Interesse ihres Rufes, ihrer Pflicht und ihrer Zärtlichkeit derselben entkleiden. Kein früherer Kronprinz habe eine solche inne gehabt, warum denn er? Warum ihn in dem grausamen und schrecklichen Zweifel lassen, daß vielleicht er Unglücklicher es sei, der, ohne es zu wollen und zur eigenen Mühe und Plage, Werkzeug und Ursache ihrer Leiden, der öffentlichen Verwirrung und Unordnung, ihrer Unzufriedenheit und selbst des Verlustes ihrer Minister sei? Er liebe nichts auf der Welt als sie und den Staat, sie möge entscheiden und handeln **).

Es bedurfte wohl einiger Zeit, bis die widerstrebenden Elemente sich zusammenfanden und die Verständigung zwischen der Kaiserin, ihrem

*) Arneth II. S. 22. **) S. 23.

Sohne und dem Minister hergestellt wurde. Endlich erwiederte die Kaiserin auf jenen Brief Josephs vom 9. December: Sie wünsche vor allem Einigkeit mit ihrem Sohne und sie würde zu diesem Zwecke selbst die Zurückziehung von allen Staatsgeschäften nicht scheuen, wenn nicht der Wunsch des Sohnes und der traurige Zustand des Reiches sie zurückhielte, das sie nicht in solcher Verfassung ihm übergeben wolle. Aber sie bedürfe seiner Unterstützung, denn ihre leiblichen und geistigen Fähigkeiten nehmen ab und jene Unschlüssigkeit steigere sich, welche sie so lange gefürchtet habe. Daß er und Kaunitz sie verlassen wollen, der Tod so vieler treuen Räthe, die zunehmende Unsittlichkeit und Irreligiosität, die Sprache, die man jetzt spreche und sie kaum verstehe, alles drücke sie nieder. Der Kaiser möge mit wem immer er wähle an der Organisation des Staatsrathes arbeiten, doch möge er hiebei nicht Aenderungen in Behörden und Beamten, sondern vorzugsweise die Feststellung von Regierungsgrundsätzen berücksichtigen; sie schlage Niemand vor, aber sie glaube, Kaunitz und Blümegen, die von Anfang an im Staatsrathe gewesen, könnten hier am nützlichsten sein; die Denkschrift des Kaisers solle als Grundlage dienen. Wolle der Sohn die Mutter erhalten, so sei das vorgeschlagene das einzige Mittel. Sie verspreche ihm ihr ganzes Vertrauen, er möge sie ohne Vorzug aufmerksam machen, wenn es ihm hieran zu fehlen scheine. Er habe doch immer den Staat geliebt, oft habe sie über diese Vorliebe geklagt, die ihn häufig der Familie entzog, aber jetzt müsse sie selbst ihm dieselbe in Erinnerung rufen, er möge sich dem Staate nicht entziehen *).

Es ist schwer zu bestimmen, ob dieses Schreiben einer ebenfalls uns aufbewahrt gebliebenen Denkschrift des Fürsten Kaunitz vom 20. Februar 1774 über die gegen seine Verwaltung vom Kaiser erhobenen Vorwürfe und die Reformvorschläge des letzteren vorausging oder ihr nachfolgte. Zuverlässig hängt aber mit ihm ein eigenhändiges Schreiben der Kaiserin an den Fürsten vom 3. März zusammen: „Ich gedenke dem Kaiser dieses ganze große Werk zu übergeben, daß er es mit ihm Fürsten oder mit wem er will einrichte und in Gang bringe. Mein ganzes Vertrauen in den Kaiser setze und zwar also, daß ich ihn nicht eher von hier abreisen lasse, bis nicht die Sache in den Stand kömmt." Der Fürst möge manche Stellen

*) Arneth II. S. 27. **) Acten des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

der Denkschrift, die verletzen könnten, abändern und die Umarbeitung längstens binnen acht Tagen ihr übergeben.

Kaunitz überreichte die umgearbeitete Denkschrift am 10. März 1774.

Er kam darin auf die Nothwendigkeit des Bestandes eines Staatsraths zurück, er vereinige in sich alle Vortheile eines Premierministers ohne dessen Nachtheile. Was dem bestehenden Staatsrath fehle, sei nichts als eine genaue Instruction und feste Grundsätze, nach denen er sich unwandelbar zu richten habe. Beständen solche Grundsätze, so würden nicht die Staatsräthe selbst darüber uneins sein, ob die Zölle herabzusetzen, Einfuhrsverbote aufzuheben, die inneren Auflagen in wenige zusammenzuziehen seien. Die Kaiserin spreche den von ihr in vielen Entscheidungen befolgten Grundsatz: jede Abgabe ist abzuschaffen, welche dem allgemeinen Nahrungsstande schädlich ist, als unwandelbar festzuhaltend aus, und diese Streitigkeiten werden aufhören.

Der Staatsrath hat ferner bisher noch nie die Initiative zu Verbesserungen ergriffen, der Grund liegt darin, daß er zu sehr mit kleinlichen laufenden Geschäften in Anspruch genommen ist, man befreie ihn von dieser Last.

Der Staatsrath führt ein Verzeichniß, ob die von den Behörden abgeforderten Berichte, Anzeigen u. dgl. erstattet werden; allein dieß genüge offenbar der Regierungscontrole nicht, welche durch den Staatsrath hergestellt werden solle. Die Staatsräthe mögen jährlich die Länder bereisen, die Behörden untersuchen.

Man habe bei Errichtung des Staatsrathes vorgesehen, daß die Staatsräthe nicht förmliche Fachreferenten werden, jetzt werden die Staatsräthe von der Kaiserin eigens berufen, um vor ihr über gewisse Fächer zu referiren, dieß sei zu beseitigen.

Nicht alle einlangenden Geschäftsstücke, nicht alle Allerhöchsten Entschließungen würden den einzelnen Staatsräthen mitgetheilt, es sei die ursprünglich festgesetzte Ordnung wieder herzustellen.

Die Staatsräthe mögen sich ferner unter einander besprechen, die gegenseitigen Bedenken und Anstände austauschen und sie auszugleichen suchen, ehe sie der Kaiserin vortragen.

Die Concertationen zwischen dem Staatsrath und den Vorstehern der Centralstellen sind außer Uebung gekommen, sie seien daher wieder einzuführen und in Gegenwart der Kaiserin abzuhalten.

Die Vorschläge des Kaisers über die Reform der Staatsverwaltung seien der höchsten Beachtung werth.

Zwei Tage darauf erfloß jenes denkwürdige Schreiben der Kaiserin an ihren Sohn, welches von Karajan in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 30. Mai 1865 mitgetheilt hat und welches, da nicht gleichzeitig die es veranlassenden Umstände veröffentlicht wurden, bisher in Vielem unverständlich geblieben ist.

Es wird darin der Kaiser mit besonderer Hinweisung auf die Beistimmung, welche seinen Ansichten der Fürst Kaunitz gegeben, gebeten, seinen zweiten auf die Umstaltung des Staatsraths sich beschränkenden Vorschlag in Ausführung zu bringen, dem ersten Vorschlage wegen Errichtung eines geheimen Cabinets könne die Kaiserin nicht beitreten. Was der Kaiser wolle, möge aber schnell ohne weitere Verhandlung geschehen.

Und wirklich wurde am 12. Mai 1774 ein neues Staatsrathsstatut erlassen.

Die Staatsrathskanzlei wurde in den Controlorgang, in die unmittelbare Nähe des geheimen Cabinets verlegt, durch sie sollten in den inländischen Geschäften alle Einläufe und alle Expeditionen gehen.

Die Stücke sollten in solche getheilt werden, welche ohne Einflußnahme des Staatsraths, und in solche, welche unter dessen Mitwirkung erledigt würden, aber auch die Allerhöchsten Erledigungen der Stücke der ersten Art sollten dem Staatsrath zur Einsicht mitgetheilt werden.

Die Stücke der zweiten Art sollten in solche von geringster, minderer, höherer und höchster Bedeutung gesondert werden, und je nach dieser Sonderung

in den wöchentlichen Sitzungen ohne Auszug und Votum kurz zur Wissenschaft genommen,

ohne vorhergehende Circulation in den wöchentlichen Sitzungen in Kürze vorgetragen,

im Circulationswege berathen und ohne in einer Sitzung verhandelt zu werden durch den leitenden Staatsminister der Kaiserin vorgelegt,

in Circulation gesetzt und erst nach vollendetem Umlauf in den wöchentlichen Sitzungen vorgetragen werden.

In die erste jener vier Kategorien gehören unter Anderen die von den Behörden wöchentlich einzusendenden Protokolle und Cassaständе, in die zweite Besetzungen geringerer Stellen, Pensions-, Paßgesuche und ähnliche

Privatangelegenheiten, in die vierte alle Gesetzes- und Organisationsvorschläge und die Gegenstände, welche alle Erblande betreffen; der Rest fällt der dritten Kategorie anheim. Uebrigens wird der Kaiser selbst bestimmen, in welche der drei letzten Kategorien jedes einlaufende Geschäftsstück zu reihen und welchem vortragenden Rath es zuzutheilen sei, auch wird dem Kaiser vorbehalten, die Vorträge über die Stücke der vierten Kategorie vor der Sitzung zu lesen.

Endlich solle mit dem Staatsrathe auch ein eigenes Buchhaltungsdepartement vereinigt werden, um den jeweiligen Stand der Staatscassen in Evidenz zu halten, Einnahmen und Ausgaben mit den Ansätzen des Staatsvoranschlages vergleichen zu können, doch werde hierüber noch der Präsident der Rechenkammer einvernommen werden.

Die neue Organisation bewährte sich und blieb nicht nur durch die ganze übrige Regierungsperiode der Kaiserin dieselbe, sondern erlitt, wenigstens nach außen hin, auch während der zwei folgenden Verwaltungen keine Aenderung, nur die Buchhaltung wurde, kaum errichtet, als überflüssig wieder eingezogen.

Auch im Personale des Staatsrathes fanden einige glückliche Ergänzungen statt, 1773 trat Ludwig Graf Zinzendorf, früher Präsident der Hofrechenkammer, ein einsichtsvoller, warmer und klarer Mann, in denselben, ein für die Regelung der Finanzverwaltung erfolgreicher Gewinn, und ihm gesellte sich am 28. Mai 1774 Feldmarschall Graf Lascy, der von hieraus seine großen Reformen des österreichischen Kriegswesens vollendete *).

Fürst Kaunitz, Graf Hatzfeld und die Staatsräthe Freiherren von Stupan, von Gebler und Kresel pflanzten die Traditionen des alten Staatsrathes, Freimuth, Unparteilichkeit und Gründlichkeit, in dem neuen fort.

9. Der Staatsrath nahm Theil an allen großen Reformen der letzten Regierungsperiode der großen Kaiserin von 1760 bis 1780.

Da wir keine Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung schreiben, können wir nur fünf dieser Reformen hervorheben, die in den Rechts-, den geistlichen, den Schul-, den Urbarial- und den Finanz-Angelegenheiten.

*) Die Acten über seine staatsräthliche Thätigkeit bilden 352 Fascikeln und reichen von den Jahren 1774 bis 1801.

Von ganz besonderem Einflusse waren die Rathschläge des Staatsrathes in Beziehung auf die Justizgesetzgebung. Ueber seine wiederholten Anträge von 1763 und 1767 wurde das Privilegium der Adeligen abgeschafft, ihre Zeugenaussagen, statt sie zu beeiden, unter Berufung auf adelige Treue abgeben zu dürfen; am Anfange des Jahres 1766 drang er, wenn auch vorläufig ohne Erfolg, auf Aufhebung der Relegationsstrafe d. i. der Verbannung der Inländer aus dem Orte oder Lande ihrer Geburt oder dem gesammten Reiche. Glücklicher war er zu derselben Zeit mit dem Antrag auf Beseitigung der öffentlichen Ausstellung gewisser Uebelthäter in der Kirche, mochte sie als weltliche oder als Kirchenstrafe verhängt werden, und des Rechtes der Seelsorger als Kirchenbuße Geldstrafen zu verhängen. Ueber seinen Vortrag wurde ferner im October 1767 das Verbrechen der Ketzerei aus dem österreichischen Strafgesetze getilgt, gleichzeitig erklärte sich der Staatsrath mit Entschiedenheit gegen den Reinigungseid der einer Uebertretung Angeklagten und im März 1768 gegen die Superrevision der von der obersten Justizstelle entschiedenen Processe.

Auf solche Weise, unter ununterbrochenem Beirathe des Staatsrathes, kam auch die Nemesis Theresiana, der neue Strafcodex, zu Stande, zu dessen Veröffentlichung am 18. Februar 1769 die allerhöchste Genehmigung erfolgte, kein Meisterwerk und nicht auf der Höhe der Zeit, aber doch ein bedeutender Fortschritt gegen seinen nächsten Vorgänger, die Karolina. Daß seine Mängel von dem großen Minister Oesterreichs schon damals nicht verkannt wurden, beweist folgende interessante Thatsache:

Zwei Tage nach der ebenerwähnten kaiserlichen Genehmigung erschien ein neues kaiserliches Handbillet, die Veröffentlichung möge sistirt, die bereits versendeten Exemplare mögen zurückgenommen werden, denn neue Bedenken seien aufgetaucht. Es waren aber diese Bedenken vom Fürsten Kaunitz ausgegangen, der darstellte, dem neuen Gesetzbuch fehle Präcision und Deutlichkeit, die ersten Eigenschaften einer Gesetzgebung, welche über Leben und Tod der Menschen zu entscheiden hat; zu Vieles selbst in Ansehung der Lebens- und schweren Leibesstrafen sei der Willkür der Richter überlassen; es sei die Brandmarkung beibehalten, welche den Bestraften in die Unmöglichkeit versetze, sich durch Ergreifung eines ehrlichen Unterhaltsmittels zu bessern, und die Relegation, die ungerecht gegen die Nachbarn und unzweckmäßig gegen uns selbst sei; es werde noch

von der Zauberei und ähnlichen abergläubischen Dingen gesprochen, die bei „unseren aufgeklärten Zeiten vielmehr zum Gelächter dienen als Gegenstand der Strenge einer peinlichen Vorsehung abgeben können;" und endlich bleibe noch die Folter aufrecht und erscheine zu allem Ueberfluß die hiebei nöthige scharfrichterliche Manipulation graphisch in Bildern dargestellt, und dieß in einem Werke, das die verehrungswürdigsten Namen Ihrer Majestät an der Stirne trage! — Doch nach weiteren zwei Tagen nahm der Fürst seine Vorstellung zurück, es sei ihm unbekannt gewesen, daß die Verfasser des Gesetzbuches nicht die Aufgabe gehabt hätten, ein neues Strafgesetz zu entwerfen, sondern nur die bestandenen unter sich abweichenden Strafordnungen zusammenzufassen und auszugleichen. Von diesem Standpunkt aus erscheine das neue Gesetz allerdings besser, deutlicher, gemäßigter als was ihm vorausgegangen.

So wurde also die Theresiana ungeachtet ihrer Mängel Gesetz.

Eine eigene Gesetzcompilations-Commission hatte die Aufgabe gehabt, ein Civilgesetzbuch, als Seitenstück der Nemesis Theresiana, zu verfassen. Nach 17jähriger Arbeit legte sie Ende 1772 ein unförmliches Opus in fünf Foliobänden vor, dem noch zwei Bände Gerichtsordnung folgen sollten. Die Mehrheit des Staatsrathes, namentlich aber Gebler und Binder, sprachen sich gegen die Arbeit aus, man könne sie höchstens als Materiale für eine künftige Gesetzgebung betrachten, eine gänzliche Umarbeitung thue Noth, die Einer Feder allein anzuvertrauen sei, man müsse sich mehr vom römischen Rechte trennen, als es geschehen, und ein selbstständiges Werk, gebaut auf den Rechtsgewohnheiten und Bedürfnissen des Volkes; schaffen, in dasselbe sei aber außer dem allgemeinen bürgerlichen Rechte nicht bloß die Gerichtsordnung, sondern auch das Strafgesetz und das Handels- und Wechselrecht aufzunehmen, die alle einer Umarbeitung bedürfen. Nur Graf Hatzfeld sprach für die Arbeit, ihn dauerte die 17jährige Mühe, die darauf verwendet worden, und Inhalt und Sprache mit ihren Absonderlichkeiten stießen den in ihnen groß gewordenen Staatsmann nicht ab. Nachdem jedoch auch Fürst Kaunitz gegen die Vorlage sich erklärt hatte, da sie viel zu weitläufig, bald Gesetz bald Lehrbuch und in allzu unbeholfener Sprache verfaßt sei, die gegen die Sprache der Instruction, die so eben Kaiserin Katharina II. über die Verfassung eines Gesetzbuches Rußlands veröffentlicht habe, allzusehr abstechen würde, so beschloß die Kaiserin mit Handbillet vom 26. Februar 1773 die Nieder-

setzung einer gemischten Commission, welche die Umarbeitung des Entwurfes besorge; in 2 bis 3 Jahren, befahl ein weiteres Handbillet vom 29. März 1773, solle der Codex vollendet sein.

Zahlreiche Berathungsprotokolle zeigen, daß man sich eifrig an die Arbeit machte, allein die Umwandlung der Ansichten und Bedürfnisse ging so rasch von Statten, daß die Ergebnisse eines Jahres dem nächstfolgenden nicht mehr genügten, und stets von neuem begonnen werden mußte, doch verehren wir in jenen Bemühungen die Grundlagen des 1811 vollendeten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung.

Von mehr unmittelbarem Erfolge waren die Anstrengungen des Staatsrathes für Abschaffung der Tortur.

Ein kaiserliches Handbillet vom 19. November 1773 hatte die Verhandlung eingeleitet, ob die Tortur gänzlich aufzuheben oder zu beschränken und durch welche andere Vorkehrungen in solchem Falle die Tortur zu ersetzen sei.

Schon die Theresiana hatte die Tortur auf die Untersuchung wegen Verbrechen, auf welche Todesstrafe stand, und auf den Fall beschränkt, daß die Thatsache selbst außer Zweifel gestellt sei, die gegen den Beschuldigten erhobenen Inzichten von ihm nicht widerlegt werden könnten und das Obergericht die auf Folterung lautende Entscheidung bestätige; allein es handelte sich darum, ob auf dem eingeschlagenen Wege nicht weiter gegangen werden solle.

Während diese Verhandlung im Zuge war, am 22. Mai 1775, stellte die oberste Justizstelle die Anfrage, ob unter der durch die Theresiana aufgehobenen Intercalar-Tortur auch die zu verstehen sei, welche nach den früheren Gesetzen dann zu verhängen war, wenn der Beschuldigte beim Beginne der Tortur bekannte, aber später im freien Verhöre das Bekenntniß widerrief.

Beide Acte kamen im Staatsrathe gleichzeitig zur Berathung.

Die Landesbehörden und die Gerichte, die oberste Justizstelle mit einbegriffen, hatten sich in der großen Mehrzahl für die Beibehaltung der Tortur und für ihre Anwendung in dem eben angeführten speciellen Fall erklärt, höchstens daß einige Milderungen beantragt wurden, und nur wenige Stimmen vertheidigten die heiligen Menschenrechte. Aber im Staatsrathe sprach sich die Mehrheit und vor allem deren Wortführer Baron Kresel entschieden für die Aufhebung der Folter aus. Dem beste-

henden Vorurtheile sollte nach den Staatsräthen Gebler und Löhr dadurch Rechnung getragen werden, daß für Hoch- und Landesverrath, besonders in Kriegszeiten, wenn es darauf ankomme, Mitschuldige zu entdecken, dann bei besonders qualifizirtem Straßenraub und dabei verübtem Morde und bei Falschmünzung und unter der Bedingung, daß die oberste Justizstelle das betreffende Erkenntniß bestätige, die Folter noch beibehalten werden könne. Löhr wollte die oberste Justizstelle nochmals fragen, ob nicht auch Milderungen in Durchführung der Tortur zugelassen werden könnten, Gebler hielt eine solche Umfrage bei den von der Justizstelle ausgesprochenen Gesinnungen für unnütz. Heute zu Tage alle die Gründe anführen, welche jene Mehrheit für die Aufhebung geltend machten, wäre eine müssige Sache; allein einer, den Freiherr von Kresel dem Gutachten des inneröſterreichischen Vicestatthalters von Spiegel entnahm, verdient als statistische Thatsache Beachtung. Unter 35 Personen, die während 25 Jahre bei den Gerichten jenes Ländergebietes „torquirt" worden seien, hätten nur 9 gestanden, also entweder nütze die Tortur nichts, da sie ein Geständniß nicht zu Stande bringe, oder, wenn sie nütze, seien 26 Unschuldige gefoltert worden.

Der Mehrheit des Staatsrathes traten Freiherr von Stupan und Graf Hatzfeld entgegen, welche sich für die Ansicht der obersten Justizstelle aussprachen, und schon war (am 23. Juli 1775), in diesem Sinne die Allerhöchste Entschließung vorbereitet, als der Act in die Hände Kaisers Joseph II. gelangte. Dieser schrieb am 12. August folgendes denkwürdige Gutachten nieder:

„Ich muß bekennen, daß ich in meiner Ueberzeugung die Aufhebung der Tortur nicht allein für ein billiges und unschädliches, sondern als ein nothwendiges Mittel ansehe. Ich wäre also ohne Scheu mit Auslöschung derselben aus der Nemesi Theresiana vorzugehen einverstanden. Ich muß aber zugleich eine andere mit dieser nothwendig verbundene Handlung anzeigen, nämlich daß zugleich die Todesstrafe viel mehr restringirt werde und hinfüro, ausgenommen an in flagrante delicto Eingezogenen oder patenten und eingestandenen Verbrechern, nicht zu vollziehen sei; alle Uebrigen sollen ad poenas extraordinarias verdammt werden, wozu freilich andererseits andere opera publica ersonnen und die Delinquenten ganz anders gehalten werden müßten, da sie jetzt besser dabei sich befinden, als wenn sie frei wären. Sollte aber dieses nicht genehmigt werden, so

wüßte ich keine andere Partie vorzuschlagen, als die das Votum des Staatsrathes Löhr so gründlich enthält, jedoch mit der Ausnahme des Staatsrathes Gebler."

Die Kaiserin war offenbar in drückenden Zweifeln. Ihr edles Herz mochte für die Sache des Sohnes sprechen, aber auf der anderen Seite stand die Sorge um das Recht und die Ordnung des Staates, die Jahrhundert alte Gewohnheit, die Erfahrung und das Ansehen des oberster Gerichtshofes und des vertrauenswürdigen dirigirenden Staatsministers. Sie half sich auf edle Frauenweise durch folgende dem Votum des Kaisers beigesetzte eigenhändige Entschließung:

„Ich ersuche den Kaiser, der die Jura studirt hat, noch mehr auf dessen Billigkeit, Einsicht und Menschenlieb trauend, er möge dieses Werk decidiren ohne meine consilia, (da ich) es gar nicht verstehe, nur nach denen mehren Stimmen decidiren könnte. Dieß verhindert nicht, daß ein oder anderer fremde Rechtsgelehrter noch könnte consultirt werden, wenn dem Kaiser Zweifel über bleiben."

Kaiser Joseph entschied dessenungeachtet nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern ordnete eine neuerliche Berathung in einer gemischten Commission an, die aus dem Grafen Hatzfeld mit 3 Staatsräthen und dem Vicepräsidenten der obersten Justizstelle Grafen Sinzendorf mit 3 Räthen dieses Hofes bestand. Sie fand am 2. December 1775 statt, allein sie blieb erfolglos, da die Stimmen sich gleich theilten, Graf Sinzendorf und die 3 Staatsräthe waren für, Graf Hatzfeld und die 3 Justizräthe gegen die Aufhebung.

Endlich gab die Stimme des ehemaligen Staatsministers und jetzigen obersten Kanzlers Grafen Blümegen den Ausschlag, der, von der Kaiserin einvernommen, am 21. December 1775 sich entschieden für die Ansicht des Kaisers aussprach, und am 23. December erfolgte die Entscheidung des Kaisers, der endlich von der Gestattung seiner Mutter Gebrauch machte, nach eigenem Ermessen vorzugehen:

„Die peinliche Frage ist nach dem in mehreren Staaten schon vorgegangenen Beispiele ohne einigen Vorbehalt allgemein aufzuheben, dessen sämmtliche Gerichtsbehörden in allen meinen deutschen Erbländern mit Inbegriff des Banats und Galiziens zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind."

„Es folgt hieraus, daß künftig der Richter in Criminalfällen den Inquisitionsproceß dann zu schließen hat, wenn er nach der dermaligen Vorschrift die genüglichen Inzichten zur Tortur vorhanden zu sein erkennt und kein anderes Mittel zur Ueberweisung mehr übrig ist, doch kann bei dem sogestaltigen Schluß der Inquisition durch das zu schöpfende Finalerkenntniß lediglich eine poena extraordinaria verhängt werden, — deren Größe nach Stärke der vorhandenen Indicia zu bemessen ist."

Ueber die Beschaffenheit der fortan zulässigen Strafen, namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, dann über die etwa nothwendig werdenden Aenderungen des Strafcodex sollte sogleich das Gutachten vorgelegt, und endlich sollte auch eine Verhandlung über die allmälige gänzliche oder theilweise Aufhebung der Todesstrafe eingeleitet werden. Wir lassen diesen letzten Theil der kaiserlichen Entschließung nicht blos wörtlich, sondern auch mit Hervorhebung der vom Kaiser vorgenommenen Aenderungen des ihm vorgelegten Entschließungsentwurfes folgen:

Es ist endlich darüber Berathung zu pflegen, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten (Beisatz des Kaisers) Theil aufzuheben und nur auf die delicta atrocissima (im Entwurf: atrocis et majoris generis) zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, daß in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, hiezu die Häuser errichtet oder die vorhandenen erweitert und daselbst gegen die anzuhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen und öffentlich die Züchtigung vollbracht werden müßte, „damit (Zusatz des Kaisers) der öfter wiederholte Anblick solcher Sträflinge den Abschen und die Erspieglung im Publikum mehr bewirke als die Todesstrafe, und solchergestalt auch die Gesellschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten noch einigen Nutzen ziehe."

Der Kaiser begnügte sich übrigens nicht, seine Entschließung den Civil-Justizbehörden der deutschen Erblande bekannt zu geben, sondern auch der Hofkriegsrath (wegen der Militärjustiz), die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei erhielten die gleichen Weisungen und auch in die Niederlande und in die Lombardie ergingen ähnliche Verständigungen.

Ueber die Aufhebung oder Beschränkung der Todesstrafe gelangte vom Ende Januar bis zur Mitte März 1776 eine lange Reihe Vorträge der Justizstelle an den Staatsrath, bei dem sie am 30. Juni d. J. zur Berathung kamen; allein man fand die Sache nicht spruchreif, weil über

die Hauptsache, welche Strafen an die Stelle der Todesstrafen zu treten haben, das Gutachten nicht erstattet worden war. Politische Ereignisse, die zuletzt zum bayerischen Erbfolgekriege führten, traten dazwischen, es fehlte an Geld, um die nöthigen Arbeits= und Zuchthäuser zu erbauen, und so blieb die Frage bis zum Beginne der Alleinregierung des Kaisers vertagt.

10. Gleichwie man die hier dargestellten Reformen der Strafgesetzgebung nur als die Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten des Kaisers Joseph II. betrachten kann, so und in weit höherem Maße ist dieß bei den Reformen auf kirchlichem Gebiete der Fall.

Die erste Spur einer Verhandlung über religiöse Gegenstände im Staatsrathe, in der Conflicte mit dem römischen Stuhle hervortraten, reicht bis in's Jahr 1765 hinauf. Die Kaiserin hatte in Verbindung mit ihrem Staatskanzler bis dahin allen den zahlreichen Streitschriften für und wider die Jesuiten den Umlauf versagt, welche durch die Ereignisse in Westeuropa hervorgerufen worden waren. Als nun 1765 die Jesuiten um die Veröffentlichung der Bulle ansuchten, welche Clemens XIII. 1764 zu ihrer Vertheidigung gegen die Maßregeln des französischen Hofes erlassen hatte, machte Kaunitz die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung jenes Grundsatzes und der Schonung des befreundeten französischen Hofes geltend, und der Bulle wurde am 8. März das Placetum der Regierung versagt. Fast gleichzeitig wurde der Berathung des Staatsrathes ein Memoire über den Jesuitenorden und seine staatsgefährlichen Privilegien und Grundsätze sammt einer dem Orden günstigen Gegenschrift unterzogen. Die Meinungen waren getheilt, Graf Haugwitz wies auf den staatsgefährlichen blinden Gehorsam gegen die Ordensoberen und die erschlaffende Lehre des Probabilismus hin, v. Stupan auf den exemplarischen Lebenswandel und die nützlichen seelsorgerlichen Leistungen der Ordensglieder; die Kaiserin resolvirte am 12. März: „in der Kanzlei aufzubewahren und auf alle Vorfallenheiten ein obachtsames Auge zu halten."

Ungefähr aus derselben Zeit finden sich unter den im Staatsraths=Archive aufbewahrten Papieren des Fürsten Kaunitz mehrere Denkschriften über die Kirchenfreiheiten, den Primat, die Grenzen zwischen der Staats= und der Kirchengewalt, die todte Hand, die Besteuerung der Kirchengüter, die Beschränkung der Zahl und des Vermögens der Geist=

lichkeit, die Abschaffung der Inquisition, die Disciplin der Orden, die Verminderung der Feiertage. Diesen liegen Bruchstücke des Entwurfs einer geheimen Instruction der Kaiserin an die Länderchefs und regulativer Principien in Kirchenfragen bei. Die Kaiserin, hieß es darin, wolle nun die geistlichen Reformen in die Hand nehmen, die Unsicherheit der Behörden über die Grenzen ihrer Wirksamkeit entfernen und alte wie neue Mißbräuche beseitigen. Die Geistlichen seien nach Anordnung des Heilandes auf die Predigt des Evangeliums, die Sorge für den Gottesdienst, die Verwaltung der Sacramente (soferne sie rein geistlich ist) und die innere Disciplin der Kirche zu beschränken, wogegen dem Staate selbst in Bezug auf die Festsetzung der Dogmen das Recht der Mitwirkung nicht versagt werden könne, da gerade die Dogmen die Ruhe und Wohlfahrt des Staates oft sehr nahe berühren. Auch einzelne Aphorismen liegen bei, unter denen das folgende (wir übersetzen es aus dem Französischen) das bedeutendste ist: „Mit Einem Worte: Als Staatsbürger sehe ich nicht gerne Bürger, die aufhören es zu sein, Unterthanen, die sich zu Unterthanen eines Fremden machen, Landeskinder, die jedem Vaterland entsagen. Ich will, daß jeder Staat vollkommen unabhängig sei."

Es ist kaum glaublich, daß diese Fragmente der frommen Kaiserin auch nur vorgelegt wurden. Die Freiheit des Staates gegenüber der Kirche wahren, die letztere zur Tragung der allgemeinen bürgerlichen Lasten beiziehen, sie in etwas nationalisiren, allzu offene Eingriffe in die persönliche Freiheit oder in eine gesunde Volkswirthschaft abstellen, das mochte ihr wohl vorgetragen werden, aber vom Staate aus die Kirche reformiren, dieser Satzungen und Dogmen aufdrängen oder wegnehmen, das hätte selbst der geliebte Sohn ihr nicht zu rathen gewagt. Erst diesem als selbstständigen Regenten war es vorbehalten, in diese höchst strittigen Grenzgebiete zwischen der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung sich hineinzuwagen.

Insoweit indeß die Gedanken jener Papiere nicht außer dem Kreise der Kaiserin lagen, fanden sie schon im Jahre 1768 Verwirklichung. In Ungarn hatten die geistlichen Güter das Privilegium der Steuerfreiheit sich erhalten, nur von Zeit zu Zeit unter dem Schutze päpstlicher Indulte waren Subventionen gefordert und gegeben worden. In den Erblanden unterlagen sie zwar der Besteuerung, aber mit allen den Begünstigungen welche zur Zeit noch dem adeligen Eigenthume zu Theil wurden, der Ent-

gang wurde auch hier durch päpstliche Indulte gedeckt. Ein solches auf 15 Jahre ertheiltes Indult ging 1767 zu Ende, der Papst schien zur Verlängerung desselben nicht geneigt. Der Staatsrath erkannte einstimmig, der Staat bedürfe zur Besteuerung der Geistlichkeit keiner päpstlichen Erlaubniß, wäre sie vordem nachgesucht worden, so wäre es nur als Zeichen kindlicher Ehrerbietung geschehen, und in Folge seines Einrathens ergingen am 25. Februar und 9. September 1768 die nöthigen Weisungen wegen Fortdauer der bisherigen Besteuerung.

In demselben Jahr, in einer Verhandlung über die Errichtung einer Universität in Tyrnau, großentheils auf Kosten des dortigen Jesuitencollegiums, hob der Staatsrath hervor, daß die juridische Facultät mit Ausnahme der Kanzel des canonischen Rechtes nur mit weltlichen Professoren zu besetzen, in der Moraltheologie der Probabilismus und die Casuistik nicht zu lehren, in dem Vortrage des deutschen Rechts und der Rechtsgeschichte, nach dem Muster Göttingens, sich der deutschen Sprache zu bedienen sei.

Im August 1767 erstattete die Hofkanzlei einen weitläufigen Vortrag über die Vorschläge mehrerer Bischöfe zur Ausrottung des eingeschlichenen Unglaubens, es fehlten darunter weder Bücher- und Hausrevisionen, noch Freiheits- und Leibesstrafen. Im Staatsrath erklärte gleich der erste Votant, der strenggläubige Freiherr von Stupan, sich dagegen: Wolle man nicht die verderbliche spanische Inquisition einführen, so wisse er kein Mittel der Strömung der Zeit zu widerstehen. Es bestehen Gesetze und Strafen gegen Religionsspötterei und Ketzerei, aber die Behörden vollziehen sie nicht, die Universitäten bekämpfen sie. Die Verhandlung wurde unerledigt in die Acten hinterlegt. Gleich darauf beschwerte sich der Cardinal-Erzbischof von Wien gegen die Zulassung der deutschen Uebersetzung des Belisar's von Marmontel und des bekannten Buches de l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat politique, aber der Staatsrath, diesesmal durch den berühmten Leibarzt der Kaiserin van Swieten unterstützt, vertheidigte in langem Kampfe und zuletzt mit Erfolg diese Bücher und deren Censoren.

Am 31. Mai 1769 stellte die Hofkanzlei den Antrag auf Beschränkung der Processionen und Bruderschaften. Der mit diesen getriebene Mißbrauch, die Gelderpressung, die Zeitverschwendung, der Aberglauben waren groß; eine einzige Pfarre in Krain hielt jährlich 67 Umzüge und

Wallfahrten. Trotz der Unterstützung des Staatsrathes ließ die Kaiserin den Act Monate lang unerledigt und sprach sich endlich am 4. December gegen denselben aus, aber der Staatsrath erneuerte im April des folgenden Jahres seine Vorstellungen und am 21. Juni 1773 erfolgte die entsprechende kaiserliche Entschließung. Das Verbot der Processionen in fremde Länder wurde erneuert, jenes der Processionen, die über Nacht ausbleiben, mit wenigen Ausnahmen ausgesprochen, alle Umgänge, die nicht durch Kirchengesetze für andere Tage bestimmt waren, wurden auf Sonn- und Feiertage verlegt und nur unter der Bedingung gestattet, daß sie das Volk nicht vom regelmäßigen Gottesdienst abhalten und daß dieser nicht des Umgangs wegen beschränkt oder abgekürzt werde. — Keine neue Bruderschaft solle ohne landesfürstliche Erlaubniß errichtet, diese Erlaubniß nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden, die bestehenden Bruderschaften seien einer genauen Prüfung zu unterziehen, jede Gelderpressung und sonstiger Mißbrauch abzustellen und nach Umständen die Genossenschaft aufzulösen. Endlich sei dem Grunde des Uebels, dem Eigennutz und der Unwissenheit der Geistlichkeit, entgegen zu wirken, durch angemessene Lehrbücher der Philosophie, Dogmatik und Moral, durch Hinausgabe von Predigtstoffen, Dringen auf schriftliche Ausarbeitung der Predigten, Verbreitung des Muratori'schen Buches über die wahre Andacht des Christen. In diesen Beziehungen möge das Geeignete an die Bischöfe erlassen werden.

In demselben Jahre 1769 hatte die Hofkanzlei eine Stolordnung für die Antheile der Passauer Diöcese in Niederösterreich erlassen oder vielmehr die in der Neustädter Diöcese eingeführte auch auf jene Antheile angewendet. Der Bischof von Passau beschwerte sich dagegen als einen Eingriff in seine geistlichen Gerechtsame und eine Beeinträchtigung des Lebensunterhalts einzelner Seelsorger. Der Staatsrath vertheidigte die Verfügung der Hofkanzlei und vor allem das Recht des Landesfürsten, Abgaben zu regeln, die seine Unterthanen zu tragen haben, und in diesem Sinn entschied auch am 1. August die Kaiserin; „sei ein oder dem anderen Seelsorger zu viel geschehen,“ setzte sie bei, „so wird allezeit in particulari geholfen werden können.“

Ueber Anregung des Staatsrathes wurden Verhandlungen mit Rom am 17. September 1769 über Beschränkung der Feiertage und am 31. Januar 1770 über die Beschränkung des geistlichen Asylrechtes einge-

leitet und beide erreichten 1771 und 1775 ihren Zweck*). Ueber die gleiche Anregung wurde am 26. September 1771 Graf Hrzan, damals österreichischer Auditor rotae in Rom, angewiesen, eine Verhandlung mit dem h. Stuhle über Aufhebung der Exemtion der Orden und Klöster von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe vorzubereiten. Der Staatsrath vermied, wo es immer möglich, einen offenen Bruch zwischen dem Staat und der Kirche hervorzurufen.

Die Besonnenheit und der gesunde Blick des Staatsrathes zeigte sich auch bei anderen Gelegenheiten. Als im März 1769 die Hofkanzlei den Antrag auf Abschaffung der Kirchtage und Verlegung aller auf Einen Tag stellte, erklärte sich der Staatsrath dagegen, es seien diese Tage wahre Volksfeste und man solle den Landmann, der das ganze Jahr so schwer arbeite, derselben nicht berauben. Als Anfangs 1770 beantragt wurde, Nachforschungen über die in Oesterreich wegen ihrer Eingriffe in die Selbstständigkeit der Staaten verbotene Bulle: in coena domini in Bibliotheken und geistlichen Häusern zu pflegen, erklärte über Anregung des Staatsrathes die Kaiserin am 3. Februar, es bleibe zwar beim Verbot und man solle bei der Grenzrevision den Reisenden die Exemplare der Bulle, die sie mitbringen, wegnehmen, aber weiterzugehen sei nicht räthlich. In demselben Jahre trat ein Ereigniß ein, das nicht ohne Interesse für die Geschichte der Einigung der Confessionen ist. Die Kaiserin hatte aus einem Schreiben des Freiherrn von Bruckenthal, Statthalters von Siebenbürgen, vom 29. October 1770 ersehen, daß der dortige katholische Bischof Freiherr von Baitaj zum Zwecke dieser Einigung ein Religionsgespräch mit den Superintendenten der beiden protestantischen Confessionen des Landes eingeleitet habe. In der Freude ihres Herzens schrieb sie am 19. November an den Statthalter, wie sehr sie wünsche, daß die Einigung der Religionen zu Stande gebracht werde, was sie „bei allen denjenigen, die an diesem großen Geschäfte Theil genommen, ganz besonders erkennen werde." Als das kaiserl. Handschreiben dem Staatsrathe mitgetheilt wurde, machten Gebler und Binder aufmerksam, wie wenig Erfolg der Versuch verspreche, mit welcher geringen Vorsicht der Bischof in das bedenkliche Unternehmen sich eingelassen habe. Nur mit Unmuth mochte die Kaiserin die entzaubernden Bedenken aufgenommen haben, sie fragte noch die Grafen von der Mark

*) Verordnungen vom 6. October 1771 und 15. September 1775.

und Blümegen um ihren Rath, aber endlich am 29. November erließ sie an den Bischof die Weisung: Er möge zu dem Gespräche noch einige katholische Theologen beiziehen, anhören und widerlegen, aber nicht Zugeständnisse machen und über den Ausgang besonders in der Beziehung berichten, welche Vorschläge in Rom zu machen wären. — Daß der Erfolg die Ansicht der Staatsräthe rechtfertigte, ist selbstverständlich, es kam nicht einmal zu einem bestimmten Vorschlage.

11. Im Beginne des Jahres 1770 war eine eigene geistliche Hofcommission oder, wie man sie nannte, ein consessus in publicis-ecclesiasticis unter dem Vorsitze des Staatsrathes Freiherrn von Kresel errichtet worden. Ende Mai d. J. legte der Hofkanzler Graf Chotek ein Protokoll dieser Commission vor, worin sie das Verbot beantragte, vor Erreichung eines reiferen Alters (21 bis 22 Jahre, meinte sie) in einen geistlichen Orden einzutreten, die Gelübde abzulegen, höhere Weihen zu empfangen. Die Ablegung der Ordensgelübde solle außerdem an Studien- und Unterhaltszeugnisse und an eine Bestätigung des Bischofs gebunden werden, daß der Candidat wirklich aus Beruf, ohne Zwang in den Orden trete; Mädchen, die in einem Kloster erzogen worden, sollten vor Ablegung der Gelübde wenigstens ein Jahr in der Welt leben; Gelübde, die vor dem Normalalter abgelegt wurden, seien ungiltig. Die Verfügung griff tief in die Verhältnisse der geistlichen Orden ein und schien den Bestimmungen des Concils von Trient entgegen, welches blos die Ablegung der Gelübde vor dem vollendeten 16. Jahre untersagt hatte, aber die Commission vertheidigte ihren Antrag durch die Hinweisung auf die Uebel, welche aus der allzu frühzeitigen Ablegung der Gelübde für die Freiheit und das Glück der Einzelnen, die Disciplin der Klöster, die Wirksamkeit des Clerus hervorgehen, und durch die Beweisführung, daß der Regent das Recht habe, das Alter zu bestimmen, in dem seine Bürger rechtsverbindliche Handlungen vornehmen können, und die Ablegung von Gelübden zu beschränken, die den Stand der Unterthanen verändern und sie dem Gemeinwesen fast ganz entziehen. Dieses Recht sei um so weniger zu bestreiten, als es gegen Leute ausgeübt werden solle, die erst Ordenspriester werden sollen, also noch Laien sind.

Im Staatsrath erklärte Gebler am 5. Juni, es seien dieß Sätze so klar wie das Sonnenlicht. Beschlüsse der Concilien könnten den Regenten in Ausübung seiner von Gott empfangenen Gewalt nicht beschränken,

übrigens bestimme das Tridentinum blos das Alter, vor dem Gelübde nicht abgelegt werden dürfen, verbiete aber nicht, für diese Handlung einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Es stehe endlich nichts im Wege, daß zur Bezeugung der kindlichen Ehrerbietung über die Frage eine Verhandlung mit Rom eingeleitet werde. Der alte Stupan unterstützte in seinem Votum vom 7. Juni ebenfalls den Antrag der Commission. Schon oft habe er dasselbe gerathen. Es könne sein, daß durch die Verfügung die Zahl der Ordensleute abnehme, aber das Uebel sei geringer, als wenn die unvernünftige Jugend ohne genugsame Ueberlegung an den geistlichen Stand sich binde und dessen Pflichten später mit Zwang erfülle. Uebrigens möge man von der Nullität der vor der Zeit abgelegten Gelübde nicht reden, es greife dieß allzutief in das geistliche Gebiet hinüber. Die Bestimmung Betreffs der Studienzeugnisse rathe er wegzulassen, denn es sei zweifelhaft, welche Studien zu fordern seien, und wolle man die ganze Verfügung auch auf die Laienbrüder ausdehnen, was doch unerläßlich sei, werde es noch zweifelhafter. Eine Verhandlung mit dem Papst erscheine ihm nicht nöthig. Binder, Borié, Blümegen, die ihre Aeußerung am 12., 13. und 14. Juni abgaben, waren mit Stupan einverstanden. Binder meinte zwar ferner, es mögen auch Bestimmungen über das Maximum der Mitgabe des Candidaten und über das Erwerbungsrecht der Ordensgeistlichen getroffen werden, aber Borié entgegnete mit Beistimmung der anderen Stimmführer, dieß sei einer gesonderten Verhandlung vorzubehalten. Blümegen betrachtete die Bestimmungen wegen des Weltlebens der Candidatinnen der Nonnenklöster als anstößig und meinte ferner, man solle blos über das Alter bei Ablegung der Gelübde Bestimmungen treffen, über den Eintritt in's Noviziat genüge die Verfügung, daß wenn der Candidat vor Ablegung der Gelübde austrete, der Orden von ihm kein Kostgeld fordern und sich auch für diesen Fall kein Reugeld oder sonst eine Leistung bedingen dürfe, das eigene Interesse werden dann schon die Klöster veranlassen, bei der Aufnahme zurückhaltend zu sein.

Fürst Kaunitz wich von den übrigen Stimmführern darin ab, daß er die Anträge der Commission für folgewidrig betrachtete. Gleichwie bei allen rechtsverbindlichen Handlungen sei der Eintritt in einen Orden nicht vor vollendetem 24. Jahre zu gestatten, die Ablegung der Gelübde sei wegen der Unwiderruflichkeit des Schrittes sogar an das zurückgelegte 30. Jahr zu knüpfen.

Was den Antrag der Commission betrifft, die gleichen Bestimmungen auch auf den Empfang der höheren Weihen auszudehnen, war die Mehrheit des Staatsrathes gegen die Einmengung dieses neuen Gegenstandes in die ohnehin schwierige Verhandlung.

Wegen der Verschiedenheit der Ansichten ordnete die Kaiserin am 5. Juli die Recirculation des Stückes an. Den Ergebnissen derselben gemäß erfloß am 18. August die kaiserliche Entscheidung. Sie fiel ganz nach den Ansichten Borié's und Blümegen's mit dem einzigen dem Votum des Fürsten Kaunitz gemachten Zugeständnisse aus, daß das 24. als das Normaljahr zur Ablegung der Gelübde angenommen wurde.

Von allen Seiten erhoben sich Beschwerden gegen das neue Gesetz, in den Acten finden sich solche vom Abt von St. Blasien im Schwarzwald, vom Cardinal-Erzbischof von Wien, vom päpstlichen Stuhle selbst. Dieselben waren um so erbitterter, als gegen die Absicht der Kaiserin und des Staatsrathes in der Veröffentlichung der Hofkanzlei die Stelle wegen Nullität der bereits abgelegten Gelübde stehen geblieben war. Der Papst erklärte sich vor allem dadurch verletzt, daß die kaiserliche Regierung eigenmächtig vorgegangen, er sei bereit über diesen Gegenstand mit ihr in Verhandlung zu treten. Der Staatsrath vertheidigte seine Beschlüsse, aber den Anerbietungen des Papstes gegenüber erklärten am 16. Mai 1771 Blümegen und später Kaunitz, man solle sie annehmen und jedenfalls die Beseitigung jener Bestimmung über die Nullität in Aussicht stellen, die Wirkung, die man sich von ihr erwartet habe, könnte durch Strafen gegen die Obern ersetzt werden, die vorzeitige Gelübde annehmen. Die Kaiserin selbst war noch mehr zur Nachgiebigkeit geneigt. Dem Abte von St. Blasien, der nachwies, sein Kloster gehe dem Absterben entgegen, da die benachbarten reichsunmittelbaren Klöster Beschränkungen bei der Aufnahme nicht unterliegen, wurde nach wiederholten Vorstellungen endlich die Dispens von der Verordnung vom 5. Juli ertheilt und wir finden in den Acten eine kaiserliche Entschließung vom 15. Januar 1771, die aber in die Theresianische Gesetzsammlung Aufnahme nicht gefunden hat, welche das Normalalter mit 22 Jahren feststellt, die anstößige Stelle wegen der Nullität zu beseitigen befiehlt und das Gesetz auf die bereits vorhandenen Novizen nicht anwendbar erklärt.

In der Mitte September 1770 kamen die der geistlichen Hofcommission abgeforderten Anträge über die Beschränkung der Erwerbungen der

todten Hand, Ende October 1770 die Anträge dieser Hofcommission über die Beseitigung der Klosterkerker und die Beschränkung des Strafrechtes der Ordensobern im Staatsrathe zur Sprache, fanden hier warme Vertheidigung und erlangten am 9. December 1770 und 16. Januar 1771 die kaiserliche Genehmigung. Martini, Professor des Staatsrechts an der Wiener Universität, hatte im Schooße der Commission den Minoritätsantrag gestellt, alle einem Kloster oder einem Ordensgeistlichen anfallenden Geschenke oder Erbtheile, sowie das Vermögen, das Jemand über die gesetzliche Mitgabe bei dem Eintritt in einen Orden besitze, habe einer zu errichtenden Armencasse anheimzufallen, aus der auch neue Pfarreien dotirt, verfallende Ordenshäuser wieder in Aufnahme gebracht werden könnten, und sowohl die Hofkanzlei als der oberste Hofkanzler waren ihm beigefallen, allein der Staatsrath war dagegen: es wäre ein unerträglicher Zwang gegen die Geber und eine Bedrückung der Familien, die jetzt für die in den Orden eintretenden Söhne und Töchter eine geringe Dotation verabreichen und in der Folge der Armencassa die vollen Erbtheile hinauszahlen müßten, es sei endlich in der Ordnung, die Erwerbungen der todten Hand zu beschränken, nicht aber sie ihr ganz unmöglich zu machen.

Am 4. September 1771 erfolgte die kaiserliche Verordnung, worin den Ordensgeistlichen untersagt wurde, Schreiber oder Zeugen einer letztwilligen Anordnung zu sein; die Nullität der Anordnung war die Strafe der Uebertretung des Verbotes.

Mit Anbruch des Jahres 1773 wurde es gewiß, daß der Orden der Jesuiten vom Papste Clemens XIV. selbst werde aufgehoben werden. In Wien wurde darum bereits im Mai eine besondere geheime Commission unter der Leitung des Staatsrathes Freiherrn von Kresel niedergesetzt, die hierdurch nothwendig werdenden Maßregeln zu berathen. Am 11. Juli erfolgte die Aufhebungsbulle dominus ac redemptor noster, am 10. September wurde von der Kaiserin das Rescript unterzeichnet, welches die Aufhebung für Oesterreich aussprach. Die Güter sollten für den Staat und insbesondere für die Studienanstalten eingezogen, alle Archive und sonstigen Schriften versiegelt, den Ordensgliedern der Schutz und die Gnade des Landesfürsten zugesagt werden, wenn sie sich als getreue Diener der Kirche und des Staates aufführen würden. Die Vollzugsmaßregeln wurden in einer Zusammentretung der Chefs der Hofstellen unter dem Vorsitz des Grafen Hatzfeld und unter Zuziehung des Barons

Kresel berathen. Man hatte für den Gottesdienst und die Lehrämter vorzusehen, die bisher von den Jesuiten besorgt worden waren, und es war das Vermögen des Ordens festzustellen und in Besitz zu nehmen.

Die Mitglieder sollten nicht plötzlich entfernt oder dem Elend Preis gegeben werden, sie wurden mit Kleidern, Einrichtungsstücken, Büchern ihres Faches versehen, durften sich noch einige Monate in ihren Collegien aufhalten, erhielten Reisegelder, und wenn sie zu Priestern geweiht waren, bis zu ihrer Unterbringung entsprechende Pensionen. Aelteren, kränklichen oder sonst nicht unterzubringenden Personen wurden einige Ordensgebäude eingeräumt, in denen sie bis an ihr Ende, wenn auch in weltlicher Kleidung und ohne sich in die Güterverwaltung zu mischen, gemeinschaftlich leben konnten. Die Lehrer an öffentlichen Lehranstalten sollten vorläufig an ihren Plätzen belassen werden, und die Bischöfe wurden ermächtigt, diejenigen Priester des aufgehobenen Ordens, die sich bleibend der Seelsorge widmen wollten, dort, wo das Bedürfniß vorhanden, zu verwenden. Ein neues schärferes Umlaufschreiben des Papstes, worin er die ehemaligen Ordensglieder von gewissen Lehrkanzeln ausgeschlossen, gewissen Censuren unterworfen wissen wollte, erhielt in Oesterreich nicht die Zulassung; man wollte eben nicht eine Verfolgung des Ordens.

Am 1. April 1775 wurden alle Provinzialcassen der Orden aufgehoben und den höhern Ordensobern das Recht der Verfügung über das Vermögen der einzelnen Convente entzogen. — Am 15. Juni 1776 wurde die Aufnahme neuer Mitglieder in die dritten Orden, am 27. Februar 1779 wurden alle öffentlichen Kirchenbußen verboten, jeder Fall der Uebertretung solle der Kaiserin angezeigt werden. Am 28. August 1779 wurde den Klöstern die Abschließung von Leibrentenverträgen untersagt.

Eine andere Reihe Verhandlungen betraf Beschwerden der Protestanten wegen Religionsbedrückungen, der Staatsrath vertrat in seiner Mehrheit stets die Sache der Freiheit und des Rechts.

Als 1767 die Protestanten des Neograder Comitats klagten, daß ihren Predigern die Ausübung ihres Amtes in den Filialen, d. i. bei den außerhalb des Pfarrortes unter den Katholiken zerstreut lebenden Glaubensgenossen verwehrt werde, forderte der Staatsrath, gegen die Pesther Religionscommission und die ungarische Hofkanzlei, daß die alte Uebung zu Gunsten der Protestanten aufrecht erhalten und selbst wo eine solche nicht bestehe, zur Befriedigung der Gemüther jene Ausübung gestattet werde, und

Freiherr von Borié schrieb in seinem Votum: „Ich erinnere mich gar wohl, was ich als ein Glied der katholischen Kirche schuldig bin, in allen thunlichen Wegen werde ich für deren Erhebung und Verbreitung nach Schuldigkeit mich verwenden. Die Wege aber, welche die Ruhe des Staates gefährden, sind nicht thunlich und sind auch der katholischen Kirche nicht förderlich, denn die Gefahr, welche der Religion halber den Staat bedrängt, erstreckt sich auf die Religion selbst."

Im Jahre 1773 langte eine ähnliche Beschwerde ein und der Staatsrath stimmte in gleichem Sinne. „Die Leute in Ruhe lassen," entschied die Kaiserin am 19. August 1773, indem sie zugleich einen neuen Bericht in der Sache abforderte.

Als im Jahre 1770 über Antrag des Erzbischofs von Prag die Verehelichung eines protestantischen Appreteurs mit einer Katholikin verwehrt werden sollte, sprach der Staatsrath gegen jeden solchen Zwang und die Kaiserin entschied am 24. November 1770 nach seinem Rathe. — Im Jahre 1771 beschwerten sich die Protestanten Teschens in Schlesien, daß man diejenigen aus ihnen, deren Eltern die katholische Erziehung ihrer Kinder zugesagt hatten, durch Zwangsmaßregeln zur Annahme des katholischen Glaubens und zur Erziehung ihrer Kinder in demselben verhalte. Der Staatsrath erklärte sich einstimmig gegen jeden Zwang. Man muß die frühere oder spätere Bekehrung dieser Leute lediglich Gott überlassen, schrieb Gebler, und noch weniger darf man sie nöthigen, ihre Kinder gegen ihr wenn auch irrendes Gewissen in einem anderen als dem eigenen Glauben zu erziehen. Aller Zwang in Religionssachen, setzte Binder bei, ist den christlichen Lehrsätzen geradezu entgegen und pflegt weit mehr Unheil als Nutzen zu stiften. Auch hier fügte sich die Kaiserin am 3. September 1771 dem staatsräthlichen Gutachten.

Im Jahre 1773 waren in Obersteiermark, in Murau, Großlobnigg, Goggelsbach, Religionsunruhen entstanden, bei 380 Personen wollten lutherisch werden. Der Bischof von Seckau bat um strenge Maßregeln, Leibesstrafen, Abstellung zum Militär, Beschränkung des Lese- und Schreibunterrichtes. Die Hofkanzlei in ihrem Berichte vom 24. Juli 1773 war für mildere Maßregeln, an jenen Unruhen trage die Geistlichkeit selbst durch ihre Härte, Begünstigung des Anzeigerwesens, Habsucht bei Spendung der Sacramente die Schuld. Der Staatsrath sprach sich abermals gegen jeden Zwang aus, nur Belehrung, namentlich der Jugend,

Anstellung neuer eifriger und milder Seelsorger und Rath und Einfluß der Obrigkeiten seien anzuwenden. Es ist ja eine bekannte Thatsache, äußerte sich der fromme Freiherr von Stupan, daß es in vielen Ländern Oesterreichs heimliche Protestanten gebe, wolle man gegen diese alle Untersuchungen einleiten, Strafen verhängen, welchen Schaden, welches Aufsehen, welchen Verlust an Zeit und Geld würde es verursachen. Die kaiserliche Entschließung vom 27. August 1773 lautete ganz nach dem Votum des Staatsrathes.

Aehnliche Aeußerungen des Staatsrathes und Entscheidungen der Kaiserin können aus jedem der späteren Regierungsjahre der letzteren erzählt werden. Es war eben ein großes und folgerechtes Werk der Reform, das auf solche Weise allmälig durchgeführt werden mußte.

12. Die Leistungen des Staatsrathes der Kaiserin für das Schul- und Studienwesen verdienen besondere Beachtung, doch können wir uns kürzer fassen, weil sie in dem Werke des Freiherrn von Helfert: die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia. (Prag 1860), eine ausführliche Würdigung erhalten haben.

Dem Staatsrathe und namentlich dem Freiherrn von Borié ist die im Jahre 1763 erfolgte Gründung der Lehrstühle der politischen Wissenschaften oder — wie man sie damals nannte — der Polizei- und Kameralwissenschaft in Wien und Prag und die Besetzung des ersteren durch Sonnenfels zu danken*), und der Staatsrath nahm diese Schöpfung in seinen besonderen Schutz. Ueber seinen Antrag wurden Stipendien für die Hörer dieser Wissenschaft, einige mit der besonderen Widmung für junge Leute aus den ungarischen Ländern, bewilligt und wurden neue Lehrkanzeln in Tyrnau, Linz, Klagenfurt, in letzterem Orte auf den Wunsch der Stände, um der Verarmung des Landes entgegenzuwirken, errichtet**). Die anfänglich der philosophischen Facultät angehörigen Professoren wurden der höher gestellten und besser dotirten juridischen einverleibt***), wiederholte kaiserliche Verordnungen verkündeten, daß gute Zeugnisse aus diesem Fach als besondere Empfehlung, ja als unerläßliches Erforderniß für höhere Staatsanstellungen zu betrachten seien****).

*) Helfert S. 109. **) Kaiserl. Entschließung vom 29. December 1766. ***) Kaiserl. Entschließung vom 2. Januar 1770. ****) Kaiserl. Entschließungen vom 25. Juni 1766, 26. März 1769, 3. November 1770.

Auch war es das Vorwort des Staatsrathes, welches Sonnenfels die Erhöhung des ursprünglich mit 500 fl. bemessenen Gehaltes im Jahre 1764 auf 1200 fl. und 1765 auf 2000 fl. erwirkte und ihm die Vorlesungen aus seinem Fache im Theresianum und in der damals mit diesem noch nicht vereinigten Savoy'schen Ritterakademie zu Wege brachte.

Als im Frühjahre 1765 Sonnenfels bat, auf Kosten des Staates jährlich durch zwei Monate die Erblande bereisen zu dürfen, war es der Staatsrath, welcher diese Bitte unterstützte. „Mir scheinen diese Reisen nöthig zu sein, schrieb Borié, indem die Speculation ohne Praxis nicht bestehen kann. Nur wenn man die Sachen selbst ansieht, lernt man die Speculation thunlichst nach dem Wesen abzumessen." Als der Rector des Theresianums einige ungarische Cavaliere von dem Besuche der Vorlesungen aus der neuen Wissenschaft abhielt, weil sie in den für ungarische Rechtshörer vorgeschriebenen Studiengang nicht aufgenommen wären, erließ die Kaiserin über die Vorstellungen Borié's am 31. Mai 1766 ein eigenes Handbillét an den Curator der Akademie zur Beseitigung dieses Mißgriffes. „Das Studium der Polizei- und Kameralwissenschaft, äußerte Borié bei diesem Anlaß, ist in Ungarn dem Adel wie dem Staate besonders nöthig, weil nur hiedurch Ungarn in die Macht versetzt werden kann, deren dasselbe nach seinem Umfange fähig." In demselben Jahre erhielt Sonnenfels von der Kaiserin 800 fl., um die für seine Wissenschaft nöthigen Bücher anzukaufen. Als er erklärte, hiemit nicht ausgelangt zu sein*), trug der Staatsrath an, ihm zu dem gleichen Zwecke einen jährlichen Beitrag von 200 fl. und zwar rückwirkend bis zum Beginne seiner Vorlesungen zu gewähren, die Bücher hätten bei der Professur zu verbleiben, „und ist das Verzeichniß jährlich im December dem Staatsrathe einzuhändigen," setzte Maria Theresia eigen-

*) Das Verzeichniß der angekauften Bücher, das Sonnenfels seinem Gesuche beilegte, enthält außer einer Anzahl Lexica, Zeitschriften, Reisen, Karten und eigentlicher Fachwerke, wie Büsching, Hübner, Justi, Becher, Moser, Schrötter, Süßmilch, Philippi, Bielefeld, Loën, Schlötzer, Seckendorf, de la Chare, Beausobre, Vauban, Melon, Savary, Sully, Montesquieu, Law, Ulloa, Ustariz, Hume, Loke, Temple, dann einiger naturwissenschaftlicher und technischer Schriften, auch eine Reihe geschichtlicher, streng philosophischer und juridischer Werke, griechische und lateinische Classiker, die Bibel, deutsche Dichter. Der Ankaufspreis wird mit 1751 fl. angegeben.

händig der diesen Antrag genehmigenden Entschließung vom 27. August 1766 bei.

Im Jahre 1767 beschwerte sich der Cardinal-Erzbischof von Wien, daß Sonnenfels in dem Wochenblatte, das er damals herausgab, das Asylrecht der Kirchen angegriffen, ja daß er sogar, gegen die Wahrheit, behauptet habe, die Kirche nehme vorsätzliche Todtschläger in Schutz; er forderte strenge Bestrafung des Schuldigen und daß er zum Widerrufe genöthiget werde. Der Staatsrath erklärte den Angriff, bis auf jenen Irrthum, für gegründet und daher einen Widerruf nicht für gerechtfertigt, nur der unschickliche Ton der Wochenschrift verdiene Tadel, allein dieser müsse vor allen die Censoren treffen, welche das Blatt zugelassen. In diesem Sinne erfolgte auch am 23. Juni die kaiserliche Entschließung. Der Cardinal überreichte eine neuerliche Vorstellung, aber sie vermochte nicht den gefaßten Beschluß zu ändern.

Noch war die Verhandlung anhängig, als ein neuer Sturm gegen Sonnenfels sich erhob. Er hatte unter die Theses, welche seine Schüler öffentlich vertheidigen sollten, die Abschaffung der Tortur und der Todesstrafe, die Schädlichkeit der Immunität der Geistlichen, des allzugroßen Vermögens einzelner Stände, des Almosengebens an Bettler und den allerdings leicht zu mißdeutenden Satz aufgenommen, daß die Polizei die Religion nur als Mittel und nicht als Endzweck zu betrachten habe. Die Hofkanzlei und der Cardinal-Erzbischof erhoben Klage gegen ihn. Der Cardinal bemerkte ferner, daß schon das Grundprincip der Sonnenfels'schen Lehre, der Reichthum des Staates beruhe in der Bevölkerung, gegen die Lehre des Christenthums, die evangelischen Rathschläge und den Cölibat der Priester, verstoße. Man möge Sonnenfels unter specielle Censur stellen und ihm befehlen, nichts zu lehren, was gegen die bestehenden Gesetze und Verfassungen sei. Im Staatsrathe sprach Fürst von Starhemberg in gleichem Sinne, allein obgleich Borié, der alte Beschützer des Professors, nicht anwesend war, erklärten sich die mehreren Stimmen und vor allem Graf Blümegen und Fürst Kaunitz zu Gunsten des Beschuldigten. Er lehre, was vor und neben ihm berühmte Männer gelehrt haben, und nicht als apodictische Wahrheiten habe er seine Meinungen hingestellt, sondern als Theses, Streitsätze, für und gegen welche disputirt werden könne. Ihn auf die Gesetze und Verfassungen Oesterreichs verpflichten sei

unthunlich, denn wer kenne sie alle? und sei gegen den Zweck, zu welchem sein Lehrstuhl errichtet worden, die Verbesserung jener Gesetze und Verfassungen. Höchstens der eine oder der andere ungeeignete Ausdruck der Thesen verdiene eine Erinnerung und gerathen scheine es, daß Sonnenfels die Grundzüge seines Systems, soweit es noch nicht veröffentlicht sei, zur Genehmigung vorlege.

Die Kaiserin entschied am 20. Juli nach diesem Antrage, die Lehrsätze wurden noch im September vorgelegt und mit wenigen Ausnahmen genehmigt. Im Jahre 1769 waren bereits alle diese Differenzen ausgeglichen und als Sonnenfels den 2. Theil seiner Handelswissenschaft vorlegte, wurde ihm über Antrag Gebler's am 22. November eine glänzende kaiserliche Belobung zu Theil. Das Jahr darauf, auch Kaiser Josef erklärte sich für den bahnbrechenden Mann, wurde er niederösterreichischer Regierungsrath, Mitglied der Studien- und der Censurscommission und endlich Censor der Wiener Theater, sowohl der Bühnenmanuscripte als der Vorstellungen. In vielen Beziehungen deckte ihn daher das Ansehen und die collegiale Verfassung der Behörden, deren Mitglied er war, eine Vertheidigung seiner Person war nicht mehr nöthig. Nur noch einmal sehen wir daher den Staatsrath für ihn in die Schranken treten, im Jahre 1772, als die Hofkanzlei ihn und seine Schüler, vor allem de Luca in Linz, verklagte, daß sie gegen Folter und Todesstrafe lehrten, welche doch durch die Theresiana neuerdings bestätigt worden seien. Ueber Hatzfeld's Antrag, gegen das Votum Gebler's, verordnete die Kaiserin am 14. Aug., daß beide Fragen nicht mehr besprochen werden sollen, allein bereits am 11. December wußte der Staatsrath die Rücknahme der Auftrages zu erwirken, bloß die Aufnahme der anstößigen Angriffe in die zur öffentlichen Disputation bestimmten Thesen blieb untersagt.

13. Als 1769 der Fürstbischof von Passau der Kaiserin seine Denkschrift über die Gebrechen des österreichischen Schulwesens überreichte, war es der Staatsrath, der sie gegenüber den Widerlegungen der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei in Schutz nahm und entschieden auf Reform drang.

Auch der Weg, der einzuschlagen sei, nicht durch Generalverordnungen sondern durch praktische Muster, die Errichtung einer Normalschule, wurde damals durch Freiherrn von Gebler angegeben.

Im Staatsrathe trat im August 1770 Minister Graf Pergen mit seinem kühnen Plan der Reform der Studien hervor: alle Geistlichen und jedenfalls alle Ordensgeistlichen sollten von der Leitung und Mitwirkung entfernt, die meisten Fächer deutsch gelehrt, ein alle Stufen und Fächer des Unterrichts umfassender Lehrplan und ein Verzeichniß der zu benützenden Bücher ausgearbeitet, ein Lehrerseminar errichtet werden. Die Kaiserin ging in mehrere Gedanken Pergen's ein, als Versuch, ob dieselben in der Praxis sich bewähren würden, sollte die orientalische Akademie nach ihnen eingerichtet werden, auch sollte Pergen sich äußern, durch welche Mittel sein Plan auszuführen und namentlich die durch Bestellung weltlicher Lehrer erwachsenden Kosten — sie wurden auf mehr als eine Million Gulden geschätzt — aufzubringen seien *). Am 16. Juli erstattete Pergen seine Aeußerung, sie wurde vom Staatsrathe gutgeheißen und auch von dem kaiserlichen Leibarzte van Swieten auf das Wärmste unterstützt. Die Errichtung des Studienrathes wurde beschlossen, Pergen sollte die Mitglieder vorschlagen und die näheren Details bestimmen. Pergen nannte van Swieten, Müller, Prälaten von S. Dorothee, Martini, und meinte, daß in den Rath auch einige berühmte Gelehrte des Auslandes (er wies auf Ramler, Weiße, Büsching, Sulzer, Ernesti, Semmler) berufen werden sollten. Hoffecretär von Birkenstock, der sich gerade im Eichsfeld befand, sollte mit diesen Männern verhandeln. Der Staatsrath befürwortete alle diese Vorschläge, nur daß er statt der allzubejahrten Weiße Professor Riedel in Erfurt nannte, auch auf die Berufung des Abts Felbiger in Sagan und auf die Ernennung Pergen's zum Präsidenten des neuen Rathes drang. Am 8. November 1771 erfolgte die genehmigende Entschließung der Kaiserin. Allein Pergen hatte in seinem Vortrage wiederholt auf die Entfernung der Ordensgeistlichen vom öffentlichen Unterrichte bestanden und die Kaiserin war darauf nicht eingegangen, die Frage solle bis nach gänzlich zu Stande gebrachter Schuleinrichtung auf sich beruhen und „werde sie sodann ihre hiefalls hegende Willensmeinung zu erkennen geben,“ Pergen machte darum am 22. November 1771 eine neuerliche Vorstellung: eine Studienverbesserung sei ohne jene Vorbedingung undenkbar. Der Staatsrath, den Fürsten Kaunitz

*) Kaiserl. Entschließung vom 16. April 1771. **) Kaiserl. Entschließung vom 6. September 1771.

mitbegriffen, erklärte einstimmig, was Pergen wolle, sei vor der Hand unausführbar, es fehle an weltlichen Lehrern, diese müssen erst herangebildet werden. Freiherr von Kresel arbeitete eine ausführliche Denkschrift über die Frage aus, die er dem Grafen Pergen mitzutheilen bat, und worin er concurrirende weltliche und geistliche Schulen und die Errichtung von Lehrkanzeln der Pädagogik an den Universitäten zu Wien und Prag vorschlug. Nur wenn sich die Ordensgeistlichen dem auszuarbeitenden neuen Lehrplane nicht fügen wollten, seien sie vom Lehramte gänzlich zu entfernen. Graf Pergen wagte am 31. Jänner 1772 zwei neue Vorstellungen: seine Pläne seien mit der ferneren Belassung der Ordensgeistlichen im Lehrfache unvereinbar, er bitte, falls die Fürstin auf diesen Gedanken nicht eingehe, ihre Entschließung über den Studienrath und die ihm zugedachte Stellung in demselben nicht auszuführen, seine Bemühungen würden fruchtlos bleiben. Der Staatsrath vermochte nicht diese Vorstellungen zu unterstützen, Graf Pergen wurde zu einer diplomatischen Mission nach Mainz berufen, die ihm zugedachte Stelle im Studienrath übernahm Freiherr von Kresel. Mit ihm trat eine der Gesinnung der Kaiserin, den Vorurtheilen der Zeit und den thatsächlichen Verhältnissen sich mehr anbequemende Stimmung ein, und als Birkenstock im Juli 1772 seinen Bericht über die in den Studienrath zu berufenden Gelehrten erstattete, war die Stimmung so geändert, daß der Staatsrath, unter der maßgebenden Beistimmung des Kaisers Joseph II., gegen die Berufung von Protestanten sich aussprach.

Am 29. November und 1. December 1773 überreichte Kresel einen neuen Studienplan, der die durch die Vertreibung der Jesuiten entstandenen Lücken im Unterricht ausfüllen und darüber hinaus das geistige Leben Oesterreichs auf die Höhe des nördlichen Deutschlands bringen sollte; von Martini hatte ihn verfaßt.

Außerordentliche Professoren und Privatdocenten sollten für den nachhaltigen Nachwuchs im Lehrerstande sorgen, eine Akademie der Wissenschaften das Gebäude krönen, die Leitung einer besonderen Studien-Hofcommission anvertraut werden. Der Staatsrath unterstützte diesen Plan auf das lebhafteste, und als Graf Hatzfeld Einiges, wie namentlich die Trennung der obersten Studienleitung von der Hofkanzlei, auszustellen wußte, fand das neue Institut am Fürsten Kaunitz einen lebhaften Vertheidiger.

„Man sagt, schrieb er damals, die Studiencommission könnte durch ihre Vorliebe für die Wissenschaften andere Verwaltungs-Interessen verletzen, aber die Befürchtung ist ungegründet. Es verhält sich mit den Studien keineswegs wie mit anderen Branchen, wo eine der anderen hinderlich fällt und, aus einem übelverstandenen oder ganz außer Acht gelassenen Interesse des Ganzen, eine mit dem Untergang der anderen sich vermeintlich bereichern, in der That aber sich selbst zugleich mit der andern zu Grunde richten kann. Bei der Vorsorge für die Wissenschaften und die sonstige Aufklärung des Volkes kann nie zu viel geschehen. So groß auch die Vorliebe dieser obersten Direction für die wissenschaftlichen Gegenstände sein mag, so wird sie doch nie andere politische Agenda beirren, und je eifriger sie mit allen Kräften für ihren Endzweck arbeitet, desto mehr arbeitet sie in Wirklichkeit für alle anderen Verwaltungszweige." Uebrigens könnte die Commission nach außen hin eine bloß consultative Stellung erhalten, so daß alle Erläße vom obersten Hofkanzler ausgingen.

Am 12. Februar 1774 wurde nun die Studien-Hofcommission errichtet, Kresel zu ihrem Präsidenten ernannt und zur Förderung des Unterrichtes aus dem eingezogenen Vermögen der Jesuiten, insoweit es nicht zur Erhaltung der Ordensglieder und zur Bedeckung der zu erfüllenden frommen Stiftungen bestimmt war, sowie aus allen anderen den Unterricht betreffenden Stiftungen ein Studienfond gebildet. Bereits am 4. Mai 1774 legte diese Commission die Detailpläne für die lateinischen Schulen, die philosophische, die juridische und die theologische Facultät vor, jenen der medicinischen Facultät hatte Hofmedicus von Störk übernommen der Kaiserin unmittelbar zu übergeben, an jenem der Academie der Wissenschaften arbeiteten noch Hell und Kollar und jener der deutschen Schulen war dem Abt von Sagan, Felbiger, dem berühmten Gründer des österreichischen Schulwesens, zur Begutachtung übergeben worden.

Der Staatsrath hatte für die Detailpläne dasselbe Lob wie für den Hauptplan selbst. Ueber seinen Antrag genehmigte die Kaiserin den Studienplan für die lateinischen Schulen, die philosophische und die juridische Facultät; über jenen für die theologische Facultät, mit dem zugleich ein Vorschlag zur Errichtung von Priester-Seminarien verbunden war, sollten, nach dem Willen der Kaiserin, noch einige Bischöfe einvernommen werden. Sie hatten ihr Gutachten der Kaiserin unmittelbar einzusenden, binnen sechs Wochen, sagte die Entschließung; binnen 14 Tagen, befahl eine spätere über eigenen

Antrieb der Kaiserin erlassene vom 5. Juni. Die Hausstudien der geistlichen Orden sollten Studienplan und Lehrbücher der Wiener Universität annehmen. Betreffs der Academie der Wissenschaften, wiewohl deren Plan noch nicht vorlag, befahl die Kaiserin, man möge Maßregeln vorschlagen, die eine vernünftige Dauer versprechen, damit nicht die Academie, wie es in anderen Ländern geschehen, mit großem Gepränge angefangen werde und bald darauf eingehe, „indem nichts sehnlicher Mir am Herzen liegt als gründliche und dauerhafte Anstalten getroffen, auch die Wissenschaften nicht zu Triebfedern des Verderbens, sondern zum wahren geistlichen und weltlichen Nutzen eingerichtet zu wissen.

Am 30. Mai 1774 überreichte Hell seinen Plan. Die Academie sollte vorläufig auf die mathematischen und die Naturwissenschaften sich beschränken, die freie Wahl ihrer Mitglieder ohne Einmischung der Regierung haben, zu ihrer Unterhaltung — nach dem alten Plane Leibnitz's — des Monopols der Herausgabe der Kalender genießen. Auch der Ueberschuß aus den Pachtgeldern des Wiener Diariums (der jetzigen Wiener Zeitung) und ein Beitrag von 4000 fl. aus dem ungarischen Studienfond sollte ihr zugewiesen werden. Der academische Kalender sollte zugleich zur Beseitigung des durch die bisherigen Kalender verbreiteten Aberglaubens und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse benützt und zu diesem Ende von der Academie eine eigene Kalender-Commission errichtet werden.

Der Staatsrath befürwortete und die Kaiserin genehmigte den Plan, aber von allen Seiten erhoben sich Einsprachen gegen denselben. Die Wiener Buchdrucker und Buchbinder klagten über Einschränkung ihres Gewerbes; die ungarische Hofkanzlei erklärte ein solches Monopol gegen die Landesverfassung, jedenfalls sei es für eine künftige ungarische Academie aufzusparen, und es sei zweifelhaft, ob bei der Menge der Sprachen, in denen in Ungarn die Kalender erscheinen müssen, und dem geringen Absatz, den jeder derselben habe, ein solches Monopol in Ungarn sich als einträglich erweisen werde; endlich zeigte sich die Stempelsteuer des Staates, welche mit 2 kr. für das Stück auf den Kalendern ruhte, als eine Schmälerung des Monopolsertrages, denn der Absatz der Kalender hatte sich bedeutend vermindert. Vergebens gelang es Kresel am 21. März 1775 eine abweisliche Bescheidung der ungarischen Hofkanzlei zu erlangen, vergebens erklärte Hell, die Academie werde den Buchbindern einen Rabat gewähren, die Kalender bei den Buchdruckern drucken lassen, dem Staatsschatz

gegen Aufhebung des Stämpels den bisher aus letzterem gezogenen Ertrag von 17000 fl. aus ihrem Monopolsgewinn ersetzen, vergebens endlich bevorworten die Hofkanzlei in einem Berichte vom 25. November 1775 und die Mehrheit des Staatsrathes die Aufrechthaltung des kaiserlichen Entschlusses, man könne im Kleinen mit 5 bis 6 Mitgliedern beginnen, der academische Kalender für 1776 sei schon im Drucke, die Sache werde sich von selbst weiter bilden; die Kaiserin entschied am 3. December:

„Unmöglich könnte mich resolviren, eine Academie der Wissenschaften mit drei Exjesuiten und einem wenn auch wackeren Professor der Chemie*) anzufangen, wir würden lächerlich in der Welt. Kalendermonopol findet in Ungarn Anstände, drückt Bürger, schreit wider die Oekonomie. Daher andere Mittel einen Fond zu finden, nachgehends erst einen ordentlichen Plan machen, wie man diese Academie mit Frucht und Ehren, mit was Subjecten und was Objecten traktiren soll. Abbé Hell finde nicht stark genug. Was Schlechteres als andere schon existirende Academien lohnt weder Kosten noch Mühe."

Es zeigt sich in den Akten des Staatsrathes keine Spur, daß ein weiterer Vorschlag erstattet worden ist. Die Hauptschwierigkeit lag ohne Zweifel in der Ermittlung des Fondes. Zunächst wäre zur Erhaltung der Academie wohl der Studienfond berufen gewesen, aber der große Zuwachs, welchen, wie man glaubte, derselbe durch die ihm zugewendeten Güter des Jesuiten-Ordens erlangt hatte, zeigte sich allmälig als nicht zutreffend. Nach einer Eingabe des obersten Kanzlers vom October 1778 hatte der Stand des Jesuitenvermögens in Böhmen, Mähren, Schlesien und den deutschen Ländern Ende 1777 allerdings 15,415.220 fl. betragen, allein dessenungeachtet hatten zur Bestreitung der auf ihnen haftenden Lasten in dem genannten Jahre noch 57.484 fl. aus dem Staatsschatz zugeschossen werden müssen. Die unbeweglichen Güter des Ordens trugen durchschnittlich nur $2^1/_2$, in Böhmen sogar nur 1 Percent, die Rückstände gingen schwer ein, die vielen großen Gebäude forderten bedeutende Erhaltungskosten und boten keinen Ertrag.

Günstiger als für die Akademie wurde, nach den Anträgen Felbiger's und dem Gutachten des Staatsrathes, für die niederen Schulen gesorgt. Am 2. December 1774 wurde in jedem Lande ein Schulrath

*) Wahrscheinlich ist Ingenhouß gemeint.

errichtet, vier Tage darauf eine allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen verkündet, am 10. Februar 1775 ein Drittheil der Ueberschüsse aller Bruderschaften dem Schulfond zugesprochen. Als zwei Jahre später Abt Felbiger von den Mitgliedern der niederösterreichischen Schulcommission und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angefeindet wurde, war es der Staatsrath, der ihn in Schutz nahm.

Manche Unterstützung wurde den neu gegründeten Instituten über Antrag des Staatsrathes aus Staatsmitteln zu Theil.

14. Die Hauptaufgabe der innern Verwaltung der Kaiserin, der rothe Faden, der sie durchzog, war die Befreiung des Bauernstandes von den ihn erdrückenden grundherrlichen Lasten. Die Lage des Landmannes war furchtbar. „Mit Erstaunen," schrieb Staatsrath Gebler, als wieder einmal eine Darstellung solcher Verhältnisse an ihn gelangte *), ja mit wahrem Grausen und peinlich innerster Rührung ersieht man das äußerste Elend, in dem der arme Unterthan durch die Bedrückungen seiner Grundherren schmachtet." „Das ist ärger als in Ungarn", rief aus demselben Anlasse Staatsrath Borié aus, um mit einem Worte alles Schauerliche zusammen zu fassen. Es galt daher diejenigen Lasten zu beseitigen, welche mit den geheiligten Menschenrechten und der bürgerlichen Wohlfahrt unvereinbarlich waren oder nur auf Willkühr der Grundherren und nicht auf Gesetz und Herkommen beruhten, die anderen auf ein Maß zurückzuführen, bei dem die Grundholden zu bestehen vermochten, und endlich Staatsgewalten zu schaffen, welche sie gegen die Uebermacht der Herren schützten und zwischen beiden unparteiisch entschieden. Die Grundsätze der Kaiserin und ihres Staatsrathes bei Regelung der bäuerlichen Verhältnisse lassen sich nicht besser zusammenfassen, als die Kaiserin selbst mit den von Gebler eingegebenen Worten in einem Erlasse an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 26. Juli 1769 gethan hat: „So oft es um Bestimmung der Schuldigkeiten der Bauern gegen ihre Grundherren zu thun ist, hat sich die Kanzlei zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der erste Bedacht dahin genommen werde, den Bauernstand, als die zahlreichste Classe der Unterthanen und der die Grundlage und die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem und zwar in solchem Stande zu erhalten, daß derselbe sich und seine Familie ernähren

---

*) Im Juni 1769 gelegentlich der Robot-Regelung in Schlesien.

und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landes-Anlagen bestreiten kann. Hieraus fließt von selbst, daß weder ein Urbarium noch ein Vertrag und am allerwenigsten ein obschon noch so altes Herkommen bestehen möge, welches sich mit sothaner Aufrechthaltung des Unterthans nicht vereinigen läßt."

Schon vor Errichtung des Staatsrathes war in dieser Richtung viel geschehen, vor allem durch Aufstellung der Kreisämter, dieser Schutzmacht des Unterthans, der ersten von den Ständen unabhängigen staatlichen Behörde in den einzelnen Ländern, dem unvergeßlichen Werke des Grafen Haugwitz; allein erst durch den Staatsrath und nachdem durch Beendigung des siebenjährigen Krieges Raum für eine friedliche Wirksamkeit geschaffen war, kam Methode und Dauer in diese Bestrebungen.

1766 wurde mit den Vorbereitungen zur Robotregulirung in Ungarn, 1769 in Schlesien, 1771 in Böhmen begonnen: Am 14. April und 12. Mai 1770 wurde eine lange Reihe gutsherrlicher Uebergriffe beseitigt: die Anmaßung, daß Niemand Bodenerzeugnisse eher verkaufen oder kaufen dürfe, als der Gutsherr, daß die Grundholden diesem ihre Erzeugnisse unter den Marktpreisen überlassen, oder seine Erzeugnisse ihm theurer bezahlen, bestimmte Mengen Biers, Weins u. a. ihm abnehmen mußten. Die zwangsweisen Dienstleistungen der jungen Leute, die Gebühren für die Erlaubniß, sich als Knecht außerhalb des Gutes zu verdingen, ein Gewerbe zu treiben, die Ehe zu schließen, Robotfuhren und Botengänge außer dem Gutskörper auf weite Strecken, viele Tage, mit der Verpflichtung alle Kosten selbst zu bestreiten, Nöthigung der Eltern gegen ihren Willen ihre Ansäßigkeiten den Kindern abzutreten, willkürliche Geldstrafen und Abstiftungen *). Am 14. Juli desselben Jahres wurde genau bezeichnet, worauf die Beamten der Kreisämter bei ihren Inspectionsreisen zu sehen hätten; am 29. Februar

*) Eine Untersuchung gegen den Fürsten Mannsfeld auf der Herrschaft Dobriz in Böhmen hatte dem Staatsrathe Anlaß geboten auf diese Verfügung einzurathen. Der Fürst wurde zum Ersatz an die Grundholden und zu einer Geldstrafe von 2000 Ducaten verurtheilt und ihm auf einige Jahre die Verwaltung der Herrschaft entzogen, mehrere seiner Beamten wurden den Gerichten übergeben, der Kreishauptmann zu Kaurzim, der jene sträflichen Vorgänge geduldet, wurde durch einen Verweis und eine Geldbuße von 100 Ducaten bestraft. Jene 2000 Ducaten sollten dem Prager Findelhause, diese 100 Ducaten den Armen der Herrschaft Dobriz zufallen.

1772 und später wiederholt wurde das Verfahren über Beschwerden der Grundholden gegen die Grundherren, am 31. Juli 1773 wurden die Strafen der Grundherren bestimmt, welche ihren Grundholden andere oder größere als die gestatteten Gebühren auferlegen. Am 7. April 1774 und 13. August 1775 wurde die Robot in Böhmen geregelt und ermäßigt, die getroffenen Bestimmungen dienten dann als Grundlage für ähnliche Bestimmungen in den andern slavischen Ländern. Am 10. Juni 1774 wurde den Grundherren verboten, wegen rückständiger Leistungen ihrer Grundholden Executionen zu verhängen, sie hätten die Hilfe der Kreisämter anzurufen. Am 27. October 1775 wurde den Grundherren die Abforderung aller den freien Verkehr von Ort zu Ort hemmenden Abgaben, am 12. Juni 1778 aller ungemessenen d. i. aller nicht genau nach Ort und Zeit bestimmten Roboten untersagt, am 15. Mai 1779 wurden die Gebühren für die den Grundherren übertragenen gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen bestimmt, welche sie bei Strafe nicht überschreiten durften. Daneben gingen Verhandlungen wegen Auftheilung und Urbarmachung der Gemeindeweiden*), Verminderung des Wildstandes und Vergütung des Wildschadens**) und gänzlicher Ablösung der Robot im Vergleichswege. In letzterer Beziehung wurden auf den Gütern des Staates, der frommen Stiftungen und des aufgehobenen Jesuitenordens und in Mähren unter freiwilliger und thätiger Mitwirkung der Stände vielversprechende Anfänge gemacht***).

Um den Antheil des Staatsrathes an diesen Reformen und die Hindernisse, die er hiebei zu überwinden hatte, zu kennzeichnen, möge hier eine kurze Geschichte der Robotregelung in Böhmen folgen.

Die Verhandlungen hatten bereits ins vierte Jahr gedauert, die Stände jedem Schritte den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt und noch am 27. October 1773 jede staatliche Regelung der Leistungen ihrer Grundholde „sich verbeten," als endlich die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 24. Januar 1774 ihren „definitiven" Bericht in dieser Angelegenheit erstattete. Die Stände hatten einen Vergleichsvorschlag vorgelegt und dieser wurde vor allem besprochen. Die ersten seiner Bestimmungen klangen ganz annehmbar: Grundherren und Holden sollten sich freiwillig auseinan-

*) 5. November 1768, 24. März und 23. August 1770. **) 18. September 1766, 25. August 1770. ***) Die Verhandlungen begannen 1775. Beachtenswerth sind die kaiserl. Entschließungen vom 23. März, 1. und 12. April und 23. Juni 1778.

derſetzen, wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten, die Kreisämter, auf Grund der alten Urbarien, der Geſetze, des Herkommens und der Gepflogenheit auf den benachbarten Gütern entſcheiden. Etwas verdächtiger lautete die folgende Beſtimmung: alle dieſe Auseinanderſetzungen und Entſcheidungen ſollten im ganzen Lande gleichzeitig verkündet werden, damit nicht durch das vorzeitige Bekanntwerden von Feſtſtellungen, die den Bauern günſtiger wären, dieſe an anderen Orten abgehalten würden, in die Vorſchläge der Grundherren einzugehen. Der Mephiſtofuß d. i. welche Verhältniſſe die Stände aufrecht erhalten und durch die Regierung anerkannt wünſchten, tritt aber in dem Schluß ihres Antrages hervor: Als geſetzliches Maximum, bis zu welchem die Robot ausgedehnt werden könne, ſeien ſechs Hand- und ſechs Zugrobottage die Woche anzunehmen, die nicht eingekauften Bauern, d. i. diejenigen, die nicht durch eine beſondere Abgabe an den Grundherrn deſſen ausdrückliche Anerkennung ihres emphytheutiſchen Eigenthums ſich erworben hatten, ſollten einen Hand- und einen Zugrobotstag die Woche mehr leiſten und endlich ſollte dem Grundherrn das Recht eingeräumt ſein, über jene unentgeltlichen Leiſtungen hinaus gegen fixe Preiſe (für einen Arbeitstag mit 2 Pferden 21 kr., mit 2 Ochſen 15 kr. und mit der Hand 6 kr.) von ihren Grundholden ſo viele andere Arbeitstage zu fordern, als ſie eben wollten.

Die Hofkanzlei und der Staatsrath waren entſchieden für die Zurückweiſung dieſer Vorſchläge und für die Erlaſſung eines Geſetzes, welches die Grundſätze feſtſtelle, nach denen auf jedem Gute, wenn auch im Wege der freiwilligen Vereinbarung, die Robotleiſtungen der Grundholden zu regeln ſeien. Als die erſten dieſer Grundſätze haben zu gelten, daß Niemand mehr als er bisher geleiſtet und Niemand mehr als 3 Tage die Woche zu frohnden habe. Jede Vereinbarung mit den Grundholden ſei an das Kreisamt zur Unterſuchung zu leiten, ob ſie nach dem Geſetze, ohne Liſt oder Zwang zu Stande gekommen, und ebenſo habe das Kreisamt nach dem Geſetze zu entſcheiden, wenn binnen einer gegebenen Zeit eine Vereinbarung nicht erzielt werde.

Ueber den Inhalt des zu erlaſſenden Geſetzes erhob ſich aber ſelbſt im Schooße des Staatsrathes eine lebhafte Controverſe. Als was der Frohndienſt anzuſehen, war die erſte die Meinungen trennende Frage, als eine perſönliche oder eine ſächliche Laſt? Staatsrath B o r i é hatte ſchon 1769, gelegentlich der Robotregelung in Schleſien, über das Weſen der Robot eine eigene Theorie gebildet, nach welcher gegenwärtig von H o y e r vortragender Rath bei dem

böhmischen Gubernium, die Anträge ausgearbeitet hatte. Die Robot der unbehausten Inleute, nach Landesgebrauch 13 Arbeitstage im Jahre, sei ein Entgelt für den grundherrlichen Schutz, die Robot der grundbesitzenden Bauern stelle außerdem den Entgelt für das von den Grundherren ihnen überlassene emphyteutische Eigenthum dar. Man nehme daher das reine Einkommen, wie es bei der Rectification der Grundsteuer ermittelt worden sei, ziehe den Betrag der Grundsteuer davon ab, und der Rest stellt den Geldbetrag dar, welchen der Bauer durch die Frohnde abzudienen habe. Es erübrigt nichts, als den Geldeswerth eines Robotstages, ob er nun mit Pferden, Ochsen oder mit der Hand geleistet werde, zu ermitteln, um genau die Anzahl und die Art der Robottage zu wissen, die jeder Bauer über jene 13 Handarbeitstage der Inleute hinaus zu leisten habe. Der Ueberlastung der Grundholden war dadurch vorgebeugt, daß 3 Zug- und 3 Handarbeitstage die Woche als das Maximum der Leistung anerkannt und die zum Schutze des Landmannes sonst nöthigen Maßregeln ergriffen werden. Um nicht in allzukleinliche Berechnungen einzugehen, wurden Classen festgesetzt, in welche die robotpflichtigen Grundbesitzer je nach ihrem Steuerbetrage (welcher dem Reineinkommen proportional war), eingereiht wurden, und für jede Classe wurde die Zahl und Art der Robottage jeder Woche bestimmt. Die Gegner, im Staatsrath zählten Fürst Kaunitz und Gebler zu denselben, warfen diesem Systeme vor, es gehe von einer durch nichts erwiesenen und ungerechten Theorie aus, ungerecht darum, weil in dem Reineinkommen, wie es der Steuerrectification zu Grunde liege und von welchem im System angenommen werde, daß es der Bauer dem Grundherrn verdanke, die Interessen und die Abnutzung des Inventars, die Interessen des vom Bauern bezahlten Kaufschillings, die Assecuranz für Mißjahre fehlen, Summen, für welche ein Entgelt dem Grundherrn sicherlich nicht gebühre. Durch die vielen Abstufungen in der Robotleistung entstehen zwischen den Robotpflichtigen Unterschiede, die bisher nicht bestanden, und die daher Mißtrauen und Unzufriedenheit hervorrufen würden. Nach dem System in seinen Einzelnheiten hätte endlich die große Mehrzahl der Grundbesitzer die Robot mit Ochsenzügen zu leisten, wodurch die Pferdezucht leiden würde. Viele dieser Gegner vertheidigten ein anderes, von Blanc, Hofrath der Hofkanzlei, aufgestelltes System, welches der uralten auch bei der Steuerrecctification beobachteten Eintheilung in Ganz-, Zweidrittel-, Halb-, Viertel-, Achtelbauern, Häuslern und Inleuten sich anschloß und für jede dieser Classen, an das Carolinische

Robotpatent von 1738 anknüpfend, das Maximum der Robot festsetzte. Das Herkommen allein sollte endlich entscheiden, ob die Zugrobot mit Pferden oder mit Ochsen zu leisten sei, und drei Zugrobottage die Woche waren die höchste Leistung, zu welcher nach diesem System ein Frohnpflichtiger verhalten werden konnte.

Wir erwähnen hier nicht der anderen Leistungen an die Gutsherren in Geld, Naturalien, Gespinnsten, sie waren im Ganzen nicht bedeutend und ihre Regelung gab zu abweichenden Meinungen nicht Anlaß.

Es gab endlich eine dritte Partei, an deren Spitze Freiherr von Kresel stand, welche sich gegen jedes Robot-Regelungssystem erklärte, es sei unmöglich eines aufzufinden, welches den von Gut zu Gut wechselnden Verhältnissen genüge. Indem sie gegen das System Borié-Hoyer die oben entwickelten Vorwürfe wiederholte, wandte sie gegen das System Blanc ein, es beeinträchtige die Grundherren allzusehr, und stelle zwischen den Grundholden nicht ein genau ihrem Reineinkommen entsprechendes Verhältniß der Belastung her.

Aber alle diese Parteien vereinigten sich in dem einen Wunsche nach schneller Beendigung der so lange schwebenden Verhandlung. Es thut Eile Noth, schrieb Gebler, die Unzufriedenheit der Bauern, deren Erwartungen man wachgerufen, steigt; die lange Verzögerung, fügte Kresel bei, hat auch im grundherrlichen Besitz Unsicherheit erzeugt, Niemand will Güter kaufen, über deren Berechtigungen Zweifel herrscht. Nur etwas Definitives, Abschließendes, schloß Kaunitz, jedes Provisorium ist vom Uebel.

Der Kaiser-Mitregent war offenbar, was ihm selten geschah, mit seiner eigenen Ansicht nicht im Reinen. Die Sache ist von großer Wichtigkeit, schrieb er am 23. Februar, nachdem über sein Ansuchen Kaunitz sich in der Sache geäußert hatte. Die Stände stehen auf der einen Seite, die kaiserlichen Räthe auf der anderen, jenen kann nicht die nöthige Uneigennützigkeit, diesen nicht die nöthige ökonomische und Lokalkenntniß beigelegt werden. Gegen letztere spricht auch die unter ihnen herrschende Meinungsverschiedenheit. Es scheint wirklich zu schwer, über die Regelung der Robot ein durchgreifendes System aufzustellen. Man versuche daher zuerst eine freiwillige Vereinbarung zwischen Grundherren und Grundholden zu Stande zu bringen, dort wo diese binnen 3 Monaten nicht gelingt, möge das Kreisamt nach dem Gesetz entscheiden.

Für den 25. Februar ordnete die Kaiserin, „da es der Kaiser gestattet," setzte sie bei, eine neuerliche commissionelle Berathung unter ihrem Vorsitze

an. Das Borié-Hoyer'sche System wurde mit einigen Abschwächungen angenommen, auf dieser Grundlage sollte von der Hofkanzlei ein Unterricht für die Robotregelung verfaßt, und was das Verfahren selbst betrifft nach dem Vorschlag des Kaisers vorgegangen werden. Leider war dieser, wie wir gesehen, etwas unbestimmt und es lag ein Widerspruch zwischen der freien Vereinbarung und den durch das Gesetz festgestellten Maxima der Leistungen. „Ich verstehe die Meinung des Kaisers so, votirte Gebler, welcher den Entwurf der kaiserlichen Entschließung zu verfassen hatte, daß zuerst der Unterricht kundgemacht und nach dessen Anleitung die einzelnen Vergleiche dergestalt geschlossen werden, daß weder die gesetzlichen Maxima der Leistungen überschritten, noch die Verhältnisse der einzelnen Grundholden verschlimmert werden." Am 26. Februar wurde die Entschließung von der Kaiserin unterzeichnet und hinausgegeben, am 28. dem Kaiser zur Einsicht vorgelegt. Er zürnte, daß die Worte „nach Anleitung des Patents" in dieselbe aufgenommen worden seien, sie vereiteln ganz seine Absicht der vollkommen freien Vereinbarung. Graf Hatzfeld vertheidigte Tags darauf freimüthig und gründlich jene Worte, ohne sie werde jede billige und gegenüber der Unzufriedenheit der Bauern aufrecht zu haltende Vereinbarung unmöglich, aber der Kaiser bestand auf seiner Meinung, als der nach der kaiserlichen Entschließung verfaßte Unterricht von der Hofkanzlei am 5. März zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Kaiserin überließ ihm die Entscheidung, die er in gleichem Sinne am 17. März fällte, und am 4. April wurde der Unterricht veröffentlicht.

15. Die freie Vereinbarung ging sehr langsam und mit großen Schwierigkeiten von statten. Die Grundholden hofften auf eine günstigere staatliche Regelung, die Grundherren beharrten auf den usurpirten Rechten und zählten noch immer darauf, selbst die zwangweise Entscheidung, welche der Unterricht vom 4. April 1774 in Aussicht stellte, vereiteln zu können. Wirklich entschied die Kaiserin am 3. Juni, nachdem endlich in drei Kreisen die Vereinbarung zu Stande gekommen war, gegen das Gutachten des Staatsrathes, wenn die Vergleichsverhandlungen auf aufrichtige und friedliche Weise durchgeführt seien, sollten sie aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn die gesetzlichen Maxima der Leistungen überschritten wären; der Unterricht vom 4. April solle einer Revision unterzogen werden. Sogleich wurde sie von neuen Projekten überströmt; unter anderen legte am 4. August der Kammerpräsident Graf Kolowrat, am 6. August der oberste Kanzler Graf Blümegen ein solches

vor, und der dirigirende Staatsminister Graf Hatzfeld versuchte einen Vermittlungsvorschlag.

Der Eindruck, den die Zurücknahme des Unterrichtes im Lande hervorbrachte, war ein furchtbarer. Dieses Schwanken in den Entschließungen der Regierung, der Widerstand und die Intriguen des Adels, aus dem es hervorgegangen, ließen fürchten, daß die Partei der Unterdrückung gesiegt habe, daß alle Hoffnungen auf bessere Zustände vergeblich gewesen seien. Gerüchte verbreiteten sich, die Kaiserin habe Befreiung von der Robot gewährt, aber der Adel und die Beamten hätten das Patent unterschlagen, die Vergleichsverhandlungen geriethen in Stocken, an vielen Orten wurden die Robot sowie alle sonstigen Leistungen an die Grundherren verweigert und blieben 1775 die Felder unbestellt oder ungemäht.

Mittlerweile wurde in Wien über die neuen Gesetz-Entwürfe berathen. Mit erhöhter Erbitterung standen die Parteien des Adelsdruckes und der bürgerlichen Freiheit und unter den letzteren die Anhänger der verschiedenen Regelungs-Systeme und der neu aufgetauchten Vermittlungsversuche einander gegenüber. Welche Zerfahrenheit in den höchsten Kreisen herrschte, darüber geben folgende Aeußerungen Zeugniß.

Am 21. Juli 1770 schrieb Kresel: „Die Lage des Vaterlands thut mir so wehe, daß es mir hart kömmt zu rathen, auch hält man mich als einen Besitzenden für interessirt. Vor Allem muß man Ruhe herstellen, durch gute oder harte Mittel, dann erst kann man an Robot und Urbar denken, denn Kreishauptleute und Gubernium mögen publiciren was sie wollen, sie werden keinen Glauben beim Volke finden, das von allen Seiten, geistlichen, militärischen, amtlichen, ja selbst von den Hofstellen aufgehetzt wird. Ich war und bin gegen allgemeine Maßregeln, da aber schon generalisirt werden will, ist jede der in Berathung stehenden Meinungen gleich gut und gleich übel, man wähle eine derselben nach Willkür, nach dem Lose.“ Gebler hingegen bevorwortete an demselben Tage die unverzügliche Bekanntmachung eines Robot-Patentes. „Es wird ohnehin nicht dabei bleiben, setzte er bei, und jenes zuletzt erfolgen, was der Bauer dermal zu früh erwartet und was in diesem Augenblick, ohne stufenweise Vorbereitung, ihm selbst und dem Staate schädlich wäre.“ Das System Blanc's ist zu wählen ohne Berücksichtigung eines Vermittlungsvorschlages; „die Erfahrung hat gelehrt, daß sogenannte Mittelwege allezeit die schlechteste Partei sind, die man ergreifen kann.“ Löhr bittet am 22. Juli die Kaiserin, sie möge sich endlich definitiv

entscheiden und hiedurch alle Einstreuungen unmöglich machen, er selbst erklärt sich für den vom Grafen Hatzfeld vertheidigten Vermittlungsvorschlag.

Kaiser Joseph theilt am 20. Juli seinem Bruder Leopold mit: Die Urbarial-Angelegenheiten schweben noch immer in Ungewißheit, zum größten Nachtheile der Grundholden und Grundherren. Die Ungeduld bemächtigt sich der Einen, die Intrigue der Anderen, jene drängen, diese hemmen, und so wird die Sache hin- und hergeworfen. Man macht die Kaiserin verwirrt, man murrt auf wahrhaft unschickliche Weise, im Augenblick, wo eine Sache entschieden und selbst veröffentlicht ist, nimmt man sie zurück oder ändert sie, kurz der Zustand ist abscheulich und da ich mich der Intrigue entgegensetze und rathe festzuhalten, zerreißt man mich unbarmherzig und das thun Personen, mit denen ich auf's freundschaftlichste umgehe *).

Noch ernster äußert er sich gegen denselben am 9. August: Es ist unglaublich, noch immer hat die Kaiserin in den Urbarialangelegenheiten nicht entschieden. Mehr als zehnmal hat sie über sich genommen anzuordnen, daß die Sache abgethan werde, aber nie hat ihre Stimmung so lange angehalten, daß die Verordnungen und Patente verfaßt und veröffentlich werden konnten. Stets kamen andere Personen dazwischen, welche das Verfügte abändern, zurückhalten und selbst widerrufen machten. Längst hätte ich ein Ende gemacht und mich angeboten, selbst nach Böhmen zu gehen und Alles in Ordnung zu bringen, allein ich bin nicht sicher, daß man mich ungehindert handeln lassen würde und daß man nicht hintenher die mir ertheilten Aufträge widerruft. Es muß ein Mann nach Böhmen gehen mit ausgedehnter Vollmacht, berechtigt, erst am Ende seiner Gestion Rechenschaft zu erstatten, und unparteiisch, thätig, muthig, unbekümmert um das, was der Hof, der Adel, das Publikum über ihn sagen wird. Aber solche Menschen gibt es in einer Monarchie nicht viele und darum fürchte ich, daß von allem dem nichts geschehen wird, und doch gibt es kein anderes Mittel, das zum Ziele führte. Die Bauern sind impertinent, ganz außer den Angeln, aber die Regierung hat sie durch nie erfüllte Versprechen und nie ausgeführte Drohungen dazu gebracht, das sicherste Mittel sich verachten zu machen **).

Vielleicht geschah es in theilweiser Berücksichtigung der Wünsche des Kaisers, daß um diese Zeit Kresel nach Prag gesendet wurde, aber ausge-

*) Arneth, Maria Theresia und Joseph II. Bd. II. S. 71. **) Arneth II., 18.

dehnte Vollmachten erhielt er nicht, er sollte nur sehen und berichten. In einem Privatschreiben an die Kaiserin vom 11. August schilderte er nun die allgemeine Aufregung und den großen Schaden für das Land; den Grund der Wirren sah er in den unbestimmten oft getäuschten Erwartungen der Bauern, in der Uneinigkeit und Schwäche des böhmischen Guberniums, wo die alte und die neue Zeit mit einander im Streite wären. Er rieth mäßige Strenge gegen die Tumultuanten, nicht Galgen und Kerker, sondern die Abstiftung einiger die Leistungen an die Grundherren Verweigernden, die Abstellung einiger Trotzigen an das Militär, hie und da einige Stockstreiche und vor allem ein definitives Robotpatent, eine Ansprache an das Volk, eine Weisung an das Gubernium; in diesem Sinne werde ein Bericht des Oberstburggrafen von Böhmen folgen.

Am 15. August übersandte die Kaiserin diesen Brief mit einem die höchste Eile befehlenden Handbillete an den Staatsrath, am 16. langte bei diesem durch den obersten Kanzler der verheißene Bericht des Oberstburggrafen ein, in der kurzen Zeit vom 17. bis 19. hatten bereits die Staatsräthe, Graf Hatzfeld, Fürst Kaunitz und Kaiser Joseph ihr Gutachten erstattet und lagen die Entwürfe der zu erlassenden Verfügungen zur Genehmigung der Kaiserin bereit.

Der Kaiser war für Erlassung eines Patents, als das einzige Mittel gewesen, die Bauern wieder zum Gehorsam zurückzuführen. „Es wird nach und nach, etwas früher oder später, dahin führen, daß die Robot, welche, als ein wesentliches Stück unserer ganzen Verfassung, durch einen Machtspruch aufzuheben ich für unmöglich halte, im gegenseitigen Einverständnisse zwischen Herren und Unterthanen, (Grundholden), wenn nicht ganz, so doch in so weit sie dem Bauern schädlich, wird aufgehoben werden können. Und zwar solcher Gestalt, daß dem Staate, den Grundherren und den Bauern nicht nur kein Schaden, sondern wesentliche und zum Theil, wegen des daraus mit Nothwendigkeit erwachsenden Zuwachses der Bevölkerung, der Industrie und der allgemeinen Beruhigung, unschätzbare Vortheile zugehen können und müssen. Glücklicher Zeitpunkt, welchen Menschenliebe und Bürgerpflicht mir schon seit Jahren sehnlichst wünschen gemacht!" Was das anzuwendende System betrifft stimmte er für das Blanc'sche. Die Ansprache an das Volk wurde von ihm umgearbeitet, kürzer und eindringlicher gemacht, milde Ahndung und theilweise Nachsicht des Begangenen, aber strenge und unnachsichtliche Bestrafung eines Jeden wurde verkündet, der

von nun an sich vergehen würde, denn er könnte sich nicht mehr mit Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen. Dem Gubernium wurde in der an dasselbe gerichteten Weisung eine feste Haltung und strenges Wachen über die Befolgung des Gesetzes anempfohlen, auch sollte es den Entwurf einer Verordnung über das Verfahren der Kreisämter in Beschwerden der Grundholden gegen ihre Grundherren vorlegen. Das Gesetz selbst endlich sollte feierlich durch einen eigenen kaiserlichen Commissär — als solcher wurde der General Graf Wallis gewählt — verkündet werden, der mit militärischem Pomp durch das Land zu leiten, und in jeder Kreisstadt von zwei Richtern und einer Zahl freigewählter Abgeordneter aus jedem Gute zu erwarten sei, denen er das Gesetz in der Sprache des Kreises vorzulesen und zu erklären habe.

Die Kaiserin verfügte noch am 19. August ganz nach den Vorschlägen ihres Sohnes, die Kundmachung des, das Datum vom 13. August 1775 tragenden Patentes vollzog sich ganz nach Wunsch, alle Unruhen hörten auf.

So unentschieden die Kaiserin und ihr Staatsrath vor Erlassung des Patentes sich gezeigt hatten, so entschieden hielten sie auf Aufrechthaltung desselben. Am 15. und 17. Februar 1776 bat die böhmische Urbarial-Commission um mehrere Abänderungen und Nachträge, Kresel, Stupan, Hatzfeld stellten vor, wie hiedurch nur Unsicherheit und Mißtrauen im Volke entstehen könnten, und die Kaiserin wies am 3. März jenes Ansuchen zurück. Im Gegentheile wurde das neue System 1777 auch in Mähren eingeführt.

Nur Ein Zugeständniß zu Gunsten der Grundherren wurde der Kaiserin noch abgerungen, allerdings noch mehr auf Kosten des Staates als der Grundholden. Das Patent vom 13. August 1775 hatte die Robot nach Ansäßigkeiten und Theilen derselben bestimmt, diese Begriffe waren der Steuer-Rectification entnommen und nach Steuerbeträgen festgestellt. Bei Durchführung der Robotregelung wurden nun anfänglich die Steuerbekenntnisse der Grundherren über die Zahl der Ansäßigkeiten benützt, von denen sie die zu versteuernden Giebigkeiten bezogen; aber bald zeigte sich, daß diese Angaben viel zu gering waren. Viel mehr, als die Grundherren durch diese Fälschung an Steuern erspart hatten, hätten sie daher an den Frohnden der Unterthanen verloren. Sie klagten und die Kaiserin entschied, die Grundherren sollten nicht durch die Steuerverkürzung leiden, die größtentheils nicht sie, sondern

ihre Vorfahren im Besitze begangen haben. Auf ihre Steuerbekenntnisse solle nur in dem Falle zurückgegriffen werden, wenn es an anderen verläßlichen Urkunden zur Bestimmung der Ansäßigkeiten fehle, und es mögen zwischen den Erhebungen und den Steuerbekenntnissen sich zeigende Differenzen nicht weiter verfolgt werden *). Wir glauben, daß in diesem Falle in der Großmuth zu weit gegangen wurde.

16. Die Finanzen nahmen die Thätigkeit des Staatsrathes oft in Anspruch. Anfangs handelte es sich um Herbeischaffung der Mittel zur Fortsetzung des wechselvollen Krieges gegen Preußen, später nach wieder hergestelltem Frieden war ihm die nicht minder schwierige Aufgabe gesetzt, die finanziellen Verhältnisse bleibend zu ordnen **).

Jenes jährliche Deficit von 12 Millionen Gulden, von denen in den Berathungen des Jahres 1761 die Rede war, mußte selbst nach hergestelltem Frieden auf 7½ Millionen geschätzt werden, 23½ Millionen mochten die Einnahmen, 31 die Ausgaben der Erblande betragen, und noch war die durch den Krieg entstandene Staatsschuld zu decken. Der Staatsrath meinte, einen Theil der Schuld sollen Ungarn, die Lombardie und die Niederlande übernehmen, die durch den Krieg nur Vortheile gezogen haben. Ungarn, so groß und so reich wie alle übrigen Erblande zusammen, trage zu den gemeinsamen Lasten nicht so viel wie Niederösterreich bei, seine Edelleute und Geistlichen berufen sich zum Schutze ihrer Immunität auf die ihnen obliegenden Kriegsdienste, allein die Erfahrung habe gezeigt, von wie geringem Nutzen diese Dienste seien. Aber auch die Erblande wären mehr in Anspruch zu nehmen. Es könnte eine allgemeine Vermögens- und eine Industriesteuer eingehoben, von der Geistlichkeit eine reichlichere Subvention gefordert, eine doppelte Steuer von den Absentisten (den Gutsbesitzern, die ihr Vermögen im Auslande verzehren) eingehoben werden. Die Salzpreise könnten im ganzen Reiche erhöht, das Tabakmonopol könnte in Ungarn eingeführt werden. — Die meisten dieser Vorschläge scheiterten an dem Widerspruche der Behörden, dem Widerwillen der Stände, allein doch kam eine bessere Ordnung in die Verwaltung, es wurden neue vortheilhaftere Pachtverträge über das Tabak-, Lotto-,

---

*) Kaiserl. Entschließungen vom 3. August 1776 und 19. Juli 1777.

**) Es wurden bei der Darstellung der finanziellen Angelegenheiten auch die Acten des Hofkammerarchivs benützt.

Stempelgefälle abgeschlossen, der Abschluß von Staatsanlehen wurde unter strengere Controle gestellt.

Bald zeigten sich die Folgen dieser Thätigkeit. Für das Jahr 1767 vermochte der Präsident der Hofkammer im Vereine mit jenem der Hofrechenkammer bereits folgenden Voranschlag aufzustellen.

I. Camerale, eigentliche Staatseinnahmen und Ausgaben: Einnahmen 40,737.000 fl., Ausgaben 41,203.000 fl., worunter 10,453.000 fl. Interessen der Staatsschuld und 6,039.000 vertragsmäßig oder freiwillige ($1^1/_4$%) Amortisation derselben, also Abgang 466.000 fl.

II. Domesticum, Einnahmen und Ausgaben der Stände: Einnahmen 2,467.000 fl. Ausgaben 2,520.000 fl. (worunter 992.000 fl. Interessen der Ständischen Schulden und 300.000 fl. oder $1^1/_4$ % Amortisation); Abgang 53.000 fl.

III. Commercium, Einnahmen und Ausgaben des für Handelszwecke ausgeschiedenen Fondes: Einnahmen 358.000 fl. Ausgaben 266.000 fl., so daß 92.000 fl. zur Unterstützung einzelner Handelsunternehmungen übrig blieben.

Das Militare, d. i. der Ertrag der dem Kriegswesen gewidmeten Einnahmsquellen und der Aufwand des letzteren, konnte damals noch nicht genau ermittelt werden; es wurde auf 16 Millionen geschätzt.

Im Staatsschuldenwesen war 1765 eine tief greifende Aenderung eingetreten. Kaiser Joseph hatte aus der Verlassenschaft seines Vaters eine Summe von 8 Millionen, großentheils in baarem Gelde, dem Staatsschatze gewidmet und diese Summe wurde zur Umwandlung der höher als 4% verzinslichen Theile der Staatsschuld in 4% benutzt. Die Operation wurde mit dem günstigsten Erfolge durchgeführt, große Häuser in Genua und Amsterdam boten Capitalien dar, nur 14,140.000 fl. wurden von den Gläubigern gekündet, 5,940.000 fl. wurden neu eingelegt und am 1. Januar 1767 betrug der Schuldenstand:

Aerarische Schuld	132,911.000 fl.
Bancoschuld, d. i. von der Wiener Bank verwaltete . .	102,988.000 „
Ständische Aerarialschuld	23,798.000 „
Zusammen .	259,697.000 fl.

Ein großer Theil der Schuld war bereits auf 4% reducirt, mit der Reduction der noch zu höheren Zinsen verpflichteten Capitalien sollte fortgefahren, wo es thunlich war sollten sie gekündet und durch Annahme neuer

Einlagen die Rückzahlungen erleichtert werden. Am 18. Jänner 1767 war der Cours der Staatspapiere an der Wiener Börse:

		%
4%	Obligationen des Wiener Banco, der allgemeinen ständischen Creditscassa (auf den Ueberbringer lautend), des Wiener Oberkammeramtes	$99^3/_4$
4%	Kupferamts- und Bancalitätspapiere	$95^1/_2$
4%	Cameralobligationen, auf den Tabakfond angewiesen . . .	$95^1/_2$
3%	Cameralobligationen, auf den Tabakfond angewiesen . . .	$89^1/_2$
	Unverzinsliche Anweisungen des Wiener Oberkammeramtes . .	$94^1/_2$
4%	Obligationen der niederösterreichischen Stände	$96^1/_2$
3%	" " " "	$89^1/_2$
4%	Obligat. der steierischen, kärntnerischen, krainerischen Stände	$95^1/_2$
4%	" " tirolischen und vorderösterreichischen Stände .	$89^1/_2$
4%	" " böhmischen, mährischen, schlesischen Stände .	$93^1/_2$
6%	ungarische Contributionalpapiere	$100^3/_4$

Die Obligationen der Stände von Görz und Gradisca, die 5% Contributional- und die 6% und 5% Cameralpapiere Ungarns waren nicht cotirt.

Von der gesammten Staatsschuld von 256 Millionen (wobei die ständische Schuld nicht berücksichtigt wird) standen somit $^2/_3$ dem Paricurse beinahe gleich.

Es handelte sich nun darum, den Fortbestand dieser günstigen Lage zu sichern und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht bei Ausbruch eines Krieges dieselbe Zerrüttung der Finanzen und des öffentlichen Credites eintrete, an welcher das Reich während des siebenjährigen Krieges gelitten hatte. Mit dem Gedanken an eine solche systematische und weithinaus sorgende Behandlung der Finanzen hatte ein Oberstlieutenant Hermann von Caretto vertraut gemacht, der seit 1761 unablässig die Behörden und den Hof mit seinen Finanzplänen bestürmte. Ein ehrwürdiger Greis von mehr als 70 Jahren, von rühmlicher Vergangenheit und unzweifelhafter Reinheit der Absichten, geistreich, beredt, unermüdet, fehlten ihm nur die Personen und Verhältnisse der Regentschaft, um in Wien das Schauspiel Law's zu erneuern. Nach seinen Plänen sollten eine Handelsgesellschaft und eine Bank gegründet werden, erstere zu Unternehmungen aller Art, von Armeelieferungen und Bergwerken angefangen bis zur Schifffahrt in die Levante und in die transatlantischen Länder, letztere, um gegen Bar-

geld, gute Wechsel, Staats- und ständische Schuldscheine ihre Zettel auszugeben und hiedurch „den vorhandenen Geldschatz zu vermehren.“ Der Gewinn werde so groß sein, daß man nur Inländern und inländischen Capitalien die Theilnahme an den hinauszugebenden Actien gestatten dürfe. Der Staat könne, ja müsse die ersten Jahre wenigstens 40 Millionen außerordentliche Ausgaben machen, nur um die Banknoten gehörig in Umlauf zu bringen. Vergebens warnten die Staatsräthe wiederholt vor dem getäuschten und täuschenden Schwärmer, er gewann stets neue Anhänger, und wiewohl seine Vorschläge wiederholt geprüft und zurückgewiesen worden waren, ordnete die Kaiserin 1766 eine neuerliche aus den höchsten Staatsbeamten, worunter einige Staatsräthe, bestehende Commission zur Entscheidung über dieselben an. Am 12., 17. und 21. November trat die Commission unter Zuziehung Caretto's zusammen, theilte sodann ihre Bemerkungen und Einwürfe dem Antragsteller mit und hielt, nachdem er sie beantwortet hatte, am 9. März 1767 ihre Schlußsitzung. Sie sprach sich selbstredend gegen das System aus, aber über ihren Antrag erhöhte die Kaiserin am 24. März die Pension Caretto's von 2000 fl. auf 4000 fl., gab ihm einen Jahresbetrag derselben zur Bezahlung seiner Schulden, sicherte im Falle seines Ablebens seiner Witwe eine Jahrespension von 1000 fl. zu und empfahl der Hofkammer die Anstellung seines Sohnes, der als Ingenieur sich bemerkbar gemacht haben solle. Es wurde ihm zum besonderen Verdienst angerechnet, Ideen über den öffentlichen Credit und die Mittel zu seiner Förderung angeregt und verbreitet zu haben.

17. Wahrscheinlich waren es auch die Pläne Caretto's, welche einen ungleich begabteren und kenntnißreicheren Mann, den Präsidenten der Hofrechenkammer Grafen von Zinzendorf, zur Ausarbeitung ähnlicher Vorschläge bestimmten. Er hatte schon 1759, als er noch Assessor des Commerciums war, mit verwandten Entwürfen sich getragen und war auch während des Krieges nicht ohne Glück mit Finanzvorschlägen hervorgetreten; ihm war namentlich die Ausgabe eines Staatspapiergeldes im Jahre 1762 zur Bestreitung der Kriegskosten zuzuschreiben. Jetzt wollte er eine Börse nach einem neuen Plane — die in Wien seit 14. August 1760 bestehende schien ihm nicht genügend — und eine Bank gegründet wissen, und ihnen sollte sich eine Handelsgesellschaft anschließen; Behufs des Entwurfes der letzteren hatte er sich mit dem Hofcommerzienrathe Thyß geeinigt.

Die Börse sollte in sich den ganzen Handel mit Staatspapieren und Wechseln concentriren, zu diesem Behufe jeder außer derselben und nicht mit Hilfe ihrer geschwornen Mäkler geschlossene Kauf, Verkauf oder Tausch dieser Papiere ungültig sein. Um nicht der Börse Concurrenz zu machen, müssen die Wiener Bank, das Kupferamt und die anderen öffentlichen Institute aufhören Einlagen gegen Staatspapiere aufzunehmen. Durch die Börse würden die Staatspapiere den besuchtesten Markt erlangen, damit es ihnen aber auch an dem entsprechenden Preise nicht fehle, habe der Staat die bisher zur unmittelbaren Bezahlung der Staatsschuld bestimmten Summen zum Ankaufe der Staatspapiere auf der Börse zu verwenden und zu diesem Behufe auch das Kündigungsrecht der Gläubiger aufzuheben. Dadurch werde es möglich werden, für alle Papiere den Paricours nicht blos herzustellen, sondern auch bleibend zu erhalten.

In ihren Bestrebungen wird die Börse durch die Bank unterstützt, welche aber, abgesehen von ihren mannigfachen Verwendungen für den Staat, auch die weit höhere Aufgabe hat, den 4% Zinsfuß nicht blos für die Staatsschuld, sondern auch für alle Arten des Privatcredits aufrecht zu halten. Gegen bare Einlagen stellt sie entweder Blätter in ihrem Girobuche zur Verfügung oder stellt sie Bankbillets bis zur Summe von 10 Millionen Gulden in Coupons von 10, 25, 50, 100 und 500 Gulden aus. Um den letzteren Umlauf zu verschaffen, ist vorzuschreiben, daß sie bei allen Staatscassen und in vielen Privatgeschäften bis zu 1/3 oder 1/2 des schuldigen Betrages als Zahlung gegeben werden müssen. Die Bank hat ihren Sitz in Wien und Filialen in Prag, Brünn, Linz, Graz und Triest, bei jeder Filiale befindet sich eine Verwechslungscasse. Die Bank leiht nur bares Geld und nie ihre Noten aus; sie vermag dieses, da sie durch die zwangsweisen Verwendungen der Noten einen Theil derselben stets im Umlauf erhält, und daher durchschnittlich 4 Millionen ihres Baarfondes zur freien Verfügung hat. Mit diesem Gelde belehnt sie aber nicht bloß die Privaten auf Wechsel, Waaren, Werthpapiere, Pfänder, sondern auch den Staat und die Stände, jedoch stets nie länger als auf sechs Monate und gegen volle Sicherheit, und nur gegen 4%, ja was den Staat und die Stände betrifft gegen 3%.

Um auch den Grundbesitzern zu helfen, nimmt sie 2 Millionen Gulden auf lange Zeit auf, die sie ebenfalls auf lange Zeit, aber gegen sechsmonatliche Aufkündigung ausleiht. Die Bank stellt ferner Anweisungen aus

einem Kronland in das andere aus, besorgt für Private den An- und Verkauf von Staatspapieren und die Auszahlung der Interessen der letzteren.

Der Nutzen der Bank für den Staat tritt vorzugsweise in Kriegszeiten hervor. Die Bank sucht nämlich vor Ausbruch des Krieges ihren Baarfond von 6 Millionen Gulden durch ein Anlehen um weitere 3 Millionen zu vermehren und vermag, dergestalt gegen die Rückströmung ihrer Noten gedeckt, dem Staate 10 Millionen 4% auf den Ueberbringer lautende Obligationen in kleinen Coupons zu 25, 50, 100, 500 fl. zu leihen und durch Börsespeculationen sowohl diese Papiere als die vom Staate auszugebenden Zwangspapiere in Cours zu erhalten. Diese Hilfe wird auch dem Staate genügen, denn die gesammte Schuldenlast, welche Oesterreich der siebenjährige Krieg gekostet, hat bei 166 Millionen betragen, wovon nur 48 Millionen oder etwa 7 Millionen des Jahres im Wege freiwilliger Darlehen eingegangen sind, der Rest mußte mehr oder weniger im Wege des Zwangs d. i. geradezu in der Form des Zwangsanlehens oder als Bezahlung für geleistete Dienste oder Lieferungen zu Stande gebracht werden. Die Bank wird aber (durch Ankauf und Wiederausgabe) 10 Millionen des Jahres zu liefern im Stande sein.

Die Bank bedarf zu ihrem Gedeihen vor allem der Sicherheit, daß sie nicht mißbraucht, nicht zur Ueberschreitung ihrer Statuten werde gezwungen werden. Diese Sicherheit kann nicht ausschließend in dem Charakter des zufälligen Regenten und seiner Minister, sondern muß in bleibenden Bürgschaften gesucht werden, daher Unabhängigkeit der Bank vom Staate, Garantie der Stände aller Erbländer mit Ausnahme Tirols und Vorder-Oesterreichs, Leitung durch eine ständische Deputation, Revision der Rechnungen durch ein Comité von Kaufleuten. Alle Anlehen an den Staat müssen auf Fonde hypothecirt sein, die unter der Verwaltung der Stände stehen.

Die Handelsgesellschaft sollte die durch die Bank in Umlauf gesetzten Geldmittel fruchtbar machen, den Export befördern und als sichere Erwerbsquelle das Monopol der Einfuhr von Colonialwaaren erhalten.

Ueber diese Pläne wurde im März und April 1767 in einer Commission unter dem Vorsitze des Fürsten Starhemberg vielfach und lange debattirt. Gegen die Handelsgesellschaft mit ihrem Monopole sprach sich die große Mehrheit aus und der Entwurf wurde dem Rathe Thys zur Umarbeitung zurückgestellt, die Börse war der Mehrzahl genehm und nur

der mit ihr verbundene Zwang schien einigen Stimmführern nicht gerecht und zweckmäßig, aber Betreffs der Bank waren die Meinungen fast gleich getheilt. Hatzfeld, Borié und Stupan sprachen sich gegen sie aus. Sie hielten die Einrichtung für allzu verwickelt, die verheißenen Vortheile für unsicher. Kaunitz, Starhemberg, Binder waren für das neue Institut. Der Kampf wogte auch außerhalb der Commission in den höchsten Regierungskreisen unentschieden hin und her. Endlich schien der Sieg auf die Seite Zinzendorf's sich zu neigen. In einer Sitzung, die am 7. August 1767 unter dem Vorsitze der Kaiserin und des Kaisers zwischen Kaunitz, Starhemberg, Blümegen, Hatzfeld, Zinzendorf, Binder, Stupan, König gehalten wurde, sprach sich die Kaiserin für die Börse und die Bank Zinzendorf's aus. Es erging auch Tags darauf die Einladung an die Stände, die ihnen angesonnene Garantie zu übernehmen, Zinzendorf sollte der Präsident des Institutes werden, er wurde angewiesen sich ein Amtslocale zu suchen *), die Beamten vorzuschlagen, kurz alles zum Beginn der Wirksamkeit der Bank vorzubereiten. Niemand zweifelte an die Zustimmung der Stände, die bei so vielen Gelegenheiten ihre Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Regierung bezeugt hatten.

Als aber Zinzendorf am 20. August seine Vorschläge vorlegte und um Anberaumung des Tages bat, an dem die Bankstatuten feierlich vom Throne verkündet würden, war bereits die Stimmung geändert, die Kaiserin befahl, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und am 21. October erließ sie ein Handbillet an Starhemberg, worin sie unter manchen Lobesbezeugungen für die Freunde der Bank erklärte, letztere nicht genehmigen zu können, über die Börse und die Handelsgesellschaft mögen weitere Berathungen gepflogen werden. Es verlautete, mehrere Stände hätten gegen die Uebernahme der Bürgschaft sich erklärt und bei diesem Anlaß nicht eben lobend über die Minister der Kaiserin sich ausgesprochen, am meisten mag aber auf den Entschluß der Kaiserin Hatzfeld eingewirkt haben, dem die weise Verwaltung der Finanzen immer mehr ihr Vertrauen erwarb. Am 11. November wurde auch die Entscheidung über die Börse bis zur Berathung über den nächsten Voranschlag vertagt, da die beantragten Börseoperationen von der Art der Verwendung der Amortisationsfonds abhänge.

*) Er wählte das alte Starhemberg'sche Majoratshaus auf dem Minoritenplatze, jetzt Eigenthum und Sitz der Staatsbahn-Gesellschaft.

Die Feindschaft zwischen Hatzfeld und Zinzendorf war eine alte, durch Charakter und Stellung gegebene. Amtlich war sie bereits 1765 nach dem Tode des Kaisers Franz I. hervorgetreten. Dieser hatte alle Creditoperationen des Staates allein geleitet, nun forderte Zinzendorf, daß ihm als Vorstand der obersten Controlsbehörde der gebührende Einfluß auf dieselben gewährt werde, aber Hatzfeld entgegnete, daß die Kaiserin ausschließend ihm und Kaunitz diese Geschäfte übertragen habe, weil der „Credit eine so heiklige Sache sei, daß oft ein falscher Wahn einen gefährlichen Stoß beibringen kann, daher nothwendig scheine, daß jede Operation vor ihrer Reife der Kenntniß des Publikums entzogen, folglich unter vier Augen abgehandelt werde." Die beiden Präsidenten sollten ferner den Staatsvoranschlag und den Staatsrechnungsschluß gemeinschaftlich vorlegen, aber oft wollten, oft konnten sie sich nicht vereinen, und es erfolgten gesonderte Vorlagen, denen der Gegner kritische Bemerkungen beifügte. Wir haben endlich gesehen, wie der Kampf aus Anlaß der Zinzendorf'schen Finanzvorschläge auf's neue entbrannte, und daß Hatzfeld in demselben den Sieg davon trug.

18. Hatzfeld bot seinem Gegner Gelegenheit zur Vergeltung, als er selbst am 6. Juni 1768 mit seinem in der österreichischen Finanzgeschichte berühmt gewordenen Friedens- und Kriegsfinanzsystem hervortrat.

Er wies darin nach, wie wenig noch fehle, um in Friedenszeiten das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Bei den unmittelbaren Staatsschulden erübrigen nach Bezahlung der Interessen noch 1,274.000 fl. oder $^{19}/_{20}$ % der Schuldenlast zur Amortisation, eine Erhöhung dieses Restes um 358.000 fl. stelle die Normalhöhe von $1^1/_4$ % der Schuldenlast und die Tilgung der Schuld in $37^2/_3$ Jahren her; bei den Bancoschulden bestehe dieses günstige Verhältniß bereits. Die Bank zahle, wiewohl sie hiezu nicht verpflichtet sei, die Gläubiger, die sich melden, auf Sicht aus, gestatte die Umwechslung der Schuldtitel und gewähre auch sonst so große Erleichterungen, daß sie ein Zutrauen und eine Vorliebe wie kein anderes in- oder ausländisches Papier genieße, ihre 4% Obligationen haben ein Agio von $^3/_4$—1%. Die ständischen Schulden stellten sich zwar nicht für alle Länder gleich günstig, allein im Allgemeinen sei auch hier für die Amortisation gesorgt. Was zunächst zu geschehen habe, wäre strenge darauf zu sehen, daß die der Amortisation gewidmeten Summen nicht ihrem Zwecke entzogen und in der Zinsenreduction oder Conversion

der höher als zu 4% verzinslichen oder in nahen Fristen und hohen Beträgen rückzahlbaren Schuldtheile fortgefahren werde. Dies sei vorzugsweise nicht durch Aufkauf auf der Börse sondern durch Aufkündigung der alten und durch Annahme neuer billigerer Einlagen bei allen Staatsschuldencassen zu erwirken. Bei dem Banco sei zur Einlösung der Schuldtitel im Wege der Verlosung zu schreiten.

Der Bedarf im Fall eines Krieges und die Art seiner Deckung lasse sich unter der Voraussetzung berechnen, daß jener Bedarf, wie auch Zinzendorf angenommen habe, 45 Millionen Gulden, wie 1763, dem kostspieligsten Jahre des siebenjährigen Krieges, betragen und daß der Krieg erst nach 10 Friedensjahren ausbrechen werde. 28 Millionen könnten nun aus Staatsmitteln aufgebracht werden, nämlich:

gewöhnliche Einnahmen für Militär-Auslagen	16.5	Millionen
Beiträge Belgiens für seine Regimenter	0.8	"
Erhöhung der erbländischen Abgaben	5.1	"
Erhöhung der belgischen und italienischen Abgaben . . .	2.0	"
Erhöhung des Salzpreises in Ungarn	0.7	"
Interessenersparung durch die fortgeschrittene Amortisation	1.3	"
theilweise Sistirung fernerer Amortisationen	1.6	"

Von den übrigen 17 Millionen wären 10 durch Ausgabe von Papiergeld und 7 durch Zwangsanlehen aufzubringen. Es werde gerathen sein mit der Ausgabe des Papiergeldes, wenn auch in geringem Maße, schon in Friedenszeiten den Anfang zu machen, um ihm allgemach Eingang und Vertrauen zu schaffen.

Während des ganzen Jahres 1768 und noch weit in das Jahr 1769 hinein wurde über diese Vorschläge im Staatsrath und in außerordentlichen Commissionen verhandelt. Der Kampf zwischen Hatzfeld und Zinzendorf wurde zuletzt so persönlich, daß man verzichten mußte, den letzteren zu den Sitzungen beizuziehen. Auch die Errichtung der Börse und die dieser beizulegenden administrativen und Rechtswirkungen kamen zur Sprache. Erst am 5. Mai 1769 erfolgte die kaiserliche Entschließung: Eine Geldbörse in Wien soll errichtet, aber die Amortisationsfonde sollen nicht zum Ankauf von Staatspapieren, sondern zur Rückzahlung derselben verwendet werden, zu diesem Behufe ist mit der Aufkündigung der lästigeren Schulden fortzufahren und sind neue Einlagen anzunehmen.

Die Amortisationsfonde sind nicht zu einem anderen als ihrem Zwecke zu verwenden, treten außerordentliche Bedürfnisse ein, welche durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden konnen, so sind neue Anlehen abzuschließen.

Die Ausgabe von Staatspapiergeld, Bancozetteln, wird genehmigt, die Ausgabe darf bloß gegen baares Geld geschehen, den Zetteln wird der Cassencurs eingeräumt, sie sind bei allen Bankcassen gegen baares Geld umzuwechseln, alle Zahlungen an diese Cassen haben zur Hälfte in diesen Zetteln zu erfolgen, sobald diese Hälfte den Betrag des kleinsten Bancozettels erreicht. Das für die Bankscheine eingehende Geld, so wie die disponibeln Gelder der Bank und des Kupferamtes sind auf der Börse zur Aufrechthaltung des Curses der Staatspapiere zu verwenden.

Man sieht, daß im Ganzen Hatzfeld's Vorschläge die Annahme errangen und nur in untergeordneten Parthien auf Zinzendorf's Gedanken zurückgekommen wurde. Den Ausschlag scheint das Gutachten eines Unbekannten vom 9. Februar 1769 gegeben zu haben, welches das Ueberschwängliche, Gewagte, Unnöthige des Zinzendorf'schen Bankprojectes klar auseinander setzt und das Projekt Hatzfeld's als das den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechende und einfachere in Schutz nimmt. Wir vermuthen, daß es vom damaligen Hofrathe des Commerziums, späteren Staatsrathe von Eger herrührt, den nach den Acten die Kaiserin in Credits- und Handelssachen wiederholt zu Rathe zog und dessen klare und kühne Darstellungsweise sich im Documente kund gibt; was Zweifel übrig läßt, ist nur der etwas steife altväterische Styl, der mit jenem der Gutachten Eger's im Staatsrathe nicht übereinstimmt, indeß zwischen jenem Documente und der Berufung Eger's in den Staatsrath liegen 16 Jahre und die Deutschen verbesserten damals, im Zeitalter eines Lessing und Göthe, schnell ihre Schreibweise.

Aber noch oft, bei jedem der Anträge, den Hatzfeld zur Ausführung der genehmigten Vorschläge erstattete, erneuerte sich der alte Streit und verzögerte sich die Erledigung. Am 17. September 1769, 5. und 20. October 1770 erstattete Hatzfeld Berichte, am 22. Juni und 15. December 1770 fanden feierliche Sitzungen in Gegenwart der Kaiserin und des Kaisers statt, daneben erstatteten die Staatsräthe und andere Sachkundige ihr Gutachten. Gebler und Borié waren gegen den Ankauf der über Pari stehenden Papiere auf der Börse, forderten vorzugsweise Verminde-

rung der im Ausland aufgenommenen theueren Anlehen, Gebler und das Commerzium riethen, daß die Börse gleichwie in Triest auch als Waarenbörse fungire und daß kein Zwang eintrete, gewisse Geschäfte ausschließlich auf der Börse zu machen, Ersterer meinte ferner, gegen Hatzfeld, es seien einem Anlehen zu mehr als 4% — wie es Hatzfeld für den Fall eines Krieges Behufs der Convertirung der Banknoten vorgeschlagen hatte — ein 4% zu einem geringeren Emissionspreise vorzuziehen. Binder erklärte sich gegen jedes Staatspapiergeld und dessen zwangsweise Verwendung, bedürfe man der Geldzeichen, so überlasse man deren Hinausgabe einer vom Staate unabhängigen Bank. Endlich, nachdem Hatzfeld und Binder ihre Streitfrage unter Vorsitz der Kaiserin durchgefochten, setzte die letztere unter jenes Protokoll vom 15. December 1770: „Approbire dieses Protokoll ganz, indem selbst die unterschiedlichen Meinungen angehört habe, die sich doch endlich durch die Declaration des Grafen Hatzfeld geeinigt haben, daß wenn seine Pläne nicht zu Stande kommen könnten, alsdann man auf den anderen Plan, von dem Binder gemeldet, zurücktreten könnte. Es ist aber für jetzt keine Quästion von einem Kriegssysteme, sondern sind nur die Banknoten und die Börse zu approbiren, wie es hier vorgeschlagen wird." Am 4. Jannuar 1771 wurde demgemäß die kaiserliche Entschließung erlassen: Es sollen 3 bis 4 Millionen Bankozettel hinausgegeben, jedoch der Betrag, welcher hiefür einfließe, baar in den Cassen aufbehalten und nur soweit zur Einlösung verzinslicher Bankopapiere verwendet werden, „als die Bestreitung der Regie- und Manipulationskosten, damit solche ohne anderweitigen Entgelt meines Aerars geschehen möge, diese Anordnung erfordert." Der Zwang Betreffs der Börsegeschäfte blieb auf Staatspapiere beschränkt, und selbst bei diesen wurde ihre Annahme an Zahlungsstatt nicht als ein dem Börsenzwang unterliegendes Geschäft betrachtet.

19. Die neuen Maßregeln bewährten sich. Der Voranschlag für 1770 hatte mit einem Deficit von mehr als 8 Millionen abgeschlossen, denn die Rüstungen aus Anlaß des russisch-türkischen Krieges und der immer drohender herantretenden Absichten Preußens gegen Polen schienen eine Verstärkung der Armee zu bedingen. Ende 1771 betrug der Schuldenstand 254,281.000 fl., 1772 sogar 255,127.000 fl. Aber bereits für 1775 stellte der Voranschlag — vielleicht das erstemal seit dem Bestande Oesterreichs und jedenfalls seit dem Regierungsantritte der Kaiserin — einen

Ueberschuß von 522.000 fl. in Aussicht. In den Schuldencassen war ein unverwendeter Fond von 3,200.000 fl und es wurde der Vorschlag erstattet, unter zeitweiliger Suspension der Aufkündigung der Passivcapitalien einen Staatsschatz von 8 Millionen zu sammeln. Es steht nichts entgegen, lautete die kaiserliche Entscheidung vom 11. April 1776, wenn man nur diese Grenze nicht überschreitet, denn in diesem Falle verliert der Staat die Interessen und leidet die Geldcirculation. Der Rechnungsabschluß dieses Jahres, welcher bereits am 24. December 1776 vorgelegt wurde, und den man, wie es im Berichte hieß, weit eher hätte vorlegen können, wenn nicht die Rechnungen aus Ungarn lange im Rückstande geblieben wären, wies wirklich einen Ueberschuß von 219.000 fl. aus. An inländischen Capitalien waren 13.4 Millionen neu beim Staate angelegt und hiemit alte Schulden getilgt worden, der Schuldenstand hatte um 1,113.000 fl. sich vermindert, in den öffentlichen Cassen befanden sich 18,113.000 fl.

Nach dem Rechnungsabschluß für 1776 war zwar ein Jahresdeficit von 941.000 fl. vorhanden, aber 24,795.000 fl. befanden sich in den öffentlichen Cassen. Der Umlauf an Banknoten war, was man mit Recht als ein günstiges Zeichen des Staatscredits und als nützlich für den Verkehr betrachtete, auf 3,922.820 fl. gestiegen, der Schuldenstand hatte sich um 11,001.360 fl. gebessert, dem Heere konnten 21,920.160 fl. gewidmet werden.

Das Jahr 1777 zeigte folgende Ergebnisse:

	Einnahmen. in Tausenden Gulden.	Ausgaben. in Tausenden Gulden.
Camerale	17.737	12.971
Bankale	8.752	6.606
Bancozettelcassa	129	—
Unmittelbares Staats- und ständisches Schuldenwesen	6.290	8.360
Militär	18.064	21.299
Zusammen	50.972	49.236
Außerordentliche	7.238	8.004
Anfängliche und beziehungsweise schlüßliche Cassareste	16.800	16.838
Montanistische Waarenvorräthe	14.159	14.178

Gegen den Voranschlag hatten die Einnahmen um 2.5 Millionen, die Ausgaben um 3.1 Millionen mehr betragen. Die Activrückstände waren im Laufe des Jahres von 7 auf 6.9 Millionen gefallen, die Passivrückstände hatten von 7.8 auf 8.8 Millionen sich erhöht, aber nur darum, weil bei der Wiener Bank die fälligen aber von den Gläubigern darin belassenen Posten von 2.3 auf 3.9 Millionen gestiegen waren. Die Staatsschulden in ihren verschiedenen Unterabtheilungen hatten von 255.5 auf 252.5 Millionen sich vermindert. 4.1 Millionen hatten die Amortisationsfonde baar liegen. Für 1778 wurden, freilich zu einer Zeit, wo man die Fortdauer friedlicher Zustände hoffte, die Einnahmen mit 53.6, die Ausgaben mit 49.5 Millionen veranschlagt, also sogar mehr als 4 Millionen Ueberschuß erwartet.

Der baierische Erbfolgekrieg (Juli 1778 bis Mai 1779) mag diese günstigen Ergebnisse in etwas geschmälert haben, das Erforderniß des Heeres für 1778 wurde mit 44.8 Millionen veranschlagt, wovon nur 22.1 Millionen durch die laufenden Einnahmen aufgebracht werden konnten, aber der Kampf dauerte nicht so lange und umfaßte nicht so ausgedehnte Landesgebiete, um dauernde Störungen hervorzubringen.

Ebenso erfreulich als jene Ergebnisse und ihren Fortbestand verbürgend war aber die Klarheit der Begriffe und die Strenge der Ordnung, die im Staatsrechnungswesen herrschte. Schon die Daten beweisen es, die wir hier gegeben haben und die zu ermitteln nur einer guten Rechnungsführung möglich ist. In einem Berichte vom 27. Februar 1770 setzt Graf Zinzendorf auseinander, wie er bei Verfassung des Voranschlages verfahren sei. Es sei ein Netto-Budget, das er liefere, denn bei jeder Einnahmspost seien nur die an die Staatscentralcasse verrechneten Ueberschüsse berücksichtigt. Er habe auch der Cassastände erwähnt, allein dieß sei nur der Notiz wegen geschehen, sie hätten nicht die Bestimmung zur Deckung des Jahresbedarfes, da sie mit geringen Aenderungen von einem Jahr in das andere überzugehen hätten, nur wenn sie allzusehr anwachsen, könnte einem Theile jene Bestimmung gegeben werden. An einer anderen Stelle spricht er von der Nothwendigkeit der doppelten Buchhaltung zur Herstellung der Selbstcontrole; er habe sie in die Staatsrechnung dadurch hineingebracht, daß er dieselben Beträge einerseits nach den Gegenständen, die sie betreffen, anderseits nach den Fonden, denen sie gehören, gereiht und summirt habe. Mit Schärfe hebt er hervor, welche Posten in das Ordinarium

und welche in das Extraordinarium gehören, und wie nothwendig es sei zur Verhütung jeder Selbsttäuschung die Ausgaben hoch, die Einnahmen niedrig zu veranschlagen. Der Staatsrath, welcher den Staatsvoranschlag und den Staatsrechnungsabschluß jedesmal einer sehr eingehenden Prüfung, häufig in gemeinsamen Sitzungen mit den Ministern, zu unterziehen hatte, billigt diese letztere Ansicht, weist aber zugleich nach, wie leicht sie von den Verwaltungsorganen mißbraucht werden könne, und schlägt die entsprechenden Berichtigungen vor. Auch macht er darauf aufmerksam, daß Rückzahlungen der Einlagen in die Bank und ähnliche Operationen innerhalb der schwebenden Schuld nicht ins Ausgabenbudget gehören, da sie durch entsprechende Einnahmen ausgeglichen werden, sie stellen sich eben als durchlaufende Posten dar. Endlich wird gefordert, daß Formularien für den Voranschlag und die Schlußrechnung vereinbart werden. Ein noch jetzt nachahmenswerthes Muster eines Staatsrechnungsschlusses ist der oben erwähnte für das Jahr 1777. Er geht überall in die kleinsten Details, führt die anfänglichen Rückstände und das durch den Voranschlag festgestellte Soll des laufenden Jahres, die verwirklichten Einnahmen und Ausgaben und die schließlichen Rückstände an, indem er bei diesen überdieß unterscheidet, welche sich auf den Dienst des laufenden Jahres und welche auf den Dienst der Vorjahre beziehen; den Schluß bildet die Vergleichung des Rechnungsschlusses mit dem Voranschlage. In besonderen Colonnen werden endlich die durchlaufenden Posten aufgezählt und wird die gesammte Geldbewegung des Jahres entwickelt.

Was nach unseren Begriffen getadelt werden könnte, die sonderbare Eintheilung der Einnahmen, nicht nach ihrem inneren Zusammenhange sondern nach den Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt waren, war nicht ein Fehler des Systems, sondern eine auf Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger und gegen die Stände beruhende Nothwendigkeit.

Es ist bekannt, welche große Fortschritte auch die Steuerverwaltung in der letzten Periode Maria Theresia's gemacht hat. Die directen Steuern waren im Princip durch die Rectificationen der ersten Periode geordnet worden, es galt jetzt nur fortzusetzen und durchzuführen, aber in den indirecten Abgaben war alles neu zu schaffen. Es gibt darum keinen Zweig derselben, der nicht in diesem Zeitraume neue Grundgesetze, Patente, erhalten hätte; aber die durchgreifendste und nützlichste Reform erfuhr das Zollwesen. Zuerst wurden in der Staatsraths-Sitzung vom 30. Juni

1769 die leitenden Grundsätze festgestellt. Ein einheitlicher Tarif für das ganze Reich, geringe Ausfuhr- und geringe oder gar keine Durchfuhrzölle, in der Einfuhr die Roh- und Hilfsstoffe niedrig und nur die der Pracht dienenden Manufacte hoch belegt. Alle die damals bestehenden zahlreichen Monopole sollten aufgehoben, ein Handels- und Seerecht und ein Edict für den Seeverkehr verfaßt, practische Handelsleute zu den Commerzdeputationen und Handelsgerichten beigezogen werden.

Es wurde zwar im Laufe der Jahre vielfach hievon abgegangen, das Populations- oder vielmehr das Mercantilsystem, als dessen Abart es sich darstellt, drängte zu vielen Einfuhrverboten und die Bedürfnisse des Staates zwangen die Colonialwaaren mit einem besonderen hohen Imposte zu belasten, aber alles wurde durch das Patent vom 15. Juli 1775 gut gemacht, welches alle inneren Zölle, mit Ausnahme jener gegen Ungarn und gewisser Gebühren auf Wein und Vieh aufhob, eine große Zahl Einfuhrverbote gegen 20% Zölle vertauschte und jenen Impost bedeutend ermäßigte. Gleichzeitig fielen alle ständischen und Privatmäuthe und eine lange Reihe von Localgebühren. Auch das Zollverfahren wurde erleichtert, die Abfertigung auf Begleitscheine wurde zur Regel, die Revision der Ausfuhrwaaren sollte nur bei besonderem Verdachte stattfinden, der Behandlung der Reisenden wurden ausgedehnte Begünstigungen zu Theil.

Das neue System war vom Grafen Kobenzl, Vicepräsidenten der Hofkammer-Abtheilung für die indirecten Abgaben, ausgearbeitet worden, nur widerstrebend, über ausdrücklichen Auftrag der Kaiserin, hatte es der Hofkammer-Präsident Graf Kolowrat am 17. Mai 1775 vorgelegt und er bekämpfte es heftig bei den Berathungen im Schooße des Staatsrathes. Er fürchtete den großen Ausfall, den er auf 3,400.000 fl. veranschlagte, und die bedeutenden Verwaltungskosten, denn es sollte ein doppelter Grenzcordon (eine äußere und eine innere Ueberwachungslinie) errichtet und die Wache besser bezahlt werden; aber der Staatsrath nahm einstimmig für die Sache der Freiheit Partei. Als sich der Streit erhob, ob der Impost auf Zucker von 23 fl. und 20 fl. der Centner (der im Freihafen von Fiume raffinirte war durch einen Zollnachlaß von 3 fl. für den Centner begünstigt) auf 20 und 17 oder auf 16 und 13 fl. ermäßigt werden solle, stimmte er ebenfalls für die größere Erleichterung des Verkehrs. Auch die Kaiserin fühlte, welchen für das Reich wichtigen und vortheilhaften Act sie vollziehe, als sie auf das letzte Berathungsprotokoll vom 22. Mai eigenhändig niederschrieb:

„Mit Freuden sehe einmal das so lang erwünschte Werk zu Stande gebracht, approbire alles, was in diesem Protokoll ist verordnet worden, allein wegen des Zuckers soll es bei 20 und 17 fl. nach des Kammerpräsidenten Meinung verbleiben, weilen die Abänderung kann vornehmen, wenn sehe, daß der Abfall für das Aerarium in anderem nicht so hoch steigt.“ Schade, daß das schöne Werk nur neun Jahre dauerte!

20. Am 29. November 1780 endete Maria Theresia ihr thatenreiches Leben. Treu hatte der Staatsrath ihr gedient und großmüthig hatte die edle Frau seine Bemühungen belohnt. Bedeutende Privilegien, der Rang der Staatsminister vor den Chefs der Hofstellen, der Staatsräthe vor allen Hofräthen, die Hoffähigkeit und Portofreiheit derselben, die Befreiung aller staatsräthlichen Beamten von den Diensttaxen, ihre Bevorzugung bei Bemessung der Pensionen für sie und ihre Angehörigen wurden dem Institute im Allgemeinen und mannigfache Auszeichnungen, Orden, Standeserhöhungen, Beförderungen zu den höchsten Staatsämtern, seinen einzelnen Mitgliedern zu Theil.

Durch diese Beförderungen und durch den sichersten aller Promotoren, den Tod, kam es auch, daß von allen den Männern, welche den Staatsrath Maria Theresia's bei seiner ersten Errichtung gebildet hatten, nur Fürst Kaunitz seine Wirksamkeit auch unter ihrem großen Nachfolger fortsetzte. Der letzte, der außer ihm von jenen Männern im Staatsrathe verblieben war, Freiherr von Stupan, war am 12. December 1776 gestorben.

Daß die günstige Meinung, welche die Kaiserin von ihrem Staatsrathe hegte, auch von Männern außer dem Kreise der Verwaltung getheilt wurde, die mit sachkundigem und geübtem Blicke unparteiisch die österreichischen Vorgänge beurtheilten, beweist der Bericht, den Paul Renier 1769 nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaft in Wien nach alter Gepflogenheit dem Dogen von Venedig und dem Rathe der Zehn über Oesterreich und dessen Zustände erstattete *): „Die Kaiserin, sagt er darin, hat einen Staatsrath errichtet, in dem die Verwaltungsangelegenheiten geprüft werden. Dieser hat viele Vorschläge zur Hebung der Volkswirthschaft ausgearbeitet, durch welche die Kaiserin ihre Einkünfte dergestalt vermehrte, daß sie jetzt aus ihren Ländern jährlich

*) Arneth. Die Relationen der Botschafter Venedigs über Oesterreich im 18. Jahrhundert. Wien 1863, S. 311.

40 Millionen Gulden Einkommen bezieht, während ihr Vater aus einem viel größeren Reiche nur 30 Millionen zog."

„Dieser Staatsrath, der zweimal die Woche unter dem Vorsitze der beiden Regenten gehalten wird, hat merkwürdige Wirkungen hervorgebracht, weil er die Räthe anregte, sich durch Kenntnisse, Talent und Eifer vor den Augen der Regenten hervorzuthun und hiedurch höhere Ehre und Gehalte zu erlangen, und weil er sie nöthigte sich vollkommene Kenntniß der zur Berathung vorgelegten Gegenstände zu erwerben. Hiemit nicht genug werden im Rathe die allgemeinen Grundsätze festgestellt, welche im Staate anzuwenden sind, und dem Systeme, welches dieser Staatsrath mit Genehmigung der Souveraine vorschreibt, wird von den Behörden strenger Gehorsam geleistet."

In den vertrauten Briefen des Kaisers Joseph II. finden sich neben vielen Aeußerungen der Anerkennung und Achtung gegen einzelne Mitglieder des Staatsrathes Klagen über diese Körperschaft, daß sie in Kleinigkeiten sich verliere, langsam erledige, selten Großes und Wichtiges fördere. Wir hatten Gelegenheit im Laufe dieser Darstellung manche dieser Klagen auf ihr richtiges Maß und die außer dem guten Willen des Staatsrathes liegenden Veranlassungen zurückzuführen. Vieles mag aber in der Verfassung des Staatsrathes selbst gelegen sein. Er konnte sich nicht ausschließend den legislatorischen und organisatorischen Arbeiten widmen, er sollte auch das Reich regieren helfen, alle laufenden Geschäfte, die zur Entscheidung der Regenten gelangten, gingen mit wenigen Ausnahmen durch seine Hände und er durfte sie noch dazu nicht erledigen, sondern nur begutachten, und da er ein Collegium bildete, so bedurfte jedes Gutachten der Mitwirkung mehrerer Räthe. Der Geschäftsgang war daher nothwendig ein langsamer, und trat zufällig eine Verschiedenheit der Ansichten im Schooße des Staatsrathes hervor, so war für die Regenten selbst die letzte Entscheidung doppelt schwierig gemacht und der Ausweg nahe gelegt, durch Liegenlassen, Aufschieben, Einholung neuer Gutachten die letzte unwiderrufliche Entscheidung hinauszuschieben. Uebrigens, wenn der Kaiser Joseph ruhig urtheilte, erkannte er die Verdienste des Staatsrathes und worin die Hemmnisse seiner Wirksamkeit lagen, mit klarem Blicke. In einem Memoire über die österreichischen Staatsverhältnisse, welches er 1769 oder 1770 seinem Bruder Leopold sandte und das im geheimen Haus- Hof- und Staatsarchiv aufbewahrt wird, nennt er den Staatsrath ein schönes

Institut, welches die Kaiserin unterstütze und ihr Gewissen beruhige. Alle seine Mitglieder, fährt er fort, arbeiten ohne Unterlaß und es ist nur zu wünschen, daß man sie durch Ausscheidung des Unwesentlichen erleichtere. Wenn er manchmal ein anderes Urtheil abgab, so mochte es vielleicht auf der ihm eigenen Hast beruhen, das, was er als nützlich und gut erkannt hatte, sogleich ohne Rücksicht auf Berechtigung und Macht der entgegenstehenden Hindernisse und die nothwendige Vielseitigkeit und Reife der Vorbereitungen und Erwägungen ins Leben zu rufen. Er selbst hat durch diese Ueberstürzung viel gelitten und wegen derselben sind manche seiner trefflichsten Schöpfungen erfolglos dahingesiecht oder vom Volke mißmuthig zurückgewiesen worden. Wir können nach genauer Einsicht der Acten dem Staatsrathe der Kaiserin das Zeugniß nicht versagen, daß er mit großer Schnelle und Bündigkeit gearbeitet habe. Wenige Tage, ja oft nur wenige Stunden behielt jeder Rath selbst schwierige Geschäftsstücke bei sich, ohne Verzug wurden sie dem folgenden Stimmführer übergeben und zwischen der Vorlage an die Kaiserin und der Ausarbeitung der nöthigen Erlässe lagen in der Regel nur ein oder zwei Tage. Wir werden in unserer Darstellung zu Zeiten und Personen kommen, wo die Dinge nicht so günstig verliefen.

Was den Staatsrath Maria Theresia's auszeichnete, war vor allem sein Eifer für die Leidenden, die Unterdrückten, die Abschaffung der kirchlichen Mißbräuche, seine Vaterlandsliebe und sein inniges Pflichtgefühl, doch war er in allem diesem nur der Abglanz der großen Regentin, welcher er diente. In dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive werden von ihr viele Bogen: „Aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderem Nutzen meiner Posterität verfaßte Instructionspunkte" aufbewahrt. Sie sind, wie aus dem Inhalte hervorgeht, am Anfang der fünfziger Jahre verfaßt und sie schildert darin den Zustand des Reiches, wie sie ihn bei ihrem Regierungsantritte gefunden, ihre Maßregeln während des Krieges und während des Friedens, die Nothwendigkeit und den Nutzen ihrer Reformen und was ihre Nachfolger zur Erhaltung derselben zu thun haben. In diesen Instructionspunkten kömmt sie auch auf ihre Regierungsmaximen zu sprechen: „Gleich Anfangs setzte mir vor, zu meiner eigenen innerlichen Disposition und zwar mittelst einer aufrechten Meinung und inständigen Gebets zu Gott, mich dahin zu befleißen, von allen Nebenabsichten oder Hoheiten oder Ehrgeiz oder anderen Leidenschaften, nachdem mich darüber selbsten öfters

bei Gelegenheit geprüft, mich gänzlich zu enthalten, folglich die mir obliegende Regierungspflicht ruhig und standhaft zu unternehmen. Auch habe die Wahrheit mir täglich vor Augen gesetzt, daß ich nicht mir selbst, sondern dem gemeinen Besten allein zugehörig sei. Und so lieb ich auch meine Familie und Kinder habe, dergestalt, daß keinen Fleiß, Kummer, Sorgen noch Arbeit für selbe spare, so hätte doch der Länder allgemeines Beste denenselben allezeit vorgezogen, wenn in meinem Gewissen überzeugt gewesen wäre, das solches thun könne oder daß dererselben Wohlstand dieses erheischte, indem solchener Länder erste und allgemeine Mutter bin."

Im weiteren Verfolge spricht sie von den Uebergriffen des Adels, den staatsgefährlichen Privilegien, die er ertrotzt und erschlichen, der Präpotenz der Minister, die aus ihm hervorgegangen, von ihm getragen waren, was sie darunter gelitten und was sie dagegen gethan. Sie erwähnt ferner der Frömmigkeit ihrer Ahnen und ihrer großen Vergabungen an die Geistlichkeit; jene Frömmigkeit mögen auch die Nachkommen bewahren, allein mit solchen Vergabungen inne halten, weil die Geistlichkeit ihrer nicht mehr bedürfe und was sie besitze, „leider nicht so anwende, wie sie sollte, und nebenbei das Publicum sehr bedrücke, welches alles eine große Remedur noch erfordern wird, was mit der Zeit und nach guter Ueberlegung der Sache weiter auszuführen gedenke." Die Reform werde mit Zuziehung von Weltlichen vorzunehmen und dabei zu bedenken sein, „was dem gemeinen Besten, nicht aber was besonders den Geistlichen, Mönchen und Klöstern in allen Ländern zum Nutzen gereicht."

Wie erfreulich und ehrenvoll war es endlich einer Fürstin zu dienen, welche von ihren Ministern und Rathgebern spricht, wie es in jenen Instructionspunkten geschehen: „Dem Bartenstein*), von dem sehr übel prävenirt zur Regierung gekommen, muß ich die Gerechtigkeit leisten, daß ihm allein die Erhaltung der Monarchie schuldig, ohne seiner wäre alles zu Grunde gegangen." — „Haugwitz ist mir wahrscheinlich durch die Providenz zugeschickt worden, denn just, um durchbrechen zu können, einen solchen Mann haben muß, der ehrlich, ohne Absicht, ohne Vorliebe, Ehrgeiz oder Anhang, der das Gute, weil es gut erkannt wird, unterstützt, nebst einer großmächtigen Uneigennützigkeit und Anhänglichkeit an seinen Landesfürsten, ohne Vorurtheil, mit großer Fähigkeit und Freude zur Arbeit,

*) Der berühmte geheime Staatssecretär Karl's VI. und Maria Theresia's.

auch beständiger Application, das Licht nicht scheuend noch den unbilligen Haß der Interessirten sich zuzuziehen, in dem der besondere Segen Gottes in allem und jedem die mächtige Hand über ihn gezeigt." — „Bartenstein und Haugwitz gaben mir für den Staat und die Erhaltung der Monarchie das Benöthigte an die Hand, Tarouca*) und Koch**) dienten mir zu meinem Trost und Rath, Privat-Nachforschungen, meiner eigenen Erkenntniß und Correction. Und werde so lang ich lebe an diesen ihren Personen, Kindern und Kindeskindern erkennen, was sie mir und dem Staate für Dienste geleistet, und verpflichte meine Nachkömmlinge solches an den Ihrigen allezeit anzuerkennen, solange sie selbige finden und sein. Allermaßen nebst der Information für meine Nachfolger diese vier Personen die Hauptursache sind, warum diese Schrift verfaßt, damit bei der Nachwelt ihre Namen verewigt und denenselben an den Ihrigen ersetzt werde, was ich nicht genugsam erkennen können."

*) Graf Silva Tarouca, Präsident des obersten niederländischen Rathes.

**) Geheimer Cabinets-Secretär.



II. Der Staatsrath unter Joseph II.

1. Gleich nach dem Regierungsantritt Josephs II., mit Handschreiben vom 8. December 1780, wurde der Staatsrath in seinen Functionen bestätigt und wurden seine Mitglieder von der Ablegung eines neuen Diensteides enthoben; doch änderte sich allmälig seine Stellung zu dem Monarchen und zwar nicht in dem Sinne, welchen die Denkschriften des Kaisers an seine Mutter für jenen obersten Rath der Krone in Anspruch genommen hatten *). Ganz den Forderungen dieser Denkschriften entgegen wurden wichtige Entschlüsse ohne Vorberathung und selbst ohne Vorwissen des Staatsrathes gefaßt, ja oftmals ihm gar nicht mitgetheilt. Erst nachträglich, durch Einsicht in die Protokolle der Hofstellen, gelangte er in solchen Fällen in die Kenntniß, daß ein kaiserlicher Befehl erlassen worden, und konnte er sich eine Abschrift desselben erwirken.

Mit Ausnahme der letzten zwei Regierungsjahre des Monarchen, wo er die ihm ungarischer Seits bereiteten Enttäuschungen zuweilen dem Staatsrathe entgelten ließ, und von einzelnen Fällen abgesehen, in welchen der Kaiser seine Staatsräthe für befangen hielt, ist keine Spur vorhanden, daß Mangel an Vertrauen die Ursache dieses Verfahrens gewesen; im Gegentheile liegen zahlreiche Beweise vor, welchen Werth der Kaiser auf den Staatsrath, dessen Einrichtungen und dessen Mitglieder legte. Während er die Hof- und Länderstellen, deren Vorsteher und Räthe, häufig mit dem schärfsten Tadel überschüttete, fand er am Staatsrathe wenig zu rügen und that er dies Letzterem gegenüber stets mit maßvollen Worten.

Am 20. Februar 1781, als der Kaiser sich auf längere Zeit von Wien entfernte, und später bei gleichen Anlässen übertrug er dem Staatsrathe ausgedehnte Befugnisse in Censurs-, Studien- und Rechtssachen, und überließ er es dem Gutdünken desselben, ob Verhandlungen über Dienst-

---

*) S. oben S. 21—32.

besetzungen, Adelsverleihungen, Gehaltserhöhungen und Zulagen ihm nachgesandt oder bis zu seiner Rückkunft zurückbehalten werden sollten *). Ueber Gegenstände, die einen Verzug nicht zulassen, sollte Fürst Kaunitz entscheiden und seine Unterschrift dann gleich jener des Kaisers geachtet werden. Späterhin gab auch Graf Hatzfeld als dirigirender Staatsminister und dem Range nach ältestes Mitglied des Staatsrathes in des Kaisers Abwesenheit Entscheidungen hinaus, welche sonst diesem zustanden. So z. B. unterm 15. August 1784 bezüglich des Klosters Göttweih, unterm 23. Juni 1788 bezüglich des Agramer Kapuzinerconvents und unterm 19. Mai 1789 bezüglich des Klosters Seisenstein. Es hat jedoch den Anschein, als wären nur Geschäftsstücke, welche die Aufhebung der Klöster betrafen, auf diese Art erledigt worden. Der Staatsrath war ferner unter Joseph II. befugt, Majestätsgesuche zu signiren, d. h. in des Kaisers Namen den Behörden Berichte darüber abzufordern, wenn sie von ganzen Gemeinden ausgingen oder ihm sonst von Wichtigkeit zu sein schienen. Ende September 1781 wurde die Cabinetskanzlei beauftragt, eine Uebersicht über die kaiserlichen Erlässe vom Regierungsantritte des Kaisers angefangen unter Hervorhebung dessen zu führen, was darauf hin von den Behörden verfügt und berichtet wurde oder was ohne Meldung oder unvollzogen geblieben. Dieses Protokoll sollte der Staatsrath von Zeit zu Zeit einsehen, um Rückstände zu entdecken und diese sodann zu betreiben; auch wurde er ermächtigt, Aufklärungen, die er über einzelne, seiner Berathung unterzogene Gegenstände bedarf, von den Behörden im kurzen Wege unmittelbar, d. h. ohne daß er hiezu des Kaisers specielle Bewilligung einzuholen hätte, zu requiriren.

Als 1782 der Kaiser gestattete, „junge Leute mit Vermögen und aus guten Familien," wenn sie auf Bezahlung verzichteten, in Honoraranstellungen auf den verschiedenen Posten des Staatsdienstes zu verwenden, schloß er von dieser Gestattung den Dienst beim Staatsrathe ausdrücklich aus; hier sollten nur vollkommen erprobte Männer verwendet werden. Zu

*) Bei dem ersterwähnten Anlasse erhielt der Staatsrath eine förmliche Instruction, deren Inhalt zum Theile nicht blos auf die Zeit, wo der Kaiser abwesend sein würde, berechnet ist. Sie regelt den inneren Geschäftsgang, bestimmt z. B. wann die Recirculation eines Geschäftsstückes einzuleiten, wo eine bestimmte Actengattung zu hinterlegen ist u. s. w Einige der wichtigeren Bestimmungen theilen wir oben im Texte mit.

demselben Zwecke stellte der Kaiser am 23. Juni 1784, als es sich um die Besetzung einer Secretärsstelle beim Staatsrathe handelte, den Grundsatz auf, daß die Hilfsarbeiter des Staatsrathes nicht bei diesem, sondern bei den Hof- und Landesbehörden ihre Beförderung finden, und umgekehrt aus Mitgliedern dieser Behörden gewählt werden sollen, damit ein steter Wechsel zwischen dem Berathungs- und dem Verwaltungsdienste stattfinde.

Der Grund jener Hintansetzung des Staatsrathes ist daher lediglich in der fieberhaften Ungeduld zu suchen, mit welcher der Kaiser die Geschäfte betrieb. Wie im Bewußtsein seines baldigen Endes wollte er in kürzester Zeit die Erfolge seines Wirkens vollendet vor sich sehen, und in dieser Eile übersah er Manches, was zur Sicherung oder nachhaltigen Unterstützung seiner Verfügungen nothwendig war oder doch nützlich sein konnte, wie eben die Vorberathung durch den Staatsrath und die Verständigung desselben von den getroffenen Anordnungen. Oft unterblieb beides auch deßhalb, weil der Kaiser den Sitzungen der Centralbehörden beigewohnt und dort unmittelbar über Angelegenheiten entschieden hatte, welche nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange im Wege des Staatsrathes hätten an ihn gelangen sollen. Endlich darf man nicht übersehen, daß das Arbeitszimmer des Kaisers, seine Cabinetskanzlei und die Departements des Staatsrathes hart aneinander stießen, und daß daher manche Sache, über welche im Staatsrathsarchive die Acten fehlen, mündlich mit einzelnen Staatsräthen berathen worden ist.

In dem Organismus des Staatsrathes trat unter der Regierung Kaiser Joseph's II. keine Aenderung ein, wenn man nicht die auf keiner ausdrücklichen Anordnung beruhenden, allmälig Platz greifenden hieher rechnen will, nämlich: daß die Zahl der Mitglieder von 7 auf 4, den dirigirenden und einen anderen Staats- und Conferenzminister und zwei Staatsräthe, herabsank und daß keine Rathssitzungen mehr stattfanden *). Die Geschäftsstücke, über die ein Gutachten abzugeben war, wurden bei den einzelnen Mitgliedern derart in Umlauf gesetzt, daß zuerst der referirende Staatsrath und zuletzt Graf Hatzfeld ihre Ansicht niederschrieben. Wichtige Finanzsachen wurden in der Regel ausschließlich durch den letzteren

---

*) Was übrigens nach Kropatschek (Oesterreichs Staatsverfassung I. 321) schon vom Jahre 1776 ab der Fall war.

bearbeitet; Fürst Kaunitz gab nur über ausdrückliches Verlangen des Kaisers eine Meinung ab *). Im Falle der Dringlichkeit circulirten die Geschäftsstücke oft mit überraschender Schnelligkeit. So machte z. B. im October 1781 der Entwurf des Religionsedictes, den die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 19. dem Kaiser vorlegte, am darauf folgenden Tage bei 4 Mitgliedern des Staatsrathes die Runde. Eine Vorstellung des ungarischen Hofkanzlers gegen die den Comitaten im Jahre 1789 auferlegten Naturallieferungen an das kaiserliche Heer erledigte der Staatsrath

---

*) Von Interesse ist, was Friedrich Nicolai in seiner „Beschreibung einer Reise durch Deutschland" (III. Bd. Berlin 1784, S. 280) über den österr. Staatsrath mittheilt. Da es offenbar aus guter Quelle (wahrscheinlich aus dem Munde des damaligen Staatskanzleirathes Friedrich Freiherrn von Binder) geschöpft ist und das im Texte Gesagte theils ergänzt theils erläutert, so setzen wir die Stelle ihrem Wortlaute nach her: „Eigentlich war dieser Staatsrath (wie er im Jahre 1781, wo Nicolai in Wien war, bestand) kein Collegium zu nennen. Denn er versammelte sich nicht gewöhnlich, gab auch keine Resolutionen oder Bescheide. Er sollte seiner Stiftung nach das Centrum und die Controle der ganzen inländischen Staatsverwaltung der österr. Monarchie sein, Italien und die Niederlande allein ausgenommen. Der Staatsrath sollte alle Sachen, die aus den Provinzen und aus den zu Wien befindlichen Directionen und Oberdikasterien derselben unmittelbar an den Monarchen kamen, Ihm vortragen und Ihm deßhalb rathen. Ein Staatsrath durfte und darf noch keine andere Bedienung haben. Die Sachen, die an Jeden kamen, übergab er seinem Concipisten, welcher einen kurzen Auszug daraus machte, welchen der Staatsrath revidirte. Alsdann circulirten die Sachen unter den Staatsräthen, vom jüngsten an, deren jeder sein Votum mit Gründen beischrieb; und zuletzt kamen sie an den Grafen von Hatzfeld (weil der Fürst Kaunitz wegen seiner vielen übrigen Geschäfte von denen im Staatsrathe vorkommenden gewöhnlichen Sachen dispensirt war). Waren die Stimmen einig, so legten sie dem Monarchen gleich einen Entwurf eines Decrets zur Vollziehung vor. Im entgegengesetzten Falle legten sie ihm den Extract des Concipienten, ihre einzelnen Stimmen und nach Beschaffenheit der Umstände auch wohl die Acten selbst vor. In beiden Fällen resolvirte derselbe selbst. Zuweilen, aber selten, ließ er den Staatsrath unter Seinen eigenen Vorsitz versammeln. Oefters wurden unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und unter dem jetzigen Kaiser in wichtigen Sachen die Stimmen der sämmtlichen Staatsräthe dem Fürsten Kaunitz zum Gutachten vorgelegt. Wenn Fälle vorkamen, wo es nöthig war, daß mit den Chefs der verschiedenen Departements Rücksprache genommen werden mußte, so geschahen Zusammentretungen des Staatsrathes mit denselben."

binnen 22 Stunden, ungeachtet sie dem ersten Votanten erst bei Beginn der Nacht zugekommen war.

Im Januar 1782 ordnete der Kaiser an, daß jedem in Umlauf gesetzten Stücke ein die Fragepunkte präcisirender Auszug beigegeben werden mußte *). Jeder Staatsrath setzte von Punkt zu Punkt seine Meinung bei und der Kaiser bemerkte dann daneben, nach welchem Votum zu expediren sei, oder er formulirte, was freilich nicht selten geschah, selber die hinauszugebende Entscheidung mit besonderer, bei wichtigen Anlässen ganze Seiten, ja mehrere Blätter füllender Begründung. Zwei Jahre vor seinem Tode gestattete der Kaiser (auf Antrag des Grafen Hatzfeld d. d. 5. März 1788) daß Auskünfte und Anfragen der Hofstellen, welche blos die Vorbereitung einer Verhandlung bezweckten, vom Staatsrathe direct mit einem Vidit erledigt werden durften. Bis dahin galt dies blos von periodisch wiederkehrenden Vorlagen.

Als der Kaiser am Beginne seiner Thätigkeit schonungslos zur Ausmerzung der unbrauchbaren oder widerstrebenden Elemente der Verwaltung schritt und binnen weniger als zwei Jahren 18 Hofräthe pensionirte, wurde der Staatsrath von diesem Personenwechsel nur in einigen seiner untergeordneten Beamten **) berührt. Zwar schieden auch Baron Gebler und Baron Löhr (Beide am 27. Mai 1782) sowie Baron Kresel (am 15. Juni 1782) aus dem Staatsrathe, aber nicht in Folge kaiserlicher Ungnade, sondern nur um andere einflußreiche Stellen, der Erstgenannte

*) Dafür entfielen die s. g. Super-Extracte, welche unter Maria Theresia bei abweichenden Meinungen anzufertigen waren, um die Schlußfassung zu erleichtern.

**) Director der Staatsraths-Kanzlei war bis zum 7. October 1785, wo er zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übersetzt wurde, der Hofrath Joseph von Koller. Sein Nachfolger war der Secretär des Staatsrathes Joseph Anton Edler von Vogl, welchen wieder der Conzipist Frech ersetzte. Die zweite im Jahre 1777 systemisirte Secretärsstelle bekleidete bis zum Jahre 1784 der damals zum mährischen Gubernium beförderte Joseph von Rosenthal, worauf diese Stelle einging. Frech starb im Jahre 1789 und hatte den Conzipisten Scio zum Nachfolger. Die Besetzungsvorschläge erstattete dem Kaiser der dirigirende Staatsminister Graf Hatzfeld. Der im Texte erwähnte Personenwechsel ereignete sich im Jahre 1783, wo der Titularhofrath Knoch jubilirt und drei Kanzlisten (Hofer, Reichhart und Vianini) mit drei jüngeren Beamten der gleichen Kategorie, welche bis dahin bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dienten (Orthmann, Dejom und Münsterfeld), vertauscht wurden.

jene des Vicekanzlers bei der vereinigten böhmisch- österreichischen Hofkanzlei, der Zweite jene des Vice-Präsidenten des nieder-österreichischen Appellationsgerichtes, und der Dritte um jene des Präsidenten der geistlichen Hofcommission zu bekleiden. An ihrer Statt traten in den Staatsrath: am 27. Mai 1782 der gleichzeitig zum Staatsminister ernannte Vicekanzler der böhmisch- österreichischen Hofkanzlei Freiherr von Reischach und der Hofrath der obersten Justizstelle Freiherr v. Martini, ferner am 7. October 1785 der Hofrath der böhmisch- österreichischen Hofkanzlei Ferdinand von Eger und der Hofrath der ungarisch- siebenbürgischen Hofkanzlei Joseph von Izdenczy. Den Baron Martini entzog zwar der Auftrag, das Justizwesen in der Lombardie einzurichten, schon im Jahre 1785 wieder dem staatsräthlichen Berufe; doch ward er nach einiger Zeit demselben wieder zurückgegeben und hörte er erst im April 1788 auf, Staatsrath zu sein, obgleich er bereits 3 Monate früher zum Vice-Präsidenten der obersten Justizstelle ernannt worden war.

Diese Veränderungen blieben nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Staatsrathes, wenn sie auch nicht von so weittragender Bedeutung waren und nicht in so scharf abgegrenzten Zeiträumen eintraten, daß darauf eine Gliederung der vorliegenden Darstellung sich hätte gründen lassen.

Die alten, dem Kaiser von seiner milden Mutter hinterlassenen Räthe bewegten sich selbstständiger und freimüthiger und ergriffen häufiger die Initiative, als ihre unter dem strengen, in genau vorgezeichneten Geleisen sich bewegenden josephinischen Regimente emporgekommenen Nachfolger. Uebrigens hatten doch beide Perioden Zweierlei mit einander gemein, nämlich: daß dem festen Willen und der scharf ausgeprägten Richtung des Monarchen gegenüber die abweichenden Meinungen des Staatsrathes selten von entscheidendem Gewichte waren, und daß der den Staatsrath leitende Minister Graf Hatzfeld ununterbrochen die Geltung bewahrte, zu welcher erprobte Dienste, Erfahrung, Einsicht und Gediegenheit des Charakters selbst dann berechtigen, wenn diesen Eigenschaften die Uebereinstimmung der Ansichten mit denen des Regenten nicht unterstützend zur Seite steht.

Wir lassen hier einige biographische Nachrichten über die Männer, welche den josephinischen Staatsrath bildeten, folgen, da es dem Leser willkommen sein dürfte, bevor er deren Wirken im Staatsrathe kennen

lernt, von den äußeren Lebensschicksalen derselben kurz unterrichtet zu werden *).

Wenzel Anton Fürst von Kaunitz-Rietberg, aus einer in Böhmen und Mähren begüterten, gräflichen Familie, wurde 1711 in Wien geboren, war als Kind für den geistlichen Stand bestimmt, im 13. Lebensjahre auch schon im Besitze einer Domherrnstelle, widmete sich aber später dem Staatsdienste, und bereitete sich darauf durch den Besuch der Universitäten Wien, Leipzig und Leyden vor. Im Jahre 1737 betrat er die diplomatische Laufbahn, wurde bald Maria Theresia's Gesandter am Turiner Hofe, leitete später (1745) interimistisch die Regierung der österreichischen Niederlande, zog sich hierauf in's Privatleben zurück, erschien jedoch als österreichischer Gesandter auf dem Aachener Friedenscongresse (1748) und begründete vornehmlich hier seinen Ruf als ausgezeichneter Diplomat, indem er Oesterreichs Aussöhnung mit Frankreich zu Stande brachte, welchem Erfolge bald ein durch ihn vermitteltes Bündniß beider Mächte sich anreihte. Im Jahre 1753 wurde er österreichischer Haus- Hof- und Staatskanzler und blieb es, wenn auch unter Leopold II. nur dem Namen nach, bis zu seinem Tode. Er starb am 27. Juni 1794. Die Fürstenwürde wurde ihm 1764 bei Joseph's Krönung zum römischen Könige verliehen. Mitglied des Staatsrathes war er seit dessen Errichtung **).

Carl Friedrich Anton Graf von Hatzfeld, aus einer in Böhmen begüterten Familie, wurde 1718 geboren, war gleichfalls von seiner Kindheit an für den geistlichen Stand bestimmt, und in früher Jugend Domherr zu Mainz, trat um das Jahr 1750 in den kaiserlichen Dienst, übernahm 1765 das Präsidium bei der Wiener Hofkammer und bei der damals mit der Hofkammer vereinigten Ministerial-Bankodeputation, wurde zu Anfang des Jahres 1771 überdieß oberster Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei und damit zugleich Präsident des Commerzien-Hofrathes, welche Stellung er zu Ende des nämlichen Jahres mit jener eines dirigirenden Staatsministers in inländischen Angelegenheiten vertauschte,

---

*) Entlehnt sind diese Nachrichten größtentheils der umfassenden, in ihrer Art einzigen Sammlung des Dr. Constant von Wurzbach, welche theils schon gedruckt vorliegt, (s. dessen biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich), theils uns durch des Sammlers, beziehungsweise Autors, besondere Güte zugänglich wurde.

**) Ueber seinen Antheil hieran s. oben S. 9—11.

um in dieser Eigenschaft Mitglied des Staatsrathes zu werden, dem er bis zu seinem am 2. September 1793 erfolgten Tode angehörte.

Tobias Philipp Freiherr von Gebler wurde 1726 zu Zeulenroda im Reuß'schen geboren, studirte in Jena, Göttingen und Halle die Rechte, trat zunächst in holländische Dienste, nämlich 1748 als Legationssecretär am preußischen Hofe, 1753 aber in österreichische und zwar als Secretär des Ober-Commerz-Directoriums. Er war zuvor vom protestantischen Bekenntnisse zum katholischen übergetreten. Fünf Jahre später versah er bereits die Stelle eines Referenten beim Collegium für Münz- und Bergwesen, 1762 erhielt er eine Rathsstelle bei der damals errichteten böhm.-österr. Hofkanzlei, 1768 wurde er Mitglied des Staatsrathes *) und Ritter des Stephansordens, welche Decoration seine Erhebung in den Freiherrnstand zur Folge hatte. Er starb am 9. October 1786 als Vicekanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei **).

Johann Friedrich Freiherr von Löhr wurde 1734 geboren. Sohn eines churmainzischen Hofrathes, diente er zuerst in den österreichischen Vorlanden und machte sich frühzeitig durch eine dortige Verhältnisse betreffende Staatsschrift bemerklich. Bevor er Staatsrath wurde, was im Jahre 1771 geschah, bekleidete er durch längere Zeit die Stelle eines Hofrathes bei der obersten Justizstelle und die eines Referenten bei der böhm.-österr. Hofkanzlei. Er starb am 1. August 1795 als Präsident des n.-ö. Appellationsgerichtes. Seine Erhebung in den Freiherrnstand erfolgte 1772.

Franz Carl Freiherr von Kresel, aus einer in Böhmen begüterten altadeligen Familie, wurde um das Jahr 1720 geboren, besuchte auswärtige Universitäten, trat nach seiner Rückkehr zu Prag in den Justizdienst, wurde 1760 als Director der dortigen juridischen Fakultät und Mitglied des s. g. delegirten Consesses (einer Art Finanzprocuratur) mit dem Stephansorden ausgezeichnet und demzufolge Freiherr, bald darauf Hofrath der böhm.-österr. Hofkanzlei und 1771 Staatsrath. Er starb am 7. Mai 1801 zu Prag, nachdem er vom Februar 1789 bis 1792, wo er jubilirt wurde, zweiter Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei gewesen war.

*) Ueber den Eintritt Gebler's, Löhr's und Kresel's in den Staatsrath s. oben S. 21 und 26.

**) Seine Verdienste um das österr. Volksschulwesen hat der Freiherr Johann Alexander von Helfert in dem Buche „Die Gründung der österr. Volksschule unter Maria Theresia" nach Gebühr hervorgehoben.

Simon Thaddäus Freiherr von Reischach, aus einer in Schwaben ansässigen, altadeligen Familie, wurde 1728 geboren, war von Jugend auf dem Kaiser, dessen Staatsrath er wurde, befreundet, begleitete denselben als Dienstkämmerer auf verschiedenen Reisen, erhielt bald nach Errichtung des Hof-Commerzienrathes bei diesem eine Rathsstelle und stieg rasch zur Würde eines Vice-Präsidenten desselben empor. Er erscheint als solcher zuerst im Staatshandbuche vom Jahre 1772 und noch in jenem vom 1775 *). Am 5. Januar 1776 wurde er zweiter Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1778 siebenbürgischer Hofkanzler, welche Würde er bis zu deren Vereinigung mit der des ungarischen Hofkanzlers bekleidete, worauf er kurze Zeit hindurch nach des Grafen Blümegen Abdankung die böhm.-österr. Hofkanzlei leitete. Von 1782 bis 1801 war er Staatsrath mit dem Ministertitel. Er starb am 20. April 1803 als Staats- und Conferenz-Minister, k. k. geheimer Rath, Großkreuz des Stephansordens ꝛc.

Carl Anton Freiherr von Martini wurde 1726 zu Revó in Wälschtirol, wo seine Familie begütert war, geboren. Sein Vater bekleidete damals die Stelle eines Justizhofrathes in Wien und wurde 1765 in den Ritterstand erhoben, dessen selbstverständlich auch er dadurch theilhaft ward. Er studirte zu Trient Philosophie, zu Innsbruck und Wien die Rechte, bereiste hierauf Deutschland, die Niederlande und Spanien, wo er ein Jahr lang der österr. Gesandtschaft attachirt blieb, ferner Frankreich, Savoyen und Piemont, erhielt 1754 den Lehrstuhl des Naturrechtes, der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts an der Wiener Universität, wurde 1759 Mitglied der Büchercensur-Hofcommission unter Van Swieten, 1760 Mitglied der Studien-Hofcommission, 1764 (ohne das Lehramt aufzugeben) Hofrath bei der obersten Justizstelle, 1774 Studienreferent bei der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1779 abermals Justizhofrath, bei welcher Gelegenheit er sich von der Professur zurückzog, und starb am 7. August 1800 als zweiter Präsident der obersten Justizstelle. Seit 1773 Ritter des Stephansordens, wurde er 1779 Freiherr. Er unterrichtete in den Jahren 1755 bis 1773 mehrere Erzherzoge, darunter die Thronfolger Joseph und Leopold, auch die nachmalige Königin beider Sizilien,

*) Freilich mit dem falschen Vornamen: Judas Thaddäus, welchen sein als kaiserl. Gesandter in Haag 1782 verstorbener Vater führte. Dieser Irrthum ging auch in andere Werke über, weßhalb wir ihn hier berichtigen.

Erzherzogin Maria Carolina, in den Staatswissenschaften. Außer dem lombardischen Gerichtswesen organisirte er unter Joseph II. auch das niederländische oder sollte er vielmehr dieser Aufgabe sich unterziehen, wurde jedoch durch den 1787 in den Niederlanden ausgebrochenen Aufstand hieran gehindert und flüchtete sich nach Spaa, von wo er alsbald wieder zu seinem staatsräthlichen Berufe nach Wien zurückkehrte. Mehrere Jahre hindurch saß er der in Gesetzgebungssachen verordneten Hofcommission und später auch der von Leopold II. eingesetzten Studien-Einrichtungs-Commission vor. Er erwarb sich namentlich als Reformator des höheren Unterrichtswesens in Oesterreich große, in R. Kink's „Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien" I. 591 ff. dargestellte Verdienste.

Friedrich Freiherr von Eger wurde 1734 in Wien geboren, wo sein Vater die Stelle eines nieder-österr. Regierungsrathes bekleidete. Er widmete sich vom Jahre 1751 an gleichfalls dem politischen Verwaltungsdienste bei der bezüglichen Centralstelle in Wien, kam 1769 als Rath der Commerz-Intendanz nach Triest, wurde bald darauf Hofrath bei der Wiener Commerzien-Hofstelle, bereiste in dieser Eigenschaft das österreichische und venetianische Küstenland so wie den Kirchenstaat und die Lombardie, um erstere Gebiete mit letzteren in Handelsbeziehungen, welche bis dahin fehlten, zu bringen, und intervenirte sowohl im Jahre 1779 als 1781 bei Aenderungen des tirolischen Zolltarifs. Bei Errichtung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission wurde er Referent derselben; er behielt dieses Referat auch nachdem er Staatsrath geworden war, und ward vornehmlich in Anerkennung seiner diesfälligen Verdienste am 16. September 1789 zum Geheimrathe ernannt. Unter Leopold II. erreichte sein Einfluß auf die Regierungsgeschäfte den Höhepunkt. Er starb, seit 1801 in den Ruhestand versetzt, am 28. November 1812. Der Freiherrnstand wurde ihm im Jahre 1796 verliehen.

Joseph Freiherr von Izdenczy, angeblich aus einer altadeligen, ungarischen Familie, in älteren Staatsschematismen jedoch ohne jeden Hinweis auf adelige Abkunft verzeichnet, diente unter Maria Theresia als Rath bei der kurze Zeit über bestandenen galizischen Hofkanzlei, wurde bei deren Auflösung (1777) zur ungarischen übersetzt und 1785 in den Staatsrath berufen. Als Letzterer 1801 in ein Staats- und Conferenz-Ministerium umgestaltet ward, erhielt er bei diesem die Stelle eines geheimen Referendärs, welche er mehrere Jahre hindurch versehen zu haben scheint. Im

Jahre 1805 wurde ihm das Ritterkreuz des Stephansordens verliehen und erlangte er damit den Freiherrnstand. Den Namen des ihm noch unter Joseph II. durch königliche Donation zu Theil gewordenen Gutes Monostor führte er als Prädikat. Er starb am 4. November 1811; dagegen ist weder der Tag noch auch nur das Jahr seiner Geburt bekannt. Er war der erste Ungar, welchen der von Maria Theresia begründete Staatsrath zu seinen Mitgliedern zählte.

Izdenczy's Ernennung hiezu drückte diesem auch nach Außen das Gepräge einer für die gesammte Monarchie bestimmten Einrichtung auf, was der Staatsrath in der That wohl auch schon früher war *).

2. Eine der ersten Angelegenheiten, in welchen der Kaiser die Mithilfe des Staatsrathes in Anspruch nahm, war die Reform der Staatsverwaltung, als deren Hauptgebrechen ihm die Verworrenheit der Geschäftseintheilung und der bei Besorgung der Geschäfte hervortretende Mangel an Einheit, Energie und Gründlichkeit erschienen.

Die Berichte der Behörden sind oft unrichtig, sagt ein kaiserliches Handschreiben vom 31. Jänner 1781, die Thatsachen werden gar nicht oder nicht gründlich erhoben, die höheren Befehle zögernd, unrichtig oder gar nicht befolgt. Die beste Hilfe wären allerdings Vorstände, welche auf Fleiß, Ordnung und Zucht sähen, die Geschäfte richtig beurtheilten und richtig führten und die Kunst besäßen, die Kräfte ihrer Untergebenen wohl zu benutzen; um deren Abgang zu ersetzen scheine nothwendig, daß der untergeordnete Beamte in Ansehung seiner Kenntnisse, seiner Urtheilskraft und seiner Thätigkeit durch den Kreishauptmann, dieser durch Visitatoren der Landesstellen überwacht werde, der Landesstelle aber sowie der Hofstelle ein Fiscalamt als unabhängige Controle zur Seite stehe. Der Wirkungskreis der Behörden in Betreff der Beamtenbelohnungen und Disciplinar-Strafen dürfte erweitert werden; für die äußere Ordnung habe ein Protokoll (Scontro) zu dienen, in welchem der Tag des Einlaufs, des Vortrags und der Expedition jedes Stückes vorzumerken ist. Der Staatsrath möge sich über diese Gedanken gutächtlich äußern.

Der Staatsrath machte auf einige Anstände gegen die Ausführung dieser Ideen aufmerksam: auf dem Kreishauptmanne ruhe eine Last der

---

*) S. oben S. 11, 26, 28, 52, 57 — Belgien und die Lombardie waren dem Auslande gleichgehaltene Regierungsgebiete für sich.

verschiedenartigsten Geschäfte; werde diese nicht verringert oder wird ihm nicht ein Adjunct beigegeben, so kann er den ihm zugedachten, neuen Functionen nicht genügen. Die Erweiterung der Disciplinargewalt des Kreishauptmannes setze eine strengere Regelung der bezüglichen Befugnisse voraus, das Institut der Fiscalämter werde die Schreibereien vermehren, zu Conflicten Anlaß geben, und streite gegen das Vertrauen, welches dem Chef der höheren Behörden Behufs einer ersprießlichen Wirksamkeit entgegenzubringen sei. Die Fiscalämter hätten vielmehr nur den Vollzug der Gesetze und die Geltendmachung der fiscalischen Rechte der Regierung, nicht aber das amtliche Verhalten der Staatsbeamten zu überwachen *). Einige Staatsräthe fügten bei: durch die vom Kaiser mitgetheilte Aufzählung seien weder die Gebrechen der Verwaltung noch die Mittel zu deren Abhilfe erschöpft. Zu den Ersteren gehören, daß man bisher mehr Aemter für Beamte als Beamte für die Aemter gesucht, den Untergebenen mehr als den Vorgesetzten geglaubt habe; die Beseitigung eben dieser und anderer Uebelstände lasse sich aber von der Aufstellung sogenannter Bezirkscommissäre erwarten, mit deren Hilfe unter Leitung und eigener Mitwirkung der Kreishauptleute jede Patrimonialherrschaft wenigstens alle 3 Jahre einmal visitirt werden könnte; dann gelte es die Stellung der Kreishauptleute zu heben, die diese Posten dermalen Bekleidenden zu mustern und den Vorständen der Länder- und Hof-Behörden eine freiere Bewegung zu gestatten, so daß sie nicht unbedingt an die Entscheidung der Mehrheit ihrer Räthe gebunden wären. Unumgänglich nothwendig für die genaue Befolgung der Gesetze sei endlich die Hinausgabe einer Zusammenstellung aller noch jetzt geltenden politischen Gesetze und Verordnungen. Hatzfeld und Kaunitz wiesen auch auf die durch den Staatsrath bisher schon geübte Controle hin, die manches vom Kaiser Gewollte ersetze; Kaunitz erinnerte in derselben Richtung überdieß an die Nothwendigkeit,

*) Dessenungeachtet bestellt die Fiscalamts-Instruction vom 10. März 1783 die Fiscalämter nicht blos im Allgemeinen zu Wächtern der Gesetze und der Gesetzlichkeit aller Amtshandlungen anderer Behörden, sondern betraut sie deren Vorstände (die Procuratoren) mit der Beaufsichtigung selbst der Länder-Chefs und Justiz-Präsidenten und ermächtiget sie dieselben, bei allen Sitzungen der Behörden zu erscheinen, wie auch Einsicht in die Acten zu nehmen. S. G. Holzgethan, Betrachtungen über das Institut der österr. Staatsanwaltschaft in der Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, 1840. II. Bd. 261 ff.

daß die Protokolle der Centralbehörden dem Staatsrathe in kürzeren Fristen als bisher vorgelegt werden, und an die Verfassung guter Amtsinstructionen, wozu man zwar öfter schon den Anlauf genommen, deren Vollendung und Hinausgabe aber stets an der Sucht, Alles im Detail zu regeln, gescheitert sei.

Eine kaiserliche Entschließung vom 25. März 1781 genehmigte diese Vorschläge, forderte die Chefs der Hofstellen auf, denselben gemäß die entsprechenden Verfügungen zu treffen, Anzeigen zu erstatten und Instructionen zur Genehmigung vorzulegen. Nach und nach langten die abgeforderten Berichte ein, zuerst, schon den Tag nach der kaiserlichen Entschließung, jener des obersten Kanzlers Grafen Blümegen. Er war trotz dieser Eile der gediegenste aus allen. Blümegen sowohl als die meisten anderen Vorstände sprachen für Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit und für Beschränkung der Gremialberathungen.

Der Staatsrath erklärte sich hiermit einverstanden; nur Hatzfeld mißbilligte das angestrebte Uebergewicht der Vorstände über die Gremien. Diese Einrichtung habe schon unter Carl VI. bestanden und zur Einseitigkeit, ungleichartigen Behandlung der Geschäfte, Eigenmächtigkeit und Parteilichkeit geführt; auch meinte Hatzfeld, jene Vorschläge heilten nicht eines der großen Uebel der Verwaltung: den 3 bis 4fachen Instanzenzug; nur die Erweiterung des Wirkungskreises der Landesbehörden könne da helfen. Er wiederholte die Vorschläge, die er in dieser Richtung 1777 gemacht hatte. Wir werden sehen, daß manche dieser Vorschläge später vom Kaiser gut geheißen wurden; viele sind aber erst in den letztverflossenen Jahrzehnten unseres Jahrhunderts und selbst dann nicht vollständig berücksichtigt worden.

Damals beschränkte sich der Kaiser, den Vorschlägen der Mehrheit des Staatsrathes gemäß, die dießmal mit seiner eigenen Lieblingsmaxime übereinstimmten, darauf, den Vorständen der Hof- und Länderstellen mittelst Entschließung vom 22. April 1782 in Allem, was die Behandlung der Geschäfte, Vermeidung der Umtriebe, Verminderung der Schreibereien, Ersparung an Personal betrifft, vollkommen freie Hand zu gewähren. Die Art, dieses zu bewerkstelligen, die Fähigkeit, seine (des Kaisers) Gesinnung zu begreifen und auszuführen, und den dabei entwickelten Eifer bezeichnete der Kaiser als die Maßstäbe, wonach allein er künftighin die Tauglichkeit der Amtsvorstände und den Grad des diesen zu gönnenden Vertrauens

bemessen werde. Er empfahl denselben schließlich ein durch keinerlei Rücksichten beengtes, energisches Vorgehen.

Ein zweites kaiserliches Handschreiben vom 26. März 1781 behandelte die Concentrirung der Verwaltungs-Geschäfte. Es theilte dem Staatsrathe einen Organisationsplan zur Begutachtung mit. Die Centralbehörden sollten vermindert, die Regierungsbezirke vergrößert, auch die betreffenden Provinzialstände zu Einem Körper verschmolzen, die leitenden Behörden jedes Bezirks ebenfalls vereinigt werden, damit alle im Zusammenhang stehenden Objecte zusammengefaßt, „die Hofstellen vom Landesfürsten, die Länderchefs von den Hofstellen besser übersehen und geleitet werden," solcher Gestalt „der Nationalgeist, so schier gänzlich erloschen," wieder erweckt und die Einsicht verbreitet werde, „daß des Landesfürsten und des Unterthans Interesse nur eines sei." Es sollte darum

1. nur eine österreichische, eine böhmische und eine ungarische Hofkanzlei, jede für alle Geschäfte, die Justiz-, die politische und die Finanz-Verwaltung, geben, neben ihnen ein Finanzminister die Cassen, das Rechnungswesen, die Creditoperationen, das Münz- und Bergwesen leiten, den Staatsvoranschlag und die Rechnungsabschlüsse verfassen, endlich auch als Controle der Geldgebarung dienen. Nur für Ungarn möge neben der Hofkanzlei noch eine besondere Septemviraltafel als oberstes Gericht bestehen.

2. Sowohl die böhmische als die österreichische Kanzlei habe nur drei Regierungen mit drei ständischen Vertretungskörpern unter sich; Erstere: Böhmen, Mähren mit Schlesien und Galizien; Letztere: Oesterreich ob und unter der Enns, Inneröstereich mit Ausnahme von Triest, das wegen der Seeinteressen in unmittelbarer Correspondenz mit der Kanzlei zu stehen hätte, und Tirol mit Vorderösterreich. Jeder Regierung würde auch das Appellationsgericht einverleibt.

3. Die gerichtlichen Angelegenheiten seien bei den Hof- und Länderstellen zwar in besonderen Senaten, allein derart zu behandeln, daß dort, wo der Gegenstand es erfordert, je nach Ermessen des Vorstandes der Gesammtbehörde, Gerichtsräthe dem Verwaltungssenate und Verwaltungsräthe dem Justizsenate beigezogen würden.

Die Staatsräthe vertheidigten einstimmig die Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung. Auf scharfsinnige Weise greift Staatsrath Gebler auch die Benutzung der Justizräthe für die Verwaltung an. Strenge Juristen, sagt er, bekommen eine unbiegsame, zu Zweifeln und

Bedenken geneigte Denkungsart. Gewöhnt, das Einschreiten der Rechtsuchenden abzuwarten, thun sie nicht leicht etwas aus eigener Initiative und besonders kommt ihnen hart an, was doch in der Verwaltung bei sich verändernden Verhältnissen oft nöthig ist, von alten Bräuchen und Grundsätzen abzuweichen.

Bei der Vereinigung der ständischen Körperschaften riethen die Staatsräthe mit Vorsicht vorzugehen, die Hofkanzlei einzuvernehmen, auch die Stände selber zu befragen. Gegen die Verminderung der Zahl der Regierungsbezirke wurde eine Einwendung nicht erhoben. Die Staatsräthe meinten, sie wäre auch ohne Vereinigung der Stände der einzelnen Gebietstheile durchzuführen, da statt der Länderchefs die Präsidenten der Gerichtsstellen als landesfürstliche Commissäre bei den Ständeversammlungen bestellt werden könnten. Gebler erklärte sich auch gegen die Trennung des Cassa- und Creditswesens von der eigentlichen Finanzverwaltung; sie erschwere den Gang der Geschäfte und führe zu Collisionen, die Erfahrung zur Zeit des Directoriums in politicis et cameralibus *) spreche auch gegen die Vereinigung der Finanz- mit der politischen Verwaltung, besonders gefährlich würde sie in Ungarn sein, wo von jeher auch von Seite der Behörden das Provinzial- dem allgemeinen Staatsinteresse vorgezogen werde. Wolle man in der Finanzverwaltung Neuerungen vornehmen, so vereinige man die Leitung der sogenannten Bankal- und der Cameralgefälle mit Ausnahme der allen Ländern gemeinsamen, welche, wie das Salz- und Tabakmonopol, besser der Finanzminister verwaltet nach Ländergruppen in Einer Hand und zwar in der des politischen Chefs. Dem öffentlichen Credite werde hinlängliche Bürgschaft gegeben, wenn den ständischen und städtischen Vertretern Einsicht und Controle der Verwaltung gesichert bleibt; auch entziehe man den Bergbehörden die Gerichtsbarkeit über das Eigenthum der Berg- und Hüttengewerke und befreie man diese von dem unerträglichen Zwange, den jene auf ihren Geschäftsbetrieb

*) So hieß die Centralstelle, welcher Maria Theresia mit Rescript vom 2. Mai 1749 die Geschäfte der bis dahin getrennten österreichischen und böhmischen Hofkanzlei mit Ausnahme der Justizsachen, welche der gleichzeitig errichteten obersten Justizstelle zugewiesen wurden, und außerdem die Finanzgeschäfte, soweit sie die böhmischen und deutsch-österreichischen Länder angingen, übertrug. Sie bestand bis zum Jahre 1762.

zu üben sich anmaßen *). Schädlich werden ferner einerseits die Trennung der bisher vereinten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei **) und andererseits die Vereinigung der siebenbürgischen mit der ungarischen Hofkanzlei wirken, dort ein Zerfall der von der großen Kaiserin mit so großer Anstrengung zu Stande gebrachten Einheit, hier die Eröffnung einer neuen Werkstätte für den aristokratisch-republikanischen Geist, der in Ungarn herrsche, dann unvermeidlich sein; auch die in Siebenbürgen fast vollendete allgemeine und gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer werde dann ins Stocken gerathen, wenn nicht gar ganz darauf verzichtet werden muß. Wolle man durchaus die Selbstständigkeit der Verwaltung Siebenbürgens aufheben, so sei deren Vereinigung mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei angezeigt ***).

Löhr ging auf die vom Kaiser entwickelten Gedanken der Hauptsache nach ein, fand jedoch die Auflösung der bis dahin bestandenen besonderen Bankal-Hofstelle des Bancocredits wegen und die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn der entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen halber bedenklich. Auch wünschte er die Rechnungs-Controle noch unabhängiger gestellt zu sehen und meinte er: das Münz- und Bergwesen würde besser, wie bisher, von einer besonderen Hofstelle als von einem mit anderen Geschäften überladenen Finanzminister besorgt. Die Verwaltungsgebiete der österr. Regierungen schienen ihm zum Theile zu ausgedehnt. Für die neuzubildende ungar.-siebenb. Hofkanzlei beantragte er zum mindesten eine sehr bündige Instruction und strenge Ueberwachung des Vollzugs derselben.

Kresel und Hatzfeld stimmten in Betreff Ungarns den Bemerkungen Gebler's bei, Hatzfeld tadelte ferner, daß statt der bestehenden Trennung der Hofstellen nach Gegenständen, eine solche nach Ländergruppen

---

*) Dieser Vorschlag gelangte erst nach dem Jahre 1848 zur Verwirklichung.

**) Die Vereinigung dauerte auch bei der 1762 erfolgten Auflösung des Directoriums in politicis et cameralibus fort und fand in der damals aufgekommenen Benennung: „Vereinigte böhm.-österr. Hofkanzlei" einen prägnanten Ausdruck. Diese Benennung wurde auch dann noch beibehalten, als 1777 die damit bezeichnete Hofstelle nach Auflösung der 1772 in Wien errichteten „galizisch-lodomerischen Hofkanzlei" die galizischen Verwaltungsgeschäfte zugewiesen erhielt.

***) Von Interesse ist auch, daß Gebler damals schon die neuen Landesbehörden „Statthaltereien" zu benennen vorschlug, welcher Name erst 70 Jahre später wirklich zu deren Bezeichnung gewählt wurde.

durchgeführt werden wolle; dieß hebe die Nothwendigkeit der gegenseitigen Correspondenz und Concertirung nicht auf und führe eine ungleichförmige Behandlung von Gegenständen herbei, die ohne Schaden nicht anders als einheitlich behandelt werden können.

Fürst Kaunitz wies auf die Wichtigkeit der Einwendungen Gebler's und Hatzfeld's hin; sie stellten sehr in Frage, ob der vom Kaiser beabsichtigte, an sich wichtige und ersprießliche Zweck auf die beantragte Weise zu erreichen sei. Vielleicht wäre die Errichtung Einer Hofstelle für alle deutsch-böhmischen Erbländer, für Siebenbürgen und für die Finanzverwaltung Ungarns und Einer für die übrigen Geschäfte Ungarns dem ursprünglichen Plane vorzuziehen.

Der Berathungsact wurde in die Registratur mit der Aufschrift hinterlegt: „Bleibt einstweilen bis auf weitere Allerhöchste Anordnung in suspenso;“ allein am 14. October 1781 verkündete ein neues kaiserliches Handbillet: die Vereinigung der verschiedenen böhmisch-österreichischen Länderstellen und Stände in sechs Körper sei als feststehend anzusehen, eine bei der Hofkanzlei niederzusetzende Commission werde mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Die Commission und mit ihr die überwiegende Mehrheit des Staatsrathes wagte dessenungeachtet eine neue Vorstellung: Die Vereinigung der Stände ohne deren Einwilligung sei unthunlich und diese Einwilligung sei ohne Zweifel nicht zu erlangen. Ebenso erscheine die Vereinigung der österreichischen Vorlande mit Tirol unter Einer Verwaltung wegen der verwickelten politischen Beziehungen derselben zu den Nachbarstaaten höchst bedenklich.

Endlich, am 4. November 1781, gab der Kaiser in etwas nach. Die ständischen Körperschaften sollten in ihrer bisherigen Sonderung verbleiben, auch eine Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung habe im Allgemeinen nicht stattzufinden; jedoch sei die Leitung der 13 Landesbehörden, welche fortan die politische und die finanzielle Verwaltung vereint zu führen haben und die Vertretung des Landesfürsten in den Ständeversammlungen, ausgenommen in Wien, Prag, Brünn und Lemberg, dem Präses des Gerichts höchster Instanz am Sitze der Landesbehörde anzuvertrauen.

Auf Grund dieses Auftrages erstattete die bereits erwähnte Commission am 22. und 29. Dezember 1781 ihre Vorschläge; aber selbst dann scheuten sich Kresel und Gebler nicht, gegen die Vereinigung der Geschäfte

der indirecten Besteuerung mit der politischen Verwaltung die Stimme zu erheben.

Mit Entschließung vom 24. Januar 1782 regte der Kaiser einen neuen Gedanken an: Die ständischen Verordneten-Collegien mit ihren Hilfsämtern und überhaupt die gesonderte Verwaltung der ständischen Angelegenheiten sollen aufhören und dagegen die Hilfsämter der Regierungen auch für die ständischen Angelegenheiten sorgen, die Landesregierungen durch Beiziehung ständischer Abgeordneten verstärkt werden. Diese Abgeordneten werden von den Ständen auf drei Jahre gewählt, die Wahlen aber auf solche Mitglieder der Stände beschränkt, welche die Hofkanzlei wegen ihrer Vorbildung als wahlfähig bezeichnet. Ebenso soll auch die vereinigte Hofkanzlei mehrere aus der Wahl der einzelnen Stände-Versammlungen hervorgegangene Beisitzer erhalten. In der Verwaltung sei das größte Gewicht auf die Kreishauptleute und ihre Commissäre zu legen; eine praktische Schule für den Kreisamtsdienst sei zu errichten, deren Lehrkörper zugleich als Prüfungscommission für die diesem Dienste sich Widmenden zu fungiren habe*).

Der Staatsrath hatte sich über diese Ideen gutächtlich zu äußern. Löhr bezweifelte den Nutzen einer derartigen Vermengung bisher getrennter Verwaltungskörper und rieth namentlich, den Charakter der Hofkanzlei als einer vom Regenten allein nach seinem Gutdünken zusammengesetzten Behörde zu wahren. Gebler und Kresel meinten, daß durch die Aufnahme ständischer Elemente in die Landesregierungen die Interessen des dabei in der Regel nicht vertretenen Bürger- und Bauernstandes gefährdet seien, daß durch die Nothwendigkeit, nach drei Jahren sich einer Neuwahl zu unterziehen, die Unparteilichkeit der Beisitzer leide, durch die Vereinigung der ständischen und der Staatskassen der Credit der Stände beeinträchtigt werden könnte; die beste praktische Schule für die Kreisamtsbeamten sei der Dienst selbst. Hatzfeld äußerte, er wisse aus eigener Erfahrung, daß so oft ein ständisches Mitglied sich zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt im Gegensatze zur partikularen der Stände aussprach,

*) Vgl. die im ersten Stücke der „Neuesten Staatskunde von Deutschland" (Frankfurt und Leipzig 1784) unter dem Titel „System zur Emporbringung der österr. Staaten" abgedruckte Denkschrift, namentlich das dort S. 92 ff. über die „Mittel zur allgemeinen Verbindung der Provinzen" Gesagte.

dieß hinreichte, ihm seine Standesgenossen für immer zu entfremden, so daß ein solcher Vertreter keine Aussicht, wiedergewählt zu werden, hätte. Kaunitz erklärte, das was der Kaiser beabsichtige, für vortrefflich, allein die vorgeschlagenen Mittel als mancher Abänderung bedürftig, es möchten doch die Hofkanzlei und einige Länderstellen zu Rathe gezogen und dann die Sache nochmals im Staatsrathe erörtert werden.

Der Kaiser folgte diesem Rathe und in dem Erlasse, der dießfalls am 1. März 1782 hinausging, war auch den Einwürfen des Staatsraths bereits soweit Rechnung getragen, daß von der Beiziehung ständischer Elemente zur Hofkanzlei abgesehen, und die Amtsperiode der ständischen Beisitzer der Landesregierungen auf sechs Jahre festgesetzt wurde.

Die neue Einrichtung trat, je nachdem die bezüglichen Gutachten früher oder später einlangten, allmälig in den einzelnen Ländern ins Leben; das erste in der Reihe war das Land unter der Enns, wo die Stände sie mit Dank aufnahmen und blos baten, die im Amte stehenden Verordneten, welche auf Lebensdauer gewählt waren, ausdienen zu lassen, was jedoch der Kaiser keineswegs zugab.

In demselben Jahre 1782, am 10. October, führte der Kaiser auch den weiteren Gedanken der Vereinigung der Finanz- mit der politischen Verwaltung aus. Der Hofkammerpräsident Graf Johann Kolowrat-Krakowsky wurde oberster Kanzler der solcher Gestalt erweiterten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei; 14 Hofräthe, wovon 6 Länder- und 8 Materien-Referate führten, ein zweiter Kanzler und ein Vicekanzler sollten unter ihm die Geschäfte besorgen. Der ungarische Hofkanzler erhielt, nachdem die siebenbürgische Hofkanzlei trotz der Einwendungen des Staatsrathes schon im August 1782 der ungarischen einverleibt worden war, nun auch die Oberleitung der ungarischen und siebenbürgischen Finanzverwaltung *).

Der Bestand der Hofrechenkammer wurde hievon nicht berührt. Der neue Präsident derselben, Carl Graf Zinzendorf, zeigte dem Kaiser bald nach Antritt seines Dienstes (am 8. August 1782) an: er habe bei den ihm unmittelbar untergeordneten Hofbuchhaltungen Rückstände im Betrage von 12,950 Nummern angetroffen (bei der Kriegsbuchhaltung allein 9818): es thue daher entweder eine Vermehrung des Personals der

*) De Luca, Politischer Codex, III. 119.

Rechnungskanzlei.n oder Vereinfachung der Verrechnungsmethode noth. In wie weit diese zulässig, wäre vor Allem zu untersuchen. Gebler und Martini riethen gleichfalls, zu einer einfacheren Methode überzugehen. Hatzfeld aber wollte darüber vor Allem die Hofkammer einvernommen wissen und beantragte, aus den Voracten zu erheben, warum die gegenwärtige Verrechnungsmethode eingeführt worden sei. An ihr, meinte er, liege der Fehler kaum. So wurde denn auch vorerst daran nichts geändert.

Vielfach war bei allen diesen Organisirungen der Streit der Ansichten über die Abgrenzung der Befugnisse der Vorstände der Hof- und Länderstellen gegenüber den Rechten und Pflichten ihrer Räthe hervorgetreten.

Aus Anlaß einer Untersuchung, die über einige Vorgänge bei dem Salzverkauf in Galizien gepflogen worden war, hatte sich herausgestellt, daß der dortige Gouverneur mehrere zweckwidrige Verfügungen eigenmächtig gegen die Meinung der Gubernialräthe getroffen und den letzteren sogar verwehrt hatte, ihre abweichenden Voten zu Protokoll zu geben.

Der Staatsrath hatte dieses Verfahren für so gefährlich erachtet, daß er eine kaiserliche Entschließung vom 3. Mai 1782 veranlaßte, welcher zufolge der oberste Kanzler *) und der Hofkammerpräsident eine Instruction für die Räthe der Verwaltungsbehörden über die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit und die Art, wie sie dieselbe ihren Chefs gegenüber geltend zu machen hätten, entwerfen sollten. Am 23. Juni langten die beiden Entwürfe ein.

Der Staatsrath gab, nicht ganz in Uebereinstimmung mit seiner Auffassung bei früheren Gelegenheiten, jenem des Hofkammerpräsidenten den Vorzug, welcher entschieden der gremialen Behandlungsform vor der präsidialen den Vorrang einräumte; nur wahrte der Staatsrath dem Vorstande das Recht, wenn es sich nicht um Gegenstände der administrativen Rechtspflege handle, gegen die Mehrheit zu entscheiden, in welchem Falle, daß er dieses gethan, im Protokolle ersichtlich zu machen wäre.

Der Kaiser kam aber auf seine frühere Ansicht von dem freien Verfügungsrechte der Vorstände zurück und erklärte am 11. Juli: beide Aufsätze wichen vom Ziele ab. „In der Verwaltung muß der Chef für

*) Unter dieser Bezeichnung ist stets der dem Range nach erste Kanzler der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei zu verstehen.

Alles haften, auf Alles wachen, für Alles einstehen; da er nicht selbst Alles lesen, in den Voracten nachsehen, die Ausfertigungen verfassen kann, so sind ihm Beihelfer und Handlanger gegeben, welche nur durch ihn wirken, von ihm nach Belieben gebraucht werden. Ob er nun mit Rathsversammlungen, besonderen Commissionen, Referenten und Correferenten zu arbeiten findet, ist vollkommen gleichgiltig, wenn nur der Dienst richtig und verläßlich versehen wird. Bloß sein Vicepräsident und Kanzler, welcher ihn in Abwesenheits- und Krankheitsfällen zu ersetzen hat, muß das Ganze was geschieht mit einsehen. Auch muß dafür gesorgt werden, daß Alles im ordentlichen Protokolle eingetragen werde, um das Geschehene mit Verläßlichkeit daraus zu ersehen. Von den Räthen angefangen bis zum letzten Aczessisten hat keiner für was Anderes als seine persönliche Redlichkeit, Verschwiegenheit, Fleiß und Treue zu stehen, für alles Andere hat der Chef Red und Antwort zu geben. Geschieht ein Fehler, so wird er zur Verantwortung gezogen; ist er von seinen Untergebenen schlecht bedient oder geflissentlich nicht unterstützt oder hinter das Licht geführt werden, so steht ihm allein zu, selbe Mir anzuzeigen, und erfolgt ihre Entlassung auf der Stelle. Auf diese und keine andere Art kann das Gute bewirkt, Zucht und Ordnung hergestellt und Parteilichkeit, Protection und Eigenmächtigkeit eines Jeden bei seinem jetzt ausschließlichen Referate hintangehalten werden. Hiernach sind die Hof- und Länderstellen zu instruiren."

Der Hofkammerpräsident Graf Kolowrat und der Staatsminister Baron Reischach, welcher letztere damals die Stelle des obersten Kanzlers vertrat, machten am 21. Juli Vorstellungen gegen diese Entschließung und deren Bekanntmachung.

Es gebe, wendeten sie ein, viele Gegenstände, welche eine Berathung durch Gremien erfordern, so alle, die einen judiziellen Charakter haben, als sehr wichtig sich darstellen oder besondere Sachkenntniß erfordern. Bei den Hofstellen ersetze endlich die persönliche Aufsicht Sr. Majestät die in der Gremialberathung liegende Controle; aber bei den Länderstellen sei das Wegfallen aller Beschränkungen der Chefs doch bedenklich. Die größten Ungerechtigkeiten und Unzweckmäßigkeiten könnten dann entstehen und zu gefährlicher Größe anwachsen. Beide Minister erstatteten zugleich Vorschläge, was in der kaiserlichen Entschließung zu mäßigen und zu beschränken sei.

Im Staatsrathe unterstützten Martini und Kresel diese Vorstellung. Hatzfeld meinte: Allerdings solle in der Verwaltung der Chef freie Hand haben und an die Mehrheit der Stimmen nicht gebunden sein, allein die Protokolle müssen außer in den wenigen Fällen, wo die Geheimhaltung unerläßlich, die Handlungen des Chefs den Räthen offen darlegen und diese müssen furchtlos ihre Meinung frei äußern und im Protokolle ersichtlich machen können. Hiedurch werden Haftung und Macht des Chefs nicht gemindert, sondern ihm vielmehr zum Bewußtsein gebracht; er wird gewarnt, Unrechtes zu thun, und der Monarch wird auf den Vorgang aufmerksam. Hiernach sei die kaiserliche Entschließung zu ergänzen.

Kaunitz äußerte: Der Sinn der kaiserl. Entschließung sei gewiß ein richtiger. Es kommt aber alles darauf an, zwischen einem Ministerialdespotismus und der vorigen, für Jedermann ziemlich verantwortungslosen Gremialverfassung die wahre Mitte zu treffen. Es sei daher wünschenswerth in der zu erlassenden Kundmachung abgemessenere und nicht solche Ausdrücke zu wählen, die, wenn sie, wie es leicht geschehen kann, zu ängstlich und wörtlich genommen werden, jeden Chef als einen fürchterlichen Despoten darstellen, die Räthe hingegen, auf deren Talente, Einsicht, Erfahrung und Fleiß doch so Vieles ankomme, zu bloßen mechanischen Taglöhnern und Miethlingen herabwürdigen, was für den Dienst in allem Anbetracht sehr nachtheilig werden könnte.

Der Kaiser beharrte auf seiner früheren Resolution. „Sie hat," eröffnete er am 5. August, „Meine ganze Gesinnung ausgedrückt, nach welcher sich die Chefs und Minister zu benehmen haben; wie sie die Gubernien und untergeordneten Stellen belehren und leiten wollen, ist ihrem Gutbefinden überlassen worden und werden sie hiebei nach Meinen Gesinnungen sich zu richten haben. Nicht für jede Handlung ihrer Untergebenen, sondern nur für deren Leitung, richtige Instruirung, Bestrafung und Entfernung, wenn sie schuldig oder untauglich sind, werden sie zu haften haben."

In Uebereinstimmung hiemit genehmigte auch der Kaiser am 27. November 1782 die Amtsinstruction, welche Graf Kolowrat für die neugeschaffene vereinigte Hofkanzlei *) entworfen hatte, ungeachtet der

*) Damit ist stets die erweiterte böhm.-österr. Hofkanzlei gemeint, deren officielle Benennung, seit sie auch Finanzgeschäfte übernommen hatte, eigentlich „Ver-

vielen gegründeten Einwendungen, welche der Staatsrath und namentlich Hatzfeld gegen sie erhoben hatten, indem sie bemerkten: bei der Verantwortlichkeit des Chefs müsse diesem anheimgestellt bleiben, die Methode der Geschäftsbehandlung selbst zu wählen.

Es ist klar, daß durch alle diese Verfügungen, wie zweckmäßig sie auch sein mochten, die Mängel der Verwaltung nicht auf einmal behoben sein konnten. Die Klagen über die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, über Mangel an Verständniß und über Lauheit auf Seite der Behörden, sowie die Vorschläge zur Beseitigung dieser Gebrechen ziehen sich durch die ganze Regierungsperiode Joseph's II. als eine Art Merkmal.

Am 13. December 1783 erhielt der Staatsrath ein Umlaufschreiben des Kaisers zur Einsicht, daß der Obersthofmeister Fürst Starhemberg allen Hofstellen, diese den Landes- und letztere den Kreisbehörden mittheilen sollten, damit alle Organe der Regierung vom Geiste der kaiserlichen Verordnungen durchdrungen werden. Der Kaiser schilderte darin, was er gefühlt, gewollt, gethan, gekämpft habe. Er habe Liebe zum allgemeinen Besten und Eifer für dessen Dienst allen Staatsbeamten einzuflößen gesucht, den Chefs die Macht eingeräumt, sich mit Männern ihres Vertrauens zu umgeben, begründeten Vorstellungen und Wahrheiten habe er nie sein Ohr verschlossen. Jetzt sei die Zeit gekommen, auf ausnamslose Befolgung seiner Befehle zu dringen, die er zu seinem Leidwesen sehr vernachlässigt sehe. „Es wird befohlen und expedirt, aber nicht beachtet, ob das Befohlene vollzogen werde, es wird handwerksmäßig vorgegangen, nicht mit der Absicht, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben zu belehren, sondern um nicht in einen Prozeß zu gerathen und die Cassation zu verdienen."

In diesem strengen Tone trägt der Monarch seine Ansichten vom Berufe des Staatsbeamten und von der Art und Weise wie diesem Berufe in der Regel nachgelebt werde, vor, vergißt dabei aber auch nicht, die Regentenpflichten zu präcisiren, indem er sich dadurch rücksichtlich seines Verhaltens gegen pflichtvergessene Beamte gebunden erklärt. Er schließt mit den Worten: „Wer nun mit Mir so denkt und sich als einen wahren Diener des Staates, so lang er selbem dient, ganz mit Hintansetzung aller

---

einigte Hofstelle" lautete, welcher Ausdruck aber nie gebräuchlich wurde. Man findet ihn ausnahmsweise in De Luca's Oesterreichischer Staatenkunde, I. 207 ff. gebraucht.

anderen Rücksichten widmen will, für diesen werden meine bevorstehende Sätze begreiflich sein und wird ihm deren Ausübung ebensowenig als Mir beschwerlich fallen. Jener aber, der nur das Meinem Dienste antlebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraus sagen und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert."

Dieses Schreiben, unter dem Namen „der Hirtenbrief des Kaisers Joseph II." bekannt *), brachte, so ernst es gemeint und so würdig es gehalten ist, bei seinem Erscheinen nicht die Wirkung hervor, welche sein Verfasser erwartet haben mochte. „Es hat den Anschein," schrieb damals einer der treuesten Diener des Kaisers, Carl Graf Zinzendorf, in sein Tagebuch, „als ob der Kaiser glaube oder glauben machen wolle, daß er allein das Land liebe und die Wahrheit kenne und daß alle seine Beamte Spitzbuben oder Dummköpfe sind." Und daß diese von so hoher Autorität getragene Anschauung wirklich Platz griff, beweist eine Denkschrift, die im Januar 1784 J. Ph. Breidenstein, Professor der Oekonomie und des Cameral-Rechnungswesens in Gießen, dem Kaiser zu dem Zweck einsandte, den Gebrechen der Beamten zu begegnen. Es sei bei jeder Behörde ein Rechnungsfiscal aufzustellen, der die Einhaltung der Rechnungsfristen überwache, die Cassen- und Materialvorräthe untersuche. Breidenstein sei bereit, die Instruction für diese Functionäre zu entwerfen und einen solchen Posten anzunehmen. Graf Zinzendorf, an den diese Eingabe zur Begutachtung gelangte, wies allerdings nach, daß für alle die bezeichneten Controlshandlungen die geeigneten Organe bereits aufgestellt seien, und Breidenstein wurde am 24. April 1784 mit seinem Anerbieten abgewiesen; allein der Eindruck des kaiserlichen Umlaufschreibens auf die öffentliche Meinung wurde hiedurch nicht abgeschwächt.

Uebrigens hatte der Kaiser schon unterm 13. October 1781 aus einem speciellen Anlasse der böhm.-österr. Hofkanzlei bedeutet: wenn das

---

*) Man findet es seinem vollen Inhalte nach in verschiedenen Werken abgedruckt, so z. B. in Schlözer's Staats-Anzeigen, 4. Bd. S. 239 ff. Ein Auszug steht in A. J. Geisler's Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Joseph's des Zweiten. 5. Sammlung, S. 24 ff.

Gute, das er anstrebe, wirklich vollbracht und die dazu vergönnte Zeit nicht mit unfruchtbarem Hin- und Herschreiben vergeudet werden soll, so gelte es in den wahren Geist seiner Denkungsart einzudringen. Lieber mögen Staatsdiener, welche hierüber mit sich nicht im Reinen sind, sich anfragen, bevor sie Etwas verfügen, als daß sie verkehrte Anordnungen treffen, die nachher wieder rückgängig gemacht werden müßten.

Die Behörden machten von dieser Erlaubniß ausgiebigen Gebrauch. Als im Januar 1782 die nied.-österr. Regierung sich bei der Hofkanzlei anfragte: ob man den bei der Klosteraufhebung verwendeten Commissionen nicht ein paar bischöfliche Commissäre mitgeben sollte? — entsetzte sich darob die Hofkanzlei und der Staatsrath war auch für eine der Regierung, welche so geringes Verständniß der kaiserlichen Intentionen verrieth, zu ertheilende Rüge. Nur Graf Hatzfeld mißbilligte den beantragten Verweis, indem er hervorhob, daß auch ungeschickte Fragen ihr Gutes hätten; man lerne daraus die Capacität der Leute kennen. Der Kaiser schloß sich diesem Votum an und bekräftigte es durch den Beisatz: „dieß hilft als bewährtes Hausmittel."

Tiefer an der Wurzel faßte das wirklich eingerissene Uebel ein Vorschlag der vereinigten Hofkanzlei vom 20. August 1785, der auf Grund der Gutachten der Landesregierungen ausgearbeitet worden war.

Durch Gesetzsammlungen, Entfernung der gesetzunkundigen Räthe, Verweisung auf die bestehenden Gesetze und mündlichen Verkehr sollten die vielen schriftlichen An- und Rückfragen der Unterbehörden vermieden, durch Erweiterung des Wirkungskreises der Vorstände der Länder- und Hofstellen — es wurden die Gegenstände und die Umkreise dieser Erweiterung in allen Details bestimmt — sollten die Fälle der Berichterstattung vermindert, durch steten Wechsel zwischen den Beamten der Hof- und jenen der Länderstellen unter jenen die Kenntniß der Eigenthümlichkeiten der Länder, und unter diesen die Kenntniß der leitenden Grundsätze verbreitet, die Einhaltung der Fristen für Rechnungslegung, Berichterstattung u. dergl. strenge überwacht, eine gewisse Zahl periodischer Anzeigen und Ausweise aber beseitigt werden.

Der Staatsrath unterstützte und der Kaiser genehmigte mit den a. h. Entschließungen vom 15. November und 4. December 1785 fast alle diese Anträge.

Was die Gesetzsammlungen betrifft, war man allseits darüber einig, daß deren zwei zu veranstalten wären; mittelst der einen sollten die Verwaltungs- mittelst der andern die Justizgesetze, so weit sie Geltung hätten, zusammengefaßt werden.

Bei ersterer wurde wieder zwischen den Gesetzen Kaiser Josephs und jenen der vorausgehenden Regierungen unterschieden. Die Compilation der älteren wurde dem Hofrathe Sonnenfels anvertraut, den schon im letzten Regierungsjahre der verstorbenen Kaiserin mit der Ausarbeitung eines Verwaltungs-Gesetzbuches beauftragt worden war, welches Project indessen der Kaiser auf Grund eines Gutachtens des Staatsrathes mit der Entschließung vom 9. Mai 1781 fallen gelassen hatte. Die Verhältnisse waren allzu starkem Wechsel unterworfen und in den einzelnen Provinzen zu verschieden, als daß ihre Regelung durch ein Gesetzbuch angezeigt gewesen wäre.

Das vorerwähnte staatsräthliche Gutachten vom April 1781 ließ keinen Zweifel hierüber. Es behandelte die Frage im Zusammenhange mit der dem Hofrathe Sonnenfels von der verstorbenen Kaiserin ertheilten Mission und war theilweise auch gegen die Persönlichkeit des eben Genannten gerichtet.

Löhr beklagte, daß man bereits 30 Jahre lang sich mit dem Gedanken, etwas Derartiges zu Stande zu bringen, trage, gleichwohl aber nicht recht wisse, was daraus werden soll. Er verwarf die Ausarbeitung eines Gesetzbuches und meinte: eine mit Vermeidung aller Widersprüche und Wiederholungen angelegte Sammlung wäre das Zweckmäßigste. Doch trug er Bedenken, eine solche Revision dem Gutdünken des H. R. Sonnenfels allein anheimzustellen; vielmehr müßte jeder von diesem zur Veröffentlichung vorbereitete Theil einer Ueberprüfung durch eine eigene Hofcommission unterzogen und das so richtig gestellte Elaborat jeweilen dem Kaiser zur Genehmigung seines Inhalts vorgelegt werden. Gebler war der nämlichen Ansicht, wünschte aber außerdem die Herausgabe eines gemeinnützigen Kalenders, dem von Jahr zu Jahr die wichtigeren Gesetze und Verordnungen einzuschalten wären. Es war das eine ursprünglich vom Hofrathe Margelik ausgeheckte Idee. Kresel befürwortete den Abschluß der für Böhmen vorbereiteten Sammlung der hier geltenden Gesetze und glaubte, es werde genügen, wenn in der Zwischenzeit für die altösterreichischen Provinzen das Gleiche in Angriff genommen wird; dabei würde es sich auch zeigen, welche Lücken die Gesetzgebung hat, und um diese

auszufüllen, könnte die mit der Arbeit zu betrauende Commission gleich Anträge formuliren, welche in der Form von Protokollen Grundlagen weiterer Berathungen würden. Hatzfeld gab gleichfalls einer Sammlung den Vorzug und empfahl, diese recht sorgfältig zu revidiren, auch allenfalls zunächst blos auf die für Böhmen erlassenen Gesetze und Verordnungen zu beschränken. Er hatte bereits im Februar 1781 aufs Sammeln der Gesetze eingerathen, zugleich aber erklärt: Sonnenfels sei nicht der rechte Mann dazu, weil ihm die Geschäftskenntniß und, seinen Schriften nach zu urtheilen, auch die erforderliche Bescheidenheit mangle, seiner auf Kosten der Verständlichkeit oft allzu zierlichen Schreibart nicht zu gedenken. Daher sein Wunsch nach einer sorgfältigen Revision. Kaunitz stimmte, indem er sich die von Gebler und Kresel vorgebrachten Argumente aneignete, für eine geordnete Zusammenstellung der böhmischen Gesetze, mit welcher die der österreichischen Schritt halten könnte.

Der Kaiser erhob diese Ansicht zur bindenden Norm und drückte dabei den Wunsch aus: es möchten die böhmischen Gesetze gleich von Materie zu Materie mit den österreichischen verglichen werden, damit sich zeige, ob sie nicht den Vorzug vor diesen verdienten oder ihre Einführung in den altösterreichischen Provinzen hier ein absolutes Bedürfniß zu befriedigen geeignet wäre.

So wurde denn aus 76 Fascikeln voll Gesetzen und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1757 durch den Hofconzipisten Kröhny gebildet worden waren, die noch in Kraft stehenden ausgeschieden, stylistisch umgeformt und nach Materien heftweise geordnet. Aber auch dieser Weg schien nicht zum Ziele zu führen. Als Sonnenfels im Juli 1781 der Compilations-Commission, welche seine Ausarbeitungen zu revidiren hatte, die beiden ersten Hefte vorlegte und diese Vorlage mit allerlei legislatorischen Anträgen in Betreff der Bevölkerungspolitik begleitete, billigte zwar die Commission sein Vorgehen und hieß dieselbe auch mit Stimmenmehrheit die meisten Anträge, die er stellte, gut; die vereinigte Hofkanzlei dagegen tadelte sie als nicht zur Sache gehörig und verargte es nicht minder der Compilations-Commission, daß sie darauf eingegangen war.

Im Staatsrathe waren die Ansichten getheilt. Löhr erblickte in dem Vorgehen des H. R. Sonnenfels einen Uebergriff und bestritt auch das Recht der Commission, neue Gesetze zu entwerfen. Gebler fand es begreiflich und gerechtfertiget, daß Sonnenfels sowohl als die Commis-

sion es nicht beim bloßen Anzeigen bestehender Lücken bewenden ließen, sondern diese gleich auszufüllen sich anschickten. Vorläufig beruhte der Conflikt auf sich. Allein im April 1782 gab eine Erkundigung des Kaisers nach dem Stande der Sonnenfels'schen Arbeit zu Erörterungen Anlaß, welche das Geständniß hervorriefen, daß Sonnenfels planlos nur diejenigen Materien bearbeite und abschließe, von welchen er meint, daß der Kaiser sie bei sich als abgeschlossen betrachte. Die böhm.-österr. Hofkanzlei und die mehrerwähnte Commission entschuldigten dieses Vorgehen mit der Unfertigkeit der Gesetzgebung und bezeichneten einen kurzen Auszug zum Gebrauche der Beamten als das, was nun vor Allem noth thue.

Gebler trat dieser Ansicht bei; die übrigen Mitglieder des Staatsrathes aber drangen auf die Durchführung des früher Beschlossene und riethen, die Sammlung mit dem Jahre 1782 abzuschließen.

Der Kaiser pflichtete dem bei, verlangte indessen zunächst noch von Sonnenfels selber ein Gutachten hierüber. Dieses fiel befriedigend aus, obschon Hatzfeld sich diese Gelegenheit nicht entgehen ließ, den H. R. Sonnenfels der Anmaßung zu zeihen und Martini es gerathen fand, den Concipisten Kröhny mit der einstweiligen Fortführung der von ihm begonnenen Repertorien bis zum Jahre 1782 zu betrauen.

Das nämliche Mißtrauen in die Befähigung und in den Takt des zum Staats-Stylisten Erkorenen trat zu Tage, als die vereinigte (b.-ö.) Hofkanzlei im October 1781 den Vorschlag erstattete: es möge derselbe öffentliche Vorlesungen über den Geschäftsstyl zu halten angewiesen und ihm für die Folge jedes neue Patent vor der Kundmachung zur Correctur des Wortlauts zugestellt werden.

Löhr besorgte hievon, wenn es wirklich geschähe, unnütze Verzögerungen und Zwistigkeiten und sah dadurch das Ansehen der Hofstellen gefährdet. Die übrigen Staatsräthe mit alleiniger Ausnahme Gebler's theilten diese Bedenken.

Der Kaiser aber ordnete nichtsdestoweniger an, daß Sonnenfels über den Wortlaut jedes hinauszugebenden Patents ehevor „gutächtlich vernommen werde."

Die Hofstellen mit Ausnahme der vereinigten Hofkanzlei gehorchten mit Widerstreben und es währte nicht lange, so erhielt Sonnenfels (1782) aus Anlaß einiger den Sinn afficirenden Aenderungen a n Wortlaute des Patents, welches den Juden christliche Dienstboten zu halten

gestattete, einen Verweis wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse. Im Februar 1783 finden wir ihn auch in Collision mit der Compilations-Hofcommission, welche das neue Eherecht auszuarbeiten hatte. Diese legte gegen seine Einmischung in die Textirung der Gesetze Verwahrung ein. Diesmal nahmen sich Martini und Hatzfeld seiner an. Blos Reischach war wider ihn. Der Kaiser hielt den früheren Befehl aufrecht; nur sollte der Commission in Fällen, wo sie sich durch die von Sonnenfels geübte Censur beschwert fühlt, der Recurs an den Thron offen stehen.

Während nun Sonnenfels neben dieser Censurirung der neuen auch das Sichten der älteren Gesetze besorgte, gruppirte Kröhny die fortlaufende Gesetzgebung, soweit diese Verwaltungsgegenstände betraf, nach einem von ihm entworfenen Plane.

Das praktische Bedürfniß hatte jedoch diese Arbeit bereits überholt. Der Kanzlist Kropatschek begann die Herausgabe der josephinischen Verordnungen als eine Privatarbeit, welche sich indessen bald einer solchen Verbreitung erfreute, daß sich auch von Seite der Regierung mit ihr begnügt wurde. Der Einfluß, den diese darauf nahm, beschränkte sich auf die Vorsorge, daß nicht Erlässe darin Aufnahme fanden, die bereits zurückgenommen oder abgeändert waren oder deren allgemeine Veröffentlichung nicht zweckmäßig erschien.

Die Sammlung der Justizgesetze übernahm der sehr tüchtige Justizhofrath v. Kees; sie sollte blos die Gesetze der gegenwärtigen Regierung umfassen, alles Frühere erschien als antiquirt, bereits aufgehoben oder durch die im Zuge befindliche Codification zur Aufhebung bestimmt. Es wurde zweckmäßig und gründlich vorgegangen.

Um die nöthige Vollständigkeit zu erzielen, begnügte man sich nicht mit den Aufzeichnungen der obersten Justizstelle über die ihr zugegangenen kaiserlichen Anordnungen und von ihr hinausgegebenen allgemeinen Erlässe, sondern auch die Appellationsgerichte hatten Verzeichnisse der an sie ergangenen Normalien vorzulegen und aus denselben wurden jene Aufzeichnungen ergänzt und berichtiget. Ueber jede in die Sammlung aufgenommene Verordnung wurde gremialiter berathen, ob sie sich zur Veröffentlichung als eine allgemeine, alle Gerichte verpflichtende Vorschrift eigne.

Das Ergebniß der Berathungen gelangte an den Staatsrath und erst nach der durch letzteren vollzogenen neuerlichen Prüfung erfolgte die kaiserliche Entscheidung über deren Veröffentlichung.

Als am 20. April 1785 der die vier ersten Regierungsjahre des Kaisers umfassende Theil der Sammlung vorgelegt ward, wurden über Anrathen Martini's und Hatzfeld's mit den kaiserlichen Entschließungen vom 6. Mai und 15. Juni über einige Punkte weitere Weisungen ertheilt: Verordnungen, welche blos die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten oder die innere Geschäftsführung der Gerichte betrafen, ferner Provisorien, Einschärfungen und Wiederholungen, Beantwortungen alberner oder überflüssiger Anfragen sollten nicht aufgenommen werden, Partikularentscheidungen nur dann, wenn sie einer Verallgemeinerung würdig wären. Zeige sich die Nothwendigkeit, einzelne Verordnungen zu verbessern oder zu ergänzen, so dürfe dieses nicht durch die Compilatoren, sondern nur mittelst besonderer Verhandlung im Wege der dazu berufenen Organe geschehen. Uebrigens wurden die Verdienste des Hofrathes v. Kees um die in Rede stehende Gesetzsammlung wiederholt anerkannt.

Im Anfange des Jahres 1781 erhielt Sonnenfels den Auftrag ein praktisches Handbuch des Geschäftsstyls zu verfassen, eine Art authentischer Mustersammlung für die Behörden und für Diejenigen, die bei ihnen zu verhandeln haben. Seine Ausarbeitung wurde von Abgeordneten der Hofkanzlei, der (damals noch abgesondert hievon bestehenden) Hofkammer und der obersten Justizstelle commissionell geprüft und dann der Begutachtung des Staatsrathes unterzogen.

Der Staatsrath billigte sie, nur forderte Gebler volle stylistische Freiheit für Prozeßschriften, Löhr die Abkürzung des kaiserlichen Titels und die Vereinfachung des Styls der kaiserlichen Diplome.

Ueber den letzteren Gegenstand wurde nachträglich noch ein Fachmann, der Hofrath der obersten Justizstelle von Müller, zu Rathe gezogen. Letzterer sprach aber der alten Form das Wort, welche seit den Zeiten der byzantinischen Kaiser sich in Europa eingebügert habe, mit der im deutschen Reiche üblichen übereinstimme, dem Selbstgefühle des Diplomwerbers schmeichle und deren Aenderung die Meinung begründen könnte, als wolle man jetzt die Rechte schmälern, welche durch Diplome verliehen zu werden pflegen.

Allein es war dem Staatsrathe leicht, diese Einwendungen zu widerlegen, und der Kaiser entschied sich durch die Entschließungen vom 24. August und 29. November mit einer einzigen Ausnahme für dessen

Vorschläge. Diese Ausnahme betraf den bereits besprochenen Einfluß des Hofrathes Sonnenfels auf die Verbesserung der Amtssprache.

Durch eine Entschließung vom 17. October 1782 hob der Kaiser dem Vorschlag eines Ungenannten gemäß die nachmittägigen Kanzleistunden auf; von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags sollten künftighin alle laufenden Geschäfte abgethan, für plötzliche Vorkommnisse aber ein Journaldienst eingeleitet werden; hiedurch werde — bemerkte der Kaiser eigenhändig — an Beleuchtung und Beheizung gespart, die Feuersicherheit der Kanzleien vermehrt, das Auge der Beamten geschont.

Allein weder die vereinigte Hofkanzlei noch der Staatsrath war mit dieser Ersparungsmaßregel und mit der weiteren Verfügung, daß das zur Beheizung der Amtslokalitäten bestimmte Holz den Kanzleidienern schon gespalten zu verabfolgen, daß statt mit Wachs mit Oblaten zu siegeln sei u. s. w. einverstanden. Es schien ihnen diese Oekonomie denn doch zu weit zu gehen. Sie hätten es lieber bei den Kanzleipauschalien und bei der persönlichen Haftung des Amtsvorstandes für die entsprechende Dienstesverrichtung bewenden lassen.

Einige Jahre später (1785) wendete Joseph II. seine Aufmerksamkeit sogar der inneren Einrichtung der Einreichungsprotokolle, Expedite und Registraturen zu. Sonnenfels erhielt den Auftrag, genaue Vorschriften für den bezüglichen Dienst zu verfassen. Die Länderstellen sollten Vorschläge zur Verminderung der Schreibgeschäfte erstatten. Als die einschlägigen Elaborate spruchreif vorlagen, begnügte sich der Staatsrath, sie im Allgemeinen gutzuheißen und die probeweise Einführung der Sonnenfels'schen Registratursеinrichtungen bei den galizischen Kreisämtern zu empfehlen.

Endlich ordnete der Kaiser, als ihm 1786 ein von Kropatschek ausgearbeiteter Plan zu praktischen Vorlesungen über Gesetzkunde und amtlichen Geschäftsgang zu Gesicht kam, unterm 14. Jänner 1787 an, daß die Professoren der Polizei- und Cameral-Wissenschaften bei ihren Vorträgen auf die in Oesterreich bestehenden Einrichtungen Rücksicht zu nehmen haben. Kropatschek erhielt, obgleich sein Plan nicht angenommen und er auch für die von ihm gewünschte Professur nicht als geeignet erkannt wurde, 200 Dukaten Belohnung und wurde den Monat darauf zum Registrator der Hofkanzlei ernannt.

Aber nicht blos durch allgemeine Vorschriften und durch specielle Berufsbildung, auch durch sorgsame Ueberwachung jedes einzelnen Organes

der Regierung sollte der öffentliche Dienst vor Ausschreitungen und vor Verirrungen gesichert werden. Es wurden zu diesem Ende nach dem Vorbilde einer vom Grafen vom Zinzendorf bei den unter ihm stehenden Buchhaltereien getroffenen Einrichtung Frequentations-Journale vorgezeichnet, in welche die Dauer der Anwesenheit jedes Beamten im Amte einzutragen war und wie beim Militär sollte über jeden Beamten, dessen dienstliche Laufbahn und dienstliches Verhalten, Kenntnisse und Befähigung eine jährlich dem Kaiser in Reinschrift vorzulegende Conduite-Tabelle geführt werden.

Der Staatsrath, welchen der Kaiser am 25. December 1780 über die Zweckmäßigkeit dieser letzteren Einrichtung zu Rathe zog, hatte sich nicht für dieselbe ausgesprochen. Der Kaiser — wendete derselbe ein — werde dadurch mit Details belastet, die ihn erdrücken müßten; das in diesen Tabellen niedergelegte Urtheil über den einzelnen Beamten sei ein geheimes, jeder Controle und Einsprache entzogenes, besonders sei die Weichherzigkeit der Obern zu fürchten, welche in der Regel sich scheuen werden, eine ungünstige Meinung auszusprechen; außerdem sei es schwer, für solche Tabellen ein entsprechendes Formular vorzuschreiben; die Arten der Aemter und die Stellungen der Beamten in denselben seien zu verschieden um mit einem und demselben Rubrikenschema für alle Fälle auszulangen. Löhr betonte namentlich den zuletzt erwähnten Punkt und rieth, vorher noch die verschiedenen Behörden über die vorzuschreibenden Rubriken einzuvernehmen. Gebler hielt es für überflüssig, daß jede Conduiteliste dem Kaiser vorgelegt werde. Kreßel wollte auch den Kaiser mit derlei Einzelheiten verschont wissen und drang darauf, daß die Schilderung der Beamten nicht dem Vorstande allein übertragen, sondern eine Garantie für unbefangene Würdigung der Untergebenen diesen irgendwie gegeben werde. Hatzfeld fürchtete das Meiste von mitleidiger Stimmung, welche um so üblere Folgen nach sich ziehen würde, als dann jeder Vorgesetzte moralisch genöthiget wäre, bei Besetzungsvorschlägen sich an das, was er in der Conduiteliste bemerkte, zu halten.

Der Kaiser achtete blos auf die von Lohr erhobene Einwendung und trug am 28. December 1780 den Behorden auf, sich zu äußern, durch welche Aenderungen und Beisätze das allgemeine Formular ihren Dienstesverhaltnissen angepaßt werden könnte. Bei den Gerichtsstellen wurden indessen die Conduite-Tabellen bereits am 5. Jänner 1781 eingeführt.

Kein Justizbeamter, nicht einmal ein Rath der obersten Justizstelle, sollte von dieser Maßregel ausgenommen sein *); doch wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 17. Januar eine Ausnahme zu Gunsten der ungarischen Reichsbarone, welche als solche Mitglieder des obersten ungarischen Gerichtshofes waren, statuirt. Ein paar Wochen später ereilte das fragliche Geschick auch die Beamten der Verwaltungsbehörden.

Bald jedoch stellten sich die Schattenseiten dieser Einrichtung heraus und sie wurden durch einige nachträgliche Anordnungen des Kaisers noch vergrößert. Denn der Kaiser und sein Staatsrath hatten sich nun um die Eigenschaften von Kanzellisten, Postschreibern, Landdragonern, Zollaufsehern und dergleichen Leuten mehr zu kümmern und, wenn die bezügliche Berichterstattung überhaupt einen Sinn haben sollte, darauf hin Weisungen zu erlassen. Am 4. Februar 1786 wurden jene Berichte obendrein als eine Sache des strengsten Präsidialgeheimnisses erklärt und am 26. d. Mts. die Amtsvorsteher angewiesen, unter dem Schutze des Geheimnisses diejenigen Beamten zu bezeichnen, welche wegen Unfähigkeit zu pensioniren oder wegen Nichtablegung bereits gerügter Gebrechen kurzweg des Dienstes zu entlassen wären. Es ist klar, wie nahe der Mißbrauch der hiedurch den Amtsvorstehern eingeräumten Befugniß lag. Beweise dafür ließen nicht lange auf sich warten.

Am 30. Mai 1786, gelegentlich der Vorlage der Conduite-Tabellen über die galizischen Verwaltungsbeamten, bemerkte der Hofkanzlei-Referent Graf Ugarte: bei mancher Schilderung Seitens des Landeschefs habe sichtlich die Leidenschaft mitgesprochen; es sei die Androhung einer Strafe wider die Vorgesetzten nothwendig, die sich eine falsche Darstellung erlauben und im Betretungsfalle wäre über sie das Nämliche zu verfügen, was der von ihnen Verläumdete sonst zu erdulden Gefahr liefe. Im Staatsrathe nahm man die Sache weniger ernst und Hatzfeld milderte die von der Hofkanzlei beantragte Drohung. Der Kaiser nahm hievon vollends keine Notiz. Er ignorirte nicht minder auch den Antrag Eger's: den Landesstellen Gewissenhaftigkeit bei Beurtheilung subalterner Beamten ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Bei einem anderen Anlasse konnte Hatzfeld nicht umhin, auf die Widersprüche aufmerksam zu machen, welche oft

*) Der böhmische Oberstburggraf verhielt sogar den über 40 Jahre dienenden Präsidenten des böhmischen Appellationsgerichtes, Grafen Wieschnick, zu einer Selbstkritik, indem er ihm für seine Person eine Conduite-Liste zustellte.

zwischen den Berichten unmittelbarer und höherer Vorgesetzten in Betreff desselben Beamten obwalten, und wie bedenklich es daher sei, auf Grund solcher Schilderungen über das Schicksal eines Beamten zu entscheiden. „Ehe man auf Grund der Conduite-Tabellen und Verzeichnisse einen Beamten entläßt," schrieb Izdenczy im März 1786 und die Staatsräthe Reischach und Hatzfeld traten seinem Votum bei, „soll man ihm seine Conduite-Tabelle mittheilen, damit er sich im Dienstwege gegen den ihm zu Theil gewordenen Calcül beschweren könne; Zu- und Abneigung sehen oft durch ein Vergrößerungsglas; jene geheime Macht der Vorstände beirrt die Abstimmungen am Rathstische." — Ueberhaupt verdient hervorgehoben zu werden, daß jene nachträglichen Anordnungen ohne Wissen und Einrathen des Staatsrathes erlassen wurden, und daß, wenn letzterer in der Regel blos die formellen Gebrechen der Conduite-Tabellen rügte, dieß seinen Grund in der leidigen Erfahrung hatte, daß meritorische Ausstellungen häufig nur dazu dienten, des Monarchen verschärfte Ungnade Demjenigen zuzuziehen, den es dadurch zu entschuldigen galt. Zuweilen aber fruchtete doch die Fürsprache des Staatsrathes, wie namentlich beim Kreishauptmanne von Iglau, Baron Rebentisch, dessen Entlassung der Kaiser angeordnet hatte, weil er in der Conduite-Liste als ein Mann von „mittlerem Eifer" bezeichnet worden war. Vergebens stellte der Landeschef von Mähren vor: er habe mit diesem Ausdrucke bloß andeuten wollen, daß Rebentisch im Alter von 58 Jahren und durch Kränklichkeit geschwächt, außer Stand sei, „besonderen Eifer" an den Tag zu legen. Der Kaiser bestand auf dessen Entlassung, bis es den Staatsräthen Izdenczy, Reischach und Hatzfeld gelang, ihn von dem ihn diesfalls beherrschenden Vorurtheile abzubringen und ihn zu überzeugen, daß Rebentisch ein Recht auf bessere Behandlung habe. Da erst resolvirte der Kaiser unterm 28. August 1788: „Rebentisch ist ohne Weiteres nach dem Normale zu jubiliren und mir ein anderer Kreishauptmann vorzuschlagen."

Allerdings bildete sich Joseph II. sein Urtheil über die einzelnen, höher gestellten Beamten seines Staates nicht blos aus dem Inhalte der Conduite-Tabellen. Vielmehr nahm er häufig von Mißgriffen, die zu seiner Kenntniß gelangten, und von sonstiger übler Nachrede Veranlassung, solche Staatsdiener plötzlich von ihren Posten zu entfernen. Besonders zahlreich waren diese Fälle in den ersten Jahren seiner Regierung.

So wurden im Jahre 1782 der oberste Kanzler, Graf Blümegen, der böhmische Kreishauptmann Graf Philipp Kolowrat, und der Administrator des Honther Komitats des Dienstes entlassen, der Landeshauptmann von Mähren, ein Bruder des obersten Kanzlers, und der böhmische Oberstburggraf gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt, während der Landeshauptmann im Lande ob der Enns, Graf Christian von Thürheim, die Kosten einer wider ihn abgesendeter Untersuchungs-Commission zu tragen und der Justiz-Hofrath von Goldegg sich glücklich zu schätzen hatte, daß er, dem lediglich seine zerrütteten Vermögensverhältnisse zum Vorwurfe gereichten, mit einer Versetzung von Amtswegen davonkam.

Der Letztgenannte fand nicht nur am Präsidenten der obersten Justizstelle sondern auch am Staatsrathe einen Fürsprecher. Es wurden zu seinen Gunsten die Verdienste, welche er sich durch Amtseifer und tadellose Rechtschaffenheit erworben hatte, geltend gemacht. Man unterrichtete den Kaiser von den Unglücksfällen, deren Folge Goldegg's Verschuldung war, und bot Alles auf, den diesem drohenden Concurs abzuwenden.

Der Monarch antwortete aber hierauf unterm 1. August 1782: „Weder die Geschicklichkeit des Goldegg noch die Ursachen seiner Schulden gehören hieher; sondern die Frage bleibt: Schuldenstand und Activvermögen des G. zu erheben. Ueberschreiten die Schulden ansehnlich das Vermögen, so hört G. auf, ein in allem Anbetrachte untadelhafter und redlicher Mann zu sein, da er Leute um das Ihrige gebracht hat. Dann kann er sich Meines und des Publikums Vertrauens nicht mehr schmeicheln und wird eo ipso zu dienen unfähig. Die Gerichtsordnung enthält es wörtlich, daß ein Cridatar zu einer Justizstelle unfähig ist. Das Hofmarschall-Gericht wird daher den Stand durch Zusammenberufung der Gläubiger erheben und den Befund vorlegen. Bis dahin bleibt Goldegg von Amt und Gehalt suspendirt.“ Neue Bemühungen, den Hofrath vor der Cassation zu retten, welche der Kaiser über ihn zu verhängen im Begriffe stand, erzielten zunächst blos einen Aufschub der Entscheidung. Erst als die Gefahr eines Concurses gänzlich beseitiget war, gestattete der Monarch die Reactivirung des Hofrathes, schickte ihn jedoch als ersten Appellationsrath (mit gleichem Range) nach Freiburg im Breisgau.

Graf Thürheim, ein in jeder Beziehung höchst achtbarer Mann (dem Joseph II. selber im darauf folgenden Jahre das Präsidium bei der

neuerrichteten Landesstelle zu Linz übertrug), hatte sich einer Beschwerde gewisser Grundholden wider ihre Herrschaft nicht so energisch, als der Kaiser es liebte, angenommen und die b.-ö. Hofkanzlei deßhalb einen Verweis für ihn beantragt. Der Kaiser aber verurtheilte ihn zur erwähnten Geldstrafe, ungeachtet der Staatsrath der Meinung war: ein Theil der dießfälligen Verantwortung treffe auch die Hofkanzlei, welche den Landeshauptmann an das bezügliche Geschäftsstück zu erinnern unterlassen hatte.

Dem Landeshauptmanne von Mähren fiel die Verheimlichung eines ständischen Fondes*) zur Last, den er als Präses der Landschaft der Aufmerksamkeit der Regierung gerne entzogen hätte, während er hinwider als deren oberster Repräsentant im Lande ihr die volle Wahrheit einzugestehen verpflichtet war. Diese in der Zwitterstellung, die derselbe einnahm, begründete Pflichtencollision begriff und würdigte der Kaiser so wenig, daß er in dem Landeshauptmanne einen Betrüger erblickte, dem höchstens ein nothdürftiger Sustentationsgehalt zu belassen ist.

Weit milder beurtheilte den Fall der Staatsrath, welcher freilich dabei auch die Mitschuld des obersten Kanzlers sich vor Augen hielt, der, um seinem Bruder aus der Verlegenheit zu helfen, gleichfalls ungebührlich lange geschwiegen hatte. Kresel meinte: in der Ordnung wäre das Bemänteln der Fehler Anderer allerdings nicht; allein der oberste Kanzler habe gleich seinem Bruder den fraglichen Fond als eine Privatersparniß der Landschaft, über welche diese Niemandem Rechenschaft schuldig sei, angesehen und es mögen daher Beide mit Recriminationen aus diesem Anlasse verschont werden. Im Grunde genommen sei an der ganzen Sache nur die Rücksichtslosigkeit schuld, womit die Finanzbehörden die Hand nach dem ständischen Vermögen ausstrecken. Gebler tadelte grundsätzlich das Verhalten der beiden Brüder, schloß sich jedoch im Uebrigen dem vorstehenden Votum an. Hatzfeld hielt einen scharfen Verweis den Schuldtragenden gegenüber für angezeigt, billigte das Auskundschaftungssystem der Regierung, rieth, in der Folge die Vermögensgebarung der Stände desto strenger zu überwachen, und führte dem Kaiser die bei diesem Anlasse hervorgetretene Unzukömmlichkeit einer Geschäftsbehandlung, die dem obersten Kanzler Dinge von

---

*) S. über diesen „Ersparungs-Fond" die von Christ. Ritter d' Elvert veröffentlichten „Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790" (Brünn 1864), Punkt 28 (S. 24).

solcher Wichtigkeit eine Zeit lang zu vertuschen gestattet, zu Gemüthe. Er drang jedoch anderer Seits auch darauf, daß der oberste Kanzler über den Sachverhalt einvernommen werde und so Gelegenheit finde, sich zu rechtfertigen.

Der Kaiser willfahrte diesem Antrage am 5. Juni 1782, indem er an den obersten Kanzler ein Aufklärung des Sachverhalts verlangendes Schreiben richtete, welches der Kanzler fünf Tage später beantwortete, jedoch ohne verhindern zu können, daß der Kaiser ihm am 13. Juni sein a. h. Mißfallen nachdrücklichst zu erkennen gab. Auf dieses hin blieb dem Kanzler wohl nichts übrig, als um seine Dienstesenthebung zu bitten, die ihm nach 47jähriger Verwendung im Staatsdienste sofort ohne jedes Zeichen der Anerkennung zu Theil wurde. Sein Bruder erhielt zwar die normalmäßige Pension; weil jedoch demselben zum Anspruche auf den halben Activitätsgehalt 2 Dienstjahre fehlten, war dessen Lage eine nahezu mißliche, und so warm auch der Staatsrath, dem ein Gesuch des pensionirten Landeshauptmannes um Nachsicht der fehlenden 2 Dienstjahre zur Begutachtung zukam, diesem Gesuche das Wort redete, so versagte ihm doch der Kaiser die Gewährung.

Joseph II. wollte eben das Uebergangsstadium, welches die Zeit der Ständemacht mit dem Umsichgreifen der absoluten Staatsgewalt verband, zu einem raschen Abschlusse bringen und glaubte den Verlauf dadurch zu beschleunigen, daß er bei Personalfragen gänzlich davon absah.

Doch sein Staatsrath dachte, wie wir gesehen haben, in diesem Punkte anders. Wenigstens gilt dieß von den Männern, aus welchen dieser Rath noch im Jahre 1782 bestand. Mit Gebler, Kresel und Martini schieden freilich daraus drei beredte Träger theresianischer Traditionen und die an deren Stelle in den Staatsrath Berufenen bestärkten eher den Kaiser in der Richtung, die er einschlug, als daß sie seinen Reformeifer mäßigten.

Graf Philipp Kolowrat hatte bei der schleunigen Aufhebung des Frauenklosters in Doxan angeblich auf die Erfordernisse des Gottesdienstes keine Rücksicht genommen, so daß dieser in der Charwoche wegen Mangel an Paramenten dort nicht anständig abgehalten werden konnte. Die Hofkanzlei berichtete den Vorfall dem Monarchen, welcher den Staatsrath darüber vernahm. Hatzfeld erklärte es für dringend nöthig, daß der Klosterkirche die unentbehrlichen Vasa sacra zurückgestellt werden. Alle Mitglieder des Staatsrathes waren darin einig, daß genauere

Erhebungen zu pflegen seien, bevor man über den Grad des obwaltenden Verschuldens absprechen könne. Der Kaiser aber fand weitere Nachforschungen überflüssig und decretirte unterm 16. April 1782, wie folgt: „Dieses höchst ärgerliche Factum, welches schon genugsam bewiesen ist, zeigt, daß der Kreishauptmann Graf Kolowrat weder Kopf noch Bescheidenheit, die zu einem solchen Amt erforderlich sind, habe; selber ist daher auf Meinen Befehl davon sogleich zu entlassen und ein anderer geschickter Mann zu diesem Kreisamte vorzuschlagen. Ueberhaupt ist dem Gubernio zu verweisen, daß es eine so schlechte Auswahl getroffen hat." Der Vater des kurzweg Entfernten, als Präsident der kais. Hofkammer in hohem Ansehen, bat um Gnade für seinen Sohn, gegen den ja nicht einmal eine Untersuchung eingeleitet worden sei. Der Staatsrath enthielt sich, als er über dieses Gesuch sein Gutachten abgeben sollte, jedes bestimmten Antrages; er stellte dessen Würdigung der „Allerhöchsten Milde" anheim. Nur Hatzfeld erinnerte den Kaiser nochmals an die versäumte Einvernehmung des Inculpaten. Dieß wirkte. Der Kaiser ordnete nun in der That eine nachträgliche Disciplinar-Untersuchung an, welche zwar das Benehmen des noch sehr jungen Kreishauptmannes nicht vollkommen rechtfertigte, deren Ergebniß aber doch den Groll des Kaisers so weit beschwichtigte, daß er den Grafen auf die Stelle, die er vor seiner Beförderung zum Kreishauptmanne inne hatte, zurück zu versetzen gestattete. Nur der alte Anciennitätsrang, welchen der Staatsrath ihm gewahrt wissen wollte, blieb ihm vorenthalten*).

Der Administrator des Houther Komitats, von welchem oben die Rede war, fiel der Abneigung des Kaisers wider die Todesstrafe zum Opfer, nachdem er diese Strafe an einer großen Anzahl von Räubern, die zur Bande des Georg Sárközy gehörten, hatte vollziehen lassen und hinsichtlich des Restes der eingefangenen Bande die Erlaubniß sich erbat, nach Abschluß der „leider" durch das Torturverbot verzögerten Untersuchung damit gleich grausam verfahren zu dürfen. Martini, dessen Votum da die Ansicht des gesammten Staatsrathes ausgedrückt zu haben scheint, legte die übereilte Hinrichtung so vieler Menschen der gesammten Komitats-Verwaltung zur Last, empfahl die Erneuerung des Torturverbots gegenüber

*) Dieser Fall hat seine besondere Literatur, welche in Wurzbach's biographischem Lexikon, XII. Bd. S. 384 sorgfältig angemerkt ist. Darnach beruhte die ganze Verdächtigung des Kreishauptmannes auf einem klug ersonnenen Lügengewebe.

den vom Komitate geoffenbarten Anschauungen und bestand darauf, daß kein Todesurtheil mehr ohne Zustimmung des Monarchen vollzogen werde. Als die ungarische Hofkanzlei über die bereits vollstreckten Urtheile, so wie über deren Begründung gräßliche Einzelheiten meldete, statuirte der Kaiser am Administrator des Komitats ein Exempel, wie er solch' blindes Wüthen zu ahnden gesonnen sei. Den Staatsrath darüber noch zu hören, nahm er sich nicht die Zeit.

Der böhmische Oberstburggraf wurde gleichfalls ohne Vorwissen des Staatsrathes vom Kaiser seines Amtes entsetzt, das er nach des Monarchen Ansicht durch seine Indolenz verwirkt hatte. Doch wählte der Kaiser in diesem Falle mindestens eine Form der Benachrichtigung und eine Modalität der Beseitigung, welche weniger kränkend für das Opfer seiner durchgreifenden Beamtenmaßregelung war. Er trug dem obersten Kanzler auf, den Oberstburggrafen privatim zu verständigen, daß der Mangel an Eintracht beim böhmischen Gubernium (dessen Chef der Genannte war), sowie die verkehrte Leitung der Geschäfte bei demselben die Bestellung eines anderen Vorsitzenden erheischen, weßhalb dem Demissionsgesuche des gegenwärtigen entgegen gesehen werde.

Das Alles geschah im Jahre 1782. Die nächstfolgenden Jahre sind an derartigen Beispielen nicht so reich; immerhin aber war Joseph II. darauf bedacht, die Moral derselben nicht ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Er schloß im Jahre 1783 den interimistischen Leiter der Krainer Landeshauptmannschaft, Grafen Alois Ad. von Auersperg, für alle Zukunft von jedem Amte aus und entsetzte ihn selbstverständlich des damals von ihm verwalteten aus keinem anderen Grunde, als weil derselbe die Sequestrirung einer Herrschaft im Interesse ausstehender Forderungen der dazu gehörigen Unterthanen wegen Unpäßlichkeit des Referenten, welcher derlei Geschäftsstücke zu bearbeiten hatte, nicht so rasch durchführte, als die Unterthanen es wünschten. Die eingetretene Verzögerung währte vom 11. December 1782 bis zum 3. Januar 1783.

Niemandes Recht war dadurch verkürzt worden. Dennoch verwendete sich der Staatsrath vergebens für des Grafen normalmäßige Pensionirung. Und es handelte sich da um die Anrechenbarkeit einer 32jährigen, makellosen Dienstleistung. Des Kaisers definitiver Bescheid am 13. August 1783 lautete: „Es hat bei Meiner wohlbedacht ertheilten Entschließung sein unabweisliches Bewenden."

Einfache Dienstesentlassung war auch das Loos, welches im nämlichen Jahre den Wegamts-Director im Lande u. d. E., Grafen Hoyos, traf, weil er eine bereits excamerirte Straße noch auf Kosten des Aerars eine Zeit lang erhalten und für eine andere, welche verpachtet werden sollte, mehr Geld verausgabt hatte, als dafür veranschlagt war. Dabei gieng der Kaiser sonderbarer Weise von der Voraussetzung aus, Graf Hoyos sei schon in früherer Zeit einmal entlassen worden, während er blos anläßlich der Auflösung des Wegamtes disponibl geworden war. Die vereinigte Hofkanzlei ermangelte nicht, den Kaiser über das Irrthümliche dieser Voraussetzung aufzuklären. Sie that es wiederholt, erhielt aber schließlich (am 31. März 1783) vom Kaiser die Weisung, weiterer Behelligungen seiner Person in dieser Angelegenheit sich zu enthalten.

Glücklicher war, wenn auch durch des Kaisers Gereiztheit gleich gefährdet, der Kreishauptmann von Trentinaglia zu Roveredo, den der Kaiser im Jahre 1783 durchaus des Dienstes entlassen wollte, weil bei Aufhebung des dortigen Clarissinen-Klosters Geld und Geldeswerth verschleppt worden waren, ohne daß der davon benachrichtigte Kreishauptmann sogleich höheren Orts die Anzeige erstattet hatte. Den vereinten Vorstellungen des tirolischen Guberniums, der Hofkanzlei und des Staatsrathes gelang es, den Monarchen umzustimmen, so daß von Trentinaglia, welcher seit 12 Jahren bereits Kreishauptmann war, mit der Entlassung verschont wurde und eine 6monatliche Suspension von Amt und Gehalt, die er bereits zu erdulden gehabt hatte, als Strafe angerechnet erhielt.

Die Visitationsreisen, welche Joseph II. unternahm, endigten insgemein mit der Hinausgabe eines Verzeichnisses der Beamten, welche der Kaiser auf irgend einer Ungehörigkeit ertappt oder von welchen er Uebles vernommen hatte. Da ereignete es sich wohl auch, das der Personalstand ganzer Behörden mit einem Male gewechselt und eine große Anzahl von Beamten gleichzeitig mit Disciplinarstrafen heimgesucht wurde. Selbst untergeordnete Staatsdiener erhielten dann Verweise, die der Kaiser eigenhändig niederschrieb, allerdings nur in Abschrift, während das Original hinterlegt wurde.

Die gleiche Wirkung hatten zuweilen mißliebige Verwaltungsberichte.

Ein böses Jahr war in dieser Beziehung für die österreichische Beamtenwelt insbesondere das Jahr 1786. Damals sprach der Kaiser

am 24. October auf Grund von Reisenotizen, die er sich gemacht hatte, nachstehendes Urtheil: beim inneröstterreichischen Gubernium (zu Graz) sollten zwei Räthe pensionirt und einer „von der Frequentirung der Raths-sitzungen dispensirt," ferner sollten die unter demselben stehenden Kreis-hauptleute zu Graz, Laibach, Klagenfurt und Neustadtl entfernt werden (deren Nachfolger ernannte der Kaiser zum Theile unter Einem nach rein persönlichem Ermessen); der Landeshauptmann im Lande ob der Enns, Graf Thürheim, sei, da seine „Seelenkraft" abnehme, seines Postens zu entheben, ebenso der Gouverneur der oberösterr. Lande, Graf Heister, und dessen Stellvertreter Graf Künigl; von den Räthen des böhmischen Guberniums seien 5 als unbrauchbar bei Seite zu schieben, von den Secretären dieser Landesstelle aber tauge keiner zu einem selbstständigen Referate, vielmehr wären einige aus ihnen nicht einmal dem Secretariats-dienste gewachsen und daher sofort „zu jubiliren;" beim galizischen Gubernium sollte der Vice-Präsident Graf Ugarte mit dem Hofrathe Margelik verwechselt und bei der vereinigten Hofkanzlei der Landes-referent für Mähren, Hofrath Strernwitz, in die Pension geschickt werden.

Der Staatsrath erhielt zwar in der Regel von derartigen Personalveränderungen auf amtlichem Wege Mittheilung, aber oft zu spät, um noch mit Aussicht auf Erfolg Einsprache erheben zu können, und es fehlten ihm auch die nöthigen Personalkenntnisse, um dem Kaiser da, wo dieser irrte, stets die richtigen Aufschlüsse zu ertheilen. Daher sehen wir ihn zumeist nur dann vermittelnd einschreiten, wenn aus den Acten, welche der bezüglichen Mittheilung beilagen, ein Thatbestand sich erheben ließ, der zu einer Gegenvorstellung berechtigte.

Uebrigens waren Disciplinar-Strafen, welche der Kaiser den Beamten, die sein Vertrauen ganz oder theilweise eingebüßt hatten, zuerkannte, nicht das einzige Mittel, dessen er sich bediente, um seinen Anordnungen einen pünktlichen Vollzug zu sichern. Er belehrte, er ermahnte und sparte weder beißenden Spott noch derbe Scheltworte, sobald er wahrnahm, daß die Behörden ihn trotz aller Erläuterungen, die er hinausgab, mißverstanden oder daß sie ihn nicht verstehen wollten.

Als das böhmische Gubernium bei der Anwendung des Toleranz-edicts einen Fehler nach dem anderen machte und sogar zu zweifeln begann,

ob dasselbe auch auf Convertiten, welche vom katholischen Glauben zu einem der tolerirten Bekenntnisse übertraten, sich beziehe, beantwortete der Kaiser dessen von der böhm.-österr. Hofkanzlei ihm vorgelegte Anfrage, wie das Edict eigentlich zu verstehen sei, mit folgender, vom 15. Januar 1782 datirter Weisung: „Da man aus diesem ganzen Berichte des böhmischen Gubernii ersieht, daß die Köpfe schwindeln und wider diesen Zustand kein Verweis, aber wohl eine sichtbare und nicht leicht zu vergessende angemessene Belehrung hilft und um diese nicht zu verfehlen finde ich nichts angemessener, als daß durch die Kanzlei der Befehl allsogleich an den Oberstburggrafen ergehe, gleich a die recepti in Zeit von 24 Stunden hieher mit 2 auszuwählenden Räthen auf die Reise sich zu begeben. Hier wird er sich mit ihnen bei der Kanzlei zu melden, alle Anteacta durchzugehen und gründliche Belehrung einzuholen haben, wie er in der Toleranz-Sache in allen Stücken wird vorgehen sollen".

Bald darauf (am 5. Juni 1782), eröffnete der Kaiser der böhm.-österr. Hofkanzlei: er könne ihr nicht verbergen, daß er an ihr und den Referenten seit dem päbstlichen Segen *) eine große Schläfrigkeit in geistlichen Angelegenheiten beobachte.

Umständlicher und derber gab er dieser Hofstelle sein Mißfallen durch folgende Erledigung einer Fürsprache zu erkennen, welche dieselbe zu Gunsten einiger niederösterreichischen Mendicanten-Klöster, die einem schon von Maria Theresia 1774 erlassenen Befehle nicht nachgekommen waren, aus dem Grunde einlegte, weil zu vermuthen sei, daß noch viele andere Klöster sich des nämlichen Ungehorsams schuldig gemacht hätten, folglich „die Justitia distributiva" für Schonung der zufällig entdeckten Verächter des Gesetzes spreche.

Der Kaiser bedeutete der, hiernach zu urtheilen, allerdings nicht am besten bestellten Behörde unterm 12. Juni 1782: „Das Argument, daß Mönche, die überwiesen und geständig sind, Befehle übertreten zu haben, ex causa justitiae distributivae straflos bleiben sollen, bis alle übrigen wider den Befehl handelnden entdeckt werden, gleicht dem Satze:

---

*) Anspielung auf die Anwesenheit des Pabstes Pius VI. in Wien, welche vom 22. März bis zum 22. April 1782 sich erstreckte und während welcher der Pabst wiederholt von der Altane einer dortigen Kirche so wie von anderen erhabenen Standpunkten aus dem davor versammelten Volke feierlich seinen Segen spendete.

man strafe den überwiesenen Dieb nicht, bis man alle Diebe in der Monarchie entdeckt und überwiesen hat und alle mit einander strafen kann. Es beweist außer dem lateinischen Brocken nichts anderes, als daß der Referent was hinschreibt ohne zu denken und daß der Kanzler vidirt und der oberste Kanzler unterschreibt ohne zu lesen und alle drei sich in der Hoffnung verstoßen, daß man diesen Unsinn nicht liest und sie nicht nach ihrem Werthe schätzt."

Am 30. September 1784 warf der Kaiser der nämlichen Hofkanzlei ihr principienloses Amtiren vor und nannte das „unbegreiflich." Im Juli des darauf folgenden Jahres brach er, eben von einer Reise zurückgekehrt, die ihn den schlechten Zustand der inner- und niederösterr. Straßen kennen gelehrt hatte, derselben gegenüber in die Klage aus: „Und thut es Mir leid, daß nach Allem, was Ich schon so oft gesagt und so überzeugend vorgestellt habe, um nur eine Thätigkeit in Befolgung Meiner Befehle zu erwirken, Ich mich endlich mit so elenden, nur mit Zwanzigern zu bewegenden, verächtlichen Geschöpfen dahin werde beschränken müssen, eine jede Vernachlässigung, eine jede Unbefolgung meiner Anordnungen mit Abzug an der Gage vom Ersten bis zum Letzten zu behandeln und so die Staatsbeamten, auf welche Alles fruchtlos verwendet worden, um sie in Thätigkeit zu bringen, wie einen Lohnlakai, der die Stunde versäumt, mit Abzügen zu bessern *)."

Noch entrüsteter äußerte sich der Kaiser im April 1788 von Klenk aus, wo er mit seiner Armee campirte, über Anträge, welche die Steuerregulirung betrafen. Seine bezügliche Entschließung beginnt mit den Worten: „Aus den 6wöchentlichen Umtrieben und aus den Protokollen ersieht man, daß nur das persönliche Interesse und die Convenienz eines Jeden ihm als summa lex gilt und das allgemeine Beste nur als Kleister, um jenes zu verhehlen, angeführt wird. Der Güterbesitzer beurtheilt das Geschäft nach seiner einzelnen Besitzung, der Unbegüterte handelt und räth nach dem Zwecke, vorzurücken und seinen Gehalt zu vermehren, und daher räth und handelt nur eine sehr geringe Anzahl Menschen zweckmäßig und uneigennützig, darum die verschiedenen Meinungen, darum Verzögerung oder Ueberstürzung. Ich muß also Meiner eigenen, von beiden Theilen entfernten, gewiß uneigennützigen und unparteiischen Meinung allein

---

*) Vgl. H. Meynert, Kaiser Josef II. (Wien 1862), S. 202.

folgen *)." Der Schluß der Entschließung lautet: „Endlich kann Ich nicht unberührt lassen, wie höchst ärgerlich — um Mich nicht des Ausdruckes spöttlich zu bedienen — es ist, daß weder die Kanzlei noch die Rechenkammer mit unzählbarem Personale beider Stellen, dann Büchern, Rechnungsmethode, Centralbuch ꝛc. nicht einmal einen richtigen Ausweis der in den deutschen Ländern auf dem Grunde haftenden Contribution haben liefern können. Wozu sollen also diese so unendlich vermehrten Rechnungen und Rechnungs-Conficienten werth sein, wenn sie, wie es wirklich geschieht, jahrweise weder Rechnung revidiren noch einmal richtige Ausweise verschaffen können? Allein, dieses werde Ich seiner Zeit nicht vergessen!"

Letztere Bemerkungen waren vornehmlich wider den Grafen Carl Zinzendorf gerichtet, welcher der Hofrechenkammer vorstand, sie reorganisirt hatte und trotzdem schon seit längerer Zeit der kaiserlichen Gunst nicht mehr, wie früher, sich erfreute. Dies zeigte sich auch bei anderen Gelegenheiten, so z. B. im Jahre 1785, wo der Kaiser ihn wegen „unordentlicher und unverantwortlicher Oberleitung der Buchhaltung" hart anließ, ferner wiederholt im Jahre 1788, wo der Kaiser ihn Angesichts einer von ihm überreichten Apologie des Freihandels so wie wegen seines Widerstandes gegen die auf physiokratischen Anschauungen beruhende Steuerreform glattweg der „Stützigkeit" beschuldigte, auch ihm aus dem Lager bei Semlin einen mit großer Mühe verfaßten Ausweis über die Thätigkeit der Hofbuchhaltungen mit dem Bemerken zurückstellte: dieser Ausweis scheine ihm „ein bloßes Blendwerk und Tabellenmalerei zu sein, auf welcher viele Zahlen erscheinen, worunter viele Kleinigkeiten sind, während doch bekannt ist, daß seit 10 und mehr Jahren die wichtigsten Rechnungen unerlediget liegen und Leute sterben, mit deren Witwen und Waisen keine Richtigkeit gepflogen wird." Am 25. Januar 1789 drohte der Kaiser sogar, die ganze Rechenkammer aufzuheben, wenn sie nicht „bündiger" die ihr abverlangten Auskünfte ertheilen würde. Zwei Tage später klagte er im Hinblicke auf ein von Zinzendorf angefochtenes Elaborat der Domänen-Hof-Commission neuerdings über dessen Eigensinn

*) Was Joseph II. anstrebte, das hat er selber wohl mit den seiner edlen Gesinnung würdigsten Worten in der Antwort bezeichnet, die er auf das Gesuch der Stadtgemeinde Ofen, ihm noch bei Lebzeiten ein Denkmal setzen zu dürfen, am 23. Juni 1784 gab. Man findet deren Wortlaut bei Geisler, a. a. O. V. 214.

und daß dieses sorglose Beharren auf vorgefaßten Ideen ihn zwinge, seiner Seits mit der gleichen Zähigkeit an dem festzuhalten, was Er für das Beste hält.

Großen Verdruß empfand er vom Beginne seiner Regierung an über die Renitenz der ungarischen Behörden und er machte diesen gegenüber seinem Unwillen oft durch die herbsten Auslassungen Luft.

So schalt er z. B. im November 1783 Randglossen, womit die ungarische Hofkanzlei seine bei der Bereisung Siebenbürgens gemachten Notizen versah, einen „Quark" und begründete er diesen Vorwurf mit folgenden Worten: „In keinem Stück wird zum Werke geschritten, sondern bloße kahle Auskünfte werden ertheilt oder unbedeutende Schwierigkeiten aufgeworfen und geflissentlich wird Eines mit dem Anderen vermengt, um nur nicht das Wahre erkennen und greifen zu müssen. Ob nun dieses aus Gesinnung, *) die alte Verwirrung beizubehalten oder aus Scheu der Arbeit geschehen ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Wenn ich nach genommener Localeinsicht Meinen Stellen Aufträge mache, so müssen selbe nach Pflicht sich Meine Gesinnung eigen machen, selbe mit Eifer ergreifen und nur über Zweifel und Anstände sich bei mir anfragen, nicht aber Meine Befehle als ein Klaglibell betrachten, auf das sie ihren ganzen Witz verwenden, um eine advokatische Replique zu machen und Mir das Vorhergegangene zu beschönigen." Als die genannte Hofkanzlei im August 1784 eine Vorstellung wider die Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache in Ungarn sich erlaubte, fertigte der Kaiser diese Eingabe mit den Worten ab: „Die Kanzlei hätte sich die Vorstellung ... ersparen können, weil ich nicht der Mann bin, Seifenblasen für Kugeln zu halten. Es hat bei dem Verfügten zu verbleiben; wie die Behörden und Komitate sich hiebei behelfen wollen, ist gleichgiltig, wenn nur der Unterthan zur Domesticalkassa **) nicht höher herangezogen wird. Wer sich nicht fügen will oder Hilfsmittel hiezu nicht ergreift, dem steht die Thür offen von der Kanzlei bis zum letzten Komitatenser herab."

Die mangelhaften Vorkehrungen der ungarischen Hofkanzlei zur Bewältigung einer im ungarischen Ruthenenlande ausgebrochenen Hun-

---

*) Will sagen: „in der Absicht."

**) So hieß die Kassa, aus welcher der innere Haushalt der Komitate bestritten wurde.

gersnoth gaben dem Kaiser Anlaß, im Januar 1786 bitter über deren Nachlässigkeit zu klagen und ihr zu sagen: ihre Calculation der Geldbeköstigung beweise klar, daß sie „althunnischen Grundsätzen gemäß die Menschen nur nach dem Pfunde schätze, wie etwa der Fleischhauer die Ochsen.“ Zu solchen Kraftausdrücken verstieg sich des Monarchen Aerger, wenn ihm beim Durchlesen unbefriedigender Berichte das Blut zum Kopfe drang. Und je kränker er wurde, desto mehr nahm er sich die ihm bereiteten Enttäuschungen zu Herzen.

Als der oberste Kanzler, Graf Leopold Kolowrat, im December 1788 unter Darlegung der bedenklichen Folgen, welche aus der beabsichtigten Steuer- und Urbarial-Regulirung entspringen müßten, ihn beschwor, von dieser Doppelreform abzustehen, verbat er sich derartige „Declamationen“, indem er beisetzte: „Ich will nur das Gute und Billige und liebe nicht, daß man mich mit leeren Worten herumziehe und Zeit zu gewinnen suche, um zuletzt die ganze so mühsam und kostspielig eingeleitete Sache zu vereiteln *).“

Den Steuer-Regulirungs-Commissionen in Ungarn, über deren Wirksamkeit die ungar. Hofkanzlei unterm 11. Mai 1789 wenig Günstiges berichtete, kündigte er an, daß seine Geduld nunmehr zu Ende sei; diejenigen Commissäre, welche nicht bis zum 1. November l. J. mit den ihnen zugewiesenen Arbeiten fertig wären, sollten auf's empfindlichste gestraft werden. Neue Einstreuungen der Steuer-Regulirungs-Hof-Commission erledigte er am 10. August 1789 mit einer längeren Zurechtweisung, in der es unter Anderem heißt: was da vorgebracht wurde sei „Geschwätz und Zeitverlust, nur geeignet, Schreckbilder in die Luft zu werfen, Leute irre und mißvergnügt zu machen und das Werk aufzuhalten.“

Wie verhielt sich nun der Staatsrath, dessen Geschichte wir hier schreiben, zu diesen mit den bestgemeinten Ermahnungen wechselnden Zornausbrüchen des Monarchen?

Er verläugnete auch ihnen gegenüber im Allgemeinen nicht die Vermittlerrolle, in welcher wir ihn bereits kennen lernten. Er suchte ihnen

---

*) Vgl. die Antwort des Kaisers auf das Entlassungsgesuch, welches der Kanzler Graf Rudolf Chotek am 5. Februar 1789 ihm überreichte, in der Biographie Chotek's, welche A. Wolf im IX. Bande der Sitzungsberichte d. philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften veröffentlicht hat (S. 443.)

meistens zuvorzukommen, indem er säumige Behörden, so weit es angieng, entschuldigte, die Schwierigkeiten, mit welchen die Durchführung kaiserlicher Befehle verbunden war, auseinandersetzte und offenbare Pflichtwidrigkeiten zwar mit strengen, jedoch maßvollen Worten zu ahnden empfahl. Nur einzelne Mitglieder des Staatsrathes bestärkten den Kaiser eher in seiner fieberhaften, polternden Ungeduld und schürten vielmehr sein Mißtrauen, als daß sie beschwichtigend wirkten.

So sprach z. B. Angesichts der Deutung, welche das böhmische Gubernium dem Toleranzedicte gab, der einzige Freiherr von Gebler die Vermuthung aus: es handle sich da weniger um Mangel an Verständniß, als um Mangel an Bereitwilligkeit. Kaunitz und Löhr hielten da zwar auch einen Verweis für angezeigt, betonten aber die Nothwendigkeit, dem Gubernium mit ausgiebiger Belehrung zu Hilfe zu kommen. Die „Schläfrigkeit in geistlichen Angelegenheiten," welche der Kaiser im J. 1782 an der böhm.-österr. Hofkanzlei zu rügen fand, war vom Staatsrathe bei diesem Anlasse nicht kritisirt worden, wenn auch Letzterer mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld das bezügliche Votum der Hofkanzlei keineswegs billigte. Hinwider war Hatzfeld derjenige unter den Staatsräthen, welcher die Begriffe der böhm.-österr. Hofkanzlei von dem, was die Justitia distributiva verlange, am schärfsten tadelte; doch so sehr, wie der Kaiser, stieß auch er sich daran nicht und seine Collegen im Amte begnügten sich, ihre von der Anschauung der Hofkanzlei abweichende Meinung einfach anzumerken. An dem Vergleiche, welchen der Kaiser zwischen den Beamten seines Staates und den Lohnlakaien zog, hatte der Staatsrath nicht den geringsten Antheil. Die aus Klenk datirte Resolution des Kaisers vom Jahre 1788, welche wir oben auszugsweise mittheilten, trat an die Stelle einer vom Staatsrathe beantragten, weit milderen Fassung.

Dagegen wurden die ungnädigen Aeußerungen des Kaisers über den Grafen Zinzendorf allerdings durch persönliche Ausfälle veranlaßt, welche in der Form staatsräthlicher Referate dem Kaiser zu Gesicht kamen und dessen Urtheil sichtlich beeinflußten. Eigentlich war es der Staatsrath Eger, welcher dazu fast jedesmal den Einschlag gab, ja selbst den Worlaut conzipirte. Das stellt sich aber als Ausnahme von der Regel dar.

Die Urheberschaft der Rügen, welche die ungarische Hofkanzlei über sich ergehen lassen mußte, läßt sich wohl zum Theile auch auf staatsräthlichen Einfluß zurückführen, insoferne nämlich die Staatsräthe

Izdenczy und Eger dem Kaiser immer vom Neuen Mißtrauen gegen die Rathschläge jener Hofkanzlei einflößten und Letztere für die Wirren, denen sie ihre Argumente zum Schutze der ungarischen Verfassung entlehnte, gewissermaßen verantwortlich machten. Doch muß zu Izdenczy's Ehre bemerkt werden, daß er gemeiner Verdächtigungen sich jederzeit enthielt, und so weit nur seine staatsrechtliche Ueberzeugung es zuließ, seinen Landsleuten ohne Unterschied der Stellung, welche sie einnahmen, mit dem größten Wohlwollen entgegenkam.

Am reservirtesten verhielt sich bei der Beurtheilung dessen, was die Behörden thaten oder zu thun verabsäumten, was sie dachten oder zu denken vorgaben, Fürst Kaunitz, dem freilich auf seiner diplomatischen Laufbahn eine solche Zurückhaltung zur zweiten Natur geworden war.

Anwandlungen von Gehässigkeit unterlagen also in Ausübung ihres Berufes nur zwei Mitglieder des josephinischen Staatsrathes: Gebler und Eger, was auch mit dem sonstigen Charakter dieser Männer, wie wir ihn in der Folge kennen lernen werden, übereinstimmt.

Es hätte auch eine stärker entwickelte Verfolgungssucht dem Staatsrathe, welcher selbst manche Blöße darbot, übel angestanden.

Der Kaiser konnte bei aller Achtung, die er demselben zollte, erwähnter Maßen nicht umhin, dessen Selbstkenntniß dadurch zu fördern, daß er die an ihm entdeckten Gebrechen ihm vorhielt. So begleitete er im Juni 1783 ein staatsräthliches Referat, aus dem er ersah, daß ein Gesuch der orientalisch-orthodoxen Kirchengemeinde Vinkovze in der Militärgrenze unbeanständet der ungar. Hofkanzlei zur Begutachtung zugewiesen worden war, bei der Zurückstellung an den Staatsrath mit dem Ausrufe: „Es ist außerordentlich, daß der Staatsrath nicht weiß, daß Vinkovze eine Militärgemeinde ist, wo der Stab des Banater Regiments liegt," und am 8. October 1784 tadelte er an demselben unter der Adresse der böhm.-österr. Hofkanzlei das „Abschweifen von den einmal festgestellten Hauptgrundsätzen."

Indessen beweist gerade die schonende Form, deren sich der Kaiser da befliß, am besten, wie ferne ihm die Absicht lag, dem Staatsrathe die fürstliche Superiorität fühlen zu lassen. So wenig er die Anträge desselben je ungeprüft guthieß, so wenig gestattete er sich, demselben ohne Noth nahe zu treten. Ja, wenn er sich hie und da eine sorgfältige Prüfung solcher Anträge erließ, so betrafen sie Gunstbezeigungen, für welche

der Staatsrath sich verwendete und trug dazu sicher die Erwägung bei, daß die Verweigerung der ausgebetenen Belohnungen vom Staatsrathe als Kränkung empfunden werden könnte.

Denn im Allgemeinen war Joseph II. kein Freund besonderer Ermunterungen, die sich mit seinen Begriffen von der Beamtenehre schlecht vertrugen, ihm wie eine Entwürdigung des damit Bedachten und, wenn es sich um ein Geldgeschenk handelte, obendrein wie ein Mißbrauch des Staatsvermögens vorkamen.

Am leichtesten verstand er sich noch zur Remunerirung der Buchhaltungsbeamten, wenn diese ihn mit einer Leistung überraschten, welche mit seiner geringschätzigen Meinung von dieser Beamtenklasse dergestalt contrastirte, daß er darin etwas Außerordentliches erblickte; vielleicht auch deßhalb, weil er ihnen von Vorne herein kein feiner organisirtes Ehrgefühl zutraute *).

Um so auffallender ist es, daß er im Jahre 1787 auf Antrag des Staatsrathes dem galizischen Gubernialrathe Blasics, welcher einen von Eifer und Umsicht zeugenden Reisebericht einschickte, ein namhaftes Geldgeschenk dafür verabfolgen ließ und dem zur Untersuchung des Olmützer Generalseminars entsendeten Hofrathe Zippe die wohldurchdachten Vorschläge, welche dieser bei der Rückkehr machte, mit einer 500 Dukaten betragenden Gratification vergalt. Auch verlieh er, dem gleichen Impulse folgend, den Referenten der geistlichen Hofcommission, welche sich um die Regelung der Seelsorgestationen besonders verdient gemacht hatten, das Ritterkreuz des Stephansordens.

Andererseits verdient als Beweis, wie wenig Joseph II. sein Urtheil dem des Staatsrathes unterordnete, hier ein Fall Erwähnung, wo der

---

*) In den seltenen Fällen, wo Joseph II. von dem Grundsatze, daß des Beamten beste Belohnung für hervorragende Dienste das Bewußtsein, sie verrichtet zu haben, sei, abzuweichen sich bewogen fand, erwies er sich desto freigebiger. So entlohnte er z. B. die der geistlichen Hofcommission zugetheilten Rechnungsbeamten im J. 1783 für eine die Kosten der katholischen Seelsorge im Lande u. d. E. nachweisende Tabelle mit 3000 fl., im J. 1785 die Stiftungsbuchhaltung für ein ähnliches Tabellenwerk über Böhmen mit 1000 Dukaten und im J. 1786 die nämliche Buchhaltung für einen Ausweis über die Einkünfte der kath. Geistlichkeit in Galizien abermals mit 1000 Dukaten.

Kaiser im schroffsten Widerspruche mit dem, was der Staatsrath empfahl, eine Belobung spendete.

Der Administrator der Staatsgüter in Inneröſterreich, Freiherr v. Schwizen, hatte 21 Gutscomplexe mit einem Aufwande von 3160 fl. mappiren lassen. Die ihm vorgesetzten Behörden hatten ihn deßhalb zur Rechenschaft gezogen und der Staatsrath war mit der bezüglichen Hofcommission darin vollkommen einverstanden, daß Schwizen seine Vollmacht überschritten, eine unnütze Ausgabe gemacht und es als besondere Gnade anzusehen habe, wenn er, statt zum Kostenersatze verhalten zu werden, blos einen Verweis erhält. Der Kaiser aber urtheilte am 2. April 1789 wie folgt: „Nur wer im Dunkeln administriren und im Dunkeln verkaufen will, kann sich gegen die Mappirung setzen, da ohne Mappen gar kein Urtheil gefällt werden kann. Schwizen hat sich nicht allein keinen Verweis oder Ersatz verdient, sondern er ist in Meinem Namen darüber zu beloben, besonders da Mir die Kosten der Mappirung dieser Güter sehr gering scheinen. Es sind also die angefangenen nicht allein zu vollenden, sondern es ist auch mit der Aufnahme der übrigen fortzufahren, indem diese Kosten nie werden verloren sein, weil die Mappen, wenn die Güter ärarisch bleiben, nöthig sind und wenn sie verkauft werden, von dem Käufer gerne das dafür Ausgelegte wird bezahlt werden.“ Da die vereinigte Hofkanzlei trotz dieser Entscheidung des Kaisers eine Mappirung der Staatsgüter für überflüssig hielt und der Kaiser ihr erlaubte, den Gegenstand nochmals ihm vorzutragen, erhielt auch der Staatsrath Gelegenheit, neuerdings darüber sich zu äußern. Nun schilderte Eger den Nutzen einer bloßen Vermessung und topographischen Beschreibung der einzelner Flurgemeinden mit so beredten Worten und wies so überzeugend nach, wie überflüssig daneben eine Mappirung, sei daß der Kaiser die frühere Entscheidung am 17. April theilweise zurücknahm; zumal auch die übrigen Mitglieder des Staatsrathes in diesem Sinne sich aussprachen.

Doch Schwizen's Belobung für das, was bereits geschehen war, blieb aufrecht.

Daß übrigens Joseph II. bei aller Kargheit, womit er in die Auszeichnung einzelner Staatsbeamten willigte, doch das Loos der Staatsdiener im Allgemeinen zu verbessern geneigt war, erhellt aus dem Pensionsnormale, das er in Verbindung mit verschiedenen in die

s. g. Dienstespragmatik einschlagenden Bestimmungen bereits am 15. März 1781 dem Staatsrathe zur Begutachtung zuwies.

Während darin für die Folge vorgesehen war, daß kein Staatsdiener mehr eine, den gesetzmäßigen Ruhegenuß übersteigende Pension beziehen und dem unter Maria Theresia diesfalls eingerissenen Unfuge durch eine Revision aller zuvor angewiesenen Pensionsbezüge gesteuert werden sollte, verhieß das Normale den weiterhin in den Ruhestand tretenden Beamten für den Fall, daß sie noch nicht volle 10 Jahre gedient hatten, eine Abfertigung im Betrage des Jahresgehalts, den sie zuletzt bezogen; bei einer Dienstzeit von mehr als 10 aber weniger als 25 Jahren eine dem Drittel ihres letzten Activitätsgehaltes gleichkommende lebenslängliche Rente; bei einer Dienstzeit von mehr als 25 aber weniger als 40 Jahren eine solche Rente im Betrage der Hälfte des Activitätsgehaltes; bei mehr als 40jähriger Dienstleistung endlich den ungeschmälerten Fortbezug ihres Gehaltes bis zu ihrem Ableben. Wahnsinn und Erblindung sollten den Anspruch auf eine den vierten Theil des Activitätsgehaltes nicht übersteigende Pension auch vor Ablauf der ersten 10 Dienstjahre begründen; im Dienste erlittene Unfälle eine günstigere als die normalmäßige Behandlung rechtfertigen. Witwen sind dann pensionsfähig, wenn ihr Gatte es war; doch wird die Pension nach dem Gehalte des Letzteren nur dann, wenn dieser Gehalt 1000 fl. nicht überstieg, bemessen u. z., daferne der Gehalt sich nicht höher als auf 600 fl. belief, mit der Hälfte, daferne er zwischen 600 und 1000 fl. betrug, mit einem Drittel. Indessen sollte keine Witwenpension weniger als 100 fl. betragen und keine mehr, als die Pension, welche der Gatte zu beziehen gehabt hätte. Die Witwen der besser besoldeten Beamten erhielten s. g. Charakterpensionen, die sich nach dem Range ihres Gatten richteten, zuerkannt. Als ausgeschlossen von jedem Pensionsgenusse werden Witwen, deren Privateinkommen die ihnen sonst gebührende Pension übersteigt, und solche, die den betreffenden Gatten im Ruhestande geheiratet hatten, erklärt.

Der Staatsrath begrüßte diese Gesetzvorlage als eine wohlthätige und weise. Hatzfeld wünschte, daß außerdem die Waisen der Beamten mit Versorgungsgenüssen bedacht und diejenigen Staatsdiener, welche nicht wegen persönlicher Dienstunfähigkeit, sondern weil die Regierung ihrer Dienste weiter nicht bedarf, in den Ruhestand versetzt werden, besser berücksichtigt werden mögen. Kaunitz befürwortete ein günstigeres Ausmaß der

Beamtenpensionen u. z. mit dem vierten Theile des Gehaltes bei einer Dienstleistung von weniger als 10 Jahren, mit dem dritten Theile von 10—20, mit der Hälfte von 20—30, mit zwei Drittheilen von 30—40 Jahren und mit dem vollen Betrage des Activitätsgehaltes, sobald der in den Ruhestand Tretende länger als 40 Jahre dem Staate gedient hatte.

Eine kaiserliche Entschließung vom 23. März 1781 erhob das oben seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte Normale zur allgemeinen, gesetzlichen Norm, schaltete aber auch Bestimmungen ein, welche den von Hatzfeld gestellten Anträgen entsprachen. Und was Kaiser Joseph II. da festsetzte, das blieb über 80 Jahre lang für das Loos der österreichischen Beamten maßgebend und ist es großen Theils noch jetzt in Ansehung ihrer Witwen und Waisen.

Es kehrte ursprünglich seine Spitze gegen den Adel, welchem, daferne er sich dem Staatsdienste widmete, unter den früheren Regenten nicht selten große Begünstigungen, selbst über das Begehren der darum sich Bewerbenden hinaus, zu Theil geworden waren. Joseph II. brach mit diesen wie mit allen ähnlichen, seinem Sinnen und Trachten fremden Ueberlieferungen *).

3. Deutlich, ja mit einer Ostentation, welche die edle Absicht der Gefahr, verkannt zu werden, aussetzte, gab der Kaiser dem Adel seines Reiches zu verstehen, daß, so wie er an jeden Diener des Staates, gleichviel ob er adelig oder nicht, je nach der Natur des von demselben bekleideten Dienstes die gleichen Forderungen stellte, so auch kein Adeliger als solcher, sei es nun bei der Feststellung oder bei der Anwendung der Gesetze, von ihm irgend eine Bevorzugung zu erwarten hatte.

In ersterer Beziehung haben wir bereits Belege vorgebracht, indem wir Josephs Strenge gegen die Staatsbeamten durch einige Beispiele illustrirten.

---

*) Wie Alfr. R. v. Arneth in seinem Buche „Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege 1748—1756" (S. 3—6) nachweist, mißbilligte schon Maria Theresia die bezügliche Freigebigkeit ihrer Vorfahren; in der That aber verläugnete auch sie nicht die angestammte Munificenz ihres Hauses und es ist bekannt, daß bei ihrem Tode der „Kammerbeutel" in Folge der vielen auf ihn gewiesenen Pensionen beinahe leer war. Unter ihr wurden auch noch Pensionen als Zeichen der Anwartschaft auf eine Beamtenstelle und zur mittlerweiligen Vertröstung verabfolgt.

Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Strenge fast in allen von uns angeführten Fällen mindestens eben so sehr den Trägern adeliger Namen, von deren Demüthigung der Kaiser sich eine heilsame Wirkung auf den Adel seines Reiches überhaupt versprach, als den in seinen Augen pflichtvergessenen Dienern des Staates galt.

Die nämliche Erwartung knüpfte er an die strenge Rechenschaft, zu welcher er adelige Uebertreter allgemeiner Gesetze heranzog und auf der er namentlich dann bestand, wenn die Behörden solche Uebertreter zu schonen oder gar für sie Partei zu nehmen Miene machten.

Freilich hatte dieß zur Folge, daß, während der Kaiser damit beweisen wollte: er kenne keine Standesunterschiede, er vor aller Welt einbekannte, daß er sie kenne, wenn gleich nur, um daraus das gerade Gegentheil von dem, was früher Brauch gewesen, als Richtschnur für sich abzuleiten.

Der Staatsrath bestrebte sich, die Ungerechtigkeiten zu verhüten, zu welchen der Kaiser demnach inclinirte, und sah sich genöthiget zu diesem Ende häufig als Anwalt Adeliger aufzutreten; doch enthielt er sich dabei aller Umtriebe und je höher im Adelsrange ein Mitglied des josephinischen Staatsrathes stand, desto sorgfältiger vermied dasselbe jede Parteinahme für die Genossen seines Standes, so daß diese (worauf der Kaiser große Stücke hielt) sich regelmäßig verrechneten, wenn sie den Beistand eines Reischach oder Hatzfeld zu Gunsten eines in Untersuchung gezogenen und nicht augenscheinlich blos verläumdeten Adeligen anriefen.

Noch weniger Aussicht auf Erfolg hatten da adelige Bewerber um irgend ein Vorrecht oder um eine Dispens von der Erfüllung allgemeiner Vorschriften.

Solchen Gesuchen traten die meisten Mitglieder des josephinischen Staatsrathes mit einer Entschiedenheit entgegen, welche beinahe die des Kaisers noch übertraf.

Als der Appellations-Präsident Graf Sinzendorf Anfangs December 1785 sich wider die oberste Justizstelle beschwerte, weil diese ihm die Zustimmung zur Verwandlung eines Real- in ein Geldfideicommiß aus gesetzlichen Gründen verweigerte, war der Staatsrath einstimmig für die Abweisung dieser Beschwerde und der Kaiser gab ihr demnach auch keine Folge. Als der Fürst Starhemberg im Juni 1786 ein ähnliches

Anliegen vorbrachte und die oberste Justizstelle über die Zulässigkeit des Petitums getheilter Ansicht war, so daß deren Präsident den Fall beim Kaiser zur Entscheidung anmeldete, sprach zwar Martini sich zu Gunsten des Bittstellers aus, Hatzfeld aber erhob Bedenken, die den Kaiser bestimmten, auch dieses Gesuch abzuweisen. Als im Laufe des nämlichen Jahres der General Baron Wenkheim eine Immediatvorstellung an den Kaiser richtete, um den Hofmeister seines Sohnes, welcher Piarist war und einem kais. Befehle zufolge in sein Kloster einzurücken hatte, bei Hause behalten zu dürfen, verwarfen Izdenczy, Eger und Reischach das Gesuch als mit der Gleichheit vor dem Gesetze unvereinbar, schlugen jedoch im Anschlusse an die Studien-Hofcommission dem Kaiser vor, die Säcularisirung dieses Ordenspriesters einzuleiten, weil Baron Wenkheim seinen Wunsch, durch denselben die Erziehung seines Sohnes vollendet zu sehen, gut begründet hätte. Hatzfeld war aber nicht einmal für das Betreten dieses Ausweges, sondern für unbedingte Abweisung. Der Kaiser gestattete in diesem Falle eine Ausnahme vom Gesetze, „da der Vater im Feld, die Mutter akatholisch."

Im Jahre 1784, wo der Kaiser selbst die Hofkeller den Zollrevisoren zu öffnen befahl und das Recht dieser Beamten, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, auf alle herrschaftlichen Gebäude ausdehnte, gerieth ein in Böhmen begüterter Fürst in den Verdacht, Waaren und Bücher über die böhmische Grenze geschwärzt zu haben. Der Kaiser ordnete wider denselben eine strenge Untersuchung an, welche den Verdacht bestätigte, auch einen mit dem Fürsten nahe verwandten Feldzeugmeister compromittirte. Der Fürst legte ohne Zögern ein offenes Geständniß ab. Auf dieses hin stellte die vereinigte Hofkanzlei den Antrag: die Untersuchung möge gegen Erlag eines Pönales von 1000 Dukaten seitens des geständigen Inquisiten sofort niedergeschlagen werden. Hatzfeld aber (der einzige Staatsrath, welchen der Kaiser dießfalls befragt zu haben scheint) ereiferte sich gewaltig wider eine derartige Zumuthung und der Kaiser sicherte dem Fürsten nur unter der Voraussetzung, daß er ein Amnestirungsgesuch einreicht, Straflosigkeit für seine Person zu. Gegen die fürstliche Dienerschaft, bei welcher der Kaiser mit vollem Rechte die größere Schuld vermuthete, sollte der Prozeß weitergeführt und mit aller Strenge verfahren werden.

In Criminalfällen, auf deren Entscheidung der Kaiser und sein Staatsrath Einfluß nahmen, waren Adelige stets übler daran, als

Personen, deren gesellschaftliche Stellung den Blick der regierenden Kreise weniger fesselte.

Ein adeliges Fräulein, welches viel in der vornehmen Wiener Gesellschaft sich bewegte, hatte an der eigenen Mutter betrüglich gehandelt und große Geldsummen auf unredlichen Wegen sich verschafft. Der Wiener Magistrat hatte als Strafgericht I. Instanz wider sie auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt, das Appellationsgericht aber mit Stimmenmehrheit auf acht Jahre. Es sprachen verschiedene Milderungsgründe für ein geringeres Ausmaß der Strafe. Auch sah die Inquisitin ihrer Entbindung entgegen. Martini, dem behufs Revision des vom Appellationsgerichte geschöpften Urtheiles die Acten zuerst zugestellt wurden, rieth, der Inquisitin zwar das Urtheil erst nach ihrer Entbindung zu eröffnen, jedoch von der Strafe, auf welche das Appellationsgericht erkannt hatte, nichts nachzusehen. Die übrigen Staatsräthe stimmten mit Ausnahme Izdenczy's, welcher Befangenheit vorschützte und sich der Abstimmung enthielt, diesem Votum bei, ungeachtet der Präsident des Appellationsgerichtes, Graf Sinzendorf, in einer besonderen Eingabe das Urtheil I. Instanz vertheidigte und dieses in der That dem Sachverhalte besser entsprach. Der Kaiser aber verschärfte mit a. h. Entschließung vom 2. Februar 1788 das Urtheil der II. Instanz noch durch Hinzufügung des Befehles, daß die Inquisitin durch 3 Tage auf der Schandbühne ausgestellt werde. Auch verfügte er, daß man sie sogleich ins Zuchthausspital übertrage, wo sie entbinden möge; liefe das Kind Gefahr, mit Rücksicht auf den Ort der Geburt für unehrlich zu gelten, so schicke man es zur Taufe ins Haus des Vaters. Mit der Verkündigung des Urtheiles ist allenfalls bis nach der Entbindung zuzuwarten. Die Ausstellung auf der Schandbühne hat jedenfalls erst 6 Wochen nachher zu geschehen. Sobald indessen die Strafe von der Inquisitin angetreten sein wird, hat jede weitere Rücksicht zu entfallen und sie ist gleich allen anderen Züchtlingen zu behandeln.

Selbst gemüthskranke Leute, welche mit den Strafgesetzen in Collision kamen, mußten, wenn sie adeliger Abkunft waren, bei des Kaisers Eingenommenheit wider den Adel härter dafür büßen, als Personen, deren gesellschaftlicher Rang den Verdacht, daß die Gerichte ihnen durchhelfen wollten, ausschloß.

Ein junger Baron Astfeld hatte einen Selbstmordversuch gemacht. Das Appellationsgericht in Brünn, bei welchem derselbe als Auscultant

diente, deutete diese Handlungsweise als ein Zeichen von Wahnsinn, welcher die Diensttauglichkeit aufhebe, und erklärte daher den bezüglichen Auscultantenposten für erlediget. Die oberste Justizstelle billigte zwar die Ausschreibung dieses Postens, wünschte aber, daß dem Unglücklichen der neuerliche Eintritt in das Amt, das er bis dahin bekleidet hatte, für den Fall seiner Genesung reservirt bleibe. Dabei geschah der Verdienste, die dessen Vater sich erworben *), und der Mittellosigkeit der Familie Erwähnung.

Als nun der so instruirte Act bei den Staatsräthen in Umlauf gesetzt wurde, mißbilligten Martini und Reischach die zarte Fürsorglichkeit der obersten Justizstelle. Sie meinten: eher sollte man den Selbstmörder in sichere Verwahrung nehmen; möge er aus Verzweiflung oder aus Verrücktheit die Hand an sich gelegt haben: der Versuch, den er machte, sei immerhin eine verabscheuungswürdige That und das Appellationsgericht verdiene wegen des bezüglichen Versäumnisses eine Rüge. Hatzfeld gewann es dießmal über sich, einen Standesgenossen, dem wie auch dessen Angehörigen nahe getreten werden wollte, zu vertheidigen. Er setzte auseinander: wie eine heftige Leidenschaft zwar einen Menschen für Augenblicke der Besinnung berauben könne, nicht aber zu der Annahme, derselbe sei rettungslos verrückt, berechtige. Er wies auf die Rücksichten hin, welche man dem Vater Astfeld's schulde; auch habe dieser sich bis dahin immer ehrbar benommen und fleißig seinen Dienst versehen. Hatzfeld schloß sein Gutachten mit der Versicherung: daß er nicht einsehe, warum dem Appellationsgerichte, welches ohnehin den Baron Astfeld des Dien-

---

*) Diese Verdienste waren in der That nicht gering. Joh. Wenzel Freih. von Astfeld-Widrzi, gest. am 29. April 1799 als geh. Rath und jubilirter Vice-Präsident des böhm. Landrechts, hatte sich zuerst als Professor an der Universität Freiburg hervorgethan, arbeitete später bei verschiedenen österr. Gesandtschaften (zu Mannheim, Paris und Soissons), trat 1730 in den Militärdienst, wurde im darauffolgenden Jahre Regierungsrath in Glatz, fungirte im siebenjährigen Kriege als oberster Kriegs-Commissär der wider Preußen kämpfenden österr. Armee, wurde 1771 Oberstlandschreiber in Böhmen und rückte 1784 in die Stelle vor, welche er bei seiner Jubilirung bekleidete. S. dessen Biographie bei Megerle, Memorabilien (Wien, 1825), S. 272. Dermalen ist die freiherrliche Familie Astfeld ausgestorben oder wenigstens verschollen.

stes entlassen habe, aus dem, daß es ihn nicht gefangen setzte, ein Vorwurf gemacht werden soll.

Der Kaiser nahm dieses Fürwort übel auf und acceptirte nicht nur den Antrag auf Astfeld's Verhaftung, sondern überbot letzteren Antrag noch, indem er am 31. Januar 1785 den Selbstmörder dem Strafgerichte zur Untersuchung zu übergeben, das Urtheil aber vor der Verkündigung ins kaiserliche Cabinet zu senden befahl.

Sechs Monate später überreichte die Mutter des mittlerweile in Untersuchung Gezogenen bei dem competenten Gerichte ein Gesuch, um für ihren Sohn die Erlaubniß zu einer Badereise nach Carlsbad zu erwirken. Sie erklärte für dessen Rückkehr mit ihrem, wenn auch kleinen, Vermögen haften zu wollen. Alle Gerichtsstellen, welche sich über dieses Gesuch zu äußern hatten, einschließlich der obersten Justizstelle, waren für Gewährung der Bitte. Ein mehrwochentlicher Curgebrauch könne — so meinten sie — dem Inquisiten, welcher im Spitale der barmherzigen Brüder zu Brünn unter des Priors Verantwortung untergebracht war, um so eher gestattet werden, als er bereits zur Genüge verhört worden, der Fiscus zu einer Exoffo=Klage wider ihn habe verhalten werden müssen, auch nur auf eine arbiträre Strafe geklagt habe und des Inquisiten Mutter ohnehin erbötig wäre, einen Chirurgen, den man allenfalls als Wächter bestellen und darauf beeiden könnte, mitreisen zu lassen.

Die oberste Justizstelle getraute sich aber ebensowenig, als eine der unteren Gerichtsstellen, das Gesuch zu bewilligen, sondern legte es dem Kaiser vor.

Ungeachtet nun Martini und Hatzfeld dasselbe unterstützten, beschied es doch der Kaiser abschlägig, indem er unterm 15. Juli 1785 bemerkte: Da die Selbstmorde zunehmen und so selten der Fall sich ereignet, daß der Bösewicht gerettet und also zur Abschreckung Anderer gestraft werden kann, so darf die Gelegenheit dazu im gegenwärtigen Falle nicht verabsäumt, die Sache nicht verkleistert und bemäntelt und dem Schuldigen nicht Gelegenheit zur Flucht gegeben werden. Vielmehr ist Astfeld in Verhaft zu setzen und zu untersuchen, ob er zur Zeit der That ein Narr gewesen oder ob er als Bösewicht gehandelt hat. Im ersten Falle gehört er in den Narrenthurm, im zweiten gebührt ihm eine für Andere abschreckende Bestrafung. An eine Badecur ist da nicht zu denken. Die oberste Justizstelle und das Appellationsgericht verdienen Tadel, weil sie trotz

wiederholter Befehle*) die Sache nicht gleich und nicht in der rechten Form eingeleitet haben.

Der Kaiser spielte mit seiner Schlußbemerkung offenbar darauf an, daß Astfeld nicht in das Untersuchungsgefängniß war abgeliefert worden. Ihm schien dieß eine unstatthafte Begünstigung zu sein und er argwöhnte dahinter eine dem gesellschaftlichen Range des Inquisiten, beziehungsweise seiner Familie, erwiesene Rücksicht. Damit hatte es auch seine Richtigkeit; nur übersah der Kaiser, was sofort der Präsident der obersten Justizstelle ihm vorzutragen sich beeilte, daß nämlich die mährischen Gerichte durch das Theresianische Strafgesetzbuch **) wie durch die Landesordnung bis dahin verhalten waren, in Fällen, wie der vorliegende, ein Mitglied der landständischen Adelscorporation — und das war der junge Baron Astfeld — auf freiem Fuße zu untersuchen.

Dieser Aufklärung des vom Kaiser verkannten Sachverhalts war das Versprechen beigefügt: man werde der Specialentscheidung, welche obige Gesetze, so weit sie da sonst Anwendung zu finden hätten, aufhebe, gehorsamst Folge leisten; doch sei — bemerkte der Präsident der obersten Justizstelle weiter — es nun fraglich, ob, da der Kaiser mit dem bisherigen Vorgehen so unzufrieden, alles Geschehene deßhalb als annullirt zu betrachten und eine neue Untersuchung einzuleiten sei, oder ob der Kaiser es bei dem Resultate der bereits beendigten Untersuchung bewenden lassen wolle?

Diese Anfrage theilte der Kaiser gleichfalls den Mitgliedern des Staatsrathes, welche er zuletzt in dieser Angelegenheit einvernommen hatte, mit. Martini war gegen die Eröffnung einer neuen Untersuchung; ihm schien das Beste, auf Grund der erhobenen Thatumstände unverzüglich zu entscheiden. Hatzfeld war der gleichen Meinung; nur pflichtete er der

---

*) Bei den Acten liegt nur ein hierauf bezüglicher Befehl, dessen schon oben Erwähnung geschah.

**) Art. 29. „Von der gefänglichen Einziehung und denen hiezu erforderlichen Anzeigungen.“ Die lateinische Randglosse zu diesem Artikel drückt den bezüglichen Inhalt kurz mit folgenden Worten aus: „Nobiles, honoratioresque personae carceri regulariter non statim mancipandi sunt; praesertim in delictis levioribus, quibus nec poena mortis nec poena corporalis imminet, si simul possessionati sunt, vel cautionem idoneam mox praestiterint.“ Auch heißt es da: „per regulas generales, quae de captura reorum hic praescribuntur, privilegiis locorum particularibus non derogari.“

Zwischenentscheidung des Kaisers insoferne bei, als er es nunmehr räthlich fand, dem Inquisiten die Entfernung aus Brünn vorläufig nicht zu gestatten. Doch nahm er sich heraus, dem Kaiser zu sagen: daß es zwar in dessen Willkür stehe die Gesetze zu ändern, nicht aber einen gerichtlichen Fall unter Bestimmungen zu subsumiren, die er erst, nachdem der Fall sich ergeben, als Gesetz verkündet hat. Darum, — argumentirte er mit einer feinen Wendung weiter — sei des Kaisers Gesinnung kaum auf die Einleitung eines neuen, in die inquisitorische Form gekleideten Prozesses gerichtet, sondern auf Austragung der vom Fiscus bereits erhobenen Anklage. Es wäre also der obersten Justizstelle die schleunige Beendigung des obschwebenden Prozesses zur Pflicht zu machen und inzwischen der Angeklagte in strenger Obhut zu behalten.

Der Kaiser, welcher jetzt einzusehen begann, daß ihn sein Mißtrauen über die von ihm selber sonst so sehr respectirte Grenze der Gesetzmäßigkeit hinausgedrängt hatte, stellte es mit a. h. Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Ermessen der obersten Justizstelle anheim: „ob das Factum genugsam entwickelt." Im Bejahungsfalle soll das Urtheil gesprochen, wenn nicht, eine neue Untersuchung eingeleitet werden.

Am 9. September o. J. erstattete der vorerwähnte Gerichtshof seinen Bericht dahin: daß alle Justizbehörden, denen der Fall zur Entscheidung vorgelegen, auf Grund der Zeugnisse mehrerer von Amtswegen bestellter Aerzte sich übereinstimmend für Astfeld's Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen hätten. Dem Selbstmordversuche sei eine schwere Krankheit vorausgegangen, deren Folge tiefe, an Verrücktheit grenzende Melancholie war. Das Brünner Landrecht habe daher erkannt und die höhern Instanzen hätten es da dem geltenden Rechte gemäß gefunden: daß der Angeklagte mit einer Strafe nicht zu belegen sei; doch möge man ihn ferner noch im Barmherzigen-Spitale unter ärztlicher Aufsicht verwahren, damit das Publikum nicht wähne, ein Selbstmörder entgehe jeder Ahndung. Die über ihn einlaufenden ärztlichen Berichte sollten von 6 zu 6 Wochen zur Kenntniß des Kaisers gebracht werden.

Das Alles hieß, wie gesagt, auch die oberste Justizstelle gut. Martini fand daran blos auszusetzen, das die beantragte Frist, innerhalb welcher die Berichte über Astfeld's Befinden dem Kaiser vorzulegen wären, zu kurz bemessen sei. Es genüge, meinte er, wenn alle Jahre ein Mal ein solcher Bericht einlauft. Hatzfeld schlug vor, halbjährige Berichterstattung

anzuordnen und dem Häftlinge unter gehöriger Aufsicht dem Curgebrauch in Carlsbad nunmehr zu gestatten.

Ueber den zweiten Theil dieses Antrages gerieth der Kaiser, dessen Mißtrauen sich kaum gelegt hatte, neuerdings außer sich. Er eröffnete der obersten Justizstelle am 12. September Folgendes: Das ärztliche Zeugniß sei erst 3 Wochen nach der That ausgestellt und werde durch die Umstände der That widerlegt. Man hätte die Personen vernehmen sollen, welche am Morgen, wo die That verübt ward, mit Astfeld gefrühstückt haben und man mußte alle Umstände erwägen, wie er nämlich bedacht war, das Frühstück zu zahlen, wie er seinem Freunde Waffenberg seine Gesinnung eröffnete u. s. w. Auffallend sei, daß ein Terzerol für ein zu schwaches Instrument, sich zu entleiben, erklärt werde, nachdem noch zwei andere geladene bei der Hand waren. Selbstmord sei sicher eine unvernünftige Handlung, aber nicht mehr und nicht weniger als ein anderer Mord, Straßenraub, Brandlegung, und Diejenigen, welche solches begehen, werden doch nicht als Narren angesehen, sondern als verruchte Bösewichter bestraft. In diesem Sinne und nicht nach einem Wortspiele der Halsgerichts-Ordnung *) hätte Astfeld untersucht werden sollen. Indeß ist derselbe aus dem Spitale der barmherzigen Brüder in den öffentlichen Arrest zu schaffen und hier isolirt zu verwahren, da er als Bösewicht wie als höchst gefährlicher Narr von der menschlichen Gesellschaft ferne zu halten ist. Niemand, als ein vernünftiger Geistlicher, darf ihn besuchen, um ihn zu bekehren und zu diesem Ende allein sind ihm Bücher zu verabfolgen. Die Kosten seines Unterhalts hat seine Familie zu tragen. Nach Ablauf eines Jahres hat der Landesgouverneur sich über sein Benehmen zu äußern. Dann werde das Weitere über den Häftling verfügt werden.

---

*) Damit ist das bereits erwähnte Theresianische Strafgesetzbuch vom J. 1768 (Constitutio Criminalis Theresiana) gemeint u. z. der Artikel 93, welcher bestimmt: daß „wer sich aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugroßen Melancholey oder Krankheit, aus bloßer Schuld und Fahrlässigkeit oder aus einem unversehenen Zufall um das Leben bringt" nicht als strafwürdig anzusehen ist; dagegen soll Selbstmord „aus bösem Gewissen (Furcht vor Strafe) oder sonst aus bösem Willen und gottloser Verzweiflung" durch die Criminalgerichte geahndet werden. Bei der Thatbestanderhebung ist auf des Thäters Vorleben, auf etwa vorausgegangene „gemüthverwirrende Krankheiten," auf die Gemüthsstimmung des Thäters zur Zeit der That und auf die dabei benutzten Werkzeuge zu achten.

Aufgebracht, wie er war, bedachte der Kaiser da nicht, daß er Erhebungen vermißte, die ihm während dem vorlagen, und daß die über Astfeld verhängte Einzelnhaft das ungeeignetste Mittel war, dessen Gemüthsstörung zu heilen, was doch auch ihm, dem Kaiser, den Schlußworten seiner Entschließung nach zu urtheilen, als eigentlicher Hauptzweck vorschwebte. Freilich war die Seelenkunde und die hierauf beruhende Psychiatrie damals noch unentwickelt genug, um einen Fehlgriff, wie ihn der Kaiser da beging, als zum Ziele führend erscheinen zu lassen und die einen richtigeren Standpunkt einnehmenden Staatsräthe hatten da des Kaisers Mißtrauen wider sich, ein seltener Fall, der uns eben schon seiner Seltenheit willen ausführlicher Mittheilung werth schien.

Des Kaisers Mißtrauen war da auch nicht ganz ungegründet, nachdem der Staatsrath erst im März 1785 aus Anlaß einer Selbstentleibung, die einem 16 jährigen Wiener Kaufmannssohne gelungen war, beim Kaiser darauf gedrungen hatte, daß die Anordnung des Theresianischen Strafgesetzbuches, wornach über jeden Selbstmord eine Criminaluntersuchung einzuleiten war, republicirt werden sollte.

Dagegen waltete in Fällen, wo adeliger Uebermuth als Triebfeder verbrecherischer Handlungen sich darstellte, zwischen dem Kaiser und seinem Staatsrathe das beste Einvernehmen. Letzterer trat dann wohl auch in Ermanglung anderer Nachstellungen als Ankläger auf.

Als er z. B. aus einem Protokolle der ungarischen Hofkanzlei vom 16. October 1782 ersah, daß ein siebenbürgischer Magnat gegen mehrere Personen Gewaltthätigkeiten sich erlaubt hatte, von welchen die Hofkanzlei denselben blos abzumahnen beschloß, machte er dem Kaiser die Anzeige davon und verband er hiemit den Antrag auf des Excedenten strafgerichtliche Verfolgung. Gerne willfahrte Joseph II. diesem Antrage. Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, daß der Betreffende, um einen zum Grafen Haller nach Gaborjeny geflüchteten Reitknecht zurückzuerhalten, das Haller'sche Schloß mit 270 Bewaffneten 3 Stunden lang förmlich belagert, ferner daß er einen Weinschänker 3 Tage lang gefangen gehalten und erst nach Applicirung heftiger Stockschläge gegen ein Lösegeld von 300 fl. entlassen, überdieß einen Minoritenfrater, von dem er angebettelt worden war, beinahe erdrosselt hatte.

Martini entsetzte sich über dieses Sündenregister und verlangte die Arretirung des Grafen, der sich trotz der wider ihn erhobenen Fiscal-

klage frei in Mitte seiner bebenden Unterthanen bewegte. Reischach fand dieß zwar auch bedenklich, wies jedoch auf die einer Arretirung des Grafen vor seiner Aburtheilung im Wege stehenden Gesetze hin und bestand nur auf Weiterführung des Processes. Hatzfeld fügte den Wunsch nach dessen thunlichster Beschleunigung bei.

Der Kaiser gab dem entsprechend den Befehl hinaus: der gräfliche Missethäter sei sorgsam im Auge zu behalten und gleich nach Schluß der zu beschleunigenden Untersuchung ohne Nachsicht zu bestrafen.

So erhielt denn derselbe auch eine 2jährige Kerkerstrafe zuerkannt, die er auf der Festung Kufstein abzubüßen hatte und während welcher zu seiner Beköstigung täglich nur 30 kr. Alimentationsgeld verwendet werden durften. Dieß hatte der Kaiser im Einklange mit der Indignation seines Staatsrathes ausdrücklich bestimmt*).

Ein ähnlicher Proceß, welcher gleichzeitig dem Obergespan des Mittel-Szolnoker Komitats gemacht wurde, gelangte auch auf beharrliches Betreiben seitens des Staatsrathes, welcher des Kaisers Aufmerksamkeit immer von Neuem darauf lenkte, zu einem die erbitterte öffentliche Meinung befriedigenden Abschlusse.

Bei der gerichtlichen Verfolgung eines kroatischen Grundherrn, welcher seine Unterthanen auf grausame Weise mißhandelte (sie mit den Füßen trat und blutig stieß) ergriff zwar der Staatsrath nicht die Initiative, noch förderte er den Verlauf des Processes, wohl aber sorgte er nachträglich für des „Wütherichs" (wie Izdenczy ihn nannte) lebenslängliche Entfernung von der Verwaltung der demselben gehörigen Güter.

Groß ist der Antheil, welchen der josephinische Staatsrath an der die Vorrechte des Adels schmälernden Gesetzgebung jener Zeit hat.

Schon im Jahre 1781, als der Entwurf einer neuen Gerichtsordnung vor den Staatsrath kam, sprachen sich zwar Kresel und Löhr für Aufrechthaltung des Adelsprivilegiums in Bezug auf die Eidesleistung (wornach Adelige statt förmlich zu schwören blos ihr adeliges Ehrenwort

---

*) Der verurtheilte Magnat wurde übrigens erst im April 1785 durch vieles Zureden seines Schwagers, eines siebenb. Gubernialrathes, bewogen, die Strafe anzutreten. Keine siebenbürgische Behörde wagte es, an ihn Hand zu legen.

für die Richtigkeit einer Aussage zu verpfänden brauchten) aus, Gebler und Graf Hatzfeld aber waren dagegen.

Der Vorschlag der Compilations-Commission, das s. g. adelige Richteramt (officium nobilium) ganz auf die landesfürstlichen Gerichte zu übertragen, ward vom Staatsrathe einmüthig unterstützt *).

Als im Jahre 1787 die Frage discutirt wurde, ob den unehelichen Kindern adeliger Väter, daferne diese keine eheliche Nachkommenschaft hinterlassen, das Recht zustehen soll, ihren Vätern im Adel und in der Befugniß des Wappengebrauchs nachzufolgen? — nahm Eger dieses vom Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen Sinzendorf, besagten Kindern vindicirte Recht gleichfalls für dieselben in Anspruch und Kaunitz äußerte sich im nämlichen Sinne. Bei einer neuerlichen Berathung des Gegenstandes änderte zwar Kaunitz seine Ansicht und Hatzfeld stimmte mit dem Staatskanzler; dafür aber fand Eger, indem er bei obigem Gutachten stehen blieb, an Izdenczy eine Stütze. Der Kaiser entschied auch nach dem Rathschlage der beiden letztgenannten Mitglieder des Staatsrathes.

Eine Verordnung vom 17. August 1784 verbot den Obrigkeiten, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe oder Verkaufe, beziehungsweise Ausschanke aufzudrängen. Eine spätere A. h. Entschließung (vom 10. März 1787) ordnete die Republicirung dieser Verordnung an, bestimmte aber zugleich, daß wenn an einem Orte der Obrigkeit das Schankregal zusteht und sie dieses einem Wirthe unter der Bedingung verpachtet, daß er das Bier ausschließlich aus dem obrigkeitlichen Bräuhause zu beziehen habe, zwar den Unterthanen frei stehe, ihren Bierbedarf bei diesem Pächter oder anderswo einzukaufen, jedoch der Pächter jene Bedingung allerdings einzuhalten habe.

Das böhmische Gubernium faßte nun letztere A. h. Entschließung so auf, als wäre dadurch das alte Schankregal der Obrigkeiten in seiner früheren Ausdehnung wieder als zu Recht bestehend anerkannt. Die Mehrzahl der Votanten bei der b.-ö. Hofkanzlei theilte diese Auffassung und wünschte blos, daß, wenn das obrigkeitliche Bier schlecht wäre, das Kreisamt die Einfuhr fremden Bieres in die betreffende Ortschaft solle gestatten

*) Den Ständen der Steiermark, welche den Inhabern des adeligen Richteramtes dieses wenigstens in Ansehung ihrer Diener belassen wissen wollten, ward dies mit Hofdecret vom 24. Februar 1786 abgeschlagen.

dürfen. Die Minderheit der Votanten, bestehend aus den Hofräthen: v. Mayern, Baron Waidmannsdorf, Baron Summerau und von Dornfeld, betrachtete die Erlaubniß zur Einfuhr fremden Bieres als schon im Geiste, ja selbst im Wortlaute jener A. h. Entschließung gelegen.

Als der Staatsrath darüber vernommen wurde, eignete sich Izdenczy die Auslegung an, welche die vorerwähnten vier Hofräthe der A. h. Entschließung gaben. Eger erinnerte: daß nicht die Obrigkeit sondern der consumirende Unterthan die Trankstener zahle; folglich wäre es absurd, Letzteren bezüglich der Getränke, die er zu sich nimmt, von der Gnade der Kreisämter abhängig zu erklären; ihm möge das Recht gewahrt bleiben, das Bier dort zu beziehen, wo er es seinem Geschmacke am zusagendsten findet. Auch verkümmere ihm der Wortlaut der fraglichen A. h. E. dieses Recht keineswegs. Martini vertrat gleichfalls „die Freiheit der Unterthanen, nicht die der Schänker" (wie er sich ausdrückt) und wünschte, indem er sich dem erwähnten Minoritätsvotum der Hofkanzlei anschloß, daß die darin entwickelte Anschauung sofort auch auf das Branntwein-Regal der galizischen Obrigkeiten angewendet d. h. dieses in gleicher Weise, wie das Schankregal der böhmischen Obrigkeiten, beschränkt werde. Der einzige Baron Reischach ergriff für die „undenklich alten Rechte der Dominien" das Wort, hob auch hervor, daß die Obrigkeiten vielorts ohne Rücksicht auf die seither eingetretene Beschränkung ihres Absatzes sich für die Tranksteuergebühr mit dem Aerar abgefunden hätten, also durch die Beschränkung doppelt zu Schaden kämen. Graf Hatzfeld legte gleichfalls auf diese Einwendung Gewicht. Das ganze Steuersystem werde, so meinte er, durch die Freigebung des Getränkebezugs in seinen Voraussetzungen erschüttert; eine weitere Folge davon werde die Unterdrückung der kleinen Bräuhäuser durch die großen sein, und das natürliche Monopol dieser schließe die Erwartung aus, daß dann noch gutes Bier in der Menge werde gebraut werden, wie es jetzt, wo der Ehrgeiz der Obrigkeiten hierin einen gewissen Wetteifer bewirkt, der Fall.

Es erklärte sich also die Mehrheit der staatsräthlichen Votanten mit aller Entschiedenheit gegen die Wiedereinführung des alten Schankrechtes der Obrigkeiten.

Der Kaiser trat dieser Mehrheit bei und ordnete die Ausarbeitung eines neuen Patents im Sinne derselben an.

Dasselbe sollte für alle Länder, wo noch das fragliche Recht ganz oder theilweise bestand, Giltigkeit haben.

Am 24. Februar 1788 legte der Hofkanzler Graf Chotek den Entwurf eines solchen Patents dem Kaiser vor. Auf Einrathen Eger's wurde nun dem Patente statt einer minder präcisen und minder allgemeinen Fassung folgende Stelle eingeschaltet: „Außer im Falle eines Vertrages können weder die Bestandnehmer obrigkeitlicher Schankhäuser und noch viel weniger die, welche nicht obrigkeitliche Schankhäuser betreiben, zur Abnahme und zum Ausschank obrigkeitlichen Getränks verhalten werden, sondern es steht sowohl den Schänkern als jedem Unterthan frei, das Getränk in und außer der Herrschaft von wem sie in den Erblanden wollen, beizuschaffen. Doch bleibt dem Unterthan, der nicht berechtigter Schänker ist, verboten, mit dem beigeschafften Getränke Schank zu treiben."

Eger war es auch, welcher im Jahre 1788 einen Versuch der böhm.-österr. Hofkanzlei, die dem begüterten Adel verhaßte Steuerreform durch Vorlage von Ausweisen über die den Dominien drohenden und schon seit 1769 widerfahrenen Verluste zu hintertreiben, vereitelte, indem er die Bedeutungslosigkeit dieser Ausweise darlegte und die Gefährlichkeit des Eingehens auf solche Bedenken nachwies.

Daß Eger in seinem Widerstande gegen die in dieser Hinsicht auch manches gegründete Bedenken anregende Hofkanzlei zu weit ging, läßt sich übrigens nicht verkennen.

Er hatte dabei an Izdenczy einen Partner, dem die gleiche Verranntheit in gewisse Ideen zur Last fällt. Graf Hatzfeld hatte daneben schwere Mühe, mit seiner Besonnenheit durchzudringen, und konnte bei verschiedenen Anläßen sein Bedauern über die Eifersucht, womit Eger und der Hofkanzler Graf Chotek sich bekämpften, nicht unterdrücken.

Ein anderer Gegner der in Rede stehenden Reform war, wie wir bereits sahen, der oberste Kanzler Graf Kolowrat, welcher das bezügliche Patent nur mit Widerstreben ausarbeiten ließ und es am 24. August 1788 mit einer Reihe von Einwürfen begleitete, deren wesentlicher Inhalt in dem Prognostikon gipfelte: der erbländische Adel werde durch die Erhebung des Patententwurfes zum Gesetze großentheils zu Grunde gerichtet werden.

Auch diese Verheißung erschütterte Eger's Ueberzeugung, daß die vorbereitete Reform ein Gebot der Staatsklugheit wie der Gerechtigkeit sei, nicht im geringsten. Er nannte Kolowrat's Einwürfe „in sich haltlos" und „veraltet, weil längst schon widerlegt." Was die Reform bezwecke, sei die Herstellung eines durch langwierige Usurpation gestörten Rechtszustandes. Izdenczy stimmte, wie gewöhnlich, mit Eger; nur erklärte er sich noch insbesondere gegen jede Erhöhung der Abgaben der Grundholden (Unterthanen). Hatzfeld drang tief in das Meritorische der Sache ein, bedauerte, daß der Staatsrath erst jetzt Gelegenheit finde, sich darüber auszusprechen, und billigte die Reform im Großen und Ganzen. Reischach dagegen pflichtete rücksichtlich der geäußerten Besorgnisse dem obersten Kanzler bei und betonte namentlich die traurige Lage, in welche die Dominien in Obersteiermark, Kärnten und dem Lande ob der Enns zu gerathen gefaßt sein müßten, weil sie vornehmlich auf trockene Gefälle angewiesen wären *).

Als für Galizien die das Verhältniß der Unterthanen zu den Grundherrschaften (Obrigkeiten) berührenden Bestimmungen des neuen Grundsteuergesetzes zu Anfang des Jahres 1789 mittelst eines besonderen Patents verlautbart wurden, schickte der hiesige Adel sich an, gegen diese Bestimmungen seine ganze Beredsamkeit aufzubieten. Ein Graf Ossolinski reichte im Juli 1789 bei der Hofkanzlei eine Beschwerdeschrift ein, welche den Gegenstand vielseitig beleuchtete. Einen Monat später erhoben die galizischen Stände als Corporation ihre Stimme, indem sie das Patent sorgfältig zergliederten. Sie begehrten nicht weniger, als die Zurücknahme des Patents und die Einsetzung einer aus galizischen Grundbesitzern zu bildenden besonderen Regulirungs-Commission für Galizien. Die böhm.-österr. Hofkanzlei zeigte sich nicht abgeneigt, auf dieses Ansinnen einzugehen. Sie machte einen Vermittlungsvorschlag.

*) Wie diese Klage mit der Steuerreform zusammenhängt, wird später klar werden, sobald nämlich diese selber genauer erörtert werden wird. Hier sei nur in Kürze bemerkt, daß gleichzeitig mit einer neuen Vertheilung der gesammten Steuerlast auch der Antheil vom Bodenertrage, welchen der einzelne Grundhold seiner Herrschaft (dem Dominium) zu entrichten gewohnt oder nach objectiver Feststellung gehalten war, regulirt, d. h. in ein besseres Verhältniß zur Staatssteuer einer- und zum Gesammterträgnisse des Bodens andererseits gebracht werden sollte.

Da war es abermals Eger, welcher die retrograde Bewegung hemmte und den Kaiser veranlaßte, am 23. September 1789 der Hofkanzlei sein Mißfallen mit den Worten anzukündigen: „Es ist verwunderlich, daß die Kanzlei durch die dem Geschäfte nicht holden Referenten zu einem solchen Vorschlage hat können angeleitet werden."

Länger, als man in Anbetracht der bezüglichen Gesinnung des Kaisers und der ihm zunächst stehenden Räthe vermuthen sollte, erhielt sich der Vorrang, welchen die zum Herrenstande zählenden Mitglieder der Gremialbehörden von Alters her genossen. Zwar schuf Joseph II. diesen Vorrang bei Einführung der neuen „Justizverfassung" im Lande u. d. E., so weit es sich um Collegialgerichte handelte, hier schon im Jahre 1781 ab; doch bei den politischen Gremialbehörden behaupteten ihn die Räthe des Herrenstandes noch durch volle acht Jahre.

Damals (1781) hatten die meisten Mitglieder der Compilations-Commission für Beibehaltung des Vorranges der gedachten Gerichts-Räthe sich ausgesprochen, damit der Adel nicht ohne Noth gekränkt werde und sich nicht etwa ganz vom Richteramte ferne halte. Von den Mitgliedern des Staatsrathes war Löhr für die Rangirung der Collegialgerichtsräthe nach dem Dienstalter und zwar vornehmlich deßhalb, weil bei der Abstimmung über Rechtsfragen zu wünschen sei, daß die an Erfahrung reichsten und gelehrtesten Räthe zuerst votiren. Kaunitz sprach sich auch gegen das hiemit im Widerspruche stehende Herkommen aus. Gebler und Hatzfeld aber wollten dieses geschont wissen.

Von den politischen Gremialbehörden ging damals keine Rede.

Erst im Sommer 1789 machte Staatsrath Eger den Kaiser auf die bei der niederösterreichischen Regierung bestehende Praxis, die Räthe aus dem Herrenstande ohne Rücksicht auf das Dienstalter den übrigen vorgehen zu lassen, aufmerksam und beantragte er, dieses Herkommen zu beseitigen.

Der Kaiser achtete zunächst nicht darauf. Ihn beschäftigten bekanntlich damals wichtigere Sorgen. Eger erneuerte aber bald darauf seine bezügliche Vorstellung und nun fand er beim Monarchen damit Gehör.

Eine A. h. Entschließung vom 26. August 1789 dehnte das vom Kaiser zu Anfang seiner Regierung für die Justizstellen erlassene Verbot, den Räthen aus dem Herrenstande den Vortritt zu lassen, auch auf die politischen Landesstellen aus. Dabei rügte es der Monarch, daß im niederösterreichischen Verwaltungsgebiete kreisämtliche Bedienstungen fast

nur an Personen vom Herrn- und Ritterstande verliehen würden. Er ernannte auch unter Einem statt eines zum Kreishauptmanne vorgeschlagenen Grafen Hoyos einen Herrn Borusky, gleich wie er im Jahre 1785 eine beim böhmischen Gubernium erledigte Rathsstelle nicht dem dafür vorgeschlagenen ständischen Deputirten Grafen Swerts, sondern dem Leitmeritzer Kreishauptmanne Mayern verliehen hatte, um, wie er sagte, „das Kastenwesen nicht aufkommen zu lassen."

Derartige Beispiele bietet die Regierungsgeschichte des Kaisers in Menge dar.

Im Grunde genommen, war es aber nicht blos Scheu vor dem „Kastenwesen," wodurch Joseph II. bewogen wurde, den Adel aus der bevorzugten Stellung, die er bis dahin im Staatsdienste eingenommen hatte, zurückzudrängen, sondern handelte es sich da vielmehr um die Vernichtung des Einflusses, den der Adel von alten Zeiten her auf die Staatsverwaltung übte.

Der Kaiser wollte eben allein herrschen und sah sich hierin beengt, so lange er noch mit Behörden zu thun hatte, welche das Gepräge der aus ständischen Delegationen erwachsenen älteren Dicasterien trugen oder gar, wie die Kreisämter in Böhmen, ihrem Ursprunge gemäß für dem Adel ausschließlich reservirte Aemter galten *).

Diese Anschauung reichte in der That bis in seine Regierungsperiode hinein.

Sie hatte selbst unter den Staatsräthen, die ihn anfänglich umgaben, einen Vertreter in der Person des Freiherrn von Kresel, welcher im Jahre 1781 sich offen dazu bekannte.

Desto schroffer glaubte der Kaiser die gegentheilige Anschauung hervorkehren zu sollen.

Hieraus erklärt sich auch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er die Verfassungen der einzelnen, seinem Herrscherwillen unterworfenen Länder umstieß. Wie sein Staatsrath sich hiezu verhielt, erzählt der folgende Abschnitt.

---

*) Maria Theresia sah sich veranlaßt, unterm 7. Janner 1769 ausdrücklich zu erklären, daß auch „Unpossessionirte" als Kreishauptleute angestellt werden könnten. (Codex Austriacus, VI. 1169.) Wie die Kaiserin in dieser Hinsicht überhaupt dachte, wurde schon oben S. 18 ersichtlich gemacht.

4. Eine Aufforderung, Verfassungsfragen zu erörtern, trat an den josephinischen Staatsrath schon mit dem die Concentrirung der Verwaltungsgeschäfte bezweckenden kaiserlichen Handschreiben vom 26. März 1781 heran.

Daß der Staatsrath bei dieser Gelegenheit der Provinzialstände sich annahm und eine gruppenweise Verschmelzung derselben gegen ihren Willen für unzulässig erklärte, wurde schon oben (S. 113) bemerkt.

Es gelang ihm auch damals, den Kaiser von seinem die Verfassungen der einzelnen Erblande mit gänzlicher Zerrüttung bedrohenden Vorhaben abzubringen. Weniger wirksam war die Vorstellung, welche der Staatsrath damals wider die Beschränkung der Functionsdauer der ständischen Verordneten und wider deren Beiziehung zu den Gremialberathungen der Hof- und Länder-Stellen erhob. Doch erreichte er damit wenigstens, daß das bezügliche Project des Kaisers erst allmälig zur Ausführung kam *) und daß, nebensächlicher Modificationen nicht zu gedenken, der auf die Umgestaltung der Hofstellen sich beziehende Theil desselben ganz fallen gelassen wurde.

Die galizischen Stände hatte der Kaiser selber, weil sie noch „neu" wären, von dem Projekte ausgenommen **). Ebensowenig bezog es sich auf Ungarn und Siebenbürgen.

So hart es nun auch den Ständen der Erblande in der Regel fiel, ihre Verordneten-Collegien aufgelöst und sich sogar in der Wahl der Beisitzer, welche sie zur Entschädigung dafür den Landesstellen beizuordnen

*) Im Lande unter der Enns 1782 (S. oben S. 117), in Steiermark, Kärnten und Krain (nach den Acten der betreffenden Landesarchive) gleichfalls 1782, im Lande ob der Enns (nach Pritz, Gesch. d. Landes o. d. E. II. 622, wo auch nähere Angaben darüber zu finden sind) 1783, in Böhmen gleichfalls 1783 (A. h. Entschl. v. 27. October) u. s. w.

**) Dieselben waren nicht blos noch „neu", sondern eigentlich noch gar nicht in Activität getreten. Die feierliche Eröffnung der ersten galizischen Landtagssession, welche unter österreichischer Herrschaft gehalten ward, fand nämlich erst am 11. September 1782 statt u. z. in der Lemberger Kathedrale R. L. mittelst einer vom kaiserl. Commissär Grafen Brigido abgelesenen polnischen Rede, welche der röm.-kath. Erzbischof von Lemberg erwiederte. Das Statut, auf Grund dessen dieser Landtag zusammentrat, hatte allerdings schon Maria Theresia am 13. Juni 1775 erlassen.

hatten, auf unwürdige Weise beschränkt zu sehen, so hatten sie doch den Trost, daß die ständischen Congresse vorläufig von des Kaisers Reformplänen unberührt blieben. Sie verdankten dieß sicherlich der geringen Geneigtheit des Staatsrathes, auf derartige Vorlagen einzugehen *). Denn der Kaiser für sich war den Zusammenkünften der Stände keineswegs gewogen. Er hätte sie am liebsten ganz unterdrückt, ungeachtet schon seine Mutter die Macht der Stände abgeschwächt hatte, und obschon ihm zu Anfang seiner Regierung ständischer Seits bei den Neuerungen, die er sonst anstrebte, keine besonderen Hindernisse in den Weg gelegt wurden. So stimmten z. B. die böhmischen Stände Dem, was er rücksichtlich der schon unter Maria Theresia vorbereiteten Erleichterung des Looses der Grundholden ihnen zur Annahme vorlegte, im Juni 1781 grundsätzlich bei. Joseph II. dankte auch denselben mit A. h. Entschließung vom 6. Juli für die willfährige Erledigung der „Quaestio An?“ und empfahl ihnen, sofort auch die „Quaestio Quomodo?“ nach seinem Sinne zu beantworten. Letzteres geschah nun freilich nicht in dem Umfange, wie der Kaiser es erwarten mochte. Doch verzichteten sie auf jede Entschädigung in Betreff der Verluste an Dispositionsfähigkeit, welche die neue „Unterthans-Verfassung“ den Dominien auferlegte, so weit es sich um „Unterthansgründe“ d. h. um Realitäten handelte, auf welchen zins- und robotpflichtige Grundholden saßen.

Minder gefügig zeigten sich die mährischen Stände.

Vielleicht war das für den Kaiser Anlaß genug, daß er im Februar 1782 dem obersten Kanzler auftrug, die gesetzliche Regelung der Robot-Ablösung in Galizien zum Abschlusse zu bringen, ehe noch die dortigen Stände ihre erste Zusammenkunft hielten. Von derartigen, die Stände bei Seite schiebenden Anordnungen erhielt der Staatsrath in der Regel erst dann Kenntniß, wenn die von den Behörden darüber erstatteten Berichte im kaiserlichen Cabinete einliefen. Man irrt kaum, daferne man hierin eine Bestätigung des oben Gesagten erblickt.

---

*) So erklärt es sich wohl auch, daß im Jahre 1781, als Joseph II. die gräflich Schönborn'schen Reichsafterlehen in Böhmen an den pfälzischen Churfürsten abtrat, er einen vom König Wladislaus im Jahre 1499 gegebenen Versprechen gemäß dazu die Einwilligung der böhmischen Stände einholte. S. Haimerl's Beiträge zur Kenntniß des Lehenwesens in Böhmen in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, 1846, II. 108. Allerdings hatte der Erwerber jener Lehen Anspruch auf eine unanfechtbare Uebergabe.

Die galizischen Stände waren beinahe die Einzigen, welche beim Kaiser Anträge, die sie stellten, durchsetzten, so z. B. im November 1783 den Antrag auf Ausschließung der Juden vom Pachte des obrigkeitlichen Schankregals und im October 1785 den auf Vertagung der Robotablösung bis nach Beendigung der Urbarial-Regulirung. Andere Körperschaften dieser Art wurden zwar von Zeit zu Zeit über Gesetzentwürfe von tiefeinschneidender Bedeutung vernommen oder sie ergriffen aus freien Stücken das Wort, um Bedenken zu äußern; aber was sie da vorbrachten fruchtete wenig, obgleich es in Mitte des Staatsrathes nie an Stimmen fehlte, welche das Vorgebrachte wohlwollend beurtheilten, auch zum Entgegenkommen mahnten, wo es die Natur der Sache nur immer zuließ.

So lange Martini dem Staatsrathe angehörte, besaßen die Stände, besonders die galizischen, an ihm hier einen Rückhalt, welchen sie späterhin umsomehr vermißten, als das steigende Ansehen Eger's und Izdenczy's ihre Existenz mit jedem Jahre stärker bedrohte.

Das Jahr 1787 bezeichnet in dieser Beziehung einen Wendepunkt.

Während bis dahin der Staatsrath die Stände im Besitze der Gerechtsame, welche ihnen verblieben waren, selten störte und in Fällen, wo er über derlei Gerechtsame sich zu äußern hatte, eher für dieselben eintrat, als daß er sie anfocht, gieng er von da an zuweilen wider sie aggressiv vor. Eine Denkschrift des Grafen Zinzendorf über die Finanzlage vom 20. Februar 1787 gab sozusagen den Prüfstein ab, an welchem die bezügliche Gesinnung des Staatsrathes sich zuerst erproben sollte.

Graf Carl Zinzendorf hatte zur Beantwortung der Frage: welche indirecten Steuern durch Erhöhung der directen zu ersetzen wären? — einzig und allein eine von den Grundbesitzern der gesammten Monarchie zu beschickende „Notablen-Versammlung“ für competent erklärt.

Der oberste Kanzler, Graf Kolowrat, erklärte sich hiemit einverstanden und erwartete von dem Zusammentritte einer solchen Versammlung auch die Hebung des gesunkenen Staatscredits.

Auch der Kanzler Graf Chotek billigte den Vorschlag*), meinte aber: es würde schon die Einvernehmung der Stände viel zur Aufklärung der verworrenen Finanzlage beitragen.

*) Wie C. Schwabe v. Waisenfreund in seinem „Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatscredits- und Schuldenwesens“ 2. Heft, S. 110 berichtet,

Das staatsräthliche Gutachten darüber leitete Eger mit einem längeren Votum ein, wonach man vor Allem sich klar machen sollte, ob bei der bevorstehenden Steuerregulirung die ungarischen Länder in die „Parification" einzubeziehen wären. Ist einmal diese Vorfrage entschieden, dann, meinte Eger, bedarf es keiner Notablen-Versammlung mehr; ohnehin ist mit einer derartigen Versammlung nicht viel gedient, weil sie, wie auswärtige Beispiele lehren, und jüngst die Berathung der Stände im Lande unter der Enns über die Weinsteuer gezeigt hat, nur „zu einer Sammlung ungeläuterter Begriffe, übel angewendeter Thatsachen und fehlschießender Ausbrüche von Patriotismus führt," auch „um die kostbare Zeit schade ist, die damit verloren geht." Izdenczy fand die eigene Anschauung durch diese Worte seines Gesinnungsgenossen so prägnant ausgedrückt, daß er auf jeden, sie erläuternden Zusatz verzichtete. Martini, welcher eben aus dem Staatsrathe zu scheiden im Begriffe stand, versprach sich von einer Notablen-Versammlung nicht mehr, als von einer „Schriftsteller-Conferenz," nahm sich aber dafür mit desto größerer Wärme noch einmal der Landstände an und empfahl, wenn man schon durchaus diese nicht hören wolle, die Einberufung von Vertrauensmännern aus den einzelnen Ländern. Das Beste däuchte ihm, mit den Ständen „offen zu reden," die zu stellenden Anträge vor ihnen ausführlich zu begründen und, sobald die jedes Land treffende Steuerquote ausgemittelt ist, ihnen die Subrepartition dieses Betreffnisses zu überlassen. Hatzfeld war gleichfalls für Ermächtigung der Stände, das Steuerwesen im Innern jedes Landes nach dessen Eigenart einzurichten, nachdem einmal die Hauptgrundsätze für die Ausgleichung der Länder unter sich festgestellt sein werden. Das gerade Gegentheil hievon empfahl Kaunitz und gab so zu Gunsten der von den beiden ersten Votanten abgegebenen Meinung den Ausschlag. Er warnte vor den Ständen so gut wie vor den Notabeln, weil jene doch nur die höheren Volksclassen auf Kosten der niederen in Schutz nehmen würden. Jeder ständischen Körperschaft das Recht, das

---

war ein solcher Vorschlag schon beim Regierungs-Antritte Carl's VI. (im Jahre 1712) aufgetaucht. Derselbe scheint von dem Neapolitaner Grafen Rochus Stella, welcher den bezüglichen Berathungen beiwohnte, ausgegangen zu sein und empfahl, zur Feststellung eines „äqualen beständigen Steuerfußes" außer Deputirten aller Landtage auch noch „Vertreter des gemeinen Mannes" beizuziehen.

Steuerwesen ihres Landes zu organisiren, einräumen, hieße einen Rückschritt thun und so viele Steuersysteme schaffen, als es Provinzen gibt.

Welche Stimmung damals bezüglich der Stände in den Regierungskreisen herrschte, erhellt auch daraus, daß im Winter 1786 auf 1787 der Vice-Präsident des galizischen Guberniums, Margelik, den rechten Augenblick gekommen glaubte, um die Aufhebung des Verordneten-Collegiums auch für Galizien zu beantragen und daß der Kaiser diesen Antrag nicht nur in das Verzeichniß von Fragepunkten, welches er in Betreff Galiziens am 8. Februar 1787 dem obersten Kanzler überschickte, aufnahm, sondern auch am 6. April auf Einrathen der b.-ö. Hofkanzlei dahin erledigte: es sei zwar mit der Aufhebung des Collegiums bis zum nächsten Landtage zuzuwarten, die Besetzung der erledigten Verordneten-Stellen aber einstweilen schon zu sistiren.

Der Staatsrath erhielt den Antrag nicht zur Begutachtung zugewiesen; ob mit Rücksicht auf die damals erst in seinem Schooße sich vorbereitende Wendung und somit noch bezüglich der Stände daselbst waltende Unentschiedenheit oder aus einem anderen, minder bedeutsamen Grunde, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Zu Ende des Jahres 1787 griff der Gouverneur von Galizien, Graf Brigido, den Margelik'schen Gedanken neuerdings auf, schlug jedoch vor, statt das ständische Verordneten-Collegium dem Gremium der Landesstelle einzuverleiben, für jeden Kreis einen besonderen Ausschuß (Kreisrath) einzusetzen, welchen je 3 Edelleute zu bilden hätten. Für den Fall, daß dieses Project keinen Anklang fände und seine sonstigen Vorschläge bei Hofe nicht durchdacht genug befunden würden, bat er um die Erlaubniß, zu deren Besprechung aus allen Landestheilen Vertrauensmänner einberufen zu dürfen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei erachtete es indessen für überflüssig, die Umgestaltung der galizischen Verfassung weiter noch zu ventiliren, nachdem der Kaiser die Entscheidung darüber einem späteren Zeitpunkte vorbehalten hatte. So kam das galizische Verordneten-Collegium in die Lage, noch im Juli 1788 eine Vorstellung wider die Beschränkung des obrigkeitlichen Schankrechtes nach Wien gelangen zu lassen, während die Stände der übrigen außerungarischen Länder, von Tirol abgesehen, mit der Centralregierung nur mehr durch die ständischen Beisitzer der politischen Landesstellen regelmäßig verkehrten. Uebrigens behielt der Kaiser für die Steuerforderungen, welche er an die einzelnen Provinzen

stellte, fortan die Form der Postulate bei. Auf die Erledigung dieser Postulate beschränkte sich die Wirksamkeit der ständischen Congresse, welche der Kaiser von Zeit zu Zeit zusammenrief. Hatzfeld konnte das schwer verwinden. Er bestürmte daher im März 1788 den Kaiser, den Ständen wenigstens die Wahl der Besteuerungsart zu überlassen, ob sie nämlich die aufzubringende Steuerquote mit einem größeren Betrage auf den Getränkconsum oder auf den Grundbesitz umzulegen gedächten. Doch war seine Bemühung vergebens. Die einzige Concession an die bei der Steuerreform von der Wahrnehmung ihrer Interessen bis dahin ausgeschlossenen Steuerpflichtigen, zu welcher sich der Kaiser im April 1788 verstand, war, daß er gestattete, zur Ausgleichung der Provinzen unter einander Vertrauensmänner zu verwenden; doch sollten diese „aus den der Steuer-Regulirungs-Hof-Commission bekannten, geschicktesten und den neuen Grundsätzen geneigtesten Männern, die auch vollkommen unparteiisch wären," gewählt werden, auch aus jedem Lande nur Einer und der galizische Vertrauensmann sollte nach Böhmen, der mährische nach Innerösterreich, der böhmische nach dem Lande u. d. E., der hiesige nach Galizien, der des Landes o. d. Enns nach Görz und Gradiska, der hiesige endlich umgekehrt nach dem Lande o. d. Enns geschickt werden.

Die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain wagten dennoch im August 1789 gegen die ohne ihre Mitwirkung in Vollzug gesetzte „Rectification" zu remonstriren. Sie ließen die dabei befolgten Grundsätze unangetastet, betonten aber um so nachdrücklicher, daß die Grundstücke schlecht vermessen, unrichtig eingeschätzt und zum Nachtheile der Grundherren mit Abgaben an den Staat überbürdet wurden. Gegen Letzteres legten sie mit dem Bemerken, daß die Leistungen der Grundholden lediglich ein Ersatz für unbezahlte Kaufschillinge seien, feierlichst Verwahrung ein. Der Gouverneur von Innerösterreich, Graf Khevenhiller, und der Staatsgüter-Administrator Freiherr von Schwizen begleiteten diese Eingaben der Stände mit dem Vorschlage, Grundentlastungs-Obligationen hinauszugeben und so den vornehmsten Stein des Anstoßes zu beseitigen. Im Staatsrathe aber erregte gerade dieser Vorschlag den Unwillen der tonangebenden Votanten. Eger bezeichnete ihn als „unanwendbar", beschuldigte die Remonstranten des Eigennutzes und rief ärgerlich aus: „Merkwürdig, so lange man meinte, die Vermessung und Fatirung diene blos zur Regulirung der Steuer, hat Niemand sich gerührt und von

Fehlern gesprochen; erst seit die Operation auch zur Regulirung der Urbarialschuldigkeit dienen soll, wird sie als fehlerhaft angeklagt!" Izdenczy stimmte dem bei. Hatzfeld wollte gerade nicht in Abrede stellen, daß die Remonstranten von eigennützigen Beweggründen geleitet würden, meinte aber, daß sie mit dem Vorgeben, es sei bei der Vermessung und Einschätzung der Grundstücke fehlerhaft verfahren worden, doch nicht so ganz Unrecht hätten. Der Kaiser wies die Remonstranten mit barschen Worten ab. Eine, den gleichen Zweck verfolgende Eingabe der galizischen Stände vom September 1789 hatte, wie wir bereits ersichtlich machten, das gleiche Schicksal.

Auf das bezügliche Recht der Stände getrauten diese selber kaum mehr sich zu berufen, da sie des Kaisers und des Staatsrathes Widerwillen gegen derartige Auseinandersetzungen kannten. So schlummerte dasselbe, gleichsam betäubt, ein, freilich nur um nach kurzer Ruhe zu desto regerem Leben zu erwachen.

Diejenige Provinz, wo die ständischen Verordneten am längsten unbeirrt die in der Landesverfassung begründeten Functionen ausübten, war Tirol. Allein auch hier sollte die schon im Jahre 1781 beschlossene Neuerung (s. oben S. 167) noch vor dem Tode des Kaisers Platz greifen. Im März 1789 legte die b.-ö. Hofkanzlei einen hierauf bezüglichen Antrag des Gouverneurs der oberösterreichischen Lande, Grafen Sauer, vor, welcher die Verwaltung der ständischen Geschäfte in Tirol als übel eingerichtet und außer allem Verhältnisse kostspielig bezeichnete. Der perpetuirliche Verordneten-Congreß (ständige Ausschuß) sollte aufgehoben, statt seiner der ständische Syndicus mit einem Referate beim oberösterreichischen Gubernium betraut und den Viertelsvertretern d. h. den Vertretern des Bauernstandes nur dann die Theilnahme an den s. g. Postulat-Congressen gestattet werden, wenn sie bei ihrer Wahl im Besitze von Wahlfähigkeitszeugnissen, deren Ausstellung dem Gubernium vorbehalten wurde, sich befunden hätten. Ueberdieß rieth Graf Sauer, den bäuerlichen Wählern bei der Wahl der Viertelsvertreter die vorzugsweise Berücksichtigung der überflüssigen ständischen Beamten zur Pflicht zu machen. Der Staatsrath hieß diesen Antrag willkommen und empfahl dessen Urheber der kaiserlichen Gnade. Blos Hatzfeld äußerte leise Bedenken über den Zwang, welcher den bäuerlichen Wählern angethan werden sollte und über die Vereinbarkeit der Wahlfähigkeitszeugnisse mit dem Geiste der tirolischen

Landesverfassung. Der Kaiser genehmigte, von diesen Bedenken absehend, das Sauer'sche Project am 22. März. Sofort erging nach Tirol der Befehl, die ständischen Acten dem Syndicus zu überantworten. Der ständische Generalreferent, Johann Christof von Unterrichter, wurde des Dienstes entlassen und bald darauf in Untersuchung gezogen. Seine Stelle als Abgeordneter des Ritterstandes besetzte Graf Sauer anderweitig, ohne viel nach dem Wahlrechte des immatrikulirten Adels zu fragen. „Den Ständen blieb", wie Franz v. Gummer auf dem offenen Landtage vom Jahre 1790 jammerte, „nichts übrig, als das flebile beneficium, bei den Postulats-Congressen Ja zu sagen *)."

Daß es so weit gekommen, war vornehmlich das Werk Eger's, welcher nicht müde wurde, das Ständewesen anzufeinden.

So erinnerte er im Sommer 1789 anläßlich einer Verhandlung über die Beschwerden der ungarischen Comitate: „alle ständischen Versammlungen, wie auch die Comités des Notables sind hintanzuhalten, da sie die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht kennen lehren und in ihrer Bewilligung stets die Anerkennung eines Mitgesetzgebungsrechtes liegt, welches zuzugestehen, jeder Monarch sich wohl besinnen mag." Und bei einem ähnlichen Anlasse, welcher in diese Zeit fällt, widersetzte er sich der Gewährung der ungarischen Forderungen, indem er, mit einer gewissen Befriedigung auf den Erfolg seiner vorausgegangenen Bestrebungen blickend, dem Kaiser bemerkte: „auch die deutschen Erblande nahmen einmal dasselbe Recht in Anspruch, wie jetzt Ungarn, auch sie hatten Landesverfassungen und Landtage, auch sie glaubten noch vor Kurzem landesfürstliche Postulate abschlagen oder nur unter Bedingungen bewilligen zu dürfen; sie wurden aber gewöhnt, mit Ehrfurcht zu erwarten, was der Landesfürst über ihre Desiderien zu entscheiden geruht."

Noch grelleres Licht wirft auf die dießfällige Thätigkeit des Staatsrathes die Darlegung des Entwicklungsganges der ungarischen Wirren, so weit die staatsräthlichen Acten darüber Aufschluß geben.

5. Der erste Schritt, welchen Josef II., wahrscheinlich dessen sich bewußt, über die ungarische Verfassung hinaus that und durch den er seine späteren Eingriffe in dieselbe unzweifelhaft ankündigte, war sein

*) Dipauli's Landtags-Diarium in seiner dem tirolischen Landes-Museum einverleibten Bibliothek, Band Nr. 1240, Bl. 65.

Beschluß, das gerichtliche Verfahren in Ungarn ohne Zustimmung der Stände neu zu regeln. Diesen Beschluß faßte er aber erst im Jahre 1785 und doch wurde auch vor dieser Zeit schon in Ungarn viel über Verfassungsverletzungen, die der Kaiser begangen haben sollte, geklagt. Damit verhält es sich nun folgendermaßen:

Nach ungarischer Anschauung hatte der Kaiser als König von Ungarn nicht einmal das Recht, die Einrichtungen der katholischen Kirche auf ungarischem Boden irgendwie anzutasten, ohne vorher die ungarischen Stände um ihre Einwilligung angegangen zu haben. Die ungarische Hofkanzlei erhob wenigstens am 21. Dezember 1781 diesen Einwand, um der Klösteraufhebung zuvorzukommen. Der Staatsrath fand ihn ungegründet und ermunterte den Kaiser, alle seine kirchlichen Reformen auf Ungarn auszudehnen, welcher Rath auch befolgt wurde. Doch befahl der Kaiser auf Antrag der Staatsräthe Gebler und Hatzfeld am 25. Dezember der ungarischen Hofkanzlei, ihn von allfälligen Widersprüchen, die sie zwischen ungarischen Gesetzen einer- und Verordnungen in publico-ecclesiasticis, welche ihr durch die b.-ö. Hofkanzlei zur Adaptirung für Ungarn zugestellt werden, anderer Seits entdeckt, jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Damals war also weder der Kaiser noch der Staatsrath*) gewillt, der ungarischen Verfassung Gewalt anzuthun**).

Die ungarische Hofkanzlei kam jenem Befehle mit großer Bereitwilligkeit nach, indem sie am 12. April 1782 dem Kaiser eine Unzahl Beschwerdeschriften, welche wider dessen Religionsedict bei ihr eingelaufen waren, überschickte und dazu bemerkte: ein solches Edict sei ein Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des ungarischen Landtages.

Der Staatsrath war auch dieses Mal anderer Ansicht. Selbst Hatzfeld meinte: der Kaiser brauche zu solchen Gesetzen nicht erst die

---

*) Wir sagen: der Staatsrath und reden nicht blos von der Minorität desselben, weil der Antrag Gebler's und Hatzfeld's in dessen Mitte, dem uns vorliegenden Actenauszuge nach zu urtheilen, auf keinerlei Widerspruch stieß.

**) Es gilt dieß nicht minder von der Verfassung Siebenbürgens, deren Rechtsbeständigkeit insbesondere Löhr im Jahre 1781 betonte, als die Unterordnung Siebenbürgens unter die ungarische Hofkanzlei zur Sprache kam. Vergl. auch das oben S. 114 Gesagte.

Zustimmung der ungarischen Stände einzuholen. In diesem Sinne beschied auch der Kaiser die Hofkanzlei.

Eine neue Vorstellung Letzterer oder vielmehr ihres Vorstandes vom 22. Juni 1782 hatte die Errichtung des s. g. „Geistlichen Oekonomats“ in Wien, dem auch die kirchlichen Angelegenheiten Ungarns zugewiesen wurden, zum Gegenstande. Ungeachtet der Kaiser ihr die Entsendung zweier Räthe in dieses von ihm später in „Geistliche Hofcommission“ umgetaufte Rathscollegium anheimgestellt und ihr bei diesem Anlasse das Compliment gemacht hatte, daß sie „immer in der guten Auswahl ihrer Leute sich auszeichnet,“ nahm sich doch der ungarische Hofkanzler, Graf Eßterházy, diese Umgehung der spezifisch ungarischen Behörden sehr zu Herzen. Die neue Einrichtung, sagte er, habe ihm „bittere Zähren abgelockt,“ denn dadurch werde die Grundfeste der ungarischen Verfassung erschüttert, der Kanzlei und dem Statthaltereirathe ein gesetzmäßiger Wirkungskreis entzogen, der ungarische Clerus, der erste Landstand, einem auswärtigen Dicasterium unterworfen! Er zählt sodann alle Gesetzartikel auf, welche durch diese Einrichtung verletzt würden und schließt mit der Bitte, außer ihm auch noch den Primas und den Judex Curiae einzuvernehmen, da er allein die Mitwirkung bei Constituirung dieses Rathscollegiums unmöglich verantworten könnte.

Der Staatsrath zog die Vorstellung mit großer Unbefangenheit in Erwägung. Kresel, dem der Kaiser das Präsidium bei jener Commission zugedacht hatte, fand es für seine Person zuträglicher, wenn dieselbe mit Ungarn nichts zu schaffen habe; denn beim besten Willen, die ungarischen Gesetze zu achten, sei es schwer, Conflicte mit ihnen zu vermeiden, weil man sie ja nicht genau genug kenne; auch werde die Durchführung der von der Commission ausgehenden Anordnungen in Ungarn stets problematisch sein. Was übrigens die Errichtung der fraglichen Commission selber anbelangt, so bezweifle er sehr, daß sie gegen den Wortlaut irgend eines ungarischen Gesetzes verstoßt, zumal die Commission keine andere Aufgabe habe, als dem Monarchen mit ihrem Rathe beizustehen, ja nicht einmal unmittelbar, sondern im Wege der beiden Hofkanzleien diesen Rath ertheile und keine Anordnung selber treffe. Martini erblickte in der vorliegenden Frage eine bloße Formsache und rieth, da nachzugeben. Man errichte ein geistliches Oekonomat dem Titel nach ausschließlich für die deutschen Erblande und sorge dafür, daß die ihm nöthigen Auskünfte über Ungarn

mittelst königlicher Rescripte an die ungarische Hofkanzlei eingeholt werden, auf welchem Wege auch die von ihm gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen wären. Dann werde die genannte Hofkanzlei selber alsbald um das Zugeständniß sich bewerben, ein Paar Mitglieder aus ihrem Gremium dazu abordnen zu dürfen, und was sie dermalen zurückweist, wird sie dann unterthänigst erbitten. So sei es ja auch bei Bestellung der Censurs-Hof-Commission im Jahre 1750, der geistlichen Commission im Jahre 1768 und der Jesuiten-Commission im Jahre 1773 gehalten worden, und jedesmal habe das angedeutete Verfahren die erwünschten Früchte getragen. Gebler pflichtete dem Martini'schen Votum bei und meinte: „es wäre ein Glück, wenn vorläufig die Commission auf Ungarn keine Rücksicht zu nehmen brauchte." Reischach urtheilte ebenso. Kaunitz bezog sich auf die Aeußerung Gebler's, welcher er vollkommen beizustimmen erklärte. Hatzfeld wünschte die Commission ohne alle äußeren Attribute, welche sie als eine selbstständige Behörde erscheinen lassen würden, activirt zu sehen und führte den Vorschlag seines Collegen Martini näher aus. Er regte auch die Wahl einer passenderen Benennung statt des Titels „Geistliches Oeconomat" an und glaubte den Scrupeln des ungarischen Hofkanzlers am besten dadurch zu begegnen, daß er diesen bei auftauchenden Anständen von Fall zu Fall vernommen wissen wollte. Dafür aber sollte auch er (der Hofkanzler) das sodann Vereinbarte proprio nomine an die ungarischen Behörden hinausgeben.

Der Kaiser fand das Gutachten Gebler's am zutreffendsten, befahl aber nichtsdestoweniger, „der geistlichen Hofcommission", wie er die neue Stelle auf Hatzfeld's Einrathen benannte, sogleich Hofräthe beider Hofkanzleien, der ungarisch-siebenbürgischen sowohl als der böhmisch-österreichischen beizuziehen.

Als der Kaiser im August 1782 Erhebungen über das Stammvermögen und über die Einkünfte der katholischen Geistlichkeit anordnete, erklärte die ungarische Hofkanzlei auch dies für gesetzwidrig.

Martini versuchte diese Behauptung zu widerlegen, sah sich jedoch deßhalb von Kaunitz zurechtgewiesen, welcher bemerkte: nicht auf eine Widerlegung Dessen, was die Hofkanzlei vorbringt, komme es da an, sondern auf Erreichung des Zweckes, welcher dem Kaiser vorschwebt. Der einzuschlagende Weg ist gleichgiltig, wenn er nur zum Ziele führt. Die ungarische Hofkanzlei möge daher einen anderen Weg vorschlagen, etwa

statt der allgemeinen, an die ungarische Geistlichkeit ergangenen Weisung, ihr Vermögen zu fatiren, die individuelle Bedrohung derjenigen Geistlichen, welche dem kaiserlichen Begehren keine Folge leisten, mit materiellen Nachtheilen.

Der Kaiser lehnte das Betreten dieses Ausweges ab. Nun rückte wieder der ungarische Hofkanzler mit einer Verwahrung in's Treffen.

Der Staatsrath aber begann Angesichts dieser endlosen Proteste mehr Festigkeit an den Tag zu legen. Er fand das Vorgeben: die ungarische Verfassung gestatte keine Erhebungen über das Vermögen der Geistlichkeit, abgeschmackt und keiner weiteren Erwiederung werth. Später (im März 1783) kam er zwar anläßlich einer neuen Vorstellung der ungarischen Statthalterei darauf zurück; doch schnitt der Kaiser die Wiederaufnahme der Verhandlung durch folgende, vom 24. März datirte Erledigung ab: „Die ganze Ausarbeitung bestätiget, daß mein letzthin erlassenes Billet wohl gegründet, daß in Ungarn bis jetzt ganz widersinnig gearbeitet und nichts befolgt worden ist. Das geistliche Vermögen gehört in Ungarn ohne Unterschied von allen anderen Ländern der Religion und der Gemeinde; der Bischof, der Beneficiat oder das Kloster ist nur Nutznießer von Etwas, auf welches er nicht das mindeste Recht hat, weder von Natur noch von der Geburt, sondern nur wegen der Dienste, die er dafür leistet. Darin können weder Constitutionen noch Diätalartikel einen Unterschied machen. Die Kanzlei hat durch verdoppelten Eifer einzubringen, was sie jetzt seit Monaten durch leere und unnütze Achselträgereien und zusammengeschriebene Ausflüchte an Zeit verloren. Zu diesen geistlichen Verhandlungen ist ein Landtag nicht erforderlich, der Mißbrauch des Namens desselben wird den einmal abzuhaltenden nutzbaren noch auf Jahre hinaus verschieben."

Die ungarische Hofkanzlei hatte also durch ihr stetes Pochen auf Landesrechte, von deren ernsthaften Gefährdung da keine Spur zu entdecken war, den Kaiser nicht nur wider sich sondern auch wider die Verfassung Ungarns, welche ein solches Spiel zu treiben gestattete, eingenommen und mußte es füglich sich selber zuschreiben, wenn Joseph II. in der Folge ihren begründeten Vorstellungen keinen Glauben mehr schenkte.

Auch der Staatsrath verlor, je handgreiflicher diese Uebertreibungen wurden, desto mehr den Glauben an die Lauterkeit der Quelle,

aus welcher sie flossen, und büßte damit die Empfänglichkeit für berechtigte Proteste ein.

Bald gesellte sich zur ersten Blöße, welche die ungarische Hofkanzlei sich und der Verfassung, deren Vertheidigung sie affectirte, da gab, eine zweite Preisgebung des Ansehens Beider.

Der Kaiser beabsichtigte bekanntlich die deutsche Sprache in Ungarn zur amtlichen Verkehrssprache zu erheben und richtete zu diesem Ende am 26. April 1784 an den ungarischen Hofkanzler ein Handschreiben, welches die Zeiträume festsetzte, binnen welchen er auf die Durchführung seines Vorsatzes in den verschiedenen Beamtenkreisen und Schulanstalten Ungarns rechnete. Das Schreiben schloß mit den Worten: „Dieses ist Mein mit reifer Ueberlegung und gänzlicher Ueberzeugung getroffener Entschluß. Ich überlasse Ihrem Diensteifer und Ihrer bekannten Einsicht in Auswahl der Mittel Mir Diejenigen vorzuschlagen und anzuwenden, welche zu dieser Meiner für das Beste Ungarns und der Monarchie getroffenen Entschließung am sichersten, geschwindesten und verläßlichsten führen können." Graf Eßterházy eröffnete diese A. h. Willensmeinung mittelst eines vom 11. Mai 1784 datirten Rescriptes den Bewohnern Ungarns *). Er that dieß mit innerem Widerstreben und ergriff auch den nächsten Anlaß schon zu einer kläglichen Remonstration, um wenigstens eine Erstreckung der Fristen vom Kaiser zugestanden zu erhalten. Statt aber auf den Nachweis, wie sehr erboßt die Bevölkerung (mit Ausnahme der Deutschen und der diesen sich zuneigenden Angehörigen anderer Nationalitäten) über dieses Gesetz sei, sich zu beschränken, erklärte er es als eine verfassungswidrige Anordnung, welcher nur durch einen Landtag der Stempel der Legalität aufgedrückt werden könne.

Der Staatsrath hielt es für das Klügste, in seinem Gutachten letzteren Punkt gar nicht zu berühren, damit der Kaiser ihn übersehe und so ihm unnützer Aerger erspart bleibe. Im Uebrigen anerkannte er die aufregende Beschaffenheit des Gesetzes. Martini rieth schier, es zu widerrufen, da zahllose Interessen und berechtigte Gefühle dadurch verletzt würden. Der Kaiser möge sich doch die Comitate, deren er zur Lösung wichtigerer Aufgaben bedürfe, nicht durch Zwangsmaßregeln kleinlicher Natur abwendig machen. Hatzfeld wollte von so weit gehender Nach-

*) Kereßtury, Constituta Regia, I. 110.

giebigkeit nichts wissen, unterstützte aber doch den Antrag des Hofkanzlers auf Fristenerstreckung. Kaunitz billigte diesen Antrag und erweiterte ihn sogar, indem er vorschlug, statt bestimmte Termine anzugeben, den Beginn der deutschen Amtirung auf so lange zu verschieben, „bis die Comitatsbeamten und Advocaten die Fähigkeit dazu erworben haben würden."

Der Kaiser verwarf indessen diese milden Rathschläge und gab am 13. September 1784 jenen, von uns schon erwähnten, scharfen Erlaß an den ungarischen Hofkanzler hinaus, in welchem er, das Verlangen nach einem Landtage rügend, die ihm vorgehaltenen Schreckbilder „Seifenblasen" nennt.

Er, den die Haltung der ungarischen Hofkanzlei schon früher aufgebracht hatte, war eben der Schwierigkeiten halber, welche dieselbe bei der Vereinigung der ungarischen mit der erbländischen Zolladministration bereitete, besonders schlecht auf sie zu sprechen.

Seine Indignation wuchs, als die ungarische Hofkanzlei am 3. October 1784 gegen die Unterordnung des Bisthums Zengg unter das neu zu errichtende Erzbisthum Laibach Einsprache erhob und sich darauf berief, daß kein Ungar gezwungen werden dürfe, vor einem auswärtigen Gerichte zu erscheinen. Eine solche Evocation wäre wider des Landes Freiheiten. Der Kaiser möge sich consequent bleiben und für Ungarn gelten lassen, was er den außerösterreichischen Kirchenfürsten gegenüber zur Geltung zu bringen bemüht ist, nämlich den Grundsatz, daß Inländer nur von Inländern zu richten sind.

Der Staatsrath wunderte sich über diese seltsame Auslegung ungarischer Gesetzartikel, die ja doch nur die bürgerlichen Gerichte, nicht aber die geistlichen beträfen und bei deren Anwendung auf letztere auch alle päpstlichen Entscheidungen für Ungarn keine bindende Kraft hätten, während doch männiglich bekannt sei, daß die ungarischen Katholiken sich diesen gerne unterwerfen. Er erinnerte ferner daran, daß Zengg zu einem Landstriche gehöre, welcher im Territorialbestande der ungarischen Krone nicht begriffen ist, sondern nur durch des Landesfürsten Huld unlängst erst damit vereinigt wurde. Insbesondere machte Kaunitz hierauf aufmerksam. Der Kaiser eignete sich dieses Votum an, setzte aber noch bei: die Einsprache der Hofkanzlei sei schon deßhalb eine unerhörte Anmaßung, weil früher Pedena in Istrien der Sitz des Bi-

schofs von Zengg gewesen und dieses stets unter dem Erzbisthume Görz gestanden habe.*)

Es steht dahin, ob Joseph II. durch die Anwandlungen von Nachgiebigkeit, welche, wie wir sahen, von Zeit zu Zeit seinen Staatsrath befielen, und durch dessen principielle Achtung vor dem ungarischen Verfassungsrechte bestimmt wurde, denselben durch Männer zu ergänzen, deren schrofferes Wesen und unwandelbare, absolutistische Gesinnung ihm zur Genüge bekannt sein mochten **).

Gewiß aber ist, daß mit dem Eintritte Izdenczy's und Eger's in den Staatsrath (im October 1785) dessen Gesammt-Anschauung bezüglich Ungarns sich änderte. Es liegt daher nahe, diesen Umschwung auf jenes Ereigniß zurückzuführen.

Allerdings zögerte der Kaiser mit dem Befehle, für Ungarn eine neue Civilgerichts-Ordnung auszuarbeiten, nicht erst bis dahin. Er richtete bereits am 15. September 1785 an den ungarischen Hofkanzler ein Handschreiben, welches demselben auftrug, den Hofrath Anton Brunswik v. Korompa sofort aller anderen Geschäfte bei der Kanzlei zu entheben, damit er eilends jene Jurisdictionsnorm vollende, von welcher der Kaiser wünschte, daß sie Anfangs November gedruckt vorliege und am 1. Januar 1786 in Wirksamkeit trete. Dieser Wunsch ging auch beinahe in Erfüllung. Es trat blos ein Aufschub von 4 Monaten ein und diesen verursachte die Drucklegung, nachdem der vom Staatsrathe (übrigens schon unter Izdenczy's Mitwirkung) revidirte Entwurf am 17. December die Genehmigung des Kaisers erhalten hatte. Freilich

*) Richtiger: unter dem Patriarchate von Aquileja, aus dessen über österreichisches Gebiet sich erstreckenden Archidiöcesan-Antheile erst im Jahre 1751 das Görzer Erzbisthum gebildet worden war, welches nun seinen Sitz in Laibach haben sollte.

**) Daß er selber diesem Verfassungsrechte nicht von allem Anfange an feindlich gegenüberstand und bereit war, sich über Irrthümer, die ihn dießfalls beherrschten, belehren zu lassen, bewies der Kaiser auch durch ein Handschreiben, welches er am 13. November 1784 an den ungarischen Hofkanzler, Grafen Eßterházy, richtete. Er überschickte Letzterem im Anschlusse „seine noch in roher Gestalt zusammengetragenen Begriffe von der Verfassung des Königreiches und von dessen Zuständen" mit der Bitte, ihm zu sagen, ob er wohl „damit recht daran sei." Leider ist dies Alles, was wir hierüber (aus einer Vormerkung in den staatsräthlichen Acten vom J. 1824) wissen,

handelte es sich hier lediglich um eine Ueberarbeitung der vom Justiz-Hofrathe Kees für die deutschen Erblande entworfenen Gerichts-Ordnung.

Daß diese, um auf verfassungsmäßigem Wege in Ungarn eingeführt zu werden, der Zustimmung des Landtages bedürfe, konnte sich der Kaiser kaum verhehlen. Hatte ja doch Carl VI. bei Errichtung der Districtualtafeln in Ungarn durch seine Landtagscommissäre sich förmlich entschuldigen lassen, weil die Stände nicht zuvor darüber befragt worden waren!*) Anderer Seits war gerade diese nachträgliche Entschuldigung ein Beweis, daß in Ungarn Derartiges hingehe, ohne daß die verfassungsmäßige Form der Behandlung strenge eingehalten zu werden braucht. Joseph II. ließ es sonach auf Remonstrationen, die für ihn ohnehin nichts Neues mehr waren, ankommen. Dieselben blieben auch nicht aus, wenn gleich der neue Leiter der ungarischen Hofkanzlei, Graf Carl Pálffy,**) ihnen Vorschub zu leisten vorerst noch Anstand nahm.

Ebensowenig schreckte der Kaiser von nun an vor anderen, noch handgreiflicheren Verletzungen der ungarischen Verfassung zurück.

Mit Izdenczy's Hilfe legte er sich das Meiste, was er in dieser Richtung that, so zurecht, daß es formell gerechtfertiget zu sein schien; oft aber gestand er auch ein, über die Verfassung sich hintangesetzt zu haben, und läugnete er dann, daß diese ihn binde.

Den älteren Staatsräthen fiel es schwer, mit einem derartigen Verfahren sich zu befreunden; allmälig aber schickten auch sie sich darein und steigerte sich dann des Kaisers Hast bis zur verderblichen Ueberstürzung.

Im November 1785 schuf der Kaiser mittelst Handschreiben an den ungarischen Vice-Kanzler die Wahl der ersten Vice-Gespäne durch den Comitatsadel ab, indem er sich für die Folge deren Ernennung vorbehielt, was eine flagrante Verletzung ungarischer Gesetzartikel war. Auch trug er dem Staatsrathe Izdenczy damals auf, der

*) Kgl. Rescript vom 15. März 1723 bei J. Jony, Commentatio histor.-juridica de Origine et Progressu Juris Hunno-Hungarici, (Leutschoviae 1727) p. 61.

**) Der frühere Hofkanzler, Graf Franz Eßterházy, war am 7. November 1785 gestorben. Graf Carl Hieron. Pálffy, seit 1776 Vice-Kanzler, leitete die Kanzlei in dieser Eigenschaft bis zum 4. März 1787, wo er selbst Hofkanzler wurde. Er hatte früher beim niederösterr. Landrechte, bei der Kommerzien-Hofstelle und bei der allgemeinen Hofkammer in Wien gedient.

böhm.-österr. Hofkanzlei ein Verzeichniß aller für die deutschen Erblande erlassenen Normalverordnungen abzuheischen und ihm diejenigen zu bezeichnen, welche in Ungarn noch nicht eingeführt sind, damit hierin baldmöglichst „eine allgemeine Gleichförmigkeit“ Platz greife.

Am 30. December des nämlichen Jahres belehrte der Kaiser gleichfalls mittelst eines Handschreibens den Vice-Kanzler über die Grundsätze und Zielpunkte der von ihm angestrebten Steuerreform. In diesem oft schon abgedruckten Schreiben*) spricht er von der ungarischen Verfassung mit einer Geringschätzung, als schuldete er ihr nicht die geringste Rücksicht. Er lehnt darin jede Mitwirkung der Stände ab, und stellt gleichwohl den Satz auf: „Die Vorrechte und Freiheiten einer Adelschaft oder einer Nation bestehen in allen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, daß sie zu den öffentlichen Lasten nichts beitragen (vielmehr ist ihre Belegung wie z. B. in England und Holland stärker, als irgendwo), sondern sie bestehen einzig darinnen, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine erforderlichen Lasten aufzulegen und durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen.“ Er gesteht also mit anderen Worten den ungarischen Ständen allerdings wieder das Steuerbewilligungsrecht zu; nur leitet er es nicht aus dem positiven Verfassungsrechte, sondern aus allgemeinen Voraussetzungen ab und glaubt er den Zeitpunkt, dieses Recht in Kraft treten zu lassen, noch nicht gekommen.

In einem vom 5. Januar 1786 datirten Handschreiben bedeutete er dem Grafen Pálffy nochmals: es bedürfe zur Repartition der Steuer durchaus keiner ständischen Berathungen; selbst die Frage, ob die Zwischenzolllinie aufzuheben räthlich und die ungarische Nation für diesen Plan zu gewinnen möglich sei, möge zunächst nur Vertrauensmännern zur Beantwortung vorgelegt werden, damit man darnach beurtheilen könne, welche Aussicht, angenommen zu werden, dieser Plan auf einem Landtage hätte.

Gleichzeitig wurden die Noten der Wiener Bank in Ungarn und Siebenbürgen in Umlauf gesetzt.

---

*) Man findet den Wortlaut bei Geisler, a. a. O. X, 87—108, in Jos. Friedel's Fragmenten (Leipzig u. Klagenfurt 1786), S. 226 ff. und in Grellmann's Statistischen Aufklärungen, II. 132 ff. In den beiden erstgenannten Schriften ist auch Joseph's späteres Handschreiben vom 5. Januar 1786 abgedruckt.

Der Kaiser wartete übrigens die Aeußerungen der vorerwähnten Vertrauensmänner gar nicht ab, sondern zog es vor, der öffentlichen Meinung durch vollendete Thatsachen zu imponiren. Izdenczy beredete ihn hiezu. Am 18. Januar 1786 hob er die erbländischen Ausgangszölle für alle in den Erblanden erzeugten und über die Zwischenzolllinie austretenden Waaren auf. Die ungarische Hofkanzlei stieß sich an dieser Erleichterung des Verkehres wohl nur deßhalb, weil sie darin mit Recht den ersten Schritt zur faktischen Beseitigung der Zwischenzolllinie erblickte. Statt aber dieß offen einzubekennen, stellte sie vor: daß jene Erleichterung des Verkehres zu unbedeutend sei, um viel zu nützen, während doch die Zolleinkünfte dadurch merklich vermindert würden. Izdenczy und Eger folgerten hieraus nur, daß man einen Schritt weiter gehen müsse und riethen dem Kaiser, auch den ungarischen Eingangszoll auf erbländische Industrieerzeugnisse abzuschaffen. Dieß geschah sofort mit A. h. Entschließung vom 30. April 1786. Vierzehn Tage später befreite der Kaiser auch die, nach der amtlichen Terminologie unter den „erbländischen" nicht begriffenen, galizischen Erzeugnisse vom ungarischen Eingangszolle und alle fremden Waaren, welche irgendwo beim Betreten der Monarchie bereits verzollt worden, daher auch beim Ueberschreiten der Zwischenzolllinie früher schon keine weitere Eingangsgebühr zu entrichten hatten, auch von der erbländischen Ausgangsgebühr.

Die ungarische Hofkanzlei machte nun eine neue Vorstellung. Sie bezifferte den Verlust des ungarischen Aerars, welcher in Folge dieser Verkehrserleichterungen zu gewärtigen sei, auf jährlich 259.700 Gulden. Sie schilderte die ungarische Industrie als dadurch gefährdet und drohte mit Anständen bei der Vereinigung der ungarischen Dreißigstzollämter mit den erbländischen Zollstationen längs der ungarischen Grenze, welche bereits im Zuge war.

Izdenczy fand jene Verlustberechnung übertrieben, weil ja durch die fragliche Verkehrserleichterung die Regiekosten herabgesetzt würden, und befürwortete die Ausgleichung des wirklichen Verlustes durch Heranziehung erbländischer Ueberschüsse. Eger tadelte den exclusiv ungarischen, mit der Reichseinheit und kaiserlichen Machtvollkommenheit nicht vereinbaren Standpunkt der Hofkanzlei, die obendrein ganz übersehe, daß es ja vor Allem die ungarischen Consumenten, deren Interesse zu vertreten sie berufen ist, wären, denen die fragliche Verkehrserleichterung

zu Statten käme. Dank, meinte er, wäre da besser am Platze, als mürrisches Protestiren. Reischach stimmte mit Izdenczy. Hatzfeld gab der Hofkanzlei Recht.

Der Kaiser entschied nach Izdenczy, präcisirte aber auch seine früher nicht klar genug ausgesprochene Absicht dahin, daß die volle Zollfreiheit zwischen Ungarn und den Erblanden sich blos von den Industrieerzeugnissen verstehe. Am 19. August genehmigte er die Grundzüge der Zollämter-Vereinigung. Sie sollten sämmtlich von deutschen Inspectoraten überwacht und von dergleichen Beamten verwaltet werden. Am 19. Oktober trat diese neue Organisation in's Leben.

Mittler Weile waren die Gutachten des Leiters der ungarischen Statthalterei, Grafen Christoph Niczky, und der zehn dirigirenden Obergespäne (Distrikts-Commissäre) über die Steuerregulirung und über die damit zusammenhängende Aufhebung der Zwischenzolllinie eingelaufen. Der Kaiser überantwortete sie am 22. Februar 1786 dem Staatsrathe. Im Wesentlichen lief das darin Gesagte auf die Perhorrescirung beider Maßregeln hinaus. Die Einberufung eines Landtages wurde als ganz unbedenklich hingestellt; freilich werde derselbe nie in die Besteuerung adeliger Ländereien willigen, doch er werde, sobald ihn der Kaiser hierüber beruhiget hat, schon Mittel und Wege finden, das Steuerbetreffniß aufzubringen. Mindestens erkläre der Kaiser die angeordnete Vermessung der Grundstücke und die Abnahme von Bekenntnissen über den Reinertrag für bloße Einleitungen, um eine Vorlage an den Landtag ausarbeiten zu können; sonst sei das Schlimmste zu besorgen. Denn die Comitate werden bald nach Generalcongregationen begehren und diese werden nicht säumen, Alles, was der Kaiser hierin bisher verfügte, als ungesetzlich zu brandmarken *). Am gemäßigsten sprach sich der königl. Commissär für den Neusohler Distrikt, Ladislaus Freiherr von Prónay, aus, welcher die Steuer-

*) Die der Landesrechte mit so viel Wärme sich annehmenden königl. Distrikts-Commissäre waren gleichwohl im Lande so verhaßt, daß man unter allgemeinem Beifalle ihre Benennung nach der Reihenfolge der Buchstaben folgendermaßen interpretirte: Creatura Omnibus Molesta Multis Injusta Sibi Sapiens Aliena Rapiens In Undis Submergenda. Solches meldet A. Szirmay v. Szerma in der Geheimgeschichte seiner Zeit (Fragmenta historiae secretae sui temporis, Quartband in der Handschriftensammlung des ungar. National-Museums zu Pest Nr. 374 p. 85.)

reform billigte, auch des Kaisers Recht dazu nicht völlig in Frage stellte und den meisten Widerstand auf Seite „des großen Haufens, der dadurch seinen Patriotismus werde zeigen wollen", gewärtigte, daher von vorne herein um die Zusicherung von Militärassistenz bat. Der Commissär für den Pester Distrikt, Joseph von Mailáth, bezeigte gleichfalls Freude über des Kaisers Vorhaben, warf jedoch einen scheelen Seitenblick auf die „Erblande", welchen dasselbe beinahe ausschließlich zum Vortheile gereihen würde. Der Commissär für den Neutraer Distrikt dagegen, Joseph von Uerményi, sah von der volkswirthschaftlichen Bedeutung desselben ganz ab und erörterte blos, wie verfassungswidrig es wäre. Der Landtag allein könne diesem Gebrechen abhelfen; mit ihm werde der Kaiser sich auch leichter verständigen, als mit den zahlreichen, zu derartigen Vereinbarungen nicht einmal ermächtigten Comitats-Congregationen.

Izdenczy, dem dießfalls das erste Votum unter den Staatsräthen zustand, verschloß sich den vorangeführten Erwägungen nicht und rieth, zur Austragung der Sache allerdings einen Landtag in Aussicht zu nehmen d. h. die Abhaltung eines solchen zu versprechen. Vorläufig aber sei die Vermessung und Einschätzung der Grundstücke die Hauptsache. Um dem Geschäfte desto leichteren Eingang zu verschaffen, soll jeder königl. Distrikts-Commissär gehalten sein, auf seinen Gütern damit zu beginnen; dann werde das Vorurtheil der gedankenlosen Menge schwinden und Alles ohne Anstand ablaufen. Eger wollte die Frage, ob ein Landtag deßhalb zu berufen wäre, noch gar nicht in Betracht gezogen wissen. Vorerst müsse man die Leute, indem man sich nicht an ihr Gerede kehrt, via facti von dem Nutzen der Reform zu überzeugen suchen; dann erst werde es an der Zeit sein, zu erwägen, ob die festgestellte Grundsteuer mittelst eines Patentes dem Lande aufzuerlegen oder der Weg einer landtäglichen Verhandlung einzuschlagen sei. Denn man habe alle Ursache, den Landtag, „dieses fürchterliche Steckenpferd, mit welchem der ungarische Adel die Rechte seines Erbkönigs Schritt für Schritt streitig zu machen sucht", — zu umgehen. Reischach bekannte sich zu Izdenczy's Ansicht. Hatzfeld sprach seine Ueberzeugung neuerdings dahin aus: daß die Zustimmung der Stände da ein Gebot des Verfassungsrechtes sei. Der Kaiser aber fand nicht einmal nöthig, die Comitats-Congregationen darüber einzuvernehmen, ordnete das strengste Vorgehen gegen Widerspenstige an und drückte seine Zufriedenheit mit den Distrikts-Commissären, welche ein gutes

Resultat verheißen hatten, aus. Der Administrator der mährischen Staatsgüter, Anton Valentin Freiherr von Kaschnitz, erhielt den Auftrag, in Pest Vorträge über die Durchführung der Steuerreform zu halten, welchen alle dirigirenden Obergespäne in Person beiwohnen sollten. Viele hundert Geometer durchzogen nun Ungarn mit ihren Meßwerkzeugen. Reibungen zwischen ihnen und der zu ihrer Assistenz commandirten Militärmannschaft einerseits und den adeligen Grundbesitzern andererseits blieben nicht aus. Mitunter kam es zu argen Thätlichkeiten, wenn gleich der hohe Adel sich der Reform zu unterwerfen schien, indem er seine Wirtschaftsbeamten nach Pest schickte, die Vorträge des Baron Kaschnitz zu hören. Letzterer büßte freilich bald nachher den kaum errungenen Einfluß auf diese Bevölkerungsclasse dadurch wieder ein, daß er, vom Staatsrathe, der dieß gut hieß, unterstützt, eine Menge mährischer Förster und Landwirthe zur Abschätzung der Grundstücke in's Land brachte. Als die Aufregung stieg, verbot Graf Carl Zinzendorf als Chef der Staatsgüter-Administration dem Baron Kaschnitz jede weitere Einmischung in das ungarische Steuerermittlungs-Geschäft; ein Handschreiben des Kaisers vom 7. September 1786 verwies jedoch dem Grafen Zinzendorf diese Vorkehrung und wahrte dem Baron Kaschnitz das Recht, mit den durch ihn bestellten Taxatoren zu verkehren.

Das Jahr 1787 brachte neue Geduldproben für die im Bestehen derselben ehevor schon nicht stark befundenen Ungarn.

Die ungarische Hofkanzlei warnte, und drang nun vom Neuen auf die Zusammenberufung der Stände. Auch bat sie vernehmlich, oder, wie der Staatsrath es auffaßte, zudringlich, das Land mit weiteren Zumuthungen, welche wider die Verfassung wären, zu verschonen. Wo ein Provisorium getroffen werden mußte, unterließ sie es nicht, in ihren Vorträgen an den Kaiser dem Landtage das Genehmigungsrecht vorzubehalten; so im September 1788 bei der Ermächtigung der Gerichtsvorstände, statt der inhibirten Comitats-Congregation Advocaten zu bestellen und bereits anerkannte von der Praxis auszuschließen; so ferner im Dezember des nämlichen Jahres aus Anlaß der Aufhebung der die Darlehensverzinsung einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Aufhebung hatte der Kaiser auf Izdenczy's Andringen im April 1787 verfügt, ungeachtet die ungarischen Gesetze ohnehin 6perzentige Zinsen, auch bei hypothezirten Darlehen, zu nehmen gestatteten und Izdenczy dies auch dem Kaiser bemerklich gemacht hatte. Als auch die

Hofkanzlei eine Abänderung der bestehenden Gesetze nur auf dem Wege, auf welchem sie zu Stande gekommen, für zulässig erklärte, vertheidigte Izdenczy seinen Antrag damit, daß er hervorhob: in den Diätalartikeln erscheine bis zum Jahre 1670 keine Bestimmung über Darlehenszinsen, folglich stand von Alters her dem Landesfürsten und nicht dem Landtage das Recht, hierüber Gesetze zu geben, zu und das habe die königliche Curie auch späterhin noch anerkannt, indem sie bei Wechselschulden 8 Perzent als gesetzlichen Zinsfuß gelten ließ. Eger vermerkte es der Hofkanzlei gar übel, daß sie „keine Gelegenheit vorbeigehen lasse, dem Landesfürsten das Gesetzgebungsrecht außerhalb des Landtages streitig zu machen." Martini und Reischach erklärten sich mit diesen beiden Voten einverstanden. Hatzfeld stimmte mit Izdenczy. Daß auch der Kaiser in diesem Sinne entschied, braucht nicht erst bemerkt zu werden.

Indessen trübte sich um diese Zeit das Einvernehmen, in welchem Izdenczy und Eger bis dahin mit einander in Betreff der Ungarn gegenüber zu beobachtenden Haltung gestanden hatten.

Immer häufiger wurden die Fälle, wo Izdenczy, sei es in Folge einer Klärung seines Rechtsbewußtseins oder weil er nicht in Allem den Ungar verläugnen mochte, den rücksichtslosen, große Gefahren heraufbeschwörenden Ausfällen Egers beizupflichten Anstand nahm.

Weit entfernt, seine absolutistische Gesinnung zu ändern, brachte er es doch nicht über sich, seiner Nation Unbilden zuzufügen, die ihr ohne Nachtheil für die Befestigung und Erweiterung der königlichen Macht erspart bleiben konnten. Eger dagegen überwachte alle Vorgänge in Ungarn mit engherziger Spannung und hielt oft Geißelhiebe für angezeigt, wo gelinde Mittel eine bessere Wirkung versprachen oder wenigstens der bereits sich rüstenden Rebellion*) einen Anlaß zum Losschlagen vorenthielten.

---

*) Bis zu welchem Grade von Ueberspanntheit die politische Aufregung in einzelnen Hitzköpfen sich entwickelte, lehrt das wenig bekannte Unternehmen eines Edelmannes Namens Emerich Malonyay, welcher im Juli 1786 Bauern des Sároser Comitats eben zu einem Aufstande wider den König beredete, als der dortige Vice-Gespan Joseph Desöffy des Weges kam und ihn arretirte. Man fand bei demselben ein Patent vor, dessen Inhalt sich wie ein Dictat der Tollheit ausnahm. Das Eperieser Districtualgericht zog ihn in Untersuchung. Der Staatsrath billigte dies; Izdenczy und Eger aber hielten den Mann für verrückt und Hatzfeld versprach sich besseren Aufschluß von den verführten Bauern als aus dem

Als im Juni 1787 die Widersetzlichkeit des Grafen Illesházy, welcher die geometrische Aufnahme seiner Güter durch die Steuerregulirungs-Commissionen zu vereiteln suchte und der ungarischen Hofkanzlei Verachtung bezeigte, zur Kenntniß des Staatsrathes gelangte, rieth Izdenczy, über diese vom Kaiser bereits mit einem Verweise geahndete „Unanständigkeit" hinauszugehen. Eger jedoch fand die Sache darnach angethan, daß statt der einheimischen, welche ihm zu wenig Energie zu entwickeln schienen, deutsche d. h. erbländische Commissäre nach Ungarn geschickt werden sollten. Martini und Reischach stimmten mit Izdenczy und so blieb Eger's Vorschlag ein vereinzeltes Separatvotum.

Als im Januar 1788 das Zehentrecht der ungarischen Geistlichkeit zur Sprache kam und der Hofkanzler Graf Pálffy die Grundherren davor in Schutz nahm, schalt Eger die einschlägigen Landtagsbeschlüsse „theils an sich ungiltig, theils erschlichen" und rieth, die Congruabezüge der Seelsorger auf Kosten der weltlichen Zehentberechtigten zu ergänzen. Izdenczy aber respectirte jene Gesetzartikel, obschon auch er der Meinung war, daß die Grundherren irgendwie verhalten werden müßten, die Zehenten, welche im Laufe der Zeit von ihren Vorfahren erworben worden waren, der Geistlichkeit zur Aufbesserung ihres Einkommens zurückzugeben. Martini anerkannte gleichfalls, daß man über die bestehenden Gesetze und auf diesen beruhenden Rechtsansprüche Einzelner sich da nicht hinwegsetzen dürfe. Hatzfeld war auch dieser Meinung. Reischach stimmte mit Izdenczy.

Munde des Arrestanten. Am 30. Dezember 1786 legte die ungar. Hofkanzlei den abgeschlossenen Proceß zur Urtheilsbestätigung vor. Da zeigte sich, daß Malonyay zwar tollkühn aufgetreten war, daß man es indessen hier doch nicht blos mit einem Narrenstreiche zu thun hatte; denn schon hatte derselbe auf die Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes berechnete und von Erfolg begleitete Aufwieglungsversuche unternommen, der Stadt Kaschau einen Drohbrief zugeschickt und den Weg aus dem Zempliner Comitate, wo er wohnte, nach Bartfeld eingeschlagen. Das Eperieser Gericht verurtheilte ihn zum Tode, seine Schriften zur Verbrennung durch den Henker. Die Hofkanzlei trug auf Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Festungsstrafe und auf heimliche Vertilgung der gefährlichen Schriftstücke an. Izdenczy billigte diesen Antrag. Eger rieth, den M. zum Schiffziehen zu verurtheilen, Reischach fand dieß unpassend, weil man ein solches Verbrechen lieber ganz verheimlichen soll. Der Kaiser gab aber dennoch dem Eger'schen Votum den Vorzug.

Eger unterlag somit abermals mit seiner die ungarischen Landtagsbeschlüsse bei Seite schiebenden Ansicht.

Izdenczy war es auch, welcher im Jahre 1787 den Antrag Kolowrat's auf Einführung des Tabakmonopols in Ungarn bekämpfte, die Anwendung des Grundsatzes „de nobis sine nobis“ auf Ungarn als ungerecht und gefährlich zugleich bezeichnete und im darauf folgenden Jahre die Verlängerung der für den Beginn der deutschen Amtirung festgesetzten Termine so nachdrücklich befürwortete, daß seine Collegen gleichfalls ohne Ausnahme dafür stimmten. Er allein im Staatsrathe widersetzte sich damals (1788) der vom Kaiser angeordneten Visitation der ungarischen und siebenbürgischen Gerichtsstellen durch von Wien aus zu entsendende Commissäre und sprach für Unterstützung des Fiumaner Getreidehandels durch ärarische Geldvorschüsse.

Ihm war offenbar nur um einige große Erfolge, welchen er Nebendinge bereitwilligst unterordnete, zu thun. Sein Hauptaugenmerk war auf die Umwandlung der Adels-Insurrection in eine Geldabgabe gerichtet. Und weil keine Aussicht vorhanden war, daß der ungarische Landtag so bald hierein willigen würde *), da ferner des Kaisers Reformpläne, für deren Gelingen er sich interessirte, überhaupt Gefahr liefen, durch diesen Landtag, wenn er demnächst schon darüber zu Gericht säße, in der Durchführung aufgehalten oder doch arg verstümmelt zu werden, war Izdenczy ein Gegner des ständischen Mitgesetzgebungsrechtes.

Aus diesen Gründen gab er sich lange den Anschein, als existirte in seinen Augen ein solches Recht gar nicht oder nur in sehr beschränkter Ausdehnung. Aus diesen Gründen bestärkte er auch den Kaiser in der gleichen Meinung. Außerdem kam von der Zeit an, wo der Kaiser am Kriege zwischen Rußland und der Pforte theilzunehmen sich verpflichtet fühlte, die Nothwendigkeit in Betracht, den durch den Krieg gesteigerten Armeebedarf ohne Aufenthalt zu decken.

Im August 1787 hatte die bezügliche Kriegserklärung stattgefunden. Joseph II., welcher der russischen Kaiserin für diesen Fall die kräftigste

*) Der 22 Jahre früher mit dem gleichen Ansinnen erzielte Mißerfolg und die gewaltige Aufregung, welche eine damit zusammenhängende Schrift Kollár's verursacht hatte, gestatteten wohl kaum, Besseres zu hoffen. S. über die Ereignisse von 1764 die Monographie von Franz Krones „Ungarn unter Maria Theresia und Joseph II.“ (Graz 1871), S. 7—18.

Beihilfe zugesichert hatte, war sofort darauf bedacht, an der türkischen Grenze eine Armee aufzustellen. Am 4. September forderte er von Ungarn mittelst eines an den Hofkanzler Grafen Pálffy gerichteten Handschreibens Rekruten und Transportbehelfe. Hätte diese Forderung in Gestalt einer königlichen Proposition dem Landtage vorgelegt werden müssen, so wäre bei der Stimmung, welche damals bereits in Ungarn herrschte, eine abschlägige Antwort der Stände zu besorgen gewesen. Jedenfalls war eine beträchtliche Verzögerung der verlangten Leistungen dann unvermeidlich.

Izdenczy's Sache war es da zunächst, Rath zu schaffen.

Seinem Einflusse ist es nun vorzugsweise zuzuschreiben, daß der Kaiser von zwei Gefahren die zwar in seinen und des Vorgenannten Augen geringere, in der That jedoch die größere wählte d. h. den Landtag nicht berief, sondern blos die Congregationen der einzelnen Comitate, welchen die von ihm festgesetzte Vertheilung der Leistungen einfach zur Approbation vorgelegt werden sollte.

Dahin lautete jenes Handschreiben. Ein 4 Tage später an den ungarischen Hofkanzler erlassenes Schreiben setzte diesen von dem Entschlusse des Kaisers, diesmal dem Adel die Insurrection zu erlassen, in Kenntniß und genehmigte die in Befolgung des ersten Schreibens getroffenen Anordnungen.

Am 13. Jänner 1788 erstatteten der Hofkanzler dem Kaiser Bericht über den Verlauf der Congregationen.

Allenthalben war große Opferwilligkeit zu Tage getreten, jedoch Hand in Hand mit dem Begehren: der Kaiser möge die vielfach von ihm verletzte Landesverfassung unverzüglich wieder herstellen und ihr gemäß seine Forderung vor den Landtag bringen.

Ungleich beunruhigendere Nachrichten waren inzwischen aus Siebenbürgen eingelaufen.

Schon am 10. October 1787 hatte Graf Hatzfeld die Mittheilung erhalten: in Siebenbürgen werde von einem Edelhofe zum andern eine Monstre-Petition zur Unterschrift herumgetragen, welche den Kaiser zur Bestätigung und Einhaltung der alten Privilegien des Adels zu bestimmen bezweckt; aus des Letzteren Mitte sei auch bereits eine Deputation zur Reise an's kaiserliche Hoflager gewählt; allgemein erzähle man sich im Lande, daß Aehnliches in Ungarn und Kroatien demnächst geschehen werde.

Der Kaiser machte, offenbar darüber bestürzt, von dieser Mittheilung noch am nämlichen Tage dem ungarischen Hofkanzler gegenüber Gebrauch, indem er demselben auftrug, sogleich über die Vorkehrungen, welche der Gouverneur von Siebenbürgen, Graf Bánffy, getroffen habe, um das Beginnen der Wühler zu vereiteln, sich zu erkundigen.

Bevor aber officielle Berichte einlangten, bekam Hatzfeld (am 1. November) ein zweites Schreiben aus Siebenbürgen, welches genauere Angaben enthielt. Darnach war Graf Paul Béldy, Präsident der königlichen Tafel zu Klausenburg, der Verfasser der Petition. Er hatte sich mit mehreren Gesinnungsgenossen zuvor mündlich verständiget und Abschriften sowohl dem ungarischen Hofkanzler als dem Fürsten Kaunitz eingeschickt. Von mehreren Comitats-Congregationen war das Schriftstück bereits gutgeheißen worden. Es knüpfte die Rekrutenbewilligung an die Bedingung, daß alle verfassungswidrigen Neuerungen aufgehoben werden.

Am eifrigsten sorgte für dessen Verbreitung ein Graf Mikó. Angefacht wurde die Auflehnung durch Berichte über die in Belgien ausgebrochenen Unruhen *). So lautete die neue Botschaft, welche Hatzfeld dem Kaiser überbrachte. Dieser schärfte am 2. November dem ungarischen Hofkanzler vermehrte Wachsamkeit ein und befahl dem Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Haddik, die Offiziere, welche an den Versammlungen beim Grafen Béldy theil genommen hatten, über das dort Verhandelte zu befragen.

Am 7. November legte der ungarische Hofkanzler dem Kaiser die ersten officiellen Meldungen vor. Vierzehn Tage später überreichte er einen deutschen Auszug der im Namen der Magnaten und Edelleute Siebenbürgens an den Kaiser gerichteten Bittschrift.

Den Eingang bilden allgemeine Bemerkungen über die für die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung sprechenden Gründe und zahlreiche Hinweise auf Gesetzartikel, welche diese Theilnahme rechtfertigen. Dann folgen die einzelnen Beschwerden; obenan die Klage, daß seit 1762 kein Landtag mehr gehalten und daß der verfassungsmäßige Organismus des Landes zerstört wurde **). Ferner werden gerügt und beklagt zugleich:

*) Eines der bezüglichen Pamphlete beginnt mit den Worten: Surgas amice modo est tempus.

**) Diese Klage bezieht sich auf die im Jahre 1783 beschlossene und im darauffolgenden Jahre realisirte Eintheilung Siebenbürgens in 10 Comitate ohne Rücksicht auf die bis dahin bestandenen Nationalterritorien und deren Vorrechte. Als diese

die Aufhebung der Autonomie der Comitate, die Einführung der deutschen Sprache als allgemeinen Amtssprache, die Gleichstellung der bis dahin blos tolerirten Nationalitäten mit den altberechtigten, die Aufregung der Bauern, namentlich der rumänischen, durch die Militärconscription, durch Begünstigung falscher Angebereien, durch Herabwürdigung des herrschaftlichen Ansehens, durch Entwaffnung der Diener des Adels und durch Aufhebung der Todesstrafe, welche längst schlummernde Leidenschaften entfesselt habe; ein schwerer Vorwurf wird dem Kaiser daraus gemacht, daß er die Verpflichtungen der herrschaftlichen Unterthanen zu einer Zeit regelte, wo dies wie eine Belohnung der rumänischen Bauern für die Grausamkeiten, welche sie dem Adel unter Horja's Leitung zufügten, aussah. Die Schlußpunkte der Bittschrift unterscheiden sich nicht wesentlich von den Beschwerden, welche bald darauf in ganz Ungarn auftauchten.

Des Kaisers Verlangen, über den Ursprung dieser Bittschrift umständlich aufgeklärt zu werden, ging erst am 28. November in Erfüllung, wo der ungarische Hofkanzler einen Bericht des Gouverneurs Grafen Bánffy vorlegte, welcher den Hergang erzählte, wie folgt: Schon im Jahre 1786 hätten mehrere Comitate eine Vorstellung an den Kaiser vorbereitet; doch sei diese Bewegung resultatlos verlaufen. Heuer wäre der Anstoß dazu vom Grafen Paul Bethlen und vom Baron Daniel ausgegangen und da Anfangs keine Comitats-Congregationen gehalten wurden, seien Leichenbegängnisse, Gastmäler, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten benutzt worden, die Beschwerden zusammenzutragen und Vollmachten zur Unterzeichnung der daraus formulirten Bittschrift zu sammeln. Hierum hätten sich besonders Baron Kemény und der Gubernialrath Friedrich von Rosenfeld bemüht. Im September 1787 habe dann in Bánffy's Abwesenheit zu Hermannstadt eine Zusammenkunft stattgefunden, bei welcher die Bittschrift unterzeichnet wurde, in erster Reihe von

Angelegenheit im October 1783 beim Staatsrathe verhandelt wurde, billigten Reischach, Martini und Hatzfeld den Einwurf der ungarischen Hofkanzlei, daß die Verfassung Derartiges ohne Zustimmung des Landtages zu verfügen verbiete, daß es obendrein Eigenthumsrechte verletze und die kgl. Finanzen schädige. — Die Klage, daß seit 1762 kein siebenbürgischer Landtag beisammen gewesen sei, war insoferne übertrieben, als noch Joseph II. im Jahre 1781 diesen Landtag zum Zwecke der Huldigung, aber freilich blos hiezu, einberufen hatte. S. F. Bedeus von Scharberg, Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, Wien 1844 S. 93.

sämmtlichen Beamten des Guberniums. Bánffy habe, um Uebermittlung der Schrift an den Kaiser angegangen, die Annahme verweigert, und den Gubernialbeamten die Parteinahme als mit ihrer Stellung unvereinbar verwiesen. Den Vorgang schärfer zu ahnden, sei er durch Rücksichten der Klugheit abgehalten worden, zumal die Comitats-Congregationen, welche seither stattfanden, im Ganzen sich ruhig verhielten und sogar einige Bereitwilligkeit, die Pläne des Kaisers zu fördern, zu erkennen gaben. Ueber die nachträglich gesammelten Beitrittserklärungen seien Erhebungen im Zuge. Gegenwärtig formulire die sächsische Nation ihre Beschwerden. —

Graf Bánffy lieferte mit diesem Berichte offenbar kein vollständiges Bild der Bewegung und beschönigte Manches *). Aber so viel blickt doch deutlich durch, daß der Kaiser gefaßt sein mußte, aus Siebenbürgen eine Art Absagebrief zu erhalten, welcher mit einer Bittschrift nichts gemein hatte, als höchstens die äußere Form.

Joseph II., dessen Ehrgeiz nicht duldete, daß sein der russischen Kaiserin gegebenes Versprechen unerfüllt blieb, erklärte ungeachtet dieser bedenklichen Anzeichen einer bevorstehenden Empörung am 9. Februar 1788 seiner Seits der Pforte den Krieg.

Die Würdigung der aus Siebenbürgen gemeldeten Beschwerden überließ er dem Staatsrathe Izdenczy, dessen Bemerkungen er am 26. Februar 1788 dem ungarischen Hofkanzler mit dem Auftrage zustellte, durch den siebenbürgischen Gouverneur sie prüfen und wegen etwaiger Bedenken Bericht erstatten zu lassen.

Indem wir mit unserer Betrachtung zu Izdenczy zurückkehren, müssen wir vor Allem den scheinbaren Widerspruch erklären, welcher zwischen seiner Ereiferung über das „de nobis sine nobis“ und seiner Scheu vor einem Landtage obwaltet. Des Räthsels einfache Lösung ist folgende: Ihm genügte es, wenn nur die ungarische Hofkanzlei bei der Einführung neuer Gesetze nicht umgangen ward.

Als es sich im Juni 1786 um Aenderungen des Zolltarifes handelte und Eger bei diesem Anlasse die Aufhebung der Zünfte anregte, meinte Izdenczy eine solche Maßregel könne in Ungarn ohne

*) Er hatte das Gouvernement erst vor Kurzem angetreten, mußte daher Vieles nur vom Hörensagen und wollte vielleicht auf dieses hin dem Kaiser nicht verfrühten Kummer bereiten.

weiteres Platz greifen, weil schon der letzte, unter Maria Theresia daselbst gehaltene Landtag sie auf seine Tagesordnung gesetzt und eine Petition in dieser Richtung vorbereitet habe, welche blos durch den, von der Gewerbefreiheit eine Zunahme der Protestanten besorgenden Prälatenstand hintertrieben wurde. Ueber die Abänderung des Zolltarifes aber möge die ungarische Hofkanzlei gehört werden, schon um den Vorwurf zu vermeiden, als lasse man die Ungarn da nicht zu Wort kommen. Reischach und Hatzfeld waren damit einverstanden.

Im Frühjahre 1788 schrieb er eine vom 11. Juni datirte ausführliche Widerlegung des damals von der ungarischen Hofkanzlei mit allem Nachdrucke aufgestellten Satzes: daß der ungarische König bei der Gesetzgebung an die Zustimmung der Stände gebunden sei. Doch ließ er damals den Anspruch der Hofkanzlei, daß selbst die Vorarbeiten zu Gesetzen, welche für Ungarn bestimmt sind, lediglich einheimischen Kräften anzuvertrauen wären, als im Herkommen und in den Umständen begründet gelten.

Veranlaßt war dieses Votum durch den Befehl des Kaisers (vom 22. Mai 1788), daß, um die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen den ungarischen und erbländischen Gesetzen zu erzielen, in Zukunft zwei Räthe der ungarischen Hofkanzlei den Sitzungen der s. g. Compilations-Commission beizuwohnen haben.

Eger billigte zwar das, was Izdenczy über das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des Königs niedergeschrieben hatte (es war ein weitläufiges Operat und bezog sich auf eine A. h. Kundgebung vom 5. Januar 1787, womit Joseph II. sich öffentlich zu Izdenczy's diesfälliger Anschauung bekannt haben sollte); er verweigerte jedoch seine Zustimmung zur ausschließlichen Behandlung ungarischer Geschäfte durch Ungarn. Da von der Hofkanzlei auch bemerkt worden war, daß die bloße Beiziehung ungarischer Räthe zu einer zur Mehrzahl aus erbländischen Räthen bestehenden Commission Erstere „der Verlegenheit aussetzen würde, bei verfassungswidrigen Beschlüssen mitstimmen zu müssen", so erinnerte Eger, daß es nicht schwer halten werde, Hofräthe zu finden, welchen das keine Verlegenheit bereitet. Dabei führte er als Beispiel, wie nachtheilig für die Förderung legislativer Arbeiten die von der Hofkanzlei begehrte Behandlung derselben sei, an, daß die mit der Begutachtung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches in den deutschen Erblanden schon seit 1. Januar 1787

in Wirksamkeit wäre, betrauten ungarischen Räthe seit anderthalb Jahren darüber säßen und so dessen Einführung in Ungarn muthwilliger Weise verzögern. Trotzdem blieb Eger auch hier unter den Staatsräthen der Einzige, dem die Nothwendigkeit einer dem ungarischen Rechtsbewußtsein in so bewegter Zeit zu machenden Concession durchaus nicht einleuchten wollte. Reischach stimmte (am 13. Juni) mit Izdenczy und Hatzfeld gab (am 14.) folgendes Votum ab: „Ich kenne die ungarische Verfassung nicht genug, um zu beurtheilen, ob die Gesetzgebung der einzigen Willkür des Königs zusteht; dieses aber kann ich nicht unbemerkt lassen, daß bis auf die Regierung des dermaligen Monarchen die ungarischen Stände jederzeit bei der Gesetzgebung mitgewirkt haben. Ich bin für Beiziehung der zwei Hofräthe; allein ihre Uebereinstimmung darf nicht ausreichen, um sogleich ein Gesetz für Ungarn zu erlassen, sondern man hole darüber noch das Gutachten der ungarischen obersten Gerichtsstelle ein und bestimme dieser eine Frist, binnen welcher sie sich zu äußern hat; so wird auch keine Verzögerung eintreten."

Der Kaiser aber entschied sich am 21. Juni 1788 von Semlin aus für den Antrag Izdenczy's in der durch Hatzfeld modificirten Fassung, freilich mit folgendem, gewissermaßen Izdenczy's Anschauung zurückweisenden und dem Staatsrathe Eger rechtgebenden Beisatze: „Die beiden Hofräthe stellen nicht die Nation vor; sie geben nur Gutachten, Ich allein gebe der Sache den Ausschlag, wodurch sich dieselben beruhiget halten und außer alle Verlegenheit setzen können."

Wenige Wochen, bevor der Kaiser diesen autokratischen Ausspruch that, hatte er eine neue Rekrutenstellung im Betrage von 15.000 Mann und neue Lieferungen von Feldfrüchten auszuschreiben sich gezwungen gesehen. Da die Geldmittel fehlten, um diese Lieferungen aus der Staatskasse zu bezahlen, wendete er sich abermals an den guten Willen der Comitats-Congregationen, wenn gleich mehr im Tone des Befehlens als in dem des Ersuchens.

Rauh wie sein Ruf erklang der Wiederhall. Am 28. Juli 1788 meldete der ungarische Hofkanzler: Die Congregationen hätten fast durchweg sich außer Stand erklärt, den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen; denn durch verschiedene Verordnungen des Kaisers wären ihre Einkünfte geschmälert, durch andere, namentlich durch die Vermessung der Grundstücke, ihre Ausgaben ehevor vermehrt worden. Einzelne Comitate boten zwar noch Feldfrüchte an, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie mit weiteren

Lieferungen gänzlich verschont würden. Die Zahl der bedingungslos Willfahrenden war sehr zusammengeschmolzen. Der Kaiser sprach am 11. August von Semlin aus diesen seine Anerkennung aus, beharrte aber in Ansehung der Uebrigen bei dem, was er bereits gefordert hatte. Die angezeigten Beschwerden nahm er auf Antrag des Staatsrathes „zur Wissenschaft." Bald darauf (in der zweiten Hälfte des August) resolvirte er, übrigens ohne Einflußnahme des Staatsrathes: „Die Mittheilung der Beschwerden der Comitate über die neuen Einrichtungen an die Statthalterei ist ganz unnütz geschehen und sind selbe als unstatthaft zu reponiren."

Dieses an die ungarische Hofkanzlei gerichtete Handschreiben getraute sich diese nicht der Statthalterei zu eröffnen. Izdenczy entdeckte dies beim Durchlesen der Protokolle der Hofkanzlei und machte den Kaiser am 21. August darauf aufmerksam. Nun erging der gemessene Befehl, die Statthalterei unverzüglich von jener A. h. Entschließung zu verständigen.

Es ist dies bezeichnend für den Ernst der damaligen Situation sowie nicht minder für die Festigkeit, womit der Kaiser und sein in derlei Dingen vertrautester Rathgeber vorläufig noch den Gefahren Trotz boten, obschon mit jedem Tage die Aussichten trüber wurden.

Als gegen Ende August 1788 von den verlangten Rekruten in ganz Ungarn erst 1184 Mann abgestellt waren, gab der Kaiser, ohne den Staatsrath zu fragen, der ungarischen Statthalterei den Auftrag, gegen die säumigen Comitate mit Strenge vorzugehen.

Den ungarischen Steuerkontribuenten, deren Rückstände auch im Wachsen waren, ließ der Kaiser um so weniger Nachsicht angedeihen, als er sich von dem raschen und vollhältigen Geldumlaufe, den der Aufenthalt der Armee im Lande bewirkte, eine merkliche Steigerung der allgemeinen Wohlhabenheit versprach. Am 25. Juni 1788 beauftragte er daher von Semlin aus den böhm.-österr. Hofkanzler Grafen Rudolph Chotek, sich mit dem ungarischen Kanzler Grafen Pálffy wegen Heranziehung der durch den Krieg Reichgewordenen zu den Lasten des Krieges in's Einvernehmen zu setzen; gerade auf Ungarn sei da vornehmlich das Augenmerk zu richten.

Mit weiterem Handschreiben vom 15. September 1788 veranstaltete er eine Conferenz zwischen den Präsidenten des Hofkriegsrathes, dem obersten Kanzler und dem ungarischen Kanzler, damit diese einen gerechten Vertheilungsplan für die Rekruten und Lieferungen zur Armee ausarbeiten. Die Grundsätze, welche dabei zu beobachten wären, zeichnete er selber vor.

Da heißt es denn unter Anderem: „Freiwillige Offerte taugen nichts. Man muß sich für ein Weniges bedanken und man erhält nicht was man braucht oder ein Mann, der sich Belohnungen verschaffen will, macht Anträge, welche die ihm untergebenen Comitate nicht bestreiten können. Gleiche Vertheilung ist billig und da die Producte bezahlt werden*), so ist es keine Auflage, sondern eine Mitwirkung eines Jeden mit seinem Ueberflusse zu seiner selbsteigenen Vertheidigung. Wer nicht vollständig und binnen der gegebenen Frist liefert, für den wird auf dessen Kosten ein Lieferant aufgestellt, den er hernach befriedigen muß. Sobald die Ausschreibung vollendet und ein Drittel eingeliefert ist, tritt wieder freier Verkehr ein. Das Brantweinbrennen aus Getreide im Uebermaß und das Bierbrauen in Weinländern bleiben eingestellt."

Man kann hieraus auf die Forderungen schließen, welche an die Comitats-Congregationen herantraten, deren Zusammenkunft in den Spätsommer des Jahres 1788 fiel. Bekanntlich brach da zuerst jener Sturm von Vorstellungen (Repräsentationen) los, dem das josephinische Regierungssystem nach anderthalb Jahren erlag, ohne daß es bei den heftigen Szenen, von welchen die Entstehung dieser Vorstellungen und deren Nachwirkung im öffentlichen Leben begleitet war, zu anderen, als unblutigen Gewaltthaten gekommen wäre.

Als Joseph II. die vereinzelten Drohungen und Aufwiegelungsversuche, die ihn in Verbindung mit den Kriegsereignissen und Strapazen des Lagerlebens schon seit einigen Monaten in steter Aufregung erhielten, sich zum Sturme steigern sah, besann er sich, wie es scheint, nach 4 Jahren**) zum ersten Male wieder, ob wohl sein Verhalten in Bezug auf Ungarn rechtmäßig und richtig berechnet sei?

Um mit sich hierüber in's Reine zu kommen, legte er Ende November 1788 der ungarischen Hofkanzlei die Frage vor: „ob es zur Ausschreibung der Adelsinsurrection eines Landtages bedürfe und ob bei der wahrhaft unsinnigen Stimmung und erhitzten Einbildungskraft der Mehrsten vom Adel ein Landtag rathsam?"

---

*) Die Bezahlung erfolgte diesmal in unverzinslichen Lieferscheinen, welche an den öffentlichen Kassen zum Nominalwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden sollten.

**) S. oben die 2. Anmerkung auf S. 181.

Schon die Stylisirung dieser Frage gibt zu erkennen, wie hart es den Kaiser ankam, sie überhaupt nur zu stellen. Ihre Verneinung hätte seinem gequälten Gewissen, seinem mit Herrschersorgen erfüllten Herzen wohl gethan. Er rechnete darauf.

Gleichwohl fiel die Antwort der Hofkanzlei bejahend aus.

Am 1. Dezember 1788 erklärte dieselbe: Der Landtag sei unzweifelhaft nothwendig, wenn nicht um das Ob der Kriegshilfe, so doch um das Wie zur Entscheidung zu bringen, insoferne nämlich die Adelsinsurrection abgelöst werden sollte. Es werde auch der Landtag kaum große Schwierigkeiten bereiten, da der Adel schon auf den Comitats-Congregationen anerkannt habe, daß der Krieg Opfer erheische und daß viele gesetzliche Einrichtungen veraltet seien. Vielmehr werde er die erregten Gemüther beschwichtigen, Trost und Vertrauen verbreiten. Dagegen würden Comitatsversammlungen nur neuen Stoff zur Aufregung des Volkes liefern; denn nachdem der Kaiser ihre bisherigen Vorstellungen keiner Antwort gewürdiget hätte, seien sie zum Aeußersten entschlossen. Um das einem schleichenden Gifte gleich im Stillen sich verbreitende Mißvergnügen in freudige Hingebung zu verwandeln, brauche der Kaiser blos auf dem nächsten Landtage anzukündigen, daß er nach Beendigung des Krieges eine zweite, längere Session abzuhalten vorhabe, während welcher alle Beschwerden ausgetragen werden würden. Und damit die Stände erkennen, wie sehr ihm Ernst mit diesem Versprechen sei, möge er sogleich geloben, die Fundamentalgesetze des Landes, so wie des Adels Vorrechte fürderhin aufrecht erhalten zu wollen.

Als Izdenczy diese Antwort zu Gesicht bekam, säumte er nicht, sie in seiner Weise zu widerlegen, d. h. er schrieb abermals eine doctrinäre Abhandlung über die Adelsinsurrection, ihre Beschränkung durch das Gesetz und ihre Abhängigkeit vom königlichen Willen. Letzteren, oder wie er sich ausdrückte, die königliche Machtvollkommenheit schlug er weit höher an, als das Gesetz, welches ja zum Theile nur ein Ausfluß dieses Willens wäre. Die Einberufung eines Landtags bezeichnete er als ein Wagniß, dessen Ausgang um so ungewisser, als nun falsche Begriffe und Vorurtheile die Nation beherrschen. Viele Theilnehmer am Landtage würden sich durch unüberlegte, des Königs Majestät kränkende Reden für die Zeit ihres Lebens unglücklich machen, Andere, wie die Ober- und Vice-Gespäne könnten während des Krieges gar nicht den Landtag besuchen, weil sie an ihren Amtssitzen unentbehrlich sind. Was verschlüge es auch, wenn die

Comitate neue Beschwerden vorbrächten? Die Hofkanzlei wird dann höchstens neue Einbegleitungsberichte dazu zu verfassen haben.

Eger vermied es dießmal, auf die Frage, ob ein Landtag auszuschreiben sei, näher einzugehen. Er rieth blos, die Hofkanzlei zu beauftragen, Mittel ausfindig zu machen, wie der Adel auch außerhalb eines Landtages zu einer Kriegshilfe verhalten werden könnte. Reischach erblickte hierin gleichfalls den besten Ausweg. Hatzfeld aber nahm die Sache ernster und hielt die Lösung der Landtagsfrage für dringlicher. Freimüthig bemerkte er dem Kaiser: es sei ohne Beispiel, daß der König je den Adel anders als auf einem Landtage zu sich in's Feld gerufen habe. Die Stände seien mindestens im Rechte, wenn sie auf der herkömmlichen Berufung bestehen. Uebrigens sei das ein unnützer Streit. Denn Niemand verkenne mehr, daß die Insurrection des Adels als Vertheidigungsmittel allen Werth verloren, sich überlebt hat. Man müsse an einen Ersatz denken. Dieser könne vorläufig in freiwilligen Gaben gefunden werden. Mit der Bitte um solche dermalen an einen Landtag sich zu wenden, wäre freilich inopportun. Denn der Adel, der große wie der kleine, brenne vor Begierde, seinem Unwillen über die zwangsweise Einführung der deutschen Sprache und über andere ihm verhaßte Vorkehrungen Worte zu leihen. Comitats-Congregationen hätten kein Recht, die Erledigung von Beschwerden so allgemeiner Natur zu verlangen; folglich könne ihnen bedeutet werden: der Kaiser beabsichtige, zu diesem Ende nach dem Kriege einen Landtag zu halten; zunächst aber sollten sie, die Adelsgemeinschaften der einzelnen Comitate, die Insurrectionspflicht durch freiwillige Gaben ablösen. Als Maßstab für diese Geldbeiträge könnten die Kosten gelten, welche das persönliche Ausrücken und die Selbstverpflegung im Lande jedem Insurrectionspflichtigen verursachen würden. Reiche Edelleute wären gewiß geneigt, weit über dieses Maß hinaus ihre Freigebigkeit zu bezeigen. Und an Geld fehle es im Lande nicht.

Der Kaiser verwarf alle diese Vorschläge. Doch ließ er sich deren Begründung, so weit sie nach seinem Sinne war, gerne gefallen und schöpfte er daraus den Muth, am 17. Dezember die ganze Erörterung über die Nothwendigkeit eines Landtages mit den Worten zu schließen: „Da es weder an der Zeit noch den Umständen angemessen ist, einen Landtag zu halten, so nehme ich diesen Vortrag blos zur Nachricht."

Von Izdenczy's gelehrter Denkschrift über die Adelsinsurrection nahm er indessen Veranlassung, diesen Gegenstand einer weiteren Dis-

cussion zu unterziehen. Er übermittelte die Denkschrift am 8. Dezember der ungarischen Hofkanzlei mit der Weisung, darüber das Gutachten der Statthalterei und der Obergespäne einzuholen. Um der öffentlichen Meinung den Puls zu fühlen, wurde dieselbe auch unter dem Titel „Ignoti nulla cupido“ anonym gedruckt *). Bald jedoch überholten die Ereignisse das Resultat der angeordneten Begutachtung. Joseph II. kümmerte sich darum späterhin nicht mehr. Erst nach seinem Tode, am 21. März 1790, erstattete Graf Hatzfeld seinem Nachfolger über diese halb in Vergessenheit gerathene Angelegenheit Bericht. Beinahe gleichzeitig mit der Hinausgabe der Izdenczy'schen Denkschrift machte aber der Kaiser von ihr insoferne einen praktischeren, jedoch nicht glücklichen, Gebrauch, als er, auf die darin entwickelten Anschauungen gestützt, (am 7. Dezember 1788) das auf verschiedenen Marzal-Congregationen ausgedrückte Anerbieten des siebenbürgischen Adels, zu insurgiren, ablehnte, auch alle unentgeltlichen Naturalien-Lieferungen neuerdings zurückwies.

Izdenczy hatte ein besonderes, diesem Falle angepaßtes Votum an den Kaiser gelangen lassen, in welchem er ihm das Recht, Rekruten auszuheben, unbedingt zusprach, die der Rekrutirung halber erfolgte Ausschreibung von Marzal-Congregationen als einen bloßen Gnadenact bezeichnete und die Insurrectionsfrage einer späteren Entscheidung vorzubehalten rieth.

Der Kaiser gab jedoch diesfalls lieber Dem Folge, was Izdenczy in der unmittelbar vorher überreichten Denkschrift als das Wünschenswerthere hingestellt hatte; zumal es mit Dem übereinstimmte, was bei

*) M. Horváth erwähnt dies in seiner Geschichte der Ungarn, 4. Buch (II. 589 der deutschen Uebersetzung vom Jahre 1855), jedoch ohne den Verfasser zu nennen. Szirmay dagegen bezeichnet in der „Geheimgeschichte seiner Zeit“ (S. oben die Anmerkung auf S. 185) ausdrücklich den Staatsrath Izdenczy als den Verfasser; nur datirt er das Erscheinen der Schrift in's Jahr 1785 zurück. Andere Aufsätze Izdenczy's, welche in die Oeffentlichkeit gelangten, sind: dessen Geschichte der Kriege zwischen dem Hause Oesterreich und der Ottomanischen Pforte vom Jahre 1529 bis 1739, dessen Dialog eines Ungarn mit einem Reisenden, und ein Aufsatz unter dem Titel „Etwas vom Verböcz.“ S. den Catalogus Bibliothecae Hungaricae Francisci Com. Szechenyi, I. 558. Man findet diese drei Aufsätze in Grellmann's Statistischen Aufklärungen abgedruckt, jedoch ohne Angabe des Verfassers. Sie sind auch ursprünglich schon anonym erschienen, u. z. in den Jahren 1788—1790. Der vorcitirte Bibliotheks-Catalog enthüllte (1799) das Geheimniß der Autorschaft.

diesem Anlasse auch Eger empfahl. Nur über des Letzteren Antrag auf Zurechtweisung der Comitatsstände ging der Kaiser diesmal hinaus. Reischach und Hatzfeld waren mit Izdenczy für eine mehr zuwartende Haltung gewesen.

Die gleiche Gruppirung der Meinungen ergab sich im Februar 1789, als die ungarische Hofkanzlei vorstellte, wie unvereinbar die kaiserliche Anordnung, daß alle Waisengelder dem Staate dargeliehen werden sollen, mit den ungarischen Landesgesetzen sei. Eger stand auch hier mit seiner Ansicht, daß die fragliche Anordnung trotzdem sofort auf Ungarn auszudehnen wäre, allein, obschon die übrigen Staatsräthe das Recht des Kaisers zu einer derartigen Verfügung nicht gerade in Zweifel zogen. Der Kaiser willigte auch mit Entschließung vom 27. Februar darein, daß vorerst die oberste Justizstelle und die ungarische Hofkanzlei wegen etwaiger Abänderungsanträge, die sie zu stellen hätten, befragt wurden.

Es zeugt von seltsamer Verblendung, daß Izdenczy in so bewegter Zeit noch auf den Einfall gerieth, die ungarischen Advocaten mit Einstellung ihrer Praxis zu bedrohen, daferne sie nicht Deutsch kannten oder einen dieser Sprache mächtigen Concipienten bei sich beschäftigten. Die ungarische Hofkanzlei mahnte hievon ab. Auch Hatzfeld verwendete sich für die im Deutschen nicht bewanderten Advocaten. Eger und Reischach dagegen fanden die Maßregel gut gewählt. Der Kaiser drang sonach auch auf deren Durchführung, gestattete übrigens, daß bis auf Weiteres die Hauptbeilagen der Prozeßschriften in ungarischer Sprache verfaßt sein durften, vorausgesetzt, daß auf den doppelbrüchigen Bögen eine deutsche Ausfertigung dem ungarischen Texte zur Seite stand. (A. h. Entschließung vom 30. Juni 1789.)

Auch die Vereinigung ungarischer Zollämter mit den jenseits der Zwischenzolllinie gelegenen ging ruhig ihren Gang fort, gleich als herrschte der tiefste Friede im Lande. Am 26. Juli genehmigte sie der Kaiser in Ansehung der galizischen Grenze. Ebensowenig erlitten die Gesetzgebungsarbeiten, welche die Herstellung möglichster Rechtseinheit für den Umfang der ganzen Monarchie bezweckten, eine Unterbrechung.

Die Compilations-Hof-Commission richtete im Sommer 1789 fünf Vorträge an den Kaiser, mittelst welcher sie die Einführung einer der deutsch-erbländischen nahe kommenden Gerichtsordnung in Ungarn

befürwortete und in deren Erledigung der Kaiser dem Referenten der bezüglichen ungarischen Commission, Hofrath von Keller, unterm 12. August 1789 sein b. sonderes Wohlgefallen bezeigte. Wegen Errichtung einer Landtafel für Ungarn nach erbländischem Muster begannen damals die Erhebungen. Am 14. September urgirte der Kaiser bei der ungarischen Hofkanzlei ein Gutachten über die Einführung des erbländischen Strafgesetzbuches. Gleichzeitig trug er der Compilations-Hof-Commission auf, damit sie inzwischen nicht müßig sei, die Adaptirung der neuen Wechselordnung für Ungarn in Angriff zu nehmen *).

Und doch liefen mit diesen Reformbestrebungen verhängnißvolle Verhandlungen über die Wiederherstellung der ungarischen wie der siebenbürgischen Verfassung parallel!

Graf Bánffy hatte schon im Januar Izdenczy's Denkschrift in Betreff der Beschwerden des siebenbürgischen Adels beantwortet, d. h. mit Gegenbemerkungen versehen, welche er im Wege der ungarischen Hofkanzlei dem Kaiser vorlegte. Diese Gegenbemerkungen waren für die eben genannte Hofkanzlei ein willkommener Anlaß, auch ihrer Seits wieder auf die Beschwerden der ungarischen Comitate zurückzukommen und den Kaiser neuerdings um deren Erhörung zu bitten.

Wir geben hier Bánffy's Vorstellung und theilweise auch die Zusätze der Hofkanzlei in kurzem Auszuge, da sie sozusagen die Krisis einleiteten, aus welcher Ungarns und Siebenbürgens Befriedigung hervorging.

Art. 1 wahrt den siebenbürgischen Ständen das Mitgesetzgebungsrecht, welches sie ohne alle Beschränkung und ununterbrochen von den ältesten Z iten her, ja mit ausdrücklicher Bestätigung der Landesfürsten, geübt hätten. (Die Hofkanzlei verbürgt sich für die Richtigkeit dieser Behauptungen und bringt Urkunden bei, welche das Gleiche von den Ständen Ungarns zu sagen, ihr zur Pflicht machen. Die gesammte Nation theile

*) Das Gubernium des ungarischen Küstenlandes (zu Fiume) war schon im Jahre 1781 vom Kaiser beauftragt worden, den Entwurf eines Wechselgesetzes und einer Wechselgerichtsordnung auszuarbeiten. Nachdem dieser Entwurf ihm vorgelegt worden war, wies er ihn am 7. September 1781 der königlichen Tafel zur Erstattung eines Gutachtens zu, welches am 1. Oktober 1781 abgegeben wurde. Franz Subich, Protonotar der königl. Curie, hatte dasselbe verfaßt. S. Jakob Müller, Ueber Einführung des Wechselrechtes in Ungarn, Hdschft. in der Bibliothek des ungar. National-Museums, Mspt. Lat. Qto. Nr. 64.

diese Ueberzeugung. Nur Ein Schriftsteller, Grossing, habe ihr entgegen zu treten gewagt; sein Machwerk sei jedoch längst widerlegt *). Die Comitate warten auf eine beruhigende Erklärung der Krone. Man gebe sie ihnen, indem man von Regierungswegen jenes Machwerk desavouirt. Wünscht der König gewisse Gegenstände seiner Machtvollkommenheit vorzubehalten, so setze er sich darüber auf dem nächsten Landtage mit den Ständen auseinander. Doch ist Vorsicht nöthig. Trifft der König den rechten Ton und hält er das rechte Maß ein, so wird der Landtag auch ihm zur Befriedigung gereichen.)

Art. 2 rechtfertiget die Klagen des siebenbürgischen Adels über Eingriffe in die Comitats-Verfassung, in sein Versammlungsrecht, in sein Wahlrecht behufs Beschickung des Landtages so wie bezüglich der Verwaltungsbeamten u. s. w. (Die Hofkanzlei findet diese Rechtfertigung vollkommen begründet, bedauert, daß die Einstellung der regelmäßigen Comitats-Congregationen den regen Wechselverkehr zwischen dem Fürsten und seinem Volke gehemmt habe, und klagt über Mangel an tüchtigen Beamten.)

Art. 3 lobt die neuen Gesetze als an sich gut, bezeichnet sie aber dennoch wegen ihres verfassungswidrigen Zustandekommens als verwerflich. Man lege sie einem Landtage zur Approbation vor oder verspreche wenigstens, daß dieß geschehen werde und Niemand wird sich weiter widersetzen. (Die Hofkanzlei ist der nämlichen Ansicht.)

Art. 4 räth, die Verordnungen über den Gebrauch der deutschen Sprache ehestens zurückzuziehen. Für Berichte nach Hof könnte sie immerhin beibehalten werden.

Art. 5 anerkennt die Bevölkerungs-Conscription als vollendete Thatsache. Er mißbilligt nur die Form ihrer Vornahme, nicht, daß man sie überhaupt vollzog.

Art. 6 bekämpft die neue Eintheilung Siebenbürgens, weil kein Landtag sie bisher gut hieß und weil sie mit der Verfassung unvereinbar.

---

*) Damit ist das 1786 erschienene „Ungarische allgemeine Staats- und Regiments-Recht" von Fr. Rud. von Grossing, ehemaligem Hofsecretär unter M. Theresia (wie der Verfasser sich selber auf dem Titelblatte nennt) gemeint. Dieses Buch enthält viele Sätze, die dem St. R. Izdenczy aus der Seele geschrieben sein mochten; dennoch verachtete Letzterer den Verfasser. Er nennt ihn in einem Gutachten vom J. 1788 einen „niederträchtigen und verwegenen Menschen von schwarzem Charakter."

Will man sie der Hauptsache nach aufrecht erhalten, so bereite man entgegenkommende Propositionen für den nächsten Landtag vor.

Art. 7 erachtet es für billig, daß man auch Armenier und Walachen (Rumänen) mit öffentlichen Aemtern und Würden bedenkt; er weiß es aber nicht mit der Verfassung zu reimen und empfiehlt Remedur durch den nächsten Landtag.

Art. 8 beurtheilt ebenmäßig die Regelung der Urbarialverhältnisse. Ein Landtag werde da Alles in's rechte Geleise bringen.

Art. 9 bezeichnet die Protestanten als die größten Gegner der neuen Studieneinrichtungen. Aufklärung und Schonung bestehender Vorurtheile thue da dringend noth.

Art. 10 drückt den Wunsch aus, daß die siebenbürgische Militärgränze aufgehoben und deren Gebiet zum s. g. Provinciale geschlagen werde. Solcher Gestalt gewänne man bessere Soldaten einer und bessere Bauern anderer Seits. Auch würde der Staat viel Geld dabei ersparen.

Art. 11 reclamirt das Steuerwesen für die Stände, deren Einfluß hierauf durch Freiheitsbriefe und durch das Herkommen begründet sei.

Die ungarische Hofkanzlei, deren Zusätze zu den Artikeln 4—11 nichts Bemerkenswerthes darbieten, brachte Bánffy's und ihre damit zusammenhängenden eigenen Anschauungen am 26. Januar 1789 zur Kenntniß des Kaisers. Dieser ließ jedoch mehrere Monate vergehen, ehe er das Doppel-Operat seinem Staatsrathe zuwies.

Izdenczy blieb die Replik nicht lange schuldig. Er überreichte sie am 11. Juni in Gestalt einer 261 Folio-Blätter füllenden Ausarbeitung, die er wieder der Hofkanzlei und dem siebenbürgischen Gubernium „zur Würdigung" mitgetheilt wissen wollte.

Eger war von dem schreibseligen Bekehrungseifer des vor ihm Votirenden nicht sehr erbaut. Er widerrieth die Hinausgabe der Streitschrift, da sie dem Ansehen der Regierung abträglich wäre. Diese dürfe sich nicht mit ihren Bediensteten in derartige Auseinandersetzungen einlassen, am wenigsten dann, wenn dieselben darauf ausgehen, die Macht des Monarchen zu untergraben. Wenn die Hofkanzlei die Berufung eines Landtags als ganz unbedenklich darstellt und behauptet, vorerst genüge die Zusicherung, daß die Landesverfassung nicht weiter mehr verletzt zu werden Gefahr laufe, so will sie damit nur ein vom Throne herab abzulegendes Bekenntniß, daß die Verfassung verletzt worden, und die Anerkennung einer

ständischen Mitregentschaft erschleichen. Jenes Versprechen leisten, hieße, die königliche Macht der Landtagsversammlung auf Discretion preisgeben und recht eigentlich capituliren. Verträge zwischen dem Könige und dem Adel haben allenthalben die Natur von Privilegien, in deren Genusse der Adel nur so lange bleibt, als die Umstände es räthlich erscheinen lassen. Sie sind kein Nationalvertrag, weil bei einem solchen auch das Volk ein Wort mitzusprechen hätte, und der Adel vertritt nicht das Volk, sondern feindet es vielmehr an, wie die Geschichte aller Jahrhunderte lehrt. Sache des Landesfürsten ist es vielmehr, des Volkes wider den Adel sich anzunehmen und so den Verfall des Landes zu hindern. Hätten Maria Theresia und der regierende Kaiser Alles nur mit den Landtagen vereinbaren und dem Adel zu Gefallen thun wollen, so hätten sie auf die denkwürdigsten Regierungsacte, als da sind: die Urbarialregulirung, die Verbesserung der Bodenbesteuerung, die Militärconscription und die Aufhebung der Leibeigenschaft verzichten müssen. Der König hätte allenfalls nur riskirt, dabei als des Volkes wahrer und einziger Vertreter vom Adel im Stiche gelassen zu werden. — Am Schlusse seines Gutachtens empfiehlt Eger, der ungarischen Hofkanzlei zu bedeuten: sie habe zwar sehr gewagte und des königlichen Mißfallens würdige Sätze vorgebracht; doch wolle der Kaiser großmüthiger Weise ihr diese Anmaßung in der Zuversicht verzeihen, daß Derartiges nie mehr vorkommen, sondern die Kanzlei fortan vielmehr als gehorsame Vollstreckerin seiner Befehle die ihm schuldige Ehrfurcht an den Tag legen werde.

Reischach nannte das Recht des ungarischen Königs, absolut zu regieren, „zweifelhaft," fand es in hohem Grade bedenklich, auf diesem Rechte, auch wenn der König es besäße, zu bestehen, und erblickte nun in der Anwendung der deutschen Sprache bei der Justizpflege in Ungarn eine Gefahr für die richtige Entscheidung der Processe.

Hatzfeld faßte blos die legislativen Befugnisse der ungarischen und siebenbürgischen Stände als den eigentlichen „Kernpunkt" in's Auge, erklärte die von Izdenczy dawider vorgebrachten Argumente für nicht stichhältig und die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vollends für nicht geeignet, derartige Befugnisse abzuschaffen. Um nicht bereits getroffene Einrichtungen, welche dem Lande zu dauerndem Vortheile gereichen, aufgeben zu müssen, mögen diese als provisorisch und somit als dazu bestimmt, nach Herstellung des Friedens die gesetzliche Weihe durch einen Landtag zu erhalten, bezeichnet werden. Das beste wäre übrigens, dermalen noch gar keine Entscheidung hinauszugeben.

Kaunitz, dessen Rath bisher in Ansehung Ungarns vom Kaiser selten eingeholt worden war, fand jetzt Gelegenheit, die dort aufgetauchten Beschwerden einer gründlichen Würdigung zu unterziehen und that es mit dem Scharfblicke des vielerfahrenen Diplomaten. Er gestand, Izdenczy's Rechtsanschauung nicht zu theilen, schon aus dem Grunde nicht, weil die augenblickliche politische Constellation die Besorgniß wach rufe: es könnte Preußen unter Darlegung der entgegengesetzten Rechtsanschauung seine alten Ansprüche auf Ungarn und Böhmen erneuern*). Auch falle ihm auf, daß frühere Herrscher, welche doch auch ihre Rechte kannten und eifersüchtig behüteten, das Gesetzgebungsrecht der Stände in Ehren hielten. Was Eger vorschlägt, wäre eine Beleidigung der Hofkanzlei und eine Herausforderung der Nation, somit zur Mittheilung an Erstere ebensowenig geeignet als das Izdenczy'sche Elaborat. Will man das ständische Gesetzgebungsrecht mit gutem Erfolge wieder aufleben machen, so sorge man bei Zeiten für eine Reorganisation des ungarischen Landtages und ziehe man das Volk zu stärkerer Theilnahme an demselben heran; dabei vergesse man aber auch nicht, die vollziehende Gewalt zu kräftigen und ihr ein weites Feld zu wahren. Zu den bezüglichen Vorarbeiten wäre Izdenczy der rechte Mann. Die ungarische Hofkanzlei und von dieser auszuwählende Vertrauensmänner hätten die Vorarbeiten zu überprüfen und das Erreichbare in die Form königlicher Propositionen zu kleiden.

---

*) Es ist bekannt, daß Preußen die damaligen Wirren in Ungarn wirklich benutzte, um sich dort Sympathien zu erwerben und hinwieder die österreichische Regierung dort noch verhaßter zu machen, als sie ehevor schon war. S. Horváth a. a. O. S. 597. Dabei begeisterten sich manche Schwärmer so sehr für Preußen, daß sie im strengsten Sinne des Wortes den Verstand verloren. Ein Noviz des Piaristenordens, Remigius Fravó, faßte den Vorsatz, den König von Preußen, nachdem er katholisch geworden wäre, auf den ungarischen Thron zu erheben. Derselbe machte kein Hehl aus dieser seiner Absicht. Er sprach sie in Briefen an den Primas, an mehrere Bischöfe, an den F. Z. M. Grafen Károlyi u. A. aus, durch welche sowohl der ungarische Hofkanzler, als Fürst Kaunitz davon Kenntniß erhielten. Fravó wurde nach Wien geschafft, hier polizeilich vernommen, und sollte auf Egers Antrag (der ihn für wahnsinnig hielt) durch Einsperrung unschädlich gemacht werden. Mehrere Staatsräthe waren aber für eine criminelle Untersuchung, die auch im Frühjahre 1788 stattfand und damit endigte, daß F. vom Kaiser zu 60jähriger Haft auf dem Spielberge verurtheilt wurde, ungeachtet bei der Obersten Justizstelle in Wien 3 Votanten die Rechtmäßigkeit einer solchen Aburtheilung bestritten.

Auf dieses Votum des Staatskanzlers hin und mit Zugrundelegung desselben äußerten sich die übrigen Mitglieder des Staatsrathes nochmals über die beiden, reichen Stoff zu Betrachtungen bietenden Actenstücke.

Izdenczy wollte nun nie geläugnet haben, daß die Stände im Besitze des Mitgesetzgebungsrechtes seien; nach ihm habe dieses Recht nur gewisse Grenzen, jenseits welcher die unbeschränkte Machtvollkommenheit des Fürsten beginnt, und letztere zu vertheidigen, erachte er für seine Pflicht.

Eger beharrte unbeugsam bei seinem früheren Ausspruche. Wenn der König Gesetze oder Verordnungen erläßt, dann — meinte er — sei man ihnen Gehorsam schuldig, gleichviel ob sie sich als Provisorien ankündigen oder als unwiderruflich feststehende Satzungen. Ihm wollte daher nicht einleuchten, welchen Unterschied da die landtägliche Zustimmung bewirken werde. Er sah die Quelle der Wirren nicht in Dem, was ihm blos Formsache schien, sondern in der Unbotmäßigkeit der Ungarn und Siebenbürger.

Reischach trat dem Votum des Staatskanzlers bei. Hatzfeld hielt sein früheres Gutachten aufrecht, billigte aber auch die Bemerkungen des Fürsten Kaunitz und wünschte, daß die von diesem beantragten Vorarbeiten für den nächsten Landtag je eher und zwar durch die ungarische Hofkanzlei (also nicht durch Izdenczy) in Angriff genommen werden möchten. Kaunitz, dem die Acten am Schlusse ihrer Recirculation zugestellt wurden, pflichtete nachträglich dem Zusatzantrage des Grafen Hatzfeld bei und also ausgestattet gelangten die Acten in des Kaisers Cabinetskanzlei.

Joseph II. erledigte sie oder glaubte wenigstens sie zu erledigen, indem er am 20. August 1789 die ihm gemachten Vorschläge abermals und zwar mit folgenden Worten zurückwies:

„Dieses ganze Convolut ist blos eine Sammlung politisch-scholastischer Fragen, über welche man sich krumm schreiben und disputiren kann, ohne daß Jemand dabei etwas gewinnt oder verliert. Mögen nur beide Theile gute Patrioten bleiben, welche sämmtlich mit dem Könige nur Das wünschen, was gut und für die große Anzahl vortheilhaft ist! Damit das Gute als solches von mit Vorurtheilen angefüllten Köpfen erkannt werde, hilft weder Wohlredenheit noch die sicherste und überzeugendste Logik, sondern nur die Probe. Am Anfang wird Unterwürfigkeit gefordert, hernach erfolgt aus der Gewohnheit Ueberzeugung und am Ende kann zur Vollbringung des Ganzen die gehörige Form, wo sie nöthig ist, zur Erkenntniß der

Rechtskräftigkeit mit Vernunft, Erfolg und allgemeiner Zufriedenheit veranlaßt und angewendet werden. Das vorliegende Werk ist also blos in der Kanzlei zu hinterlegen."

Während Izdenczy an seiner, durch diese A. h. Entschließung begrabenen Denkschrift arbeitete, war dem Staatsrathe eine neue Mahnung, den ungarischen und siebenbürgischen Wirren abzuhelfen, in Gestalt einer Eingabe der ungarischen Hofkanzlei, welche die Besetzung siebenbürgischer Landesämter betraf, zugekommen. Von den sieben obersten Aemtern des Landes, welche Maria Theresia im Jahre 1762, um dessen Selbstständigkeit kundzuthun, geschaffen hatte *), waren vier erlediget. Die Hofkanzlei rieth, zwei derselben nun zu vergeben.

Dies gab dem scheinbaren Feinde der Magyaren, wofür Izdenczy lange galt, Anlaß, diesen einen Dienst zu erweisen, welcher manche Versündigung an Ungarn's alten Freiheiten aufwog. Izdenczy erinnerte nämlich den Kaiser daran, daß er mit sich selber in Widerspruch gerathen würde, wenn er dem Antrage der Hofkanzlei zu willfahren fände. Denn es läge hierin eine neue Anerkennung der Selbstständigkeit Siebenbürgens, die er (der Kaiser) doch geläugnet habe, indem er dessen besondere Hofkanzlei mit der ungarischen vereinigte und jüngst erst (am 29. April) erklärte: daß der Siebenbürger in Ungarn und der Ungar in Siebenbürgen als Inländer zu betrachten sei. Die ungarische Verfassung kenne kein anderes siebenbürgisches Landesamt als das eines Woiwoden und dieses sei jetzt mit dem des Landes-Gouverneurs verbunden.

Eger stimmte mit Izdenczy; Reischach und Hatzfeld waren für Aufrechthaltung der sieben Landesämter.

Der Kaiser verwarf den Antrag der ungarischen Hofkanzlei, indem er Izdenczy's Ausführung acceptirte. Die Hofkanzlei beeilte sich, letztere zu widerlegen. Sie stellte vor, daß schon seit zwei Jahrhunderten die fragliche Woiwoden-Würde nicht mehr bestehe, daß deren Wiedererweckung

*) Durch königliches Rescript vom 18. Juli 1762, einen Vorläufer des vom Fürsten Kaunitz contrasignirten kgl. Diploms vom 2. November 1765, durch welches Siebenbürgen zum selbstständigen Großfürstenthume erklärt wurde „dum (provincia) nulli alio Regno vel Dominio sive Clientelae sive alio subjectionis vinculo obnoxia a Nobis pro Summi Jmperii Jure regitur." (S. Benkö, Transilvania, I. 38).

den ungarischen wie den siebenbürgischen Ständen Anlaß zu neuen Beschwerden geben und die Vereinigung der beiden Landtage, für welche der Kaiser consequenter Weise sich entscheiden müßte, in Siebenbürgen große Aufregung verursachen würde.

Izdenczy ließ diese Widerlegung nicht als solche gelten und bat den Kaiser, von dem früheren Entschlusse nicht abzuweichen. Eger verargte es der Hofkanzlei sehr, daß sie, die doch nach der ungarischen Verfassung homo principis wäre, sich herausnehme, als Haupt der Opposition dem Fürsten entgegenzutreten. Reischach und Hatzfeld gaben neuerdings der Hofkanzlei Recht. Der Letzgenannte warf insbesondere die Frage auf: ob es denn im Interesse des Fürsten gelegen sein könne, das mehr zum Gehorsame disponirte Siebenbürgen wirklich mit dem ungleich schwerer zu behandelnden Ungarn zu einem Reiche zu vereinigen? Ihm schienen die kriegerischen Zeitumstände nicht darnach angethan, eine so schwerwiegende Veränderung zu treffen. Selbst die Wiedereinführung der Woiwoden-Würde kam ihm nicht zeitgemäß vor. Er rieth daher, dermalen von der beantragten Besetzung siebenbürgischer Landesämter lieber ganz Umgang zu nehmen.

Und in der That eröffnete der Kaiser am 22. Mai der ungarischen Hofkanzlei: er werde über den Antrag später entscheiden.

Wir haben diese Episode hier eingeschaltet, weil sie ein Beweis mehr ist, wie verschieden die Strömungen waren, welche sich in den Regierungskreisen kreuzten, als die ungarische Verfassungsfrage unter Joseph II. sich ihrer friedlichen Lösung näherte.

Schob gleich der Kaiser die Entscheidung, so viel an ihm lag, hinaus, so täuschte er sich nun doch kaum mehr über die Erfolglosigkeit seines Strebens, in den ungarischen Ländern so lange absolut zu regieren, bis er hier seine Lieblingspläne durchgeführt und die Nation dafür gewonnen haben würde.

Ihm mag von Vorne herein mit dem Gedanken, nach erreichter Umstimmung der öffentlichen Meinung die Stände wieder zusammentreter zu lassen, Ernst gewesen sein. Er mochte es lange als eine ausgemachte Sache betrachtet haben, daß er eines Tages die Freude erleben würde, sein edel gedachtes Werk durch den Beifall der Stände gekrönt zu sehen. Im Sommer des Jahres 1789 aber bemächtigte sich seiner, wenn auch noch nicht die Ueberzeugung, so doch die Ahnung, daß es anders kommen würde. Ungern gestand er sich dies und wenn er am 20. August jenes Jahres den oben

von uns mitgetheilten Monolog niederschrieb, so drückte er damit mehr nur aus, wie er sich den Gang der Dinge bis dahin vorgestellt hatte; nicht, wie er den weiteren Verlauf sich wirklich dachte. Um Letzteres annehmen zu dürfen, müßte die Entschließung, die er damals faßte, anders lauten und müßte er nicht den Rath der von Gewaltmaßregeln Abmahnenden im Stillen so sehr beherziget haben, wie, von momentanen Rückfällen abgesehen, sein weiteres Verhalten in dieser Hinsicht lehrt.

Die steigende Unzufriedenheit Derjenigen, welche er zu beglücken vorhatte, die wachsende Kriegsgefahr und das Schwinden seiner Körperkraft in einer Zeit, wo er mehr als je der rüstigsten Gesundheit bedurft hätte, um den Stürmen Stand zu halten, bewirkten vereint, daß er nachgiebig wurde *). Sein Staatsrath bot ihm da keinen Halt.

Denn unter sich uneins, brachten dessen Mitglieder nur Gegensätze, welche sich auswärts im Großen bekämpften, innerhalb ihres berathenden Wirkungskreises zur Anschauung. Izdenczy's Rathschläge zumal verloren immer mehr den practischen Werth, womit dem Kaiser allein gedient sein konnte. Eger verrannte sich immer tiefer in den Irrgängen einer absolutistischen Regierungsweise, welche außer ihr kein Heil kennt. Hatzfeld und Reischach hatten vollauf zu thun, um solchen Extremen die Wage zu halten. Kaunitz stand freilich mit seinen Ansichten den beiden Letztgenannten so nahe und übte auch als Autorität auf dem Gebiete der Staatskunst eine solche Anziehungskraft, daß, wenn er mitstimmte, eine practische Ziele verfolgende Majorität zu Stande kam; doch es war dann, im Grunde genommen, einerlei, ob der Kaiser ihn allein oder auch die beiden anderen in der höheren Politik zwar einem Eger und Izdenczy überlegenen, aber doch im Verhältnisse zum Staatskanzler wenig bewanderten Staatsräthe hörte.

Das mag wohl auch der Kaiser damals bei sich erwogen und so richtig befunden haben, daß er den Rest seiner Regierungszeit über in ungarischen Angelegenheiten wenig und die letzten Monate vor seinem Ableben gar nicht mehr der staatsräthlichen Gutachten sich bediente. Auch irrt man kaum, wenn man annimmt, daß der Kaiser dadurch sich, wie nicht minder den erstgenannten beiden Staatsräthen das Peinliche einer Begegnung unter

*) Späterhin schrieb wohl auch Leopold II. sich das Verdienst zu, ihn zum Nachgeben beredet zu haben. S. dessen Briefwechsel mit Maria Christine, herausgegeben von A. Wolf (Wien 1867) u. z. Leopold's Schreiben vom 7. Februar 1790.

den veränderten Verhältnissen möglichst ersparen wollte, daß es ihm auch weh that, unter diesen Verhältnissen von Männern, welche Grundsätze verfochten, zu welchen er selber sich zubekennen nie aufhörte, einen Kampf, den er je länger je mehr als einen fruchtlosen erkannte, fortgesetzt zu sehen. Andererseits schätzte er Hatzfeld und Reischach, ungeachtet sie eigentlich Gegner dieser Grundsätze waren, doch persönlich viel zu hoch, um nicht auch ihnen die Schonung zu gönnen, welche in ihrer Umgehung diesfalls lag. Endlich kommt in Betracht, daß selbst rein äußerliche Rücksichten des politischen Anstandes von dem Augenblicke an, wo die Beschwerdeschriften der ungarischen Comitate den Staatsrath in einzelnen seiner Mitglieder angriffen und der Kaiser den Streit zu schlichten sich anschickte, eine Zurückhaltung erheischten, wie der Kaiser sie übte, indem er von dieser Zeit an namentlich Berührungen mit Izdenczy, welchen ein offizieller Character hätte beigelegt werden können, vermied *).

Es ist uns blos ein Anlaß bekannt, bei welchem der Monarch in der zweiten Hälfte des Jahres 1789 seinen Staatsrath noch in aller Form über die ungarische Verfassungsfrage vernahm.

Doch scheint, wenn nicht gewisse, in den Acten zerstreute Andeutungen trügen, der Kaiser in dieser Zeit noch zuweilen sich mündlich mit seinen Staatsräthen über den fraglichen Gegenstand besprochen zu haben. Jener Fall betraf das Andringen des Hofkanzlers Grafen Pálffy: es möchten über die Vertheilung neuer Lieferungen an die Armee wenn

---

*) Izdenczy, welcher der vornehmste Zielpunkt solcher Angriffe war (s. z. B. die Reflexionen des Zipser Comitats über seine Schrift „Ignoti nulla cupido“ in der Bibliothek des ung. Nat.-Museums Mspt. Lat. Fol. Nr. 1041 und die Beschwerdeschrift des Honther Comitats vom 28. Januar 1790 bei Horváth, a. a. O. II. 596), erzählte im December 1791 dem damals in Wien anwesenden Abgeordneten des Tiroler Landtages A. Dipauli: zu Anfang des vorhergehenden Jahres habe der mittlerweile verstorbene Kaiser ihn nach 30jähriger Dienstzeit plötzlich außer Activität gesetzt, auch vorher schon ihn nicht mehr öffentlich zu sprechen gewagt, sondern nur heimlich in den Hofgarten bestellt und dieß habe noch unter Leopold II. bis zum Mai 1790 angedauert; als damals der neue Monarch ihn wieder als Staatsrath zu verwenden begann, habe er offen erklärt, nun, wo der Mantel (die unter Joseph II. auf Ungarn ausgedehnte Centralisation) zerschnitten sei, könne er höchstens die Rolle eines Flickschneiders übernehmen. S. Dipauli's Reisediarium in der nach ihm benannten, weil von ihm herrührenden Abtheilung der Bibliothek des tirolischen Landesmuseums, Band Nr. 1242.

schon nicht die Landstände so doch, wie bei früheren Anlässen dieser Art, die Comitats-Congregationen vernommen werden. Der Kaiser hatte nämlich mit A. h. Entschließung vom 31. August 1789 verfügt, daß alle Lieferungspflichtigen, welche im Rückstande bleiben, dem Aerar den Unterschied zwischen den festen Lieferungs- und den wechselnden Einkaufspreisen zu ersetzen hätten. Hiegegen war vom Hofkanzler am 1. September die vorerwähnte Vorstellung überreicht worden.

Der Staatsrath fand jedoch die Gewährung des darin ausgesprochenen Anliegens unter den jetzigen Umständen bedenklich und meinte: der Kaiser solle sich nicht durch Drohungen einschüchtern lassen. Dieser aber, dem, wie gesagt, das Urtheil des Staatsrathes in derlei Dingen nicht mehr die erforderliche Beruhigung darbot, zögerte mit der Entscheidung und notirte dies auf dem Actenstücke mit den Worten: „In Erwartung der für heute angesagten Concertation hat der Vortrag liegen zu bleiben."

Am 14. September berichtete der ungarische Hofkanzler: die „Concertation" habe stattgefunden *) und zu folgendem Antrage geführt: das in Ungarn nicht aufzubringende Drittel des Armeebedarfs sei durch Lieferanten, mit welchen der Staat die Preise vereinbart, herbeizuschaffen; das zur Bezahlung erforderliche Geld werde zunächst den deutsch-erbländischen Finanzen entnommen; den Ersatz habe Ungarn durch ein Donum gratuitum zu leisten. Hieran knüpft der Hofkanzler abermals seinerseits den Antrag: zur Bewilligung des ohnehin schon seiner Benennung nach blos auf gütlichem Wege hereinzubringenden Geldes einen Landtag zu berufen, von welchem auch am leichtesten Rekruten zu erhalten wären.

Der Kaiser schickte den ihm am 16. September präsentirten Bericht noch am nämlichen Tage, 9 Uhr Abends, dem Staatsrathe Izdenczy zu, welcher ihn am nächsten Morgen mit der lakonischen Bemerkung weiter gab: er sei mit dem Antrage des Grafen Pálffy einverstanden, wenn gleich das Recht des Königs, auch ohne Zustimmung des Landtags Rekruten auszuheben, in seinen Augen feststehe.

---

*) Die Theilnehmer an dieser „Concertation" sind in den Acten nicht namentlich aufgeführt. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren es, wie bei einem ähnlichen Anlasse im Jahre 1788, der Hofkriegsrathspräsident, der oberste böhm.-österr. Kanzler und der ungarische Hofkanzler.

Es war gewiß für Izdenczy eine qualvolle Nacht, während welcher er zu dem Entschlusse kam, sich der Einberufung des ungarischen Landtags nicht länger mehr zu widersetzen *).

Eger änderte auch jetzt seine Ansicht, daß kein Landtag zu halten sei, nicht. Alle übrigen Staatsräthe stimmten mit Izdenczy.

Der Kaiser glaubte das Aeußerste zu thun, indem er am 19. September das fragliche Drittel der requirirten Lieferungen in natura nachließ und die vorläufige Bezahlung der demzufolge nöthigen Einkäufe aus erbländischen Kassen genehmigte. Den Ersatz dafür als ein Donum gratuitum, welches vom Lande aus gutem Willen dargereicht werde, zu deuten, erklärte er als unzuläßig, somit auch einen Landtag für überflüssig und im Nothfalle Executionsmittel für den besten Behelf. Doch billigte er die Einberufung neuer Comitats-Congregationen, denen auch die Rekrutenforderung zur Folgeleistung mitzutheilen wäre.

Die Congregationen wurden wirklich abgehalten. Sie wetteiferten im Gebrauche der ihnen vergönnten Redefreiheit, um einen Landtag als unerläßlich darzustellen, und ließen es auch nicht bei Worten bewenden, sondern machten Miene, den Landtag durch Verweigerung jeder weiteren Kriegshilfe zu ertrotzen.

Graf Pálffy trug Bedenken die Vorstellungen der Comitate zur Kenntniß des Kaisers zu bringen. Ein kaiserliches Handschreiben vom 3. December 1789 forderte ihn jedoch auf, dieselben vorzulegen. Der Kaiser erklärte: er wolle den Comitaten die Antwort nicht schuldig bleiben; Sache der Hofkanzlei sei es, ihm dabei an die Hand zu gehen.

Am 17. December überreichte Graf Pálffy den Entwurf des als Antwort hinauszugebenden Rundschreibens.

Ohne mehr diesfalls an den Staatsrath eine Anfrage zu richten, genehmigte der Kaiser am nämlichen Tage den Entwurf, befahl, seine Antwort in allen Congregationen, an die sie gerichtet ist,

---

*) Ob diese Gesinnungsänderung Folge der Wahrnehmung, daß mit der entgegengesetzten Ansicht doch nicht mehr durchzudringen sei, und darauf berechnet war, dem Kaiser den dießfälligen Verkehr mit seinem Staatsrathe zu erleichtern, oder ob sie mit Ursache war, daß der Kaiser diesen Verkehr nun erst vollends abbrach, läßt sich weder aus den Acten, noch aus sonstigen Aufzeichnungen, welche uns vorliegen entnehmen.

öffentlich verlesen zu lassen und dieselben eigens zu diesem Ende ad audiendum verbum regium zu versammeln. Nur sieben Comitate, welche sich am ungeberdigsten benommen und vom Judex Curiae die eigenmächtige Ausschreibung eines Landtages verlangt hatten, sollten zur Strafe dafür einer königlichen Antwort nicht theilhaft werden. Indem der Kaiser die im Entwurfe der Hofkanzlei ausgedrückten Gedanken gut hieß, gab er derselben als Richtschnur für den anzuschlagenden Ton, folgende Weisung: der Text des Reskriptes sei kurz, verrathe keine Gereiztheit, klinge vielmehr väterlich und doch mannhaft; man erlasse es in deutscher und ungarischer Sprache, erkläre darin, wie ungerecht es wäre, der Regierung Verletzung der Grundgesetze vorzuwerfen, da ihre Verfügungen vielmehr nur interimistische oder einem Landtage, der diese zu bestätigen gehabt hätte, vorarbeitende gewesen wären; der Landtag sei aus keinem anderen Grunde bisher unterblieben, als weil die Reformen noch nicht reif genug waren, um ihm als Ganzes mit dem rechten Totaleindrucke vorgeführt zu werden, und hieran seien wieder unvorhergesehene Zwischenfälle schuld; sobald der Friede hergestellt ist, wird der Landtag ausgeschrieben werden. — Was die sieben, über alle Schranken pflichtschuldiger Mäßigung hinausgegangenen Comitate betrifft, so möge ihnen der Judex Curiae antworten. Doch ging der Kaiser am 21. December 1789, ohne den Staatsrath zu fragen, von letzterem Befehle ab und gestattete er „aus besonderer Gnade," daß das Rundschreiben auch jenen sieben Comitaten zugestellt werden durfte.

Mit Beginn des Jahres 1790 setzte der Kaiser zur Beruhigung Ungarns eine besondere Conferenz ein *).

---

*) Die gedrückte, zaghafte Stimmung, welche sich bald darauf des Kaisers bemächtigte, erhellt aus einem vom 21. Februar 1790 datirten Schreiben an seinen Bruder Leopold, welches Klage führt über sein elendes Befinden, sein Unglück, die Undankbarkeit seiner Völker und die Geringschätzung, mit der man ihm begegne. Dasselbe schließt mit den Worten: „Tout cela me rend douteux, je n'ose plus avoir d'opinion et le faire executer, je me laisse à l'avis même que je ne crois pas le meilleur des Ministres, puisque je n'ose soutenir le mien et que même je n'ai plus la force, de le faire executer et de me disputer; enfin voilà une triste position." Auszüge aus diesem Schreiben und aus den für's Nachstehende benutzten Briefen Joseph's an seinen Nachfolger fanden sich im Nachlasse des Freiherrn von Hock vor, welchem diese Briefe im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien zugänglich gewesen waren.

Diese Conferenz bestand aus dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Pálffy, dem Gouverneur von Siebenbürgen, Grafen Bánffy, den Räthen der ungarischen Hofkanzlei Päßtory und Mikos und dem geheimen Referendar der Staatskanzlei Ant. von Spielmann, welcher als Vertreter des, der persönlichen Theilnahme sich entschlagenden Fürsten Kaunitz den Sitzungen der Conferenz beiwohnte. Den Vorsitz führte der ungarische Hofkanzler. Aufgabe der Conferenz war: die Mittel zur Beilegung der obwaltenden Wirren ausfindig zu machen, das gelockerte Vertrauen zwischen dem Lande und seinem Könige wieder zu befestigen und zum Besten der Gesammtmonarchie die reichen Hilfsquellen zu öffnen, die das Land in sich schloß.

Der Bericht, welchen sie dem Kaiser erstatteten, ist vom 26. Januar 1790 datirt.

Wir entnehmen demselben folgende Sätze, ohne sie wörtlich wiederzugeben:

Die im Lande herrschende Erbitterung erheischt die sofortige Beseitigung aller Einrichtungen und Vorschriften, deren Gesetzwidrigkeit, mag diese auch nur eine scheinbare sein, den Stoff zu den vielen Klagen abgibt, womit die Ungarn ihren König gleichsam bestürmen. Auch sind alle amtlichen Geschäfte in die gesetzlichen Geleise zu lenken, der Landtag ist ohne Rücksicht auf den Krieg in nächster Zeit auszuschreiben und die ungarische Krone sammt allen dazu gehörigen Insignien wieder nach Ofen zu übertragen.

Statt der s. g. wirkenden Obergespäne sind allenthalben wieder die legitimen in die ihnen entzogene Würde einzusetzen; den Comitaten ist die freie Wahl ihrer Beamten einzuräumen, die Comitats-Congregationen haben ihre frühere, gesetzliche Thätigkeit wieder aufzunehmen, die Verfassung der königlichen Freistädte ist gleichfalls wieder herzustellen, die drei anerkannten Nationen Siebenbürgens sind nicht minder wieder in ihre alten Rechte und Besitzungen einzusetzen.

Läßt sich gleich die Civilrechtspflege vor dem auszuschreibenden Landtage nicht auf dem alten Fuße reactiviren, so soll doch die Strafrechtspflege unverweilt nach dem Herkommen geübt, die deutsche Sprache von der Amtirung ausgeschlossen und das Institut der loci credibiles *) wieder eingeführt werden.

*) Von bestimmten Klöstern und Domkapiteln besorgte Notariats-Archive.

Die Vermessung der Grundstücke ist zu sistiren, das dafür vom Staate ausgelegte Geld nicht vom Lande hereinzubringen.

Die fernere Aufrechterhaltung der Verfassung ist feierlichst zuzusichern und insbesondere den Ständen die künftige Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Aussicht zu stellen.

Das bezügliche Rescript ist in lateinischer Sprache und möglichst rasch hinauszugeben, damit nicht inzwischen neue Vorstellungen der Comitate einlangen.

Zur Berathung der beim nächsten Landtage einzubringenden Vorlagen sind der Primas, der Judex Curiae und der königliche Personal einzuberufen.

Vier Tage nach Empfang dieser Vorschläge, am 30. Januar, vernichtete der Kaiser die Schöpfungen einer zehnjährigen, angestrengten Thätigkeit mit geringer Ausnahme durch folgende, von ihm eigenhändig geschriebene Zeilen:

„Bei so bewandten Umständen läßt sich nichts halb machen. Ich will also, um allen ersinnlichen und nur einen Schein von Billigkeit habenden Klagen der Stände von Ungarn und Siebenbürgen auf einmal Einhalt zu thun, alle diejenigen seit meiner Regierung das Allgemeine betreffende Verordnungen und Veranlassungen hiemit aufheben und selbe auf den Stand, wie sie bei Ihrer Majestät der seligen Kaiserin Ableben waren, zurücksetzen, wovon ich jedoch das Toleranz-Patent, die das neue Pfarr-Einrichtungsgeschäft betreffenden Veranlassungen, dann das was die Unterthanen betrifft, allein ausnehme. Die Krone mit den Kleinodien soll, sobald ein anständiger Platz im Ofner Schlosse wird zugerichtet sein, dahin überbracht werden. Da dadurch nun die Gravamina gehoben, so werden die Stände einen Landtag nicht so dringend verlangen, welcher bei jetzigen Umständen und Stimmung der Gemüther, dann meiner zerfallenen Gesundheit zu halten unmöglich ist. Ich hoffe, daß die Stände hieraus meine Uneigennützigkeit und mein Bestreben und Verlangen zu ihrem Besten erkennen werden und erwarte ich mit Billigkeit von ihnen, daß sie den Staat einstweilen mit Recruten und die Armee mit den nöthigen Lieferungen versehen werden. Der Abschnitt wegen des Ausmessungsgeschäftes ist so zu machen, daß das Vorhandene, weil es so viel gekostet hat und doch nothwendig ist, noch gebraucht werden kann."

„Nach diesem Sinne ist Rescript zu entwerfen und vorzulegen. Ich wünsche vom Herzen, daß Ungarn durch diese Veranlassung an Glückseligkeit und guter Ordnung so viel gewinne, als ich durch meine Verordnungen in allen Gegenständen selbem verschaffen wollte."

Welche Selbstüberwindung den Kaiser dieser Entschluß gekostet haben muß, erhellt aus der verbitterten, argwöhnischen Stimmung, mit der er bis vor Kurzem dem Gange der Ereignisse in Ungarn und Siebenbürgen gefolgt war.

Nicht nur einzelnen Adelsfamilien grollte er*), sondern er hielt große Corporationen und ganze Gerichtshöfe einer weit ausholenden Rache fähig, als deren beklagenswerthes Object ihm die walachische Nation erschien.

Letztere erfreute sich der Sympathien des Kaisers schon vom Beginne seiner Regierung an und besaß auch an mehreren seiner Staatsräthe Gönner, die ihrer sich anzunehmen nicht ermangelten. Namentlich Martini ergriff jede Gelegenheit hiezu. Im Juni 1783 z. B. verwendete er sich eifrigst zu ihren Gunsten für die Abschaffung des s. g. Jobbagionats und für ihre Einbeziehung unter den Grundsatz, daß keine Todesstrafe mehr zu vollziehen sei. Bald darauf (im October 1783) drang er auf Vereinigung der in Siebenbürgen nach Nationalitäten gesonderten Schulen, damit solcher Gestalt insbesondere die walachische Nation desjenigen Unterrichtes theilhaft werde, durch den ihre Gleichberechtigung mit den übrigen Nationen des Landes vorbereitet werden müsse. Der Aufstand der siebenbürgischen Walachen unter Horja im Jahre 1784 flößte dem Kaiser mehr Mitleid als Abscheu ein. Davon gibt nicht bloß ein Brief an seinen Bruder Leopold **) sondern auch sein Befehlschreiben an die ungarischen Distrikts-

*) So namentlich den Batthyánys, welchen er sogar die angesuchte käufliche Ueberlassung eines feilgebotenen Staatsgutes im September 1789 rundweg abschlug, weil er ihnen weder die Fähigkeit, Grundholden (so wie er es wünschte) glücklich zu machen, noch Erkenntlichkeit genug zutraute. Der Staatsrath hatte die Ueberlassung des Gutes an sie ganz unbedenklich gefunden. Fast scheint es darnach, als hätte Joseph II. bei solchen Verkäufen auch politische Zwecke verfolgt.

**) Vom 3. December 1784. Der Kaiser schildert darin die vorausgegangenen Bedrückungen, das tactlose Benehmen des in Siebenbürgen commandirenden Generals und die endliche Beilegung des Conflictes. Entsetzt bemerkt er: der Adel habe an einem Tage 30 gefangene Bauern, ohne sie auch nur zu verhören, köpfen lassen.

Commissäre vom 30. März 1785 *) Zeugniß. Ihnen und den Serben zu Liebe wies er im Januar 1787 das Project, den Julianischen Kalender abzuschaffen, zurück und den Antrag der ungarischen Hofkanzlei, im Großwardeiner Distrikte ein Gymnasium für die dortigen Nichtunirten (d. h. Walachen) zu errichten, nahm er im October 1787 beifällig auf.

Darnach begreift es sich leicht, wie unangenehm ihn ein Antrag der ungarischen Hofkanzlei berührte, welcher ihm Ende April 1788 zukam und nichts Geringeres bezweckte, als die Ermächtigung der politischen Landesstellen in Ungarn und Siebenbürgen, alle walachischen Familien, welche der Theilnahme an Räubereien verdächtig wären, aus ihren Wohnorten zu vertreiben und nach weit entfernten Gegenden zu übersetzen. Weder Izdenczy, noch Eger, noch Reischach fanden hiegegen etwas einzuwenden. Sie dachten dabei an nichts Arges. Der Kaiser aber ließ sich darüber am 13. Mai vernehmen, wie folgt: „Ich habe schon so oft Uebersetzungen, besonders walachischer Familien, verboten, weil selbe nur Gelegenheit zur Ausübung persönlichen Hasses und zu Auswanderungen geben, welche letzteren man in gewissen Gegenden geflissentlich sucht, theils weil die Sachsen ihr Territorium zu vergrößern trachten, theils weil die Grundherren dabei ihr Allod vergrößern. Durch Aufhebung des Jobbagyats und durch die Bestimmung, daß was einmal Rusticalgrund ist, solcher

---

*) Dasselbe erschien 1785 als Broschüre gedruckt unter dem Titel: „Verbesserungs-Anstalten für das Königreich Hungarn." Ueber die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegende Verletzung des Amtsgeheimnisses siehe Geisler VII. 159. Die einschlägige Stelle des kais. Befehlschreibens findet sich auf Seite 14 der Broschüre, bezieht sich zunächst auf dem Temesvarer Distrikt und lautet: „Die walachische Nation wird noch immer auf eine sehr knechtische Art behandelt, wovon zum Theil ihre wenige Ausbildung, ihre Unbeständigkeit, ihr Hang zum Stehlen die vorzüglichsten Folgen sind. So lange also in ihnen nicht durch Schulen eine hinlängliche Aufklärung bewirkt, durch gute Behandlung eine Zuneigung für ihren Grund und Boden, auch die Lust zur besseren Bebauung ihrer Häuser und Grundstücke, dann Pflanzung mehrerer Obstbäume rege gemacht wird, so sehen sich diese Leute immer von einem Tag zum andern wie bloß kampirend an. Es ist auch wahr, daß um anderen Ansiedlern Platz zu machen, ihnen ihre besten Gründe sind genommen, die Dörfer übersetzt und so mehrere Bedrückungen, wo sie doch die ältesten Inwohner des Landes sind, ihnen zugefügt worden. Ueberhaupt fordert diese Nation, daß man ihre Beschwerden anhört und mit einigen gründlichen Vorstellungen die Aeltesten unter ihnen, auf welche sie alles Vertrauen setzen, überzeuge; alsdann kann man Alles mit ihnen richten."

bleiben müsse, haben sich die Verhältnisse geändert. Der Bauer ist nun wahrer Eigenthümer, der nur durch gerichtlichen Spruch seines Eigenthums verlustig werden kann und selbst wenn dieses der Fall ist, bleiben die Rechte seiner unschuldigen Familie aufrecht. Diese Grundsätze hat die Kanzlei auf das genaueste zu beobachten, in Hungarn und Siebenbürgen veröffentlichen zu lassen und deren unabweichliche Befolgung aller Orten zu handhaben."

Als Joseph II. im Januar 1789 die Anzeige erhielt, in Siebenbürgen seien das Jahr zuvor unter dem Vorwande, den Räubern das Handwerk zu legen, Streifungen vorgenommen und dabei im Albenser Comitate allein 547 Personen eingezogen worden, von welchen später 218 als unschuldig entlassen werden mußten, faßte er sogleich den Verdacht, daß es sich dabei weniger um Räuber als vielmehr um Theilnehmer an den Horja'schen Aufstande gehandelt hätte, denen ein 1785 publicirter Gnadenact zu Statten kam.

Das siebenbürgische Gubernium stellte auch nicht in Abrede, daß dem so sei, schob aber die Schuld auf die betreffende Comitats-Behörde und die ungarische Hofkanzlei that desgleichen.

Der Staatsrath Eger wies nach, daß ein zweideutiger Erlaß des Obergespans zu Hermannstadt die ganze Razzia veranlaßt hatte.

Sofort resolvirte der Kaiser am 5. Februar 1789: dem Obergespan sei ein scharfer Verweis zu ertheilen, nachdem er dem Albenser Comitate Gelegenheit geboten hätte, „seine unerlöschliche Rachsucht gegen das wallachische Volk zu sättigen." Dieß sei gegen die bestehenden Verordnungen und heiße das Volk zur Empörung reizen. Zur Exemplification sei der halbe Jahresgehalt des Obergespans einzuziehen und an die unschuldig Eingesperrten, welche in die von Horja erregten Unruhen verflochten gewesen, zu vertheilen; der Vice-Gespan aber sei abzusetzen. „Dieses" — bemerkte der Kaiser zum Schlusse — „ist das einzige Mittel, um doch einmal die Befehle befolgen zu machen und den persönlichen Leidenschaften Einhalt zu thun."

Die ungarische Hofkanzlei betheuerte sogleich nach Empfang dieser A. h. Entschließung, daß nicht Bosheit, sondern Fahrlässigkeit die Ursache jener Vorgänge gewesen; sie bat, den Obergespan, dessen Ansehen sonst dahin sei, mit der über ihn verfügten Strafe zu verschonen, zumal ja die angeordnete Geldvertheilung vom Volke leicht als Belohnung für die Theilnahme am Horja'chen Aufstande gedeutet werden könnte. Eger fand diese Vorstellung keiner Berücksichtigung werth. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld

befürworteten den Antrag der Hofkanzlei. Der Kaiser ließ sich hiedurch zwar zur Begnadigung der beiden Comitatsvorstände bestimmen, befahl jedoch am 21. Februar, diesen die über sie verhängt gewesene Strafe mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß im Wiederholungsfalle keine Nachsicht mehr Platz greifen würde.

Es ist nicht anzunehmen, daß Joseph II. binnen Jahresfrist eine andere Anschauung der Dinge sich eigen gemacht und hierauf etwa gestützt die Restauration, zu welcher er selber noch die Hand bot, leichter verschmerzt hat. Vielmehr muß unter solchen Umständen der von ihm am 30. Januar 1790 geäußerte Wunsch, Ungarn möge hiedurch an Glückseligkeit und guter Ordnung so viel gewinnen, als er dem Lande zu verschaffen bedacht gewesen sei, als ein Beweis gedeutet werden, daß er es zwar sozusagen bis zum letzten Athemzuge gut mit dem Lande meinte, an dessen Zukunft jedoch, nachdem er es sich selber zurückgegeben, verzweifelte.

Zur Bestätigung dessen dient auch ein Brief, den er am 25. Januar 1790, also 5 Tage vor der Entscheidung über die Beschwerden der Ungarn und Siebenbürger, an seinen Bruder Leopold richtete und in dem er die Besorgniß ausspricht: die Ungarn würden, einmal in ihrem Sinne befriedigt, doch von wahrer Befriedigung nichts verspüren, sondern nur zu neuen Forderungen sich hinreißen lassen. Und als er 10 Tage später seinem genannten Bruder berichtete, er habe in Allem nachgegeben, setzte er die wenig Vertrauen verrathenden Worte bei: „il faudra voir l'effét que cela fera."

Bevor er übrigens seine Schöpfungen preisgab, holte er noch über die Anträge jener Conferenz die Meinung des Fürsten Kaunitz ein, der sich ihm einmal selber als den in seiner Art einzigen Freund, den er in dieser Welt besitze, vorgeführt hatte *).

Am 28. Januar erklärte Kaunitz mittelst eines besonderen schriftlichen Vortrags sich mit Dem, was früher schon der Hofrath von Spielmann in seinem Namen der ungarischen Hofkanzlei und auch dem Kaiser mitgetheilt habe, ausdrücklich einverstanden; jene Anträge wären ja nur der Reflex seiner eigenen Ansichten. Das Einzige, was er daran

*) In einem Briefe vom 25. August 1788, worin er ihn beschwört: das Commando der Armee niederzulegen und den Strapatzen des Feldzuges nicht länger mehr sich auszusetzen. Er richtet diese Mahnung an ihn „comme le seul ami de mon espèce, que Vous ayez au monde."

auszustellen hätte, betreffe den Aufschub des Landtages. Bei der in Ungarn hoch gestiegenen Aufregung werde kaum etwas Anderes helfen, als die sogleiche Ausschreibung des Landtages auf den 1. Juni 1790 oder doch auf einen nicht weit davon abstehenden, jedenfalls gleich zu fixirenden Zeitpunkt. Um diesen Vorschlag desto sicherer angenommen, und so die drohende Revolution abgewendet zu sehen, bemerkte der Fürst noch mit unbarmherziger Schärfe: „Eure Majestät belieben sich zu erinnern, daß Sie Ihre Niederlande verloren, vielleicht unwiederbringlich verloren haben, weil Sie meine wohlüberlegte Vorstellung vom 20. Juni 1787 nicht nur übel aufgenommen, sondern vielmehr seitdem in allen Stücken das gerade Gegentheil zu verfügen für gut befunden" *).

Joseph antwortete eigenhändig: „Aus beiliegender Abschrift meiner Resolution werden sie ersehen, daß ich den Zweck aus der Wurzel zu heben getrachtet habe. Sollte dieses nicht wirken, so ist der Entschluß zur Empörung gefaßt. Ich bin Ihnen für Ihre treuen Räthe, die ich nach ihrem Werthe schätze, sehr verbunden; ich bedarf sie desto mehr bei diesen so äußerst bedrückenden Umständen und bei meiner so elenden Gesundheit, die mich schier ganz niederdrückt."

Als nun die mehrerwähnte Conferenz unter Bezeigung ihrer Freude über des Kaisers Einlenken den von ihm verlangten Entwurf eines Rescripts (richtiger Patents) vorlegte, in welchem der 1. Mai 1790 als der Termin, bis wohin die alten Einrichtungen wieder ins Leben treten sollten, bezeichnet und die Ausschreibung des Landtages für das Jahr 1791 zugesichert war, genehmigte der Kaiser am 4. Februar den ganzen Wortlaut desselben mit Ausnahme zweier Stellen, gegen welche sich seine Gewissenhaftigkeit auflehnte.

*) Wie Graf Carl Zinzendorf in seinen Tagebüchern, die das geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv verwahrt, mittheilt, wurde die hier von Kaunitz erwähnte Vorstellung sammt einem auf Beschwichtigung der Belgier berechneten Diplomsentwurfe dem Kaiser in Lemberg, als er eben von seiner Begegnung mit Katharina II. aus Cherson zurückkehrte, eingehändiget. Er zerriß den Entwurf und richtete einen fulminanten, zu kräftigem Widerstande auffordernden Brief an die das belgische Statthalteramt verwaltende Erzherzogin Marie Christine. Von da an sahen er und Kaunitz sich nicht mehr wieder. — Der im Texte angeführte Vortrag des Fürsten und dessen vorcitirter Brief sind gleichfalls im geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive hinterlegt, wo der Freih. von Hock diese Schriftstücke eingesehen und excerpirt hat.

Die Conferenz ließ ihn nämlich den Ungarn das Versprechen geben, sich auf dem nächsten Landtage krönen lassen zu wollen: „in quibus (Generalibus Regni Comitiis) restituta valetudine Nostra et lege praescripta Coronationis Solennia peragere et etiam Diploma inaugurale expedire decrevimus." Ferner ließ sie ihn am Schlusse bezüglich des Mitgesetzgebungsrechtes der Stände sagen: Er wünsche es seinen Nachfolgern unverletzt zu hinterlassen („hoc Jus . . ad Successores nostros inviolatum transmittere cupiamus").

Obgleich nun die Krönung ohnehin von der Wiederherstellung seiner Gesundheit abhängig gemacht war und obgleich das Wort cupiamus sich lediglich auf das unter Einem ohnehin gegebene Versprechen, die ungarischen Landesfreiheiten nicht weiter verletzen zu wollen, bezog, gab doch der Kaiser folgende A. h. Entschließung hinaus: „Die rothunterstrichene Stelle" (damit sind die Worte „in quibus" bis „decrevimus" gemeint) „und am Ende das eine Wort" („cupiamus") „sind auszulassen *), da Ich nicht gewohnt bin, etwas zu versprechen, so Ich nicht halten kann, noch je halten würde. Meine Jahre und Meine ganz zerrüttete Gesundheit werden Mir nie gestatten, solchen öffentlichen und mühsamen Functionen, als die Krönung ist, Mich zu unterziehen."

„Sollte das Mißtrauen erregen, so glaube Ich, daß vielleicht das Inaugural-Diplom auch ohne Krönung unterschrieben werden könne, da Ich ohnedieß ein Gesalbter des Herrn bin. Mit diesen Abänderungen werden sie die Expeditionen erlassen."

Das war Joseph's II. letzte Entschließung in Betreff Ungarns, beziehungsweise Siebenbürgens, wo die Restauration schon am 28. Januar, also noch vor des Kaisers grundsätzlicher Zustimmung **), in's Werk gesetzt worden war und man späterhin die den Ungarn gemachten Zugeständnisse ohne Weiteres zur Richtschnur nahm.

Der Kaiser dagegen übereilte sich, indem er die Restauration mit dem Vorbehalte einiger Punkte genehmigte, keineswegs. War er auch seine

---

*) Da nach Streichung des Wortes cupiamus das Wort transmittere entsprechend umgeformt werden mußte, besorgte dies die ungarische Hofkanzlei, indem sie daraus transmittemus machte.

**) Es wurde diese offenbar bei ihrer Verlautbarung zurückdatirt. Der lateinische Text derselben ist in Schlözer's Staats-Anzeigen, 14. Band S. 121—124 abgedruckt.

Regierungszeit über stets (wie Graf C. Zinzendorf in seinen Tagebüchern diese Eigenschaft treffend bezeichnet) mehr oder weniger „pressirt" gewesen, so gönnte er sich wenigstens am Ende seiner Tage die nöthige Zeit zur bedächtigen Ueberlegung dessen, was für die Unterthanen der ungarischen Krone sein Testament war, und seine Seelengröße spricht sich herrlicher noch in Dem aus, was er für den unwahrscheinlichen Fall seiner Genesung zu versprechen sich weigerte, als in Dem, was er zum Staunen der Welt zugestand.

Der Staatsrath erhielt von allen diesen Veränderungen kaum auf anderem Wege Kenntniß, als durch den Fürsten Kaunitz, der ihn dabei gleichsam vertrat, jedoch sich selber wieder vertreten ließ, so daß Ersterer da nicht einmal den Schein einer Einflußnahme sich zu wahren in der Lage war.

Im Uebrigen behielt der Staatsrath, so weit es sich nämlich um erbländische und galizische Angelegenheiten handelte, seinen alten Wirkungskreis. Der Kaiser verkehrte in dieser Hinsicht mit ihm, so lange er noch lebte; ja er übertrug mit dem letzten Handschreiben, das er unter der Adresse des Staatsraths-Präsidenten, Grafen Hatzfeld, erließ*), dem Staatsrathe bis zum Eintreffen seines Nachfolgers in Wien gewissermaßen die Regierung, indem er ihn anwies, alle in's geheime Kabinet gelangenden Vorträge der Behörden nach Stimmenmehrheit zu erledigen d. h. die so gefaßten Resolutionen dem Erzherzoge Franz, seinem Neffen, zur Unterschrift vorzulegen, neben welcher aber zum Zeichen der dem Staatsrathe zukommenden Verantwortlichkeit dessen Präsident diese Erledigungen mit unterfertigen sollte.

Die zu Anfang des Jahres 1790 eingesetzte, ständige Minister-Conferenz befaßte sich lediglich mit Fragen der auswärtigen Politik, für welche der Staatsrath ohnehin nie competent gewesen war, und ergänzte des alternden Staatskanzlers eigentliche Berufsthätigkeit**).

*) Es ist vom 20. Februar, seinem Todestage, datirt.

**) Kropatschek erwähnt (a. a. O. S. 322) eines „Conferenz-Rathes," welchen Joseph II. im Jahre 1790 eingesetzt hat und dem, so oft darin wichtigere Staats- und Landesangelegenheiten verhandelt wurden, die betreffenden Ressort-Minister beizuziehen waren. Offenbar ist damit die ständige Minister-Conferenz gemeint, deren Wirksamkeit jedoch ungenau definirt.

III. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Fortsetzung.)

6. Die Gesetzgebungs-Arbeiten, welche Maria Theresia angeordnet hatte, gelangten bekanntlich unter ihr nicht zum Abschlusse. Insbesondere erstreckten sich die Berathungen, welche das Civilrecht zum Gegenstande hatten, über deren Tod hinaus. Es gilt dies sowohl vom materiellen Rechte als von den das Gerichtsverfahren regelnden Vorschriften *).

Joseph II. wollte vor Allem diese Vorschriften, zu einer „Allgemeinen Gerichtsordnung" zusammengefaßt, als Richtschnur für die Gerichte verkündet wissen. Da die zu deren Ausarbeitung eingesetzte Commission sich mit der sogenannten Compilations-Commission über verschiedene Punkte nicht einigen konnte, hatte noch Maria Theresia in ihrem letzten Lebensjahre eine dritte Commission zur Austragung dieser Differenzen eingesetzt **). Dieselbe bestand aus den Staatsräthen Graf Hatzfeld (welcher den Vorsitz führte), Baron Kresel, Gebler und Löhr, aus den Präsidenten der beiden vorerwähnten Commissionen, nämlich dem nieder-österr. Landrechts-

*) Siehe oben, S. 43—48. Dr. Philipp Ritt. v. Harrasowsky bemerkt in seiner „Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes" (Wien, 1868), S. 131: „Die Art des Fortganges der legislativen Arbeiten während der letzten Regierungsjahre Maria Theresia's gibt Zeugniß von einem allgemeinen Ermatten, das um so überraschender ist, als es zur Zeit des äußeren Friedens, der Erholung nach langen Kriegsleiden Raum gewann, während man zur Zeit der größten äußeren Bedrängnisse sich von dem gestellten Ziele nicht abwendig machen ließ und demselben mit unerschütterlicher Ausdauer zusteuerte."

**) Der von der Commission ad hoc zu Stande gebrachte Entwurf war der anderen schon im October 1779 zur Begutachtung mitgetheilt worden. Eine gemeinschaftliche Sitzung, zu welcher beide Commissionen am 19. November 1779 zusammentraten, verschärfte nur die Gegensätze, weßhalb die Kaiserin am 2. Januar 1780 für die Folge derartige gemeinschaftliche Erörterungen in pleno untersagte und zu dem im Texte erwähnten Auskunftsmittel griff.

Präsidenten Grafen Sinzendorf und dem Grafen Cavriani, den Referenten beider Commissionen: Hofrath von Keeß und Regierungsrath von Froidevaux, endlich dem Kanzleidirector des Oberst-Hofmeisteramtes Baron Kienmeyer. In der Zeit vom 30. Juni bis 12. September 1780 hielt sie dreizehn Sitzungen ab. Nach der siebenten Sitzung war sie erst beim neunten Capitel der Gerichts-Ordnung angelangt. So eingehend wurden von ihr alle Differenzpunkte erörtert. Freilich kamen da auch Dinge zur Sprache, welche kaum einer so gründlichen Erwägung werth waren. Schon der Titel des herauszugebenden Gesetzes, ob man es „Gerichts-" oder „Prozeß-Ordnung" nennen solle, gab zu einem längeren Gedankentausche Anlaß.

Mit Rücksicht auf den hervorragenden Antheil, welchen der dabei durch vier Mitglieder repräsentirte Staatsrath an diesen Berathungen hatte, ziemt es sich wohl, hier die wichtigeren Abstimmungen der bezüglichen Votanten, welche stets in corpore votirt zu haben scheinen, kurz zu verzeichnen *).

Dem Antrage gegenüber: es solle jede Satzschrift von einem Rechtsfreunde unterfertiget werden müssen (welchen Antrag die ursprünglich bestellt gewesene Fach-Commission gestellt hatte, während die Compilations-Commission eine freisinnigere Anschauung vertrat), bemerkten die Staatsräthe: es werde genügen, wenn dieser Zwang bei Gerichten, an deren Sitze Rechtsfreunde wohnen, zur Anwendung gelangt. Dieses Votum gab, wie der §. 14 der Josephinischen Gerichtsordnung lehrt, den Ausschlag. Nicht minder wurde die weitere Bestimmung dieses Paragraphen: daß die Satzschriften „unter der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift und Unterschrift überreichet" werden sollen, auf Antrag der Staatsräthe also formulirt und im §. 13 auf deren Intervention hin den Parteien, so wie den Rechtsfreunden der Gebrauch der landesüblichen Sprache gestattet.

Hinsichtlich der Klagen-Cumulirung wünschten die Staatsräthe statt des im §. 4 schlechthin geforderten Zusammenhangs einen „unzertrennlichen" Zusammenhang, wie ihn auch die Fach-Commission vorausgesetzt hatte.

---

*) Wir halten uns dabei an die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Punkte zur Berathung gelangten.

Das Recht, Klagen wegen Incompetenz unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, welches die Fach-Commission dem Richter eingeräumt wissen wollte, bestritt die Compilations-Commission, ohne daß, wie es nach dem uns vorliegenden Actenauszuge den Anschein hat, die Staatsräthe dawider gewesen wären. Dennoch drang diesfalls die Compilations-Commission mit ihrer Ansicht durch.

Bei der Frage: ob Exceptiones dilatoriae zugleich mit peremtorischen oder früher als diese, anzubringen seien? — waren die Staatsräthe für die vorgängige Anbringung jener, wogegen die beiden sonst sich gegenüberstehenden Commissionen diesfalls vereint die entgegengesetzte Alternative billigten und damit, wie §. 7 lehrt, den Ausschlag gaben.

Darüber, ob und in welchem Maße die Mündlichkeit Platz greifen solle? gingen die Ansichten weit auseinander. Die Fach-Commission ließ das schriftliche Verfahren nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen und wo Zeugenaussagen erst noch erhärtet werden müßten, zu. Die Compilations-Commission bestand auf dem Gegentheile. Die Staatsräthe wollten die Wahl der Verfahrungsart ganz in's Ermessen des Richters gestellt wissen, daferne nicht schon beide Parteien über eine bestimmte Art sich geeiniget hätten, in welchem Falle die von diesen gewählte einzuschlagen wäre. Regelmäßig sollte das mündliche Verfahren bei Bagatellsachen und Verbalinjurien zur Anwendung kommen, insbesondere in dem Sinne, daß sodann die Parteien sich nicht erst durch einen Rechtsfreund vertreten zu lassen brauchten. Auch wäre es überall anzuwenden, wo kein Rechtsfreund zur Hand ist. Zum Theil wurde auch der staatsräthliche Antrag zum Gesetz erhoben, wie die §§. 15 und 16 lehren. Doch heißt es im §. 15: „Insgemein ist schriftlich... zu verfahren" und im §. 16 wird der Richter angewiesen, daferne die Parteien über die Verfahrungsart sich nicht vergleichen, „nach Vorschrift des Gesetzes" das Weitere einzuleiten.

Die Anerkennung der beim mündlichen Verfahren geführten Protokolle durch die Unterschrift der Parteien erachtete die Fach-Commission für überflüssig. Die Compilations-Commission scheint sie verlangt zu haben. Die Staatsräthe meinten: sie solle blos auf ausdrückliches Begehren einer Partei erfolgen. Und solches verfügte denn auch der §. 28 der kundgemachten Gerichts-Ordnung.

Als leitendes Prinzip für das Verfahren des Richters befürwortete die Fach-Commission die sogenannte Verhandlungs-Maxime, die Compilations-Commission aber die sogenannte Untersuchungs-Maxime. Die Staatsräthe suchten da zu vermitteln, verschuldeten so die an der Josephinischen Gerichtsordnung oft getadelte Ungleichartigkeit des durch sie vorgeschriebenen Verfahrens, und bewirkten namentlich, daß beim schriftlichen Verfahren die Verhandlungs-, beim mündlichen die Untersuchungs-Maxime maßgebend wurde.

Bezüglich der neuen Beweise, welche der Kläger in der Replik, der Beklagte in der Duplik beibringen würde, hatte die Compilations Commission die Frage aufgeworfen: ob die Feststellung, daß das wirklich nova reperta seien, durch eine abgesonderte Beweisführung oder durch einfache Beschwörung dessen erfolgen solle? Die Fach-Commission und die Staatsräthe sprachen sich wider die Zulassung eines solchen Eides aus. Trotzdem ließ die endgiltige Textirung des Gesetzes den Eid zur Bekräftigung der Versicherung, daß die vorgebrachten Neuerungen früher nicht geflissentlich verschwiegen wurden, zu (§§. 48, 54).

Bei Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an ein Concurs als eröffnet anzusehen sei, war die Fach-Commission für den Tag, von welchem das betreffende Edikt datirt ist; die Staatsräthe gaben dem Zeitpunkte der Veröffentlichung des Ediktes den Vorzug. So ordnete es auch der §. 73 an. Die den Gläubigern bekannt zu gebende Anmeldungsfrist sollte nach der Meinung der Staatsräthe wie auch der Compilations-Commission eine Präclusivfrist sein. Die Fach-Commission war damit nicht einverstanden. Das Gesetz brachte laut §. 75 erstere Ansicht zum Ausdrucke.

Die Berathungen, bei welchen der Staatsrath so wirksam eingriff, hatten das vom Concurs-Prozesse handelnde Capitel noch nicht erlediget, als die Kaiserin starb. Es blieb somit ihrem Nachfolger vorbehalten, die Ergebnisse dieser Berathungen zu würdigen und dieselben ihrem Ende zuzuführen. Joseph II. that Letzteres, indem er zunächst die von seiner Mutter angeordneten Zusammentretungen fortzusetzen befahl. So ward denn am 9. Jannar 1781 nach längerer Unterbrechung abermals eine Sitzung (die vierzehnte) abgehalten, in welcher insbesondere über die Erfordernisse, damit Handelsbücher beweis-

kräftig seien, abgestimmt wurde. Weitere Sitzungen fanden noch am 16. und 23. Januar und am 6. Februar statt. Leider ist uns über den Inhalt dieser Sitzungen nichts bekannt, was mitgetheilt zu werden verdiente *).

Der Kaiser war von dem Resultate nicht sehr erbaut. Sein Unwille kehrte sich namentlich gegen die Fach-Commission. Er löste diese am 25. Januar 1781 auf, verstärkte dafür die Compilations-Commission, indem er ihr den Grafen Cavriani und den Hofrath v. Keeß zutheilte, und betraute nun letztere mit der Umarbeitung der noch ausständigen Theile der Gerichts-Ordnung.

Am 21. Februar des nämlichen Jahres meldete der Präsident dieser Commission dem Kaiser, die §§. 136 bis 230 hätten die Revision bestanden und es herrsche im Schooße der Commission nur über wenige Punkte nicht volle Uebereinstimmung. Der Kaiser wies diese Punkte dem Staatsrathe zur Begutachtung zu. Zehn, nicht näher zu bezeichnende, verschwanden dadurch von der Liste der Differenzen, daß der Staatsrath sich ohne Weiteres dem Votum der Commissions-Mehrheit anschloß. Darnach erübrigten noch drei Punkte, worüber der Staatsrath Bedenken erhob, und diese betrafen die Eidesleistung.

Zunächst handelte es sich blos um die von der Compilations-Commission aufgeworfene Frage: ob dem Adel nicht sein altes dießfälliges Privilegium länger zu vergönnen sei, kraft dessen er statt eine Behauptung zu beschwören, blos sein Ehrenwort für deren Richtigkeit zu verpfänden brauchte. Von den Mitgliedern der Commission waren vier für Beibehaltung des Privilegiums, drei dagegen. Der Commissions-Präses Graf Sinzendorf beantragte, von den Eiden ganz abzusehen. Dabei wollte er doch jede falsche Aussage als solche schon bestraft wissen. Dieser Anschauung trat im Staatsrathe blos Baron

---

*) Die einschlägigen Excerpte des Freih. v. Hock beschränken sich auf unbedeutende Aenderungen im Texte der Gerichts-Ordnung (so z. B. daß statt von „tadelhaften" und „untadelhaften" Zeugen zu reden, lieber der Gebrauch der Beiworte „bedenklich" und „unbedenklich" empfohlen wurde), ohne daß auch nur ersichtlich wäre, von wem der Antrag darauf ausging. Wahrscheinlich verminderten sich die auszugleichenden Differenzen in dem Maße, als man dem Ende der Arbeit sich näherte, und lag daher auch kein Stoff zu weiteren Bemerkungen über die Einflußnahme des Staatsrathes vor.

Kresel bei. Alle übrigen Mitglieder des Staatsrathes wollten die Eide als Beweismittel beibehalten wissen. Graf Hatzfeld erblickte darin ein unumgängliches Correctiv für den menschlichen Leichtsinn.

Als der Monarch von dieser Abstimmung Kenntniß erhielt, ordnete er (am 14. März 1781) eine Reassumirung der Verhandlung über den Sinzendorf'schen Antrag, der, wie er eigenhändig beisetzte, ihm „sehr gegründet und wesentlich" scheine, sofort an.

Die Compilations-Commission erstattete am 21. März folgende Aeußerung: Eide könnten höchstens denjenigen Personen erlassen werden, welche entweder so rechtschaffen sind, daß sie ohnehin jede falsche Aussage verabscheuen, oder deren Ruchlosigkeit so weit geht, daß sie sich kein Gewissen daraus machen, allenfalls auch einen falschen Eid zu schwören. In die eine und andere Kategorie gehörten aber nur die wenigsten Menschen. Der Eid schrecke das schlummernde Gewissen auf. Wie wichtig er als Beweismittel sei, lehre die Uebereinstimmung aller Völker in Ansehung seiner Anwendung.

Nur Graf Sinzendorf beharrte bei der Ablehnung dieses Beweismittels. Er meinte: gewöhnliche Menschen würden durch die Androhung zeitlicher Strafen gerade so im Zaume gehalten, wie durch die Androhung überirdischer. Und hierauf laufe die Jemandem zugemuthete Eidesleistung, im Grunde genommen, hinaus. Auf die „Uebereinstimmung der Völker" in gewissen Ansichten sei wenig Gewicht zu legen. Wären ja doch vor Zeiten Hexenprozesse, durch Marterwerkzeuge erpreßte Geständnisse und die ausgedehnteste Anwendung der Todesstrafe kaum irgendwo laut mißbilliget worden. Man solle die Menschen nicht verleiten, den Namen Gottes eitel zu nennen; zumal ja der Eid als Mittel, Wahrheit zu erpressen, ebenso verwerflich sei, als die Tortur es war.

Diese Begründung errang im Staatsrathe nun außer der Zustimmung des Baron Kresel auch den Beifall des Freiherrn v. Löhr. Mindestens erklärte derselbe darauf hin die Eide für „zweideutige Beweismittel." Nicht des zu leistenden Eides wegen widerrufe mancher Zeuge eine frühere Aussage, sondern weil er durch die Aufforderung, das Gesagte zu beschwören, zu weiterem Nachdenken bewogen werde. Eben deßhalb fiel es aber dem Baron Löhr schwer, ganz auf die Anwendung der Eide zu verzichten. Auch hielt ihn von einem solchen Verzichte die Erwägung zurück, daß sodann consequenter Weise alle Eide,

also auch Huldigungs- und Dienst-Eide abgeschafft werden müßten. Uebrigens bedauerte er, daß Graf Sinzendorf derartigen Einwendungen nicht zuvorgekommen sei und kein entsprechendes Surrogat für Zeugeneide, noch eine bestimmte Strafe für falsche Aussagen vorgeschlagen habe. Gebler bekämpfte den Antrag Sinzendorf's mit Lehren der Geschichte und der unmittelbaren, praktischen Erfahrung. Auch ihm bangte vor den Consequenzen des von Sinzendorf aufgestellten Grundsatzes. Kresel wiederholte das von ihm zu Gunsten dieses Grundsatzes schon früher Vorgebrachte, gab jedoch zu bedenken, ob es bei der Wichtigkeit der Sache nicht besser wäre, die Entscheidung des baldigen Erscheinens der Gerichts-Ordnung unbeschadet zu verschieben, also vorläufig die von der Compilations-Commission beantragten Bestimmungen über Zeugeneide zum Gesetz zu erheben? Graf Hatzfeld betonte die Macht der Religion und bezeichnete die Ablegung eines Eides zur Sicherstellung eines wahren Sachverhalts als eine Gott gefällige Handlung.

Zuletzt gab Fürst Kaunitz sein Votum ab. Dasselbe mißbilligte den Sinzendorf'schen Antrag. Um eine bei allen Völkern und unter der Herrschaft aller Religionen bestehende Einrichtung fallen zu lassen, bedürfe es — so äußerte sich der Fürst — weit triftigerer Gründe, als welche Graf Sinzendorf beigebracht habe. Eine beschworene Aussage sei stets höher anzuschlagen, als eine nicht beschworene, und es schade mindestens nicht, wenn zu der zeitlichen Strafe, die auch der Meineidige zu gewärtigen hat, die Furcht vor einer Ahndung im Jenseits sich gesellt. In der Zumuthung eines Eides eine Beleidigung gut gesitteter Menschen zu erblicken, sei ungerechtfertiget. Denn Jemanden einen Eid auferlegen, heiße nur, ihm das Geständniß, daß er Gott fürchte, abverlangen. Dadurch könne sich Niemand beleidiget fühlen. Wahr sei, daß dadurch Anlaß zu Versündigungen, wie der Meineid sie in sich schließt, dargeboten werde. Doch hieraus folge höchstens, daß man Eide nicht ohne Noth und nicht unter bedenklichen Umständen auftragen dürfe. Unbedingt jede Eidesleistung zu verwerfen, sei deßhalb noch kein Grund vorhanden.

Dieses Votum gefiel dem Kaiser so gut, daß er darnach entschied. Doch trug er auch der Sinzendorf'schen Anschauung insoferne Rechnung, als er, offenbar im Hinblicke auf sie, das bezügliche Adels-Privilegium aufrecht erhielt. Der §. 161 der Gerichts-Ordnung beginnt

daher mit den Worten: „Jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineideserinnerung einen Eid ablegen." Die Bemerkung Sinzendorf's, daß es einem Mann von Ehre eigentlich nahe treten heiße, wenn man ihn zum Beschwören einer Aussage zwingt, verfehlte also die beabsichtigte Wirkung nicht ganz; freilich ahnte der Antragsteller kaum, daß er damit in den Augen des damals noch dem Adel weniger abholden Kaisers nur für seine Standesgenossen Partei ergriff *).

Die Compilations-Commission hatte von jener A. h. Entschließung (d. d. 2. April 1781) nicht so bald Kenntniß erhalten, als sie auch schon die Eide zum Gegenstande einer sehr detaillirten Ausarbeitung machte, in welcher sie einstimmig für den Haupteid, den Schätzungs-, Manifestations- und Zeugeneid, mit großer Mehrheit auch für den Erfüllungseid eintrat. Anderer Seits erhob sie ihre Stimme wider die Beibehaltung der Dienstamts- und Vormundschaftseide; ja sie erlaubte sich sogar gegen den Fahneneid eine, wenn gleich verblümte, Vorstellung, indem sie vorbrachte: es möchte genügen, wenn man Beamte (und Soldaten?) das Dienstreglement zu unterfertigen verhielte. Ferner brach sie über alle im Strafverfahren üblichen Eide den Stab. Die Frage: ob die Bedrohung des Meineids mit einer Strafe in die Civil-Gerichts-Ordnung gehöre? — wurde von der Mehrheit der Commissions-Mitglieder verneint. Das sei Sache des Strafrechts.

Graf Sinzendorf wollte den Meineid mit dem Tode geahndet wissen. Denn wer überhaupt auf Eide Gewicht legt, der müsse in einem Meineide das größte aller Verbrechen, nämlich nicht blos eine der irdischen Gerechtigkeit zuwiderlaufende Bosheit, sondern auch eine der göttlichen Gerechtigkeit Hohn sprechende Verruchtheit erblicken.

Die Compilations-Commission erachtete die sogenannte Meineids-Erinnerung für unerläßlich und war blos darüber getheilter Meinung: ob die Formel, in welche sie zu kleiden wäre, dem Ermessen des Richters zu überlassen oder ob die bei den sogenannten Landrechten übliche Formel allgemein vorzuschreiben sei? Sie befürwortete auch

---

*) Wie der Staatsrath diesem Privilegium gegenüber sich verhielt, wurde bereits oben S. 160 erwähnt.

die Entgegennahme einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Meineidserinnerung seitens jedes Schwörenden, schon damit der Beweis über einen allfälligen Meineid desto leichter hergestellt werden könne.

Als diese Ausarbeitung dem Staatsrathe zur Begutachtung zukam, sprach sich Löhr gegen den Erfüllungs- und Manifestations-Eid aus; denn die Versuchung, die damit einem gewinnsüchtigen Menschen bereitet werde, sei zu groß. Die Beseitigung der Dienst-, Amts- und Vormundschaftseide, so wie das Aufgeben des Fahneneides fanden an Löhr, Gebler und Kresel Anwälte; wogegen Graf Hatzfeld den Antrag darauf zurückwies. Fürst Kaunitz meinte: wenn der Hofkriegsrath, der jedenfalls darüber zu befragen wäre, den Fahneneid für überflüssig erachte, könne man getrost auch von allen übrigen Eiden absehen. Im Uebrigen schloß er sich dem Votum der Commissions-Mehrheit an.

Der Kaiser entschied, was die Dienst-, Amts-, Vormundschafts- und Fahneneide betrifft, im Sinne des Grafen Hatzfeld, d. h. er weigerte sich, dieselben abzuschaffen, indem er am 2. Mai. 1781 seine Ansicht dahin kundgab: es würde durch deren Beseitigung blos das Gewissen Einzelner erleichtert, nicht jedoch der allgemeine Nutzen befördert. Auch den Antrag auf Einführung schriftlicher Bestätigungen über die erfolgte Meineidserinnerung verwarf der Kaiser. Es werde, bemerkte er, vollkommen genügen, wenn diese Warnung in Protokolle angemerkt wird. Die Formel der Meineidserinnerung solle nicht überall die gleiche sein, wohl aber müsse den Richtern durch eine besondere Instruction eingeschärft werden, wie sie sich bei der Zulassung einer Person zur Eidesleistung und bei Abnahme des Eides zu benehmen haben.

Die Compilations-Commission legte dem Kaiser den Entwurf einer solchen Instruction am 8. Mai 1781 vor. Vier Tage später erhielt dieselbe die kaiserliche Genehmigung.

Die Josephinische Gerichts-Ordnung aber enthält in Folge jener A. h. Entschließung den §. 162, welcher die Formulirung der Meineidserinnerung „der Bescheidenheit des Richters" anheimstellt. Daß die Capitel 18—22 auf die gleiche Quelle zurückzuführen sind, versteht sich von selbst *).

---

*) Das die „Allgemeine Gerichtsordnung" einbegleitende Kundmachungs-Patent ist vom 1. Mai 1781 datirt, wurde also vom Kaiser noch vor Erledigung

Der Staatsrath wirkte indessen nicht blos bei der Zustandebringung dieses Gesetzes mit, sondern nahm es auch kräftigst in Schutz, als die Oberste Justizstelle dessen Einführung zu hintertreiben suchte. Löhr beschuldigte die Opposition geradezu der Unkenntniß dessen, was sie anzufechten unternahm. Er meinte: wer die neue Gerichts-Ordnung schlecht findet, könne sie unmöglich im Zusammenhange gelesen haben; den Concurs-Prozeß tadeln, heiße vor dem Erfolge, des in Böhmen bereits seit längerer Zeit geltenden, analogen Prozeß-Rechtes die Augen verschließen. Gebler äußerte sich noch weit geringschätziger. Nach ihm hatte der Widerstand der Obersten Justizstelle blos darin seinen Grund, daß in ihrem Gremium mehr „Männer der schlechteren österreichischen Gerichtspraxis" als erfahrene böhmische Juristen saßen. Ersteren wolle freilich bei der Beschränktheit ihres Gesichts-Kreises nicht einleuchten, warum es nicht im Belieben des Richters stehen solle, eine vom Gegentheile nicht widersprochene Behauptung für wahr gelten zu lassen oder als falsch zu verwerfen; warum die Unkenntniß gewisser Bestimmungen der neuen Gerichtsordnung den prozeßführenden Parteien zum Nachtheil gereichen solle, da doch dieses Gesetz unmöglich der Bevölkerung so bekannt sein könne, wie das bürgerliche Gesetzbuch; warum der Richter seine Entscheidungen jedes Mal begründen solle, da dies doch nur die Arbeit vermehre und somit nur auf Kosten der Gründlichkeit mancher Entscheidung sich bewerkstelligen lasse; warum man dem Auslegungsrechte des Richters Schranken ziehe u. s. w.

Diese Vorwürfe wurden insbesondere vom Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen Seilern, und vom Hofrathe von Haan,

---

des Gesetzes gut geheißen. Es trägt als Gegenzeichnung die Namen des obersten böhm.-österr. Hofkanzlers Grafen Heinr. Blümegen, der Grafen Heinrich und Maria Joseph von Auersperg und des Hofrathes Joh. Bernh. von Zenker (während der Regierungsrath von Froidevaux und der Hofrath von Keeß einen weit hervorragenderen Antheil an dem Zustandekommen des Gesetzes hatte). Wenn der Kaiser darin sagt: er habe die von seiner „vielgeliebtesten Frau Mutter" eingeleitete Bearbeitung vollenden lassen, so spielt er auf den oben dargelegten Hergang an. Vgl. darüber die „Neuere österr. Rechts-Geschichte" von Alph. v. Domin-Petrushevecz (Wien 1869), S. 48—51, 116—120.

welcher diesfalls bei ihr als Referent fungirte, in der Zeit erhoben, welche zwischen der Kundmachung der neuen Gerichts-Ordnung und dem Termine, von welchem an dieselben in Gesetzeskraft erwachsen sollte, lag. Ursprünglich war hiefür der 1. Januar 1782 ausersehen, wie es im Kundmachungs-Patente deutlich gesagt ist. Durch derartige Einstreuungen wurde aber ein kaiserliches Patent vom 1. Dezember 1781 erzielt, welches den Termin bis zum 1. Mai 1782 verlängerte.

Im März 1782 erreichte die bezügliche Opposition den Höhepunkt. Doch auch die Abwehr steigerte sich damals bis zur heftigsten persönlichen Erbitterung.

Am 5. April 1782 befahl der Kaiser, in Nieder-Oesterreich, d. h. im Lande ob und unter der Enns, die neue Gerichts-Ordnung unweigerlich vom 1. Mai an zur Geltung zu bringen; hinsichtlich der übrigen Länder sollte vorerst noch erhoben werden, ob nicht ein weiterer Aufschub angezeigt wäre. Demzufolge wurde auch in Böhmen die sogenannte Pragmatik vom 29. Januar 1712 erst durch Hofdecret vom 19. Mai 1783 aufgehoben, und in Galizien fand die neue Gerichts-Ordnung gar erst mit Beginn des Jahres 1784 Eingang *).

Der Staatsrath verhinderte also (im Vereine mit der Compilations-Commission) blos das gänzliche Fallenlassen des Gesetzes; dem auf Erstreckung der Einführungstermine berechneten Widerstande war auch er nicht ganz gewachsen. Um so gefährdeter wäre freilich das Gesetz selber gewesen, hätte nicht der Staatsrath sich seiner so energisch angenommen.

Kurz vor dem Abschlusse der Gerichts-Ordnung, am 14. April 1781, erhielt der Staatsrath einen Vortrag der Compilations-Commission zugewiesen, welcher jenes Gesetz zu ergänzen bestimmt war. Es handelte sich darin um Feststellung der Grundsätze für eine neue Jurisdictions-Norm.

So wenig der Gegenstand darnach angethan schien, geistige Kämpfe hervorzurufen, so lieferte er doch reichlichen Stoff dazu, und was bei dieser Gelegenheit im Schooße des Staatsrathes erörtert wurde, hat als Zeichen der Zeit Anspruch auf besondere Beachtung.

---

*) v. Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 117.

Löhr verwendete sich eifrigst für die Aufrechthaltung des privilegirten Gerichtsstandes der zum Diacon oder Subdiacon geweihten Kleriker, der Universitäts-Professoren und des Fiskus. Er bestand auch auf der Dazwischenkunft eines Cameral-Repräsentanten bei Gerichtsverhandlungen, welche den Fiskus berühren, und wollte die Entscheidung von Streitigkeiten über Eheverlöbnisse weltlichen Richtern anvertraut wissen.

Gebler gönnte blos dem Fiskus länger noch einen privilegirten Gerichtsstand, stimmte jedoch im Uebrigen mit Löhr, und erhob das Bedenken, ob es wohl anginge, alle Prozeßrevisionen (wie beantragt war) in Wien zu vereinigen.

Kresel pflichtete im Wesentlichen dem bei, was Löhr als wünschenswerth bezeichnete. Doch erklärte er sich gegen die Beiziehung sogenannter Cameral-Repräsentanten zu den Verhandlungen der Gerichte. Er machte geltend, daß in Böhmen bis vor Kurzem eine solche mißtrauische Ueberwachung der Gerichte nicht stattgefunden habe; vielmehr sei dort den Sitzungen des Bancal-Collegiums (einer mit der Verwaltung verschiedener Staatsgefälle betrauten Finanzbehörde) regelmäßig ein Rath des Appellations-Gerichtes beigezogen worden. Höchstens könnte sich die Anhörung eines Vertreters des Aerars bei der Verhandlung der dieses betreffenden Prozesse vor einem Revisions-Gerichtshofe empfehlen.

Kaunitz gönnte den Geistlichen, nicht aber den Professoren einen privilegirten Gerichtsstand. Im Uebrigen stimmte er mit Löhr.

Hatzfeld schloß sich gleichfalls dem Votum Löhr's an, nur betonte er die Nothwendigkeit, den verschiedenen Gerichten auch verschiedene Manipulationen vorzuschreiben und alle Prozeß-Revisionen nach Wien zu ziehen.

Der Kaiser wurde hierüber am 4. Mai 1781 schlüssig. Er ordnete die Dazwischenkunft von Cameral-Repräsentanten in dem fraglichen Falle an; doch räumte er denselben blos ein Informativ-Votum und das Recht, gegen ein vom Gerichte wider das Aerar gesprochenes Urtheil Einsprache zu erheben, nur unter der Voraussetzung ein, daß der anwesende Cameral-Repräsentant beweisen könne, das Urtheil verstoße wider ein bestehendes Gesetz oder beruhe auf einer falschen Auslegung eines solchen Gesetzes. Eines privilegirten Gerichtsstandes sollen sich fernerhin blos Adelspersonen und im activen Dienste verwendete Mili-

tärpersonen, diese jedoch lediglich in mere personalibus und in Ansehung des adeligen Richteramtes erfreuen. Zum Schutze herrschaftlicher Unterthanen seien (bei den Patrimonial-Gerichten) besondere Vertheidiger zu bestellen, welchen ein Suspensiv-Votum zusteht. Die Judicia militaria mixta seien ganz aufzuheben, und die ihnen unterstehenden Personen, insoferne sie nicht wirkliche Kriegsdienste verrichten, an die gewöhnlichen Gerichte zu weisen.

Dieser Weisung des Kaisers gemäß setzte sich nun die Compilations-Commission mit dem Hofkriegs-Rathe ins Einvernehmen. Schon am 8. Juni 1781 legte dieselbe einen mit Letzterem vereinbarten Entwurf einer Militär-Jurisdiction-Norm vor. Darnach sollten alle fremden Militär-Personen, alle mit Charakter ausgetretenen oder pensionirten Offiziere, alle Urlauber und die Dienstboten der Militär-Personen fortan unter Civil-Jurisdiction stehen. Nur über wenige Punkte war keine Vereinbarung erfolgt, so z. B. bezüglich der höheren Stabs-Offiziere.

Der Staatsrath befürwortete die Erhebung des Vereinbarten zum Gesetze. Insbesondere sprachen sich Löhr, Kresel und Kaunitz in diesem Sinne aus.

Der Kaiser aber versagte auf eine Vorstellung des Hofkriegsrathes hin dem Entwurfe die Genehmigung. Zwei Monate später ordnete er aber mindestens an, es sei die neue Gerichts-Ordnung thunlichst auch bei den Militär-Gerichten einzuführen.

Die zu diesem Ende an ihr vorzunehmenden Modificationen genehmigte Joseph II. grundsätzlich am 9. April 1782.

Mittlerweile war der Entwurf einer „Justiz-Verfassung" für das Land unter der Enns, welchen die Compilations-Commission in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 4. Mai 1781 auszuarbeiten sich beeilt hatte, fertig geworden. Dieses Elaborat bot dem Staatsrathe eine erwünschte Gelegenheit dar, auf die Grundsätze zurückzukommen, welche er der neuen Jurisdictions-Norm zu Grunde gelegt wissen wollte, zugleich aber auch über neue Gesichtspunkte, die von besagter Commission da hervorgehoben worden waren, sein Urtheil abzugeben.

Das Elaborat nahm für den Richterstand volle Unabhängigkeit in Anspruch, insbesondere sollte kein Präsident eines Gerichtshofes die ihm

in dieser Eigenschaft untergebenen Richter zu maßregeln befugt sein. Ferner hob es den Unterschied der sogenannten Bänke auf, d. h. die Mitglieder der Gerichtshöfe sollten nicht mehr, je nachdem sie Adelspersonen oder „Gelehrte" waren, verschieden rangirt werden und getrennte Plätze am Rathstische einnehmen, sondern es sollten, mit alleiniger Ausnahme der dem Herrenstande (höheren Adel) angehörenden Richter (denen man den Vorrang, um sie nicht von der Theilnahme an der Rechtspflege ganz abzuschrecken, belassen müsse) alle Mitglieder eines Richter-Collegiums nach dem Dienstalter rangirt werden und für die Vorrückung im Gehalte sollte Letzteres ausschließlich maßgebend sein. Den geistlichen Gerichten sollte jede Einmengung in weltliche Rechtshändel untersagt, auch den Universitäten die bis dahin genossene Gerichtsbarkeit entzogen werden. Nicht minder sollten der Deutsche und der Maltheser-Orden, die nieder-österr. Regierung, die Justiz-Banco-Deputation, das Handgrafenamt, das Wassergericht, das Spielgrafenamt, endlich alle „Grund-Gerichte" innerhalb der Linienwälle der Reichshauptstadt ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse verlustig gehen.

Wie der Staatsrath über die an Collegial-Gerichtshöfen einzuführende Rangordnung dachte, haben wir bereits zur Kennzeichnung seines Verhaltens dem Adel gegenüber hervorgehoben *).

Wie er über den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen dachte, wollen wir im Nachstehenden ersichtlich machen.

Er hatte um so mehr Veranlassung, hierüber sich zu äußern, als der Kaiser durch Handschreiben vom 15. März 1781 der Compilations-Commission aufgetragen hatte, zu erwägen, ob nicht für den Fall, daß es nöthig wäre, dem Clerus Seinesgleichen als Richter zuzugestehen, mindestens aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kaiserlicher Autorität Recht sprechende Judicia ecclesiastica mixta eingesetzt werden könnten. Die Commission erstattete darüber am 22. März ihren Vortrag. Sie citirte darin ein kais. Handschreiben vom 9. Februar 1781, durch welches bereits alle bischöflichen Gerichte beseitiget, überhaupt alle fora excepta aufgehoben und alle Unterthanen den allgemeinen Gerichten zugewiesen seien. Sie berief sich ferner auf die Geschichte Oesterreichs als auf eine Warnung vor

*) S. oben S. 165.

dem Verzichte auf Rechte, wie der Landesfürst sie solcher Gestalt sich revindicirt habe. Höchstens, meinte sie, wären von jenem allgemeinen Grundsatze Bischöfe, welche Reichsfürsten sind, auszunehmen. Das möge indessen die Staatskanzlei in Erwägung ziehen. Dagegen, daß man den Clerus an höhere Gerichtshöfe weise und bei Festsetzung der Gerichtstaxen begünstige, sei nichts einzuwenden. Was aber Straffälle betrifft, so sei hievon hier keine Rede, weil das kais. Handschreiben ihrer nicht Erwähnung thut.

Als dieser Vortrag der staatsräthlichen Berathung unterzogen wurde, sprachen sich alle Mitglieder des Staatsrathes einhellig für die Verweisung des Clerus an die fora nobilium, d. h. an die Landrechts-Collegien aus, deren Bestand damit zugleich gebilligt ward. Löhr wünschte jegliche geistliche Gerichtsbarkeit beseitiget zu sehen, und nicht blos die der Geistlichen unter sich. Gebler drang darauf, daß sogleich auch bestimmt werde: Geistliche hätten über Verbrechen, die sie begehen, vor weltlichen Gerichten sich zu verantworten. Er und Kresel befürworteten die sogleiche Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes, wobei dieser Punkt die verdiente Berücksichtigung finden könnte. Kaunitz erklärte die Aufhebung der geistlichen Jurisdiction in Civilsachen für eine bereits entschiedene Sache. Bevor man von dieser Entscheidung wieder abgehe, müßte man Einwendungen der Betheiligten abwarten. Er sei ursprünglich für Judicia mixta gewesen; die vorstehenden Meinungsäußerungen hätten ihn aber eines Besseren belehrt, und er stimme ihnen daher aus vollster Ueberzeugung bei.

Der einzige Graf Hatzfeld wunderte sich über den Einfall, daß man die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Consistorien darum beseitigen müsse, weil sie keine landesfürstlichen Gerichte wären. Das seien sie, bemerkte er, allerdings; denn von ihnen gehe der Appellationszug an die allgemeinen Appellations-Gerichte und an die oberste Justizstelle. Man lege der kais. Entschließung vom 9. Februar eine Tragweite bei, die sie nicht habe. Weise man die Geistlichen an die fora nobilium, so überhäufe man diese mit Geschäften, errege man unter dem Clerus Unzufriedenheit, untergrabe man dessen Ansehen und vernichte man so dessen politischen Einfluß, von dem man doch sonst manchen Gewinn für die Staatsordnung sich verspreche.

Der Kaiser entschied sich am 12. April 1781 neuerdings gegen den privilegirten Gerichtsstand des Clerus, und ertheilte der Compilations-Commission den Auftrag, im Sinne der von Kresel gemachten Anregung das Strafgesetzbuch zu revidiren. Auf diese Vorverhandlung kam nun der Staatsrath auch bei Begutachtung der „Justiz-Verfassung" für das Land unter der Enns zurück. Er faßte sich jedoch darüber kurz und blieb seiner anfänglichen Anschauung getreu.

Spätere, das formelle Civilrecht fortbildende Gesetze gingen zum Theile mindestens aus der Initiative des Staatsrathes oder einzelner Mitglieder desselben hervor. So urgirte z. B. der Staatsrath Eger im Jahre 1786 die Ausarbeitung einer allgemeinen Licitations-Ordnung.

7. Bedeutsamer ist der Einfluß des Staatsrathes auf das materielle Civilrecht, dessen Codification in die Regierungszeit Joseph's II. fällt. Insbesondere tragen das Ehe- und das Erbrecht, so wie sie damals in Oesterreich sich gestalteten, viele Spuren seiner Einwirkung an sich.

Das herkömmliche Eherecht war theilweise schon durch ein Hofdekret vom 4. September 1781, sowohl was seine Anwendung, als was seine Weiterbildung betrifft, dem päpstlichen Einflusse entrückt worden. Durch dieses Dekret wurden nämlich die einheimischen Bischöfe angewiesen, „die k. k. Vasallen und Unterthanen" von kanonischen Ehehindernissen, welche nicht „im göttlichen oder Naturrechte" begründet sind, jure proprio zu dispensiren, soweit überhaupt Beweggründe dazu vorhanden wären. Als im Dezember des nämlichen Jahres dieser Grundsatz auch auf Streitigkeiten über die Giltigkeit katholischer Ehen und auf deren Trennung angewendet werden sollte *), trat zwar der Staatsrath für die Aufrechthaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit in solchen Fällen ein, stimmte aber auch er gegen die Zulassung weiterer Appellationen nach Rom und gegen die fernere Anerkennung etwaiger Delegationen von dort her.

---

*) Eigentlich war dies schon durch die am 1. Mai 1781 publicirte Allgemeine Gerichts-Ordnung geschehen, deren verbindliche Kraft aber erst mit dem 1. Mai 1782 begann, weßhalb in der Zwischenzeit noch von verschiedenen Seiten daran genergelt und im Wege der Interpretation Einiges daran zu ändern versucht wurde.

Papst Pius VI. nahm an diesen und ähnlichen Verordnungen dergestalt Anstoß, daß er ihretwegen eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser herbeiwünschte, und da Letzterer keine Miene machte, ihm entgegenzureisen, im März 1782 sich nach Wien begab. Bevor aber noch der Kaiser von diesem Besuche Kenntniß hatte, milderte er auf Andringen des Grafen Hatzfeld und der Mehrzahl der Räthe der vereinigten Hofkanzlei den Befehl vom 4. September 1781 durch Entschließung vom 23. Januar 1782 dahin: daß zwar die Dispenswerber sich stets nur an die Bischöfe zu wenden hätten, die Hofkanzlei jedoch nicht gehalten sei, etwaige Ermächtigungen zur Dispensertheilung, welche die Bischöfe in Rom nachsuchen, zum Gegenstande einer Rüge zu machen. Hatzfeld erwirkte diese Wendung durch die Vorstellung, daß das Gegentheil eine unbefugte Einmischung in kirchliche Amtspflichten, welche durch Lehrsätze der Kirche vorgezeichnet sind, wäre. Fürst Kaunitz formulirte dann die kaiserliche Entschließung, indem er gleichfalls einzulenken rieth.

Einzelnen Bischöfen genügte indessen der vom Kaiser angedeutete Ausweg nicht.

Namentlich hätte der Bischof Hay von Königgrätz lieber das Einholen päpstlicher Vollmachten sich unbedingt verbieten lassen. Er bat um eine genauere Weisung, und legte die ihm genehmste der Regierung dadurch nahe, daß er bemerkte: auch nach den Kirchengesetzen dürfe der Bischof ohne Weiteres von Ehehindernissen dispensiren, wenn ein Rekurs nach Rom unmöglich wäre. Die böhm.-österr. Hofkanzlei beschied ihn jedoch Angesichts der bevorstehenden Ankunft des Papstes in Wien am 12. März ablehnend, indem sie das rechte Verhalten seiner Einsicht anheimstellte.

Als dieser Bescheid im Staatsrathe zur Sprache kam, war zwar auch hier Niemand für das Eingehen auf den Wunsch des Bischofs von Königgrätz, welcher den Conflict mit den Kirchengesetzen umgangen wissen wollte. Die Staatsräthe fanden eine solche Rückzugsbewegung mit der Würde der Regierung unvereinbar, und es scheint da selbst Hatzfeld eine entschiedene Sprache vorgezogen zu haben. Diese sollte nach dem staatsräthlichen Gutachten insoferne geführt werden, als die Regierung von den ihrem Befehle entgegenstehenden Kirchengesetzen gar keine Notiz zu nehmen und daher den Bischöfen neuerdings zu befehlen

hätte, aus eigener Machtvollkommenheit (deren sie sich bisher nur nicht recht bewußt wären) zu dispensiren.

Hatzfeld verstand nun freilich die Entschiedenheit, die auch er empfahl, anders und reichte über diesen Punkt ein Separatvotum ein. Darin wundert er sich über die „Verkehrheit,“ die darin liege, daß während sonst die Laienwelt, wenn sie von Gewissensscrupeln geplagt wurde, bei Geistlichen sich Rathes erholte, nun gar ein Bischof diesfalls an die weltliche Regierung sich wende. Er räth, dem Bischofe durch den Oberstburggrafen (Statthalter) von Böhmen „privative, so als rührte es von ihm her“ bedeuten zu lassen: man werde demselben eine etwaige Vollmachteinholung beim Papste nicht übel nehmen. Dieser Rath kam aber dem Kaiser denn doch nicht entschieden genug und als mit dem Ansehen der Regierung nicht wohl vereinbar vor. Er erklärte sich daher für den von der Hofkanzlei verfaßten Bescheid (durch Entschließung vom 26. März 1782).

Das Ergebniß des Notenwechsels, welcher zur Zeit der Anwesenheit des Papstes in Wien zwischen diesem und dem Kaiser in Ansehung der Ehedispensen stattfand *), ist eine Verordnung vom 11. Mai 1782, durch welche den Bischöfen zwar gestattet wurde, die Dispensationsgewalt für gewisse Fälle vom päpstlichen Stuhle zu erbitten, jedoch mit der Beschränkung, daß dies auf die Lebenszeit des Bischofs geschehe und daß insgemein derselbe bei Ertheilung der Dispens die gewöhnliche Form wähle, also auf die eingeholte Vollmacht dabei sich nicht berufe. Für Fälle einer sehr nahen Verwandschaft (in gradibus proximioribus) behielt sich der Kaiser vor, Dispensgesuche, welche sodann „nach der heutigen Kirchendisciplin“ allerdings nach Rom gerichtet werden müßten, von Fall zu Fall zu gestatten; doch sollten ungenügend motivirte Gesuche dieser Art gleich von der politischen Stelle, bei welcher sie anzumelden wären, zurückgewiesen werden und nie hätte der Dispenswerber sich unmittelbar nach Rom zu wenden, sondern das habe stets der betreffende Bischof auf Grund der ihm vorgewiesenen kaiserlichen Special-Erlaubniß zu thun.

Als im Jahre 1786, dieser Vorschrift gemäß, der Generalvicar

---

*) Einen Auszug daraus theilt A. Th. Michel in seinen „Beiträgen zur Geschichte des österr. Eherechtes,“ I. Heft, Graz 1870, S. 80 ff. mit.

des Bischofs von Waitzen in Ungarn im Wege der ungar.-siebenb. Hofkanzlei dem Kaiser anzeigte: er habe aus Rom die Facultät erhalten, vom Ehehindernisse der Blutsverwandschaft im 3. und 4. Grade zu dispensiren, jedoch nur wenn beide Brautleute Katholiken sind, fügte er die Bitte bei: der Kaiser wolle diesem päpstlichen Erlasse das Placetum Regium ertheilen und gleichzeitig gestatten, daß er sich wegen Ausdehnung seiner Dispensationsfugniß auf Brautleute ungleichen Bekenntnisses neuerdings nach Rom wenden dürfe.

Die Geistliche Hofcommission fand dieses Ansinnen befremdlich, nachdem der Bischof nur die Wahl habe, das betreffende Ehe-Hinderniß zu ignoriren, oder ohne päpstliche Ermächtigung davon zu dispensiren. Sie empfahl dem Kaiser, gleich als wäre jene Verordnung vom 11. Mai 1782 nie ergangen, dem benannten General-Vicar beide Bitten abzuschlagen; denn nur so könnte es gelingen, die Bischöfe wieder in ihre alten Rechte einzusetzen d. h. sie von Rom unabhängig zu machen. Der ungarische Vice-Kanzler Graf Pálffy bemerkte dazu: es wäre freilich erwünschter, wenn der General-Vicar den Verkehr mit Rom diesfalls aufgäbe; allein seinem Gewissen Gewalt anzuthun sei anderer Seits wieder gegen die vom Kaiser so hoch gehaltenen Toleranz-Grundsätze; man möge Ersterem daher das, was ihm sein Gewissen als Pflicht darstellt, hingehen lassen; mit der Zeit würden schon liberalere Bischöfe ans Ruder gelangen und dann werde eine jetzt geübte Nachsicht als unverfänglich sich erweisen.

Im Staatsrathe bekannte sich blos Hatzfeld zu dieser Anschauung. Derselbe meinte: Niemand könne mit Bestimmtheit sagen, die kirchliche Gewalt der Bischöfe sei eine ursprüngliche, nicht von Rom abgeleitete. Wenn in längstvergangener Zeit es Bischöfe gab, welche sich unabhängig gerirten, so könne dies wohl auch nur die nothwendige, ihnen selber aufgedrungene Folge ihrer Isolirung durch feindselige Gewaltakte gewesen sein. Der entgegengesetzten Ansicht waren Izdenczy und Eger. Beide nahmen den Standpunkt der Geistlichen Hofcommission ein. Eger erklärte es als keinem Zweifel unterworfen, daß die Ehe eine weltliche Einrichtung und ausschließlich der Staat berufen ist, etwaige Ehehindernisse zu bestimmen, beziehungsweise wieder aufzuheben.

Kaunitz gab auch der Geistlichen Hofcommission Recht; gleichwohl aber, meinte er, sollte dem Gewissen des Generalvicars kein Zwang

angethan sondern das, was Graf Pálffy bemerkt habe, da insoferne zur Richtschnur genommen werden, daß der Staat sich um die Gewissenssorgen der Bischöfe gar nicht kümmert, ihnen, wenn sie die von ihm als richtig anerkannten Sätze nicht acceptiren, diese auch nicht aufdrängt, doch sich hütet, gegentheilige Sätze irgendwie anzuerkennen. Kaunitz rieth daher, den General-Vicar einfach auf das Ehepatent zu verweisen und ihm zu bedeuten: „er werde und müsse von selbst wissen, wie er sich in den Stand zu setzen habe, erwähnten Vorschriften die genaueste Folge zu leisten."

Der Kaiser zögerte nicht, am 2. September 1786 diesen Rathschlag zum Beschlusse zu erheben. Er griff damit auf die dem Königgrätzer Bischofe Hay gegenüber im März 1782 bethätigte Maxime zurück. Die Verordnung vom 11. Mai 1782 war seinem Gedächnisse wie dem seiner Räthe bereits gänzlich entschwunden. Nicht einmal Hatzfeld berief sich mehr darauf.

Im Juli 1782 erbat sich die Compilations-Commission vom Kaiser die Weisung: nach welchen Grundsätzen sie bei Ausarbeitung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Eheverlöbnisse zu regeln hätte. Sie schlug vor: in Streitigkeiten darüber die weltlichen Gerichte für competent zu erklären, die zur Giltigkeit erforderlichen Förmlichkeiten genau festzusetzen und für den Fall des Rücktrittes von einem solchen Versprechen dem beschädigten Theile zwar den Anspruch auf Schadenersatz oder auf ein Reugeld, nicht jedoch das Recht, auf Erfüllung des Versprechens (also auf die Eheschließung) zu dringen, zuzugestehen.

Unter den Staatsräthen war Martini der Einzige, welcher die Erfüllung des Versprechens für erzwingbar erklärt wissen wollte. Hatzfeld erblickte dagegen in den Eheverlöbnissen etwas Entbehrliches, das der Staat nicht erst noch in Schutz zu nehmen brauche, und Kaunitz verurtheilte sie vollends als moralische Zwangsmittel, wodurch der Eheschluß manchen Leuten abgenöthiget würde.

Da auch die übrigen Staatsräthe im Sinne der Compilations-Commission sich aussprachen, entschied sich der Kaiser für sämmtliche Anträge dieser Commission.

Am 21. August 1782 brachte Letztere den Gegenstand neuerdings in Anregung und zwar befürwortete sie nun ein Verbot der Ehever-

löbnisse, welches sogleich, d. h. ohne erst die Publicirung des ganzen bürgerlichen Gesetzbuches abzuwarten, zu erlassen wäre.

Der Staatsrath erklärte sich damit einverstanden. Martini aber bemerkte: es wäre die Aufhebung der Eheverlöbnisse einem Verbote noch vorzuziehen, weil die dennoch sich Verlobenden deßhalb gerade nicht gestraft zu werden verdienen. Der Kaiser ging auf diese Ansicht ein und so erschien denn das Patent vom 30. August 1782, welches die Eheverlöbnisse aufhob, d. h. für ungiltig erklärte, ohne daß eine Strafsanction damit in Verbindung gebracht worden wäre *).

Das sogenannte „Ehepatent“ vom 16. Januar 1783 lag bereits Anfangs Dezember 1782 dem Kaiser zur Genehmigung vor. Der Staatsrath mahnte jedoch von der „Hinausgabe“ ab oder wagte es vielmehr nicht, bestimmt darauf einzurathen. Da auch Kaunitz Bedenken trug, den vorliegenden Entwurf gutzuheißen, leitete der Kaiser denselben am 11. December an die Compilations-Commission zurück und trug er dieser auf, denselben mit Rücksicht auf die erhobenen Bedenken umzuarbeiten.

Sieben Tage später überreichte die Commission einen neuen Entwurf.

Dieser fand vor den Augen des Staatsraths abermals wenig Gnade. Martini tadelte daran, daß die Giltigkeit der Ehe von allerlei Bedingungen abhängig gemacht werde. Fürst Kaunitz stieß sich hieran gleichfalls. Der Kaiser verzichtete auf derlei Beschränkungen insoferne, als er Irrungen, welche blos den Stand der Brautleute oder die Größe ihres Vermögens betreffen, nicht als Umstände gelten ließ, auf Grund welcher eine eingegangene Ehe als ungiltig angefochten werden könnte. Dagegen anerkannte er als solche allerdings: die Angabe eines

---

*) Michel macht (a. a. O. S. 15) darauf aufmerksam, daß durch dieses Patent, strenge genommen, nur eine schon von Maria Theresia im Jahre 1753 bezüglich der von Minderjährigen eingegangenen Eheverlöbnisse getroffene Anordnung „consequent erweitert“ wurde, und erläutert dessen Tragweite durch folgende Bemerkung: „Dieses Gesetz stand im directen Gegensatze zu den bis dahin angenommenen Satzungen der katholischen Kirche, nach welchen ein Eheverlöbniß (sponsalia) unter gewissen Voraussetzungen allerdings rechtliche Wirkungen hervorbringt, und für die giltig Verlobten ein Eheverbot und selbst ein eigentliches Ehehinderniß begründet. Die Entscheidung hierüber hat die Kirche natürlich sich selber vorbehalten, während das erwähnte Patent die Sache als eine rein weltliche behandelte.“

falschen Namens, eine Täuschung bezüglich der Identität der Person und die Verheimlichung der Schwangerschaft seitens einer Braut, die sich dem Bräutigam gegenüber für eine Jungfrau ausgibt. Dabei beharrte der Kaiser, obschon Hatzfeld und Kaunitz für derartige Irrthumsfälle blos die Scheidung von Tisch und Bett durch gerichtliches Urtheil zulassen wollten.

Die Bezeichnung der Ehe als „bürgerlicher Vertrag", welche bekanntlich in jenem Patente enthalten ist, scheint beim Staatsrathe von Vorneherein auf keine principiellen Bedenken gestoßen zu sein. Ueberhaupt befaßte sich der Staatsrath mit den einschlägigen Prinzipienfragen genauer erst dann, als die Reclamationen des Wiener Erzbischofs, Grafen Migazzi, wider das Patent an ihn gelangten.

Die Compilations-Commission, welcher diese Einwendungen zunächst zur Begutachtung übergeben worden waren, fand sie gänzlich ungegründet.

Im Staatsrathe entwickelte Martini und zwar allem Anscheine nach ohne daselbst auf Widerspruch zu stoßen (wobei freilich nicht feststeht, ob Graf Hatzfeld den Berathungen hierüber beiwohnte), die nämliche Anschauung. Nicht Dogmen, sondern nur Disciplinargesetze der Kirche seien durch das Ehepatent außer Kraft gesetzt und außer Acht gelassen. Solches zu thun, liege aber in den Befugnissen der Staatsgewalt. Das Volk wäre hierüber zu belehren, durch gedruckte Abhandlungen sowohl, als durch mündliche Vorträge der hiezu berufenen öffentlichen Lehrer.

Der Wiener Erzbischof erbot sich, auch seiner Seits auf das Volk beruhigend einzuwirken und ihm predigen zu lassen: das Ehepatent habe blos die äußeren Rechtsverhältnisse geordnet; vor dem Richterstuhle des Gewissens bestehe die Ehe trotzdem als Sacrament und die weltliche Gesetzgebung maße sich nicht an, hierüber zu entscheiden.

Allein die Compilations-Commission perhorrescirte eine solche Auslegung indem sie behauptete: der Staat habe durch Verkündigung des Ehepatents auch die sacramentale Bedeutung der Ehe festzustellen unternommen und dabei gleichfalls nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

Der Kaiser lehnte auf specielles Einrathen des Fürsten Kaunitz am 19. April 1783 die vom Wiener Erzbischofe angebotene Vermittlung ab.

Die Opposition des Erzbischofs nahm sofort eine Gestalt an, welche ihn bald in Zerwürfnisse mit der Regierung verwickeln mußte, wenn gleich die Quelle dieser Zerwürfnisse weniger er, als vielmehr der ihm untergeordnete Clerus war.

Um nicht hinter Letzterem im Eifer für die Rechte der Kirche zurückzubleiben, erließ der Erzbischof an denselben ein Rundschreiben, worin er ihm auftrug, bei allen Ehe-Angelegenheiten lediglich die Kirchengesetze sich vor Augen zu halten.

Er that diesen Schritt, ohne das Placetum regium dafür erwirkt zu haben (am 18. Juli 1782).

Der Kaiser hinwider untersagte durch eine General-Verordnung vom 11. September 1783 den bischöflichen Ordinariaten die stückweise Commentirung des Ehepatents, welches vielmehr seinem ganzen Inhalte nach, jedoch ohne jede Anspielung auf streitige Punkte, von den Kanzeln herab zu verlesen sei.

Die niederösterreichische „Regierung" (Landesstelle) stand dem Beginnen des Erzbischofs rathlos gegenüber. Wenigstens bedurfte es eines Auftrags, welchen die allem Anscheine nach gleichfalls darüber bestürzte böhmisch-österr. Hofkanzlei ohnehin erst am 21. September 1783 ihr ertheilte, um ihr eine Äußerung darüber zu entlocken, welche sie nach weiteren drei Monaten — am 3. Januar 1784 — erstattete.

Die Hofkanzlei ließ, einmal in den Besitz dieses Berichtes gelangt, die Sache etwas mehr sich angelegen sein. Sie legte ihn dem Kaiser in Begleitung ihres Gutachtens am 30. Januar 1784 vor.

Der Bericht der Landesstelle regte die Einführung der obligatorischen Civilehe an. Wolle Jemand seine Ehe von kirchlichen Organen einsegnen lassen und so „das Sacrament nachtragen," so sei ihm das nicht zu verwehren. Nur gehe das den Staat nichts an. Auf diese Weise allein werde derselbe den Vorwürfen entgehen, welche kirchlicher Seits wider ihn als den Anstifter schwerer Sünden erhoben werden und die er sich durch seine Einmengung in die Kirchengesetze zuziehe.

Die Hofkanzlei war anderer Meinung.

Sie besorgte: durch Einführung der obligatorischen Civilehe werde die Achtung vor der Ehe überhaupt untergraben,

der Glaube an die kirchliche Lehre, daß sie ein von Gott eingesetztes Sacrament sei, erschüttert, außerdem aber der Geistlichkeit ein weites Feld zu Umtrieben eröffnet und dennoch nicht allen Streitigkeiten (namentlich im Schooße der Familien) ausgewichen werden.

Drei Votanten der Geistlichen Hof-Commission in Wien, nämlich: der Präses Freiherr von Kresel, die Hofräthe von Haan und Stephan Rautenstrauch (ein katholischer Prälat, Abt von Braunau) stimmten für die obligatorische Civilehe.

Unter den Staatsräthen verwarf dieselbe Martini, welcher zwar den Vertragscharakter der Ehe dem Sacramente „zu Grunde gelegt" wissen wollte, jedoch sich gegen das völlige Absehen von ihrem sacramentalen Charakter sehr ereiferte. Der Staat, meinte er, dürfe nicht zugeben, daß die Unterthanen eine Ehe sündhaft eingehen oder einen Vorgang, der gar kein wirklicher Eheschluß ist, vom Staate gleichsam irregeleitet, dennoch dafür ansehen und sich dabei beruhigen. Anderer Seits müsse jeder Priester dem Zwange, welchen der Staat ihm dießfalls auferlegt, sich fügen, und so wie er auf Anordnung des Staates bereit sein muß, zu taufen, so hat er auch die Einsegnung der Ehe genau nach Vorschrift des Staates zu vollziehen.

Diese Einsprache hatte zur Folge, daß der Kaiser den ganzen Act am 22. Februar 1784 der Compilations-Commission gleichsam zur Rechtfertigung des Ehe-Patentes zuwies.

Diese entsprach am 3. März 1784 dem erhaltenen Auftrage.

Sie verwarf die obligatorische Civilehe, welche, von der kirchlichen Weihe losgelöst, nur Aergerniß errege, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störe und ohne den Uebergriffen Ersterer Einhalt zu thun, vielmehr der Geistlichkeit ein weites Agitationsfeld eröffne. Doch hielt sie die Bestrafung des Wiener Erzbischofs sowohl als die des inzwischen auch gegen das Ehe-Patent aufgetretenen Bischofs von Wiener-Neustadt für angezeigt und schlug sie vor, jenem zur Strafe die Entrichtung von 1000 Dukaten, diesem die Zahlung von 100 Dukaten aufzuerlegen, wozu noch die Drohung, daß im Wiederholungsfalle beiden Kirchenfürsten Coadjutoren zur Seite gesetzt werden würden, hinzugefügt werden sollte.

Die Compilations-Commission rieth ferner, von der Bestrafung der kirchlichen Würdenträger, welche das Ehe-Patent angegriffen hatten,

Umgang zu nehmen, daferne dieselben zu einem Widerrufe der in ihren Rundschreiben enthaltenen Angriffe durch Zurückziehung dieser Schreiben sich verstünden und dafür den Seelsorgern die Betrachtungen über das Ehepatent, welche Hofrath Schmidt zu Papier gebracht hatte, zuzustellen bereit wären. Für die Folge sollte jede bischöfliche Instruction, durch die der bischöfliche Diöcesanclerus zu gleichmäß'gem Vorgehen angewiesen wird, an das Placetum Regium gebunden sein.

Als Martini diese Anträge zu Gesicht bekam, fand er kaum genug kräftige Worte, um über die Verurtheilung des bischöflichen Vorgehens sein Mißfallen zu äußern. Er erklärte sich gegen jede Ahndung der Bischöfe, behauptete, dieselben hätten, indem sie die fraglichen Rundschreiben erließen, nur einer Pflicht ihres Berufes Genüge gethan, und zwar zu einer Zeit, wo der Kaiser ihnen das noch nicht ausdrücklich untersagt hatte, und fand eine Bestrafung derselben, abgesehen von allen Rücksichten der Gerechtigkeit, nicht einmal klug, da auf diese Weise nur „neue Märtyrer" geschaffen werden würden. Anderer Seits billigte er den Vorschlag, daß in Zukunft das Placetum Regium auch auf bischöfliche Instructionen ausgedehnt werde, und beantragte er, alle Ordinariate über den wahren Sinn des Ehe-Patents zu belehren.

Reischach und Hatzfeld erklärten sich in Allem mit Martini einverstanden. Kaunitz allein war für die Bestrafung der Bischöfe.

Der Kaiser neigte sich der milderen Anschauung Martini's zu. Gleichwohl aber erließ er am 13. März 1784 an alle einheimischen Bischöfe den Befehl: bei Strafe von 200 Dukaten Brautleute auch dann ohne vorgängige kirchliche Dispens trauen zu lassen, wenn der ehelichen Verbindung derselben das kirchliche Ehehinderniß der Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade (worauf das Ehe-Patent keine Rücksicht nahm) entgegenstand.

Am 30. September 1784 gebot der Kaiser, auch bei Verwandtschaft im 2. Grade die Trauung vorzunehmen.

Es handelte sich da zunächst um einen bestimmten Fall, in welchem der Wiener Erzbischof die Trauung anfänglich verweigert hatte. Die Brautleute gaben sich jedoch mit dem kaiserlichen Machtspruche nicht zufrieden, sondern richteten durch den Weihbischof und auf schriftlichem Wege an den Erzbischof die Bitte, die Trauung zu verschieben,

bis ihr Gewissen ihnen gestatten würde, die Ehe auch ohne kirchliche Dispens einzugehen. Die nieder-österr. Landesstelle erhielt durch eine Denunciation hievon Kenntniß und trug auf sofortige Bestrafung der Schuldigen, so wie auf Anordnung der Trauung binnen kürzester Zeit an. Die böhm.-österr. Hofkanzlei dagegen fand da keinen Grund, Jemanden zu strafen, und der Staatsrath staunte nicht minder über den blinden Eifer der Landesstelle.

Martini aber empfahl dem Kaiser bei dieser Gelegenheit, mit dem Papste wegen eines Concordats in Unterhandlung zu treten, und der Einholung kirchlicher Dispensen in Rom sich nicht länger zu widersetzen.

Ein solcher Rath war nicht nach dem Geschmacke Joseph's II., dem aber auch der von manchen Behörden befürwortete Terrorismus bei ruhiger Ueberlegung nicht behagte.

So wenig daher der Kaiser auf Martini's Rath einging, so wenig gab er der nieder-österreichischen Landesstelle Recht.

Er verordnete vielmehr mit Entschließung vom 2. November 1784: daß, nachdem das Ehe-Patent blos den bürgerlichen Contract und nicht auch die Giltigkeit des Sacraments betreffe, kein Pfarrer verhalten zu werden braucht, Leute, die sich auch ohne kirchliche Dispens „ruhig und richtig im Gewissen verheirathet glauben," mit ausdrücklicher Bezugnahme auf eine vorausgegangene Dispens zu trauen.

Mit anderen Worten: er wollte, daß beim Eheschlusse der die Trauung verrichtende Priester sowohl als die Brautleute von den kirchlichen Gesetzen völlig absehen, also der Wesenheit nach stets eine Civilehe mit Beobachtung kirchlicher Förmlichkeiten geschlossen werde, wenn nicht die Brautleute aus freiem Antriebe auch den Pflichten gegen die Kirche Rechnung zu tragen wünschen, in welchem Falle dann die Geistlichkeit sich nicht weigern dürfe, Dasjenige äußerlich zu thun, was zur Beruhigung der Brautleute dient *).

---

*) Der Kaiser und mit ihm die Mehrzahl der Räthe, deren Gutachten er zu hören gewohnt war, gab sich offenbar der seltsamen Erwartung hin: seine katholischen Unterthanen würden, ohne durch den Clerus eines Anderen belehrt zu werden, in Ehesachen die Gebote des Staates für vollkommen übereinstimmend mit denen der Kirche ansehen oder wenigstens um die zu Tage tretenden Unter-

Schon früher hatte der Kaiser und zwar noch vor Erlaß der General-Verordnung, durch die er den Bischöfen das Commentiren des Ehe-Patents untersagte, den Staatsrath über die Mittel befragt, welche zur Beschwichtigung des dadurch in seinem Gewissen beunruhigten Volkes zu ergreifen wären. Es geschah dies bereits zu Ende Juni 1783, also zu einer Zeit, wo der Wiener Erzbischof eben erst daran war, durch sein angeblich den gleichen Zweck verfolgendes Rundschreiben, Oel ins Feuer gießen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei wollte offenbar dem Rundschreiben, von dessen Vorbereitung sie Kenntniß erhalten haben mochte, zuvorkommen, und bat sich daher damals beim Kaiser die Erlaubniß aus, an sämmtliche Ordinariate das Ersuchen, keine Conflicte heraufzubeschwören, richten zu dürfen. Man betone darin, so beantragte sie, den Unterschied zwischen den bürgerlichen Wirkungen der Ehe und ihrer sacramentalen Bedeutung nicht weiter, sondern wirke vielmehr auf das Todtschweigen dieses Unterschiedes hin.

Als der Staatsrath diesen Vorschlag in Berathung zog, war es vor Allen Martini, welcher jede Beeinflußung der Geistlichkeit überflüssig fand. Kaunitz und Reischach wollten auch den Nutzen nicht einsehen, welchen eine solche Auseinandersetzung hätte. Selbst Hatzfeld widerrieth Erläuterungs-Versuche. Freilich war es dem Letztgenannten da um das Todtschweigen des Ehe-Patents zu thun, dem er bei diesem Anlasse vorwarf: es thue der religiösen Ueberzeugung der Katholiken ungebührlichen Zwang an. Er machte kein Hehl daraus: daß er jede Ehe, welche im Widerspruche mit den Beschlüssen des Concils von Trient eingegangen werde, für ungiltig ansehe. Das sei, meinte er, vielleicht ein Vorurtheil; allein der Staat müsse solche Vorurtheile schonen.

Der Kaiser, dem ohnehin halbe Maßregeln und Beschönigungen des einmal von ihm Verordneten widerstrebten, mißbilligte darauf hin den Antrag der Hofkanzlei, indem er die Ueberzeugung aussprach: das Ehe-Patent sei an sich klar genug.

---

schiede sich nicht weiter kümmern. Daher seine Entrüstung, als der Clerus, statt zum Ehe-Patent zu schweigen oder es in seinem (des Kaisers) Sinne auszulegen, jene Unterschiede hervorhob und so „Gewissensscrupel" erweckte.

Daß er nachträglich doch wieder Erläuterungen für nöthig erachtete, hängt mit der Enttäuschung zusammen, welche ihm die Haltung des katholischen Clerus und deren Rückwirkung auf die Laienwelt bereiteten.

Ueberhaupt kam Joseph II. in dieser Beziehung zu keinem festen Entschlusse.

Dieselbe Unklarheit, an welcher sein Ehe-Patent leidet, spiegelt sich auch in den Nachträgen dazu. Er merkte es freilich selber nicht, wie er da schwankte und wurde er es zuweilen inne, so half ihm das Bewußtsein, stets doch nur das Beste zu wollen, in Verbindung mit autokratischen Regungen rasch über etwaige Bedenken hinweg. Seine Räthe trifft (mit geringer Ausnahme) der Vorwurf, dieses Schwanken durch die eigene Unklarheit oder wenigstens durch Widersprüche, die den Kaiser immer vom Neuen beirren mußten, mitverschuldet zu haben.

Unter den Remonstranten befand sich auch die für die Länder der ungarischen Krone bestellte Geistliche Hofcommission, bei welcher der ungarische Clerus insbesondere Schutz vor der Anordnung suchte, daß auf das kirchliche Ehehinderniß des 3. und 4. Verwandtschaftsgrades keine Rücksicht mehr genommen werden dürfe. Die genannte Hofcommission machte geltend: es werde dadurch Beschlüssen des Concils von Trient zuwider gehandelt, welche die ungarische Gesetzgebung sich angeeignet habe, und dieser vorzugreifen sei der Kaiser als König von Ungarn nicht befugt; den Bischöfen müsse es überlassen bleiben, von jenem Ehehindernisse zu dispensiren; ein Zwang dürfe denselben dabei nicht angethan werden.

Diese Vorstellung gelangte am 9. April 1783 ins Bureau des Staatsraths.

Martini gab darüber seine Meinung ab. Er bestritt, daß die Beschlüsse des Concils von Trient den bürgerlichen Vertrag angehen. Sie seien vielmehr nur bestimmt, den sacramentalen Charakter der Ehe zu wahren. Ein auch den bürgerlichen Vertrag berührendes Ehehinderniß zu schaffen, sei die Kirche ohne Zustimmung des Landesfürsten gar nicht berechtiget. Das lehre ausdrücklich Riegger in seinem an allen theologischen Lehranstalten zugelassenen, ja zum Unterrichte bestimmten Kirchenrechte. Ob die fragliche Anordnung des Kaisers ein ungarisches Landgesetz verletze, sei eine hievon zu trennende Frage, mit welcher die

Geistliche Hofcommission sich nicht zu befassen habe. Der Kaiser möge daher deren Vorstellung zurückweisen und es bei der bestehenden Verordnung bewenden lassen.

Reischach und Hatzfeld schlossen sich diesem Votum an. Kaunitz erklärte sich in der Sache incompetent und empfahl, wenn schon der Kaiser die Verordnung aufrecht erhält, ihren Wortlaut dergestalt zu ändern, daß die Bischöfe sich nicht gezwungen sehen, wider ihr Gewissen zu handeln.

Der Kaiser räumte nun mit Entschließung vom 14. April 1783 den Bischöfen doch wieder das Recht ein, von jenem Ehehindernisse zu dispensiren oder auch nicht zu dispensiren, befahl aber unter Einem, daß jede Dispens-Verweigerung vom Bischofe der Landesstelle anzuzeigen sei und zwar mit Angabe der Gründe. Ob letztere genügen, soll die Geistliche Hofcommission von Fall zu Fall entscheiden. Denn nicht um eine Beschränkung der bischöflichen Gewalt handle es sich da, sondern nur um Verhütung ihres Mißbrauchs, damit nämlich den Unterthanen nicht willkürlich Geld erpreßt werde.

Das war also im April 1783 der Standpunkt des Kaisers.

Man kann nicht sagen, daß er sich dabei mit seinem Staatsrathe in Uebereinstimmung befand. Dieser war damals der katholischen Kirche, beziehungsweise dem Clerus derselben weit weniger hold, als der Kaiser, welcher den Widerspruch, in welchen er durch jenes Zugeständniß mit sich selbst d. h. mit vorausgegangenen Entschließungen gerieth, gar nicht inne wurde oder im Vollgefühle seiner landesfürstlichen Macht für irrelevant hielt *).

Bald verlockte ihm dieses mit der Unruhe seines Geistes Schritt haltende Gefühl zu noch weit ärgeren Abweichungen von den Gesetzen, die er kurz zuvor gegeben und als unverbrüchlich erklärt hatte.

So dispensirte er im Mai 1783 zwei Geschwisterkinder, welche in geschlechtlicher Beziehung sich mit einander vergangen hatten, obschon die böhm.-österr. Hofkanzlei dagegen und wider die Schuldigen bereits eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet war.

---

*) Vgl. das oben S. 241 über sein Verhalten dem Waitzner General-Vicar gegenüber Gesagte.

Der Staatsrath hatte auf die Dispens eingerathen und die Niederschlagung des Prozesses befürwortet, was der Kaiser gleichfalls zugestand. Nur Graf Hatzfeld war da anderer Meinung.

Im Februar 1786 verweigerte dagegen Joseph II. auf den Antrag des Grafen Hatzfeld, welcher ihm eine solche Dispens als mit einer feierlich proclamirten Regierungsmaxime unvereinbar darstellte, deren Ertheilung an einen Mann, welcher nach dem Tode seiner Frau eine Schwester derselben zu heirathen beabsichtigte und mit dieser Schwägerin bereits ein Kind erzeugt hatte. Der Kaiser wies dessen Gesuch zurück, ungeachtet der Erzbischof von Olmütz sich bereit erklärte, daferne der Kaiser nichts dawider hätte, das kirchlicher Seits bestehende Ehehinderniß aus eigener Macht (also ohne sich erst die Vollmacht dazu aus Rom zu erbitten) zu dispensiren. Er wies das Gesuch zurück, obschon auch die böhm.-österr. Hofkanzlei für die Gewährung der Bitte war und drei Staatsräthe (Eger, Izdenczy und Reischach) diesen Antrag unterstützten.

Diesmal trug also die von Hatzfeld vertretene, correcte Anschauung, daß der Monarch sich dem selbst gegebenen Gesetze so lange fügen müsse, bis er es ausdrücklich und allgemein widerrufen hat, den Sieg davon.

Kaum sechs Wochen später erhob Hatzfeld in einem analogen Falle abermals seine Stimme, um den Kaiser von einer handgreiflichen Verletzung bestehender Gesetze abzuhalten. Nun aber achtete der Monarch nicht auf die Warnung, sondern entschied ohne alle Rücksicht auf das, was er im Ehe-Patente statuirt und wie wir oben *) ersichtlich machten, bei dessen Vorberathung ausdrücklich als Richtschnur vorgezeichnet hatte.

Der Fall war folgender:

Ein „Verpflegs-Officier" (Beamter der Militär-Verwaltung), Namens Fontanegg, hatte am 29. Juli 1782 zu Brünn in Mähren nach blos dreitägiger Bekanntschaft die Tochter eines wohlhabenden Bräuers, Apollonia Mayer, geheirathet. Vierzehn Tage später war er wegen des auf ihm lastenden Verdachtes der Veruntreuung ärarischer Gelder verhaftet worden, und da die wider ihn eingeleitete Untersuchung

---

*) Siehe S. 245 u. 246.

den Verdacht bestätigte, wurde er im Jahre 1783 „ehrlos cassirt,“ zur Ausstellung auf der Schandbühne und zu zehnjährigem Schiffziehen (einer damals häufig angewendeten Strafe) verurtheilt. Seine Frau klagte nun auf Trennung der Ehe, da der Gatte sie über seinen Charakter getäuscht habe und die Ehe nicht vollzogen worden sei. Letztere Behauptung konnte sie nicht beweisen.

Das Gericht erster Instanz wies daher die Klage als gänzlich unbegründet zurück; das Appellationsgericht für Mähren ging darauf ein und sprach der Klägerin das Recht zu, von ihrem Gatten sich zu trennen, beziehungsweise sich wieder zu verehelichen. Die Oberste Justizstelle in Wien hob als Gericht dritter Instanz dieses Urtheil auf und bestätigte das der ersten Instanz. Da recurrirte die Klägerin an den Kaiser und dieser beauftragte die Oberste Justizstelle, ihm über das Majestätsgesuch einen wohlmotivirten Vortrag zu erstatten. Ein verstärkter Senat berieth darüber und erkannte: die Lage der Bittstellerin sei allerdings bemitleidenswerth; allein nach dem geltenden Eherechte müsse ihr Gesuch abschlägig beschieden werden.

Der Kaiser legte den Bericht der Obersten Justizstelle dem Staatsrathe vor, bei dem sich darüber verschiedene Anschauungen geltend machten.

Eger, welcher freilich bei Feststellung des Ehe-Patents nicht mitgewirkt hatte, gab zu, daß die klagende Frau bei Eingehung ihrer Ehe das Opfer eines raffinirten Betrügers geworden sei, der ihr bei seiner Bewerbung um ihre Hand ein Zeugniß über seine tadellose Dienstleistung vorwies, während die Gerichte bereits auf ihn fahndeten. Wenn auch nicht der Buchstabe des Gesetzes für sie spreche, so liege doch im Geiste desselben die Berechtigung, um welche die Frau sich bewirbt, und der Kaiser möge bei diesem Anlasse durch einen Interpretationsact ein für alle Male die fragliche Berechtigung Frauen, welche von ihren Ehegatten auf solche Weise hintergangen wurden, zuerkennen. Izdenczy pflichtete diesem Antrage Eger's bei.

Reischach dagegen billigte den Ausspruch der Obersten Justizstelle. Hatzfeld begnügte sich nicht, diesen Ausspruch gleichfalls gutzuheißen, sondern richtete an den Kaiser die schon erwähnte Apostrophe. Er bat denselben, die Urtheile der rechtmäßigen Gerichte zu respectiren, nicht an der Civilgerichts-Ordnung zu rütteln und im Wege der Auslegung bestehender Gesetze oder vielmehr unter dem bloßen Vor-

wande einer solchen Normen zu schaffen, welche mit den allgemein kundgemachten Gesetzen im Widerspruche stehen. Am wenigsten gehe es an, derartigen Normen eine rückwirkende Kraft beizulegen. Wohin käme man, fragt Hatzfeld, wenn man dem klaren Wortlaute der Gesetze gegenüber sich auf ihren sogenannten Geist berufen und daraus immer neue Anhaltspunkte für deren Anwendung schöpfen wollte? In dem vorliegenden Falle habe die Frau, als sie ihren Gatten heirathete, sich in dessen sittlichem Charakter allerdings geirrt; doch deßhalb sei die von ihr geschlossene Ehe nicht ungiltig, weil das Ehe-Patent einem derartigen Irrthume keine trennende Wirkung zugesteht.

Der Kaiser fand diese Auseinandersetzung nicht zutreffend. Ihn verletzte wohl auch der von Hatzfeld angeschlagene Ton und sein heftiges, dabei auch zarten Regungen zugängliches Gemüth dictirte ihm eine Entscheidung, welche, wäre nicht ihr Wortlaut bekannt, zu der Annahme verleiten könnte, der Kaiser habe sie lediglich in einem Anfluge cäsaropapistischer Ueberhebung gefaßt. Sie ist vom 5. April 1786 datirt und lautet: „Der Betrug, den Fontanegg gegen die Mayer gespielt, ist offenbar, da er eben zur Zeit, wo er unter dem Namen eines ehrlichen Mannes um ihre Hand warb, schon mit dem schweren Verbrechen beladen, sofort Jener nicht war, für den er sich ausgab, und den sie nie anders, als mit der wesentlichen Eigenschaft eines ehrlichen Mannes zu heirathen entschlossen sein konnte. Diese Ehe kann also nicht für giltig angesehen werden; mithin will ich das Urtheil des Mährischen Appellationsgerichtes bestätigen und dagegen die von der Obersten Justizstelle gefällte revisorische Sentenz gänzlich aufheben."

Die Ausarbeitung eines besonderen Eherechtes für Protestanten wurde schon im Juni 1782 dem Wiener Consistorium Augsburgischer Konfession und der gleichnamigen Kirchenbehörde der siebenbürgischen „Reformirten" (Calviner) aufgetragen. Im August 1785 betrieb die böhm.-österr. Hofkanzlei diese Angelegenheit, in Folge eines ihr vom Secretär des erstgenannten Consistoriums, Karwinsky, überreichten Vorschlags. Darnach sollte mit jener Ausarbeitung eine vom Kaiser zu berufende Commission betraut werden, bei welcher der Freiherr von Gebler das Präsidum zu führen und Fürst Kaunitz die Oberleitung zu besorgen hätte. Als Substrat empfahl Karwinsky die Entwürfe, welche jener frühere Auftrag mittler Weile hervorgerufen haben müsse.

Die Hofkanzlei bezweifelte aber selber, ob dieser Vorschlag annehmbar wäre.

Als er unter den Staatsräthen circulirte, tauchten bei diesen gewichtige Bedenken auf.

Kaunitz und Martini widerriethen ein solches Unterfangen. Es könne unmöglich zu etwas Gutem führen. Denn nicht nur seien die Protestanten in zwei Confessionen gespalten, sondern es beständen auch innerhalb beider Confessionen die verschiedenartigsten Anschauungen in Bezug auf das kirchliche Eherecht. Hievon absehen oder gar die Protestanten zur Annahme eines ihren religiösen Anschauungen widerstrebenden Eherechtes zwingen wollen, hieße der Regierung den Verdacht zuziehen, als gedächte sie, eine neue Confession einzuführen. Das wäre eine Abschwächung des Eindruckes, welchen das Toleranz-Patent hervorbrachte, wäre auch mit den in diesem Patente ausgesprochenen Grundsätzen nicht recht vereinbar. So lange die Protestanten sich den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen fügen, möge der Staat sich nicht in ihr Religionswesen mengen. Man wisse ja zur Genüge, wie wenig Erfolg zu allen Zeiten sogenannte Religions-Colloquien hatten, welche angestellt wurden, um die Protestanten unter sich zu vereinigen. Der Staat werde bei einem solchen Versuche nicht glücklicher sein; zumal wenn er zu Zwangsmaßregeln seine Zuflucht nimmt.

Dieser Ansicht widersprach Hatzfeld, welcher es nicht nur zulässig, sondern auch gerathen fand, daß für die Protestanten der ganzen österreichischen Monarchie ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede ein Kirchenrecht von Staatswegen verfaßt werde, gleichwie es in Preußen und im Churfürstenthume Sachsen geschehen sei.

Der Kaiser entschied sich für die Meinung Hatzfeld's und ordnete sofort die Inangriffnahme der bezüglichen legislatorischen Arbeiten an. Unter Einem befahl er auch, eine allgemeine protestantische Liturgie auszuarbeiten, worauf ein Rath beim Wiener Consistorium der Augsburgischen Confession, Namens Bludowsky, eingerathen hatte, während Kaunitz und Martini auch dies für unzulässig erklärten. Nur Hatzfeld ermunterte den Kaiser zu einem solchen Eingriffe in das Kirchenwesen der Protestanten und so ertheilte er denn am 26. August 1783 den Befehl, nicht nur ein einheitliches Kirchenrecht, sondern auch eine einheitliche Liturgie für seine sämmtlichen protestantischen Unterthanen auszuarbeiten.

Wir erwähnen hier diesen Zusammenhang, weil er die Denkungsart des Kaisers und seiner Räthe in ein klares Licht stellt.

Es ist seltsam, daß die nämlichen Räthe in des Kaisers nächster Umgebung, welche ihm das Recht zuerkannten, das katholische Kirchenrecht zu modifiziren, ihm nicht zu empfehlen wagten, dieses Rechtes den Protestanten gegenüber sich zu bedienen, und daß hinwieder derjenige Staatsrath, welcher dieses Recht in Ansehung der katholischen Kirche dem Staate am öftesten bestritt, es den Protestanten gegenüber als einen unanfechtbaren Ausfluß der Staatsgewalt gelten ließ.

Das Eherecht der Juden wurde zuerst im April 1785 Gegenstand der Erörterung.

Die Compilations-Commission beantwortete damals die Anfrage: wo und wie in Zukunft über die Ehestreitigkeiten der Juden zu entscheiden wäre? — mit dem Vorschlage: derartige Streitigkeiten den allgemeinen Gerichten zuzuweisen, jedoch dergestalt, daß diese vorläufig noch die religiösen Satzungen der Juden bei der Entscheidung zur Richtschnur zu nehmen hätten. Späterhin sollte zwar nach dem Gutachten jener Commission auch auf die Juden das Ehe-Patent angewendet werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche eine sofort einzuberufende Rabbiner-Versammlung als auf Juden unanwendbar bezeichnen würde.

Der Staatsrath verwarf auf ein Votum Martini's hin die beantragte Revision des Ehe-Patents durch eine Rabbiner-Versammlung, wollte aber die Entscheidung jüdischer Ehestreitigkeiten in erster Instanz den Rabbinern belassen wissen und sprach sich nur für die Appellabilität der Urtheile dieser geistlichen Gerichte aus, indem er vorschlug, die vom Staate bestellten Appellationsgerichte mit der Ueberprüfung solcher Urtheile zu betrauen.

Der Kaiser war weder mit dem Antrage der Compilations-Commission noch mit dem des Staatsrathes einverstanden, sondern verfügte durch Entschließung vom 15. April 1785 die sofortige Anwendung des ursprünglich blos auf Christen berechneten Ehe-Patents auf die Juden ohne alle Ausnahme und durch die allgemeinen Gerichte, also mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit der Rabbiner. Denn dieses Patent betreffe ja doch nur den bürgerlichen Vertrag und dieser müsse in seinen Wirkungen alle Unterthanen gleichmäßig berühren. Das religiöse Vinculum

gehe die weltlichen Behörden allerdings nicht an. Darum hätten diese sich bei den Juden so wenig, als bei den Katholiken zu kümmern.

So entstand das Hofdecret vom 18. April 1785 über die Juden-Ehen.

Die Compilations-Commission drang jedoch im Dezember 1785 neuerdings auf Berücksichtigung der Religionsgesetze der Juden, wenn sie gleich nunmehr mit der Uebertragung der bezüglichen Judicatur an die allgemeinen Gerichte sich einverstanden erklärte. Einzelne Mitglieder dieser Commission theilten freilich die Meinung: daß bei Juden-Ehen innerhalb der vom Wohle des Staates geforderten Schranken den jüdischen Religionsgesetzen Rechnung zu tragen sei, keineswegs. Froidevaux erinnerte an den Vertragscharakter der Ehe und daß dieser von der religiösen Auffassung unabhängig wäre. Graf Sauer gab zu bedenken: was die Katholiken dazu sagen würden, wenn man den Juden dießfalls mehr Rücksicht angedeihen ließe, als ihnen. Die Majorität indessen stieß sich an diesen Einwendungen nicht und beantragte blos in nachstehenden Punkten die jüdischen Religionsgesetze nicht zu respectiren, nämlich: was kreisämtliche Bewilligung, die Zustimmung der Eltern oder Vormünder, die Beschränkung des Ehehindernisses der Schwägerschaft auf Schwager und Schwägerin, die Erhebung der Mündigkeit, des bestehenden Ehebandes, der gewaltsamen Entführung, des Ehebruches, des Gattenmordes, der Militärdienstpflicht, des Irrthums in der Person, der Gewaltanwendung und Einschüchterung zu Ehehindernissen, ferner was die Einrichtung der Trauungsbücher und endlich was die Ehescheidungen (richtiger: Auflösung der Ehe) anbelangt. In Ansehung des letzten Punktes sprach sich die Mehrheit der Commission für die Auflösbarkeit der Ehe unter Umständen, die nach den bestehenden Staatsgesetzen bei akatholischen Christen eine Trennung rechtfertigen, aus. Den Fall, daß ein Gattentheil den Glauben wechselt, wollte sie gar nicht erwähnt wissen, wogegen eine ansehnliche Minorität für diesen Fall es den Eheleuten überlassen wissen wollte, ob sie die Ehe fortsetzen würden oder nicht.

Unter den Staatsräthen votirte über diese Anträge zuerst Eger. Seine Ansicht stützte sich auf den Satz: dem Staate kommt es zu, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er eine Ehe als giltig anerkennen, d. h. ihr Rechtswirkungen zugestehen will. Er erachtete es übrigens durch keine Rücksichten des sogenannten öffentlichen Wohles

geboten, daß bei Beurtheilung des Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft von dem abgesehen werde, was die jüdischen Religionsgesetze dießfalls vorschreiben. Die sonstigen Einschränkungen, welche die Compilations-Commission theils aufrecht zu erhalten, theils neu in's Werk zu setzen empfahl, hatten seinen Beifall. Trennungsklagen wollte auch er genau nach den für akatholische Christen geltenden Bestimmungen beurtheilt wissen. Bei einem Religionswechsel solle nur der nicht übertretende Gattentheil das Recht haben, auf Trennung zu klagen; Kinder, welche vor dem Religionswechsel geboren wurden, wären auch nachher noch in der jüdischen Religion zu erziehen.

Izdenczy schloß sich dem Eger'schen Votum an. Auch Reischach pflichtete demselben bei; nur sprach er sich für die Beibehaltung der sogenannten Scheidebriefe aus. Hatzfeld äußerte sich im gleichen Sinne und zollte dem Eger'schen Votum die vollste Anerkennung; doch wünschte er eine gesetzliche Bestimmung, wornach der Religionswechsel eines jüdischen Gattentheiles immer ipso facto die Auflösung der Ehe nach sich ziehen sollte.

Kaunitz interessirte sich gleichfalls für die Scheidebriefe der Juden und legte seine Fürsprache zu ihren Gunsten ein; außerdem rieth er: im Falle eines Religionswechsels den Eheleuten es frei zu stellen, ob sie sich darauf hin trennen wollten oder nicht.

Dem Kaiser gefiel auch jetzt keine einzige den Juden zugedachte Ausnahme von den Bestimmungen des Ehe-Patents. Mit Entschließung vom 4. März 1786 trug er der Compilations-Commission auf, in die für die Juden bestimmte Ausgabe jenes Patents nichts einzuschalten, was auf eine Ausnahmsstellung hinausliefe.

Die Commission entledigte sich dieses Auftrags am 22. März o. J. Der Entwurf, welchen sie vorlegte, reproduzirte das Ehe-Patent bis auf diejenigen Stellen, welche spezifisch-christliche Verhältnisse betreffen, und enthielt die Bestimmung, daß die Auflösung jüdischer Ehen unter den nämlichen Voraussetzungen stattfinden könne, wie die „akatholischer“ Ehen.

Der Kaiser nahm von dieser Vorlage, die er im Uebrigen guthieß, Veranlassung, am 5. April 1786 seine Ansicht von der bindenden Rechtskraft der Ehe dahin zu erläutern, daß er dieselbe wie jeden bürgerlichen Vertrag als nur dann lösbar bezeichnete, wenn

beide den Vertrag schließenden Theile mit der Trennung einverstanden sind. Auf einseitiges Verlangen soll eine Ehe nie gelöst werden können und wenn die Gatten obendrein „ein geistliches Band“ verbindet (was jedoch bei den Juden nicht der Fall), so soll auch das Einverständniß der Gatten hiezu nicht genügen.

Die Compilations-Commission beeilte sich, den Patent-Entwurf diesem Ausspruche gemäß umzugestalten. Am 22. April gelangte der zugefeilte Entwurf zum letzten Male ins Kabinet des Kaisers, welcher am 3. Mai ihn zum Gesetz erhob.

Was die Lösbarkeit der Ehe betrifft, so stellte der Kaiser durch Entschließung vom 12. Januar 1787 den Grundsatz auf, daß ein Akatholik, welcher mit einer Katholikin sich ehelich verbindet, dadurch stillschweigend dem Rechte auf Trennung entsagt, welches die Gesetze sonst Akatholiken zugestehen. Er folgte dabei einem von der Obersten Justizstelle gegebenen und vom Staatsrathe einhellig gebilligten Impulse.

Anderer Seits bestimmte ein Hofdecret vom 2. Juli 1788, daß an der Lösbarkeit einer zwischen Akatholiken geschlossenen Ehe der Uebertritt des einen Gattentheiles zum Katholizismus nichts ändere.

Hingegen machte nun der Bischof von St. Pölten, Kerens, eine Vorstellung, indem er hervorhob, daß nach der Lehre der katholischen Kirche jede einmal eingegangene und vollzogene Ehe, wäre sie auch nur in Vertragsform geschlossen worden, giltig und untrennbar sei. Er folgerte daraus, daß der zum Katholizismus übergetretene Gattentheil nicht wohl vor dem Tode des anderen Theiles von einem katholischen Geistlichen getraut werden könne und bat, der Kaiser möge jenes Hofdecret außer Kraft setzen oder wenigstens gestatten, daß bei einer solchen Wiederverehelichung der zur Trauung beschiedene katholische Geistliche blos die passive Assistenz leiste.

Die Geistliche Hofcommission wendete ein: die zwischen Protestanten geschlossenen Ehen müßten nach den Satzungen der protestantischen Kirche beurtheilt werden; die nachträgliche Unterwerfung eines Gattentheiles unter die Gesetze der katholischen Kirche könne unmöglich zurückwirken; sträube sich ein katholischer Priester, die neue Ehe, welche der katholisch gewordene Gattentheil einzugehen gedenkt, zu segnen, so

seien ihm die Temporalien zu sperren. Die nämliche Anschauung entwickelte die böhm.-österr. Hofkanzlei.

Im Schooße des Staatsraths waren die Ansichten darüber getheilt. Eger besorgte: das Wegbleiben der Einsegnung bei den in Frage stehenden Ehen werde die falsche Meinung verbreiten, der Landesfürst beharre nur äußerlich auf seiner Anordnung, mißbillige aber dieselbe im Stillen. Reischach äußerte die gleiche Befürchtung. Hatzfeld sprach der weltlichen Macht den Beruf ab, hierüber zu entscheiden. Kaunitz gab der Geistlichen Hofcommission Recht, rieth aber doch, da der Bischof von St. Pölten von den besten Absichten beseelt und das Volk wirklich in Aufregung sei, einen Ausweg einzuschlagen. Er wies auf die schickliche Gelegenheit hin, welche ein vom päpstlichen Nuntius vor Kurzem im Auftrage des Papstes überreichtes Memoire darbiete. Diese Denkschrift, welche allerdings zwischen der bloßen Duldung der akatholischen Religion und ihrer öffentlichen Gutheißung nicht unterscheide, möge der Geistlichen Hofcommission zur Beantwortung zugestellt und deren Erwiederung sowohl dem päpstlichen Nuntius als dem Bischofe von St. Pölten mitgetheilt werden. Ein solcher Gedankenaustausch werde vielleicht zu einer Verständigung führen.

Auf diese Bemerkungen des Fürsten Kaunitz hin wurde der Akt nochmals beim Staatsrathe in Circulation gesetzt.

Eger widerholte: nach seiner Ueberzeugung habe die katholische Kirche mit dem, was Akatholiken thun, nichts zu schaffen; doch befürwortete auch er nun die von Kaunitz angeregte friedliche Beilegung des Streites.

Der Kaiser hatte kaum von dieser Uebereinstimmung zweier Staatsräthe, die er hochschätzte, Kenntniß erhalten, als er auch schon (am 22. Februar 1789) der Geistlichen Hofcommission auftrug, den Gegenstand mit Rücksicht auf die vom Nuntius überreichte Denkschrift in neuerliche Berathung zu nehmen.

Letztere verfaßte darüber eine von dem schon Gesagten ausgehende Abhandlung, deren Gediegenheit von allen Staatsräthen mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld anerkannt wurde. Der eben Genannte fand viel daran auszustellen. Er fand sie im Widerspruche mit der in allen katholischen Ländern herrschenden Gepflogenheit; er betonte, wie selten der Fall einer Wiederverehelichung convertirter Protestanten, auf welche

das Fragliche Anwendung zu finden hätte, sich ereigne und wie wenig es sich daher auszahle, deßhalb mit dem römischen Hofe sich zu überwerfen, den einheimischen Katholiken Aergerniß zu geben und die auswärtigen sich zu Feinden zu machen. Sein Gutachten schließt mit den Worten: „Ich kann also meinen Wunsch nicht bergen, daß, wo es das wahre Wohl des Staates nicht erfordert, man nicht leicht von jenen Sätzen abgehe, welche in dogmatischen und Disciplinar-Sachen größtentheils als nothwendig angesehen werden, selbst wenn die Neuerung durch Gründe sich rechtfertigen ließe. Der große Haufe sieht sie nicht ein und wird unzufrieden, ohne daß dem Staate dadurch Nutzen erwächst."

Der Kaiser, durch Krankheit und Kummer gebeugt, beherzigte diesen „Wunsch" des Grafen Hatzfeld. Am 10. April 1789 gab er folgende Entscheidung hinaus: „Da angefangen vom Papst kein Bischof der Meinung ist, daß diese Ehen für giltig anzusehen seien, so würde nur eine Menge Anstände und Aergernisse bei jedem Fall sich ereignen, (da) auch die Fälle selten und es res partium ist, welche in das Allgemeine keinen Einfluß hat, so will Ich, daß ohne eigends das schon publicirte Gesetz zu widerrufen, an alle Ordinarien durch die Gubernium der Befehl ergehe, daß diesem Gesetze bis auf weitere Anordnung die Kraft benommen sei und Alles in statu quo verbleibe."

Wenige Tage vor dieser Entscheidung fällte Joseph II. eine dem Sachverhalte nach, welchen sie betraf, hievon verschiedene, deren Motivirung jedoch gleichfalls erkennen läßt, wie wenig er in religiösen Dingen (mindestens gegen das Ende seines Lebens) zur Leichtfertigkeit oder Gleichgiltigkeit inclinirte.

Der protestantische Prediger zu Bielitz in Schlesien beabsichtigte, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heirathen. Er hatte sich deßhalb bereits an den Kaiser um Dispens von dem entgegenstehenden Ehehindernisse gewendet, war jedoch abschlägig beschieden worden. Nun erwirkte er ein seinem Vorhaben günstiges Schreiben des Fürstbischofs von Breslau, auf welches hin die böhm.-österr. Hofkanzlei und der Staatsrath mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld sein Gesuch dem Kaiser zur Gewährung empfahlen. Denn der genannte Fürstbischof bezeugte, daß selbst die katholische Kirche jenes Ehehinderniß nicht als

ein absolutes betrachte, sondern der Papst nicht selten davon dispensire. Graf Hatzfeld machte dagegen geltend, daß es mit dem Ansehen des Monarchen nicht verträglich wäre, auf dieses Argument hin den schon ergangenen abschlägigen Bescheid zurückzunehmen.

Der Kaiser fand dies gleichfalls unzulässig, setzte aber der dies aussprechenden Erledigung vom 25. März 1789 eigenhändig bei, er verwerfe das Gesuch hauptsächlich deßhalb „damit nicht etwa die Katholiken gereizt würden, um in dergleichen Fällen die Erlaubniß zu erhalten, zur protestantischen Religion überzutreten." Den Katholiken war es eben durch das bestehende Verbot, beim päpstlichen Stuhle eine Dispens sich zu holen, damals verwehrt, ihrem Kirchengesetze zu genügen, während der Kaiser es bis dahin nicht über sich brachte, in diesem Falle ihnen gegenüber des Papstes Stelle zu vertreten, noch auch das sie verpflichtende Kirchengesetz als solches zu ignoriren bereit war.

Indessen hatte es bei dieser Entscheidung des Monarchen nicht sein Bewenden.

Die ungarisch-siebenb. Hofkanzlei legte am 24. August des nämlichen Jahres dem Kaiser einen analogen Fall vor (welcher sich von dem vorigen nur dadurch unterschied, daß die erkorene Braut eine Halbschwester der früheren Frau des Bittstellers war), und nun nahm derselbe keinen Anstand, dem bezüglichen Gesuche zu willfahren. Ja er ertheilte sogar auf Eger's Antrag der ungarischen Statthalterei eine Rüge, weil diese zur Unterstützung des Gesuchs auf das protestantische Kirchenrecht sich berufen hatte, während doch der Ehevertrag und seine Giltigkeit einzig und allein dem Verfügungsrechte des Landesfürsten unterworfen wären.

Bald ging er in dieser Richtung noch einen Schritt weiter.

Ein Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei bewog ihn, dem in Steiermark begüterten, katholischen Grafen Gleispach die gleiche Dispens zu gewähren. Hievon benachrichtiget, wendete sich der protestantische Prediger von Bielitz zum dritten Male an den Kaiser, um sein Vorhaben endlich zu erreichen, und diesmal gelangte er auch ans Ziel seiner Wünsche.

Joseph II. glaubte seiner Würde weniger zu vergeben, indem er von einer Entscheidung, deren Motiv er mittlerweile ohnehin schon

desavouirt hatte, abging, als wenn er dem schlichten Prediger verweigert hätte, was er hervorragenden Adelspersonen zugestand.

Der Grund aber, warum er an der in seiner Entschließung vom 25. März geäußerten Besorgniß nun nicht mehr festhielt, liegt in einer anläßlich der Verhandlung über das Dispensgesuch des Grafen Gleispach vom Fürstbischofe von Seckau abgegebenen Erklärung. Dieser sicherte da nämlich nicht nur im Voraus seinen Consens zu, daferne der Kaiser die weltliche Dispens ertheilte wollte, sondern gab auch auf des Kaisers Anfrage: ob er beschwören könne, daß er sich die Vollmacht zu dem angebotenen Consense nicht unter der Hand (per literas privatas) aus Rom verschafft habe? — unumwunden sub fide sacerdotali et episcopali die verlangte Versicherung mit dem Beisatze: er habe um so weniger deßhalb sich nach Rom zu wenden gebraucht, weil ja das Sacrament der Ehe von dem Augenblicke an giltig empfangen werden könne, wo durch eine weltliche Dispens dem betreffenden bürgerlichen Ehevertrage der Stempel der Giltigkeit aufgedrückt wird. Im Uebrigen bedauerte der Fürstbischof, daß der Kaiser ihn zu einer Art Reinigungseid aufgefordert habe, nachdem doch seine 20jährige bischöfliche „Amtsführung" zur Genüge seinen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit geoffenbart hätte.

Die Geistliche Hofcommission war von dieser Antwort des Fürstbischofs nicht wenig entzückt. Sie beantragte beim Kaiser für denselben ein Belobungsdecret „über seine so richtige Aeußerung" und fand es überflüssig, daß derselbe die Gründe darlege, welche ihn bestimmen, seiner Seits den Grafen Gleispach zu dispensiren. Damit war auch schon des Letzteren Bitte als der Erfüllung werth bezeichnet und es begreift sich demnach leicht, wie der Kaiser unter dem Eindrucke dieses, gewiß auch ihn angenehm berührenden, bischöflichen Geständnisses im August 1789 der Besorgniß sich entschlug, welche ihn fünf Monate früher abgehalten hatte, dem Gesuche des Bielitzer Predigers zu willfahren.

Weder seine Rigorosität in religiösen Dingen hatte inzwischen abgenommen, noch waren seine sittlichen Grundsätze überhaupt andere geworden. Er war nur mittlerweile zur Erkenntniß gelangt, daß auch seinen katholischen Unterthanen die Möglichkeit sich darbiete, ohne den verbotenen Weg nach Rom deßhalb einschlagen zu müssen, die fragliche

kirchliche Dispens (von deren Erlangung er auch die seinige abhängig gemacht hatte) zu erhalten.

Daß er früher das Gegentheil annahm und darauf hin jene Besorgniß hegte, erhellt auch aus den Worten, mit welchen er den Fürstbischof von Seckau über die ihm angethane Kränkung zu beruhigen suchte. Er befahl nämlich am 5. September 1789, dem Fürstbischofe bekannt zu geben: er habe die bewußte Versicherung ihm nur deßhalb abverlangt, weil mehrere Bischöfe in solchen Fällen dem bestehenden Verbote zuwider, sich statt der betheiligten Brautleute nach Rom gewendet und sodann sich das Ansehen gegeben hätten, als gäben sie die angesuchte Dispens aus eigener Macht, was jedoch durchaus nicht gestattet werden dürfe *).

Der Staatsrath hatte die vom Kaiser dem Fürstbischofe gegenüber angewendete Vorsicht gebilligt. Ueber die eingelangte Antwort wurde er jedoch nicht vernommen.

Eine Gelegenheit, seinen Scharfsinn zu offenbaren, fand, ohne daß vom Staatsrathe das Gleiche behauptet werden könnte, der Kaiser im Juli 1789 als die Geistliche Hofcommission ihm das Gesuch eines Grafen Kinsky um Trennung einer zwar rechtsgiltig geschlossenen, jedoch nicht vollzogenen Ehe vorlegte.

Die genannte Hofcommission meinte: vor Allem müsse die Einwilligung der fraglichen Gattin und die ihres Vaters constatirt werden. Aber auch im Falle der Zustimmung dieser Beiden gehöre die Sache vor ein geistliches Gericht. Denn nur der Papst selber könne da dispensiren. Der Präsident der Commission, Graf Sauer, wollte von diesem Auswege nichts wissen, sondern wies einfach darauf hin: daß nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Ehen der Katholiken unter gar keinen Umständen lösbar seien.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei pflichtete dem Separatvotum des Grafen Sauer bei und verwies den Bittsteller auf den ordentlichen Rechtsweg.

Der Staatsrath sprach sich im gleichen Sinne aus.

---

*) Durch Verordnung vom 11. Mai 1782 war dieses Vorgehen den Bischöfen erlaubt, ja, insoferne sie sich nach Rom zu wenden veranlaßt sahen, das Verschweigen der von dort her erhaltenen Ermächtigung zur Pflicht gemacht worden. Siehe oben S. 242.

Der Kaiser aber ließ sich in eine gelehrte Auseinandersetzung ein, welche in dem Satze gipfelte: daß ein matrimonium ratum sed non consumatum weder durch ein geistliches noch durch ein weltliches Gericht gelöst werden könne, den einzigen Fall, daß die Consumatio unmöglich sei, ausgenommen. Diese seine Ansicht befahl er auch, dem Grafen Kinsky in Erledigung des Gesuches bekannt zu geben.

Wie sehr der Kaiser durch die mitunter weit auseinandergehenden Anschauungen seiner Räthe sich auf die eigene Einsicht angewiesen sah, wie hart ihm deshalb noch kurz vor seinem Tode das Regieren fiel, lehrt der Zwiespalt der Meinungen, welche im Januar 1790 geäußert wurden, als es die Streitfrage: ob auch im Falle einer unfreiwilligen Scheidung von Tisch und Bett ein pfarrlicher Sühnungsversuch vorherzugehen habe? — zu entscheiden galt.

Das Ehepatent von 1783 hatte solche Versuche angeordnet, jedoch ohne Rücksicht auf unfreiwillige Scheidungen, deren darin noch keine Erwähnung geschieht. Erst durch eine Nachtrags-Verordnung vom Jahre 1786 wurden derlei Scheidungen für zuläßig erklärt.

Mit „Nein" beantworteten obige Frage: das Wiener erzbischöfliche Consistorium, die niederösterr. Landesstelle („Regierung"), die böhm.-österr. Hofkanzlei, die Minderheit der Votanten des niederöster. Appellations-Gerichtes, endlich die Mehrheit der Mitglieder der Compilations-Commission einschließlich des Referenten Hofrath von Keeß.

Mit „Ja" antworteten: das niederösterr. Landrecht, die Mehrheit der n. ö. Appellations-Räthe, die Oberste Justizstelle und die Minderheit der Compilations-Commission unter Führung des Regierungsrathes v. Froidevaux.

Der Letztgenannte begründete die Bejahung mit dem, daß das Ehepatent Sühnungsversuche allgemein vorschreibe und daß jene Nachtrags-Verordnung hieran nicht geändert habe.

Von den Staatsräthen stimmten Eger, Reischach und Izdenczy mit „Nein," Hatzfeld pflichtete bedingt der Froidevaux'schen Ansicht bei.

Der Kaiser entschied sich am 28. Jänner unbedingt für diese Ansicht.

Seine letzte Entschließung in Ehesachen dürfte wohl der am 5. Februar 1790 gefaßte Beschluß sein, wornach für die Zukunft „zur

Verminderung der Schreiberei" die Gubernien in den Provinzen ermächtiget waren, von Ehehindernissen, derentwillen ein Bischof sich nach Rom um Vollmacht wenden wollte, sofort im Namen des Staates zu dispensiren. Graf Hatzfeld hatte hierauf eingerathen, während die übrigen Staatsräthe die weltliche Dispens in solchen Fällen zwar unabhängig von der geistlichen, jedoch wie bisher von Fall zu Fall durch den Kaiser ertheilt wissen wollten.

Einige Tage zuvor, am 27. Jänner 1790, hatte der dem Tode nahe Monarch dem Grafen Kinsky die Erlaubniß ertheilt, wegen Trennung von seiner Gattin sich unmittelbar nach Rom wenden zu dürfen. Der Papst delegirte sofort den Erzbischof von Wien zur Untersuchung des Falles und dem Nachfolger Joseph's II. war es vorbehalten, den weltlichen Gerichten den Einfluß hierauf zu wahren, welcher ihnen gesetzmäßig zustand. Daß besagte Erlaubniß ohne Vorwissen des Staatsrathes ertheilt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden.

Mit dem Erbrechte beschäftigte sich der Josephinische Staatsrath zuerst im Februar 1786, wo ihm der von der Compil.-Commission ausgearbeitete Entwurf einer Erbfolge-Ordnung zur Begutachtung vorlag.

Dabei wurde nur eine Frage in seinem Schooße eingehender erörtert, nämlich die: ob dem überlebenden Gattentheile ein Erbrecht gebühre? Eger war dagegen, sprach sich jedoch für den Anspruch auf Unterhalt aus und war in dieser Beziehung auch mit dem beschränkenden Beisatze des Referenten der gedachten Commission, daß ein solcher Anspruch nur im Falle der Mittellosigkeit solle erhoben werden können, — nicht einverstanden. Reischach schloß sich diesem Votum an.

Eine andere Frage, welche damals zur Sprache kam, nämlich die Ausdehnung des Erbrechtes auf entferntere Linien, machte blos Hatzfeld zum Gegenstande einiger Bemerkungen. Er sprach sich gegen die Theilung der Erbschaft nach Linien überhaupt aus, worin er nur eine Quelle zahlloser Streitigkeiten, die bedingende Ursache langwieriger Verzögerungen und nachtheiliger Grundzerstücklungen erblickte; der berufenste Erbe ist in seinen Augen stets der nächste Anverwandte; außer in absteigender Linie will er auch keine Repräsentation gelten lassen.

Der Kaiser hielt sich da an Eger's Rathschläge und diesen ist es auch zuzuschreiben, daß die Erbfolge-Ordnung nicht blos, wie

beabsichtiget war, für Galizien sondern für alle deutsch-österr. Erblande publizirt wurde.

Der bezügliche Auftrag erging an die Compilations-Commission am 1. April 1786. Doch verzögerte sich die Publizirung wegen des dazu nöthigen Patents, dessen Wortlaut erst festgestellt werden mußte, noch einen Monat lang.

Ueber die Bauern-Erbfolge wurde am Schlusse des Jahres 1786 und zu Anfang des folgenden abgesondert verhandelt.

Den Anlaß dazu gab eine Denkschrift des Oberamtsschreibers Reinier, welcher auf der Herrschaft Smirczic in Böhmen bedienstet war. Derselbe drang auf Verbesserung der Agrar-Verfassung, insbesondere in Bezug auf die Besitzverhältnisse des Bauernstandes.

Der Kaiser befahl am 9. November 1786 der böhm.-österr. Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der Obersten Justizstelle ihm darüber zu berichten. Dies geschah drei Wochen später. Beide Hofstellen erinnerten: daß durch die Erbfolge-Ordnung vom 11. Mai 1786 allen Kindern das gleiche Erbrecht zugesprochen sei, folglich es nur noch darauf ankommen könne, zu bestimmen, ob ein gewisser Grundcomplex in natura getheilt werden dürfe oder nicht. Hierüber gingen die Ansichten auseinander. Keeß und Froidevaux waren für unbeschränkte Theilbarkeit, weil sonst der das Gut übernehmende Erbe überlastet, die Gefahr, daß dann auch er vom Gute weichen müßte („abgestiftet" werden würde) groß wäre und die Voraussicht dessen den Eifer der bäuerlichen Landwirthe fortan lähmen würde. Die bestehende Gebundenheit der Bauerngüter erzeuge jene Mattherzigkeit und jenes Unvermögen, den Ertrag der Güter zu heben, worunter die Landwirthschaft in Oesterreich allenthalben leide; auch wendeten sich eben deßhalb viele Arbeitskräfte (die vom Uebernehmer des Gutes abzufertigenden Miterben nämlich) vom Ackerbau ab; die schlechte Bestellung der Felder, das Ueberwiegen der Brache seien die nothwendige Folge davon. Durch Aufhebung des Bestiftungszwanges werde die Bodencultur nur gewinnen; denn dermalen schon würden die sogenannten Ueberlandgründe (frei veräußerlichen Grundstücke) besser bebaut, als die untrennbaren Gutsbestandtheile und einer zu weit gehenden Auftheilung werde das wohlverstandene eigene Interesse der Besitzer, beziehungsweise der Erben, vorbeugen. Die Rebencultur zeige, mit wie wenig Boden sich selbständig wirthschaften lasse. Mit der

zunehmenden Grundzerstücklung werde die Bevölkerung anwachsen und der Viehstand sich vermehren.

Dieser Anschauung der genannten beiden Räthe der Obersten Justizstelle pflichteten weder deren Collegen noch die Räthe der böhm.-österr. Hofkanzlei bei. Vielmehr sprachen sich alle übrigen Votanten, die da gefragt wurden, für Aufrechthaltung des Bestiftungszwanges aus. Auch unter ihm, meinten dieselben hätte die Bevölkerung zugenommen und die Bodencultur Fortschritte gemacht. Der Bauernstand sei in manchen Gegenden wohlhabend, ja reich. Volle Freiheit im Gebrauche des Eigenthums könne nun einmal in der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen. Sonst würde die ohnehin schon große Ungleichheit der Vermögen noch bedenklicher sich gestalten. Die Leistung der Wehrpflicht und die Hoffnung auf Hebung der Viehzucht beruhten auf der Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes. Vermehrt sich die Zahl der Landwirthe, so werden diese bald ihre sämmtlichen Erzeugnisse für sich selber brauchen, daher an die Städte, diese Sitze der Industrie und Standorte des Militärs, nichts Erkleckliches mehr abgeben können und der Viehstand werde unter solchen Umständen eher zurückgehen, als wachsen.

Ueber das in dieser Beziehung Vorzukehrende war aber auch die Mehrheit der Votanten nicht mit sich im Reinen. Einige wollten das Bestehende einfach conservirt wissen, erklärten ein absolutes Ausmaß der Größe, unter welche bei etwaiger Theilung eines Bauerngutes nicht herabgegangen werden dürfe, für unpassend und empfahlen den Unterschied zwischen behausten Realitäten, Ueberlandgründen und Zulehen beizuhalten. Andere riethen: die Minimalgröße der Bauerngüter durch die Kreisämter mit einem für jeden Kreis verschiedenen Ausmaße feststellen zu lassen, den Ueberschuß an Grundstücken freizugeben und solcher Gestalt der Conservirung zu großer Gutscomplexe, welche eben so schädlich als zu kleine wären, entgegenzuwirken.

Eben so wenig einigte man sich über die Forderung, daß der Erbe eines Bauerngutes auf demselben wohnen (es „mit Rücken besitzen“) müsse. Doch gelang die Verständigung über folgende Punkte:

1. daß wenn alle Erben großjährig sind, diese denjenigen, der das Bauerngut ungetheilt zu übernehmen hat, unter sich wählen sollen;

2. daß wenn diese unter sich uneins sind, derjenige, welcher alle Uebrigen sogleich durch baare Hinauszahlung ihrer Erbtheile zu befriedigen im Stande ist, das Gut zu übernehmen berechtigt sein soll.
3. daß solange unter den Erben ein Großjähriger sich befindet, kein Minderjähriger den Besitz des Gutes antreten darf.
4. daß nie ein zur Wirthschaftsführung nicht befähigter Erbe in den Besitz des Gutes gelangen darf.

Der Staatsrath verwarf einstimmig den Antrag auf Theilbarkeit der Bauerngüter. Eger wies auf eine Entscheidung des Kaisers vom Oktober 1786 hin, durch welche einem Gutachten der Obersten Justizstelle gemäß die Frage bereits in diesem Sinne entschieden sei. Er rügte, daß Hofrath Keeß zur Begründung jenes Antrags sich auf die Heiligkeit des Eigenthums und auf die Unantastbarkeit der persönlichen Dispositions-Freiheit berufen hatte. Wo das Staatswohl eine Beschränkung verlange, dort, meinte er, hätte auch das Privateigenthum keinen Anspruch auf Unverletzbarkeit. Die Frage aber: wie es mit der Bauernerbfolge zu halten und diese mit dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Bauerngüter in Einklang zu bringen sei? — rieth er erst in Verbindung mit der Schluß-Redaction des Allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zu lösen. Izdenczy machte, wie gewöhnlich, Eger's Votum zu dem seinigen. Reischach stimmte gleichsfalls bei, äußerte jedoch in Ansehung der allzu großen Güter das Bedenken, ob nicht die Geschlossenheit solcher Complexe zu beseitigen wäre? Hatzfeld führte Galizien als Beispiel für die Schädlichkeit der Grundzerstücklung an, spottete über die „Freidenker," welche den Bauer, wie er ist, seine Lebensumstände und seine Denkungsart nicht kennen, und verwendete sich für die Begünstigung des ein Gut übernehmenden Erben durch Anrechnung eines niedrigen Schätzungswerthes. Er trat für das Majorat ein.

Der Kaiser erklärte sich ebenfalls gegen die Grundzerstücklung mit Ausnahme „allzugroßer Güter," deren Theilung von Fall zu Fall vom Kreisamte bewilligt werden soll. Er billigte das Majorat, gestand jedoch der Grundherrschaft das Recht zu, gegen den darnach auf einem unterthänigen Bauerngute succedirenden Erben Einsprache zu erheben, worüber wieder das Kreisamt entscheiden soll. Den Schätzungswerth befahl er so gut zu erheben, daß das dem Gute bei der Steuer-Rectifica-

tion zuerkannte Reinerträgniß nach Abzug der landesfürstlichen Steuer und der grundherrlichen Abgaben zu 6 Perzent capitalisirt wird.

Dieser A. h. Entschließung vom 22. Dezember 1786 gemäß wurde sodann das Patent vom 3. April 1787 entworfen und veröffentlicht.

Die Entschließung des Kaisers vom Oktober 1786, auf welche Eger als auf ein Präjudiz hinwies, war eigentlich nur eine Reihe von Betrachtungen, die Joseph II. über Renier's Denkschrift bei sich anstellte und die er den Hofstellen zur Ueberlegung mittheilte. Denn er hatte der Obersten Justizstelle schon früher ein Gutachten über die Denkschrift abverlangt und weil die sofort ihm erstattete Äußerung nichts Anderes enthielt, als die Versicherung: allen von Renier geschilderten Uebelständen sei bereits durch die dem I. Theile des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches einverleibte Erbfolge-Ordnung zur Genüge abgeholfen, was damals auch der Staatsrath richtig fand, sah der Monarch am 15. Oktober sich zu nachstehender Präcisirung der „Hauptfrage" veranlaßt: „Die Hauptfrage für den Staat ist, ob das Bauerngut von Einem ungetheilt oder von Mehreren zerstückelt besessen wird? Die starken Bauernwirthschaften, die aus einer Familie von mehreren Köpfen bestehen, sind für alle Bedürfnisse des Staates weit angemessener als kleinere Grundbesitzungen. Es scheint also zweckmäßiger, Hausgründe als unveräußerlich und untrennbar zu erklären, so daß immer nur Ein Sohn, sei es der ältere oder der jüngere, der Besitzer wäre, die sogenannten Ueberlandgründe aber als veräußerlich zu betrachten, wodurch der bessere und vermöglichere Wirth von dem ärmeren oder weniger guten Grundstücke ankaufen könnte. Der Bauer könnte auch auf Hausgründe Schulden machen, aber bei einer Crida müßte Ein Gläubiger die ganze Wirthschaft übernehmen und nie könnte solche zerstückelt werden."

Von dieser engherzigen Anschauung ging der Kaiser auch in der Folge nicht ab.

Als im April 1789 ein Kleinhäusler, welcher das Schusterhandwerk übte, um die Erlaubniß bat, die Hälfte seines mit nur einem Joche Grund ausgestatteten Hauses verkaufen zu dürfen, hatten die niederösterr. Landesstelle und die böhm.-österr. Hofkanzlei nichts dagegen. Beide Behörden fanden, daß in diesem Falle das Gesetz über die Grundzerstücklung und den Rückenbesitz anzuwenden, keinen Sinn hätte.

Die Compilations-Commission dagegen subsumirte den Fall allerdings unter diese gesetzlichen Bestimmungen, nachdem darin keine Ausnahme zu Gunsten der Kleinhäusler enthalten wäre. Eger billigte diesen Ausspruch. Izdenczy und Hatzfeld fanden ihn ebenfalls vollkommen begründet. Reischach allein stimmte für den Antrag der Hofkanzlei. Der Kaiser wies das Gesuch als ungewährbar zurück.

Um so weniger wurde eine Grundzerstücklung im Erbgange gestattet, wenn nicht das betreffende Gut von ansehnlichem Umfange war.

Im Februar 1788 waren Zweifel aufgetaucht, was in dieser Beziehung den Kindern gegenüber zu geschehen habe, wenn Eheleute gemeinschaftlich an die Gewähr geschrieben sind und ein Gattentheil stirbt.

Das Appellationsgericht für Niederösterreich und die Oberste Justizstelle sprachen sich dahin aus: daß der überlebende Gattentheil sodann als einziger Rückenbesitzer anzusehen sei. Die Compilations-Commission und die böhm.-österr. Hofkanzlei wollten unterschieden wissen, ob der überlebende Gattentheil der Mann oder die Frau ist. Im ersteren Falle — meinten sie — unterliege die von den beiden vorerwähnten Justizstellen beantragte Verfügung keinem Anstande; im zweiten Falle aber werde, wenn das Gut groß genug ist, um getheilt werden zu können (wobei jeder Theil mindestens 40 Metzen Land enthalten müßte) zur wirklichen Theilung zu schreiten sein und ein Theil dem ältesten Sohne zuzufallen haben, wenn dieser nicht mit seiner Mutter ein Abkommen trifft.

Dieser Antrag wurde von Eger, Izdenczy und Reischach gutgeheißen. Auch Martini erklärte sich für ihn, betonte jedoch, daß bei untheilbaren Gütern an den gegentheiligen Vorschlag sich gehalten werden müßte, wornach sodann die Mutter dem Sohne vorzugehen hätte. Hatzfeld mißbilligte, daß da eine Theilung überhaupt nur als zuläßig ins Auge gefaßt werde; das Gesetz spreche davon nicht, der Staat und die Grundherrschaft kämen dabei zu Schaden, die Bewirthschaftung würde gleichfalls darunter leiden. Er wollte daher für alle Fälle, wo der weibliche Gattentheil den männlichen überlebt, dem ältesten Sohne das Recht, im Vollbesitze des Gutes zu succediren, zuerkannt wissen, auch dann, wenn die Mutter als Miteigenthümerin an die Gewähr geschrieben ist.

Der Kaiser entschied sich am 19. März 1788 für die von Hatzfeld entwickelte Anschauung, welche eben mit der von ihm früher schon zur Geltung gebrachten übereinstimmte.

Diese A. h. Entschließung war noch nicht publizirt, als die niederösterr. Landesstelle („Regierung") gegen das Patent vom 3. April 1787 eine Vorstellung erhob, worin es heißt: im Lande unter der Enns sei nach uralter Gepflogenheit stets der überlebende Gattentheil zum ausschließlichen Rückenbesitze berufen; es gehe daher nicht an, solange Eines der Eltern lebt, den Kindern irgend ein Recht am Gute einzuräumen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei empfahl, das Herkommen zu respektiren. Auch mehrere Räthe der Obersten Justizstelle traten für dasselbe ein. Doch die Majorität dieses Gremiums einschließlich des Referenten von Keeß, dann die Compilations-Commission und alle Staatsräthe mit Ausnahme Reischach's waren für die Durchführung der vom Kaiser am 19. März 1788 getroffenen Entscheidung, bei welcher es sonach auch sein Bewenden hatte.

Im Januar 1789 fragte die niederösterr. Landesstelle bei der Hofkanzlei an: ob dem ältesten Sohne, der zum Rückenbesitze berufen ist, gestattet werden könne, das ihm zugefallene Gut an seine Stiefmutter abzutreten? Ihr schien dies zuläßig, da der Sohn, nachdem er Eigenthümer des Gutes geworden, frei damit schalten könne. Die Hofkanzlei war der nämlichen Meinung.

Doch die Compilations-Commission sprach sich verneinend aus. Das Gesetz, bemerkte dieselbe, bezeichne ausdrücklich für den Fall, daß der erstberufene Sohn den Besitz des Gutes nicht antritt, den nächstältesten als Rechtsnachfolger. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld verneinten die aufgeworfene Frage gleichfalls. Eger jedoch bejahte sie und der Kaiser entschied am 13. Januar im Sinne dieses Gutachtens d. h. er anerkannte das Verfügungsrecht des gesetzlichen Erben über das ihm zugefallene Gut als unabhängig von dessen Uebernahme, beziehungsweise vom Antritte des Besitzes, und die im Gesetze vorgesehene Substitution als für diesen Fall nicht zutreffend. Er sprach damit gegen die Fideicommiß-Natur der Bauerngüter aus, welche denselben durch den Antrag der Compilations-Commission beigelegt werden wollte.

Joseph II. war überhaupt den Fideicommissen nicht sehr gewogen.

Dieß zeigte sich besonders im Jahre 1787, wo die Compilations-Commission am 21. April ihm die von ihr entworfenen Grundsätze über deren Regelung zur Genehmigung vorlegte. Diese Grundsätze sollten der Commission bei Ausarbeitung des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur dienen.

Dieselbe nahm das Wort Fideicommiß im weitesten Sinne, verstand also darunter jede Art von Familien-Erbrecht, und betrachtete die Frage, ob es noch in Zukunft Fideicommisse geben solle, als eigentlich schon gelöst, nachdem der Kaiser durch eine Entschließung vom 23. März 1783 alle Substitutionen von Erben für die Folge verboten hätte, wenn gleich Ausnahmen von dieser Regel noch zuläßig erscheinen. Die Commission war also für Aufhebung der Fideicommisse, welche als eine Schöpfung des Lehenwesens mit den Einrichtungen der Neuzeit nicht vereinbar wären. Sie unterschied jedoch zwischen den schon bestehenden und den erst zu errichtenden. Letztere sollten nicht mehr in Rechtskraft erwachsen können. Von Ersteren wären nur diejenigen als rechtskräftig anzuerkennen, welche bei einer allgemeinen Revision die landesfürstliche Bestätigung erlangen würden. Aber auch dann hätte der jeweilige Besitzer des Fideicommiß-Gutes das Recht, frei damit zu verfügen, d. h. es zu behalten oder zu veräußern; nur müßte bei einem Verkaufe der Realitäten deren Geldwerth, so wie er in den Akten vorgemerkt ist oder aus der officiellen Ertragsschätzung sich ergibt, in einer öffentlichen Fonds- (d. h. Staatsschulden-) Kassa nach Abzug der auf dem Gute haftenden Fideicommiß-Schulden baar hinterlegt werden. Jedes mit dem Bande fideicommissarischer Substitution gebundene Vermögen soll freivererblich, frei theilbar und überhaupt des Bandes ledig werden, sobald der zeitliche Besitzer und die eben lebenden Anwärter sich darüber einigen. Die Substitution soll mit dem letzten, in gerader Linie vom dermaligen Besitzer abstammenden Erben ihr Ende erreichen; Seitenlinien wären somit unbedingt von der Anwartschaft darauf auszuschließen.

Im Staatsrathe waren die Meinungen darüber getheilt.

Eger wollte alle Fideicommisse ohne Ausnahme aufgehoben, auch sonstige Substitutionen, so weit sie noch bei Erbschaften vorkämen, beseitigt und unterdrückt wissen. Ihm waren die Fideicommisse nichts

Anderes, als erschlichene Privilegien, durch welche die erstgeborenen Söhne auf Kosten aller weiblichen Nachkommen und aller nachgeborenen Söhne begünstiget werden. Izdenczy legte zu Gunsten der bestehenden sein Fürwort ein; in Ansehung der Errichtung neuer votirte er mit Eger. Reischach gab die nämliche Aeußerung ab und knüpfte daran den Wunsch: es möge über eine so wichtige Sache doch auch die Oberste Justizstelle und die böhm.-österr. Hofkanzlei vernommen werden. Hatzfeld fand das Gutachten der Compilations-Commission bezüglich Dessen, was in der Zukunft zu geschehen hätte, nicht klar genug; die bestehenden Fideicommisse nahm er durch die Bemerkung in Schutz: sie seien Beweise der Gnade älterer Landesfürsten und diese einfach annuliren, hieße das Vertrauen in die Rechtsbeständigkeit solcher Gunstbezeigungen schwächen, den Eifer des Adels, sich dem Dienste des kaiserlichen Hauses zu widmen, abkühlen, die Abhänglichkeit desselben an das regierende Fürstengeschlecht untergraben und die adeligen Familien dem wirthschaftlichen Verfalle preisgeben. Kaunitz war mit dieser Anschauung vollkommen einverstanden, rieth daher, die von Reischach bezeichneten Hofstellen über die vorliegende Frage einzuvernehmen.

Nachträglich erklärten sich auch alle übrigen Staatsräthe für die von Reischach angeregten weiteren Erhebungen.

Der Kaiser ordnete dieselben mit Entschließung vom 6. Mai 1787 an und betrieb sie durch ein am 18. Juli an den obersten Hofkanzler Grafen Kolowrat gerichtetes Handschreiben.

Die beiden, um ihre Ansicht befragten Hofstellen erstatteten endlich am 4. August dem Kaiser ihre Berichte. Sie empfahlen die ausnahmslose Aufrechterhaltung der bestehenden Fideicommisse und tadelten scharf den gegentheiligen Antrag der Compilations-Commission. Sie warfen ihm vor, auf eine staatsgefährliche, die menschliche Freiheit nicht minder als wohlerworbene Rechte verletzende Neuerung abzuzielen. Sie prophezeiten für den Fall, daß er angenommen würde, zahlose Prozesse, Abnahme der Gewerbsamkeit und sonstige volkswirthschaftliche Nachtheile. Der Hofrath Baron Degelmann bemerkte: die österreichische Monarchie sei selber ein Fideicommiß und der sie regierende Monarch werde doch kaum die Grundlage seiner eigenen Regierungsrechte sozusagen aufgeben wollen, indem er seinen Unterthanen verbietet, analoge Vorkehrungen zum Schutze ihrer Familien zu treffen.

Im Staatsrathe begegneten die Berichte der Hofstellen einer gewissen Voreingenommenheit für Das, was sie verfochten. Martini, Reischach und Kaunitz nahmen davon Veranlassung, neuerdings über den Antrag der Compilations-Commission den Stab zu brechen. Martini nannte denselben: „weder gerecht noch praktisch." Doch gaben diese drei Votanten zu, daß kleine Fideicommiß-Güter keiner langwierigen Erhaltung werth sind, sondern von nun an bei solchen die einfache Substitution an die Stelle des fideicommissarischen Bandes zu treten hätte.

Selbst Eger sprach sich diesmal blos grundsätzlich gegen die Fideicommisse aus, verzichtete aber auf die neuerliche Bekämpfung der bereits bestehenden und fand es nur inconsequent, daß die beiden Hofstellen für die Erhaltung dieser sich verwendeten, ohne der Errichtung neuer das Wort zu reden. Denn habe man es da mit einem nützlichen Rechtsinstitute zu thun, so verdiene dasselbe weitere Verbreitung; wäre aber das Gegentheil richtig, so unterdrücke man das Institut lieber gänzlich. Vorausgesetzt, daß der Kaiser dies nicht wolle, müsse auch von der Revision der bestehenden Fideicommisse mittelst Vorladung der Inhaber zur Erwirkung der landesfürstlichen Bestätigung dort Umgang genommen werden, wo solche Bestätigungen beim Regierungswechsel nicht üblich sind. Was aber die Errichtung, Veräußerlichkeit und etwaige Allodialisirung (Freierklärung) der Fideicommisse betrifft, so seien die vom Kaiser darüber bereits gegebenen Normen sorgfältigst zu beobachten und es wäre durchaus nicht gerathen, dermalen davon abzugehen.

Die hier von Eger betonten Normen sind zwei Verordnungen, welche er selber kurz vorher beim Kaiser durchgesetzt hatte. Die eine (vom 4. März 1787) bestimmte, daß die Belastung der Fideicommisse bis zu einem Drittel ihres durchschnittlichen wirklichen Reinertrags und zwar auch ohne Zustimmung des Curators und der Anwärter stattfinden dürfte, wogegen bei Verwandlung eines Real-Fideicommisses in ein Geld-Fideicommiß blos derjenige Betrag als Aequivalent zu hinterlegen ist, welcher dem bei der Grundsteuerregulirung indirect ermittelten Werthe des Gutes entspricht. Die andere (vom 10. April 1787) machte die landesfürstliche Genehmhaltung neu zu errichtender Fideicommisse von dem Nachweise abhängig, daß der Werth der dazu gewidmeten Güter mindestens 400,000 Gulden betrage und daß diese Widmung in wichtigen Verhältnisse begründet sei.

Letztere Bestimmung erschwerte die Vermehrung der Fideicommisse ungemein. Sie war vom Hofrathe v. Keeß auf Grund älterer Patente (vom 15. September 1747, 4. Februar 1763 und 24. März 1763) angeregt und, wie gesagt, vom Staatsrathe Eger beim Kaiser so warm befürwortet worden, daß dieser sie zum Gesetz erhob, während die Verhandlungen über die Regelung der Fideicommisse noch im Zuge waren.

Nun, wo dieselben zum Abschlusse gebracht werden sollten, sah Joseph II. sich dadurch in die ihm willkommene Lage versetzt, den Anträgen der beiden Hofstellen und des Staatsrathes willfahren zu können, ohne daß er, im Grunde genommen, seine Abneigung vor derartigen Einrichtungen zu verleugnen brauchte. Nur bewog ihn diese seine Abneigung, für den Fall, daß neue Fideicommisse gestiftet werden würden, besondere Vorsicht den Behörden zur Pflicht zu machen.

Die Umwandlung der Real- in Geldfideicommisse war schon durch A. h. Entschließung vom 11. Februar 1785 bewilligt worden und zwar auch bei Widerstreben der Anwärter.

Die Oberste Justizstelle hatte das bezügliche Patent zu entwerfen und betonte darin die Unabhängigkeit der Verwandlung von der Zustimmung der Anwärter, meinte aber, wo es sich um Lehengüter handelt, sei der betreffende Lehenhof davon zu verständigen und der Lehennexus gehe dann auf das Geld über. Auch fand diese Centralstelle die von der Hofkanzlei vorgeschlagene Bewerthung der Fideicommiß-Realitäten nach der Catastral-Einschätzung zu niedrig und wünschte dafür die bei Landesumlagen festgehaltene Schätzung zum Maßstabe genommen. Endlich soll den Gläubigern des Verkäufers ein Einspruchsrecht zustehen und derselbe gehalten sein, auch wenn er zu deren Befriedigung Einiges vom Erlöse zu verwenden gedächte, dennoch den ganzen Werth des Gutes zu Gerichtshanden zu erlegen (v. Keeß und v. Froidevaux waren hiemit nicht einverstanden) und eine weitere Belastung der Realfideicommisse sollte nur in Ausnahmsfällen mit spezieller Genehmigung des competenten Gerichtes so wie gegen dem stattfinden dürfen, daß der Schuldner sich zur Wiederabzahlung der aufgenommenen Anleihen verpflichtet.

Den bezüglich der Lehen von der Obersten Justizstelle beantragten Zusatz billigten Martini, Reischach, Hatzfeld und Kaunitz. Die von derselben beantragte Bewerthung billigte blos Reischach. Hatzfeld meinte: eine Abschätzung von Fall zu Fall nach gesunden

wirthschaftlichen Grundsätzen werde das Klügste sein. Die Berücksichtigung der Gläubiger fanden alle vorgenannten Staatsräthe überflüssig; Kaunitz schon deßhalb, weil denselben ihre Hypothekarrechte ohnehin beim Verkaufe vorbehalten bleiben und das ihnen verpfändete Gut durch die Allodialisirung nur an Werth gewinnt. Die Verschuldung der Fideicommißgüter machte blos Kaunitz zum Gegenstande einiger Bemerkungen, indem er auf die Nothwendigkeit von Creditinstituten hinwies, welche Darlehen solange unaufgekündet liegen lassen, als die Zinsen dafür pünktlich entrichtet werden.

Der Kaiser strich am Patententwurfe viel, insbesondere die den Lehennexus betreffenden Stellen, dann die zu Gunsten der Gläubiger beantragte Vorsorge, befahl aber dafür, daß zu deren Sicherung der volle Werth des Gutes zu Gerichtshanden erlegt werden müßte und gab nicht zu, daß ein Fideicommißgut höher, als zu einem Drittel, mit Schulden sollte belastet werden dürfen; vielmehr trug er den Gerichten auf, die „Depurirung" solcher Güter zu betreiben. Nachdem noch Sonnenfels das Patent durchgesehen hatte, genehmigte der Kaiser dessen sehr veränderten Inhalt am 5. Mai 1785.

Das gesetzliche Herkommen, wornach in Böhmen, Mähren und Schlesien die Kinder adeliger Frauen, welche landtäfelige Güter besaßen, jedoch mit Männern auswärtigen Ursprungs vermählt waren, vom mütterlichen Vermögen (außer dem Pflichttheile) nur dann etwas erben konnten, wenn der Vater binnen Jahr und Tag nach Eingehung der Ehe das Incolat erworben hatte, — hob der Kaiser durch ein vom 16. Oktober 1788 datirtes Patent auf, welches auch den in Rede stehenden Ehemännern das Recht einräumte, ohne Rücksicht auf das Incolat Bestandtheile des Vermögens ihrer Frauen zu erwerben.

Zu Anfang seiner Regierung hatte der Kaiser über diesen Punkt allerdings anders gedacht. Sein Wunsch war es damals, daß die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Beschränkungen der Besitz- und Erbrechte, welche die zwischen einer „landtäfelmäßigen" Frau und einem diese Eigenschaft nicht alsbald erwerbenden „Ausländer" geschlossene Ehe hier nach sich zog, auf alle Länder der Monarchie ausgedehnt werden. Insbesondere sollten derlei „Ausländer" unfähig sein, ihre Frauen zu beerben. Vergebens stellte die böhm.-österr. Hofkanzlei unterm 9. März 1781 vor: durch solche Beschränkungen würden völkerrechtliche

Verpflichtungen verletzt und es wäre besser, sie ganz zu beseitigen, als auf Provinzen auszudehnen, wo sie bisher unbekannt waren.

Vergebens warnte davor auch der Staatsrath und wies namentlich Graf Hatzfeld auf die Gefahr hin, daß fremde Staaten Repressalien ergreifen und auswärtige Adelsfamilien, deren Sympathien für Oesterreich größeren Werth hätten, als die Geldsummen, welche man durch solche Mittel in Oesterreich zurückhalten wolle, von der Verbindung mit der einheimischen Aristokratie dadurch abgeschreckt werden würden. Gebler erkannte darin das geeignetste Mittel, den üblen Folgen des Absenteismus zu begegnen und der Kaiser setzte in die von ihm vorher schon beschlossene Maßregel das gleiche Vertrauen, ging daher auch trotz aller Einwendungen nicht von seinem Vorhaben ab, sondern befahl blos darauf hin der böhm.-österr. Hofkanzlei, die Sache nochmals in Ueberlegung zu nehmen.

Schließlich (am 12. April 1781) verzichtete er allerdings auf die Durchführung dieser Maßregel, belegte aber dafür alle in Oesterreich begüterten Ausländer mit der doppelten Grund- und Gültensteuer. Gebler, Löhr und Kresel, auch Kaunitz hatten sich mit diesem Auswege einverstanden erklärt.

Die letztwilligen Anordnungen waren im März und Mai 1787 Gegenstand eingehender, legislativer Verhandlungen, an welchen auch der Staatsrath durch Gutachten sich betheiligte. Die sie betreffenden Vorschriften sollten das erste Hauptstück des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Zustandekommen Joseph II. anstrebte, bilden.

Die Compilations-Commission legte schon am 10. Februar 1787 dem Kaiser einen Entwurf darüber vor, welcher 19 Paragraphe enthielt. Doch war dieser keineswegs nach dem Sinne aller Commissions-Mitglieder. Froidevaux wollte die 19 Paragraphe auf 2 reduzirt wissen, welche folgender Maßen zu lauten hätten:

§. 1. „Was Jemand entweder über sein ganzes Vermögen oder über einen Theil desselben oder über einzelne ihm gehörige Sachen letztwillig angeordnet hat, dieses soll gehandhabt werden."

§. 2. „Doch sind unfähig, letztwillig anzuordnen, die das 20. Jahr nicht zurückgelegt haben und verurtheilte Verbrecher während ihrer Strafzeit."

Froidevaux und v. Mayern sprachen sich auch gegen das Testirungsrecht derjenigen Minderjährigen aus, welchen die venia aetatis zu Theil geworden.

Im Schooße der Commission wurde ferner die Streitfrage: ob ein Testament, um giltig zu sein, vom Erblasser mit seinem Siegel ausgestattet werden müsse und ob dort, wo Zeugen erforderlich, auch diese ihre Siegel beizusetzen hätten? — lebhaft discutirt. Wenn der Erblasser den Inhalt eines nicht von ihm selber geschriebenen Testaments durch einen eigenhändigen Beisatz als den richtigen Ausdruck seines letzten Willens bezeichnete, sollten nach dem Beschlusse der Commission zur Giltigkeit dieser Erklärung 4 Zeugen erforderlich sein. Froidevaux hielt da 2 Zeugen für ausreichend. Derselbe meinte auch: ein mündliches Testament mache jede schriftliche Urkunde darüber entbehrlich. Ihm erschien es angezeigt, die Erbverträge gleich hier (im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die letztwilligen Anordnungen) zu behandeln. Doch die Mehrheit der Commission war dagegen. Ihrem Beschlusse gemäß wurden im §. 19. der Vorlage, von welcher wir sprechen, die Eigenschaften aufgezählt, welche Jemanden unfähig machen sollten, zu erben. Dabei entstanden Zweifel: ob den unbefugt Auswandernden die Fähigheit, zu erben, welche das Auswanderungs-Patent ihnen entzogen hatte, hier neuerdings abzuerkennen wäre, ob der Schreiber eines Testaments dasselbe auch bezüglich des darin zu seinen Gunsten Verordneten als giltiger Zeuge sollte mitunterfertigen dürfen, u. s. w.

Leider liegen uns nur die soeben mitgetheilten Fragmente des fraglichen Entwurfs in einem kurzen Auszuge vor, welcher nicht zu entnehmen gestattet, wie die Staatsräthe über jeden einzelnen Punkt urtheilten. *)

Doch kennen wir die Abstimmung derselben über einige Prinzipienfragen nebst manchen anziehenden Bemerkungen, welche mit diesen in Verbindung stehen.

---

*) Wir bemerken hier ein für alle Male, daß wir den literarischen Nachlaß des Freiherrn von Hock, was die Gesetzgebungsarbeiten über das Civil- und Strafrecht betrifft, so vollständig, als es nur bei seiner fragmentarischen Beschaffenheit immer angeht, zu verwerthen bemüht sind. Mehr, als wir geben, ist darin nicht vorhanden und zu einer Nachlese fehlte uns die Gelegenheit.

Eger sprach sich für das Testirungsrecht der Minderjährigen, welchen die venia aetatis zu Theil geworden, aus (weil es widersinnig wäre, eine für majorenn erklärte Person in einer gewissen Beziehung doch wieder nicht für eigen- und vollberechtigt gelten zu lassen); er fand die Siegel auf Testamenten überflüssig, bei eigenhändiger Anerkennung eines Testamentes durch den Erblasser 2 Zeugen genügend, dagegen auch bei mündlichen Testamenten schriftliche Aufzeichnungen (zum Schutze vor Gedächtnißfehlern) unerläßlich, die Erbunfähigkeit der unbefugten Auswanderer allerdings erwähnenswerth (weil das bezügliche Patent hiemit ein allgemeines Interesse der bürgerlichen Gesellschaft wahre), ebenso die der Ordensgeistlichen vollkommen gerechtfertigt und die der todten Hand zugedachten Vermächtnisse überhaupt in dem Maße gemeinschädlich, daß man sie strengstens hintanhalten müsse. Izdenczy und Reischach pflichteten Allem bei, was Eger diesfalls bemerkte.

Hatzfeld wünschte: daß Codicille ausdrücklich zugelassen werden, war aber gegen die Einschaltung der Bestimmungen über Erbverträge in das den Testamenten gewidmete Hauptstück des Gesetzbuches. Die Ausschließung der Ordensgeistlichen und der todten Hand überhaupt von Vermächtnissen wollte er schonender vorgebracht wissen, etwa so, daß es blos hieße: wer nicht ex intestato erben kann, dem kann auch durch letztwillige Anordnung nichts rechtsgiltig zugewendet werden. Er entdeckte auch in dem Entwurfe allerlei Lücken. So vermißte er nähere Bestimmungen über die pflichtgemäße Einsetzung eines Erben, über die Giltigkeit bedingter Legate, über die Folgen einer den Legataren angesonnenen conditio turpis seu impossibilis, über die Frist, binnen welcher bereits verfaßte Testamente den Bestimmungen des neuen Gesetzbuchs gemäß umzugestalten wären, damit ihnen die darnach zu beurtheilende Rechtskraft zukomme, u. s. w. Im Großen und Ganzen stimmte auch Hatzfeld mit Eger.

Kaunitz that es ebenfalls; doch wünschte er, daß vor Kundmachung des fraglichen Abschnitts, der den bereits erschienenen I. Theil des Allgem. bürgerl. Gesetzbuchs ergänzen sollte, die oberste Justizstelle darüber vernommen werde und die Ausstellungen des Grafen Hatzfeld fand er beachtungswerth. Er leitete sein Votum mit der Bemerkung ein: das Testirungsrecht gehe mit der Beschränkung eines noch weit wesent-

licheren Rechtes, nämlich des natürlichen Erbrechtes der den Erblasser überlebenden Familienglieder, Hand in Hand und deshalb schon sei es dem Geiste einer weisen Gesetzgebung angemessen, die Ausübung jenes Rechtes an Vorsichten und Förmlichkeiten zu binden, welchen die Verfügungen für die Lebenszeit nicht unterworfen zu werden brauchen. Dadurch würden die ohnehin durch das Testirungsrecht verkürzten natürlichen Erben mindestens vor Betrug und Mißbrauch dieses Rechtes geschützt. Kaunitz erklärte daher die Beiziehung von 4 Zeugen auch bei schriftlicher Feststellung des letzten Willens durch den Erblasser selber für ein nicht zu umgehendes Erforderniß.

Der Kaiser faßte seine Entschließung am 13. März 1787.

Er machte das erreichte Alter von 24 Jahren (ohne Rücksicht auf die etwa erlangte venia aetatis) zur Bedingung der Testirungsfähigkeit; er erklärte auch diejenigen letztwilligen Verfügungen eines Verbrechers, welche dieser während der Untersuchung trifft, als ungiltig, insoferne derselbe noch vor Beendigung der Untersuchung oder nach seiner Verurtheilung (vor Ablauf der Strafzeit?) stirbt, und außerdem unbedingt diejenigen Verfügungen, welche mit dem begangenen Verbrechen, in einem wahrnehmbaren Zusammenhange stehen; er schrieb ferner vor, daß unter den Testamentszeugen rechtskundige Leute sein müßten, und daß bei mündlichen Testamenten durch die Zeugen bestätiget werden müsse: der Erblasser sei, als er testirte, bei vollem Verstande und die Krankheit, während welcher er testirte, sei nicht diejenige, an welcher er schließlich starb („so ihm den Tod verursachte"), gewesen.

Alle diese Normen gab der Kaiser nach eigenem Ermessen und mit offenbarer Hintansetzung der Rathschläge seiner gewiegtesten Räthe, welche entweder geradezu Entgegengesetztes empfahlen oder doch über die vom Kaiser aufgegriffenen Punkte Stillschweigen beobachteten.

Hinsichtlich der Erbunfähigkeit der Ordensgeistlichen adoptirte er Eger's Antrag.

Die von Hatzfeld gerügte Unvollständigkeit des Entwurfes tadelte auch er. Insbesondere warf er die Frage auf: ob nicht die vorgeschriebenen Vermächtnisse für Arme darin zu erwähnen, für holographische Testamente aber gedruckte Formulare, welche der Erblasser blos auszufüllen hätte, anzufertigen und in Verschleiß zu bringen wären?

Der Schlußsatz seiner Entschließung weist das ganze Elaborat der Obersten Justizstelle zur Begutachtung zu, und gibt solcher Gestalt zu erkennen, weßhalb der II. Theil des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, welches Joseph II. zu erlassen beabsichtigte, in Wirklichkeit unter ihm nicht erschienen ist.

Am 3. März 1787 legte die Compilations-Commission einen Anhang zu dem vorbesprochenen ersten Hauptstücke des II. Theiles dem Kaiser vor. Derselbe behandelte die zulässigen Testamentsklauseln, umfaßte 13 Paragraphe und sollte nach dem Dafürhalten der Commission ein abgesondertes Hauptstück (das zweite) bilden.

Auch dieser Entwurf barg in sich eine Reihe von Streitfragen: über welche Majoritäts- und Minoritätsvoten beilagen. Solche waren, ob dem Erblasser gestattet werden könne, die Benennung seiner Erben einem Dritten anheimzustellen? (die Mehrheit der Commissions-Mitglieder fand dies zulässig, daferne jener Dritte selber erbfähig wäre); ob der hiezu Bevollmächtigte sich selber zum Erben einsetzen könne? (die Mehrheit war dagegen); welches Recht eine Erbeinsetzung unter aufschiebender Bedingung oder für die Folge, bei genauer oder ungenauer Zeitangabe, begründe?; ob durch eine conditio turpis seu impossibilis das Vermächtniß ungiltig werde? (die Mehrzahl war dafür), u. s. w.

Der Monarch scheint eine rasche Erledigung dieses Entwurfs durch den Staatsrath gewünscht zu haben. Sonst wäre es kaum begreiflich, warum derselbe schon am zweiten Tage, nachdem er ins Kabinet des Kaisers gelangt und von da aus in Circulation gesetzt worden war, durch Eger expedirt, am darauf folgenden Tage auch schon von Izdenczy weitergegeben, am dritten von Hatzfeld erledigt wurde. Die von den Staatsräthen beigesetzten Gutachten waren aber dennoch gründlich und wichen auch in wesentlichen Dingen von einander ab.

So sprach sich Eger mit aller Entschiedenheit gegen die Benennung der Erben durch einen Dritten aus. Er meinte: wer nicht im Stande wäre, seine Erben selber zu wählen, soll gehalten sein, auf die gesetzliche Erbfolge zu compromittiren. Ebensowenig billigte er bedingte (eventuelle) Erbeinsetzungen; eine conditio turpis seu impossibilis sollte nach ihm das ganze Testament zu Nichte machen. Und da der Kaiser gestattet hatte, daß der Staatsrath gelegentlich der Begutachtung dieses Nachtrags auch die von Ersterem unterm 13. März 1787 über die Testamente

gemachten Bemerkungen einer Kritik unterziehe, so gestand Eger ohne Rückhalt, daß ihn die vom Kaiser bezüglich der Altersgrenze der Testirungsbefugniß vorläufig getroffene Entscheidung nicht befriedige, er vielmehr diese Frage noch als eine offene betrachte. Außerdem mißbilligte er, daß der Kaiser die Giltigkeit der Testamente von der Dazwischenkunft rechtskundiger Leute abhängig machte. Er stieß sich an der Kostspieligkeit und Schwierigkeit der Erfüllung einer solchen Bedingung.

Izdenczy fand es ganz in der Ordnung, daß einem Erblasser freistehen soll, seine Erben durch einen Dritten benennen zu lassen. Im Uebrigen stimmte er mit Eger. Hatzfeld schloß sich gleichfalls dem Votum Eger's an; doch schien es ihm nur gerecht und billig, daß der Erblasser aufschiebende Bedingungen in sein Testament soll aufnehmen oder für den Anfall der Erbschaft eine entferntere Zeit soll festsetzen können, nachdem es doch nur Erben der nächstbedachten Erben wären, welchen dann die Erbschaft zufiele. Er theilte diese Auffassung mit der Minderheit der Compilations-Commission. An den Bemerkungen des Kaisers zum Entwurfe des ersten Hauptstückes des II. Theiles fand er nur auszusetzen, daß darnach ein Testament, welches der Erblasser während seiner letzten Krankheit verfaßt hat, ungiltig sein sollte.

Die gleiche Ausstellung machte Kaunitz, welcher auch die Venia aetatis in Ansehung der Testirbefähigung der physischen Großjährigkeit gleich geachtet wissen wollte. Derselbe bekannte sich im Allgemeinen gleichfalls zu den Ansichten Eger's. Nur trat er für die Benennung der Erben durch Dritte ein.

Der Kaiser wurde über die Vorlage und die sie beleitenden Gutachten seiner Staatsräthe am 23. März 1787 schlüssig.

Er verordnete, um „alle Subtilitäten abzuschneiden":

1. daß, sobald über ein Testament wegen Unklarheit seines Inhalts Zweifel entstehen, das Gericht ohne Weiteres dasselbe annulliren soll;

2. daß dem Testator nicht gestattet werden könne, einem Erben etwas bedingt zu hinterlassen oder eine Substitution vorzunehmen, nachdem schon von dem Augenblicke an, wo Jemand stirbt, ein rechtmäßiger Besitzer für das Vermögen, welches er hinterläßt, ohne Ausnahme vorhanden sein müsse, was nicht der Fall wäre, wenn dann erst noch von dem zum Nachfolger im

Besitze Auserkorenen gewisse Bedingungen zu erfüllen wären. Hätte also der Erblasser Derartiges verfügt, so sollte das Testament null und nichtig sein. Es gehe ja ohnehin nicht an, daß der Erblasser Jemandem etwas mit anderer Rechtseigenschaft zuwende, als womit er es selber besessen hat. Denn der Uebergang des Eigenthums von dem Einen auf den Anderen durch des Ersteren Tod sei als Uebergabe anzusehen, die der Sterbende gleichsam bewerkstelligt.

Die Einwendungen seiner Staatsräthe wider das unterm 13. März von ihm Resolvirte ließ er der Hauptsache nach unberücksichtigt. Nur von der Forderung, daß unter den Testaments-Zeugen rechtskundige Leute sich befinden mußten, stand er ab. *)

Im Zusammenhange mit dem Erbrechte gelangte auch die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein Kind für ehelich zu gelten habe? — zur Erörterung.

Der damals bereits publizirte I. Theil des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (vom Jahre 1786) enthält darüber (4. Hauptstück §§. 16 und 17) folgende Bestimmungen:

> Ein Kind, das von zwei unverehlichten Personen gezeugt wurde, ist rücksichtlich seiner Eltern den ehelichen gleich zu halten; ebenso dasjenige, welches einer ungiltigen Ehe entsproß, deren Hinderniß hätte behoben werden können. Würde aber im ersterwähnten Falle der Vater oder die Mutter des Kindes nachträglich mit einer dritten Person sich verehelichen, so hätte zwar das Kind vom Zeitpunkte dieser Verehelichung an für unehelich zu gelten, doch ist die Ehe nicht früher zu gestatten, als bis dessen Eltern vor der Gerichtsstelle über dessen Versorgung ein gütliches Abkommen getroffen haben und käme ein solches nicht zu Stande, so bleiben dem Kinde, „seine Gerechtsame" vorbehalten.

Die Grundsätze, zu welchen der Kaiser in Ansehung solcher Kinder sich bekannt hatte **), waren:

---

*) Die Aufzeichnungen des Freiherrn von Hock geben der Vermuthung Raum, Joseph II. habe ursprünglich sogar gefordert: alle Testamentszeugen müßten im positiven Rechte bewandert sein.

**) Bei welcher Gelegenheit dies geschah, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

1. uneheliche Kinder aus Verbindungen, welche unbehebbarer Hindernisse wegen nie die Gestalt einer giltigen Ehe hätten annehmen können, haben den Eltern gegenüber blos auf den Unterhalt Anspruch; von allen verwandtschaftlichen Rechten sind sie ausgeschlossen.

2. uneheliche Kinder aus anderen Verbindungen haben, so lange ihre Eltern keine ehelichen Kinder besitzen, Ersteren gegenüber die Rechte Letzterer.

Die Compilations-Commission anerkannte diese Grundsätze als „der reinen Philosophie angemessen;“ es kamen ihr jedoch verschiedene Bedenken hinsichtlich der Uebereinstimmung jener gesetzlichen Bestimmungen mit diesen Grundsätzen und andere Zweifel waren außer ihrem Kreise erhoben worden.

Sie wendete sich deßhalb am 14. März 1787 an den Kaiser.

Sechs Fragepunkte waren es, welche sie der A. h. Entscheidung unterbreitete, nämlich:

a) Haben nach dem zweiten, vom Kaiser aufgestellten Grundsatze zu beurtheilende uneheliche Kinder auch auf den Adel und das Wappen des Vaters Anspruch?

b) Sind derlei Kinder zur erblichen Nachfolge in Fideicommiß-Lehen- und Substitutionsgüter berufen?

c) Kann ein Elterntheil dadurch, daß der andere dem Kinde die vorgeschriebene Abfindung verweigert, an der Eingehung einer Ehe mit einer dritten Person gehindert werden?

d) Soll ein außer der Ehe erzeugtes Kind wirklich dadurch, daß sein Vater oder seine Mutter nachträglich mit einer dritten Person sich verheirathet, zu einem unehelichen werden, während es bis dahin die Rechte eines ehelichen genoß?

e) Wie soll die dem Kinde sodann zu gewährende Abfindung beschaffen sein? Welcher Schutz wird ihm für den Fall zu Theil, daß sein Dasein dem Gerichte verschwiegen werden wollte oder daß kein gütliches Abkommen in Betreff seiner Versorgung zu erzielen ist?

f) Wirkt das Gesetz auf die vor seiner Kundmachung erzeugten Kinder zurück?

Die Compilations-Commission äußerte sich über vorstehende Punkte, wie folgt *):

zu a) Der Adelsstand und das Wappen sind Ausflüsse landesfürstlicher Gnade, worauf nur die in der Ehe geborenen Kinder adeliger Eltern Anspruch haben.

zu b) Die gleiche Bewandniß hat es mit Fideicommissen und ähnlichen Gütern. Erstere seien schon ex institutione blos den ehelichen Kindern zugedacht.

zu c) d) und e) Wenn ein Elterntheil mit einer dritten Person sich verheirathet, so verbleibt dem Kinde gegen diesen Theil blos das Recht auf Erziehung, Unterhalt und Vertretung. Doch wacht auch dessen Erbrecht diesem Elterntheile gegenüber wieder auf, sobald aus des Letzteren nachgefolgter Ehe mit einer dritten Person beim Tode des Elterntheiles keine Kinder vorhanden sind **). Um dem Kinde die ihm gebührende Abfindung zu sichern, muß das Gericht, welches sich seiner anzunehmen hat, möglichst genau bezeichnet werden.

zu f) Wie man immer hierüber denken mag (die Meinungen der Commissions-Mitglieder waren in dieser Beziehung eben getheilt), so viel ist gewiß, daß eine dem Gesetze vorausgegangene Abfindung den Rechten, die das Gesetz dem Kinde einräumt, nicht präjudizirt.

Der Staatsrath beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit wiederholt, da am 6. Mai 1787 auch die böhm.-österr. Hofkanzlei dahin einschlägige Bedenken vorbrachte, welche der Kaiser ihm gleichfalls zur Begutachtung zuwies.

Dem Fragen-Verzeichnisse der Compilations-Commission gegenüber erklärte sich Eger für deren Anträge zu Punkt a) bis e.) Dem Gesetze die beantragte rückwirkende Kraft beizulegen, fand er unangemessen, da die Väter unehelicher Kinder dadurch hart gestraft würden; doch hatte er nichts dagegen, daß das Gesetz allen seit seiner Kundmachung

---

*) Wir theilen diese Aeußerung nach dem Auszuge, der uns vorliegt, mit.

**) Hiezu bemerkte der Präsident der Commission, Graf Sinzendorf, Dasjenige, was wir auf S. 161 als seinen Ausspruch ersichtlich gemacht haben und dem auch mehrere Staatsräthe beistimmten.

erzeugten Kindern zu Gute komme *). Izdenczy und Reisach votirten mit Eger. Hatzfeld that desgleichen, regte aber einen neuen Zweifel an, nämlich: was zu geschehen habe, wenn der Vater des Kindes, nachdem er mit einer dritten Person eine Ehe eingegangen hat, ohne Kinder aus dieser Ehe stirbt und vorher sich mit dem Kinde abgefunden hat, oder wenn auf eine solche Abfindung ein matrimonium beider Elterntheile folgt, das sonst als subsequens die legitimatio des Kindes mit sich brächte? Hatzfeld warf auch die Frage auf, wie die Vaterschaft eruirt werden solle? Kaunitz, der nächste Votant, erwiederte hierauf sogleich: nicht vom Pfarrer dürfe es abhängen, ob Jemand, indem er als Vater eines unehelichen Kindes in's Taufbuch eingetragen wird, alle Pflichten eines solchen übernehmen muß; sondern es sei binnen des ersten halben Jahres nach der Geburt des Kindes gestattet, Jemandem die Vaterschaft beizumessen, und dieser soll sich sodann über den Verdacht rechtfertigen; späterhin wäre auch ein derartiger Vorwurf unbeachtet zu lassen und könnte die Vaterschaft lediglich durch das freiwillige Geständniß des Vaters constatirt werden. Außerdem ermunterte Kaunitz den Kaiser, vor Reformen auf diesem Gebiete nicht zurückzuschrecken, und erklärte er sich mit den Anträgen der Commission sowohl als mit denen Eger's einverstanden.

Der Kaiser genehmigte am 3. April 1787 die Anträge der Commission und Eger's Zusätze, untersagte aber die Publication dieser A. h. Entschließung. Blos den Gerichten sollte sie zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.

Hieran änderte auch die schon erwähnte Vorstellung der böhm.-österr. Hofkanzlei nichts, obschon diese in den Rechten, welche solcher Gestalt den unehelichen Kindern eingeräumt wurden, eine ungerechtfertigte, ja die öffentliche Moral bedrohende Begünstigung derselben erblickte, und für den Fall, daß der Kaiser bei jener A. h. Entschließung beharren würde, mindestens auf deren Kundmachung drang.

---

*) Bei Berathung des Entwurfes zum I. Theil des A. b. Gesetzbuches hatte Eger in Uebereinstimmung mit dem Referenten der Compilations-Commission v. Horten, jedoch gegen den Beschluß dieser Commission, dafür gestimmt, daß uneheliche Kinder von ihrem Vater blos den Unterhalt sollten zu fordern haben; wogegen sie zwar der Mutter gegenüber, nicht aber an deren Verwandte Erbsansprüche haben sollten.

Die Hofkanzlei holte ziemlich weit aus. Sie bedauerte, daß einem Ehemanne ob favorem matrimonii die eheliche Abkunft der Kinder seiner Frau nur dann zu bestreiten gestattet sei, wenn er länger als durch ein Jahr vom Hause abwesend war, oder positive Beweise eines von seiner Frau begangenen Ehebruches beibringen kann. Durch die für des Kindes eheliche Abkunft streitende gesetzliche Vermuthung werde sein Recht und das des wirklichen Vaters verletzt. Anderer Seits gereiche die Begünstigung der unehelichen Kinder doch wahrlich auch nicht der öffentlichen Moral zum Vortheile; vielmehr nehme sich ihre Wirkung wie ein Hohn auf das aus, was man unter favor matrimonii versteht. Oder wird nicht die Heiligkeit der Ehe durch die Scandale herabgewürdiget, welche durch Vaterschafts-Processe aufgedeckt werden! Wenn uneheliche Kinder den ehelichen an Rechten so nahe kommen, so vermindere dies den Reiz zur Eheschließung, leiste dies der Lüderlichkeit Vorschub und laufe dies dem Familienrechte aller christlichen Nationen zuwider. Welches Aergerniß und welche Begriffsverwirrung muß es nicht überdieß erregen, wenn nach den Bestimmungen des bereits publicirten I. Theiles des A. b. Gesetzbuches Minderjährige in der Ehe, die sie eingehen, (weil dieselbe ungiltig ist) eheliche Kinder nicht erzeugen können; Kinder dagegen, welche sie mit der nämlichen Person, deren Ehelichung ihnen verwehrt ist, außer der Ehe erzeugt haben, die Rechte ehelicher fortan genießen! Was die Menschlichkeit den unehelichen Kindern zu gewähren gebot, sei durch die Errichtung von Waisen- und Findelhäusern, so wie durch Aufhebung der Gewerbsbeschränkungen, unter welchen solche Kinder sonst litten, reichlich erfüllt worden. Und lastet nicht auf Demjenigen, der der Vaterschaft überwiesen wird oder sich dazu bekennt, von früher her schon die Pflicht, seinem Kinde Namen und Unterhalt zu sichern? Was darüber hinausgeht, ist weder gerecht noch human. Nicht einmal dem Kinde ist mit einer gesetzlichen Anordnung gedient, welche dasselbe bald als ein eheliches, bald wieder als ein uneheliches erscheinen läßt, ihm bald Rechte gibt, bald wieder nimmt, je nachdem seine Eltern sich benehmen oder Zufälle eintreten, die sich jeder Berechnung entziehen.

Auf Eger und Izdenczy machte diese Auseinandersetzung nicht den geringsten Eindruck. Sie waren es auch, die den Kaiser bestimmten, von seiner früheren Entschließung nicht abzugehen.

Hatzfeld dagegen war davon gerührt.

Als Fürst Kaunitz dies wahrnahm, beeilte er sich, die Argumente der Hofkanzlei zu entkräften. Er führte aus, daß nicht Ausschweifung, sondern Mangel an Erwerb die Leute vom Heirathen abhalte, und daß, wenn auch das Gegentheil richtig wäre, das vorbereitete Gesetz eher dem entgegenwirken, als zu ehelosem Leben einladen würde. Denn es hindere Diejenigen, welche außer der Ehe Kinder erzeugen, sich der Folgen ihres Leichtsinns zu entschlagen. Je näher die Pflichten der außerehelichen Eltern denjenigen kommen, welche in ehelicher Gemeinschaft lebende zu erfüllen haben, desto weniger uneheliche Kinder werden geboren werden, was gerade auch die Hofkanzlei von ihrem Standpunkte aus wünschen müsse. Hierauf gestützt, pries Kaunitz das neue Gesetz als einen Fortschritt. Nur empfahl er, den Zeitraum, durch welchen nicht an seiner Frau Seite gewesen zu sein, der Ehemann beweisen müsse, um die eheliche Abkunft eines Kindes derselben bestreiten zu können, auf 10 Monate zu beschränken, und außerdem noch, d. h. unabhängig von diesem Nachweise, die Einwendung des Ehebruches zuzulassen.

Der Kaiser nahm von diesem Vorschlage keine Notiz *).

Vom übrigen Inhalte des I. Theiles des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches, dessen Veröffentlichung unter Joseph II. über diesen Einen Theil nicht hinaus gedieh, vermögen wir nach Bruchstücken, die uns zugänglich sind, zwar einzelne Partien in ihrer genetischen Entwicklung so weit zu verfolgen, daß der Antheil des Staatsrathes an derselben einigermaßen ersichtlich wird; doch sind es beinahe nur Schlagworte und einfache Bejahungen oder Verneinungen, durch deren Zusammenstellung wir das bezügliche Wirken des Staatsrathes zu beleuchten unternehmen.

Im 2. Hauptstücke („Von den Rechten der Unterthanen") wollte Eger auch die Bedingungen, unter welchen Fremde die österr. Staats-

*) Der §. 2 des 4. Hauptstückes lautet: „Niemand, als der Mann, ist berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe geborenen Kinde die eheliche Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwerde anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtsmäßig darthut."

bürgerschaft erwerben können, aufgezählt wissen. Hatzfeld und Kaunitz waren dagegen. Die Aufzählung unterblieb.

Die Bestimmung des 3. Hauptstückes §. 82: daß während der Ehe zur Vermehrung des Heirathsgutes oder der Widerlage gegebene Geschenke bezüglich der Versicherung den im §. 71 dem Heiratsgute eingeräumten Vorzug genießen, fand gegen Eger's Antrag und ungeachtet Kaunitz auch dagegen war, in das Gesetzbuch Eingang. Die Compilations-Commission hatte sie befürwortet.

Das Adoptionsrecht wollte Eger im Widerspruche mit der Compilations-Commission auf kinderlose Leute beschränkt wissen, und alle Staatsräthe wünschten, daß es auch den Frauen eingeräumt werde. Dies geschah laut §. 31 des 4. Hauptstückes. Eger jedoch drang mit seinem Wunsche nicht durch. Ebenso wenig Erfolg hatte der Antrag Hatzfeld's: daß das Recht, zu adoptiren, erst mit dem 40. Lebensjahre wirksam werden soll.

Die Abstellung der Einkindschaft (durch §. 33 des 4. Hptst.) urgirte Eger im Einklange mit der Compilations-Commission.

Die Großjährigkeit sollte nach Eger's Ansicht und nach dem Vorschlage der Compilations-Commission schon mit Schluß des 21. Lebensjahres beginnen. Der §. 88 des 5. Hptst. machte sie von der Vollendung des 24. Jahres abhängig.

Die Verhängung der Curatel wegen Verschwendung wurde von der Mehrheit der Staatsräthe unbedingt gutgeheißen. Eger fand sie blos dann angezeigt, wenn es der Frau und den Kindern des Verschwenders ihren künftigen Unterhalt oder der Gattin die Realisirung ihrer privilegirten Ansprüche dem Gatten gegenüber zu sichern gelte. Reischach war für die nämliche Bedingung. Der vorcitirte §. 88 bestimmt aber blos: die Vormundschaft solle auch nach erreichter Großjährigkeit fortdauern, wenn „Leibs- oder Gemüthsgebrechen den Mündel zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen."

Was wir über den Antheil des Josephinischen Staatsrathes an der Gesetzgebung über das Civilrecht sonst noch zu berichten in der Lage sind, betrifft das s. g. Einstandsrecht bei Liegenschaften, das literarische Eigenthum und die Wuchergesetze.

In letzterer Beziehung trat Joseph II. bei Uebernahme der Regierung in die Fußstapfen seiner Mutter.

Er befahl am 1. November 1781 das Wuchergesetz vom 26. April 1757 zu republiciren *). Doch schon im März 1782 wies er den Antrag, zum Schutze der bäuerlichen Bevölkerung besondere Bestimmungen über den an dieser verübten Wucher zu erlassen, mit dem Bemerken zurück: zuerst müßten die Begriffe von dem, was Wucher sei und was er bewirke, sich klären. Nicht einmal die Verwendung der Kirchen- und Stiftungsfonde zu Darlehen an Bauern gestattete er, solange nicht jene Vorfrage befriedigend gelöst wäre. Ihm schien auch eine solche Aushilfe um so überflüssiger, je besser die Nachrichten lauteten, welche in Bezug auf die materielle Lage des Bauernstandes aus Kärnthen und Tirol einliefen. Darnach sollte in diesen Ländern Wucher eine unbekannte Sache, der Zinsfuß für Darlehen blos 4 Perzent und eine Steuerexecution beinahe unerhört sein. Aus Steiermark wurde berichtet: es sei hier der contractus antichreticus allgemein üblich.

Vielleicht hängt es hiemit zusammen, daß die Compilations-Commission im April 1782 mit großer Stimmenmehrheit auf Beseitigung aller Wuchergesetze drang und einstimmig sich für eine mildere Fassung derselben aussprach. Obschon durch deren damalige Anträge diese Frage vom civilrechtlichen Gebiete mehr auf das strafrechtliche hinüber gespielt wurde, geben wir doch hier den wesentlichen Inhalt der bezüglichen Motivenberichte unverkürzt, so wie er uns vorliegt.

Zur Rechtfertigung einer Strafsanction, durch welche wucherische Verträge hintangehalten werden sollten, wurde im Schooße der Commission angeführt: der Wucher sei wider die Gebote der Kirche; der Staat müsse den Vermögensstand der Familien vor Gefahren schützen, wie der Wucher sie bereite; Handel und Industrie seien gleichfalls dadurch bedroht und nicht minder leide darunter der Staatscredit.

Zur Begründung der gegentheiligen Ansicht, welche alle auf den Wucher gesetzten Strafen verwarf (und deren Hauptvertreter in der Commission der Referent Hofrath von Keeß war), wurde geltend gemacht: Bewucherungen blieben zumeist unentdeckt, nur geringfügige und minder bösartige kämen zur Kenntniß der Behörden; das damit verbundene Strafrisico müsse der Schuldner entgelten und schlage daher

*) S. den Inhalt dieses Gesetzes bei Domin-Petrushevez, a. a. O. S. 138 ff.

nur zum Nachtheile Desjenigen aus, den man durch die Strafandrohung zu schützen beabsichtiget; der Privatcredit werde hiedurch beinahe erstickt, die Industrie und die Ausführung vieler gemeinnütziger Pläne gehemmt, das Geldsuchen im Auslande den Inländern gelehrt und in Gestalt von dafür zu zahlenden Interessen viel im Inlande verdientes Geld dem Auslande zugewendet; lasse man die Kapitalisten gewähren, so werde Geld ebenso flüssig und leicht zugänglich werden, wie es bei der Freiheit des Produktenhandels mit dem Weine, Getreide u. s. w. der Fall; gingen dann auch Einzelne zu Grunde, so kämen dafür Andere empor; dem Staate brauche dabei für den eigenen Geldbedarf schon gar nicht bange zu sein, nachdem er ja über eine große Menge von Privatcapitalien (Deposita ꝛc.) ohnehin verfüge, besondere Sicherheit biete und auf die Hilfe der Börsen rechnen könne. Endlich dürfe nicht übersehen werden, daß es ungerecht sei, den Besitzer eines Vermögens an dessen beliebiger Benutzung zu hindern; das Beispiel Ungarns und das anderer Länder zeige, wie wenig der freie Verkehr den Zins für Darlehen erhöht.

Die Mehrheit der Commission erklärte sich für die Bemessung der gesetzlich zulässigen Zinsen mit 4 Perzent bei Beistellung eines Pfandes, mit 6 Perzent bei Darlehen ohne Pfand, mit 8 Perzent unter Handelsleuten.

Hofrath von Keeß hatte für den ersten Fall die Gestattung von 6 Perzent, für den zweiten die von 10 Perzent, für den dritten die Beseitigung aller Beschränkungen beantragt.

Als gesetzlich zu präsumirender Zinsfuß wurden 4 Perzent in Vorschlag gebracht.

Die Mehrheit erklärte es als Wucher, wenn ein Gläubiger eine größere Summe, als er dargeliehen hatte, vom Schuldner sich quittiren ließ; die Minderheit fand dies unverfänglich, nachdem der Schuldner durch die exceptio non numeratae pecuniae sich sodann wucherischer Ansprüche erwehren könne.

Die Mehrheit war für ein unbedingtes Verbot des anticipativen Zinsennehmens; die Minderheit ließ die Vorausnahme der Zinsen bis zum Betrage einer Jahresschuldigkeit zu.

Die Forderung von Zinsen für Zinsenrückstände wurde als im Rechte begründet anerkannt; doch sollten blos 4 Perzent an solchen an-

gesprochen werden dürfen. Waaren statt Geld zu geben, erklärte die Minderheit für erlaubt; die Mehrheit sah darin einen Wucher. Geschenke, die der Gläubiger von seinem Schuldner als solchem annahm, galten in den Augen der Minderheit durchweg für unbedenklich; die Mehrheit wollte sie als maskirten Wucher hintangehalten wissen, wenn der Gläubiger sie für die Geldzumittlung sich ausbedungen hatte. Pacta antichretica hielt die Mehrheit für verboten, die Minderheit für erlaubt.

Auch bezüglich des Strafmaßes gingen die Meinungen der Mitglieder der Compilations-Commission auseinander. Die Mehrheit beantragte: der Wucherer sollte verhalten werden, vier Mal so viel Geld zur Strafe zu erlegen, als er über den gestatteten Zinsengenuß, beziehungsweise über das wirklich dargeliehene Capital hinaus bezogen hat. Ein Votant schlug vor, die Strafe auf ein Zehntel des unter wucherischen Bedingungen gegebenen Darlehens festzusetzen; ein anderer Votant, der Präsident der Commission, erachtete es für genügend, daß aus wucherischen Geschäften herrührende Forderungen nicht sollten eingeklagt werden können. Etwaigen Denuncianten wurden keine Antheile am Strafgelde zugestanden.

Als diese Anträge dem Staatsrathe mitgetheilt wurden, bestand derselbe noch aus den von Maria Theresia hinterlassenen Mitgliedern. Von diesen war blos Löhr für Aufhebung der Wuchergesetze, die er überflüssig und unwirksam fand. Unter hundert Wucherfällen kämen kaum zwei zur Kenntniß der Gerichte, und es sei nicht einmal noch lange her, daß man derlei Fälle in Oesterreich überhaupt ahndet. Auf großen Handelsplätzen wisse man gar nicht, was Wucher sei.

Gebler stellte nicht in Abrede, daß die Aufhebung der Wuchergesetze „an sich vernünftig“ wäre; er hielt sie aber unter den gegebenen Verhältnissen für zu gewagt, berief sich auf das Beispiel Ungarns, wo auch schon seit 1715 der Zinsfuß gesetzlich normirt wäre, und rieth, da die Beseitigung der gesetzlichen Schranken viele Schuldner der Willkür ihrer Gläubiger preisgeben würde, mindestens vorher noch die böhm.-österr. Hofkanzlei und die beiden obersten Finanzstellen darüber zu vernehmen. Kresel hegte die gleiche Besorgniß. Ihm erschien der Geldumlauf in Oesterreich noch lange nicht entwickelt genug, um einen Schritt, wie der da beabsichtigte wäre, zu gestatten. Auch das öffentliche Schuldenmachen glaubte er dadurch bedroht. Hatzfeld erklärte sich für die strenge

Bestrafung des Wuchers, mahnte von der Milderung der in dieser Beziehung geltenden Strafgesetze ab und bekannte sich solcher Gestalt zu Anschauungen, welche nicht einmal von der den Wuchergesetzen principiell nicht abgeneigten Minderheit der Compilations-Commission getheilt wurden. Kaunitz zeigte sich gleichfalls hierin befangen. Er unterstützte Hatzfeld's Antrag auf Beibehaltung der dießfalls bestehenden Gesetze.

Der Kaiser versagte diesen Vorstellungen seiner Staatsräthe nicht sein Gehör.

Er resolvirte am 28. April 1782: Da die Aufhebung der Wucherpatente bei gegenwärtigen Umständen noch nicht zeitgemäß ist, so hat dieser Vorschlag einstweilen noch auf sich zu beruhen und ist bei der Compilations-Commission zu reponiren.

Vier Jahre später gelangte der Gegenstand neuerdings zur Verhandlung.

Abermals war es die Compilations-Commission, welche den unmittelbaren Anstoß dazu gab.

Der Hofrath von Badenthal hatte eine Anzeige über wucherische Vorgänge in Wien erstattet. Die genannte Commission verfaßte darauf hin einen Vortrag an den Kaiser, in welchem sie bemerkte: wenn Derartiges sich ereigne, so seien die Wuchergesetze daran Schuld, insoferne sie nämlich das Creditfinden erschweren. Der Monarch selber — fügte die Commission bei — habe das längst anerkannt; sie wundere sich, wie er so lange mit der Geltendmachung dessen, was er als richtig erkannt hat, zögern möge.

Im Staatsrathe waren mittler Weile große Veränderungen vor sich gegangen. Aber von den neu eingetretenen Räthen war auch jetzt blos Izdenczy für die sofortige Aufhebung der Wuchergesetze, während Reischach dawider sich aussprach, und Hatzfeld nun nicht blos den Wucher, sondern auch die ihn begünstigende „muthwillige" Verschwendung strafgerichtlich verfolgt wissen wollte.

Izdenczy stellte sich vornehmlich auf den civilistischen Standpunkt und sagte: er habe nie begriffen, warum für Darlehensverträge Schranken bestehen sollen, welchen andere entgeltliche Verträge nicht unterworfen sind.

Der Kaiser besann sich nun nicht länger und beantwortete den vom 2. Dezember 1786 datirten Vortrag der Compilations-Commission

schon am 12. Dezember mit der Weisung: die Wuchergesetze seien außer Kraft zu setzen. Die einzige Beschränkung, welche vorläufig noch bestehen sollte, war: daß Darlehen zu mehr als 5 Perzent nicht intabulirt werden und die Gerichte keine Erkenntnisse darüber schöpfen dürften.

Am 18. Januar 1787 entsagte der Kaiser auch dem Fiskalnutzen, welcher durch die Interessen-Steuer-Patente von den Jahren 1766 und 1768 begründet worden war, indem diese Patente alle den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Interessen dem Fiskus zuerkannten.

Bei diesem Anlasse sprach auch Eger, der früher nicht zu Wort gekommen zu sein scheint, sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Maßregelung des in Darlehensform gekleideten Geldverkehres aus.

Der Kaiser beantwortete diese neuerliche Mahnung mit dem Patente vom 29. Januar 1787, welches den schon am 12. Dezember 1786 gegebenen Auftrag zur Ausführung brachte. Als Zweck des Patents sind darin die Beförderung des Privatcredits und die Steigerung des Geldangebots bezeichnet.

Wie wenig Joseph II. von da an mehr geneigt war, auf Ideen einzugehen, wie sie Hatzfeld in Bezug auf Wucher und Verschwendung hegte, lehren das Patent vom 1. März 1787, durch welches die exceptio non numeratae pecuniae zum Vortheile der Gläubiger (die nun nicht mehr den Gegenbeweis zu führen brauchten) aufgehoben wurde, und das Hofdecret vom 22. Januar 1788, welches die Prodigalitätserklärung aufhob.

Was den Schutz des literarischen Eigenthums betrifft, so weigerte sich bekanntlich der Kaiser grundsätzlich, an den im Auslande gedruckten Schriften ein solches zu respectiren; ja er versagte selbst dem Verbote des Nachdrucks inländischer Schriften, welches im Jahre 1775 aus Anlaß eines Streites zwischen dem Professor Riegger und dem Buchdrucker Trattner ergangen war, seine Anerkennung, indem er einem Protokolle der Censurs-Hofcommission vom Jahre 1780 die Bemerkung beifügte: der Nachdruck unschädlicher Bücher sei als „ein bloßes Negotium" keinem Drucker zu verwehren *).

Er beharrte bei dieser Willensmeinung, obschon die böhm.-österr. Hofkanzlei unterm 5. Januar 1781 jene Entscheidung seiner Mutter

*) S. Dr. H. Meynert: Kaiser Joseph II. (Wien 1862). S. 104 ff.

ihm in's Gedächtniß rief und zu deren Begründung ausführte: wie unverträglich der freie Nachdruck mit den Voraussetzungen sei, unter welchen allein der Verlagshandel gedeihen und ein Schriftsteller auf eine Belohnung seiner Arbeit rechnen kann. Eine Ausnahme von dem nicht zu umgehenden Verbote des Nachdrucks könnte allenfalls bezüglich derjenigen Werke gemacht werden, welche im Buchhandel fehlen oder deren Preis unerschwinglich ist. Derartige Dispensen zu ertheilen, stehe aber ohnehin beim Kaiser. Als Regel müsse die Unzulässigkeit des Nachdrucks gelten, soweit Erzeugnisse inländischer Druckereien in Frage kommen. Den Druckschriften des Auslandes gegenüber, meinte die genannte Hofkanzlei selber, sei ein solcher Schutz nicht am Platze. Denn selbst Privilegien des röm.-deutschen Reiches, welche den Nachdruck bestimmter Werke verbieten, brauche der österreichische Landesfürst nicht zu beachten. Dies bringe das Privilegium Fridericianum mit sich. Wollte aber die fragliche Schutzpflicht ex officio humanitatis imperfecto gefolgert werden, so dürfe man doch nicht übersehen, daß der Staat als persona moralis berechtiget sei, Dasjenige vorzukehren, was seinem Nutzen am meisten entspricht, und das sei im vorliegenden Falle die Verhinderung des Geldausflusses zur Bezahlung von im Auslande gedruckten Schriften. Nur dürfe keinem inländischen Drucker Das als Vorrecht zugestanden werden, was man den ausländischen da vorenthält, nämlich der Schutz vor weiterem Nachdrucke des von ihm Nachgedruckten im Inlande. Verdienten Schriftstellern und Verlegern des Auslandes dagegen könne und solle immerhin ein spezielles Privilegium, das sie schützt, auch in Zukunft gewährt bleiben.

Der Staatsrath stimmte, wie seiner damaligen Zusammensetzung nach kaum anders zu erwarten war, diesen Ausführungen bei, verwendete sich aber doch gleich für eine Ausnahme (im Sinne der vorerwähnten Privilegirung) zu Gunsten der von M. Schmidt herausgegebenen „Geschichte der Deutschen.“ Denn das Werk sei eine mühevolle Arbeit, ber[illegible]ct, nützlich und der Verfasser stehe in österreichischen Diensten, habe obendrein gegen den Verleger in Ulm gewisse Verpflichtungen eingegangen, so daß er, beziehungsweise sein Werk, eines besonderen Schutzes wohl würdig wäre.

Indessen wollten auch einzelne Mitglieder des Staatsrathes nicht einmal von diesem speziellen Zugeständnisse etwas wissen.

Der Kaiser billigte die beantragte Ausnahme, statuirte jedoch eben dadurch als Regel die von der Hofkanzlei empfohlene Nichtachtung des literarischen Eigenthums, so weit es sich um dessen Verkörperung durch ausländische Druckereien handelte. Er befahl mit Entschließung vom 12. Jänner 1781 dem Buchdrucker Trattner, welcher das Schmidt'sche Werk nachzudrucken begonnen hatte, zu seiner Legitimirung die Einwilligung des Verfassers beizubringen, widrigenfalls er die von ihm veranstaltete Auflage nicht in den Handel bringen dürfte.

Die Studien-Hofcommission fand diese Entschließung bedenklich und erhob daher am 29. April 1782 ihre Stimme gegen die Freiheit des Nachdrucks. Die böhm.-österr. Hofkanzlei bekämpfte zwar die Rechtssätze, aus welchen das literarische Eigenthum damals abgeleitet wurde, rieth aber nunmehr aus Nützlichkeitsgründen (damit die Literatur gedeihe) auf ein allgemeines Verbot des Nachdrucks ein und bat den Kaiser, dahin zu wirken, daß ein derartiges Verbot im ganzen deutschen Reiche beobachtet, beziehungsweise gehandhabt werde.

Von Seite des Staatsrathes schlossen sich diesen Anträgen der Hofkanzlei Martini und Reischach an; Hatzfeld trat ihnen entgegen.

Der Kaiser entschied am 7. Mai 1782 wie folgt: Wenn alle Potentaten den Nachdruck verbieten, werde er nicht der letzte sein, welcher dem allgemeinen Verbote beistimmt; allein ebensowenig wolle er, so lange diese idyllische Zeit noch auf sich warten läßt, der Einzige sein, welcher, „um Dichtern eine Losung zuzuwenden" *), seinen Unterthanen einen einträglichen Erwerb entzieht. Es hätte daher bei der früheren Anordnung (vom Jänner 1781) sein Bewenden.

So setzte denn namentlich Trattner das unsaubere Geschäft, in welchem ihn die oben citirte Entschließung des Kaisers nur ausnahmsweise gestört hatte, unbehindert fort, bis im Jahre 1785 die Schriftsteller Sonnenfels, Haschka, Alxinger und Blumauer ihn durch verschiedene Enunciationen deßhalb an den Pranger stellten. Sonnenfels nannte ihn einen Straßenräuber; Blumauer stellte ihn auf einer Vignette zum

---

*) Bei Meynert am a. O. (S. 104), wo diese kais. Entschließung scheinbar ihrem Wortlaute nach mitgetheilt ist, heißt es darin, „um von ihnen (den Litterateurs) besungen zu werden". Wir halten uns an die Excerpte des Freiherrn von Hock.

II. Theile seiner Aeneis als einen Hund dar, welcher ein Menschenhaupt benagt u. s. w. Trattner beschwerte sich darüber bei der Censurs-Hofcommission, und die böhm.-österr. Hofkanzlei legte das Sitzungsprotokoll dieser Commission, in welchem der Beschwerde Erwähnung geschah, dem Kaiser mit einem Berichte vor, welcher den entrüsteten Schriftstellern gewissermassen Recht gab, das von Sonnenfels gebrauchte Prädicat als die gesammte Commission treffend bezeichnete, Blumauer damit entschuldigte, daß der Name Trattner auf dem Halsbande des von ihm so charakterisirten Hundes mit freien Augen kaum zu lesen sei, und schließlich beantragte: dem Trattner sei wegen der Unverschämtheit, womit er sich über die ihm wiederfahrene Zurechtweisung beklagt habe, ein Verweis zu ertheilen.

Der Staatsrath machte diesen Antrag zu dem seinigen und meinte: Trattner sei mit seiner Beschwerde auf den Rechtsweg zu verweisen.

Hiernach entschied auch der Kaiser am 16. Mai 1785.

Dies berechtiget zur Annahme, Joseph II. habe selber innerlich den Nachdruck mißbilligt, sei aber durch „Rücksichten des öffentlichen Wohles," die ihm ja über Alles gingen, bestimmt worden, seine subjective Auffassung Dem, was er der Industrie und dem Verlangen nach einer „activen Bilanz" schuldig zu sein glaubte, unterzuordnen.

Er hielt an dieser Maxime die ganze Zeit seiner Regierung über fest.

Die Buchdrucker getrauten sich beinahe nicht, an die ihnen eingeräumte Freiheit zu glauben, und nahmen hie und da Anstand, vollen Gebrauch davon zu machen. So schritt z. B. ein Wiener Buchdrucker im Februar 1786 bei der Hofkanzlei um die Erlaubniß ein, die „Erlanger Zeitung" nachdrucken zu dürfen. Er erhielt sofort den Bescheid: diese Erlaubniß verstehe sich von selbst. Allerdings mag da weniger die Zartheit des Gewissens, als vielmehr die Scheu, mit der Censurs-Hofcommission in Conflict zu gerathen, der Beweggrund zu einer besonderen Erkundigung, ob das Beabsichtigte wohl auch erlaubt sei, gewesen sein. Doch kam es gewiß vielen Druckern auch darauf an, alle Verantwortung diesfalls auf die Regierung zu wälzen, die Solches ausdrücklich gut hieß. Da der Nachdruck ganzer Zeitungen dennoch bald große Dimensionen annahm, beschwerten sich die Ghelen'schen Erben als Pächter der

Wiener Zeitung über den Schaden, welchen ihnen dies verursache. Der Kaiser wies jedoch die Beschwerde auf Einrathen der Hofkanzlei und des Staatsrathes als nicht im Rechte begründet zurück (A. h. Entschließung vom 15. Juni 1786).

Auch aus dem Auslande liefen Reclamationen wider den in Oesterreich geübten Nachdruck ein. So klagten die Herausgeber der „Leydener Zeitung" über die an ihnen begangene Vergewaltigung, welche in der That einem Raube noch ähnlicher sah, als einem Diebstahle. Denn dieses Blatt wurde in Oesterreich nachgedruckt, ungeachtet die Originalausgabe daselbst verboten war *) und demgemäß die Post nur die zum Nachdrucke bestimmten Exemplare zustellen durfte. Die Einsprache, welche von dessen Herausgebern erhoben worden war, hatte kein anderes Resultat, als daß diesen bedeutet wurde: sie verdienten die ihnen widerfahrende Plünderung, weil sie sich „dem k. k. Hofe stets gehässig gezeigt hätten", und die Regierung sehe den Nachdruck gerade dieses Blattes sogar gerne, da sie solcher Gestalt den besten Beweis liefere, wie sehr sie derartiges Geschwätz verachte **).

Bald darauf protestirten die Herausgeber der Erlanger Zeitung gegen die oben erwähnte Preisgebung ihres Eigenthums. Ihnen stand die Fürsprache des Markgrafen von Anspach zur Seite, welcher die „devote Gesinnung" hervorhob, deren das Blatt sich befleiße, und an das kaiserliche Privilegium gegen Nachdruck erinnerte, welches dem Blatte im Jahre 1779 verliehen worden sei.

Doch auch diese Verwendung hatte nicht den gewünschten Erfolg, obschon nunmehr die böhm.-österr. Hofkanzlei ausländische Schriften — wenigstens Zeitungen — so gut vor dem Nachdrucke geschützt wissen wollte, wie sie zuvor schon inländische Schriften dessen würdig erachtet hatte, und dem Kaiser geradezu erklärte: wenn man fortfahre, die der österreichischen Regierung zugethanen Zeitungsschreiber durch eine so brüske Behandlung zu erbittern, so hetze die Regierung selber sie alle wider sich auf und gebe das Mittel aus der Hand, ihr feindliche Blätter dadurch zur Mäßigung zu verhalten, daß sie zwischen

*) Die auf den Besitz einzelner Nummern derselben gesetzte Strafe war mit 200 Dukaten bemessen.

**) Wir entnehmen diesen Bescheid einem Berichte der böhm.-österr. Hofkanzlei an den Kaiser vom 3. Juli 1786.

solchen und ihr wohlwollenden diesfalls einen Unterschied macht, ersteren nämlich mit der Erlaubniß des Nachdruckes droht, letztere aber davor schützt und so belohnt.

Die Mehrheit der Staatsräthe fand diese wohlbegründete Warnung keiner Beachtung werth.

Blos Kaunitz empfahl da die größte Vorsicht.

Den Kaiser aber verdroß das vom Markgrafen von Anspach eingelegte Fürwort und im Aerger darüber, vielleicht auch von Reisestrapazen aufgeregt, faßte er am 17. Juli 1786 zu Hermannstadt eine Entschließung, welche nicht nur den Nachdruck neuerdings in Schutz nahm, sondern auch durch einen herben Beigeschmack verrieth, daß nicht allein sachliche Gründe es waren, welche ihn dazu bestimmten. Es heißt darin: „Wenn man Einwendungen und Anempfehlungen fremder Herrn auch in inneren Angelegenheiten Gehör gibt, hört man auf, Herr im eigenen Hause zu sein."

Nicht einmal zu Gunsten des Adelung'schen Wörterbuches gestattete der Kaiser eine Ausnahme von der Freiheit des Nachdruckes, obschon da der Staatsrath den Fürsprecher machte.

Das s. g. Einstandsrecht war in dreifacher Beziehung Gegenstand der Erörterung im Schooße des Josephinischen Staatsrathes.

Im März 1782 kam das der Guts-Obrigkeiten in Niederösterreich den Besitzungen ihrer Unterthanen gegenüber zur Sprache. Gebler hatte beim Durchlesen eines Protokolls der böhm.-österr. Hofkanzlei im Dezember 1781 entdeckt, daß ein solches Recht hier bestehe und den Kaiser darauf aufmerksam gemacht. Dieser ließ nun weitläufige Betrachtungen über die Schädlichkeit des fraglichen Rechtes unter dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte zusammenstellen und beauftragte am 17. Januar 1782 die Compilations-Commission, ihm darüber ehestens Bericht zu erstatten, nachdem das ein Gegenstand wäre, mit dessen Regelung nicht erst bis zur Vollendung eines neuen Codex civilis zugewartet werden könnte.

Die Commission sprach sich mit Stimmenmehrheit für die Beibehaltung dieser Gepflogenheit aus. Im Staatsrathe aber waren die Stimmen getheilt. Gebler befürchtete davon einen Rückgang der Bevölkerung und die Entwerthung der Grundstücke, da es notorisch sei, daß Rusticalgründe mehr werth sind, als Dominicalgründe. Löhr

und Kresel fanden den Fortbestand des Rechtes unbedenklich. Hatzfeld wollte bezüglich seiner Anwendung die eigentlichen Rusticalgründe von den an Unterthanen blos zu zeitweiliger Benutzung überlassenen Dominicalgründen unterschieden wissen. Hinsichtlich ersterer war er gegen, hinsichtlich letzterer für das Einstandsrecht *). Er und Löhr riethen, darüber die Hofkanzlei zu befragen.

Dies geschah denn auch durch kais. Entschließung vom 4. April 1782, welcher ein Auszug aus dem Votum des Grafen Hatzfeld beilag. Allein die Hofkanzlei kam darüber auch zu keinem festen Entschlusse, wenn gleich eine kleine Mehrheit ihrer Räthe für das Recht in die Schranken trat. Und als deren Gutachten unter den Staatsräthen circulirte, zeigten sich diese so uneinig, wie zuvor.

Da entschied der Kaiser am 2. Mai die Sache dahin, daß in Niederösterreich eine für Böhmen erlassene Verordnung, wornach keine Obrigkeit ohne kreisamtliche Bewilligung einen Rusticalgrund erwerben darf und für den erworbenen stets die gleiche Fläche aus ihrem Dominicalbesitze auszuscheiden verpflichtet ist, — hinfort gelten soll.

Wenige Tage darauf (am 11. Mai) setzte er das Einstandsrecht des landtafelmäßigen Adels daselbst in Ansehung der zum Verkaufe gelangenden Jesuiten- und Kameralgüter außer Kraft, ohne daß er, wie es scheint, den Staatsrath noch besonders hierüber befragt hätte.

Das Einstandsrecht der „Landmänner“ bei landtäflichen Gütern Erwerbern dieser gegenüber, welche nicht das Indigenat besaßen, kam beim Staatsrathe zur Sprache, als der I. Theil des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches durch ihn revidirt wurde. Damals unterstützten Eger, Reischach, Hatzfeld und Kaunitz einen auf dessen Abschaffung abzielenden Antrag. Demzufolge erklärte auch der §. 4 des 2. Hauptstückes dasselbe für aufgehoben.

Der dritte Anlaß, aus welchem das Einstandsrecht den Staatsrath beschäftigte, ergab sich im März 1787, als nämlich der Kaiser wahrnahm, daß es in den Ländern der ungarischen Krone noch geübt werde.

Der Kaiser hatte darauf hin dies motu proprio kurzweg untersagt und zugleich das in Verbindung damit dort vorkommende Vorkaufsrecht allgemein abgeschafft.

---

*) Den geistlichen Grundherrschaften war dasselbe schon durch Patent vom 30. Juni 1781 entzogen worden.

Die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei erlaubte sich, den Kaiser über die rechtliche Natur der s. g. Aviticität, um die es sich da vornehmlich handelte, aufzuklären, wies nach, daß sie im Tripartitum begründet sei, und daß, wenn außerdem bei Realitäten, welche Bürgern der Freistädte oder Adeligen gehören, der Nachbar ein Vorkaufsrecht habe, dieses doch nur unter der Voraussetzung Platz greife, daß der Verkäufer vor Abschluß des Kauf- oder Pfand-Vertrags „prämonirt" wurde. Die genannte Hofkanzlei nahm auch dieses Recht in Schutz, verwendete sich aber ganz besonders für den Fortbestand des Vorkaufsrechtes der s. g. Condivisional-Verwandten.

Izdenczy, welcher unter den Staatsräthen der Erste war, dem die Vorstellung der Hofkanzlei zur Begutachtung zukam, betonte, daß da nicht blos ein Vorkaufsrecht, sondern auch ein davon verschiedenes Einstandsrecht, nämlich das jure cometaneitatis et indigenatus geübte, in Betracht komme. Für letzteres, erklärte er, sprächen keine gewichtigen Gründe; dagegen legte er zu Gunsten der aus der Verwandtschaft abgeleiteten Aviticitäts-Rechte sein Fürwort ein. Eger und Reischach fanden diese gleichfalls wohlbegründet, und obschon Hatzfeld auch zu Gunsten des Einstands- und Vorkaufsrechtes der Nachbarn das Wort ergriff, entschied sich doch der Kaiser mit Entschließung vom 27. März 1787 für den von Izdenczy gestellten Antrag, d. h. er nahm seine motu proprio getroffene Anordnung theilweise zurück.

Indem wir uns nunmehr den Josephinischen Reformen auf dem Gebiete des Strafrechts zuwenden, bemerken wir über den Stand der Gesetzgebungs-Arbeiten überhaupt, wie er im October 1786 dem Kaiser vom Präsidenten der Compilations-Commission, Grafen Sinzendorf, dargestellt wurde, Folgendes:

Der I. Theil des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches war damals unter der Presse. Derselbe hatte im März 1786 die letzte Revision durch den Staatsrath passirt und war auf dessen Einrathen am 31. März vom Kaiser definitiv genehmiget worden. In der Zwischenzeit feilte noch Sonnenfels auf den Wunsch des Kaisers am Wortlaute des Gesetzes. Diese Verzögerung benutzte die böhm.-österr. Hofkanzlei, um noch gegen Ende October meritorische Aenderungen im Texte, dessen Druck damals bereits begonnen hatte, zu erwirken. Doch der Staats-

rath widerrieth die Berücksichtigung solcher Einstreuungen und der Kaiser wies dieselben gleichfalls zurück, scharf betonend, daß Sonnenfels lediglich den Styl zu verbessern, nicht aber den Sinn des Gesetzes nach seiner Anschauung zu modifiziren habe.

Der II. Theil jenes Gesetzbuches war von dem 1785 verstorbenen Appellationsrathe von Horten vollendet hinterlassen worden, Hofrath von Keeß hatte sich erboten, das Referat darüber auszuarbeiten und schickte sich eben hiezu an. Der Staatsrath Eger stellte, um denselben desto mehr anzueifern, damals den Antrag: es möge ihm eine Personalzulage bewilliget werden. Die übrigen Staatsräthe waren damit einverstanden; der Kaiser aber strich den Antrag und trug dafür mit ziemlich barschen Worten der böhm.-österr. Hofkanzlei auf, ihrer Seits die Vorlage des II. Theiles zu beschleunigen.

Das Strafgesetzbuch, welches Joseph II. ausarbeiten ließ, war damals zum Theile schon genehmigt, theils schwebten darüber (seit dem 22. April 1786) noch Verhandlungen bei der mehrgenannten Hofkanzlei. Was bereits feststand, war der von den Criminalverbrechen und Criminalstrafen handelnde sogenannte I. Theil *).

Außerdem hatte die Compilations-Commission bis dahin die ersten sechs Kapitel der Criminal-Gerichtsordnung durchberathen und formulirt.

8. Die Erkenntniß, daß das Theresianische Strafgesetzbuch auf veralteten Anschauungen beruhe und an Deutlichkeit viel zu wünschen übrig lasse, war schon zur Zeit seines Erscheinens in einflußreichen Kreisen verbreitet. Kaunitz hatte sich zu spät geäußert, um noch dessen Kundmachung hintertreiben zu können **); aber er war von dessen Unzulänglichkeit überzeugt und sah darin blos einen Nothbehelf.

Joseph II. ertheilte schon wenige Monate, nachdem er als Alleinherrscher den Thron bestiegen hatte, der Compilations-Commission den Auftrag, jenes Strafgesetzbuch zu revidiren ***).

---

*) Dieser erschien jedoch nicht abgesondert, sondern in Verbindung mit dem zweiten, von den politischen Verbrechen und politischen Strafen handelnden Theile. Das ganze Gesetzbuch wurde erst am 13. Jannar 1787 sanctionirt und mit Patent vom 2. April 1787 kundgemacht. S. Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 149 ff.

**) S. oben S. 42.

***) S. oben S. 240. Die Anregung dazu ging von Kresel und Gebler aus

Bevor aber diesem Auftrage Folge geleistet werden konnte, gab die Nothwendigkeit, den Staatsaufwand für Arbeits- und Zuchthäuser zu vermindern, zu einer Revision der Strafbestimmungen, welche der Theresianische Codex enthielt, Anlaß.

Der Kaiser verlangte mit Handschreiben vom 2. Februar 1782 von der obersten Justizstelle ein Gutachten über Auskunftsmittel, durch deren Anwendung die vorhandenen Zuchthäuser besser ausgenützt werden könnten, ohne daß die Bestrafung der Verbrecher deßhalb an Empfindlichkeit, Dauer und abschreckender Wirkung etwas einbüßen würde.

Die oberste Justizstelle zögerte nicht, dieses Gutachten zu erstatten. Schon am 5. Februar ward dasselbe abgegeben.

Vier Votanten benutzten diese Gelegenheit, auf Einschränkung der Fälle, wo die Todesstrafe zu verhängen war, zu dringen *). Die Mehrheit der Justizräthe dagegen wollte zunächst über die einzuleitenden Reformen sämmtliche Länderstellen vernommen wissen, und so erklärt sich auch die Raschheit, womit dem Auftrage des Monarchen (durch einen den Kern der Frage Anderen zuschiebenden Rathschlag) von dieser Seite entsprochen wurde.

Der Kaiser genehmigte diese Vorerhebungen, rügte jedoch die Weitwendigkeit des eingeschlagenen Verfahrens und befahl, vor Allem den Ersatz der Todesstrafe durch andere Strafmittel in Erwägung zu ziehen.

Eine besondere Commission unter dem Vorsitze Martini's beschäftigte sich mit dieser Reformfrage, gelangte aber zu keinem bestimmten Resultate, und ebensowenig kam man zu einem solchen im Schooße des Obersten Justiz-Gremiums. Die Meinungen gingen zu sehr auseinander.

Leider wiederholte sich diese Erscheinung auch bei den Staatsräthen.

Löhr meinte: an Hoch- und Landesverräthern, gefährlichen Aufrührern, Falschmünzern, Mördern, Brandlegern und öffentlichen

*) Schon Maria-Theresia hatte im Jahre 1776 die Verminderung der Hinrichtungen anbefohlen, nachdem vorher die Oberste Justizstelle von ihr darüber befragt worden war. Er scheint aber nach Obigem, daß die Gerichte noch immer einer bestimmten Weisung harrten, deren Hinausgabe eben jene vier Votanten im Auge hatten.

Beamten, welche Veruntreuungen begehen, sollte zwar fortan die Todesstrafe vollzogen werden, jedoch nur nachdem das Obergericht und zwar noch vor Kundmachung des Strafurtheils hierüber vernommen worden. Wäre das Obergericht für eine Umwandlung der Todesstrafe, so sollte an deren Stelle eine längere, durch Fasten, harte Arbeit, zeitweilige öffentliche Züchtigung und Kettentragen verschärfte Kerkerhaft treten.

Gebler hielt es für angezeigt, daß die Bestrafung fremder Emissäre, welche einheimische Soldaten zur Desertion verleiten, auf die nämliche Art geregelt werde. Kresel theilte diese Ansicht.

Hatzfeld meinte: für Straßenräuber und Giftmischer sollte die Todesstrafe unbedingt beibehalten werden; Falschmünzer und Veruntreuer öffentlicher Gelder dagegen verdienen unter Umständen eine mildere Strafe, und es wäre ihnen daher die von Löhr beantragte Revision der Todesurtheile zu gönnen.

Martini hatte als Vorsitzender der oben erwähnten Commission*) den Antrag gestellt: jedes Todesurtheil wäre dem Landesfürsten zur Genehmigung oder Abänderung zu unterbreiten und, wenn es genehmigt wird, in aller Stille zu vollziehen.

Kaunitz fand derartige heimliche Hinrichtungen unzulässig und die für den Landesfürsten daraus resultirende Verantwortung zu groß.

Dem Kaiser war mit so confusen Rathschlägen wenig gedient. Er trug daher der Compilations-Commission auf, ein neues Gutachten als Basis weiterer Verhandlungen vorzulegen.

Bis zum Einlangen dieses Berichtes befolgte er den Grundsatz, daß bei Verbrechen, welche von besonderer sittlicher Entartung Zeugniß gaben, von ihm statt der Todesstrafe ewiger Kerker in Verbindung mit „Verschärfungen" verhängt wurde.

Die Compilations-Commission entledigte sich des erhaltenen neuen Auftrags am 24. Juli 1781. Sie befriedigte aber den Kaiser dies Mal so wenig, als es ihr früher gelungen war. Denn sie befürwortete ein Provisorium, mit dem man sich bis zum Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuches zu behelfen hätte, und zwar sollte in der Zwischenzeit, wie Martini schon urspünglich beantragt hatte, keine Todesstrafe mehr ohne des Kaisers ausdrücklicher Zustimmung

*) Er war damals noch nicht Mitglied des Staatsrathes. S. oben S. 104.

vollzogen und jeder Verbrecher, dem der Kaiser die Todesstrafe nachsehen würde, einem Rasenden gleich in einer engen, finsteren Kammer einzelnweise aufbewahrt werden.

Der Kaiser verwarf das „Provisorium", bei dessen Durchlesung Gebler über die in Vorschlag gebrachten „Marterkammern" sich entsetzte und es sonderbar fand, warum nicht lieber Arbeiten den Verbrechern auferlegt würden.

Am 9. September 1781 suchte die Compilations-Commission ihre neue Verirrung durch ein drittes Elaborat, welches sie dem Kaiser vorlegte, gut zu machen. Darin waren nun bestimmte Grundsätze aufgestellt, über die sich verhandeln ließ.

Die Mehrheit der Commission war für Beibehaltung der Todesstrafe. Dagegen stimmten blos der Präsident Graf Sinzendorf, der Referent Hofrath von Keeß und Martini. Diese drei Votanten verwarfen die Todesstrafe als „nicht zweckentsprechend", da sie den Missethäter weder bessere noch sonst fördere, während andere Strafen hiezu allerdings geeignet wären. Alle Mitglieder der Commission billigten die Ausstellung todeswürdiger Verbrecher auf einer Schandbühne; die meisten wollten damit Peinigungen verbunden wissen; doch die sichtbare oder wenigstens leicht zu entdeckende Brandmarkung der Verbrecher fand unter ihnen nur wenige Vertheidiger. Die Anwendung körperlicher Züchtigung und das Anschmieden der Verbrecher stieß dagegen auf keinerlei Einwendung. Von Vermögensstrafen wurde die Confiscation des freieigenen Vermögens der Verbrecher besonders empfohlen, zugleich aber auch bemerkt, daß, wenn dieselben Kinder hätten, nur ein Viertel, wenn Verwandte vorhanden wären, blos die Hälfte des Vermögens einzuziehen wäre.

Was die einzelnen Verbrechen anbelangt, so stelle die Commission folgende Strafanträge:

a) für Gotteslästerung des ersten Grades: Kerker von 10 und mehr Jahren.
b) für Gotteslästerung des zweiten Grades: Kerker unter 4 Jahre.
c) für Majestätsbeleidigung, Landesverrath und Aufruhr während seiner Dauer: den Tod.
d) für Annahme einer Bestechung durch einen Strafrichter, wenn derselbe demzufolge ein Todesurtheil zu fällen unterläßt: den

Tod. (Die Minderheit der Commission wollte jeden Strafrichter, der sich bei der Urtheilsfällung bestechen läßt, mit dem Tode bestraft wissen.)

Sie beantragte ferner: mehrere Verbrechen ganz zu streichen und andere in die Kategorie der bloßen Polizeiübertretungen zu versetzen.

Völlig ungeahndet sollte in Zukunft die Zauberei bleiben. Apostasie sollte zwar, wenn der Uebertritt zu einer nicht tolerirten Religion stattfindet, mit Landesverweisung und Vermögensconfiscation geahndet werden; doch fernerhin für kein Verbrechen gelten. Die Strafbarkeit des Ehebruchs wurde, insoferne der Ehemann ihn begeht, von der Minderheit der Commission nur für den Fall zugestanden, daß die Gattin wider ihren Mann deßhalb klagend auftritt. Rücksichtlich der Frau war die Commission einstimmig der Ansicht, daß sie unter allen Umständen, also auch ohne daß der Mann sie verklagt, deßhalb zur Rechenschaft zu ziehen sei; zwei Votanten hielten aber dafür, daß deren Abstrafung civiliter und nicht criminaliter zu geschehen habe. Die Hurerei wurde von der Commission für eine bloße Polizei-Uebertretung erklärt und die geschlechtliche Vermischung mit „Ungläubigen" (d. h. der Christen mit Nichtchristen) auch aus der Reihe der Verbrechen gestrichen.

Im Staatsrathe begegneten diese Vorschläge keiner großen Geneigtheit, sich ihnen zu accommodiren.

Löhr und Kresel waren weder mit der lebenslänglichen Kerkerstrafe, welche die Commission wenigstens stillschweigend beibehalten hatte, noch mit den von ihr befürworteten „Peinigungen" einverstanden und verwarfen nicht nur die sichtbare oder doch leicht zu entdeckende, sondern alle und jede Brandmarkung der Verbrecher. Kresel wollte diese höchstens bei Verbrechern angewendet wissen, welche (was er aber an sich unzuläßlich fand) zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt wären, weil bei solchen die Rücksicht auf den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft entfiele und anderer Seits eine besondere Vorsorge wider ihr Entkommen allerdings gerechtfertigt wäre. Derselbe und Gebler stießen sich an der Qualifizirung der Gotteslästerung als Verbrechen und meinten, der eine solche Lästerung Ausstoßende wäre höchstens mit einer arbiträren Strafe zu belegen, je nachdem er damit öffentliches

Aergerniß erregt oder nicht. Kresel wünschte ferner, daß der mit Verunehrung der h. Hostie verbundene Kirchendiebstahl nicht besonders erwähnt werde, nachdem solche Handlungen eher zu bemänteln als zu offenbaren sind. Hatzfeld billigte die Brandmarkung, aber mit der von Kresel betonten Beschränkung. Gebler und Kaunitz waren für verschiedenartige Bestrafung der Kindesmörderinnen, je nachdem diese ledig oder verheirathet wären; nur im ersteren Falle sollte die Todesstrafe verhängt werden. Die eben Genannten und Kresel machten den Kaiser aufmerksam, wie wenig es mehr zur aufgeklärten Denkungsweise des Zeitalters passe, daß der Selbstmord von der Compilations-Commission als Verbrechen anerkannt wurde.*).

Kaunitz sprach sich gegen die lebenslängliche Kerkerstrafe so wie gegen jede Brandmarkung aus und mahnte zur Milderung der Strafen. Er sagte: sobald man die Todesstrafe grundsätzlich aufhebt, erklärt man damit, daß man fernerhin mit der Strafe des Verbrechers nur den Zweck seiner Besserung oder Abschreckung für die Folge verbindet und je vollständiger diese Absicht erreicht wird, desto vollkommener ist das Strafsystem, welches dazu führt. Gelinde Strafen eignen sich zur Besserung mehr als grausame und schrecken so gut wie diese ab. Das lehrt die Erfahrung. In mehreren Staaten, wo die Strafgesetze humaner sind, als in Oesterreich, sind auch Verbrechen von so enormer Abscheulichkeit, wie sie hier oft vorkommen, seltner. Montesquieu bemerkte mit Recht, daß, wenn man die Ursachen erforscht, warum Vergehungen stattfinden, man immer wahrnimmt, daß die angedrohten Strafen nicht deßhalb zu wenig abschrecken, weil sie zu gelinde sind, sondern deßhalb, weil viele Verbrecher unentdeckt bleiben und die Uebelthäter daher auf gänzliche Straflosigkeit rechnen.

Am ausführlichsten äußerte sich aber der Kaiser, welcher über diesen Gegenstand schon lange nachgedacht haben mußte, um mit solcher

---

*) Alle drei Votanten gönnten dem Selbstmörder ein „stilles Begräbniß.“ Graf Sinzendorf und Hofrath von Keeß hatten diese Ansicht allerdings schon in der Commission vertreten, waren aber damit nicht durchgedrungen. Sie erblickten im Selbstmörder einen Wahnsinnigen, dessen ohnehin seinetwegen zu bemitleidende Familie nicht erst noch durch harte Maßregeln gekränkt werden dürfe.

Bestimmtheit und Präcision selbst Einzelnheiten zu berühren, die seinen Räthen entgangen waren.

Er wünschte vor Allem, daß weiterhin keine Todesstrafe mehr verhängt werde, bevor nicht „bei Hof" deßhalb angefragt worden. Käme diese Strafart zum Vollzuge, so soll es stets mit Anwendung des Stranges geschehen und sind alle Peinigungen zu unterlassen.

Die Brandmarkung wäre beizubehalten und hätte für ein Surrogat (Aequivalent) der Todesstrafe zu gelten; sie müßte daher aber auch an einer sichtbaren Körperstelle angebracht werden.

Zur Verschärfung der Gefängnißstrafe hätten die Beschränkung der Kost des Häftlings auf Wasser und Brot, die Anweisung bloßer Bretter als Liegerstatt und die Anhaltung zu schwerer Arbeit zu dienen.

Die Ausstellung am Pranger dagegen soll nicht mehr zu den Criminalstrafen gerechnet, sondern nur als Polizeistrafe angewendet werden.

Die Abschaffung aus einem Orte oder Lande wäre gleichfalls nicht weiter als Criminalstrafe zu verhängen; den Einheimischen gegenüber sei sie unausführbar und bei Ausländern ist die Ausweisung eine bloße Polizeimaßregel, welche gegebenen Falls zur Strafe hinzutritt.

Zum Unterhalte des Sträflings im Gefängnisse hat der Staat in Zukunft blos Wasser und Brot beizustellen; will aber ein Sträfling, dem dies nicht geradezu versagt ist, eine bessere Beköstigung sich zuwenden, so hat er die Kosten dafür aus Eigenem zu bestreiten oder durch Arbeitsleistungen sich zu verdienen.

Die Einziehung des Vermögens eines Verbrechers ist so zu bewerkstelligen, daß seiner Frau und seinen Kindern davon blos die Alimentation gereicht wird; nach seinem Tode geht es an die Intestaterben über.

Kehrt ein des Landes Verwiesener (nach dem Auslande zuständiger) Verbrecher zurück, so sind ihm doppelt so viel Schläge, als er schon vor seiner Ausweisung erhielt, zu appliciren, weil man ihn solcher Gestalt am raschesten wieder los wird und die mit seiner Einsperrung verbundenen Auslagen erspart.

Gotteslästerer sind den Narren und Betrunkenen gleich zu achten; man sperre sie ein, bis sie wieder zur Besinnung kommen, halte sie zu harter Arbeit an und lasse sie fasten *). Ebenso müsse man die Majestätsbeleidiger behandeln.

Bestechungen von Amtspersonen sind am Bestecher sowohl als an dem Bestochenen, jedoch nicht mit Ausstellung am Pranger (was im politischen Wege zu geschehen hätte) und nicht mit Verlust des Dienstes (was ja nur die natürliche Folge der Verwirkung des Vertrauens wäre), sondern mit „arbitrarischem Arreste" zu bestrafen.

Bei der Knabenschändung müsse man unterscheiden, ob die copula perfecta bewiesen sei; wenn ja, so sind der Delinquent und der Verführer zur härtesten Strafarbeit zu verurtheilen, verlieren sie Beide ihre allfälligen Geburtsrechte (Vorrechte) und ist der dieses Verbrechens schuldig befundene Edelmann nach seiner Degradirung wie der gemeine Mann zu behandeln.

Ehebruch soll auch am Manne gestraft werden; doch ist die Untersuchung darüber nie von Amtswegen zu pflegen und die Einsperrung der Ehebrecher in Klöster zu unterlassen, da sonst die gute Ordnung in diesen gefährdet wäre.

Ein vorbedachter Mord ist mit ewigem Kerker zu bestrafen und es soll dem Verbrecher, der einen solchen Mord begangen hat, alles erdenkliche Ungemach bereitet werden, so daß er im Gefängnisse elendiglich zu Grunde geht. Das werde weit abschreckender wirken, als die Todesstrafe. Daß derlei Verbrecher gebrandmarkt werden, versteht sich von selbst.

Duellanten sind in Betreff der Schuld den Mördern verwandt, und müssen daher im Criminal-Codex neben diesen Platz finden.

---

*) Von dieser Anschauung brachte den Kaiser auch eine Vorstellung der Obersten Justizstelle vom 18. Februar 1782 nicht ab, welche es für unumgänglich erklärte, daß die Verunehrung eines Kruzifixes oder sonstigen Christusbilde fortan nach der Theresiana bestraft werde. Der Staatsrath theilte die bezügliche Ansicht des Kaisers und meinte, höchstens im Falle besonderer Gewaltanwendung wäre ein solcher Gotteslästerer dem Gerichte zur Bestrafung als Störer der öffentlichen Ruhe zu übergeben. Der Kaiser ging aber auch hierauf nicht ein, sondern verordnete unterm 7. März 1782: die Justizbehörden haben nur diejenigen „Religions-Vorfallenheiten" zu behandeln, welche ihnen von den politischen Stellen werden zugewiesen werden.

Kindesmörderinnen werden, wenn einmal durch politische Einrichtungen für ledige Mütter hinlänglich gesorgt sein wird, gerade so, wie gemeine Mörderinnen zu bestrafen sein; inzwischen belege man sie mit Arrest und harter Arbeit. Die gleiche Nachsicht verdienen vorläufig diejenigen, welche ihre Leibesfrucht abtreiben oder ihr neugeborenes Kind weglegen. Selbstmörder aber müssen als Leute, welche unbußfertig gestorben sind, in ungeweihte Erde gelegt und durch den Schinder (Abdecker) dahin gebracht werden.

Was den mit Verunehrung der h. Hostie verbundenen Kirchendiebstahl betrifft, so bekannte sich der Kaiser zur Ansicht Kresel's, wonach man solche Diebe lieber der Oeffentlichkeit entziehen, als prostituiren und damit das begangene Verbrechen an die große Glocke hängen sollte. Ihm schien es am meisten angezeigt, dieselben lebenslänglich im Arreste festzuhalten, sie hier anzuschmieden und, damit ihnen ein Fluchtversuch um so weniger gelinge, sie zu brandmarken.

Diese Auseinandersetzung war an die Adresse der Compilations-Commission gerichtet. Sie trug erst sechs Jahre später allgemein sichtbare Früchte und was der Kaiser darin als seinen Wunsch bezeichnet hatte, erfuhr, bevor es Gesetz wurde, noch mancherlei Modificationen.

Am 8. März 1783 überreichte die Compilations-Commission das vom Hofrathe von Keeß ausgearbeitete und von Sonnenfels stylistisch berichtigte „Allgemeine Gesetz über Verbrecher und deren Bestrafungen" dem Kaiser zur Bestätigung.

Der das Strafverfahren und die bezüglichen Jurisdictionsnormen umfassende Entwurf war noch nicht vollendet.

Nichtsdestoweniger drang die Mehrheit der Commission auf die sofortige Kundmachung jenes Gesetzes, indem sie geltend machte: durch die factische Aufhebung der Todesstrafe und durch die Verschärfung anderer Strafarten sei in den Anschauungen der Gerichtsbeamten eine solche Verwirrung entstanden, daß die Hinausgabe eines neuen Gesetzes keinen Aufschub mehr verträgt. Jene Mehrheit wollte deßhalb auch das Gesetz schon am 1. August 1783 in Wirksamkeit treten lassen, während die Minderheit der Commission als Termin hiefür den 1. November 1783 oder den 1. Januar 1784 vorschlug, damit die Gerichtsbeamten doch inzwischen die neuen Vorschriften sich eigen machen könnten.

Die gesammte Commission erachtete auch Nachträge zu dem Gesetze für nöthig, insoferne nämlich Anordnungen getroffen werden müßten, wornach viele im Gesetze nicht erwähnte Uebertretungen „im politischen Wege" die gebührende Ahndung zu finden hätten. Als solche wurden bezeichnet: Beschimpfung der Mutter Gottes und der Heiligen, Abfall vom christlichen Glauben, verbotene Rückkehr eines ausgewiesenen Ausländers, Blutschande, Kuppelei, Hurerei, Schmähung und Verläumdung, Anmaßung von Jagdbefugnissen, der Schmuggel (Schwärzungen), unbefugte Auswanderung und „Bewucherung".

Martini stieß sich an der Bestimmung des zur Bestätigung vorgelegten Gesetzes, wornach Jemand schon mit vollendeten 7. Lebensjahre dem „halsgerichtlichen" Verfahren anheimfallen sollte. Er meinte: man sollte Leute unter 14 Jahren damit verschonen. Ferner fand er es hart, daß für sehr alte und einfältige Leute keine Vorsorge getroffen sei. Der Richter, welcher nun das Gesetz buchstäblich anwenden müßte, also weder milder noch schärfer vorgehen könne, als das Gesetz es bestimmt, werde dadurch Greisen und geistesschwachen Verbrechern gegenüber in eine schlimme Lage versetzt. Nach Martini's Ansicht hätte der Kaiser nun noch anordnen sollen, daß Leute, welche im Bewußtsein ihrer Unschuld sich einer Verhaftung widersetzen, dieses Widerstandes wegen milder zu bestrafen seien, als Andere; daß Duellanten die Strafe der Ehrlosigkeit treffen soll; daß das gerichtliche Urtheil wider einen Beleidiger fremder Ehre nur auf Verlangen des Beleidigten zu veröffentlichen ist; daß Bigamie als Verbrechen angesehen werde; daß der Werth, bis zu welchem der Diebstahl kein Verbrechen ist, genau bestimmt werde; endlich daß man mit der Kundmachung des vorliegenden Gesetzes so lange zuwarte, bis auch der zweite (den Prozeß behandelnde) Theil vollendet ist, und daß die Compilations-Commission mit der Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über die Uebertretungen betraut werde *).

---

*) Es lag also dem Kaiser im März 1783 blos der nachmals sogenannte I. Theil des in Rede stehenden Gesetzes vor und es scheint als wäre beabsichtigt gewesen, die s. g. Uebertretungen, welche unter dem Titel „Politische Verbrechen" den Inhalt des II. Theiles bilden, abgesondert in Verhandlung zu nehmen, wogegen die Vorschriften über das Strafverfahren sich an den I. Theil hätten anschließen sollen.

Hatzfeld und Kaunitz gaben nun gleichfalls wieder ausführliche Gutachten ab.

Sie warnten vor der Ausstellung des Verbrechers auf der Schandbühne, vor grausamer Verschärfung der lebenslänglichen Kerkerstrafe (denn dadurch werde der natürliche Abscheu vor dem Verbrecher in Mitleid verwandelt, was doch gegen alle Grundsätze einer richtigen Strafpolitik wäre), vor Einziehung des Vermögens der Verbrecher überhaupt (denn der Staat hätte nur auf Ersatz der mit der Abstrafung verbundenen Auslagen Anspruch), vor einer zu weiten Fassung des Begriffs der Majestätsbeleidigung und vor der Ahndung der s. g. Verbrechen wider die Religion und wider die eigene Sittlichkeit (z. B. der widernatürlichen Unzucht.)

Reischach schloß sich in Allem den Bemerkungen Martini's an.

Am 10. April 1783 verfügte der Kaiser, daß die Compilations-Commission den II. und III. Theil des Strafgesetzes ohne Aufenthalt ausarbeite und den I. Theil erst wieder in Verbindung mit diesen Nachträgen zur Sanction unterbreite, wobei sie die Bemerkungen der Staatsräthe zu würdigen haben wird.

Unter Einem warf aber der Monarch auch noch die Frage auf: ob es nicht genügen würde, statt so weitläufige Gesetze auszuarbeiten, den Theresianischen Strafcodex einfach zu revidiren und insbesondere dasjenige auszuscheiden, was die Anwendung der Tortur und der Todesstrafe zum Gegenstande oder zur Voraussetzung hat?

Wenige Wochen später (am 4. Mai 1783) erneuerte der Kaiser den Auftrag, es solle ein besonderer „politischer Strafcodex" entworfen werden, mit dem Beisatze: die Compilations-Commission habe sich, bevor sie das Elaborat ihm behändigt, mit der böhm.-österr. Hofkanzlei darüber ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Meinungsverschiedenheiten auszutragen.

Hieraus schon erklärt sich die Verzögerung der Kundmachung des Josephinischen Strafgesetzbuches.

Es wurden aber vor seinem definitiven Abschlusse auch noch die Oberste Justizstelle und sämmtliche Appellationsgerichte der Monarchie darüber vernommen. Und auch diese Gutachten gelangten zunächst in die Hände des Kaisers, der sie mit Handbillet vom 10. Januar 1785 der Compilations-Commission zur Erstattung eines neuen Vortrages zustellte.

Dieser Befehl scheint von neuen „Erinnerungen" begleitet gewesen zu sein. Die Commission sah sich mindestens veranlaßt, als Antwort auf solche am 19. März 1785 dem Kaiser Bedenken vorzubringen, welche namentlich drei Punkte betrafen: 1. die Bestrafung des Hochverrathes ersten Grades; 2. Die Ausdehnung des Adelsverlustes auf die Kinder eines Verbrechers; 3. die Brandmarkung.

Zu 1) bemerkte die Commission: die vom Kaiser angeordnete Ausweisung (Abschaffung) der Kinder eines Hochverräthers sei zwar bei Ausländern, nicht jedoch bei Inländern practicabel und es empfehle sich überhaupt, von der Ausweisung nur nach Maßgabe polizeilicher Rücksichten Gebrauch zu machen, nicht aber sie grundsätzlich als Strafe anzuwenden. Wollte indessen der Kaiser den Hochverrath ersten Grades schon durchaus sehr strenge bestraft sehen, so müßten auch des Hochverräthers Eltern und, falls er verheirathet, der andere Gattentheil abgeschafft, demselben alle Vermögensrechte entzogen und für den Fall der Rückkehr harte Strafen angedroht werden.

Martini mahnte zur Milde und hieß im Uebrigen das von der Commission Bemerkte gut; Reischach that desgleichen.

Hatzfeld fand die Ausweisung der Kinder eines Hochverräthers gerade bei Inländern angezeigt, weil ja mit Grund zu besorgen wäre, daß besonders die Kinder solcher in die Fußtapfen der Eltern treten und sich am Staate, der diese gestraft hat, dafür zu rächen suchen würden. Kaunitz dagegen pflichtete den Anträgen der Commission bei und ereiferte sich gegen alle und jede Vermögens-Confiscation.

Der Kaiser folgte da dem Rathe Martini's und trug so auch den Einwendungen des Fürsten Kaunitz Rechnung.

Zu 2) bemerkte die Commission: die Ausdehnung des Adelsverlustes auf die Kinder eines Verbrechers sei ungerechtfertiget; auch die nach seiner Verurtheilung geborenen Kinder müßten im Genusse der Adelsvorrechte belassen werden.

Martini und Reischach theilten diese Ansicht; Kaunitz wollte nur die nach der Verurtheilung des adeligen Vaters diesem geborenen Kinder von dem Adelsverluste ihres Vaters mitbetroffen wissen.

Der Kaiser entschied im Sinne des letztgenannten Votanten.

Zu 3) bemerkte die Commission: es soll den Richtern anheimgestellt bleiben, ob sie die Brandmarkung nöthig finden oder nicht und zwar wäre es jedesmal Sache des Obergerichtes, diese Verschärfung zu verhängen; auch sollte sie nur bei besonders gefährlichen und bösartigen Verbrechern und blos bei einer 15 oder mehr Jahre dauernden Einkerkerung angewendet werden dürfen.

Martini billigte diesen Vorschlag im Allgemeinen und meinte obendrein, nur bei mehr als 30jähriger Festhaltung im Kerker sollte die Brandmarkung eintreten.

Der Kaiser ging auch ohne Weiteres hierauf ein.

Am 10. April 1785 wurde die Compilations-Commission von diesen Beschlüssen des Kaisers in Kenntniß gesetzt. Doch die Zusammenstellung der gesichteten Materialien lag nicht ihr, sondern einem bei der Obersten Justizstelle befindlichen Referenten ob, welcher jeden Abschnitt, den er zu Stande brachte, dem Hofrathe von Sonnenfels zur Verbesserung des Wortlautes zu übergeben hatte. Dieser änderte in der Regel an dem Concepte so viel, daß eine neue Redaction nicht zu umgehen war und schließlich hatte der oberste Hofkanzler jedem festgestellten Abschnitte das Imprimatur beizusetzen.

Da dieser Geschäftsgang gar nicht abzusehen gestattete, bis wann das Strafgesetzbuch in seiner ganzen Ausdehnung erscheinen würde, so rieth Eger auf Grund des offenen Geständnisses der Obersten Justizstelle vom 6. März 1786: daß Abhilfe nöthig sei, dem Kaiser, lieber unmittelbar durch den Hofrath von Sonnenfels den Wortlaut des Gesetzes textiren zu lassen, der seine Arbeit binnen einer gewissen Zeit dem Präsidenten der Obersten Justizstelle zur Ueberprüfung zu behändigen hätte.

Der Kaiser ordnete dies auch am 11. März 1786 an und so gedieh denn die Arbeit endlich zum Abschlusse, obschon es auch später noch Anstände gab, die zumeist den II. Theil betrafen.*)

Dieser ward dem Kaiser von der Hofkanzlei zuerst am 16. November 1786 in Begleitung des Schlußprotokolls vom 3. November zur Genehmi-

---

*) S. oben S. 305. Hinsichtlich des II. Theiles war offenbar der böhm.-österr. Hofkanzlei diejenige Rolle beschieden, welche beim I. Theile der Obersten Justizstelle zuletzt zugefallen war.

gung vorgelegt. Da galt es nun vor Allem einen Streit zu schlichten, welcher zwischen der Compilations-Commission und der Hofkanzlei wegen des diesem II. Theile zu gebenden Titels ausgebrochen war und mit dem verschiedene Meinungsdifferenzen über das dem ganzen Strafgesetzbuche voranzuschickende Kundmachungspatent zusammenhingen.

Die Hofkanzlei vermißte nämlich in dem ursprünglich von der Compilations-Commission verfaßten Entwurfe mehrere politische Uebertretungen und fand deßhalb die von jener Commission gewählte Bezeichnung desselben als „Zweiter Theil" so wie den Nebentitel: „Von politischen Verbrechen und politischen Strafen" durchaus nicht am Platze.

Die Commission vertheidigte die getroffene Wahl mit dem Hinweise auf die Berührungspunkte zwischen den s. g. „politischen Verbrechen" und den „Criminal-Verbrechen", von welchen der I. Theil des Gesetzbuches handelt. Dem Richter werde durch diese Combinirung, welche doch zugleich auch eine Gegenüberstellung enthalte, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtert, Wiederholungen werden dadurch vermieden und das Volk gelange so in den Besitz eines Sitten-Katechismus, der zugleich einen in sich abgeschlossenen Theil der Verwaltungsaufgaben zur Darstellung bringt. Aus diesem Grunde beantragte aber die Commission auch, alle „politischen Verbrechen" in den II. Theil aufzunehmen.

Hierauf erwiderte die Hofkanzlei: durch die Vereinigung der Kriminal-Verbrechen mit den „politischen", also mit solchen von geringerem Belange, werde der Abscheu vor ersteren abgestumpft; eine Wechselbeziehung, wie sie von der Compilations-Commission vorausgesetzt wird, bestehe nur zwischen einigen „politischen" und einigen Criminal-Verbrechen; die Bestimmungen über diese beiden Arten von Verbrechen seien ihrer Natur nach verschieden, selbst schon die Begriffsbestimmungen, weil sie bei Ersteren (den „politischen Verbrechen") in der Regel einen positiven Inhalt, bei Letzteren dagegen zumeist einen negativen hätten, hier es sich insgemein um die Unterlassung anbefohlener, dort um die Begehung verbotener Akte handelt, hier veränderliche (nach Klugheitsrücksichten zu modelnde), dort unveränderliche Vorschriften noth thun. Daß zu den „politischen Verbrechen" auch andere gerechnet werden, als die der Wesenheit nach schon im Theresianischen Strafcodex enthalten sind, fand

die Hofkanzlei durchaus nicht angezeigt; dadurch würde nur — meinte sie — die öffentliche Meinung über das neue Gesetzbuch irre geleitet.

Die Compilations-Commission ließ auch diese Einwendungen nicht gelten, sondern betrachtete sie unter der Voraussetzung, daß man den Begriff der „politischen Verbrechen" gehörig feststellt, als gegenstandslos. Nach ihr wären aber zu den „politischen Verbrechen" alle Handlungen zu zählen, durch welche ohne eigentliche böse Absicht das Leben, die Ehre, die Freiheit, das Vermögen oder die Ruhe der Mitbürger gestört, beziehungsweise beschädiget werden oder die den unwandelbaren Forderungen der Moral, wie sie bei allen Nationen sich offenbart, zuwiderlaufen, somit allgemeines Aergerniß erregen und zum Sittenverderbnisse führen. Die Commission sprach sich ferner gegen das Einführungspatent aus, welches Baron Margelik im Auftrage der Hofkanzlei entworfen hatte, weil darin Uebertretungen mit Stillschweigen übergangen würden, welche gerade nach der Anschauung der Hofkanzlei in das neue Gesetzbuch aufgenommen werden mußten, so z. B. Verletzungen der Kontumaz-Vorschriften, falsches Spiel, Verbreitung von Irrlehren, Aergerniß auf öffentlicher Straße, Sodomiterei, Kuppelei und Hurerei.

Diesen Vorwurf wies wieder die Hofkanzlei mit der Bemerkung zurück: es hätten die speciell genannten Handlungen so gut unberücksichtiget bleiben können, ja bleiben müssen, als die Commission es nicht mehr zeitgemäß fand, die Blutschande, die Vermischung mit Ungläubigen, die Zauberei und den Abfall vom christlichen Glauben mit Strafen zu bedrohen.

Der Staatsrath stellte sich da mit seinem Urtheile auf die Seite der Compilations-Commission.

Eger hob hervor, daß die allgemeine Erwartung auf ein vollständiges Strafgesetzbuch gerichtet und die Besorgniß, als wüßte das Publikum nicht zwischen Criminal- und politischen Verbrechen zu unterscheiden, grundlos sei. Izdenczy und Reischach fanden diese Zurückweisung vollkommen zutreffend. Hatzfeld zollte ihr gleichfalls Beifall, wünschte aber, daß mindestens in der Einleitung zum II. Theile des Strafgesetzes „politische" Verbrechen und „Polizei-Uebertretungen" unterschieden werden. Denn es gebe Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, wie z. B. das Schnellfahren, das Außerachtlassen eingespannter Pferde

u. s. w., welche doch unmöglich als Verbrechen definirt werden könnten; in dieser Beziehung gehe die Begriffsbestimmung der Compilations-Commission offenbar zu weit. Außerdem wünschte Hatzfeld, daß über die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen kein Detail ins Gesetzbuch aufgenommen, sondern diese dem Ermessen der politischen Behörde innerhalb gewisser Schranken anheimgestellt werde.

Gleich dem Staatsrathe billigte auch der Kaiser das „Einrathen" der Compilations-Commission, welche somit aus jenem, nicht ohne Erbitterung geführten Streite als Sieger hervorging. Mit Entschließung vom 4. Dezember 1786 gab er dieß bekannt und änderte er zugleich noch Einiges am Texte des Gesetzes, was nicht blos die Form anging.

So befahl er z. B., daß die Züchtigung mit Schlägen „allemal öffentlich geschehen muß", daß durchaus keine Geldstrafen verhängt werden dürfen (da der Reiche sie nicht empfinde, der Arme aber dadurch zu Grunde gerichtet und die unschuldige Familie dadurch in Mitleidenschaft gezogen werde), daß auch kein Fremder mehr zur Strafe des Landes verwiesen werden darf (wogegen es der Polizei unbenommen bleibt, diese Maßregel von ihrem Standpunkte aus zu ergreifen), daß mit der Zuchthausstrafe stets öffentliche Arbeit zu verbinden ist (weil der Verbrecher „dem Publico das abzudienen hat womit er es beleidigt"), daß eine geheime Brandmarkung nie einzutreten hat, daß „der Sauberkeit wegen" in die Arreste weder Bettgewand noch Stroh gebracht werden darf, daß das Ausgraben der Todten als vorkommendes Verbrechen nicht speciell zu erwähnen, hinwieder aber jede durch schnelles Reiten oder Fahren herbeigeführte Beschädigung zu ahnden und „Jedermann er sei Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt" als ein „politischer Verbrecher" anzusehen sei.

Die „politischen Strafen" wurden, wie Hatzfeld empfahl, mehr nur angedeutet, als genau vorgeschrieben; dagegen fand die von demselben beantragte Scheidung der „politischen Verbrechen" von den Polizei-Uebertretungen vorläufig noch nicht in die österreichische Gesetzgebung Eingang. Das Josephinische Strafgesetzbuch kennt weder Vergehen noch Uebertretungen, sondern durchweg nur Verbrechen.

Das Kundmachungspatent, welches diesem Gesetzbuche vorangestellt ist, trägt bekanntlich das Datum: 13. Januar 1787.

Die letzte Entschließung des Kaisers, welche den Inhalt des Gesetzbuches betraf, ist jedoch vom 6. Januar 1787 datirt und erledigte nicht nur ein Protokoll vom 19. Dezember des vorhergehenden Jahres, welches über gemeinsame Berathungen der böhm.-österr. Hofkanzlei und der Compilations-Commission zur „Berichtigung" des II. Theiles aufgenommen worden war, sondern auch die Schlußredaction des I. Theiles, welche der Präses der Compilations-Commission (also doch wieder dieser und nicht der Präsident der Obersten Justizstelle, noch der Hofrath von Sonnenfels) am 31. Oktober 1786 dem Kaiser vorgelegt hatte.

Joseph II. nahm diese Gelegenheit wahr, um neuerdings Einiges am Texte zu ändern.

Der I. Theil erfuhr dadurch insoferne eine Abänderung, als der Kaiser aus §. 13 das dem Richter gewahrte Recht, die von ihm erkannte Strafe nach Ablauf einiger Zeit „zu vermindern", eliminirte; in §. 20 die Hinrichtung durch den Strang als die einzig zulässige und die Todesstrafe überhaupt nur im Falle des Standrechts anwendbar erklärte, im §. 30 die den zum „gelindern" Gefängnisse Verurtheilten zugedacht gewesene „bessere Liegerstatt" strich (nachdem für die Arrestanten überhaupt nur Pritschen als Ruhebetten beizustellen wären); im §. 32 das Maximum der Streiche, mit welchen ein Verbrecher auf einmal gezüchtigt werden sollte, von 50 auf 100 erhöhte; im §. 37 für das Vermögen, welches ein während der Strafzeit sterbender Sträfling hinterläßt, mit Ausnahme der standesmäßigen Alimentation der Frau und der Kinder den Criminalfond zum Erben einsetzte*); im §. 60 den Mißbrauch eines obrigkeitlichen Amts mit Ausstellung auf der Schandbühne durch 3 Tage und mit öffentlicher Kundmachung des Verbrechers bedrohte**); im §.

*) Der §. 37 des publizirten Gesetzbuches bestimmt aber dennoch: daß das bezügliche Vermögen (abgesehen von den testamentarischen Verfügungen des Verbrechers) an die nach der gesetzlichen Erbfolge Berufenen übergehen soll.

**) Der §. 60. des publizirten Gesetzbuches enthält über die Dauer der Ausstellung keine Bestimmung; dagegen ist sie im §. 33 des I. Theiles präzisirt.

85 die Verwandtschaft bei Verhehlung eines Verbrechers zwar als Milderungsgrund, nicht aber als Straflosigkeitstitel gelten ließ den §. 87 seiner ganzen Ausdehnung nach eigenhändig formulirte; beim §. 139 den Begriff des Menschenraubs auf den „Raub von Judenkindern in der Absicht, sie zu taufen" ausdehnte *); endlich im §. 184 die bei früheren Redationen des Gesetzes zugestandene Verjährung der Strafbarkeit strich.

Der II. Theil wurde vom Kaiser damals nur noch mit einer Wiederholung seines Wunsches, daß die in Schlägen bestehende Strafe stets öffentlich zu vollziehen ist, und mit der Verschärfung der Strafe der Bestialität, Sodomie und Kuppelei durch Verweisung des Thäters aus dem Orte der That, und wäre das auch sein Geburtsort, bedacht.

Die Vorlage eines neuen Kundmachungs-Patents erfolgte (seitens der Compilations-Commission) am 10. Januar 1787.

Auch da stritt sich noch im Schooße der Compilations-Commission über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes eine Mehrheit, welche erst alle nach seiner Kundmachung eingebrachten Inquisiten darnach beurtheilt wissen wollte, mit einer Minderheit, der es gerechter erschien, das neue Gesetz zur Richtschnur für die vom 1. Mai 1787 an zu fällenden Urtheile zu machen.

Die Staatsräthe entschieden sich für den Antrag der Commissions-Mehrheit und beeilten sich mit der Abgabe ihrer Stimmen dergestalt, daß Izdenczy das am 13. Januar von Eger um 1½ Uhr Nachmittags abgegebene Circulationsstück am nämlichen Tage um 2 Uhr Nachmittags, Reischach gleichfalls noch am nämlichen Tage um 4 Uhr und Hatzfeld dasselbe noch vor einbrechender Nacht expedirte.

Daß auch der Kaiser dasselbe noch an diesem Tage unterzeichnete, lehrt das gedruckt vorliegende Patent, welches bestimmt, daß das Gesetz auf die erst nach seiner „Ueberkommung" bei den Criminalgerichten eingebrachten Verbrecher, beziehungsweise auf die von

---

*) Im publizirten Gesetzbuche fehlt dieser Beisatz; wohl aber ist in dem §. 139 von einem Kindesraube die Rede, welcher in der Absicht begangen wird, das Kind einer andern Religion, als in der es geboren ist, zuzuführen.

da an „bei der politischen Obrigkeit Gestellten" bei der Urtheilsfällung angewendet werden soll.

Der Strafproceß-Ordnung, welche gleichfalls unter Joseph II. ausgearbeitet wurde, geschah bereits Erwähnung.

Die ersten 4 Kapitel derselben waren im November 1785 Gegenstand einer Berathung, welche damals bei der böhm-österr. Hofkanzlei mit Beiziehung einiger Mitglieder der Compilations-Commission gepflogen wurde. Das Protokoll darüber (vom 3. November) gab dem Staatsrathe Eger Veranlassung, einige Wünsche auszusprechen; so z. B. daß der Richter nicht verhalten werde, auf anonyme Anzeigen hin einzuschreiten, daß die Unterlassung einer Anzeige nur rücksichtlich der schwereren Verbrechen für strafbar erklärt und das Recht der Obrigkeit, „Jemanden zur Einvernehmung vorzuladen", auf den Fall beschränkt werde, wenn der Zweck seiner Vorladung nicht eben so gut im Wege schriftlicher Correspondenz oder durch dessen Einvernehmung bei Hause erreicht werden könnte.

Die übrigen Staatsräthe waren gleichfalls für diese Beschränkungen; doch gegen Eger's Votum in Ansehung der anonymen Anzeigen.

Der Kaiser machte durch Entschließung vom 22. November 1785 nicht nur dem Richter die Beachtung solcher Anzeigen zur Pflicht, sondern auch Jeden, der eine strafrechtliche Anzeige unterläßt, für alle civilrechtlichen Folgen dieser Unterlassung verantwortlich, bedrohte derle Unterlassungen obendrein mit Strafe und ermächtigte „die Obrigkeiten" ganz nach Ermessen Leute vorzuladen.

Doch war das zunächst nur eine der Compilations-Commission ertheilte Weisung und ging der Kaiser von der übertriebenen Strenge, die er da offenbarte, nachträglich wieder ab. *)

Ueberhaupt machten des Kaisers Ansichten von der Strafjustiz die verschiedenartigsten Wandlungen durch und hatten die besonneneren

*) Vgl. die „Instruction f. d. polit. Behörden über die Anstrengung einer Inquisition" vom 5. März 1787 und die Criminalgerichts-Ordnung vom 17. Juni 1788. Auszüge daraus stehen bei Domin-Petrushevecz, a. a. O. S. 159 — 168. Ueber das Zustandekommen dieser beiden Proceß-Normen vermögen wir leider nicht Näheres mitzutheilen.

Mitglieder des Staatsrathes große Mühe, Widersprüche, die des Kaisers Ansehen hätten schädigen müssen, hintanzuhalten.

So hinderte ihn das im Herbste des Jahres 1781 abgelegte Geständniß, daß die Landesverweisung bei Inländern unausführbar sei, nicht, im August 1782 sie den galizischen Juden gegenüber als Strafe aufrecht zu erhalten und zwar mit der Motivirung: seine Absicht gehe keineswegs dahin, das jüdische Bettelvolk zu vermehren.

In diesem Falle hatten allerdings Hatzfeld und ein paar andere Staatsräthe ihn verleitet, sich zu widersprechen, während Martini und Gebler dem vorzubeugen suchten.

Späterhin verhängte er Relegationen bald als Strafe bald als Polizeimaßregel oder als ein Mittelding zwischen Beiden namentlich auch über katholische Geistliche.

Die „unbeschuhten Karmeliter" in Galizien hatten sich gegen viele landesfürstliche Verordnungen vergangen, mit auswärtigen Klöstern Verbindungen unterhalten, ihr Vermögen falsch fatirt, Gelder verschleppt, durch Uneinigkeit Aergerniß gegeben u. s. w. Besonders hatte sich der Prior des Klosters zu Wisniez in Bochniaer Kreise dieser Vergehen schuldig gemacht und obendrein einen Mord auf sein Gewissen geladen, indem er einen Ordensbruder, der einige Mal Fluchtversuche unternommen hatte, nicht nur geißeln und an den Fußboden ketten ließ, sondern nachmals sogar in einen Kerker sperrte, wo der mißhandelte Mönch am 6. Dezember 1782 bei einer Temperatur von 4 Grad Kälte, nachdem er durch 4 Tage blos Wasser und Brot, dafür aber jeden anderen Tag 25 Geißelhiebe erhalten hatte, in äußerster Verlassenheit und halb wahnsinnig, blos mit einem groben Leinwandkittel bekleidet, starb. Nachdem dies zur Kenntniß des galizischen Guberniums gelangt war, wurde von diesem der Antrag auf Eröffnung einer Criminial-Untersuchung wider den Prior gestellt.

Die Geistliche Hofcommission in Wien fand es bedenklich, durch einen solchen Schritt Conflicte mit den Kirchenbehörden, welche nach den galizischen Gesetzen um ihre Zustimmung angegangen werden mußten, heraufzubeschwören. Sie rieth, den Prior nach halbjähriger Einsperrung in einem bischöflichen Arreste kurzweg des Landes zu verweisen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei tadelte diesen Vorschlag als mit dem Völkerrechte unvereinbar und empfahl, den Prior, nachdem man

ihn 2 Jahre lang auf der Lemberger Festung in Haft gehalten, zu degradiren; eine strafgerichtliche Verfolgung des Priors schien aber auch ihr nicht angezeigt.

Martini nannte in seinem Votum Letzteren ohne Scheu einen „Verbrecher“, accommodirte sich indessen gleichwohl aus Klugheits-Rücksichten dem Gutachten der Hofkanzlei, erklärte also auch seiner Seits die Landesverweisung für unzulässig. Kaunitz bestand auf Eröffnung einer Criminal-Untersuchung, da es nicht angehe, Jemanden 2 Jahre lang eingesperrt zu halten, ohne daß seine Schuld gerichtlich erwiesen ist; das auf Grund dieser Untersuchung zu fällende Urtheil sollte dem Kaiser zur speciellen Genehmigung vorgelegt werden. Ueber die etwaige Landesverweisung sprach sich Kaunitz nicht aus.

Der Kaiser ordnete auch mit Entschließung vom 11. April 1783 das Einschreiten des Strafgerichtes an, ohne dem Resultate der Untersuchung irgendwie vorzugreifen. Als jedoch im Juli des nämlichen Jahres die Klagen über die „unbeschuhten Karmeliter“ Galiziens in erneuerten Berichten der Hofkanzlei so wie der „Geistlichen Hof-Commission“ einen noch drastischeren Ausdruck fanden, rückte selbst die erstgenannte Hofstelle mit dem Projecte, alle fraglichen Mönche mit Ausnahme der Bewohner des Klosters Ragusczе des Landes zu verweisen, hervor.

Martini, Hatzfeld und Kaunitz erhoben dagegen Einwendungen.

Der Kaiser jedoch befahl nun geradezu alle in die oben erwähnten Unterschleife und sonstigen Gesetzwidrigkeiten verflochtenen Mönche der galizischen Karmeliter-Klöster (Ragusczе ausgenommen) ohne Pension des Landes zu verweisen, nachdem sie im Verhältnisse zu ihrem Verschulden ein halbes oder ganzes Jahr lang in bischöflichen Kerkern oder, wenn diese nicht ausreichen, in öffentlichen festgehalten worden wären. Auch von den übrigen Karmelitern Galiziens sollten diejenigen, welche als unruhige Köpfe sich bemerklich machen würden, „außer Land geschickt werden.“ Diese A. h. Entschließung ist vom 31. Juli 1783 datirt.

Im darauf folgenden Jahre verfügte der Kaiser das Gleiche in Ansehung eines katholischen Priesters, Lucas Schiffer, aus Bischofslack in Krain, welcher seinen Uebertritt zum Protestantismus anmeldete.

Die Geistliche Hofcommission und die böhm.-österr. Hofkanzlei hatten, da das Jahr zuvor ein Priester fremder Herkunft, welcher das Nämliche beabsichtigte, vom Kaiser kurzweg des Landes verwiesen worden war, um einem Mißgriffe vorzubeugen, den Kaiser ausdrücklich auf die Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens in dem gegebenen Falle aufmerksam gemacht.

Auch die meisten Staatsräthe waren der Ansicht, daß es besser wäre, den Renegaten in seine Vaterstadt zu interniren, als ihn in's Exil zu schicken. Nur Hatzfeld empfahl dem Kaiser: ihn „als einen für den Staat ebenso unnützen als unanständigen Mann außer Land zu schaffen."

Und der Kaiser ging mit Entschließung vom 15. März 1784 in der That auf diesen Rath ein.

Ungefähr gleichzeitig wendete sich der krainische Franziskaner-Priester Franz Sales Paradeiser an den Kaiser mit der Bitte: er wolle ihm zu seiner Säcularisirung behilflich sein, nachdem der Fürstbischof von Laibach, den er wiederholt schon darum angegangen hätte, nichts zur Erfüllung dieses seines Wunsches thue. Der Bittsteller glaubte den Kaiser für sich zu gewinnen, indem er beifügte: er sei im Nothfalle entschlossen, Protestant zu werden, und er flehe demgemäß den Kaiser um die Erlaubniß an, im Falle seine Säcularisirung nicht erreichbar wäre, den Glauben wechseln zu dürfen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei, bei welcher das Gesuch einlief, erhob, daß der Bittsteller vom Fürstbischofe nicht erhört worden war, weil er die Pfarrconcurs-Prüfung trotz mehrmaliger Versuche nicht bestanden und keine inneren Beweggründe für sein Anliegen vorgebracht hatte. Die Geistliche Hofcommission fand es unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt, den Fürstbischof zu einer Verwendung für Paradeiser in Rom (behufs seiner Säcularisirung) zu verhalten; was aber dessen Vorhaben, Protestant zu werden, betreffe, so meinte die Commission: das gehe die Hofkanzlei an. Diese wollte demnach den Fürstbischof verhalten wissen, daß er sich „zur Vermeidung des Aergernisses" für Paradeiser in Rom verwende, und meinte: nach seiner Säcularisirung wäre demselben eine Pension von 100 fl. aus dem Religionsfonde anzuweisen;

Unter den Staatsräthen fand dieser Antrag an Martini und Reischach Vertheidiger; Hatzfeld dagegen war darüber entrüstet und sah auch hier wieder keinen anderen Ausweg, als die Exilirung des mit seinem Stande unzufriedenen Mönchs.

Der Kaiser besann sich diesmal, ehe er auf den Rath des Grafen Hatzfeld hin eine neue Landesverweisung verhängte. Aber auch er grollte dem Mönche, der nicht nur seinen Klostergelübden sondern auch der ihm angeborenen Religion untreu zu werden sich anschickte, und erledigte daher dessen Gesuch am 16. April 1784 mit folgenden Worten: „Schon die alternative Bitte zeigt die Verkehrtheit des unruhigen und boshaften Mönchs; ich kann also nicht begreifen, wie Kanzlei dahin hat einrathen können, daß die Bosheit noch gesteift und belohnt werde. Er ist vielmehr ohne weiterm mit Beisetzung des Motivs wegen der von mir angeführten Alternative in das Grätzer Arbeitshaus auf eine unbestimmte Zeit zu übersetzen, allwo er allen anderen Züchtlingen in der Arbeit und Atzung gleich zu halten ist. Es versteht sich, daß ihm während dieser Strafzeit der Bischof a sacris zu interdiciren hat, und hat er seine Kutten, die ihm so sehr zuwider zu seyn scheint, auch allerdings fortzutragen."

Drei Jahre später kam indessen doch wieder die beliebte Landesverweisung in einem analogen Falle zur Anwendung.

Der Exjesuit Alexius Galambos bat nämlich, ihm den Uebertritt zum Protestantismus zu gestatten. Die Geistliche Hofcommission erklärte mit Bericht vom 17. November 1787 denselben einer solchen Gnade unwürdig; denn nicht nur gereiche dessen Lebenswandel dem Volke zum Aergernisse, sondern es laste auf ihm auch der Vorwurf mehrfacher Pflichtverletzung, die er durch sein ausgesprochenes Vorhaben begehe. Die Commission beantragte daher, ihn des Landes zu verweisen, und der Kaiser bestätigte dieses Erkenntniß.

Die hier angeführten Entschließungen des Kaisers sind um so auffallender, als er ja selber schon im Januar 1782 auf Gebler's Antrag das Crimen Apostasiae als keiner Ahndung mehr unterliegend erklärt, auch alle deshalb Verhafteten auf freien Fuß zu setzen befohlen hatte.

Allerdings existirt ein motu proprio erlassenes Handbillet des Kaisers vom 9. Dezember 1782, durch welches er insgeheim anordnete,

daß alle Katholiken, welche nicht bis zum 1. Januar 1783 ihren Uebertritt zum Protestantismus erklärt haben würden, späterhin, daferne sie doch noch die Religion wechseln wollten, mit der Strafe der Apostasie zu belegen wären; allein am nämlichen Tage verfügte er durch ein zweites Handbillet (welchem von beiden die Priorität zukommt, ist freilich schwer zu entscheiden), daß in Kärnten von der Verhängung dieser Strafen auch Solchen gegenüber, die den vorerwähnten Präclusivtermin versäumen würden, Umgang genommen werden solle. Da am 9. und 13. Februar 1783 Letzteres vom Kaiser auch den mährischen Apostaten gegenüber als gerechtfertigt erklärt wurde und zwar auf eine Bemerkung des Grafen Hatzfeld hin, wonach vom 1. Januar 1783 an der Uebertritt blos durch den 6wöchentlichen Bekehrungsunterricht erschwert werden sollte; da Joseph II. überdies am 6. April 1783 auf eine Anfrage des böhmischen Guberniums, was mit den Apostaten zu geschehen habe, welche auch nach Ablauf des Bekehrungsunterrichtes in ihrem „Irrthume“ beharren? — motu proprio antwortete: man müsse solche Leute der Barmherzigkeit Gottes überlassen, dürfe sie in nichts beirren, insbesondere in ihrem Gottesdienste nicht, weil die Religion sich nun einmal nicht „bezwingen“ lasse: so scheint es, daß das erstangeführte Handbillet auf einem Verstoße beruhte und daß die despotische Strenge des Kaisers, von welcher jene Priester aus Anlaß ihres Vorhabens, Protestanten zu werden, getroffen wurden, einzig und allein der hierin liegenden Verletzung feierlicher Gelübde, so wie der Voraussetzung galt, daß sie dabei von verwerflichen Motiven geleitet würden.

Immerhin ist das bezügliche Vorgehen des Kaisers bezeichnend für seine Denkungsart, gleich wie anderer Seits der hier hervortretende Einfluß des Grafen Hatzfeld dieses Mitglied des Staatsrathes erst recht würdigen lehrt.

Für die Mehrzahl der Zeitgenossen kaum lösbare Räthsel und doch in der Regel wohl überlegt, wenn auch nicht frei von abstoßender Härte, waren des Kaisers Special-Entscheidungen über die Todesstrafe.

Während der Mörder Zahlheim auf seinen Befehl unter Martern hingerichtet werden mußte *), verwarf er den Antrag der Obersten

*) S. darüber die unter dem Titel „Criminal-Proceß Zahlheim“ 1870 bei Braumüller in Wien erschienene Monographie.

Justizstelle, einen Bauernknecht aus Ober-Steiermark (Paul Reininger) welcher in einem Zeitraume von $7\frac{1}{2}$ Jahren sechs Raub-Morde kaltblütig, um geringer Beträge willen und grausamer Weise begangen hatte (darunter einen an einem Mädchen unmittelbar nach vollendetem Beischlafe), — zum Tode zu verurtheilen. Alle Gerichtsinstanzen hatten diese Strafe hier angezeigt gefunden, die Oberste Justizstelle, die da des Kaisers damalige Anschauung richtig erfaßte, auch noch bemerkt: daß wenn etwa in diesem Falle eine schmerzhaftere Ahndung beliebt werden sollte, zu bedenken komme, „daß übertriebenes Prügeln oder andere ungewöhnliche Peinen nebstdem, daß sie den Verbrecher anstatt der Reue der Verzweiflung Preis geben, mit der Menschlichkeit des Richters nicht vereinbarlich sind" *).

Ferner waren sämmtliche Staatsräthe mit dem Antrage der Obersten Justizstelle einverstanden; freilich aus mitunter sehr abweichenden Gründen wie denn z. B. Eger nicht, weil sie ihm „menschlicher" erschien, da für die Todesstrafe stimmte, sondern weil, wie er sagte, jeder der sechs Morde, deren der Angeklagte überwiesen ist, an sich so unmenschlich und zur Todesstrafe qualificirt sei, wie der von Zahlheim begangene, vereinzelte Mord.

Der Kaiser wies aber alle diese Begründungen am 15. Juni 1786 mit folgenden Worten zurück: „Zahlheim und dieser Bauer sind, was das Beispiel anbelangt, unterschiedlich zu betrachten und so auch in der Strafart. Dieser Bösewicht ist auf dem Richtplatze zu brandmarken, 3 Tage hintereinander mit 100 Stockstreichen zu belegen, zu ewigem Kerker anzuschmieden, auf Wasser und Brod zu beschränken und alle Vierteljahr vor dem Schlosse in Gratz im Angesicht aller Andern (Sträflinge) abzustrafen."

Daß derartige Strafen auf eine successive, mit den größten Qualen verbundene Tödtung des Sträflings nicht nur thatsächlich hinausliefen, sondern geradezu berechnet waren, also im Verhältnisse zur Todesstrafe keineswegs eine mildere Behandlung, sondern das gerade Gegentheil zu bedeuten hatten, erhellt aus dem Bescheide, welchen der Kaiser am 16. November 1786 der ungar.-siebenb. Hof-

---

*) Aehnlich hatte sich im Jahre 1781 Fürst Kaunitz ausgesprochen. S. oben S. 310.

kanzlei gab, als diese meldete, ein zu lebenslänglichem Kerker bei Wasser und Brod und zu periodischer Züchtigung mit je 30 Stockstreichen verurtheilter Mörder sei durch 120 Streiche, die er bereits erhalten, dergestalt übel zugerichtet, daß er weder mehr gehen noch stehen könne, am Kniegelenk des linken Fußes eine Geschwulst habe, Blut speie und an Leberverhärtung leide.

Das Gericht, unter dem die betreffende Strafanstalt stand, hatte angefragt: ob nicht unter solchen Umständen dem Sträfling die Züchtigung bis auf Weiteres erlassen und ihm eine nahrhaftere, warme Kost verabreicht werden dürfte.

Die gedachte Hofkanzlei und nicht minder der Staatsrath war für Bewilligung dieser Nachsicht; Letzterer wünschte: die vom Kaiser in diesem Sinne zu fassende Entschließung möge als Normal-Verordnung mindestens der ungarischen Septemviraltafel zur Darnachachtung zugestellt werden.

Der Kaiser sah jedoch dem Sträfling blos die Stockstreiche für die Dauer seiner Krankheit nach; den Antrag auf bessere Beköstigung schlug er ab, was da mit einer langsamen Hinrichtung gleichbedeutend war.

Und als im Oktober 1786 zwei Anführer von Räuberbanden, die sich im Arader Comitate herumtrieben, dem Kaiser zur Ahndung mittelst der Todesstrafe namhaft gemacht wurden, wollte er abermals von der Anwendung dieser Strafe nichts wissen, ungeachtet Eger ihn erinnerte, daß er sie doch schon einige Male habe vollziehen lassen und daß sie in Ungarn nicht für abgeschafft gelten könne.

Während die ungarischen Behörden auf ihre Anwendung drangen, weil, wie sie sagten, das Gerücht, als wäre sie aufgehoben, an dem Ueberhandnehmen der Raubanfälle Schuld sei, resolvirte der Kaiser am 9. Oktober: „Die Todesstrafe macht nie diejenige Wirkung, welche eine anhaltende schwere Arbeit und Strafart nach sich zieht, da sie geschwind vorbeigeht und vergessen wird, die andere aber dem Publikum lang unter den Augen bleibt. Demnach sollen die Rädelsführer der Arader Räuber gebrandmarkt, geprügelt, zum Schiffziehen oder zur Kettenstrafe verdammt werden. Dieß wird weit abspiegelnder sein als die Todesstrafe."

Wie wankelmüthig und scheinbar launenhaft auch Joseph II. bei anderen strafrechtlichen Proceduren sich zeigte; darin, daß er der Todesstrafe eine geringe abschreckende Kraft beimaß und sie im Vergleiche mit den vorangeführten Abstrafungen für das kleinere, leichter zu verschmerzende Uebel hielt, blieb er sich consequent. Aber selbst die ihm nahestehenden Staatsräthe hatten noch nach Jahren nicht sämmtlich begriffen, was ihm da vorschwebte. So sehr befand er sich da im Widerspruche mit den Anschauungen seiner Zeit.

Als im Juli 1787 die ungar.-siebenb. Hofkanzlei ihm ein von mehreren Gerichtsinstanzen übereinstimmend gefälltes Urtheil vorlegte, durch welches Theresia Schlüßl aus Preßburg, die ihre Eltern und ihr Kind vergiftet und sodann mit Hilfe ihres Zuhälters den eigenen Mann erwürgt hatte, dem Henker zur Zwickung mit glühenden Zangen, Abschlagung beider Hände und Enthauptung überantwortet werden sollte, wunderte sich Martini, warum (wie die gedachte Hofkanzlei bezeifelte und weßhalb diese auch eine mit periodischer Züchtigung verbundene lebenslängliche „Anschmiedung" in Vorschlag brachte) der Kaiser da nicht an das durch Zahlheims Hinrichtung statuirte Beispiel sich halten wollte, und Hatzfeld empfahl gleichfalls, das Urtheil der ungarischen Gerichte vollstrecken zu lassen.

Der Kaiser entschied, wie er es in solchen Fällen gewohnt war, Lebenslängliche „Anschmiedung" bei Wasser und Brod und beim Strafantritte durch drei Tage zu wiederholende öffentliche Züchtigung mit je 50 Stockstreichen war das Loos der Verbrecherin, deren Schuld ihm eben größer erschien, als die Zahlheim's und die er damit ärger zu bestrafen, auch als abschreckenderes Beispiel hinzustellen wähnte, als wenn er das Urtheil der ungarischen Gerichte gutgeheißen hätte.

So erklärt es sich auch, wie unter Joseph II. in Oesterreich die Strafe des Schiffziehens aufkommen und mit solcher Härte angewendet werden konnte, daß die Oberste Justizstelle in einem Dekrete vom 27. Juli 1787 eine geradezu haarsträubende Schilderung davon entwirft.

Es heißt darin: eine so schreckliche Strafe könne sich Niemand vorstellen, der nicht bei ihrer Anwendung Zeuge war oder eine wahrheitsgetreue Beschreibung davon erhielt. Von 46 Sträflingen, welche am 14. October (1786 ?) zum Schiffzuge abgegeben wurden, seien

nur mehr 26 am Leben. Die vorher durch Aushungerung entkräfteten („ausgemergelten") Sträflinge spanne man vor die Schiffe, nöthige man, durch Moräste und Untiefen, mit dem halben Leibe unter Wasser, zu waten, und wenn der eine oder andere ermattet hinsinkt, so überlasse man ihn ohne Pflege am Orte, wo er niederfällt, seinem Schicksale. Nie dürfen die durchnäßten Sträflinge die Kleider wechseln, nie anders, als auf bloßer Erde hingestreckt und angeschmiedet, übernachten.

Läßt sich nun gleich nicht verkennen, daß diese Schilderung absichtlich grell gehalten ist, so war doch dieselbe nicht aus der Luft gegriffen und gerade die Uebertreibung, an der sie leidet, beweist, daß Joseph II., auf dessen Befehl oder doch mit dessen Vorwissen sie veröffentlicht ward, die grausamste Behandlung der Verbrecher für die dem Strafzwecke entsprechendste hielt.

Und dabei galt jene gräßliche Strafe nicht einmal für ein Aequivalent der Todesstrafe, sondern es sollten jenem Decrete zufolge alle Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche zu hartem oder anhaltendem Kerker verurtheilt waren, zum Schiffzuge „abgegeben" werden.

Dies geschah, ohne daß eine Revision der bezüglichen Strafurtheile voranging und obschon das kurz zuvor publicirte Strafgesetzbuch nur im Allgemeinen „öffentliche Arbeit" zu den besonderen Strafarten zählt ohne daß das Schiffziehen ausdrücklich darunter subsummirt wäre. Wohl aber heißt es im §. 19 des Strafgesetzbuches: „außer den im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Criminalstrafen soll in Zukunft bei Criminal-Verbrechen keine andere Strafart stattfinden."

Nur so wird es ferner begreiflich, wie unter Joseph II. und zwar in seiner nächsten Umgebung der Gedanke, neuerdings die Tortur einzuführen, auftauchen konnte.

Es geschah dies im Juni 1783, als die vom Walachen Tinka Kornya im Torontaler Comitate angeblich verübten Gräuelthaten das dortige Comitats-Gericht bewogen, für den Thäter die Strafe des Spießens bei lebendem Leibe in Antrag zu bringen, welchem Urtheile die ungarische Statthalterei noch den Wunsch beifügte: der Thäter möge vorher durch die Folter zur Angabe seiner Mitschuldigen gezwungen werden.

Da war es Martini, welcher zwar gegen die Anwendung der Todesstrafe sich aussprach, jedoch es zulässig fand, daß Verbrecher, welche rücksichtlich ihrer eigenen Schuld bereits überwiesen wären, durch die Folter, die dann bei ihnen zugleich die Stelle einer Strafverschärfung zu vertreten hätte, zur Angabe der Mitschuldigen verhalten werden. Dem unter solchen Umständen Gefolterten, meinte er, geschehe ja kein Unrecht. Er habe die Pein reichlich als Strafe verdient.

Reischach und Hatzfeld waren dagegen zwar für den Vollzug der Todesstrafe an Tinka Kornya, gingen aber über das Anliegen der ungar. Statthalterei in Betreff der Tortur mit Stillschweigen hinweg und Hatzfeld empfahl nur, den Verbrecher lieber zu rädern, statt ihn zu spießen.

Der Kaiser genehmigte keinen dieser Vorschläge seiner Staatsräthe, sondern befahl, den Kornya zu brandmarken und lebenslänglich im Kerker festzuhalten. Bezüglich der Tortur warnte er seine Räthe und Behörden vor Mißgriffen. Er wolle und könne sie nicht zugestehen, auch dann nicht, wenn blos Prügel angewendet würden, um Geständnisse zu erpressen.

Jener Vorschlag Martini's ist schon darum merkwürdig, weil derselbe das Jahr zuvor, als es sich um die Ueberweisung einer ungarischen Räuberbande handelte, welche Menschenfleisch verzehrt zu haben beschuldiget war, entschieden gegen die Tortur sich ausgesprochen hatte, ungeachtet damals das betreffende Comitatsgericht der Statthalterei mit Rücksicht auf das Verbot der Tortur seine Noth geklagt und angefragt hatte, durch welche Mittel 56 der Theilnahme verdächtige Leute zum Geständnisse gebracht werden sollten?

Wie geringen Antheil weichherzige Regungen an des Kaisers Weigerung, die Tortur wieder einzuführen, hatten, geht schon aus dem oben Gesagten hervor. Am deutlichsten aber illustrirt seine den Verbrechern gegenüber erbarmungslose Strenge eine Entschließung, die er am 26. August 1783 faßte.

Drei Monate früher hatte er angeordnet, daß die zu ewigem Kerker verurtheilten Verbrecher im Gesichte gebrandmarkt werden sollten und zwar auf den beiden Wangen zwischen der Nase und den Augen. Die medicinische Facultät in Wien war dagegen mit der

Erklärung aufgetreten: sie halte das Brennen in der Augengegend für zu gefährlich; unter den Jochbeinen werde es weniger Schaden anrichten. Der Kaiser aber resolvirte: es habe bei seiner ersten Anordnung zu verbleiben, nachdem es doch nur darauf ankomme, derlei Verbrecher auf eine recht in die Augen fallende und Jedermann abschreckende Weise zu brandmarken und es sich da ohnehin nur um Menschen handle, welche eigentlich das Leben verwirkt hätten, so daß also keinerlei Rücksicht auf sie genommen zu werden braucht.

Der Staatsrath scheint dieser A. h. Entschließung gänzlich ferne gestanden zu sein.

II. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Fortsetzung.)

9. Was nach dem Regierungsantritte Kaiser Joseph's II. dem österreichischen Staatsrathe zuerst zu Wahrnehmungen und Rathschlägen in Religions-Angelegenheiten Anlaß gab, war die sogenannte Toleranz, beziehungsweise deren Gegentheil. Schon wenige Tage nach dem Ableben Maria Theresia's, im December 1780, lag ihm eine neue Anfechtung der den Protestanten des Neograder Comitats von Alters her erwiesenen Duldung durch die ungarische Hofkanzlei *) zur Begutachtung vor. Einstimmig verwendete er sich für den Schutz der Bedrängten und Kresel meinte, der ungarischen Hofkanzlei gebühre eine Ahndung wegen ihrer Versuche, an den Zugeständnissen der Regierung zu rütteln. Der Kaiser legte die Sache dadurch bei, daß er unterm 4. Januar 1781 der genannten Hofkanzlei befahl: einstweilen stillschweigend zu conniviren, zwar das Herkommen nicht schon als Recht anzuerkennen, aber desto eher über Reformen (wodurch auch die fragliche Protestanten-Gruppe förmliche Rechte erhielte) Vortrag zu erstatten. Kresel war es auch, der noch vor Schluß des Jahres 1780 die Aufhebung der zur Ausrottung des Protestantismus in Kärnten aufgestellten und vom Staate bezahlten Missionen so wie die Unterdrückung der „Ketzerriechereien" überhaupt **) anregte. Alle Staatsräthe waren damit einverstanden. Der Kaiser sanctionirte den Antrag am 31. December.

Die ungarische Hofkanzlei kam dem erhaltenen Auftrage am 23. März 1781 nach. Sie befürwortete alle bisherigen Beschränkungen, welche auf ausdrücklichen Verboten beruhten, und die Aufrechthaltung der die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen regelnden Vorschriften. Diesen Vortrag erhielt zuerst Gebler zur Begutachtung. Vom Ernste

*) Siehe oben S. 57.

**) Ueber diese Vorkehrungen s. Hans v. Zwiedineck, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Oesterreich im 18. Jahrhundert, Wien 1875. (Separat-Abdruck a. d. „Arch. f. österr. Gesch." LIII. Bd. 2. Hälfte).

der Sache tief ergriffen, schrieb derselbe am 28. April jenes Jahres seine Bemerkungen dazu nieder. Es sei das der wichtigste Gegenstand, der ihm je bei seinen staatsräthlichen Functionen vorgelegen habe; denn es handle sich da um die Zufriedenheit einer halben Nation, um Einhaltung von Staatsverträgen (insbesondere des Wiener Friedens von 1606) und Behebung des Gewissenszwanges. Altes Unrecht müsse gut gemacht werden. Will man schon Aufsehen vermeiden, so nehme man doch feste Grundsätze zur geheimen Richtschnur und trachte man, in jedem vorkommenden Falle dieselben anzuwenden. Hatzfeld bestritt die Rechtsverbindlichkeit des Wiener Friedens und betonte die Unzuverlässigkeit der „Fremdgläubigen“ in politischer Hinsicht; doch hatte er gegen Gewährung des freien Religionsexercitiums an die ungarischen Protestanten, gegen die Vermehrung ihrer Kirchen und gegen die Ermächtigung ihrer Seelsorger zu Excursen außer dem Sitze der Religionsgemeinde nichts einzuwenden. Nur mögen die Pastoren sich auf solchen Fahrten aller äußerlichen Kundgebungen ihrer kirchlichen Amtswirksamkeit und ebenso die Superintendenten bei ihren Visitationsreisen aller feierlichen Acte enthalten. Den Protestanten gestatte man den Gebrauch von Bibeln ohne katholische Vorcensur und in Städten, wo sie bisher geduldet sind, versage man ihnen weiter nicht das Bürgerrecht. — Bevor diese Angelegenheit der Sanction des Landesfürsten unterzogen wurde, lief eine neue Beschwerde ungarischer Protestanten ein, über welche der Kaiser am 29. April die Staatsräthe vernahm. Kresel, Löhr und Gebler sprachen sich für die sofortige Abstellung der Bedrückungen aus. Auch Fürst Kaunitz rieth hierauf ein und fand kaum Worte genug, Kresel's und Gebler's erleuchtete Rathschläge als das zu bezeichnen. So faßte denn der Monarch unterm 22. Mai 1781 den Entschluß, jene Beschwerden vom Grunde aus zu beheben. Kinder aus gemischten Ehen, welche den vorliegenden Reversen zufolge von ihren Eltern oder Vormündern zu trennen gewesen wären, sollten stillschweigend bei diesen belassen werden; kein ungarischer Protestant hatte mehr einen Eid nach katholischem Ritus zu schwören, gottesdienstlichen Verrichtungen der Katholiken gezwungen beizuwohnen, die Schulen solcher gegen den Willen der Eltern zu besuchen; kein protestantischer Seelsorger in Ungarn brauchte mehr die Visitation katholischer Bischöfe über sich ergehen, von solchen in Ansehung der Fähigkeit, giltig zu taufen, sich prüfen zu lassen u. s. w. Als Grund-

satz galt dort nun: daß Niemand seines Glaubens halber, so lange er nicht Gesetze verletzt oder die öffentliche Ruhe stört, am Leib oder Vermögen gestraft werden dürfe und daß die Verschiedenheit der Religion Niemandem bei Handhabung der Gesetze zum Nachtheile gereichen dürfe. Die ungarische Hofkanzlei war durch diese Weisungen des Monarchen dergestalt verblüfft, daß sie zunächst (am 6. August 1781) eine Vorstellung dagegen sich erlaubte, welche gelegentlich ihrer Circulation beim Staatsrathe bloß Hatzfeld und auch dieser nur in Einem Punkte (nämlich in Betreff der beizubehaltenden Reverse über die religiöse Erziehung der Kinder) unterstützte. Der Kaiser wies dieselbe unterm 3. October zurück.

Inzwischen hatte auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei (am 10. August 1781) Anfragen der niederösterreichischen Regierung über die zu befolgenden Toleranz-Grundsätze zur Entscheidung vorgelegt und deren Beantwortung im Sinne der bisherigen Praxis empfohlen. Man suche, rieth sie, der Vermehrung der Protestanten auf jede Weise entgegenzuwirken, schließe sie vom Realitätenbesitze und Gewerbsbetriebe aus, lasse sie an den Universitäten höchstens zu den medicinischen und philosophischen Studien zu. Ihre Gleichstellung mit den Katholiken müßte zur Folge haben, daß binnen einem Jahre 60.000 bis 70.000 Menschen sich offen als Akatholiken bekennen würden. Das wäre im höchsten Grade bedauerlich. — Löhr billigte diese Ansichten der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. Gebler dagegen erblickte darin eine Vereitelung der bereits kundbar gewordenen Absicht des Kaisers und erklärte, diese „in keinem Stück" zulassen zu können. Stehen Landesordnungen, Zunftartikel oder sonstige Statute im Wege, so räume man damit auf. Die Hofkanzlei widerspreche sich selber; sie besorge von der Tolerirung der Protestanten Unruhen und beinzichtige dieselben des Einverständnisses mit auswärtigen Feinden, während es doch kein sichereres Mittel, die Protestanten hievon abzuhalten, gebe, als die Befriedigung ihrer ehevor billigen und gerechten Ansprüche. Empfindlicheres könne man dem alten Erbfeinde Oesterreichs nicht anthun, als indem man so seine Manufacturisten herüberlockt. Indessen möge hierüber auch Fürst Kaunitz, der das am besten verstehe, befragt werden. Hatzfeld entschuldigte die Hofkanzlei mit dem Hinweise auf Mißverständnisse und meinte, wider Gebler sich kehrend: die Mischung der Religion d. h. das Abgehen von der Glaubenseinheit erzeuge Haß zwischen den Unterthanen des Staates, wie an dem Beispiele von

22 *

Sachsen, Württemberg, ja selbst von Preußen sich zeige. Gebler hatte sich jedoch nicht umsonst auf Kaunitz berufen. Dieser zerstreute sogleich die von Hatzfeld erhobenen Bedenken und sprach sich offen dahin aus, daß ein vernünftiges, politisches Toleranzsystem keineswegs blos die nicht zur herrschenden Religion sich Bekennenden zu verfolgen verbiete, sondern daß es die volle Gleichstellung dieser mit den bisher Bevorzugten erheische. Gleichwohl widerrieth Kaunitz, ein förmliches Toleranzpatent zu erlassen. Man treffe von Fall zu Fall die geeignete Abhilfe.

Wenn Gebler in dem vorerwähnten Falle der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Inconsequenz vorwarf, so bezog sich dies auf eine specielle Verhandlung, welche trotz ihres rein individuellen Gegenstandes doch zum Anlaß weitausgreifender Neuerungen wurde. Unterm 1. Juni 1781 legte nämlich jene Hofstelle dem Kaiser einen Recurs vor, welchen ein als Protestant nach Ungarn verbannter Steiermärker (Martin Waldhuber) wider die seinem Bruder wegen Verführung zum Abfall vom katholischen Glauben zuerkannte Zuchthausstrafe und Ausstellung am Pranger ergriffen hatte. Die Hofkanzlei selber fand eine solche Strafe nicht am Platze und empfahl damals, die Repressivmaßregeln gegen den Protestantismus zu mildern. Sie drang auf ein neues, derlei Zugeständnisse ermöglichendes Religions-Edict (an Stelle des harten vom Jahre 1778). Ihre, immerhin noch engherzigen, Vorschläge forderten damals schon den Widerspruch eines Gebler und Kaunitz, theilweise bereits auch Löhr's heraus und bewogen den Kaiser unterm 16. Juni zu erklären: sie (die böhmisch-österreichische Hofkanzlei) habe ganz Recht, indem sie das Theresianische Religions-Edict als unhaltbar bezeichnet; dasselbe werde am besten sofort aufgehoben und es sei dessen Abschaffung den Behörden mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß künftighin, von der Oeffentlichkeit des Religionsexercitiums abgesehen, zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen kein Unterschied mehr zu machen, auch blos das muthwillige Aufhetzen zum Religionswechsel durch im Lande herumirrende Verführer zu ahnden wäre.

Diese A. h. Entschließung wurde mit Circular vom 30. Juni 1781 allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten der deutschen Erblande durch die betreffenden Kreisämter bekannt gegeben*) und veranlaßte die vorerwähnten Anfragen der nieder-österr. Regierung.

*) Meynert, Kaiser Joseph II. S. 37.

In Beantwortung derselben rügte der Kaiser am 13. September 1781 die darin zu Tage tretende falsche Auffassung des „einzuführenden, vernünftigen Toleranz-Systems." Der „dominanten Religion" gebühre weiterhin nur der Vorzug des „öffentlichen Exercitii" und dieser bedinge blos, daß den Akatholiken, „wo es nicht schon anders ist," verwehrt bleibt, an ihren Bethäusern Thürme, Glocken und öffentliche Eingänge von der Gassenseite, welche „eine Kirche vorstellen", anzubringen. Bei „Administrirung ihrer Sakramente" und Ausübung ihres Gottesdienstes darf ihnen weiter kein Hinderniß bereitet werden; zum Gütererwerb, zum Bürger- und Meister-Recht, zu akademischen Würden und selbst zu Civildiensten seien sie unbedenklich zuzulassen. Weder bei der Eidesabnahme, noch hinsichtlich kirchlicher Functionen ist ihnen irgendwie Zwang mehr zuzufügen. „Ich will jedoch" — bemerkt der Monarch am Schlusse seiner Resolution — „um diese erklärte christliche Toleranz in Ausübung zu bringen, den Weg einer öffentlichen Kundmachung keinerdings einschlagen; folglich ist überall dieserhalb kein Patent oder sonst öffentlich gedruckte Verordnung zu erlassen." Auch die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Landesordnungen, sonstigen Statute und Zunftartikel sind nicht förmlich außer Kraft zu setzen, sondern „bloße Dispensationen de casu in casum" zu ertheilen. Immerhin aber sollte diese Richtschnur allen Länderstellen, allen Kreisämtern, Dominien und Magistraten „zur unverbrüchigen Nachachtung bekannt gemacht und über den richtigen Vollzug unverrückt pflichtmäßige Obsicht geführt werden" *). Unter Einem befahl der Kaiser, daß den Protestanten des Hradischer Kreises in Mähren ohne Weiteres die Organisirung ihres Kirchen- und Schulwesens gestattet und den Grundobrigkeiten derselben aufgetragen werde, das bezügliche Patronat zu übernehmen, „da, weil sie schon protestantische Unterthanen haben, sie auch beitragen müssen, daß sie als Christen leben und gute Unterthanen verbleiben." Aehnliche Erlässe ergingen an die Hofstellen für Ungarn, Siebenbürgen, Italien und die Niederlande.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei trug aber auch jetzt noch Bedenken, dem kaiserlichen Auftrage nachzukommen. Freilich scheint derselbe bald darauf durch die Weisung, jene Grundsätze zu veröffentlichen, modificirt worden

*) Den nahezu vollständigen Wortlaut dieser, für die Geschichte des protestantischen und griechisch-orientalischen Kirchenwesens in Oesterreich so wichtigen A. h. Entschließung siehe bei Meynert, S. 38—40.

zu sein, und gerade dies der Hofkanzlei neue Besorgnisse eingeflößt zu haben. Denn unterm 26. September 1781 brachte sie beim Monarchen folgende Restrictionen in Antrag: 1. es sollte im Kundmachungs-Patente ausdrücklich gesagt werden, daß die Akatholiken kein jus quaesitum auf die ihnen gewährte Toleranz haben, diese vielmehr eine „tolerantia merae gratiae et ad libitum revocabilis“ sei; 2. nur an Orten, wo 400 Familien beisammen wohnen, soll ihnen gestattet sein, einen Seelsorger ihres Bekenntnisses zu unterhalten und ein Bethaus zu errichten, dessen Besuch den Akatholiken der Umgebung blos Ein Mal im Jahre zu erlauben wäre; 3. es bleibe ihnen untersagt, eigene Schullehrer zu halten, weil sonst ihre Religionsübung zu einer öffentlichen würde, und die Kosten ihrer Seelsorge müßten jedenfalls die akatholischen Religions-Gemeinden selber, nicht die Ortsobrigkeiten tragen; 4. beim Eingehen gemischter Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken wären nach wie vor die herkömmlichen Reverse über die Kindererziehung abzuverlangen; 5. die zur Hintanhaltung ketzerischer Schriften bisher geübte Bücherpolizei wäre fortan zu handhaben. — Diese Anträge erregten das Mißfallen aller Staatsräthe; selbst Hatzfeld sprach sich dagegen aus, nachdem der Kaiser nun einmal für weitergehende Zugeständnisse sich entschieden hätte. Letzterer machte inzwischen die Frage, ob wirklich die Toleranz-Grundsätze mittelst eines Kundmachungs-Patentes zu veröffentlichen wären? — zum Gegenstand einer abgesonderten Berathung. Er vernahm hierüber seine Staatsräthe am 6. October 1781. Löhr war für die Indrucklegung und wollte jene „Grundsätze“ sogar in Broschürenform durch alle Buchhandlungen verbreitet wissen. Gebler fand ein officielles Kundmachungs-Patent, sowie dessen Einschaltung in alle inländischen Zeitungen unerläßlich und legte auch den Entwurf eines solchen vor. Kresel rieth, demselben mittelst ausländischer Zeitungen eine noch ausgedehntere Publicität zu geben. Hatzfeld trug vor einem förmlichen Gesetze Scheu, aus welchem die Akatholiken Rechte ableiten könnten, während ihnen doch eigentlich nur Gnadenbezeigungen zugedacht wären; aber ein Kundmachungs-Patent schien ihm ungefährlich. Kaunitz stimmte nun mit Gebler. Sohin befahl der Kaiser, nachdem seine bezügliche Gesinnung doch schon ruchbar geworden und es falschen Auslegungen vorzubeugen gelte, sie dem Entwurfe Gebler's gemäß durch gedruckte Circulare und im Wege der Zeitungen zu verlautbaren.

Dies geschah in der Form des vom 13. October 1781 datirten, von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 19. October dem Kaiser nochmals vorgelegten und im Laufe des folgenden Tages vom Staatsrathe neuerdings geprüften, sogenannten Toleranz-Patents *). Demselben liegt indessen, was seinen meritorischen Inhalt anbelangt, auch noch eine andere, am 13. October gefaßte kaiserliche Entschließung zu Grunde, nämlich die Antwort auf die Einwendungen der böhm.-öster. Hofkanzlei vom 26. September. Sie ist ganz im Sinne des oben erwähnten, staatsräthlichen Gutachtens abgefaßt, drückt der Hofkanzlei das kaiserliche Mißfallen über ihr Zögern aus, verfügt die sogleiche Kundmachung, verbietet, darin etwas von der Revocabilität der den Protestanten bereits eingeräumten Befugnisse zu sagen, normirt die Zahl der Familien, welche sich zu einer protestantischen Kirchengemeinde zu vereinigen das Recht haben sollten, mit mindestens Hundert, wenn schon zerstreut wohnenden, ermächtiget zu den Dispensationen, auf welche die Protestanten nun Anspruch hätten, die Kreisämter (wogegen die Hofkanzlei solche ihr vorbehalten wissen wollte), spricht den „Pastoren" die bis dahin von den katholischen Pfarrern bezogenen Stolgebühren ihrer Glaubensgenossen zu und stellt es den Eltern verschiedener Religion anheim, sich über diejenige, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollten, zu verständigen **).

Was der Staatsrath gelegentlich der letzten Revision zum Toleranz-Patent zu bemerken fand, hatte auf dessen Textirung keinen wesentlichen Einfluß, (blos die Eingangsworte scheinen von Kaunitz herzurühren, der sie mit der Erwägung empfahl, daß „der große Haufen über den vorliegenden Gegenstand sehr ungleich denkt und unter diesem großen Haufen auch hin und wieder ganze Stellen und Gubernien sich befinden"); wohl aber wurde der Kaiser dadurch veranlaßt, nachträglich den Behörden insgeheim zu bedeuten, daß Ausländer nicht als „Pastoren" angestellt werden dürften. Gebler hatte den Gedanken ausgesprochen, daß es an

*) S. das Circular, welches die nieder-österr. Regierung diesfalls erließ bei K. Kuzmány, Urk.-Buch zum österr.-evangel. Kirchenrecht, Wien 1856, Urk. 42; das vom innerösterr. Gubernium darüber erlassene, im „Protokoll deren k. k. l. f. Verordnungen und Gesetze in publ.-ecclesiasticis" I. Bd. (Graz bei Widmanstätten.) Nr. 67.

**) Vergl. die angeblich am 14. October 1781 vom Kaiser der böhm.-österr. Hofkanzlei eröffneten Befehle und Erläuterungen bei Meynert, S. 40—42.

der Zeit wäre, Protestanten für Lehrämter, die der Staat zu vergeben hat, zu gewinnen, zumal es nicht an Oesterreichern dieses Bekenntnisses fehle, welche an deutschen Universitäten Professuren inne haben. Kresel trat hierauf auch für die Zulassung von Ausländern zur protestantischen Seelsorge in Oesterreich ein. Doch der Kaiser billigte damals weder das Eine noch das Andere. (23. October 1781) *).

Bevor noch diese A. h. Entschließung gefaßt wurde, am Tage, wo die Staatsräthe an das Toleranz-Patent die letzte Feile anlegten, machte der Vorstand der böhmisch-österr. Hofkanzlei, Graf Blümegen, einen Versuch, der Toleranzfrage eine Wendung zu geben, die den Intentionen des Monarchen und seiner meisten Staatsräthe zuwiderlief. Er insinuirte nämlich Letzteren, der Kaiser habe ihn mündlich ermächtiget, eine Verordnung zu erlassen, in welcher gesagt sein sollte: durch die große Zahl der heimlichen Irrgläubigen sehe die Regierung sich in die unliebsame Nothwendigkeit versetzt, denselben Toleranz zu gewähren, damit sie mindestens gute Christen und gute Unterthanen bleiben; anderer Seits wäre es aber des Kaisers angelegentlicher Wunsch, daß die Unterthanen beim katholischen Glauben erhalten und die Irrgläubigen hierzu bekehrt werden. Die Seelsorger sollten daher, wenn schon mit Bescheidenheit und evangelischem Sanftmuthe, jedoch auch mit verdoppeltem Eifer durch gutes Beispiel und Ueberredung diesen Erfolg herbeizuführen suchen. — Als die Staatsräthe hiervon Kenntniß erhielten, bezeichneten sie diese Eingabe einstimmig als auf einem Mißverständniß beruhend und selbst Hatzfeld meinte: im Principe habe ja der Kaiser sich bereits für eine rückhaltslos zu ge-

---

*) Die Behörden hielten sich keineswegs streng an das erwähnte Verbot, welches auch nicht sehr kategorisch gelautet zu haben scheint (s. Meynert, S. 44) und für das Verwaltungsgebiet des mähr.-schles. Guberniums unterm 11. März 1782 ausdrücklich, jedoch mit Ausnahme der etwa aus Sachsen oder Preußisch-Schlesien zu berufenden „Pastoren", außer Wirksamkeit gesetzt wurde (ebenda, S. 45, das Hofdecret selbst bei Kuzmány, Urk. 48, aus welcher aber nicht zu ersehen ist, daß es blos für besagtes Verwaltungsgebiet erging). Viele Namen protestantischer Seelsorger ausländischer Herkunft, welche theils vorher schon, theils nachher und nicht blos in den Sudeten-, sondern auch in den Alpenländern und sogar am Sitze der Central-Regierung angestellt worden waren, ohne daß die Behörden es hinderten, enthält das Verzeichniß bei Waldau, Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark etc. II. Bd. Anspach 1784, S. 487 ff.

währende Toleranz entschieden. Kaunitz bat den Kaiser, auch für den Fall, daß es sich nicht so verhielte, das Gutachten seiner Staatsräthe zu befolgen. Und so geschah es auch, obschon es nicht an weiteren Einstreuungen fehlte und namentlich der böhmische Gubernialrath Graf Rottenhan gleichzeitig mit dem vorgenannten Hofkanzler den Kaiser beschwor, das Toleranz-Patent wenigstens in Böhmen nicht zu verlautbaren. Schon lägen sächsische und brandenburgische Emissäre auf der Lauer, um das böhmische Landvolk zum Protestantismus zu verleiten; massenhaft werde dasselbe in einigen Gegenden des Landes, wie namentlich im Leitmeritzer Kreise, den Uebertritt anmelden; hieraus werde Aufruhr und ein förmlicher Religionskrieg entstehen. Kresel antwortete auf diese Besorgnisse scharf. Mögen, so sagte er, die Religionsparteien sich noch so sehr befehden, so schade dies doch nicht, so lange der Staat sich dem Streite ferne hält und wenn er Schweigen gebietet, falls das Gezänke in Thätlichkeiten auszuarten droht. Die gleichfalls sich äußernde Furcht, als riskire Oesterreich bei Beschützung seiner protestantischen Unterthanen den Verlust der Sympathien, welche es unter den Katholiken Schlesiens und Sachsens genieße und welche eines Tages seiner Armee zu Statten kommen könnten, — diese Furcht gehe auch von einer völlig falschen Voraussetzung aus; denn die Anhänglichkeit jener Katholiken an Oesterreich schreibe sich von dem ehemaligen politischen Verbande, nicht von der Intoleranz in religiösen Dingen her, die bislang in ihrem ehemaligen Vaterlande geübt worden. Religionskriege im Großen halte schon das stehende Heer hintan; im Kleinen aber vermeidet man sie durch das Gegentheil der vom Grafen Rottenhan belobten Politik. Das Beisammenwohnen von Katholiken und Andersgläubigen bewirke allenthalben einen geistigen Aufschwung und höhere Gesittung, weil dann Erstere, um nicht die Verachtung Letzterer sich zuzuziehen, einer besseren Aufführung sich befleißen und geistige Waffen zu handhaben bedacht sein müssen. Die Sucht, sich wechselseitig zur Apostasie zu verführen, schwinde von selbst, wenn die Religionsparteien im Uebrigen unangefochten sich vertragen lernen. Hatzfeld war der einzige Staatsrath, der die Besorgnisse Rottenhan's theilte und den Katholicismus preisgegeben sah, sobald man selbst um leichtfertiger Beweggründe willen den Abfall gestatte. Löhr hielt es für angezeigt, daß man den protestantischen Emissären durch katholische Missionäre entgegenwirke. Hierauf erwiederte der

Kaiser: er habe ohnehin bereits verboten, daß Ausländer als Pastoren berufen werden. Die in Rede stehende Eingabe befahl er bei Seite zu legen (6. November 1781).

Aber die böhmische Opposition ruhte nicht.

Bald bot sich ihr ein willkommener Anlaß, Lärm zu schlagen. Mitte December 1781 berichtete das Gubernium in Prag an die böhmisch-österr. Hofkanzlei über Excesse, welche im Chrudimer Kreise vorgefallen seien. Einwohner des Dorfes Slaupnitz bei Leutomischel hatten eine Statue des heiligen Johannes von Nepomuk verstümmelt und gedroht, sich die dortige katholische Kirche anzueignen; zu Richenburg und Neuschloß waren öffentlich hussitische Lieder gesungen und Katholiken angeblich gezwungen worden, ihren Glauben zu verläugnen. Die Excedenten verkehrten miteinander durch Boten, welche der Kreishauptmann auffangen ließ. Das Gubernium meldete diese Ereignisse ohne sie zu erörtern und trug blos auf Ermahnung beider Parteien zur Friedfertigkeit an, es offenbar der Hofkanzlei anheimgebend, davon wirksameren Gebrauch zu machen. Diese drang nun in der That auf eine genaue Untersuchung und auf strenge Ahndung der Unruhestifter, auf Bestimmung eines Präclusiv-Termins (1. März 1782), bis wohin sich alle heimlichen Protestanten zu melden hätten, widrigenfalls sie bei späterem Hervortreten mit Vermögensconfiscation zu strafen wären; dann auf Verhinderung der Einfuhr akatholischer Bücher. Kresel, der am 25. December den Act erhielt, sprach sich für eine dem Chef des Guberniums zu ertheilende Belehrung aus, womit diesem Mäßigung und Vorsicht zur Pflicht zu machen, ferner die Beziehungen der Religionsparteien zu einander zu erläutern wären. Von der Festsetzung eines Präclusiv-Termins mahnte er ab, schon deßhalb, weil unter den Bauern die unsinnigsten Gerüchte, wie z. B. von einer bevorstehenden Bluthochzeit, verbreitet wären. Dann stieß er sich an dem wider die Verbreitung akatholischer Bücher gerichteten Antrage der Hofkanzlei. Höchstens aufreizende, Schmähungen enthaltende Schriften verdienten, hintangehalten zu werden. Löhr schloß sich in Allem an Kresel an. Gebler fand es natürlich, daß nun nach hundertjährigem Drucke Ausschreitungen vorkommen. Etwas Strafbares entdeckte er in den gemeldeten Ereignissen nicht; vielmehr wäre es die Schuld des Chrudimer Kreishauptmannes, daß eine solche Verbitterung entstand. Wie beschränkt und verkehrt dieser Beamte die

Sachlage auffasse, verrathe sein eigener Bericht, in welchem er von Ketzern und Apostaten spricht und sich auf eine geheime Instruction beruft, die ihm sein Verhalten vorgezeichnet habe. Woher diese mysteriöse Weisung stamme, sei vor Allem zu erheben. Im Uebrigen votirte Gebler mit Kresel; nur wünschte er die hinauszugebende Belehrung minder engherzig stylisirt. Die den Abfall vom Katholicismus planenden Unterthanen sollen sich darüber untereinander verständigen dürfen; der Commission, vor der sie sich zu erklären haben, werde weiter kein katholischer Seelsorger beigezogen; lutherische Bücher seien ihnen unverwehrt u. s. w. Hatzfeld schrieb gleichfalls dem Kreishauptmanne das meiste Verschulden zu und war für den Zusammentritt der Untersuchungscommission in Chrudim. Kaunitz pflichtete seinen drei Vorgängern bei, nahm jedoch von den vorgefallenen Ruhestörungen Veranlassung, zu betonen, wie nothwendig es sei, sofort protestantische Seelsorger anzustellen, die das Volk belehren und im Zaume halten. — Allen Staatsräthen und auch schon der Hofkanzlei war es aufgefallen, daß nach der Darstellung des Guberniums das Toleranzpatent im Chrudimer Kreise erst Anfangs December kundgemacht worden war, obschon dies schon Ende October (1781) füglich hätte geschehen können und sollen. Hierüber Aufklärung zu verlangen, erschien ihnen um so nothwendiger, je näher der Verdacht lag, daß irgend ein böswilliger Anschlag, etwa gar die Absicht, aufregenden Gerüchten dadurch Spielraum zu schaffen, die Verzögerung verursacht hatte. Der Kaiser entschied (am 31. December) nach Kresel's Einrathen und fügte den von Kaunitz angeregten Zusatz bei *).

Bald kam Aergeres zu Tage.

Das böhmische Gubernium gestand nämlich, daß es das Toleranz-Patent blos in deutscher Sprache hatte verkünden lassen, angeblich aus keinem anderen Grunde, als weil es vollkommen überzeugt gewesen, daß in Böhmen nur Deutsche, nicht jedoch Czechen, davon berührt werden würden. Gebler fand hierin einen Beweis für jene Vermuthung. Kaunitz und Löhr urtheilten milder. Aber einen Verweis hielten auch sie für gerechtfertigt. Der Kaiser dagegen verfügte am 15. Januar 1782 eigenhändig eine weit empfindlichere Zurechtweisung. Wer die Tragweite

---

*) So entstand das Hofdecret vom 16. Januar 1782 (bei Kuzmány. Urk. 45).

dieser A. h. Entschließung*) einigermaßen ermißt — es handelte sich um eine in Mitte des Winters mit äußerster Rapidität zu unternehmende Fahrt nach Wien und um eine der Vorgeladenen hier wartende, sehr demüthigende Belehrung — wird darin eine malitiöse Verschärfung der von den Staatsräthen beantragten Rüge nicht verkennen und die Ueberzeugung gewinnen, daß auch der Monarch hinter jenem täppischen Verhalten des böhmischen Guberniums Winkelzüge vermuthete.

Faßte auch Letzteres des Kaisers Willensmeinung so auf und ging dieselbe oder vielmehr deren unmittelbare Wirkung den zunächst Betheiligten zu Gemüthe, so begreift es sich desto leichter, warum die späteren Berichte des Guberniums über die s. g. Deisten ganz darnach angethan waren, den Kaiser in's Schwanken zu bringen und seine Toleranzpläne ad absurdum zu führen. Die Mitglieder des Staatsrathes griffen in den Gang der bezüglichen Vorkehrungen blos Anfangs und beim Ausklingen der ganzen Bewegung ein. Als die böhmisch-österr. Hofkanzlei am 26. Juli 1782 zuerst meldete, in der Gegend von Pardubitz hätten 42 vermeintliche Katholiken sich für Israeliten erklärt und zwar zum Glauben an Einen Gott, jedoch zu keiner der tolerirten drei Religionen sich bekannt: da brach Martini kurzweg über diese „Leute ohne Religion" als über staatsgefährliche Menschen den Stab; Gebler äußerte die Vermuthung, daß noch Niemand sie belehrt habe; Hatzfeld besann sich, daß diese Sektirer schon in den Jahren 1758 und 1759 sich hervorgewagt hatten, und machte einerseits den Diöcesanbischof, andererseits den Kreishauptmann für deren Irrthümer verantwortlich. Damals dachte der Kaiser über sie noch ziemlich correct. Er verfügte ihre Zurechtweisung auf gütlichem Wege und ordnete unterm 5. August weiterhin an: „Sollten sie dessen ungeachtet bei ihrer Erklärung, daß sie Israeliten seien, verbleiben, so müssen sie auch nach den Vorschriften der Gesetze Mosis behandelt und (muß) ihnen die Verbindlichkeit, alsogleich förmlich sich beschneiden zu lassen, auferlegt werden, welches vielleicht weit schneller als alles weitere Zureden ihre Bekehrung bewirken wird. Sind sie aber schon wirklich beschnitten, so sind sie Juden und können nicht anders als diese im Lande behandelt werden; somit sind sie auch nicht mehr fähig, Gründe eigenthümlich zu besitzen, und müssen daher gänzlich abgestiftet werden."

*) Siehe ihren Wortlaut oben S. 140.

Ein Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 5. October 1782 brachte eine Charakteristik der Deisten aus der Feder des Königgrätzer Bischofs Hay zur Kenntniß des Kaisers, welche dieselben (nunmehr 52 Familien in den Dörfern Rokitno und Chwognetz auf der Herrschaft Pardubitz) als den Israeliten in Glaubenssachen verwandt schilderte und als ihre Führer zwei Männer Namens Kaspar und Probastik bezeichnete. Sie wollten vom Heilande der Christen und dessen Religionsvorschriften nichts wissen, verwarfen dem gemäß auch die göttliche Dreifaltigkeit, verehrten in Gott bloß den Schöpfer des Weltalls, befolgten allerdings die „Zehn Gebote" des alten Testaments, glaubten zwar an die Unsterblichkeit der Seele, jedoch an keine höllischen Strafen von unbegrenzter Dauer, beteten in ihren Versammlungen still das Vaterunser, sangen dazu Psalmen und zeigten in allen diesen Dingen große Beharrlichkeit Die Hofkanzlei folgerte hieraus, das man es da mit Katholiken (!) zu thun habe. Martini nannte sie „Socinianer" und erging sich in weitläufigen Klagen über deren Gefährlichkeit. Gebler widersprach dieser Definition und verwendete sich mit warmen Worten für die Duldung der damit Gebrandmarkten. Der Kaiser wich nun zum ersten Male von dem Grundsatze „christlicher Toleranz", den er sich zum Leitstern genommen hatte, ab, wies die Deisten aus der Heimat weg nach Siebenbürgen (Entschließung vom 10. October 1782) und kam zwar auf die Nachricht hin, daß Alles zu ihrer Uebersiedlung vorbereitet sei, momentan von seiner Härte zurück, ja es erfüllte ihn sogar eine klare Ahnung des Verhängnisses, dem er zu verfallen Gefahr lief, indem er (am 13. December 1782) in dieser Angelegenheit eigenhändig resolvirte: „und sieht man klar, daß, wenn man einmal von dem wahren Weg abirrt, man sich immer wieder von Maßnehmung zu Maßnehmung von dem Ziel im Taumel entfernt"; — allein er gerieth trotzdem in das Netz solcher Verlockungen und seine Staatsräthe kamen, von Nebenfragen abgesehen, erst wieder im September 1784 dazu, diesen Gegenstand zu besprechen. Damals besänftigten sie des Kaisers Entrüstung, welche sohin auch einer milderen Anschauung allmälig wich, ohne daß Rückfälle ausgeschlossen waren. *)

---

*) Ueber das Verfahren mit den Deisten s. die actenmäßige Darstellung bei Meynert, Kaiser Joseph II. S. 56—64. Jüngst hat Joseph Fhr. v. Helfert im 2. und 4. Hefte des 51. Jahrgangs des Časopis českého Museum (1877)

Bevor die Deisten-Frage in Fluß kam, hatte die böhmische Landesstelle dem Kaiser eine in ihrer Art noch empfindlichere Niederlage bereitet und so sich an ihm, wenn es ihr überhaupt auf Derartiges ankam, bitter für die im Januar 1782 ihr widerfahrene Kränkung gerächt. Die böhm.-österr. Hofkanzlei erhielt nämlich von ihr im April 1782 die Anzeige, daß die von den Commissionen, welche die Protestanten conscribiren sollten, vorgeladenen Bauern mitunter eine höchst bedenkliche Begriffsverwirrung offenbarten. Zu Pardubitz hätte eine Anzahl derselben gar erklärt: sie wollten keine Katholiken mehr sein, sondern demjenigen Glauben anhängen, den der Kaiser hat oder ihnen vorzuschreiben für gut findet. Die Hofkanzlei bemerkte dazu blos, daß jene Commissionen fehlerhaft vorgehen und ein Beamter zur Richtigstellung der verfahrenen Zustände in den Chrudimer Kreis abzusenden sein werde. Kresel bestritt die Unbrauchbarkeit der Commissionen; wenn ihre Thätigkeit schlechte

---

eine mit reichen Literatur-Angaben ausgestattete Abhandlung „über die sogenannten religiösen Schwärmer in Böhmen und Mähren unter Kaiser Joseph II." (O tak řečených blouznivcéch nabožensk ých v Čechách a na Moravě za cizaře Josefa II.) veröffentlicht, in deren letztem (VI.) Abschnitte er erörtert: „ob die Deisten verdienten, geduldet zu werden?" Diese Frage hat schon Geisler, der doch sonst Alles lobt was Joseph II. verfügte, in s. „Skizzen", IV. 289 aufgeworfen und (im Jahre 1785) mit dem Geständnisse beantwortet, daß ihm „die Auflösung" (des Räthsels) ebenso schwer falle, wie seinen Lesern, „wenigstens in Rücksicht unserer Zeiten und in Betrachtung von Josef's II. übrigem System und Staatsgrundsätzen." Arg verschwärzt hat die Deisten der Exjesuit Ign. Cornova in s. Bearbeitung des „Staat von Böhmen" von P. Stransky, IV. 169—177. Die bei Meynert, S. 59 erwähnte Entschließung vom 8. März 1783 faßte Kaiser motu proprio. Als aber die böhm.-österr. Hofkanzlei am 13. März anzeigte, daß von den Chlumetzer Deisten 8 erklärt hätten, Juden werden und sich beschneiden lassen zu wollen, —: da meinten auch die Staatsräthe: es bleibe nichts Anderes übrig, als diese Leute nach der für die Pardubitzer Deisten 5 Tage früher festgestellten Norm zu behandeln, denn der sonst drohende „Skandal" wäre zu groß, ja (von Holland abgesehen) ohne Beispiel und die vom Kaiser den Deisten früher ertheilte Erlaubniß, zum Judenthum überzutreten, sei nicht wörtlich zu nehmen; den Chlumetzern wäre auch gar nicht mit dem Uebertritte Ernst, sondern sie zögen blos die Beschneidung und Abstiftung dem Exil vor. So urtheilte mindestens die Hofkanzlei, während das böhmische Gubernium beantragt hatte, jene 8 Deisten unter der Voraussetzung, daß ihre Ehe mit katholischen Weibern gelöst und die hieraus hervorgegangenen Kinder katholisch

Früchte trägt, so liege das in der Natur der Sache. Man kläre das Landvolk über des Kaisers religiöse Gesinnung auf, verbreite gedruckte Circulare mit der Versicherung, daß der Kaiser Katholik sei und Religionswechsel keineswegs gerne sehe, sondern Andersgläubige nur zu dulden entschlossen wäre. Löhr stimmte nun auch für eine solche Botschaft; desgleichen Hatzfeld und selbst Kaunitz. Am 16. April genehmigte der Kaiser die Hinausgabe eines Circulars, in welchem beinahe wörtlich dasjenige stand, was einige Monate früher Graf Blümegen dem Kaiser in den Mund gelegt hatte, wogegen aber damals sowohl er selber als seine Staatsräthe sich verwahrten. Es geschieht darin der Gerüchte Erwähnung, wonach der Kaiser den Abfall vom Katholicismus zu begünstigen und zu belohnen bereit wäre; diesem entgegen wird versichert, daß der Kaiser an der katholischen Wahrheit festhalte und daß sein landesväterliches Verlangen auf deren freiwilliges Bekenntniß

---

erzogen werden, als wirkliche Juden zu betrachten, daher zwar „abzustiften", aber weiter nicht zu behelligen. Der Staatsrath bekannte sich zu ersterer Ansicht. Die bei Meynert S. 61 angeführte Entschließung vom 8. (richtiger 30.) Juni 1783 faßte der Kaiser auf die alarmirende Nachricht hin, daß die Sekte sich ausbreite, im Ganzen bereits 142 Männer, 131 Weiber und 223 Kinder unter 15 Jahren zähle. Bald darauf meldete die böhm.-österr. Hofkanzlei, die Zahl der erwachsenen Deisten habe sich auf 424 vermehrt (30. Juni 1783). Der Kaiser begriff nun, daß die gewaltsame Ueberführung so vieler Menschen nach Siebenbürgen und deren Eintheilung unters Militär nicht thunlich sei, ohne die größten Unzukömmlichkeiten heraufzubeschwören. Martini maß damals die Schuld an diesen Vorkommnissen der katholischen Geistlichkeit bei; Hatzfeld wünschte neue Erhebungen, der Kaiser jedoch hieb mit der letzterwähnten Resolution den Knoten entzwei. Mittlerweile hatte freilich auch die ung.-siebenb. Hofkanzlei (unt. 8. Jan. 1783) vorgestellt, daß die nach Siebenbürgen verwiesenen und vom Kaiser den Unitariern angereihten Deisten dort am Gottesdienste dieser nicht theilnehmen könnten, weil derselbe in ungarischer Sprache, die sie nicht verstehen, gehalten werde. Zunächst wurde nun erwogen, ob es nicht besser wäre, die Deisten nach Galizien zu verpflanzen, wogegen Martini mit aller Entschiedenheit sich erklärte, während Reischach auf die Bukowina hinwies. Damals überkam den Monarchen eine Regung seiner Herzensgüte und mit Entschließung vom 10. Jan. befahl er nicht nur neuerdings, mit der Transportirung der Deisten inne zu halten, sondern sprach er auch den Wunsch aus: diese Menschen möchten in ihren neuen Wohnsitzen „zufrieden und bequem ihrer, wenn auch irrigen, Religion leben können."

seitens seiner Unterthanen gerichtet sei, als wodurch sie am sichersten ihr Heil zu erreichen vermögen *).

Bei nächster Gelegenheit ließ übrigens Joseph II. dem genannten Gubernium abermals fühlen, wie klar er dessen Schliche durchschaue. Obschon Hatzfeld dasselbe zu entschuldigen sich bemühte, bedeutete er doch ohne Vorwissen der Staatsräthe dem Hofkanzler Grafen Blümegen unterm 2. Juni 1782: „Nachdem ich aus allen Behandlungen des böhmischen Guberniums ersehe, daß in demselben weder Eintracht, noch ordentliche Leitung der Geschäfte, noch Grundsätze, die von mir so oft wiederholt worden; in geistlichen Dingen, wie der gegenwärtige Fall zeigt, Alles verwirrt verstanden und expedirt, auf gesammte Kreishauptleute in einem anderen Vortrag in politicis alle Schuld geworfen wird, die doch von dem Gubernium allein vorgeschlagen worden: so erfordert Pflicht und Vaterlandsliebe von mir, darin eine Abänderung zu treffen. Sie werden also per privatas dem Obersten Burggrafen Fürsten von Fürstenberg in Meinem Namen schreiben, daß ich gesonnen sei, ihn in Gnaden von seiner Stelle zu entlassen und daß ich aus bloßer Rücksicht für ihn seinen Nachfolger annoch nicht ernenne" **).

Möglich, daß dieser Zwischenfall die Gegensätze noch verschärfte und dadurch das Vorhaben, dem die Deisten zur Folie dienten, reifen machte.

Der Versuchung, welche das böhm. Gubernium dem Kaiser im August 1782 bereitete, indem es sich bei der Regierung um gute katholische Bücher für die Czechen des Königreichs bewarb, widerstand er, obschon Martini und Gebler das Fürwort der böhm.-österr. Hofkanzlei in dieser Angelegenheit vollkommen begründet fanden und blos Hatzfeld der Kosten wegen Bedenken erhob. Unterm 14. August beschied er die

---

*) Die Bezeichnung der katholischen Religion als der „wahren und alleinseligmachenden" seitens des Kaisers hatte Fürst Kaunitz im Entwurfe einer Toleranz-Verordnung am 2. November 1781 beanständet und durch den Ausdruck: „unsere heilige katholische Religion" zu ersetzen empfohlen. Josef II. ließ jedoch jene Beiwörter stehen, nachdem, wie er zu des Fürsten Beruhigung bemerkte, die Verordnung nicht für den Druck bestimmt, sondern nur eine Instruction für die bischöflichen Ordinariate und für die Landesbehörden wäre.

**) Vgl. oben S. 137.

Hofkanzlei dahin, daß die Staatsverwaltung sich in derlei Dinge nicht zu mengen habe.

Einigermaßen überrascht und nicht gerade angenehm berührt waren sämmtliche Staatsräthe von der großen Zahl der Protestanten, welche dem Toleranz-Patente zufolge nicht blos in Böhmen sich meldeten und um die Erlaubniß, besondere Kirchengemeinden zu bilden, ansuchten *). Man forschte ängstlich nach den Ursachen dieser Erscheinung, glaubte sie bald in der Lanigkeit des Bischofs, bald in der Verkommenheit des Clerus, bald in Umtrieben gefunden zu haben. Als der Abfall vom Katholicismus in Kärnten immer größere Dimensionen annahm **), holte die böhm.-österr. Hofkanzlei das Gutachten des Fürstbischofs von Gurk darüber ein, der mit großer Unbefangenheit ein paar fanatische und eigennützige Geistliche seiner Diöcese als die Hauptveranlassung bezeichnete, außerdem aber gute Schulen, Milderung der Fastengebote und Gestattung der Communio sub utraque als die vornehmsten Mittel, dem Abfall Einhalt zu thun, anpries. Auch rieth derselbe, den Austrittserklärungen durch Bestimmung eines Präclusiv-Termins eine Schranke zu ziehen. Martini billigte Letzteres unter der Voraussetzung, daß den sich später meldenden Protestanten der Uebertritt zwar, wie es in Siebenbürgen herkömmlich, durch Zureden katholischer Priester erschwert, jedoch nicht durch Strafandrohung

*) Nach den Ausweisen, die den staatsräthlichen Acten einverleibt sind, gab es in den außerungarischen Ländern der Monarchie:

Ende October 1782:	73.722 Protestanten mit	37 Pastoren und	28 Bethäusern;
„ Januar 1783:	79.226 „	„ 50 „	„ 38 „
„ December 1784:	100.924 „	„ 107 „	„ 79 „
„ „ 1785:	107.454 „	„ 113 „	„ 92 „
„ „ 1786:	124.012 „	„ 141 „	„ 131 „
„ „ 1787:	132.870 „	„ 140 „	„ 136 „
„ „ 1788:	156.865 „	„ 142 „	„ 154 „

**) Ueber den Hergang berichtet nach der Aussage von Ohren- und Augenzeugen manche Einzelnheiten der Domherr des Gurker Capitels, H. Hermann, in s. Handb. d. Gesch. d. Hzth. Kärnten. III. Bd. Klagenfurt 1860. S. 34—38. Vgl. die Notizen in Schlözer's Staatsanzeigen, 8. Hft. S. 504. ff. — Der Landeshauptmann von Kärnten war schon Anfangs 1782 über die schnelle Zunahme der Lutheraner in Kärnten stutzig geworden, erhielt aber vom Kaiser unt. 18. Febr. die Weisung, sich genau an die Toleranz-Vorschriften zu halten, und „in keine weiteren Grübeleien“ einzulassen. (Meynert, S. 90.)

verwehrt werde. Er eiferte gegen die Ausspendung des h. Abendmahles in doppelter Gestalt als gegen eine unkatholische, die Gewissen erst recht beunruhigende Einrichtung. Kaunitz belobte diesen Einfall des Bischofs. Der Kaiser stellte es Letzterem anheim, dispensando darnach vorzugehen und ebenso das Fastengebot zu lindern. Auch den Vorschlag eines Präclusiv-Termins acceptirte er. Vom 1. Jänner 1783 an sollten Alle, welche als Protestanten anerkannt sein wollten, sich vorerst über einen vom kathol. Seelsorger empfangenen Bekehrungsunterricht ausweisen müssen und nur die auf die Apostasie gesetzte Strafe soll ihnen erlassen sein. Solches verordnet ein A. h. Handschreiben vom 9. December 1781, das jedoch nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war *).

Als die Protestanten-Gemeinde in der Scharten bei Efferding (im Lande ob der Enns) auf den sonderbaren Gedanken verfiel, die Façade ihres Bethauses mit dem kaiserlichen Doppelaar zu schmücken, mißbilligten alle Staatsräthe diese, leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebende Demonstration. Der Kaiser aber erklärte sich unterm 26. September 1782 damit einverstanden.

In Böhmen half das vermittelnde Auftreten des Königgrätzer Bischofs Hay über verschiedene Anstände hinaus. Derselbe bereiste das Land als kaiserlicher Commissär. Zu Starkenbach, wo 1153 Personen

*) Gleichwohl erging unterm 15. December 1782 ein Hofdecret im entgegengesetzten Sinne, wo es nämlich heißt, daß „alle diejenigen, die nicht vermöge ihrer bis dahin (d. h. bis 1. Jänner 1783) geschehenen Meldung und hierauf erfolgten Erklärung als Akatholiken sich erklärt haben, fortan ipso facto allein der dominanten, katholischen Religion zugezählet und als wirkliche Katholiken geachtet, mithin auch in dem Fall, wenn sie weitershin von der katholischen Religion abständen und zu einer tolerirten übertreteten, als Apostaten oder Abtrünnige angesehen und als solche nach den bestehenden Verordnungen behandelt werden sollen." (Kuzmány. Urkundenbuch zum österr.-evangel. Kirchenrecht, Wien 1856, Urk. 61). Dem liegt, den Collectaneen des Fhrn. v. Hock nach zu urtheilen, ein zweites Handschreiben vom nämlichen Tage, das dem hier im Texte citirten widersprach, zu Grunde. Siehe oben S. 327—28. Was durch das andere verordnet worden war, gelangte durch ein geheimes, d. h. blos den Gubernien als „Richtmaß" mitgetheiltes Hofdecret vom 21. Februar 1783 zum Vollzuge (Kuzmány a. a. O. Urk. 62). In Letzterem ist ausdrücklich gesagt, daß gegen derlei Nachzügler „das Crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat."

sich als Protestanten hatten einschreiben lassen, ohne daß es möglich war, ihnen sofort ein besonderes Bethaus und einen Prediger ihres Bekenntnisses zu verschaffen, versammelte er einen Theil dieser Leute um sich und ermahnte sie, bis auf Weiteres noch im katholischen Schulverbande auszuharren, in Gewissensnöthen den Zuspruch ihrer bisherigen Seelsorger nicht zurückzuweisen. Er versprach, dafür zu sorgen, daß ihnen dabei jede Kränkung erspart bleibe. Das böhm. Gubernium fand dieses Benehmen lobenswerth, die böhm.-österr. Hofkanzlei tadelte es und erblickte darin eine Gefährdung des Ansehens der katholischen Geistlichkeit. Kresel zollte ihm Beifall und sprach seine Freude darüber aus, daß ein Bischof sich gefunden habe, der seine Amtspflichten so richtig erfaßt und so ganz im Einklange mit dem Geiste des Toleranz-Patents ausübt. Gerade von diesem Bischof hätte er Derartiges am wenigsten erwartet, desto befriedigter sei er davon. Der Kaiser möge ihn beloben. Das war auch aus der Seele der übrigen Staatsräthe gesprochen, und gerne willfahrte der Kaiser am 28. März 1782 diesem Antrage.

In Mähren wollten die Anmeldungen von Protestanten kein Ende nehmen. Die böhm.-öster. Hofkanzlei brachte dies unterm 7. Februar 1782 zur Sprache und stellte die Nothwendigkeit dar, eine Zeitgrenze für die Zulässigkeit solcher „Uebertritte" zu bestimmen. Den Zuwiderhandelnden soll durch die Gerichte auferlegt werden, sich ruhig zu verhalten. Martini und Reischach approbirten diesen Vorschlag. Hatzfeld bezweifelte, daß damit des Kaisers Absicht erfüllt werde; eher, meinte er, könnte die in Siebenbürgen geltende Vorschrift bezüglich des sogen. Prohibitiv-Unterrichtes auch auf Mähren angewendet werden. Kaunitz hielt gleichfalls diesen Ausweg für den rechten. Der Kaiser entschied am 9. Februar und acht Tage später unter analogen Umständen abermals in diesem Sinne. Drei Jahre später tröstete der Staatsrath Eger sich und seine Collegen über die Thatsache, daß vom Juli bis Ende 1784 allein 8553 neue Protestanten zugewachsen waren, mit der Erwägung, daß darunter sehr viele Einwanderer wären, welche die in Wirksamkeit stehende Toleranz anziehe.

Dem Kaiser machte das Ueberhandnehmen der Protestanten wohl geringe Sorge. Wäre es nach seinem Willen gegangen, so hätten alle protestantischen Familien, welche Maria Theresia nach Siebenbürgen verpflanzt hatte, die Einladung zur Rückkehr in die Alpenländer erhalten.

Daß diese unterblieb, war das Werk der siebenbürgischen Hofkanzlei, welche vorstellte, daß die 10.000 Menschen, welche solcher Gestalt der Bevölkerung Siebenbürgens zugewachsen seien, die durch rumänische Wanderlust dort entstandenen Lücken auf ersprießliche Weise ausgefüllt hätten, auch gar nicht zu entbehren und großen Theils bereits entnationalisirt wären. Darauf hin stand der Kaiser am 18. Jänner 1782 von jenem Gedanken ab. Als einem aus Ungarn zurückkehrenden, akatholischen Elternpaare dessen katholisch erzogene Kinder, die man ihm zurückgestellt hatte, den bestehenden Vorschriften gemäß wieder abgenommen werden sollten, damit sie nicht im Umgange mit den Eltern an ihrer Seele Schaden leiden, waren alle Staatsräthe für dieses hartherzige Vorgehen. Nur riethen sie, dabei alles Aufsehen zu vermeiden. Der Kaiser aber befahl am 22. December 1783, von nun an in solchen Fällen „auf bloße Asserta hin gegen das Naturrecht der Eltern" sich nicht mehr zu versündigen. Andererseits zögerte er nicht, die katholische Religion als die herrschende Staatsreligion anzuerkennen, indem er, auf dieses von Hatzfeld und Kresel geltend gemachte Argument hin, unterm 30. August 1782 bestimmte, daß Findelkinder, für deren Unterhalt der Staat sorgt, wie bisher in jener Religion erzogen werden sollten.

Von Seite der ungar. Hofkanzlei war der Entwurf eines neuen Religions-Edictes, das Seitenstück zum österr. Toleranz-Patente, unterm 18. October 1781 dem Kaiser überreicht worden. Kresel übte daran eine eingehende Censur, welcher gemäß der Kaiser am 24. October den Entwurf mit dem Beisatze sanctionirte: die Bischöfe Ungarns möchten ihren Clerus zur Mäßigung und Schonung ermahnen *). Leicht war der ungar. Hofkanzlei dieser Schritt sicher nicht gefallen. Denn noch unterm 5. October hatte sie den Kaiser an die der Duldung der Akatholiken in Croatien und in einigen königlichen Freistädten entgegenstehenden Privilegien erinnert, auch bemerkt, daß es nicht angehe, katholischen Pfarrern die Stolgebühren, die sie jetzt von Protestanten bezögen, zu entziehen und die Erhaltung der zahlreichen protestantischen Pfarrer den Grundherren aufzubürden. Gebler vindicirte dem gegenüber dem ungarischen Könige das Recht, nicht nur Nachsichten zu ertheilen, sondern auch veraltete Privilegien außer Kraft zu setzen. Er führte beispielsweise die unter

---

*) Siehe das Toleranz-Patent für Ungarn bei Kuzmány, Urk. 100.

Carl III. (VI.) in den ungarischen Ländern zu Gunsten der Protestanten eingeführten Neuerungen an, verwies die Dotationsbedenken auf eine spätere Erörterung und warf die Frage auf, wie es komme, daß in jenen Ländern zwar Staatsämter auch den Protestanten zugänglich seien, nicht jedoch Comitats- und städtische Bedienstungen. Der Kaiser erledigte hiernach die Vorstellung unterm 12. October. Hatzfeld allein hatte sich auf den Standpunkt der ungar. Hofkanzlei gestellt und Vorerhebungen für nöthig erachtet.

Der siebenbürgischen Hofkanzlei war die Toleranz, wie Joseph II. sie beabsichtigte, gleichfalls ein Dorn im Auge. Der allgemeinen Kundmachung derselben glaubte sie sich am besten dadurch zu erwehren, daß sie am 19. October einberichtete: in Siebenbürgen gebe es keine Zeitungen, könne also von der gewünschten Verlautbarung keine Rede sein. Bald schickte sich auch der katholische Bischof Siebenbürgens an, zu dieser Neuerung Stellung zu nehmen, indem er am 7. November 1781 um die Erlaubniß bat, eine Synode einberufen zu dürfen. Kresel, Löhr und Gebler hatten nichts dagegen, vorausgesetzt, daß der Synode ein landesfürstlicher Commissär beiwohnt und daß deren Beschlüsse vor der Publication der A. h. Genehmigung unterzogen werden. Hatzfeld warnte vor des Bischofs Veranstaltung; es stecke der Plan, die Durchführung des Toleranz-Patents zu erschweren oder gar zu vereiteln, dahinter. Kaunitz hegte die gleiche Befürchtung. Joseph II. versagte daher die angesuchte Erlaubniß.

Im April 1782 langte in Wien ein umfangreiches Convolut von Protesten ungarischer Bischöfe, Comitate und sonstiger Municipien wider die Toleranz ein. Die ungar. Hofkanzlei nahm davon Anlaß, die Abhaltung eines Landtages in Ungarn zu urgiren; denn nur auf diesem werde des Kaisers löbliche Absicht in gesetzliche Formen sich kleiden lassen und der Widerstand der feindselig Gesinnten gebrochen werden können. Alle Staatsräthe waren jedoch darin einig, daß die Toleranz-Verordnungen nicht vor den Landtag gehören, sondern der König sie aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen berechtiget war. — Sowie jene Räthe des Kaisers gleich nach dessen Regierungsantritt durch ihre Wachsamkeit das Loos ungarischer Protestanten erleichtert hatten, so deckten sie fortan neue Vergewaltigungen auf. Am 5. Juni 1782 beantragten sie deshalb eine Rüge für die ungar. Statthalterei; am 7. Februar 1783

drängten sie zu strengeren Maßregeln (Suspension von Amt und Gehalt). Zuweilen faßten sie Einzelnheiten schärfer ins Auge, als der Kaiser. Protestantischen Bergarbeitern z. B., welche um Rückstellung der ihnen im Jahre 1778 abgenommenen Kinder baten, wollte Gebler diese ohne Weiteres „der Toleranz gemäß" ausgefolgt wissen, während der Kaiser am 30. Juli 1782 das Gesuch dahin verbeschied, daß den Petenten vor Allem klar gemacht werde, um wie viel besser es ihre Kinder dermalen hätten. Erst wenn dieser Vorhalt nichts fruchtet, soll das Gesuch erfüllt werden.

Einer der heftigsten Gegner der Toleranz war in Ungarn der Bischof Szily von Steinamanger, welcher im März 1782 bei der ungarischen Hofkanzlei sich höchlich beschwerte, weil bei der Gerichtstafel zu Güns zwei akatholische Accessisten angestellt und nach der lutherischen Schwurformel in Eid genommen worden waren. Löhr beantragte die unverweilte Vorladung des Bischofs vor das Ofener Statthalterei-Gremium und eine gründliche Untersuchung seines Gebarens. Alle übrigen Staatsräthe dachten ebenso. Der Kaiser verurtheilte sonach den Bischof zu dieser Procedur. Im Principe aber neigten sich die Mitglieder des Josephinischen Staatsrathes diesfalls mehr zu der vom Bischofe Szily vertretenen Anschauung als zu des Kaisers schroffer Auffassung. Das zeigte sich im Dezember 1782, wo die ungar.-sieb. Hofkanzlei wider den Befehl, bei keiner Besetzung einer öffentlichen Dienststelle in Ungarn mehr auf das Glaubensbekenntniß zu achten, remonstrirte und denselben nicht nur als verfassungswidrig sondern auch als gar nicht im Toleranz-Patente begründet bezeichnete, schlimme Folgen in Aussicht stellte, u. s. w. Sämmtliche Staatsräthe pflichteten hierin der Hofkanzlei bei. Der Kaiser dagegen ließ sich am 6. Jänner 1783 also vernehmen: „Es ist nicht genug, daß ich und die Kanzlei nach den ächten Grundsätzen der Duldung denken und handeln, sondern hauptsächlich geht der Wunsch dahin, zwischen den in einem Lande wohnenden Unterthanen von verschiedenen Religionen durch die Duldung ein dergestalt brüderliches Einverständniß herzustellen, daß in keiner Gelegenheit wegen des Religionsunterschieds nur die Frage zwischen ihnen noch vorkommt. Man muß also Alles, was diesen Unterschied andeutet, sorgfältigst vermeiden und diesemnach hat es bei meiner erlassenen Resolution, die sogleich in das Land zu erlassen ist, sein unabänderliches Verbleiben."

Uebrigens erregte auch das Ueberhandnehmen der „Akatholiken" in den ungarischen Ländern*) den Unmuth der Staatsräthe. Hieraus erklärt es sich, daß sie eine für Siebenbürgen erlassene Verordnung, wonach die katholische Geistlichkeit für vorkommende Uebertritte sogar mit ihrem Vermögen zu haften hatte, in Schutz nahmen, obschon die ungar.-siebenb. Hofkanzlei unterm 4. September 1783 darlegte, daß es im höchsten Grade unbillig sei, Pfarrer, deren Sprengel 10, 15 und mehr Dörfer umfassen, für Derartiges verantwortlich zu machen. Die Staatsräthe hielten dem entgegen, daß es Sache des Bischofs wäre, seinen Clerus entsprechend zu verstärken und zu vertheilen. Zwei Monate früher hatten noch Martini, Gebler und Kresel die Härte besagter Verordnung und die dadurch bedingten Unzukömmlichkeiten anerkannt. Allerdings irrte die genannte Hofkanzlei, indem sie durch jenen Rigorismus der höchsten Regierungskreise — denn auch der Kaiser entschied sich für die Fortdauer jener widernatürlichen Zustände — im März 1784 zu dem Antrage sich ermuntert fühlte: es möge „der Abfall Erwachsener nun ganz verboten, bei Minderjährigen aber der obligate Bekehrungsunterricht von 6 Wochen auf 6 Monate ausgedehnt werden." Hiermit war nicht nur Martini nicht einverstanden, sondern auch Reischach und Hatzfeld ereiferten sich dagegen. Indessen hielten sie Jahresausweise über die Zu- oder Abnahme der Akatholiken doch für unentbehrlich, und als der protestantische Prediger Stephan Hoßu zu Hermannseifen zur Vereitelung des Bekehrungsunterrichts eine Anweisung drucken ließ: „Wie und was ein evangelischer Christ seinem katholischen Pfarrer beim 6wöchentlichen Unterrichte antworten soll", — da drangen sämmtliche Staatsräthe auf die Absetzung des verwegenen Mannes. Der Kaiser allein schützte ihn (15. September 1788) mit den Worten: „Wer blos aus Fanatismus und übertriebenem Eifer fehlt, ist das erste Mal deshalb zu ermahnen, daher dieser Pastor, weil er sonst ein geschickter Mann ist, nur mit einem Verweise anzusehen, übrigens aber bei seinem Amte zu belassen ist."

*) Nach einem Ausweise der ung.-siebenb. Hofkanzlei vom 12. December 1785 gab es dort im Jahre 1783 272 „tolerirte" Kirchengemeinden, und zwar 165 lutherische, 102 reformirte, 5 gr.-nicht-unirte; 1784 aber bereits 758, u. zw. 586 lutherische, 162 reformirte und 10 gr.-nicht-unirte. St.-R. Eger bezweifelte damals, ob damit die Zahl der „Toleranz Begehrenden" erschöpft gewesen.

Nachdem die Protestanten vom Staate als Religionsgenossenschaft anerkannt worden waren, galt es auch deren Kirchenwesen zu ordnen. Dabei fragte es sich vor Allem, ob sie das ausschließlich selbst zu besorgen und (von den Obliegenheiten herrschaftlicher Patrone abgesehen) auch die damit verbundenen Kosten allein zu tragen hätten oder ob der Staat die Sache in die Hand nehmen und auch Geldzuschüsse leisten würde.

Von den Protestanten im sogenannten Salzkammergute (Land ob der Enns) meldete die böhm.-österr. Hofkanzlei schon unterm 15. Januar 1782, daß sie — damals 1413 Köpfe stark — unvermögend seien, selber sich ein Bethaus zu erbauen und einen Pfarrer zu besolden. Einen Antrag stellte die Hofkanzlei diesfalls nicht. Die Staatsräthe aber supplirten diese Zurückhaltung und befürworteten nicht nur die Herstellung eines soliden Kirchenbaues auf Staatskosten, sondern auch die Anweisung eines Jahresgehalts von 300 Gulden für den Prediger. Hatzfeld, der doch ein principieller Gegner der Toleranz gewesen war, legte seine Werthschätzung religiöser Einrichtungen dadurch an den Tag, daß er den Pfarrer sogar mit jährlichen 400 Gulden dotirt wissen wollte. Der Kaiser bewilligte am 24. Januar hiezu 300 fl.; aber freilich nur für diesen speciellen Fall, bei welchem die Beziehungen des Salzkammerguts zum landesfürstlichen Aerar den Ausschlag gaben *).

Hatzfeld war es auch, der am 10. October 1784 der protestantischen Seelsorge überhaupt durch den Antrag zu Hilfe kam, daß jedem Pastor gestattet werde, ihretwegen nicht nur Glaubensgenossen außerhalb des Pfarrsitzes zu besuchen, sondern auch deren Kinder, freilich nur im Beisein von Protestanten, zu unterrichten, was Joseph II. am 25. October zur Norm erhob. **)

---

*) Die also bevorzugte Gemeinde ist Goisern. Auch die Gemeinden Hallstadt und Gosau bewarben sich um diese Gunst; jedoch lange vergebens. S. Waldau a. a. O. II. 458. Dermalen genießt (mindestens war dies noch vor Kurzem der Fall) die Gemeinde Goisern eine Staatsunterstützung im jährl. Betrage von 300 fl. Aber auch die Gemeinde Gosau erhält jetzt Zuschüsse aus dem Salinenärar; seit wann, ist aus J. A. Kolatschek's Buche: „Die evangelische Kirche Oesterreichs“ (Wien 1869), dem wir diese Daten entnehmen, nicht zu ersehen.

**) Hofdecret vom 23. October 1784. Der Besuch von Glaubensgenossen außerhalb des Pfarrsitzes war den Pastoren schon früher gestattet. S. J. Helfert,

Im Allgemeinen enthielt sich die Regierung jeder Einmischung in diese Dinge, obschon die ungarische Hofkanzlei sie gerne zu dem Entschlusse verleitet hätte, die Bildung neuer Protestanten-Gemeinden in Ungarn von dem Nachweise ausreichender Geldmittel für die sodann zu befriedigenden religiösen Erfordernisse abhängig zu machen, d. h. jeder solchen Gemeinde, die nicht entsprechende Bürgschaft böte, die Anerkennung zu versagen. Die Staatsräthe fanden diese Zumuthung der ungarischen Hofkanzlei (vom 22. December 1782) bedenklich und riethen, höchstens denjenigen Gemeinden, welche offenbar unerschwingliche und die Steuerfähigkeit beeinträchtigende Lasten auf sich zu nehmen im Begriffe stehen, die Anerkennung zu verweigern, insbesondere aber diese nicht leicht dann zu gewähren, wenn die nächste protestantische Kirche blos eine Wegstunde weit entfernt ist. Hiermit erklärte sich auch der Kaiser (am 11. Januar 1783) einverstanden. Als jedoch die ungarische Hofkanzlei ein in diesem Sinne verfaßtes Rescript zur Sanction vorlegte, erhob Hatzfeld Einwendungen dagegen. Jede vorläufige Untersuchung der Vermögensverhältnisse sei zu vermeiden; man hindere auch die Protestanten nicht, sich zu neuen Gemeinden zu vereinigen, sondern wirke nur auf gütlichem Wege dahin, daß die Kosten möglichst klein ausfallen, und für den Fall, daß die Gemeindegenossen dennoch ihre Contributsfähigkeit einbüßen, drohe man ihnen mit der Einstellung des Gottesdienstes. Diese Erledigung erlangte schließlich den Beifall des Kaisers, der sonach am 30. Januar seine frühere Entschließung widerrief. Anfangs 1784 machte die ungar.-siebenb. Hofkanzlei einige Protestanten-Gemeinden namhaft, denen das freie Religions-Exercitium wegen Unerschwinglichkeit der Kosten und Vernachlässigung öffentlicher Verpflichtungen eingestellt worden war. Sie hielt genauere Erhebungen für angezeigt. Martini und Reischach sprachen gleichfalls das Verlangen hiernach aus; Hatzfeld aber witterte dahinter einen bloßen Vorwand, die Protestanten zu bedrücken, und bewog den Kaiser, am 3. Februar jene Verbote aufzuheben. Glaubte eine Protestanten-Gemeinde sich den Luxus mehrerer Prediger gönnen zu dürfen, so hatte dieser, selbst wenn sie verschuldet war, nichts dagegen, obschon seine Staatsräthe hierin anderer Meinung waren. Als er am 11. Februar

---

Rechte und Verfassung der Akatholiken im österr. Kaiserstaate, 2. Aufl. §. 44, und „Protokoll der k. k. l. f. Verordnungen 2c.," 3. Bd. Nr. 100.

1783 der Pösinger Gemeinde dies hingehen ließ, fügte er blos die Beschränkung bei, daß, sobald dieselbe mit der öffentlichen Contribution im Rückstande bliebe, sie auf die Doppelbesetzung ihrer Pfarrstelle verzichten müßte.

Im Jahre 1784 beschwerte sich die protestantische Geistlichkeit der außerungarischen Länder über die Geringfügigkeit ihres Einkommens und daß ihre „Pfarrkinder" durch die noch immer von den katholischen Ortsseelsorgern eingehobenen Gebühren außer Stand gesetzt seien, dasselbe aufzubessern. Die böhm.-österr. Hofkanzlei erblickte in der bevorstehenden Regulirung der Pfarrsprengel eine passende Gelegenheit, diesen Uebelstand zu beseitigen. Auch Martini und Reischach fanden dieses Auskunftsmittel plausibel. Der Kaiser lehnte dagegen jede Staatshilfe, selbst eine nur mittelbar jenes Einkommen erhöhende, ab und verwies der Hofkanzlei „das Abschweifen von Hauptgrundsätzen." Einige Monate zuvor hatte die ungar.-siebenb. Hofkanzlei angezeigt, daß mehrere Protestanten-Gemeinden des Preßburger Comitats den katholischen Ortsseelsorgern, Schullehrern und Kirchendienern die Stolgebühren vorenthalten. Daran hatte sie den Antrag geknüpft, es möge diesen Gemeinden mit Einstellung des freien Religionsexercitiums gedroht werden. Martini billigte den Antrag, empfahl indessen gleichzeitig, den beständigen Streitigkeiten über diese Gebühren durch deren Pauschalirung oder Ablösung mittelst einer Capitalsumme ein Ende zu machen. Reischach beruhigte sich bei dem gestellten Antrage. Hatzfeld polemisirte wider Martini, der gar nicht bedenke, wie präjudicirlich eine solche Umwandlung der Stolgebühren für den Fall wäre, daß eines Tags die betreffenden Familien wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren würden. Der Kaiser aber legte auf diese Auskunftsmittel weit weniger Gewicht, als auf die von der Hofkanzlei in Aussicht genommene Behelligung des protestantischen Gottesdienstes. Er resolvirte daher am 25. März 1784: „Man soll allerdings Stolgebühren, wenn nöthig, mit Zwang eintreiben; allein ihnen (d. h. den renitenten Protestanten) deshalb das Religionsexercitium zu hemmen kann in keinem Betracht und bei keiner Gelegenheit ein schicksames Zwangs- oder Bestrafungsmittel abgeben, da die freie Religionsübung, welche die Ruhe der Seelen verschaffen muß, nie mit persönlichen Schuldforderungen zu vermengen ist, welches sich die Kanzlei für diesen und für alle ähnlichen Fälle zur Vorschrift zu nehmen, auch die Statthalterei hierauf zu weisen hat."

Manche Schwierigkeit verursachte die Ermittlung von Begräbniß-plätzen für die Protestanten. In Böhmen waren 1783 gelegentlich der Bestattung solcher auf katholischen Friedhöfen (zu Schwarzkostelet, Russin, Raudnitz u. s. w.) Unruhen ausgebrochen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei warf die Frage auf: ob es nicht am klügsten wäre, den Protestanten besondere Grundstücke zur Beerdigung ihrer Todten anzuweisen. Martini war der gleichen Ansicht. Man schone Vorurtheile und sittliche Gefühle, denen der fragliche Vorgang widerstreben müsse. Reischach und Hatzfeld vertraten die entgegengesetzte Anschauung. Gebe man hierin nach, weiche man vor der Gewalt, die das gemeine Volk anwendet, so setze man die Auctorität der Regierung auf's Spiel. Gemessene Befehle an die Geistlichkeit, die man für die Durchführung verantwortlich machen könne, werden die Anstände vom Grunde aus beheben. Der Kaiser schwankte. Nochmals ließ er den Act bei seinen Staatsräthen circuliren. Martini erneuerte seine Bedenken. Man müsse mit der Denkart von Millionen Menschen rechnen; sie plötzlich zu ändern sei unmöglich. Auch weiterhin beharrte Martini bei diesen Einwendungen. Doch der Kaiser glaubte es seinen Ansichten schuldig zu sein, dem gegentheiligen Gutachten zu folgen und war hievon nicht abzubringen, ungeachtet die Staatsräthe im Juni 1783 sämmtlich ein vom Königgrätzer Bischofe mit den protestantischen Predigern des Chrudimer Kreises getroffenes Compromiß billigten, wonach letztere, wenn sonst Tumulte bevorständen, die von ihnen zu Grabe zu geleitenden Leichname an einem schicklichen Orte außerhalb des katholischen Friedhofes beerdigen lassen sollten, sonst aber diesen Friedhof benutzen konnten. Die Unnachgiebigkeit des Kaisers ward nicht einmal durch das von den Raudnitzer Protestanten selber eingebrachte Gesuch um einen besonderen Friedhof besänftiget. Erst im November 1783 gestand er zu, daß, wenn derlei Gesuche vorlägen, von dem Grundsatze, wonach der katholische Friedhof auch den Protestanten als Begräbnißstätte dienen sollte, abgegangen werden dürfe *).

*) Einen katholischen Pfarrer, welcher dem Kinde akatholischer Eltern das Begräbniß auf dem katholischen Friedhofe verweigert und gesagt hatte: das Kind gehöre auf den Schindanger, entsetzte der Kaiser seiner Pfründe und befahl er, ein Jahr lang gefangen zu halten. Die Staatsräthe hatten auf eine mildere Strafe angetragen.

Nicht minder gab der Gebrauch der Kirchenglocken zu Reibungen Anlaß. Die Protestanten zu Látrány, Som und Szabas im Sümegher Comitate beanspruchten 1786 den Mitgenuß des Glockengeläuts auf den katholischen Dorfkirchen, nachdem sie zur Anschaffung dieser Glocken beigesteuert hätten. Die Staatsräthe wollten den Besitzstand zur Zeit, wo das Toleranzpatent erschien, erhoben und hiernach die Streitsache entschieden wissen. Der Kaiser sah hiervon ab und befahl kurzweg, den Protestanten jenen Mitgenuß zu sichern, nachdem sie so gut, wie die Katholiken, eines Signals zu ihren Zusammenkünften bedürften. Die Hofkanzlei stellte nun vor, daß diese Entscheidung wider das Toleranzpatent und wider Recht und Sitte sei. Verständigen sich die getrennten Religionsparteien nicht, so mag jede ihr eigenes Glockengeläute beschaffen. Hatzfeld erblickte auch in der Gemeinsamkeit der Glocken eine Quelle fortwährender Streitigkeiten. Izdenczy und Eger riethen gleichfalls, solchen vorzubeugen. Nun corrigirte sich der Kaiser und gestattete er die Sonderung, aber mit dem einen widerlichen Realismus verrathenden Beisatze: es stehe den Protestanten frei, sich statt der Glocken allenfalls auch einer Trommel (!) zu bedienen. Eger bewirkte, daß diese Entscheidung für den Umfang der ganzen Monarchie Gesetzeskraft erlangte.

Im Jahre 1787 verfiel Josef II. sogar auf den Gedanken, in den ungarischen Ländern „Simultan-Kirchen" zur Regel zu erheben, d. h. die getrennten Religionsparteien zur gemeinschaftlichen Benützung einer und derselben Kirche zu bestimmen. Die ungar.-siebenb. Hofkanzlei war darüber bestürzt; die „geistliche Hofcommission" konnte sich mit diesem Gedanken gleichfalls nicht befreunden, der Staatsrath desgleichen nicht. Dennoch verfügte der Kaiser die versuchsweise Verwirklichung desselben, wofür Eger allein gestimmt hatte. Am 4. December 1787 berichtete die Hofkanzlei das Scheitern der meisten Versuche. Zu Kis- und Nagy-Kalna im Barser Comitate lehnten die Calviner selber die ihnen angetragene katholische Kirche ab, weil deren innere Einrichtung für ihren Gottesdienst nicht tauge. Zu Unghvár, wo der katholische Pfarrer den Lutheranern es anheim gestellt hatte, ob sie die katholische Pfarrkirche mit benutzen möchten, erfolgte die gleiche Antwort; ebenso zu Ujvár, Szäßoka und Nagy-Berény. Die ungar. Statthalterei und der Cardinal-Primas versicherten: die Abneigung der Bevölkerung gegen ein derartiges Experiment sei unüberwindlich. Die Geistliche Hofcommission empfahl den Unghvárer

Pfarrer der kaiserlichen Gnade und gab die Sache nicht verloren. Die Hofkanzlei widerrieth die Belohnung eines so vereinzelt stehenden Verhaltens und trug auf das gänzliche Fallenlassen des Gedankens an. Dieser Meinung waren auch Izdenczy und Reischach. Mit der Geistlichen Hofcommission stimmten Eger und Hatzfeld. Der Kaiser leistete auf weitere Proben Verzicht und bedeutete dies der Hofkanzlei am Sylvesterabende des Jahres 1787.

Was den Standort protestantischer Kirchen betrifft, so hatte der Staatsrath im Jahre 1784 sich zum Anwalt eines sehr kleinlichen, schrullenhaften Bedenkens gemacht. Die ungar.-siebenb. Hofkanzlei war nämlich damals der Ansicht, daß es „toleranzwidrig" und unanständig sei, wenn die Calviner zu Bars auf den der katholischen Ortskirche gegenüberliegenden Fundamenten ihrer eigenen alten Kirche diese wieder aufzubauen unternehmen. Der Staatsrath theilte dieses Bedenken, konnte aber den Kaiser von dessen Grundhältigkeit nicht überzeugen. Nicht besser erging es ihm 1785 bei der Frage, ob den Calvinern zu Hermannstadt gestattet sei, statt eines bloßen Bethauses eine förmliche Kirche sammt Thurm zu errichten? Martini und Hatzfeld erblickten darin eine Ueberschreitung der Befugnisse; der Kaiser aber räumte Jenen ohne Zaudern das Recht ein, eine Kirche mit oder ohne Thurm zu bauen.

Ernste Auseinandersetzungen hatte die Organisirung des Schulunterrichts für die protestantischen Kinder im Gefolge. Am 27. und 31. December 1784 verhandelten darüber Deputirte der ungarischen Protestanten mit der Studienhofcommission in Wien. Man einigte sich da, um dem wachsenden Mißtrauen Halt zu gebieten, über folgende Grundsätze: 1. Alle protestantischen Schulen bestehen fort. 2. Protestantischen Cantoren ist es unbenommen, an katholischen Schulen der Ortschaften, wo freie Religionsübung von Alters her herrscht, den Schullehrern zur Seite weltliche Lehrgegenstände zu tradiren. 3. Wenn die Akatholiken ihren Cantor dafür bezahlen, können sie diese Dienstleistung allenthalben von ihm begehren. 4. Mehrere Ortschaften zusammen dürfen eine gemeinschaftliche, akatholische Schule unterhalten. 5. Den Akatholiken ist es unverwehrt, ihre Kinder in die Schulen fremder Orte zu schicken... 8. An confessionell gemischten Orten sind die Hauptschulen, auch was Lehrer anbelangt, promiscue zugänglich. 9. Die Kosten der Schule trägt dort ein von der ganzen Ortsgemeinde zu bildender Fond...

11. In gemischten Schulen sind die Gebete diesem Charakter anzupassen. 13. Ohne Einwilligung der Eltern darf kein akatholisches Kind am katholischen Religionsunterrichte theilnehmen. 14. Ebenso ist jeder Uebertritt eines Kindes hiedurch bedingt. 15. Aus den Lehrbüchern ist alles für Protestanten Anstößige zu entfernen. 16. Sie mögen sich die ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmten selber zusammenstellen. — Martini fand an diesen Punctationen nichts auszusetzen. Hatzfeld erklärte sich gegen Punkt 2 wegen der drohenden Unordnungen, gegen Punkt 3 wegen Ueberbürdung der Akatholiken mit öffentlichen Abgaben, ebenso gegen 11, 12 und 14 (welch' letzterer Punkt ja schon anderweitig geregelt sei). Kaunitz fand das ganze Elaborat vortrefflich. Zu Punkt 2 bemerkte er: „Zwischen Unterthanen eines Staates kann die so sehr zu wünschende Vereinigung der Gemüther nur durch gemeinschaftliche Erziehung im empfänglichen zarten Alter begründet werden." Den 14. Punkt wollte er zur desto sichereren Beruhigung der Protestanten betont wissen. Der Kaiser erledigte die Vorlage am 16. August 1785 nach diesem Votum. Uebrigens hatte das helvetische Consistorium in Siebenbürgen schon untern 27. April 1782 über einen den dortigen Protestanten aufgedrungenen Studienplan Beschwerde geführt und der Staatsrath mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld, welcher die Beschwerdeführer blos über ihre „Zweifel" vernommen wissen wollte, auf Suspendirung des Studienplanes, Entgegennahme einer motivirten Vorstellung der damit Unzufriedenen, Einsetzung eines besonderen Studienconsesses für die Calviner Siebenbürgens und Bestellung eines weltlichen Vorsitzenden eingerathen. Der Kaiser war in diesem Falle dem Hatzfeld'schen Votum beigetreten und hatte sonach den mißliebigen Studienplan bis auf Weiteres einzuhalten befohlen. Im April 1784 mahnte der Staatsrath Angesichts neuer Beschwerden der ungarischen Protestanten über ihre Vergewaltigung in Studiensachen abermals zur Schonung der bezüglichen Empfindsamkeit. Man zerstreue ihre Besorgnisse durch das an katholischen Lehranstalten zu gebende Beispiel, wie unschädlich die neuen Studiengesetze wären. Anfangs Februar 1785 setzte dann Martini durch, daß der Kaiser die „gleiche Lehrart" nur in soweit aufrecht erhielt, als „der Unterschied der Religionen" sie zuläßt, und alle „unnöthigen Neuerungen", wodurch Spaltungen und leere Befürchtungen hervorgerufen werden, strengstens untersagte.

Auffallend ist es, daß mehr oder weniger alle Mitglieder des Josephinischen Staatsrathes die Neigung verriethen, an den gottesdienstlichen Verrichtungen der Protestanten zu nergeln und sie so zu gestalten, wie sie ihnen, die doch durchweg Katholiken waren, dem religiösen Bedürfnisse am besten zu entsprechen schienen. Schon im Juni 1782 saßen sie über dem gebräuchlichen protestantischen Gesangbuche zu Gericht, welches vornehmlich wegen des Liedes „Eine feste Burg ist unser Gott" vom Censor Birkenstock denuncirt worden war. Martini empfahl ein 1780 erschienenes Gesangbuch; Gebler drang auf Einführung eines für ganz Oesterreich bestimmten, das zuvor allerdings auch vom protestantischen Consistorium zu prüfen wäre. Der Kaiser wehrte diesem Uebereifer und beließ das gebräuchliche Buch in Geltung. Bald darauf interessirte sich General Wurmser für die durchgängige Anwendung der Seiler'schen „Liturgie" Seitens der protestantischen Soldaten der österr. Armee. Die Geistliche Hofcommission fand das Buch vortrefflich. Martini und Reischach waren für dessen sofortige praktische Verwerthung. Nur Kaunitz und Hatzfeld trauten sich hierin nicht Einsicht genug zu, um die protest. Consistorien dabei ganz zu übergehen. Der Kaiser ordnete an, daß man zunächst diese befrage. Consistorialrath v. Bludovsky in Wien regte 1785 die Ausarbeitung einer gleichen Liturgie für alle Protestanten der außerungarischen Länder an und gab damit jenem Streben neue Nahrung *).

Gleichzeitig wurde über die Vereinigung der Consistorien beider protestantischen Bekenntnisse verhandelt. Die Lutheraner waren dafür, die Calviner dagegen; doch hatten letztere gegen ein gemeinschaftliches Präsidium nichts einzuwenden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei befürwortete die Vereinigung; auch der Staatsrath schreckte vor dem da anzuwendenden Zwange nicht zurück. Der Kaiser zog das mildere Verfahren vor und ernannte am 27. April 1785 den Baron Weber zum ersten ge

---

*) S. oben S. 257, wo auch die Codification des protest. Eherechts und in dieses Einschlägiges besprochen ist. Die Verhandlung hierüber fiel in das Jahr 1785, nicht 1783, wie es einem Versehen zufolge an der eben citirten Stelle heißt. Kaunitz tadelte bei diesem Anlasse scharf die Zerfahrenheit, welche unter den Protestanten der Monarchie in Glaubenssachen herrsche, und illustrirte sein abfälliges Urtheil durch ein paar, seiner amtlichen Erfahrung entnommene Beispiele.

meinschaftlichen Präses der im Uebrigen getrennt belassenen Consistorien.

Berührungen mit der auch durch das Toleranzpatent noch ausgeschlossenen Oeffentlichkeit mußten freilich einzelne Vorkommnisse, die mit der protestantischen Liturgie zusammenhingen, der staatsräthlichen Kritik mit vollem Rechte überweisen, wenn es sich da gleich zumeist um Dinge von untergeordneter Bedeutung handelte. So beschäftigte den Staatsrath schon am Schlusse des Jahres 1781 die Frage, ob wohl den Lutheranern in Triest der öffentliche Gottesdienst gestattet werden könne. Gebler und Kaunitz verwendeten sich mit allem Nachdrucke für dessen Bewilligung. Eine böse Exemplification sei da nicht zu besorgen, weil die Natur des Freihafens sie ausschließe, und die Bevölkerung dieser Stadt denke viel zu freisinnig, als daß sie an einem solchen Zugeständnisse Anstoß nehmen würde. Auch habe ja Maria Theresia den nichtunirten Griechen dort eine stattliche Kirche concedirt, ihnen aus der Staatscasse 20.000 Gulden für Religionszwecke gespendet u. s. w. Auch die übrigen Staatsräthe anerkannten das Gewicht dieser Gründe und der Kaiser gewährte am 7. Jänner 1782 den Lutheranern von Triest die ersehnte Begünstigung. Schwerer fiel den darum befragten Staatsräthen die Entscheidung über ein Gesuch einer calvinischen Kirchengemeinde Ungarns, womit diese im Jahre 1785 das Recht, ihre Todten mit Gesängen zu Grabe geleiten zu dürfen, sich zu erwirken trachtete. Das schien über die Grenzen der Toleranz hinauszugehen. Martini hatte nichts dagegen, insoferne das Herkommen dem Wunsche der Gemeinde zur Seite stand. Hatzfeld gönnte der Gemeinde dessen Erfüllung, besorgte aber, daß dadurch die Unzufriedenheit anderer Gemeinden, welche gerne den gleichen Bestattungsmodus anwenden möchten, erregt werden würde. Findet man denselben zulässig, so gestatte man lieber ohne örtliche Beschränkung sich seiner zu bedienen. Der Kaiser stellte es allen Akatholiken frei, ob sie Leichenbegängnisse mit oder ohne Gesang in Scene setzen wollten. Vollends ein Räthsel war für den Staatsrath das Begehren der evangelischen Wiener Gemeinde, es möge ihr verstattet sein, bei Einweihung ihres Bethauses Vocal- und Instrumentalmusik ertönen zu lassen. Die niederösterr. Landesregierung und die böhm.-österr. Hofkanzlei erachteten dieses Begehren für so harmlos, daß sie den Antrag auf Genehmigung gar nicht besonders motiviren zu sollen meinten. Martini,

Reischach und Hatzfeld waren anderer Ansicht. Der abzuhaltende Fest-Gottesdienst durfte nach ihnen kein Merkmal der Oeffentlichkeit an sich tragen; aber einen gewissen Grad von Feierlichkeit fanden sie bei jenem Anlasse ganz am Platze. Sie glaubten, ersterer Forderung zu genügen, indem sie den Gebrauch der Trompeten ausschlossen. Dem Kaiser wollte aber diese subtile Unterscheidung nicht einleuchten. Er resolvirte am 18. November 1785: es stehe den Petenten frei, „intra parietes was immer für eine Musik zu machen.“ Hinwider stießen sich die Staatsräthe nicht im mindesten an einem 1783 von der böhm.-österr. Hofkanzlei vorgelegten Gesuche des Oberstlieutenants Prinzen von Württemberg, der, zu Klagenfurt garnisonirend, in seinem Wohnhause durch einen besonderen protestantischen Prediger für sich und für militärische Glaubensgenossen Gottesdienst wollte halten lassen. Martini besann sich dabei des Vorrechtes fremder Gesandten, derlei „Hausandachten“ zu veranstalten. Der Kaiser war trotzdem nicht geneigt, dem Prinzen ein Privilegium zu verleihen, als was er gerade nach der von Martini erwähnten Analogie die Sache auffaßte, sondern gestand demselben blos zu, gleich wie jeder andere Akatholik es ungestraft thun könne, für sein persönliches Andachtsbedürfniß, zumal in Erkrankungsfällen, einen Pastor zu sich zu bescheiden*).

Wirkliche Schwierigkeiten bot die Ausdehnung der Toleranz auf Personen, welche sich weder als Katholiken gaben, noch als Anhänger eines der drei tolerirten Bekenntnisse betrachtet sein wollten. Das zeigte sich insbesondere beim Hervortreten der Hussiten in Böhmen, deren Weigerung, der protestantischen Kirchengemeinschaft sich anzuschließen, dem böhmischen Gubernium Anlaß zur Anfrage gab, wie es mit Dissidenten zu halten sei, deren Glaubensbekenntniß in den Rahmen keiner der drei tolerirten Religionen paßt? Zwar hatte der Kaiser bereits am 25. Jannar 1782 decretirt, daß derlei Personen als Katholiken anzusehen und darnach zu behandeln seien. Allein diese Fiction nöthigte solche zur Verstellung ihre Zuflucht zu nehmen, oder in fortwährendem Zerwürfnisse mit ihrer kirchlichen Obrigkeit zu leben, und das war doch wieder nicht nur gegen den Willen des Kaisers, sondern auch gegen die Grundsätze seiner nächsten Rathgeber. Als daher jene Anfrage vor den Staatsrath

*) S. den Wortlaut der A. h. Entschließung bei Meynert, S. 48.

gelangte, entspann sich in dessen Mitte eine der eingehendsten Erörterungen, mit welchen er sich je befaßte. Das böhmische Gubernium hatte auch, ohne die Antwort abzuwarten, alle Dissidenten, welche sich nach seiner Meinung nicht bestimmt genug zu einer der tolerirten Religionen bekannten, oder ihm nicht den „echten Begriff“ davon zu haben schienen, mit ihren Gesuchen um die Erlaubniß Bethäuser eröffnen zu dürfen abgewiesen. Kresel äußerte daraufhin den Verdacht, daß es dem Gubernium nur um einen Vorwand, den Akatholiken seine Mißgunst fühlen zu lassen, zu thun sei. Der „echte Begriff“, bemerkte er, ist ein gar schwankender Begriff; wer hat ihn? etwa das katholische Volk? oder die geistliche Commission, welche die zum Abfall inclinirenden Leute vernimmt, oder der Kreishauptmann, der von keiner der drei tolerirten Religionen etwas versteht? Man vertiefe sich da in heillose Grübeleien und werde dadurch nur Unordnungen provociren. Das Gubernium möge zunächst selber sich deutlicher ausdrücken. Hatzfeld trug nach den Original-Protokollen der betreffenden Commissionen Verlangen, worin sich Anhaltspunkte zu einer richtigen Entscheidung vorfinden müßten. Hierauf erwiederte Kresel sogleich: es sei notorisch, daß in Böhmen weit mehr Hussiten als Protestanten des augsburg. und helvet. Bekenntnisses vorhanden wären.*) Stoße man dieselben zurück, so wird sich ihrer eine tiefe Verstimmung bemächtigen und doch stünden sie den Katholiken in manchen Stücken näher als die Protestanten. Immerhin werde das Beste sein, sie Letzteren zuzuzählen. Gebler unterstützte diese Argumentation aufs wärmste. „Soll man“, fragte er, „diese Leute auf die bisherige Art durch Prügel, Arrest, Zuchthaus zwingen, das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen, zu heucheln, sacrilegisch zu beichten, also zu communiciren? Der Eiferer wird Ja sagen, ich aber erzittere vor dem Gedanken.“ Kaunitz rieth, Kresel's Vorschlag zu befolgen, jedoch ohne daß man ausdrücklich von Hussiten spricht. Der Kaiser genehmigte dies am 24. März 1782.

Mit den Mennoniten, welche Joseph II. in der Stärke von 21 Familien 1784 auf der ehemaligen Klosterherrschaft Nizankowice (richtiger wohl: auf der Cameral-Herrschaft Szczerzec) in Galizien ansiedelte,

---

*) Vgl. B. Czerwenka, Gesch. d. evangel. Kirche in Böhmen, II. (Bielefeld 1870). S. 662.

wurde es ebenso gehalten; doch sistirte der Kaiser auf Hatzfeld's Einrathen am 28. Juli 1789 die Aufnahme neuer Colonisten dieser Art *).

Andere Sekten hatten ein schlimmeres Loos. So die von Wenzel Krill zu Czernilow (Herrschaft Smiřitz) in Böhmen gestiftete, deren Oberhaupt als Narr behandelt wurde, während seinen Anhängern mit der den Deisten zuerkannten Behandlung gedroht ward, daferne sie ihre Zusammenkünfte fortsetzen würden. Hierauf trug die böhm.-öster. Hofkanzlei an mit dem Beisatze, daß man nur ja vermeiden möge, diese Sektirer zu einer genauen Darlegung ihrer religiösen Vorurtheile zu veranlassen. Eger bedauerte, daß man sie nicht vom Anfang her lächerlich gemacht und dem Spotte preisgegeben habe. Dadurch wären sie am sichersten geheilt und an der Ausbreitung ihrer Irrlehren gehindert worden. Auch wer sein Haus zu ihren Zusammenkünften öffnet, wäre als Narr zu behandeln. Izdenczy stimmte dem bei. Reischach machte den Antrag der Hofkanzlei zu seinem eigenen. Hatzfeld aber drang auf sorgsamere Untersuchung, auf liebevolles Entgegenkommen, allfällige Bekehrung und fand die Abschreckungspolitik der Hofkanzlei nur den Theilnehmern an geheimen Zusammenkünften gegenüber angezeigt. Der Kaiser entschied sich in Ansehung Krill's für die damals über Narren regelmäßig verhängte Einsperrung ins Arbeitshaus, in Betreff seiner Anhänger für Hatzfeld's menschenfreundliche Rathschläge und beschränkte demgemäß auch die von der Hofkanzlei ersonnenen Einschüchterungs-Versuche auf den von Hatzfeld bezeichneten Fall. (24. December 1785) **).

Im folgenden Jahre spürte der Kreisamtsverweser zu Brünn in Mähren die Existenz dreier Familien aus, welche zu Zinzendorf seßhaft, jede geoffenbarte Religion verwarfen, an keinen persönlichen Gott glaubten, sondern einen „allmächtigen Geist" als den Spender der „Gnade" verehrten, kraft welcher sie nach dem Tode eine gerechte Vergeltung ihres Lebenswandels für bevorstehend ansahen. Die böhm.-öster. Hofkanzlei qualificirte diese Gotteslängner als Deisten, denen nur der darauf gesetzten Strafen wegen vor dem Eingeständnisse, daß sie Deisten seien, bange. Der

---

*) Vergl. J. V. Göhlert, die Karaiten und Mennoniten in Galizien. Wien 1862 (Separat-Abdr. aus dem XXXVIII. Bde. der Sitzungs-Berichte der kais. Akademie der Wissensch. in Wien). S. 10 ff.

**) Vgl. Meynert, S. 63.

Kreisamtsverweser beantragte, sie des Landes zu verweisen und für den Fall der Rückkehr ihnen mit dem Abschneiden der Nasen und Ohren zu drohen. Das mährische Gubernium rieth, ihnen zunächst den sechswöchentlichen Bekehrungsunterricht angedeihen zu lassen und falls sie sodann zu keiner anerkannten Religion sich bekennen, ihnen die unter 15 Jahre alten Kinder behufs katholischer Erziehung abzunehmen, im Uebrigen aber sie als wirkliche Deisten zu maßregeln. Die böhm.-öster. Hofkanzlei billigte diesen Vorschlag und der Staatsrath fand daran nichts auszusetzen. Der Kaiser schalt in seiner Entscheidung vom 18. August 1786 den Kreisamtsverweser auf Grund der von ihm gepflogenen Erhebungen und gemachten Berichte einen Dummkopf, enthob ihn seines Amtes, rügte das Landes-Gubernium der Leichtfertigkeit halber, womit es auf Berichte dieses unfähigen Mannes hin Anträge gestellt hatte, kassirte aber keineswegs — wie doch nach all' dem zu erwarten gewesen wäre — die bezügliche Verhandlung sammt den daraus hervorgegangenen Ueberschwänglichkeiten, sondern verurtheilte die Schwärmer in der That zur Strafe der Deisten, befahl, sie sogleich zu „karbatschen", Einzelne aus ihnen nach Ungarn zum Militär abzustellen, ihre Wirthschaften zu sequestriren u. s. w. Als Motiv ist an die Spitze der Resolution die Erwägung gestellt, daß es ebenso absurd sei, einen Gott ohne Religion sich zu denken, als es widersinnig ist, eine Religion ohne Gott auszuklügeln *).

Das nämliche Urtheil fällte er am 27. Februar 1788 rücksichtlich einer 306 Personen starken Sekte zu Ranna und Woytechow im Chrudimer Kreise, welche ihre Wirthschaften im Stiche zu lassen sich anschickte um in Armuth zu leben, sich dabei auf Eingebungen des „heiligen Geistes" berief, das Arbeiten für ihrer unwürdig erklärte, dem Staate wie überhaupt jeder Obrigkeit den Gehorsam kündigte, demgemäß Steuern und Unterthansdienste verweigerte, keine Familienbande respectirte u. s. w. Solche Ausschweifungen legte mindestens das böhm. Gubernium dieser Sekte zur Last. Dasselbe trug große Scheu vor der Ergründung der Religionsgeheimnisse, die es gleichwohl verläßlich in Erfahrung gebracht haben wollte. Eher spiele man, meinte es, die Renitenz jener Leute auf das politische Gebiet hinüber und ahnde man ihren Ungehorsam nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften. Besonders Halsstarrige stecke

*) Vgl. Meynert, S. 63.

man ins Arbeitshaus, gleich als wären sie verrückt. Finden wider das Verbot Zusammenkünfte der Sektirer statt, so applicire man den Theilnehmern Stockstreiche. Wie eine Ironie hierauf nimmt sich der Entwurf einer Currende aus, die der Königgrätzer Bischof damals zu erlassen sich erbot. Darin ist viel von der gegen die Irrenden anzuwendenden Nachsicht, von der Pflicht der katholischen Seelsorger, sich derselben anzunehmen, sie durch Wohlthaten und Sanftmuth zur wahren Religion zurückzuführen — die Rede. Das Gubernium versprach sich wenig von einer so salbungsvollen Vermittlung. Auch die böhm.-öster. Hofkanzlei legte darauf kein Gewicht. Unter den Staatsräthen war Eger der Erste, dem das Acteneonvolut zukam. Er bezweifelte die Lebensfähigkeit einer Sekte, welche in Armuth leben will, empfahl, sie unbeachtet zu lassen, höchstens die Rädelsführer in ein Irrenhaus zu sperren, die dem Erwerbe entsagenden Glieder als schlechte Wirthe abzustiften und im Uebrigen das Einrathen der Hofkanzlei zur Richtschnur zu nehmen. Izdenczy, Martini und Hatzfeld unterschrieben dieses Votum. Reischach schloß sich ganz dem Antrage der Hofkanzlei an. Dennoch verfiel der Kaiser, wie gesagt, auch hier wieder in den Fehler, den er anläßlich der Verhetzung wider die Deisten, worin gerade das böhmische Gubernium seinerzeit unermüdlich gewesen, zuerst begangen hatte *).

So wenig Joseph II. zugeben wollte, daß die Deisten als Juden ihr religiöses Dasein fristeten, so fest war er entschlossen, das eigentliche, angestammte Judenthum im Genusse der hergebrachten Religionsfreiheit zu schützen, seinen Verband durch keinerlei Proselytenmacherei lockern zu lassen und bei allem Abschen vor dem „jüdischen Bettelvolke" dem gebildeteren Theile zu einer geachteten, socialen Stellung zu verhelfen. Schon am 13. Mai 1781 sprach er dies in einem Handschreiben an den obersten böhm.-öster. Hofkanzler, Grafen Blümegen, aus, welches Erhebungen zu diesem Ende anordnete und seinem wesentlichen Inhalte nach auch an die Chefs der übrigen Hofkanzleien ergangen zu sein scheint. Dasselbe**) war

---

*) V. Czerwenka bemerkt a. a. O. II. 668: die Gemeinde Ran (Ranna) sei „am Arianismus zu Grunde gegangen."

**) S. dessen vollständigen Wortlaut bei G. Wolf, Judentaufen in Oesterreich, Wien 1863, Beil. XVI (S. 206—209). Meynert hat a. a. O., S. 127 kaum die Hälfte zum Abdruck gebracht, ohne daß die Kürzung dort ersichtlich

schon zwei Tage früher in der Cabinetskanzlei zu Papier gebracht worden; der Kaiser ließ es aber, bevor er es expedirte, noch bei seinen Staatsräthen die Runde machen. Diese waren hierin zunächst gleichen Sinnes mit ihm. Gebler und Kresel priesen die Nützlichkeit des Handschreibens; Hatzfeld stimmte auch bei, meinte aber, die üblichen Abzeichen an der Kleidung der Juden wären insoferne gerechtfertigt, als sie hindern, daß solche unbemerkt in christliche Gotteshäuser sich einschleichen und daselbst Unfug treiben; Löhr widerrieth nur die Publication des Schreibens.

Als jedoch die niederösterr. Regierung ihre bezüglichen Anträge erstattete und die böhm.-österr. Hofkanzlei (mit Ausnahme des Hofrathes Greiner) bei Aufrechthaltung der bisher auf Wien beschränkten Duldung den Juden des Landes unter der Enns kein anderes Zugeständniß gönnte, als daß sie künftighin öffentliche Belustigungsorte sollten besuchen dürfen und statt der doppelten Gerichtstaxen die einfachen zu erlegen haben: da redete Gebler zwar der Aufhebung der „Leibmauth", von welcher die genannte Hofkanzlei die Juden durchaus nicht befreien wollte, das Wort und empfahl derselbe, den Rabbinern auch in Böhmen alle Gerichtsbarkeit zu entziehen; doch die Ausdehnung der Duldung, welche die Juden in Wien genossen, auf das flache Land erschien ihm gefährlich. Und Hatzfeld erhob nun seine Stimme gegen die Herabsetzung der den Juden auferlegten Gerichtstaxen, gegen die Beseitigung der „Leibmauth" (deren Name nur allenfalls zu ändern wäre) und gegen die Erleichterung des Gewerbsbetriebes, die der Kaiser den Juden zugedacht hatte. Letzterer kehrte sich allerdings nicht an das Votum Hatzfeld's, entsprach jedoch der Mahnung Gebler's, indem er die Duldung der Juden im Lande u. d. Enns fortan auf Wien beschränkte und nur für Fabriksunternehmer die schon unter Maria Theresia in der „Judenordnung" vom 6. Mai 1774 formulirten Ausnahmen zuließ. Auf dieser Grundlage ruht das sogenannte Toleranz-Patent für die nieder-österreichischen Juden vom 2. Januar 1782 *).

---

wäre. Der „die Frequentirung der schon bestehenden öffentl. Schulen" betreffende Passus wurde vom Kaiser eigenhändig eingeschaltet.

*) S. Handb. aller unter Joseph II. f. d. k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen u. Gesetze. IV. Bd. S. 65—79. Eine Skizze seines Inhalts (mit dem falschen Datum: 2. Juni 1782) gibt G. Wolf in der „Geschichte der Juden in Wien," Wien 1876, S. 84 ff.

Ueber die Judenschaft in Siebenbürgen hatte die dortige Hofkanzlei schon am 30. Mai 1781, also bald nachdem des Kaisers wohlwollende Gesinnung für die Israeliten ihr bekannt geworden war, in Form einer Vorstellung berichtet, welche betonte, daß dortlands denselben zwar der freie Handel allenthalben, die Niederlassung aber blos in Karlsburg gestattet sei. Seit Kurzem hätten zwar einige Grundbesitzer nach dem Vorgange der Grenzbehörden im Rodnaer Militärdistricte herrschaftliche Regalgefälle an polnische Juden verpachtet und diesen den Aufenthalt auf ihren Gütern gestattet, so daß statt der früheren 20 jetzt 221 Juden im Lande wohnen; allein das sei unerträglich. Sie schnappten den Christen den Unterhalt weg, zahlten insgesammt blos 1119 Gulden Steuer und hätten 20.403 Gulden Schulden. Daher habe das Gubernium im September 1780 die Weisung erhalten, alle fremden Juden zum Verlassen des Landes binnen Jahresfrist zu nöthigen, die einheimischen in die Festung Karlsburg zu interniren, übrigens die Synagoge, welche sie bereits besitzen, ihnen nicht zu entziehen, ihnen auch den Besuch öffentlicher Schulen, die Gründung eigener, das Erlernen und Ausüben von Handwerken nicht zu verwehren. Im Gegensatze hiezu hatte der katholische Bischof von Siebenbürgen sich anheischig gemacht, jüdische Familien auf seinen Besitzungen unterzubringen. Die Hofkanzlei erklärte dieses Anerbieten des bösen Beispieles wegen für unannehmbar. Den Staatsräthen kam mit Ausnahme Hatzfeld's die hier dem wesentlichen Inhalte nach reproducirte Vorstellung wunderlich vor. Kresel erinnerte an den Ausspruch Montesquieu's, der übrigens ein Dictat der gesunden Vernunft wäre: daß jeder Consument als solcher schon ein Gewinn für das Land sei, wo er sich aufhält, und combinirte damit das unlängst von jener Hofkanzlei vorgebrachte Begehren nach Erhöhung der siebenbürgischen Garnisonen um zwei Regimenter, damit das Land seine Produkte leichter an Mann bringen könne. Hiezu wären ja auch die Juden zu brauchen, denen es obendrein nicht an Geneigtheit, Ackerbau und Handwerke zu treiben, selbst Fabriken zu errichten, fehle. Gebler und Löhr fanden diese Bemerkungen vollkommend zutreffend. Gebler hob das Anerbieten des Bischofs hervor und rieth, es anzunehmen. Der Kaiser aber glaubte in diesem Falle den Landesgesetzen Rechnung tragen zu sollen, und entschied demgemäß für die hierauf beruhenden Anträge der Hofkanzlei. Dagegen recurrirten die siebenbürgischen Juden (ihrer mehr als Tausend) unterm

31. October 1781. Man zwinge, baten sie, mindestens nicht sie Alle, sich nach Karlsburg zurückzuziehen, sondern vertheile sie auf sämmtliche Städte des Landes und lasse ihnen sechs Jahre lang Zeit, diese neuen Wohnorte zu beziehen.

Der Staatsrath empfahl nun die Sistirung des Vollzugs jener A. h. Entschließung und drang auf neue Erhebungen. Der Kaiser ordnete solche an und inhibirte seinen früheren Erlaß. Darauf hin schlug die Hofkanzlei vor, den Juden eine dreijährige Frist zu bewilligen; im Uebrigen bestand sie auf den Forderungen der Landesgesetze. Gebler äußerte dem gegenüber die Besorgniß, daß der fragliche Erlaß dann ganz in Vergessenheit gerathen könnte und hielt die Frist eines Jahres für ausreichend. Kresel acceptirte den Vorschlag der Hofkanzlei. Löhr wies nach, daß das Gesetz, welches den siebenbürgischen Juden blos zu Karlsburg Wohnsitze vergönnte, schon im Jahre 1727 außer Anwendung gekommen, und sprach sich für eine mindestens zweijährige Frist aus. Hatzfeld wünschte die Sachlage noch genauer zu ergründen, requirirte ein Verzeichniß aller Juden im Lande und der Orte, wo sie dermalen sich befänden, so wie derjenigen, wohin sie zu verpflanzen wären. Bis zum Einlangen dieser Behelfe sollte die ganze Angelegenheit ruhen. Hiermit war schließlich auch der Kaiser einverstanden (23. November 1781).

Inzwischen war der Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei über die Judenschaft in Schlesien eingelaufen. Daran knüpften sich folgende Anträge zur Hebung ihres geistigen und sittlichen Zustandes: Verbot des Gebrauchs der hebräischen Sprache bei Urkunden, welche in die öffentlichen Bücher einzutragen sind; Zulassung jüdischer Kinder in christliche Schulen an Orten, wo es keine Synagogen und damit verbundenen Schulen gibt; Ausschließung aller nicht in Prag gedruckten Schriften über Gegenstände der jüdischen Confession; Beschränkung der Juden auf Pachtungen innerhalb ihrer Domicilsgemeinde; Aneiferung jüdischer Knaben zum Erlernen eines Handwerks bei Meistern ihres Bekenntnisses, jedoch unbeschadet des Rechtes der christlichen Zünfte, derlei Lehrlinge zu prüfen und das Einstandsgeld von ihnen einzuheben. — Diese engherzigen Auslassungen widerten die meisten Staatsräthe an. Löhr meinte: man solle in Schlesien einfach dasjenige durchführen, was für Niederösterreich verordnet ist. Kresel begriff nicht, warum die Juden blos in ihrer Domicilsgemeinde sollten Realitäten pachten dürfen; freilich hätten sie, setzte er bei, überall

nur jüdische Dienstboten zu verwenden. Hatzfeld schloß sich diesen beiden Voten an und mahnte außerdem von Beschränkungen des Kleinhandels ab. Kaunitz desgleichen. Der Kaiser erledigte den Bericht mit Berücksichtigung aller dieser Rathschläge. Insbesondere befahl er, die jüdischen Kinder zum Erlernen des Lesens und Schreibens in christlichen Schulen anzuhalten. Zugleich bedeutete er aber der Hofkanzlei, daß sie seine Absicht völlig mißverstehen würde, wenn sie annähme, daß die Begünstigung „der Judenschaft so wie sie jetzt ist" deren Vermehrung in Oesterreich bezwecke. So lange diese Classe der Bevölkerung sich nicht „nutzbarer" machen würde, sehne er sich durchaus nicht nach einem Zuwachse. Hauptzweck seiner Verordnung vom 13. Mai 1781 sei der Unterricht, die Aufklärung und bessere Bildung dieser Nation. Die Erschließung neuer Erwerbsquellen, die Aufhebung gehässiger Zwangsvorschriften, die Beseitigung der das Ehrgefühl unterdrückenden Abzeichen an der Kleidung sollen in Verbindung mit der rationelleren Volkserziehung und mit der Ausrottung ihrer Sprache dazu dienen, die dieser Nation eigenen Vorurtheile zu entkräften, sie so entweder dem Christenthume zuzuführen, oder doch ihren moralischen Charakter verbessern und sie zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, als was mindestens die künftige Generation sich bewähren wird. (13. October 1781)*). Dem gemäß erschien das s. g. Toleranz-Patent für die schlesischen Juden vom 15. December 1781.

Ueber die Judenschaft in Böhmen lieferte das dortige Gubernium einen für die damalige Zerfahrenheit der Ansichten in dessen Mitte bezeichnenden Bericht. Während der Oberstburggraf mit drei Räthen für die Verwirklichung der kaiserlichen Intention eintrat, entwickelte der Referent Graf Rottenhan Anschauungen, welche, vom Gub.-Rath v. Hennet u. A. getheilt, diese Intention schlechterdings zu vereiteln drohten. Zwar näherten sie sich derselben durch die dem jüdischen Proletariate bezeigte Geringschätzung, welche so weit ging, daß sie dieses aus Böhmen ins Temesvarer Banat versetzt wissen wollten; allein als Mittel, den „Fanatismus" der Juden abzuschwächen — und nur hierauf schien es diesen Gubernialräthen anzukommen — brachten sie außer der Errichtung jüdischer Normalschulen und der Unterdrückung des gelben

*) Vgl. Meynert. S. 128—129.

Tuchlappens, den jeder Jude zu tragen hatte, in Vorschlag: Entwöhnung der Juden vom Gebrauche des jüdisch-deutschen Jargons binnen 4—6 Jahren, Fernhaltung ihrer Kinder von christlichen Schulen und Verhinderung des Imports ausländischer Bücher für ihren religiösen Bedarf. Die böhm.-österr. Hofkanzlei begleitete den Bericht mit einem Gutachten, welches anzuordnen räth: hebräische Urkunden könnten nur mehr während der nächsten zwei Jahre giltig zu Stande kommen; bei jeder Hauptsynagoge sei eine Schule zu errichten; dem hiermit nicht genügend abgeholfenen Unterrichtsbedürfnisse werde durch Aufnahme jüdischer Kinder in christliche Schulen entsprochen. Der Zutritt zu allen höheren Fakultätsstudien stehe allen Juden offen; der Bezug ausländischer Schriften gedachter Art sei durch eine specielle Bewilligung bedingt; die örtliche Vermehrung der Judenfamilien über eine bestimmte Zahl bleibe untersagt; Grundstücke zu pachten sei den Juden erlaubt, jedoch mit Ausschluß der „unterthänigen" (d. h. der dem grundherrlichen Dispositionsrechte unterworfenen) und unter der Voraussetzung, daß sie sich bei deren Bearbeitung blos jüdischer Arbeitskräfte bedienen. Der Staatsrath hieß alle diese Maßregeln gut. Der Kaiser entschied darüber durch Hinausgabe der vorgeführten Weisung an die Hofkanzlei (vom 13. Oktober), nachdem er den Bericht über die böhmische Judenschaft mit dem über die schlesische vereint bei seinen Staatsräthen in „Recirculation" gesetzt hatte *).

---

*) S. das für Böhmen erlassene Hofdecret vom 19. October 1781 im Handb. aller unter Joseph II. erg. Verordnungen und Gesetze. IV. Bd. S. 60—65. Bezüglich Mährens befindet sich in den Hock'schen Collectaneen nur eine, den staatsräthlichen Acten entnommene Notiz, und diese bezieht sich auf die im Jahre 1787 in Verbindung mit einer Reform der dortigen Judenbesteuerung erfolgte Erhöhung der tolerirten Familienzahl von 5106 auf 5400 (S. Hieron. v. Scari, Systemat. Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen. Brünn 1835, S. 3, 174—178). Bei dieser Gelegenheit warnte die böhm.-österr. Hofkanzlei vor der Vermehrung der Judenfamilien, weil „die Erfahrung zeige, daß da, wo Juden sich befinden, die Umstände der Unterthanen (d. h. unterthänigen Bauern) die drückendsten sind." Der Staatsrath schwieg zu dieser Behauptung. Unterm 26. November 1789 verfügte der Kaiser die Anwendung des Judenpatents für Galizien vom 30. September 1789 auf Mähren; doch scheint sein bald darauf erfolgter Tod diesen Auftrag der Vergessenheit überliefert zu haben, bevor noch Anstalten, ihn

Was die böhm.-öster. Hofkanzlei über die Juden in Inner-Oesterreich zu sagen wußte, meldete sie am 8. October 1781. Hinsichtlich der Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain legte sie gegen die Zulassung der Juden Verwahrung ein; denn diese Länder hätten sub titulo oneroso das Privilegium erlangt, mit Juden-Ansiedlungen für alle Zukunft verschont zu bleiben. Den Juden in der Grafschaft Görz und Gradiska rühmte sie geistige Regsamkeit nach. Ihnen wären besondere Schulen zu verstatten; auch dürfe man sie nicht hindern, die Doctorswürde zu erwerben, wie es in Italien allenthalben gebräuchlich. Eigenthum, das sie schon besitzen, entziehe man ihnen nicht. Die christlichen Handwerker sollen jüdische Lehrlinge aufnehmen und weigern sie sich dessen, so verschreibe man hierzu fremde Professionisten. Den Zwang, im Ghetto zu wohnen, müsse man den Görzer Juden gegenüber aufrecht erhalten. Fremden Juden bewillige man die Ansiedlung von Fall zu Fall. In Triest schütze man die Judenschaft bei dem ihr günstigen status quo. — Gebler erklärte sich mit diesen Anträgen im Allgemeinen einverstanden; nur meinte er, daß die Doctorswürde nicht blos den Juden des Küstenlandes, sondern denen aller österr. Provinzen zugänglich gemacht werden solle und daß es keinen rechten Sinn mehr habe, den Ghettozwang fortbestehen zu lassen. Entschiede sich der Kaiser für denselben, so möge mindestens der Thorsteher verschwinden, der am Eingange in den Ghetto christliche Weibspersonen anzuhalten hat; denn läge einem Juden daran, mit einer solchen Person zusammenzutreffen, so fände er auch anderswo Gelegenheit hiezu genug. Löhr und Kresel pflichteten diesen Bemerkungen bei. Hatzfeld fand am Ghettozwang Gefallen. Er besorgte vom „Vermischt-Wohnen" allerlei Unzukömmlichkeiten. Hätten reiche Judenfamilien vor, sich in Görz niederzulassen, so könne diesen immerhin eine Befreiung vom Ghettozwange zugestanden werden. Kaunitz stellte sich da an Hatzfeld's Seite. Der Kaiser that es in dem eben besprochenen Punkte auch; im Uebrigen folgte er der Anregung Gebler's (15. October 1781).

Von der Judenschaft in Tirol berichtete die Hofkanzlei blos, daß sie wenige Köpfe zähle (10. October 1781). Das genügte dem Staats-

auszuführen, getroffen waren. (Mindestens geschieht dessen weder in v. Scari's vorcitirtem Buche, noch in den 1841 zu Wien erschienenen „Zusätzen" hiezu irgend eine Erwähnung.)

rathe begreiflicher Weise nicht. Er drang daher auf einen Ausweis über die Vertheilung und Beschäftigung dieser Juden und empfahl, dem Innsbrucker Gubernium für alle Fälle das kürzlich ergangene Normale *) zur Darnachachtung mitzutheilen. Der Kaiser erledigte anfänglich den Bericht im Einklange hiermit; doch verfügte er ein paar Stunden später, daß es in Tirol bei der Ausschließung der Juden vom Ansiedlungsrechte sein Bewenden haben soll (19. October 1781).

Auch die ungarische Hofkanzlei faßte sich bei der Berichterstattung über die rechtliche Lage der Juden in Ungarn zuerst sehr kurz. Sie zeigte lediglich die den Juden hier zustehende Befugniß, Grundstücke zu pachten, und außerhalb der königlichen Freistädte Gewerbe zu treiben, so wie deren Freiheit vom Tragen des mehrerwähnten Abzeichens an (12. October 1781). Hierauf antwortete der Kaiser mit der Eröffnung, die er in diesen Tagen der böhm.-österr. Hofkanzlei zu machen sich veranlaßt sah. Uebers Jahr, am 23. September 1782, trug die erstgenannte Kanzlei nähere Daten nach. Zugleich brachte sie Reformanträge der ungar. Statthalterei, die sie vielfältig commentirte, zur Kenntniß des Kaisers. Während jene Landesbehörde die Ausstellung von Urkunden in einer anderen als in der Gerichts-Sprache der Gegend schon nach 2 Jahren verboten wissen wollte, rieth die Hofkanzlei, noch durch 8 Jahre das Gegentheil zu dulden; während jene die Alternative, daß die Juden entweder Normalschulen errichten oder ihre Kinder in christliche Schulen senden, befürwortete, perhorrescirte die Hofkanzlei jeden Zwang zur Benutzung christlicher Schulen sowie jede Sonderung der Judenkinder in solchen etwa durch Zuweisung einer besonderen Bank, und empfahl sie, solchen Kindern zur besseren Entwicklung ihres Körpers Fechtunterricht zu ertheilen. Daß man die Juden vom Pachten der Grundstücke nicht ausschließe und ihnen selbst Realitäten eigenthümlich zu besitzen gestatte, daferne sie dieselben mit „jüdischen Händen" besorgen, hielt schon die Statthalterei für geboten. Die Hofkanzlei aber fand es völlig unbedenklich, ihnen auch einzelne Handelszweige und die Beschäftigung mit dem Fuhrwesen zuzugestehen, ihre Beschränkung auf bestimmte Wohnorte aufzuheben, ihnen das Halten christlicher Handwerksgesellen zu gestatten

*) Offenbar ist damit die unterm 13. October des nämlichen Jahres an an die böhm.-österr. Hofkanzlei erlassene Weisung gemeint. S. oben S. 375.

und den Vornehmeren unter ihnen das Recht des Degen-Tragens einzuräumen. Nur das Tragen von Bärten sollte allen Juden in Ungarn verboten sein. Gebler protestirte gegen die Auslegung dessen, was die Anwendung der „Gerichtssprache“ betraf, zu Gunsten der Alleinherrschaft des magyarischen Idioms; er bekrittelte auch den Vorschlag bezüglich der Fechtübungen und meinte, militärische Exercitien wären zweckmäßiger. Als Vorbild für die Einrichtung jüdischer Schulen in Ungarn empfahl er die Prager jüdische Normalschule. Von der Verpachtung an Juden müßten jedenfalls ganze Herrschaftscomplexe ausgeschlossen bleiben; schon aus Schicklichkeitsgründen. Die der Gesundheit schädlichen Bärte schaffe man überhaupt ab. Zum Degentragen ermächtige man einzelne Juden durch Licenzscheine. Kaunitz erhob die gleichen Bedenken. Martini billigte die Eingangs-Argumente der Landesstelle, fand die kleinliche Sorge wegen der besonderen Schulbänke überflüssig (da dies der Lehrer werde zu beurtheilen haben) und eignete sich die Schlußanträge der Hofkanzlei an. Der Kaiser entschied nach Gebler, im Wesentlichen die weiter gehenden Anträge der Hofkanzlei genehmigend.

Die Verhandlungen über die Judenschaft in Galizien fanden erst im Jahre 1789 ihren Abschluß. Mehrmals unterbrochen, bewirkten sie, daß die von der böhm.-österr. Hofkanzlei angefertigten Patentsentwürfe wiederholt umgearbeitet werden mußten. Ein Entwurf vom 19. Mai 1788, dem Verbesserungsvorschläge des Hofrathes Sonnenfels, Anmerkungen des galizischen Gubernial-Vice-Präses v. Margelik und vom Kaiser an einem früheren Concepte gemachte Ausstellungen mit zu Grunde lagen *), forderte nichtsdestoweniger Eger's Widerspruch heraus.

*) Welchen Antheil daran das galizische Gubernium hatte, ist aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht klar zu ersehen; aber keinesfalls war derselbe ein den Juden günstiger. Dies bezeugen zwei Berichte, welche diese Landesstelle im Jahre 1786 an die böhm.-österr. Hofkanzlei erstattete und letztere zur Kenntniß des Kaisers brachte. In dem einen Berichte beharrt das Gubernium auf allen von ihm schon früher vorgeschlagenen Beschränkungen der Juden. Binnen drei Jahren sollten alle zerstreut lebenden, die nicht Ackerbau oder Industrie treiben, zu 241 Gemeinden vereiniget, weiterhin keine mehr zur Ausübung des Schankgewerbes zugelassen, die durch 3 Quartale mit der Toleranzsteuer im Rückstande bleibenden des Landes verwiesen, alle ohne Ausnahme („damit sie sich an Feldarbeit gewöhnen“) für robotpflichtig erklärt werden. Alle Staatsräthe miß-

Es fragte sich: 1. ob den Juden in Galizien die Pachtung von Bier- und Methbräuereien auf dem flachen Lande gestattet werden könne; 2. ob den zum Feldbau übergehenden nicht nur für ihre Person sondern auch für alle ihre Söhne die Befreiung vom Militärdienste zuzugestehen sei; 3. ob schon vom Tage der Kundmachung des Patents an alle nachher weder in deutscher noch in polnischer Sprache verfaßten Rechtsurkunden als unwirksam zu betrachten wären; 4. ob nach Ablauf von 10 Jahren Niemand mehr als Rabbiner sollte anerkannt werden, der nicht die Normalschule besucht und die philosophischen Studien zurückgelegt hat.

Die letzten beiden Forderungen hatte Eger gestellt, während er gegen die beiden ersten, von der Hofkanzlei beantragten Punkte sich mit

---

billigten die gewaltsame Translocirung der Juden und deren Heranziehung zu den Roboten. Der Kaiser verwarf vorerst zwar jene, verfügte aber (27. März 1786), daß Juden, welche nicht Grundstücke mit eigener Hand bearbeiten oder ein bürgerliches Gewerbe ausüben, einen Tag lang in jeder Woche vom Kreisamte zur Handarbeit an einer Straße oder zu sonstiger öffentlicher Arbeit angehalten werden sollen. — Mit dem anderen Berichte hatte es das Gubernium auf die Dislocirung der Juden aus der inneren Stadt Lemberg abgesehen. Die Feuergefährlichkeit und Sanitätswidrigkeit der vielen, aus Holz gebauten Judenhäuser zum Vorwand nehmend, erging es sich in Betrachtungen und Vorschlägen über die geeignetsten Mittel, die innere Stadt ganz von den Juden zu säubern. Nicht einmal zur Miethe sollten diese mehr daselbst wohnen dürfen; jene Häuser wären niederzureißen, Bauplätze zu neuen den Juden blos in der Krakauer Vorstadt anzuweisen u. s. w. Eger beanständete das Einmiethungsverbot; Reischach erinnerte an den Respect, welchen der Staat dem Eigenthume schuldig sei. Hatzfeld raisonnirte, wie folgt: herrscht in der Judengasse der inneren Stadt Lemberg unausstehlicher Schmutz, so hat der Stadtmagistrat für deren Reinigung zu sorgen; Enteignungen, wie das Gubernium sie vorschlägt, sind gegen die Pflicht und Würde des Landesfürsten, der jüdische wie christliche Unterthanen vielmehr im Genusse ihres Eigenthums zu schützen, als dieses zu verletzen hat; Neubauten aus Holz verbiete man und zweckmäßigere begünstige man, ohne daß deshalb die Juden eine Beeinträchtigung erleiden. Der Kaiser ließ sich aber durch die Beengtheit der Stadt und durch die vorgeschützten Gefahren bestimmen, wirklich den Abbruch des ganzen „Juden-Quartiers" in derselben anzuordnen, und gab es den davon betroffenen Hausbesitzern und Miethparteien anheim, in einem neu anzulegenden Stadtviertel unter gewissen Begünstigungen sich Ersatz zu verschaffen. (25. Mai 1786). Erst durch das einhellige Remonstriren des Staats-

aller Entschiedenheit aussprach. Izdenczy erachtete Punkt 2 für ein völlig unbedenkliches Zugeständniß, weil der Jude ohnehin zum Kriegsdienst nicht tauge; im Uebrigen stimmte er mit Eger, nur rieth er, den nach dessen Randglossen abzuändernden Entwurf der ungar.-siebenb. Hofkanzlei zur Adaptirung für ihr Verwaltungsgebiet mitzutheilen. Reischach acceptirte, was Eger zu Punkt 1 und im Punkt 4 bemerkte. Hatzfeld war gegen Punkt 2 und 3, verwendete sich für die Duldung der Juden auf dem flachen Lande und empfahl, die im Punkt 4 ausgesprochene Forderung statt nach 10, erst nach 15 Jahren zu stellen.

Der Kaiser verwarf den ganzen Entwurf (20. Juni 1788), schalt ihn ein erkünsteltes Gemisch von modernen Anschauungen und talmudischen Vorschriften und ließ sich über seine einschlägigen Vorsätze also

---

rathes wurde er zu einem gerechteren und humaneren Vorgehen bewogen. Bevor er aber über die für die Behandlung der galizischen Juden neu aufzustellenden Grundsätze sich entschied, forderte er dem galizischen Gouverneur Graf Brigido ein Präsidialgutachten ab, an dessen Ausarbeitung nur der Vice-Präsident v. Margelik sich betheiligte. Dieses Gutachten empfahl die Abschaffung aller weder Ackerbau noch Handel noch Handwerke treibenden Juden, die Beschränkung der Duldung solcher außerhalb der geschlossenen Orte auf Landwirthe, die Unterstützung dieser bei ihrer Ansiedlung mit Geld, die Beschäftigung jüdischer Weiber und Mädchen in der ärarischen Wollenzeugfabrik und die Assentirung aller nicht haussässigen Juden, die auch nicht Hausväter oder älteste Söhne solcher sind, zum Militärfuhrwesen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei milderte diese schroffen Anträge, obschon sie zugab, daß die Judenschaft in Galizien entweder „unschädlich" gemacht oder on ihrer starken Vermehrung gehindert werden müßte. Daher stemmte sie sich auch gegen die in jenem Gutachten angeregte Aufhebung der jüdischen Toleranzsteuer und gegen die dort gleichfalls befürwortete Zulassung jüdischer Kinder in christliche Schulen. Dem Antrage, daß die Juden Galiziens vom Jahre 1790 an entweder die polnische oder die deutsche Tracht zu wählen hätten, pflichtete sie bei. Schließlich verwendete sie sich für das Belassen derselben bei ihren Pachtungen bis Ende 1788. Eger sprach sich gegen jede Limitirung dieser Art und für einen Termin von 6 Jahren behufs des Wechsels der Tracht aus, und obschon er meinte: das Beste wäre, wenn man sie, jedoch ohne Violenz, ganz los werden könnte; ungeachtet er ferner ihre Eignung zum Ackerbau auf's entschiedenste in Abrede stellte, war er doch hinsichtlich der Verwendung der Juden zum Kriegsdienst anderer Ansicht. Vielleicht versprach er sich gerade von ihrer Abstellung zum Militär eine Verminderung, wie er, im Grunde genommen, sie wünschte. Izdenczy trat dem Votum Eger's bei; nur war er gegen jeden Zwang in Ansehung der

vernehmen: Ich habe die zahlreichen Judenschaften in meinen Erblanden zwar nicht als die beste Art von Menschen, auch nicht als gute Producenten, aber doch als Consumenten gerechnet (in Anschlag gebracht) und als Handelsleute betrachtet, die sich mit einem sehr kleinen Gewinn begnügen, die schlechten Waaren umtauschen und viel Geld in Umlauf bringen. Aus allen diesen (Gründen) erachte ich, daß alle blos für sie geltenden Vorschriften thunlichst aufgehoben und sie an die für alle meine Unterthanen geltenden Gesetze verwiesen werden. Ihre Religions-Uebungen und Gebräuche, welche allgemeinen Gesetzen nicht widerstreiten, können sie ungestört fortsetzen; in Betreff der anderen ist aber Jedem frei zu lassen, sich nach Zeit und Umständen als eine Ausnahme zu entfernen (?) oder den Rechten als Staatsbürger zu entsagen und gegen Bezahlung eines

---

Tracht. Hatzfeld dachte ebenso und betonte die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Familienzahl. Auch Martini und Reischach traten für diese ein, weil der Hofkriegsrath den Juden schwerlich mit der Rekrutirung ernsthaft werde zu Leibe gehen wollen. Sie riethen daher auch, die Juden zu Straßenbauten, zur Trockenlegung von Morästen u. dergl. sie anwidernde Arbeiten zu verhalten. Daneben empfahlen sie die emphiteutische Hintangabe von Staatsgütern an dieselben und die Errichtung einer Hypothekenbank nach preußischem Muster (als eines Gegengewichtes gegen die wucherischen Umtriebe der Juden). Der Kaiser stellte nun folgende Grundsätze auf: 1. Beschränkung der Familienzahl auf die gegenwärtige; 2. keinerlei Begünstigungen für die zum Ackerbau übergehenden Juden; 3. Verwendung diensttauglicher Juden zum Militärfuhrwesen und zur Artillerie (als Stückknechte, d. h. gemeine Kanoniere); 4. Trachtenwechsel binnen 3 Jahren. — Daß er damit noch keineswegs sein letztes Wort in dieser Angelegenheit gesprochen hatte, lehrt das oben im Texte über die Beendigung der bezüglichen Verhandlungen Mitgetheilte. — Nach einem Berichte der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 20. October 1785 waren bei der Inbesitznahme Galiziens durch Maria Theresia daselbst 163.796 Juden gezählt worden; seither hatte sich deren Menge bis zu 225.067 Köpfen vermehrt (seit der letzten Militärconscription allein um 40.619). Die zugewachsenen 9164 Familien zahlten dem Aerar jährlich an Toleranzsteuer 36.416 Gulden. Für 464 ausgespürte Ehen waren 39.904 Gulden eingegangen. Andererseits waren durch Aufhebung der „Juden-Direction" 20.000 Gulden per Jahr in Ersparung gekommen, und die Haushalts Erfordernisse (Domestical-Auslagen) jüdischer Gemeinden hatten sich von 250.000 auf 65.677 Gulden vermindert. Reich an dergleichen statistischen Daten aus späterer Zeit ist des Lemberger Professors M. Stöger: „Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft." 2 Bde. Lemberg 1833.

Abfahrtsgeldes außer Land zu gehen. Ein nach diesen Grundsätzen eingerichteter Patententwurf wäre für den Staat wie für die Judenschaft vom größten Vortheile. — Um der Hofkanzlei klar zu erkennen zu geben, wie er sich die einzuleitenden Reformen denke, durchstrich er die damit unvereinbaren Paragraphe ihrer Vorlage und ersetzte er sie durch folgende Andeutungen: Conscription durchs Militär wie bei den Christen; keine Beschränkung der Familienzahl; Anwendung des bürgerlichen Gesetzbuches auf ihre Ehegatten; Behandlung vermögensloser, jüdischer Einwanderer und Vagabunden als Bettelvolk, das man hintanhalten müsse; Bestellung der Rabbiner zur Führung der Matrikelbücher mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrer; gleiche Gewerbe- und Beschäftigungsfreiheit, wie die Christen sie genießen, jedoch mit Ausschluß des Rechtes, Pachtungen zu übernehmen, weil diese den Müßiggang begünstigen; Zulassung zu allen Schulen und akademischen Studien, so wie zu Aemtern (zu welchen, ist nicht gesagt); Handelsbefugnisse ohne Beschränkung, jedoch gegen Führung der Handelsbücher in der Landessprache; keine Zurücksetzung hinter die Christen beim Hausieren, Geldausleihen und Pfandnehmen (hiezu bemerkt der Kaiser: „Ueberhaupt sind alle Gesetze fehlerhaft, welche erschweren, sich den Bedarf zu verschaffen, und den Verkehr des Geldes von einer Hand zur anderen verhindern. Ob Titius oder Cajus als Unwirth oder Säufling zu Grunde geht oder nicht: daran ist wohl nichts gelegen, viel aber an dem öfteren Geldverkehr“); kein Unterschied zwischen Fremden nach der Religion; freier Erwerb von Herrschaften, Häusern und Grundstücken; Abfuhr der jährlichen Toleranzsteuer per 4 fl. in Feldfrüchten, die sie entweder selbst oder mit Hilfe jüdischer Arbeiter erzeugt haben; Einreihung der Militärpflichtigen ins Fuhrwesens-Corps; Gebundenheit an alle Formen der Rechts- und sonstigen Geschäfte, die auch von den Christen einzuhalten sind; Anregung zur Annahme der Landestracht bis zum Jahre 1791, jedoch ohne Zwang und von den Rabbinern abgesehen; keine gesonderten Judengemeinden, vielmehr hat die Gesammtgemeinde auch die jüdischen Armen in ihrer Mitte zu erhalten; Verschonung mit allen Strafen, welche nicht auch auf Christen Anwendung finden, daher keine Landesverweisung ohne strafgerichtliches Urtheil; Aufrechterhaltung der besonderen Juden- (Schutz- oder Toleranz-) Steuer.

Am 19. Februar 1789 reproducirte die Hofkanzlei den hiernach geänderten Entwurf. Schüchtern begleitete sie denselben mit einigen, in

Frageform gekleideten Bemerkungen, die dem Kaiser die Nothwendigkeit, auf die Eigenheiten der Juden immerhin noch einigen Bedacht zu nehmen und aus den von ihm skizzirten Grundsätzen gewisse Consequenzen zu ziehen, nahelegen sollten. So fragte sie: ob nicht die Rabbiner im Hinblick auf die von ihnen zu führenden Matrikelbücher dermalen schon sämmtlich der deutschen Sprache mächtig sein müßten? Ob nicht die bisher für die Erlaubniß, Bethäuser halten und besondere Begräbnißstätten benutzen zu dürfen, von den Juden eingehobenen Taxen; dann ihre besonderen Beiträge zu den Schulfonden; ihre Religionsgemeinden neben den politischen Gemeinden bei vollkommener Fähigkeit, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden; ferner das Verbot, vor genossenem Schulunterrichte sich zu verehelichen, in Dörfern zu wohnen, frei einzuwandern, — beizubehalten wären? Außerdem beantragte die Hofkanzlei, daß den Juden auch bei anderen Militärkörpern, nicht blos beim Fuhrwesens-Corps, zu dienen gestattet und die sogen. Schutzsteuer von ihnen fortan in baarem Gelde eingehoben, dagegen zur Beförderung agricoler Bestrebungen unter ihnen Terrain zur Ansiedlung von 1410 Familien ausgemittelt, auch den politischen Gemeinden, sie dabei zu unterstützen, aufgetragen werde. — Abermals ergriff nun Eger zuerst das Wort, um über einzelne Anträge der Hofkanzlei, wie: über die von den Synagogen einzuhebenden Taxen (welche den Besuch der für die Moralität wichtigen, religiösen Anstalten erschweren), und über das Colonisationsproject Bedenken zu äußern *), während er die übrigen guthieß. Seine Amtscollegen stimmten im Wesentlichen wie er. Der Kaiser aber entschied sich dennoch für den Fortbestand besagter Taxen, genehmigte das Colonisationsproject, die weitere Einhebung der Schutzsteuer in baarem Gelde, die Aufnahme von Juden in jedes Truppencorps und beschäftigte sich eingehend mit der künftigen Stellung derselben in den politischen Gemeindeverbänden. Sie sollten sich mit ihren christlichen Gemeindegenossen in alle Gemeindelasten theilen, dafür aber auch alle Rechte Letzterer genießen. Neuerdings schärfte der

---

*) Daß Juden je arbeitsame Landwirthe werden würden, bestritt Eger bei jeder Gelegenheit. So z. B. auch im Jahre 1786, wo ein Jude Namens Pinkas Illovßky aus Aßód im Pester Comitate sich als Landwirth meldete, um der Begünstigungen eines solchen theilhaft zu werden. Hatzfeld verwies damals zur Berichtigung dieser Zweifel auf Galizien.

Kaiser der Hofkanzlei ein, daß, von Gefälls-Uebertretungen („Prävaricationsfällen") abgesehen, die Juden gleich den Christen nie mit Geldstrafen zu belegen wären. Der hiernach berichtigte Entwurf gelangte am 2. April 1789 ins Cabinet des Kaisers und wurde von ihm vier Tage später mit geringfügigen Abweichungen, welche Eger vorschlug, endlich genehmigt.

Das so zu Stande gekommene Gesetz *) erlangte bald eine über sein eigentliches Object hinausragende Bedeutung. Nicht nur auf Mähren sollte es angewendet werden **), sondern, wie Izdenczy beim Herannahen seiner Vollendung rieth und Eger bereits im Jahre 1787 es in Aussicht genommen hatte, auch auf Ungarn und Siebenbürgen. Für letzteres Land war inzwischen noch immer keine besondere Norm über die Juden erlassen worden. Die ungar.-siebenbürg. Hofkanzlei suchte diesem Mangel abzuhelfen, indem sie unterm 4. Juni 1787 daran erinnerte und die Anwendung des in Ungarn geltenden Juden-Patentes auf Siebenbürgen als das einfachste Auskunftsmittel bezeichnete. Damit verband sie die Anzeige, daß in der Zeit von 1782 bis 1784 die Zahl der dortigen Judenfamilien sich um 93 vermehrt habe, übrigens die Besorgniß, daß dieselben Wucher treiben würden, nicht in Erfüllung gegangen sei (da Niemand von einem jüdischen Schänker für mehr als 30 Kreuzer Getränke auf Borg verabfolgt erhält) und daß dem von ihnen mit Vorliebe betriebenen Brantweinbrennen in Zeiten der Getreidetheuerung durch das Gubernium mit einem in dessen Vollmacht gelegenen Verbote entgegengetreten werden könne, wogegen in fruchtbaren Jahren dieser Industriezweig den Producenten ermöglicht, auch schlechtes Getreide gut zu verwerthen. Die Hofkanzlei sprach daher weder mehr von deren Austreibung noch von deren Internirung in Karlsburg, sondern gab den früher gehegten Befürchtungen blos insoferne Ausdruck, als sie fremde Juden nur dann über die Grenze zu lassen rieth, wenn dieselben über den Besitz von mindestens 500 Gulden und über eine bestimmte Erwerbsart sich auszuweisen vermöchten. Reischach und Izdenczy waren damals mit Allem, was die Hofkanzlei vorbrachte, einverstanden. Eger war es auch;

---

*) S. Hofdecret vom 30. September 1789 im „Handbuch aller unt. Joseph II. erg. V. u. G." XVIII. Bd. S. 361—399.

**) S. oben die Anmerkung zu S. 376.

doch faßte er damals schon die Lösung der siebenbürgischen Judenfrage an der Hand des in der Ausarbeitung begriffenen Juden-Patentes für Galizien ins Auge. Daß es beim siebenbürg. Gubernium stehen solle, den Juden das Branntweinbrennen zu untersagen, fand er bedenklich; denn auch in Zeiten der Noth könne von solchen Repressiv-Maßregeln füglich abgesehen werden und das Branntweintrinken schädige an sich den gemeinen Mann keineswegs, sondern hebe seine Kräfte. Hatzfeld setzte seine Hoffnung gleichfalls in die Anwendbarkeit jenes Patents, focht aber die Befugniß, Branntwein zu brennen, als eine Quelle mancher Uebelstände an. Der Kaiser erledigte den Vortrag ganz im Sinne Eger's. (23. November 1787.)

Die böhm.-österr. Hofkanzlei hatte, als sie den Patents-Entwurf für Galizien in seiner der Hauptsache nach endgiltigen Fassung dem Kaiser überreichte, hieran sogar die Erwartung geknüpft, daß das mit solcher Umsicht vorbereitete Gesetz allen Provinzen der Monarchie zu Statten kommen würde. Kaum war es erschienen, so beriefen sich auch schon einzelne Juden in den übrigen Provinzen auf Bestimmungen desselben, die ihren Glaubensbrüdern in Galizien Rechte einräumten, welche sie noch vermißten und von welchen sie glaubten, daß der Kaiser sie ihnen nicht vorenthalten wolle.

Der Bankal-Director und Titular-Regierungsrath, Israel Hönig, hielt im August 1789 auf Grund dessen um die Erlaubniß an, eine Staatsherrschaft im Lande unter der Enns an sich kaufen zu dürfen, ohne daß er sich an der ausgeschriebenen Versteigerung zu betheiligen brauche. Der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, unterstützte das Gesuch, da Hönig sich mit dem Plane trage, eine Fabrik zu errichten und hiezu des Gutes bedürfe; doch soll er keine jüdischen Beamten halten und nach dem Aussterben seiner männlichen Descendenz soll das Gut länger nicht in den Händen von Juden verbleiben. Eger fand das Gesuch im Einklange mit den A. h. Toleranz-Grundsätzen und seine Gewährung durch das Interesse des Staates geboten, dem unternehmende Fabrikanten großen Vortheil bringen. Er meinte übrigens, daß nicht blos dem Bittsteller, sondern jedem jüdischen Familienhaupte der Ankauf von Landgütern verstattet werden solle. Izdenczy war für Abweisung des Gesuches, nachdem ja die Juden bisher sogar von allen Pachtungen ausgeschlossen wären. Hatzfeld hatte gegen die Gewährung nichts einzuwenden,

falls mit dem Ankaufe der Herrschaft nicht christliche Unterthanen erworben werden würden. Diese gelte es allerdings vor jüdischer Ausbeutungslust zu schützen. Der Kaiser wählte die von Eger proponirte, am weitesten gehende Erledigung. Er verlieh dem Israel Hönig überdies den Adelsstand, um welchen er gleichfalls gebeten hatte und wofür sowohl Eger als Hatzfeld waren. (23. August 1789.) *).

Ersterer unterließ es nicht, die von ihm erwirkte Berechtigung jüdischer Familienhäupter zum Ankauf von Realitäten dem Kaiser ins Gedächtniß zu rufen, als er mehrere Wochen später aus einem Sitzungs-Protokolle der böhm.-österr. Hofkanzlei ersah, daß zweien Juden, welche in der durch Feuer verheerten Stadt Teschen Brandstätten ankaufen und daselbst Häuser erbauen wollten, Schwierigkeiten gemacht wurden. Die Hofkanzlei hatte eingewendet, daß in Teschen noch nie Juden ansässig gewesen wären und daß das öffentliche Wohl durch die Niederlassung solcher eher leiden als etwas gewinnen würde. Eger machte dagegen geltend, daß es nur im wohlverstandenen Interesse jener Stadt läge, wenn sie je eher wieder aus dem Schutte erstände. Dieses Argument erlangte den Beifall aller Staatsräthe und der Kaiser zögerte nicht, demgemäß den bezüglichen Bescheid der Hofkanzlei außer Kraft zu setzen. (22. September 1789). Kaum war diese Correctur erfolgt, so veranlaßte Izdenczy eine analoge in Ansehung Ungarns. Zu Komorn hatte die Ausschließung der Juden von der Theilnahme an der Versteigerung eines städtischen Gebäudes zur Folge, daß dieses um einen Spottpreis hintangegeben werden mußte. Als die ung.-siebenb. Hofkanzlei (am 24. September) dies berichtete, deckte der genannte Staatsrath die Ursache auf und bemühte er sich, den Juden mindestens in den königl. Freistädten Ungarns das Erstehen von Häusern zu ermöglichen, indem er den Satz aufstellte: in Ungarn habe der Grundherr das Recht, das Ansässigwerden von Juden auf seinem Gutsgebiete zu toleriren, wie die auf den gräflich

*) Die förmliche Ausdehnung der Giltigkeit des Juden-Patents für Galizien auf das Land unter der Enns wurde von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 30. November 1789 widerrathen, weil hier die Juden außerhalb der Stadt Wien nicht „recipirt“ und in Betreff des Unterrichtes, der Eheschließungen, der „Nahrungswege“ u. s. w. ehevor übereinstimmende Vorschriften in Wirksamkeit wären. Der Staatsrath pflichtete dem bei und der Kaiser sah von jener Maßregel in der That ab.

Pálffy'schen Schloßberggründen zu Preßburg stehenden Judenhäuser zur Genüge es beweisen. Nun sei aber der König Grundherr aller königl. Freistädte, folglich liege es in seiner Macht, hier Juden zum Realitätenbesitz zuzulassen. Des Kaisers in diesem Sinne gefaßte Entscheidung und ein von ihm signirtes Majestätsgesuch des Juden Polatschek um käufliche Ueberlassung einer der drei Staatsherrschaften Diósgyör, Tokay oder Unghvár bestimmten die vorgenannte Hofkanzlei unterm 9. November 1789, zwar dem Ankaufe von Häusern in den königl. Freistädten seitens der Juden sich nicht zu widersetzen, jedoch desto energischer gegen deren Befähigung, adelige Landgüter in Ungarn eigenthümlich oder erbpachtweise zu erwerben, sich zu erklären. Höchstens könnte ihnen die Theilnahme an Versteigerungen solcher gestattet werden. Alle Staatsräthe waren für letzteres Zugeständniß und der Kaiser machte es den Juden unterm 22. November.

Um auf die religiösen Angelegenheiten der Juden zurückzukommen, sei hier zunächst die Würdigung erwähnt, welche dieselben bei der Verhandlung über ihre Militärpflichtigkeit fanden. Der Kaiser hatte diese principiell ausgesprochen, doch der bezügliche Erlaß war nur in Galizien kundgemacht worden. Die hiesige Judenschaft recurrirte dagegen und bat, ihr den Militärdienst entweder ganz zu erlassen, oder doch die Recruten aus ihrer Mitte blos zum Fuhrwesen zu verwenden, ihnen zu gestatten, daß sie Ersatzmänner stellen, und sie nicht zu trennen. Der Hofkriegsrath ordnete darauf hin an, daß die zum Militär ausgehobenen Juden zu besonderen Kameradschaften vereinigt werden sollten, damit sie gemeinschaftlich die ihren Religionssatzungen entsprechende Kost sich bereiten könnten; im Kriege aber, meinte die oberste Militärbehörde ganz richtig, werde diese Einrichtung nicht beibehalten werden können und ebensowenig wird den jüdischen Soldaten die Feier des Sabbaths jederzeit vergönnt sein. Die böhm.-österr. Hofkanzlei folgerte aus der Gleichstellung der Juden mit den Christen die Unerläßlichkeit der correspondirenden gleichen Pflichten, hatte aber gegen den Loostausch nichts einzuwenden, erklärte nur die Reluirung der Militärpflicht für unstatthaft und wollte die jüdischen Recrutirungsflüchtlinge gerade so bestraft wissen, wie die christlichen. Das war auch Eger's Meinung. Izdenczy und Reischach bekannten sich zur nämlichen Ansicht. Hatzfeld legte nur dem Kaiser ans Herz, er möge die jüdischen Fuhrwesensleute thunlichst beisammen lassen und ihnen

einen eigenen „Feldrabbiner“ sammt einem „Schulsinger“ bewilligen. Allein damit verdarb er mehr, als er seinen Schützlingen nützte. Von Karansebes in der Banater Militärgrenze aus bedeutete der Kaiser am 3. September 1788 der Hofkanzlei: Ohne weitere Modalität soll der Jud als Mensch und Staatsbürger zu Allem verwendet werden, was Anderen obliegt. Seine Religion wird dadurch nicht gekränkt, weil ihm freigelassen wird, Alles zu essen, was er will, und er zu nichts Anderem am Sabbath verhalten werden muß, als was die Noth fordert und ein Christ auch am Sonntag zu thun schuldig ist. In dieser Gemäßheit hat sich die Kanzlei zu benehmen und ist dies in allen Ländern zu beobachten.

Als die böhmische Judenschaft die Bitte vorbrachte, es möge der Uebertritt ihrer Glaubensgenossen zum Christenthume erschwert werden, (welcher Bitte der Kaiser bekanntlich am 29. März 1782 willfahrte), war die Mehrzahl der Staatsräthe für den Aufschub einer giltigen Uebertrittserklärung bis zum erreichten achtzehnten Lebensjahre.

Nichtsdestoweniger faßten der Kaiser sowohl als sein Staatsrath die Wirkungen der an Judenkindern auch ohne Vorwissen der Eltern vollzogenen Taufe sehr rigoros auf und hielten sie den Staat für berufen, die Erziehung der betreffenden Kinder im katholischen Glauben zwangsweise zu bewerkstelligen oder doch zu überwachen.

Derartige Eingriffe in ein sonst respectirtes, den religiösen Verband der Familie schützendes Elternrecht scheinen namentlich in Ungarn damals häufig vorgekommen zu sein*). Im Jahre 1782 handelte es sich um das Schicksal eines solchen Kindes, welchem 6 Jahre zuvor bei seiner Geburt die katholische Hebamme die Nothtaufe ertheilt hatte, ohne daß dies inzwischen kundbar geworden war. Der Zipser Bischof, in dessen Diöcese das Kind lebte, reclamirte dasselbe auf das nachträgliche Geständniß der Hebamme hin, daß sie den Taufact vollzogen habe. Er bat zugleich, Letztere mit Strafe zu verschonen, da sie bona fide gehandelt habe. Die

*) Ueber ihr Vorkommen in den sogen. Erblanden, sowie über die einschlägige Gesetzgebung s. G. Wolf's gehaltreiche Schrift „Judentaufen in Oesterreich“. Den christlichen Hebammen untersagte schon eine Verordnung vom 9. September 1768 das „ordentliche Taufen“ von Judenkindern, falls nicht ein herbeigeholter christlicher Arzt oder in dessen Ermanglung ein anderer, glaubwürdiger Zeuge die dringende Todesgefahr bestätigte (ebenda S. 89).

Statthalterei fand deren Handlungsweise ebensowenig strafbar; zumal sie in eine Zeit falle, wo noch keinerlei Ahndung darauf gesetzt war. Die ung.-siebenb. Hofkanzlei dagegen beantragte für die Hebamme einen Verweis und erkannte dieselbe für verpflichtet, das von ihr getaufte Kind so lange auf ihre Kosten katholisch zu erziehen, bis es in einem Waisenhause Aufnahme fände. Es den Eltern zu belassen, ginge durchaus nicht an, weil es eben giltig getauft worden. Reischach erachtete diese Procedur gleichfalls für gerechtfertigt. Martini bedachte die Hebamme mit sechsmonatlichem Arreste, rieth, das Kind nicht von seinen Eltern zu trennen, wenn nicht diese selber es aus freien Stücken hergeben und meinte, daß im letzteren Falle allerdings die Hebamme das Kind zu erhalten und auszustatten hätte. Den an demselben vollzogenen Taufact betrachtete er zwar nicht als ungiltig, aber doch als einen von der Kirche verbotenen. Hatzfeld und Kresel billigten weder den Strafantrag, noch des Kindes gewaltsame Entfernung aus dem Elternhause. Der Kaiser verhängte am 29. November 1782 über die Hebamme die von Martini bemessene Strafe, aber nicht weil sie das Kind getauft, sondern weil sie die Taufe so lange verschwiegen habe. Die Eltern befahl er von der Angehörigkeit des Kindes zur christlichen Kirche zu benachrichtigen. Er ließ ihnen die Wahl, ob sie das Kind daheim in der christlichen Religion unterrichten und überhaupt erziehen, oder ob sie es zu diesem Ende Christen anvertrauen wollten. Dem Kinde aber wahrte er das Recht, sobald es ad annos discretionis gelangt sein würde, in Gegenwart seiner Eltern zu erklären, welcher Religionsgemeinschaft es weiterhin angehören wolle. —

Im Jahre 1786 unterzog die vorgenannte Hofkanzlei einen ähnlichen, aber viel complicirteren Fall der Entscheidung des Kaisers. Ein 13 Jahre altes Mädchen eines Grundbesitzers im Szabolcser Comitate hatte in Gegenwart seiner jüngeren Schwester das dreijährige Töchterchen eines Juden, mit dem Beide zu spielen gewohnt waren, getauft. Der Erlauer Bischof, hievon benachrichtigt, forderte den Vater der beiden Mädchen auf, das getaufte Kind zu sich zu nehmen und es katholisch zu erziehen. Dessen weigerte sich der Grundbesitzer (Franz Kallay). Er und seine ältere Tochter, welche das Kind mit Wasser begossen und dazu die Taufformel gesprochen hatte, behaupteten, dies sei nur scherzweise geschehen. Das jüngere Mädchen wollte vom Tokayer Pfarrer die Weisung, solches

zu thun, erhalten haben. Obgleich nun dieser jede Ermunterung hiezu in Abrede stellte und der Vater des getauften, jüdischen Kindes für den mit diesem getriebenen Muthwillen Genugthuung verlangte, ferner das Szaboleser Comitat gegen die Trennung des Kindes von seinen Eltern sowohl wie gegen dessen Erziehung im katholischen Glauben sich aussprach, überdies auch die ungar. Statthalterei diese beiden Maßregeln für unzulässig erkannte, — bezeichnete doch die Hofkanzlei in ihrem Resolutionsentwurfe das Kind als ein katholisches, das zwar seinen Eltern belassen werden könne und bei erlangter Reife des Urtheiles sich seine Religion selber werde wählen dürfen, jedoch einstweilen im katholischen Glauben erzogen werden müsse. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld läugneten, daß das Kind giltig getauft sei. Eger getraute sich nicht, hierüber zu entscheiden; meinte aber, daß die Verpöntheit der fraglichen Handlungsweise nichts an ihren vom Staate anerkannten Wirkungen ändere. Der Kaiser hieß in der That den Resolutionsentwurf gut*) und verurtheilte die Urheberin der ganzen Verwicklung zu einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe, welche dem Vater des getauften Kindes zuzuwenden war.

Eine allgemeine Weisung, wie es in solchen Fällen zu halten sei, wurde an die ungarischen Behörden gleichwohl nicht hinausgegeben. Daher fragte sich die ungar.-siebenb. Hofkanzlei im Jahre 1789 bei der böhm.-österr. an, was zu geschehen habe, um ein, von seiner älteren Schwester, die zum Christenthume übergetreten war, in ein Franziskaner-Kloster gebrachtes und daselbst getauftes Judenmädchen, welches später zu seinen Eltern entflohen war und trotz des Zuspruchs eines Piaristenpriesters als Jüdin angesehen sein wollte, zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten der katholischen Kirche gegenüber zu verhalten. Der Bescheid brachte die oben angeführte Entscheidung des Kaisers vom 29. Mai 1782 in Erinnerung. Als die ungar.-siebenb. Hofkanzlei, um sicher zu gehen, dem

*) In Hock's Excerpten steht: der Kaiser habe diesfalls „nach der Statthalterei" entschieden; es muß das jedoch ein Schreibfehler sein, weil die Statthalterei von einer Entschädigung des Vaters nichts wissen wollte und diese bei Genehmigung ihrer sonstigen Anträge auch sinnlos gewesen wäre. Andere Verwechslungen, welche an der betreffenden Stelle der Excerpte gleichfalls wahrzunehmen sind, unterstützen die Annahme, daß Hock beim Niederschreiben derselben unter der Ermüdung litt, welche das täglich wiederkehrende Durchlesen und sorgsame Extrahiren ganzer Acten-Fascikel ihm zuzog.

Kaiser berichtete, daß sie in der geschilderten Angelegenheit darnach vorgehen, die Diözesanbischöfe davon verständigen, den Uebereifer jener Proselytenmacher aber, da kein ungarisches Gesetz dadurch verletzt worden, nicht ahnden werde: — war das ganz nach dem Sinne des Staatsrathes und willigte der Kaiser gerne ein (10. October 1789).

Den galizischen Juden hatte er schon im Jahre 1782 Beweise seiner Fürsorge gegeben. Ihre Heirathstaxen, welche zwischen 40 Gulden und 300 Dukaten schwankten, wurden damals auf Hatzfeld's Verwendung herabgesetzt, insbesondere für die dem Ackerbau sich widmenden Ehepaare. (A. h. Entschließungen vom 2. und 4. Juni und vom 26. Juli 1782). Gleichzeitig bedrohte der Kaiser freilich auf Kresel's Antrag jede dennoch heimlich eingegangene Judenehe mit sehr empfindlichen Strafen. Und wie wenig der Kaiser damals geneigt war, die Vermehrung der unbemittelten Judenfamilien zu fördern; wie wenig auch die meisten Staatsräthe sich mit dem Gedanken an einen solchen Zuwachs befreunden konnten, erhellt — um zum Schlusse noch ein Beispiel anzuführen — aus der Verhandlung über die Anfrage der Obersten Justizstelle vom 8. August 1782: ob die in der peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresia's ausnahmsweise für Juden aufrecht erhaltene Strafe der Relegation noch anwendbar sei? Zwar sprachen Martini und Gebler sich gegen die weitere Anwendung dieser Strafe aus; doch die übrigen Staatsräthe, Hatzfeld voran, vertheidigten den Fortbestand. Dem Kaiser erschien sie gleichfalls unentbehrlich, um das „jüdische Bettelvolk“ los zu werden oder mindestens dessen Anwachsen zu verhindern.

Gegen diese Härte wendete sich, nachdem in den Jahren 1785 und 1787 auch für Ungarn wiederholt der Befehl ergangen war, die „Betteljuden“ wie in Galizien außer Land zu schaffen, die ung.-siebenb. Hofkanzlei mit einer vom 16. April 1787 datirten Vorstellung. Darin heißt es: nach Maßgabe der in Galizien geltenden Vorschriften sei Jeder als ein Betteljude anzusehen, welcher durch anderthalb Jahre mit der ihm auferlegten Toleranz-Steuer im Rückstande bleibt. Die ungarischen Juden wären aber weit ärmer, als die galizischen, ihre Steuer-Schuldigkeit sei trotzdem viel höher bemessen (betrage 80.600 Gulden), ganze Gemeinden, ja die Judenschaft des gesammten Landes hätten für die richtige Abfuhr der Quoten solidarisch zu haften. Demzufolge könnten

aus Ungarn nur Diejenigen relegirt werden, die der erste Vice-Gespan des Comitats über Anzeige des Gemeindevorstehers und Steuer-Einnehmers hiezu verurtheilt. Izdenczy, Eger und Reischach anerkannten diese Vorstellung als begründet. Hatzfeld ging weiter. Er wollte zwischen Nichtvermögenden und Widerspenstigen genau unterschieden wissen; Ersteren gebühre ein Steuernachlaß, Letzteren allerdings die angeordnete Abschiebung aus dem Lande *). Der Kaiser begnügte sich, dem Antrage der Hofkanzlei zu entsprechen.

Daß die Geschäftigkeit, womit die einzelnen Staatsräthe alle religiösen Einrichtungen dem Staate dienstbar zu machen oder doch ihrer vermeintlichen oder wirklichen Staatsgefährlichkeit zu entkleiden suchten, auch den Talmud nicht verschonen werde, war vorherzusehen. Indessen entging dieses Religionsbuch der Aufmerksamkeit derselben bis zum Jahre 1789, wo der Prager Censor Fischer, welcher hebräische Bücher zu beurtheilen hatte, plötzlich zur Erkenntniß gelangte, daß man dem Christenthum zuliebe den Talmud entweder ganz verbieten müsse oder doch nur diejenige Ausgabe zulassen dürfe, welche im Jahre 1581 auf Befehl des Concils von Trient nach Ausmerzung aller die Gottheit Christi anfeindenden Stellen zu Basel erschienen war und von welcher ein Prager Buchdrucker eine neue Auflage zu veranstalten sich anschickte. Das böhmische Gubernium interessirte sich sehr für diese Vorsorge. Die Censurs-Hofcommission fand, daß sie gegen die Duldung streite und daß

*) Das hier besonders deutlich hervortretende Wohlwollen Hatzfeld's für die Juden offenbarte sich auch bei Anläßen, auf welche in der vorliegenden Schrift nicht näher eingegangen werden kann. So war dieser Minister der Einzige unter den Staatsräthen, welcher sich im Mai 1785 an der Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach welchen die Juden behandelt werden sollten, mit Wärme betheiligte. Während Martini und Reischach hiezu nur ein paar oberflächliche Bemerkungen machten, kritisirte er die bezügliche Vorlage der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 25. April jenes Jahres Punkt für Punkt. Er warnte vor einer ohne Vernehmung der Rabbiner den Juden octroyirten Ehegesetzgebung, befürwortete die Beseitigung aller Unterschiede zwischen Juden und Christen in ihren Beziehungen zu den Ortsgemeinden und herrschaftlichen Obrigkeiten, plädirte für Erleichterungen bei ihrer Ansässigmachung, beim Gewerbsbetriebe und bei der Verehelichung, für weitere Herabsetzung der Heirathstaxen, für gänzliche Enthebung der Ackerbau treibenden Juden von diesen Taxen und für Schonung ihrer Vorliebe, sich apart zu kleiden. Der Kaiser hörte damals zumeist auf ihn.

es geeignetere Mittel gebe, die Juden von ihren Vorurtheilen abzubringen. Man müßte ja sonst consequenter Weise alle jüdischen Religionsbücher verbieten. Izdenczy und Eger theilten diese Bedenken. Hatzfeld dagegen fachte die von jenem Censor vorgebrachte Verdächtigung durch Erzählung seiner Erlebnisse in Prag an, wo er, mit der Aufsicht über die dortige Judenschaft betraut, viel mit Rabbinern verkehrt habe, aus deren Geständnissen er folgerte, daß der Talmud viele staatsgefährliche Lehren enthalte (wie: daß die Gewalt christlicher Fürsten über Juden Usurpation und nur aus Klugheitsrücksichten zu ertragen sei, daß ein von Christen einem Juden aufgetragener Eid dessen Gewissen nicht belaste und ihn nicht binde). Daran schloß sich der Antrag auf eine Textes-correctur, die dem Wiederabdrucke des Buches vorauszugehen hätte. Der Kaiser wußte bei aller Achtung, die er diesem gewissenhaften Votanten zollte, was er von solchen Aeußerungen zu halten habe, und rettete durch sein Machtwort den Talmud vor wahnwitziger Verstümmelung *).

10. Die unter dem Namen der „Klösteraufhebung" bekannte Maßregel **) nahm Joseph II. in sein Regierungsprogramm nicht erst dann auf, als er nach dem Tode seiner Mutter Alleinherrscher wurde, sondern sie war vorher schon geplant und in einem, wenn schon getrennt verwalteten Theile der österreichischen Monarchie bereits unter Maria Theresia zum Vollzuge gelangt. Dieses Land ist die Lombardie. Hier hatte die s. g. Giunta economale nach und nach an die achtzig Klöster unterdrückt und deren Vermögen dem Regio Economato überwiesen. Es kam also nur darauf an, die hier befolgten und den Beamten der Staatskanzlei, die im „Italienischen Departement" arbeiteten, ehevor geläufigen Grundsätze auch in den übrigen Provinzen anzuwenden.

Der Kaiser besann sich ihrer, als im Februar 1781 zwei Mönche der Karthause Marbach (im Lande unter der Enns) Gesetzwidrigkeiten und

*) Unter Kaiser Franz II. wurde aber auf Andringen des Grafen Rottenhan durch Patent vom 5. September 1795 eine besondere Commission zur „Reinigung" des Talmuds eingesetzt, bei welcher Joseph v. Sonnenfels den Vorsitz führte.

**) Vergl. das ebenso inhaltsreiche als durch gute Darstellung fesselnde Buch von Adam Wolf: „Die Aufhebung der Klöster in Inner-Oesterreich 1782—1790", Wien 1871 (Braumüller), insbesondere die einleitenden Abschnitte I. und II.

Unfüge, die in ihrem Kloster obwalteten, zur Kenntniß der Landesstelle brachten, welche nicht ermangelte, dieselben zu constatiren. Der Vice-Statthalter nahm vom Verfalle der Klosterzucht, der sich da offenbarte, Anlaß, „anderen Klöstern zum abschreckenden Exempel" die Aufhebung der Karthause und die Verwendung ihres Vermögens zu gemeinnützigen Anstalten zu beantragen. Im Gremium der böhm.-österr. Hofkanzlei saßen damals nur zwei Räthe, welche diesen Antrag billigten: der Fachreferent v. Krisch und Hofrath Heinke, dem es übrigens weder passend noch nöthig erschien, die Auflösung des Convents als eine Strafe hinzustellen. Die übrigen Räthe und die Präsidenten der Kanzlei hegten Zweifel, ob wohl die weltliche Obrigkeit competent wäre, Derartiges zu verfügen. Den Staatsräthen kamen keine solchen Skrupeln; doch waren auch unter ihnen Einzelne, welche, wie z. B. Kresel, die Maßregel zu hart fanden. Löhr, Gebler und Kaunitz befürworteten sie, u. zw. sprach der Letzgenannte ganz unverholen seine Freude darüber aus, daß auf diese Weise 40.000 Gulden für gemeinnützige Zwecke verwendbar würden. Derselbe regte auch die regelmäßige Vornahme von Klöster-Visitationen durch Staatsbeamte an, wodurch entweder der Zustand der Klöster gehoben oder Gelegenheit zu weiteren Aufhebungen dargeboten werden würde. Gebler äußerte gleichfalls diesen Gedanken und rieth, nur ja die gute Gelegenheit, welche vorliege, zu benützen, um mindestens die Karthause Marbach verschwinden zu machen.

Darauf hin resolvirte der Kaiser am 29. November 1781 eigenhändig: „Nicht dieser casus specificus sondern der schon lang bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlaßt mich, der Kanzlei aufzutragen, in gesammten Erblanden diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche weder Schule halten, noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis sich hervorthun, von nun an per commissarios durch die Landesstellen in einem jeden Lande aufzuschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und den Individuis davon einstweilen nur Pensionen auszuwerfen und ihnen freizulassen, entweder — da sie nicht so zahlreich sind — ohne Pension außer Landes zu gehen oder selbst bei der Behörde einzukommen, a votis dispensirt zu werden, um den weltgeistlichen Stand antreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesammte Karthäuser, Camaldulenser,

Eremiten, dann alle weibliche Carmeliterinnen, Clarisserinnen, Capuzinerinnen und drgl. mehrere, so keine Jugend erziehen, keine Schule halten und keine Kranken warten und welche, sowohl weibliche als männliche, blos vitam contemplativam führen. Die Kanzlei wird also diesen meinen Befehl in Vollzug setzen und mir ehestens den Vorschlag über die Art der Befolgung und die Berichte über deren Einkünfte hinaufgeben, damit ich hiernach selbe zum Besten der Religion und des Nächsten nutzbarer verwenden könne. Der casus specificus der Karthäuser in Marbach wird durch diese meine allgemeine Anordnung ohnedies von selbst entschieden" *).

Sofort verfaßte Kresel den Entwurf der Instruction, nach welcher die Durchführungs-Commissionen vorzugehen hätten **). Darin ist den Commissionen „die größte Bescheidenheit und ein gütiges Betragen" zur Pflicht gemacht. Sie sollen den Auftrag „mit Anstand und Würde" vollziehen; daferne die Clausur Schwierigkeiten bereitet, möge das bischöfliche Ordinariat sie beheben; was der einzelne Mönch in seiner Zelle an Bildern, Büchern und Mobilien bei sich hat, ist Jedem zu belassen. Greise und Gebrechliche, die nicht ohne Nachtheil für ihr Befinden trans-

---

*) Vergl. Meynert a. a. O. S. 64, wo einige Sätze aus dieser Resolution mitgetheilt sind. Am 6. December 1781 benachrichtigte der Kaiser hievon den Fürsten Kaunitz durch ein besonderes Handschreiben, den Hofkriegsrath, die ungar. und die siebenb. Hofkanzlei durch Rescripte. Diese Ausfertigungen wichen jedoch in einzelnen Stücken von dem Wortlaute der oben angeführten Resolution ab. So heißt es darin statt: „Kranke unterhalten": „Kranke bedienen"; nach dem Worte: „hervorthun" ist eingeschaltet: „noch predigen noch den Beichtstuhl versehen noch Sterbenden beistehen"; die Erlaubniß auszuwandern betrifft darnach blos den Uebertritt in auswärtige Klöster ihres Ordens; statt „bei der Behörde" ist gesagt: „bei ihren Diöcesanen"; dem Vorwurfe der bloßen „vita contemplativa" ist beigefügt: „und also in dessen Anbetracht zu dem Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbarliches beitragen."

**) Adam Wolf nennt a. a. O. S. 23 als Denjenigen, der da vorzugsweise thätig war und aus dessen Feder auch der Entwurf des hierüber an die Länderstellen hinauszugebenden Rescriptes floß, den Hofrath Heinke. Vielleicht wurde Hock dadurch irre geleitet, daß Kresel entweder einen anderen Entwurf dieser Art vorlegte oder den von Heinke verfaßten in seiner Eigenschaft als Präsident der geistlichen Hofcommission mit unterzeichnete.

portirt werden können, brauchen die Klosterräume nicht zu verlassen. Die auszuwerfende Pension kann zum höchsten 800 Gulden betragen.

An diesen Entwurf klammerte sich Hatzfeld, dem der die Marbacher Karthäuser betreffende Act nicht vorgelegen hatte, um nachträglich dem Kaiser die Nothwendigkeit, sich über einen so wichtigen Gegenstand mit Rom ins Einvernehmen zu setzen, ans Herz zu legen und ihn durch den Hinweis auf die Stimmung des Volkes zum Zuwarten zu bestimmen. Aber er konnte selber nicht umhin, einzugestehen, daß der päpstliche Nuntius erklärt hatte, dem Kaiser hierin gefällig sein zu wollen. Der Kaiser genehmigte den Entwurf am 30. December 1781. Gleichzeitig überantwortete er dem Chef der böhm.-österr. Hofkanzlei zwei Denkschriften eines anonymen Bischofs über die entweder zu verfügende Aufhebung der Klöster oder anzustrebende Isolirung derselben bei völliger Abhängigkeit vom Diözesan-Bischofe und von der Staatsgewalt. Gewiß war der Kaiser hiedurch in seinem Vorhaben nur bestärkt worden.

Den gleichen Erfolg hatte eine im December vom Wiener Erzbischofe, Cardinal Migazzi, überreichte Vorstellung, worin auf die „göttliche Eingebung", von welcher die Stifter der verschiedenen Orden sich hätten leiten lassen, auf die Gutheißung dieser durch die „untrügliche Kirche", auf ihr heilsames Wirken, die Unantastbarkeit ihres Eigenthums und die Unumgänglichkeit päpstlicher Zustimmung hingewiesen ist. Der Erzbischof setzte übrigens gleichsam zur Entschuldigung dieses, von ihm selber kaum für nützlich erachteten Schrittes bei: er hätte „die Schrecken des letzten Gerichts" zu fürchten, wenn er ihn nicht unternähme. Kresel folgerte aus diesem Beisatze, daß, so wie die übrigen Bischöfe bisher hiezu geschwiegen hätten, auch der Wiener Erzbischof keine Einsprache erhoben haben würde, wenn er nicht Cardinal wäre. Klöster wären von jeher und ohne Zustimmung der Kirche aufgehoben worden, wie z. B. seitens der Republik Venedig; die Vorstellung gehöre ad acta. Löhr berichtigte die falsche (?) Voraussetzung des Erzbischofs, als sollten die Orden unterdrückt werden; nur um einzelne Klöster handle es sich und die Entscheidung über deren Existenz sei lediglich Sache der Staatsgewalt. Die Vorstellung sei eigentlich gegenstandslos. Gebler sah darin „bloße Declamationen"; die Kirche selber habe oft genug gegen die Stiftung neuer Orden sich erklärt und nur sich nicht consequent an den eigenen Beschluß gehalten. Hatzfeld machte auch da schon den, von ihm

bei der Instructions-Ertheilung erneuerten Versuch, des Kaisers bezüglichen Entschluß mindestens theilweise rückgängig zu machen. Er führte an, wie das allgemeine Beste durch das Gebet der einem betrachtenden Leben sich widmenden Menschen gefördert, wie gottgefällig und dem Seelenheile zuträglich ein solches Leben sei. Als die beste Antwort auf die Vorstellung des Erzbischofs bezeichnete er die ihr gemäß an dem kaiserlichen Entschlusse vorzunehmenden Modificationen. Kaunitz replicirte heftig. Die Frage der Klösteraufhebung sei entschieden und zwar aus Gründen, gegen welche das den ascetischen Fanatismus in Schutz nehmende „Gewäsch" des Cardinals gar nichts beweise. Kresel habe wohl Recht, wenn er annimmt, der Erzbischof hätte nur in seiner Eigenschaft als Cardinal sich gedrungen gefühlt, diese Betrachtungen niederzuschreiben; deshalb thäte, wie langjährige und vielfältige Erfahrung ihn gelehrt habe, jeder Souverän gut daran, wenn er seinen Unterthanen den Antritt der Cardinalswürde verbieten oder sie mindestens nach Empfang derselben von allen öffentlichen Functionen ausschließen würde.

Der Kaiser schob die Vorstellung durch das am 18. December auf sie geschriebene Wort „reponatur" bei Seite.

Auch die ungarische Hofkanzlei glaubte den Entschluß des Kaisers durchkreuzen zu sollen, bevor noch an seine Ausführung Hand gelegt wurde. Am 21. December stellte sie vor: es würden dadurch ungarische Landesgesetze verletzt; manche Klöster befaßten sich bereits mit dem Unterrichte der Jugend, andere könnten hiezu verhalten oder doch bewogen werden, ihre Einkünfte mit solchen, die sich nützlich machen, zu theilen. Schließlich gab aber die Hofkanzlei doch zu, daß einzelne Klöster zur Aufhebung reif wären; nur müßten die ungarischen Landstände dabei mitwirken. Der Staatsrath wahrte dem gegenüber das Recht des ungarischen Königs in solchen geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden, hielt es für wahrscheinlich, daß der Landtag der hierin getroffenen Entscheidung nachträglich zustimmen werde, erinnerte ferner an die Fruchtlosigkeit der von Maria Theresia eingeleiteten Klösterreform, an den Widerstand, welchen Bosheit und das Unvermögen, sich dem Verlangten zu fügen, fortwährend bereiten; er folgerte hieraus, daß, was der Kaiser für die Erblande vorschreibe, auch in Ungarn zur Geltung zu bringen sei, und schloß sein Gutachten mit der Frage, warum man nicht lieber gleich das gesammte Vermögen der Klöster den Schul- und Studienzwecken widme?

Der Kaiser ließ zwar letztere Frage vorerst noch ungelöst, beharrte aber doch auch Ungarn gegenüber auf der Durchführung seines Entschlusses.

Es würde zu weit führen, hier den Gang der Klösteraufhebung zu schildern und im Detail nachzuweisen, welche Stellung der Staatsrath von Fall zu Fall einnahm. Nur an einigen Beispielen soll gezeigt werden, daß sein Standpunkt kein fester war und daß demzufolge schon auch der Kaiser bei der Entscheidung über die Existenz der Klöster sich dabei von wechselnden Rücksichten leiten ließ.

Bereits im Jahre 1782 hatte der Kaiser sich bestimmt gefunden, das kärntnische Benediktinerstift St. Paul im Lavantthale „wegen Ueberschuldung", also aus einem anfänglich nicht statuirten Grunde, aufzuheben. Die böhm.-österr. Hofkanzlei forschte nachher noch dem Vermögensstande dieses Klosters genauer nach, fand, daß einem Passivum von 568.000 Gulden ein Activum von 856.000 gegenüberstand, daß die Wirthschaft desselben eine geordnete war und daß die zahlreichen Mitglieder des Stiftes nirgends so wohlfeil leben konnten, als in ihrer bisherigen Gemeinschaft am Orte, wo das Stift sich befand. Auch wurde nun geltend gemacht, daß das Stift ein Gymnasium unterhalte, das für ganz Unter-Kärnten von großem Nutzen sei. Die Hofkanzlei drang demnach auf Zurücknahme des Aufhebungsdecrets und meinte, daß, wenn schon das Vermögen des Stiftes nicht für dessen Bedürfnisse ausreiche, leicht durch die Vereinigung des Benediktinerklosters Arnoldstein mit demselben geholfen werden könne. Die Geistliche Hofcommission hielt nichtsdestoweniger ihren Antrag, den Convent von St. Paul zu sprengen, aufrecht. Sie betonte, daß das Jahres-Einkommen des Klosters Arnoldstein blos 6000 Gulden betrage und daß den hiesigen Conventualen nicht zugemuthet werden könne, sich einem Abte unterzuordnen, an dessen Wahl sie nicht theilgenommen. Martini und Reischach legten zu Gunsten St. Paul's ihr Fürwort ein. Man könne ja die Zahl der Mönche mit den Revenuen des Stiftes in Einklang bringen. Hatzfeld und Kaunitz aber, die in derlei Fragen sonst selten übereinstimmten, empfahlen die Einziehung des Vermögens dieser Corporation bei gleichzeitiger Vorsorge, daß aus dessen Erträgnissen ein Gymnasium in Unter-Kärnten erhalten werde. Der Kaiser wiederholte daher den Aufhebungs-Befehl am 30. Mai 1782; doch weitere Aufklärungen, die ihm zu

Theil wurden, stimmten ihn um. Mit Handschreiben vom 7. August 1782 verfügte er, daß statt St. Paul das Kloster Arnoldstein zu entfallen habe *).

Die Aufnahme der „Ueberschuldung" unter die Gründe, weßhalb Klöster aufzuheben wären, scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß das Stift Seckau in Steiermark schon zu Anfang des Jahres 1782 selber aus diesem Grunde um seine Auflösung gebeten und den Rest seines Vermögens zur Errichtung eines Dom-Capitels in Graz offerirt hatte. Die böhm.-österr. Hofkanzlei unterstützte dieses Gesuch. Gebler, Löhr und Kresel fanden es begründet und wollten blos die vorgeschlagene Verwendung des Vermögensüberschusses einer weiteren Verhandlung vorbehalten wissen. Hatzfeld meinte, das Stift fasse seine eigene Lage allzu pessimistisch auf; wäre aber sein Vorgeben, daß es sich nicht behaupten könne, richtig, so sei nicht abzusehen, wie aus dem Vermögens-Ueberschusse ein ganzes Dom-Capitel seinen Unterhalt werde ziehen können. Er verlangte genauere Erhebungen. Der Kaiser dagegen ordnete (am 8. März 1782) ohne Weiteres die Aufhebung des Stiftes an, übertrug die Verwaltung seines Vermögens der „Religions- und Pfarr-Cassa" und verschob die Entscheidung über das zu errichtende Dom-Capitel, da „das Wesentliche dem weniger Nothwendigen vorzuziehen" sei. Unter Einem bedeutete er der böhm.-österr. Hofkanzlei eigenhändig: „Da mir bekannt ist, daß noch andere Klöster und Stifter, besonders in Böhmen, vorhanden sein sollen, welche überschuldet sind, so (ergehe) der allseitige Auftrag, die Umstände zu erheben, um entsprechende Hilfsmittel anwenden zu können."

Daß unter den „entsprechenden Hilfsmitteln" die radicale Maßregel der Vernichtung zu verstehen sei, ist da mit keinem Worte angedeutet und konnte auch nicht aus obiger Einzelentscheidung gefolgert werden, weil das Stift Seckau ja selber um seine Auflösung eingeschritten war. Gleichwohl gab die Geistliche Hofcommission jenem Ausdrucke diese Deutung und fahndete sie sohin nach Klöstern, welche ihr gemäß den Anspruch weiter zu existiren verwirkt hatten.

*) Wie trotzdem das Stift bald darauf aufgehoben, die Auflösung des Convents und Einziehung seines Vermögens aber wieder sistirt, dann der Aufhebungsbeschluß zum dritten Male gefaßt wurde u. s. w., erzählt Adam Wolf a. a. O. S. 94. ff.

Bald spürte sie auch ein solches in Böhmen aus, nämlich das Cisterzienser-Kloster Sedlecz, dessen Schulden schon im Jahre 1766 die Höhe von 451.000 Gulden erreicht hatten und dem daher von 23.000 Gulden, die es jährlich einnahm, fast Nichts zur Erhaltung seiner Conventualen übrig blieb. Durch spätere Sparversuche war jedoch die finanzielle Lage eine bessere und der Schuldenstand sogar um 31.000 Gulden vermindert worden. Das böhmische Gubernium und die Geistliche Filial-Commission zu Prag erblickten unter solchen Umständen keinen Grund, das Kloster aufzuheben, zumal das Prager Fiscalamt eine Vereinbarung mit dessen Gläubigern, die jede Gefahr beseitigte, für gut möglich hielt und im schlimmsten Falle eine vorübergehende Sequestration Abhilfe gewährte. Die Geistliche Hofcommission brachte dessenungeachtet die Aufhebung des Klosters in Antrag, angeblich, weil der Stand der Conventualen auf zehn gebrechliche Priester zusammengeschmolzen war. Martini und Hatzfeld äußerten sich im gleichen Sinne. Nur konnte Letzterer die Besorgniß nicht unterdrücken, daß die vorhandenen großen Kunstschätze bei Auflösung des Convents zersplittert und verzettelt werden würden. Der Kaiser verhängte am 11. September 1782 über das Stift die beantragte Maßregel, einverleibte dessen Vermögen „zur Sicherstellung der Gläubiger“ dem des gesammten Cisterzienserordens in Böhmen und verlangte bezüglich der Gebäude Auskunft, ob sie zu einer Kaserne oder besser vielleicht zu einer Prälatur des gleichen Ordens, die dann aus einer anderen Gegend dahin versetzt werden könnte, taugen.

Das gleiche Schicksal ereilte im Jahre 1783 die Chorfrauen, die in den Wiener Klöstern St. Jakob, St. Lorenz und „zur Himmelspforte“ beisammen lebten, obschon die des St. Jakobsklosters allein ein Vermögen von 300.000 Gulden besaßen, auf welchem blos 169.000 Gulden Schulden hafteten (darunter 53.000 Gulden, die der Jesuitenfond zu fordern hatte) und ungeachtet der Staatsrath darauf aufmerksam machte, daß sie der weiblichen Jugend Unterricht ertheilen. Der Kaiser schlug ihnen am 27. Juli besagten Jahres jede Zufristung ab und hob jene drei Klöster drei Monate später (15. October) definitiv auf; aber nun nicht etwa der zerrütteten Vermögensverhältnisse halber, die er dabei ursprünglich im Auge hatte, sondern weil er der Ansicht war, daß die Chorfrauen den Augenblick kaum erwarten könnten, wo ihnen verstattet

wäre, „in die Welt zu treten“. Allerdings hatte die böhm.-österr. Hofkanzlei unterm 10. October berichtet, daß von den hierum befragten 192 Nonnen 134 den Austritt, 44 die Vereinigung im Kloster „zur Himmelspforte“ und blos 14 unbedingt im Ordensverbande (gleichviel in welchem Kloster) zu verbleiben wünschten, von welch' letzteren 13 — einschließlich der Oberin von St. Lorenz — diese Erklärung widerriefen und sich ebenfalls „für die Welt“ entschieden. Aber es war auch beigesetzt worden, daß diese Nonnen den Mädchenunterricht besorgen, was wieder durch die Bemerkung, daß hiefür jetzt anderweitig gesorgt wäre, abgeschwächt wurde. Martini widersprach der Behauptung, daß die Nonnen des Klosterlebens überdrüssig wären. Alle, versicherte er, hätten ihre Absicht, dieses Leben fortzusetzen, erklärt, daferne man sie ungestört dort belasse, wo sie sind. Wollen Einzelne unter ihnen dann dennoch austreten, so mögen die Uebrigen verhalten werden, denselben Pensionen hinauszuzahlen. Aber wozu sollen dieser Eventualität willen sämmtliche Nonnen aufgescheucht und aus den Räumen, in welchen sie ihren Mitmenschen als Lehrerinnen nützen, vertrieben werden? Das wäre wider die Freiheit der Standeswahl, die doch sonst jeder Staatsbürger genieße, zudem ein Hohn auf die den Nonnen bei ihrem Befragen, ob sie im Kloster bleiben oder austreten wollten, vorgespiegelte Freiheit ihrer Entschließung. Derartige Zufluchtsorte für Witwen und Jungfrauen seien durch nichts zu ersetzen; sie schützen die Unschuld und bewahren vor Noth. Reischach zollte diesen Einwendungen vollen Beifall. Auch Kaunitz versagte ihnen diesen nicht, hielt aber die Auflösung der drei Klöster dennoch für angezeigt.

Der Kaiser befahl deren Pforten zu öffnen, damit sich jede Nonne, die des Aufenthalts daselbst überdrüssig ist, daraus entfernen könne. Den Zurückbleibenden reiche man die herkömmliche Kost und gewähre man Unterstand, so lange sie eben das Klosterleben der Freiheit vorziehen; dafür sollen sie „Schule zu halten haben.“ Aus den der Clausur sich entziehenden Nonnen recrutire man die geschicktesten, um mit ihnen die Lehrerstellen an der Normalschule für Mädchen zu besetzen. Jede dieser Lehrerinnen soll die doppelte Pension (400 Gulden) erhalten. Erklärt eine Nonne, daß sie durchaus in gewohnter Weise fortleben wolle, so weise man sie nach dem Kloster Imbach. Den Staatsrath Martini aber möge die Geistliche Hofcommission zu einer „Zusammentretung“

einladen, bei welcher dessen Gedanken über Rettungshäuser für Frauen erörtert werden sollen. „Hiezu," bemerkt der Kaiser schließlich, „will ich ihm bei den dermalen aufgehobenen sämmtlichen Klosterjungfrauen die freie Werbung zu seinen Fahnen überlassen und nachher (will ich ihm) die Ausführung und Direction des Instituts übertragen."

Diese Sarkasmen verrathen die Geringschätzung, mit welcher der Kaiser Martini's Argumente aufgenommen hatte, so wie andererseits die Milde, deren er sich bei Auflösung jener Convente befließ, zu erkennen gibt, daß er Martini's Versicherung, die Nonnen wären keineswegs so weltlich gesinnt, wie die Hofkanzlei sie geschildert hatte, — beachtenswerth fand. Ihre Angelegenheit mußte ihm demnach in einem anderen Lichte erscheinen, als die der Seckauer Chorherren. Und da der Vorwurf, ein blos beschauliches Leben zu führen, diese Nonnen nicht traf; da die Zulänglichkeit ihrer Einkünfte weiterhin gar nicht bezweifelt wurde, so offenbart sich in der vorangeführten Entscheidung des Kaisers eine mit principieller Abneigung gegen das klösterliche Beisammenleben der Frauen gepaarte, wohl auch aus dieser hervorgegangene Sinnesänderung, die sich in ihm schon bald nach Herausgabe der Normal-Verordnung vom 29. (30.) November 1781 vollzog. Ueber Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei hatte er nämlich noch vor Ablauf des Jahres das Zugeständniß, wonach Nonnen, die den Unterricht der Kinder besorgen, von der Klosteraufhebung nicht berührt werden sollten, auf die „ex instituto" dieser Beschäftigung obliegenden beschränkt.

Die Hofkanzlei fand diese nachträgliche Unterscheidung nicht gerechtfertigt. In Verbindung mit der Anzeige, daß unter den bisher (außer Galizien) aufgehobenen 50 Frauen- und 11 Männerklöstern 7 Nonnen-Convente sich befunden hätten, in welchen Kinder (in 4 derselben sogar in beträchtlicher Anzahl) Unterricht empfingen, — brachte sie daher am 15. Jannar 1782 die Sache neuerdings zur Sprache, fragend, ob nicht vielleicht diese 7 Convente erhalten bleiben dürften. Löhr wendete nun ein, daß dieselben keine Anstalten für Jugendbildung „ex instituto" seien und daß ihr Vermögen sich jedenfalls besser werde verwenden lassen. Kresel und Gebler drangen auf Ersatz der außer Wirksamkeit gesetzten Lehrkräfte und dachten dabei in erster Reihe an eine unter den „pensionirten Schwestern" zu treffende Auswahl. Hatzfeld wunderte sich, daß jene 7 Klöster dem ihnen bereiteten Schicksale verfallen sein

sollten, nachdem sie doch das Ihrige gethan hätten, um den vom Kaiser geforderten Existenzbedingungen zu entsprechen. Es werde schwer halten, meinte er, statt der Nonnen andere Lehrerinnen zu gewinnen, zumal das Publikum zu Ersteren mehr Zutrauen gehabt hätte. Kaunitz schloß sich den ersten drei Voten an und bezog sich auf die vom Kaiser inzwischen genehmigte Erläuterung des fraglichen Punktes. Der Kaiser bekräftigte die seiner Denkungsart zusagende Unterscheidung.

Darnach hätten mindestens die Piaristen-Klöster für gefeit gelten müssen. Aber auch ihre Fortexistenz kam in Frage; allerdings nur theilweise. Am Schlusse einer längeren Verhandlung, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei mit den Provinzialen der österr. und der böhmischen Ordens-Provinz über den von den Ordens-Candidaten künftig einzuschlagenden Studiengang pflog, baten diese beiden Vorstände um eine Manifestation, wodurch der gesicherte Bestand des Ordens und seiner Institute in Oesterreich allgemein kundgemacht würde. Die Hofkanzlei machte sich zum Anwalt dieser Bitte. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld riethen auf Gewährung ein. Doch der Kaiser erfüllte sie nicht nur nicht (25. Juni 1785), sondern verordnete wenige Monate später (3. December) gegen den Vorschlag der Staatsräthe, welche den bereits bestehenden Religions- und den Studienfond als hiezu bestimmt erachteten, daß zur Deckung eines Deficits, das der Rector des Piaristen-Collegiums in der Josephstadt (Vorstadt von Wien) und das dortige Pfarramt nachwiesen, die Collegien in der inneren Stadt Wien, auf der Wieden und auf der Landstraße (gleichfalls Vorstädte) aufgehoben, die Gebäude verkauft und die hiedurch einkommenden Geldsummen zwar zu Gunsten des Ordens fruchtbringend angelegt, von den Zinsen jedoch jene Zubußen bestritten werden sollen. Und am 11. Januar 1787 richtete der Monarch an den Präses der Studien-Hofcommission Van Swieten ein Handschreiben, in welchem entwickelt ist, wie mit Hilfe des Vermögens des Piaristen-Ordens dem Mangel an Lehrern und Lehrerinnen, besonders aber an letzteren, gesteuert werden könnte. Das lief auf eine Depossedirung des Ordens und auf dessen gänzliche Unterordnung unter die Staatsgewalt in Allem, was Studiensachen betrifft, hinaus. Ja, der Kaiser sprach in jenem Handschreiben sogar die Absicht aus, „das Vermögen sämmtlicher Klöster und geistlichen Gemeinden (d. h. Körperschaften) in den deutschen und ungarischen Erblanden, welche Mädchen

ziehen, mit Ausnahme der Salesianerinnen in Wien, die der Damenbildung gewidmet sind, dem Studienfonde einzuverleiben." Die Klöster an sich könnten fortbestehen, hätten aber dreiklassige Normalschulen für Mädchen zu unterhalten und diese in weiblichen Arbeiten zu unterweisen. Abgängige Lehrkräfte wären durch weltliche, namentlich durch Zöglinge des „Offiziers-Töchter-Instituts" zu ersetzen. Die Kosten der Verpflegung des Lehrpersonals, gleichviel ob es geistlichen oder weltlichen Standes, hätte der Studienfond zu tragen.

Finanzielle Nöthen waren es also, welche nunmehr d. h. gegen das Ende der Regierungszeit Joseph's II. die Klösteraufhebung beeinflußten und die ursprünglichen Zwecke derselben fast ins Gegentheil verkehrten.

Liefen Anfangs Ordenshäuser, deren Activvermögen sehr zusammengeschmolzen war, am meisten Gefahr, geschlossen und der wenigen Mittel, die sie noch besaßen, durch den Staat beraubt zu werden, so richteten sich jetzt die Blicke der Geistlichen Hofcommission vornehmlich auf die „reichen Prälaturen" und wohldotirten Convente.

Das Jahr 1785 bezeichnet den Wendepunkt. Zwar hatten auch früher schon finanzielle Rücksichten bei der Entscheidung über die Existenz manchen Klosters und ganzer Gruppen von Ordenshäusern mitgewirkt; allein sie traten damals minder nackt hervor. Fiel ihnen damals ein Kloster oder Orden (so weit er eben Oesterreich angehörte) zum Opfer, so hatte die Einziehung insgemein den Beigeschmack einer Strafe, obschon sie diesen nach des Kaisers ursprünglicher Willensmeinung nicht haben sollte *). Den Trinitariern z. B., für deren Fortbestand Fürst Kaunitz noch zu Anfang des Jahres 1783 sich verwendete, während er gleichzeitig über alle übrigen Klöster Wien's mit Ausnahme des Convents der „Barmherzigen Brüder" den Stab brach, — zog das in Rede stehende Loos einerseits die Wahrnehmung, daß sie ein Vermögen von 319.392 Gulden theils baar theils in Schuldverschreibungen aufgespeichert hatten, andererseits die Entdeckung zu, daß sie die bezüglichen Ersparnisse gewissermaßen veruntreut, ihre Hauptaufgabe (christliche Sclaven durch Loskauf aus türkischer Gefangenschaft zu befreien) Jahre lang gänzlich vernachlässiget und die Rechnung über die

---

*) S. oben S. 395.

ihnen anvertrauten Gelder sehr unordentlich geführt hatten. Martini, Reischach und Hatzfeld fügten diesen Motiven noch die Entbehrlichkeit eines Ordens mit solcher Aufgabe unter den veränderten Zeitumständen bei. Nun (im November 1783) ließ auch Kaunitz diese seine Günstlinge im Stiche und indem er, um sich einen Dispositionsfond für orientalische Angelegenheiten zu wahren, die Hinterlegung eines Theiles ihres Vermögens in Constantinopel beantragte, gönnte er den Rest desselben dem Religionsfonde, wie ja auch in Belgien deren dortiges Eigenthum einer analogen Bestimmung zugeführt worden war.

Das Benediktiner-Kloster Klein-Mariazell im Lande unter der Enns verwirkte seine Existenz nicht blos durch den Erfolg der Sparsamkeit seines letzten Prälaten, welcher das Activvermögen von 47.000 auf 245.000 Gulden vermehrt hatte, sondern auch durch dessen rohe Widersetzlichkeit und durch die Lockerung der Disciplin, die in Mitte der Conventualen eingetreten war. Der Staatsrath hatte alle diese Umstände vor Augen, als er der die Aufhebung des Klosters urgirenden Geistlichen Hofcommision beipflichtete. Der Kaiser übertrug die Verwaltung des Vermögens, das dadurch disponibel wurde, sowie die Sorge für die seiner Anschauung nach dadurch heimatlos gewordenen Geistlichen dem Stifte Melk, welches jedoch die nach Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes resultirenden Ueberschüsse an den Staat abzuliefern hatte.

Das Stift Göttweig im Lande unter der Enns war nach dem Tode eines verschwenderischen Prälaten, der dessen Activvermögen angegriffen hatte, zur Aufhebung bestimmt worden. Die Benediktiner von Melk sollten in das geräumige Klostergebäude übersiedeln; das hiedurch leer werdende war statt St. Pölten dem Bischofe von Wiener-Neustadt als Residenz zugedacht.

Die Geistliche Hofcommission war indessen mit dieser Veranstaltung nicht zufrieden. Ihr erschien der zu erwartende Gewinn allzu problematisch, auch traute sie den Angaben nicht, worauf der ganze Voranschlag beruhte. Eine Ueberprüfung letzterer ergab, daß die ökonomische Lage des Stiftes durchaus keine ungünstige war. Ohne Pretiosen, Bibliothek, Einrichtungsstücke, Geräthe und dergleichen betrug darnach das Activvermögen 848.000 Gulden, worauf blos 146.000 Gulden Schulden lasteten. Das reine Einkommen ward mit 28.100 Gulden beziffert. Die genannte Hofcommission ließ sich durch diese so verlockenden Ziffern damals nicht

beirren. Sie hielt den Antrag, von der Aufhebung des Stiftes abzusehen, trotzdem aufrecht; was drei bis vier Jahre nachher kaum mehr geschehen wäre.

Denn das Streben dieser Commission, für die kostspieligen Neuerungen, welche Joseph II. auf dem kirchlichen Gebiete durchzuführen trachtete, Geld aufzutreiben, artete nachgerade in blinde Begierlichkeit aus, so daß der Kaiser selber, dem doch seine Pläne sehr am Herzen lagen, mäßigend und beschwichtigend eingriff.

Als die Commission unterm 25. März 1786 mit der Meldung: der Religionsfond bedürfe neuer Zuflüsse, den Antrag verband, die Klöster Strahof und Emaus zu Prag, dieses mit 11.000 jenes mit 49.000 Gulden Jahreseinkommen, aufzuheben: — beschied sie der Kaiser dahin, daß er keineswegs gesonnen sei, derlei „nutzhafte" Klöster aufzuheben, sondern vielmehr wünsche, daß „ein Land das andere übertrage", folglich müßten, wenn der gesammte Religionsfond nicht ausreicht, alle Geistlichen, die mehr als die Congrua beziehen, pro rata „Zuschüsse leisten". „Dieses ist der Grundsatz, nach welchem sich die Commission in allen Gelegenheiten zu richten hat und welchen ich vom Anfang (her) vorgeschrieben habe." (9. März 1786) *).

In der Regel war es die Rechnungsbehörde, welche das Gebaren mit jenem Fonde zu verbuchen und zu überwachen hatte, auf deren Calculationen hin solche Anträge gestellt wurden. Ziffern entschieden.

Für den Antrag, daß die Stifte Admont, St. Lambrecht und Neuberg in Steiermark aufgehoben werden sollen, waren einerseits Abgänge bei der Bedeckung der Mendicantenpensionen und einiger Stiftungserfordernisse im Gesammtbetrage von 121.800 Gulden, andererseits die 120.200 Gulden Einkünfte maßgebend, in deren Genusse die drei Stifte zusammen standen. Reischach und Hatzfeld äußerten zwar bei diesem Anlasse das Bedenken, daß es denn doch kaum angehe, „Stifter, welche Stände (d. h. Mitglieder der Landschaft) sind", einfach aufzuheben und machten bezüglich Admont's auf die Verwicklungen mit dem Hochstifte

---

*) Vgl. die „Gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, veröffentlicht im Auftr. des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht." (Wien 1871.) S. 19.

Salzburg aufmerksam, die aus einer solchen Verfügung entspringen müßten. Der Kaiser achtete jedoch dessen zunächst nicht und decretirte die Aufhebung sämmtlicher drei Stifte, womit auch Eger und Izdenczy vollkommen einverstanden waren (30. December 1785). Erst als die böhm.-österr. Hofkanzlei vorstellte, wie gegründet jene Bedenken in Ansehung Admont's wären (nachdem ja der Kaiser im December 1784 dem Hochstifte Salzburg die Erhaltung dieses Klosters ausdrücklich zugesagt hätte und weil nun an der Zurücknahme des Versprechens das Geschäft der Diöcesen-Regulirung zu scheitern drohe), begnadigte der Kaiser dasselbe und lud er ihm blos die Verpflichtung auf, bei beschränkter Zahl der Conventualen die Einkommens-Ueberschüsse an den Religionsfond abzuführen (18. Januar 1786).

Daneben ging, wie schon aus dem eben Gesagten ersichtlich ist, die Aufhebung der Mendicanten-Klöster ihren durch den Entschluß des Kaisers vorgezeichneten, durch das steigende Bedürfniß nach (zur Seelsorge beliebig verwendbaren) Weltpriestern, die solcher Gestalt gewaltsam herbeigeschafft wurden, beschleunigten Gang. Wenn der Kaiser zuweilen damit innezuhalten befahl, so geschah es in Erwägung der geringeren Kosten, welche der Unterhalt der „Bettelmönche" verursachte, daferne sie, obschon gewissermaßen auf Rechnung des Staates, fortan in ihren Klöstern beisammen lebten. Das war die vornehmste Ursache der an ihnen geübten Nachsicht *). Unter den Staatsräthen hatten sie an Hatzfeld einen gesinnungstüchtigen Gönner, der weit lieber „reiche Prälaturen" weggefegt hätte und im Jahre 1783 bereits auf „Ersparungs-Rücksichten" sich berief, um einem Antrage, wonach von 121 Klöstern in Böhmen blos 63 übrig bleiben sollten, eine den Mendicanten günstige Wendung zu geben; was ihm auch gelang. Der auf Beseitigung von 14 derlei Klöstern

---

*) Selbst die Geistliche Hofcommission wurde dadurch schließlich bewogen, als Anwalt der Mendicanten-Klöster aufzutreten. In einem Berichte vom 12. Mai 1789 wies sie nach, daß die Einkünfte aller noch bestehenden und sich selber überlassenen Klöster dieser Art sich auf 66.200 Gulden beliefen, womit sie auslangten, während, wenn im Falle ihrer Auflösung die Erhaltung ihrer Insassen auf den Religionsfond übernommen worden wäre, dieser 171.900 Gulden hätte daraufzahlen müssen, was dessen Kräfte (s. das Fondspräliminare für 1788 unten S. 427) weit überstiegen haben würde.

gerichteten Tendenz des tirolischen Guberniums trat der gesammte Staatsrath (im Januar 1785) entgegen, indem er gleichzeitig die Sammlungen der Bettelmönche in Schutz nahm, und noch im Jahre 1789 unterstützte derselbe die damals sogar von der Geistlichen Hofcommission ausgegangene Anregung zu einem Aufschube des bezüglichen Verbotes mit drei Stimmen (Izdenczy, Reischach, Hatzfeld) gegen die Eger's.

Der tiefere Grund aller dieser Extravaganzen aber lag in der Enttäuschung über den pecuniären Erfolg der vorausgegangenen Unterdrückung von Klöstern.

Bevor hievon ausführlicher gehandelt werden soll, ist einleitungsweise das Gebaren mit dem beweglichen Vermögen der aufgehobenen Klöster zu beleuchten.

Die Ansichten über das Maß des Zartgefühles und der Achtung vor Wissenschaft und Kunst, womit der Monarch seine bezüglichen Anordnungen traf, gehen weit auseinander *). Nach den Vorkommnissen zu urtheilen, über welche die staatsräthlichen Acten Auskunft geben, kümmerte sich Joseph II. im Großen und Ganzen wenig um die Erhaltung von Kunstschätzen, wissenschaftlichen Behelfen und ehrwürdigen Resten der Vergangenheit. Unterm 11. März 1782 erließ er eine Weisung über die Benützung der Güter und „Fahrnisse" aufzuhebender Klöster, welcher gemäß Gefäße, Paramente, Bilder, Geräthe u. s. w. armen oder neu errichteten Pfarreien und Localcaplaneien über Antrag der bischöflichen Ordinariate überlassen d. h. an sie vertheilt werden sollten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei stellte nun vor, daß manche „Kirchensachen" viel zu kostbar seien, um ohne Vergeudung an den nächsten besten Pfarrer abge-

*) Adam Wolf stellt a. a. O. S. 41 die bezüglichen Vorkehrungen so dar, als wären sie fürsorgliche und von einer gewissen Pietät eingegeben gewesen. Sebast. Brunner klagt an mehreren Stellen seiner einschlägigen Schriften (Theolog. Dienerschaft, S. 479 ff., Mysterien der Aufklärung, S. 290 ff., S. 358 ff.) über den dabei zu Tage getretenen Vandalismus, nicht blos der Ausführungsorgane, sondern auch des Kaisers (S. Mysterien S. 292). An den da mitgetheilten, die Schätze und fürstlichen Grabstätten der Karthause Gaming betreffenden Entscheidungen des Letzteren ist der Staatsrath unschuldig. In beiden Fällen unterstützte derselbe die gut gemeinten, das Gegentheil von Gleichgiltigkeit verrathenden Anträge der böhm.-österr. Hofkanzlei.

treten werden zu können; man concentrire sie lieber in der Hauptstadt jedes Landes, trage sie vor Allem den reicheren Kirchen zum Kauf oder Eintausch gegen Dinge von geringerem Werthe an; was jedoch auf solche Weise nicht anzubringen ist, sende man, wenn es aus edlem Metall ist, den Münzämtern zur Einlösung und Einschmelzung, Pretiosen suche man bei vertrauten Juwelieren zu veräußern, Altäre, Bilder u. dgl. übergebe man den Ordinariaten zur Ausstattung von Gotteshäusern*). Darauf hin sistirte der Kaiser die Vertheilung, aber nur „bis nach Durchführung der Pfarrsprengel-Regulirung neue Pfarren bekannt sein werden." (11. Mai 1782.) Auch liefen aus verschiedenen Gegenden, wie z. B. seitens des inner-österr. Guberniums zu Graz, Berichte ein mit der Anzeige, daß die Pretiosen der aufgehobenen Klöster keine „freiwilligen Abnehmer" finden. Vor deren öffentlicher Versteigerung warnte die Hofkammer unterm 13. Mai 1782 im Hinblick auf den „Fanatismus" der einfältigen Bevölkerung. Eher meinte sie damals die Ueberlassung der fraglichen Pretiosen an den Juden Eskeles, welcher sich erbot, sie insgesammt zu kaufen, befürworten zu sollen, womit hinwider die böhm.-österr. Hofkanzlei keineswegs einverstanden war, während der Staatsrath entschieden für die Versteigerung sich aussprach und Hatzfeld mehrere Juweliere zum Stellen von Angeboten einzuladen rieth. Dies führte zur Errichtung besonderer Depositenämter, deren Verwalter sich mitunter grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen. Der Kaiser selber war gelegentlich eines Brandes in Wien Zeuge hievon. Unter dem frischen Eindrucke dieser Wahrnehmung richtete er am 18. December 1786 an den obersten Hofkanzler ein Handschreiben, worin die Räumung dieser Depositorien binnen sechs Wochen den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht ist und ohne jede Rücksicht auf den Kunstwerth der daselbst hinterlegten Gegenstände deren schockweise Ablieferung an die Ordinariate im Verhältniß zur Größe der Diöcesen, insoferne sie aber von diesen nicht über-

*) Hinsichtlich der „Reliquien" im engeren Sinne des Wortes verordnete der Kaiser mit Handschreiben vom 19. September 1782 an Baron Kresel (den Präsidenten der Geistlichen Hofcommission): daß derlei Gegenstände religiöser Verehrung an die sich hierum meldenden „geistlichen Gemeinden" unentgeltlich verabfolgt werden sollen, außer wenn ihre „Fassung" eine „reiche" wäre, in welchem Falle diese entweder zurückbehalten oder deren Werth von dem Uebernehmer baar oder mittelst Austausches anderer Vasa sacra vergütet werden müßte.

nommen werden wollten, die sofortige Einschmelzung der Gefäße aus Gold und Silber, das Herausbrechen der Edelsteine und Perlen behufs abgesonderter Versteigerung und die Ueberlassung der bei besagter Feuersbrunst für den „Kirchengebrauch“ untauglich gewordenen Stücke an Trödler vorgeschrieben wird. Nun stellten die Beamten der Depositorien vor, sie wären eben mit der „Herrichtung der Pretiosen“ für den Fall ihrer Versteigerung beschäftigt; in dem Zustande, in welchem diese sich befinden, könnten sie Niemandem übergeben werden, der sie gebrauchen will; man lasse ihnen auch Zeit zur Rechnungslegung. Die böhm.-österr. Hofkanzlei anerkannte die Triftigkeit dieser Einwendungen, wagte aber nur eine Fristverlängerung bis Ende Mai 1787 zu beantragen. Der Kaiser gestand diese zu, drohte übrigens, wenn bis dahin nicht Alles zur Uebergabe bereit wäre, den Beamten mit Gehaltsperre (1. Mai 1787).

Was mittler Weile neu zuwuchs, ward an das Wiener Versatzamt abgegeben, wohin auch der meiste Inhalt jener Depositorien in aller Eile übertragen worden zu sein scheint, als die Stunde ihrer Schließung schlug. Die Direction dieses Amtes lehnte im November 1787 die weitere Verwahrung der „Kirchen-Depositen“ ab und die niederösterreichische Landesstelle war Angesichts dessen so wie in Anbetracht der schlechten Preise, welche bei den dort abgehaltenen Licitationen erzielt wurden, mit der Geistlichen Hofcommission darin einig, daß zur Manipulirung des Restes so wie zur Verwahrung der aus Ungarn zu gewärtigenden Sendungen eigene Beamte u. z. auf Rechnung des ungarischen Religionsfondes bestellt werden müßten.

In diesem Stadium kam die Angelegenheit vor den Staatsrath. Martini fand nur rücksichtlich der Heranziehung des ungarischen Religionsfondes zur Kostenbedeckung etwas zu bemerken; Eger hielt die noch vorhandenen und aus Ungarn erwarteten Werthgegenstände für genugsam geborgen und selbst ihre Veräußerung für vortheilhaft genug, wenn das Versatzamt sie behält, beziehungsweise mit den ihm anvertrauten Pfändern und unter den für diese vorgeschriebenen Modalitäten feilbietet. Hatzfeld machte aufmerksam, daß die bei diesem Amte fungirenden Schätzleute alle Effecten zu niedrig schätzen, weil sie beim Zurückbleiben des Erlöses hinter dem Schätzungswerthe die Differenz aus Eigenem zu bestreiten haben. Für die Interessen der Kunst und Alterthums-Wissenschaft da einzutreten, fühlte sich keiner der befragten Staatsräthe be-

wogen. Kein Wunder daher, daß der von Natur aus ungeduldige Kaiser am 22. November 1787 folgende Resolution niederschrieb: „Man wird ordentlich überdrüssig, noch von Depositis von Pretiosen zu hören und es scheint, daß man schließlich diesen noch kein Ende machen wolle. Die Bestimmungen sind klar: Alles was noch zum currenten (!) Gebrauch in Kirchen taugt, ist sonach den Bischöfen zur Vertheilung zu übergeben; Gold und Silber gehen zum Einschmelzen ans Münzamt; Edelsteine und Perlen sind — um auch hierin allen Weiterungen auszuweichen — zu schätzen und der sich hierum meldenden Dobruska mit zehn Percent Zuschlag und gegen bare Bezahlung auszufolgen unter der Begünstigung der Zollfreiheit für die Ausfuhr. Dem Religionsfond (d. h. der ihn verwaltenden Behörde) schützt man allemal vor, daß er bei einer Licitation mehr gewinnen könne, man bringt aber nicht in Anschlag, was die Schätzungen, das Aufsichtspersonal und die Depositorien kosten und was gestohlen wird."

In Folge einer von der böhm.-österr. Hofkanzlei am 23. October 1787 gemachten Anregung gestattete der Kaiser (am 30. December), daß kostbare Kirchenornate und Monstranzen den Bischöfen und Prälaten zum Schätzungswerthe überlassen werden durften. Hintendrein kamen der Geistlichen Hofcommission doch bezüglich des Dobruska'schen Offerts Bedenken, da, nachdem es bekannt geworden, auch andere Abnehmer sich gemeldet hatten. Sie meinte auch am 9. December: man solle mindestens zwischen den eingelaufenen, mehreren Offerten wählen und Diejenigen, von welchen sie überreicht wurden, einschließlich der Dobruska mündlich einvernehmen. Diesen Vorschlag unterstützten die Staatsräthe mit Ausnahme Hatzfeld's, der es unzulässig fand, von der der Frau Dobruska bereits gegebenen Zusage zurückzutreten. Dem Kaiser widerstrebte dies gleichfalls. Er hielt seine frühere Entschließung aufrecht und schärfte nur den Behörden ein, die Schätzleute bezüglich der ihnen obliegenden Verpflichtungen streng zu überwachen. *)

*) Die Handelsfrau Dobruska, Witwe eines um die Hebung des österr. Tabakgefälls verdienten Israeliten, machte auch späterhin noch den Behörden nicht nur, sondern auch dem Kaiser und seinen Räthen viel zu schaffen. Vgl. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 479 ff. Wie aus einem Protokolle der Geistl. Hofcommission vom 8. April 1788 ersichtlich ist, beschwerten sich Frau Dobruska und ihr Sohn damals über eine Ankündigung, laut welcher die Fahrnisse des Brünner

Allmälig verbreitete sich die Kunde von den Paramenten-Vorräthen in Wien und von deren nächster Bestimmung weit über die Grenzen der Monarchie hinaus. So verfiel denn im Jahre 1789 auch der Seelsorger an der von Kaiser Joseph I. zu Petersburg gestifteten katholischen Kirche auf den Gedanken, sich für diese um allerlei gottesdienstliche Geräthe, Meßbücher und drgl. aus den aufgehobenen Klöstern zu bewerben. Die Geistliche Hofcommission rieth, denselben auf die Zukunft zu vertrösten, weil ja der analoge Bedarf armer Kirchen im Inlande noch lange nicht vollkommen befriedigt sei. Die Staatsräthe waren für einen Bescheid in diesem Sinne. Der Kaiser aber rügte am 13. Jänner 1790 (also wenige Wochen vor seinem Tode) den „Schlendrian" der Hofstellen, die sich dieses Begehrens nicht mit geziemender Ueberlegung angenommen hätten, befahl dessen schleunige Erfüllung und bestimmte hiezu nicht nur den Vorrath an kirchlichen Utensilien ehemaliger Klöster, sondern auch „eine Auswahl der bei Hof befindlichen schönen Paramente und heiligen Gefäße sammt Missalien", da es — fügt Joseph II. bei —

Franziskanerklosters versteigert werden sollten, während doch der Kaiser ihnen alle Geräthschaften der entweder schon aufgehobenen oder noch aufzuhebenden Klöster zugesagt hätte. Die genannte Hofcommission fand die Beschwerde gegründet und beantragte, die Staatsgüter-Administrationen anzuweisen, daß sie demgemäß keine Licitationen fraglicher Art mehr ausschreiben. Die böhm.-österr. Hofkanzlei längnete, daß die Beschwerdeführer auf Anderes, als auf die Pretiosen und Kirchengeräthe Anspruch hätten. Der Staatsrath bekannte sich jedoch, mit Ausnahme Hatzfeld's, zur liberaleren Auffassung und der Kaiser (am 27. April) desgleichen. Indessen scheint noch immer kein förmlicher Contract mit Dobruska und ihrem Sohne abgeschlossen gewesen zu sein. Denn die Geistl. Hofcommission berichtete am 6. Mai 1788 über Anstände, die sich beim Vertragsabschlusse ergeben hätten. Jene beiden Contrahenten wünschten, daß ihr Erwerbungsrecht auch auf ihre Nachkommen, auf alle Effecten der Bruderschaften und auf die in der Lombardie und in Belgien befindlichen Klöster, die der Aufhebung verfallen waren, ausgedehnt werde; ferner, daß die Bischöfe und Prälaten weiter kein Recht haben sollten, sich einzelne Stücke auszuwählen. Die Behörden dagegen forderten die Feststellung einer Frist, binnen welcher jene Contrahenten alle ihnen zugesicherten Gegenstände ohne Ausnahme zu übernehmen hätten, die Uebernahme zum Schätzungswerthe mit einem zehnpercentigen Zuschlage, und zwar in Wien, wo auch Alles zu schätzen wäre; endlich eine blos sechsjährige Vertragsdauer. Eger und Izbenczy erhoben blos gegen die Vererbbarkeit des Erwerbungsrechtes Einsprache; Reischach fand auch dessen Aus-

„höchst anständig, ja nothwendig ist, daß ich zur Unterstützung und Verherrlichung meiner wahren Religion besonders auch in der Fremde den Beweis gebe."

Mit diesem, psychologisch bedeutsamen Nachklange schloß wohl des Kaisers bezügliche Thätigkeit. Er allein schon gibt zu erkennen, daß es nicht Geringschätzung der kirchlichen Gebrauchsgegenstände als solcher war, die ihrer Verschleuderung Bahn brach. Noch deutlicher wird dies, wenn man des Kaisers indolentes Verhalten gegenüber den Kunst-Schätzen und Raritäten des Prager Schlosses sich vergegenwärtiget.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei hatte beantragt, den Professoren der Mechanik und Naturgeschichte an dortiger Universität davon dasjenige, was sie bei ihren Vorlesungen brauchen könnten, für die betreffenden Museen zu überlassen, den Rest aber nach des Kaisers specieller Widmung zu verwenden. Damit dieser jedem Stücke die ihm entsprechend scheinende Bestimmung gebe, hatte sie ein genaues Verzeichniß beigelegt. Kresel begriff nicht, wie man jene Professoren zu Richtern über die

---

dehnung in sachlicher und räumlicher Beziehung unmotivirt. Der Kaiser verweigerte die Vererbbarkeit und die Ausdehnung des Contracts auf die Lombardie und Belgien; gestand aber im Uebrigen die Dobruska'schen Forderungen zu, wenn schon nur mit einigen, von den Behörden verlangten Beschränkungen. Nun klagten Dobruska und Sohn über „Chikanen," die der Kaiser mit einem besonderen Handschreiben rügte, und weigerten sie sich, den Vertrag zu unterzeichnen, bis dessen Dauer mit A. h. Entschließung vom 31. September 1788 über Einrathen des Staatsrathes auf 12 Jahre verlängert und den rückhältigen Speculanten gestattet wurde, ganze Partien von Effecten, welche sie für „überschätzt" hielten, zurückzuweisen. (Die von S. Brunner a. a. O. mitgetheilte kais. Resolution über einen Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 31. Mai 1788 gestattete die Vererbbarkeit der Vertragsrechte im Hinblick auf den nahen Abschluß der Klösteraufhebung; dieselbe scheint jedoch nicht zur Ausführung gelangt zu sein, weil sonst die spätere Erweiterung der Vertragsdauer auf 12 Jahre keinen Sinn gehabt hätte). Einem betrügerischen Einverständnisse zwischen ihnen und den untergeordneten Regierungsorganen, so wie irrigen Auslegungen des Vertrages suchte der Staatsrath Anfangs 1789 dadurch zu begegnen, daß er die vom Kaiser am 15. Jänner gefaßte Resolution erwirkte, wornach die Schätzungs-Protokolle Ersteren durch die Geistl. Hofcommission eingehändiget werden sollten. In diese Protokolle fanden selbst niet- und nagelfeste Gegenstände, wie z. B. Thurmuhren, Aufnahme. Nur Bücher wurden consequent ausgeschieden.

Brauchbarkeit von Statuen, Gemälden und Antiquitäten machen könne. Gebler führte dies näher aus. Er hob hervor, daß unter den Gemälden solche von Dürer, Breughel, Amberger, Bassano, Titian u. s. w. sich befänden. Hatzfeld sprach offen sein Mißtrauen in die Sachkenntniß derjenigen aus, welche Derartiges vorzuschlagen im Stande sind; mindestens werde man die außerordentlich niedrige Schätzung richtig stellen müssen. Kaunitz wollte zur Beurtheilung jedes Stückes einen sachkundigen Gubernialrath und einen geschickten Prager Künstler delegirt wissen; was die genannten Professoren füglich beanspruchen könnten, bezeichnete er indessen selber. Der Aufnahme in die Hof-Museen würdige Stücke sollten diesen einverleibt werden; das Uebrige wäre öffentlich feilzubieten. Der Kaiser sprach den Professoren die von Kaunitz ihnen zugedachten Stücke (darunter sämmtliche alchymistische Geräthe Kaiser Rudolph's II.) zu. „Alles Andere" — verfügte er weiter — „will ich der neuen Armen-Versorgungs-Stiftung vollkommen geschenkt haben, dergestallt, daß sie solches aufs beste verkaufe und an Mann bringe, das dafür erhaltene Geld aber zum Besten der Armen verwende" (6. April 1782).*)

Was der Verkauf der vormaligen Klosterschätze einbrachte, floß in den Religionsfond.

Einen Fond dieses Namens hat es schon unter Maria Theresia gegeben. Er diente zur Bekämpfung des Protestantismus. Mit der Einstellung der Missionen, welche die bezüglichen „Irrlehren" ausrotten sollten, und mit der Abschaffung der zur Ausspürung solcher und ihrer geheimen Anhänger bestimmten Polizei-Anstalten war er bis auf geringe Beträge, welche noch der Unterhalt der Convertiten im Conversionshause

*) Diese kostbare Sammlung wurde am 4. Mai 1782 in einem Hofraume des Prager Schlosses unter freiem Himmel an den Meistbietenden versteigert. S. hierüber den Artikel Schönfeld (Joh. Ferd. Ritter von) in Wurzbach's Biograph. Lexikon, XXXI. Theil, S. 154, wo auch mit lebhaften Farben geschildert ist, wie in Prag von aufgehobenen Klöstern herrührende Kunstwerke, „für deren Würdigung der Sinn in der Heimat erloschen schien" (und Joseph II. war in Vielem eben auch nur ein Sohn seiner Zeit), vertrödelt wurden. Größere Aufmerksamkeit schenkte der Kaiser nur den Bibliotheken der Klöster und die aus diesen in die Büchersammlungen des Staates herübergeretteten Handschriften und Incunabeln hat auch Adam Wolf bei seinem milden Urtheile über das einschlägige Verfahren (a. a. O.) vorzugsweise im Auge.

zu Kremsmünster und die Verbreitung katholischer Schriften in anrüchigen Gegenden in Anspruch nahm, entbehrlich geworden. Die Beiträge, welche von Klöstern, Pfarren, Bruderschaften, Kirchenstiftungen, Dominien und ständischen Körperschaften, dann vom Staate und aus dem Jesuitenfonde dazu geleistet wurden, scheinen damals aufgehört zu haben *).

Als Joseph II. sich die Riesenaufgabe stellte, einen beträchtlichen Theil des Vermögens der katholischen Kirche an sich zu ziehen, um ihn zwar ausschließlich für dieselbe oder, wie es damals hieß, „zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten", aber doch nach eigenem Ermessen zu verwenden, — da schuf er zunächst eine „Religionscasse" **), die er nachher in „Religionsfond" umtaufte, damit andeutend, daß er darin eine juristische Person erblicke oder mindestens das bezügliche Vermögen als das einer solchen betrachtet wissen wolle. In Wirklichkeit verfügte jedoch die in ihm verkörperte Staatsgewalt fortan über dieses Vermögen, gleich als wäre es das ihrige.

Zwar gab sie für dessen Verwaltung Vorschriften ***), doch nur jederzeit widerrufliche, und eigentlich hieran gebunden hielt sich Joseph II. auch so lange nicht, als sie in Rechtskraft bestanden. War ja doch der

---

*) Groß waren die Einkünfte dieses Fondes, der sich aus verschiedenen Provinzial-Fonden zusammensetzte, jedoch unter einer einheitlichen Disposition stand, trotz der reichen Quellen und des Stammvermögens ungeachtet, das durch Confiscation des Rücklasses ausgewanderter Protestanten und durch freiwillige Spenden gebildet worden war, keineswegs. Nach einem Ausweise der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 7. April 1781 betrugen sie im Lande unter der Enns 2200, in Steiermark 9222, in Mähren 20.081 Gulden. Für das Land ob der Enns stand blos ein Capital von 4500 Gulden zur Verfügung, während die Auslagen dort 1419 Gulden im Jahre betrugen. In Kärnten erreichten diese die Höhe von 6028 Gulden. Den Abgang deckte hier das Erträgniß im Lande unter der Enns. In Mähren wurden jährlich 5368 Gulden aufgewendet.

**) S. die Handschreiben vom 27. Febr. und 11. März 1782 in der auf S. 407 citirten officiellen Sammlung von Actenstücken über den Religionsfond, S. 14—16.

***) S. außer der vorcitirten Sammlung auch das die Josephinische Gesetzgebung eingehend berücksichtigende und gediegene Werk des Prager Professors Dr. Jos. Helfert: „Von dem Kirchenvermögen," 2 Theile, Prag 1834; insbes. die zweite Abtheilung des 1. Theiles: „Von dem Religionsfonde," S. 343 ff

Fond seine autokratische Schöpfung, die er seiner Meinung nach auch wieder umgestalten oder gar zerstören konnte, wenn nur die katholische Kirche dadurch keine Einbuße erlitt, welche ihm als das erschien.

Rüstig ging er ans Werk. Zunächst wies er dem Fonde (der „Religions-Casse“) die Besitzthümer der aufgehobenen Klöster oder vielmehr die Capitalien zu, welche durch deren Veräußerung erzielt wurden. Daran allein schon glaubte er ausreichende Mittel zur Reorganisirung der katholischen Seelsorge in der ganzen Monarchie, insbesondere zur Errichtung neuer Seelsorgsstationen und zur Aufbesserung des Einkommens der schlecht situirten Curat-Priester zu gewinnen. Doch es kam anders.

Keinen der Staatsräthe beschlich ein Zweifel an der Vortrefflichkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens, als Joseph II. ihnen sein Handschreiben an den obersten Kanzler, Graf Blümegen, vom 28. Januar 1782 mittheilte, worin die Verwendung des Regular-Clerus zur Seelsorge außerhalb der Klöster als wünschenswerth bezeichnet ist, und dem ein zweites, die deshalb nöthigen Erhebungen anordnendes Handschreiben vom folgenden Tage beilag. In letzterem war bereits auf eine bessere Vertheilung der zur Seelsorge geeigneten Priester überhaupt Bedacht genommen. Am Schlusse hieß es: aus den abverlangten Berichten werde sich erst beurtheilen lassen, „wie sehr (durch eine solche Maßregel) der Religion im Ganzen könne Nutzen verschafft werden.“

Von Inanspruchnahme des geistlichen, speciell des Kloster-Vermögens war vorerst nicht ausdrücklich die Rede; doch verstand sich dies bei der Richtung, welche die Gedanken des Kaisers da verfolgten, von selbst. Statt nun hievor zu warnen, erklärte sogar Hatzfeld: er finde „bei Erlassung dieses Billets nichts zu erinnern.“ Kresel begrüßte das Vorhaben als den ersten Schritt zu einer durchgreifenden Reform der Seelsorge; befürchtete aber, daß die Befähigung der Mönche zu derselben allzu lax werde begutachtet werden; langsames Vorgehen sei gerathen, bis eine neue Generation von Geistlichen zu Gebote steht. Gebler war vor Freude außer sich. Er erblickte in dem Entschlusse des Kaisers „Stoff zu den heilsamsten Verfügungen.“ Kirche und Staat, versicherte er, würden Demjenigen zum größten Dank verpflichtet sein, welcher verwirklicht, was „seit Jahrhunderten der Wunsch aller rechtschaffenen, nicht mönchisch frommen Männer gewesen.“

Man ersieht hieraus, daß die Tragweite der Maßregel von den Staatsräthen allerdings nicht unterschätzt wurde *). Was sie zur Instruction über das Gebahren mit dem Vermögen aufgehobener Klöster (vom 11. März 1782), womit die „Religionskasse" creirt ward, zu bemerken fanden, ist leider nicht bekannt. Aber wie Kaunitz über die rechtliche Natur des „geistlichen Vermögens" dachte, gibt sein aus Anlaß der Einkommens-Fassionen, welche Joseph II. im Jahre 1782 der kathol. Geistlichkeit auftrug, abgegebenes Votum zu erkennen.

Die Geistliche Hofcommission hatte zur Begründung dieses Auftrages sich auf den Satz berufen: daß das geistliche Vermögen ein fideicommissarisches ist, weshalb den geistlichen Individuen und Gemeinden bloß die Nutznießung zusteht; es war aber in dem bezüglichen Patente der Geistlichkeit gleich in Voraus auch „der Ueberschuß ihres Vermögens" abgesprochen und dessen „anderweitige Verwendung" durch den Staat diesem vorbehalten worden. Kaunitz meinte, daß die hiermit gezogene Schlußfolgerung durch jenen Satz nicht genügend motivirt sei und schlug daher vor, zu sagen: „das ganze geistliche Vermögen sei nach dessen echtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche als ein für das Beste des Seelenheils und der Armuth bestimmtes Patrimonium anzusehen, wovon die geistlichen Individuen und Gemeinden nur für ihre standesmäßige Nothdurft Fruchtnießer sind und die sichere Verwendung des Ueberschusses für ersterwähnte Hauptbestimmung dem Landesfürsten als obersten Kirchenvogte und Wächter der Canonen gebührt."

Der Kaiser stellte diese Worte beinahe unverändert an die Spitze des Patents vom 5. October 1782, womit er das gesammte „geistliche Vermögen" in den deutschen Erblanden gewissermaßen in Beschlag nahm.

*) Diese Tragweite anerkennt auch Albert Jäger mit der dem Kaiser schuldigen Pietät, indem er in s. Buche: „Kaiser Joseph II. u. Leopold II." (Wien 1867, S. 126) schreibt: „Der Gedanke, der diesen Reformen... zu Grunde lag, war unstreitig ein vortrefflicher. Der Abgang von Pfarrern auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung mancher Gemeinden von ihren Seelsorgern, der daraus entstandene Mangel an geistlichem Unterrichte, Trost und Beistand, mußten von Jedem, der für das geistige Wohl des Landvolks Sinn hatte, schmerzlich gefühlt werden. Joseph empfand dies, und daher seine Verordnung, und gewiß hat die Nachwelt Ursache, ihm ewig dafür dankbar zu sein."

der ungar.-siebenb. Hofkanzlei aber, welche gegen die sohin auch auf ihr Verwaltungsgebiet ausgedehnte Maßregel und die damit zusammenhängenden Erhebungen am 17. Jänner 1783 remonstrirte, bedeutete er: das geistliche Vermögen gehört in Ungarn ohne Unterschied von allen anderen Ländern der Religion und der Gemeinde. Der Bischof, Beneficiat oder das Kloster ist nur Nutznießer von Etwas, auf welches er nicht das mindeste Recht hat, weder von Natur noch von der Geburt, sondern nur wegen der Dienste, die er dafür leistet. Darin können weder Constitutionen noch Diätal-Artikel einen Unterschied machen. (24. März 1783) *).

Schon im Hinblick auf die den Säumigen angedrohten Strafen zögerte die große Mehrzahl der Geistlichen nicht, das in ihrem Besitze befindliche Vermögen und ihre jährlichen Einkünfte zu bekennen. Doch vergingen Jahre, bis die Buchhaltungs-Behörden das Einbekannte summirten, richtig stellten und die daraus angefertigten Tabellen nach Hof überschickten.

Lange also hatte die Regierung keine vollkommene Kenntniß von den durch jene Inbeschlagnahme in thesi zu ihrer Verfügung gestellten Mitteln **) und ebenso mangelhaft war ihre Kenntniß dessen, was die Aufhebung der Klöster an direct verfügbarem Vermögen dem Religions-

*) S. Ausführlicheres hierüber oben S. 178.

**) Von einer eigentlichen Confiscation kann wohl nicht die Rede sein, weil der Kaiser in seinem die Pfarr-Regulirung betreffenden Handschreiben an Kresel vom 17. Jänner 1783, worin er jene Angelegenheit für eine „Pflicht des Landesfürsten" erklärt, und deren Vernachlässigung durch die kirchlichen Obrigkeiten mit grellen Farben schildert, ausdrücklich bemerkt: um dieser „schreckbaren Lage" abzuhelfen, gebe es nur zwei Wege: entweder „der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem Jeden einen hinlänglichen Gehalt aus"; oder er „erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wie weit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert, und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, so ersetzt er selben aus den Staatseinkünften." „Ich will Mich also," fährt der Kaiser fort, „nur zu diesem zweyten Weeg, so zwar der weitwendigste ist, insoweit einsweilen halten, als die Unmöglichkeit, mit selbem zum Ziel zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer, als der unfehlbarste, müßte ergriffen werden." S. die vorcitirten „Gesetzl. Bestimmungen" über den Religionsfond, S. 16—18.

fonde einbrachte. Zwei von der s. g. Stiftungs-Buchhaltung gelieferte Uebersichten, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei dem ihrer harrenden Kaiser am 24. Juni und 9. Juli 1783 vorlegte, betrafen blos das Land unter der Enns, und waren mit tadelnswerther Oberflächlichkeit zusammengestoppelt *), befriedigten aber dennoch des Monarchen begreifliche Neugierde dergestalt, daß er der Buchhaltung eine Remuneration von 3000 Gulden dafür anwies und den Wunsch äußerte, es

*) Die darin enthaltenen Ziffern sind an sich gut gruppirt und bringen Dinge in Zusammenhang, welche thatsächlich mit Einem Blicke überschaut werden mußten, wenn der Kaiser und seine Räthe nicht mit ihren guten Absichten in's Gedränge gerathen wollten. Es waren im Ganzen im Lande unter der Enns 4950 geistliche Personen conscribirt worden, darunter blos 2130 zur Seelsorge taugliche, 520 Laienbrüder der verschiedenen Bettelorden, 446 Nonnen. Die Zahl der Kloster-Pensionäre (Exreligiosen) betrug 527. Das vorgefundene Vermögen belief sich beim Säcular-Clerus auf 920.000, beim Regular-Clerus auf 1,181.000, in Gestalt specieller Stiftungen auf 533.000, und in Gestalt des Religionsfondes, dessen Ansammlung eben begonnen hatte, auf 127.000 Gulden; zusammen also auf 2,761.000, welche Capital-Summe bei fünfpercentiger Verzinsung eine Jahres-Einnahme von 55.200 Gulden gewährte. Bereits in der Seelsorge thätig waren 1595 Priester; als bloße Chorbeter sind 1495 in Rechnung gestellt. Die künftigen Kosten der Seelsorge sind mit 718.000, die eigenen bisherigen Einnahmen der Seelsorger mit 652.000 Gulden veranschlagt, wornach der Religionsfond zu jenen jährlich 66.000 zuzuschießen hatte. Die Gesammteinkünfte der Geistlichkeit erreichten angeblich die Höhe von 1,784.000 Gulden im Jahre. Darunter waren 94.000 Gulden Sammelgelder, welche in Wegfall kommen sollten, dann ein Ueberschuß des Jesuitenfonds per 6100 Gulden und allerlei Stiftungsgelder, welche der bereits ausgesprochenen Widmung gemäß theils dem Armeninstituts-Fonde, theils dem Normalschulfonde zuzuweisen waren. — Sehr hievon verschieden sind die Angaben in zwei Berichten der Hofrechenkammer vom 24. Juni u. 16. Juli 1783. Darnach hatte die Stiftungsbuchhaltung offenbar die Jahreseinkünfte mit dem Stammcapital verwechselt, das nicht 2,761.000, sondern 36,435.000 Gulden betrug, während jene mit Einrechnung der Sammelgelder der Mendicanten (hier mit 95.000 Gulden veranschlagt) die Höhe von 2,635.000 Gulden erreichten, wovon an Passivinteressen 72.000 Gulden in Abzug zu bringen waren, so daß ein Rest von 2,563.000 Gulden für die übrigen Jahres-Erfordernisse disponibel blieb. Das Stammcapital bestand aus Realitäten im Schätzungswerthe von 18,288.000 Gulden, Schuldforderungen per 17,259.000 Gulden, und sonstigen Besitzthümern (Fahrnissen?) per 888.000 Gulden. Von den 2,146.000 Gulden Schulden, welche die Geistlichkeit des Landes u. d. Enns hatte, waren 292.000 unverzinslich.

möchten ihm ähnliche Uebersichten auch in Ansehung der übrigen Provinzen eingesendet werden.

Ohne diese abzuwarten, ohne sich auch nur um den Grad der Glaubwürdigkeit der von Zeit zu Zeit ihr gelieferten, statistischen Daten genauer zu kümmern, ließ die Regierung sich in die vorschnell begonnenen Reorganisirungs-Arbeiten immer tiefer ein, zog sie diesen immer weitere Grenzen. Sie merkte es Anfangs gar nicht, daß die pecuniären Verpflichtungen, welche sie damit auf sich nahm, außer Verhältniß zu den Mitteln waren, die sie in Gestalt des Klostervermögens und der Jahreseinkünfte der Klöster an sich zog. Selbst daß die fortschreitende Aufhebung der Klöster in vielen Fällen zum Schaden des Religionsfondes ausschlug und dieser dadurch Keime der Passivität in sich aufnahm, blieb ihr lange verborgen. Als sie endlich inne wurde, wie arg sie sich in vielem da verrechnet hatte, war es zu spät. Ein Trümmerhaufen, dessen Wegschaffung allein schon ihr vollauf zu thun gab, bedeckte die Bauplätze ihrer projectirten Thätigkeit, hinderte den freien Ausblick in die Zukunft und hemmte die Reconstructionen, welche doch gerade Angesichts der eingetretenen Umwälzung doppelt dringlicher Natur waren.

Blendend wirkte die Größe der Gesammtsumme, zu welcher der Religionsfond, kaum gegründet, anschwoll *).

Desto schlimmer lauteten die meisten Berichte über das durch Aufhebung vieler Klöster entstandene Bedürfniß, für deren Insassen zu sorgen, wozu der Religionsfond in erster Reihe bestimmt war. Zwar fehlte es auch nicht an Versuchen, die Sachlage in einem günstigeren Lichte darzustellen. Die Buchhaltungs-Beamten boten hiezu um so lieber die Hand, je sicherer sie sodann auf eine besondere Entlohnung rechnen

---

*) Nach Ausweisen der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 22. Mai und 10. Juni 1783 enthielt die Fondscasse Ende März 1783: 4,537.000 Gulden in Obligationen, 493.700 Gulden in baarem Gelde; Ende April 1783: 4,823.000 Gulden in Obligationen, 642.000 Gulden in baarem Gelde. Ein Haupt-Ausweis vom 2. September 1783 beziffert den Werth der bis dahin zum Religionsfond eingezogenen Realitäten, Mobilien, Pretiosen, Paramente, Gold- und Silber-Geräthe, Capitalien und baaren Gelder mit 17,092.000 Gulden, welchen daran haftende Passiven im Betrage von 2,139.000 Gulden gegenüberstanden. Aus Tirol, Böhmen und Mähren lagen, wie die Kanzlei gesteht, damals noch keine vollständigen Werthangaben vor.

durften *). Aber der die Wahrheit offenbarende, hinkende Bote blieb selten aus.

Am 24. Januar 1784 berichteten die Hofrechenkammer (welche sich dabei auf die mehrerwähnte Buchhaltung stützte) und die Geistliche Hofcommission vereint über den Personal- und Vermögensstand der Geistlichkeit im Lande ob der Enns. Darnach hatte der Religionsfond dort Einkünfte im Betrage von 69.000 Gulden, während die dortige, 1867 Köpfe zählende Geistlichkeit noch über ein Gesammteinkommen von 1,172.000 Gulden verfügte. Unter der Geistlichkeit waren 606 Weltpriester, 457 Mendicanten (111 Laienbrüder), 639 andere Ordensgeistliche, 102 Nonnen, 11 Exjesuiten und 52 Exreligiosen aus jüngst aufgehobenen Klöstern. Das künftige Erforderniß für die Seelsorge war mit 73.000, das für die Mendicanten mit 37.000 Gulden angegeben. Zur Deckung dieser 110.000 Gulden standen aber an älteren Dotationen der Seelsorgeposten und Stiftungserträgnissen blos 54.000 Gulden zu Gebote und schon hatte die Regierung den beibehaltenen Stiften einen Jahresbeitrag hiezu von 19.000 Gulden auferlegt. Den Rest vermochte der auch anderweitig, insbesondere mit den Pensionen der Exreligiosen belastete Religionsfond nicht aufzubringen. Der Kaiser befahl daher bei diesem Anlasse, das Deficit entweder durch Aufhebung irgend eines „reichen" Klosters, oder durch Besteuerung der „geistlichen Güterbesitzer" zu decken.

Im Jahre 1785 tauchten allenthalben derlei unliebsame Schwierigkeiten auf. Aus Böhmen langte die Meldung ein, daß trotz der, wie Hatzfeld meinte, allzu großen Sparsamkeit, womit dort bei Ausmittlung neuer Seelsorgestationen und Aufhebung der überflüssigen vorgegangen worden war, doch der Religionsfond Gefahr lief, bei Fortsetzung des den

---

*) S. oben die Anmerkung zu S. 147. Indessen begann das Vertrauen des Kaisers in die Stiftungs-Hofbuchhaltung stark zu wanken, als er im Jahre 1785 einen äußerst verworrenen Ausweis derselben über die verschiedenen Stiftungs-Capitalien zu Gesicht bekam. Er bezweifelte darauf hin die Richtigkeit des ganzen Staatsrechnungssystems und ertheilte nicht nur dem Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Zinzendorf, sondern auch dem Hofrath Beckhen, der gerade auch die Verrechnung des Religionsfondes zu leiten hatte, scharfe Verweise. Vgl. über seine diesfällige Enttäuschung das oben S. 142 Gesagte.

Mendicantenklöstern erklärten Krieges passiv zu werden*). Es sollten nämlich nach dem Vorschlage des böhm. Guberniums dort 108 neue Pfarren, 481 Localcaplaneien und 86 Cooperatorenstellen, nach dem Vorschlage der Geistlichen Hofcommission, die bereits Uebles ahnen mochte, 72 neue Pfarren, 247 Localcaplaneien und 56 Hilfspriesterstellen systemisirt; dagegen von den noch bestehenden 121 Klöstern (mit 2560 Köpfen) nach dem Antrage des Guberniums 69, nach dem der geistlichen Hofcommission blos 63 (mit 874 Köpfen) beibehalten werden. (Bericht der böhm.-öster. Hofkanzlei vom 26. August 1785.)

In Steiermark war die Unzulänglichkeit der dortselbst aufgebrachten Ausstattung des Religionsfondes zur Bestreitung der dortigen Erfordernisse damals bereits deutlich zu Tage getreten. Die 65.600 Gulden, welche der Unterhalt der dort in der Seelsorge neu verwendeten 132 Priester erheischte, waren allerdings theils durch Stiftungen, welche ihnen zugewendet worden waren, theils durch Einkünfte, welche an Ort und Stelle ermittelt wurden, sichergestellt; allein in 30 Mendicanten-Klöstern befanden sich nach Abzug von 25 zur Seelsorge bestimmten Individuen noch 686 Mönche. Wurden von diesen Klöstern 21 mit 440 Mönchen aufgehoben, wie es bereits beschlossene Sache war, und reducirte man den Personalstand der übrigen 9 von 246 auf 113, so verursachte dies wegen der dann zu zahlenden Pensionen einen jährlichen Kostenaufwand von 107.700 Gulden, wovon blos 12.000 aus einzuziehenden Einkommensquellen dieser Klöster bestritten werden konnten. Um den Abgang aufzuwägen, sollten auch einige wohlhabende Klöster und reiche Stifte, denen sonst nichts zur Last fiel, als daß ihre Aufhebung eben einträglicher war, als die der vorerwähnten Convente, aufhören zu existiren. (Bericht der Hofrechenkammer und Geistlichen Hofcommission vom 21. December 1785.)

Am ungünstigsten gestalteten sich die Dinge in Tirol, wozu freilich der Widerwille der Bevölkerung Manches beitrug. Hier litt der Religionsfond schon im Jahre 1784 in Folge einiger Reformen, welche daselbst Platz gegriffen hatten, an einem Deficite von 42.000 Gulden, das sich um 50.000 Gulden zu vergrößern drohte, wenn, wie die Geistliche

---

*) Im folgenden Jahre trat diese Eventualität wirklich ein. Siehe oben S. 407.

Hofcommission es wollte, weitere 25 Klöster (darunter 4 Stifte) und 2 Collegiatcapitel (zu Innichen und Botzen) aufgehoben, in den verbleibenden Klöstern der Personalstand von 592 auf 403 Köpfe herabgesetzt, andererseits aber 12 Pfarren, 91 Localcaplaneien und 94 Hilfspriesterstellen neu errichtet wurden. Als eine Vorstellung der tirolischen Landschaft gegen diese Neuerungen Anfangs April 1785 dem Staatsrathe zuging, billigte dieser einstimmig die von der böhm.-österr. Hofkanzlei empfohlene Verlangsamung der dort eingeleiteten Reformen und Hatzfeld meinte, es wäre hohe Zeit, dieselben systematisch zu betreiben.

Der Kaiser aber brach nun in die Klage aus: die Stiftungs-Buchhaltung habe noch nicht einmal einen verläßlichen Voranschlag über die finanziellen Wirkungen ausgearbeitet und doch sei bereits mit der Aufhebung von Klöstern in Tirol begonnen worden; man setze Zweck und Bedarf der Religion ganz hintan, benehme sich, als hätte der Religionsfond anderer Provinzen nicht bestimmungsgemäß in solchen Fällen auszuhelfen und als könnte man nicht auf die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe greifen, auch alle katholischen Priester, welche über die sogen. Congrua (d. h. das ihnen vom Staate als unentbehrlich zuerkannte Einkommen) hinaus Etwas besitzen, pro rata zur Hilfeleistung heranziehen.

Diese „Hauptgrundsätze“ brachte der Kaiser als seine unabänderliche Willensmeinung in Erinnerung. (22. April 1785)*). Er wiederholte diese Weisung abermals am 9. März 1786**).

---

*) Siehe „Gesetzliche Bestimmungen“ über den Religionsfond, S. 19. Joseph II. hatte diese Grundsätze schon in seinem Handschreiben an Kresel vom 17. Januar 1783 (ebenda, S. 16—18) aufgestellt. Es heißt da unter Anderm: „a) all' das geistliche Vermögen, so das Individuum nicht ex providentia Majorum besitzet, von selbem ist es nur als ein besoldeter Diener der Kirche anzusehen; b) Ueberfluß muß den Abgang sowohl in personis als in re ersetzen: . d) Niemand muß willkürlich das Mindeste von seinem Genusse verlieren, sondern eine Generalvertheilung muß Jeden zum Besten der Religion nach seinem Vermögen, wenn es nöthig seyn sollte, treffen . . . e) Ist ein Abgang in einer Provinz, so muß eine gleiche Repartition auf die Vermöglicheren oder die Verminderung der minder Nöthigen nutzbar erfolgen. Ist ein Ueberschuß in dieser Provinz, so wird er hinterlegt, um einer anderen, die Abgang hätte, damit aushelfen zu können, um die Repartition zu vermindern“.

**) S. oben S. 407. Nach einem Berichte, welchen die Hofrechenkammer in Verbindung mit der Geistlichen Hofcommission am 6. März 1786 erstattete

Allein die Geistliche Hofcommission schreckte vor dem Vollzuge derselben zurück. Sie gestand dies in einem Berichte vom 16. Februar 1788, welcher unumwunden darlegt, wie wenig mehr der Religionsfond den an ihn gestellten Ansprüchen gewachsen sei, so zwar, daß seinem Stammcapitale Vorschüsse entlehnt werden müßten; wie schwer es ihr (der Commission) aber dessen ungeachtet falle, zu der vom Kaiser der Verschuldung oder Verminderung des Fondes vorgezogenen „Aushilfs-Steuer" die Zuflucht zu nehmen. Die Größe der benöthigten Anticipation gibt sie mit 234.000 Gulden an. Damit könne mindestens der für die deutschen Erblande gebildete Religionsfond vor der Nachrede, daß er zahlungsunfähig geworden, bewahrt werden. Das außerordentliche Erforderniß vermindere sich von Jahr zu Jahr; auch stehe zu hoffen, daß die Erträgnisse des Fondsvermögens und dieses selber auf Grund der geltenden Directiven zunehmen, in welchem Falle die Vorschüsse leicht

---

und dessen statistische Daten auf die Wiederholung obiger Weisung sicher von Einfluß waren, hatte das fruchtbringende „geistliche Vermögen" in sämmtlichen Erblanden mit Ausnahme Vorderösterreichs (aber Galizien mit eingerechnet) den 1782 abgegebenen Fassionen gemäß einen Schätzungswerth von beiläufig 300 Millionen Gulden (nach einer der gleichzeitig über Galizien gemachten Zusammenstellung beigefügten Note: 283 Millionen), worauf 13,184.000 Gulden Passiven lasteten. Der Werth der Stiftsgebäude, Pretiosen, Bibliotheken, Einrichtungsstücke u. s. w., sowie das Vermögen der einzelnen Kirchen war dabei nicht in Anschlag gebracht. Die gesammten Einkünfte der Geistlichkeit in jenen Provinzen beliefen sich (nach den Fassionen von 1782) auf 13,339.000 Gulden und vertheilten sich, wie folgt:

aus:	Landgütern	einzeln. Grundstücken	Häusern	gestift. Capitalien	eigen. Capital.	sonstigen Einkom.-Quellen	Zusammen
	(in Tausenden von Gulden ausgedrückt)						
im Lande u. d. Enns:	639	172	103	423	268	1.030	2.635
im Lande ob. d. Enns:	425	74	4	123	221	337	1.184
Mähren u. Schlesien:	643	85	4	183	166	544	1.625
Triest, Görz, Gradiska:	116	3	7	19	17	115	277
Steiermark:	239	76	13	113	85	486	1.012
Kärnten:	203	23	2	56	62	198	544
Krain:	113	37	2	53	29	195	429
Tirol u. Vorarlberg:	224	98	5	279	93	525	1.224
Böhmen:	790	245	10	417	347	1.132	2.941
Galizien:	395	119	12	253	48	641	1.468

werden getilgt werden können. Uebrigens seien alle Vorbereitungen getroffen, um den kaiserlichen Befehl bezüglich der „Aushilfssteuer", die der Clerus zu tragen hätte, zu vollziehen. — Der Staatsrath theilte nicht die bei aller Peinlichkeit der Lage noch immer optimistische Anschauung der Geistlichen Hofcommission, sondern erachtete die Eröffnung einer neuen, perennirenden Einkommensquelle für jenen Fond für unumgänglich. Inzwischen, rieth er, möge zur Vermeidung von Zahlungsstockungen ein aus dem Erträgnisse der geplanten Steuer binnen 6 Monaten zurückzuerstattender Vorschuß dem Stammcapitale entnommen werden.

Der Kaiser urgirte die Ausschreibung der Steuer, welche sowie sie einging, sogleich zur Wiederherstellung des Stammcapitals, das er einstweilen anzugreifen gestattete, verwendet werden sollte.

Bei Vorlage des bezüglichen Gesetzentwurfes (am 26. Februar 1788) bemerkte die Geistliche Hofcommission: das Deficit für das laufende Jahr habe bereits die Höhe von 275.000 Gulden erreicht; vorsichtshalber möge aber die Steuer so bemessen werden, daß sie 400.000 Gulden sicher einbringt. Alle Gehalte, Pensionen, Pfründengenüsse bis 600 Gulden, dann die Bezüge der Mendicanten I. und II. Classe sollten verschont, die übrigen geistlichen Einkünfte auf Grund der im Jahre 1782 eingehobenen Fassionen mit $7^3/_4$ oder $7^1/_2$ Percent besteuert werden*). Die Einhebung hätte zu geschehen, wie bei sonstigen landesfürstlichen Steuern. Schon Ende April 1788 wäre die Hälfte des Jahresbetreffnisses zu erlegen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei wurde angeblich der Dringlichkeit des Geschäftes wegen und weil der Kaiser im Begriffe war, abzureisen, gar nicht hierüber einvernommen; den Staatsräthen aber bot sich Gelegenheit, nochmals über den Gegenstand sich zu äußern. Eger, Izdenczy und Hatzfeld blieben bei ihrer früheren Meinung, daß die Steuer nicht zu entbehren sei; Martini und Reischach neigten sich nun der Anschauung der Hof-Commission zu und hätten im Vertrauen auf die

---

*) Die der Besteuerung zu unterziehenden geistlichen Einkünfte waren veranschlagt: bei den Erzbischöfen, Bischöfen, Capiteln und Collegiatkirchen mit 1,053.000, bei den Pfarreien mit 2,542.000, bei den Stiften und Klöstern mit 1,923.000, zusammen also mit 5,518.000 Gulden. Vergl. zu Obigem die „Gesetzlichen Bestimmungen" über den Religionsfond, Abschnitt IX: die Religionsfondsteuer, S. 42 ff.

zu gewärtigende Abnahme der Ausgaben selbst gegen das allmälige Zusetzen einer Million aus dem Stammcapitale nichts einzuwenden gehabt.

Der Kaiser hielt seinen Entschluß aufrecht. Er genehmigte den Gesetzentwurf.

Das die „Aushilfs-Steuer" ablehnende Votum jener zwei Staatsräthe beruhte auf einem Religionsfonds-Präliminare für das Jahr 1788, welches die Geistliche Hofcommission am 12. Februar 1788 vorlegte und das zugleich mit der Besteuerungsfrage erlediget wurde. Darnach betrug für den Umfang der deutschen Erblande das ordentliche Erforderniß 991.000, das außerordentliche 1,105.000, die Einnahme 2,005.000 Gulden. Zum außerordentlichen Erfordernisse waren gerechnet: die Ausgaben für Kirchenbauten und zur Ergänzung geistlicher Stiftungen mit 23.000, die Pensionen der Geistlichen mit 846.000, das s. g. Mendicanten-Superplus d. h. die Bezüge der über den numerus fixus vorhandenen Bettelmönche mit 120.000, Provisionen und Gnadengaben mit 28.000, Leibrenten (Vitalizien) mit 17.000 und die Interessen der Passivcapitalien mit 71.000 Gulden. Das ordentliche Erforderniß vertheilte sich folgendermaßen: Bisthümer und Capitel 120.000, Mendicanten (num. fix.) 56.000, Inhaber neuer Seelsorgsposten 321.000, Zuschüsse für Priester auf altbegründeten Stationen 58.000, Kirchenerfordernisse 15.000, General-Seminarien 149.000, Priesterhäuser 63.000, Deficienten-Priester 33.000, Kosten der Fondsverwaltung 79.000, milde Gaben 75.000, Steuern u. dgl. 22.000 Gulden. Die Gesammteinnahme zerfiel in folgende Rubriken: Interessen von Activcapitalien 713.000, Rentamtsgelder d. h. Wirthschaftserträge der Fondsgüter 1,153.000, Miethzinse 6000, Gebarungsüberschüsse der bestehenden Klöster (Stifte) 111.000, Intercalar-Einkünfte (von nicht besetzten Pfründen) 9000 und verschiedene Beiträge 113.000 Gulden.

Die Geistliche Hofcommission verhehlte nicht, daß der Aufwand für die General-Seminarien und Priesterhäuser bei der anzustrebenden Vermehrung der Zöglinge noch um ein Beträchtliches steigen werde; sie stellte jedoch andererseits die Verminderung der Verwaltungskosten durch den Verkauf der Fondsgüter, die des „Superplus" der Mendicanten durch deren Absterben in Aussicht und wies darauf hin, daß die Interessen aus Activcapitalien durch die eingehenden Kaufschillinge, so wie durch die Vereinigung des Vermögens der Bruderschaften mit dem Religionsfonde eine Vermehrung erfahren werden, wenn nicht die vom Kaiser

bereits anbefohlene „Hinterlegung" der bei Privaten zu 4 bis 5 Percent anliegenden Activcapitalien in den Creditcassen des Staates gegen eine blos 3½percentige Verzinsung den erhofften Gewinn paralysirt. Die in die Rubrik der „Rentamtsgelder" eingesetzten Beträge bezeichnete die Commission sonderbarer Weise als auf „beiläufiger Schätzung" beruhend.

Endlich erbat sie sich die Ermächtigung, zur Bestreitung von Neubauten, deren Kosten der Religionsfond zu tragen habe, jederzeit das Stammcapital angreifen zu dürfen. Eger und Martini widerriethen diese Ermächtigung. Letzterer drückte Zweifel an der Stabilität mehrerer Einnahme-Posten aus und schlug, um dem Religionsfonde seine wichtigsten Zuflüsse für alle Zukunft zu sichern, vor, die Fondsgüter nicht zu verkaufen, sondern gegen Erlag von 10 Percent des Schätzungswerthes und gegen einen halb in Geld halb in Naturalien zu entrichtenden Jahreszins an Erbpächter zu überlassen, denen ihr Nutzungsrecht durch Eintragung ins Grundbuch zu garantiren wäre; aber es müßte freilich vorher noch die im Zuge befindliche Grundsteuer-Regulirung beendiget werden. Izdenczy acceptirte diesen Vorschlag, wollte aber die Ausführung vertagt wissen, bis auch die Robotablösung bewerkstelliget sein würde. Hatzfeld lenkte die Aufmerksamkeit auf den Religionsfond in Ungarn, der zu dem der Erblande in gewissen Wechselbeziehungen stehe und von dessen Stande man so gut wie nichts wisse.

Der Kaiser berücksichtigte bei seiner Entschließung alle diese Bemerkungen; nur ordnete er an, daß die Erbpacht-Objecte in Güter-Parzellen oder einzelnen Edelhöfen zu bestehen hätten (27. Februar 1788). Er verlor auch den von ihm für vortheilhaft gehaltenen, völligen Verkauf der Fondsgüter darüber nicht aus dem Auge. Gegen Schluß des Jahres 1788 setzte er eine eigene Commission zur Feststellung der Grundsätze ein, welche hiebei zu befolgen wären. Kaum hatte diese Commission ihre Berathungen begonnen, so überreichte Thomas von Schönfeld, der Sohn der speculativen Handelsfrau Dobruska, im Namen einer Gesellschaft ein Offert, womit diese sich erbot, sämmtliche Fondsgüter so wie alle anderen Staatsgüter kaufweise an sich zu bringen. Der Kaiser hieß denselben so lange auf einen Bescheid warten, bis die Commission ihre Verhandlungen geschlossen haben würde. Am 28. Februar 1789 gelangten deren Protokolle nach Hof. Darin waren der Veräußerungs-Modalitäten gar viele (Verkauf der Güter im Ganzen um den

Schätzungswerth gegen Bezahlung in Raten binnen 10 Jahren und gegen Verzinsung allfälliger Rückstände mit 3 Percent, Verkauf einzelner Theile unter den gleichen Bedingungen, Ueberlassung in Erbpacht gegen einen von 30 zu 30 Jahren zu regulirenden Zins und gegen Vorausbezahlung einer Erbpachtsumme, Verpachtung an Bauern und ganze Gemeinden auf 21 bis 30 Jahre) aufgezählt; gewarnt war nur vor dem Schönfeld'schen Offerte und vor der Verpachtung im Kleinen auf kurze Zeit.

Bei dem lästigen Ueberflusse an Fondsgütern wurde auch die Ausstattung der neuen Bisthümer und Capitel mit solchen, also eine rückläufige Verwendung derselben, von der Commission angeregt.

Eger tadelte die für säumige Zahler nur mit 4 Percent bemessene Verzinsung der Rückstände, zumal der Staat die seinigen mit 5 Percent verzinse. Er empfahl, alle für den Bergbau wichtigen oder dem Staate sonst nützlichen oder gar unentbehrlichen Waldungen von der Veräußerung auszuschließen und alle Pachtzinse von 10 zu 10 Jahren nach den Getreidepreisen zu reguliren. Dann erinnerte er an die Nothwendigkeit, daß diese Veräußerungs-Maximen auch auf die ungarischen Fonds- und Staatsgüter angewendet werden. Izdenczy stimmte dem bei. Reischach acceptirte von Eger's Bemerkungen blos die die Forste betreffenden. Hatzfeld meinte, das Schönfeld'sche Offert wäre nicht unbedingt zurückzuweisen, sondern, der Veräußerungen im Kleinen unbeschadet, in Reserve zu behalten. Vor Allem suche man Käufer, und um diese leichter zu finden, stelle man den Schätzungswerth nicht durch Capitalisirung der Jahreserträgnisse der Güter zu 5 Percent (wie die Commission rieth), sondern durch Capitalisirung zu 4 Percent her, und gebe man den fundus instructus, so wie die auf dem Felde stehende Frucht ohne besonderes Entgeld mit in den Kauf. Der Einschätzung der Jahreserträgnisse lege man die Wirthschaftsrechnungen und Robotablösungs-Operate zu Grunde; wo solche mangeln, verfahre man wie bei Erbschaften und Criden. Die zum Verkauf bestimmten Güter mache man öffentlich bekannt; zu ihrer Versteigerung schreite man aber erst, nachdem Kauflustige unter der Hand sich gemeldet haben. Brauchbare Forste reservire man.

Der Kaiser ließ nun alle sorgsamen Randglossen seiner Staatsräthe unbeachtet, genehmigte schlechthin die Anträge der Commission und ermahnte nur, so schnell als möglich sie auszuführen. Er sei fest entschlossen, „diese Realitäten je eher, je besser und auf alle ersinnliche

Arten loszumachen" (los zu werden). Die Domänen-Hofcommission (wohl identisch mit obiger) und insbesondere deren Präsidium habe darauf zu sehen, daß hierin keinerlei Ausflüchte der Güter-Administrationen oder Buchhaltereien, „die nur immer ihre Existenz durch Verhinderung solcher Veräußerungen mittelst übertriebener Kaufanschläge und Anstände zu perpetuiren suchen", Platz greifen, weil es „immer vortheilhafter sein wird, diese Realitäten auch um etwas unter ihrem eigentlichen Werthe hintanzugeben, als durch einen längeren Aufschub so viele Güter dem Handel vorzuenthalten und sie der möglichen Industrie, die nur bei Eigenthümern statt hat, zu berauben" (20. März 1789).

Keinen geringen Antheil hatte an des Kaisers Sehnsucht, diese Güter los zu werden, die schon im Jahre 1785 vom Präsidenten der Hofrechenkammer, Grafen Zinzendorf, enthüllte Mißwirthschaft auf denselben.

Unterm 12. September 1786 erneuerte der soeben Genannte die Anzeige über diese Gebrechen und verband er damit den Antrag auf Veräußerung der Güter. Denn von Jahr zu Jahr nehme ihr Ertrag ab. Die ehemalige Stiftsherrschaft Sittich in Krain habe, so lange noch das gleichnamige Stift sie besaß und verwaltete, jährlich 13.000 fl. abgeworfen; im Jahre 1785 wären aber nur mehr 508 fl. davon eingegangen. Die Administration sei zu „weitschichtig," die Controle zu umständlich und deßhalb schon ungenügend. Hatzfeld erblickte die Ursache des geringen Ertrags in den vielen „Restanzen des Bauers für die Robotabolition," die der Masse wegen nicht eingetrieben werden können und die Verkäuflichkeit der Güter beeinträchtigen. Eger und Reischach fanden Zinzendorf's Vortrag aller Beachtung werth. Der Kaiser rügte die Nachlässigkeit, Unkenntniß und Unthätigkeit der Cameral-Administrationen, ordnete eine strenge Untersuchung jener Gebrechen an und ließ das Erbpacht-Project damals schon eingehend prüfen (27. September 1786).

Auch aus Tirol erstattete der dortige Gouverneur, Graf Sauer, im Frühjahre 1787 die Anzeige, daß er bei Uebernahme der Landesverwaltung die dortigen Realitäten des Religionsfondes in einem durchaus desolaten Zustande angetroffen habe, daß deren Ertrag fortwährend sich vermindere, die Entsendung eines tüchtigen Landwirthes zu ihrer Inspizirung noth thue, zugleich aber ihr Verkauf oder ihre Verpachtung eingeleitet werden möge, damit der Rest des Werthes gerettet werde.

Noch drängte damals die Noth zu keinem raschen Entschlusse und hatte die „Aushilfssteuer" sich noch nicht als Fehlgriff erwiesen. Allein im Jahre 1789 war die Aufliegenheit des Religionsfondes eine entschiedene, nimmermehr abzuwendende Thatsache. Zwar wiesen die Geistliche Hofcommission und die Hofrechenkammer in dem vom 10. Juli 1789 datirten Voranschlage des Fondes für das Jahr 1789 (in Ansehung der deutschen Erblande) einen Ueberschuß von 17.900 Gulden nach*); doch konnten sie nicht umhin, den durch Herabsetzung der Interessen bedingten Rückgang der Einnahmen und die wegen Besetzung neuer Pfarren, sowie wegen Beschränkung der Mendicanten-Sammlungen bevorstehende Vermehrung der Ausgaben zu betonen. Und am 4. September 1789 trat der Präsident der Geistlichen Hofcommission, Freih. v. Kresel, mit einer offenen Darlegung des Unvermögens, aus jenem Fonde die demselben aufgebürdeten Auslagen weiterhin zu bestreiten, an den Kaiser heran. Er zählt da die an dem Fonde in letzter Zeit begangenen Versündigungen auf: die Hintangabe vieler Fondsgüter ohne Versteigerung (gegen ein kleines, 3 bis 5 Percent betragendes „Aufgeld", das dem Schätzungswerthe zugeschlagen wurde); die den Erbpächtern erwiesene Gunst, daß sie ihre Jahreszinse durch Bezahlung der zwanzigfachen Summe auf immerwährende Zeiten ablösen konnten; den Verkauf von Gütern, die mehr als 5 Percent des Schätzungswerthes eintragen, aus keinem andern Grunde, als weil das Cameral-Aerar den Kaufschilling gegen eine Verzinsung von nicht mehr als $3^1/_2$ Percent an sich zu ziehen wünscht; die Außerachtlassung des in die Pachtverträge aufzunehmenden Vorbehalts einer Regulirung des Pachtschillings nach 30 Jahren u. s. w. Eger ließ dem Freimuthe, womit Kresel dem Kaiser dies vortrug, volle Gerechtigkeit widerfahren, und indem er mit ihm die sogleiche Abstellung jener Gebrechen begehrte, wies er auf die scandalöse Bewerbung vieler Wirthschaftsbeamten des Staates um Fondsgüter hin, die sie unter der Hand zu kaufen suchten, und vielfach auch wirklich an sich brachten. Hatzfeld entschlug sich des Votirens, nachdem er selber vor wenigen Tagen als Bewerber um ein Staatsgut, wenn schon durch Theilnahme an einer Versteigerung, aufgetreten sei. Izdenczy und Reischach stimmten im Großen und Ganzen dem bei, was Kresel dem Kaiser klagte. Dieser

*) Den mit 2,667.900 Gulden veranschlagten Einnahmen standen 2,650.000 Gulden Ausgaben gegenüber.

war hievon sichtlich unangenehm berührt, denn er schalt den Inhalt des Vortrags „pathetische Vorstellungen“, und schob diesen die Absicht unter die Bewirthschaftung der Fondsgüter durch den Staat in eigener Regie zur dauernden Regel zu erheben.

Hiegegen bemerkte der Monarch: „Ich halte dafür, daß der einzige, sichere Gewinn für den geistlichen Fond die Ersparung der Regie von oben bis unten seyn kann und daß im Großen eine bessere Wirthschaft einzuführen, eine Unmöglichkeit sey. Es hat aus diesem Grunde also sein unabweichliches Verbleiben, (daß) alle nur möglichen Mittel zu ergreifen (sind), um die Güter sobald als möglich hintan zu bringen. Der Weg der Licitation hat den Schein des Vortheils und der Billigkeit, ist aber weder das eine noch das andere (d. h. weder vortheilhaft noch billig), sondern nur der sicherste Vorwand, den die Administration gebraucht, sich zu verewigen.“ Sonach wird neuerdings verordnet, daß die Reihenfolge der anzuwendenden Mittel sein solle: 1. Verkauf, 2. Erbpacht, 3. Zeitpacht. In einigen Punkten werden übrigens doch die Gutachten Kresel's und Eger's vom Kaiser berücksichtigt. Der Käufer, welcher ein Gut unter der Hand erwirbt, soll ein Aufgeld von mindestens 6 Percent zu entrichten haben; Erbpachtzinse sind weiterhin unablösbar, die kürzeste Dauer eines Zeitpachtes ist auf 20 Jahre anberaumt (15. September 1789).

Mittlerweile hatte die von Kresel beklagte Verschleuderung der Fondsgüter große Dimensionen angenommen. Auch in Ungarn haschten Staatsdiener aller Kategorien und einzelne Edelleute, die sich solchergestalt für der Regierung geleistete, gute Dienste bezahlt machen wollten, nach derlei Gütern *). Der Staatsrath hintertrieb durch seine Opposition den Abschluß vieler derartiger Geschäfte; doch zu grundsätzlichen

*) Das vom Freih. v. Hock angelegte Verzeichniß solcher Aspiranten füllt dritthalb eng beschriebene Folioseiten. Es sind darunter Namen von Familien, zu deren nachmaligem Reichthume damals der Grund gelegt wurde: Ober- und Vicegespäne, Comitats-Administratoren, Hofräthe, Hofsecretäre, Cameral-Administratoren, Güter-Präfecten, Gestütsleiter, untergeordnete Comitatsbeamte, ein Hofconcipist, ein Registrator der Stiftungshofbuchhaltung, aber auch Directoren und Unterbeamte der erbländischen Staatsgüter-Administrationen, diesen vorgesetzte Hofräthe, Kreishauptleute, Stabsoffiziere, Gubernialsecretäre, Fabrikanten, ein Hofjuwelier, ein Buchdrucker u. s. w.

Einwendungen raffte er sich nach des Kaisers zweimaliger Willenserklärung, daß mit den Fondsgütern gerade so wie seinerzeit mit den Paramenten aufzuräumen sei, nicht empor.

Die ungarische Statthalterei ließ sich diese Gelegenheit, sich dem ungarischen Adel gefällig zu erzeigen, nicht entgehen und glaubte damit Angesichts der Aufregung, in die derselbe gerathen war, wohl auch der Regierung einen großen Dienst zu erweisen. Sie stellte daher den naiven Antrag: den ungarischen „Impetranten" möchten die Güter, auf die sie es abgesehen haben, wenn schon nur gegen Cautionsleistung und besonderen Revers, daß sie allen weiteren Anordnungen sich fügen, so doch noch vor der Einschätzung und Abgrenzung überantwortet werden. Die ungar.-siebenb. Hofkanzlei besorgte von einem solchen Entgegenkommen endlose Rechtsstreite und widerrieth es. Izdenczy dagegen berief sich auf „die Allerhöchste Absicht, die Güter so schnell als möglich in Privatbesitz zu bringen" und pflichtete dem Antrage der Statthalterei bei. Ebenso Eger und Reischach. Blos Hatzfeld theilte die Bedenken der Hofkanzlei, die auch den Kaiser bestimmten, am 12. Januar 1790 den Antrag zurückzuweisen. Nur drang er auf beschleunigte Uebergabe der Güter nach gehöriger Einschätzung derselben. Hätte er diese seine Entschließung nicht in einem sehr vorgerückten Stadium seiner Todeskrankheit gefaßt, wo seine stramme Willenskraft mit der des Körpers gebrochen war, so könnte sie für einen Beweis gelten, daß er seine Uebereilung in Angelegenheiten des Religionsfondes zu bereuen begann.

Jedenfalls erwog er nun wieder sorgfältiger, was das Interesse des Fondes erheischte, während er gegen Schluß des Jahres 1789 bei seiner Einflußnahme auf dessen Verwaltung sich so sehr von Nebenrücksichten, die dem Fonde und seinen Aufgaben nicht ersprießlich waren, hatte leiten lassen, daß er am 10. October des eben genannten Jahres anläßlich eines ihm nicht genehmen Vorschlages der Geistlichen Hofcommission, dieser geradezu bedeutete: „Eine der Hauptabsichten in Veräußerung dieser geistlichen und Cameralgüter . . . . ist, selbe unter mehrere, zur Industrie und Cultur taugliche Individuen zu bringen*), dann um den Staat sich verdienstlich gemachte Beamte vorzüglich damit zu belohnen."

*) Vergl. über diese Tendenz die schon am 20. März 1789 vom Kaiser gefaßte Entschließung oben S. 430.

Hiermit waren die meisten Staatsräthe keineswegs einverstanden. Schon im Juni 1788 hatte insbesondere Eger anläßlich der Bewerbung des ungarischen Hofrathes v. Koller um ein paar Religionsfondsgüter im Lande unter der Enns, für welche er den Schätzungswerth mit einem blos 5percentigen Aufgelde zu zahlen sich erbot, bemerkt: der Religionsfond komme ohnehin für die Bedürfnisse, die daraus zu decken wären, nicht auf und sei überhaupt nicht bestimmt, Verdienste der Staatsbeamten zu entlohnen; Hatzfeld drückte sein Befremden darüber aus, daß der Staat „mit dem Vermögen eines Dritten“ derlei Gratificationen bestreite. Auch Reischach konnte sich mit dieser Verwendungsart nicht befreunden. Blos Izdenczy legte in der Regel sein Fürwort zu Gunsten der Offerte seiner Landsleute ein und hatte dabei höhere Staatsrücksichten im Auge.

Noch greller trat diese Unterordnung der eigentlichen Bestimmung des Religionsfondes (den größtmöglichen Ertrag für Religionszwecke zu liefern) unter Rücksichten des allgemeinen Staatswohles bei der schon wiederholt erwähnten Convertirung der Cassenbestände des Fondes in 3½ percentige Staatsschuldverschreibungen hervor. Letztere Maßregel verringerte in Verbindung mit dem häufig angewendeten Veräußerungsprincipe die Fondseinkünfte um so merklicher, als ja die meisten Kaufschillinge und Pachtzinse ihr sozusagen geopfert wurden*). Daß die-

*) Dieser Ausdruck ist im Hinblick auf die nachgefolgten Devalvirungen der bezüglichen Schuldbriefe kein zu starker. Die Cassenbestände des Religionsfondes der österr. Erblande begriffen im November 1788 16,701.000 in Obligationen und 259.400 Gulden baares Geld in sich. Im vorhergehenden Monate allein hatte der Nominalbetrag der Obligationen sich um 439.200 Gulden vermehrt. Ende October 1789 belief sich das Depositum in Schuldbriefen auf 17,868.500 Gulden, der Vorrath an baarem Gelde auf 355.700 Gulden. Ueber den Besitzstand des Religionsfondes am 31. October 1790 s. Adolf Ficker's mustergiltige Abhandlung: „Die religiösen Orden und Congregationen der katholischen Kirche lateinischen Ritus innerhalb Oesterreichs im Jahre 1875“ im I. Jahrgange der (Wiener) „Statistischen Monatschrift“ (1875), S. 249 ff. Die Gesammtzahl der unter Joseph II. in Oesterreich aufgehobenen Ordenshäuser ist da S. 245 auf Grund eingehender Quellenforschung mit 359 angegeben (276 Häuser männlicher und 83 weiblicher Orden). Nach einem Berichte, welchen der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, am 4. Jannar 1792 dem Kaiser Leopold erstattete, bestanden im Jahre 1791 in ganz Oesterreich (d. h. den außer-ungar. Ländern) 420 Männer- und 49 Frauenklöster; seit 1780 waren aufgehoben worden: an Ersteren 309, an Letzteren 104, zusammen also 413.

selbe auch die den Privatgläubigern mit großer Härte abgenommenen Stiftungs-Capitalien verschlang, versteht sich von selbst; denn gerade ihretwegen wurden diese Capitalien jenen Gläubigern gekündigt und dadurch nicht nur die Rentabilität des Fondsvermögens beeinträchtigt, sondern auch der Volkswirthschaft tiefe Wunden geschlagen, bis die darob grollende Volksstimmung in dem einen und anderen Lande zur Einstellung der bezüglichen Executionen, sowie zum theilweisen Widerrufe der erfolgten Kündigungen nöthigte *).

Und während so die Einkünfte schwanden, blieb der von der „Aushilfssteuer" erwartete Ersatz weit hinter der in sie gesetzten Hoffnung zurück. Die Geistlichkeit sträubte sich, besonders auf dem flachen Lande, mit solcher Ausdauer dagegen, daß die Geistliche Hofcommission am 12.

---

*) Den Kaiser selber mochten längst Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Correctheit jener Maßregel quälen. Gerne beschwichtigte er dann sein Gewissen mit Betrachtungen, wie er sie anläßlich der Meldung anstellte, daß ein Nonnenkloster zu Lemberg einen Vorschuß von 1500 Gulden aus dem Religionsfonde benöthige, weil sein Schuldner zahlungsunfähig geworden. Sogleich (25. Juni 1787) bewilligte er den Vorschuß mit dem Beisatze: „Dieser Fall bestätiget neuerdings, wie nothwendig es sei, die bei Privaten anliegenden Capitalien der Klöster und Stiftungen der bestehenden Vorschrift gemäß aufzukünden und ad fundos publicos anzulegen, welches demnach auch mit den diesem Kloster gehörigen Capitalien, wenn solche eingehen, zu geschehen hat." Die volkswirthschaftlichen Nachtheile der Kündigung so vieler Capitalien, auf welche ihn mehrere Hofstellen vereint im Sommer 1786 aufmerksam machten, suchte er diesen und sich selber mittelst einer Argumentation auszureden, welche für seine diesbezügliche Anschauung bezeichnend ist. Am 27. September 1786 bedeutete er der böhm.-österr. Hofkanzlei: ihre Befürchtungen, als werde dadurch eine große Anzahl Familien zu Grunde gerichtet, der Ackerbau geschädiget, der Handel zerrüttet werden, seien vollkommen ungegründet. Denn die Schuldner wechseln so nur den Gläubiger; Gelder, welche ehevor unter der Aufsicht des Staates stehen, werden so vom Privatcredit auf den Totalcredit übernommen. Kein Groschen gehe außer Landes oder werde vergraben. Vielmehr bezahlt der öffentliche Fond mit den Summen, die er einzieht, Forderungen, welche Andere an ihn haben, und setzt er so die 50 Millionen, um die es sich handeln dürfte, blos um. Dabei consolidirt sich die Staatsschuld und muß gleich mancher überschuldete Grundbesitzer, um das gekündigte Capital aufzutreiben, seine Realitäten veräußern, so bringt das diese in bessere Hände. Endlich darf es dem Staate nicht verargt werden, wenn er thut, was jedes Vormundes Pflicht ist. — So der Kaiser, dem das Bevormunden Bedürfniß war.

Februar 1790 dieselbe als drückend schilderte, und die Curat-Geistlichkeit damit zu verschonen empfahl, bis sie neue Einkommens-Fassionen beibringen würde, nachdem ihre Einkünfte seit dem Jahre 1782, aus welchem die der Steuervertheilung zu Grunde gelegten Bekenntnisse datirten, sich stark vermindert hätten. Der Staatsrath hieß dies gut, beantragte aber, daß es auch mit der höheren Geistlichkeit so gehalten werde, nachdem ja deren Fassionen aus dem Jahre 1782 ebensowenig mehr richtige Anhaltspunkte zur Vertheilung der Steuer darböten. Der Kaiser genehmigte Beides am 19. Februar, dem Vorabende seines Sterbetags. Sein Nachfolger beeilte sich, am 15. März 1790 auf Antrag Eger's den tirolischen Geistlichen, mit Ausnahme der Stifte und Klöster, die „Aushilfssteuer" ganz nachzusehen. Die Anregung hiezu war vom Chef des Guberniums zu Innsbruck, Grafen Sauer, ausgegangen, der Mitte Januar 1790 unter anderen, „zur Beruhigung der Gemüther" nöthigen Zugeständnissen für Tirol auch dieses angeführt hatte, jedoch mit der Einschränkung auf die Dauer der „Kriegssteuer". Die böhm.-österr. Hofkanzlei legte den bezüglichen Bericht am 22. Januar mit dem Antrage auf Beibehaltung der „Aushilfssteuer" dem Kaiser vor, der am folgenden Tage seine Staatsräthe darüber vernahm. Eger und Izdenczy sprachen sich damals schon für das fragliche Zugeständniß aus. Reischach und Hatzfeld waren dagegen. Joseph II. verweigerte es (24. Januar).

Auch in Ungarn widerstrebte die Geistlichkeit dieser neuen Auflage.

Aber bevor noch hier davon die Rede ging, tauchte aus der Mitte der croatischen Geistlichkeit ein Project auf, welches diese Steuer und zunächst eine andere, den hohen Clerus beunruhigende Maßregel hintanzuhalten bestimmt war. Am 12. Januar 1787 richtete nämlich Joseph II. an den Freiherrn von Kresel als den Präsidenten der Geistl. Hofcommission ein Handschreiben, in welchem er über die Unzulänglichkeit des Religionsfondes zur Bestreitung der mit der neuen „Pfarreinrichtung" in Ungarn verbundenen Auslagen klagt und es sohin heißt: diesem Mangel ist durch eine zweckmäßige Vertheilung der gesammten Einkünfte der Geistlichkeit zum Besten der Religion und des Nebenmenschen abzuhelfen; mit der Aufhebung der bemittelten Klöster und Orden könne ohne Abbruch der Seelsorge nicht weiter vorgegangen werden; allein die Capitel haben oft überflüssig viele Präbendäre und die Verminderung dieser gewährt

die Mittel zur anständigen Honorirung der Seelsorger auf dem flachen Lande. Die Zahl der Mitglieder eines Metropolitancapitels soll daher auf höchstens 12, die der bischöflichen Capitel auf 8 beschränkt werden. Bevor dies nicht durchgeführt ist, darf keine erledigte Stelle mehr besetzt werden und in Zukunft werden bei jeder wirklichen Apertur vor Allen die überzähligen Domherrn anderer Capitel zu berücksichtigen sein. — Ueber Anfrage der Geistl. Hofcommission vom 16. Januar 1787, auf welche Capitel diese A. h. Willensmeinung zuerst anzuwenden sei? — hob der Kaiser am 27. Januar die Collegiatcapitel in Preßburg, Oedenburg und Chasma in Ungarn ganz auf; die Zahl der Agramer Domherrn setzte er von 28 auf 8 herab.

Mit letzterer Verfügung hängt es offenbar zusammen, daß im Jahre 1787 dem Kaiser aus Croatien, angeblich von einigen „Ruralpriestern", die jedoch sich zu nennen unterließen, eine Denkschrift zugeschickt wurde, in welcher auseinandergesetzt wird, wie leicht desselben Absicht, die Bezüge der Landgeistlichkeit aufzubessern, auch ohne solche Gewaltmittel zu erreichen wäre, wenn die vielen zehentfreien Grundbesitzer der ungarischen Länder zur Entrichtung des jener Geistlichkeit gebührenden Zehents verhalten und die dort auf weltliche Personen übergegangenen Zehentrechte wieder der Kirche zugeeignet, von dieser aber dem Könige zur gerechten Vertheilung ihrer Erträgnisse überlassen werden wollten. Dadurch könnte die s. g. Congrua aller dürftigen Pfarrer ergänzt und selbst noch ein Ueberschuß erzielt werden *).

Die Geistliche Hofcommission begutachtete dieses Project unterm 8. Januar 1788. Sie stellte das Ungesetzliche der beantragten Abhilfe dar, welche daher höchstens bei Zehnten Platz greifen dürfte, deren erzwungene Pachtung durch weltliche Grundherrn die Handhabe bot, um sie der Kirche zu entziehen. Auch der ungar. Hofkanzler, Graf Pálffy, nahm sich der Besitzer der Zehentrechte an, gleichviel auf welchem Titel

---

*) Nach einem 13 ungar.-croat. Diöcesen (zwei Drittel des Gebiets der ungar. Krone) umfassenden Ausweise der Stiftungs-Hofbuchhaltung, welcher bei diesem Anlasse von der ungar.-siebenb. Hofkanzlei vorgelegt wurde, bezogen von 1777 Pfarrern 1316 ehevor mehr als 300 Gulden im Jahre, 115 genau die Congrua und 346 weniger als diese. Uebrigens wurde bereits oben S. 422 bemerkt, was von den Elaboraten dieser Buchhaltung insgemein zu halten ist.

diese beruhten. Izdenczy neigte sich der Ansicht zu, daß es sich da wirklich um eine Beeinträchtigung der Kirche handle, zu welcher der vornehme Adel und die hohe Geistlichkeit die Hand geboten hätten, indem sie den Raub durch Gesetzartikel bemäntelten; aber nichtsdestoweniger verwarf er das Project, weil seine Durchführung den weltlichen Grundbesitzern über eine Million Einkünfte entzöge. Einzelne Zehentrechte wären allerdings anfechtbar und mit Hilfe dieser ließe sich viel Gutes stiften. Dazu bedürfe es übrigens besonderer Gesetze. Eger erblickte in den entweder „erschlichenen“ oder „an sich ungiltigen“ Landtagsschlüssen der Vorzeit kein Hinderniß für die Verwendung der weltlichen Zehnten zur Herstellung der s. g. Congrua. Martini schreckte vor der hierin liegenden „Eigenthumsverletzung“ zurück, welche nicht einmal die „heißeste, römische Habsucht“ gewagt hätte; wo wirkliche Rechte der Geistlichen verletzt sind, mögen die Gerichte einschreiten; aber neben den weltlichen Zehnten könnten auch geistliche Bezugsrechte dieser Art wieder ins Leben gerufen werden. Das gäbe in Verbindung mit einer besseren Vertheilung des geistlichen Grundbesitzes eine dauernde Grundlage. Hatzfeld fand an diesen Andeutungen Gefallen, wogegen Reischach mit Izdenczy stimmte. Der Kaiser wies das Project zurück; denn zur Ergänzung der Congrua sei nun einmal die „Aushilfs-Steuer“ von ihm erkoren (22. Febr. 1788).

Gleichzeitig war die Einziehung des Grundbesitzes der Pfarrer zur Sprache gekommen. Besagte Denkschrift empfahl sie im Hinblick auf die schlechten Bewirthschaftungsresultate. Die Geistliche Hofcommission erachtete diesen Gegenstand gar keiner Erörterung werth, weil die wenigsten Pfarrer mehr besäßen, als eine s. g. Colonical-Session. Izdenczy wollte aber auch diese und überhaupt den ganzen Grundbesitz der Geistlichkeit inkammerirt wissen, mit alleiniger Ausnahme je eines Gartens und je einer Wiese. Die übrigen Staatsräthe dachten ebenso. Der Kaiser indessen beließ dem Ruralclerus ausdrücklich die überkommenen Realitäten.

Am gründlichsten hätte freilich Eger's Maxime, daß was ein Geistlicher kraft seines Amtes besitzt, eo ipso Eigenthum des Religionsfondes sei*), — aller Noth gesteuert, wäre sie ausnahms-

---

*) Diesen Ausspruch that Eger gelegentlich der Verhandlung über die Olmützer fürstbischöflichen Lehen im August 1788.

los oder auch nur insgemein angewendet worden. Allein hiezu mochte der Kaiser sich so wenig entschließen, als er die ähnlich lautende Thesis des Fürsten Kaunitz sich jederzeit gegenwärtig hielt. Sonst hätte er ja auch die „Aushilfs-Steuer“ unmöglich als das betrachten und ausschreiben können.

Er begnügte sich, Kirchengut stückweise, nicht mit einem großen Griff, und durch allerlei Verwaltungskünste zur „Stärkung des Religionsfondes“ zu verwenden. Hiezu diente insbesondere auch die Institution der s. g. Commendatär-Aebte, welche vom Staate eingesetzte Verwalter von nicht unterdrückten Klöstern waren, deren Einkünfte nach Abzug des nothwendigen (stark beschnittenen) Eigenbedarfs in die Casse des Religionsfondes fließen sollten, also für dessen Rechnung solcher Gestalt sequestrirt wurden.

Als Vorläufer dieser Maßregel ist die von Joseph II. im Jahre 1785 allen Stiften, welche entweder Ueberschüsse aus eigenen Einnahmen oder solche aus den Einnahmen der ihnen einverleibten Stifte an den Religionsfond abzuführen hatten, aufgetragene minutiöse Rechnungslegung anzusehen. Die Geistl. Hofcommission begriff, daß dieser Forderung seitens der Stifte nicht füglich entsprochen werden könne, und schlug unterm 26. December 1785 Erleichterungen für dieselben vor. Man komme, empfahl sie, mit denselben gewissermaßen überein, daß sie jährlich einen bestimmten Betrag als Ueberschuß einliefern; resultirt in Wirklichkeit ein solcher dann nicht, so sollen sie es an ihrem Haushalte entgelten und so durch Entsagungen das Fehlende aufbringen; ergibt sich aber bei guter Wirthschaft ein Superplus, so soll die Hälfte desselben ihnen zu ihrem Ergötzen verbleiben. Der Staatsrath hieß diese Modalität gut, mit Ausnahme Hatzfeld's, der den Stiften alle anliegenden Capitalien sogleich abzunehmen und dieselben ad fundos publicos zu übergeben rieth, auch es hinreichend fand, wenn ihnen vom Superplus der Einkünfte 25 Percent zugestanden würden. Der Kaiser genehmigte den Antrag der Geistl. Hofcommission.

Als am Schlusse des Jahres 1785 die böhm.-österr. Hofkanzlei die im Cisterzienserstifte Zwettl eingerissene Unordnung zur Kenntniß des Kaisers brachte und der Staatsrath im Einklange mit derselben die Entfernung der Unruhestifter aus dem Kloster beantragte (während die Geistl. Hofcommission dessen sofortige Aufhebung begehrte), aner-

kannte der Kaiser zwar bereitwilligst, daß der Fortbestand des Stiftes „in dieser gebirgigen und von Geistlichen entblößten Gegend“ nothwendig sei; er setzte aber ihm wie auch den Stiften Melk und Lilienfeld Commendatär-Aebte vor, welche die ökonomischen und Seelsorgs-Geschäfte zu leiten hätten, während die bisherigen Vorstände sich in Zukunft blos nach Art der Prioren mit der „Monachal-Disciplin“ zu befassen haben würden. Vom Staatsrathe war diese Vorkehrung mit keinem Worte berührt worden. Und sie scheint auch in der Folge nicht nach seinem Geschmacke gewesen zu sein. Denn in vielen Fällen, über die er vom Kaiser befragt wurde, gab er der Vereinigung eines wankend gewordenen Stiftes mit einem anderen, aufrecht stehenden den Vorzug *).

Aber der Kaiser hatte bei jenem Anlasse (unterm 4. Jänner 1786) die in Rede stehende Anordnung als eine nach und nach in allen Stiften der Monarchie zu treffende bezeichnet, so daß künftig in diesen nur mehr Prioren zu wählen sein würden und der s. g. Prälatenstand außer den Landesbischöfen und den 4 Dignitären der Domcapitel dann lediglich Commendatär-Aebte in sich begriffe.

Am 13. März 1786 erstattete die böhm.-österr. Hofkanzlei den Vortrag wegen Auswahl eines solchen Abtes für Melk. Sie schlug auf Anregung des Bischofs von St. Pölten einen Conventualen des Stiftes hiezu vor, der die Verhältnisse ehevor gut kenne und mit einer Remuneration von 500 fl. zufrieden sein werde. Nun rückte Eger mit Bedenken hervor. Wenn man die Verwaltung durch ein Mitglied des Stiftes führen läßt, müsse diesem zum Schutze des Staates vor Schaden ein weltlicher Controlor beigegeben werden. Noch weniger konnte Hatzfeld sich mit dem Vorschlage der Hofkanzlei befreunden. Eine solche Wahl müßte die Klosterdisciplin ernsthaft gefährden. Der Comm.-Abt stände in Bezug auf diese unter dem Prior; dieser hätte wieder in anderen Stücken jenem zu gehorchen. Auch Izdenczy sprach sich für die Berufung eines dem Stifte nicht schon angehörenden Priesters aus.

*) So wurde über seinen und der geistlichen Hofcommission Antrag im Jahre 1787 Garsten wegen eines kleinen Deficits dem Stifte Kremsmünster, Dirnstein wegen ähnlicher Bedrängnisse dem Stifte Herzogenburg zur Verwaltung übergeben, was nicht blos in wirthschaftlicher Beziehung auf eine Vereinigung (wenn schon nur eine provisorische) hinauslief.

Der Kaiser ordnete auch Letzteres an, räumte den Comm.-Aebten das Recht, für erledigte Stiftspfarren geeignete Candidaten zu präsentiren, ein und befahl, diese Grundsätze allgemein in Anwendung zu bringen. Als im Juni 1788 trotzdem der Dechant des Chorherrnstiftes Neustift in Tirol zum Comm.-Abt dieses Stiftes vorgeschlagen ward, erinnerte Hatzfeld an die gegentheilige Norm und der Kaiser verweigerte seine Einwilligung.

Daß diese Veranstaltungen wenig halfen, wurde bereits bemerkt *).

Mitunter wurden einem Kloster, dessen Existenz weiter gar nicht in Frage gestellt war, aus Gründen, die mit dem Religionsfonde nichts zu schaffen hatten, einzelne Realitäten gänzlich entzogen. So mußte der Augustiner-Convent in der Wiener Vorstadt Landstraße es ruhig geschehen lassen, daß der Kaiser am 20. Mai 1789 einige Mühlen am Schwechatbache, in deren Besitz jener seit Langem gewesen war, durch einen Machtspruch dem Manchester-Fabrikanten J. B. Schire zur Erweiterung seiner Fabrik übergab, da, wie es in der A. h. Resolution heißt, „dergleichen Mühlen den Klöstern zu nichts Anderem dienen, als den Pachtschilling davon einzunehmen, der Staat aber durch Beförderung einer vortheilhaften Fabrik entschieden gewinnt." In diesem Falle hatten sämmtliche, hierüber vernommene Regierungsorgane und alle Mitglieder des Staatsrathes sich gegen die Gewährung des bezüglichen Gesuches ausgesprochen und unter Anderem auch geltend gemacht, daß es nicht angehe, einem Kloster, so lange es besteht, Etwas ohne seine Zustimmung abzunehmen, was zu seiner Dotation gehört. Doch scheint dieser Skrupel nur in Ansehung der Liegenschaften obgewaltet zu haben. Denn als das Stift Kremsmünster, dem von der Regierungsbehörde zu Linz alle Gold- und Silbergeräthe und Pretiosen mit einziger Ausnahme der Kelche und Monstranzen, dann des Brustschmuckes und Ringes des Prälaten waren abgefordert und alle Arzneivorräthe in

*) Eine im großen Style durchgeführte, aber an sich belanglose Sequestration war die mit Hofdecret vom 4. Juni 1787 verfügte Uebernahme aller der Geistlichkeit gehörenden Bergwerke in die Verwaltung der kais. Hofkammer. Dafür erhielten (wenn eine Notiz bei Geisler, Skizzen XIII. 45 richtig ist) „sämmtliche Prälaturen und Abteyen in den k. k. Erblanden" damals ihre Forste zur Selbstadministrirung (unter Aufsicht der l. f. Forstämter) zurück und hatten sie weiterhin blos den Erlös für verkauftes Brenn- und Bauholz an den Religionsfond abzuführen.

seiner Apotheke zu Linz waren verkauft worden, sich hierüber beschwerte, seinen Credit als hiedurch erschüttert bezeichnete und darauf hinwies, daß es freiwillig Pretiosen und Silber im Werthe von 19.000 fl. eingesendet habe *): da fand der Staatsrath an dem Argumente der dies vertheidigenden Geistl. Hofcommission, daß der Gesammtbesitz des Stiftes an Juwelen und edlen Metallen, einen Werth von 65.000 fl. repräsentire und ihm auch nach Ablieferung des erzwungenen Nachtrags solche im Werthe von 20.000 fl. verbleiben, — nichts auszusetzen (Juli 1788). Und das Stift entrichtete doch damals an Einkommens-Superplus und „Aushilfssteuer" jährlich 8000 fl. an den Religionsfond.

Es waren eben krampfhafte, keiner klaren Regel gehorchende Anstrengungen, welche gemacht wurden, um den dahinsiechenden Religionsfond zu kräftigen.

Manches entging dem Fonde durch Unterschleife. Anfangs wurden diese, so weit sie überhaupt zu Tage kamen, streng geahndet. So wurde auf die Anzeige dreier galizischen Trinitarier-Mönche hin, daß ihre Oberen Capitalien verheimlicht und außer Land geschafft hätten, die gesammte galizische Provinz dieses Ordens vom Kaiser aufgelöst (11. Jannar 1783). Die böhm.-österr. Hofkanzlei und der Staatsrath hatten aus diesem Anlasse blos die Aufhebung des Lemberger Trinitarier-Klosters, das die am meisten gravirten Ordensmitglieder in sich schloß, beantragt **). Aber allmälig erkaltete der Eifer. Vier Ex-Carmeliten, welche im Jahre 1785 der Verheimlichung von Capitalien ihres Klosters überwiesen worden waren, büßten dieses Vergehen mit bloßer Haft im Prager Consistorialgefängnisse und brachten ihre Strafzeit hier bis zum Jahre 1788 recht behaglich zu, hätten auch länger noch dieses angenehme Leben genossen, wenn nicht das böhmische Gubernium im letztgenannten Jahre hievon benachrichtigt worden wäre und die eingeleitete Untersuchung den Sachverhalt bestätigt hätte. Das Gubernium wollte die laxe Hand-

---

*) Vergl. hierüber, was S. Brunner in seinen „Mysterien" S. 358 ff. aus einer Chronik von Kremsmünster mittheilt.

**) Einen zweiten Fall, wo der Staatsrath Mühe hatte, den Kaiser von ungerechtfertigter Härte gegen den einen Theil der Schuld tragenden Beamten abzubringen, s. oben S. 138.

habung der betreffenden Gefängnißordnung nicht den vier Mönchen entgelten lassen, rieth, über den Unfug, daß ihnen unter dem Titel von Meßstipendien und Abschreibehonoraren namhafte Geldbeträge aus der erzbischöflichen Casse verabfolgt wurden, stillschweigend hinauszugehen, gönnte ihnen auch künftighin Besuche, wenn schon nur in Gegenwart des s. g. Hospes, u. s. w. Eger nahm die Sache ernster. Er erblickte in den vier Mönchen „Sträflinge", die als das zu behandeln seien, denen also kein Geld behändiget, kein Besuch gestattet werden dürfe; alle Zuwiderhandelnden vom Erzbischofe abwärts wären durch scharfe Verweise an ihre Obliegenheit zu erinnern. Izdenczy fand da gleichfalls Strenge angezeigt. Nur Hatzfeld entschuldigte das Vorgefallene. Der Kaiser entschied nach dem Antrage Eger's (10. October 1788).

Weit glimpflicher war im Vorjahre mit dem Ex-Prälaten der Karthause Seitz in Steiermark verfahren worden, der unter dem Altar der s. g. Prälaturskapelle seines Stiftes 17.000 fl. verborgen und noch außerdem 1500 Dukaten bei Seite geschafft hatte. Als man ihn in Untersuchung zog, besaß er noch im Ganzen 5120 fl. Zwei Drittheile des verborgenen Geldes hatte er seinen Verwandten zugewendet. Die Untersuchungs-Commission legte ihm nur die Verheimlichung von 10.580 fl. zur Last, würdigte die unter seiner Verwaltung eingetretene Vermehrung des Stiftvermögens um 192.700 fl. und empfahl, den bei ihm so wie im Besitze eines Verwandten noch vorgefundenen Geldrest in Beschlag zu nehmen, seine Pension aber von 800 auf 300 fl. herabzusetzen. Die Geistl. Hofcommission befürwortete diesen Antrag. Eger hieß denselben gut, so weit er den Ex-Prälaten anging; der Verwandte sollte auf dem Rechtswege belangt werden. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld wollten den Prälaten von allem und jedem Ersatze losgesprochen wissen. Der Kaiser bestand auf der Einziehung des beim Prälaten ermittelten Restes, da das veruntreute Geld dem Religionsfonde gehöre; aber er verminderte die Pension des Prälaten nur auf 500 fl. und befahl, von dessen Verwandten das noch erlangbare Geld durch die Gerichtsbehörden mit Beobachtung der Fristen, welche vormals in solchen Fällen zugestanden wurden, beizutreiben (23. April 1787).

Eine Zeit lang hatte es den Anschein, als sollte dem Religionsfonde ein sehr beträchtliches Capital zuwachsen, von welchem vermuthet wurde, daß der Jesuitenorden es bei seiner Aufhebung in

Oesterreich gerettet und in auswärtigen Banken angelegt habe. Unterm 16. August 1782 berichtete nämlich der Präsident der kais. Hofkammer: es seien über 120.000 fl. „Jesuitengelder" zu Genua ausgekundschaftet worden und mehr als 18 Millionen Gulden sollten auf den Namen des Ordens in Holland elocirt sein, wovon vier Millionen nach Oesterreich zuständig wären. Selbst die Namen der Frankfurter Wechselhäuser, welche die Auszahlung der Interessen vermittelten, brachte der genannte Präsident in Erfahrung; allein die durch das Haus Bethmann geflogenen weiteren Erhebungen führten zu keinem Ergebnisse. Hatzfeld correspondirte darüber mit dem Kaiser, der nicht ungeneigt war, falls die erspürten 4 Millionen hätten confiscirt werden können, mindestens einen Theil dieses Geldes dem Religionsfonde und das Uebrige dem Studienfonde einzuverleiben.

Eine besondere Widmung innerhalb der Bestimmung des Religionsfondes erhielt das vom s. g. Commissariate des heiligen Landes angesammelte Vermögen. Die Regierung war hierauf durch ein Gesuch des Franziskaner-Mönchs P. Wagner um einen Paß zur Sammlung von Beiträgen für die Zwecke jenes Commissariates, dessen Leiter er damals war, im Jahre 1783 aufmerksam geworden. Fürst Kaunitz theilte sofort der Geistl. Hofcommission eine anonyme Anzeige über die Größe der Summen, welche das Commissariat jährlich ins Ausland sende, dann über die schlechte Gebarung mit dem Stammcapitale, über die Menge der solcher Gestalt mit österr. Gelde in Palästina unterhaltenen Franziskaner u. s. w. mit. Der Kaiser ordnete auf Grund dessen (am 16. September 1783) eine Untersuchung an, welche laut Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 18. April 1784 offenbarte, daß in den Jahren 1774 bis 1781 jährlich zwischen 17.000 und 25.600 fl. aus den Erblanden nach Jerusalem waren gesendet und im Jahre 1782 in jenen Landen nicht weniger als 42.300 fl. hiezu waren eingesammelt worden. Beim Commissariate fand man einen baaren Geldvorrath von 24.837 fl. und ein fruchtbringend angelegtes Vermögen von 124.814 fl. Die Geistl. Hofcommission trug auf Einziehung dieser Gelder zum Religionsfonde und auf Einstellung der Sammlungen an, von welchem sie herrührten. Der Staatsrath und insbesondere Kaunitz billigte diesen Vorschlag; nur sollten die speciell für Jerusalem gemachten Stiftungen zuvor ausgeschieden und besser, als bisher, verwaltet werden.

Darnach arbeitete die böhm.-österr. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Staatskanzlei einen Vertheilungsplan und ein Verwaltungsstatut aus. Der Staatsrath drang nun auf eine Manifestation der Regierung, welche die Verwendung eines Theiles jener Gelder für das „heilige Land" außer Zweifel stellen sollte. Die böhm.-österr. Hofkanzlei dachte Alles dem Religionsfonde zu. Am 4. November 1784 entschied sich der Kaiser dahin, daß der „Hauptstock" des fraglichen Stammcapitals zur Heranbildung junger Priester aus Bosnien verwendet werde, die in einem Generalseminar der ungarischen Länder unterzubringen wären und worüber mit dem gerade in Wien anwesenden katholischen Bischofe von Bosnien Verhandlungen eingeleitet wurden *).

Einen Nachklang hiezu rief der im Jahre 1787 vom Agramer Domcapitel gestellte Antrag auf Unterdrückung des dortigen Franziskaner-Klosters hervor. Denn in diesem studirten damals 13 bosnische Zöglinge. Statt desselben wurde nun das Kloster der Kapuziner zu Agram, die zumeist der slavischen Idiome unkundig waren **), aufgehoben und in dessen Räume der dortige Franziskaner-Convent sammt seinen bosnischen Zöglingen versetzt (A. h. Entschl. v. 23. Juni 1788). Der Staatsrath war vollkommen hiermit einverstanden.

Noch erübrigt zum Verständnisse des Vorhergehenden wie auch dessen, was folgt, eine kurze Bemerkung über die Entstehung und Einrichtung der „Geistl. Hofcommission."

Joseph II. hielt sich dabei zunächst an das Vorbild des Regio Economato und der Giunta economale in Mailand, über welche beiden Institutionen der Vice-Staatskanzler Graf Cobenzl ihm unterm 14. Mai 1782 eine Denkschrift überreicht hatte. Diese fertigte er noch am nämlichen Tage seinen Staatsräthen zu, um ihr Gutachten über sein mittelst einer Nachschrift ihnen bekannt gegebenes Vorhaben, Der-

*) Diese Verfügung hängt mit den Absichten zusammen, welche Joseph II. bezüglich Bosniens und der Herzegowina hegte und über welche unter Anderm sein Schreiben an Kaunitz vom 2. Januar 1783 (bei A. Beer, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, Wien 1873, S. 127) Aufschluß gibt. Dermalen werden die bosnischen Zöglinge im Alumnate der Diöcese Diakovar herangebildet. Die bezügliche Stiftung ist aber nach Obigem keineswegs eine specifisch ungarische oder croatische.

**) Sie gehörten zur tirolischen Ordensprovinz.

artiges auch für Oesterreich-Ungarn zu schaffen, zu erhalten. Nur mit wenigen Worten deutete er denselben an, wie er sich diese Institutionen in ihrer Anwendung auf den österr.-ungar. Ländercomplex dachte. Das bezügliche Rathcollegium sollte aus Räthen der böhm.-österr. und der ungar. Hofkanzlei, sowohl weltlichen als geistlichen Standes (promiscue), zusammengesetzt sein, seine Berichte durch die eine oder andere Hofkanzlei erstatten, je nachdem der Gegenstand das eine oder andere Theilgebiet beträfe, auf diesem Wege auch ihre Erlässe hinausgeben, die geistlichen Angelegenheiten und die „Religionscasse" verwalten.

Cobenzl's Denkschrift geht auf den Ursprung beider Institutionen zurück und leitet das Regio Economato von einer schon vor mehr als 300 Jahren im Herzogthume Mailand zur Verwaltung der Intercalar-Einkünfte kirchlicher Pfründen eingesetzten Behörde her, welcher im Jahre 1767 die Giunta economale mit der Bestimmung übergeordnet wurde, alle geistlichen Geschäfte, die nicht entweder mere spiritualia waren oder vor die ordentlichen Gerichte gehörten, zu besorgen. Diese Collegialbehörde übernahm dann die Leitung; das Economato fungirte als Vollzugsorgan, hing aber mit Ersterer auch durch seine bei dieser als Referenten thätigen Vorsteher zusammen. Cobenzl ermangelt nicht, die Neuerungen aufzuzählen, welche in der Lombardie mittelst dieser beiden Behörden bereits bewerkstelliget worden waren. Er rühmt der Giunta nach: sie habe ein Amortisationsgesetz zu Stande gebracht, das Verbot, neue Beneficia simplicia und Messen zu stiften, durchgesetzt, das Placetum regium ausgedehnt, eine Personal- und Vermögensbeschreibung der Geistlichkeit vorgenommen, diese zu jährlicher Rechnungslegung über ihre Einkünfte verhalten, die römische Inquisition abgeschafft, bis zum Jahre 1781 bereits 80 Klöster aufgehoben und viele Bruderschaften aufgelöst, deren Einkünfte aber zur mailändischen Religionscasse eingezogen, die Pfarr-Capläne zum Schulhalten verpflichtet, in einigen Bisthümern die Stolgebühren abgeschafft, die Zahl der Ordensgeistlichen reducirt, die Aufnahme von Novizen und das Sammeln der Mönche eingestellt, die Regularpriester überhaupt zu einem werkthätigen Leben verhalten und zum theilweisen Verzichte auf die durch das Concordat von 1757 ihnen zugesicherte Steuerfreiheit bewogen, die Bulle In Coena Domini unterdrückt, die vierteljährige Visitation bischöflicher Gefängnisse durch landesfürstliche Commissäre eingeführt, die Klosterkerker ganz be-

seitigt, die bischöfliche Straf-Gerichtsbarkeit über Geistliche beschränkt, ausländische Priester abgeschafft, die Wallfahrten untersagt, die Pilger-Hospize und Einsiedlerklausen geschlossen, nächtliche Andachts-Uebungen verboten, alle milden Stiftungen untersucht, die Begräbnisse in Kirchen und in Mitte menschlicher Ansiedlungen für unstatthaft, die geistlichen Zehnten für ablösbar erklärt, die Meßstipendien erhöht, endlich allen Priestern, welche öffentliche Aemter versehen wollen, den Besuch der theologischen Lehranstalt zu Pavia und allen, welche kirchliche Dignitäten anstreben, die Erlangung des Doctorats zur Pflicht gemacht.

Es braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, welche Fülle verlockender Anregungen in diesem Verzeichnisse von Regierungs-Maßregeln, die schon von Maria Theresia gebilligt worden waren, lag. Eine Commission mit gleichem oder ähnlichem Wirkungskreise schaffen, hieß: analoge Erfolge vorbereiten.

Als die Staatsräthe Joseph's II. sich hierüber zu äußern hatten, hießen sie sämmtlich eine solche Einrichtung gut, weil auf die Conformität der Grundsätze und ihrer Ausführung viel ankomme. Die Mehrheit nahm aber die bisherige Verwaltung der geistlichen Güter in Schutz und wollte der neu zu bildenden Commission anfänglich blos die Recurse ad Principem in Fällen einer mißbräuchlichen, geistlichen Gerichtsbarkeit, (ab abusu jurisdictionis ecclesiasticae) zugewiesen wissen. Hatzfeld ließ sich dabei auf die Details der Geschäftsordnung ein, während die übrigen Staatsräthe es dem Präsidenten der Commission anheimgaben, diese auszuarbeiten.

Der Kaiser entschied sich am 15. Juni 1782 für die Errichtung eines „Geistlichen Oekonomat's“ in Wien mit Filialen in den einzelnen Provinzen und ernannte den Freiherrn von Kresel in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung so wie mit Rücksicht auf seine vielfach bewährten, gründlichen Kenntnisse und auf seine Einsicht im geistlichen Fache zum Vorstand dieser neuen Behörde. Er wies derselben seitens der böhm.-österr. Hofkanzlei die Hofräthe von Heinke und von Haan als Referenten zu, ermächtigte Kresel, einen Geistlichen seiner Wahl zum Referenten zu berufen, und überließ die Bezeichnung zweier anderer Räthe der ungar. Hofkanzlei. Mit der weiteren Organisirung betraute er eine Conferenz, die unter dem Vorsitze Hatzfeld's außerdem aus Kresel, dem böhm.-österr. obersten und dem ungar. Hofkanzler bestand;

doch zeichnete er dieser 20 Punkte vor, mittelst welcher er den künftigen Wirkungskreis des Geistl. Oekonomats umschrieb.

Darnach sollte dasselbe folgende Geschäfte übernehmen: die Oberdirection der eingezogenen geistl. Güter; die Pensionirung geistlicher Personen; die Vertheilung von Aushilfen an solche aus der ungar. Cassa Parochorum und aus der böhmischen Salzcasse; alle geistlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Glaubenslehre, der Administrirung der Sacramente und der inneren Kirchendisciplin, jedoch mit Einschluß der den äußeren Gottesdienst und die äußere Disciplin betreffenden Vorkommnisse; die Erhebung des Vermögens der Geistlichen, der Kirchen und der Stiftungen; die Ausgleichung zwischen Mangel und Ueberfluß in Betreff der Priester, ihrer Einkünfte und Wohngebäude; die Rechnungslegung über alle einschlägigen Geld- und Material-Verwendungen; die Beaufsichtigung der bezüglichen Administratoren; die Regulirung der gottesdienstlichen Verrichtungen in den Städten, der hiezu dienenden Localitäten und der daselbst zu lesenden Messen; die Uebertragung des hiesigen Messen-Ueberschusses auf das flache Land; die Einschränkung des Terminirens (Sammelns) der Bettelmönche bis zu deren gänzlichem Eingehen in Folge des Verbots der Novizen-Aufnahme; die Verminderung der Mendicanten-Klöster *); die Erstattung von Vorschlägen für kirchliche Posten, die der Staat zu besetzen oder wofür er Candidaten zu benennen hat; die Verwaltung aller Intercalar-Einkünfte kirchl. Pfründen; die Entscheidung über alle Beschwerden wider geistliche Personen, soweit sie nicht vor die Gerichte gehören oder mere spiritualia betreffen; die Abgrenzung der Diözesen und Pfarrsprengel. — Gilt es, blos eine bereits bestehende Vorschrift anzuwenden, so mag das Oekonomat selbstständig vorgehen; muß aber erst eine neue Norm erlassen werden, so hat es im Einvernehmen mit den betreffenden Hofkanzleien das hiezu Erforderliche vorzukehren. Ihm wird eine besondere Buchhalterei zugetheilt. Seine Filialen in den einzelnen Provinzen stehen unter der Lan-

*) In einer besonderen A. h. Entschließung vom gleichen Tage ist ausdrücklich gesagt: daß auf Klostergeistliche nunmehr durchweg die ehevor schon in der Lombardie befolgten Grundsätze anzuwenden seien, welchen Kresel nachrühmte, daß sie „das Uebel an der Wurzel packen," und von welchen Gebler sich die Umwandlung der Mönche in „nützliche oder wenigstens unschädliche Mitglieder des Staates" versprach. S. oben S. 394 ff.

desstelle und zu dieser in dem nämlichen Verhältnisse, wie das Oekonomat in Wien zu den Hofkanzleien. Die gesammte Geistlichkeit hat dem Oekonomate unmittelbar alle Auskünfte zu ertheilen, um welche dieses sich an sie wendet.

Die Aufgabe, diesen Grundzügen gemäß die Behörde einzurichten, erschien dem Grafen Hatzfeld so schwierig, daß er am 16. Juni den Kaiser bat, den Berathungen darüber alle Staatsräthe beiziehen zu dürfen, was der Kaiser sofort bewilligte. Kaum hatte hiebei der ungar. Hofkanzler in den Plan und in die Durchführungsmodalitäten Einsicht gewonnen, als er auch schon am 22. Juni die Errichtung einer solchen Behörde als einen Eingriff in die ungarische Verfassung perhorrescirte und so zu eingehender Erörterung dieses Vorhabens Anlaß gab *). Hiebei ward auf Hatzfeld's Antrag der Titel „Geistl. Oekonomat" in „Geistliche (Hof-) Commission" abgeändert (3. August 1782).

Das Ergebniß jener Berathungen war, daß beantragt wurde, einerseits der fraglichen Behörde ökonomische Geschäfte nicht aufzubürden (sondern diese nach wie vor durch die Hofkammer besorgen zu lassen), andererseits ihr die Aufsicht über das Placetum regium, beziehungsweise dessen Anwendung, die Entscheidung der Conflicte zwischen verschiedenen Religionsgenossenschaften und die Handhabung der Toleranzvorschriften zu übertragen. Der Kaiser resolvirte am 22. August 1782: um das Toleranzwesen werde sich dieselbe nicht zu kümmern haben, allerdings jedoch um die Bewirthschaftung des geistl. Vermögens **).

Die Commission begann auch noch vor Ablauf des Jahres 1782 ihre Wirksamkeit und zwar mit solcher Beflissenheit, daß der Kaiser am 25. October 1782 gelegentlich eines Berichtes, den sie ihm über anonyme Anklagen gegen die Franziskanermönche in Krain erstattete, ihr bedeuten ließ: wenn sie fortführe, auf derartige Dinge zu achten, würde sie zuletzt nimmer aus dem Wuste herauskommen; auch scheine dieses Denunciren nur ein Mittel der Uebelgesinnten zu sein, durch welches sie

*) S. diese Erörterung, bei welcher die ungarische Verfassung den Angelpunkt bildete, oben S. 176—177.

**) Näheres über den Umfang der der Geistl. Hof-Commission und den Filial-Commissionen in den Provinzen definitiv zugewiesenen Geschäfte siehe bei Adam Wolf: „Die Aufhebung der Klöster in Inneröstereich." S. 34—38.

die Commission von der Ausarbeitung und Durchführung der „Hauptgrundsätze“ ablenken wollen.

Daß die Commission gleichwohl den ihr gesteckten Zielen beharrlich zusteuerte, erhellt aus den Proben ihrer Thätigkeit, welchen dieser Rückblick auf ihren Ursprung eingeschaltet ist und zu deren Erklärung er dient.

11. Unter den Vorträgen in Kirchensachen, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei noch unter Maria Theresia ausgearbeitet, die Kaiserin aber zurückgelegt hatte, befand sich ein Referat vom 18. November 1775 über den Verband der inländischen Klöster mit auswärtigen und über deren Unterordnung unter die zumeist in Rom residirenden Ordensgenerale. Darnach gab es in böhm.-österr. Erbländern nicht weniger als 20 Orden, welche in spiritualibus et temporalibus von fremden Oberen abhingen; 157 auswärtige Klöster übten durch jura activa et passiva, 24 durch Rechte ersterer Art allein Einfluß auf die inländischen. Die genannte Hofkanzlei drang auf Lösung dieser Verbindungen mit einziger Ausnahme der spirituellen und in Dingen der äußeren Disciplin sich äußernden Wechselbeziehungen. Aber auch letztere sollten von den Länderstellen überwacht, alle Zuschriften auswärtiger Oberen und Klöster diesen daher zur Kenntnißnahme vorgelegt, auswärts abgehaltene Generalcapitel nicht mehr beschickt, zu Rom keine Klosteragenten mehr unterhalten, keine Reisen dahin von Ordensmitgliedern mehr unternommen, keine Breviere, Meßbücher u. dgl. mehr aus dem Auslande bezogen werden. Fühlen einheimische Klöster das Bedürfniß, unter sich zusammenzuhängen, so sollen sie Provinzialverbände schließen, jedoch mit Beachtung der Staatsgrenzen.

Dieser Vortrag gelangte, durch Joseph II. der Vergessenheit entrissen, am 31. Januar 1781 zur staatsräthlichen Berathung. Kaunitz und drei andere Staatsräthe waren für die gänzliche Trennung besagter Verbindungen. Der Kaiser verfügte sie am 17. Februar 1781 und anerkannte mit huldvollen Worten „die rühmliche Sorgfalt“, womit die Kanzlei über der Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte wache. Doch befahl er, einen neuen Entwurf des Textes der hinauszugebenden Verordnung vorzulegen.

Schon am 24. Februar kam die Hofkanzlei dem Befehle nach. Sie überreichte indessen einen förmlichen Gesetzentwurf, der nach erhal-

tener Sanction veröffentlicht werden möge, wie es diesfalls in Churbayern und in Venedig geschehen sei. Am 28. Februar begann der Entwurf bei den Staatsräthen zu circuliren. Löhr und Gebler billigten ihn dermaßen, daß sie ihn sofort auch für die ungarischen Länder, für die niederländischen und italienischen Provinzen zum Gesetz erhoben und allenthalben proclamirt wissen wollten. Kresel tadelte daran nur die kleinliche Controle, welche den Länderstellen bezüglich der Provinzial-Capitel zugedacht war. Kaunitz theilte die Ansicht der beiden Erstgenannten von der Vorzüglichkeit und allseitigen Anwendbarkeit des Elaborats. Der Kaiser jedoch wünschte manche Stelle anders stylisirt und forderte seine Staatsräthe auf, insbesondere zu erwägen, ob nicht sämmtliche Klöster der Monarchie unter die Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe zu stellen, die s. g. Exemtionen also durchweg aufzuheben wären.

Cardinal Migazzi, welcher von diesem Auftrage des Kaisers Kenntniß erhielt, beeilte sich, zu versichern, daß kein Bischof zur Aufhebung der Klöster-Exemtionen die Hand bieten, beziehungsweise die dann den Bischöfen zugemuthete Ingerenz üben werde.

Kresel ließ sich hierdurch nicht einschüchtern. Es gebe schon, erwiederte er, verschiedene Bischöfe, wie z. B. die von Laibach, Gurk, Brixen, Königgrätz und Leitmeritz, welche das Amt eines Klostervisitators willig annehmen werden; ihrem Beispiele werden andere Ordinarii folgen. Aber den Besuch des Collegium germanicum in Rom, wo die Geistlichkeit sich staatsgefährliche Grundsätze holt, müsse man verbieten, selbst wenn darüber die dortigen Stiftungen verloren gehen, was übrigens die Staatskanzlei zu verhindern wissen werde. Gebler bestand gleichfalls auf der Beseitigung aller Exemtionen der Klöster; der dawider eifernde Cardinal werde eher nachgeben, als sich einer groben Antwort aussetzen. Löhr hätte diesen Punkt lieber gar nicht berührt gesehen. Um so energischer trat Kaunitz für die vom Kaiser angeregte Reform ein. Anstände, meinte er, werde es bei allen landesfürstlichen Verfügungen, welche die Clerisei betreffen, absetzen. Man müsse ein für alle Mal den Entschluß fassen, Alles was Mißbrauch oder Anmaßung ist, abzustellen und dabei standhaft ohne jede Rücksicht vorgehen. Wagt man dies nicht, so ist es klüger, Alles beim Alten zu lassen. Denn es lohnt nicht nur nicht die Mühe, sondern schädigt das

Ansehen der Staatsgewalt, wenn dieselbe umsonst oder geringer Vortheile willen großes Aufsehen erregt. Wird der alte Verband der geistlichen Orden und der Klöster unter sich gelöst, so muß eine andere Aufsicht Platz greifen und zu dieser sind die Bischöfe ihrer Bestimmung nach, ja selbst durch ältere kirchliche Satzungen geradezu berufen. Die Exemtionen Ersterer beruhen nur auf römischer Anmaßung. Der Staat hat die alte Disciplin herzustellen. Weigern sich die Bischöfe, diese zu üben, so fordere man die Orden auf, für Oesterreich besondere Generalvisitatoren zu wählen. Schließlich stimmte Kaunitz der von Kresel hinsichtlich des Collegium germanicum in Rom gemachten Bemerkung bei.

Der Kaiser entschied am 13. März 1781 ganz nach dem Einrathen seines Staatskanzlers und eröffnete damit den Feldzug wider die päpstliche Macht, welche in der That an der Organisation der geistlichen Orden eine für die Staatsgewalt nicht gleichgiltige Stütze hatte.

Wenige Tage später, am 26. März, erschien das kais. Patent, nach welchem fast alle päpstlichen Anordnungen, sie mochten in welcher Form immer ergehen, so wie (zur Vermeidung indirecter Eingriffe der päpstlichen Gewalt) alle analogen Weisungen auswärtiger Bischöfe an ihre in Oesterreich befindlichen Diöcesanen vor ihrer Kundmachung in Oesterreich dem Placetum Regium zu unterziehen waren.

Es geschah dies gleichfalls auf Grund eines von der böhm.-österr. Hofkanzlei schon unter Maria Theresia (am 4. August 1775) erstatteten, von der Kaiserin aber nicht erledigten und nunmehr (am 24. Februar 1781) reproducirten Vortrags. Joseph II. bedeutete hierauf (am 8. März) der Hofkanzlei, sie möge ein entsprechendes Patent ausarbeiten und überhaupt sämmtliche Vorträge in publico-ecclesiasticis, welche seine Mutter unerledigt gelassen hatte, mittelst eines Verzeichnisses zu seiner Kenntniß bringen. Der Patententwurf lag ihm bereits am 17. März zur Genehmigung vor. Kresel beantragte, dem Patente rückwirkende Kraft beizulegen. Gebler stellte blos in stylistischer Beziehung Einiges aus; Kaunitz desgleichen (insbesondere ersetzte dieser den Ausdruck „weltliche Macht“ durch „oberherrliche Macht“). Löhr war für Streichung eines Paragraphs, welcher Ablässe und verschiedene Dispensen von der Anerkennung durch die Staatsgewalt ausnahm. Der Kaiser entsprach diesem Antrage.

Nun folgte ein Act der Abwehr oder, nach kirchlicher Auffassung, des Angriffs dem anderen *).

Die Ertheilung von Dispensen in Gemäßheit der Bulle In Coena domini wurde verboten (14. April 1781) und bald darauf das Ausreißen der diese Bulle enthaltenden Blätter aus den Ritualbüchern verfügt (4. Mai 1781).

Jenes Verbot rief der Bischof von Brünn hervor, welcher von der durch diese Bulle den Bischöfen eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machte und so der böhm.-österr. Hofkanzlei Anlaß gab, am 31. März 1781 das Bedenkliche dieses Vorgehens zu erörtern. Gebler wollte das Verbot auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt wissen. Er und andere Staatsräthe fanden nämlich den Gehorsamseid, welchen ungarische Bischöfe dem Könige zu schwören pflegten, unzulänglich. Kannitz erwog, daß das einfache Außergebrauchsetzen der Bulle nicht genüge, sondern es den Bischöfen klar zu machen gelte, daß sie in den betreffenden Fällen um Rom unbekümmert, also aus eigener Macht zu dispensiren hätten. Deßhalb trage man ihnen auf, die Bulle als null und nichtig anzusehen, auch in diesem Sinne den ihnen untergeordneten Clerus so wie die Gläubigen zu belehren. Der Kaiser ging wirklich auf diesen drastischen Vorschlag ein (11. April 1781).

Da inzwischen die böhm.-österr. Hofkanzlei (unterm 30. März 1781) den Verhandlungsact über Beschwerden des Olmützer Erzbischofs wider das Brünner Priesterhaus **) in Betreff der daselbst herrschenden, unkirchlichen Gesinnung dem Kaiser vorgelegt und dieser daraus ersehen hatte, daß dreien (vom Staate bestellten) Vorstehern des genannten Instituts Aeußerungen, wie: daß nicht alle in den Bullen In Coena Domini und Unigenitus vorkommenden Sätze gläubig hinzunehmen seien, — von besagtem Erzbischofe als Anzeichen schismatischer Tendenzen sehr verübelt

---

*) Man findet die ganze Reihe derselben in mehreren Werken, so bei Albert Jäger: Kaiser Joseph II. und Leopold II., S. 67 ff., und bei K. Ritter: Kaiser Joseph II. und s. kirchl. Reformen (Regensburg 1867), S. 43 ff., aufgezählt. Hier werden blos die wichtigern, welche Gegenstand staatsräthlicher Berathung waren, besprochen.

**) S. über dessen Entstehung und über die Vorgänge in demselben: Christ. d'Elvert, Gesch. der Studien-Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oest.-Schlesien (Brünn 1857), S. 204 ff.

wurden, verschärfte er jenes Verbot durch den erwähnten Nachtrag (resolvirt am 25. April) und legte er gleichzeitig allen Priestern sowohl wie den Laien nicht nur Stillschweigen über die beiden Bullen, sondern auch Enthaltsamkeit von allen Discussionen über molinistische oder jansenistische Grundsätze auf. Nicht einmal die Titel der einschlägigen Schriften sollten mehr ausgesprochen werden.

Beim Abschluß der bezüglichen Untersuchung, welche auch mehreren Priestern Zurechtweisungen wegen ihres Ungehorsams gegen geistliche Obere eintrug, vindicirte sich der Kaiser im Bewußtsein der geübten Unparteilichkeit ausdrücklich das Recht, so wie er die Geistlichkeit zur Unterwürfigkeit den Bischöfen gegenüber anhalte, auch wieder von diesen zu fordern, daß sie den Landesgesetzen und Verordnungen in Allem, was die Erziehung des Clerus, die innere und äußere Verwaltung der dazu bestimmten Anstalten betrifft, pünktlichst gehorchen.

Gebler ermunterte ihn hiezu gerade durch den Tadel, welchen er über die „Anmaßung" aussprach, womit da der Cardinal Migazzi und ein bischöflicher Commissär Namens Sukup sich zu Vertheidigern der beiden verpehmten Bullen aufgeworfen hätten.

Im August 1781 berieth sich der Kaiser mit seinen Staatsräthen über den Eid, welchen jeder Bischof vor seiner Confirmation durch den Papst diesem zu schwören hatte. Hofrath Heinke war als Fachreferent bei der böhm.-österr. Hofkanzlei der Meinung gewesen, die Regierung sollte sich um diesen Eid gar nicht kümmern, dafür aber jeden Bischof verhalten, vor der Einsetzung in die Temporalien dem Landesfürsten einen, die bedenklichen Stellen des Pontificaleides paralysirenden Eid zu schwören. Ein Gremialbeschluß der Hofkanzlei empfahl die Abnahme eines solchen Eides vor der Confirmation durch den Papst u. z. nach dem in Frankreich üblichen Formular, über welches daher genauere Erkundigungen einzuziehen wären. Kresel und Gebler gaben dem Vorschlage Heinke's den Vorzug; obschon das an sich Beste wäre, den Inhalt des Pontificaleides öffentlich tadeln. Löhr und Hatzfeld dagegen hielten es für unvermeidlich, daß der Kaiser sich darüber mit Rom in's Einvernehmen setze. Kaunitz bemerkte wider Heinke's Vorschlag: es gehe nicht an, den Pontificaleid einfach zu ignoriren, weil künftighin die bezüglichen Literae apostolicae, denen die päpstliche Eidesformel beilag, des Placetums bedürften. Er widerrieth indessen auch, die Bischöfe an

dieser Eidesleistung zu hindern, weil dadurch Verwicklungen mit Rom heraufbeschworen werden würden; vielmehr bewillige man dieselbe von Fall zu Fall mit der Clausel, daß dies im Sinne der ursprünglichen Canones und der landesfürstlichen Gerechtsame unbeschadet geschehe. In die einzuführende, landesfürstliche Eidesformel nehme man das Gelöbniß unbedingten Gehorsams gegenüber den Staatsgesetzen und l. f. Verordnungen, so wie der Bereitwilligkeit, diese dem Clerus zur pünktlichen Darnachachtung bekannt zu geben, um so gewisser auf, je weniger sonst manche Bischöfe hierzu geneigt sein würden. Der Kaiser entschied sich für den Antrag des Staatskanzlers am 26. August 1781. Die bezügliche Verordnung erging aber erst fünf Wochen später.

Im October 1781 gewannen auch die Bestrebungen, welche auf Entfernung des Collegium germanicum aus Rom abzielten, eine feste Gestalt. Diese als Demonstration wider den päpstlichen Stuhl hochbedeutsame Angelegenheit kam zunächst im Schooße der Studien-Hofcommission zur Sprache, als ein mährischer Cavalier für seinen Sohn um die Erlaubniß, daß derselbe in das Collegium eintreten dürfe, anhielt. Abt Rautenstrauch war für Abweisung des Bittstellers, weil durch den Besuch des Collegiums nicht nur viel Geld aus Oesterreich verschleppt, sondern auch von den Zöglingen der „curialistische Geist" eingesogen werde. Hofrath Heinke stimmte dem bei und fand es höchstens Studirenden gegenüber, welche Mathematik oder Physik betreiben, gerathen, die fragliche Erlaubniß weiterhin zu ertheilen. Hofrath Greiner hielt gleichfalls die Verweigerung der Erlaubniß für das Klügste; gäbe man sie aber einem Theologen, so sollte dieser in Oesterreich kein geistliches Benefizium erhalten, bevor er nicht noch ein Jahr an einer inländischen Universität studirt hätte. Die Mehrheit der Mitglieder der Studien-Hofcommission zauderte aber noch. Oesterreich, so meinte diese, laufe, wenn es den status quo verletzt, Gefahr, seiner Präsentationsrechte in Ansehung deutscher Reichsstifte verlustig zu gehen; der in jenem Institute den Unvermöglichen ohne Entgelt ertheilte Unterricht sei schwer zu ersetzen; auch die Reciprocität komme in Betracht, da römische Adelige am Wiener Theresianum und päpstliche Alumnen in einem Prager Convicte sich befänden, wo auch sie viel Geld verzehren. Ist man mit dem Geiste, der im Colleg. germ. herrscht, nicht einverstanden, so wirke man auf die Anstellung deutscher Professoren hin. Der Hof-Vice-

Kanzler Graf Auersperg, welcher zuletzt votirte, ahnte so wenig, um was es sich da eigentlich handelte, daß er die dem Institute gemachten Anwürfe durch die Bemerkung: zu Rom, dem Sitze der Mutterkirche, könnten unmöglich falsche Glaubenssätze gelehrt werden und müssiges Schulgezänke verdiene keine Beachtung, — vollkommen zu widerlegen wähnte. Auch die böhm.-österr. Hofkanzlei mahnte von Gehässigkeiten wider das Institut ab, aus welchem so viele einflußreiche Priester hervorgehen.

Als diese Gutachten den Mitgliedern des Staatsrathes zugestellt wurden, kamen Kresel und Kaunitz auf ihre schon früher gegen das Collegium germanicum vorgebrachten Anklagen*) zurück. Sie erfreuten sich dabei der allseitigen Zustimmung ihrer Collegen. Kresel erachtete die „römischen Lehren" für allzu staatsgefährlich, als daß ein Landesfürst seinen Unterthanen weiter gestatten dürfte, dieselben in sich aufzunehmen, und obendrein sei das Studiren im Auslande den Oesterreichern längst verboten. Kaunitz widersprach der Befürchtung, daß Oesterreichs Ansehen und Einfluß im deutschen Reiche unter der Feindseligkeit wider das Collegium germanicum leiden könnten und rieth, demselben dadurch die Fortexistenz in Rom unmöglich zu machen, daß man ihm die 90.000 Lire Einkünfte, welche es aus der Lombardie bezieht, vorenthält. Man wende diese Einkünfte einem in Pavia zu errichtenden Collegium für Theologen aus allen österreichischen Erblanden zu. An guten Lehrern sei hier kein Mangel, seit das neue System an der Universität eingeführt und durch Berufung dreier berühmter Professoren Schüler aus ganz Italien dahin gezogen worden.

Der Kaiser billigte diesen Vorschlag des Staatskanzlers am 8. November 1781.

Ueber Antrag des Staatsrathes gab er unterm 22. December 1781 der Compilations-Hofcommission auf die Frage: ob für Ehestreitigkeiten die geistlichen Gerichte fortan competent seien? — einen bejahenden Bescheid, jedoch mit dem Beisatze, daß in solchen Rechtshändeln die Appellation nach Rom und Delegirung kirchlicher Instanzen von dort her fürder zu unterbleiben haben**).

---

*) S. oben S. 431 u. 432.

**) Ueber die sonstige Umgestaltung des Eherechts unter Joseph II. und dessen Schwanken in Betreff der kirchlichen Dispensen s. den 7. Abschnitt der vorliegenden Schrift S. 240—256.

Derartige Verfügungen mußten, zumal in Verbindung mit den Toleranz-Vorschriften, die ihrer Pflicht sich bewußten Würdenträger der katholischen Kirche in Oesterreich zu Gegenvorstellungen bewegen.

Cardinal Migazzi überreichte eine solche dem Kaiser schon am 20. März 1781 in Betreff der gefährdeten Exemtionen der geistlichen Orden. Er bezeichnet darin den Kernpunkt, um den sich Alles drehe, als ein „päpstliches Recht" und empfiehlt, hierüber mit Rom in Verhandlung zu treten. Der Staatsrath wiederholte die für selbstständiges Vorgehen des Landesfürsten sprechenden Gründe und Gebler gerieth in solche Aufregung, daß er den Herzenserguß des Cardinals „elend" und mit Rücksicht auf das Geheimniß, in welches des Kaisers diesfällige Absicht noch gehüllt sei, sogar „vorlaut" schalt, zugleich aber aus dem Umstande, daß in- und ausländische Zeitungen das Geheimniß bereits ausgeplaudert hatten, folgerte, der Kaiser könne nun nicht mehr von seinem bezüglichen Beschlusse abgehen.

Der genannte Cardinal, dem diese ebenso derbe als oberflächliche Abfertigung kaum verborgen blieb, fuhr nichtsdestoweniger fort, an des Kaisers Gewissen zu appelliren. Eine gegen Schluß des Jahres 1781 (am 12. November) von ihm übergebene Vorstellung enthält folgende Sätze: In Sachen des Glaubens und der Moral ist der Papst oberster Richter. Seinem Ausspruche hat jeder katholische Christ sich zu fügen, bis etwa die Kirche anders entscheidet. Anerkennt der größte Theil dieser den Ausspruch als richtig, so trägt er den Stempel der Unfehlbarkeit an sich. Wer sich dann noch ihm widersetzt, gehört zu den Abtrünnigen. Der über die Bullen Unigenitus und In coena Domini ausgebrochene Streit zwischen Jansenisten und Molinisten soll in den Erblanden thunlichst durch Abmahnung der Geistlichkeit, daran theilzunehmen, beigelegt werden. Aber dann darf auch der Staat keine dawider aufreizenden Bücher und Broschüren dulden.

Kresel fand diese Schlußfolgerung unzutreffend. Wenn im Inlande ehevor alle Discussionen über jene Bullen verboten sind, so hat es keinen Sinn, im Auslande gedruckte Broschüren, welche sie angreifen, von der Verbreitung auszuschließen. Andererseits darf von jenem Verbote keinesfalls abgegangen werden, denn die Bullen sind gefährlich und in Oesterreich nicht recipirt. Der Kaiser möge also ausharren, wie arg ihm auch seitens des hohen Clerus zugesetzt werden mag. Andere Staatsräthe

und vorweg Kaunitz beriethen den Kaiser in gleicher Weise; nur Hatzfeld sprach sich zu Gunsten des vom Cardinal erbetenen Broschüren-Verbots aus, fand es übrigens ganz ordnungsgemäß, daß der Cardinal mittelst Hofdecrets aufgefordert werde, den Staatsgesetzen pünktlich zu gehorchen. Der Kaiser befahl dies und zwar sollte die Antwort im Sinne der Mehrheit der Staatsräthe abgefaßt werden. (23. November.)

Dennoch besann sich der vorgenannte Cardinal-Erzbischof von Wien, die kais. Verordnungen in publico-ecclesiasticis, so wie der Kaiser es wünschte, d. h. mit der Aufforderung, daß ihnen Folge geleistet werde, kundzumachen. Laut eines Berichtes der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 31. December 1781 intimirte er sie dem Clerus blos zur Wissenschaft. Das gab zu weiteren, vom Staatsrathe urgirten Erhebungen Anlaß, ob wohl andere Bischöfe sich correcter benommen hätten? Auch drohte der Kaiser darauf hin dem Cardinal Migazzi und der nieder-österr. Regierung mit pecuniären Nachtheilen, dafern sein Wille nicht sofort geschähe.

Bevor das Jahr 1781 zu Ende ging, erhob der Cardinal nochmals seine Stimme. Diesmal galt sie der Aufhebung der Klöster*).

Gleichzeitig versuchte auch der päpstliche Nuntius Garampi, den Kaiser zur Umkehr zu bestimmen; aber ebenso fruchtlos. Ueber Kresel's Antrag ordnete der Monarch vielmehr an, daß die ablehnende Note, womit der Staatskanzler in seinem Auftrage diese Denkschrift beantwortete, veröffentlicht wurde**).

Auch eine Replik des päpstlichen Geschäftsträgers hatte keinen besseren Erfolg, wenn schon die Antwort darauf minder verletzend lautete und deren Verlautbarung in Form eines Circulars unterblieb.

Inzwischen hatte der Erzbischof von Görz, Graf Edling, sich um Verhaltungsregeln nach Rom gewendet und von dort die Weisung em-

---

*) S. oben S. 397.

**) S. „Protokoll," I. Bd. Nr. 75. Die Note des Fürsten Kaunitz ward bei diesem Anlasse offenbar zurückdatirt. Denn während sie da das Datum: 19. December 1781 trägt, hat der Staatskanzler die Denkschrift („das Billet") des päpstl. Nuntius erst am 20. December dem Kaiser „vor Augen gelegt", Kresel am folgenden Tage den Antrag auf Veröffentlichung der Gegenbemerkungen des Staatskanzlers gestellt und der Kaiser erst am 24. December diesen Antrag genehmigt.

pfangen: er solle die kirchenfeindlichen Verordnungen und Gesetze des Kaisers so lange ignoriren, bis der darüber zwischen dem Letzteren und dem Papste entstandene Conflict ausgetragen sei; denn in geistlichen Dingen sei er des Papstes Unterthan. Dies theilte derselbe unumwunden dem obersten Hofkanzler mit, als dieser in ihn drang, jene Verordnungen und Gesetze doch endlich dem Befehle des Kaisers gemäß der Geistlichkeit seiner Diöcese zur Darnachachtung bekannt zu geben. Die böhm.-österr. Hofkanzlei meldete den passiven Widerstand des Erzbischofs sammt dessen Rechtfertigung und einige Versäumnisse des Fürstbischofs von Lavant in der gleichen Richtung am 21. Februar 1782 dem Kaiser. Sie rieth, über letztere hinauszugehen, dem Erzbischof jedoch seine Correspondenz mit Rom abzufordern. Kresel fügte diesem Antrage den auf eine Verwarnung hinzu. Löhr meinte: der Erzbischof wäre sogleich aus seiner Diöcese zu entfernen. Gebler drang gleichfalls auf dessen Wegweisung, hauptsächlich im Hinblick auf des Papstes bevorstehende Ankunft in Görz. Selbst der mild denkende Graf Hatzfeld wollte über den widerspenstigen Erzbischof zu seiner Unterwerfung unter den Befehl des Kaisers die Temporaliensperre verhängt wissen und war auch für die Abforderung der erwähnten Correspondenz. Der Kaiser trug kein Verlangen hiernach, ordnete aber an, daß der Erzbischof binnen 24 Stunden nach Empfang des bezüglichen Decrets die zu publicirenden Regierungserlässe seiner Geistlichkeit kund zu thun und außerdem in Wien zu erscheinen habe, um daselbst persönlich sich zu verantworten, sowie um sein weiteres Schicksal zu erfahren. Würde derselbe dessen sich weigern, so hat er binnen 24 Stunden seine Demission zu geben (5. März 1782).

Hierauf ließ es jedoch der Erzbischof vorerst nicht ankommen. Er erschien am 21. März in der böhm.-österr. Hofkanzlei und bezeigte daselbst seine Geneigtheit, sich zu fügen. Am folgenden Tage ließ er vor dem in pleno versammelten Rathsgremium dieser Kanzlei den ihm zugedachten Verweis über sich ergehen. Dies berichtete sofort die Kanzlei dem Kaiser, nicht ohne beizufügen: der Erzbischof habe sich demüthig benommen und sich mit der „Gewissensangst" entschuldigt, in welche er durch die fraglichen Erlässe versetzt worden. Joseph II. nahm es zur Kenntniß, wurde übrigens durch Kresel auf den noch weit gefährlicheren und noch immer nicht genügend gehemmten Verkehr der Ordensgenerale mit den einheimischen Klöstern aufmerksam gemacht,

was, da dem auch alle übrigen Staatsräthe beipflichteten, ihn bestimmte, nun auch dem gesammten Regularclerus die Weisungen der Ordensgenerale zur Einsichtnahme abzuheischen (26. März 1782).

Da der Kaiser die Einwendungen der Anwälte der päpstlichen Gewalt in seinen Erbstaaten unbeachtet ließ*) und die nachhaltigere Opposition auswärtiger Kirchenfürsten, zu deren Diöcesen Theile jener gehörten, keine andere Wirkung hatte, als daß der Kaiser die Regulirung aller Diöcesen ohne vorgängiges Einvernehmen mit Rom in Angriff nahm**), ferner in Anbetracht eines acut gewordenen Zerwürf-

*) Blos das Verbot vom 4. September 1781, welches den Bischöfen verwehrte, die Ermächtigung zu gewissen Ehedispensen in Rom nachzusuchen, nahm er unterm 23. Jänner 1782 theilweise wieder zurück. S. oben S. 241.

**) Die vornehmste Veranlassung dazu gab der Bischof von Basel, welcher dem Kaiser das Recht bestritt, die von ihm ausgehenden Erlässe an Geistliche und Laien des österr. Antheiles seiner Diöcese dem Placetum regium zu unterziehen; ferner seine kirchliche Gerichtsbarkeit über jene Diöcesanen sich wahrte, von diesen Taxen einzuheben fortfuhr u. s. w. Für ihn trat der Metropolit von Salzburg in die Schranken und außerdem sprachen förmliche Recesse aus den Jahren 1729 und 1779 zu seinen Gunsten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei meinte zwar in ihrem Berichte hierüber vom 21. October 1781: mit derlei Rechten habe es eine andere Bewandtniß, als mit Territorial- und Lehengerechtsamen; aber im Staatsrathe, der in den ersten Tagen des folgenden Jahres diesen Bericht begutachtete, waren die Ansichten getheilt. Kresel und Hatzfeld erklärten den Kaiser als durch die Recesse gebunden; Löhr deutete deren Inhalt als „unpräjudicirliche" Zugeständnisse, welche durch ein nachfolgendes, allgemeines Gesetz behoben werden; Gebler bezeichnete als den eigentlichen Stein des Anstoßes die landesfürstliche Stellung des Bischofs und als Ursache der Recesse die damalige „Verkennung" des Kirchen- und Staatsrechtes. Da helfe nur die Ausschließung aller nicht in Oesterreich residirenden Bischöfe von der hiesigen Kirchenverwaltung. Kaunitz war der gleichen Ansicht. Der Kaiser ordnete, von dem seitens der Hofkanzlei gemachten Unterschiede ausgehend, bereits am 2. Januar 1782, wo er die Voten seiner Staatsräthe noch nicht kannte, den Entwurf von Mappen an, auf welchen die gegenwärtigen Grenzen der Diöcesen und die denselben jenem Prinzipe gemäß zu gebende Arrondirung zu verzeichnen waren. Die böhm.-österr. Hofkanzlei legte diese Mappen in Begleitung eines Motivenberichtes am 10. März 1782 vor. Doch schon Tags zuvor hatte der Kaiser durch ein Handschreiben an den obersten Kanzler in dieser Angelegenheit Entscheidungen getroffen, über welche die Hofkanzlei und die Staatsräthe sodann gerade während der Anwesenheit des Papstes in Wien zu Rathe saßen. Uebrigens

nisses über das Recht, in der Lombardie Bischöfe, Pröbste und Pfarrer zu ernennen, machte Papst Pius VI. bekanntlich selber sich auf den Weg nach Wien, um den kirchlichen Reformen des Kaisers Einhalt zu thun.

Letzterem kam diese Reise sehr ungelegen *). Die ärgerliche Stimmung, in welche sie ihn versetzte, drückt sie in verschiedenen, theils noch vor Ankunft des Papstes in Wien, theils während dessen Anwesenheit, theils nach dessen Abreise von ihm zu Papier gebrachten Resolutionen aus **).

---

war laut eines Actes der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 7. October 1781 die Aufhebung der Jurisdiction auswärtiger Bischöfe damals schon anläßlich der Frage, wie die Bischöfe von Trient und Brixen, welche zugleich Fürsten des röm.-deutschen Reiches waren, zur Leistung des Unterthanseides an den Beherrscher Oesterreichs verhalten werden könnten, — von den Staatsräthen Löhr und Gebler im Hinblick auf die zehn durchaus fremden Bischöfe, welche sich mit jenen in die kirchliche Verwaltung Tirols theilten, angeregt, jedoch die Verhandlung hierüber von Kaunitz als inopportun vertagt worden. Als eine Art Vorübung auf diesem Streitgebiete erscheint die schon unterm 16. März 1781 vom k. k. Hofkriegsrathe empfohlene Lösung des kirchlichen Verbandes, in welchem die orientalisch-orthodoxen Glaubensgenossen der Bukowina und der Militärgrenze mit dem Patriarchen von Constantinopel und mit dem Erzbischofe von Jassy standen. Die Mehrzahl der Staatsräthe compromittirte diesbezüglich auf die Einsicht des Fürsten Kaunitz, welcher zwar den Bischof von Radautz aus der Abhängigkeit vom Jassyer Erzbischofe zu befreien, jedoch, damit keine Aufregung entstehe und anderer politischer Rücksichten willen, dessen Verbindung mit dem genannten Patriarchen vorläufig nicht zu stören rieth. Der Kaiser ordnete denselben mit Entschließung vom 24. März 1781 dem Carlowitzer Metropoliten unter und verbot, bei der Ausführung des Verhältnisses zu besagtem Patriarchen Erwähnung zu thun.

*) Dennoch ging er auf den Rath des Fürsten Kaunitz, den österr. Bischöfen die Begrüßung des Pastes in Wien zu verbieten, nicht ein. Der Staatskanzler hatte am 2. Februar 1782 beantragt, das Verbot damit zu motiviren, daß der Papst in Wien der Ruhe bedürfe, um sich mit dem Kaiser zu besprechen, und daher es lieber sehen werde, wenn die Bischöfe ihr Amt daheim zu besorgen fortfahren. Der Kaiser aber erwiederte: man dürfe dem Papste nicht verwehren, durch sein persönliches Erscheinen auf die Geistlichkeit und das Volk einzuwirken; kommt auf die eine oder andere Art ein gütliches Einverständniß zu Stande, so werde dieser Eindruck zum Besten der Regierung ausschlagen.

**) Bekannt ist der unwirsche Bescheid, welchen der Wiener Stadtmagistrat von ihm am 19. März 1782 auf die Anfrage erhielt, ob er, wenn der Papst sich

Aber diese Gereiztheit hinderte ihn nicht, dem Papste mindestens einige beruhigende Zusicherungen zu ertheilen und einzelne seiner Verfügungen so zu erläutern, daß sie nicht mehr als Herausforderungen erschienen, auf welche die streitende Kirche nur mit Repressalien antworten konnte.

---

in den Stefansdom verfügt, daselbst zur Aufwartung sich einzufinden habe (s. Meynert, S. 73). Der böhm.-österr. Hofkanzlei, welche am 18. März Zweifel äußerte, ob der dem Görzer Erzbischofe zu ertheilende Verweis trotz der wahrscheinlichen Gegenwart des Papstes in Wien in der angeordneten, verschärften Weise (in pleno consilio statt, wie sonst gebräuchlich, durch den obersten Kanzler) zu geben sein werde? — bedeutete er, daß es dabei bleibe, denn „was die Civilverwaltung Meiner Lande anbelangt, macht Pius VI. in Wien oder Pius VI. in Rom keinen Unterschied" (Vgl. S. Brunner, Theolog. Dienerschaft S. 418). Als Cardinal Migazzi um die Erlaubniß bat, im Stefansdome eine Inschriftstafel zur Erinnerung an die Anwesenheit des Papstes anbringen zu dürfen, ließ der Kaiser die lateinische Inschrift fast gänzlich umarbeiten, obschon der Staatsrath sich blos an dem Ausdrucke „plena peccatorum venia" (zur Bezeichnung des vom Papste ertheilten Ablasses) als an einer „Fälschung des kirchlichen Lehrbegriffes" stieß und besorgte, daß unter der Annahme, der Papst habe die Sünder von aller Schuld befreit, die öffentliche Moral leiden könnte (wogegen nur Hatzfeld bemerkte, daß die Regierung sich in diese Dinge nicht mischen möge). Von Kaunitz auf andere, wenn schon nur stylistische Gebrechen aufmerksam gemacht, gab er am 15. Mai dem Cardinal die Inschrift mit Aenderungen hinaus, wie z. B. folgende: st. „templum hoc rei divinae, quam fecit, majestate compleverit": „hoc in templo solenne deo sacrificium obtulit"; st. „innumerabili populo rei non tam novitate quam in oecumenicum patrem pietate undique confluenti": „innumerabili populo undique confluenti": st. „Jesu Christi in terris Vicario ejusque ecclesiae visibili Capiti ut maneat utrique summo principi honorificentissima immortalis apud posteros memoria": „ut solennitatis hujus immortalis apud posteros maneret memoria." Inzwischen hatte Migazzi eine Ankündigung des päpstl. Ablasses, ohne die Censursbewilligung dazu einzuholen, drucken lassen und darin abermals von „Nachlassung der Sünden" gesprochen. Von der böhm.-österr. Hofkanzlei deshalb zur Rechenschaft gezogen, bestritt er der Behörde das Recht, einen Kirchenfürsten über die Wahl seiner Worte in Glaubenssachen zur Rede zu stellen; zumal der Papst diese Worte gut geheißen und der Kaiser den Abdruck gestattet hätte. Die Hofkanzlei betonte hinwieder ihren Beruf, die öffentliche Moral zu hüten. Kresel legte den Conflict durch den Vorschlag bei, den beanständeten Ausdruck zwar als ungenau zu rügen und in der Folge auch an solchen Ankündigungen Censur zu üben, für dieses eine Mal aber den Verstoß ungeahndet

Der bezügliche Gedankenaustausch fand zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Kaiser sowohl mündlich, als in der Form schriftlicher Erklärungen statt, deren authentischer Text in italienischer Sprache festgestellt ward. Die erste Dichiarazione di Santo Padre ist vom 10. April, die Antwort des Kaisers hierauf vom 13., die Replica del Papa vom 14. und die endgiltige Riposta di S. M. l'Imperatore vom 15. April datirt *).

Der Kaiser setzte die Antworten selbst auf, wobei er sich der deutschen Sprache bediente und blos den Fürsten Kaunitz ins Vertrauen zog.

Doch gingen Besprechungen zwischen ihm und dem Papste voran, freilich, wie es scheint, erst dann, als Letzterer sich zum Aufzeichnen seiner Wünsche bequemte und damit ein schriftliches Substrat, auf welches Kaunitz in einem Vortrage vom 30. März gedrungen hatte, gegeben war. Der Staaskanzler hatte von Vorne herein auch blos vor Concessionen in Bezug auf den Eid und die Dispensationsbefugniß der Bischöfe gewarnt. Joseph II. bezieht sich selbst im ersten Artikel seiner Antwort vom 13. April auf Dasjenige, was er „Sr. Heiligkeit mündlich zu sagen die Ehre hatte." Was er damals schriftlich zu erwiedern im Begriffe stand, lautete stellenweise anders, als die wirklich gegebene Antwort. So wollte er auf des Papstes Bemerkung

---

zu lassen. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser am 25. Mai. Er war aber vom Eindrucke, welchen der Papst in Wien hinterlassen hatte, noch immer dergestalt afficirt, daß er am 5. Juni 1782 der böhm.-österr. Hofkanzlei trotz der gesinnungstüchtigen Wachsamkeit, wovon sie gerade in dem vorbesprochenen Falle Proben geliefert hatte, anläßlich einer, wie er meinte, allzu kirchenfreundlichen Unterstützung der Beschwerden Migazzi's über ein Wiener Wochenblatt die malitiösen Worte zuschleuderte: „Uebrigens kann ich nicht bergen, bei der Kanzlei und den Referenten seit dem päpstlichen Segen eine große Schläfrigkeit in geistlichen Angelegenheiten in ihren Einrathen beobachtet zu haben." In den Excerpten Hock's steht „Schlaffigkeit". Meynert, welcher S. 73 diese Rüge gleichfalls erwähnt, hat „Schlappheit"; möglich, daß in den Hofkanzlei-Acten, welche dieser Schriftsteller benutzte, das Wort wirklich so lautet; ich halte aber erstere, von mir schon oben S. 145 angewendete Lesart für die richtigere.

*) Der ungar. Erzbischof Lonovics hat diese Actenstücke in deutscher Uebersetzung mittelst der deutschen Ausgabe seiner (anonym erschienenen) Schrift: „Der Josephinismus" (Wien, 1851) bekannt gemacht (S. 97—118).

(Art. 6): daß es noch Niemanden eingefallen wäre, durch ein Gesetz die dogmatischen Entscheidungen der Kirche dem Placetum regium zu unterwerfen, und daß eine solche Beschränkung der Natur derselben zuwiderlaufe, -- erwiedern: dogmatische Entscheidungen, die als das zu respectiren wären, könne der Papst aus sich nicht fassen, sondern es bedürfe dazu der Mitwirkung eines ökumenischen Concils oder der Zustimmung der ganzen katholischen Welt. Hinsichtlich der bischöflichen Eide (Art. 8) gedachte er blos zu erklären, daß er aus der von ihm festgesetzten Eidesformel gerne anstößige Worte ausmerzen wollte, dafern damit am wesentlichen Gesammtsinne nichts geändert wird. Wenn da thatsächlich auch des Pontificaleides der Bischöfe Erwähnung geschieht, so ist dies die Wirkung eines Winkes, welchen Kaunitz dem Kaiser gab, indem er erinnerte, wie zweideutig dieser Pontificaleid laute und wie einig man in allen aufgeklärten katholischen Staaten darüber sei, daß derselbe nur die obedientia canonica dem Papste gegenüber ausdrücken solle. Der Staatskanzler war es aber auch, welcher den Kaiser von dem Vorhaben abbrachte, dem Papste rückhaltslos seine Meinung von der Entstehungsweise giltiger Dogmen zu sagen. Er machte geltend, daß nicht die hieraus zu ziehenden Folgerungen der Grund seien, warum man auch Dogmen der Staatsaufsicht unterstellt, sondern daß es sich dabei um die möglicher Weise das Staatswohl beeinträchtigende Wirkung der Dogmen handle *) und daß es überhaupt gerathen sei, diesen Punkt nur im Allgemeinen zu berühren (sich in Allgemeinheiten darüber zu ergehen). Der Kaiser befolgte, wie der Text seiner Antwort vom 13. April lehrt, diese Rathschläge.

Mit dem aus dessen Feder geflossenen Nachtrage vom 15. April war der Staatskanzler dermaßen einverstanden, daß er nur ein paar Redewendungen zum Gegenstand nebensächlicher Bemerkungen machte.

Die Zusagen, zu welchen der Kaiser sich mittelst dieser zwei Schriftstücke verstand, wurden übrigens zu einer Zeit ertheilt, wo die meisten Mitglieder des österr. Staatsrathes über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen und über dessen Recht, die Diöcesen abzugrenzen, Ansichten äußerten, die, dem gerade zur Heimkehr sich rüstenden Oberhaupte der katholischen Kirche hinterbracht, diesem sicher schweren Kummer bereiteten.

*) Vgl. oben die Anmerkung **) zu S. 461.

Kresel läugnete geradezu, daß die Päpste ursprünglich mit der Regulirung der Diöcesen sich befaßten und die Bischöfe in dieselben einsetzten. Werden in dieser Beziehung von Rom aus Anstände erhoben, so gehe der Landesfürst selbstständig vor. Izdenczy applaudirte diesem Ausspruche, weil nur der Landesfürst wisse, welche Eintheilung der Diöcesen dem Staate fromme. Gebler that gar den merkwürdigen Ausspruch: der Staat besolde fortan die Bischöfe, damit sie werden, was sie sein sollen, nämlich: Diener des Staates in geistlichen Dingen; dann werde Josephs Name unsterblich sein und der Kaiser sich rühmen dürfen, seinem Reiche Vortheile verschafft zu haben, welche bisher nur die Regierungen protestantischer Staaten genossen. Ebenso müßten, fuhr er fort, die Domcapitel aufhören, „Etablissements adeliger Cadetten" zu sein; man vereinige in ihnen verdiente Seelsorger, die sich zu „geistlichen Räthen" (der Regierung) eignen und so zugleich eine Belohnung für ihr gemeinnütziges Wirken empfangen. Hatzfeld allein mißbilligte das „gewaltsame Vorgehen." Wer da mildernd und beschwichtigend eingriff, war abermals der Staatskanzler. Zwar bekannte er sich zu den Ansichten Gebler's; allein daß die Regierung jetzt schon von der päpstlichen Zustimmung zur Bildung neuer und zur Arrondirung alter Bisthümer werde Umgang nehmen können, ohne dadurch die wichtigsten Interessen auf's Spiel zu setzen, — bezweifelte er. Man schaffe allenfalls vollendete Thatsachen, so weit sie eben ohne Rom fertig zu bringen sind, mache aber sohin beim päpstlichen Stuhle die Anzeige vom Geschehenen und schreite dort auch um die Confirmation der Bischöfe ein. Geht man weiter, so gerathe man in unabsehbare Wirrnisse.

Der Kaiser fing nun (am 28. April, sechs Tage nach des Papstes Abreise von Wien) frohen Muthes an, die Diöcesen abzuzirkeln und ihre Grenzen zu bestimmen, wie es ihn gerade gut dünkte. Doch schon am 7. Mai machte der oberste Hofkanzler, Graf Blümegen, den Kaiser auf die Unumgänglichkeit eines vorläufigen Einverständnisses mit Rom aufmerksam. Mindestens seit 6 bis 8 Jahrhunderten und nach dem allgemein recipirten, katholischen Kirchenrechte stehe dem Papste die Errichtung neuer Bisthümer und überhaupt das entscheidende Wort in derlei Dingen zu. Verfährt die Staatsgewalt hierin eigenmächtig, so wird es eines Tages an ordentlichen Bisthümern und an geweihten

Bischöfen fehlen. Darauf könne es die Staatsgewalt nicht ankommen lassen. In alter Zeit habe es sich damit freilich anders verhalten; aber um deren Satzungen zu neuer Geltung zu erwecken, bedürfte es zum mindesten eines Nationalconcils und erlangt auf diesem der Kaiser die Zustimmung zu dem, was er vorhat, so ist das Schisma fertig. Man setze also den Papst lieber auf diplomatischem Wege im Voraus in die Kenntniß des Geplanten und bereite dieses, bis die Einwilligung Roms dazu erfolgt, blos in der Stille vor.

Der Kaiser schlug nun einen Mittelweg ein. Noch am nämlichen Tage gab er dem obersten Hofkanzler bekannt, daß er von ihm einen Plan über die „Ausgleichung" der Diöcesen Innerösterreichs erwarte, über dessen Ausführung sich dann die betreffenden Bischöfe mit dem Papste verständigen mögen. Die Ausschließung aller fremden Bischöfe von der kirchlichen Jurisdiction in Oesterreich bleibe ein Grundsatz, über welchen sich nicht transigiren läßt; doch werde mit der Regulirung der Passauer Diöcese zugewartet, bis der gegenwärtige Bischof stirbt, mit der der Salzburger Diöcese, bis der dortige Metropolit nachgibt. Zu Budweis errichte man ein besonderes Bisthum erst dann, wenn der erzbischöfliche Sitz zu Prag in Erledigung kommt. Mit der Vergrößerung des Sprengels des Krakauer Generalvikars gedulde man sich bis der Papst diesen zum Bischof macht.

Mit den Verhandlungen über diesen heiklen Gegenstand liefen gegen deren Schluß zu die über einen noch heikleren, nämlich über die Durchführung des mit dem Papste geschlossenen Quasi-Concordats parallel.

Am 26. April erhielt der Staatsrath d. h. dessen Protokollist die Antwort, welches der Papst sechs Tage zuvor in feierlicher Audienz dem ungarischen Episcopate gegeben *) und das Breve, welches er wegen Dispens der Exreligiosen aufgehobener Klöster von den Ordensgelübden am 12. April erlassen hatte; diesen beiden Actenstücken folgte am 30. April ein Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei vom Vortage über die vom Kaiser dem Papste gemachten Zugeständnisse. Nun wurde an letzteren gemäkelt und gedeutelt, gleich als wollte der Staatsrath solcher Gestalt nachholen, was ihm — von Kaunitz abgesehen — beim

*) S. das darüber ausgefertigte Actenstück bei Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Joseph's II. (Stuttgart, 1837), IV. 216 ff.

Zustandekommen des (hinter seinem Rücken geschlossenen) Concordats an Gelegenheit, es zu hintertreiben, entgangen war *). Was darnach noch übrig blieb, gab der Monarch am 9. Mai sowohl der böhm.-österr. als der ungarischen Hofkanzlei bekannt, es ihnen obendrein anheimgebend, daferne sie vor der Benachrichtigung der Unterbehörden im Hinblick auf die Landesumstände und auf die Verfassung etwas dazu zu bemerken fänden, ihren „gutächtlichen Befund" ihm vorzulegen **). Es standen also weitere Revisionen in Aussicht.

Für die meisten Mitglieder des Staatsrathes existirten jene Zugeständnisse eigentlich gar nicht; wenigstens nicht mit bindender Wirkung. Mehr Beachtung schenkte ihnen die böhm.-österr. Hofkanzlei, welche demzufolge auch den vom Laibacher Bischofe, Graf Herberstein, eingeschickten Entwurf eines dem päpstlichen Ansehen nahe tretenden Hirtenbriefes unterm 23. Mai 1782 dem Kaiser als mit dem Concordate unvereinbar bezeichnete. Kresel, Gebler und Kaunitz waren anderer Meinung. Wenn, sagten sie, der Laibacher Bischof sich das Recht, jure proprio Ehedispensen zu ertheilen, zuerkennt, so ist das seine Sache; der Kaiser habe, indem er die bezügliche Prätension dem Papste gegenüber fallen ließ, blos „connivirt", ohne dadurch den wirklichen Rechten der Bischöfe etwas zu vergeben. Sie beantragten vielmehr, den Laibacher Bischof seines Freimuthes willen zu beloben. Und der Kaiser spendete dieses Lob wirklich am 30. Mai, zu einer Zeit, wo der Papst noch auf der Rückreise war.

Gleichwohl erhielt dieser über alle Maßen dienstbeflissene Bischof bald darauf vom Kaiser eine derbe Rüge. Aus den Sitzungsprotokollen der Geistlichen Hofcommission ersah dieser nämlich, daß derselbe den Text des s. g. Breviers, in welchem der katholische Priester täglich gewisse Stellen nachzulesen hat, nach seinem Ermessen zu ändern sich an-

*) Leider hat Hock keine Details über den Antheil der einzelnen Staatsräthe (außer Kaunitz) an dieser Abschwächung des Concordats aufgezeichnet, sondern nur ein paar allgemein lautende Notizen, welche das oben Bemerkte rechtfertigen, hinterlassen.

**) S. den Wortlaut des kgl. Rescripts vom 9. Mai 1782 an die ungar. Hofkanzlei bei Lonovics, S. 92—96. Die der böhm.-österr. Hofkanzlei zugestellte Ausfertigung war schon im Jahre 1792 dort nicht mehr vorhanden (laut des staatsräthlichen Actes 890 von diesem Jahre).

schickte. Dies verwies er ihm am 13. November, da „dergleichen Dinge nur Aergerniß und Aufsehen erregen und zu nichts Wesentlichem führen". Er that dies, obschon der Staatsrath im Juni 1782*) sich große Mühe gegeben hatte, ihn von der Nothwendigkeit einer „Verbesserung" des Breviers zu überzeugen und Kaunitz beweilt genug gewesen war, ihn über die dabei einzuschlagende Methode zu belehren. Damals hatte er die Säuberung des Breviers mit dem Beisatze abgelehnt: „da es gleichgiltig", diesen Beisatz aber nachher wieder gestrichen. Nun bekannte er sich offen zu der damit ausgedrückten Ansicht**).

Wenn die Beziehungen Joseph's II. zum päpstlichen Stuhle auch in der Folge nicht aufhörten, gespannte zu sein, so rührte dies hauptsächlich von dem immer wiederkehrenden Streite über die bischöflichen Befugnisse her, die der Kaiser sich weit ausgedehnter dachte, als der Papst zugeben wollte und füglich zugeben konnte***). Der Kaiser rechnete dabei offenbar auf den Beistand selbstgefälliger oder serviler Bischöfe und sah sich in dieser Erwartung auch nicht getäuscht, wie das vorangeführte Beispiel beweist.

Indessen begegnete er da auch einigem Widerstande und Fürst Kaunitz machte bei der Abrundung der Diöcesen die Erfahrung, daß der Staatsrath für inländische Angelegenheiten in ihm sich wiederholt dem Minister des Aeußeren unterordnen mußte, wenn nicht dieser auf

---

*) Anläßlich der in mehreren Franziskaner-Klöstern des Landes unt. der Enns gemachten Entdeckung, das die Mönche sich normalwidriger Breviere (in welchen insbesondere eine schon von M. Theresia anstößig befundene Stelle nicht verklebt war) bedienten, worüber die böhm.-österr. Hofkanzlei am 24. Mai 1782 berichtete.

**) Gleichwohl sind unterm 20. Juni und 16. September 1782 Verordnungen der böhm.-österr. Hofkanzlei ergangen, welche das „Verpicken" einzelner Stellen des Breviers zum Gegenstand haben. S. Ritter, a. a. O., S. 112—115, und Sebast. Brunner, Mysterien, S. 163 u. 166. Fast scheint es, als hätte die Hofkanzlei aus der Zurücknahme jenes Beisatzes im Juni 1782 gefolgert, der Kaiser stelle es ihrem Ermessen anheim, ob sie diesfalls Censur üben wolle oder nicht.

***) Ueber das am 29. Jannar 1784 zu Rom geschlossene Concordat liegen außer den die Wirkungen beleuchtenden Daten, welche wir im Nachstehenden mittheilen, keine den staatsräthlichen Verhandlungen entstammenden Nachrichten vor.

diplomatische Erfolge verzichten wollte. Die übrigen Staatsräthe glaubten freilich, sich der Rücksichtsnahme hierauf eher entschlagen zu dürfen.

Als der Metropolit von Salzburg bewilligte, daß das Bisthum Passau eine größere Anzahl Pfarren im Lande u. d. Enns längs der steierm. Grenze (es waren schließlich 41) auf Wunsch des Kaisers an das Bisthum Wiener-Neustadt abtrat und sich dabei blos die Einholung der päpstlichen Genehmigung vorbehielt, meinte die böhm.-österr. Hofkanzlei, der Metropolit wäre höflichst zu ersuchen, diese nachträglich beizubringen. Doch die Staatsräthe waren der Ansicht, es bedürfe derselben gar nicht, sondern es genüge, daß der Landesherr sich darüber mit den betreffenden Bischöfen verständigt. Der Kaiser ertheilte auch deshalb unterm 17. December 1782 der Hofkanzlei einen Verweis darüber, daß sie sich die von ihm festgesetzten Grundsätze in geistlichen Dingen noch immer nicht genug gegenwärtig halte. Als jedoch diese Hofstelle am 22. Februar 1783, ihre „gute Gesinnung" betheuernd, neuerdings auf die Nothwendigkeit hinwies, die inzwischen eingetroffene päpstl. Confirmations-Urkunde entgegenzunehmen und die Staatsräthe im gleichen Sinne sich äußerten, strich zwar Joseph II. eine die Negotiationen mit Fremden in derlei Angelegenheiten als unvermeidlich anerkennende Stelle des Resolutions-Entwurfes, aber weitere Einwendungen erhob er nicht.

Hatte er gehofft, daß mit dem Tode des Fürstbischofs von Passau die der Ausscheidung der österr. Gebietstheile aus der Diöcese desselben entgegenstehenden Hindernisse von selbst entfallen würden *), so mußte er sich, nachdem dieses Ereigniß eingetreten war, überzeugen, wie dadurch die Rechtslage vielmehr noch verworrener und selbst der Verkehr mit dem Passauer Ordinariate erschwert wurde. Denn die Sedisvacanz brachte es mit sich, daß alle passauischen Besitzungen im Lande unter und ob der Enns von der österr. Regierung mit Beschlag belegt wurden und kaum war dies zum Verdrusse des Passauer Domcapitels geschehen, so drängte die Geistliche Hofcommission (am 17. März 1783) zu weiteren Maßnahmen. Der Clerus und die Behörden innerhalb des Bisthumssprengels sollten angewiesen werden, alle bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles resultirenden Einkünfte desselben (an Cathedraticum, Alumnaticum, Mortuargebühren u. s. w.) in Verwahrung zu nehmen und

*) S. oben S. 466.

von 2 zu 2 Monaten der Regierung darüber Rechnung zu legen; das besondere Consistorium für die österr. Gebietstheile sollte fortfungiren, der Wiener Erzbischof die obschwebenden Differenzen durch Verhandlungen mit Rom und Passau austragen, die Einsetzung des ohne Weiteres zum Bischofe von Linz designirten Laibacher Bischofs Grafen Herberstein, oder wenigstens die Bestellung eines Generalvicars für diesen neuen Sprengel beim päpstlichen Stuhle, der doch die Ausscheidung selber noch gar nicht genehmigt hatte, auf diplomatischem Wege erwirkt werden. Martini legte zwar großes Gewicht auf ein gütliches Einverständniß mit Passau, besorgte, daß dieses sich beim deutschen Reichstage beschweren werde, und machte Vermittlungsvorschläge; aber er billigte doch im Großen und Ganzen die vorgreifenden, theilweise selbst das Domcapitel verletzenden Anträge der Geistl. Hofcommission.

Kaunitz entwickelte mehr Behutsamkeit. Wie schon bei früheren Gelegenheiten mahnte er auch jetzt wieder von Gewaltanwendung ab; ja er ging in dieser conciliarten Richtung nun weiter als vordem, jedes Präjudiciren mißbilligend und die Ueberzeugung äußernd, daß Rom ohne die Zustimmung des Capitels und des künftigen Bischofs von Passau eine Zerstückelung dieser Diöcese nicht zugeben werde. Auch er machte geltend, daß das Capitel sich an den permanenten Reichstag zu Regensburg wenden und hier, wenn sonst nichts, so doch eine Steigerung des Hasses wider Oesterreich erreichen werde. Will man das Capitel einschüchtern, so habe dies keinen Sinn, wenn man nicht andererseits die Hand zu einem Vergleiche bietet, wozu der ohnehin bei der Bischofswahl die Vogteirechte des Erzhauses wahrende Commissär die geeignetste Persönlichkeit wäre. Man offerire als Preis der Nachgiebigkeit des Capitels und des zu wählenden Bischofs die Rückstellung aller sequestrirten Einkünfte und Besitzungen, die nicht im strengsten Sinne des Wortes Kirchengüter sind, dann die Einräumung des Besetzungsrechtes für zwei Canonicate zu Passau und Linz. Allerdings, meinte Kaunitz, könne man sich das Alles ersparen, wenn man es auf einen Bruch mit Rom ankommen lassen, die Einheit der Kirche sprengen und den neuen Linzer Bischof blos durch den Wiener Erzbischof consecriren lassen will.

Reischach hielt es diesfalls sowohl mit Kaunitz als mit Martini. Hatzfeld erörterte die Gefährlichkeit eines Schismas und war im Uebrigen auch mit diesen beiden Votanten einverstanden.

Der Kaiser ließ sich darauf hin über diesen Gegenstand einen neuen Vortrag erstatten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei stellte nun (18. März) dar, wie sie sich die Einrichtung der geistlichen Administration in dem neu zu bildenden Bisthumssprengel dachte. Kaunitz knüpfte daran neue Vorstellungen, um den Kaiser von einer Kränkung des Passauer Domcapitels abzuhalten. Er erinnerte an die Aufregung, in welche schon die Erhebung des Bisthums Wien zum Erzbisthume (1728) jenes Capitel und durch dieses alle geistlichen Stände des röm.-deutschen Reiches versetzt habe, obschon es damals sich blos um geringe Gebietsänderungen handelte.

Allein der Kaiser sprach sich am 25. März mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß der s. g. Passauische Official weiter keine Jurisdiction in Oesterreich werde üben dürfen, sondern höchstens rein geistliche Geschäfte noch ferner in dessen Namen zu verrichten wären. Er habe durch Bestimmung der neuen Bisthumsgrenzen innerhalb seiner Sphäre das Seinige gethan; setzt es Anstände ab, so gehen diese nicht von ihm aus; gilt es, damit die Religion nicht zu Schaden komme, ein Interim zu schaffen, so mögen der Papst und das Capitel vereint ihm Vorschläge machen; diese wolle er in Erwägung ziehen *).

Kaunitz beruhigte sich hierbei nicht. Am 3. April 1783 bestürmte er den Kaiser, selber Vergleichspropositionen bekannt zu geben, und es gelang ihm, denselben wirklich umzustimmen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei und die Geistl. Hofcommission dagegen nährten durch ihre fortgesetzten Berichte des Kaisers Hang zu autokratischem Vorgehen. Letztere Commission sprach am 4. Mai von „strengen Maßregeln", welche zu ergreifen wären, um das Passauer Capitel mürbe zu machen, und kehrte Rom gegenüber sogar die Drohung mit einem Provinzial-Concil hervor, welches den Streit entscheiden sollte **). Erstere Behörde nahm in einem

*) Vgl. die Depesche des Cardinals Hrzan aus Rom d. d. 5. April 1783 (bei S. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 87 ff.): Der Papst sei von der Nachricht betroffen, daß „die Zutheilung vom Hofe aus bereits geschehen;" übrigens sei er (Hrzan) angewiesen, zu erklären, daß der Kaiser „das nach dem kanonischen Rechte Erforderliche eingeleitet wissen wolle."

**) Hrzan erhielt den Auftrag, diese Drohung zur Kenntniß des Papstes zu bringen, am 23. Juni 1783 und entledigte sich desselben einige Tage später, ohne viel damit auszurichten. S. Brunner, Theol. Dienerschaft, S. 103, 104,

Berichte vom 1. Mai die Sequestration des Passauischen Vermögens in Schutz, vertheidigte deren Ausdehnung auf baares Geld mit dem volkswirthschaftlichen Lehrsatze, daß man dieses nicht beim Lande hinauslassen dürfe, bewerthete den sequestrirten Grundbesitz im Lande u. d. Enns allein auf 1,453.000 Gulden und stellte so das von Kaunitz befürwortete Gegenanbot in's rechte Licht. Sie verhehlte aber auch nicht, daß Kaiser Carl VI. im J. 1728 für sich und seine Nachkommen feierlichst gelobt habe, eine Theilung des Bisthums Passau weder mehr zu fordern noch jemals zu gestatten. Am 12. Mai, als sie den vorerwähnten Bericht der Geistl. Hofcommission mit ihrem Gutachten einbegleitete, neigte sie sich mehr noch zur Mäßigung und die Staatsräthe empfahlen nun, mit den bezüglichen Verhandlungen mindestens so lange inne zu halten, bis man sich versichert habe, daß der Ausspruch des in Aussicht genommenen Provinzial-Concils zu Gunsten des Regierungs-Projectes lauten werde. Dies genehmigte der Kaiser am 30. Mai 1783. Die Verhandlungen wurden auch erst übers Jahr wieder aufgenommen, u. z. auf Grund eines Vergleichsentwurfes vom 13. Juni 1784, wonach Passau seine Güter in Oesterreich zurückerhalten, dafür aber zur Dotation des Linzer Bisthums 400.000 Gulden beitragen, das Patronatsrecht über dessen Pfarren in Oesterreich nur dort, wo es Ortsobrigkeit ist, behalten und alle Pfarren, die es hier bis dahin vergab, dem Landesfürsten zur Collation abtreten sollte. Von der angebotenen Restitution nahm dann der Kaiser mit Entschließung vom 14. Juni noch die Herrschaft Gutenbrunn zu Gunsten des Bisthums St. Pölten aus.

Kaum war diese Angelegenheit halbwegs geordnet*), so kam die neue Abgrenzung der innerösterreichischen Diöcesen an die Reihe.

107. Ungeachtet der Papst die kecke Ankündigung keiner Antwort würdigte und er sowohl als der päpstliche Auditor Campanelli thaten, als verständen sie gar nicht deren Sinn, glaubte doch die Geistl. Hofcommission am 19. August des nämlichen Jahres diesen Popanz abermals in's Treffen führen zu sollen, um die Errichtung eines vom Krakauer Bischofe völlig unabhängigen Bisthumes zu Tarnow in Galizien desto leichter durchzusetzen. Allein alle Staatsräthe, Kaunitz mit inbegriffen, waren nunmehr gegen die Anwendung eines so unwürdigen und dabei unwirksamen Pressionsmittels. Gleichwohl machte der Kaiser späterhin beim Acutwerden der Mailänder Kirchenfehde von diesem Mittel nochmals Gebrauch.

*) Ausgetragen wurde der Streit durch die päpstl. Bulle Romanus Pontifex vom 28. Juni 1783, welche das Bisthum Linz als rechtmäßig constituirt

Dagegen stemmten sich der Erzbischof von Görz sowohl als der Metropolit von Salzburg. Als die böhm.-österr. Hofkanzlei am 2. August 1783 einen Bericht der Geistlichen Hofcommission vom 22. Juli vorlegte, wonach mit der Verlegung des erzbischöflichen Sitzes von Görz nach Graz bis zum Tode des gegenwärtigen Erzbischofs zugewartet, über das Recht des Salzburger Metropoliten, die Bischofsstühle von Seckau (Graz), Lavant und Gurk zu besetzen, mit demselben verhandelt und inzwischen nur die Sonderstellung des Laibacher Bischofs behoben werden sollte, — da warfen die Staatsräthe, Kaunitz voran, die Frage auf: wie wohl der genannte Metropolit bewogen werden könnte, in die geplanten Veränderungen *) einzuwilligen? Man werde doch nicht wieder Gewalt an-

---

erklärte, und durch den Verzicht des neuen Passauer Bischofs Joh. Fz. Grafen von Auersperg auf alle Diöcesanrechte in Oesterreich vom 4. Juli 1784. S. Potthast, Supplement zur Bibliotheca histor. medii aevi (Berlin 1868), S. 343 u. 383. Quellenmäßige Darstellungen der bezüglichen Verhandlungen, so weit sie eben bisher eruirt werden konnten, s. bei Joh. Nep. Buchinger, Geschichte des Fürstenthums Passau, II. Bd. (München, 1824) S. 465—472 und namentlich bei Ant. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I. Bd. (1875) S. 642—650 und II. Bd. (1876) S. 15—24. Der die Errichtung der Diöcese St. Pölten betreffende Beschluß des Papstes wurde im Consistorium vom 14. Febr. 1785 gefaßt und mittelst der Bulle Inter plurimos ausgefertigt.

*) Die böhm.-österr. Hofkanzlei hatte unterm 10. März 1782 beantragt: das Görzer Erzbisthum nach Graz zu versetzen und ihm die Einkünfte des Bischofs von Seckau, als Suffragane aber die Bischöfe von Gurk, Lavant und Laibach zuzuweisen, ferner die Bisthümer Görz und Triest zu vereinigen (wofür der Papst bei seiner Anwesenheit in Wien gewonnen werden sollte), den Salzburger Metropoliten und den Bischof von Passau von aller Jurisdiction in Inner-Oesterreich auszuschließen und die bischöflichen Rechte des Abtes von St. Lambrecht nicht weiter anzuerkennen. Ein Handschreiben des Kaisers vom 9. März 1782 ordnete die Erhebung des Seckauer Bisthums zum Erzbisthume mit dem Sitze in Graz an und verfügte, daß in Zukunft der hier residirende Bischof ganz Steiermark, der Laibacher ganz Krain, der Gurker und Lavanter Kärnten als Sprengel zugewiesen erhalten sollten, endlich dem zum Bisthume zu degradirenden Görzer Erzbisthume auch die Diöcese von Triest einzuverleiben wäre. Später (am 28. April 1782) beauftragte der Kaiser den Bischof von Gurk, den Plan für die kirchliche Eintheilung Innerösterreichs mit Rücksicht auf die Sprachgrenzen zu entwerfen. Auf Gebler's Antrag, das kleine Bisthum Pedena in Istrien aufzuheben und den Bischöfen von Laibach, Gurk und Lavant die Fürstenwürde zu

wenden wollen, um schließlich einzugestehen, daß dies nicht zum Ziele führe. Am Gange der Verhandlungen mit Passau habe man ein warnendes Beispiel aus jüngster Zeit vor Augen, wie weit man damit komme.

Den Kaiser aber beherrschte noch immer der Gedanke, daß, wie er nun (am 7. September 1783) der Hofkanzlei bedeutete, durch die (einseitige) Revindication der Rechte des Landesfürsten und des inländischen Episcopats alle entgegenstehenden Gerechtsame fremder Kirchenfürsten eo ipso erloschen seien und daß es demzufolge vollkommen überflüssig sei, mit Letzteren auf diplomatischem Wege darüber zu verhandeln. Auch fand er es unerträglich, mit jenen Reformen bis zum Tode des Erzbischofs von Görz zuwarten zu müssen. Er ordnete daher an, daß dieser bewogen werde, auf sein Kirchenamt zu resigniren*). Alles Andere sei unver-

---

entziehen, ging er nicht ein. Auf Grund der Anträge des Bischofs von Gurk (Graf Jos. Fr. Auersperg) und im Einvernehmen mit der Geistl. Hofcommission rundete die böhm.-österr. Hofkanzlei in einem, am 1. December 1782 überreichten Elaborate die inneröstерr. Bisthümer ab, wie folgt: 1. Gurk für Oberkärnten mit 240 Pfarren und 222.000 Seelen; 2. Leoben (oder Judenburg) für den Leobener und Judenburger Kreis mit 113 Pfarren und 166.000 Seelen; 3. Seckau (Erzbisthum) für den Grazer und Marburger Kreis mit 173 Pfarren und 442.000 Seelen; 4. Lavant für Unter-Kärnten und den Cillier Kreis mit 170 Pfarren und 267.000 Seelen; 5. Laibach für Krain mit 190 Pfarren und 340.000 Seelen; 6. Görz für die gleichnamige Grafschaft sammt Gradisca und das Gebiet von Triest mit 220 Pfarren und 205.000 Seelen.

*) Am 6. October 1783 berichtete die böhm.-österr. Hofkanzlei: der Erzbischof (Graf Rudolf Jos. v. Edling) habe seine Resignation bereits eingesendet. S. S. Brunner, Theolog. Dienerschaft. S. 418 und die den weiteren Verlauf illustrirenden Meldungen des Cardinals Hrzan aus Rom ebenda S. 100, 102, 105—108, 144, 151, 161. Größeren Widerstand, als der Erzbischof von Görz, setzte der Regulirung der Erz-Diöcese, welcher dieser vorstand, der apostolische Vicar von Aquileja, Graf Straßoldo, entgegen. Derselbe erklärte: er stehe unmittelber unter dem Papste, sei als dessen Gesandter anzusehen, kehre sich daher auch an keinen Befehl der Görzer Landeshauptmannschaft. Die Behörden waren lange uneinig darüber, wie ihm am besten beizukommen wäre, ob durch Temporaliensperre oder durch Einziehung seines Privatvermögens oder durch Verhaftung oder durch die Zumuthung, zu resigniren. Der Staatsrath schrieb die Exemtion, auf welche sich derselbe berief, einer Nachwirkung der alten Selbstständigkeit der bischöflichen Kirche von Aquileja zu und war damit im vollen

weilt durchzuführen. Sobald dies geschehen, benachrichtige man den Metropoliten von Salzburg, übrigens in der freundlichsten Form. Jedes Zögern verschlimmere nur die Situation. Denn wenn schon, wie die Staatsräthe versicherten, die Verhandlungen mit Passau Aufsehen und Mißvergnügen erregt hätten, so sei gerade jetzt der richtige Zeitpunkt für energisches Fortfahren in diesem Geleise gekommen. Es gehe ja „Alles in Einem Aufwaschen". Die so sich offenbarende Festigkeit des Entschlusses werde Eindruck machen und die Wege für weitere Erfolge ebnen.

Im folgenden Frühjahre erklärte sich auch der Metropolit von Salzburg bereit, die neue Abgrenzung der inneröstern. Diöcesen anzuerkennen, wenn nur seine Metropolitanrechte und sein Nominationsrecht in Ansehung der Bischöfe von Gurk, Lavant und Seckau nicht dadurch gekränkt werden würden. Er erbot sich selbst zu einem Pfarreien-Tausche mit Brixen, behielt jedoch nicht nur seinem Domcapitel die Ratification dessen, sondern auch sich abermals *) die Einholung des päpstlichen Consenses bevor. Die Hofstellen erblickten hierin eine Finte. Auch einige Staatsräthe zeigten sich mißtrauisch. Doch Kaunitz und Hatzfeld fanden diese Vorbehalte ganz loyal und der Kaiser schenkte der Stimme des Mißtrauens nur insoferne Gehör, als er seine weiteren Beschlüsse in dieser Sache von der Zustimmung des Domcapitels zu den Anerbietungen des Metropoliten abhängig machte (24. April 1784). Beim weiteren Verlaufe der Verhandlungen war es stets die Geistliche Hofcommission, welche zu rückhältiger Vorsicht mahnte und eine Beschränkung der Metropolitanrechte des Salzburger Erzbischofs anstrebte. Martini, Hatzfeld und

---

Rechte. Fürst Kaunitz, der die bezüglichen Verhandlungen mit Rom unter M. Theresia geführt hatte, bestätigte dies und empfahl, neuerdings den Weg solcher Verhandlungen zu betreten, welche zur Folge haben dürften, daß der Papst selber den Grafen Straßoldo ermahnt, sein Vicariat mit einer andern Pfründe zu vertauschen. Der Kaiser confiscirte am 28. Januar 1784 dessen Vermögen und ertheilte dem Staatskanzler die gewünschte Ermächtigung. Nachdem aber diese sich als fruchtlos erwiesen hatte, ließ der Kaiser (am 14. October 1784) dem unbeugsamen Grafen unmittelbar eine anderweitige Placirung antragen. Vgl. die Angaben in Dellabona's Zusätzen zu C. Morelli's Istoria della contea di Gorizia, IV. Bd. (Görz 1856) S. 227—229 und 256—258.

**) Wie schon im J. 1782 gelegentlich der Einverleibung einiger Decanate des Bisthums Passau an die Diöcese Wiener-Neustadt. S. oben S. 469.

Kaunitz dagegen hätten, wenn schon aus sehr verschiedenen Gründen, eine Kräftigung der erzbischöflichen Machtstellung lieber gesehen und zwar dachte sich dieselbe Kaunitz als mit einer Schwächung der päpstlichen Gewalt, die ihm willkommen war, identisch. Auf sein Betreiben in gleicher Absicht concedirte dann auch der Kaiser dem genannten Metropoliten mehr, als sich mit dem von ihm zuvor den Hofstellen eingeschärften Grundsätzen vertrug. Außerdem erhielt derselbe eine in den höflichsten Ausdrücken abgefaßte Einladung zu mündlicher Besprechung der noch unbeglichenen Differenzen, welche von Joseph bereits am 11. November 1784 (da „mit Schreibereien nichts auszurichten ist") beschlossen, am 30. November neuerdings von ihm angeordnet und nach sorgfältiger Stylisirung (woran wieder Martini, Hatzfeld und Kaunitz sich betheiligten) am 24. December 1784 endgiltig gutgeheißen wurde. Dennoch wurde auch der Schriftenwechsel fortgesetzt.

Am 19. Februar 1785 legte die böhm.-österr. Hofkanzlei eine Rückäußerung des Metropoliten vor, welche, von der kirchengeschichtlichen Thatsache ausgehend, daß schon unter Carl dem Großen der Draufluß die Scheidelinie zwischen den Erzdiöcesen Salzburg und Aquileja bezeichnete, die vom Kaiser ersehnte Regulirung der Diöcesen Inneröfterreichs ablehnte, insoferne dadurch jene uralte Scheidelinie verschoben werden würde. Von der Errichtung eines Erzbisthums zu Graz wurde darin abgerathen; in Kärnten sollte der Draufluß die Grenze zwischen der Gurker und Lavanter Diöcese bilden; der nach Leoben bestimmte Bischof sollte im Stifte Admont seine Residenz aufschlagen und das Vermögen dieses Stiftes als Dotation zugewiesen erhalten. Dann entfielen alle Verhandlungen mit Rom. — Die Geistliche Hofcommission fand diese Vorschläge annehmbar; nur erinnerte sie daran, daß die Lavanter Diöcese jener Scheidelinie gemäß auch den Cillier Kreis in Steiermark umfassen müßte. Die Hofkanzlei erblickte in diesen Vorschlägen eine Zurückweisung des kaiserlichen Vorhabens, ganz Inneröfterreich zu Einer Erzdiöcese zu vereinigen, und gab es dem Monarchen anheim, ob er etwa „aus Staatsklugheit", d. h. um es nicht mit den geistlichen Reichsfürsten zu verderben, jenen Gedanken fallen lassen wollte. Reischach rieth direct hierauf ein. Hatzfeld betrachtete jenen Gedanken als bereits geopfert, nachdem der Kaiser die Metropolitanrechte Salzburgs zu respectiren schon zugesagt habe; nur wäre der Metropolit um den Verzicht auf alle Rechte über

das Bisthum Lavant anzugehen und dieses der Erzdiöcese Görz zuzutheilen. Martini allein war für die Nöthigung des Metropoliten, an seinen früheren Zusagen festzuhalten; nur könnte seinem Wunsche, daß das neue Bisthum in Steiermark statt zu Leoben zu Admont errichtet werde, entsprochen werden.

Der Kaiser gab nach und war nicht wenig erfreut, als die Hofkanzlei ihm am 1. Juli 1785 ein Schreiben des Metropoliten behändigte, womit dieser die Entscheidung darüber, ob der Bischof von Lavant künftig zu St. Andrä oder Cilli residiren solle, dem Kaiser einräumte, der gegen das Einrathen der Geistlichen Hofcommission ihn hierum befragt hatte. Die Staatsräthe zollten dieser Anerkennung des landesfürstlichen Rechtes, Bischofssitze festzusetzen, volles Lob. Aber noch angenehmer berührte sie und den Monarchen ein neues Schreiben des Metropoliten, welches die Geistliche Hofcommission am 22. August 1785 zur A. h. Kenntniß brachte und das dessen Bereitwilligkeit ausdrückte, falls die Errichtung eines Bisthums zu Leoben in Rom auf Hindernisse stoßen würde, um diese unbekümmert den betreffenden Bischof „aus eigenem, angestammten Rechte“ sowohl zu confirmiren als zu consecriren. Zunächst wollte derselbe allerdings die päpstliche Genehmigung hiezu einholen und er bat, dieses sein Gesuch durch den kais. Gesandten beim päpstlichen Stuhle, Cardinal Hrzan, befürworten zu lassen. Der Kaiser ordnete dies auch am 29. September an *).

Da der Papst darauf hin den Metropoliten zwar ermächtigen wollte, die Confirmation und Consecration des Leobener Bischofs vorzunehmen, die Ausstellung der bezüglichen Errichtungsurkunde jedoch sich vorbehielt, obschon in Ansehung der Diöcesen Gurk und Chiemsee dies seitens der damaligen Päpste nicht geschehen war, so nahm der Metropolit abermals die Vermittlung des Kaisers in Anspruch.

---

*) Jene Bereitwilligkeit des Metropoliten war übrigens allem Anscheine nach die Frucht geheimer Bemühungen des Fürsten Kaunitz, der denselben sogar beredete, die Confirmation und Consecration des Bischofs von Leoben ohne Vorwissen des Papstes vorzunehmen, was er aber ausschlug. Auch ging der in Rede stehenden Kundgebung eine Entschließung des Kaisers vom 15. Mai 1785 voran, welche das Erzstift mit Temporaliensperre bedrohte, weil es von der Wahl Leobens zum Bischofssitze (statt des Stiftes Admont) längere Zeit hindurch nichts wissen wollte.

Die Geistliche Hofcommission widerrieth diese zum dritten Male, weil dadurch das landesfürstliche Recht preisgegeben werde. Aber Kaunitz und die übrigen Staatsräthe waren der Meinung, daß der Kaiser es mit vollster Beruhigung dem Metropoliten überlassen könne, die Sache zu schlichten, und sich nichts vergebe, indem er diesen dabei in Rom unterstützt. Dies that er durch Entschließung vom 6. Januar 1786 mit dem merkwürdigen Beisatze, daß, wenn der Papst auf jenem Vorbehalte bestände, er sich demselben zu fügen und die üblichen Taxen in Rom aus dem Religionsfonde zu erlegen bereit sei.

Ihren endlichen Abschluß fanden diese Verhandlungen durch eine Convention mit dem Erzstifte Salzburg, welche Joseph II. am 16. April 1786 genehmigte *).

In die Aufhebung des Erzbisthums Görz und Erhebung des Bisthums Laibach zur Metropolie, welcher die Suffraganbischöfe zu Zengg, Modrusch, Gradisca und Triest untergeordnet wurden, willigte der Papst erst am 8. März 1787 mittelst der Bulle In universa gregis dominicae cura. Aber selbst dann verzögerte sich die Besetzung dieses neuen Metropolitan-Stuhles noch durch längere Zeit, weil der von Joseph II. hiezu auserkorene Bischof von Laibach, Carl Graf Herberstein, durch seinen Hirtenbrief zu Gunsten der Toleranz (vom Jahre 1782) und durch spätere Enunciationen allen streng kirchlich Gesinnten großes Aergerniß bereitet hatte und der Papst demzufolge sich nicht entschließen konnte, ihm die Confirmation zu ertheilen **).

Andererseits bestand der Kaiser auf der Durchsetzung seines Candidaten. Zu diesem Ende ließ er durch den Hofrath Heinke eine Denkschrift über die ursprüngliche Einsetzung katholischer Erzbischöfe ausarbeiten (Handschreiben vom 25. August 1787). Darin wird behauptet: die Metropolitanwürde sei menschlichen Ursprungs, eine Institution des römischen Kaiserreichs und Anfangs durch den Landesfürsten verliehen worden; der Papst dürfe nur gegen die Wahl untaug-

---

*) S. hiezu M. J. Schmid's „Geschichte der Deutschen," fortgesetzt von Jos. Milbiller, 15. Bd., 18. Buch, 9. Capitel, und die Notizen bei G. A. Pichler, Salzburgs Landes-Geschichte (Salzburg 1865), S. 739.

**) S. hierüber Hrzan's Bericht bei Sebast. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 132—168. Vgl. die Biographie dieses Bischofs und die Auszüge aus dessen Hirtenbriefe von 1782 ebenda, S. 338 ff.

licher oder unwürdiger Priester Einsprache erheben; die Confirmation und Ertheilung des Palliums seien zufällige Zuthaten; auch Bisthümer könnten von den Landesfürsten errichtet, übersetzt und abgegrenzt werden nach ihrem freien Ermessen; ist ein ausgeweihter Bischof vorhanden, so kann er auch ohne neue Consecration einen erzbischöflichen Stuhl giltig besteigen.

Bevor die böhm.-österr. Hofkanzlei und der Staatsrath diese Sätze zu Gesicht bekamen, starb Derjenige, zu dessen Gunsten sie niedergeschrieben wurden. Gleichwohl fanden Berathungen darüber statt. Die Hofkanzlei anerkannte den Werth des Elaborats, widerrieth aber jeden Gewaltschritt. Martini betrachtete dasselbe als durch den Tod des Laibacher Bischofs erledigt und empfahl in Uebereinstimmung mit Izdenczy, Eger und Reischach, weiter keinen Gebrauch davon zu machen. Hatzfeld äußerte Zweifel an der Richtigkeit jener Sätze; mindestens wären sie mit der kirchenrechtlichen Stellung des Papstes und mit der allgemeinen katholischen Lehre nicht vereinbar. Kaunitz sah keinen Grund, warum die Regierung sich jetzt noch in officieller Form dazu bekennen sollte; er meinte aber, daß die Abhandlung einem geschickten Professor zur Ueberarbeitung und Herausgabe unter seinem Namen zuzustellen wäre, damit das Publikum im Sinne derselben belehrt werden würde. Ferner beantragten er und Izdenczy eine Belobung des Verfassers. Beides verfügte der Kaiser unterm 9. Januar 1788. Uebrigens hatte er den unklugen und seiner Pflichten unkundigen Bischof im März 1787 auf vereintes Andringen der böhm.-österr. Hofkanzlei, der Geistl. Hofcommission und des Staatsrathes (welche dabei dessen „gute, eines Oberhirten würdige Gesinnung“ hervorhoben) geradezu ermahnt, nicht durch Eigenmächtigkeiten, die er theils selber beabsichtigte, theils der Regierung zumuthete, seine Unbeliebtheit in Rom zu steigern, sondern sich vielmehr ruhig zu verhalten, wie seine Amtsbrüder in Linz und Wiener-Neustadt es mit dem besten Erfolge gethan hätten (A. h. Entschließung vom 31. März).

War schon Passau und Salzburg gegenüber das Verhalten der Regierung von der Scheu, die geistlichen Reichsfürsten wider sich aufzubringen, beeinflußt, so zeigte sich dieses Motiv noch wirksamer, als es die Bischöfe von Regensburg von der Jurisdiction in Böhmen auszuschließen galt.

Zwar nahm die Regierung zu diesem Ende einen stürmischen Anlauf. Unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Grafen Fugger befahl der Kaiser auf Einrathen Eger's und Izdenczy's dem Erzbischofe von Prag, von dem böhmischen Antheile der Regensburger Diöcese Besitz zu ergreifen, ohne daß der Papst um die Ermächtigung hiezu angegangen werden würde (4. März 1787). Der Erzbischof gehorchte und ließ sich von den betreffenden Pfarrern den Unterwürfigkeitseid schwören. Doch das Regensburger Domcapitel legte hingegen Protest ein, bot den Beistand aller geistlichen Reichsstände auf, beschwerte sich in Rom, überreichte durch den churböhmischen Gesandten Grafen Seilern eine Vorstellung an den Kaiser und sprach die Pfarrer von dem ihnen abgedrungenen Eide los. Die Geistl. Hofcommission verlor darüber die Fassung nicht. Sie rieth, das Weitere abzuwarten. Eger und Izdenczy jubelten über diese Kaltblütigkeit und eiferten den Kaiser zum Ausharren an. Hatzfeld, dem schon jener Befehl nicht behagte, erklärte sich aufs entschiedenste gegen jeden weiteren Gewaltstreich. Eingehend äußerte sich nun Kaunitz: Was geschehen sei, stelle sich als Friedensbruch dar; bald werden andere, weltliche Fürsten des römisch-deutschen Reiches diesem Beispiele des Oberhauptes folgen, insbesondere schickte sich der Churfürst von Baiern bereits hiezu an; die geistlichen Reichsstände sind dann dem Untergange geweiht und doch konnte Oesterreich sich bisher stets auf deren Anhänglichkeit verlassen; die politischen Folgen wären unabsehbar *). Und das Alles um einer solchen Bagatelle willen. Noch ist ein Compromiß nicht unmöglich; also beeile man sich, den Streit gütlich beizulegen. — Der Kaiser gab am 5. Mai 1787 (von Lemberg aus) der böhm.-österr. Hofkanzlei die Weisung, im Einvernehmen mit dem Staatskanzler das hiezu Erforderliche einzuleiten.

---

*) Welches Gewicht Kaunitz auf gute Beziehungen zu den deutschen Domcapiteln legte, erhellt auch aus seinem Votum in der Angelegenheit der allfälligen Berufung eines Ausländers auf den durch Resignation des Grafen Schrattenbach erledigten Bischofssitz von Lavant, wogegen die Geistl. Hofcommission, Eger, Izdenczy und Reischach sich aussprachen, während Hatzfeld diese Ausschließung nicht begründet fand. Der Staatskanzler schloß sich letzterer Ansicht an, indem er bemerkte: es gehöre zum A. h. Dienst, Verbindungen in den deutschen Capiteln zu haben, und solche würden durch die Aussicht dortiger Domherren, in Oesterreich Bischof werden zu können, genährt.

Inzwischen hatte aber auch der Bischof von Budweis einiger Pfarreien im Klattauer Kreise, welche zur Regensburger Diöcese gehörten, sich bemächtiget und von dem hiedurch in noch größere Aufregung versetzten Domcapitel nebst einer fulminanten Verwahrung die Mittheilung erhalten, daß es ihn für ipso jure suspendirt betrachte. Er wollte die Antwort hierauf nicht schuldig bleiben, wurde aber von der böhm.-österr. Hofkanzlei unter dem Beifalle der Staatsräthe abgehalten, den Streit zu verschlimmern, was der Kaiser am 25. Mai (von Lemberg aus) billigte.

Jetzt schlug auch die Stimmung des Prager Erzbischofs um, den ein päpstliches Breve vom 27. April über die kirchliche Tragweite seines Beginnens belehrte *) und der nun die Hofkanzlei bat, ihn, der ursprünglich schon von seinem Unrechte überzeugt gewesen, aus der Verlegenheit, in die er durch seine Folgsamkeit gerathen, zu befreien.

Die Geistl. Hofcommission erbarmte sich des Geängstigten und trug auf ein tröstliches Schreiben an, das die Staatsräthe ihm gleichfalls gönnten. Der Kaiser befahl am 25. Juni, es ihm zuzustellen. Darin ist erwähnt, daß eine Vereinbarung mit dem Regensburger Bisthume im Zuge sei. Zu Stande gekommen ist diese aber erst zu Anfang des folgenden Jahres, nachdem, wie Kaunitz im August 1787 klagte, auf den permanenten Reichstag gehässige Versuche, sie zu vereiteln, besonders seitens „der conföderirten Höfe" wiederholt gemacht worden waren und der Kaiser sich auf des Staatskanzlers Rath am 24. August entschlossen hatte, dem neuen Bischofe von Regensburg **) die Alternative zu stellen, entweder das österreichische Gebiet seiner Diöcese abzutreten oder für dasselbe auf seine Kosten einen General-Vicar in spiritualibus et pontificalibus zu unterhalten.

---

*) S. den Wortlaut dieses Breve in den „Religionsnachrichten des Eger'schen Bezirks" (von C. A. Graffolt) im I. Bde. des Riegger'schen „Archiv der Gesch. u. Statistik, insbes. von Böhmen" (Dresden 1792), S. 320—22. Im Zusammenhange damit wird ebenda der ganze Streit kurz erzählt und manches andere einschlägige Actenstück mitgetheilt. Vergl. auch das „Journal von und für Deutschland," Jahrg. 1787, 2. Stück, S. 171—174. Das oben im Texte Angeführte beruht auf den staatsräthlichen Acten, so weit der Fhr. v. Hock durch seine Auszüge diese benutzbar gemacht hat.

**) Max Procop Graf von Törring, gewählt am 20. April 1787.

Statt dessen wurde am 23. Februar 1788 der Stadtpfarrer von Eger durch einen Abgesandten des Bischofs als bischöflicher Commissär für jenes Gebiet eingesetzt und ihm eine Art Consistorium, aus drei Pfarrern der Umgegend bestehend, für dringende so wie für minder wichtige Jurisdictionsfälle beigeordnet. Das war gegen die getroffene Vereinbarung, welcher gemäß der Bischof einen förmlichen General-Vicar mit unbeschränkter Jurisdiction einzusetzen hatte. Die Geistl. Hofcommission erblickte in dieser Abweichung einen unleidlichen Vertragsbruch. Auch die meisten Staatsräthe gaben sich damit nicht zufrieden. Allein Hatzfeld rieth, sich nicht an der ungenügenden Form zu stoßen, und Kaunitz verzichtete auf jeden weiteren Schritt, es der böhm.-österr. Hofkanzlei überlassend, die noch schwebenden Differenzen als „innere Angelegenheiten" auszutragen, was der Kaiser am 8. April 1788 mit dem Beisatze gut hieß, daß der bischöfliche Commissär zu Eger jedenfalls alle Functionen eines Bischofs werde auszuüben haben und daß, wenn der dortige Stadtpfarrer sich hiezu nicht eigne, der Regensburger Bischof Einen seiner österreichischen Amtsbrüder hiezu delegiren möge.

Hierauf wollte wieder Letzterer nicht eingehen. Er erbot sich vielmehr, alle zwei Jahre oder selbst jährlich oder noch öfter in eigener Person oder durch seinen Weihbischof besagte Functionen auf dem österr. Gebiete zu verrichten und zu Eger wohnhafte Consistorial-Assistenten aufzustellen (19. Juni 1788). Das konnte der Kaiser, dessen Absicht gerade auf Ausschließung des „Ausländers" von jenen Functionen gerichtet war, unmöglich acceptiren, ohne daß er öffentlich gestand, sich übereilt zu haben. Alle Staatsräthe, Kaunitz nicht ausgenommen, bestärkten ihn im Widerstande dagegen.

Als der Bischof beim Reichsdirectorium deshalb Beschwerde führte und der Erzbischof von Mainz als Primas der deutschen Kirche sich mit allem Nachdrucke für dessen Diöcesanrechte verwendete *), trat zwar die

---

*) Die böhm. österr. Hofkanzlei berichtete über diese Intercession dem Kaiser erst am 5. Mai 1789; das bezügliche Schreiben muß jedoch schon im Sommer des vorhergehenden Jahres am kais. Hoflager eingetroffen sein, weil es im Septemberhefte der „Mainzer Monatschrift" von 1788 abgedruckt ist, aus welcher es in den vorcitirten Aufsatz des Riegger'schen Archivs überging.

Geistl. Hofcommission den Beweis dafür an, daß in Böhmen weder Reichsgesetze noch das Reichsherkommen Geltung hätten, auch das Walten eines fremden Bischofs im Lande mit der Souveränetät des böhmischen Königs nicht vereinbar sei; allein sie bekannte kleinlaut, daß den politischen Umständen Rechnung getragen werden müsse und empfahl, so lange der jetzige Bischof von Regensburg lebe, sich mit dem Commissär, den er in der Stadt Eger aufzustellen bereit war, zu begnügen. Der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, rieth gar, vom Streitobjecte ganz abzusehen. Der gleichen Meinung war Reischach. Dagegen compromittirten Eger, Izdenczy und Hatzfeld auf die staatsmännische Einsicht des Fürsten Kaunitz.

Und dieser sprach nun das inhaltsschwere Wort: „Man muß nachgeben." Er motivirte dies u. A. mit der Ausnahmsstellung des Eger-Landes, um dessen kirchliche Verhältnisse es sich da handle und das eben als „Reichslehen-Pfandherrschaft" kein österreichisches Gebiet im strengen Sinne des Wortes sei. Er war, damit beim Rückzuge das kais. Ansehen möglichst geschont werde, für Einsetzung eines besonderen Weihbischofs zu Eger und für Uebernahme der Unterhaltskosten desselben auf den Religionsfond. Eger und Reischach erklärten dies der Ueberlastung dieses Fondes halber für unthunlich und hielten es mit Kolowrat für das Klügste, die Sache stillschweigend auf sich beruhen zu lassen. Hatzfeld gab der Anerkennung des bischöflichen Commissärs den Vorzug und mit dieser trat am 6. Mai 1789, wo der Kaiser gewiß schweren Herzens sich dazu verstand, in dem langwierigen Streite eine Pause ein *).

Ebenso kläglich endete das Unterfangen, den österreichischen Antheil der Breslauer Diöcese von dieser zu trennen, obschon deren dortige Güter wegen Ueberschuldung längst durch die Staatsverwaltung sequestrirt wurden und diese solcher Gestalt eine Art Pfand in Händen hatte. Die Bitte des Fürstbischofs von Breslau um dessen Ausfolgung, nachdem die

---

*) Den weiteren Verlauf s. bei F. Kürschner: Eger u. Böhmen (Wien 1870), S. 183. Dem bischöflichen Commissär wurden bei seiner am 8. Juli 1789 erfolgten Installirung keine Consistorialräthe, sondern bloße „Consultatores" beigeordnet, darunter die Pfarrer Steinmüller und Schwendinger, welche in der Widersetzlichkeit gegen den Prager Erzbischof am weitesten gegangen waren. S. Grassolt's Aufsatz, S. 334.

Schulden getilgt seien, im April 1787 vorgebracht und vom Staatsrathe unterstützt, weckte des Kaisers Widerspruch. Von Cherson aus antwortete er am 24. Mai mit einem entschiedenen „Nein". Er sei, bemerkte er hiezu, entschlossen, sobald der jetzige Fürstbischof stirbt, die bisher sequestrirten Güter dem Religionsfonde einzuverleiben; ohnehin habe der österr. Antheil jener Diöcese an die Olmützer und dafür die Grafschaft Glatz aus der Jurisdiction des Prager Erzbischofs an jene überzugehen. Kaunitz bezweifelte indessen gleich Anfangs, daß Preußen in einen derartigen Tausch willigen werde, und da man außerdem in Rom so gut als in Breslau damit auf Opposition zu stoßen gewärtigen müsse, so werde das höchste Ziel, welches zu erreichen wäre, die Bestellung eines besonderen General-Vicars für Oesterr.-Schlesien sein. Der Kaiser erneuerte dessen ungeachtet den Befehl, die Trennung „auf jede Weise" herbeizuführen; denn von Seite des Bischofs von Breslau drohe Oesterreich in strategischer Beziehung Gefahr, wenn dieser die fraglichen Güter behält. Kaunitz warnte vor einer Behandlung Preußens nach der bei Polen angewendeten Methode*). Man biete ihm für seine Zustimmung das dem Olmützer Erzbischof gehörige Gut Stolzmuth im Glatz'schen, dann die Renten der Capitalien, welcher dieser in Preußen angelegt hat, und außerdem ein jährliches Pauschale von 8000 Gulden. Schlagt Preußen das Anerbieten aus, so ist die Erhaltung des status quo einer Verletzung dieser reizbaren Macht vorzuziehen. Der Kaiser fügte sich in diese Zwangslage am 6. September 1787.

Hievon abgesehen und mit Ausnahme des Egerlandes war übrigens die Regulirung der Diöcesen mit Beginn des Jahres 1788 vollendet. Der Staatsrath beantragte, als die Geistliche Hofcommission am 4. Januar j. J. berichtete, für diese und insbesondere für den Referenten, Hofr. Heinke, den Ausdruck der A. h. Zufriedenheit. Hatzfeld empfahl den Referenten, der dieses schwierige Werk mit großer Ausdauer gefördert hatte, für die Auszeichnung mit dem Stephansorden. Doch der Kaiser

*) Diese Bemerkung bezieht sich auf eine im Jahre 1783 feierlichen Zusagen zuwider über den Coadjutor des Krakauer Bischofs verhängte Temporaliensperre, welche dessen Nachgeben bezüglich des Tarnower Bisthums bezweckte und von welcher der Kaiser laut einer Entschließung vom 1. October 1783 sich die baldige Lösung aller Schwierigkeiten versprach.

ließ es mit Entschließung vom 16. Januar bei dem Ausdrucke seines Wohlgefallens bewenden *).

Wahrscheinlich verstimmte ihn Angesichts dieses Abschlusses die Erinnerung an die vielen Berührungen mit der päpstlichen Gewalt, in welche er bei Abwicklung des weitläufigen Geschäftes gegen seinen Willen und gegen seine Erwartung gekommen war. Die Geistliche Hofcommission hatte zwar seiner Abneigung hievor durch Anträge gefröhnt, auf welche sie sich sogar Einiges zu Gute that **); allein sie hat damit dem Kaiser schlecht gedient, da sie ihm gerade dadurch mehr Demüthigungen bereitete,

---

*) Es waren 6 neue Diöcesen (Leoben, Linz, Budweis, St. Pölten, Gradiska und Tarnow) gebildet und das Laibacher Bisthum war mit gleichzeitiger Aufhebung des Görzer Erzbisthums zu diesem Range erhoben worden. (Die päpstlichen Errichtungs-Urkunden wurden im Geheimen Staats-Archive hinterlegt). Ueberdies waren viele Ausgleichungen territorialer Natur zwischen altbegründeten Bisthumssprengeln und dadurch Verschiebungen der Diöcesangrenzen erfolgt. So gab das Bisthum Laibach einzelne Bestandtheile an das Lavanter und Gurker Bisthum ab. Letzteres erhielt auch einen Zuwachs durch Theile der Diöcese Lavant, welche, hiedurch vorübergehend auf 69 Pfarren beschränkt, mit solchen des Görzer Sprengels entschädiget wurde. Das Gurker Capitel übersiedelte nach Klagenfurt u. s. w.

**) Ein grelles Beispiel liefert die Behandlung, welche der Bischof von Triest, Franz P. Graf von Inzaghi, im April 1785 erfuhr, als er um die Erlaubniß bat, selber oder durch einen Bevollmächtigten sich nach Rom (ad limina Apostolorum) begeben zu dürfen, um dort dem Pontificaleide gemäß über den Zustand seiner Diöcese zu berichten. Die Geistl. Hofcommission schalt dieses Vorhaben exorbitant, den Bischof selber seinetwegen schwachsinnig und kenntnißlos; nach einer A. h. Entschließung (vom 1. September 1781) sei der Pontificaleid der Bischöfe nur insoferne giltig, als er weder direct noch mittelbar mit den Rechten des Landesfürsten und Pflichten des Unterthans in Widerspruch steht; die „Evocation außer den k. k. Staaten" wäre aber mit diesen Rechten und Pflichten nicht vereinbar. In diesem Falle traten auch die Staatsräthe der Anschauung der Geistl. Hofcommission bei und der Kaiser versagte darauf hin am 29. April dem Bischofe die nachgesuchte Erlaubniß mit den Worten: er möge, statt die limina Apostolorum zu betreten, lieber die limina der eigenen Diöcese desto fleißiger besuchen; hieran werde der heilige Petrus mehr Freude haben, als an einer kahlen Visite. In Wirklichkeit war es aber nicht „die kahle Visite," sondern die damit verbundene Huldigung, welche der Kaiser dem h. Petrus oder vielmehr dem Nachfolger desselben mißgönnte.

als er sich selber zuzuziehen disponirt war *). Der Staatsrath dagegen hat sich bei vielen derartigen Anlässen als eine Stütze des Staates bewährt und politischen Scharfblick dort bekundet, wo die Geistliche Hofcommission kaum die nächstgelegenen Gefahren ahnte.

Mit der Regulirung der Diöcesen ging die Vermehrung der Seelsorgestationen, von welcher schon die Rede war, Hand in Hand. Obschon Joseph II. es sich dabei angelegen sein ließ, Mangel und Ueberfluß auszugleichen, steigerte sich doch durch das Ergebniß allenthalben der effective Bedarf nach katholischen Priestern.

Im Lande unter der Enns z. B. sollten außerhalb der kais. Residenzstadt nach einem Elaborate der Geistlichen Hofcommission vom 10. Mai 1782 den 620 damals bestandenen Pfarreien 97 neue und 134 sogen. Localcaplaneien beigefügt werden und wurden überdies um 33 Cooperatoren mehr als früher benöthigt. In Kärnten ergab sich der von jener Commission am 14. April 1786 vollendeten „Pfarr-Eintheilung" gemäß ein Mehrbedarf von 89 Priestern und zwar waren daselbst 7 neue Pfarren, 78 Localcaplaneien und 4 Cooperatorstellen zu besetzen, wozu die Klöster blos 10 Individuen abgaben. Ein über 18 ungar.-croatische Diöcesen mit einer Gesammtbevölkerung von 4,115.700 Seelen verfaßtes Summarium, welches besagte Hofcommission am 21. April 1789 dem Kaiser vorlegte, weist nach, daß jener Reform zufolge dort statt der früheren 2465 Pfarrer und 1113 Cooperatoren, damals 2751 Pfarrer, 409 Capläne und 1609 Cooperatoren in der Seelsorge thätig oder min-

*) Das ging auch an dem in der vorhergehenden Note erwähnten Bischofe von Triest in Erfüllung, welchem der Kaiser, u. z. sogar über Antrag eben dieser Geistl. Hofcommission (die da keinen anderen Rath wußte) im Jahre 1788 es hingehen lassen mußte, daß er sich wegen Uebersetzung des Bischofssitzes nach Gradisca und Erweiterung seiner Diöcese unmittelbar an den päpstlichen Nuntius in Wien wandte, dem Religionsfonde die Entrichtung der üblichen Taxen an die päpstliche Kammer auflud und sein pastorales Wirken fortsetzte, ungeachtet er selber wegen Kränklichkeit und mangelhafter Sprachkenntniß an der Befähigung hiezu verzweifelte. Die Geistl. Hofcommission wollte ihm mit Bericht vom 23. Febr. 1788 zur Erleichterung der Amtsbürde einen Weihbischof beigeordnet wissen; doch hierauf ging der Kaiser nicht ein, sondern nach einer A. h. Entschließung vom 7. März sollte im Nothfalle ein geschickter Domherr oder der Laibacher Erzbischof aushelfen.

destens hiezu ausersehen waren. Während früher dort im großen Durchschnitte erst auf 1120 Seelen Ein Curatpriester entfiel, war jetzt schon für je 600 Einer bestellt.

Unter solchen Umständen hätte mindestens der Zudrang zur Priesterweihe nicht abnehmen dürfen, wenn die als nothwendig erkannte Zahl der Geistlichen complet erhalten werden sollte. Statt dessen meldeten sich gegen das Ende der Regierungszeit Joseph's II. mit jedem Jahre weniger Candidaten der Theologie und die mühsam abgegrenzten neuen Kirchen-Gemeinden der Katholiken in Oesterreich sowohl als in den ung. Ländern liefen Gefahr, eine nach der anderen zu verwaisen *).

Die Geistliche Hofcommission äußerte sich hierüber in einem Berichte vom 22. August des genannten Jahres und läugnete zwar, daß jetzt schon Priestermangel herrsche, gab jedoch zu, daß in 6 bis 7 Jahren solcher bevorstehe, wenn nicht außerordentliche Maßregeln ergriffen werden. Dabei hatte sie — gleich dem Bischofe Kerens — zunächst das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns vor Augen, wo die neue „Pfarr-Einrichtung" am längsten bestand und bei einem Erfordernisse von 2413 Seelsorgern jährlich 78 (richtiger 97) durch Siechthum oder Tod oder sonst ausschieden und dieser Abgang während der folgenden 6 Jahre noch dadurch gedeckt erschien, daß außer 233 Seminarzöglingen und 26 zur Ausweihung reifen Candidaten eine Reserve von 230 Exreligiosen herangezogen werden konnte. War einmal diese Reserve erschöpft, so drohte die Vorhersage des Bischofs sich zu erfüllen.

Die Geistliche Hofcommission meinte, daß, um dem vorzubeugen, die Bischöfe und Stifte beider Länder verhalten werden sollten, jährlich genau so viele Cleriker anzuwerben und ans Wiener Generalseminar abzugeben, als neu eintretende Priester für die Seelsorge benöthigt werden; dann wären die Klöster noch mehr zu leeren, als sie ehevor reducirt waren, und damit die Entziehung von Chorbetern nicht beschwerlich falle, hätte der bezügliche Gottesdienst nahezu ganz aufzuhören. Eger und Izdenczy waren hiemit vollkommen einverstanden.

Der Kaiser befahl sohin am 15. August in den Klöstern die zur Seelsorge geeigneten Mönche förmlich auszuheben, Krankheitszeug-

*) Ueber die Aushilfe, welche in den ersten Jahren der dem Klosterleben entzogene Regularclerus leistete, s. das oben S. 420 bis 423 Bemerkte.

nisse, welche von solchen vorgeschützt werden, strengstens zu prüfen, zum Chorhalten nur der pastoralen Aufgabe nicht gewachsene Kloster-Insassen zu verwenden und die Controle den Bischöfen anheimzustellen *).

Bischof Kerens berichtigte die allzu optimistische Rechnung der Geistlichen Hofcommission. Er habe heuer nur 3 Individuen zu Pfarrerstellen präsentiren können; 16 derartige Stellen seien daher in seiner Diöcese allein unbesetzt, und in Zukunft werden hier für einen jährlichen Abgang von 18 bis 19 Individuen nur je 2 Ersatzmänner sich darbieten. Die Ursachen seien: Abnahme der Studenten, Entwürdigung des geistlichen Standes, Verschlechterung seiner pecuniären Lage. Man hebe das Unterrichtsgeld an den Gymnasien auf, und errichte zu St. Pölten ein Gymnasium nebst einer „philosophischen Lehranstalt" (d. i. eine Art Lyceum).

Die Studien-Hofcommission sprach sich, hierüber vernommen, für die Versetzung des Melker Gymnasiums nach St. Pölten, jedoch gegen die Aufhebung des Unterrichtsgeldes aus, weil dieses die Qualität der Studirenden, wenn schon auf Kosten der Quantität, erhöhe. Sie meinte ferner, wenn aus allen Lehranstalten (mit Ausnahme der theologischen) die geistlichen Docenten entfernt werden würden, so gäbe das gleich ein kleines Ersatzheer und noch leichter könnte der Abgang an Priestern gedeckt werden, „wenn der Seelsorger nicht vom allgemeinen Glücke der Menschheit ausgeschlossen wäre, wenn er eine Gattin hätte, in deren erquickendem Umgange er nach erfüllten Pflichten seines mühevollen Berufes Erholung erwarten und sich über seine Trennung von anderer Gesellschaft trösten könnte, wenn er Kinder hätte, um an ihnen seine Zärtlichkeit zu üben".

Die Geistliche Hofcommission zögerte nicht, diesen Ansichten beizupflichten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei bezeichnete die Befreiung der ärmeren Studirenden vom Unterrichtsgelde als unerläßlich, da die Stipendien keine genügende Unterstützung sind, die Zahl der Studirenden notorischer Weise seit Einführung des Unterrichtsgeldes um den vierten Theil

*) Diese und eine weiter unten zu erwähnende Verfügung des Kaisers hängen mit einer mündlichen Aeußerung zusammen, welche derselbe in Lemberg vor dem Gubernialrathe Grafen Odonell that und Sebast. Brunner in s. „Theolog. Dienerschaft", S. 367 mittheilt.

abgenommen hat und dies auch für den Staatsdienst von handgreiflichem Nachtheile ist. Was aber das Cölibat anbelangt, so sei das dawider Vorgebrachte bloße „Phrase“ und mit der bei Feststellung des Ehegesetzes geoffenbarten A. h. Gesinnung nicht vereinbar. Izdenczy schloß sich dem Votum der beiden Hofcommissionen an. Eger empfahl die Beibehaltung des Unterrichtsgeldes, entkräftete aber die Anpreisung der Priesterehe durch Anführung der Thatsache, daß es trotz des Verbotes derselben früher zu viel Priester gegeben habe, und durch einen Blick auf die finanziellen Schwierigkeiten. Hatzfeld bekannte sich als Gegner des Unterrichtsgeldes das man höchstens von den Söhnen Adeliger, hauptstädtischer Bürger und höher gestellter Beamten einheben solle.

Der Kaiser, welcher schon am 11. December 1786 durch ein Handschreiben an den Hofkanzler, Grafen Kolowrat, die Versetzung des Melker Gymnasiums nach St. Pölten verfügt und Berathungen über die allfällige Aufhebung des Schulgeldes an den Gymnasien, sowie über die Erleichterung der Lycealstudien angeordnet hatte, dispensirte nun mit A. h. Entschließung vom 1. Jänner 1787 die angehenden Priester von letzteren, dann „gute Studenten“ überhaupt vom Unterrichtsgelde und fügte Folgendes bei: Wenn alle Stricke reißen, werden zur Ergänzung des Clerus andere Mittel zu ergreifen sein; aber gewiß wird hiezu die Aufhebung des Cölibats nicht gehören, weil „Geist und Materie nur unendlich selten in der so billigen Austheilung der Gnade des Schöpfers sich in einer gleichen Wirksamkeit mitsammen bei dem nämlichen Individuo verbunden darstellen“ *).

Von welcher Art die „anderen Mittel“ waren, an die der Kaiser diesfalls dachte, wurde offenbar, als die böhm.-österr. Hofkanzlei Mitte Juni 1787 für Mähren und Schlesien einen Abgang von 192 Priesteramts-Candidaten constatirte und einen Antrag der Geistl. Hofcommission vorlegte, wonach die Klöster und die Bischöfe verpflichtet werden sollten, diesen Abgang zu decken. Vergebens warf die Hofkanzlei ein, daß dieses sich nicht erzwingen lasse. Die Staatsräthe mit Ausnahme Hatzfeld's hielten es für möglich und der Kaiser ordnete es am

---

*) Ueber diese Verhandlungen und die der Aufhebung des Cölibats entgegengestandenen Bedenken drangen gleichzeitig schon mancherlei Nachrichten in die Oeffentlichkeit. S. Geißler's Skizzen, XI., 13, 29, 105.

1. August wirklich an. Mit welchem Erfolge, mußte er alsbald inne werden.

Gegen Ende des Jahres 1787 lenkte der vorgenannte Bischof die Aufmerksamkeit des Kaisers abermals auf den ungenügenden „Nachwuchs der Geistlichkeit.“ Die böhm.-österr. Hofkanzlei sprach sich im Anschlusse an die bezügliche Eingabe am 9. Januar 1788 für die Abkürzung der theologischen Studien um Ein Jahr aus, wogegen die Geistl. Hofcommission die angehenden Priester nach wie vor durch 5 Jahre im General-Seminar festgehalten wissen wollte. Dieser Ansicht waren auch Izdenczy, Eger, Reischach und Kaunitz. Gegentheiliger Meinung waren blos Martini und Hatzfeld. Im Uebrigen schlug die Geistl. Hofcommission, um den für sie peinlichen Erörterungen vorerst zu entgehen, den Ausweg ein, daß sie den Gegenstand als vor die Studienhofcommission gehörig bezeichnete und zunächst diese darüber einzuvernehmen empfahl.

Der Kaiser aber wartete weder deren Gutachten ab, noch trug er nach den Beschönigungsproben ersterer Hofcommission Verlangen, noch glaubte er darüber seine Staatsräthe hören zu sollen, sondern er resolvirte am 21. Januar 1788 frischweg *): es sei eine wesentliche Aufgabe der mehrgenannten Hofcommissionen und der Hofkanzlei, den Unterricht der angehenden Geistlichen der künftigen Bestimmung derselben gemäß einzurichten und für sie hinlängliche Fürsorge zu treffen. — Hieran reihen sich wichtige Geständnisse über begangene Regierungsfehler, denen es zuzuschreiben sei, daß den jungen Leuten, die sich sonst dem Priesterstande zu widmen bereit waren, „aller Enthusiasmus“ hiefür abhanden gekommen, so daß die schlechten Aussichten, die der Studirende der Theologie dermalen habe, durch kein motivum supernaturale mehr aufgewogen werden. Des Kaisers Wünsche gehen dahin, daß derlei Studirende vom künftigen Schuljahre an durch Verleihung von Stipendien (worüber die Bischöfe zu entscheiden hätten), durch Nachsicht des Unterrichtsgeldes (womit schon an den Gymnasien zu beginnen wäre) und durch Ermäßigung der Ansprüche an ihr Wissen ermuntert, beziehungsweise angelockt und für die Wahl des geistlichen Standes

*) S. den Wortlaut dieser A. h. Entschließung bei S. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 377—382.

vorbereitet werden. Das sei, bemerkt Joseph II., das einzige Mittel, welches ihm beifalle, um den Erblanden eine hinlängliche Zahl von Geistlichen zu sichern.

Er war also von dem Wahne, daß Priester wie Rekruten ausgehoben werden könnten, bereits gründlich geheilt.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei hielt es für ihre Pflicht, trotz der vom Kaiser bereits geoffenbarten Einsicht in den Stand der Dinge die fortschreitende Verschlimmerung zu constatiren.

Mit Bericht vom 20. Juli 1788 erinnerte sie an das Mißverhältniß zwischen der Zahl der im Grazer General-Seminar befindlichen 191 Alumnen und dem jährlichen Erfordernisse von 81 bis 90 neuen Priestern, das sich ergab, wenn von den 2699 Seelsorgern in Inneröstcrreich (die sich aus jenem Seminar zu ergänzen hatten) jährlich auch nur 3 Percent starben oder eine andere Verwendung erhielten oder dienstunfähig wurden. Noch wären hier allerdings in Folge der Klösteraufhebung 238 zum Ersatz taugliche Priester disponibl; aber nach Ablauf von $2^1/_2$ Jahren werden auch diese zum Lückenfüllen verbraucht sein und was in Steiermark dann bevorsteht, drohe auch in den übrigen Provinzen. Der Kaiser antwortete hierauf (am 3. August) mit einer Betreibung des theologischen Studienplanes, den er am 21. Januar den drei zu dessen Ausarbeitung berufenen Hofstellen abgeheischt hatte.

Diesen legte nun die Hofkanzlei (am 17. August) dem Kaiser in Begleitung eines statistischen Ausweises vor, welcher hinsichtlich der während der nächsten 5 Jahre zu gewärtigenden Veränderungen im Personalstande der Seelsorgsgeistlichkeit eine traurige Perspective eröffnete *).

---

*) Darnach war im Laufe der Jahre 1789 bis 1793 zu erwarten:

in	das Ausscheiden von	der Eintritt von	sonach Abgang
Oesterreich ob u. unt. d. Enns	380	155	225
Mähren und Schlesien	370	140	230
Böhmen	530	342	188
Inner-Oesterreich	450	194	256
Tirol und Vorarlberg	285	143	142
Vorder-Oesterreich	125	68	57
Galizien	365	57	308

Im Ganzen war an Stelle der 2505 ausscheidenden Curatpriester nur ein Zuwachs von 1099 zu gewärtigen, betrug also „das Deficit" 1406.

Nur mehr für die nächsten zwei Jahre schien der „Vorrath" an unangestellten, älteren Weltpriestern noch genügend, um damit auszuhelfen. Aber es waren die mindest geeigneten Reservisten, welche noch erübrigten, und die ganze Abgangsberechnung beruhte auf Voraussetzungen, welche von unverkennbarer Selbsttäuschung eingegeben waren. Die Hofkanzlei bezeichnete als Ursachen der Verminderung der Priesteramts-Candidaten außer den vom Kaiser schon erkannten: die Aufhebung vieler Landgymnasien und Convicte, dann (mit Rücksicht auf die von den Bischöfen diesfalls vorgebrachten Beschwerden) den Vortrag der Philosophie in deutscher Sprache und die auch sonst verbreitete „allzu große Aufklärung", deren Einwirkung übrigens schon der Kaiser in seiner Resolution vom 21. Januar berührt hatte.

Die Studienhofcommission läugnete, daß die ersterwähnte Ursache von einiger Bedeutung sei; denn es seien unter der Regierung des Kaisers bisher nur zwei Gymnasien und diese wegen zu geringer Frequenz aufgehoben worden *); auch beweise der schwache Besuch der noch bestehenden, wie unnütz die Errichtung neuer wäre; was jedoch die den Bischöfen zur Vertheilung zuzuweisenden Stipendien anbelangt, so müsse deren specielle Widmung berücksichtiget und auf die Bedingung, daß nur vorzügliche Schüler solche erhalten sollen, Bedacht genommen werden. Bevor man in den Studieneinrichtungen die Veranlassung zum

---

*) Die Stud.-Hofcommission sah, indem sie dies behauptete, ganz von den vielen „lateinischen Schulen" ab, die mit den Klöstern, deren Insassen sie unterhielten, oder in Folge der Verminderung der Conventualen erloschen waren und sich von den damaligen Staats-Gymnasien größtentheils nur dem Namen nach unterschieden. Wenn das eine und andere Stift auch dann noch derlei Schulen hielt, so war das zum mindesten nicht das Verdienst besagter Commission, welche vielmehr in ihrer Abneigung gegen die „geistlichen" Gymnasien und Convicte so weit ging, daß sie im August 1783 unter dem Vorwande, daß der Kaiser keine Klosterschulen mehr dulde (in Wahrheit bezog sich das vorgeschützte Verbot blos auf das theologische und philosophische Hausstudium, s. unten S. 496 u. 497), — sogar auf der Schließung des von zahlreichen Externisten besuchten und damals schon gefeierten Gymnasiums zu Kremsmünster bestand. Es bedurfte warmer Fürsprache, an welcher es der Staatsrath, Martini voran, nicht fehlen ließ, um die kais. Entschließung vom 29. August 1783 zu erwirken, welche dieses Gymnasium in Schutz nahm.

Priestermangel sucht, halte man auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen Umschau und da werde man als weitere Ursachen entdecken: den Zwang zum Aufenthalt in den General-Seminarien, die den Seelsorgern neuerdings auferlegten Pflichten, die Schädigung des Ansehens der Geistlichkeit durch Beseitigung aller Exemtionen und des fori privilegiati, die Aufhebung vieler Klöster und mancher auch zur Seelsorge bestimmten Orden, die Reduction der Mönche in den aufrecht erhaltenen Klöstern, die Entsetzung dieser so wie der Geistlichkeit überhaupt von der Verwaltung ihres Vermögens, die Inanspruchnahme der s. g. Ueberschüsse ihres Einkommens durch den Staat, die Behelligung des Regularclerus mittelst der Commendatär-Aebte, die kärgliche Ausstattung neuer Seelsorgestationen und deren Ueberzahl, die „Aushilfs-Steuer", die schlechten Deficienten-Gehalte und die Herabwürdigung des geistlichen Standes in der öffentlichen Meinung. Die Studienhofcommission brachte dem gemäß folgende Mittel zur Abhilfe in Vorschlag: 1. Verminderung der Seelsorgestationen; 2. Wiederverleihung des fori nobilium an die Geistlichkeit; 3. Aufhebung des Unterrichtsgeldes; 4. Dispens angehender Priester vom Studium der griechischen Sprache, der angewandten Mathematik, der Numismatik und Diplomatik; 5. Abkürzung der theologischen Studien um Ein Jahr; 6. Zusicherung an die Klöster, daß sie fortbestehen werden.

Unter den Staatsräthen, die jetzt auch gehört wurden, war Eger der Erste, dem diese Anträge und die Voracten zukamen. Er stimmte für Beschränkung der Entgeltlichkeit des Unterrichts auf vermögliche Studirende des Bürger- und Adelsstandes, für Auftheilung der 300 fl. betragenden oder übersteigenden Stipendien, deren Verleihung übrigens fortan Sache der Studienhofcommission sein soll, ferner für Herabminderung der in den General-Seminarien zuzubringenden Studienzeit auf drei Jahre und für Einziehung aller geistlichen Expposituren. Dagegen verwarf er die beantragte Aenderung der Jurisdictionsnorm zu Gunsten der Geistlichkeit und jede Umgestaltung der General-Seminarien, welche er „das denkwürdigste Monument der kais. Regierung" nannte. Izdenczy wich von diesem Votum blos in zwei Punkten ab, nämlich betreffs des Unterrichtsgeldes, das er (wie schon bei früheren Anlässen) gänzlich beseitiget wissen wollte, und in Ansehung des fori nobilium, das er der Geistlichkeit gönnte. Reischach dachte

über ersteren Punkt und betreffs der Stipendien wie Eger, im Uebrigen pflichtete er der Hofkanzlei bei.

Hatzfeld begründete eingehendst die Nothwendigkeit, das Unterrichtsgeld aufzuheben, war ferner für Wiedereinführung der Convicte unter geistlicher Leitung (als wodurch die Jugend auf die ihrer in den General-Seminarien wartende strenge Zucht vorbereitet werden könnte), für ein vierjähriges Studium der Theologie, für bessere Versorgung alternder Priester (insbesondere durch Belassung im Pfründengenusse bei Bestellung von Vicaren cum jure successionis) für strengere Censur an den die Religionsübungen befehdenden, satyrischen Schriften, endlich für Abweisung aller Anträge des Landrathes Eybel, der hiedurch die Geistlichkeit blos aufrege und disgustire. Die Verminderung der Seelsorgestationen erschien ihm namentlich dort, wo inzwischen besondere Gebäude für dieselben hergestellt worden waren, ebenso unthunlich, als die Wiedereinräumung des fori nobilium an die Geistlichkeit, die dann von ärmeren Landwirthen schwer belangt werden könnte.

Kaunitz billigte im Ganzen die Anträge und Bemerkungen der Studienhofcommission; insbesondere war er für Aufhebung des Unterrichtsgeldes. Doch von einer Erleichterung oder Kürzung der Studien wollte er ebenso wenig etwas wissen, als von einer Theilung der Stipendien, wie Eger sie proponirte.

Auf Joseph II. machten die vorangeführten Auseinandersetzungen den denkbar ungünstigsten Eindruck. Er bedeutete der Hofkanzlei am 24. September 1788 wörtlich: „Ich nehme alle diese Vorschläge blos zur Nachricht und will Ich nicht, daß von den von mir in allen Punkten mit reifer Ueberlegung gegebenen Vorschriften und getroffenen Maßnehmungen abgewichen werde."

Auch aus Ungarn lief kurze Zeit vor seinem Tode die Nachricht ein, daß dort der Priestermangel mit jedem Jahre fühlbarer wurde. Die Mehrzahl der ungarischen Bischöfe hatte darüber Klage geführt und die Geistl. Hofcommission am 22. December 1789 der ungar.-siebenb. Hofkanzlei einen Bericht übermittelt, welchen diese von der Studienhofcommission begutachten ließ und am 12. Januar 1790 also einbegleitet zur Kenntniß des Monarchen brachte.

In sämmtlichen General-Seminarien der ungar. Länder befanden sich damals blos 320 Alumnen, welche nicht einmal genügten, um die Weltpriesterstellen durchgängig zu besetzen. Der Regularclerus, welcher mit 1721 Individuen aushelfen sollte, zählte keinen einzigen Novizen. An Geneigtheit, diesen Beruf zu wählen, schien es dort nicht zu fehlen. Denn in den Jahren 1786 bis 1788 war mehr als die Hälfte aller katholischen Gymnasial-Abiturienten in die General-Seminarien eingetreten; aber die Zahl der Studirenden hatte an den Gymnasien rasch abgenommen, seit hier (1784) das Unterrichtsgeld eingeführt worden war. Sie war von 8356 im Jahre 1784 auf 4629 im Jahre 1788 gesunken. Allenthalben wurde daher die Unentgeltlichkeit des bezüglichen Unterrichts zurückersehnt, die Vermehrung der Mittelschulen für nothwendig erachtet und die Erschwerung der Studien im Militärgrenz-Gebiete als ein Haupthinderniß der Abhilfe angesehen.

Die Studienhofcommission refüsirte jetzt die Aufhebung des Unterrichtsgeldes im Hinblick auf die aus dessen Ertrage gebildeten Stipendien, die sodann aufhören müßten. Die Geistl. Hofcommission war der entgegengesetzten Meinung. Der gemeinschaftliche Präses Beider hielt die Angaben der Bischöfe für übertrieben, wies auf die jüngst wahrgenommene Vermehrung der Gymnasialstudenten hin und rieth deshalb, mit der Aufhebung des Unterrichtsgeldes noch zwei Jahre lang zuzuwarten. Auch der ungar. Hofkanzler, Graf Pálffy, äußerte sich in diesem Sinne. Izdenczy, Eger und Reischach dachten ebenso. Blos Hatzfeld war für sogleiche Aufhebung jener Taxen. Der Monarch vertagte die Entscheidung am 28. Januar 1790.

12. Großen Antheil an der Gefahr, daß der Zustand der Seelsorge trotz der neuen „Pfarreintheilung" auch bescheidene Erwartungen unerfüllt ließ, hatten die General-Seminarien.

Dieselben trugen den Keim hiezu schon von ihrer Gründung her in sich; denn sie waren aus dem Bestreben, die s. g. Klosterstudien entbehrlich zu machen, hervorgegangen und gerade diese führten dem geistlichen Stande eine Menge auch zur Seelsorge tauglicher Candidaten zu. Einen Ersatz hiefür boten aber die General-Seminarien umso weniger, je abschreckender ihre Einrichtung und das, was in ihnen vorging, auf die Bevölkerungskreise wirkte, welche jene Candidaten zu liefern pflegten.

Zunächst war an den Abt Rautenstrauch als Director der theologischen Studien der kais. Auftrag ergangen, ein Reglement für den theolog. und philosophischen Unterricht der Kloster-Novizen auszuarbeiten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei anerkannte die Nothwendigkeit einer Regelung dieser Studien durch den Staat. Die Studienhofcommission jedoch warf die Frage auf: ob es nicht zweckmäßiger wäre, derlei Novizen zum Besuch öffentlicher Lehranstalten zu verhalten, wo ihnen zum mindesten „der letzte Schliff" beigebracht werden sollte. Hofrath Heinke bekannte sich als einen grundsätzlichen Gegner der Klosterschulen aller Art. So lange an solchen Priester herangebildet werden würden, könnte von wahrer Bildung bei denselben nicht die Rede sein. Die Staatsverwaltung werde auch über die daselbst erzielten Resultate fortan durch falsche Berichte, Zeugnisse und Tabellen getäuscht werden; die betreffenden Lehrer hätten selber keine wissenschaftliche Vorbildung sich erworben, seien in irrigen Ansichten befangen, u. s. w. Nöthiget man die Kloster-Novizen zum Besuch der Universitäten, so kann man jedem Kloster zur Pflicht machen, künftig einen besonderen Zweig der Wissenschaft zu pflegen, wozu sein Nachwuchs durch die Universitäts-Lehrer die rechte Anleitung erhielte. Ist das eingeleitet, so verlange man von Jedem, der Kloster-Vorstand oder ein sonstiger Dignitär werden will, das Doctorat.

Die Meinungen über diese weitgehenden Anträge waren sowohl in Mitte der Studienhofcommission als des Hofkanzlei-Gremiums getheilt. Die Mehrzahl der Votanten hegte hier wie dort damals schon die Besorgniß, daß die Klöster bei so hoch gestellten Anforderungen bald keine Novizen mehr erhalten, auch im entgegengesetzten Falle die Kosten nicht erschwingen würden.

Unter den Mitgliedern des Staatsrathes waren Martini und Hatzfeld für Beibehaltung der Klosterschulen (und der solche unterhaltenden Klöster). Ersterer machte geltend, daß der A. h. Auftrag die Fortexistenz solcher Schulen voraussetze. Will man sie beseitigen, so sage man dies gerade heraus, statt mit der Studienhofcommission „Nebenwege, die Zuflucht der Schwachen," einzuschlagen. Sind die Klosterschulen gut geleitet, so erhält der Staat durch sie ohne alle Selbstbemühung und kostenfrei tüchtige Seelsorger, brave und genügsame Lehrer. Man wende also das von Rautenstrauch entworfene Reglement an.

Hatzfeld sprach die Befürchtung aus, daß durch den Besuch der Universitäten den Kloster-Novizen leicht die für sie wichtigsten Eigenschaften: Frömmigkeit, Menschenliebe, Demuth und strenge Sittsamkeit abhanden kommen könnten. Gebler dagegen sah mit Heinke in den Klöstern blos Pflanzschulen des Aberglaubens und einer laxen Moral, deren gänzliches Eingehen zu wünschen sei, und Kaunitz war der gleichen Meinung, die er durch Erfahrungen, welche in der Lombardie gemacht wurden, bestätiget fand.

Der Kaiser abstrahirte aus den entgegengesetzten Anschauungen, was ihm in jeder das Richtige zu sein schien und that demgemäß der böhm.-österr. Hofkanzlei am 10. September 1782 Folgendes zu wissen: Die Klosterstudien haben mit 1. November 1783 aufzuhören; von da an sollen die Klöster ihre Novizen in Bildungsanstalten senden, welche unter dem Namen „General-Seminarien" am Sitze von Universitäten und Lyceen zu errichten sein werden. Hier haben dieselben bei gänzlicher Verpflegung ihren Studien obzuliegen, bis sie nach erreichtem 24. Lebensjahre zu Priestern geweiht werden. Das Kostgeld entrichtet jedes Kloster für seine Angehörigen, die ein ihnen beizugebender Lector zu beaufsichtigen und durch Correpetitionen in ihren Studien zu fördern hat. Die Aufsicht über das gesammte General-Seminar führt ein vom Landesfürsten damit betrauter Bischof, der einen Canonicus seiner Wahl zum Director bestellt. Letzterer benachrichtigt die Klostervorstände von der Aufführung und Verwendbarkeit ihrer Novizen, damit sie die minder tauglichen sofort entlassen. Der Religionsfond stellt höchstens die Localitäten bei. Vorläufig sind derlei Seminarien zu Prag, Olmütz, Wien, Graz, Innsbruck, Görz, Freiburg und Lemberg zu errichten; zu Görz mit Berücksichtigung der italienischen Sprache. Für Ungarn soll die dortige Hofkanzlei Standorte in Vorschlag bringen. Auch die bischöflichen Seminarien (Alumnate) werden länderweise zu einer einzigen, jedoch vom General-Seminar verschiedenen Anstalt in einem besonderen Hause zu vereinigen sein, damit deren Zöglinge gleichfalls den Universitäts- und Lyceal-Unterricht genießen und so der nämliche Geist sie alle durchdringt.

Am 5. October 1782 änderte der Kaiser obige Verfügung in Betreff der Ueberwachung der Kloster-Novizen in den General-Seminarien dahin ab, daß nicht jedes Kloster, sonders jeder Orden für die seinigen nach deren Zahl Einen Lector oder mehrere bestellen soll.

Doch hat es den Anschein, als wäre er nachmals wieder unschlüssig geworden, ob der gesammte Regularclerus in die Seminar-Einrichtung einzuzwängen sei. Denn er verlangte hierüber mit Handschreiben vom 2. März 1783 nochmals von der Geistl. Hofcommission ein Gutachten, welches zwar darauf einrieth, jedoch von Martini und einigen anderen Staatsräthen mit dem Argumente, daß den Mönchen wissenschaftliche Bildung keineswegs noth thue, angefochten ward.

Der Kaiser decretirte nun nichtsdestoweniger die ausnahmslose Nöthigung aller Kloster-Novizen zum Eintritt in diese Seminarien und ordnete am 7. April 1783 an, daß das Verbot des „Hausstudiums in den Klöstern" allgemein kundgemacht werde.

Da das Rautenstrauch'sche Reglement für dieses „Studium" sich auf die General-Seminarien nicht anwenden ließ, galt es, nachdem der Kaiser auf Grund persönlichen Augenscheins das ehemalige Jesuiten-collegium am Universitätsplatze in Wien zur Aufnahme des hiesigen Seminars bestimmt hatte, zunächst diesem eine dem Zweck entsprechende Einrichtung zu geben.

Hierüber vernahm Joseph II. außer dem mehrgenannten Abte von Braunau, den er, von seinem früheren Entschlusse abweichend, zum Ober-aufseher an dieser Anstalt ernannte, den Erzbischof von Wien und den Bischof von Wiener-Neustadt. Letztere Beide brachten nun (am 15. und 19. Juni 1783) principielle Bedenken vor, wünschten, daß in Ansehung der bischöflichen Alumnate und Klosterschulen Alles beim Alten bleibe, und erklärten sich blos damit einverstanden, daß ein Institut zur Fortbildung ausgezeichneter Priester unter Leitung der Bischöfe gegründet werde *).

Diesen Opponenten schloß sich, als ihre Vorstellungen im Schooße der Geistlichen Hofcommission zur Sprache kamen, auch Kresel mittelst eines Separatvotums (vom 27. Juli 1783) an; aber freilich aus anderen Gründen. Er erblickte in den General-Seminarien Pflanzstätten eines heillosen Kastengeistes und warnte vor dem Absperren der jungen Leute vom Leben, vor der Einförmigkeit, die man ihnen aufnöthigen wolle und die doch nicht durchführbar sei. Nach ihm hätte jeder Candidat des

---

*) Das Gutachten des Bischofs von Wiener-Neustadt s. im Auszuge bei A. Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten, I. 632—633.

Priesteramts in voller Freiheit seine theologischen Studien machen können, wo es ihm beliebte, wenn nur die Anstalt eine öffentliche, d. h. Staatsanstalt war.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei unterstützte Kresel's Einwendungen durch Betrachtungen ökonomischer Natur. Sie specificirte den Aufwand, welchen der Staat für die General-Seminarien werde machen müssen, ohne sicher zu sein, ob derselbe etwas fruchtet, nachdem die Zöglinge ohne Ersatzpflicht sich einem anderen Berufe zuwenden könnten. Auch wollte diese Hofstelle den Bischöfen einen maßgebenden Einfluß auf Diejenigen gewahrt wissen, die dereinst ihren Befehlen werden zu gehorchen haben, und die Disciplin unter den zahlreichen Seminaristen zu handhaben, erschien ihr als eine bare Unmöglichkeit.

Staatsräthliche Voten wurden weiterhin in dieser Angelegenheit von Martini, Hatzfeld und Kaunitz abgegeben. Der Letztgenannte trat dem Separatvotum Kresel's bei.

Martini theilte, an seine schon früher dargelegten Bedenken anknüpfend, Einiges aus seinen lehramtlichen Erfahrungen mit, wonach zwar an der (Wiener) Universität viele rechtschaffene und brauchbare Jünglinge anzutreffen wären, dagegen in den beiden „Akademien“ (er meint wohl die orientalische und das sogenannte Theresianum) viele stolze, unerträgliche Epikuräer und Freigeister. Das habe im Zwange, in der Monotonie und in der Leichtigkeit der Verführung, wie solche in großen Erziehungshäusern besteht, seinen Grund. Edlere, vielversprechende Menschen müßten unter dem Mechanismus solcher Anstalten am meisten leiden. Gelangt Rautenstrauch's Entwurf einer Seminar-Ordnung dennoch zur Anwendung, so wird er in manchen Punkten zu revidiren sein; denn, so wie er lautet, steckt darin noch allzuviel von Klosterdisciplin und sonstigem steifen Wesen. Hatzfeld gab nun der „wünschenswerthen Gleichförmigkeit“ zu Liebe seinen Widerstand gegen die General-Seminarien auf; er verwendete sich blos für das Inspectionsrecht der Diöcesanbischöfe und rieth, demgemäß jeden einzelnen Bisthumssprengel mit einem besonderen Seminar dieser Art zu bedenken.

Den Kaiser beirrte die Abneigung wider sein Lieblingsproject, in welcher, von Hatzfeld und Rautenstrauch abgesehen, alle Vorgenannten sich zusammenfanden, so wenig, daß er am 17. August 1783 resolvirte: „Wer nicht die Güte der General-Seminarien erkennt, der sieht entweder

die Gleichförmigkeit der Lehre oder die Sittenbildung der Geistlichkeit nicht als höchst wichtig an. Das Erste thun die Bischöfe, das Letztere scheint die Gesinnung der jetzt herrschenden, menschenliebenden Modesprache zu seyn." Unter Einem ordnete er die unverzügliche Durchführung des Rautenstrauch'schen Seminar-Planes an, dessen Grundideen aber von ihm selber herrührten.

Am vorhergehenden Tage hatte er schon ein Handschreiben ähnlichen Inhalts an Kresel gerichtet, mit welchem er das Verhältniß der Bischöfe zu den Priesterhäusern regelte, die Jeder aus ihnen künftig zur praktischen und spirituellen Vorbereitung absolvirter Seminaristen für ihren Beruf, beziehungsweise auf den würdigen Empfang der höheren Weihen, zur Seite haben sollte und deren Kosten aus dem Deficienten-Fonde jeder Diöcese zu bestreiten waren, wogegen der Religionsfond die Erhaltung der dienstunfähigen Priester übernahm. Hiedurch, meinte der Kaiser, werde sich wohl jeder Anstand und Zweifel hinsichtlich des Nutzens der General-Seminarien und des Einflusses der Bischöfe auf die Auswahl und Beaufsichtigung der Geistlichen beheben *).

Deutlicher noch sprach sich der Monarch über den Kostenpunkt mittelst einer Entschließung aus, die er am 5. October 1783 in Folge einer Anfrage der niederösterr. Regierung faßte. „Man muß", rescribirte er eigenhändig, „immer den Grundsatz vor Augen haben, daß das General-Seminar nichts Anderes ist, als die Versammlung aller in einem Lande sich dem geistlichen Stande widmenden Studenten, daher, wer sie vormals zerstreut ernährte, sie auch jetzt vereinigt ernähren muß, also der Bischof, der Orden, der Student sich selbst. . . . Der Religionsfond hat also zur Unterhaltung dieser General-Seminarien nichts Anderes beizutragen, als den Gehalt des Directors, Vicedirectors und Spirituals und die sarta tecta". Am 5. November 1783 erklärte er sogar die Präsentanten, welche „schwache Talente in die Seminarien liefern und denselben dadurch unnütze Auslagen verursachen," für ersatzpflichtig.

*) Dem Bischofe verblieb darnach das Recht, Candidaten des Priesteramtes, an deren Eignung hiezu er zweifelte, vor Ertheilung der höheren Weihen aus dem Priesterhause zu entfernen. Umgekehrt konnte auch jeder Candidat das Haus verlassen und sich einem anderen Bischofe oder einem anderen Berufe zuwenden. Zur praktischen Einübung sollten die Verwendung am Chore der Kathedralkirche und der Dienst am Altare dienen.

Der Staatsrath war jedoch der Meinung gewesen, daß Anfangs, wo die Einkünfte dieser Anstalten mehr als hinreichend sein würden, alle Zöglinge (schon zur Erleichterung des Ueberganges) daraus erhalten werden sollten.

Vier Jahre später zeigte sich, wie gegründet manche Bedenken, die bei Errichtung dieser Anstalten geäußert wurden, gewesen waren.

Im Olmützer General-Seminar, wo schon im Jahre 1785 die Disciplin gelockert war und deshalb Hofrath Haan eine Untersuchung pflog, die mit der Absetzung des Rectors und des Vicedirectors endete, — fielen im Jahre 1787 neue Excesse vor, bei welchen die Nothwendigkeit, durch Gestattung musikalischer Genüsse, Erweiterung der Hausbibliothek, gemeinsame Lectüre und dergleichen auf die Veredlung des Gemüthes der Seminaristen einzuwirken, dergestalt sich fühlbar machte, daß der Staatsrath einhellig die bezüglichen Anträge des Untersuchungscommissärs Hofrath Zippe unterstützte und demselben eine Belohnung von 500 Ducaten für die Sorgfalt, mit welcher er die rechten Heilmittel ausfindig gemacht hatte, zuwendete.

Der Kaiser genehmigte nicht nur diese Anträge, sondern gestattete nun auch, daß für jeden armen Zögling der Religionsfond das Kostgeld bestritt. (9. April 1787.)

Andererseits führte die Weigerung des gewissenhaften Bischofs von Seckau, Zöglingen des Grazer General-Seminars, welche heterodoxe Lehrsätze vertheidigten, die Priesterweihe zu spenden, damals zur Erörterung der Frage: ob ein Bischof in einem solchen Falle zur Ertheilung der Weihe wider sein Gewissen gezwungen werden solle und wie derartigen Vorkommnissen vorzubeugen wäre?

Die Geistliche Hofcommission war allen Ernstes der Meinung, der Bischof habe da gefehlt, indem er jene Zöglinge durch Examinatoren prüfen ließ, welche „das Wesentliche der Religion von menschlichen Zusätzen, eine reine Glaubenslehre von theologischen Spitzfindigkeiten nicht zu unterscheiden wüßten.“ Allein der interimistische Chef des Grazer Guberniums, Graf Sauer, wies nach, daß die zurückgewiesenen Candidaten ihre Antworten zwei „schlechten Broschüren“ des Kirchenrechtslehrers Neupauer entlehnt hatten und beklagte das Abweichen der theologischen Vorträge von dem „vorgeschriebenen Lehr- und Kirchensystem.“ Die böhm.-österr. Hofkanzlei folgerte aus diesen Vorkommnissen, daß den

Bischöfen länger nicht mehr das Recht, die den Seminaristen beigebrachten Lehren zu controliren, vorenthalten werden könne.

Alle hierum befragten Staatsräthe (Eger, Martini, Izdenczy und Hatzfeld) pflichteten dem bei. Der Kaiser gestand nun den Bischöfen in der That das fragliche Visitationsrecht zu, allerdings mit dem Beisatze, daß die Regierung durch Einsendung schriftlicher Prüfungs-Arbeiten in die Lage zu setzen sei, zu beurtheilen, ob etwa ein Bischof lediglich aus bösem Willen einem Candidaten die Priesterweihe versagt (21. September 1787).

Die Studien-Hofcommission bestritt nachträglich die Annahme des Grafen Sauer, daß alle Seminaristen nur Dasjenige antworten dürften, was in dem vorgeschriebenen Lehrbuche steht. Damit wäre jegliche Forschung, alles selbstständige Denken und Untersuchen ausgeschlossen. Doch die böhm.-österr. Hofkanzlei interpretirte Sauer's Forderung dahin, daß kein katholischer Theolog sich zu Lehren bekennen dürfe, welche entweder den Dogmen der Kirche zuwider laufen oder die der Glaubenslehre schuldige Ehrfurcht verletzen.

Mit geringen Abweichungen sprachen sich auch Martini, Izdenczy, Eger, Reischach und Hatzfeld in diesem Sinne aus, und der Kaiser verbot nun den Lehrern der Theologie, wie Martini sich ausdrückte, „dem falschen Witze nachzujagen" (25. November 1787).

In einzelnen Fällen hatte Joseph II. öffentlichen Lehrern, welche sich gegen Dogmen oder Einrichtungen der katholischen Kirche Ausfälle erlaubten, vorher schon dies verwiesen, so z. B. unterm 11. Febr. 1787 den Wiener Professoren Dannenmayr und Watteroth*) und bereits

*) Dieselben waren vom Cardinal Migazzi in einer Vorstellung, welche die Studien-Hofcommission am 20. Januar 1787 kritisirte und der Hofkanzler, Graf Kolowrat, am 6. Februar dem Kaiser vorlegte, beschuldiget worden, die katholische Kirche rücksichtslos angegriffen zu haben. Der Cardinal bemerkte, die Wahrheit Dessen, was ihm hinterbracht worden, nicht verbürgen zu können; doch gestand Watteroth, Professor der Weltgeschichte, selber, in seinen Vorlesungen Ausdrücke, wie: Kalifen, Daleilama, Dairi, auf die Päpste angewendet zu haben, freilich nur auf die anmaßungsvollen Boniface und Gregore. Die St.-H.-C. war für ungnädige Ablehnung dieser, die Professoren entmuthigenden und ungegründeten Denunciation. Der Hofkanzler desgleichen; doch meinte er, eine Ermahnung

im Jahre 1785 war er auf den Gedanken verfallen, ungestüme Docenten durch eine die Mängel ihrer Vorträge geißelnde Broschüre zurechtweisen zu lassen *).

Weit entfernt, an der Frivolität Gefallen zu finden, machte er es den Bücher-Censoren sogar zur Pflicht, „unnütze, mit Unsinn angefüllte Broschüren, die . . . . gegen die guten Sitten sind oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit . . . enthalten", nicht zum Druck zuzulassen und die Verfasser zum Erlag eines Strafgeldes zu verhalten (25. April 1784) **), gegen welch' letztere Anordnung aber die Studien- und Censurs-Hofcommission am 28. April recurrirte, weil dadurch der Censor in eine sehr schwierige Lage versetzt sei und die Pamphletisten sich ihr zufolge an ausländische Verleger wenden werden. Die Commission schlug

---

der Beschuldigten zur Mäßigung könnte nicht schaden, nachdem der Prof. der Kirchengeschichte, Dannenmayer, in seiner Verantwortung zugegeben hätte, das Sacrament der Taufe und das des h. Abendmahles als bloße „Ceremonien", welche Christus einführte, bezeichnet zu haben. Eger und Reischach stimmten mit dem Hofkanzler; Izdenczy billigte den Antrag der St.-H.-C.; Hatzfeld fand die Auflage vollkommen begründet und nur die Angeklagten tadelnswerth.

*) Hiermit bedrohte er zunächst einige Professoren zu Laibach und Innsbruck, deren Schüler sich über bedenkliche Lehrsätze, die sie aus ihrem Munde vernommen, beschwert hatten. Die Stud.-H.-C. dachte hieran so wenig, daß sie vielmehr in der Sitzung vom 26. October 1786 den Beschluß faßte, ein Circular hinauszugeben, wodurch den Professoren ausdrücklich das Recht zuerkannt werden sollte, Lehrsätze, welche weder dem Staate, noch der Religion, noch der Sittlichkeit schaden, vom Katheder aus freimüthig zu vertheidigen; wogegen die Schüler nie zu deren Anklägern werden dürften, sondern blos als Zeugen zu vernehmen wären, wenn der Ruf die Lehrer eines ungebührlichen Verhaltens beschuldiget. Izdenczy und Reischach hießen, als das Sitzungsprotokoll in ihre Hände kam, jenen Beschluß gut. Eger mißbilligte ihn, weil er mit der Verpflichtung der Professoren, nach bestimmten Lehrbüchern vorzutragen, nicht im Einklange stünde. Hatzfeld rieth, ein Circular allerdings zu erlassen, jedoch darin zu sagen, daß die Schüler ihrerseits das Recht hätten, beim Director der Lehranstalt über Sätze, die ihr Gewissen beunruhigen, Klage zu führen, jedoch nie als Zeugen wider den eigenen Lehrer auftreten dürften. Der Kaiser verwarf das Circular und setzte an dessen Stelle (nach der Analogie des den Predigern damals häufig widerfahrenen Tadels) obiges Auskunftsmittel.

**) S. Meynert (der jedoch fälschlich annimmt, diese A. h. Entschließung sei in Wirksamkeit getreten), S. 100—101.

vor, lieber für Schriften, deren Schreibart dreist und unverbesserlich ist oder welche Unsinn enthalten, die Censursnote „typum non meretur“ einzuführen. Hiermit war Martini vollkommen einverstanden, besonders wenn auch Ergüsse eines bösen Herzens auf diese Weise hintangehalten werden würden. Reischach wünschte diesen Zusatz; Hatzfeld ebenfalls und mit dem weiteren Anhängsel, daß auch Alles, worin weder wahrer Witz, noch der Herzens- und Geistesbildung Zuträgliches gefunden wird, schonungslos mittelst besagter Censursnote unterdrückt werde. Der Kaiser griff zu diesem milderen Mittel, sich das schärfere für den Fall vorbehaltend, daß jenes nicht ausgiebig genug wäre (7. Mai 1784).

Wenn also die katholische Geistlichkeit und die Religion, deren Schutz und Pflege ihre Aufgabe ist, unter Joseph II. boshaften Angriffen ausgesetzt waren, so lag das mindestens nicht an ihm, noch an der Mehrzahl seiner Staatsräthe.

In den ersten Jahren seiner Regierung nahmen es diese allerdings mit solchen Vorkommnissen minder genau; ja es geschah selbst (Anfangs November 1781), daß sie mit Ausnahme Hatzfeld's in einem bestimmten Falle statt für die Ausschließung eines Buches, das die böhm.-österr. Hofkanzlei (mit Zustimmung Löhr's und Hatzfeld's) als gottlos bezeichnete, zu stimmen, vielmehr Denjenigen, der es mittelst einer Beilage zur officiellen „Wiener Zeitung“ zu widerlegen versucht hatte, dem Monarchen als den eigentlichen Störefried schilderten, dessen Beginnen eine Ahndung verdiene.

Indessen handelte es sich da um ein Geistesproduct von bleibendem Werthe *) und gleichzeitig (Anfangs October 1781) waren Martini, Reischach und Hatzfeld darin einig, daß des Schauspielers Friedel „Promemoria an Seine fürstliche Eminenz Cardinal Migazzi“ des beißenden Spottes wegen, womit der Verfasser den Cardinal verun-

*) Nämlich um Raynal's Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes. Die Widerlegung war in Form einer Uebersetzung der vom französ. Parlamentsrathe Ségnier verfaßten Erwiederung versucht worden, und zwar vom Piaristen Ernst Schmid in Verbindung mit dem Fürsten Ferdinand Lobkowitz, der die Druckkosten bestritt. Der Censor Birkenstock ahnte wohl nicht, daß sein diesem Aufsatze beigesetztes „Admittitur“ ihm den Vorwurf Gebler's, hiedurch für das böse Buch Reclame gemacht zu haben, zuziehen würde.

glimpfte, zu unterdrücken sei, obschon die Studien-Hofcommission aus der großmüthigen Erklärung des Cardinals, daß er „diese Schrift wie alle ihresgleichen verachte“, gefolgert hatte, er fühle sich dadurch nicht getroffen und es liege demnach auch kein Grund vor, derselben das Admittitur zu verweigern. Martini erinnerte den Kaiser an eine Entscheidung vom 3. October 1781, welcher zufolge Nichts sollte gedruckt werden dürfen, wodurch der Cardinal sich beleidigt fühlen könnte und bezeichnete die Schrift als ein verletzendes Pasquill. Auch Hatzfeld qualificirte sie als das. Der Kaiser verbot am 1. November ihr Erscheinen *). Wenn er im Juli 1783 eine vom Cardinal verlangte Untersuchung wider einige Kritiker, die dem Domprediger Schröckert in Wien aufrührerische Aeußerungen, Bruch des Beichtsiegels und dergl. imputirten, niederschlug, so nahm er dabei auch auf die Folgen Rücksicht, die sonst auch der genannte Prediger zu gewärtigen hatte, und er wich hierin von der Meinung seiner Staatsräthe nur insoferne ab, als er die Neugierde des Fürsten Kaunitz, den Ausgang der Untersuchung zu erfahren, als bloßen Vorwitz behandelte. Im Interesse einer desto rascheren Beilegung des Zwistes hatte er gleich Anfangs beiden Parteien Stillschweigen auferlegt.

Bis zum Jahre 1789 steigerte sich der Rigorismus der Staatsräthe in Sachen der Censur dermaßen, daß nur mehr wenig zur Wiederherstellung der bischöflichen Censursgewalt fehlte, die der Kaiser mit Entschließung d. d. Versailles 30. Juli 1781 (zunächst in Ansehung der Bibel-Ausgaben und der geistlichen Bücher-Controle überhaupt) außer Wirksamkeit gesetzt hatte.

Cardinal Migazzi fand bereitwilliges Gehör, als er zu Anfang des eben genannten Jahres über den gestatteten Verkauf des Villaume'schen Buches „Philothea“ und über dessen Verbreitung in den General-Seminarien beim Kaiser sich beschwerte. Eine „natürliche Religion“, wie dieses Buch mit Hintansetzung der Offenbarung und der Evangelien sie lehre, könne, bemerkt der Cardinal, katholischerseits nicht mit Stillschweigen hingenommen werden; zumal auch öffentliche Docenten, namentlich Professor Watteroth, fortfahren, von ähnlichem Geiste durchdrungene Vorlesungen zu halten.

---

*) Vgl. Meynert, S. 25—27. Statt „in den Normalibus“ soll es dort S. 27 heißen: „in den Formalibus.“

Die Censurs-Hofcommission versicherte hinwider: das sei ein vortreffliches Buch, aus welchem alle Katecheten großen Nutzen ziehen könnten und dessen zweideutige Stellen einen gut unterrichteten Clerus in der Orthodoxie sicher nicht wankend machen würden; der Vertrieb desselben in den General-Seminarien sei bereits eingestellt; Watteroth's Verdächtigung bedürfe einer Rechtfertigung seitens des Cardinals. Der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, unterstützte des Letzteren Beschwerde, hob aus dem Buche anstößige Stellen hervor und berief sich bezüglich der Vorlesungen Watteroth's auf Belege, die in seinen Händen seien und mit welchen er den Kaiser nur nicht während des vorjährigen Feldzuges behelligen wollte. Reischach drang mit Kolowrat auf Unterdrückung des Buches, Eger für den Fall, daß es in Oesterreich nachgedruckt werden wollte, auf Ausmerzung der anstößigen Stellen. Izdenczy neigte sich der Anschauung der Censurscommission zu. Hatzfeld nannte den Inhalt des Buches „verderblichen Deismus" und rückte mit der Ansicht hervor: man solle derlei de dogmate handelnde Schriften der geistlichen Censur unterziehen, welche über die Rechtgläubigkeit allein zu entscheiden berufen sei. Kaunitz verwarf diese Censur, unter welchem Titel immer sie geübt werden wollte. Er nannte auch des Cardinals Gedanken über die natürliche Religion „verworren", nachdem die „natürliche" Theologie und Moral ein Hauptttheil der Philosophie und damit wesentliche Stützen der geoffenbarten Gotteserkenntniß und Sittenlehre wären. Gleichwohl gab er dem Cardinal Recht, insoferne derselbe die Verbreitung des Buches, namentlich unter den Seminaristen, zu hindern trachtete, und er war für Censurirung des Nachdrucks, falls im Inlande einer zu Stande käme. Auf Watteroth's Beschuldigung legte er wenig Gewicht.

Der Kaiser verbot das Buch am 19. Mai 1789 seiner antikatholischen Tendenz willen und verhängte über Watteroth die Entlassung aus dem Staatsdienste, daferne jene Beschuldigung sich als gegründet erwiese. Nur mit großer Mühe brachte es die Censurs-Hofcommission dahin, daß Joseph II. am 21. Juni das Verbot aufhob, ohne jedoch den unveränderten Nachdruck, welchen das Wiener Taubstummen-Institut inzwischen begonnen hatte, zu gestatten. Diese neue Auflage wanderte daher bis auf 5 Exemplare, welche auf des Kaisers Befehl (vom 4. September 1789) unverkauft blieben, ins Ausland.

Die Auslegung, welche des Kaisers Geneigtheit, die niedere Geistlichkeit vor der gehässigen Willkür ihrer kirchlichen Vorgesetzten zu schützen, erfuhr, war mitunter drollig und der Staatsrath kam in die Lage, derlei erheiternde Episoden mit strenger Amtsmiene durchmachen zu müssen.

So fühlte sich im Jahre 1787 eine Pfarrersköchin hiedurch ermuntert, wider das Verbot des Wiener Erzbischofs länger im Dienste des ihr besonders zugethanen Seelsorgers zu bleiben, an die böhm.-österr. Hofkanzlei zu recurriren, welche zunächst die Geistliche Hofcommission hierüber einvernahm. Dieselbe fand jedoch bei den Hofstellen, die sich mit deren Eingabe befaßten, keine Beschützer und zog nur dem Pfarrer, der sie dann noch bei ihren Verwandten häufig besuchte, die von der Hofkanzlei sowie von sämmtlichen Staatsräthen beantragte Einsperrung ins bischöfliche Correctionshaus, sowie die Drohung zu, daß, wenn dies fruchtlos wäre, er auf eine andere Pfründe versetzt werden würde.

Als gegen Schluß des Jahres 1789 die Anzeigen wider Domherrn und andere Priester in Prag, daß ihre Haushälterinnen und Mägde nicht das „canonische Alter" hätten, sich häuften, und der böhmische Oberstburggraf darauf hin die gesammte Geistlichkeit des Landes durch die bischöfl. Ordinariate vor dem Halten solcher Dienstboten gewarnt wissen wollte, legte Kresel als Präses der Geistl. Hofcommission am 6. December gegen eine solche Prostituirung der Geistlichkeit Verwahrung ein, zumal nach einer A. h. Entschließung vom 6. April 1786 die Staatsbehörden sich um die einschlägigen Vergehen nicht mehr zu kümmern hätten. Der Staatsrath war gleichfalls gegen eine Aufsehen machende Behandlung der Sache. Allein der Kaiser entschied nach dem Antrage des Oberstburggrafen, weil, wie er beisetzte, die Bischöfe diesfalls nicht wachsam genug wären und daher von ihm an ihre Pflicht erinnert werden müßten.

Derselbe ließ überhaupt disciplinäre Ausschreitungen der Geistlichen selten ungeahndet. Selbst in einem so verwickelten Falle, wie das vielbesprochene, excentrische Benehmen des Priesterhaus-Spirituals Blarer war *), wußte er das Strafbare an dessen Verhalten (obschon dieses an

*) S. hierüber Sebast. Brunner, Theolog. Dienerschaft, S. 353—359, und d'Elvert, Geschichte der Studien- rc. Anstalten in Mähren und Oest. Schlesien, S. 204—207.

sich ihm gerade nicht mißfiel) rasch herauszufinden und gerecht zu rügen. Die meisten Mitglieder des Staatsrathes erschwerten ihm dies durch ihre Parteinahme für Blarer. Nur Hatzfeld fand es am Platze, daß dieser dem Olmützer Erzbischofe, über dessen Weisungen in spiritualibus er sich hinweggesetzt hatte, Abbitte leiste. Und der Kaiser verurtheilte diesen in der That hiezu (25. April 1781). Als derselbe dem Wiener Erzbischofe gegenüber, dem er als Oberaufseher für sein Priesterhaus aufgezwungen wurde, bei der Weigerung, täglich Messe zu lesen, verharrte, und der Erzbischof flehentlich bat, ihn mit einem solchen Rappelkopfe zu verschonen, war die Mehrheit der Hofkanzleiräthe für die Erfüllung dieser Bitte. Ein Votant unter ihnen erklärte Blarer's Entfernung aus dem Priesterhause als gleichbedeutend mit einer bejahenden Entscheidung der Frage, ob es des Priesters Pflicht sei, täglich Messe zu lesen; zu einer derartigen Entscheidung sei aber die weltliche Obrigkeit nicht berufen. Kresel schützte gleichfalls dieses Argument vor, um sich nicht in Beurtheilung des disciplinären Vergehens einlassen zu müssen, und meinte blos: der Erzbischof thue Unrecht daran, daß er den Priester Blarer indirect zwingen wolle, gegen sein Gewissen Messe zu lesen. Martini stellte die Entscheidung dem bischöflichen Ordinarius anheim und wollte es von diesem abhängig machen, ob Bl. in seiner neuen Stellung zu belassen sei oder nicht. Gebler warf dem Erzbischofe vor, seine Gesinnung gewechselt zu haben, d. h. aus einem Feinde jesuitischer Denkungsart ein Anhänger derselben geworden zu sein, der nun seinen früheren Günstling deshalb verfolge, weil er ein charakterfester Mann. Reischach stimmte mit Martini. Hatzfeld führte Blarer's Abschen vor dem täglichen Messelesen auf jansenistische Vorurtheile und auf sein trotziges Wesen zurück. Da er seinem Obern nicht gehorcht, wäre er sogleich aus dem Priesterhause zu entfernen. Kaunitz pries den Charakter und das pädagogische Talent Blarer's, erblickte in jener Weigerung einen Beweis zarter Gewissenhaftigkeit, dagegen in des Erzbischofs Ankämpfen wider ihn „krumme Wege", und sprach sich schließlich für dessen Belassung im Amte aus *).

*) Die Verwendung des Staatskanzlers für Blarer hängt wohl damit zusammen, daß dieser vorher Caplan bei einer österr. Gesandtschaft gewesen, nachdem er, von den Jesuiten angefeindet, aus des Cardinals Migazzi nächster Umgebung geschieden war und mehrere Jahre lang in Wien privatisirt hatte (wie Gebler in s. Votum vom September 1782 anführt).

Der Kaiser meinte aber: jene Weigerung sei unter allen Umständen ein Zeichen priesterlicher Unbotmäßigkeit und errege Aergerniß; wenn also Blarer nicht schriftlich zum öfteren Messelesen sich verpflichtet, ist er sofort des Dienstes zu entlassen und mit dem bloßen titulus mensae zu versorgen (24. September 1782).

Dieser stellte nun die Erklärung aus, daß er, falls der Kaiser ihm die Erziehung der Alumnen im Wiener Priesterhause anvertraut und so ihm „eine Heerde“ verschafft, bereit wäre, täglich Messe zu lesen, und zwar so, wie er es in Brünn gethan. Dies hieß mit anderen Worten: er wolle die Messe mit lauter Stimme lesen; was ihm in Brünn untersagt worden war. Die böhm.-österr. Hofkanzlei fand diese Erklärung allzu bedingt. Kresel hatte an dessen Vorhaben, die Messe laut zu lesen, nichts auszusetzen. Martini fand es auffällig, daß Blarer in einer solchen Angelegenheit der weltlichen Obrigkeit gehorchte, der geistlichen aber nicht. Ihm schien dies auf sträflichen Trotz hinzuweisen. Gebler war damit zufrieden, daß Bl. gethan, was der Kaiser gebot, ja sogar ein Uebriges, indem er täglich die Messe zu lesen sich anheischig machte. Hatzfeld besorgte, daß das von Bl. in Brünn gegebene Aergerniß nun in Wien sich wiederholen werde und verlangte, daß man dem vorbeugt. Kaunitz hielt es für angezeigt, daß die Alumnen die ganze Messe hören und nicht blos celebriren sehen. Warum, fragte er, will man einen verdienten Priester chicaniren? Der Kaiser entschied am 3. August: Nachdem Bl. sich dem Auftrage, Messe zu lesen, unterworfen hätte, liege kein Grund vor, ihn weiter zu behelligen; allein er hoffe, daß Bl. „seine Salbung und seinen Eifer im Messelesen dahin mäßigen werde, wie es ihm seine (geistliche) Obrigkeit vorschreibt.“ Er möge daher „Talente und Wissenschaft, wenn er deren in höherem Grade besitzt, als den Widerspruchsgeist, jedoch zur letzten Warnung (sei ihm dies gesagt), dahin verwenden, eine wohlfaßliche Instruction für die Alumnen zu entwerfen und selbe dem Cardinal vorschriftsmäßig übergeben (wie ihm schon einige Monate zuvor bedeutet worden war) *).

*) Vergl. die A. h. Entschließung vom 10. December 1781 in der Angelegenheit des Priesterhaus-Zöglings Pfarrer Kinauer bei Meynert, S. 28. Wie sehr Joseph II. Mönchen grollte, die nicht nur ihren Ordensgelübden, sondern auch ihrer angebornen Religion untreu werden wollten, ist oben S. 325—327 auseinandergesetzt.

Doch nicht immer respectirten die Staatsräthe das rein kirchliche Gebiet so sorgfältig, wie in dem vorangeführten Falle, wo eigentlich der Kaiser es war, der dasselbe betrat und ein geistliches Disciplinar-Erkenntniß fällte.

Von dogmatischen Fragen abgesehen, mit welchen sich einzelne Mitglieder des Staatsrathes zuweilen beschäftigten *), war die Ausrottung des Aberglaubens unter der katholischen Bevölkerung ein von ihnen mit pedantischer Umsicht angestrebtes Ziel. Hierin unterstützten sie den Monarchen und übertrafen sie diesen sogar. Dabei galt ihnen mit geringer Ausnahme schier Alles als Aberglaube, woran sie selber nicht glaubten und was einen Beigeschmack von Mysticismus hatte. Auch gottesdienstliche Gebräuche und der Kirchenschmuck der Katholiken waren nicht minder, als die Liturgie der Protestanten, Gegenstände ihres Nachdenkens.

Hatzfeld zwar warnte schon im October 1781, als die böhm.-österr. Hofkanzlei aufragte, ob eine die Herz-Jesu-Andachten begünstigende päpstliche Bulle kundgemacht werden dürfe, und Kresel diese Andachten zu verbieten rieth, — vor Uebertreibungen auf diesem Gebiete. Ueber solche Dinge, bemerkte er, habe lediglich die geistliche Gewalt zu entscheiden und wenn die weltliche sich hierin nicht zu bescheiden weis, wird sie in die nämlichen Fehler verfallen, die sie Ersterer zur Last legt. Gebler und Kaunitz empfahlen nichtsdestoweniger, besagte Bulle zurückzuhalten, bis über die Ablaßfrage entschieden sein würde. Der Kaiser entsprach diesem Antrage am 25. October 1781.

Im folgenden Jahre richtete derselbe (am 10. September) an Kresel ein Handschreiben, womit die Grundsätze vorgezeichnet werden, nach welchen bei der neuen „Pfarr-Einrichtung" in der Residenzstadt Wien vorzugehen wäre. Hauptsächlich aus Ersparungs-Rücksichten wird da auf Verminderung der s. g. Hochämter und der Messen überhaupt, auf Kürzung der Kirchengebete und Verlegung der Predigten in die Vormittagsstunden der Sonn- und Feiertage gedrungen. Der böhm.-österr. Hofkanzlei genügte das nicht. In einem Berichte vom 1. December 1782 beantragte sie: Abstellung des Gebrauchs, daß jeder Priester täglich Messe liest; Anordnung, daß die Messe in den katholischen Kirchen Wien's in deutscher

---

*) S. oben S. 464.

Sprache gelesen wird; Ersetzung der Instrumental-Musik bei Hochämtern durch das Absingen der Normalschullieder; Entfernung aller Seitenaltäre aus den Kirchen (mit alleiniger Ausnahme der im Stefansdome befindlichen); Beschränkung der Anbetung des „hochwürdigsten Gutes", der 40stündigen Andacht, der Chorgebete zur Vesper- und Complet-Zeit u. s. w. Kaunitz tadelte nun gleichfalls die bisherige Gepflogenheit, Messe zu lesen. Er vermißte dabei den Volksgesang, bezweifelte aber andererseits, ob wohl die hiezu bestimmten Lieder vermöge ihrer Salbung und Simplicität genügen würden, nicht nur das gemeine Volk, sondern auch den aufgeklärten Theil des Publikums zu erwärmen; insbesondere wären die s. g. Normal-Lieder „äußerst wässerig". Abbé Denis, der in diesem Fache schon Vorzügliches geleistet habe, könnte beauftragt werden, eine passende Liedersammlung zu dichten. Der Kaiser genehmigte am 14. December die meisten Reformvorschläge der Hofkanzlei und verübelte es dem Wiener Erzbischofe sehr, daß er hiegegen Vorstellungen machte. Eine Menge kirchlicher Festlichkeiten (Segenmessen, Nachmittags-Gottesdienste, die Auferstehungsfeier, Grablegungs-Ceremonien, die Procession nach Maria-Zell u. s. w.) verbot er ausdrücklich mittelst beigesetzter Randglossen, die er sammt der Eingabe des Erzbischofs am 12. Jänner 1783 dem obersten Hofkanzler überschickte *). Später verwendete sich das erzbischöfl. Ordinariat in Wien wegen Milderung dieser kategorischen Weisungen. Allein der Kaiser glaubte, damit nur die alte Gottesdienst-Ordnung „gemäßigt" zu haben und wurde in dieser Meinung von Martini und Hatzfeld unterstützt, insoferne ihnen eine Belehrung des Volkes über „die Vorzüge" dieser Neuerung unumgänglich erschien und sie, schon um den Kaiser hiefür zu gewinnen, selber solche anerkennen mußten. Eine A. h. Entschließung vom 4. April 1783 gab es indessen dem Erzbischofe anheim, die bezügliche Kundmachung zu stylisiren; die

*) Die Aufstellung der s. g. „Heiligen Gräber" in der Charwoche hatte er noch in einer Special-Entscheidung vom 27. October 1782 gegen das Einrathen der Geistl. Hofcommission und des Staatsrathes zulässig befunden. Zwar verweigerte er damals die Ausfolgung einer ansehnlichen Summe (700 Gulden) an den Prior des Serviten-Klosters in der Wiener Vorstadt Roßau behufs der Vorbereitungen zu einer derartigen Decoration der Klosterkirche; doch erklärte er unter Einem: es liege an solchen Schaustellungen nichts, weshalb man auch nicht nöthig hätte, sie allgemein zu untersagen.

Geistl. Hofcommission sollte den Entwurf richtig stellen und nachher drucken lassen.

Vollkommen einverstanden war der Staatsrath mit dem Vorschlage der Geistl. Hofcommission (vom 20. April 1784), wornach alle Kirchenschätze inventirt, die in den Kirchen ausgestellten Opfergaben und Heiligen-Zierden veräußert, der Erlös zur Beschaffung ästhetischerer Bilder und Statuen verwendet, auch nothwendige Einrichtungsgegenstände für die Kirchen daraus angekauft und Fonde zu deren Ergänzung daraus gebildet werden sollten. Der Kaiser dagegen billigte (am 27. April) blos die Beseitigung der Votivbilder (welche durch geschriebene Verzeichnisse der Spender zu ersetzen wären), dann die Entkleidung der Statuen von ihrem Aufputze; in allen übrigen Beziehungen verwarf er den Vorschlag als unnütz, unpassend, unüberlegt, kleinlich und oberflächlich. Leichter sei es freilich, bemerkte er da, die Wände der Kirchen zu reformiren, als die Sinnesart der Geistlichkeit und des Volkes; aber es wird dadurch der Wohlthätigkeitssinn frommer Spender unterdrückt, dem ungebildeten Volke Aergerniß gegeben, die Uneigennützigkeit der weltlichen Obrigkeiten in ein schiefes Licht gestellt. Nur die Geistlichkeit kann den Mißbräuchen, welche mit Opfergaben getrieben werden, mit Erfolg entgegentreten und sie wird es thun, sobald man sie indirect zwingt, auf „nutzbarere“ Spenden hinzuwirken.

Das Ausräuchern der Wohngebäude und Viehställe in den drei Rauhnächten hätte der Geistl. Hofcommission nicht zum Anstoß gereicht, weil das Rituale Romanum es zuließ; der Staatsrath aber, Eger voran, erblickte darin eine Bestärkung des Glaubens an Hexenspuck und da auch die böhm.-österr. Hofkanzlei dieser Ansicht war, verbot der Kaiser (am 25. November 1785) die Intervention von Priestern bei solchen Räucherungen.

Hinwider vertheidigten er und seine Staatsräthe im April 1786 das Rituale Romanum gegen die Ausstellungen der Censurs-Hofcommission, welche nicht einmal von der Geistl. Hofcommission durchweg gebilligt wurden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei empfahl angelegentlichst, einige Beschwörungs- und Verwünschungsformeln zu mildern, jedoch hierüber mit dem Wiener Erzbischofe, für dessen Diöcese das Ritualbuch neu aufgelegt werden sollte, oder mit dem Bischofe von Wiener-Neustadt das Einvernehmen zu pflegen. Eger brachte der Geistl. Hofcommission

(und damit auch der obersten Censursbehörde) die A. h. Willensmeinung, daß sie Neuerungsträumen über das innere Wesen der Religion, über Glaubensgeheimnisse und Ausspendung der Sacramente entsagen möge, in Erinnerung und widerrieth die Einmischung der Staatscensur schon deshalb, weil dann alle nicht gestrichenen Stellen als gewissermaßen von der Staatsgewalt approbirt erscheinen würden. Der Kaiser hörte hierüber auch noch die Studienhofcommission, welche sogar am Titel des Buches sich stieß, diesen in Rituale Viennense verwandelt wünschte, eine deutsche Uebersetzung beigefügt wissen wollte und nur für unveränderte Beibehaltung der Exorcirungs-Formeln war. Der Staatsrath erklärte die angeregte Uebersetzung ins Deutsche für einen Mißgriff, der von völliger Unkenntniß der Dinge zeuge; mit kleineren Aenderungen hätte er sich befreundet. Joseph II. erging sich dagegen in entrüstungsvollen Erörterungen über die verkehrte Denkungsweise seiner Umgebung. Unterm 15. April 1786 bekannte er sich zu nachstehenden Grundsätzen, welche, mit manchen seiner Anordnungen zusammengehalten, etwas Ueberraschendes haben. Der Ritus, erklärte er, müsse, um gut und zweckmäßig zu sein, in allen katholischen Ländern derselbe sein und deshalb richte man sich allenthalben nach dem Rituale, welches vom Wohnsitze des Oberhaupts der Kirche sachgemäß das Rituale Romanum heißt. Dieses soll daher Wort für Wort abgedruckt werden, wobei es den Bischöfen unbenommen bleibt, nach eigenem Ermessen oder auf Anregung des Landesfürsten die eine oder andere unwesentliche Stelle außer Gebrauch zu setzen. Die Censoren aber mögen ihren Fleiß nützlicheren Beschäftigungen zuwenden, als das Revidiren solcher Kirchenbücher ist.

Inzwischen war (zu Anfang des Jahres 1786) die Ausdehnung der Wiener Andachts-Ordnung auf das flache Land unter der Enns in Berathung gezogen worden. Die Geistl. Hofcommission setzte mit ihren Bemerkungen zu einer vom Wiener erzbischöfl. Ordinariate entworfenen und vom Regierungs-Präsidenten Grafen Pergen ausgearbeiteten Normale fast jeder gottesdienstlichen Verrichtung Maß und Ziel. An Wochentagen sollten nach ihr in den Dorfkirchen blos stille Messen gelesen, an Sonn- und Feiertagen dort Hochämter nur ohne Instrumental-Musik celebrirt, Morgens aber bei der Frühmesse das Evangelium oder die Epistel vom Hochaltare aus erklärt, dann Predigten

nur in der Dauer einer halben Stunde gesprochen, Nachmittags Christenlehre gehalten und beim Beten der Litaneien die ihrer allegorischen Ausdrücke willen anstößige lauretanische übergangen werden. Fastenpredigten hätten in Dörfern ganz zu entfallen, in den Städten und Märkten nur selten stattzufinden. Der böhm.-österr. Hofkanzlei kam das, von Reischach getheilte Bedenken, ob es nicht zu weit gehen hieße, wenn man Segenmessen und Hochämter, besonders gestiftete, für alle Wochentage untersagen wollte. Hatzfeld erhob gegen die Kürzung der Predigtzeit Einwendungen; Izdenczy gegen das theilweise Verstummen der Kirchenmusik. Blos Eger fand an den vorgeschlagenen Reformen Gefallen und wollte sogar die Predigten schlechterdings durch die s. g. Christenlehre ersetzt wissen. Der Kaiser gab mit seiner Schlußfassung vom 4. Febr. 1786 allen diesen Einwendungen mit Ausnahme der letzterwähnten Folge, der Geistl. Hofcommission damit bedeutend, wie wenig ihre kirchenstürmende Neuerungssucht nach seinem Sinne sei.

Indessen setzte sich dieselbe zwei Jahre später doch wieder bei ihm dadurch in Gunst, daß sie den Schmuck des Pötscher Madonnenbildes im Wiener Stefansdome, dann die demselben erwiesene Verehrung, den Beleuchtungsaufwand und den Handel mit geweihten Kerzchen in dieser Kirche zum Gegenstand eines Berichtes machte, dessen Tendenz ihm zusagte. Das erwähnte Bild ward darnach an den Vorabenden der Marienfeste in einem mit Edelsteinen besetzten Rahmen ausgestellt, zum Küssen herumgereicht, mit Scapulieren, Rosenkränzen und Papierblättern berührt; die Kirche selbst aber häufig mit kostbaren Tapeten ausgeziert, durch silberne Lampen erhellt, zum Ausstellen von Reliquien benützt, und war dann der Tummelplatz sogenannter „Kerzelweiber“, welche aus dem Vertriebe von Wachsstöcken und von Stücken solcher ihren Unterhalt zogen. Das Alles wollte die genannte Commission verboten, die Edelsteine wollte sie aus dem Rahmen des Bildes, der ein Geschenk der Kaiserin Amalia war, entfernt und zu Gunsten des Kirchenvermögens veräußert wissen (16. October 1787), obschon die nieder-österr. Regierung und die böhm.-österr. Hofkanzlei nicht begriffen, wie man sich an so harmlosen Dingen stoßen könne. Izdenczy und Eger waren für ein umfassendes Verbot im Sinne der Commission; nur die „Kerzelweiber“ fanden vor ihren Augen unter der Voraussetzung Gnade, daß sie keine „geweihte“ Waare mehr feilbieten. Hatzfeld billigte höchstens das Verbot des Herumrei-

chens der Reliquien zum Küssen, weil schon eine Normalverordnung vom 19. Mai 1784 dasselbe abgestellt hätte. Der Kaiser aber genehmigte am 8. November 1787 das gesammte, von ihm als „gründlich" bezeichnete Einrathen der Commission und ordnete die genaueste Befolgung dieses Befehles an.

Immerhin war die Freude der Commission über diesen Sieg eine kurze. Denn als sie, hiedurch kühner gemacht, am 13. November 1787 auf eine Zeitungsnotiz hin den Pfarrer der Hofkirche zu St. Michael in Wien beschuldigte, das Küssen von Reliquien begünstiget zu haben, und einen Verweis hiefür beantragte, entschied der Kaiser am 10. December jenes Jahres: der angeklagte Pfarrer verdiene keine Rüge, weil das Küssen von Reliquien an sich nichts Unerlaubtes wäre. Diese Entscheidung führte Martini herbei, welcher geltend machte, daß auch die Katholiken auf Toleranz Anspruch hätten, daß die Gewalt nicht den Wirkungen der Belehrung vorgreifen dürfe, und daß die Geistl. Hofcommission überhaupt die Lehre des Evangeliums: „Nolite evellere lolium cum tritico" beherzigen sollte. Reischach und Hatzfeld applaudirten dem, während Eger auf dem Vollzuge der vorangeführten A. h. Entschließung vom 8. November bestand und ihr eine über das Ziel hinausschießende Deutung gab.

Blickt man auf die wechselnde Gruppirung dieser Votanten zurück und hält man sich gegenwärtig, wie bald der Eine, bald der Andere zur Vorsicht mahnte, so wird man bei ihnen wenig von radicaler Verbissenheit gewahr.

Wohlthuende Gelassenheit spricht aus den Bemerkungen, womit sie die Anträge der böhm.-österr. Hofkanzlei in Betreff der Verlegung der Wiener Friedhöfe außer die Umfangslinie der Vorstädte begleiteten. Sie waren sämmtlich, u. z. aus Sanitätsrücksichten, vom Anbeginne der Verhandlung her (Januar 1782) für die Schließung der die Pfarrkirchen der Stadt und der Vorstädte umgebenden Gottesäcker. Der Kaiser resolvirte zunächst (am 22. Januar), daß dieselben in den Vorstädten verbleiben könnten, um so Kosten und Umständlichkeiten zu ersparen. Das erzbischöfliche Consistorium machte nun auf den Raummangel aufmerksam, der dort mit jedem Jahre größer werde und dessen Beseitigung (weil Gebäude eingelöst und abgerissen werden müßten) wohl noch mehr kosten würde, als die auf 80.000 fl. veranschlagte Verlegung der Fried-

höfe. Die böhm.-österr. Hofkanzlei befürwortete darauf hin (9. März 1782) neuerdings diese Maßregel. Kresel suchte sie durch den Vorschlag, daß die Gräber in kurzen Zwischenräumen neu belegt und die Leichen, um die Verwesung zu beschleunigen, mit Kalk bestreut, die Gebeine aber in s. g. Beinhäusern aufbewahrt werden sollten, — plausibel zu machen. Gebler und Kaunitz traten diesem Vorschlage bei; Löhr und Hatzfeld lehnten ihn nicht gerade ab, erachteten aber einiges Zuwarten, bis der angekündigte Raummangel wirklich einträte, für angezeigt. Der Kaiser entschied sich sofort im Principe für Kresel's Vorschlag und ordnete dessen successive Durchführung an (21. März 1782). Als er später (im August 1784) die gemeinsamen Todtentruhen und das Einnähen der Leichen in Säcke einführte, waren unter den dies Widerrathenden auch sämmtliche Staatsräthe. Der Erfolg gab ihnen Recht. Am 18. Januar des folgenden Jahres desavouirte sich der Kaiser hierin selber, indem er auf die Nachricht hin, daß zu Starkenbach in Böhmen die neue Beerdigungsnorm große Aufregung verursacht habe und ein Theil der Bevölkerung ihretwillen sogar auswandern wolle, — Jedem die Freiheit einräumte, sich nach Belieben beerdigen zu lassen *).

Den Schluß dieser Mittheilungen mag das Verhalten der Staatsräthe in der Angelegenheit bilden, welche unter dem Namen der „Seefelder Teufelsbeschwörung" bekannt ist **). Es war das ein Prüfstein für ihr Sinnen und Trachten, und was die Bedächtigsten unter ihnen bei dieser Gelegenheit äußerten, trägt die Signatur der Aufklärungsperiode, in welche sich aber diese selber erst hineinleben und hineindenken mußten.

Das Bauernmädchen aus dem Oetzthale, an welchem die Augustiner-Mönche zu Seefeld (unweit dem Scharnitzer Passe in Tirol) ihrer Versicherung nach die Kunst des Teufelaustreibens mit riesigem Erfolge geübt hatten, war in's Innsbrucker Zuchthaus übertragen, hier von den Sträflingen abgesondert verwahrt und beobachtet worden. Das tirolische Gubernium hatte berichtet, daß ihr kein Betrug zur Last falle und sie

*) S. Meynert, S. 194—196.

**) S. „Tagebuch und ausführliches Verzeichniß der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Kloster Seefeld Ordinis Eremitarum S. A. im Maimonat 1783 zugetragen", bei Groß-Hoffinger, Lebens- u. Regier.-Gesch. Josephs II., IV. Bd. S. 279—301.

daher in ihre Heimat entlassen werden möge. Die Geistliche Hofcommission forderte dagegen (am 27. November 1783) eine strenge Untersuchung des Mädchens, damit insbesondere die Anstifter der Teufelsbeschwörung und die Mitschuldigen in Erfahrung gebracht werden. Die böhm.-österr. Hofkanzlei bedauerte diesen Antrag, weil dadurch neue Aufregung werde hervorgerufen werden; jedenfalls müßten zur Untersuchung ein Paar Hofräthe delegirt und diese vom Guberninm dabei unterstützt werden.

Martini hielt eine weitere Untersuchung für vollkommen überflüssig. Die Sache sei an sich klar. Das 17jährige Mädchen habe in einem Stalle Unzucht getrieben, hierüber Gewissensbisse empfunden, dabei vor einer Katze und vor Ungeziefer, das sie sah, sich zu fürchten angefangen, sei sodann erkrankt, führte im betäubten Zustande „verwirrte Reden", glaubte sich beim Erwachen teuflischen Einflüsterungen ausgesetzt und gab dadurch zu der Anfrage der Mönche beim Bischof, was sie hievon zu halten hätten, Anlaß. Letzterer befragte den Kreisarzt, der den Zustand des Mädchens als einen übernatürlichen bezeichnete. Nun schritten auch die Mönche zur Anwendung übernatürlicher Mittel. Beim Gubernium stehe es, durch entschiedenes Auftreten das Aergerniß zu beheben. Die Hauptschuld trägt der dumme Arzt. Diesen setze man ab. Hatzfeld hielt das Mädchen gleichfalls eher für betrogen, als für eine Betrügerin; nahm jedoch den Betrug auf Seite der Mönche als erwiesen an, rieth, diese deshalb zu bestrafen und gleichzeitig eine Kundmachung drucken zu lassen, womit die angebliche Besessenheit des Mädchens auf natürliche Weise erklärt wird. Bischöfe sollten in Zukunft derlei Anfragen der weltlichen Obrigkeit mittheilen, bevor sie ihre Vorkehrungen treffen. Kaunitz und Reischach waren mit der Geistl. Hofcommission für Fortsetzung der Untersuchung, nachdem die Sache ungeheures Aufsehen gemacht hatte, und zwar sollten die Seefelder Mönche die Kosten der Untersuchung bestreiten.

Dem gemäß entsetzte der Kaiser am 31. December 1783 den Prior des Seefelder Klosters seiner Würde, erklärte er den Prediger und den Pfarrvicar, welche beim Exorciren die Hauptrolle gespielt, für in der Seelsorge unverwendbar, ertheilte er dem Kreisarzte, der das verhängnißvolle Parere abgegeben*), einen scharfen Verweis und befahl er,

*) Dr. Mich. Ant. Piero zu Imst im Oberinnthale.

die Inquisitin in's „Spanische Spital" nach Wien zu überführen, wo hervorragende, medicinische Capacitäten ihren Zustand neuerdings prüfen sollten *).

Aus all' den Informationen, welche Joseph II. durch seine Staatsräthe in Ansehung kirchlicher Neuerungen empfing, ergibt sich, wenn man sie überblickt und gegen einander hält, daß seine vertrautesten und einflußreichsten Räthe, für was jene zu gelten haben, zwar zum Theile Jansenisten und Freidenker, jedoch keine Ungläubigen im vulgären Sinne des Wortes waren, und daß sich darunter auch Männer befanden, auf welche das Gegentheil dieser Bezeichnung paßt. Der Kaiser lieh den Einen so gut sein Ohr, wie den Anderen. In vielen und wichtigen Fällen neigte sich seine Entscheidung der frommen Fraction des Staatsrathes zu. Gerade diese verdiente aber auch, von ihm berücksichtiget zu werden, da sie ihre persönlichen Gefühle zu bemeistern verstand und aller bigotten Parteinahme sich enthielt. Daß insbesondere Carl Frdch. Graf von Hatzfeld die ganze Regierungszeit des Kaisers über dessen Vertrauen genoß, ehrt nicht nur diesen, sondern auch ihn. Es ist in Verbindung mit den Wirkungen, von welchen die vorhergehenden Blätter Zeugniß geben, ein Beweis mehr für die Nützlichkeit einer Institution, die es dem Herrscher gewissermaßen zur Pflicht macht, solche Männer und Meinungsgegensätze zu hören.

*) Am 14. Febr. 1784 berichtete die Geistl. Hofcommission dem mittlerweile nach Italien verreisten Kaiser: das Mädchen sei in Wien eingetroffen. Unterm 6. März antwortete derselbe: seine Leibärzte Quarin und Brambilla sollten das Mädchen bis zu seiner Rückkehr beobachten. Dessen ferneres Schicksal ist aus den staatsräthlichen Acten nicht zu ersehen; wohl aber berichtet darüber Einiges nach mündlicher Ueberlieferung Christian Schneller in s. „Skizzen und Culturbildern aus Tirol", Innsbr. 1877 (wo der ganze Hergang kurz erzählt und auch das bezügliche Gutachten des damaligen Protomedicus zu Innsbruck, Joh Mich. v. Menghin, auszugsweise mitgetheilt ist), S. 78.

II. Der Staatsrath unter Joseph II.

(Schluß.)

13. Ein das Studienwesen der deutschen Erblande betreffender Bericht des obersten Hofkanzlers Grafen Blümegen vom 8. April 1781 gab den Mitgliedern des Staatsrathes Gelegenheit, über diesen Gegenstand so rasch, als es ihnen Bedürfniß war, gegen den neuen Alleinherrscher sich zu äußern.

Der Bericht wies für das Jahr 1780 die zu Unterrichtszwecken erzielten Einnahmen und gemachten Ausgaben, den Stand des Lehrpersonals und der Schüler an sämmtlichen Unterrichtsanstalten jener Erblande und die Studienerfolge nach.

Gebler erklärte sich von dem, was der Bericht über die Universitäten meldete, befriedigt. Insbesondere erfreute ihn die glänzende, pecuniäre Lage der Freiburger Hochschule, einer der bestdotirten von ganz Deutschland. Aber die von Maria Theresia eingesetzte Studien-Hofcommission bezeichnete er als reformbedürftig; ein neuer Präses müsse an deren Spitze treten, ein Mann, der selber in den Wissenschaften bewandert und auf dem Gebiete derselben thätig ist. Auch wären die niedrigeren Studien mit den höheren in engen Zusammenhang zu bringen. Vor 5 Jahren noch sei die bezügliche Umgestaltung in vollem Gange gewesen; jetzt stocke Alles. Es fehle an Geld und an wissenschaftlichen Behelfen. Die Lemberger Universität z. B. ermangle einer Bibliothek, obschon die vielen Jesuitencollegien in Galizien Bücher genug dargeboten haben würden, um eine solche daraus zu bilden. Löhr theilte diese Ansichten, vermißte aber in dem Berichte des Hofkanzlers obendrein genauere Angaben über die Lehrmethode, auf welche es doch vor Allem ankomme. Er sprach den Wunsch aus, daß den Lehrern an höheren Schulen gestattet werde, sich für ihre Vorträge besonders honoriren zu lassen. Kresel stimmte mit Gebler. Hatzfeld ging auf den Bericht näher ein. Er tadelte es, daß in Brünn bei einer Frequenz von blos 15 Schülern für den Unterricht in der Polizeiwissenschaft ein Aufwand von 12.000

(1200?) Gulden gemacht werde, daß zu Freiburg 218 Schüler, von der Bibliothek abgesehen, 35.900 Gulden kosten, daß in Graz 10 Professoren der Theologie besoldet sind, daß an der Wiener Universität der Abt Rautenstrauch als Director der theolog. Facultät und Martini als Vorstand der juridischen je 4000 Gulden beziehen, Sonnenfels einen systemisirten Gehalt von 3000 Gulden habe, der botanische Garten 3733 fl. koste, die Theologie von 10, die Medicin von 11, das philosophische Studienfach von 13 Professoren vorgetragen werde. Ferner fand er es ungerechtfertigt, daß für die philosophische Facultät zu Kremsmünster mit 26 Schülern 2700, für die zu Görz mit 43 Schülern 4700 fl. in's Unterrichtsbudget eingestellt waren. Und dabei fehle es, klagte er, allenthalben an Volksschulen.

Der Kaiser ließ diesen Bericht vorerst unerlediget. Er wartete weitere Vorlagen ab, die denselben ergänzen sollten. Graf Blümegen legte ihm auch am 12. April einen Bericht des Abtes Felbiger über die Normalschulen und deren Beziehungen zu den Gymnasien vor, aus welchem Löhr die Wahrnehmung schöpfte, daß der deutsche Volksunterricht sehr zugenommen habe. Der Kaiser beruhigte sich jedoch hiebei nicht, sondern befahl unterm 15. April, ihm einen Ausweis über alle dem Studienwesen gewidmeten Einkünfte zu liefern.

Felbiger entsprach diesem Auftrage, was die seiner Obhut anvertrauten Normalschulen betrifft, im August 1781. Darnach leistete der Staat zur Erhaltung besagter Schulen blos einen jährlichen Zuschuß von 2760 fl. (worunter freilich dasjenige, was er als Patron bestritt, nicht inbegriffen ist). Von 776.000 schulpflichtigen Kindern besuchten 208.580 die für sie errichteten Schulen. Gebler nannte dies „einen schönen Anfang, aber nur ein solcher." Dem Kaiser genügten aber auch diese Auskünfte noch nicht. Er wollte wissen, wie viele Lehrer angestellt wären, mit welchen Gegenständen diese sich beschäftigen, wie der Staat diesfalls ganz entlastet, das zuvor den Volksschulen zugedachte Einkommen vermehrt werden könnte u. s. w. Die böhm.-österr. Hofkanzlei brachte sohin am 21. October 1781 zu seiner Kenntniß, daß die Zahl der deutschen (Volks-) Schulen sich auf 6197 erhöht habe, das Erforderniß für 459 Lehrer, deren der Staat sich annehme, 67.965 fl. sei und daß ein Nachwuchs von 660 Lehramtscandidaten den künftigen Bedarf decke.

In Ansehung der Gymnasien wurde bemerkt, daß an 59 derartigen Schulen 281 Lehrer (darunter 135 Exjesuiten) thätig und 9377 Schüler eingeschrieben seien. Der Aufwand dafür betrug 81.327 fl., wovon 71.400 fl. der Jesuitenfond trug. Gebler sprach seine Mißbilligung darüber auß, daß es viele kleine Lehranstalten gebe, die zu nichts Anderem gut wären, als zum Heranbilden bloßer Messeleser und unnützer Mönche. Ein Halbgelehrter, setzte er bei, sei das untauglichste Geschöpf auf Gottes Erdboden. Löhr und Kresel pflichteten ihm hierin bei und drangen auf gründliche Schulvisitation, wodurch auch der Besuch der Volksschulen sich heben ließe. Bezüglich der Mehrkosten verwiesen sie auf den Jesuitenfond.

Auch der Kaiser hatte diesen Fond im Auge, als er die Volksschulen zu vermehren und zu verbessern sich vornahm. Doch erging es ihm dabei ähnlich, wie bei Regulirung der Seelsorge. Im Haschen nach finanziellem Gewinne gab er den Hauptzweck, nämlich die gesicherte Rentabilität des Jesuiten-Vermögens, preis, und als seine Staatsräthe, insbesondere Löhr und Gebler, ihn beschworen, nicht durch Einziehung der Activ-Capitalien des Jesuiten-Ordens zur Creditcasse des Staates die Verzinsung derselben zum Nachtheile des Schulwesens zu vermindern, schalt er diese seine Räthe „Leute, welche sich in Nebendingen verlieren.“ Es geschah dies gelegentlich der Meldung der böhm.-österr. Hofkanzlei (vom 28. April 1781): daß von den bei Privaten ausstehenden Forderungen der Jesuiten 3,214.000 fl. bereits eincassirt seien, 2,674.939 fl. aber flüssig wären und überdies an Kaufschillingsresten 381.654 fl. eingetrieben werden würden. Der Kaiser fand es „unschicksam“, daß der Staat als Rechtsnachfolger der Jesuiten Privatschuldner habe, und ließ dem Fürsten Schwarzenberg, den die Kündigung dieser Guthaben in arge Verlegenheit versetzte, unter der Hand rathen, eine seiner Herrschaften im deutschen Reiche zu verkaufen, damit er den Erlös in die österreich. Staatscreditcasse einzahlen und so seine bei den Jesuiten contrahirte Schuld tilgen könne.

Der gesammte Studienfond lief Gefahr, solchergestalt durchschnittlich ein halbes Percent an Interessen, die er bezog, zu verlieren. Das machte, wie Hatzfeld berechnete, im Jahre eine halbe Million aus. Allein der Kaiser wies alle Einwendungen mit dem Argumente zurück: „Studienfond“ sei eine willkürliche Benennung; das ihn bildende Ver-

mögen sei nun einmal dem Staate anheimgefallen, und wenn dieser bei dessen Verwendung (zu Creditzwecken) einerseits Etwas gewinnt, so ist es für ihn gleichgiltig, ob er andererseits eine Einbuße erleidet, vorausgesetzt, daß letztere kleiner ist, als jener Gewinn.

Löhr und Kresel gaben nun ihren Widerstand auf, obschon sie in der Kündigung besagter Capitalien eine Erschütterung des Volkswohlstandes erblickten. Gebler eignete sich völlig des Kaisers Denkungsart an und tröstete sich über die von der ungar. Hofkanzlei im Namen des „Studienfondes“ verlängerten Darlehensverträge mit der Erwägung, daß dieser Fond „ein non-ens, das keine juridischen Rechte habe.“ Hatzfeld allein opponirte fortan. Da auch Kaunitz dem Kaiser zu Gefallen sprach, war eine karge Zufristung Alles, was Joseph II. schließlich zugestand. Die Einkünfte des Studienfondes blieben zum Theile geopfert. Die Concurrenz der „Privat-Parteien“ bei Erhaltung der Volksschulen sollte Ersatz dafür gewähren. So wollte es eine kais. Entschließung vom 21. Mai 1781.

Vor Schluß des Jahres verfügte dann der Monarch mittelst Handschreibens an den Grafen Blümegen (vom 29. November) Folgendes: Das Präsidium der Studien-Hofcommission hat der Hofbibliothekar Baron Van Swieten zu übernehmen. Alle Mitglieder dieser Commission, welchen derselbe im Range vorangeht, sind vom Beisitze fortan enthoben. In die ihr zu ertheilende Instruction sind als Hauptpunkte aufzunehmen: Reduction der Universitäten auf drei (Wien, Prag, eine in Galizien); Ausdehnung des Unterrichts an den Gymnasien auf die Grammatik der Landessprache und (nach Bedarf) auf einzelne juridische Gegenstände; Erhaltung der chirurgischen und Hebammen-Schulen; Beschränkung der Zahl der Gymnasien, da Lesen und Schreiben für die Volksbildung das Wesentliche sind und zu gelehrten Studien ohnehin nur Wenige den Beruf haben; vorläufige Beibehaltung der bereits eingeführten Vorlesebücher; Beseitigung unnützer Lehrstühle, insbesondere der für fremde Sprachen bestehenden; sorgfältige Auswahl der Lehrer, jedoch ohne Rücksicht auf Nationalität und Religionsbekenntniß, wobei jeder Aspirant, dessen Ruf kein verbreiteter ist, sich einer Concursprüfung zu unterziehen hat, und der eine oder andere geschickte Professor des Auslandes immerhin berufen werden darf; Concentration des Normalschulwesens unter Felbiger's Leitung, der hinwieder von dem Directo-

ate, das er im Schooße der Studien-Hofcommission bekleidet, zu ent-
eben ist *).

Die böhm.-österr. Hofkanzlei arbeitete demgemäß eine Instruction aus, welche aber weder dem Freiherrn von Gebler noch dem Fürsten Kaunitz genügte und auch vom Kaiser so wenig gebilliget ward, daß dieser es vorzog, der Studien-Hofcommission die Abfassung einer solchen Vorschrift anheimzugeben, über welche sie sich, wenn die Hofkanzlei Anstände erhöbe, mit letzterer auf kurzem Wege zu verständigen hätte.

Die Commission glaubte die Theilnahme Felbiger's an ihren Berathungen nicht entbehren zu können. Sie bat daher am 27. November 1781 um Belassung desselben in ihrer Mitte, mindestens noch durch ein Jahr, während welcher Zeit seine Stelle auszuschreiben wäre, damit ein seiner würdiger Nachfolger sich finde. Das Sitzungsprotokoll, welches diesen Beschluß enthält, ward jedoch von der Hofkanzlei erst am 6. Januar 1782 dem Kaiser vorgelegt, und obschon alle Staatsräthe, mit Ausnahme Hatzfeld's, die großen Verdienste Felbiger's anerkannten, genügte doch der Widerspruch des Vorgenannten, der die Normalschulen den betreffenden Länder-Gubernien unterstellt wissen wollte, um eine Entscheidung des Kaisers (vom 18. Jannar 1782) herbeizuführen, wonach Felbiger seines Amtes ganz zu entheben war. Die Commission verwendete sich nun (laut Sitzungs-Protokolls vom 19. März 1782) für eine Auszeichnung Felbiger's, womit dessen langjährige und vorzügliche Dienstleistung belohnt werden würde. Alle Staatsräthe stimmten diesem Antrage bei; nur meinte Hatzfeld: es werde genug sein, wenn Felbiger mit einem Quartalgehalte und einer Gratification von 1000 Ducaten abgefertiget wird. Nachdem jedoch aus den Acten erhellte, daß derselbe auf diplomatischem Wege nach Oesterreich berufen worden war, und indem er diesem Rufe folgte, eine behagliche Existenz und ehrenvolle Stellung (als Abt von Sagan) mit einer mühevollen Laufbahn vertauscht hatte, so zollte der Kaiser unterm 13. April diesem hervorragenden

---

*) Die Fassung dieser Punkte weicht von dem Wortlaute der Verordnung, die bei Meynert, S. 87—89, abgedruckt ist, der Reihenfolge und selbst dem wesentlichen Inhalte nach zum Theile ab. Der letztangeführte Punkt fehlt dort ganz. Auch der Abdruck bei R. Kink: Geschichte der kais. Universität in Wien. I., Anmerk. 727, stimmt nicht vollkommen damit überein.

Schulmanne das reichlich verdiente Lob und entlohnte er ihn durch Verleihung der Preßburger Propstei *).

Wiederholte Angriffe auf die inländischen Universitäten, wozu auch anonyme Broschüren dienten, welche verschiedene Uebelstände aufdeckten, veranlaßten neue Erhebungen über die Einrichtung derselben. Unterm 25. November 1782 suchte die Studien-Hofcommission den Vorwurf zu widerlegen, daß an der Wiener Universität noch immer zu viel Professoren seien. Sie wies nach, daß an der theologischen Facultät trotz der Aufnahme neuer Lehrgegenstände in die Vorleseordnungen die Zahl der Lehrer von 15 auf 9 herabgesetzt worden war, daß sie an der juridischen Facultät trotz der Errichtung außerordentlicher Professuren für Provinzialgesetzgebung, heimisches Gerichtsverfahren und Praxis der Reichsgerichte blos 9 betrug, an der medicinischen, die doch stark von Ausländern besucht ward, nur auf 11 sich belief.

Martini fand den Bericht, womit diese Verhältnisse dargelegt wurden, nicht gründlich genug. Er anerkannte, daß an der theologischen und juridischen Facultät kein Ueberfluß an Lehrern sei. Vielmehr erachtete er die Stellung der einzelnen dortigen Professoren für monopolistisch und rieth er, um dieses Monopol zu brechen, auf außerordentliche Vorlesungen ein. An der philosophischen Facultät gab es nach ihm der Lehrer mehr, als gerade nöthig waren; doch zumeist schlecht besoldete und von diesen glaubte er, daß sie mit größerem Nutzen anderswo verwendet werden könnten. Auch Kaunitz war für außerordentliche Vorlesungen und für Zulassung von Privatdocenten, die „ein passendes Compelle“ abgeben würden.

Der Kaiser nahm mit Entschließung vom 14. December 1782 jenen Bericht zur Kenntniß, bezeichnete ihn aber (mit Martini) als unzulänglich und schrieb nun neue Grundsätze vor, nach welchen die noch übrigen österr. Universitäten einzurichten wären. Diese Normen waren: Wenige, aber tüchtige Professoren; keine Vorträge über Dinge, welche die jungen Leute niemals oder nur selten würden anzuwenden haben, da das

---

*) Ueber Felbiger's Wirken in Oesterreich s. das Werk des Frhrn. Jos. von Helfert: „Die Gründung der österr. Volksschule durch Maria Theresia,“ Prag 1860, wo (S. 560) auch die Eifersüchteleien, unter welchen derselbe zu leiden hatte, und (S. 612) der Anlaß zu einer, wie es scheint, nachhaltigen Verstimmung Joseph's II. wider ihn berührt sind.

Ziel des Universitäts-Unterrichtes nicht die Heranbildung von Gelehrten sondern von Staatsbeamten sei und weil, sind die Grundzüge einer Wissenschaft den Studirenden richtig beigebracht, es diesen überlassen bleiben müsse, sich mit deren Hilfe selber weiter auszubilden (er glaube nicht, fügte der Kaiser bei, daß vom Katheder herab je Einer zum Gelehrten geworden); Anwendung der deutschen Sprache als der eigentlichen Landes- und Muttersprache bei allen Vorträgen, bei welchen es nicht auf die Kenntniß lateinischer Classiker oder Quellenschriften ankommt. (Warum, fragte der Kaiser, sollten nicht auch ärztliche Recepte so gut in deutscher Sprache verfaßt werden können, als man in ihr Syllogismen und Moralsätze vorträgt, Proceßschriften schreibt u. s. w.?) Daher auch an der theologischen Facultät jedenfalls deutsche Vorträge über Pastoral „so die Predigerkunst ist" und in Zukunft keine Doppelbesetzung der Lehrfächer an der philosophischen Facultät. Daß vielleicht dann etliche Fremde, die nicht deutsch verstehen, den Universitäten ferne bleiben, kann nicht davon abhalten, die Nationalsprache zu heben, das Ganze zu vereinfachen *) und die Professuren wirklich nutzbar zu machen, statt daß sie, wie bisher, dazu dienen, fleißigen und gut studirten Leuten, die ihren Vorgesetzten pflichtgetreu aufgewartet, bei deren Söhnen den Correpetitor gemacht oder ein Werklein geschrieben haben, das nur mehr in Käsladen zu finden ist, — Beweise des Wohlwollens zu geben und ein anständiges Auskommen zu sichern.

Was dem Kaiser da vorschwebte, gewann bestimmtere Gestalt, als die Studien-Hofcommission am 12. Juli 1783 das Gelderforderniß für die Universitäten und zu Lyceen erweiterten Gymnasien mit 203.000 fl., das für die Gymnasien mit 80.000 und das für die deutschen (Normal-) Schulen mit 107.000 Gulden bezifferte. In Uebereinstimmung mit Reischach und Hatzfeld, aber gegen den Rath Martini's und des Fürsten Kannitz ordnete er sohin an: daß alle Realitäten, womit bestimmte Universitäten und Lyceen dotirt waren, dem Cameral-Aerar einverleibt, die höheren Schulen von den Trivialschulen in den Standes-

---

*) Vgl. bis hieher den von Meynert S. 89—91 mitgetheilten Bescheid des Kaisers. Der folgende Schluß ist dort in die Worte: „und die Kosten dahin zu verwenden, wo sie wirklich Nutzen bringen werden" — zusammengefaßt. Bei Kink a. a. O. (I., Note 728) fehlt der Schluß ganz und ist auch die, die Rückwirkung auf die Ausländer betreffende Stelle weggelassen.

ausweisen geschieden, letztere Schulen auf Kosten ersterer vermehrt, die jungen Leute vom Besuche der höheren Schulen eher abgehalten als dazu ermuntert, dafür aber an den unteren unentgeltlich unterrichtet und die Eltern mit Rücksicht hierauf desto nachdrücklicher angehalten werden sollten, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken. (A. h. Entschl. vom 24. Juli 1783).

Und als der neue Präses der Studien-Hofcommission, Van Swieten, am 23. Juli 1782 einen Plan zur Verbesserung der philosophischen Studien vorlegte, genehmigte Joseph II. zwar am 30. Juli denselben, jedoch mit dem Beifügen: es werde ihm diesbezüglich ein vergleichender Kostenüberschlag vorzulegen sein, nachdem sein Augenmerk hauptsächlich auf Vermehrung und entsprechende Dotirung der Trivialschulen gerichtet, also bei den höheren auf Ersparungen hinzuwirken wäre. Dem gemäß befahl er auch unterm 23. März 1783 „alle auf Bruderschaften verwendeten Capitalien oder Zuschüsse von dem geistlichen Fonde zu trennen und dem Schulfonde in gesammten Erblanden zuzuwenden, diesen aber nicht auf Universitäten, Lyceen oder lateinische, sondern blos auf Trivial-Schulen zu verwenden, in welchen Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird.“ Es könne dies, heißt es in diesem Bescheide an die böhm.-österr. Hofkanzlei „desto leichter geschehen, als die Bruderschaften nirgends zur Seelsorge gewidmet waren, auf diese Art die bürgerliche Gesellschaft mehr gewinnt, die Kinder in der Christenlehre unterrichtet werden und das unschuldige Gebet der Kinder beim Anfang und Ende der Schulen den Verbrüderten in diesen Congregationen vielleicht für ihr Seelenheil ein nutzbareres Suffragium seyn wird, als sie in ihren Versammlungen verrichteten.“ Im Mitte des Staatsrathes waren die Stimmen über diese Anordnung getheilt. Die Geistl. Hofcommission reclamirte das Vermögen der Bruderschaften für den Religionsfond. Die böhm.-österr. Hofkanzlei aber billigte dessen Separirung.

Eine kais. Systemal-Verordnung vom 30. August 1783 erledigte einen Bericht der Stud.-Hofcommission vom 12. des nämlichen Monats, womit nachgewiesen wurde, daß im Studienjahre 178¹/₂ die Universitäten 191.727, die Lyceen 23.241, die Gymnasien 80.475 fl. gekostet hatten, während für das Normalschulwesen 107.067 fl. aufgewendet worden waren. Die Frequenz hatte in diesem Jahre an den

Gymnasien die Höhe von 8000, an den höheren Schulen von 5000 Schülern erreicht. Dagegen ist dort die Zahl der schulpflichtigen Kinder in den deutschen Erblanden blos mit 725.805 angegeben, von welchen obige 208.580 die Volksschule besucht hatten.

Der Kaiser ordnete nun an, daß in jedem Pfarrsprengel und sonstigen Seelsorgsbezirke eine Trivialschule zu bestehen hat, jeder neu anzustellende Schullehrer an einer Normalschule den Präparandencurs mit günstigem Erfolge durchgemacht haben muß, die Bequartierung des Schullehrers und Unterbringung der Schule dem Kirchenpatrone des betreffenden Ortes obliege, die Schulpflichtigkeit der Knaben (von den Gebirgsgegenden abgesehen) vom 6. bis zum 12. Lebensjahre zu währen hat, der Unterricht den Schulpflichtigen unentgeltlich, den Mädchen jedoch (welche diesfalls keinem Zwange unterlagen) entgeltlich zu ertheilen ist. In Ansehung der Normalschulen bestimmte er, daß in jeder Kreisstadt, jedem privilegirten Marktflecken, jeder königlichen und Municipalstadt eine solche von der Stadt oder, wenn diese unterthänig, von der Ortsobrigkeit unterhalten werden soll, wogegen an solchen die Knaben das halbe, die Mädchen das ganze Schulgeld zu entrichten hätten. Den mindesten Gehalt eines Volksschullehrers fixirte er mit 150—200 Gulden. Die Aufsicht über die Kreisschule und alle übrigen Volksschulen eines Kreises ward unter Verantwortung des Kreishauptmannes für alle unbehobenen Gebrechen weltlichen Inspectoren übertragen, die den Rang und Titel von Kreis-Commissären hatten *).

An den Gymnasien, Lyceen und Universitäten wurde nun das Schulgeld eingeführt, von dessen Entrichtung blos die Stipendisten befreit sein sollten. Vergebens drang Martini im April 1784 auf Befreiung aller armen Studenten, auch wenn sie keine Stipendien bezogen. Der Kaiser blieb sich mit Entschließung vom 25. April 1784 darin consequent, daß er im Schulgelde ein Mittel sah, arme Jünglinge von den Gymnasial- und höheren Studien abzuhalten **).

---

*) Vergl. den Artikel: „Oesterreich," von Dr. Adolf Ficker, in K. A. Schmid's „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens." V. Bd. (Gotha 1866) S. 256.

**) Vergl. den vorcitirten Artikel (eigentlich ein Buch für sich, das nur jener Encyklopädie eingeschaltet ist), S. 375.

Die Beaufsichtigung der Volksschulen durch weltliche Inspectoren stieß übrigens in der Ausführung auf mancherlei Bedenken. Als die Hofkanzlei im Jänner 1785 im Einvernehmen mit der Studien-Hofcommission für jeden Kreis-Schulcommissär einen Jahresgehalt von 600 Gulden beantragte, wurde seitens der Staatsräthe hervorgehoben, daß dadurch eine Auslage von 50.000 Gulden im Jahre für die Erblande erwachse, und Martini meinte: wenn die Aufseher nicht gerade am Sitze des Kreisamts wohnen müßten, könnte man wohl auch tüchtige Dechante und Pfarrer mit der Inspection betrauen. Hatzfeld wollte die Visitation der Volksschulen gar mit den bischöflichen Visitationen verbunden und die regelmäßige Aufsicht darüber den Landdechanten, welche mit Rücksicht auf dieses Geschäft zu wählen wären, eingeräumt wissen. Der Kaiser genehmigte unterm 11. Februar 1785 letzteren Antrag im Principe, verwarf aber die Ausdehnung des bischöflichen Visitationsrechtes auf die Volksschulen und befahl, daß vorläufig, d. h. bis eine genügende Anzahl tauglicher Priester sich darböte, die fragliche Aufsicht im Lande unt. d. Enns durch weltliche Personen zu üben sei.

Ebenso konnte die Aufbesserung der Lehrergehalte nicht in dem Maße Platz greifen, wie der edelmüthige Monarch es wünschte, und mußte von der Unentgeltlichkeit des Elementar-Unterrichtes Umgang genommen werden, weil sonst die Lage mancher Lehrer sich vielmehr verschlimmert haben würde.

Nach einem Berichte der Studien-Hofcommission vom 7. August 1785 hätte die Ergänzung der Lehrergehalte bis zur vorgeschriebenen Congrua an den 995 Schulen, welche das Land unt. der Enns damals zählte, einen Staatszuschuß von jährlich 60.423 fl. erheischt. Die Commission beantragte daher, das Gehaltsminimum hier auf 100 Gulden herabzusetzen, was noch immer einen jährlichen Beitrag von 17.737 Gulden aus Staatsmitteln bedingte. Auch mußte den Schullehrern gestattet werden, fortan von jedem Schüler 2 kr. in der Woche einzuheben, von welcher Leistung der Kaiser auf Hatzfeld's Verwendung unterm 10. August mit der Entschließung, die jene Reduction der Lehrergehalte guthieß, blos diejenigen Eltern, welche mehr als 3 Kinder gleichzeitig zur Schule schickten, bezüglich der übrigen befreite.

Hinwieder erregte die Wahrnehmung, daß durch das an den Gymnasien und höheren Schulen neu eingeführte Schulgeld wirklich die

Frequenz dieser Lehranstalten stark beeinträchtiget wurde, die Besorgniß, daß demzufolge bald keine genügende Anzahl von *Candidaten des Staatsdienstes* sich mehr vorfinden würde. Der Präses der Studien-Hofcommission lieh dieser Sorge in einem Sitzungsprotokolle derselben vom 9. November 1785 Worte, indem er auf die Thatsache hinwies, daß am Gymnasium der Prager Altstadt allein im letzten Studienjahre aus jenem Grunde 79 Schüler mit erster Fortgangsclasse, 15 Accessisten und 3 Prämianten *ausgetreten* seien. Er empfahl, allen Studirenden, welche die erste Fortgangsclasse erlangen, das *Schulgeld nachzusehen*.

Eger widerrieth dies, weil ja auch die Lehrlinge der Handwerker Lehrgeld bezahlen müßten, und weil, wenn man von dem kaum eingeführten Normale wieder abginge, ein systemloses Schwanken entstünde, welches die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müßte. *Izdenczy* und *Reischach* riethen, Allen, welche um ein Stipendium anhalten, eines solchen würdig wären und gleichwohl keines erlangen, mindestens das Schulgeld zu erlassen. *Hatzfeld* befürwortete Erhebungen über die Wirkung des Schulgeldes auf die Frequenz überhaupt, und zwar sollte für jedes folgende Jahr die bezügliche Bilanz gezogen und vorgelegt werden.

Der Kaiser entschied sich vorerst (am 8. October 1785) für den Antrag *Hatzfeld's*. Am 11. Juni 1786 erstattete sohin die böhm.-österr. Hofkanzlei über besagte Wirkung den ihr abverlangten, ersten Bericht. Darnach hatte die Zahl der Schüler an den Gymnasien und höheren Lehranstalten der deutschen Erblande mit alleiniger Ausnahme des Gymnasiums zu Triest, wo die Schülerzahl vom Jahre 1784 zum folgenden von 98 auf 104 gestiegen war, sich seit Einführung des Schulgeldes (im Ganzen um 2232 d. h. um ein starkes Viertel) vermindert. Die Studien-Hofcommission fand das der Intention des Kaisers gemäß, also durchaus nicht bedenklich. Und Joseph II. nahm den Bericht in der That unterm 23. Juni *befriedigt* zur Kenntniß; er ordnete darauf hin blos an, daß auch aus den *ungarischen* Ländern derartige Nachweise geliefert werden sollen.

Als die Studien-Hofcommission unterm 20. Juni 1787 diese vorlegte, zeigte sich, daß im Schuljahre $178^5/_6$, wo das Schulgeld an den dortigen Gymnasien und höheren Lehranstalten zuerst gefordert worden war, um 2356 Studirende weniger, als im Vorjahre, sich hatten inscribiren lassen.

Izdenczy und Eger nahmen diese Nachricht ohne jede Bemerkung hin. Martini und Hatzfeld warfen die Frage auf: ob diese Wirkung nicht doch gar zu groß? Sie äußerten den Wunsch, daß künftighin die Zahl der Aperturen bei öffentlichen Aemtern jederzeit mit der Zahl der ihre Studien beendigenden Jünglinge verglichen werden möge.

Eine Gesammtübersicht, welche die böhm.-österr. Hofkanzlei am 31. December 1787 dem Kaiser unterbreitete, gibt die Frequenz der einschlägigen Lehranstalten in allen Ländern, wo das Schul- (Unterrichts-) Geld eingeführt worden war, folgendermaßen an: im Jahre 1785: 7171, 1786: 6565, 1787 (Ende October): 6530. Dabei sind die Schüler von inzwischen eingegangenen Lehranstalten nicht in die Berücksichtigung gezogen.

Die Studien-Hofcommission freute sich auch jetzt noch über die andauernde Wirkung jener Maßregel. Die böhm.-österr. Hofkanzlei fand dieselbe betrübend. Der Staatsrath nahm sie einfach zur Wissenschaft und rieth dem Monarchen, desgleichen zu thun. Dieser aber fing nun an, die Wirkung im Stillen zu beklagen und überredete sich zunächst, daß die seine Erwartungen übertreffende Abnahme der Studirenden, welche ja auch den kirchlichen Interessen gefährlich zu werden begann, nicht sowohl eine Folge der Entgeltlichkeit des bezüglichen Unterrichts, als vielmehr des schlechten Gebarens mit den Stipendien sei, dem er mit Einem Striche ein Ende zu machen drohte (A. h. Entschl. vom 7. Jänner 1788).

Endlich konnten — im August 1788 — Angesichts des steigenden Priestermangels selbst Izdenczy und Kaunitz nicht umhin, für die Aufhebung des Unterrichtsgeldes an den Gymnasien und höheren Lehranstalten sich auszusprechen, worauf einzugehen allerdings der Kaiser auch jetzt noch Anstand nahm *).

Bevor wir uns wieder den zur Hebung des Volksschulwesens bestimmten Anordnungen des Kaisers zuwenden, sei noch einer die Lernfreiheit an Universitäten betreffenden Frage, welche im November 1789 im Schoße des Staatsrathes auftauchte, und einer Controverse über den Prüfungsvorgang an Mittelschulen gedacht, womit sich derselbe im Jahre 1784 beschäftigte.

Die ersterwähnte Erörterung ward durch das Gesuch mehrerer Studirenden, die politischen Wissenschaften gleich nach Zurücklegung des

*) S. oben S. 493 bis 495.

2. jurid. Jahrganges hören zu dürfen, hervorgerufen, das die Studien-Hofcommission rundweg abzuweisen rieth, weil der vorgezeichnete Studiengang mit gutem Vorbedachte gewählt ward und unnachsichtig auf dessen Einhaltung gedrungen werden müsse, wogegen der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, sich für Gewährung des Gesuches aussprach, nachdem an den Lyceen derlei Abweichungen gestattet, auch an ausländischen Universitäten beliebige Combinationen von Collegien zulässig seien. Höchstens den Stipendisten wäre, so meinte er, das Einhalten der Regel zur Pflicht zu machen. Von den Staatsräthen war der einzige Izdenczy für Abweisung des Gesuches aus den von der Studien-Hofcommission geltend gemachten Gründen. Eger, Reischach und Hatzfeld votirten im Sinne Kolowrat's und der Kaiser entschied sich (am 25. November) gleichfalls für dessen Antrag.

Den Prüfungsvorgang an Mittelschulen brachte die Studien-Hofcommission zur Sprache, indem sie am 16. Juli 1784 den Entwurf eines diesbezüglichen Circulars überreichte. Der Staatsrath, namentlich Martini, tadelte an diesem Entwurfe das Wortgepränge, den weitläufigen Styl und vor allem die Ueberschätzung mündlicher Schlußprüfungen, während doch die im Laufe eines ganzen Studienjahres gemachten Beobachtungen bei Classificirung der Schüler den Ausschlag geben sollten. Die mündliche Prüfung am Schlusse des Studienjahres mache das Resultat vom Zufalle abhängig und entziehe sich einer genauen Würdigung vom Standpunkte aller Betheiligten aus; jene Beobachtungen dagegen würden durch die ganze Schulclasse controlirt und wären über momentane Stimmungseinflüsse erhaben.

Anderer Meinung war Kaunitz. Er wollte die Schlußprüfungen beibehalten, jedoch nicht mündlich sondern schriftlich vorgenommen wissen, damit die Nöthigung, Gedanken zu Papier zu bringen, den Candidaten zum Anlaß, ihren Styl auszubilden, werde. Als dieses Votum den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes bekannt wurde, pflichteten sie ihm bei. Auch der Kaiser entschied sich nun für schriftliche Prüfungen (3. August 1784). Aber im Schoße der Studien-Hofcommision erhob Sonnenfels als Referent seine Stimme gegen diese Entscheidung und die gesammte Commission theilte seine Meinung, wonach bei schriftlichen Ausarbeitungen nicht sowohl die Urtheilskraft, auf die es doch vor allem ankomme, und die Gewandtheit im Ausdrucke als vielmehr nur die Ge-

dächtnißstärke und der Fleiß im Aufnehmen des vom Lehrer Vorgetragenen sich offenbaren. Martini verdächtigte diesen Einwand damit, daß er auf die Scheu der meisten Lehrer, schriftliche Aufgaben zu corrigiren, hinwies. Er schlug dem Kaiser vor, an die genannte Commission zunächst noch einige Fragen zu stellen; derselbe widerrief aber sofort (am 30. August) seine frühere Entscheidung in der Form von Erläuterungen, die er dazu hinausgab *).

Des Kaisers Hauptsorge blieb indessen fortan die Förderung des Volksschulwesens.

Um hiezu taugliche Lehrer in der erforderlichen Anzahl zu gewinnen, strebte er die Gründung eigener, von den Normalschulen getrennter Bildungsanstalten an; besonders seit die dem Piaristenorden zugemuthete Uebernahme des Elementarunterrichts an Orten, wo es an weltlichen Lehrern fehlte, vom Orden zwar nicht abgelehnt aber doch an Bedingungen, die nicht gewährbar erschienen, geknüpft worden war.

Der Kaiser warf, bevor er auf die Zugeständnisse, die der Orden zu erlangen wünschte, einging, folgende, von ihm auch gleich beantwortete Fragen auf: 1. Sind die Piaristen für die unteren Volks- und Gymnasialschulen nothwendig? Nein!, denn in allen protestantischen Ländern, wo die besten Schulen, hat man keine Piaristen; 2. Warum ist man also für Piaristen? Offenbar, weil man glaubt, daß sie durch Zucht, Gelübde, geistliche Uebung, Aussicht auf sorgenfreies Alter in ihrem Berufe gehoben und gestärkt werden, dem Staate schon activ weniger kosten, dann keine Pensionen für sich und ihre Angehörigen in Anspruch nehmen. Allein die Vorschläge der Geistlichen Hof-Commission (den Piaristen lebenslänglich bindende Gelübde zu erlassen und ihnen vielmehr als Lohn für treue Pflichterfüllung im Lehramte Ehren wie Vortheile außerhalb des Ordens in Aussicht zu stellen) vereiteln alle diese Zwecke. Schlecht wird Derjenige dienen, der nur auf 5jährige Capitulation dient, sich während seiner lehramtlichen Dienstzeit mit ganz anderen Zukunftsplänen trägt, die ihn veranlassen, nach Geld und Gut zu trachten, Weibern nachzustellen u. s. w. (A. h. Entschl. vom 6. Jänner 1786). Weit geneigter, über derlei vermeintliche Ermunterungen, die dem Orden auch zahlreiche Novizen zuführen sollten, mit den Vorständen der böhmischen

*) S. diese bei Meynert, S. 81—82.

und österr. Ordensprovinz zu unterhandeln, hatten sich Izdenczy, Eger, Reischach und Hatzfeld gezeigt.

Nach Ablauf eines Jahres gestanden (unterm 27. December 1786, beziehungsweise 9. Januar 1787) die mehrerwähnte Commission und die böhm.-österr. Hofkanzlei, sich in ihren diesfälligen Voraussetzungen geirrt zu haben. Der Präses Ersterer, Van Swieten, entwickelte nun den Plan eines Pädagogiums, in welches die Lehramts-Candidaten nach vollendeten Gymnasialstudien einzutreten hätten, wo sie in den „deutschen Gegenständen“ durch 2 Jahre eingeübt werden würden, um sodann an einer Universität 3 Jahre lang „Philosophie zu studiren“, und wo schließlich durch weitere 3 Jahre denselben Gelegenheit geboten wäre, sowohl theoretisch als praktisch im Unterrichte deutscher Schulgegenstände und der Gymnasial-Lehrfächer sich zu üben. Auch unterweise man die Zöglinge in der französischen Sprache. Von den Mitgliedern des Piaristenordens — so lautete der Antrag Van Swieten's — verwende man die für's Lehramt Geeigneten in diesem Berufe; die Uebrigen verhalte man, als Seelsorger zu dienen; den Ordensverband löse man auf und den Erlös seiner Gebäude führe man an den Studienfond ab. Die Hofkanzlei war für Beibehaltung des Ordens; Reischach ebenfalls. Hatzfeld betonte die Nothwendigkeit geistlicher Gelübde, falls der Orden erhalten bleiben soll, und rieth, ihn als Cadre für die zu bildende Lehrerarmee zu benutzen, so daß sich ihm geistliche und weltliche Genossen anschließen. Izdenczy und Eger befürworteten Van Swieten's Vorschläge. Der Kaiser aber erklärte am 23. Januar 1787: er erachte allerdings ein solches Pädagogium für nothwendig; aber mit dem Vermögen des Piaristenordens wäre für dessen Unterhalt, auch wenn der Staat es deshalb einzöge, wenig vorgesorgt, weil ja die geistlichen Verrichtungen, zu welchen es bestimmt ist, fortan auch daraus bestritten werden müßten. Ebenso werden die fraglichen Gelübde fortan von Jedem, der in den Piaristenorden tritt, verlangt werden müssen, weil ohne sie eine geistliche Gemeinde nicht bestehen kann, wie ja auch der Soldat zur Fahne schwören muß, damit man ihn, falls er seinen Pflichten untreu wird, als einen Meineidigen behandeln kann. Man beschaffe die Mittel zur Heranbildung tüchtiger Lehrer durch vernünftigen Gebrauch der zahlreichen Stipendien für Studirende, indem man dieselben nicht mehr blos Solchen gibt, deren ganzer Studienzweck ist, ein Attestat zum Antritt erblicher Staatswürden zu

erhalten, sondern vorzugsweise den Lehramtszöglingen, und zwar in kleinen Beträgen, damit diese sich an Sparsamkeit gewöhnen und nach Beendigung ihrer Studien mit dem kargen Lehrergehalte desto zufriedener sind. Man zwinge sie übrigens nicht, in Erziehungshäusern beisammen zu leben, sondern verhalte die Stipendisten blos, messingene Medaillen zu tragen, welche sie als das kennzeichnen. Die einem bewährten Schulmeister als Gehilfen Zugetheilten sollen das Stipendium auch über ihre Studienzeit hinaus beziehen dürfen.

Damit war das die Wirksamkeit des Piaristenordens gefährdende Handschreiben des Kaisers vom 11. Januar 1787 *) annullirt. Welchen Antheil an diesem Widerrufe der Staatsrath hatte, ist aus den hier benutzten Acten nicht zu ersehen. Aber des Kaisers Vorhaben, ein Lehrer-Pädagogium zu schaffen, konnte freilich mit Hilfe der Stipendienfonde allein nicht sofort realisirt werden, zumal die stiftungsmäßige Widmung der großen Mehrzahl letzterer die vom Monarchen geplante Verwendung nicht zuließ. So kam auch noch anderthalb Jahre später der Linzer Bischof J. A. Gall **) mit Propositionen zurecht, welche er der Regierung bezüglich der Errichtung einer Lehrerbildungs-Anstalt in Wien machte. Die Studien-Hofcommission begutachtete den Vorschlag unterm 15. August 1788 günstig und der oberste Kanzler legte, obschon er damit nicht einverstanden war, das ganze Operat am 27. August dem Kaiser vor.

Darnach sollte das Augustinerkloster in der Wiener Vorstadt Landstraße mit seinem Gebäude und mit seinen Renten die materielle Grundlage zu jener Anstalt liefern, also ihretwegen aufgehoben werden. In dem Hause wären die Zöglinge wie in einem Convicte unterzubringen gewesen. Zwei Lehrer und ein Gehilfe hätten ihnen außer den Gegenständen der Normalschule auch Pädagogik, Landwirthschaftskunde, Veterinärkunde, Verhaltungsregeln für den Verkehr der bäuerlichen Bevölkerung mit den Herrschaften, der Geistlichkeit und den Gemeindeämtern

*) Siehe oben S. 404.

**) Derselbe war Felbiger's Nachfolger in der Oberleitung der Normalschulen gewesen und wurde am 8. Februar 1789 zum Bischof von Linz consecrirt. Siehe über ihn A. Ficker's Artikel: „Oesterreich" a. a. O. S. 251, Anmerk. 2, und S. 256, Anmkg. 3. Auf sein Verhältniß zu Felbiger Bezügliches theilt Helfert in s. Buche: „Gründung d. österr. Volksschule," Anmkg. 1 zu S. 607 mit-

vortragen, die Kosten aber der Religionsfond, und zwar aus dem Vermögen besagten Klosters bestreiten sollen. Die Zahl der gleich Anfangs in der Anstalt zu verpflegenden und zu unterweisenden Zöglinge war auf 30 veranschlagt.

Izdenczy billigte diesen Entwurf. Eger begriff nicht, wie plötzlich ein Theil des geistlichen Vermögens, das ja bereits zur Gänze dem Religionsfonde überwiesen sei, eine Bestimmung erhalten könne, die mit der Aufgabe des Religionsfondes nichts zu schaffen hat. Hatzfeld sprach dieses Bedenken nicht offen aus, hegte es jedoch, indem er vor Allem die Geistliche Hofcommission über jene Veranstaltung vernommen wissen wollte. Er mißbilligte auch die Wahl der Residenzstadt zum Standort eines solchen Seminars. Die Versuchungen und Genüsse derselben könnten, meinte er, die Präparanden leicht ihrem künftigen Berufe abwendig, oder, was noch schlimmer wäre, hiezu untauglich machen. Kaunitz dagegen belobte den Entwurf und fand es vollkommen gerechtfertigt, Renten des Religionsfondes oder solche, die diesem einverleibt werden sollten, zur Verwirklichung einer Idee zu verwenden, die der Religion wie dem Staate noch weit nützlicher sei, als die Vermehrung der Pfarreien und Localcaplaneien.

Dem Kaiser gefiel das Gall'sche Project im Wesentlichen gleichfalls. Er sprach sich nur gegen das Beisammenleben der Präparanden, die er blos mit Stipendien zu betheilen befahl, und gegen deren Ueberbürdung mit Lehrfächern aus, welche minder nöthig wären, wie z. B. die Veterinärkunde (A. h. Entschl. vom 24. September 1788).

Indessen kam auch dieses Project nicht zu Stande, und war es noch zu Anfang des folgenden Jahres eine offene Frage, woher der Fond zu einer Lehrerbildungsanstalt zu nehmen wäre. Da machte ein Ungenannter den Vorschlag, alle Bücher stempelpflichtig zu erklären, was der Buchhändler Grandmesnil dahin abänderte, daß blos Broschüren und periodische Schriften einer Stempelgebühr unterworfen sein sollten. Hofrath Jos. v. Sonnenfels warnte vor einer Besteuerung der literarischen Production, welche der Volksbildung Vorschub leiste; höchstens politische Zeitungen, die kein Gegenstand der Literatur wären, eigneten sich zu einer derartigen finanziellen Ausbeutung. Die böhm.-österr. Hofkanzlei bestritt auch Letzteres, zumal der Bogen, der zum Preise von 1 Kreuzer verkauft zu werden pflege, keinen höheren Zuschlag, als

$^1/_4$ Kreuzer vertrüge, und der gesammte Ertrag dann, selbst angenommen, daß die Auflagen der Zeitungen dadurch keine Einbuße erleiden, 14.413 Gulden wäre, nachdem das „Wiener Diarium," um nicht den dafür eingehenden Pachtschilling zu vermindern, ohnehin von der Abstempelung ausgenommen werden müßte. Der Staatsrath widerrieth die ganze Maßregel. Eger fand es unbegreiflich, wie dem Kaiser, der eben daran sei, eine Menge Nebenabgaben aufzuheben, zugemuthet werden möge, eine neue Abgabe dieser Art einzuführen. Allein Joseph II. fand an dem Vorschlage Gefallen, und war nur schwer zu bewegen, daß er schließlich (am 7. Juli 1789) außer dem „Wiener Diarium" auch diejenigen Provinzialblätter von der Abstempelung ausnahm, welche amtliche Verlautbarungen unentgeltlich brachten. Nicht minder unterwarf er ihr alle Broschüren und „Komödien," die der Bildung des Volkes nicht zu Statten kämen. Den anzuhoffenden Ertrag widmete er der ersehnten Lehrerbildungsanstalt. „Dies" — setzte er bei — „wird ganz gewiß weit ersprießlicher und wirksamer, als Alles, was von diesen Schriften annoch herausgekommen ist und noch herauskommen wird, für die Aufklärung und Bildung der Nation, so wie zu deren Ehre in der Fremde seyn." (A. h. Entschl. vom 24. Jänner 1789.)

Und so wie die Scheu vor Verwendung der Ordensmänner zum Elementar-Unterricht der Jugend oder mindestens die Unmöglichkeit, derartige Lehrkräfte nach Wunsch in genügender Anzahl aufzubringen, immer vom Neuen zu Verhandlungen drängte, welche die Sicherung eines weltlichen Nachwuchses für den Stand der Volksschullehrer bezweckten, so legte die Unzulänglichkeit der weiblichen Lehrkräfte, die der Kaiser Anfangs aus der Mitte der „Ex-Nonnen" anzuwerben gedachte *), den Gedanken nahe, eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu errichten.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens bot Frau Therese Luzac, geb. de Chaplin, die Hand. Sie machte sich anheischig, in Wien ein Mädchenpensionat in's Leben zu rufen, das zunächst 12 Zöglinge beherbergen sollte, und bat um eine Staatsunterstützung. Der Kaiser gewährte diese, knüpfte jedoch daran die Bedingung, daß das Institut sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befasse. Die Zahl der auf Staatskosten zu erziehenden Mädchen fixirte er mit 20. Auch das Haus und

---

*) S. oben S. 402.

die Vorsteherin der Anstalt sollten auf's Staatsbudget übernommen werden. (A. h. Entschl. vom 10. März 1786.) Allerdings war damit weniger für die Heranbildung von Volksschullehrerinnen, als vielmehr von Gouvernanten gesorgt. Hatzfeld beschäftigte sich eingehend mit der Feststellung von Normen für die Aufnahme von Candidatinnen und vereitelte das dem Institute vom Kaiser zugedachte Privilegium, daß nach Ablauf einiger Jahre keine Familie eine Erzieherin bei sich beschäftigen sollte, die nicht in dieser Anstalt ihre Ausbildung erhalten hätte. Später entspann sich noch ein Streit darüber, ob das s. g. Cameralärar oder der Studienfond die Kosten des Instituts zu tragen habe. Izdenczy entschied sich für's Cameralärar; Eger und Hatzfeld befingerzeigten den Studienfond. Der Kaiser legte die Meinungsdifferenz dadurch bei, daß er am 22. November 1786 resolvirte: „Camerale und Studienfond wird von mir immer nur als Eines betrachtet. Es wird sich auch jeder denkende Kopf leicht verbescheiden, daß die Aufklärung und Belehrung der ganzen Jugend der Nation sich nicht auf 3½percentige Interessen des Jesuitenvermögens kann beschränken und bestimmen lassen, sondern nach dem Bedarf der Bevölkerung und dem Verdienst der Lehrer muß abgemessen werden, eben so wie (warum?), wenn bei diesem Fonde ein Ueberschuß wäre, selber nicht zu anderen Bedürfnissen des Staates sollte verwendet werden können." Gleichzeitig erhöhte er die Zahl der Pensionäre auf 24, behielt er sich deren Benennung bevor und belastetete er mit den Kosten des Instituts das Vermögen des s. g. Kaiser- und des Johannis-Spitals in Wien. Blos den Gehalt der Vorsteherin und der Lehrer sollte „das Aerar" bestreiten *). Frau Luzac entsprach den Erwartungen des Kaisers, der ihr demzufolge mit Entschließung vom 1. Juni 1789 eine monatliche Zulage von 100 Gulden und Geld zur Restaurirung des Institutsgebäu-

---

*) Ueber des Kaisers Vorhaben, auch Lehrerinnen heranbilden zu lassen, vergl. das oben S. 404 bezüglich des Piaristen-Vermögens Bemerkte. Von der Luzac'schen Schule meldet A. F. Geisler in s. „Skizzen a. d. Charakter u. Handlungen Joseph's des Zweiten" XII. 220 zum Jahre 1787: „In Wien haben Se. Majestät im Ursulinernonnenkloster eine Pflanzschule errichtet, die bestimmt ist, Mädchen zu künftigen Lehrerinnen zu bilden. Madame Luzac führt die Direction darüber. Zöglinge waren Anfangs April 24, von 12 bis 15 Jahren, welche sämmtlich auf Kosten des Staats unterhalten wurden."

des bewilligte, obschon sie Schulden gemacht hatte und die ökonomische Verwaltung der Anstalt viel zu wünschen übrig ließ.

Ueber die Concurrenz zu den Kosten der Volksschulen gab der Kaiser auf die Nachricht hin, daß die Direction der kais. Familien-Herrschaft Raczkeve in Ungarn sich geweigert hatte, zur Erbauung eines Gebäudes für eine interconfessionelle Schule etwas beizutragen, folgende Entschließung hinaus: „Qui vult commodum debet et ferre onus. Schulen müssen zur Bildung des Menschen bestehen und diese können nicht auf allgemeine Kosten noch von dem Studienfond unterhalten werden. Es hat also die Herrschaft die eine und (haben) die Unterthanen die andere Hälfte der Unkosten zu tragen, die Herrschaft überdies die loca physica und die Geräthschaften dazu zugeben und das Nämliche in allen anderen Gelegenheiten zu beobachten." (31. August 1788).) Der Staatsrath nahm hierauf keinen Einfluß.

Die Enthebung der in Fabriken verwendeten Kinder von der Verpflichtung, die Volksschule zu besuchen, wurde durch ein Gesuch der Zeugdrucker-Firma Andrä und Braunlich in Böhmen veranlaßt, welche bat, zu ihren Gunsten die Vorschrift, daß jedes Kind bis zum erreichten 12. Jahre die Normalschule zu besuchen und jedes in ein Gewerbe eintretende Kind mit dem Zeugnisse über empfangenen 2jährigen Normalschulunterricht sich auszuweisen hat, abzuändern. Die Firma erbot sich, für die von ihr beschäftigten schulpflichtigen Kinder eine besondere Sonntagsschule zu halten. Reischach und Hatzfeld unterstützten das Gesuch, beantragten aber zugleich, die betreffende Norm überhaupt den Interessen der Industrie anzupassen und darüber die Studien-Hofcommission zu vernehmen. Dies verfügte auch der Kaiser unterm 11. November 1787.

Die Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken beschäftigte den Kaiser mehr, als der Geringschätzung nach, womit er auf die meisten Zweige der Literatur blickte, zu vermuthen wäre. Unterm 20. April 1784 trug er der Studien-Hofcommission auf, ein Verzeichniß der an Universitäten und Lyceen nöthigen Bücher zu verfassen, die Garelli'sche Bibliothek und die Sammlungen der aufgehobenen Klöster diesem Verzeichnisse gemäß zu vertheilen, inzwischen die Erwerbung neuer Bücher zu sistiren und aus dem Erlöse der überflüssigen einen Fond für Nachschaffungen zu bilden. Die Commission erklärte in ihrem Berichte vom 16. Februar 1785: für die bezügliche Auswahl könne nur das Bedürfniß der Lehrer

maßgebend sein, welche vor Allem systematische, das Ganze einer Wissenschaft umfassende Werke, dann Monographien und am allerwenigsten Nachschlagebücher benöthigen; aber wegzuschaffen wären gleichwohl nur die schlechten Schriften casuistischen Inhalts und Duplicate, die sich nach erfolgtem wechselseitigen Austausche in einer öffentl. Bibliothek noch vorfinden. Was für solche Schriften eingeht, soll als besonderer Fond der Bibliothek, aus der sie veräußert werden, zu Gute kommen.

Martini hieß dies gut, wünschte jedoch auch von jedem Lehrer Angaben über specielle Wünsche, dann Censurirung des einschlägigen Verzeichnisses, soweit es die Rechtswissenschaft und Gegenstände der Politik betraf, endlich Veröffentlichung desselben, damit es als literarischer Leitfaden dienen möge. Der Kaiser billigte am 24. Februar jeden dieser Anträge. Die genannte Commission dagegen sprach sich unterm 21. Januar 1786 bei Vorlage jener Ausarbeitung dahin aus, daß deren Vervielfältigung durch den Druck wenig nützen würde und verlangte, daß den öffentl. Bibliotheken nicht blos die von ihr bezeichneten, sondern alle Schriften einverleibt werden, welche irgendwie die Erkenntniß der Wahrheit fördern; hinwieder wäre der ärgerliche Wust von Asketen, Casuisten, Dogmatikern und Polemikern, welche die Herzen der Bürger vergiften könnten, verstümmelt als Maculatur hintanzugeben, wie nicht minder Alles, was blos von bibliographischem Interesse ist und nicht als Beitrag zur Landesgeschichte in Betracht kommt. Die Veräußerung selber müßte der Klugheit der Länderstellen, ihrem Eifer und ihrer Localkenntniß überlassen, das pecuniäre Ergebniß in erster Reihe zur Ergänzung der naturwissenschaftlichen, in zweiter zur Vervollständigung der philosophischen und juridischen Literatur verwendet werden, während man die Theologie zuletzt zu bedenken hätte. Unter den Classikern wären die römischen und griechischen am meisten zu berücksichtigen, deren Achtung oder Geringschätzung von jeher ein Maßstab für die wissenschaftliche Thätigkeit der Nationen sei. — Eger, Izdenczy und Reischach waren von diesen Auseinandersetzungen so entzückt, daß sie der Commission das kaiserliche Wohlgefallen auszudrücken beantragten. Hatzfeld allein nahm sich der „ihres Alterthums oder ihrer Seltenheit willen in höherem Werthe stehenden Bücher“ an, die er aufbewahrt wissen wollte und rieth, die entbehrlichen zunächst feilzubieten, also erst, wenn sich dafür kein Käufer fände, sie als Maculatur hintanzugeben.

Des Kaisers Ungeduld schloß jedoch vom Verkaufe „den ganzen Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen, theologischen Ungereimtheiten“ aus (alle diese Druckschriften sollten in die Stampfe wandern) und drang auch auf sogleichen Verkauf aller Duplicate, damit Raum und Geld zu Nachschaffungen gewonnen werde. (Entschl. vom 18. Februar 1786 *).

Der Religions-Unterricht an den höheren Schulen wurde von der ungar. Statthalterei im Jahre 1788 als unentbehrlich bezeichnet. Die Studirenden, klagte dieselbe, seien sittenlos und ohne Religion. Die Studien-Hofcommission bemerkte dazu in ihrem Sitzungs-Protokolle vom 22. October 1788: die vornehmste Ursache dieser Erscheinung wäre der ungenügende Religions-Unterricht und die Duldung roher Sitten an den unteren Schulen; pflanzen sich diese auch auf den höheren fort, so strafe man die Excedenten mit Stipendien-Verlust und Ausschließung von den Studien; zur Wiedereinführung der geistlichen Exhortationen, an welche die ung. Statthalterei dachte, sei jedoch kein Grund vorhanden. Anders urtheilte die ungar. Hofkanzlei. Nach ihr galt es, nicht blos zu strafen, sondern auch dem Uebel vorzubeugen und sollte demnach die katholische Jugend wie an den unteren so nicht minder an den höheren Schulen in den katholischen Lehren unterwiesen werden, wozu außer dem obligaten Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen besondere Vorträge in den Nachmittagsstunden solcher Tage dienen würden. Izdenczy lehnte diesen Antrag schon im Hinblick auf die wünschenswerthe Gleichheit der Studieneinrichtungen in den ungarischen und deutschen Ländern (wo kein

*) Nach der Ansicht der Studien-Hofcommission enthielten die Windhag'sche Bibliothek und die Gschwind'sche (jene mit 30.000, diese mit 15.000 Bänden) „lauter scholastischen Kram, der für die (Wiener-) Universitäts-Bibliothek unbrauchbar.“ (Bericht vom 7. Januar 1786). Der Staatsrath empfahl gleichwohl, die Kataloge dieser beiden Bibliotheken an die Provinzial-Bibliotheken zu versenden, und was von letzteren nicht ausgewählt werden würde zu versteigern. Aber die damalige Direction jener Universitäts-Bibliothek kehrte sich hieran nicht. A. F. Geisler erzählt (a. a. O. X. 189) zum Jahre 1786 mit sichtlichem Behagen: den Käsekrämern und Tabakhändlern sei „der Zentner Asketen und Casuisten durch einander für $1^1/_2$ Gulden überlassen worden;“ — „Juristen und Canonisten, die die meisten Foliobände ausmachten, sind theils in Wägen an die Regimenter geschickt worden, um als Patronen ihre letztes Gekrach zu vollbringen, theils sind sie der Zentner zu 3 fl. an die Dosen-Fabriken abgegeben worden.“

derartiger Unterricht an höheren Lehranstalten mehr bestand) und aus den von der Studien-Hofcommission vorgebrachten Motiven ab. Eger und Reischach verwarfen ihn gleichfalls. Hatzfeld befürwortete ihn. Der Kaiser ging (am 9. Jannar 1789) darauf ein. Am Schlusse des Jahres 1789 erinnerte aber die Studien-Hofcommission, daß, um diese A. h. Anordnungen durchzuführen, eigene Seelsorger angestellt werden müßten, während es doch genügen würde, wenn die Studirenden am allgemeinen Gottesdienste theilzunehmen hätten. Der Staatsrath pflichtete dem bei mit Ausnahme Hatzfeld's, welcher gleich dem ungar. Hofkanzler Grafen Pálffy den Vorschlag machte, die fraglichen Vorträge durch Studirende unter Aufsicht eines Professors halten zu lassen. Am 18. Jannar 1790 setzte der Kaiser seinen früheren Befehl außer Kraft, sich jedoch mit der Weisung begnügend, daß die Jugend an Sonn- und Feiertagen dem Pfarrgottesdienst sowohl Vor- als Nachmittags beizuwohnen und durch ihr Beispiel der übrigen Bevölkerung in Ausübung der einem Christen zukommenden Pflichten voranzuleuchten habe.

14. Ein weites Feld für Joseph's Reformthätigkeit bot das Gebiet der materiellen Cultur, auf welchem er auch in Folge seiner ausgedehnten Reisen und bei unverkennbarem Talente dafür sich heimischer fühlte, als auf dem wissenschaftlicher Bestrebungen.

Die Industrie lag zur Zeit, wo er die Regierung antrat, in den Fesseln der Zünftigkeit der Gewerbe und war durch Staats-Vorschüsse verwöhnt, welche seine Mutter zu spenden nicht müde geworden. Gegen das Ende ihres Lebens hatte allerdings schon Letztere bei Gesuchen um derartige Unterstützung sich minder freigebig gezeigt und waren die mit der Prüfung solcher Gesuche betrauten Staatsorgane rückhältiger.

Man versprach sich von Prohibitiv-Maßregeln bessere Erfolge und es fehlte auch nicht an Unternehmern von Fabriken, welche, über Beeinträchtigung durch den Waaren-Schmuggel klagend, auf strenge Handhabung der bezüglichen Zollgesetze drangen. Doch selbst derartigen Zumuthungen brachte die Monarchin in den letzten Regierungsjahren nicht mehr das frühere Vertrauen entgegen.

So beschwerten sich die Interessenten der Bandfabrik zu Penzing bei Wien im Jahre 1778 über den Schleichhandel, der mit Floretzwilch-Bändern und Rollgallonen getrieben werde, und verlangten sie zur Sicherstellung eines größeren Absatzes entweder die unmittelbare Nöthigung

der heimischen Kaufleute zum Ankaufe ihrer vorräthigen Erzeugnisse oder auf die Dauer von 6 Jahren ein Privilegium, wonach sie allein besagte Artikel über die Reichsgrenze sollten einführen dürfen. Gewährt ihnen dies die Regierung, so seien sie bereit, sogleich 30 neue Webstühle aufzustellen und nach Ablauf der Privilegiumsdauer das ganze Reich mit diesen Waaren zu versehen. Die politische Landesstelle von Niederösterreich hatte das Waarenlager der Fabrik inventirt und mit 222.239 Gulden bewerthet. Sie meinte: dieser Vorrath übersteige weit die den Interessenten zu Gebote stehenden Geldmittel; die Zahl der Webstühle habe sich von 90 auf 36 vermindert; die Ursache liege wirklich in der Einschwärzung ausländischer Produkte über die Grenzen von Ungarn und Schlesien und diese werde durch die bei den Zollstätten übliche Abfertigung der Frachtwägen im Ganzen, so wie dadurch, daß über mehrere Wägen nur Eine Consignation ausgestellt wird, wesentlich erleichtert. Die böhm.-österr. Hofkanzlei sprach sich unterm 10. December 1778 gegen die unmittelbare Nöthigung der Kaufleute und Krämer zum Ankauf der Fabriksvorräthe aus, befürwortete aber eine wirksamere Controlle. Gebler und Löhr tadelten darauf hin die Einrichtung des Zollwesens; Hatzfeld dagegen die Fabrik, deren schlechte Waare die meiste Schuld am Schmuggel trage, und rieth, derselben eine Rüge zu ertheilen. Maria Theresia wies auch das Einschreiten der Interessenten unterm 2. Januar 1779 mit einer solchen Rüge ab.

Doch diese erneuerten im Jahre 1781 ihr Gesuch und obschon jetzt auch Kresel der mangelhaften Fabrikation große Schuld am Stocken des Absatzes beimaß, ordnete doch eine A. h. Entschließung vom 9. Februar 1782 zum besseren Schutze der heimischen Industrie die schärfere Bewachung der Grenzen so wie die Einführung von Legitimationsscheinen über die verzollten Waaren an. Joseph II. ging also auf jene Klagen bereitwilliger ein und neigte sich überhaupt mehr noch, als seine Mutter, dem Prohibitiv-Systeme zu.

Von den sogenannten Hofstellen und von der Mehrheit seiner Staatsräthe wurde er hierin nicht bestärkt; vielmehr traten dieselben mit äußerst geringer Ausnahme dieser seiner Neigung entgegen, und Anfangs schien auch deren Einsprache seinen Eifer zu mäßigen. Doch bald setzte er sich darüber mit der ihm eigenen Schroffheit hinweg und erst nach mehreren Jahren fing er wieder an, der gegentheiligen Anschauung Concessionen zu machen. Ganz hat er sich zu ihr nie bekehrt

und bekannt, so beredt auch Fürst Kaunitz, Graf Carl Zinzendorf *), Graf Hatzfeld, Baron Kresel, die beiden Hofkanzleien, die Hofkammer, so wie andere Behörden und Staatswürdenträger eine freihändlerische Politik ihm empfahlen **).

An Gelegenheit, dies zu thun, fehlte es nicht.

Die schon erwähnte Fabrik zu Penzing zog im April 1782 abermals die Blicke des Hofkanzlei-Präsidiums auf sich, da deren unanbringliche Vorräthe inzwischen sich noch vermehrt hatten und 25 Arbeiter aus ihr entlassen worden waren. Als die wahre Ursache ihres Verfalls bezeichnete das Präsidium der Hofkammer ungenügende Leistungen, über welche die Kaufleute klagen und derentwillen diese den Erzeugnissen der in Wien entstandenen Concurrenten den Vorzug geben. Kresel wollte vor der Entscheidung über das Loos der Fabrik deren Verhältnisse genauer erhoben wissen; Hatzfeld fand dies überflüssig und sprach von Wahrung der Freiheit. Der Kaiser ordnete eine Untersuchung an, als deren Ergebniß die Hofkanzlei unterm 19. August berichtete: die Waaren der Fabrik seien preiswürdig, ihre Verwaltung sei gut, die Schuld an ihrem Verfalle trage lediglich der Schmuggel. Was zu thun wäre, sagte der Bericht nicht. Der Staatsrath meinte, mit der Grenzbewachung allein sei da nicht geholfen; Hatzfeld erinnerte daran, daß der Fabrikant in der Schweiz seine Arbeiter mit geringerhältigem Gelde entlohne und hiedurch an den Erzeugungskosten so viel erspare, daß er die fertige Waare um 10 Percent billiger anbieten kann. Im Mai des nämlichen Jahres brachte das Gremium des bürgerlichen Handelsstandes in Wien die Beschwerde vor, daß ihre redlich verzollten Verkaufsartikel unverkauft bleiben, weil Juden, welche die Zollgesetze umgehen, auf den Jahrmärkten mit wohlfeilerer Waare sich einfinden; das Gremium zog hieraus den Schluß, daß nur ein alle Seiden- und Wollenwaaren, die in Oesterreich erzeugt werden, schützendes Einfuhrverbot gründliche Abhilfe böte. Doch hievor warnten die böhm.-österr. Hofkanzlei, Hatzfeld und Kresel. Erstere besorgte, daß das Verbot den Schmuggel erst recht

*) Nicht zu verwechseln mit dem Grafen Ludwig Zinzendorf, der unter Maria Theresia Präsident der Hofrechenkammer war und von welchem die oben S. 82 ff. besprochenen Finanzprojecte herrührten.

**) Ueber die der Verkehrsfreiheit günstige Haltung des Staatsrathes unter Maria Theresia und dessen Antheil am Zolltarife von 1775 s. oben S. 93.

in Gang bringen würde, und machte geltend, daß man ja aus diesem, durch die Erfahrung bewährten Grunde zur Herabsetzung der Zölle auf 20 Percent des Waarenwerthes sich entschlossen habe. Blos Gebler versprach sich davon die entgegengesetzte Wirkung und fand es inconsequent, daß man Waaren im Inlande feilzubieten und zu verarbeiten gestattet, die man eigentlich auch schon durch die Zölle hintangehalten sehen will. Der Kaiser wies am 2. Juli jene Beschwerde zurück.

Inzwischen war ein anonymer Vorschlag zur Revision des geltenden Zollsystems eingelaufen, welchen der Hofkanzler Graf Kolowrat dadurch entkräften zu sollen meinte, daß er am 14. Juni 1782 ihn dem Kaiser als auf irrigen Voraussetzungen beruhend und als viel zu unbestimmt bezeichnete. Auch Gebler und Löhr lehnten denselben kurzweg ab. Doch Kresel nahm davon Veranlassung, zu erklären: es gebe keine ewig brauchbaren Zolltarife, noch sei das Erträgniß, das sie liefern, ein sicheres; aber der Projectant übersehe freilich, daß seinen weittragenden Ideen manche Vorbedingung zur Verwirklichung fehlt, daß dem, was er anstrebe, Freiheit des Verkehres, allgemeine Sicherheit, eine behende Justiz, gute Straßen, schiffbare Flüsse, Aufschwung der inländischen Industrie und rascher Geldumlauf vorarbeiten müßten. So lange die Leitung der bezüglichen Geschäfte nicht concentrirt, das Wohl einzelner Provinzen mehr gepflegt ist, als das der ganzen Monarchie, die Staatseinkünfte nicht im Zusammenhange verwaltet werden, wäre es nicht an der Zeit, derartige Vorschläge eingehend zu würdigen. Hatzfeld ließ sich durch diese pessimistischen Bemerkungen nicht abhalten, das Project Satz für Satz durchzunehmen. Er that dies in völlig objectiver Weise, indem er den Ideengang desselben mit bald zustimmenden, bald abfälligen Randglossen begleitete. Dem Vorwurfe, daß das bestehende Zollsystem auf Vermehrung der Staatseinkünfte abziele, trat er mit der aus Acten geschöpften Ueberzeugung entgegen, daß dasselbe vielmehr „dem öffentlichen Wohle" ein Opfer von jährlichen 400.000 Gulden auferlege; den Tadel allzugroßer Stabilität widerlegte er mit dem Hinweise auf die erst im laufenden Jahre erfolgte Aufhebung der Zwischenzölle im Verkehre Ungarns mit Siebenbürgen; von Herabsetzung der Zölle allein versprach er sich gar keinen Vortheil; Einfuhrverbote auf Luxuswaaren schienen ihm allen Wetteifer im Inlande zu ertödten und den Schmuggel erst recht zu beleben; das Fallenlassen der Esito- und Transito-Zölle und der Wegmänthe

hielt er für reine Vergeudung, besonders solange die Nachbarstaaten an hohen Einfuhrzöllen festhalten; das Ueberhandnehmen des Schmuggels und die Planlosigkeit vieler einschlägiger Maßregeln gab er zu.

Indessen bot sich alsbald ein praktisches Problem dar, das zur Nutzanwendung allgemeiner Grundsätze herausforderte.

Der Direction der ärarischen Linzer Wollzeugfabrik war von der Hofkanzlei aufgetragen worden, die Zahl der Arbeiter mit dem Absatze in Einklang zu bringen. Als Ursache der schlechten Geschäfte, welche sie machte, wurde die Concurrenz englischer und sächsischer Fabriken, dann die der böhmischen und mährischen Handspinner bezeichnet, ohne daß die Hofkanzlei sich weiter hierum kümmerte. Die Hofkammer nahm die Fabrik in Schutz und empfahl, minder rasch dreinzugehen. Gebler verwies auf England und Frankreich wo man es verstehe, der Industrie aufzuhelfen und gerade bei den Wollzeugen den Anfang damit gemacht habe. Martini sah nicht ein, warum nicht auf solche Wahrnehmungen hin fremde Wollzeuge lieber ganz außer Handel gesetzt werden, zumal man der heimischen Bandfabrikation bereits durch ein Verbot zu Hilfe gekommen sei. Hatzfeld und Kaunitz wurden diesfalls nicht befragt. Der Kaiser ordnete am 5. October 1782 weitere Erhebungen an.

Diese Enquête gestaltete sich zu einem strengen Gerichte über das Prohibitivsystem. Hofkanzlei und Hofkammer stimmten in einem am 24. December 1782 erstatteten Referate darin überein, daß der Grund des Uebels in der geringen Leistungsfähigkeit der Fabriken, in der Habgier, Verschwendung und Scheu der Unternehmer, Credit zu geben, liege. Die seit 1775 geltenden Zollsätze seien, wenn sie schon nicht eine prohibitive Wirkung äußern, doch auch keineswegs so niedrig, daß die Fabrikanten Ursache hätten, sich darüber zu beklagen. Sie thäten dies auch erst seit Beginn des Vorjahres. Zollerhöhungen werden ihnen wenig nützen. Sie mögen statt sich hierum zu bewerben, den Betrieb verbessern, fremde Arbeiter herbeiziehen oder heimische zum Erlernen besserer Betriebsmethoden ins Ausland senden, Maschinen einführen und den Verschleiß im Großen sich angelegen sein lassen. Die Ausweise der Behörden lehren, daß seit Aufhebung mancher Einfuhrsverbote die Zahl der Fabriksarbeiter im Lande unter der Enns um 26.671 Köpfe, im Lande ob der Enns die Erzeugung von Wollstoffen um 7839 Stücke, die Linnenfabrikation um 40.723 Stücke sich vermehrt habe. Um den Schmuggel zu erschweren

könnte allenfalls die Abstempelung der über die Auslandsgrenze eintretenden Waaren eingeführt werden.

Reischach ging weiter. Er erklärte jeden Fabrikanten, dem ein 20percentiger Zollschutz, wie er thatsächlich bestehe, nicht genügt, für einer Unterstützung durch Staatsanstalten überhaupt unwürdig. Die Stempelung, meinte er, werde höchstens ein Schreckschuß ohne nachhaltige Wirkung sein. Den Kleinverschleiß lasse man unbehelligt; nur s. g. Musterreisenden lege man das Handwerk. Martini verwarf jede Prohibitiv-Maßregel einschließlich der Abstempelung der Waaren. Auf Voracten des Staatsrathes vom Jahre 1775 sich stützend, brachte er Sätze vor, wie: „Ohne Tausch kein Handel", „Fremde kaufen nicht bei uns, wenn wir nicht bei ihnen kaufen." Hatzfeld ließ sich den Commercial-Stempel gefallen, warf jedoch die Frage auf, ob nicht mit besserem Erfolge jedes inländische Fabrikat demselben zu unterziehen wäre, statt daß man die ausländische Waare damit als das kennzeichnet.

Der Kaiser war über diese Berichterstattung sehr ungehalten. Er zog daraus den Schluß, daß das ganze von seiner Mutter überkommene Zollsystem nichts tauge, und beauftragte die böhm.-österr. Hofkanzlei, ihm sogleich ein Elaborat über neue Grundsätze, nach welchen dasselbe umzugestalten wäre, vorzulegen.

Dieser Entwurf gelangte am 31. März 1783 in seine Hände. Hervorgegangen aus Erhebungen und Berathungen, die schon im Jahre 1781 begonnen hatten und deren Resultate vom Hofrathe Franz Freih. von Spiegelfeld zusammengestellt worden waren, umfaßte er das gesammte Zollwesen. An seiner Spitze prangte die Maxime: nicht der finanzielle Ertrag, sondern der Einfluß auf den Handel habe bei der Wahl von Zollsätzen den Ausschlag zu geben. Dann war betont, daß Verminderung der Einfuhr und Steigerung der Ausfuhr gleichmäßig anzustreben seien. Die Waaren wurden in gleichgiltige, der Industrie nützliche, ihr schädliche und dazu unentbehrliche unterschieden. Je leichter ein Artikel sich einschwärzen läßt, desto niedriger soll der darauf gelegte Zoll sein. Die bisherigen Abstufungen: $^5/_{12}$, $2^1/_2$, 5, 10, 20 Percent des Werthes, bei Cacao und Caffee ausnahmsweise 50 Percent, sollen in Ansehung der Einfuhr beibehalten werden. Die Ausfuhr besteuere man mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf und die dem Auslande sich darbietenden, anderweitigen Bezugsquellen (wie schon 1775 befolgt wurde).

Bei Regulirung der Durchfuhrzölle beachte man, ob die das eigene Gebiet passirenden Waaren am Bestimmungsorte eigenen Erzeugnissen Concurrenz machen, ob andere Straßen (durch fremde Gebiete) eingeschlagen werden können, welche Route die durch Oesterreich am längsten sich hinziehende ist u. s. w. (wie gleichfalls schon 1775 erwogen ward). Special-Tarife wären thunlichst zu vermeiden, weil gerade ein großer Umschwung in den Handelsverhältnissen sich vorbereite (Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika, Ende des Seekriegs, Oeffnung des schwarzen Meeres, Handelsvertrag mit Rußland). Die Grenzbewachung dürfe nicht länger Militär-Invaliden anvertraut bleiben, die vom Zollwesen nichts verstehen, von den Zollämtern keine Befehle empfangen. Man sorge für guten Verschluß der nach Zollstätten im Innern dirigirten Waaren, ferner für sichere Begleitung der Transporte, für verläßliche Bewachung der Magazine, in welche sie durch Bolletten gedeckt eingelagert werden, bis sie in die Hände der Consumenten übergehen, u. s. w.

Am 25. Mai erhielt Graf Carl Zinzendorf den Entwurf zur Begutachtung zugewiesen, die er erst am 13. Juli lieferte. Ihm ist der Zoll nichts Anderes, als eine Verbrauchssteuer, unschädlich, wenn er auf einfache, der Freiheit des Handels und der Industrie günstige und mit dem Eigenthumsrechte vereinbarte Grundsätze basirt ist, im gegentheiligen Falle aber die gehässigste Vexation. Der Handel ist das die Nationen umschlingende Band. Der Staat, welcher ihn hemmt, schädiget sich selbst. Auch der s. g. Passivhandel nützt, wenn nicht Behörden statt der Producenten ihn treiben. Die Waaren-Einfuhr richtet sich nach der Ausfuhr. Sich selber überlassen, suchen beide sich auszugleichen. Wer die Einfuhr beschränkt, hindert dadurch die Ausfuhr und erschwert den Austausch der Producte im Innern zum Nachtheile der Steuerfähigkeit. Hohe Zollsätze sind die Freude der Schmuggler. Dem Geschmacke der Consumenten durch Zölle eine der heimischen Industrie förderliche Richtung geben zu wollen, ist ein vergebliches und bei der Geneigtheit des Landvolkes, die inländischen Erzeugnisse zu verbrauchen, auch überflüssiges Beginnen. Wenn derlei Erzeugnisse nicht an Mann gebracht werden können, so beweist dies, daß sie nicht preiswürdig sind. Man belege bei der Einfuhr Lebensmittel, Roh- und Hilfsstoffe höchstens mit $^1/_2$ Percent, Halbfabrikate mit 5, Ganzfabrikate mit 10 bis 15 Percent. Der Ausfuhrzoll betrage nie mehr als 3, der Durchfuhrzoll höchstens 1 Percent. Der Tarif von 1775

braucht nicht ganz beseitiget zu werden; unter ihm hat die Industrie sich gehoben und das Zollerträgniß sich nicht vermindert; man ermäßige nur die 15 Percent übersteigenden Zollsätze bis zu dieser Maximalgrenze und hebe die Viehzölle im Innern des erbländischen Verkehrsgebietes auf. Alles, was den heimischen Verkehr kränkt und beengt, ist zu vermeiden. Daher keine Bolleten, keine Waarenstempel, keine Beschränkung des Kram- und Hausierhandels. Soldaten eignen sich durchaus nicht zum Ueberwachen der Handelsbewegung. Eine besser besoldete Civilwache unter der Leitung der Zoll-Inspectoren wird diese Aufgabe weit befriedigender lösen. Schließlich hob Zinzendorf hervor, daß alle einschlägigen Behörden des Executivdienstes (Bancal-Administrationen und Inspectorate) sich gegen Waarenverbote und hohe Zölle ausgesprochen hatten.

Reischach billigte diese Anschauungen mit Ausnahme des die Waarenverbote betreffenden Punktes. Was besser gar nicht in's Land käme, sollte daraus verbannt werden. Martini schwankte. Ihm imponirten einerseits „die unläugbaren Wahrheiten", welche der Entwurf der beiden Hofstellen enthielt; andererseits theilte er die Besorgnisse Zinzendorf's bezüglich der Gefahr, welche mit gewaltsamer Unterdrückung des Handels verbunden wäre. Im Zoll erblickte er eine allerdings auch zum Lenken des Verkehres geeignete Steuerschraube. Das baare Geld identificirte er mit den Waaren nur insoferne, als seine Menge den localen Bedarf übersteigt; als Münze genommen, hatte es in seinen Augen die Bedeutung eines nothwendigen Werkzeugs, ohne welches der moderne Staat seine Verrichtungen einstellen müßte. Er fand daher Maßregeln, die dessen Ausschleppung hindern sollten, vollkommen gerechtfertiget. Ueber die Aus- und Durchfuhr dachte er wie Zinzendorf. Hinsichtlich der Verbote urtheilte er wie Reischach. Was nicht unter sie fallen würde, sollte bei der Einfuhr mit $^1/_2$ oder mit 5, oder mit 15 Percent versteuert werden. Den Militär-Cordon bezeichnete auch er als unzulänglich. Hatzfeld stellte das Dilemma: entweder Zölle, mittelst welcher man den Handel beherrscht, oder Abgaben, die das Aerar bereichern. Beide Zwecke zugleich zu erreichen, sei unmöglich. Unbefangen schildert er die mit dem Freihandel verbundenen Vortheile; aber er kann sich der Sorge nicht erwehren, daß ohne Nachhilfe des Staates die alten Fabriken zu Grunde gehen, keine neuen aufkommen, die Arbeiter in's Elend gerathen, der Landwirth des Abnehmers für seine Producte ermangelt. Derartiges

käme beim Walten des Schutzzollsystems nicht vor. Freihandel wäre das an sich Vernünftigere; allein so lange die Nachbarstaaten ihm sich widersetzen und der Kaiser nicht sich entschließt, durch Handelsverträge Auswege zu eröffnen, wird ein Zollmaximum von 15 Percent nur belästigen, ohne zu nützen. Strenge wider Schmuggler verscheucht diese zwar nicht ganz, vertheuert aber doch die durch sie eingeschwärzte Waare. Einzelne Artikel werden am besten vom Verkehre ausgeschlossen, so z. B. Fayence-Geschirre, welche das Geräthe aus Zinn verdrängen, dessen Gewinnung und Verarbeitung bisher so viele Menschen nährt. Der höchste Zoll ist immer noch einem Verbote vorzuziehen, das zum Widerstand reizt, den Wetteifer völlig lähmt und keiner Modification fähig ist. Hatzfeld stimmte schließlich dem Classenschema der Hofstellen bei.

Kaunitz äußerte sich im gleichen Sinne.

Der Kaiser resolvirte am 17. August 1783: ein Zwitterding, wie das Zollsystem von 1775 wäre, verdiene nicht länger zu existiren. Ackerbau und Industrie seien wichtiger, als der Handel; folglich müsse man das Augenmerk auf erstere Beide richten, und dürfe man auch vor Verboten nicht zurückschrecken, wenn es sie vor übermächtiger Concurrenz zu schützen gilt. Allenfalls könnte statt der Verbote ein Zollsatz von 60 Percent in Verbindung mit der Erlaubniß, derlei Waaren gegen besondere Päße zu beziehen, gewählt werden. Alle außer Handel gesetzten Artikel müßten in Aerarial-Niederlagen deponirt und die schon im Inlande befindlichen am nämlichen Tage allen Kaufleuten gegen Wertherſatz abgenommen, die später noch im Privatbesitze angetroffenen als Contraband behandelt werden. Neue Bestellungen auf solche dürften nur dann ausgeführt werden, wenn sie von Cautionen begleitet sind. Der Name eines jeden Bestellers wäre beim Zollamte vorzumerken. Durchaus zu verbieten wäre die Einfuhr von Stockfischen, Häringen, Zibeben, getrockneten Weinbeeren, Zuckerwerk, Linnenbändern, Wollwaaren, Spitzen, Borten, Hüten, Leder (Juchten ausgenommen), Bijouterien, Uhren, Schmucksachen, Stahlarbeiten, Porzellan-, Fayence- und Tabakfabrikaten. Zum Wegschaffen solcher Waaren über die Grenze könnte ein Präclusivtermin festgesetzt werden. Alle inländischen Waaren sollten gestempelt werden. Die Aus- und Durchfuhr wäre nach den Anträgen der beiden Hofstellen zu regeln.

Graf Kolowrat, welcher dieser Weisung gemäß bei Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs und einer Durchführungs-Instruction mitwirken

sollte, versuchte es nochmals, den Monarchen von seinem Entschlusse, Prohibitiv-Maßregeln zu ergreifen, abzubringen und stellte (am 15. October 1783) vor: wie drückend das beabsichtigte Acrarial-Monopol in Ansehung der nur bedingt zugelassenen, ausländischen Erzeugnisse sein würde. Auch Kaunitz erhob Einwendungen dagegen. Er beanspruchte Concessionen für die Effecten der Gesandten fremder Mächte und der Reichshofräthe, denen durch die Wahlcapitulation, welche Joseph II. als röm.-deutscher Kaiser unterzeichnet habe, diesfalls eine Sonderstellung zugesichert sei.

Der Kaiser antwortete jedoch unterm 8. November: diese Vorstellungen bezweckten nichts Anderes, als das System von 1775 zu beschönigen und ihn wankend zu machen. Er schärfte daher der böhm.-österr. Hofkanzlei ein, folgende Grundsätze sich vor Augen zu halten: 1. Das allgemeine Beste hat der Convenienz einzelner Menschenclassen stets voranzugehen; was der größeren Menge nützt hat die Minderzahl ohne Widerrede zu tragen; da nun Einer oder Zwei verkaufen, woran 1000 Menschen ihre Arbeitskraft üben, ist nicht der Vortheil der wenigen Kaufleute sondern das Interesse der fabricirenden Classe zur Richtschnur zu nehmen. — 2. Ein Staat, der mit Rohstoffen so gesegnet ist, einen so weiten Markt im Innern hat, zum Handel nach Außen so schlecht liegt und von jeher an einer passiven Handelsbilanz leidet, muß trachten, wenn er schon fremdes Geld nicht an sich zu ziehen vermag, mindestens das Ausströmen des eigenen zu verhüten. — 3. Die österr. Monarchie bedarf der Vermehrung ihrer Einkünfte. Die bisherigen Einkommensquellen genügen weder ihrer Beschaffenheit noch dem Erfolge nach. Sie geben nur Zeugniß von der Kurzsichtigkeit der früheren Staatsbeamten, welche nie einen Ueberblick über das Ganze hatten oder aus ihren Küchen- und Herrschafts-Rechnungen auf das schlossen, was dem Staate noth thue. Sache der neuen Zollgesetze werde es sein, soweit die erstbezeichneten beiden Zwecke es gestatten, auch die Staatscassen zu füllen. Mögen immerhin verweichlichte Prasser über diese Gesetze klagen: Eigensinn und Vorurtheil kommen nicht in Betracht. Das große Publicum wird sich mit denselben rasch befreunden, wenn es sieht, wie nur jener kleine, von französischer Modesucht angekränkelte Theil der Staatsbürger die Kosten der weit ausgreifenden Vorkehrungen trägt, die es zur Aufmunterung der Industriellen zu treffen gilt.

Aehnliches hatte der Kaiser dem Hofkanzler schon am 14. Jannar 1783 mittelst eines Handschreibens bedeutet, das eine Reihe der wichtigsten staats- und volkswirthschaftlichen Reformen in Anregung brachte, so insbesondere: die Verbesserung des Grundsteuer-Katasters durch Einbeziehung verheimlichter Objecte, gleiche Belegung der obrigkeitlichen und unterthänigen Grundstücke; dann die Aufhebung aller Satzungen auf Wochenmarkt-Artikel bei gleichzeitiger Beseitigung sonstiger Schranken der freien Concurrenz; ferner die Vereinigung aller Länder der Monarchie zu einem einzigen, nach gleichen Grundsätzen eingerichteten Zoll- und Steuer-Gebiete, die Verhinderung des Geldausflusses, die Monopolisirung des Verschleißes fremder Luxus-Erzeugnisse durch den Staat, die Uebernahme des Tabaksmonopols in die Regie des Staates und die Vereinigung der Stempelgefälls-Verwaltung mit dieser, endlich die Verwendung der erhofften Mehreinnahmen des Staates zur Deckung des Ausfalls, der durch Aufhebung der Zwischenzölle entsteht, so wie zur Entschädigung derjenigen Provinzen, die der Freihandel im Innern schädigt.

Genau formulirte Vorschriften gab der Kaiser in Ansehung des Zollwesens erst am 20. November 1783 dem Grafen Kolowrat zur Darnachachtung bekannt. Rohstoffe sollten diesen gemäß, wenn das Inland sie nicht gleich gut oder nicht in hinreichender Menge hervorbringt, mit $^{5}/_{12}$ Percent, ebenso Arzneistoffe, die im allgemeinen Gebrauche stehen, dagegen kostbarere und selten verordnete mit 10 Percent, ganz entbehrliche fremdländische Producte (namentlich Weine, feine Oele, Käsesorten) mit 60 Percent belegt, auch die Einfuhr letzterer nur unter besonderen Vorsichten gestattet werden. Was deren Verzollung eintrüge, sollte zur Bildung eines Commercial-Fondes dienen. Die schon ausgesprochenen, absoluten Einfuhrsverbote (auf Fische, Zuckerwerk u. s. w.) wurden damals erneuert. Galizien sollte fortan den übrigen Erblanden gleich gehalten sein. Von der Verzollung bei ungarischen Dreißigst-Aemtern waren nunmehr die mit 60 Percent zu verzollenden Waaren und alle, auf welchen besondere Abgaben lasteten, auszunehmen.

Der oberste Hofkanzler reproducirte diese Bestimmungen mit einem vom 2. December 1783 datirten Vortrage. Joseph II. anerkannte dieselben darauf hin neuerdings als den getreuen Ausdruck seines Willens, nur noch beifügend, daß Jeder, der mit verbotenen Waaren Handel

treiben würde, als Schwärzer sollte bestraft werden und daß die Wir samkeit der neu einzusetzenden Zoll-Administration sich auch auf Ungar zu erstrecken habe (4. December 1783).

Letztere Anordnung hatte zur Folge, daß im Widerstande gegen da Prohibitiv-System die böhm.-österr. Hofkanzlei an der ungarische einen Bundesgenossen erhielt. Gelegentlich eines Gutachtens über Anträg welche diese beiden Kanzleien vereint beriethen, um den Kaiser noch vo Veröffentlichung der betreffenden Gesetzes-Texte von seiner gewahltthätig Zollpolitik abzubringen, äußerte Kaunitz (am 6. Juli 1784): ma müßte blind sein, verschlöße man sich der Erkenntniß, daß der Vorthei den das Prohibitivsystem einzelnen Fabriken bringt, aufgewogen wi durch den Verlust des Absatzes ins Ausland, welchen andere seinetwege erleiden, und dieser Nachtheil treffe gerade die in ihrer Art vollkommenste Unternehmungen. Er bat den Kaiser, das schon zur Ausfertigung bere liegende Zollpatent nochmals revidiren zu lassen oder mindestens es nic für Tirol in Wirksamkeit zu setzen, auch die Erzeugnisse Ungarn nicht höher zu belasten, als sie es ehevor sind. Und im letzten Augen blicke, als das Zollpatent zur definitiven Erledigung überreicht wurd verwendete sich der Staatskanzler für die Ermäßigung der Zollsät auf Consumtions-Artikel.

Doch alle Vorstellungen waren vergebens. Einen kleinen Aufschu welcher eintrat, weil Hofrath Sonnenfels den Wortlaut des Paten zur Richtigstellung zugewiesen erhielt, benutzten die böhm.-österr. Ho kanzlei und die Staatsräthe, um die Monopolisirung des Verschleiß gewisser Waaren durch den Staat (eigentlich den Depôt-Zwang, welch geübt werden sollte) zu mildern und wenigstens einige, die Kaufmannscha schonende Uebergangs-Bestimmungen zu erwirken. Hatzfeld und Kauni erinnerten, wie hart diese Maßregel namentlich die Handelsleute auße halb der Residenzstadt treffe, welche bereits verzollte Waaren sohin dur Leute, die sie gar nicht kennen, müßten verkaufen lassen.

Der Kaiser legte gerade auf diese Magazinirung (wozu in Wi für das gesammte Land unter der Enns die riesigen Räume de Lorenzerinnenklosters ausersehen waren) besonderes Gewicht, und hol indem er am 29. Juli 1784 das neue Zollgesetz sanctionirte, hervo wie wenig die Handelsleute sich über diese seine Verfügung zu beklage hätten, nachdem der Staat für Feuerschäden und Einbrüche, die i

den Staatsmagazinen vorkämen, gut stehe, und es ihnen unbenommen bleibe, ihre dort lagernden Waaren durch Versendung von Musterkarten feilzubieten.

Eine A. h. Entschließung vom 14. October 1784 ordnete an, daß die Bestimmungen über die Verkehrs-Controle und die Niederlagen für Zollgüter in Ungarn genau so gehandhabt werden sollen, wie in den österr. Erblanden. Und hier wurde mit unerbittlicher Strenge vorgegangen *), obschon die böhm.-österr. Hofkanzlei nicht ermüdete, der Mißstimmung der Kaufmannschaft und den berechtigten Beschwerden derselben am Throne Ausdruck zu geben. Das Einzige, was der Kaiser zugestand, war, daß er auf Hatzfeld's Andrängen am 15. Juni 1785 die Frist für die Veräußerung, beziehungsweise den Rückexport der verbotenen Waaren auf 3 Jahre verlängerte und den Kaufleuten erlaubte, mit derlei Waaren inzwischen auch noch Märkte zu besuchen, damit sie sie solchergestalt desto sicherer bis dahin an Mann brächten.

Die Frage, ob nicht die Aufhebung der Zwischenzolllinie, welche Ungarn von den Erblanden schied, im Interesse beider Reichshälften läge? — war schon im Juni 1781 aufgeworfen worden, als Graf Kolowrat noch Präsident der allgemeinen Hofkammer war. Graf Carl Zinzendorf, damals Gouverneur von Triest, hatte sie gestellt; aber sie wurde im Hinblick auf finanzielle Bedenken, die mit ihrer Bejahung verbunden gewesen wären, von der betreffenden Commission gar nicht in Erörterung gezogen. Dagegen wurden von derselben die einzelnen Positionen des ungarischen Zolltarifs genau geprüft, wobei der Wunsch, daß ungarische und an den ungar. Auslandsgrenzen bereits verzollte fremde Industrie-Erzeugnisse bei ihrem Uebertritte in ein österr. Erbland nur die Hälfte des österr. Eingangszolles sollten zu entrichten haben, sich sehr entschieden geltend machte. Auch die Beseitigung der gehässigen Bestimmung, daß wer über die österr. Auslandsgrenze ungarischen Wein ausführen wollte, stets die gleiche Menge österr. Weins mit zum Export anmelden mußte, widrigenfalls er an seinem Vorhaben gehindert war, — wurde damals movirt. Als die Sitzungs-Protokolle der Commission vor den Staatsrath gelangten, fand Löhr es vollkommen gerechtfertigt,

*) S. oben S. 152. Vgl. Herm. Meynert, Kaiser Joseph II., S. 141 ff.

daß die Zwischenzolllinie aufrecht erhalten werden wolle; denn sie beseitigen, hieße den österr. Erblanden einen großen Nachtheil zufügen. Gebler bezeichnete deren Aufhebung als ein Ziel, dem man mit festem Blicke zusteuern müsse, wenn schon vorerst bei der Ungleichheit der Besteuerung in beiden Reichshälften die deutsche sicher das Kürzere zöge, falls jene Zollschranken sinken würden. Aber man behandle beide Hälften mindestens dem Auslande gegenüber gleich und setze insbesondere den Bücherzoll herab, damit auch in Ungarn die Geister sich klären und die Wissenschaften eifriger gepflegt werden. Kresel stimmte für sofortige Beseitigung der Zwischenzölle. Die daran geknüpften Besorgnisse seien unbegründet. Denn der deutsch-österr. Fabrikant ist zugleich Consument und umgekehrt. Werden ihm ungar. Bodenproducte zu billigeren Preisen zugänglich, so stärkt dies seine Leistungsfähigkeit und er kann den dabei zu Schaden kommenden Landwirth nicht nur durch billigere Fabrikswaaren schadlos halten, sondern ihn auch der Steuerzahlung, die ihm dann schwer fiele, überheben, weil er eben selber prosperiren wird und den Mittelpunkt der Volkswirthschaft, in welchem derlei Gegensätze sich versöhnen, bildet. Hatzfeld sah den Vortheil dann nur auf Seite Ungarns. Der Gesammtstaat könnte sich durch entsprechende Umlegung der Steuern helfen; aber in Ungarn selber käme es zu keiner rechten Ausgleichung der Lasten, weil der dortige Adel weder Steuern noch Wehrpflichten wird übernehmen wollen, und Kresel's sanguinische Erwartung, daß die erbländischen Landwirthe auf die dargestellte Weise Ersatz fänden, werde nicht in Erfüllung gehen. Vielmehr drohe dem Fabrikanten, da er seine meisten und besten Kunden doch unter den Landwirthen der eigenen Heimat hat, der Rückschlag der Verarmung, in welche diese bei freier Concurrenz der ungarischen Urproducenten gerathen würden. Unbedenklich könnten dagegen die Zwischenzölle, welche Ungarn von Siebenbürgen scheiden, aufgehoben werden. Die nominelle Einbuße des Staates werde beiläufig 40.000 Gulden im Jahre betragen, der reelle Gewinn desselben jedoch diese weit übersteigen. Vornehmlich handelte es sich um Mauthgebühren für moldauisches und wallachisches Vieh, das durch Siebenbürgen nach Ungarn getrieben wurde. Die ungar. Hofkanzlei empfahl unterm 28. December 1781 den Ausfall durch Erhöhung des Eingangszolles auf jenes Vieh zu decken. Kresel, Löhr und Gebler billigten diesen Vorschlag. Hatzfeld und Kaunitz waren dagegen und dachten eher an eine Steigerung des Salzpreises.

Der Kaiser bestand auf der bereits beschlossenen Erleichterung des Verkehres, späteren Verhandlungen die Entscheidung, wie besagte Einbuße baar zu begleichen wäre, vorbehaltend (11. Jänner 1782).

Als die siebenb. Kanzlei wenige Tage nachher die Mercantil-Tabelle Siebenbürgens für das Jahr 1780 vorlegte und darin ein „Passivum“ d. h. einen Ueberschuß der Ein- über die Ausfuhr von 787.000 Gulden nachwies, wußte sie zu dessen Behebung nichts Besseres zu beantragen, als die Vermehrung der Militär-Garnisonen im Lande und die Bestellung eines österr. Consuls zu Bukarest nach dem jüngst von Rußland gegebenen Beispiele. Gebler bezweifelte die Richtigkeit der Tabelle und betrachtete das Deficit als durch die Edelmetall-Gewinnung des Landes sattsam beglichen. Kresel vermißte Belege, aus welchen sich erkennen ließe, ob der nachgewiesene Abgang aus einem schädlichen oder aus einem im Grunde doch nützlichen Verkehre entspringt; denn an sich beweise das Deficit gar nichts. Die Staatsräthe einigten sich sohin in dem Beschlußantrage: die Zwischenzölle möchten ehestens beseitiget, gewisse türkische Waaren verboten und Vorkehrungen zur Wahrung der österr.-ungar. Handelsinteressen in Bukarest getroffen werden. Der Kaiser befahl nun (20. März 1782), mindestens die Viehzölle längs der ungar.-siebenb. Grenze nicht mehr einzuheben, wie er ja bereits verfügt hatte. Aber erst am 2. April wurde an die betreffenden Executiv-Organe der förmliche Auftrag dazu ertheilt und vom 1. Mai an unterblieb die Einhebung wirklich.

Den gleichen Skepticismus hatten mehrere Staatsräthe der Mercantil-Tabelle für die Erblande gegenüber, welche Graf Kolowrat in Ansehung des Jahres 1779 am 14. Februar 1781 producirte und mit eingehenden Erwägungen begleitete, an den Tag gelegt.

Daraus war gleichfalls eine „passive Bilanz“ zu entnehmen. Graf Kolowrat hatte überdieß durch das Münz-Departement der Hofkammer erheben lassen, wie viel baares Geld im Jahre 1779 exportirt worden war. Der Betrag wurde ohne das nach der Türkei gegangene Silbergeld und ohne die Rimessen, welche die Finanzverwaltung an Holland und Belgien abgab, mit 7,691.068 Gulden ermittelt. Kolowrat warnte daher, es nicht auf empfindlichen Geldmangel ankommen zu lassen. Gebler hegte gleichfalls Besorgnisse und fand es auffallend, daß die meisten Geldsendungen den Weg nach Salzburg eingeschlagen hatten. Er erblickte darin eine Bestätigung des Verdachts, daß Salzburg der Haupt-

sitz des Schmuggels sei. Kressel nahm die Tabelle mit großem Gleichmuthe entgegen: keine Bilanz dieser Art, bemerkte er, sei richtig; vergebens bemüheten sich die Engländer seit den Tagen der Königin Elisabeth eine solche in befriedigender Weise zu Stande zu bringen. Löhr schenkte ihr Glauben und rieth, die Geldausfuhr zu erschweren. Hatzfeld sah in der Vorlage blos die Ausfuhr eingehender behandelt und warnte vor einer Störung der so nützlichen, kaufmännischen Speculation, welche auf der Verschiedenheit des Gold- und Silberwerthes beruht. Wenn die Einfuhr beträchtlich sei, dann dürfe man sich darüber freuen; denn die einheimische Bevölkerung könnte sie nicht bewerkstelligen, wenn sie nicht wohlhabend wäre. Der Kaiser achtete jedoch nur auf Löhr's Antrag (19. Febr. 1781). Auch in der Folge legte er auf die Mercantil-Tabellen großes Gewicht.

Dies ging dem Grafen Carl Zinzendorf bei seiner Eingenommenheit für den Freihandel sehr zu Herzen. Unterm 24. Mai 1788 überreichte derselbe dem Kaiser ein Promemoria über die Mängel jener Tabellen, in welchem er ausführte, wie wenig die ungarischen Ausweise mit den erbländischen übereinstimmen (so daß in diesen der Export nach Ungarn stets größer erscheine als der in ersteren verzeichnete Import aus den Erblanden). Kaum der 40. Theil des Gesammtwerthes finde in derlei Tabellen Aufnahme und jede Handelsbilanz sei ein Unsinn *). Damit bewirkte er aber das gerade Gegentheil von dem, was er bezweckt hatte. Eger gab zu, daß die Tabellen viel zu wünschen übrig lassen: allein zu entbehren seien sie doch nicht, weil es für die Staatsverwaltung immerhin besser ist, Einiges daraus zu erfahren, als über die Güterbewegung Nichts zu wissen. Man suche dieselben zu verbessern, beharre aber bei dem Auftrage, daß sie Jahr für Jahr ausgearbeitet werden. Izdencz

*) In ähnlichem Sinne war von ihm drei Jahre zuvor ein Ausweis über den Handelsverkehr von Triest kritisirt worden, worüber er mit Handschreiben vom 27. Sept. 1785 vom Kaiser befragt worden war. Sein Gutachten vom 6. October d. J. ist eine der schärfsten Verurtheilungen des Prohibitivsystems, welche je geschrieben wurden. Auch hier übt er seinen Spott an der vermeintlichen Handelsbilanz. Aber die ihr entnommene Wahrnehmung, daß der Verkehr Oesterreichs zur See im Jahre 1784 gegen das Vorjahr um eine Million abgenommen hatte, diente ihm gleichwohl als erwünschtes Argument um die Schädlichkeit der Handelsverbote, auf die er die Abnahme zurückführte, darzuthun.

trug auch nach ihnen weiteres Verlangen. Hatzfeld aber, der doch in früheren Jahren dem Prohibitivsysteme so wenig gewogen war, tadelte nun Zinzendorf's eigensinnige Oppositionsgelüste und gestand, daß die guten Früchte, welche besagtes System in Oesterreich trage, ihm die Lust benommen hätten, dessen Anwendung weiterhin zu tadeln.

Größer noch war des Kaisers Verdruß über das Promemoria. Mit Entschließung vom 12. Juni 1788 ordnete er die Fortsetzung der Mercantil-Tabellen an, wenn schon in modificirter Form, und bedeutete er dem Grafen Zinzendorf wörtlich Folgendes: „Uebrigens bin ich von der Güte der derzeit. bestehenden Verbotsgesetze durch die zum Vortheil des Staates dienende, mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt, und wird mich darin kein Raisonnement, so nur auf Worte gebaut ist, jemals irre machen, und können Sie daher in Hinkunft Ihre diesfällige stützige Bemühung zur Wiedereinführung der gänzlichen Freiheit im in- und ausländischen Verkehr gänzlich (sich) ersparen" *).

---

*) Laut der Mercantiltabelle für 1787 überstieg der Geldeswerth der Einfuhr in die gesammte Monarchie den der Ausfuhr aus derselben damals nur mehr um 725.000 Gulden.

Wir setzen daraus die einzelnen Hauptsummen in Tausenden von Gulden hierher:

	Einfuhr	Ausfuhr
Vieh	502	727
Feldfrüchte	793	1365
Eßwaaren	738	377
Honig und Wachs	83	110
Cacao, Kaffee, Thee und Zucker	4063	16
Materialwaaren	4284	578
Tabak	38	95
Getränke	618	328
Bergwerksproducte	205	3802
(dar. Eisen für	33)	(2.7)
Holzwaaren	184	517
Thon- und Glaswaaren	48	953
Papier, Bücher rc.	201	90
Krämereien	46	206
Kleidungsstücke	22	43
Schafwolle und Waaren daraus	768	1476
(Schafwolle allein für	230)	(616)

Als im folgenden Jahre dieser Gegenstand abermals zur Sprache kam, rügte Eger die Außerachtlassung der Quecksilberausfuhr im Werthe von 900.000 Gulden und Hatzfeld urgirte die bessere Einrichtung der Tabellen. Joseph II. aber fand sich durch den Einblick in dieselben damals bewogen, drei neue Einfuhrverbote zu erlassen, nämlich in Ansehung der gestrickten Baumwollwaaren, der gestreiften und geblümten Mousseline (Battiste) und der s. g. Linons (25. Jänner 1789). Solche waren schon im Laufe der vorhergehenden Jahre zahlreich erschienen; ja die ganze Zollgesetzgebung hatte in Oesterreich seit 1787 eine neue Gestalt gewonnen, und zwar die einer Kette von Verkehrsbeschränkungen, welche schwer auf den Consumenten lastete, ihnen die größten Entbehrungen und Opfer auferlegte.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei war dazu behilflich, seit des Kaisers bezüglicher Entschluß ihr als unwiderruflich von ihm selber eingeprägt worden war und namentlich ein Handschreiben, vom 2. Juni 1786 ihr aufgetragen hatte, alle fremden Waaren außer Handel zu setzen, welche halbwegs entbehrt werden können, sei es, weil sie an sich überflüssig, oder weil das Inland Surrogate dafür zu liefern vermag. Die Hofkanzlei legte am 26. December 1786 ein Verzeichniß derartiger Waaren vor und verbannte zunächst die leicht einzuschwärzenden, dann diejenigen, zu deren Erzeugung im Inlande Rohstoffe vorhanden. Eger erachtete diese Anträge für zu wenig weit gehend. Warum, fragte er, will man nicht lieber gleich jedes ausländische Erzeugniß ferne halten, das, wenn schon unentbehrlich, durch inländische Producte, und wären sie auch schlechter, sich ersetzen läßt? Fürchtet man für diesen Fall eine schonungslose Ausbeutung der Consumenten durch die einheimischen Gewerbeleute, so hebe man den Zunftzwang auf und entschädige man damit die Consumenten. Izdenczy erschrak schier bei dieser Verweisung

	Einfuhr	Ausfuhr
Baumwolle und Waaren daraus	2183	998
(Rohstoff allein für	1186)	(737)
Leinenwaaren	619	6022
Seide und Waaren daraus	2615	135
Häute, Felle, Leder, Pelzwerk	1191	375
Verschiedene Naturerzeugnisse	358	186
Juwelen	87	77
Verschiedene Kunsterzeugnisse	105	551

auf ein Ausgleichsgebiet, das durch eine Menge ungarischer Landtagsschlüsse der Willkür des Herrschers entzogen war. Hatzfeld mißbilligte die Rücksichtslosigkeit, womit Eger vorging. Fände dessen Vorschlag den Beifall des Kaisers, so dürften folgerichtig nur mehr Colonialwaaren über die Staatsgrenzen importirt werden. Er erklärte sich daher für die gemäßigteren Propositionen der böhm.-österr. Hofkanzlei mit dem Beisatze, daß auch die ungarische Kanzlei darüber vernommen werden sollte. Reischach war gleichfalls für mildere Maßregeln. Allein der Kaiser verbot sofort mit Entschließung vom 9. Februar 1787 (und sich auf ein vier Tage früher erlassenes Handschreiben beziehend) dreiunddreißig Artikel, welche ihm Eger bezeichnet hatte, allerdings mit der Alternative, daß wer durchaus solche aus der Fremde zu beziehen wünscht und die Erlaubniß dazu für seine Person erhält, 60 Percent des Werthes an Zollgebühr dafür zu erlegen hat. Vier andere Artikel (Battisttücher, Schleier, hölzerne Tabakpfeifen und eine Gattung gedruckter Mousseline) sollten künftig nur gegen Pässe und gegen einen Zoll von 20 bis 30 Percent eingeführt werden dürfen.

Als die böhm.-österr. Hofkanzlei hievon Kenntniß erhielt, überbot sie sich im Ersinnen weiterer Prohibitiv-Maßregeln. Unterm 8. Februar lenkte sie des Kaisers Zorn auf die Korallen, die leonischen Gespinnste, auf Sand- und Sonnenuhren, und auf die s. g. „Hafteln." Eger setzte noch die Chocoladen und Handschuhe auf die Proscriptionsliste, welche der Kaiser einschließlich letzteren Beisatzes am 18. Februar unterschrieb. Nun galt es, das entsprechende Patent zu entwerfen, bei dessen Genehmigung (am 2. März) Eger noch einen alle Tischzeuge (statt der feinen allein) betreffenden Nachtrag einschob. Die erlaubten Waaren wurden hinwieder in einen besonderen Zolltarif zusammengefaßt, den der Hofconcipist Leon nach Maßgabe dessen, was eine besondere Commission darüber beschloß, auszuarbeiten hatte. Die Beendigung dieser Arbeit verzögerte sich bis zum November 1787, wo der Kaiser den Entwurf im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Commission genehmigte, ohne ihn mehr zu prüfen und ohne den Staatsrath darüber zu vernehmen *). Nur in einzelnen Fällen fand es der Kaiser angemessen,

*) Ueber die „erneuerte Zollordnung" vom 2. Januar 1788, welche das Ergebniß dieser Vorarbeiten war, und über die damit zusammenhängenden Maß-

den einen oder anderen Staatsrath zu hören, und in der Regel traf da seine Wahl den grundsätzlich für Prohibitiv-Maßregeln eintretenden Freiherrn von Eger. Doch war selbst dieser dem Monarchen zuweilen noch zu lax, wie z. B. einem Antrage der Hofkanzlei vom 16. August 1787 gegenüber, welcher die Herabsetzung des Eingangszolles auf Zinn von 4 fl. 30 kr. auf die Hälfte betraf. Eger meinte: das Zinn verdiene als Rohstoff für Schöpfungen der heimischen Industrie alle Rücksicht. Der Kaiser war anderer Meinung. Wenn, so resolvirte er am 24. August, der hohe Zoll auf Zinn Geschirre aus diesem Metall vertheuert, so werden die Leute um so eher sich dazu verstehen, Geräthe aus heimischem Eisen zu gebrauchen. Damit wies er den Antrag zurück. Genau so erging es dem Staatsrathe Eger im folgenden Jahre, wo er für eine Ermäßigung des Zolles auf Kupfervitriol sich aussprach und der Monarch am 7. August trotzdem die hinwieder von Hatzfeld befürwortete Erhöhung anbefahl.

Zucker gehörte nicht zu den verbotenen Waaren; vielmehr war dessen Einfuhr bis dahin nur mäßig besteuert. Da meldete sich im Frühjahre 1787 der Fabriksunternehmer Joseph Sauvaigne, welcher bereits zu Klosterneuburg bei Wien eine Zucker-Raffinerie etablirt hatte, mit dem Erbieten, unter gewissen Bedingungen im Gebäude des aufgehobenen Klosters Königssaal in Böhmen eine großartige Fabrik dieser Art zu errichten, welche binnen Kurzem im Stande sein sollte, den gesammten Zuckerbedarf Böhmens zu decken. Das Zuckermehl wollte er aus Hamburg beziehen. Die Einfuhr der Raffinade sollte künftig nur über Triest und Fiume stattfinden dürfen, u. z. gegen Entrichtung des herkömmlichen Zolles, bis die Erzeugungsfähigkeit der Königssaaler Fabrik gestattet, deren Einfuhr für Böhmen ganz zu verbieten. Dieses Anerbieten erweckte den Widerspruch der Administration der s. g. Banco-Gefälle in Prag und des dortigen Handelsstandes. Auch der Landeschef von Böhmen und die ständischen Verordneten des Landes sprachen sich gegen die Zugeständnisse aus, welche Sauvaigne beanspruchte. Schließlich verfügte

nahmen Joseph's II. s. Hermann Blodig's inhaltsreiche Schrift: „Zur Geschichte der österr. Zollgesetzgebung seit der Einführung des Prohibitivsystems," Wien, 1863. (Sep.-Abdruck aus der 2. Aufl. der von demselben commentirten „Oesterr. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.") Bezüglich Ungarns vergl. oben S. 184.

der Monarch im Einklange mit der Mehrheit seiner Staatsräthe am 22. Mai 1787 von Semlin aus: der Colonialzucker sei weiterhin mit 15 fl. per Ctr. zu verzollen und abzustempeln, bis der Aufschwung der inländischen Raffinerien gestattet, die Einfuhr überhaupt zu untersagen. Am 19. Juni 1789 glaubte er den Moment gekommen, wo zur Vermeidung der Geldausfuhr für 20.000 Ctr. fremder Zuckerraffinade diese außer Handel gesetzt werden könnte. Ohne den Staatsrath zu befragen, erließ er an die böhm.-österr. Hofkanzlei den Auftrag, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und entsprechende Anträge zu stellen. Außerdem verlangte er von ihr ein Gutachten über das Project eines Ungenannten, den Handel mit Zucker zum Staatsmonopol zu erklären und die 80.000 bis 100.000 Ctr., welche den Bedarf bilden würden, zum Preise von 100 fl. per Ctr. zu liefern.

Die Hofkanzlei erhob Bedenken. Sie besorgte eine empfindliche Verkürzung des Zollgefälls, Preisgebung der Consumenten, Uebergriffe der wenigen einheimischen Raffinerien. Der Zoll-Administration dagegen gefiel der Vorschlag. Sie hielt ihn für geeignet, auch auf Ungarn angewendet zu werden. Eger verwarf ihn und widerrieth auch das Einfuhrverbot, um welches die inländischen Raffinerien sich bewarben. Dasselbe käme nur diesen zu Gute und ihretwegen brauche der Staat sich nicht mit dem Odium so wie mit den Kosten der bezüglichen Vorkehrungen zu belasten. Izdenczy, Reischach und Hatzfeld vereinigten ihr Votum mit dem vorstehenden. Doch dem Kaiser vermochte auch diese Einstimmigkeit nicht in dem Maße zu imponiren, daß er von seiner vorgefaßten Ueberzeugung abgewichen wäre. Eine gute Staatswirthschaft, rescribirte er am 25. Juli 1789, erheischt Hinderung des Geldabflusses und Ausschließung der Fremden von einem Geldverdienste, welchen Einheimische erlangen können; sonach darf vom 1. Jannar 1790 an keine Zuckerraffinade mehr eingeführt werden, und den Kaufleuten ist sogleich zu verbieten, daß sie weiterhin diesen Artikel im Auslande bestellen. Dann erhalten die inländischen Fabriken Aufträge genug, um sich zur Befriedigung Aller emporraffen zu können, und im schlimmsten Falle wird man eben zum Honig greifen müssen, wodurch die Bienenzucht an Ausdehnung gewönne.

Die Hofkanzlei besann sich erst jetzt, daß des Verbotes ungeachtet, oder vielmehr gerade seinethalben, der Zoll für das Zuckermehl, welches

die Raffinerien beziehen, wird erhöht werden müssen, damit der Verlust compensirt werde, der den Zollcassen sodann bevorsteht. Sie schlug die Erhöhung von 7 fl. auf 10 fl. vor. Dem entsprechend sollte die Raffinade bei der Einfuhr in die Freihäfen von Triest und Fiume künftighin statt 10 fl. : 12 fl. 37½ kr., beziehungsweise der Candiszucker statt 11 fl. 42 kr. : 14 fl. 46 kr. entrichten, der Bezug dieser Artikel in's Innere des Staates aber nur einzelnen Consumenten gegen Pässe und gegen Erlag von 19 fl. 30 kr. pr. Netto-Ctr., beziehungsweise 21 fl. 30 kr. pr. Sporco-Ctr. gestattet sein. Der Staatsrath stimmte dem Allen bei und empfahl, die Ankündigung des Verbots schon am 1. September 1789 zu erlassen, damit die Kaufleute sich darnach richten können. Der Kaiser genehmigte dies am 10. August. Angesichts der bevorstehenden Sperre verdächtigte nun die Klosterneuburger Fabriks-Gesellschaft die küstenländischen Zuckerfabriken, was die Hofkanzlei und der Staatsrath vereint Anfangs November widerlegten. Hatzfeld beschied auch darnach im Namen des kranken Kaisers am 8. November die Denuncianten. Andererseits beschuldigte wieder der Wiener Handelsstand die inländischen Raffinerien der Ueberschätzung ihrer Kräfte und bat er, gegen Pässe sich fortan zum Geschäftsbetriebe mit Zucker versehen zu dürfen. Der Kaiser hatte auf dessen Majestätsgesuch geschrieben: „Sollten die Raffinerien nicht genügen, so sind Pässe an diese und nicht an die Handelsleute zu ertheilen.“ Die böhm.-österr. Hofkanzlei meinte: wenn Handelsleute beweisen könnten, daß ihre Bestellungen bei inländischen Zuckerfabriken unausgeführt bleiben, wäre es gerecht und billig, ihnen zu gestatten, daß sie gegen Paß und gegen den bisherigen Zoll das abgängige Quantum vom Auslande beziehen. Eger berief sich auf seine ursprüngliche Einsprache wider das fragliche Verbot; nachdem es aber einmal ergangen, müßten auch Pässe an Handelsleute vom kommenden Jahre an entschieden verweigert werden. Reischach und Hatzfeld neigten sich der milderen Auffassung der Hofkanzlei zu. Der Kaiser trat nun auch dieser bei und befahl nur (am 28. November), von einem Vierteljahre zum anderen ihm anzuzeigen, wie hoch die inländische Zuckererzeugung und die Einfuhr sich belaufe.

Die Bemühungen der Zuckerfabrikanten, denen bei des Kaisers bekannter Gesinnung von Vorne herein der erwünschte Erfolg gesichert schien, spornten auch andere Industrielle an, sich um Begünstigungen

zu bewerben. Die Interessenten der Köfiller'schen Tuchfabrik in Brünn stellten im Juni 1789 die Bitte, den Zoll auf niederländische Tücher, der damals schon Einen Gulden vom Pfunde betrug, noch zu erhöhen; sonst könne diese Fabrik, die erstbegründete ihrer Art in Oesterreich, sich länger nicht behaupten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei fand die Bitte ungerechtfertiget, nachdem es in Oesterreich auch noch andere Tuchfabriken (zu Viktring in Kärnten, zu Oberleitersdorf in Böhmen ꝛc.) und Handweber in Menge (zu Troppau, Iglau, Reichenberg ꝛc.) gebe, auch vor Kurzem der Fabrikant Mundy in Brünn der Köfiller'schen Fabrik zur Seite eine neue mit 120 Stühlen errichtet habe, die Schafwolle in Oesterreich billiger zu stehen komme, als im Auslande, die Arbeitslöhne dort niedriger seien, im Nothfalle durch Ausfuhrzölle auf den Rohstoff geholfen werden könne und die dermalige Einfuhr niederländischer Tücher kaum der Rede werth wäre. Eger beurtheilte die Bitte noch strenger. Ihm galt es für ausgemacht, daß die bedrängte Lage der Köfiller'schen Fabrik nur die Folge zu großen Aufwandes ihrer Besitzer und ähnlicher individueller Ursachen sei. Leicht könne die unlängst erfolgte Erhebung des Concurrenten Mundy in den Freiherrnstand vermöge der darin liegenden Versuchung, auf freiherrlichem Fuße zu leben, der Fabrik desselben das gleiche Loos bereiten und doch könnte die Regierung dann nicht auch dieser zu Liebe den Schutzzoll erhöhen, wenn sie gleich da einen Theil der Verantwortung trüge. Der Schutzzoll dürfe nie zum Monopol führen, worauf es doch die fraglichen Bittsteller abgesehen haben. Die übrigen Staatsräthe pflichteten diesem Ausspruche bei. Der Kaiser schlug am 1. Juli die Bitte ab. Vier Monate später baten die Arbeiter der Fabrik (es sollten ihrer bei 2000 sein) um Ankauf des falliten Unternehmens durch den Staat, um Bestellung des Freiherrn von Mundy zum Sequester auf drei Jahre und um Wahrung des Rechtes der Actionäre, nach Ablauf dieser Zeit den Betrieb auf eigene Rechnung fortzusetzen. Der Hofkanzlei-Referent Freih. von Degelmann und sämmtliche Staatsräthe, mit Ausnahme des Grafen Hatzfeld, waren für Gewährung dieser Abhilfe. Eger machte geltend, daß der Staat am Fortbestande der Fabrik und an der ununterbrochenen Beschäftigung ihrer Arbeiter interessirt sei, daß nach Be‿ndigung des Türkenkrieges derselben neue Privat-Capitalien zufließen werden, Freih. von Mundy der rechte Mann zur Weiterführung des Geschäftes sei. Die Mehrheit der Hofkanzlei-Räthe verhielt

sich dagegen ablehnend und der Kaiser auf Hatzfeld's Rath hin gleichfalls (12. November 1789) *).

Scheiterten nun gleich derlei eigennützige Speculationen an dem Mißtrauen des Monarchen und an der Wachsamkeit des nüchtern denkenden Grafen Hatzfeld von Fall zu Fall, so war doch Ersterer vom Fanatismus, womit Eger für das Prohibitivsystem eintrat, so ergriffen, daß er den Vorstellungen der böhm.-österr. Hofkanzlei wider das im Zollpatente von 1784 angeordnete Verbrennen aller aufgefangenen Contrebande-Güter kein Gehör schenkte, obschon die Hofkanzlei klar auseinandersetzte, wie sehr der Staat durch dieses Wüthen sich selber und die gesammte Volkswirthschaft beschädige (Vortrag vom 18. April 1788). Eger besorgte, daß ein der Vernichtung entgehendes Contrebande-Gut neuerdings eingeschmuggelt werden und dann unentdeckt bleiben könnte. Die übrigen Staatsräthe wagten nicht, diesem Argumente zu widersprechen. So verfügte denn auch der Kaiser am 1. Mai 1788 die neuerliche Kundmachung der Bestimmungen von 1784 über das Verfahren mit Contrebande-Gütern.

Unter diesen Umständen mußte das Land Tirol sich glücklich schätzen, daß es der Gefahr, seinen Durchzugshandel und damit eine der ergiebigsten Erwerbsquellen zu verlieren, entging. Diese Gefahr drohte ihm unter der Regierung Joseph's II. wiederholt. Sie rührte aber von dem Schwanken Maria Theresia's in Ansehung der hier einzuschlagenden Zollpolitik her. Am 1. Mai 1780 war dem Lande ein neuer Zolltarif, seit 1769 der dritte, zu Theil geworden, dessen Rückwirkung auf den Durchfuhrhandel Gegenstand großer Besorgnisse war. Die Kaiserin schickte, von diesen benachrichtigt, den Hofkammerath Gruber und den Hofrath (nachmaligen Staatsrath) v. Eger nach Bozen, damit sie während der dortigen Herbstmesse Erkundigungen über den wahren Sachverhalt einzichen. Der Landesgouverneur, Graf Heister, brachte es jedoch noch vor der Rückkehr dieser Delegirten dahin, daß ihm die Ausarbeitung eines vierten Tarifs übertragen wurde, bei welcher er sich des vorerwähnten, nachmaligen Staatsrathes, der eben in Innsbruck weilte, bediente, bis Graf Kolowrat, Gebler und Martini im Januar 1781 auf dessen

*) S. über diese Tuchfabriken die „Statist. Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn," II. Hft. (Rückblicke auf die Schafwollwaaren-Industrie Brünns von 1765 — 1864), Brünn 1866, S. 4 u. 25.

Zurückberufung drangen und der mittlerweile zur Alleinherrschaft gelangte Kaiser sie anordnete. Kresel und Hatzfeld hätten den mit den Verhältnissen Tirols schon von früher her genauer bekannten Mann lieber in seiner Mitwirkung am Heister'schen Tarif-Entwurfe nicht gestört gesehen. Der Landesgouverneur vereitelte auch dessen vorzeitige Rückkehr und so kamen die Bozner Marktfieranten dem mündlichen Berichte, welchen er in Wien erstatten sollte, durch ein Majestätsgesuch zuvor, das der Kaiser entgegennahm und signirte. Darin war ausgeführt, wie sehr die Bozner Marktprivilegien durch die letztverfügte Zolleinrichtung gekränkt und die Kaufleute durch die statuirte Contrebandestrafe, nämlich das Fünfzigfache des Geldwerthes der verheimlichten oder falsch declarirten Waare, in Angst versetzt seien.

Graf Kolowrat berichtete hierüber dem Kaiser am 12. März 1781. Er drückte sein Staunen aus, wie ein Tarif, der die Transitzölle gar nicht angehe, die zum inländischen Verbrauch bestimmten Artikel um die Hälfte geringer belege, als sie in den übrigen Erblanden bei der Einfuhr zu versteuern sind, die aus letzteren nach Tirol übertretenden Waaren vollends nur mit einer Nominal-Abgabe ($^{5}/_{12}$ Percent) belaste, — zu Klagen Anlaß geben könne. Was diese hervorrufe, sei der Aerger der Kaufleute über die Erschwerung des Schmuggels. Löhr vermuthete dahinter gleichfalls „böse Triebfedern.“ Kresel dagegen äußerte die Befürchtung, daß die lästige Strenge, mit welcher jetzt an allen tirolischen Zollstätten vorgegangen werde, den Verfall der Bozner Märkte in der That nach sich ziehen würde, wodurch das Land und der Staat zu Schaden kämen. Er drang auf rasche, wenn schon nur provisorische, Abhilfe, da gerade wieder ein Meßtermin bevorstehe. Gebler war fürs Zuwarten bis Heister sein Elaborat einliefern würde. Auch Hatzfeld fand es nicht gerathen, in aller Hast Etwas zu verfügen. Der Kaiser befahl am 17. März, den Tarif vorerst nicht zu widerrufen, jedoch die exorbitante Schmuggelstrafe, wenn sie wirklich so hoch bemessen wäre, sogleich zu mäßigen und die den Bozner Markt besuchenden Kaufleute demnächst schon mit thunlichster Schonung zu behandeln. Darauf hin erbot sich der tirolische Gubernialrath von Conforti, auf eigene Kosten nach Wien zu kommen, um daselbst den geltenden Tarif zu vertheidigen, und der Kaiser gestattete ihm auch die Reise zu diesem Behufe, wogegen die Bozner Kaufmannschaft zwei Brüder Namens Gummer

aus ihrer Mitte nach Wien schickte, welche die Mängel des Tarifs darlegen sollten. Das Alles geschah im Rücken der Hofkammer, worüber Graf Kolowrat am 10. Jannar 1782, zugleich die Nothwendigkeit umfassender statistischer Erhebungen betonend, sich beschwerte. Löhr meinte auch, daß ohne statistisches Material der Conflict nicht werde beigelegt werden können, jammerte über die Parteistellung aller hieran Betheiligten und empfahl, nachdem nun einmahl die Sache so sich gestaltet habe, den G. R. Conforti und die genannten Deputirten aus Bozen „contradictorisch zu vernehmen." Kresel und Gebler hielten dies auch für das Klügste. Hatzfeld schloß sich ihnen an, ungeachtet er sich von den Aussagen der beiden Gummer nicht viel Wahres versprach. Der Kaiser verübelte dem Hofkammer-Präsidenten, was Graf Kolowrat damals noch war, seine schriftlichen Einreden und ordnete die Confrontation der Gegner an (17. Jan. 1782). Neue Einstreuungen zogen dem Grafen neuen Tadel seitens des Monarchen zu, der auch darüber ungehalten war, daß der Landesgouverneur den erwähnten Gubernialrath wegen Subordinationswidrigkeit belangte. Endlich trafen Anfangs Juli 1782 die voluminösen Voracten, welche aus Innsbruck verschrieben worden waren, bei der Hofkanzlei ein, welche erklärte, vor weiteren 4 Wochen könne kein Rath diese Menge bewältigen und da auch die Hofkammer darüber vernommen werden müßte, sei das Ende des Streites gar nicht abzusehen, wenn nicht ein Schiedsrichter bestellt wird, wozu sich die Hofrechenkammer oder vielmehr deren Präsident, Graf Zinzendorf, am besten eignen möchte. Martini acceptirte dieses Auskunftsmittel; Hatzfeld aber, Zinzendorf's persönlicher Gegner, wollte mit der Schlichtung des Conflicts eine besondere Commission betraut wissen, bei welcher Zinzendorf allenfalls den Vorsitz führen könnte und die die Streittheile zu vernehmen hätte. Angesichts der 11 Foliobände, in welchen die Vorerhebungen niedergelegt waren, schickte der Kaiser, der da meinte, es werde darnach wenig mehr zu sagen übrig sein, am 15. Juli die beiden Gummer heim *).

---

*) Sie waren schon beim Innsbrucker Gubernium vom 1. Januar bis 6. März 1782 „zu Protokoll" vernommen worden. Das Tagebuch, welches sie während ihres Wiener Aufenthalts führten, befindet sich in der Bibl. Tirol. zu Innsbruck (Bd. 76).

Vierzehn Tage später kam es zu einer meritorischen Entscheidung auf Grund eines Berichtes der Hofkanzlei vom 14. Mai, in welchem die dafür maßgebenden Hauptgesichtspunkte mit großer Umsicht entwickelt waren und der in dem Antrage gipfelte: es möge der geltende Tarif in der Hauptsache noch beibehalten, nur in Ansehung einiger Exportartikel ermäßiget, die Durchfuhr, insbesondere in der Richtung nach Triest, erleichtert werden. Die meisten Anfangs gehegten Befürchtungen hatten sich als ungegründet erwiesen; doch wäre das Schicksal Tirols noch immer ein problematisches gewesen, wenn nicht Martini nun als Wortführer seiner Landsleute hervorgetreten wäre, Kaunitz als Vertheidiger des Freihandels ihn unterstützt und Hatzfeld zum mindesten zugegeben hätte, daß vorübergehende Erleichterungen dem Lande zugestanden werden müßten, bis eine allgemeine Zollreform demselben die erwünschte Verkehrsfreiheit (Hatzfeld dachte sie sich damals als bevorstehend) rückhaltslos bescheert. Der Kaiser lehnte am 1. August jedes Provisorium ab, befahl zu den Einrichtungen, die vor dem Tarife von 1780 in Tirol bestanden hatten, zurückzukehren, und schied das Land durch Wiedererrichtung der alten Zollstätte bei Lienz in dieser Hinsicht von den übrigen Erbländern *). Zwar nergelte die Hofkanzlei noch eine Zeit lang an diesem Bescheide **); doch im Wesentlichen ward nicht mehr davon abgegangen, auch dann nicht, als die oben geschilderte, große Zollreform in den übrigen Erbländern Platz griff. Graf Heister, über die Anwendbarkeit dieser Reform auf Tirol befragt, äußerte sich durchaus negativ und bat, wenn schon der hier kaum hergestellte Zustand wieder geändert werden sollte, doch lieber auf Vorschriften zurückzugreifen, die den Eigenthümlichkeiten Tirols noch besser entsprechen, als die jüngste Restauration. Denn das Verfahren bei den Zollämtern sei von dem 1780 eingeführten dermalen

*) S. den Wortlaut dieser A. h. Entschließung bei Meynert, S. 143 ff.

**) Unter Anderem legte sie dem Kaiser am 5. October einen Ausweis der tirolischen Zoll-Administration vor, nach welchem der Consumozoll von ausländischen Erzeugnissen innerhalb Tirols im Verwaltungsjahre 1781/2 um 27.722 fl., von inländischen Waaren um 1.086 fl. mehr abgeworfen hatte, als im Vorjahre, und auch der Ertrag des Transitozolles um 2.560 fl. gestiegen war. Hieraus folgerte sie, daß der vielbeklagte Tarif der tirolischen Volkswirthschaft gut bekommen habe. Martini aber prophezeite gerade hieraus des Landes materiellen Ruin und der Kaiser ließ die Eingabe unbeachtet.

nur wenig verschieden, und darin liege für Tirol die meiste Gefahr. Martini nahm sich abermals seiner Heimat an. Reischach neigte sich gleichfalls den Anschauungen Heister's zu. Hatzfeld hatte gegen weitere Zugeständnisse an Tirol nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß dann tirolische Erzeugnisse beim Uebertritt in den Geltungsbereich höherer Zollsätze mit diesen belegt werden.

Der Kaiser schützte das Land vor dem Unverstande der Hofkanzlei, die ihm keine Sonderstellung gönnte, indem er auf seine frühere Entscheidung verwies und blos gestattete, daß Webe- und Luxuswaaren etwas höher belegt wurden, als Heister es zuträglich fand. Unwirsch setzte er dieser seiner Entschließung (vom 29. Januar 1785) die Worte bei: „Nach dieser Meiner Gesinnung ist allsogleich das Erforderliche zu expediren, damit doch einmal diese schon so viele Jahre herumgetriebene Sache ihr Ende erreiche.“ Gleichwohl wagte Heister neue Vorstellungen, wodurch, da Martini mindestens für einzelne Gattungen von Seide- und Wollwaaren die beantragten Begünstigungen befürwortete, der Abschluß sich abermals verzögerte *). Heister's Nachfolger, Graf Sauer, wollte die Ausschließung tirolischer Erzeugnisse von den Märkten der übrigen Erblande, so wie die Beirrung der tirolischen Gewerbethätigkeit durch Ausfuhrserleichterungen, welche der Kaiser verfügt hatte, rückgängig machen. Eine Commission, welche über seine Vorschläge in Wien berieth, unterstützte dieses Vorhaben in den meisten Punkten, und die Hofkanzlei ließ nun (April 1789) dem Lande Gerechtigkeit widerfahren. Eger corrigirte den willfährigen Antrag derselben auf Erhöhung des Ausgangszolles, womit Seidenabfälle belegt waren, indem er bemerkte, daß, solange nicht in Tirol für derlei Abfälle eine massenhafte Verwendung sich ergibt, das gewaltsame Zurückhalten derselben nur bewirken dürfte, daß die Seide von denjenigen, welche sie verarbeiten wollen, zu höheren Preisen bezahlt werden muß, also die bezügliche Industrie auf Hindernisse stoßt. Izdenczy und Reischach pflichteten diesem sachkundigen Urtheile bei. Hatzfeld erklärte sich nur gegen die den tirolischen Baumwollwaaren und Musselinen zugedachte Begünstigung, weil derlei Fabrikate in den übrigen Erblanden schon zur Genüge erzeugt werden und der Baumwoll-Consum

*) Definitiv genehmigt ward der tirolische Tarif-Entwurf am 2. August 1786; das erwähnte Interim hatte am 1. November 1783 begonnen.

stets einen Geldabfluß bedingt, welcher um so nachtheiliger ist, je gewisser bei Hintanhaltung der bezüglichen Waaren inländische Rohstoffe eine ausgebreitetere Verwendung fänden. Der Kaiser nahm anfänglich bei seiner den Wünschen des tirolischen Gouverneurs sonst durchaus günstigen Erledigung derselben auf diese Einwendungen Rücksicht, widerrief aber die betreffende Resolution als auf einem Versehen beruhend und entschied am 19. April 1789: Tirol sei fortan wie Mailand und die Niederlande als Zoll-Ausschluß zu behandeln, weil dem Schmuggel an dessen Grenzen doch nicht erfolgreich Einhalt gethan werden könnte und weil, sobald die dortige Bevölkerung inne wird, daß Alles beim Alten bleibt, sie sich das Aufsuchen ausländischer Absatzgebiete für ihre Producte mehr, als bisher, wird angelegen sein lassen.

Wenn Joseph II. die übrigen Erblande durch Zollmaßregeln zur Industrie zwingen zu sollen wähnte und sich überzeugt hielt, dadurch deren Wohlfahrt zu begründen, so erklärt sich dies aus den Berichten, die ihm über den Erfolg jener Maßregeln zugingen *).

Selbstzufrieden schrieb er am 2. Juni 1786 dem Grafen Kolowrat aus Anlaß eines solchen Berichts: „Nachdem bei der von Mir getroffenen Anordnung in Mauthsachen sichtbarlich die Industrie in allen Fächern zu wachsen anfängt, so wäre es mir leid, wenn theils durch Undeutlichkeit, theils durch irrige Auslegung des Tarifs dieses nutzbare Werk in seiner Wirkung geschwächt würde. Es werden z. B. verbotene Spiegel als erlaubte Rahmen und Futterale, Strümpfe mit eingewirkter Seide als zwirnene Strümpfe eingeführt; daher Revision der einzuführen erlaubten Waaren, welche in der Absicht, die eigene Fabrikation zu unterstützen, unter die verbotenen zu setzen wären.“

Um den Markt für die Industrie-Erzeugnisse der böhmischen und österr. Länder zu erweitern, schritt der Kaiser am 30. April 1786 zur Aufhebung aller erbländigen Ausgangszölle auf solche Erzeugnisse längs der ungarischen Grenze und der entsprechenden Eingangszölle in Ungarn. Izdenczy hatte die Anregung hiezu gegeben; die ungarisch-siebenb. Hofkanzlei aber erhob am 15. Mai 1786 Einsprache

*) Vgl. die statistischen Daten in dem Buche des k. k. Commerzienrathes Joseph Schreyer: „Commerz, Fabriken und Manufacturen des Königreiches Böhmen.“ 2 Thle. (Prag 1790).

dagegen, indem sie den Verlust an Eingangszöllen, welchen die ungar. Finanz-Verwaltung dadurch erlitt, mit mehr als 200.000 fl. bezifferte und auf die damit verbundene Preisgebung der ung. Industrie hinwies *). Izdenczy und Reischach legten dieser Vorstellung kein Gewicht bei **). Hatzfeld allein war gerecht genug, anzuerkennen, daß besagte Hofkanzlei sich da nur auf denjenigen Standpunkt der Fürsorge gestellt hatte, welchen der Kaiser hinsichtlich der deutschen Erblande einnahm, und daß von diesem Standpunkte aus die Aufhebung jener Zölle sich als schweres Attentat auf die Wohlfahrt der ungarischen Länder darstellte, zu welchem die Kanzlei nicht schweigen durfte ***). In weiterer Durchführung dieser Maßregel wurden nun auch die ungar. Zwischenzoll-Aemter durchweg mit den erbländischen vereinigt und unter die Zoll-Inspectorate letzterer gestellt (A. h. Entschl. vom 19. August 1786).

Wenn des Kaisers Freude über die Wirkungen seiner Zollpolitik Etwas trübte, so war es das Steigen der Zoll-Einnahmen. Laut eines Vortrages der böhm.-österr. Hofkanzlei hatten dieselben in den Jahren 1785 und 1786 um 692.000 fl. mehr eingetragen, als in den

*) Die ung. Eingangszölle (Dreißigst-Gebühren) betrugen 3 Percent des Werthes, die erbländischen Ausgangszölle längs der ungar. Grenze 5/12 Percent.

**) Siehe oben S. 184.

***) Was zwei Jahre später durch den Zolltarif von 1788 in dieser Richtung gesündiget wurde, unterschied sich nur wenig mehr von der oben besprochenen Heimsuchung Ungarns. Der ungar. Statthaltereirath Jos. Fhr. v. Podmanitzky hat in einem 1791 ausgearbeiteten Referate die „Sünden" jenes Tarifs in folgende Punkte zusammengefaßt: 1. Impedivit erectionem fabricarum in Hungaria. 2. Hungaris necessitatem, Germanicis fabricatis utendi, imposuit. 3. Effecit, ut hungari Quaestores tantum de secunda manu exoticas Merces habere potuerint. 4. Productorum Hungariae, quae pro fabricis Germanicis necessaria sunt, Eductionem ad exoticas Provincias impedivit. 5. Fabricas Hungariae jam erectas destruxit. 6. Aliquibus Poloniae Productis majorem, quam Hungaricis favorem, attribuit u. s. w. Uebrigens stellte Podmanitzky damals die Sätze auf: „Prohibitio mercium exterarum nec Germanicis Provinciis est proficua" (denn von den Nachtheilen schlechter Arbeitsleistungen abgesehen, sei es klar, „Comercium extraneum nonnisi permutatione rerum merciumque fieri posse, remotisque absolute extraneis mercibus repressalia ab exteris opponi ac sic nos ipsos utili venditione mercium nostrarum privari") und: „Germanicis Provinciis nihil decederet, si Telonia intra illas et Hungariam tollantur."

Jahren 1782 bis 1784 und war der Nettogewinn in den erstgenannten beiden Jahren um 362.000 fl. größer. Ja, die Hofkanzlei entdeckte sogar, daß von der Rechenkammer, welche diese Daten geliefert hatte, die Vergütung an's Militärärar für den Cordonsdienst der Truppen außer Acht gelassen worden war und da diese in den Jahren 1782 bis 1784: 160.000 fl. betragen hatte, 1785 auf 140.000 fl. gesunken war und 1786 nur mehr 32.000 fl. betrug, so erhöhte sich die Ziffer des relativen Reingewinns noch um ein Beträchtliches. Der Kaiser tröstete sich hinwieder mit der Wahrnehmung, daß dieser Gewinn vornehmlich vom Luxus, den er ja gleichzeitig besteuern wollte, herrührte und schrieb das in finanzieller Beziehung so günstige Resultat anderer Seits auch der Umsicht der 8 Directoren der Zollgefälls-Verwaltung zu, denen er unterm 6. April 1787 eine Remuneration von 7000 fl. bewilligte. Mit Befriedigung erfüllte ihn insbesondere die Meldung der Hofkanzlei vom 24. Juli 1786, daß an Zöllen für außer Handel gesetzte Waaren, die nur gegen Päße bezogen werden durften, im Jahre 1785 blos 5207 fl. eingegangen waren, ungeachtet einzelne Behörden, wie z. B. die Landes-Regierung im Lande unter der Enns, mit solchen Päßen ziemlich freigebig gewesen waren *). Eger bestärkte den Kaiser in dem Glauben, daß dies ein sicherer Vorbote volkswirthschaftlicher Blüthe sei, obschon er ihm nicht verhehlte, daß wahrscheinlich eben so viele verbotene Waaren, als verzollt wurden, eingeschmuggelt worden waren. Als nun gar der ungarische Hofkanzler, Graf Pálffy, unterm 27. November 1786 berichtete: über die Auslandsgrenzen Siebenbürgens seien im Jahre 1785 keinerlei verbotene Waaren, über die Ungarns blos 10 Maß „Danziger Wasser" (?) gegen einen Zoll von 9 fl. eingetreten: da pries Izdenczy diese Nachricht als eine „vorzügliche," nachdem ein Staat um so reicher werde, je weniger seine Zölle abwerfen. Der Kaiser, dem es schwer fallen mochte, an die Wahrheit dieser Nachricht zu glauben, nahm sie schlechthin zur Wissenschaft (7. December 1786).

Der mit verbotenen Waaren getriebene Schmuggel war in der That nicht gering. Das zeigte sich im Jahre 1789 gelegentlich des Ver-

---

*) So hatte sie gestattet, daß die Kapuziner der österr. Ordens-Provinz 22 Ztr., die Conventualen des Schottenstifts in Wien 2 Ztr. Stockfische beziehen durften, was die Hofkanzlei als einen Mißbrauch rügte.

bots gewisser Baumwollwaaren. Die Mousselin-Fabrik von Jenny, Aebly u. Comp. zu Schwanenstadt im Lande ob der Enns hatte 2 oder 3 Tage vor Kundmachung des bezüglichen Patents sich Pässe zum Bezuge großer Mengen solcher Stoffe erwirkt. Ein böhmischer Fabrikant, der sich dadurch um den Absatz seiner Waare gebracht sah, erstattete darüber die Anzeige. Die Hofkanzlei nahm zwar die Fabrik in Schutz; aber Eger bemerkte mit Recht: es sei augenfällig, daß die Fabriksleitung von dem Verbote Kenntniß erhalten hatte, bevor es noch publicirt war, und daß dieselbe überhaupt derartige Unterschleife begünstige, vielleicht selbst seit Jahren mehr geschmuggelte als selbst erzeugte Stoffe in den Handel gebracht habe.

Der Monarch und seine Rathgeber liefen auch Gefahr, indem sie den Aufschwung der Industrie den Zollmaßregeln zuschrieben, die Wirkung letzterer mit Dem zu verwechseln, was die an viele Fabriken des Inlandes aus den Staatscassen verabfolgten Geldvorschüsse bewirkt haben.

Er war von vorneherein zu solchen weit weniger geneigt als seine Mutter. Als bald nach seiner Thronbesteigung der Tuchfabrikant Wilhelm Mundy in Brünn, auf bereits in Gang gesetzte 55 Webstühle sich berufend, um einen Aerarialvorschuß von 30.000 fl. ansuchte, fand Martini dieses Begehren unverschämt und höchstens ein mit 4 Percent zu verzinsendes Darlehen von 15.000 fl. am Platze. Hatzfeld rieth auf Abweisung ein und der Kaiser schlug das Gesuch am 4. August 1781 wirklich ab. Kurz darauf erbat sich der Prager Galanterie-Arbeiter Niemetz einen Vorschuß von 8000 fl. Die Hofkanzlei befürwortete dieses Gesuch, indem sie geltend machte: diejenigen inländischen Gewerbe, welche früher mit dem Auslande Tauschhandel trieben und hierauf angewiesen sind, seien durch das Prohibitivsystem, das jeden solchen Handel zerstört, zu Grunde gerichtet; der Staat sei demzufolge derartigen Industriellen, wozu Niemetz gehöre, eine Nachhilfe in der Form von Gelddarlehen schuldig. Reischach und Martini fanden diese gewiß vortreffliche Begründung unzureichend, und der Kaiser wies auch dieses Gesuch zurück (20. September 1781). Ebenso wenig erhielt Baron Aiguebelle die 60.000 fl., welche er zur Erzeugung von Indigo im Inlande aus der Staatscasse auf 10 Jahre zinsenfrei, weiterhin zu 3 Percent zu entlehnen wünschte (A. h. Entschl. vom 15. November 1781). Er und seine Gesellschafter mußten sich mit einem 10jährigen Privile-

gium und mit 6000 fl. begnügen, die ihnen der Kaiser unterm 26. October zugestanden hatte und die sie nach zehn Jahren mit jährlichen 600 fl. abzustatten verpflichtet waren. Der böhm.-österr. Hofkanzlei, welche unterm 8. März 1784 auf Bewilligung eines Vorschusses von 3000 fl. an den Knopf-Fabrikanten Thomas Ligthowler einrieth und hiebei den Staatsrath auf ihrer Seite hatte, bedeutete er: da ich derlei Commerzial-Vorschüsse, die meistens Privativa oder Monopolia nach sich ziehen, zu leisten nicht gesinnt bin, so ist Supplicant mit seinem Gesuche abzuweisen, weil er ohnedem, wenn seine Fabrik gut ist, bei Particuliers leicht Darleihen finden dürfte (17. März). Die Hofkanzlei erinnerte den Kaiser darauf hin an das entgegengesetzte Herkommen, und nicht nur Reischach und Martini, sondern auch Hatzfeld erachtet das Festhalten an demselben im gegebenen Falle für gerechtfertigt. Der Kaiser erklärte, bei seiner letzten Entschließung zu beharren (1. April).

Doch auf die Dauer ließen die Grundsätze, durch welche Maria Theresia bestimmt worden war, dieses Ermunterungsmittel häufig anzuwenden, sich nicht verläugnen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei kam mit einem Vortrage vom 9. Mai 1785 auf das Argument zurück, womit sie obiges Gesuch eines Prager Galanterie-Arbeiters unterstützt hatte. Sie legte dar, wie nachtheilig das Prohibitivsystem auf den Credit der heimischen Kaufleute und Fabriks-Unternehmer gewirkt habe, insoferne die ausländischen Bankhäuser, welche nur wenig Guthaben mehr in Oesterreich hatten, darauf hin die alte Geschäftsverbindung mit jenen gelöst hätten, so daß unter denselben gegenwärtig empfindlicher Geldmangel herrsche. Das Gremium des Wiener Handelsstandes war demzufolge um Gründung einer Staatsbank, die mit 6 Millionen Bankozetteln und gleichviel baarem Gelde zu dotiren wäre und unter seiner Haftung den Industriellen Darlehen zu geben hätte, eingeschritten. Hiemit war die Hofkanzlei nicht einverstanden. Sie sprach sich für die Ertheilung von Staats-Vorschüssen nach der früher befolgten Maxime aus. Martini widerstrebte nun nicht länger diesem Verfahren, wollte aber dabei ein bestimmtes System befolgt wissen. Hatzfeld dachte an eine Giro-Bank nach dem Muster der Amsterdamer, aus deren Geldvorräthen den Industriellen Vorschüsse zu 2 Percent verabfolgt werden könnten.

Der Kaiser befahl, ihm ein Verzeichniß der bis jetzt ertheilten Vorschüsse vorzulegen (13. Mai 1785). Da die Erfüllung dieses Auftrags der Rechenkammer oblag, ergriff deren Präsident, Graf Carl Zinzendorf, diesen Anlaß, um sich über die einschlägige Maxime zu äußern. Er verurtheilte sie. Eine 40jährige Erfahrung lehre, daß Behörden nicht die nöthige Einsicht haben, um den Unterstützungsgesuchen der Gewerbetreibenden gegenüber das Richtige zu treffen. Man bedenke auch, daß es Steuergelder sind, die man verwendet. Eine Girobank, wie die Amsterdamer ist, kann kein Staat, sondern nur das Einverständniß reicher Wechsler zu Stande bringen.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei nahm ihren Antrag in Schutz. Sie berief sich dabei auf „vielhundertjährige" Erfahrung und entwickelte nach dem Wunsche Martini's ein vollkommenes System, welchem gemäß in Böhmen die Linnen-Kunstweber des Leitmeritzer Kreises und die Strumpfwirker, in Mähren die Tuchmacher, im Lande u. d. Enns die Galanterie-Arbeiter und Kunstgewerbe, im Lande ob d. Enns und in den inner-österr. Herzogthümern die Linnenweber, Strumpfwirker, Stahlarbeiter und Erzeuger von Halinatuch, in Görz und Gradisca endlich die Seidenweber vorzugsweise zu unterstützen wären. Sie empfahl, eine besondere Staats-Vorschußcasse zu errichten, welche Wechsel zu escomptiren und auf Waaren Vorschüsse zu geben hätte. Kräftiget sich dadurch die Industrie, so wird — meinte die Hofkanzlei — auch wieder der Handel gewinnreicher werden und der Kaufmann die Aufgabe übernehmen können, welcher inzwischen der Staat sich unterziehen muß, damit nur überhaupt ein Ausweg aus dem Banne, der jetzt alle Kreise lähmt, sich aufthue. Gleichzeitig legte diese Hofstelle einen Ausweis vor, laut welchem seit 20 Jahren der heimischen Industrie 680.000 fl. in der Form von Staatsvorschüssen zugewendet worden waren. Davon galten 558.000 fl. für einbringlich, 35.000 fl. für zweifelhaft, 87.000 fl. für verloren. Doch hatte der Staat an Stelle dieser geopferten Gelder Gebäude im Werthe von 41.000 fl. sich angeeignet, so daß sein reeller Verlust, wenigstens nach Schätzung der Hofkanzlei, kein großer war.

Martini tadelte an diesem Ausweise die Unvollständigkeit, welcher zufolge das Ergebniß, zu welchem die Hofkanzlei gelangt, als willkürlich sich darstelle. So seien 282.000 fl., welche dem böhmischen Leinwandhandel zu Gute kamen, 100.000 fl., welche die Zinnoberfabrik kostete, nicht

in Rechnung gebracht und nur die im Lande unter der Enns aufgewendeten Vorschüsse genau in Evidenz gehalten. Graf Zinzendorf habe mit seiner Abneigung gegen diese Art der Unterstützung vollkommen Recht. Höchstens sorge der Staat für gute Werkzeuge und für ausreichende technische Bildung. Hatzfeld bekämpfte Zinzendorf's Widerstand. Wären denn nicht, fragte er, die Linzer Wollzeugfabrik, die Porzellanfabrik, die Schmalte- und die Spiegelfabrik in Wien herrliche Beweise, was durch Staatsgelder auf dem Gebiete der Gewerbsamkeit geleistet werden kann? Und wie ganz anders stehe die Industrie in Oesterreich dermalen, als beim Beginne der Regierung Maria Theresia's. Das Unterstützungs-Geschäft erheischt freilich Sorgfalt und Umsicht, strenge Ueberwachung der Staatsschuldner, gewissenhafte Eintreibung der ihnen anvertrauten Gelder. Aber dem Staate fehlt es nicht an Organen hiezu, und wenn das Erträgniß der mit 60 Percent des Werthes bemessenen Zölle von außer Handel gesetzten Waaren jenem Zwecke gewidmet, wenn ein Theil der Vorschüsse regelmäßig eingetrieben und so mit der Verwendung des Fondes gewechselt wird, bedarf es auch gar keiner Zuschüsse aus Steuergeldern. Kaunitz verwies auf das Beispiel Englands, wo hervorragende Industrielle vom Staate Geldprämien erhalten, und auf das kluge Gebaren mit derartigen Unterstützungsfonden, welches in den italienischen Erbstaaten der Monarchie stattfindet. Dort gebe man für tüchtige Leistungen Geldprämien, nach Bedarf auch successiv, je nachdem die Arbeit vorschreitet und ihr Gegenstand an sich mehr oder weniger Berücksichtigung verdient. Kaunitz sprach sich gleichfalls für eine Staats-Creditanstalt aus, deren Fond ohne alle Beschwerung der Unterthanen ansehnlich vermehrt werden könnte, wenn geschmuggelte Waaren nicht vertilgt, sondern in's Ausland verkauft werden würden. Man vergesse aber auch nicht, der Landwirthschaft zu Hilfe zu kommen, von deren Gedeihen das der Industrie naturgemäß abhänge.

Was der Kaiser hiezu bemerkte, zeugt von einer Kenntniß der Vorgeschichte, die er sich nur durch eingehendes Studium erworben haben konnte *). Er warf zunächst einen Rückblick auf die von seiner Mutter

*) Meynert theilt a. a. O., S. 163 ff., diese Resolution der Hauptsache nach mit, doch nicht wörtlich, wie aus den Anführungszeichen, welche er gebraucht, gefolgert werden möchte. Mehrere Stellen hat er ganz übergangen, andere gemildert.

zur Förderung der Industrie getroffenen Vorkehrungen und brach darüber den Stab. Den Manufacturisten auf solche Weise unter die Arme greifen, heiße dem Staatssäckel Geld entziehen, um ungeschickte, unerfahrene und unehrliche Leute in ihrem Vertrauen auf Protection zu bestärken und für „ihr gutes Mundstück“ zu lohnen, womit sie ihr Wirken beschönigten. Tausende seien in Gebäude und „Artefacte“ gesteckt worden, welche nur blendeten und keinen Verkehrswerth hatten. Die so berühmten Commerzienräthe, denen Maria Theresia zu Gefallen war, bestanden theils aus Selbstbetheiligten, theils aus „Witzlingen“, die man auf der Gasse zusammengetrommelt hatte und hinter deren Aussprüchen man viel Weisheit vermuthete, weil die „Gottobersten“ noch weit weniger von der Sache verstanden, als sie. Diese Prellereien seien unter der Aufsicht eines Chotek, Andlern, Jos. Kinsky u. A. ohne alle Scheu fortgesetzt worden. Als man dahinter kam, verfiel man in das entgegengesetzte Extrem und gab nun gar nichts mehr. Ein für die Industrie bitteres, wenn schon versüßtes, Mauthsystem habe fremden Producten Einlaß gewährt. Diesem „betrübten Zustande“ machte die Rückkehr zum Prohibitivsystem ein Ende. Aber es war freilich vorherzusehen, daß Alle, welche nicht über ihre Nase hinausblicken, und der Troß fauler Gehilfen nun erwarten würden, wie vordem vom Staate gefüttert zu werden. Wirklich meldeten sich unter der Herrschaft des neuen Systems zahllose Abenteurer, die den Staat zu plündern gedachten; zuerst „die hungrigen und durstigen Millionenmacher ohne einen Groschen Geld im Sacke“, dann vornehm auftretende Bettler. Er aber habe diesen Leuten jede Unterstützung verweigert, „auf dem nicht so ganz unrichtigen Schlusse fußend, daß wenn eine Sache gut ist, sie sich von selbst macht, und wenn sie es nicht ist, nicht der Staat der Betrogene sein soll.“ Noch sind es erst wenige Monate, daß das neue System wirkt; aber schon hebt sich die Industrie; aus der Fremde wandern solide Unternehmer zu und kleine Zugeständnisse genügen, neue Fabriken hervorzurufen. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, wo es gilt, das Werk zu vervollkommnen, dem Staate dessen Früchte zu sichern und es zu befestigen. Hiezu bedarf es allerdings wieder der Staatsvorschüsse; aber sie sollen nur gegeben werden, wenn es sich um's Begründen neuer Fabriken handelt und nur wenn einheimische Kaufleute für die Unternehmer gut stehen oder diese als durchaus verläßlich bekannt sind, dann unter der Voraussetzung, daß sie vorzugsweise

inländische Rohstoffe verarbeiten und keine bloßen Modewaaren erzeugen. Auch sollen mehr Unternehmer auf dem flachen Lande und in kleineren Städten, als in den Landeshauptstädten bedacht und, wo Hypotheken geleistet werden können, solche auch verlangt werden. Dafür erhalten die Unternehmer das Geld auf lange Zeit und zu geringen Zinsen; während des ersten Jahres selbst unverzinslich. Ist aber eine Fabrik einmal im Gange, und handelt es sich blos um deren Vergrößerung oder innere Vervollkommnung, so sollen weder Vorschüsse, noch Privilegien an dieselben ertheilt werden, sondern nur Prämien für nachweisbare Fortschritte, so wie Kaunitz sie sich dachte. Das erforderliche Geld werde den allgemeinen Staatseinkünften entnommen, schon deshalb, weil der Bezug von außer Handel gesetzten Waaren hoffentlich ganz aufhört, folglich auf Dasjenige, was er abwirft, nicht reflectirt werden darf (16. August 1785).

Dem gemäß wurden auch schon im Laufe des Jahres 1786 über 120.000 fl. als Vorschüsse und Prämien an Gewerbsleute verabfolgt. Vor den seit den Tagen Maria Theresia's ausständigen Unterstützungs-Geldern wurden damals 116.000 fl. hereingebracht. Zur Anschaffung guter Werkzeuge sowie zur Bekleidung und Beköstigung braver Lehrlinge wurden 6100 fl. verwendet (Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 20. Febr. 1787). Hatzfeld kritisirte jede einzelne Ausgabspost scharf und setzte es durch, daß der Kaiser unterm 5. März 1787 befahl, ihm künftig Verzeichnisse aller Rückständler mit Angabe der gegen sie ergriffenen Maßregeln vorzulegen. Unter den im Jahre 1786 abgewiesenen Bewerbern um einen Vorschuß befand sich auch die Triester Handels- und Assecuranz-Gesellschaft, welche zum Fortbetriebe ihrer Zucker-Raffinerie gleich 300.000 fl. auf einmal zu erhalten wünschte und dafür das Fabriksgebäude sammt Einrichtung im Schätzungswerthe von 213.000 fl., dann ihre Waarenvorräthe und das in ihrer Filiale zu Marseille steckende Betriebscapital als Pfand anbot. Schon die Hofkanzlei fand das Fürwort, das der Gouverneur von Triest zu Gunsten dieser Bitte einlegte, übel angebracht. Noch schärfer geißelte dasselbe Eger, der nicht nur geltend machte, daß kein Gewerbe verhältnißmäßig so wenig Menschenhände beschäftige, als gerade dieser Fabrikationszweig, sondern auch betonte, daß ein Aerarial-Vorschuß von solcher Höhe allen Raffinerien, deren Betriebscapital kaufmännisch verzinst werden muß, den Garaus zu machen droht, also zweckwidrig ist. Hatz-

feld, Reischach und Izdenczy waren der gleichen Ansicht. Es trafen da aber auch einige andere Voraussetzungen, an welche der Kaiser die Bewilligung von Vorschüssen geknüpft hatte, nicht zu.

Während des Jahres 1787 erreichten die von Neuem flüssig gemachten Vorschüsse die Höhe von 109.000 fl. *); zurückgezahlt wurden 72.000, als uneinbringlich abgeschrieben 87.000 fl. Am Schlusse des Jahres hafteten darnach noch 619.000 fl. aus. Außerdem hatte der Kaiser im Laufe desselben Prämien im Betrage von 8700 fl. angewiesen, 2200 fl. für Medaillen und sonstige Belohnungen zu Gunsten tüchtiger Gewerbsleute, endlich 2000 fl. zur Anschaffung von Werkzeugen und zum Unterhalte von Lehrlingen bewilliget. Der Kaiser hieß den Ausweis hierüber (den die Hofkanzlei unterm 28. Juni 1788 ihm vorlegte) mit dem Beisatze gut: es möge mit der Eintreibung fälliger Summen fortgefahren werden.

Der Ausweis über das folgende Jahr (1788) beziffert die während desselben neu ertheilten „Commerzial-Vorschüsse" mit 29.000, die erstatteten mit 58.000, die verabfolgten Prämien mit 13.700 fl. (wovon aber blos 5800 eigentlichen Gewerben zu Gute kamen, der Rest vornehmlich zur Aufmunterung der Landwirthe verausgabt ward), den Aufwand für Werkzeuge mit 3800, den für Lehrlinge mit 1500 fl. — Der Kaiser verlangte auf diesen Bericht (vom 7. September 1789) hin noch genauere Auskünfte über die Widmung jeder Ausgabspost und über die Ursache der unterlassenen Betreibung der Rückstände (25. Septemb. 1789).

Die Verwaltungsbehörden vertieften sich nun wohl in die kleinlichsten Untersuchungen über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit von Unterstützungswerbern und stellten ihre bezüglichen Anträge mit großer Zurückhaltung. So riethen der Fabriken-Inspector v. Gapp und die Landesstelle von Oesterreich unt. der Enns einem Gesuche gegenüber, womit der Elfenbein-Drechsler Antonio Bellemo aus Venedig für seine Uebersiedlung und für Verpflanzung von 4 Arbeits-Gehilfen auf österreichischen Boden um eine Jahrespension anhielt, auf Gewährung einer Prämie von 700 fl. ein.

*) Davon erhielt der zu Jaroslaw in Galizien angesiedelte Tuchfabrikant Lischke allein 10.000 fl., nachdem er bereits einmal so viel empfangen und dafür 20 Webstühle aufgestellt hatte. Sein Nachtrags-Petitum lautete gar auf 20.000 fl.; doch der Kaiser bewilligte unterm 7. September 1787 blos die Hälfte und stellte die Fabrik unter besondere Aufsicht.

Die böhm.-österr. Hofkanzlei beauftragte für denselben ein Geschenk von 100 Dukaten, zumal er auch Inländer in seinem Kunstgewerbe unterrichtet hatte. Eger erweiterte diesen Antrag, indem er hinzufügte, daß, wenn die Unterweisung von Inländern durch den Gesuchsteller sich bestätiget, ihm abermals 100 Dukaten zu verabfolgen wären. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser (7. April 1789).

Daß grobe Mißgriffe nicht ausblieben, versteht sich bei der Unerfahrenheit der Behörden in derlei Dingen von selbst. So waren auf des Kaisers Weisung vom 8. November 1785 hin 10 Kunstweber aus Rumburg nach Sambor in Galizien gesendet worden *). Dieselben verlangten zum Ankaufe von Materialien 8000 fl., zum Bau von Kuhställen, ohne welche sie nicht existiren könnten, 700 fl. Da sie inzwischen Naturalverpflegung genossen und diese auf 40 fl. in der Woche zu stehen kam, fragte die Hofkanzlei am 30. April 1787 an, was zu thun sei? Eger sprach seine Entrüstung darüber aus, daß man diese Leute nach Galizien versetzt habe, bevor noch für ihre eventuellen Erzeugnisse ein Verleger ermittelt oder sonst für Absatzwege gesorgt war. Nachdem dieser Fehler einmal begangen worden, erübrige nichts Anderes als das Unternehmen auf Rechnung des Staates weiter zu führen. Die anderen Staatsräthe waren auch dieser Meinung und der Kaiser trat ihr von Cherson aus (am 24. Mai 1787) bei **).

Auf die Industriellen Ungarns und seiner Nebenländer scheint bei derartigen Spenden grundsätzlich keine Rücksicht genommen worden zu sein. Alle obigen Ziffern beziehen sich blos auf die s. g. Erblande. Die Ursache kam in Mai 1789 zur Sprache. Der Hofkriegsrath verwendete sich nämlich damals für die Seidenfabrik zu Belovar in der Militärgrenze. Es sollte ihr zum mindesten 10jährige Zollfreiheit bei der Einführ ihrer Erzeugnisse in die deutschen Erblande zugestanden werden. Die böhm.-österr. Hofkanzei, hierüber vernommen, erklärte sich

*) Anlaß zu jener Weisung gab ein Bericht der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 30. October 1785, welcher aufmerksam machte, daß in den Jahren 1779 bis 1783 aus Galizien 4832 Ctr. Leinenwaaren exportirt worden waren. Als Grund, warum diese Garnmenge nicht ihm Lande selber versponnen werde, gab das galizische Gubernium die Bedrückung der Unterthanen durch ihre Herrschaften und durch die Juden an.

**) Vgl. den Wortlaut dieser kais. Entschließung bei Meynert, S. 151 ff.

mit aller Entschiedenheit gegen diese Begünstigung so wie gegen jede anderweitige Unterstützung der ungarischen Industrie aus Staatsmitteln, nachdem die Wohlfeilheit der Victualien in Ungarn ohnehin den dortigen Fabriken großen Vorschub leiste. Vergebens wendete der Hofkriegsrath ein: der gegenwärtige Krieg vertheuere die Lebensmittel und bei dem Mangel an brauchbaren Arbeitern sei auch in Friedenszeiten der Arbeitslohn dort sehr hoch. Der Staatsrath widerrieth eine Exemplification von so schlimmer Tragweite; man weiche unter keinen Umständen von dem Principe ab, daß die ungarische Industrie der Staatshilfe entbehren könne. Der Kaiser jedoch besann sich, daß der Belovarer Seidenfabrik verschiedene Begünstigungen zugesichert worden wären, und trug der (ung.-siebenb.?) Hofkanzlei auf, dieselbe in Aerarial-Regie zu übernehmen und fortzubetreiben bis sich zeigt, ob sie der Erhaltung werth ist (7. Mai 1789).

Wie sehr Joseph II. für Beschränkungen des Handels zu Gunsten der heimischen Industrie schon zur Zeit, wo er die Alleinregierung antrat, eingenommen war und wie eindringlich anderer Seits damals schon mehrere Mitglieder des Staatsrathes ihn vor solchen Beschränkungen warnten, gibt die Verhandlung über ein Project des preußischen Maklers Samuel Goldschmidt zu erkennen, welches die Erhebung der Wiener Jahrmärkte zum Range der Leipziger und Frankfurter Messen bezweckte. Wien sollte zu diesem Ende ein freier d. h. vom Zollzwange ausgenommener Handelsplatz, wie noch heutzutage Brody ist, werden. Während der Messe insbesondere sollten alle ausländischen Waaren ohne Verzollung dahin gebracht werden dürfen; erst nach Beendigung des Umsatzes wären für die im Inlande verbleibenden die entsprechenden Einfuhrzölle und für die wieder ins Ausland übertretenden Durchfuhrzölle zu erheben gewesen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei legte das Project am 2. Jänner 1782 dem Kaiser vor. Sie befürwortete dasselbe im allgemeinen, erklärte aber, daß die Hof-Banco-Deputation als Verwalterin vieler Staats-Gefälle in erster Reihe berufen sei, sich darüber zu äußern. Unter den Staatsräthen war Kaunitz der Einzige, welcher daran Gefallen fand. Er meinte, ewig wahr bleibe der Satz: daß wo viele Waaren sind auch viele Käufer sich einfinden und daß der Handel desto lebhafter wird, je weniger Verkehrsbeschränkungen bestehen. Löhr fand die Residenz zu einem Marktplatze völlig

ungeeignet. Gebler erblickte den Vortheil einer Messe blos auf Seite der Krämer und Detaillisten; er sah voraus, daß mit dem Aufschwunge der Industrie die Jahrmärkte ihre Bedeutung einbüßen würden, und citirte Triest als ein Beispiel, wie der Marktverkehr anderer Seits auch durch die Erweiterung der regelmäßigen Handelsthätigkeit am Sitze desselben absorbirt werde. Hatzfeld äußerte die Besorgniß, daß bei Verwirklichung des Projects die Staatsgefälle leiden könnten.

Der Kaiser ordnete trotzdem eine sorgfältige Erwägung der Sache an und befahl, den Berathungen darüber auch den Makler Goldschmidt zuzuziehen (12. Januar 1782). Im Schooße des Hofkammer-Gremiums waren die Meinungen getheilt. Die Mehrheit der Votanten sprach sich gegen das Project aus. Zwar fanden sie das Niederlagssystem mit der Zollmanipulation gut vereinbar. Zu Teschen und zu Botzen hätte sich dies gezeigt. Aber ob der Versuch, der jedenfalls kostspielige Vorbereitungen erheischt, schließlich glückt, und ob die Gelegenheit, sich mit ausländischer Waare zu versorgen, nicht doch den Absatz der heimischen Industrieerzeugnisse beeinträchtigen wird, — das sei zum mindesten zweifelhaft. Noch habe man die Kaufmannschaft darüber nicht gehört, und diese müsse doch am besten wissen, was von dem Projecte zu halten ist. — Diesen Bedenken trat auch der Präsident der Hofkammer, Graf Kolowrat, bei. Ebenso Löhr. Scharfsinnig und gründlich beurtheilte nur Kresel diesen Gegenstand. Wien sei jetzt schon ein großer Speditionsplatz zwischen dem Westen und Osten von Europa. Fast eigne es sich seiner geographischen Lage nach hiezu besser, als Frankfurt am Main und selbst als Leipzig. Die Handelsthätigkeit könne dadurch nur gewinnen und durch sie die Industrie, diese unbeschadet des Schutzes, den die Prohibitionen ihr gewähren. Denn auch rings um Leipzig blühe unter der Herrschaft solcher die Industrie. Gebler hieß das Project nun gut, aber blos unter der Bedingung, daß auf der zu etablirenden Messe ausschließlich inländische Producte umgesetzt werden. Hatzfeld und Kaunitz drangen auf weitere Vorerhebungen, die durch Goldschmidt zu pflegen wären, welcher ja auf seiner bevorstehenden Reise nach Rußland und Polen in diesen Ländern gleich Geschäftsverbindungen anknüpfen und Urtheile über seine Entwürfe sammeln könnte. Der Kaiser hatte diese inzwischen bei sich selbst genauer erwogen und war mißtrauisch geworden. Ohne Milderung des Zollverfahrens konnte er sich kein Gelingen denken;

dazu war er aber keineswegs geneigt. Die erbländischen Erzeugnisse, argumentirte er, haben an sich guten Ruf, bedürfen also zum Absatze keiner Messe; sind unter ihnen minder brauchbare, so werden diese gerade im Vergleiche mit den besseren ausländischen Waaren als minder preiswürdig erkannt werden; macht sich ein Bedürfniß nach einer Messe geltend, so wird sie von selbst entstehen; der Staat hat damit nichts zu schaffen und hat auch die bestehenden Jahrmärkte nicht zu stören. Die Vernehmung der Kaufleute kann man sich ersparen; denn es sei ehevor gewiß, daß Großhändler vom Projecte nichts werden wissen wollen, die Detaillisten aber dafür sein werden. Man statte den Goldschmidt immerhin mit mehreren Tausend Gulden aus, damit er Rußland und Polen bereise und die dortigen Kaufleute berede, ihren Bedarf theilweise vom Wiener Platze zu beziehen oder die hiesigen Jahrmärkte zu besuchen, zu welchem Ende ihnen auch alle möglichen Erleichterungen zugestanden werden sollen. Aber auf ein Mehreres lasse man sich nicht ein (24. Febr. 1782). Und so geschah es auch. Nur gab man dem Goldschmidt auf seine Bitte um Rangerhöhung den Titel eines kaiserlichen Agenten mit auf den Weg.

Der Wunsch, zu Rußland in nähere Beziehung zu treten, führte zwei Jahre später einen Handelsvertrag herbei, den die österr. Staatskanzlei ausarbeitete, und zwar auf Andringen der russischen Regierung. Dieser wurde die Stellung des begünstigsten fremden Staates eingeräumt und Zollermäßigung für Pelzwerk und Caviar, dann, falls sie zu Gegenconcessionen bereit wäre, auch für Juchtenleder angeboten. Die böhm.-österr. Hofkanzlei konnte sich mit diesem Vertragsentwurfe nicht befreunden. Sie erinnerte den Kaiser an sein sonstiges Widerstreben gegen jede, wenn auch selbst auferlegte, Einschränkung seiner Actionsfreiheit und an die Opfer an Zolleinkünften, die mit dem Abschlusse des Vertrages verbunden wären. Reischach theilte diese Bedenken. Doch Kaunitz drang aus politischen Rücksichten auf den Abschluß, schilderte den Nutzen, welchen Oesterreich daraus ziehen werde, mit lebhaften Farben und stellte an die Spitze seiner diesbezüglichen Ausführungen den Grundsatz: ohne Gegeneinfuhr seien größere Ankäufe ausländischerseits unmöglich, denn es fehlt sonst an den Mitteln zur Bezahlung letzterer. Martini und Hatzfeld erklärten sich hiermit einverstanden. Als darauf hin die widerstrebenden Staatsräthe nochmals um ihre Meinung befragt wurden,

pflichteten sie alle dem Fürsten Kaunitz bei. Hatzfeld machte jedoch den Vorbehalt, daß für ungarische Weine von Rußland Begünstigungen bei der Einfuhr gewährt werden müßten. Der Kaiser genehmigte den Vertrag mit diesem Vorbehalte (13. Juli 1784) *).

Aber zu den Erleichterungen im Zollverfahren, welche der Etablirung einer Wiener Messe hätten vorangehen müssen, konnte er sich nicht entschließen. Und die Auskünfte, welche Goldschmidt bei seiner Rückkehr aus Rußland gab, lauteten auch nicht sehr ermunternd. Blos zu Petersburg und an der Küste des schwarzen Meeres, zu Cherson, hatte er Entgegenkommen gefunden. Dort besprachen sich die Minister mit ihm über die Einleitung obigen Handelsvertrages; hier erbot sich ein reicher russischer Kaufmann, einer Gesellschaft, die auf der Donau Waaren in's schwarze Meer verschiffen wollte, beizutreten, und ihr gegen Provision, so wie gegen Antheil am Reingewinne nicht nur die Erlaubniß, unter russischer Flagge ihre Geschäfte betreiben zu dürfen, sondern auch einen 25percentigen Zollnachlaß zu erwirken **). Goldschmidt bezeichnete auch die Artikel, welche Rußland und Oesterreich am vortheilhaftesten gegen einander austauschen könnten. Die Hofkammer legte dessen Bericht am 30. December 1782 dem Kaiser vor. Die böhm.-österr. Hofkanzlei rieth, denselben in Italien und Belgien und zu Triest zu verlautbaren, auch den Großhändler Willeshoven, der schon auf eigene Rechnung eine solche Schiffahrtsexpedition nach Cherson unternommen hatte, speciell zur Gründung einer Handelsgesellschaft für jenen Zweck aufzufordern.

Kaunitz bedauerte, daß Goldschmidt das Wiener Meßproject fallen gelassen habe. Wenn dasselbe wirklich an dem neuen Zollsysteme scheitere, dann werde dies dereinst als einer der größten Nachtheile, die dieses System angerichtet hat, sich darstellen und werde auch der bereits in Verhandlung stehende Commerztractat mit Rußland wenig Nutzen stiften. Denn die Russen, versicherte er nochmals, werden nur dann österreichische Producte in größerer Menge kaufen, sobald sie die

*) S. den Wortlaut des erst im folgenden Jahre publicirten Vertrages bei L. Neumann: Recueil des Traités et Conventions conclus par L'Autriche, I. (Leipzig 1855.) S. 380.

**) Mit der Küste des schwarzen Meeres waren schon in den Jahren 1769 und 1770 österreichischer Seits Handelsverbindungen angeknüpft worden. S. N. E. Kleemann, Reisen von Wien rc. in die Krim, 3. Aufl. Prag 1783.

ihrigen in Oesterreich unschwer absetzen können. Der Staatskanzler belobte die Verwendung des Agenten, behielt sich bevor, ihn bei Ausarbeitung des mehrerwähnten Vertrages zu Rathe zu ziehen, und beantragte, ihm zur Belohnung für die schon geleisteten Dienste Tausend Gulden auszubezahlen. Ueber die von Goldschmidt angeregte Gründung einer Schifffahrts-Compagnie schwieg er. Diese kam, obschon auch der Kaiser kein besonderes Gewicht darauf gelegt zu haben scheint, im nächsten Frühjahre auf Willeshoven's Veranstaltung zu Stande, löste sich aber bald wieder auf, vornehmlich weil der Hauptunternehmer im Winter von 1783 auf 1784 mit Hinterlassung einer großen Schuldenlast aus Constantinopel, wo er sich niedergelassen hatte, entfloh. Das österr. Cameral-Aerar war an diesem Fallimente mit einer Forderung von 20.953 fl. für gelieferte Erzeugnisse verschiedener Staatsfabriken betheiligt, weßhalb auch große Anstrengungen gemacht wurden, die Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Sie ging aber dennoch in die Brüche, weil, wie Martini bei der Verhandlung über die Mittel, sie zu retten, im Februar 1784 richtig hervorhob, es ihr an Rückfrachten fehlte *) und weil das Strombett der Donau ihr Hindernisse bereitete, welche sie zu überwinden nicht vermochte **).

Hiedurch gewitziget, versagte der Kaiser späterhin derartigen Unternehmungen jede ausgiebige Unterstützung, so gerne er sie auch zahlreich in's Leben gerufen hätte.

Als im August 1784 Jacob Thun von Werthenfeld in Arnau die Belebung der Schifffahrt auf der Elbe anregte, verhielt sich die Hofkanzlei dem gegenüber auffallend lau, was Hatzfeld rügte, nachdem ein solcher Plan immerhin Beachtung verdiene, namentlich eine erfolgreiche Concurrenz mit Schlesien beim Linnen-Exporte in Aussicht stelle. Kaunitz aber wiederholte sein Caeterum censeo. Er bezweifelte, daß Oesterreich mit derartigen, von der Gunst des Auslandes abhängigen Unternehmungen reussiren werde, solange es durch sein Prohibitivsystem die Nachbar-Staaten drückt und zu Repressalien herausfordert. Im Uebrigen zollte

---

*) Ueber den Beginn dieses Unternehmens s. J. M. Schweighofer's Abhandlung von dem Commerz der österr. Staaten. Wien 1785, S. 343 ff.

**) S. Schemerl's Vorschläge zur Erleichter. u. Erweiter. d. inl. Schifffahrt ꝛc. Wien 1810, S. IV u. 49.

er dem Plane seinen Beifall. Der Kaiser war auch damit einverstanden, ignorirte jedoch in seiner Entschließung, welche weitere Erhebungen anordnete, ganz jene Einwendung des Fürsten Kaunitz und verrieth nicht die mindeste Geneigtheit, zur Realisirung des Planes etwas aus Staatsmitteln beizutragen (2. September 1784).

Ebenso wenig Vertrauen brachte er dem von einem Baron Buccow in Siebenbürgen ausgeheckten Projecte, den Altfluß schiffbar zu machen, um auf demselben siebenbürgische Erzeugnisse, insbesondere Roheisen, von Vayda-Hunyad nach der Türkei zu exportiren, entgegen, obschon der katholische Landesbischof, Graf Batthiany, für den dazu erbetenen Aerarial-Vorschuß von 100.000 fl. eine „Realcaution" zu stellen sich erbot. Er bedauerte vielmehr den Bischof, daß er so leichtsinnig sich da an Etwas betheilige, wofür ihm alles Verständniß fehlt, und zog einen Vergleich mit der Compagnia della Zia e Brighenti in Triest, welche gerade damals sich anschickte, 12 Seeschiffe den die Donau abwärts fahrenden österr. Handelsschiffen entgegenzusenden, was ihm viel dringlicher erschien. Sonach ließ er jenes Unternehmen im Stiche, ungeachtet die ung.-siebenb. Hofkanzlei und sämmtliche Staatsräthe es für lebensfähig erachtet hatten, welche Anschauung sich auch bewährte, indem dasselbe, ohne specielle Förderung durch den Staat, doch in Gang kam und wichtige Dienste leistete *).

Nur ein Mal glaubte er mit Vorschüssen an Kaufleute nicht kargen zu sollen und das war Angesichts der Getreidenoth, welche im Winter von 1788 auf 89 die Approvisionirung der an der türkischen Grenze stehenden Armee zu vereiteln drohte. Da befahl er auf Hatzfeld's Andringen und dem Rathe der ung.-siebenb. Hofkanzlei gemäß, dem Fiumaner Handelsstande mit einem Darlehen zu Hilfe zu kommen, das zwar nicht unmittelbar zur Versorgung der Truppen dienen, wohl aber diese mittelbar erleichtern sollte, indem es die Bedürfnisse der hungernden Bevölkerung des kroatischen Küstenlandes durch Getreideankäufe im venetianischen Gebiete und im Kirchenstaate zu decken möglich machte, wozu es sonst an Geld gefehlt hätte (5. Jannar 1789). Der genannten Hofkanzlei genügte dies noch nicht. Sie wollte der arbeitenden Klasse jener Bevölkerung Geld zum individuellen Einkaufe in die Hände gespielt

*) S. Hormayr's Archiv f. Geograph., Gesch. rc. Jhrg. 1822, S. 20 ff.

wissen und beantragte daher auf Anstiften des Gouverneurs von Fiume, in dieser Stadt entweder auf Staatskosten Bauten zu unternehmen oder ohne alle Gegenleistung Staatsgelder unter die Arbeiter zu vertheilen. Izdenczy billigte dies. Die übrigen Staatsräthe stellten dagegen das Gefährliche solcher Subventionen vor, zumal der Gouverneur von Fiume einen unbeschränkten Credit sich ausbat. Der Kaiser ertheilte ihm diesen dessenungeachtet (21. Febr. 1789).

Seine und seiner Behörden Ansichten vom Getreidehandel waren überhaupt bei aller Umsicht, die sich an entscheidender Stelle offenbarte, nicht selten verhängnißvoll.

Schon im Jahre 1783, wo Ungarn unter den Folgen einer Mißernte litt, ereigneten sich Mißgriffe. Die Ausfuhr des Getreides wurde damals in Ungarn und Galizien verboten. Der Staatsrath fand dies heilsam. Doch die Kaufleute von Triest trugen auf Widerruf des Verbots an; auch aus Galizien und aus Böhmen liefen Klagen darüber ein. Den Kaiser erschütterten diese nicht in seinem Beschlusse, den Handel mit Getreide zu hemmen. Er blieb dabei selbst auf den Bericht der ung.-siebenb. Hofkanzlei hin, daß diese Beschränkungen die Steuerkraft der Landwirthe lähmen, folglich die Staatseinnahmen hinter der Erwartung zurückbleiben, während doch alle Aussicht vorhanden wäre, daß die nächste Ernte eine ganz befriedigende sein werde. Erst als diese Vorhersage sich bestätigte, hob der Kaiser (am 9. Juli 1783) das Verbot wieder auf.

Im folgenden Jahre schlug die Getreidernte in Istrien fehl. Es waren bei den dortigen Herrschaften noch große Getreidevorräthe vorhanden; allein ein das südliche Krain bereisender Gubernialrath beruhigte sich dabei nicht, sondern regte in Verbindung mit dem Kreishauptmanne von Adelsberg an, jene Vorräthe mit Beschlag zu belegen und die Gemeinden zu ermuthigen, falls dennoch Getreide exportirt werden wollte, dasselbe aufzugreifen und unter ihre Angehörigen zu vertheilen. Das inner-österr. Gubernium fand das zulässig. Klüger zeigte sich in diesem Falle die böhm.-österr. Hofkanzlei. Sie besorgte, daß eine derartige Vorsorge die Unterthanen der Herrschaften verleiten könnte, ihr Heil ausschließlich vom Staate zu erwarten und sich aller eigenen Thätigkeit zu entschlagen. Die Weinernte sei gut und damit das Auskunftsmittel gegeben, wodurch sich die Noth von selbst behebt. Müller, Bäcker und Handelsleute werden sich beeilen, die Weinproducenten mit Lebensmitteln

zu versehen, auch wenn der Staat sie nicht dazu zwingt. Vielmehr würden bei derartiger Nöthigung die Zufuhren in den Seehäfen sich vermindern. Man bedeute daher dem Kreishauptmanne, ja nicht in dem von ihm geäußerten Sinne vorzugehen. Reischach rieth, vorerst das Ergebniß der angeordneten „Getreide-Beschreibung" abzuwarten; droht dem Bauer Hungersnoth, so werde die kaiserliche Milde sich doch ins Mittel legen müssen. Martini und Hatzfeld vertraten den Standpunkt der Hofkanzlei. Letzterer versicherte: nichts erzeuge so leicht Theuerung und Noth, als eine vorschnell dawider getroffene Veranstaltung. Denn dann beeile sich Jedermann, seinen Bedarf zu decken, und das benutzen die Händler, um die Preise zu steigern. Es entsteht so gewiß, was man verhüten wollte. Dem Kaiser leuchtete dies ein und er verwies dem inner-österr. Gubernium die Leichtfertigkeit, womit es zu widersinnigen Maßregeln die Hand geboten hätte; allein er verfügte den Ankauf von Getreide auf Rechnung des Staates in Fiume und Triest, damit bei steigender Tendenz der Preise durch allmälige Veräußerung der solchergestalt aufgestapelten Getreidevorräthe dieselben herabgedrückt werden können (29. October 1784).

Vollends das Richtige traf er und zwar mit Unterstützung der böhm.-österr. Hofkanzlei sowohl als seiner Staatsräthe beim Herannahen einer Hungersnoth in Galizien im Herbste 1785. Das dortige Gubernium war zwar für ein Getreideausfuhr-Verbot und für Sequestration der herrschaftlichen Vorräthe. Es kam trotz aller Zurechtweisungen immer wieder hierauf zurück. Aber der Staatsrath und die Hofkanzlei waren schon im September dagegen. Im October schwankten sie, weil das Gubernium die drohenden Gefahren grell ausmalte. Nur Eger eiferte damals gegen Einfuhrerleichterungen so gut als gegen Ausfuhrverbote. Der Kaiser entschied sich für Erstere (2. November). Bald jedoch (am 17. Novbr.) genügte ihm diese Vorkehrung nicht mehr, sondern er gab aus freien Stücken dem Landesgouverneur Graf Brigido Weisungen, welche, um es kurz zu sagen, das Uebel durch Anbahnung eines möglichst ungehinderten Verkehres zu heben bezweckten. Was immer die Verfrachtung hemmt oder die Besitzer von Getreidevorräthen abhalten konnte, dieselben feilzubieten, sollte beseitigt werden. Auch suchte der Monarch mit einer ins Kleinliche gehenden Sorgfalt den schlimmen Wirkungen der Noth auf die Gesundheit der ärmeren Bevölkerung vor-

zubeugen und ordnete er, um dieser die Fähigkeit, Getreide auch bei steigender Theuerung noch zu erwerben, zu verschaffen, nicht nur öffentliche, jedoch nützliche Arbeiten, sondern auf die Abnahme ihrer verkäuflichen Producte, wie Leinwand, Gespinnste, Tabakblätter u. s. w. seitens ärarischer Magazins-Verwaltungen zu guten Preisen an. Es verschlage nichts, setzte er bei, wenn diese Producte späterhin mit einigem Verluste hintangegeben werden müßten. Denn die baare Einbuße des Staates werde durch die Rettung dieser Leute, welche sonst viel höher zu stehen käme oder ganz unmöglich wäre, reichlich aufgewogen.

So oft in der Folge ähnliche Bedrängnisse in Aussicht standen, berief sich der Kaiser auf diese seine Normal-Verordnung. Aber er selber hielt sich nicht strenge daran. So schon im folgenden Jahre. Die ung.-siebenb. Hofkanzlei meldete damals (mit Bericht vom 26. October 1786) das Herannahen einer Hungersnoth in Kroatien und knüpfte an diese Botschaft Anträge, welche ganz im Geiste jener Verordnung concipirt waren. Auch die Mehrzahl der Staatsräthe sprach sich nun in diesem Sinne aus. Nur Hatzfeld meinte: man trachte, um dem Uebergreifen der Noth in die deutschen Erblande bei Zeiten zu steuern, daß die Kroaten sich von hier aus blos mit dem nöthigsten Eigenbedarfe versehen; darüber hinaus verbiete man hier den Getreideexport nach und nach. Am 28. October leistete der Kaiser dieser Insinuation Folge, obschon in keinem einzigen österr. Erblande Mangel an Getreide bevorstand. Die böhm.-österr. Hofkanzlei erblickte daher auch in diesem Befehle einen irrthümlichen Erlaß, der auf die außerungarischen Provinzen um so weniger passe, je besser hier die Ernte gewesen, und auf Galizien, fügte sie bei, könne derselbe schon gar nicht ohne Nachtheil angewendet werden, weil dieses Land in der Regel weit mehr auf Polen und die russische Ukraine angewiesen sei als umgekehrt diese Gebiete auf das Königreich und ein über letzteres verhängtes Ausfuhrverbot nur zu Retorsionsmaßregeln seitens Ersterer Anlaß geben würde. Eger eiferte gegen jedes Verbot dieser Art. Dasselbe schade beim Mangel nicht minder als beim Ueberflusse. In Polen habe man das Jahr zuvor dazu schreiten wollen, aber der Widerwille der Nation habe es verhindert. Und für Galizien habe der Kaiser unlängst erst das Gegentheil vorgezeichnet. Also möge er bei diesem beharren. Schon vor 12 Jahren sei in Oesterreich ein Pragmatikalgesetz ergangen, das solche Verbote für die Zukunft auszu-

schließen schien. Kehrt man zu ihnen zurück, so werden auswärtige Kaufleute die österr. Getreidemärkte und Seehäfen meiden. Izdenczy und Reischach theilten Eger's Anschauung. Ersterer erinnerte zu deren weiteren Begründung an den Getreide-Reichthum Ungarns. Hatzfeld polemisirte zwar gegen diese Anschauung, trat aber doch den Rückzug an. Auch der Kaiser kehrte auf seinen oben dargelegten Standpunkt zurück (4. November 1786).

Im folgenden Jahre gaben die Ernteberichte aus Kroatien abermals zu der Besorgniß Anlaß, daß hier, besonders im Agramer Districte, Hungersnoth eintreten werde. Die dortigen Behörden überboten sich mit engherzigen Propositionen. Sogar das Branntweinbrennen sollte dort untersagt werden. Die ung.-siebenb. Hofkanzlei empfahl Approvisionirungs-Maßregeln, zu welchen die Proviantverwalter des Militärs die Hand bieten sollten, indem sie zunächst für dieses Getreide aufkaufen, das diesem entbehrliche aber sodann wieder veräußern würden. Dabei plädirte sie aber doch auch für ein Ausfuhrverbot. Eger verwarf diesen Antrag neuerdings mit beredten Worten. Dessen Ausführung würde nur die Grundbesitzer und die Handeltreibenden zu Grunde richten, das ehevor träge Bauernvolk noch mehr einschläfern und so das Uebel in Permanenz erklären. Höchstens sperre man den Abfluß des Getreides in die Türkei. Martini gab der Hofkanzlei Recht und wollte nur Getreidekäufe, welche von fremden Kaufleuten vor Kundmachung des beantragten Verbots geschlossen worden, respectirt wissen. Hatzfeld berief sich auf die Kriegsumstände, die eine Verkehrsbeschränkung, auch von besagter Noth abgesehen, rechtfertigen. Der Kaiser entschied sich für die von Martini abgeschwächten Anträge der Hofkanzlei, untersagte jedoch jede Beirrung des Branntweinbrennens oder Bierbrauens und brachte für den Fall, daß die gefürchtete Katastrophe ausbräche, seine mehrerwähnte Normal-Verordnung in Erinnerung (25. September 1787).

Neben diesem Heilverfahren ward aber doch auch die minder erprobte Praxis des Austheilens von Staatsgeldern und von ärarischen Getreidevorräthen unter die vom Hunger heimgesuchte Landbevölkerung fortan geübt. Bis Ende 1787 erreichten die Subventionen in baarem Gelde die Höhe von 2,266.270 fl., wovon auf Galizien 2,190.470 fl. entfielen, und in Getreide 17.780 Metzen. Außerdem waren 4540 Ctr. Mehl vertheilt worden (Ausweis vom 15. Jänner 1789). Der Kaiser

hatte diese Ziffern sich noch nicht zu Gemüthe geführt, als aus Oberungarn die Nachricht einlief, es fehle dort an Lebensmitteln. Die meisten Staatsräthe verwiesen dem gegenüber auf obige Praxis. Nur Hatzfeld mahnte nun zum Sparen, zumal die Noth noch keine übermäßige sei, und der Kaiser erklärte darauf hin: die Bevölkerung Oberungarns werde sich selber zu helfen suchen müssen, so gut es angeht; hungernde Männer sollen sich als Soldaten anwerben lassen, die Weiber aber mögen mittelst Handarbeit sich gesteigerten Verdienst verschaffen (11. December 1788).

Die Furcht vor Holzmangel im Umkreise der Residenz hatte zu sehr umfassenden Erhebungen den Impuls gegeben. Vierundsechzig Forstbeamte des Landes unter der Enns, dann die Administration der hiesigen Staatsgüter und das Oberst-Jägermeisteramt waren darüber vernommen worden. Was schließlich die zur Verwaltung der Staatsgüter eingesetzte Hofcommission darüber berichtete und der oberste Hofkanzler mit weiteren Bemerkungen einbegleitete, füllt ganze Hefte. Als Mittel, jenen Mangel hintanzuhalten, wurden bezeichnet: die pünktliche Handhabung der bereits bestehenden Verordnungen, die Einstellung der Holzdeputate der Beamten und Seelsorger, die Beschränkung der s. g. Holz-Accidentien der Forstleute, die Verminderung der Brauhäuser, die Ausdehnung der Staatsaufsicht auf die Privatwälder, die Schmälerung der mit Holz belegten Treppelwege an den Wasserstraßen, die Errichtung einer Forstschule, die Verbreitung des Burgsdorf'schen Lehrbuches der Forstwirthschaft, die Herabsetzung der Grundsteuer von Waldflächen, endlich eine neue Wald-Ordnung. Die genannte Hofcommission sprach sich für die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes und für Beförderung der Intelligenz unter den Forstleuten aus, setzte aber noch folgende Vorschläge hinzu: Anstellung von Kreisförstern, Verbot des Vieheintriebs in junge Waldschläge, womit, um für das so gewonnene Futter Ersatz zu schaffen, die Ermunterung zum Kleebau verbunden werden müßte, ferner Verpflichtung der Unterthanen, beim Eingehen der Ehe je 3 Weiden oder Felberbäume und je einen Obstbaum zu pflanzen, und Hebung des Bergbaues auf Steinkohlen. Der oberste Hofkanzler, Graf Kolowrat, konnte nicht umhin, die minutiöse Wahl der zu pflanzenden Bäume anzufechten. Im Uebrigen billigte er das Gutachten der Hofcommission. Eger jedoch tadelte die ganze, weitläufige Verhandlung, nachdem kein eigentlicher Mangel an

Holz drohe, sondern dasselbe nur immer theurer werde. Das sei aber eine ganz natürliche Erscheinung, hänge mit dem Steigen der Preise aller Artikel zusammen, sei insbesondere durch die vielen Neubauten und durch das Anwachsen der Bevölkerung bedingt. Gerade in dieser Vertheuerung des Holzes liege der wirksamste Antrieb zu besserer Forstcultur. Hiezu bedürfe es daher keiner neuen Vorschriften. Der Staat hüte sich überhaupt, zu weit in die Privatthätigkeit einzugreifen. Zur Ueberwachung dieser genügen die Kreisämter. Unterthanen, welche heirathen, zwingen, daß sie Bäume setzen, hieße sich in Dinge mengen, welche unter der Würde des Staates sind. Ebenso verhalte es sich mit der beantragten Prämiirung des Kleebaues. Die übrigen Staatsräthe pflichteten dem bei. Der Kaiser entschied auch in diesem Sinne (11. März 1789).

Der Grundsatz der Nichteinmengung wurde, Josephs sonstiger Regierungspolitik entgegen, auf dem Gebiete der Marktpolizei überhaupt mehr und mehr zur Geltung gebracht. Schon am 28. Januar 1781 sprach sich der Monarch gegen die Beschränkung des Mehl- und Brodhandels durch Taxen aus. Nur gab er der böhm.-österr. Hofkanzlei damals anheim, zu erwägen, ob durch die Aufhebung dieser Taxen nicht der Werth der versteuerten, bürgerlichen Gewerbe herabgedrückt und die Verantwortlichkeit, für die Nahrungsbedürfnisse des Publikums zu sorgen, dergestalt eludirt werde, daß doch wieder Anstalten dafür getroffen werden müßten. Jenen Gewerben hatte übrigens der Kaiser eine Entschädigung zugedacht und über das andere Bedenken wollte er durch probeweise Außerkraftsetzung der Taxen mit sich ins Reine kommen. Technische Schwierigkeiten, welche Löhr und Gebler geltend machten, um eine Revision des bisher bei der Taxenberechnung befolgten Vorganges herbeizuführen, ließ der Kaiser außer Acht. Am 24. April 1781 gab er das Gewerbe der Greislerei d. h. den Viktualienhandel im Kleinen frei und erneuerte das Verbot, den Preis des Brodes und des Mehls von Amtswegen festzusetzen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei machte dagegen unterm 27. April eine Vorstellung, in der sie bat, doch noch ihren Entwurf eines neuen Schlüssels zur Taxbestimmung abzuwarten und inzwischen das bisherige Verfahren beizubehalten; denn sonst werden die Bäcker kein schwarzes Brot mehr backen, das ihnen wenig Gewinn einbringt. Die Mitglieder des Staatsrathes waren einstimmig für den von der Hofkanzlei empfohlenen Aufschub. Der Kaiser begnügte sich darauf hin,

die freie Brodeinfuhr zu gestatten und erklärte: er sei, was die Freiheit, Brot zu backen und dessen Gewicht zu bestimmen, anbelangt, der angekündigten Reformanträge der Hofkanzlei gewärtig (1. Mai). Damit widerrief er zum Theile seine frühere Anordnung.

Inzwischen war ein Gesuch der Wiener Schuhmacher um Herabsetzung der Ledertaxe durch die böhm.-österr. Hofkanzlei dem Kaiser mit dem Beisatze vorgelegt worden, daß die über das Verhältniß, in welchem da Lederer, Fleischhauer, Knoppernhändler und Schuhmacher zu einander stehen, eingeleiteten Erhebungen gelehrt hätten, wie schwer es sei, die collidirenden Interessen zu versöhnen. Die ganze Lederpolizei in Wien beruhe dermalen auf Zwang, wenn schon im Jahre 1779 den „Landlederern" d. h. den Gärbern des flachen Landes gestattet worden, die Wiener Wochenmärkte zu besuchen. Die Hofkanzlei schloß ihren Bericht mit dem Antrage auf völlige Freigebung des Lederhandels. Das war für Gebler ein willkommener Anlaß, gegen alle Fesseln des Verkehrs sich auszusprechen, und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes stimmten ihm bei. Der Kaiser trug sonach der böhm.-österr. Hofkanzlei damals schon (am 16. Februar 1781) auf, „fürzudenken", wie auch die noch vielen anderen Commerzialarbeitern theils in Gestalt von Handwerks-Mißbräuchen theils durch Monopolien anhaftenden Fesseln allmälig gelöst werden könnten. Und auch weiterhin wandelte er diesen Weg, wie u. A. die mit A. h. Entschließung vom 14. October 1783 erfolgte Aufhebung der geschlossenen Handwerks-Verbände der Residenz beweist. Als die Wollen-Stricker und Wirker im Jauuar 1784 (1783?) um die Erlaubniß, auch aus Seide Strümpfe erzeugen zu dürfen, nachsuchten und die n. ö. Regierung widerrieth, ihnen dies zu gestatten, weil die Schafwolle den Vorzug vor einem ausländischen Rohstoffe verdiene, — da befürworteten Reischach, Martini und Hatzfeld mit seltener Einmüthigkeit eine der Freiheit günstige Entscheidung, die der Kaiser auch am 27. Jauuar mit dem Bedeuten fällte: Jedem solle frei gelassen werden, seinen Verdienst auf die eine oder andere Weise zu suchen; hindere man die Wirker von Wollenstrümpfen, seidene zu erzeugen, so werden doch die Verfertiger letzterer deshalb um kein Paar Strümpfe mehr verkaufen, als im entgegengesetzten Falle, weil hierüber das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot entscheide, das sich durch solche Chikanen nicht beeinflussen läßt.

Doch der oberste Hofkanzler prophezeite in einer Denkschrift, die er im Jahre 1785 dem Kaiser überreichte, aus dieser freiheitlichen Richtung schlimme Folgen.

Der Kaiser mag sich wenige Wochen vor seinem Tode dieser Vorhersage erinnert haben, als nämlich die böhm.-österr. Hofkanzlei am 17. Jannar 1790 ihm auf Andringen des n. ö. Landmarschalls Grafen Pergen von der steigenden Unzufriedenheit der Wiener Bevölkerung benachrichtigte und ihm unumwunden gestand: die öffentliche Meinung sei beunruhiget, schreibe die zunehmende Theuerung den Freiheitsideen des Monarchen zu und nehme, durch die Kriegssteuer so wie durch die Zeitungsnachrichten über die in Frankreich und in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen aufgestachelt, eine geradezu drohende Haltung an. Durch das Entstehen vieler neuer Fleischbänke sei das Fleischerhandwerk in Wien in Zerrüttung gerathen; auch die Bäcker und Mehlhändler thäten nun nimmer ihre Schuldigkeit; der Wiener Magistrat, mit juridischen und politischen Geschäften überladen, kümmere sich nicht mehr so wie zuvor um die Marktpolizei; Vorkauf und Wucher hätten noch nie solchen Umfang erreicht. Die Hofkanzlei stand dem Allen ziemlich rathlos gegenüber. Sie stellte Einiges in Abrede, erklärte Anderes für übertrieben und dachte an Palliativmittel sonderbarster Art, z. B. an die Verminderung der Höckerinen, weil sie vom Vorkaufe lebten, an die Wiedereinführung der alten Satzungen auf Fische, an die Reactivirung der „Greisler"-Ordnung. Vor Allem sollte eine „Wohlfeilheits-Commission", die das Weitere zu überlegen hätte, eingesetzt werden.

Eger, dem dieser Bericht am 18. Jannar zur Begutachtung zukam, läugnete nicht, daß die Theuerung zunehme, erblickte aber die Ursache davon nicht in dem „freien System" sondern in Mißwachs, Krieg und dessen Folgen, insbesondere in der Störung der Getreidezufuhr aus Ungarn. Indessen, meinte er, müsse der Eingenommenheit der Behörden und des Publicums für das „Satzungssystem" jetzt, wo eine gewisse Aufregung der Gemüther sich bemächtigt habe, immerhin Rechnung getragen werden. Man kehre daher zu letzterem System zurück. Izdenczy hob hervor, daß die Sehnsucht nach Satzungen schon vor Eintritt der Ereignisse, welche die jetzige Stimmung zumeist erregt hätten, sich bemerklich gemacht habe. Er sprach sich daher (am 19. Jannar) gleichfalls für das alte System aus. Reischach spendete (am nämlichen Tage) der

Hofkanzlei sogar Lob für ihre „einer guten Polizei angemessenen und Abhilfe versprechenden“ Vorschläge. Hatzfeld (der auch noch an diesem Tage sein Votum abgab) wollte nun von der Aufhebung der Satzungen nie etwas Anderes erwartet haben, als Theuerung in den Städten; nur das Holz, meinte er, wäre von der gesetzlichen Preisbestimmung auch in Zukunft auszunehmen, weil die hohe Besteuerung der Wälder die Eigenthümer nöthige, höhere Preise zu machen, und sonst zu besorgen sein würde, daß der Wiener Holzmarkt von Verkäufern noch spärlicher besucht wird, als bisher.

Am folgenden Tage (den 20. Jänner 1790) übte der Kaiser einen jener Resignationsacte, welche die letzten Tage seines Lebens in einem so düsteren und seine Persönlichkeit gleichwohl verklärenden Lichte erscheinen lassen. Er resolvirte: „Obgleich ich vollkommen überzeugt bin, daß die neuerliche Einführung der Satzungen und Alles, was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilheit von Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen ist, daß ein gänzlicher Abgang an diesen Feilschaften sich zu nicht geringer Verlegenheit einstellen wird, so will ich doch, da sämmtliche Stellen und der Ruf des Publicums die Erfüllung dieses Vorschlags sehnlich wünschen und rathen, sämmtliche Vorschläge genehmigen. Die Zeit wird das Beste lehren.“

Hiermit erledigte er auch einen Antrag der böhm.-österr. Hofkanzlei auf Wiedereinführung der Satzung beim Verkauf von Kalb- und Hammelfleisch. Diesen Antrag hatte, merkwürdig genug, die ungar.-siebenb. Hofkanzlei veranlaßt, indem sie hoffte, es werde im Falle seiner Durchführung die Nachfrage nach Rindfleisch sich vermindern, das in Ungarn bereits schwer aufzutreiben war. Die böhm.-österr. Hofkanzlei hinwider versprach sich vom Herabgehen der Preise des Kalbfleisches eine Förderung der Nachzucht, welche jetzt, wo die Kälber zu guten Preisen Käufer finden, dem kurzsichtigen Bauer nimmer convenirt. Vergebens erinnerte der Präsident der n. ö. Regierung daran, daß Kalbfleisch ein Genußmittel der vermöglicheren Volksklasse sei, welcher durch Satzungen zu Hilfe zu kommen der Staat keine Ursache habe, so wie andererseits die Statistik lehre, daß seit der Aufhebung der Preistaxen weniger Kälber verzehrt werden, folglich die von der Hofkanzlei gehegte Besorgniß ohne Grund sei. Die nun einmal erwachten Reactionsgelüste waren nicht mehr zurück-

zudämmen. Der Kaiser mußte in kleinen wie in großen Dingen selber zerstörend eingreifen in das kühn gedachte Werk seines Lebens.

15. Die Lage der österreichischen Finanzen war in den ersten drei Jahren der Regierung Joseph's II. keine ungünstige. In Tausenden von Gulden ausgedrückt, betrugen

I. die Einnahmen des Gesammtstaates *)	u. z. die ord.		die außerord.
im Jahre 1781:	68,591;	61,142;	7,449
„ „ 1782:	85,024;	62,321;	22,703
„ „ 1783:	78,283;	65,848;	12,435
II. die Ausgaben des Gesammtstaates	u. z. die ord.		die außerord.
im Jahre 1781:	69,347;	60,911;	8,436
„ „ 1782:	85,372;	62,668;	22,704
„ „ 1783:	74,866;	64,186;	10,680

Das unbedeckte Deficit, welches im ersten Regierungsjahre die Höhe von 736.000 fl. erreichte, verminderte sich also im folgenden auf 348.000 fl. und wich im dritten Jahre einem Ueberschusse von nahezu vierthalb Millionen. Dabei blieb die Haupteinnahme, die s. g. Contribution sich beinahe gleich. Sie belief sich (in Tausenden von Gulden) auf 22,746; 22,643; 22,689. Völlig unverändert blieb das Ergebniß der Judensteuer. Dieselbe warf Jahr für Jahr 6000 fl. ab. Das Erträgniß der Zölle sank von 5,005 auf 4,709, um im Jahre 1783 auf 4.880 sich zu heben. Die gleiche Bewandtniß hatte es, was die Ertragstendenz betrifft, mit dem Lottogefäll (823; 784; 897), den Beiträgen nicht-ärarischerCassen (1,401; 1,384; 2,553), den ersparten Interessen (19; 14; 18), den Gefällsstrafgeldern (5; 3; 4) und den vereinnahmten Interessen von Activcapitalien (298; 272; 410), bei welchen Rubriken im dritten Jahre mitunter sogar ein namhaft höherer Betrag, als im ersten, sich zeigt. Das relativ beste Ergebniß lieferten im zweiten Jahre: die Grenz-Proventen d. h. Einnahmen aus der Militärgrenze (433; 472; 416), die Schuldensteuer (626; 633; 628), das Münz- und Berg-Gefäll (2,081; 2,133; 1,536), der Münzgewinn und das Wechsel-Agio (88; 91; 88), die Rechnungsersätze (—; 33; 4) und die „verschiedenen" ordentl. Einnahmen (3,921; 4,381; 4,121); ferner unter den

*) Wozu damals die Niederlande und die italienischen Provinzen noch nicht gerechnet wurden. Letztere nahmen blos an den Auszahlungen Theil, welche unter der Rubrik „Stiftungen" begriffen sind, und zwar von 1782 an.

außerordentl. Einnahmen die eingehobenen (gekündigten) Activ-Capitalien (1,026; 11,466; 503) und die Kaufschillingsgelder (717; 1.926; 739). Die Pferdesteuer warf in den beiden ersten Jahren gleichviel (je 9000 fl.) ab; im dritten Jahre ergab sie um 1000 fl. weniger. Ebenso lieferten die Weg- und Wassermänthe in den ersten beiden Jahren gleichviel (je 56.000 fl.); im dritten Jahre dagegen mehr als doppelt so viel (133.000 fl.). Von Jahr zu Jahr vermindert hat sich blos der Ertrag der Tranksteuer (4,609; 4,459; 4,425), der Geistlichen-Steuer (151; 146; 143) und der Gehaltrückläße (Arhen) der Beamten (239; 61; 58).

Alle übrigen Einnahme-Rubriken weisen eine constante Zunahme oder mindestens keinen Rückgang auf. So der Rohertrag der Staatsgüter (2,086; 2,574; 3,329), das Salzmonopol (9,372; 10,065; 11,708), die Verzehrungssteuern (2,272; 2,355; 2,422), das Tabakmonopol (2,638; 2,671; 2,808), die Taxen (606; 670; 699), das Stempelgefäll (275; 281; 290), das Postgefäll (883; 940; 1,015), die Gewerbesteuer (149; 156; 228), die Erbsteuer (292; 307; 319) und der Ersatz der Kosten der Bancozettel-Cassen (12; 12; 13); — aber freilich auch die zu den außerordentl. Einnahmen zählenden „neu aufgenommenen Passiv-Capitalien" (5,736; 9,311; 11,193) *).

Indessen galt diese Belastung des Staates gleich der Verminderung seiner Besitzthümer durch deren Veräußerung nur den außerordentlichen Erfordernissen, während die ordentlichen Ausgaben im ersten und dritten Jahre hinter den ordentlichen Einnahmen zurückblieben, im zweiten diese blos um 347.000 fl. überstiegen. Ja, ein Theil der auf außerordentlichem Wege aufgebrachten Gelder wurde sogar wieder verzinslich angelegt; so im Jahre 1781: 595.000; im Jahre 1782: 1,311.000; im Jahre 1783: 909.000 fl. Weitaus das Meiste, was auf diese Weise einkam, ward zum Abzahlen alter Schulden verwendet (in Tausenden von Gulden: 5,901; 18,845; 6,663). Der Rest (1,940; 2,548; 3,108) diente zu Festungsbauten. Eine effective Vermehrung der Staatsschulden trat blos im Jahre 1783

*) Vgl. über die in diesem Abschnitte vorkommenden Benennungen der Staatseinkünfte und über deren Beschaffenheit die „Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen", welche der damalige Vice-Präsident der österr. Hofkammer, Joseph Ritter von Hauer, im Jahre 1848 bei J. B. Wallishausser in Wien hat drucken lassen, und G. v. Plenker's Aufs. über die indirecten Abgaben in Oesterreich in der „Oest. Revue" von 1863.

ein. Faßt man das bezügliche Gebahren der dreijährigen Periode ins Auge, so zeigt sich eine effective Abnahme des Schuldenstandes um mehr als 5 Millionen.

Des Kaisers Sparsinn trug im zweiten Jahre Früchte, die im dritten größten Theils wieder verschwanden. Er reducirte zunächst die Kosten des Hofhalts (in Tausenden von Gulden ausgedrückt) von 1.782 auf 1,190, die des diplomatischen Corps von 658 auf 544, die Besoldungen sonstiger Civilbeamten von 5,013 auf 4,788, die Quartiergelder derselben von 160 auf 116, die Pensionen (welche freilich auch durch das Absterben der sie Genießenden von selber sich verminderten) von 1,414 auf 1,360, den Militär-Etat von 30,459 auf 27,970, die Auslagen für Instandhaltung der Festungen von 755 auf 507, die Reisegelder der Staats-Functionäre von 139 auf 119, die Auslagen für Geldtransporte von 8 auf 4, die Münzverluste und Wechselprovisionen von 279 auf 240, die regelmäßigen und anderen Vergütungen von 2,205 auf 2,074, die Passiv-Interessen von 11,891 auf 10,963. Aber nur der Aufwand für den Hof sowie an Quartier- und Reisegeldern wurde auch im dritten Jahre noch (um 220 beziehungsweise 6 und 9) herabgemindert und einzelne Rubriken, welche zunächst einen Zuwachs erfuhren oder sich gleich blieben, wiesen im dritten Jahre einen Rückschlag auf. So die Belohnungen und Aushilfen an Staatsdiener, welche zunächst von 236 auf 282 stiegen und dann auf 259 sanken, die Auslagen für den Sanitätscordon (21; 22; 19), die liquidirten Militär-Forderungen (1; 81; 5), die Gefälls-Rückersätze (91; 91; 74) und die „verschiedenen Auslagen" (2,742; 8,666; 3,563). Das diplomatische Corps kostete im dritten Jahre 590, die Besoldungen machten 4,801, die Pensionen 1,389, die Militär-Erfordernisse 32,351, die laufenden Fortifications-kosten 906, die Geldtransporte 7, die Münzverluste und Wechselprovisionen 256, die oben erwähnten Vergütungen 2,501, die Passiv-Interessen endlich 11.439 aus. Die übrigen Ausgaben mit Ausnahme der constanten Kosten der Bancozettel-Cassen (per 5000 fl.) und der s. g. Supererogaten-Tilgung (wozu jährlich 245.000 fl. bestimmt waren) mehrten sich von Jahr zu Jahr. Die Garden kosteten 122; 133; 195, die Stiftungen nahmen 458; 528; 545, die Conscriptions-Auslagen 19; 22; 28, die Auslagen für Mappirung 45; 47; 74, der Straßenbau 429; 632; 801, die Kanzlei-Erfordernisse 430; 458; 533, die allgemeinen Ver-

waltungs=Auslagen 1,306; 1,582; 2,567 in Anspruch. Unter Letzteren sind, aber nur beim Jahre 1783, auch die Kosten der Salzerzeugung begriffen. Zumeist waren es also productive Auslagen, mit welchen der Kaiser nicht geizen zu sollen glaubte. Ein Blick auf dieselben genügt, um hierin auch planmäßiges Vorgehen zu erkennen *).

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß eine, allem Anscheine nach vom Grafen Kolowrat verfaßte, Denkschrift, welche dem Kaiser wahrscheinlich um die Mitte des Jahres 1782 überreicht ward, die in Bancozetteln vorhandenen Bestände öffentlicher Cassen — bei 7 Millionen — öffentlich zu vertilgen und die Obligationen des Staates mit Geldern, die ihm zu billigeren Zinsen angeboten wurden, einzulösen, beziehungsweise gegen neue Schuldverschreibungen einzutauschen und so eine rechtmäßige Zinsenreduction vorzunehmen empfahl. Der Kaiser befolgte diesen Rath um so lieber, nachdem kurz zuvor ohne Noth 33,836 neue Bancozettel im Nominalwerthe von 1,328.000 fl. gedruckt und insgeheim in Umlauf gesetzt worden waren. Aber es genügte ihm nicht, innerhalb der Finanz=Verhältnisse, die er vorfand, sich zurecht zu finden und sie streng zu ordnen. Er wollte für den Staat neue Einnahmequellen erschließen, die Unterthanen von fehlerhaften Abgaben befreien, das ganze Besteuerungssystem vereinfachen und es mit seiner Volkswirthschafts=Politik in Einklang bringen.

Zu diesem Ende gab er mit dem schon erwähnten Handschreiben vom 14. Jänner 1783 dem obersten Hofkanzler, Grafen Kolowrat, eine Reihe von Reformgedanken bekannt. Eingeleitet werden dieselben mit der Bemerkung, daß es nunmehr an der Zeit scheine, solche Betrachtungen anzustellen, nachdem die Vereinigung der politischen Behörden mit den Finanzstellen zu Stande gebracht, die Verpachtung des Tabakgefälls dem Ende nahe, ein alle Ausgaben und Einkünfte zusammenfassendes Hauptbuch, die Niederlande und die italien. Staaten mit inbegriffen, vollendet und die Regierungsform vereinfacht ist.

Der Kaiser gibt dann seinem Minister anheim, folgende Punkte zu überlegen:

---

*) Vorstehende Ziffern sind (gleich den Budget=Daten, welche ich weiter unten mittheile) einem Ausweise entnommen, welchen Kaiser Leopold II. mit Handschreiben vom 8. November 1790 der Hofkammer abverlangte und an dessen Zusammenstellung aus den Voracten insbesondere die Hofräthe v. Bolza, Schotten und Schimmelpfenning sich betheiligten.

Die Einkünfte des Staates wären durch Verminderung der Regiekosten, durch Concentration der Abgaben, durch genaue Einhebung dieser und durch bessere Vertheilung zu heben. Steigen sie, so sollen die Abgaben selbst herabgesetzt werden. Aber vor Allem thue eine Verbesserung der Kataster noth. Versteckte Besitzthümer sollen entdeckt, die Besitzer genau im Verhältnisse zu ihrem Vermögen besteuert, die obrigkeitlichen Grundstücke so gut wie die der Unterthanen belegt werden und alle nach dem gleichen Divisor. Um die Steuerfähigkeit der Landwirthe zu fördern, wäre ihnen der Zutritt zu den Märkten geschlossener Orte zu gewähren. Verzehrungssteuern sind höchstens in großen Städten beizubehalten, schon weil sie den Absatz der Bodenerzeugnisse hindern und den Consum einschränken. Auch die Verkehrsschranken zwischen den einzelnen Provinzen müßten fallen. *) Das Tabakmonopol hat der Staat selber zu verwalten u. z. in Verbindung mit dem Stempelgefälle, das rationeller einzurichten ist. Das Lottoregal mag verpachtet bleiben. Um das Salzmonopol nutzbarer zu machen, beute man blos die ergiebigsten und bestgelegenen Gruben aus und sorge man für Absatz ins Ausland, namentlich von Galizien weg.

Als es nun darauf ankam, die neue Grundbesteuerung durchzuführen und bei diesem Anlasse auch die Urbarial-Verhältnisse einer Regelung bedurften, richtete der Kaiser am 30. Juni 1783 an den Grafen Hatzfeld ein Handschreiben, das seine physiokratischen Anschauungen offenbart. Der Grund und Boden, heißt es da, ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt und wohin Alles zurückfließt, was zum Unterhalte der Menschen dient. Der Wechsel der Zeiten ändert hieran nichts. Deßhalb muß aber auch die Culturfläche die ganze Last der Besteuerung tragen, deren der Staat bedarf, und kann unter den Besitzern ihrem persönlichen Stande nach kein Unterschied gemacht werden. Die Besteuerung darf nur nach der verschiedenen Güte des Bodens und nach der Lage der Grundstücke, dann nach deren Größe abgestuft werden. Entgegenstehende Gesetze und Verfassungen müssen da den Forderungen des Staatswohles und der Erkenntniß weichen, daß die Meinung, als hätten die Unterthanen ihre Ländereien von den Obrigkeiten zugewiesen erhalten ebenso absurd ist, als wenn ein Landesfürst sich einbilden wollte, das Gebiet seiner Herrschaft gehöre

*) S. oben S. 551.

ihm und nicht vielmehr er dem Lande oder es seien Millionen Menschen nur für ihn geschaffen und nicht vielmehr er für sie (um ihnen zu dienen). Der Landesfürst ist, wenn er schon der Abgaben nicht entrathen kann, doch „dem Allgemeinen" nach Ehre und Pflicht Rede und Antwort über deren Verwendung schuldig. Jeder Grundbesitzer hat hinwider das gleiche Percent des Bodenertrages, den er bezieht, zu entrichten. Dieses Erträgniß ist nach einem 10jährigen Durchschnitte der Ernteergebnisse zu berechnen. Von Letzteren ist der Rückschluß auf die Fruchtbarkeit zu ziehen. Außerdem berücksichtige man die Absatzverhältnisse. Hiezu dienen die Marktpreise. Geht man also vor, so wird man sich schmeicheln dürfen, schier den Punkt der Unfehlbarkeit erreicht zu haben. Um schneller ans Ziel zu kommen, erhebe man Alles gemeindeweise und überlasse man die Individual-Repartition den einzelnen Gemeinden. Vom ermittelten Ertrage des Grundstücks hat der Besitzer 40 Percent dem Staate zu reichen; ist er unterthäniger Bauer, so hat die Obrigkeit künftig nie mehr, als 20 Percent, von ihm zu beziehen (einschließlich aller grundherrlichen und gerichtsherrlichen Bezüge). Die herkömmliche Schuldigkeit des Unterthans berechne man nach dem Geldwerthe der Robot, wie er auf einer nahe gelegenen Staatsherrschaft sich herausstellt und dieses Ergebniß übertrage man nach der Regel de Tri auf die umliegenden Privatherrschaften. — Es folgen dann noch Wiederholungen über die Nothwendigkeit der Verkehrsfreiheit im Innern des Staates aus dem Handschreiben an Kolowrat vom Jänner 1783, wobei aber auch die Abschaffung der Zünfte und der s. g. Qualitäten-Ordnungen betont ist. Durch Freigebung der Industrie, heißt es zum Schlusse, werde der Nation eine außerordentliche Schwungkraft verliehen werden, zumal die Aufhebung aller Zwischenzölle damit Hand in Hand gehen würde. Schlügen in Folge der Erhöhung der Grundsteuer die Preise des Getreides und des Weines auf und stockte sonach deren Ausfuhr, so könnten die Landwirthe durch Sicherung des inländischen Marktes (mittelst entsprechender Einfuhrverbote) und durch Steuerrückvergütung (in der Form von Ausfuhrprämien) entschädigt werden.

Dieses Programm stieß bei den Mitgliedern des Staatsrathes auf großen Widerstand.

Martini anerkannte des Kaisers „wohlthätigste Absichten", besorgte aber bei der Menge von Bedenken, die sich ihrer Realisirung

entgegenstellen, einen schlimmen Ausgang. Obschon selber kein Grundbesitzer und sich frei von Vorurtheilen fühlend, müsse er doch Zweifel hegen, ob die bisher noch nirgends eingeführte Steuerlehre der „Oekonomisten" (Physiokraten) an sich richtig sei. Denn steuerpflichtig seien eigentlich alle Staatsbürger; warum soll also Einer, der zwar keinen Grundbesitz, nichtsdestoweniger aber ein großes Einkommen hat, nicht unmittelbar besteuert werden? Sollen auch Länder, deren Hauptvermögen nicht in Grundstücken besteht, die ihnen obliegenden öffentlichen Lasten ausschließlich aus dem bestreiten, was die Bodenproducte eintragen? Man muthet damit derjenigen Volksclasse, die das wenigste baare Geld besitzt, zu, die Steuer für die hieran reicheren Classen vorzuschießen. Um diesen Vorschuß hereinzubringen, müßte sie es in ihrer Macht haben, die Producten-Preise zu bestimmen. Das vermag sie jedoch nicht. Gelingt es trotzdem, das Besteuerungsideal des Kaisers in den deutschen Erblanden zu verwirklichen, so wird dasselbe doch für Ungarn stets nur ein frommer Wunsch bleiben. Und dann wandern die deutschen Bauern dahin aus. Entsagt der Staat den Verzehrungssteuern, so verzichtet er allen Fremden und keiner Grundsteuer Unterworfenen gegenüber auf Beiträge, welche diese so gut als die übrige Bevölkerung, ihm schuldig sind. Wo bleibt da die Gleichheit vor dem Gesetze? Wo die rechte Proportion? Besteuert man die Landwirthe nach dem wirklichen Durchschnittserträgnisse ihrer Grundstücke, so straft man den Fleiß und belohnt man die Faulheit. Besser wird es dem Staate bekommen, wenn ohne Systemwechsel die in Tirol und Galizien schon begonnene Rectification der Grundsteuer-Kataster beendiget, sohin in den übrigen Ländern damit fortgefahren und nach Beendigung derselben in der ganzen Monarchie eine Peräquation zwischen den einzelnen Provinzen vorgenommen wird.

Reischach gestand, sich einer gründlichen Widerlegung der Lehren der „Oekonomisten" nicht gewachsen zu fühlen. Aber sie machten auf ihn den Eindruck, als blendeten sie nur. Jedenfalls werde der Landwirth überlastet, wenn man sich an sie hält. Auch leidet darunter die Industrie, welche heimische Rohstoffe verarbeitet. Der minder Wohlhabende wird mehr zahlen müssen, als der Reiche. Tritt eine Mißernte ein, so steht das gesammte Staatseinkommen in Frage. Die Obrigkeiten den Unterthanen da gleich zu stellen, führe zu effectiver Ungerechtigkeit, nachdem Jene theurer erzeugen, theurer leben, mehr Pflichten zu erfüllen haben

und wenn sie nicht beim Steuerzahlen bevorzugt werden, die Fähigkeit einbüßen, ihren Unterthanen in Nothjahren beizustehen und für deren Steuerschuldigkeit zu haften.

Hatzfeld zergliederte das Programm Satz für Satz. Vornehmlich wendete er sich gegen die Behauptung des Kaisers: die Grundstücke der Unterthanen wären diesen nicht erst durch die Grundherren überantwortet und gegen bestimmte Reichnisse eingeräumt worden, sondern ehevor ihr Eigenthum gewesen. Dann definirte er die Steuer als einen aliquoten Theil des Einkommens, welchen Jeder im Staate für den Schutz, den ihm der Landesfürst gewährt, diesem zu entrichten hat. Hieraus folge, daß Jeder, der ein Einkommen hat, gleichviel woher, dieser Pflicht nachzukommen verhalten werden muß. Wenn die Oekonomisten annehmen, daß jeder Landwirth die ihm auferlegte Steuer auf die Abnehmer seiner Erzeugnisse überwälzen kann, so irren sie. Denn nicht die Höhe der Erzeugungskosten entscheidet über den Preis, sondern daß Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. So sind gerade in den österr. Erbstaaten die meisten Lebensmittel dermalen wohlfeiler, als im Jahre 1762, wo die Steuern doch um Vieles geringer waren. Und in Weimar sind sie billiger, als in den übrigen sächsischen Landen, ungeachtet der Steuerdruck dort größer ist. Will man den Ertrag gerechter Weise besteuern, so muß man die Erzeugungskosten abziehen, welche beim herrschaftlichen Grundbesitze stets sich höher belaufen, als beim unterthänigen. Auch darf man die Lasten nicht übersehen, welche von den Privat-Dominien zur Erleichterung des Staates getragen werden (Kosten der Rechtspflege, der Sicherheitspolizei u. s. w.). Wenn das Erträgniß auf 10 Jahre zurück ermittelt werden soll, so fehlen bei dem bäuerlichen Grundbesitze alle Anhaltspunkte. Der Bauer besitzt darüber keine Aufschreibungen, hat für derlei Dinge ein schlechtes Gedächtniß. Den jeweiligen Verkaufspreis findet man in den Marktlisten; aber es darf bei dieser Erhebung nicht zu sehr generalisirt und der Betrag der Zufuhrkosten nicht außer Acht gelassen werden. Ein Steuersatz von 40 Percent ist zu hoch gegriffen; aber auch von vorneherein willkürlich, weil ja erst nach Feststellung des Gesammterträgnisses sich zeigen wird, wie viel davon der Staat braucht. Ueberläßt man die Individual-Repartition den Gemeinden, so setzt es große Zerwürfnisse ab und man entfernt sich dadurch von dem Gebote der Gerechtigkeit. Den Herrschaften ihre Taxbezüge, Aus-

schanks-Regalien u. dergl. verkümmern, hieße abermals dieses Gebot verletzen.

Kaunitz hätte gegen physiokratische Experimente nichts einzuwenden gehabt, daferne alle Abgaben in Naturalien geleistet werden könnten und wenn die Complication der europäischen Verhältnisse nicht die Staaten zwänge, ihre Einkünfte dem wechselnden Bedürfnisse anzupassen, statt, wie der Kaiser will, den Aufwand nach der inneren Kraft zu bemessen. In der That besteuert man die circulirende Geldmasse in den Händen, durch die sie lauft, und da diese Hände nicht blos die der Grundbesitzer sind, muß auch die Steuer sich auf andere Theilnehmer am Gelderwerbe erstrecken.

Den Kaiser verdroß diese ablehnende Haltung seiner Staatsräthe. Er traute ihnen daher auch in solchen Dingen wenig Einsicht zu und bediente sich des Rathes derselben bei staatswirthschaftlichen Reformen, die er anstrebte, in der Folge nur selten.

Hatzfeld und Eger sind die einzigen Mitglieder seines Staatsrathes, welche öfter Gelegenheit fanden, sich mit Finanzfragen zu beschäftigen. Aber Ersterem lag da zumeist nur die Ueberprüfung der Staatsrechnungen ob, und Letzteren hatte der Kaiser vornehmlich zum Anwalt der Grundsteuerregulirung den Angriffen des Grafen Zinzendorf gegenüber sich erkoren.

Allerdings trauten einzelne Staatsräthe sich selber nicht die Fähigkeit zu, über Finanz-Angelegenheiten richtig zu urtheilen. So enthielten sich Martini und Reischach der Abstimmung, als im April 1783 die Hofrechenkammer den Antrag stellte, die Verzehrungssteuer aus der Regie der Provinzial-Stände in die des Staates zu übernehmen, das Militär mit seinen Bezügen auf die Gesammteinnahme statt auf bestimmte Zweige des Staatseinkommens zu verweisen, Ungarns Besteuerung mit der der deutschen Erblande in Einklang zu bringen (damit solchergestalt die Aufhebung der Zwischenzolllinie angebahnt werde), und, wie speciell der Hofrath von Puechberg damals vorschlug, die allgemeine Steuer-Rectification damit in Verbindung zu setzen.

Hatzfeld nahm damals allein den Kampf mit Zinzendorf, dessen Ideen in diesen Anträgen sich spiegeln, auf und wies diesen scharf zurecht, als er unter den Gründen, warum auch das Zahlenlotto aufzuheben wäre (ausdrücklich trug er damals noch nicht hierauf an), nicht

nur anführte, daß der Untergang der Nationen jederzeit durch das Verderbniß der Sitten vorbereitet worden sei, aus dem Lotto aber der Müßiggang und die Thorheit Nahrung schöpfen, — sondern auch die Geringfügigkeit des Nettoertrags (23 Percent) geltend machte. Hieraus, erwiederte Hatzfeld, folge nur, daß man den Spielplan ändern müsse. Nicht minder vertheidigte der Letztgenannte damals die herkömmliche, von Zinzendorf aber angefochtene Eintheilung der Staatseinkünfte in Camerale, Bancale, Militare und Debitale, so wie er die Leichtfertigkeit tadelte, womit Zinzendorf Oesterreichs Staatsschuld mit der französischen verglichen und gefunden hatte, Oesterreich sei, was die Dotirung der Schuldenrubrik anbelangt, gerade so übel daran, wie Frankreich. Hatzfeld hob dem gegenüber hervor, daß besagte Dotirung in Oesterreich einen jährlichen Ueberschuß darbiete, welcher $1^1/_4$ Percent der Hauptsumme zu tilgen gestattet, während in Frankreich nach der Versicherung Necker's, dessen Optimismus die Sachlage sicher bemäntle, höchstens $^1/_3$ Percent amortisirt werden könne.

Diese Controversen erneuerten sich oft. Aber so sehr sie geeignet waren, die Sachlage klar zu stellen, so sagten sie doch dem eilfertigen Monarchen, welcher darin nur Verschleppungen erblickte, kaum besser zu, als die bescheidenen Ablehnungen jeder Meinungsäußerung wegen geistiger Incompetenz.

Inzwischen hatten Kriegsanstalten, welche Joseph II. treffen zu sollen glaubte, die Staatscassen geleert und die Fortsetzung dieser Rüstungen erheischte außerordentliche Finanzmaßregeln. Solche vorzuschlagen war die Aufgabe einer Conferenz der verschiedenen Hofstellen, welche am 26. Mai 1783 dem Kaiser ihr bezügliches Berathungsprotokoll überreichte. Dieser war damit wenig zufrieden, obschon er es „wohl auseinandergesetzt" fand. Er entnahm ihm, wie er sagt, „Nichts Anderes, als was Ich schon vorher wußte und am meisten spüre: daß Kriegführen kostbar ist, besonders wenn man den Krieg zur unrechten Zeit anfängt, nicht mit Raschheit führt und durch einen voreiligen oder zu sehr verzögerten Frieden verhunzet." Man müsse in Friedenszeiten sparen, damit, wenn der Krieg beginnt, man über Vorräthe verfügt, welche gestatten, sich eines Pfandes zu bemächtigen, das einen guten Ausgang sichert. Aber den Zeitpunkt zur Eröffnung der Feindseligkeiten zu wählen, komme ihm allein zu; ebenso die Entscheidung über die strategischen Maßnahmen.

Nur die Geldbeschaffung ist Sache der Regierung, und diese werde allerdings am besten thun, wenn sie wieder in den Niederlanden Anleihen negocirt *). Dagegen wäre es ein kleinliches und unausgiebiges Mittel, wollte man die Gold- und Silbergeräthe der Klöster vermünzen. Bricht der Krieg aus, so werden die Bewohner der ganzen Monarchie wie Ein Mann für die Kosten einzustehen haben. Wer nicht als Soldat mit Mühe und Blut das Seinige beiträgt, hat sich sodann Entbehrungen aufzuerlegen oder Theile seines Vermögens zu opfern. Die richtigen Kriegssteuern wären daher Auflagen der einfachsten Art, welche das Capital treffen, und genügen diese nicht, so ziehe man in Anlehensform fremdes Capital heran. Die kaiserliche Resolution schließt mit dem Auftrage, darnach für den Bedarfsfall das Nöthige vorzubereiten. Auch hierüber scheint kein Mitglied des Staatsrathes einvernommen worden zu sein.

Zunächst trat aber keine Erhöhung des Militär-Etats ein, sondern vielmehr das Gegentheil, und änderte sich in der Finanzlage Nichts, worüber Besorgnisse hätten entstehen müssen. Das zeigen nachstehende Zahlen, die das nächste Triennium (1784, 1785, 1786) umfassen und wieder Tausende von Gulden ausdrücken.

Die Contribution stieg vom ersten zum zweiten Jahre von 23,500 auf 23,545 und wenn sie im dritten auf 22,313 sank, so war das zumeist nur ein scheinbarer Rückgang, weil er davon herrührte, daß nun 656 (000) fl., welche seitens der Juden eingingen, als „Judensteuer" verrechnet wurden. Die Grenzproventen hoben sich stetig (458; 474; 481); ebenso die Erträgnisse des Stempelgefälls (358; 499; 533), des Postregals (1,171; 1,203; 1,226), des Weg- und Wassermauth-Gefälls, das zuvor größtentheils unter der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen verrechnet worden war, (650; 673; 695), des Münzgewinns und Wechselagios (88; 126; 308, wobei die im Jahre 1786 eingetretene Erhöhung des Goldpreises den Ausschlag gab). Die altherkömmliche Judensteuer blieb sich gleich (6), ebenso die Geistliche Steuer (143). Zunahmen während der ersten beiden Jahre und einen Rückgang im dritten

---

*) Ueber ältere Anleihen, welche in den Niederlanden aufgebracht worden waren, s. v. Hauer's „Beiträge," S. 156 ff.

weisen auf: der Domänenertrag (4,921; 5,120; 4,403) *), die „Verschiedenen Einkünfte“ (5,319; 11,793; 6,509) und die eingehobenen Activ-Capitalien (532; 1,304; 481). Eine rapide Zunahme im ersten Jahre mit starkem Rückgange in den beiden folgenden ist an der Tranksteuer wahrzunehmen (5,092; 4,817; 4,663). Abnahmen während der ersten beiden Jahre und eine Steigerung im dritten zeigten: das Salzgefäll (11,447; 6,164; 11,826), die Arrhen (47; 41; 43), die Beiträge nicht-ärarischer Cassen (758; 609; 691). Eine Abnahme, die sich im folgenden Jahre gleich blieb, zeigte bei Zunahme im dritten der Ersatz für die Kosten der Bancozettel-Cassen (12; 12; 15). Im zweiten Jahre lieferten den relativ niedrigsten Ertrag: die Zölle (7,065; 6,754; 7,715), die Taxen (1,306; 795; 1,035), das Lotto (1,130; 1,128; 1,275), das Münz- und Bergregal (1,629; 1,029; 2,042), die Gefällsstrafgelder (46; 37; 142) **), die ersparten Interessen (28; 13; 21), die Interessen von Activ-Capitalien (657; 562; 628) ***) und die Kaufschillingsgelder (813; 542; 2,311) †). Im ersten Jahre allein zeigten einen Rückgang: die Verzehrungssteuern (2,355; 2,417; 2,940), das Tabakmonopol (2,415; 3,172; 3,452), die Gewerbesteuer (199; 254; 436), die Erbsteuer (304; 319; 357). Continuirlich nahm ab: die Schuldensteuer (428; 427; 425) ††). Die Rechnungsersätze betrugen: 216; 96; 84. Die Pferdesteuer ergab: 9; 8; 9. An gekündigten Activ-Capitalien gingen ein: 532; 1,304; 481. Die neu aufgenommenen Anleihen endlich bezifferten sich mit 15,615; 12,261; 10,983.

---

*) Die Abnahme im J. 1786 rührte von der Hintangabe einiger Staatsgüter in Ungarn für eingetauschte Ländereien, die zur Militärgrenze geschlagen wurden, her.

**) Ein Theil der für 1786 unter dieser Rubrik verrechneten Einnahmen wurde früher den Kaufschillingsgeldern beigezählt.

***) Im Jahre 1784 wurden diese Interessen bei den Schuldnern in Ungarn auf mehrere Jahre im Voraus behoben.

†) In der durch Verkauf von Staatsgütern im Jahre 1786 erzielten, hohen Einnahme sind die Summen begriffen, womit damals die päpstliche Kammer Güter im Herzogthume Ferrara an sich kaufte.

††) Der bedeutende Abfall gegen 1783 erklärt sich bei dieser Steuergattung aus ihrer 1784 erfolgten Aufhebung in Böhmen und Mähren, wo dafür die Tranksteuer eingeführt wurde.

Unter den „Verschiedenen Einkünften" des Jahres 1785 sind 4 Millionen, welche der Reservecasse entnommen wurden, und ein von den Niederlanden gespendetes Don gratuit begriffen.

Durch die bis 1784 unterlassene Einbeziehung niederländischer (belgischer) Einkünfte erscheinen außerdem die Rubriken: Zölle, Trankstenern, Postgefäll, Lotto und Beiträge nichtärarischer Cassen beeinflußt.

Hält man diesen Einnahmen des Staates die Ausgaben entgegen, so verdienen vor Allem die neu angelegten Activ-Capitalien Erwähnung, welche im ersten Jahre den Betrag von 3,786 erreichten, im folgenden blos 1,029 ausmachten und im dritten zur Höhe von 3,389 sich erhoben. An Schulden wurden zurückgezahlt: 6,269; 4,775; 5,920. Weil aber die neu contrahirten Anleihen diese Abzahlungen überstiegen, wuchsen auch beharrlich die Passiv-Interessen (12,588; 12,654; 12,741). Von den im Jahre 1784 aufgenommenen Geldern wurden übrigens 6 Millionen der Reservecasse zugeführt, aus der im folgenden Jahre obige 4 behoben wurden.

Der Hofstaat kostete 1,351; 1,295; 1,527, das diplomatische Corps: 567; 619; 575. Die Garden kamen auf 282; 171; 219 zu stehen. Die Besoldungen nahmen mit jedem Jahre mehr in Anspruch (5,529; 5,816; 6,025). Die Pensionen erhöhten sich im ersten Jahre auf 1,510, um in den folgenden auf 1,460 und 1,459 sich zu vermindern. Ebenso verhielt es sich mit den Quartiergeldern (133, 126, 123). Die Stiftungen absorbirten 482; 519; 517.

Der Militär-Etat war im Jahre 1784 um nahezu 4 Millionen niedriger, als im Vorjahre, (28,463) erhöhte sich aber allerdings im folgenden Jahre auf 36,770 und betrug auch noch im nächstfolgenden 30,075. Die Conscriptionskosten verminderten sich vorerst auf 17, stiegen aber sodann auf 35 und 172. Die Mappirung beanspruchte 26; 118; 52. Dem Festungsbau wurden im Ordinarium 1,218; 747; 1,037, im Extra-Ordinarium 3,074; 1.251 und 2,572 gewidmet.

Die Kanzlei-Erfordernisse bezifferten sich mit 660; 676; 632. Die allgemeinen Verwaltungs-Auslagen verminderten sich, wenn schon nicht von Jahr zu Jahr (1,595; 1,346; 1,474); ebenso die Belohnungen und Aushilfen an Staatsdiener, u. z. continuirlich (311; 276; 267). Die Geldtransporte kosteten in den beiden ersten Jahren je 22, im dritten 27. Die Reisegelder aber betrugen 159; 198; 242.

Münzverluste und Wechselprovisionen steigerten sich zunächst von 242 auf 363, um sodann auf 286 zu fallen. Die Rückvergütung von Gefällsbeträgen nahm 147; 138; 135, die Erfüllung rezeßmäßiger Verbindlichkeiten und die Leistung von Vergütungen 2,780; 2,511; 2,347 in Anspruch. An liquidirten Militärforderungen wurden angewiesen: 0; 8; 5. Zur Tilgung von Supererogaten wurden Jahr für Jahr 245 verwendet. Die Bancozettel-Cassen mußten mit 4; 1; 21 dotirt werden.

Für Straßenbau wurden 1,805; 1,845; 2,710 verausgabt (mit Hinzurechnung mancher Beträge, welche früher in's Extra-Ordinarium eingestellt worden waren). Die Steuerregulirung taucht zuerst im Jahre 1786 mit einem Erfordernisse von 282 auf; ebenso damals die Einlösung verpfändeter Staatsgüter mit 329. Als neue Ausgabsposten sind schließlich zu nennen: die Strafgelder-Antheile (4; 1; 21) und die Rechnungs-Rückersätze (225; 23; 30), von welch' letzteren die hohe Summe aus dem Jahre 1784 auf Vergütungen, die in Italien geleistet wurden, sich bezieht.

Faßt man die Gebarungsresultate zusammen, so beziffern sich

I. die Einnahmen des Gesammtstaates mit:		u. z. die ord.;	die außerord.
im Jahre 1784:	88,740;	71,770;	16,970
„ „ 1785:	86,345;	72,238;	14,107
„ „ 1786:	88,844;	75,069;	13,775
II. die Ausgaben des Gesammtstaates mit:		u. z. die ord.;	die außerord.
im Jahre 1784:	84,185;	71,036;	13,149
„ „ 1785:	87,078;	80,023;	7,055
„ „ 1786:	85,747;	73,255;	12,492.

Die ordentlichen Einnahmen blieben also hinter dem Gesammt-Aufwande um 10 bis 15 Millionen zurück; dieser hätte aber zu seiner Bedeckung kaum des halben, außerordentlichen Zuschusses bedurft, wenn nicht jährlich mehrere Millionen zur Schuldentilgung verwendet worden wären. Und es begann damals auch, wie aus Obigem ersichtlich ist, das „Schatzsammeln."

Von der Banknoten-Presse wurde in jenem Zeitraume allerdings Gebrauch gemacht; aber angeblich blos zur Umwechslung der alten Noten. Am 8. Mai 1785 billigte der Kaiser den Entwurf des Patents, womit für 20 Millionen neue Bancozettel emittirt wurden und zwar mit dem Bedeuten: der Staat dürfe das Publicum an solchen Zetteln

nicht Mangel leiden lassen. Die böhm.-österr. Hofkanzlei hatte beantragt, zu sagen: „an dieser so bequemen Gattung der Staatsmünze"; aber Hatzfeld schlug die minder auffällige Textirung vor. Seinem Ansinnen, um 4 Millionen mehr in solchen Zetteln auszugeben, gab der Kaiser keine Folge. Martini und Reischach hatten auch nur die Umwechslung im Auge. Nichtsdestoweniger scheint damals eine Vermehrung der Bancozettel eingetreten zu sein und war der Umtausch, von dem die Rede ging, nur ein partieller.

In einer Denkschrift des Grafen Carl Zinzendorf über den Geldumlauf im Bereiche der österr. Monarchie, welche vom 16. August 1785 datirt ist, gibt nämlich derselbe den Betrag der in Umlauf gesetzten Bancozettel an, wie folgt: zu Ende des Jahres 1772: 1,452.000 fl., im Juli 1779 noch nicht volle 4 Millionen, 1782: 9,328.000, 1783: 11,176.000, 1784: 12,470.000. Ja er bemerkt ausdrücklich: statt der mit Patent vom 1. Juni 1785 in Druck gelegten 1,167,500 Stück Bancozettel im Nominalwerthe von 20 Millionen Gulden seien 909.836 Stücke alter Zettel im Nominalwerthe von 13,328.000 fl. eingezogen worden. Darnach waren also von Zeit zu Zeit immer wieder neue Summen in solchen Papierscheinen hinausgegeben worden, ohne daß das Publicum davon Kenntniß erhielt. Zinzendorf warnt auch in jener Denkschrift vor der Fortsetzung dieses Verfahrens. Andererseits enthielt die Einlösungscasse, welche bestimmt war, Bancozettel gegen bare Münze einzuwechseln, Ende 1784: 9,652.000 fl. in solchen Zetteln. Sie hatte dafür blos 8 Millionen ausgelegt. Der Ueberschuß wurde als Reingewinn des Staates betrachtet. Weitere 4½ Millionen Gulden Metallgeld lagen in besagter Casse bereit, um mit der Einlösung fortzufahren, falls sie begehrt worden wäre. Zinzendorf prophezeit, daß beim Ausbruch eines Krieges die Casse trotz dieser ansehnlichen Dotation allen Anforderungen nicht gewachsen sein werde. Die zwangsweise Verwendung der Bancozettel zur Entrichtung gewisser Abgaben halte höchstens einen Nominalbetrag von 2½ Millionen (den 4. Theil der betreffenden Jahreseinnahme) in Circulation. Erspartc man nicht durch deren Gebrauch Transportkosten, so bliebe über diesen Betrag hinaus keine Note im Umlauf. Zu glauben, daß der Geldreichthum des Landes durch Ausgabe solcher Zettel sich vermehre, ist ein schlimmer Irrthum. Denn nur Metallgeld hat wirklichen Werth; Papiergeld dagegen ist ein bloßes

Tauschmittel. Und der reelle Geldbedarf erheische keine derartig künstliche Nachhilfe. Es mangle in der österr. Monarchie keineswegs an barem Gelde. Zur Zeit Kaiser Carl's VI. habe man den Vorrath hieran daselbst auf 200 Millionen Gulden (Verkehrswerth) geschätzt. Seither habe der Erbfolgekrieg 50 Millionen, der siebenjährige Krieg 70, der baierische Successionskrieg 30 Millionen zugeführt. Aus Gold und Silber seien in den Jahren 1741 bis 1767: 179.9, von 1768 bis 1784 aber 102.6 Millionen und weitere 5 seien in den Jahren 1760 bis 1784 aus Kupfer geprägt worden. Das mache zusammen 757.5 Millionen. Bringe man davon die ins Ausland geschickten Zinsen und Hauptsummen der Staatsschuld, die außerhalb der Monarchie aufgewendeten Kriegskosten und die Subventionen für fremde Mächte mit zusammen 100 Millionen in Abzug; schlage man die ins Ausland gesendeten „Pagamente" auf 52.6, die blos umgeprägten Münzen zu 176 Millionen an: so resultirt noch immer ein effectiver Bargeldvorrath von 400 Millionen. Deckte dieser nicht den Bedarf, so hätten nicht in Krain die Weinpreise binnen 15 Jahren sich verdoppelt und wäre nicht der Wohlstand selbst in Ungarn so gestiegen, daß der Salzconsum dort in der Zeit von 1743 auf 1753 sich von 497.400 Ctr. auf 649.700 hob, zehn Jahre später 841.700, nach Ablauf eines weiteren Decenniums 875.200, endlich 1783: 970.900 Ctr. betrug. Die dortigen Steuerrückstände seien nicht Folge von Geldmangel, wie so oft behauptet wird, sondern haben in der schlechten Verwaltung ihren Grund. Die österr. Monarchie gewinne fortwährend dem Auslande bares Geld oder Edelmetall-Barren ab. Nur so erkläre es sich, wie in der Periode 1765 bis 1784 aus den inländischen Münzstätten für 147 Millionen Gold- und Silbermünzen hervorgehen konnten, während die heimischen Bergwerke in diesem Zeitraume blos für 67.8 Millionen edle Metalle lieferten, wovon jährlich obendrein 42 Mark Gold an die Wiener ärar. Porzellanfabrik, 96 Mark Gold und 18.020 Mark Silber an die Wiener Drahtzieher abgegeben wurden. Die eigentlichen Mittel zur Befriedigung der Volksbedürfnisse seien Arbeitserzeugnisse, nicht Geldstücke, deren bei raschem Güterumsatze gar wenige genügen, um Jedem zu bescheeren, was er braucht. So kaufe die Bevölkerung von Wien, gering angeschlagen, jährlich um 47,461.000 Gulden Victualien aller Art und zahle sie an Wohnungsmiethzinsen (von den steuerfreien Häusern abgesehen) jährlich

5,987.000 Gulden. Man könne darnach den ganzen Tagesaufwand in Wien auf 200.000 fl. schätzen, was im Jahre 73 Millionen ausmache. Gleichwohl wird, wenn die dort umlaufende Geldmenge durchschnittlich von Monat zu Monat den Herrn wechselt, dieser große Aufwand mit nur 6 Millionen bestritten. Und im gleichen Verhältnisse stehe auch anderswo der Geldbedarf zum Güterconsum.

So klar wie Zinzendorf dachten damals in Oesterreich über derlei Dinge nur wenige Staatsmänner *) und unter den hier speciell in Betracht kommenden befand sich kaum Einer, dessen Einsicht und Kenntnisse den seinigen gleich kamen.

Daß selbst Hatzfeld, dessen Tüchtigkeit im Finanzfache sonst unbestritten war, hievon keine Ausnahme machte, wurde bereits bemerkt. Aber der Kaiser hatte an den oft kleinlichen Ausstellungen, die derselbe beim Durchlesen der Staatsvoranschläge machte, seine Freude und manchmal deckte Hatzfeld auch wirklich große Gebrechen auf. So tadelte er z. B. mit Randbemerkungen vom 10. April 1785, womit er den verspäteten „Staatserforderniß-Aufsatz" für 1785 versah, an diesem die Einstellung namhafter Summen für Neubauten, während doch der Kaiser Ersparungen dabei angeordnet habe, dann die Aufnahme des Erlöses aus zu verkaufenden Staatsgütern unter die ordentl. Einnahmen, das Uebergehen der Amor-

---

*) In Folge des kais. Handschreibens an Zinzendorf vom 22. April 1785, womit dieser war beauftragt worden, Erhebungen über den Geldvorrath in Oesterreich anzustellen, hatten die Hofräthe Joh. Gottlieb v. Braun und v. Puechberg Gutachten abgegeben, welche von den Anschauungen und Berechnungen des Präsidenten der Hofrechenkammer stark abwichen. Puechberg sah in der Vermehrung der Geldmasse das sicherste Mittel, den Wohlstand der Monarchie zu heben. Nach ihm sollten, wenn nicht die Handelsbilanz der Monarchie fortan passiv wäre, darin 900 Millionen vorhanden sein. Beim Regierungsantritte Maria Theresia's, meinte er, habe der Geldvorrath erst 250 Mill. betragen. Fremde Armeen hätten dann 50 Millionen im Lande zurückgelassen, auf auswärtigen Handelsplätzen contrahirte Anlehen 100 M. ins Land gebracht. Durch neue Prägungen seien 300 M., durch die bergmännische Ausbeute 200 zugewachsen. Nachdem aber vielleicht nicht einmal 100 M. im Umlaufe wären, liege der andauernde Geldabfluß am Tage und stünden arge Verlegenheiten bevor. Braun schätzte den Geldvorrath auf 150 Millionen und schloß aus der im Ganzen pünktlichen Entrichtung der Staatssteuern, aus dem Aufschwunge des Handels und der Industrie, so wie aus dem ungestörten Betriebe der Landwirthschaft auf genügende Circulations-Behelfe.

tisationen, die Präliminirung neuer Schulden im Betrage von 10.2 Millionen, während die Einnahmen zu den Ausgaben in einem vollkommen befriedigenden Verhältnisse ständen. Er warf endlich die Frage auf, wie es komme, daß von den ärarischen Bergwerken in Böhmen und Steiermark ein geringerer Ertrag erwartet werde, als bisher. Von den Cassenbeständen vermuthete er, daß sie zu hoch wären. Sonst könnte unmöglich das Schuldenmachen für nöthig erachtet werden *).

Andererseits mochte der Monarch doch auch nicht der lichtvollen Schilderungen entrathen, welche Zinzendorf von den Finanzzuständen und von der Tragweite diesbezüglicher Reformprojecte zu entwerfen verstand. So war es wieder er, dem die Beantwortung der Frage: welche indirecten Abgaben nach Beendigung der Grundsteuer-Regulirung aufzuheben und durch Erhöhung der Grundsteuerquoten zu ersetzen wären? — in Ansehung der böhmischen Kronländer und der altösterr. Provinzen früher oblag, als irgend ein Mitglied des Staatsrathes vom Kaiser hierum befragt wurde. Die Frage war spruchreif, nachdem im Laufe des Jahres 1784 auf kais. Befehl vom 24. November 1783 die nöthigen Vorerhebungen gepflogen worden waren. Joseph II. forderte nun den Genannten wiederholt auf, seine Meinung ihm bekannt zu geben, was endlich am 17. Jänner 1786 geschah.

Zinzendorf bezeichnete als aufzuhebend: die Schuldensteuer, welche in eine drückende Kopfsteuer ausgeartet sei und, nachdem sie in Böhmen, Mähren und Niederösterreich schon erloschen, nur mehr 432.000 fl. abwerfe; die Zwischenzölle von Getränken (511.000) und vom Vieh (123.000), deren Einhebung ohnehin 22.000 fl. koste; die Consumtions-Abgaben

---

*) In der That befanden sich, wie Zinzendorf in der oben angeführten Denkschrift auseinandersetzt, am Ende des Militärjahres 1784 in den Staatscassen, deren Gebarungsabschlüsse ihm vorlagen, 41.2 Millionen Gulden. Dabei blieb außer Rechnung was die Regimentscassen, die Reservecasse, die des Hofbauamts, die der Tabakgefälls-Administration und sämmtliche Cassen der ital., niederl. und vorderösterr. Provinzen enthielten. — Die Staatsschulden beliefen sich nach der gleichen Quelle mit Schluß des Rechnungsjahres 1784 auf 292.1 Mill., wovon 235.2 kündbar, 56.9 aber unkündbar waren. Hofrath Braun schätzte die in den Händen bekannter, ausländischer Gläubiger befindlichen österr. Staatsschuldverschreibungen damals (a. a. O.) auf 48.7 Mill. und wenn man die Niederländer nicht als Ausländer ansah, auf 31.3 Mill.

(zusammen über 4 Millionen) und die für einzelne, gewerbliche Verrichtungen eingehobenen Monopols-Taxen, wie z. B. die Licenzgebühr für das Speicksammeln. Ferner beantragte er die Ermäßigung des Salzpreises um 1 fl. pr. Ctr., was einem Ausfalle von 776.000 fl. gleichkäme. Die gesammte Einbuße, welche der Staat hiedurch erleiden würde, berechnete er mit 6 Millionen. Diese könnten hereingebracht werden, wenn man die Grundsteuer, die bisher 12.2 Millionen abgeworfen habe, um 50 Percent erhöhen würde. Es verblieben dann immer noch neben der Grundsteuer andere Abgaben mit einem Gesammterträgnisse von 14,985.000 fl. Aber die irrationellsten Lasten wären der Bevölkerung sodann abgenommen.

Der Kaiser vernahm über diese Vorschläge den obersten Hofkanzler Grafen Kolowrat, und den Kanzler Grafen Rudolf Chotek.

Ersterer rieth, abzuwarten, wie der Bodenertrag und die darnach neu zu ermittelnde Grundsteuer-Vertheilung sich anläßt, billigte aber im Uebrigen die Beseitigung der von Zinzendorf als schädlich bezeichneten Abgaben. Chotek fand nicht einmal die Vorfrage, welche Steuern die schlechtesten wären, genügend erörtert und erklärte, nach seinem Gefühle müßten außer der Schuldensteuer, den Viehmäuthen an den Grenzen der einzelnen Provinzen, der Weinmauth an der Grenze der deutschen Erblande gegen Ungarn, dem s. g. Fleischkreuzer, dem „Weindaz" in Niederösterreich und Görz: das Zahlenlotto (statt dessen man die Classenlotterie einführen könnte), die Erbsteuer, die Militär-Quartiers-Beiträge und die Pferdesteuer hieher gerechnet werden. Die Trankstener wollte er nur auf die Hälfte herabgesetzt, nicht ganz aufgehoben, den Salzpreis aber um ein Drittel vermindert wissen.

Ein kais. Handschreiben vom 11. December 1786 trug dem Grafen Zinzendorf die nochmalige Darlegung seiner Ansichten über diesen Gegenstand auf. Derselbe rechtfertigte seine Propositionen dadurch, daß er die Grundsätze entwickelte, von welchen er sich dabei habe leiten lassen. (20. Februar 1787). Vor Allem, erklärte er, sollten diejenigen Abgaben abgeschafft werden, welche das Einkommen nur beim Wiederausgeben, also auf einem weiten Umwege, treffen, deren Einbringung große Auslagen verursacht, die auch in keinem rechten Verhältnisse zum Einkommen stehen oder gar darüber hinaus auf das Capital greifen, den Verkehr oder die persönliche Freiheit beschränken oder gefährliche Leidenschaften

reizen. Demgemäß sprach er sich nunmehr auch für Beseitigung des Zahlenlottos aus *), verwarf er außerdem das Salz- und Tabakmonopol, alle prohibitiven Finanzzölle, die Verzehrungssteuern ohne Ausnahme, die Kopf- und Classensteuern (insbesondere die „menschenfeindliche" Judentoleranz-Steuer) und die „illusorischen" Abzüge von den Besoldungen der Beamten. Nicht blos der Staat, sondern auch die Landschaften und die Städte sollten derlei Steuern nicht länger beibehalten oder mindestens sie stark reduciren **).

Chotek, der diese neue Denkschrift gleichfalls zur Begutachtung zugestellt erhielt, bezeichnete nun (26. Juli 1787) auch seinerseits die prohibitiven Finanzzölle, die Abzüge von den Besoldungen der Beamten (Arrhen) und das Tabak-Monopol als schädlich, rieth, den Salzpreis auf die Hälfte herabzusetzen und die Verzehrungssteuern nur in großen, geschlossenen Städten beizubehalten. ***).

Ebenso acceptirte Kolowrat die von Zinzendorf aufgestellten Kriterien. Nur war er für Forterhebung der Erbsteuer und des subsidium ecclesiasticum, das nach damaliger Auffassung bei der katholischen Geistlichkeit die Stelle dieser Steuer vertrat, dann für Beibehaltung des Tabakmonopols, das er vielmehr auf Ungarn und Siebenbürgen auszudehnen empfahl, und für fernere Ausbeutung der Spielsucht durch das Zahlenlotto. Die Judentoleranz-Steuer wollte er blos in Böhmen, wo die Juden durch Verschärfung des Prohibitiv-Systems großen Schaden erlitten hätten, um 30.000 bis 40.000 fl. ermäßigt wissen. Auch der Salzpreis wäre herabzusetzen; nur gebe man das Monopol nicht preis. Außerhalb der Städte verzichte man auf die Licenzgebühren für Tanzmusiken (den s. g. Musik-Impost).

*) Eigentlich kam er damit nur auf einen schon drei Jahre früher von ihm geäußerten Gedanken zurück. Siehe oben, S. 603—604.

**) Ueber das von Zinzendorf damals vorgebrachte Project, eine Notablen-Versammlung von Grundbesitzern der gesammten Monarchie einzuberufen, damit sie entscheide, welche Steuern aufzuheben wären, — s. oben S. 169 ff. Der Brutto-Ertrag der von Zinzendorf ins Auge gefaßten Auflagen im Gesammtbetrage von 53.6 Millionen vertheilte sich nach seiner Berechnung damals auf die Quadrat-Meile der Monarchie mit 5280.4, auf den Kopf der Bevölkerung mit 2.75 Gulden (der Netto-Ertrag mit 4392.6, beziehungsweise 2.3).

***) Wie dies der Kaiser schon im Jahre 1783 vorhatte. S. oben S. 599.

Endlich kamen auch die Staatsräthe zu Wort. Aber sie sollten das weitläufige Operat nur hastig durchblättern und doch ihre Meinung darüber abgeben.

Eger, der es am 22. August 1787 Nachmittags erhielt, gab es am 25. Morgens mit der Bemerkung weiter, daß die ihm gegönnte Zeit viel zu kurz sei, um ein wohlerwogenes Gutachten darüber zu erstatten. Nichtsdestoweniger ging er ziemlich tief darauf ein. Er betonte, daß alle Ausgleichs-Projecte, welche die verschiedenen Steuergattungen betreffen, in der Luft schweben, solange nicht entschieden ist, ob auch Ungarn der „Parification" einzubeziehen sein wird. Zinzendorf sei allgemach dahin gekommen, daß er es für zuträglich erklärte, eine Steuerlast von 16 Millionen den 20, welche die Contribution (Grundsteuer) bisher liefere, zuzuschlagen. Das wäre des Guten zu viel. Das Volk könnte dann den Brotpreis nicht mehr erschwingen, die Ausfuhr der Feldfrüchte geriethe ins Stocken, der Staat müßte seine eigenen Bedürfnisse theurer bezahlen und träte einmal Mißwachs ein, so läge der Privatwohlstand nicht nur sondern auch die Staatswirthsschaft danieder. Möchte doch — ruft Eger aus — vom impôt unique, diesem physiokratischen Traumgebilde eines Schlettwein und dergleichen platonischen Welten keine Rede mehr sein! Höchstens verwandle man Abgaben, die schon ehevor auf dem Landwirthe ruhten, wie z. B. die Schuldensteuer, den Fleischkreuzer, die Reluition für Wegrobot, die Militär-Quartiers-Beiträge — in Zuschläge zur Grundsteuer. Dadurch vereinfache man die Eincassirung, ohne daß der Landwirth für Andere herhalten muß. Dann räume man mit den Zwischenzöllen auf, ermäßige man den Salzpreis und schaffe man die Tranksteuer vom Weine ab, die mit so viel Plackereien verbunden ist und den Nachtheil hat, daß der kostbarste Wein nicht höher versteuert zu werden braucht, als der wohlfeilste.

Izdenczy, der das Operat am 14. September erledigte, erklärte es gleichfalls für „unmöglich", alle indirecten Abgaben den directen einzubeziehen. Aber im Hinblik auf Ungarn entsage man dem Tabak-Monopol, im Interesse des Rechtsschutzes und zur Vermeidung von Weitwendigkeiten hebe man die Stempelpflicht auf, der Volksmoral zuliebe verzichte man auf das Zahlenlotto.

Martini entschuldigte sich zwar wieder mit seiner Unerfahrenheit in Finanzsachen, schöpfte aber aus der Wahrnehmung, wie uneinig

die ihm vorgehenden „geschulten" Votanten seien, den Muth, offen herauszusagen, was der „selten irrende und nie zu verachtende, öffentliche Ruf" von obigen Reformanträgen behaupte, was auch erfahrene Staatsmänner (die er übrigens nicht nennt) davon halten und was der gesunde Menschenverstand ihn lehre. Sein Votum enthält gleichwohl weiter Nichts, als die Versicherung, daß im Staate jedes Einkommen, also nicht blos das aus Grund und Boden, zu besteuern sei, wenn nicht allgemeine Unzufriedenheit herrschen soll, und den Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Verständigung zwischen den Steuerträgern und der Regierung.

Hatzfeld fand die Vorschläge Zinzendorf's weder „billig noch nützlich" noch „ausführbar". Ueberhaupt, meinte er, lasse sich über dieselben erst reden, wenn die Grundsteuer-Regulirung beendigt sein wird. Gleichwohl erklärte er sich damit einverstanden, daß sodann Abgaben im Gesammtbetrage von 2,898.000 Gulden durch Erhöhung der Grundsteuer ersetzt werden, u. z. die Classensteuer, die Extra-Ausschreibung in Schlesien, die Robotreluition (auf den Staatsgütern?), die Militär-Bequartierungs-Beiträge, die Zwischenmäuthe, die Weg- und Brückenmäuthe, der Viehaufschlag, der Fleischkreuzer auf dem flachen Lande, einige Nebenabgaben und die Zölle zwischen Oesterreich und Ungarn. Auch gönnte er den böhmischen Juden einen Nachlaß von 40.000 fl. an der nach ihnen benannten Steuer. Aber erst wenn durch Heranziehung vieler, bisher verheimlichter Steuerobjecte und durch Constatirung eines merklich höheren Bodenertrags die Grundsteuerbasis eine große Ausdehnung erhielte, wären überdies das Tabakmonopol, die Stempelgebühren und der Musik-Impost aufzuheben, die Salzpreise zu ermäßigen und Schritte zu thun, damit das Zahlenlotto in eine Classen-Lotterie umgestaltet werde. Denn diese Aenderungen entzögen dem Staate eine Jahreseinnahme von 6,130.000 fl., für welche bei der Grundsteuer der Ersatz gesucht werden müßte. Gegen die Aufhebung der Verzehrungssteuern, die der Producent vorzuschießen hat, sprächen die geringen Einhebungskosten, gegen die der Erbsteuer die lachenden Erben, gegen die der „Arrhen" der Grundsatz gleicher Besteuerung aller Einkommens-Kategorien, gegen die des subsidium ecclesiasticum die Allgemeinheit dieser Steuer. Man höre über die einzuleitenden Reformen auch die Provinzialstände als die Nächstbetheiligten, in deren Wahl es ja eigentlich stehen sollte, wie sie das Staatserforderniß aufzu-

bringen hätten. Alle Provinzen hierin gleich zu behandeln, wäre in keinem Falle zulässig.

Kaunitz zeigte sich der Grundsteuer noch immer besonders gewogen. Er lobte an ihr die „billige Regie“ und die Verhältnißmäßigkeit der Belegung, welche, weil die Feldfrüchte von Niemandem entbehrt werden könnten, indirect auch alle Einwohner des Staates treffe. Dennoch widerrieth er, alle anderen Abgaben in ihr aufgehen zu machen. Denn in Wirklichkeit träten bei ihrer Umlegung grelle Verschiedenheiten hervor, welche, wenn die umzulegende Summe gering ist, leicht verschmerzt werden, dagegen bei hoher Anforderung empfindlich fallen und die schlimmsten Wirkungen äußern. Fehlernten zumal führen dann zu Katastrophen. Und je größer die Geldsumme ist, welche der Landwirth als Steuer zu entrichten hat, desto weniger Aussicht hat er, diese Abgabe auf Diejenigen überzuwälzen, denen sie außer ihm zugedacht ist. Denn um diese Summe rechtzeitig aufzubringen, muß er seine Producte eher verschleudern, als daß er bessere Verkaufsconjuncturen abwarten kann. Je ärmer der Bauer ehevor ist, desto schlechter ist er diesfalls daran. Wird die Grundsteuer noch erhöht, so ist sein Ruin unvermeidlich. Welchen Eindruck mußte das in Ungarn machen, dessen Geldarmuth solche Erscheinungen ins Unendliche vervielfältigen würde! Anders verhielte es sich, wenn die Steuer in Naturalien entrichtet werden könnte. Allein das geht nur in sehr kleinen Staaten an. Also keine wesentliche Steigerung der Grundsteuer-Quoten; lieber Ersatz unhaltbarer Abgaben durch andere, minder drückende; Ausgleichung der gesammten Steuerlast von Provinz zu Provinz; genaue Ermittlung des Bruttoertrags und der Perceptionskosten jeder Steuergattung; Zusammenziehung mehrerer Steuern mit der Grundsteuer nur dann, wenn die Basis für letztere durch die Rectifications-Arbeiten sich wider Erwarten erweitert; Herabsetzung der Salzpreise; beharrliche Ausnutzung des Tabakmonopols, dessen bedeutendste Regiekosten (die der Grenzbewachung) das Zollgefäll trägt.

Den Kaiser überkam beim Lesen dieser in vielen Stücken von einander abweichenden Aeußerungen das Gefühl des Unmuthes und schier das der Reue darüber, daß er sich nach Jahren wieder einmal von allen seinen Staatsräthen solche Gutachten hatte erstatten lassen. Er befahl, diese sammt den zugehörigen Acten in der Registratur seiner Cabinetskanzlei zu hinterlegen.

Doch die Streitfrage mußte gelöst werden, bevor die Grundsteuer neu umgelegt ward. Als daher die Regulirungs-Arbeiten sich ihrem Ende näherten, betraute der Kaiser eine Commission, welcher der Hofkanzler Baron Kresel vorsaß, mit der Berichterstattung über die der Grundsteuer einzubeziehenden „Nebenabgaben.“ Am 12. September 1789 legte dieselbe ihre Beschlüsse vor. Darnach sollten 330.000 fl., die bisher auf andere Weise aufgebracht wurden, künftighin mit der Grundsteuer umgelegt werden. Alle übrigen Reformanträge wurden einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten. Mit der Grundsteuerfrage waren sie weiter nicht zu vermengen.

Zinzendorf hatte seit jener Niederlage jeder Aenderung sich widersetzt und dem weiteren Verlaufe der Verhandlungen Hindernisse bereitet. Das rügte Eger, als besagte Beschlüsse zu seiner Kenntniß gelangten, nach Gebühr. Um aber die Bewohner der Städte jetzt, wo ihre Besteuerung mittelst einer einzigen, zunächst die Bodenproducte erfassenden und vom Landwirthe zu erlegenden Steuer so gut wie aufgegeben war, ausgiebiger „ins allgemeine Mitleiden zu ziehen“, wurden neue Verzehrungssteuern ersonnen, welche sie allein zu entrichten haben sollten. Eger betheiligte sich hieran in hervorragender Weise. Izdenczy und Reischach unterstützten ihn. So kam endlich die A. h. Entschließung vom 26. September 1789 zu Stande, welche die „physiokratischen Traumgebilde“ endgiltig begrub. Der Kaiser lohnte dem Staatsrathe Eger, der da zugleich als Referent und (seit Anfang März 1788) als Präsident der Grundsteuer-Regulirungs-Commission fungirte, die Entlastung seines Gewissens von diesem Alpe mit der Verleihung der Würde eines Geheimrathes *).

Inzwischen hatte Hatzfeld, so lange noch der Kaiser nicht von tödtlichem Siechthume ergriffen war, keine Gelegenheit verabsäumt, dem-

*) S. oben S. 108. Eger hatte schon als Hofrath der böhm.-österr. Hofkanzlei durch seine die Grundsteuer-Regulirung betreffenden Ausarbeitungen sich das volle Vertrauen des Monarchen erworben. Dieser erledigte ein einschlägiges Conferenz-Protokoll vom 16. Januar 1784 mit der schriftlichen Anerkennung: Eger allein habe bei seinem Votum (wonach u. A. nur die „lästigen“ Abgaben in die Grundsteuer einbezogen werden sollten) von der Erkenntniß des wahren Nutzens für den Staat sich leiten lassen und damit „dunklen Begriffen“ so wie „den Vorurtheilen des Eigennutzes“ gegenüber Stand gehalten.

selben die Verschlechterung der Finanzlage zu offenbaren, welche in der That den Staat großen Gefahren aussetzte.

Sowohl im Jahre 1787 als im folgenden Jahre blieben die ordentlichen Einnahmen hinter dem Ertrage zurück, welchen sie 1786 geliefert hatten. Sie lieferten (in Tausenden von Gulden) nur mehr 70,310, beziehungsweise 74,319. Zwar wurde Alles aufgeboten, um die einzelnen Einnahmequellen ergiebiger zu machen. Aber es gelang dies von Jahr zu Jahr nur bei der Contribution (22,889; 23,680), der Judensteuer (693; 694), dem Tabakgefäll (3,713; 3,808), dem Lotto (1,336; 1,589), dem Postgefäll (1,354; 1,399), den Interessen der Activcapitalien (656; 692), den ersparten Interessen (23; 34) und dem Münz- und Berggefälle (2,107; 4,752). Die letztangeführte Steigerung wurde vornehmlich dadurch bewirkt, daß neue Scheidemünze aus Kupfer in großer Menge angefertiget ward. Eine Vermehrung für das Jahr 1787 allein wurde erreicht beim Salzgefäll (12,422; 11,759), bei den Taxen (1,131; 906), beim Stempelgefäll (634; 610), bei der Erbsteuer (415; 296), bei der Schuldensteuer (430; 422), bei den Arrhen (83; 61), bei den Zuschüssen aus nichtärarischen Cassen (836; 797), beim Ersatze für die Kosten der Bancozettelcassen (20; 1) und bei den Rechnungsersätzen (219; 52). Im Jahre 1788 war der Abfall bei diesen Rubriken mitunter desto empfindlicher, wie die beigesetzten Zahlen zeigen. Das Gegentheil trat ein: bei der Pferdesteuer (welche im Jahre 1788 wieder die Höhe von 1786, nämlich 9000 fl., erreichte), bei der Geistlichen Steuer (deren „Rectificirung" in Ungarn gegen die Vorjahre ein Plus von 36.000 fl. ergab), bei den verschiedenen Einnahmen (welche, nachdem sie auf 311.000 gesunken waren, durch Uebertragung mehrerer Posten aus dem Extraordinarium wieder auf 480.000 gebracht wurden) und beim Münzgewinne, der sich von 44,000 auf 263.000 dadurch hob, daß die Thaler umgeschmolzen wurden. Alle anderen Einnahmequellen lieferten mit jedem Jahre weniger: die Grenzproventen (in Tausenden) 326; 306, die Domänen 4,333; 3,815, die Zölle 7,667; 6,808, die Verzehrungssteuern 2,671; 2,480, die Trankſteuern 4,651; 4,592, die Weg- und Wassermäuthe 694; 663, die Gewerbesteuer 385; 337, die Gefällsstrafgelder 115; 78.

Die außerordentlichen Einnahmen wiesen freilich eine Zunahme auf. Sie erhöhten sich von 1786 auf 1787 (in Tausenden) von 13,775

auf 22,203 und von 1787 auf 1788 weiterhin um 16,141. Allein diese Vermehrung rührte einerseits vom Schuldenmachen, andererseits hauptsächlich vom Verbrauche einer Geldreserve her. Letztere betrug 8 Millionen; die Summe der für den Türkenkrieg neu aufgenommenen Anleihen aber belief sich im Jahre 1787 auf 12,270.000 fl., im folgenden Jahre auf 22,189.000 fl. Unter den sonstigen a. o. Zuflüssen waren im ersten Jahre: 8,753.000 fl., im zweiten 7,544.000 fl. uncalculirte Einkünfte, dann 622.000, beziehungsweise 257.000 fl. Kaufschillingsgelder und 558.000, beziehungsweise 355.000 eingehobene (gekündigte) Activcapitalien.

Die ordentlichen Ausgaben sanken allerdings mit jedem Jahre. Sie machten im Jahre 1787 (in Tausenden) nur mehr 62,023; im folgenden 58,894 fl. aus, waren also so niedrig, wie in keinem der früheren Regierungsjahre Joseph's II. Gespart wurde namentlich am Militär-Friedens-Etat (27,005; 24,211), an den Conscriptionskosten (133; 125), beim Festungsbau (44; 95), beim Straßenbau (1,408; 1,105), an den Kosten des Sanitätscordons (40; 37), an den Kosten der Bancozettelcassen (9; 0) und an den Rechnungsvergütungen (29; 4). Steigende Beträge weisen auf: die Hofauslagen (1,790; 1,827), die Garden (254; 303), die Besoldungen (6,667; 6,757), die Pensionen (1,552; 1,579), die Quartiergelder (129; 143), die Kanzlei-Erfordernisse 665; 728), die Geldtransportkosten (vornehmlich Rimessen nach den Niederlanden: 37; 123) und die Passiv-Interessen (13,147; 13,913). Eine Vermehrung blos im ersten Jahre (1787) mit Rückgang im zweiten trat ein: beim diplomatischen Corps (617; 614), bei der Mappirung (113; 81), bei den allgem. Verwaltungs-Auslagen (2,226: 1,948), bei den Reisegeldern (245; 239), beim Münzverlust und bei den Wechselprovisionen (404; 328), bei den Gefälls-Rückerstattungen (213; 121), bei sonstigen (insbesondere receßmäßigen) Vergütungen (2,450; 2,432), und bei den Strafgelder-Antheilen (52; 21). Ein Rückgang im ersten Jahre, der im folgenden überholt wurde, ergab sich beim Aufwande für Stiftungen (488; 492), bei den Belohnungen und Aushilfen (210; 251), bei den liquidirten Forderungen aus Militär (4; 5) und bei den „verschiedenen" Auslagen (880; 1,058). Zur Supererogaten-Tilgung waren im ersten Jahre wie in den vorhergehenden sechs 245, im Jahre 1788 dagegen 371 bestimmt.

Die ordentlichen Ausgaben würden übrigens in jenen zwei Jahren um ein Beträchtliches größer gewesen sein, wenn nicht die Hofrechnungskammer im ersten 3,508, im zweiten 5,822 aus den ordentlichen in die außerordentlichen Ausgaben übertragen hätte.

Auch erscheint nun zuerst ein außerordentlicher Militär-Etat: 6,617; 37,983, ein dergleichen Aufwand für Civil-Neubauten (319; 47) und für Colonisirungen (1,266; 699). Die Kosten der Steuerregulirung sind mit 1,295, beziehungsweise 1,343, die der außerordentlichen Festungsbauten mit 3,111 und 2,771 in Ausgabe gestellt. Zur Gütereinlösung wurden 392, bez. 114, zur Schuldentilgung 4,766, bez. 5,027 verwendet. Fruchtbringend angelegt wurden 2,078, bez. 1,017.

Die gesammten außerordentlichen Ausgaben bezifferten sich also im Jahre 1787 mit 23,354; im folgenden Jahre mit 55,821.

Hält man sämmtlichen Staats-Ausgaben der Jahre 1787 und 1788 per 85,377, beziehungsweise 114,725
sämmtliche Einnahmen „ 92,513, „ 112,663 gegenüber, so zeigt sich für ersteres Jahr zwar noch ein Ueberschuß von mehr als 7 Millionen, für letzteres Jahr aber trotz aller Creditoperationen ein unbedecktes Deficit von 2,062.000 fl.

Und wie kläglich lauten nicht erst die Aufschlüsse, welche gegen das Ende der Regierung Joseph's II. Hatzfeld Jahr für Jahr aus den Schlußrechnungen und Voranschlägen gab!

Die Schlußrechnung für 1786, welche von der Hofrechenkammer am 30. Juni 1787 gelegt wurde, wies einen Besitzstand der Bancozettelcasse an verzinslichen Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 10.9 Millionen nach. Diese sollten 436.000 fl. an Zinsen abwerfen; es waren jedoch als Einkommen besagter Casse blos 378.000 fl. in Empfang gestellt, ungeachtet die Regie blos 14.000 fl. kostete. Von der Contribution waren in Galizien allein 624.000 fl. nachgesehen worden, weil Mißwachs die Einbringung unmöglich machte. Der Ertrag der Domänen war um 1,622.000 fl. zurückgegangen, wovon auf die des Banats allein 619.000 fl. entfielen. Warnend hob Hatzfeld hervor, daß die Staatsschuld die Höhe von 309 Millionen erreicht habe, deren Verzinsung ein Fünftel aller Staatseinkünfte absorbire, und der scheinbar erfreuliche Ueberschuß von 1.1 Mill., welchen die Schlußrechnung con-

statirte, lediglich von der Bereitwilligkeit herrühre, womit holländische Capitalisten Geld vorgestreckt hatten.

Der Kaiser unterdrückte diese, das Staatsschuldenwesen betreffenden Bemerkungen in der Erledigung der Schlußrechnung, welche er am 1. August, im Uebrigen nach Hatzfeld's Bemängelungen, hinausgab.

Den Staatsvoranschlag für 1787 hatte Hatzfeld am 25. März 1787 begutachtet, nachdem die Hofrechenkammer ihn erst am 15. Febr. fertig gebracht und die böhm.-österr. Hofkanzlei ihn am 13. März dem Kaiser vorgelegt hatte. Die ord. Einnahmen waren darin mit 68, die ord. Ausgaben mit 67.8 Mill. präliminirt. Zur Schuldentilgung waren 3.4 Mill. gewidmet; doch die Hofkanzlei meinte, es würde sich empfehlen, blos 3 Mill. abzustatten. Hatzfeld drang nun auf Einstellung der Schuldentitel-Emission, womit freiwillige Capitaleinlagen quittirt und Verzinsungs-Verbindlichkeiten vom Staate auch ohne Noth übernommen zu werden pflegten, ferner auf Abstoßung der zu 4 Percent verzinslichen Staatsschulden, nachdem an Stiftungs-, Pupillen- und Fideicommißgeldern genug zu $3^1/_2$ Percent zur Verfügung stehen, um die Convertirung durchzuführen. Er billigte auch den Antrag Zinzendorf's, daß in Zukunft nicht mehr bei jedem Zweige der Ausgaben auch die Bedeckung speciell verrechnet werden sollte, weil das Widersprüche und Fictionen zur Folge hatte. Die Banco-Administration hob z. B. an Gefällen 10 Mill. ein, verbrauchte aber davon selber blos 4.7; die Staatsschuldencasse dagegen hatte eine Einnahme von blos 5.3 und einen Bedarf von 10.5 Millionen. Die Erblande brachten nicht vollkommen auf, was sie nach dem altherkömmlichen Verhältnisse zum Militär-Etat beizusteuern hatten; in den Niederlanden und in den italienischen Staaten aber ging dafür das Doppelte dessen ein, was darnach auf sie entfiel. Eine und dieselbe Einnahmequelle floß getheilt in verschiedene Sammelcassen und war doch wieder bei der Verrechnung als Ganzes zu behandeln. Hatzfeld wollte nur die Staatsschuldencasse fortan als eine gesonderte Casse angesehen und wie bisher mit bestimmten Einkünften dotirt wissen, woran Zinzendorf nicht gedacht zu haben scheint.

Minder rigoros verhielt sich Hatzfeld dem Militär-Central-Abschlusse für 1786 gegenüber, welchen die böhm.-österr. Hofkanzlei ihrerseits mit Bemerkungen begleitete, deren Tendenz mit den Plänen des Kaisers nicht übereinstimmte. Von der Thatsache ausgehend, daß im

Jahre 1786 für das Militär 42 Millionen verausgabt worden waren, stellte diese Centralbehörde, welcher damals auch die allgemeine Finanzverwaltung oblag, vor, daß mit jener Ziffer das Präliminare um Millionen überschritten worden sei, daß die Mehrausgabe nur mittelst Anleihen bestritten werden konnte, und daß, wenn diese Erscheinung sich wiederholen sollte, die Steuerkraft des Staates durch die zunehmende Zinsenlast erschöpft werden würde, zumal der nachgewiesene Militäraufwand zwei Drittel aller Staatseinkünfte in Anspruch nahm. Hatzfeld berichtigte zunächst die Voraussetzung der Hofkanzlei dahin, daß der Militäraufwand im Jahre 1786 nicht 42, sondern nach Abzug der durchlaufenden Posten blos 35 Millionen betragen habe, was nur die Hälfte aller Staatseinkünfte sei; er fand die Erklärung für die unverhoffte Mehrausgabe, welche auch er nicht in Abrede stellte, in dem „holländischen Zwiste", welcher etwa eine Million gekostet habe, und meinte, die deshalb eingetretene Vergrößerung der Staatsschuld habe nicht viel zu bedeuten. Aber er machte gleichwohl auf die Gefahren aufmerksam, welche die Wiederkehr solcher Ueberraschungen mit sich brächte, und erklärte es für dringend geboten, daß in Zukunft die Voranschläge nicht nur rechtzeitig beendiget, sondern auch mit strenger Gewissenhaftigkeit eingehalten werden.

Der Kaiser dankte am 4. April 1787 dem Grafen Hatzfeld für diesen Wink und ordnete an, was er vorschlug.

Dem gemäß brachte die böhm.-österr. Hofkanzlei schon am 3. October 1787 den „Militär-Friedens-Erforderniß-Aufsatz" für 1788 zur Kenntniß des Kaisers. Von den 27 Millionen, die darin als nöthig bezeichnet sind, waren 25.6 durch die dem Militär-Etat vorbehaltenen Staatseinkünfte gedeckt. Das s. g. Camerale hatte den Abgang zu tragen. Die Hofkanzlei stellte vor, daß auch jene 27 Millionen schon in einem beunruhigenden Mißverhältnisse zur Steuerkraft ständen, und theilte die Besorgniß des Hofkriegsrathes, daß die Grundsteuerregulirung die Kosten der Militärverpflegung in Ungarn um ein Namhaftes erhöhen werde. Hatzfeld bedauerte die Höhe des regelmäßigen Militärbedarfs hauptsächlich nur wegen der Schmälerung der sonst zur Schuldentilgung verfügbaren Geldmittel. Aber er verschob concrete Gegenanträge auf „ruhigere Zeiten." Diese hätten damals wenig gefruchtet, da die Kriegsverwaltung bald nachdem jener „Aufsatz" erlediget worden war, gestand, außer

den darin verzeichneten 27 Millionen weitere 29 zu benöthigen. Hatzfeld bezweifelte, daß durch freiwillige Anleihen mehr als 20 Mill. aufgebracht werden könnten *). Er widerrieth gleichwohl jeden Zwang zur Erlangung des Fehlenden, wenn man nicht dazu die Form einer besonderen Steuerausschreibung wählen würde **). Selbst die Bezahlung der für die Armee in Ungarn anzukaufenden Naturalien mit 4percentigen Staatsschuldbriefen verwarf Hatzfeld als ungerecht.

Der Staatsvoranschlag für 1788 wurde vom Präsidenten der Hofrechenkammer erst am 26. Februar 1788 vollendet. Das ordentl. Erforderniß war darin mit 66.1, die Bedeckung mit 69.8 Millionen angegeben. Bei den Zolleinnahmen wurde auf eine Vermehrung von 833.000 fl., beim Bergwesen auf einen Zuwachs von 500.000 fl. gegen das Vorjahr gerechnet. Der Kaiser nahm dieses Prognostikon, ohne Hatzfeld darüber zu vernehmen, „zur erfreulichen Wissenschaft." Aber desto schlimmer verhielt es sich mit dem außerord. Budget ***). Und die Schlußrechnung für

---

*) Graf Kolowrat, der die nöthigen Anleihen zu contrahiren hatte, versprach sich von Genua und von Frankfurt a. M. je 2½ Millionen, von Mailand beiläufig ebensoviel.

**) Nichtsdestoweniger wurde im Januar 1788 die Kündbarkeit der 4- und 3½percentigen Obligationen bei allen österr. Creditcassen suspendirt, und nicht nur den Verwaltern von Vermögenschaften der katholischen Kirche (insbesondere der Administration der Religionsfondsgüter, s. oben S. 434 u. 435), sondern auch den Curatel- und Stiftungsbehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen verwalteten Capitalien gegen 3½percentige Schuldbriefe an die Creditcassen des Staates abzuführen. Blos die also angelegten Pupillengelder durften beim Eintritte der Großjährigkeit des Pupillen gekündiget werden. Im Februar 1790 entfiel auch diese Begünstigung.

***) Was in dieses gehöre? — war Gegenstand einer im Februar 1789 zwischen Hatzfeld und Zinzendorf geführten Discussion. Letzterer erklärte für a. o. Einnahmen diejenigen, welche nur selten sich ergeben, dann eingehende Kaufschillinge und aufgenommene Anleihen. H. dagegen meinte, ohne gerade Zinzendorf's Begriffsbestimmung abzulehnen, alle Einnahmen, welche der Staat nicht ohne Erschöpfung seiner Kräfte regelmäßig aufzubringen vermag, müßten als außerordentliche angesehen werden. Und von den Ausgaben zählte Z. hieher die Capital-Investirungen, die Aushilfen bei Hungersnoth, Ansiedlungskosten, alle Neubauten (ohne Ausnahme) und alle (unmittelbaren) Kriegsauslagen; H. dagegen diejenigen, welche sich nur selten und in Folge außerordentli-

1787, welche dem Kaiser am 17. October 1788 zukam, wies Gefälls-rückstände im Betrage von 4 Millionen, dann einen Schuldenzuwachs von 6 Millionen Gulden nach, so daß Hatzfeld nicht umhin konnte, die Einbeziehung der Lombardie und Belgiens in das Umlaufsgebiet der Bancozettel zu beantragen, worauf Kaunitz sogleich erwiederte: auf Belgien sei der dort ausgebrochenen Unruhen willen diesfalls nicht zu reflectiren.

Der Staatsvoranschlag für 1789 (erstattet am 30. April 1789) versprach zwar einen Ueberschuß an ord. Einnahmen von 6.1 Millionen; allein die böhm.-österr. Hofkanzlei bezeichnete selber präliminirte Einnahmen im Betrage von 7.42 Millionen als problematisch, und Hatzfeld mußte zugeben, daß, so groß die im letztverflossenen Jahre aufgezehrten Baarvorräthe waren, doch obendrein die Schuldenlast um 15.6 Millionen zugenommen hatte. Auch stellte sich nun heraus, daß die ungarischen Gefälle schon seit mehreren Jahren im Lande selber für Militärbedürfnisse verwendet worden waren. Hatzfeld tadelte das als „Rechnungsunrichtigkeit.“ Es wurde aber damit auch ein Gebrechen der Militär-Gebarung an den Tag gelegt, welches den betreffenden Behörden freilich gestattete, ihre ordentl. Geldansprüche dem aufgestellten Budget gegenüber mit jedem Jahre zu reduciren.

Ein glänzendes Ergebniß verkündete die Schlußrechnung für 1788; aber wieder nur in Ansehung der ord. Ausgaben und Einnahmen. Ein darin nachgewiesener Rest von 11.4 Mill. begeisterte sogar den Grafen Hatzfeld zu dem Ausrufe: kein zweiter Staat erfreue sich solch' blühender Finanzen. Ist der Friede wieder hergestellt, dann, meinte derselbe, werde in kurzer Zeit der jetzt allerdings stark angegriffene Reservefond wieder ergänzt, die ganze Schuldenlast getilgt und die Steuerschraube milder gehandhabt werden können. Nach ihm waren am ord. Militär-Budget gegen frühere Jahre damals 2,790.000 fl. und an den Auslagen für Bauten 1,300.000 fl. erspart worden, was nur Derjenige behaupten konnte, der das außerord. Budget außer Acht ließ *). Ande-

---

cher Ereignisse ergeben. Z. hatte auf Grund der von ihm gemachten Eintheilung für 1787 einen Ueberschuß von 9,419.000 fl. ordentlicher Einnahmen über derlei Ausgaben herausgerechnet.

*) S. oben S. 621.

rerseits verhehlte er aber doch auch nicht, daß die Rückstände an Einkünften die Höhe von 27 Millionen erreicht hatten, wovon bei den Domänen und Salzwerken allein 13.4 Mill. aushafteten, ohne daß die Ursachen ersichtlich gemacht worden waren. Den Schuldenstand veranschlagte er nunmehr mit Einschluß der cursirenden Bancozettel, deren Nominalwerth 22,600.000 fl. betrug, auf 362.4 Mill., gewisse Provinzialschulden, für welche übrigens auch der Staat aufzukommen hatte, wie z. B. die belgischen im Betrage von 9.2 Mill., ungerechnet. Von der Bancozettel-Reserve, welche 10 Millionen in sich begriff, waren also inzwischen nahezu 3 Millionen verausgabt worden, ohne daß das Publikum darum wußte. Hatzfeld drang jetzt auf dessen Benachrichtigung, schon damit man dem Verdachte zuvorkomme, welchen die Nummern der neu ausgegebenen Noten zu erregen geeignet waren. Endlich verlangte er Aufklärung über Ertragseinbußen, wie sie bei den galizischen Domänen nun mit 858.000 fl., bei den Zöllen mit 591.000, bei der ärar. Wollenzeugfabrik in Linz mit 149.000 fl. sich offenbarten, und erkundigte er sich nach dem noch übrigen Inhalte der Reservecasse, an deren gänzliche Ausleerung zu glauben ihm schwer fiel.

Zinzendorf legte hierauf am 26. November 1789 das Geständniß ab: die Reservecasse sei, nachdem ihr volle 10 Millionen entnommen worden, wirklich leer. Für die vielen Rückstände machte er den Krieg verantwortlich. Als Trost diente ihm das unverhoffte Eingehen von etwas über 8 Mill. außerord. Zuflüsse.

Wahrscheinlich beruhigte sich hiebei auch Hatzfeld, der, obschon er sich über die wahre Beschaffenheit der Finanzlage gewiß nicht täuschte, doch, je härter von Krankheit heimgesucht er den Kaiser wußte, desto eifriger bestrebt war, die financiellen Sorgen zu verscheuchen, welche dessen trübe Stimmung noch mehr zu verdüstern drohten.

Nur so erklärt es sich, daß der „Militär-Haupt-Abschluß für 1788", welcher am 9. Juli 1789 von der böhm.-österr. Hofkanzlei in's kaiserl. Cabinet gesendet wurde, trotz eines handgreiflichen Deficits und obschon laut Versicherung der Hofrechenkammer das Militär-Aerar aus dem Jahre 1788 stammende Verbindlichkeiten im Betrage von mindestens 3 Mill. noch nicht eingelöst hatte, doch von Hatzfeld als ein Beweis gedeutet wurde, daß die Militär-Verwaltung im kommenden Jahre mit dem Normal-Friedens-Etat und mit ihren Cassaresten das Auslangen

finden werde, und zwar um so sicherer, je größer die letzthin von ihr angeschafften Vorräthe seien.

Der kranke Kaiser indessen durchschaute diese Bemäntelungsversuche und resolvirte am 13. Juli 1789: hier kommt es nicht auf Worte oder auf Disputationen an, sondern die Armee muß zeitig genug mit Geld, wie mit allen sonstigen Bedürfnissen versehen werden, und damit in's Klare gesetzt werde, wie viel Geld sie braucht, wann es ihr zuzustellen und wozu es zu verwenden ist, — haben der oberste Hofkanzler, der Hofkriegsrath und die Hofrechenkammer sofort durch Delegirte zu Berathungen hierüber sich zu vereinigen, welche fortzusetzen sind, bis Alles in Ordnung gebracht ist.

Hintendrein beklagte sich der Hofkriegsrath gleichwohl, von der ihm für das Jahr 1789 zugesicherten Dotation seitens der Finanz-Verwaltung 7.6 Mill. nicht erhalten zu haben. Viele Gläubiger des Militärärars, namentlich in Ungarn, waren auf diese Rückstandsforderung gewiesen worden. Graf Kolowrat rechtfertigte sich mit der während des Türkenkrieges eingerissenen Verwirrung, und gab nun — vier Monate nach Joseph's II. Ableben — den übrigen Staatsministern bekannt: die letzten 3 Kriegsjahre hätten an Militär-Auslagen 218.1 Mill. verschlungen, wovon 125.6 auf außerordentlichem Wege bestritten werden mußten. Durch Steigerung des Erträgnisses laufender Einnahmequellen seien 14.4 Mill. aufgebracht worden; 44.6 Mill. konnten einstweilen durch Zuhilfenahme der Cassenvorräthe bestritten werden; der Rest von 66.6 Mill. aber laste als dauernde Nachwirkung in Gestalt von Schuldbriefen auf dem schwer geprüften Staate.

Der letzte Staatsvoranschlag, welcher, nur in der losen Form eines Concepts, von Joseph II. gutgeheißen wurde, nämlich der für 1789, passirte die Revision des Grafen Hatzfeld am 25. März 1789. Dieser fand ihn nicht nur „vollkommen formgerecht", sondern auch vielversprechend, weil, selbst wenn man 1¼ Percent aller ord. Ausgaben zur Schuldentilgung widmen wollte, noch immer ein Ueberschuß disponibel bliebe. Allein daß im Ganzen ein Deficit von 22½ Mill. bevorstand, läugnete Hatzfeld nicht und es drohte dieser Ausfall trotz der mit 5 Millionen veranschlagten Kriegssteuer, die als Nothbehelf diente und glücklicherweise bei genauerer Ermittlung 7,682.000 fl. abzuwerfen versprach, welchem Mehrbetrage aber sich auch steigende Ansprüche in

dem Maße gegenüberstellten, als die Militär-Verwaltung über ihre Bedürfnisse und Schulden strenger mit sich zu Rathe ging. Schon am 17. Mai 1789 wurde demzufolge von dieser ein Nachtragscredit von 4,123.000 fl. begehrt und wuchsen so die Verlegenheiten.

Die Mitglieder des Staatsrathes erfuhren, Hatzfeld ausgenommen, von allen diesen Bedrängnissen des Staates nichts, oder erhielten von Dem, was sie darüber vernahmen, nur auf außeramtlichem Wege Kenntniß. Es hätte daher auch, der Aufgabe unbeschadet, die mit dem vorliegenden Buche gelöst werden soll, die Mittheilung obiger Finanzverhältnisse hier unterbleiben können; doch ergänzt sie die Regierungsgeschichte, deren Hauptmomente hier allerdings nur in ihren Beziehungen zum Staatsrathe verzeichnet sind, nach einer Richtung hin, in welcher bisher wenig vorgearbeitet ist *), und bringt sie zur Anschauung, wie beschränkt gerade in Finanzangelegenheiten die Wirksamkeit des österr. Staatsrathes unter Joseph II. war. Insoferne mag das Mitgetheilte trotz des fragmentarischen Charakters der bezüglichen Vorlagen sich als zweckgemäß erweisen.

---

*) Außer den auf S. 596 citirten Publicationen Hauer's und Plenker's kommen hier nur noch A. Beer's Buch „Die österr. Finanzen im XIX. Jahrhunderte" (Prag 1877), insbes. S. 389—390 und Czörnig's Statistisches Handbüchlein für die österr. Monarchie, I. Jhrg., Wien 1861, S. 114—115 in Betracht.

III. Der Staatsrath unter Leopold II.

Mit dem Tode Josephs II. hatte sich der Staatsrath in ein Regentschafts-Collegium verwandelt, an dessen Spitze Graf Hatzfeld stand *). Nach dem Eintreffen des neuen Monarchen in Oesterreich bat Hatzfeld am 21. März 1790 denselben um die übliche, provisorische Bestätigung der Mitglieder des Staatsrathes, die ohne alles Zögern, wenn schon nur mündlich erfolgte. Aber schon am 18. September des nämlichen Jahres übertrug diesen auch Leopold II. die Regentschaft für die Dauer seiner Abwesenheit bei der Krönung zum deutschen Kaiser in Frankfurt am Main, wohin er sich am 23. September begab. Statt einer besonderen Vollmacht erneuerte er die dem Staatsrathe von Joseph II. für den Fall seines Ablebens hinterlassene Instruction **). Den Vorsitz führte abermals Hatzfeld, dessen Stellung überhaupt fortan die eines Staatsraths-Präsidenten war, in welcher Eigenschaft er auch am 26. April 1790 sowohl an den obersten böhm.-österr. Kanzler als an den ungarischen Hofkanzler eine Note richtete, welche den Befehl des Kaisers, auch alle vom Monarchen unmittelbar erledigten Vorträge und Protokolle dem Staatsrathe nachträglich vorzulegen, zu deren Kenntniß brachte und so ein wesentliches Gebrechen des unter Joseph II. gebräuchlich gewordenen Geschäftsganges behob. Insbesondere reclamirte Hatzfeld darauf hin die Protokolle der Conferenzen, welche sogleich nach Leopold's II. Ankunft in Wien wegen Aufhebung des Josephinischen Steuer- und Urbarial-Systems stattgefunden hatten.

Als regelmäßiger Stellvertreter des Kaisers fungirte kraft eines A. h. Handschreibens vom 9. August 1790 Erzherzog Franz, der Thronfolger, aber in Ansehung der Staatsgeschäfte freilich nur dergestalt, daß diese Geschäfte durch ihn „ihre Deutung erhalten sollten.“

---

*) S. oben S. 224.

**) Dies wiederholte sich anläßlich der Reise des Kaisers zur Krönung in Böhmen (Handschreiben vom 13. August 1791).

Er hatte also dieselben nicht sowohl definitiv zu besorgen, als vielmehr sie nur Denjenigen zuzuweisen, welche seiner Ansicht nach am meisten berufen waren, sich damit zu befassen. Dieser Prinz wohnte sohin auch den meisten Sitzungen des Staatsrathes bei und Hatzfeld beeilte sich, noch bevor jenes Handschreiben ausgefertiget worden war, (am 8. August 1790) sich vom Kaiser die Erlaubniß zu erbitten, nun, wo Erzherzog Franz die staatsräthlichen Agenden seiner selbstständigen Beurtheilung unterziehe, auch die Vorträge und Protokolle in geheimen Credit- und Finanzsachen, welche bis dahin Hatzfeld allein zur Einsicht erhalten hatte, dem Prinzen mittheilen zu dürfen, damit so dessen Erfahrung in den Staatsgeschäften sich erweitere.

Auch für die übrigen Mitglieder des Staatsrathes waren derlei Fragen jetzt weniger mehr Geheimnisse, als in früheren Jahren. Ja, es wurde sogar die Einbeziehung der Kriegserfordernisse in den Berathungskreis des Staatsrathes damals nicht nur erwogen, sondern auch in einzelnen Fällen thatsächlich verfügt.

Die traurige Finanzlage bestimmte nämlich den Kaiser, am 12. August 1790 die Grafen Hatzfeld und Zinzendorf zu Vorschlägen, wie sie zu verbessern wäre, aufzufordern. Da zeigte sich, daß der Militäraufwand die vornehmste Ursache der finanziellen Zerrüttung war. Von 1787 bis einschließlich 1790, für welch' letzteres Jahr ein außerordentlicher Kriegsbedarf von 43.1 Millionen präliminirt war, betrug derselbe mit Einrechnung des ordentlichen Aufwandes, der aber in jenen 4 Jahren blos 107.2 Millionen ausmachte, 252.1 Millionen. *) Der interimistische Hofkriegsraths-Präsident, Graf Ferd. Tige, mußte mit Note vom 12. April 1791 zugeben, daß die Friedensstärke der Armee noch immer durch den wirklichen Stand des Heeres überschritten sei u. z. belief sich diese Ueberschreitung auf 81.349 Mann mit 24.984 Pferden, worunter die im kais. Solde gestandenen fremden Truppen (4257 M. mit 457 Pf.) nicht begriffen waren. Er versuchte aber die Lage dadurch in einem günstigeren Lichte darzustellen, daß er das ordentliche Erforderniß für 1791 mit 304.507 Mann und 46.943 Pferden veranschlagte

*) Die Staatsschulden hatten Ende Juni 1790 die Höhe von 370 Millionen erreicht. Durch Liquidirung vieler Naturallieferungen an die Armee und Umwechslung der für solche hinausgegebenen Geldanweisungen (Bons) mußten sie sich noch um ein Beträchtliches vermehren, was unabwendbar war.

und dafür nicht mehr als 27,039.200 Gulden in Anspruch nahm. Dabei machte er geltend, daß der ordentliche Militäraufwand im Jahre 1764 bei einer Friedensstärke von 216.388 M. u. 37.517 Pf.: 16,646.200 fl.; im Jahre 1787 bei einer Friedensstärke von 301.645 M. u. 46.780 Pf.: 24,071.400 fl. betragen habe.

Als diese Angelegenheit wider das Herkommen auch den Staatsräthen vorgebracht wurde, sprach Eger am 12. Mai 1791 sein Bedauern aus, darüber nur sehr oberflächlich urtheilen zu können, nachdem bisher er und seine Amtscollegen vom Militär, von der auswärtigen Politik, von der Ausnutzung des Staatscredits und vom Staatsrechnungswesen nur selten und stets bruchstückweise etwas vernommen hätten. Hierum befragt, müsse er aber bekennen, daß ihm der hohe Stand des Heeres jetzt, wo die auswärtigen Verhältnisse der Eroberungslust Zügel anlegen, überspannt und außer Verhältniß zu den Kräften des Staates erscheine. Beute man diese unnützer Weise im Frieden aus, so versagen sie den Dienst im Kriege. Man kehre lieber zum Friedensstand von 1764 zurück. Schon dieser Beweis von Friedfertigkeit werde die Gefahren, wider welche man sich rüsten müßte, vermindern. Man lasse sich in keine Bündnisse und Interventionen ein, deren Zwecke unklar, und sichere blos denjenigen Staaten Beistand zu, welche durch die Eroberungslust Dritter bedroht werden. Selbst Ersparnisse wird man dann machen können und diese verwende man zum Tilgen der Staatsschulden oder man setze die Steuern herab. Izdenczy billigte diesen Vorschlag schon mit Rücksicht auf Ungarn und auf die schwere Last, welche diesem Lande durch die Pflicht, ein so großes Herr zu verpflegen, aufgebürdet sei. Auch Reischach befürworte die Friedenspolitik. Hatzfeld fand die Verwicklungen im Innern der Monarchie gefährlich genug, um ein Opfer zu erheischen, als was er die Herabsetzung des Armeestandes immerhin ansah. Inwieferne von Außen Gefahren drohen, müsse die Staatskanzlei am besten wissen. Er für seine Person glaube Rußland durch England, Frankreich durch seine inneren Zustände im Schach gehalten, fürchte sich auch nicht vor dem Bündnisse Preußens mit der Türkei. Aber auf den Friedensstand von 1765 werde man schon der polnischen Erwerbungen willen nicht zurückgehen können. Daß letztere Veränderung von seinen Amtscollegen übersehen werden konnte, beweise schon, wie wenig geläufig solche Fragen der hohen Politik den Mitgliedern des Staatsrathes

sind. Diese dabei jederzeit ins Vertrauen ziehen, hieße auch die wichtigsten Geheimnisse aufs Spiel setzen und Entschließungen, von deren Raschheit zumeist der Erfolg abhängt, verschleppen. Er selber sei in Creditsachen seit mehreren Jahren, wo Graf Kolowrat vornehmlich darüber zu Rathe gezogen ward, nimmer so gut orientirt, als er es früher war. Und für eigentliche Militärsachen fehle ihm das nöthige Verständniß. Immerhin aber mögen ökonomische Vorfragen, welche das Militär betreffen, dem Staatsrathe häufiger, als es bisher geschah, zur Begutachtung vorgelegt werden. Kaunitz stellte der Lage der Monarchie das Zeugniß aus, daß sie „keine allzugünstige“ aber er erachtete deshalb doch den Pessimismus des Hofkriegsraths-Präsidenten für ungerechtfertiget und Abrüstungen für dringend geboten. Der verstorbene Kaiser habe durch seine verfehlte Politik nach außen wie im Innern und insbesondere dadurch, daß er sich's in den Belgiern durch religiöse Nergeleien die Hauptgläubiger der Monarchie entfremdete, dem preußischen Hofe selber das Messer in die Hand gegeben, das dieser den Oesterreichern dann an die Brust setzte und womit er diese zwang, alle theuer erkauften Eroberungen an die Türkei wieder hinauszugeben. Traurig sei es, diese Fehler des an sich verehrungswürdigsten Monarchen berühren zu müssen; aber sie können zur Warnung dienen. Wenn Eger auch die auswärtigen Angelegenheiten und die damit zusammenhängenden Fragen der Kriegsführung im Staatsrathe behandelt wissen will, so setze er gewiß voraus, daß man dieses Collegium durch Männer vermehre, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, und erst hiedurch werde dasselbe der großen Idee seiner ursprünglichen Errichtung gemäß zum wirklichen Mittelpunkte aller Staatsthätigkeit erhoben werden. Dem Kaiser könne nur aufs wärmste empfohlen werden, daß er den Staatsrath zu einem so gearteten Instrumente für planmäßiges Vorgehen umgestaltet. Dann werde Vieles von Vorne herein unterlassen werden, wozu hintendrein die Mittel fehlen. Eine Reduction der österr. Streitkräfte sei im Augenblicke noch durch Aufklärungen bedingt, welche die nächste Zukunft bringen wird; keinesfalls werde man jedoch, wie Eger meint, bis zum Stande von 1765 herabgehen können.

Leopold II., dessen Absicht bei Zuweisung jenes Gegenstandes an den Staatsrath kaum gewesen war, damit diesem gegenüber die Com-

petenzfrage aufzuwerfen, — forderte dessen Mitglieder auf, nochmals hierüber sich zu äußern.

Eger erblickte hierin eine Aufforderung, noch energischer, als er es schon gethan hatte, für die Erweiterung der Compentenz des Staatsrathes einzutreten. Ohne Uebersicht über das Ganze der Staatsverwaltung, sagte er, werden die staatsräthlichen Gutachten stets nur mangelhaft ausfallen. Um dem vorzubeugen, hätten auch ursprünglich der Staatskanzler und der Feldmarschall Daun den Sitzungen des Staatsrathes beigewohnt. Creditoperationen sollten freilich insgeheim abgethan werden; aber wenn schon der Staat dabei der verschiedensten Unterhändler bedarf, auf deren Verschwiegenheit er nicht immer rechnen kann, so verschlägt es sicher nicht viel, ob außerdem auch erprobte Männer, wie die Staatsräthe sind, etwas davon erfahren. Vielmehr werden diese häufig gute Winke geben können. So lange es überhaupt in Oesterreich an einem Centrum fehlt, von welchem Alles mit einem, nicht ins Kleinliche sich verlierenden Blicke überschaut werden kann, biete die Staatseinrichtung in Ansehung einer harmonischen Leitung der Geschäfte nicht die nöthige Beruhigung. Aber dermalen handle es sich nicht um Durchführung der darnach erforderlichen Neuerungen. Diese mögen auf passendere Zeiten verschoben bleiben. Der Kaiser danke auch vorerst nur denjenigen, welche die Armeereform angeregt haben, für ihren guten Willen und verspreche blos, unter günstigen Umständen auf ihre Rathschläge Bedacht nehmen zu wollen.

Da auch Reischach, Hatzfeld und Kaunitz mit diesen Vertagungsanträgen Eger's einverstanden waren, ließ der Kaiser mit Entschließung vom 8. August 1791 die Dinge vorerst auf sich beruhen. Aber was die Einschränkung des Militär-Budgets anbelangt, wurden die Staatsräthe zwei Monate später nichtsdestoweniger abermals um ihre Meinung befragt, welche wieder auf das Anstreben von Ersparungen hinauslief, wozu Erzherzog Franz bemerkte: es könnten die Kosten des Heeres seiner Stärke unbeschadet wohl um ein Drittel vermindert werden, wenn man nur mit dem Gelde besser umzugehen wüßte und einige Einrichtungen modificiren wollte. Sohin forderte der Kaiser unterm 24. October den Hofkriegsrath auf, sich der größtmöglichen Wirthschaftlichkeit zu befleißen. Die innere Organisation des Staatsrathes blieb indessen unverändert, obschon die Auseinandersetzungen Eger's auf Leopold II. offenbar einen tiefen Eindruck gemacht hatten.

Letzteres erhellt aus einem Handschreiben, welches der Kaiser am 9. August 1791, also am Tage, wo er nach Außen seinen Entschluß, am herkömmlichen Wirkungskreise des Staatsrathes nichts zu ändern, aussprach, — an Hatzfeld richtete. Darin wird fast mit den Worten, deren Eger sich bedient hatte, auf die Nothwendigkeit eines Centrums hingewiesen und es als eine natürliche Consequenz davon bezeichnet, daß das dazu bestimmte Regierungs-Collegium auch das Militärwesen, so weit es das Publico-Politicum und das Oeconomicum betrifft, dann die geheimen Finanz- und Credit-Geschäfte, wie nicht minder die auswärtige Politik zur Beurtheilung zugewiesen erhalte. „Mit einem Worte", heißt es in dem Handschreiben, „alle Regierungsbranchen, welche auf inländische Geschäfte Einfluß nehmen, die stricte Judicatur d. h. die Verhandlung der Processe allein ausgenommen, müssen bei jener Stelle als in das Centrum Unionis einfließen und von dort aus ihre Erledigung erhalten", — so wie auch dieselbe über der richtigen Erfüllung des Angeordneten zu wachen hat.

Der Kaiser war bereit, falls die Staatsräthe darauf antragen würden, zwei neue über deren Vorschlag zu ernennen, welche die erforderlichen Fachkenntnisse mitbrächten. Er gewärtigte den bezüglichen Bericht bei seiner Rückkehr von der Krönungsreise nach Prag. Doch Hatzfeld betrachtete das Handschreiben als an ihn allein gerichtet und beantwortete es dem gemäß auch allein. Sein Votum gelangte zur Kenntniß der übrigen Mitglieder des Staatsrathes erst im November 1791, als Martini dem Kaiser empfahl, die Cabinets-Kanzlei mit der des Staatsrathes zu vereinigen und gleichzeitig die Stellung des Letzteren dahin zu modificiren, daß er auch Anordnungen zu treffen hätte. Der Kaiser befragte nun unter Anschluß des Hatzfeld'schen Votums jene Räthe über ihre Meinung. Allein die Abgabe dieser Gutachten verzögerte sich bis nach seinem Tode und so blieb bis dahin auch der Staatsrath was er bisher gewesen: ein berathendes Organ für inländische Staatsgeschäfte mit grundsätzlicher Ausschließung aller Militär-, diplomatischen und geheimen Finanz- (insbesondere Credits-) Sachen *).

*) Das Hatzfeld'sche Votum wurde der Ausgangspunkt der Reformbestrebungen, deren Gegenstand der Staatsrath unter Kaiser Franz war, und wird daher besser im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen mitgetheilt und besprochen.

Nicht einmal in seiner Zusammensetzung und unter dem Kanzleipersonal, das ihm zur Dienstleistung zugewiesen war, ergab sich eine Aenderung von Belang; abgesehen freilich von der Ernennung zweier staatsräthlicher Controlore, welche in die Regierungszeit Leopold's II. fällt und übles Aufsehen machte.

Der Antrag hiezu ging vom Justiz-Hofrathe v. Keeß aus und bezweckte die Ueberwachung aller Hof- und Länderstellen in Betreff der Ausführung kaiserlicher Anordnungen und approbirter Sitzungsbeschlüsse.

Lazar Rißel, ein jüdischer Handelsmann aus Solotwina in Galizien, hatte 1787 Unterschleife der galizischen Salz- und Domänen-Administration zur Kenntniß des Lemberger Guberniums gebracht, dieses aber dem Unwesen nicht weiter nachgespürt, obschon es von der Hofkanzlei in Wien hiermit beauftragt worden war. Rißel beschwerte sich hierüber im Spätherbste 1791, schrieb der Lauigkeit der Aufsichtsbehörden sein mittlerweile erfolgtes Falliment zu und bat zur Entschädigung dafür um ein unverzinsliches Staatsdarlehen von 20.000 fl. Das versetzte alle betheiligten Aemter in Aufregung. Auch die Staatsräthe fanden den Fall bedeutsam genug, um eine strenge Untersuchung darüber einzuleiten. Der Kaiser nahm sich die Sache nicht minder zu Herzen. Ich habe — schrieb er ihretwegen am 1. December 1791 u. A. eigenhändig — mir zum unverbrüchlichsten Gesetz gemacht, die Pflichten meines Standes bestmöglich zu erfüllen; zu diesen gehört, die Staatsbeamten zur Einhaltung ihrer Schuldigkeit zu ermuntern, zu ermahnen und nöthigen Falls zu zwingen. — In Befolgung dessen suspendirte er nicht nur den die Schuld an der Verzögerung tragenden Gubernialrath von Amt und Gehalt, sondern ging er auch auf jenen Antrag ein, obschon Hatzfeld ihm vorgestellt hatte, wie beschämend dies für die Behörden, mit wie viel neuen Schreibereien es verbunden und wie schwer der rechte Mann für eine so schwierige Aufgabe zu finden wäre.

Der Kaiser glaubte die geeigneten Persönlichkeiten in dem Secretär der Bancogefäll-Administration v. Leon und im Hofsecretär v. Mergenthal gefunden zu haben, verlieh Beiden den Regierungsrathstitel und wies sie unterm 1. December 1791 an, täglich sowohl in der Cabinets- als in der Staatsraths-Kanzlei sich über alle A. h. Aufträge zu informiren, sich Verzeichnisse derselben anzulegen und sohin auszukundschaften, ob denselben Folge geleistet werde. Entdeckten sie eine Unterlassung oder sonstige Pflichtwidrigkeit, so hatten sie vor Allem den Chef der betreffenden Be-

hörde davon zu benachrichtigen; half dies nicht, so hatten sie davon unmittelbar dem Kaiser die Anzeige zu erstatten, welchem auch von 14 zu 14 Tagen Berichte über ihre Wahrnehmungen vorzulegen waren.

Mit dem Staatsrathe hing also diese Controlmaßregel nur äußerlich zusammen.

Der Kaiser trug demselben blos (unterm 3. Jänner 1792) auf: jeweilen ihm diejenigen A. h. Resolutionen zu bezeichnen, deren Befolgung speciell zu überwachen wäre, und wies den beiden „Staats-Controloren" (unterm 18. Jänner 1792) zwei besonders erprobte Kanzlisten der Staatraths-Kanzlei (Pittrich und Puechberg) als Hilfsarbeiter zu *).

Mitglieder des Staatsrathes waren damals außer Hatzfeld blos Eger, Izdenczy, Kaunitz und Reischach. — Martini war 1788, Kresel im Februar 1789 ausgeschieden. Löhr und Gebler hatten schon 1782 aufgehört Staatsräthe zu sein **).

Die Eigenschaft, in welcher der Kronprinz an den Berathungen des Staatsrathes theilnahm, war allem Anscheine nach formell nicht näher geregelt, und ungeachtet derselbe häufig den Herrscher vertrat, führte doch Hatzfeld als „dirigirender Minister" fortan das Präsidium, soweit ein solches da (beim schriftlichen Geschäftsgange) überhaupt nöthig war.

*) Von sonstigen Veränderungen im Personal-Status der Staatsraths-Kanzlei sind aus den letzten Jahren der Regierung Joseph's II. und aus der Zeit Leopold's II. nur folgende zu erwähnen: im Jahre 1788 wurden die Kanzlisten Müller und Varady aufgenommen; 1789 erscheint als neu hiezu befördert ein Concipist Seidl und bald darauf Einer Namens Knecht; Scio wurde damals Secretär (s. oben S. 103). Im folgenden Jahre rückte der geh. Cabinetssecretär Böhm (?) in diese Stellung ein, jedoch nur, um sie schon 1791 mit der eines Hofagenten zu vertauschen. Im letzteren Jahre (1791) fanden die Kanzlisten Quien und Bruckenthal Aufnahme, rückte der Accessist Joseph Wieland (bis dahin im Status der ungar. Hofkanzlei), dessen Aufnahme von Joseph II. unterm 4. April 1789 genehmiget worden war, zum Concipisten vor, wurde auch mit Cabinetsschreiben vom 12. August der Kreisschul-Commissär Joseph Walter hiezu ernannt, trat der seit 1789 dem St.-R. Izdenczy zugetheilte Concipist Mayrhofer der ungar. Hofkanzlei in gleicher Eigenschaft zur Staatsrathskanzlei über, und wurden die s. g. Kammerboten des geheimen Cabinets der Dienerschaft des Staatsrathes angereiht. Director der Kanzlei war fortan der Hofrath v. Vogl.

**) Den Titel „Staatsrath" führten blos Eger und Izdenczy. Hatzfeld und Reischach hießen „Staatsminister". Ihnen ging wieder der „Staatskanzler" im Range voran.

IV. Der Staatsrath unter Kaiser Franz.

Der tiefgehende, völlig unberechenbare Einfluß, welchen die Mitglieder des Staatsrathes auf die Erledigung der Staatsgeschäfte übten, mußte sie oder doch ihre Amtsthätigkeit Anfeindungen aller Art aussetzen. Die höchsten Würdenträger des Staates, welche in gesellschaftlicher Beziehung von einem Eger und Izdenczy eine weite Kluft trennte und die sich einem Hatzfeld und Reischach gewiß an Erfahrung überlegen glaubten, waren keinen Tag sicher, ob nicht Einer von diesen ihnen in den Augen des Monarchen eine Niederlage bereitete oder Pläne durchkreuzte, welche sie lange gehegt, sorgfältig vorbereitet hatten, ja bezüglich deren vielleicht sogar ihr öffentliches Ansehen da auf dem Spiele stand, insoferne von ihnen Zusicherungen gegeben, Meinungen ausgesprochen, Wünsche geäußert worden waren.

Es fehlte daher nicht an Versuchen, die Institution des Staatsrathes zu beseitigen. Der Sturmlauf gewann an Ausdehnung und Macht, seit Leopold II. mehrere Hofstellen und Präsidenten solcher, die von Joseph II. oder schon von dessen Mutter für überflüssig erklärt worden waren, neuerdings creirt hatte *). Auch war die Einsetzung der Staats-

*) Wiederherstellung der Hofkammern, der siebenb. und der illyr. Hofkanzlei. Der zum Präsidenten der österr. Hofkammer ernannte Graf Joh. Rud. Chotek scheint die Gefahr einer Entkräftung seiner Präsidialberichte, mochte diese nun von Seite der ihm untergebenen Hofräthe oder von Seite der Staatsräthe drohen, am schmerzlichsten empfunden zu haben. In einer Eingabe an Leopold II. vom 25. Jänner 1792 schob er einer die Präsidialgewalt beschränkenden Behandlungsweise der Geschäfte sogar demokratische Tendenzen unter, was ihm seitens des St.-R. Eger den Vorwurf „höchsten Stolzes und Hochmuthes" so wie der „Hinneigung zum Ministerialdespotismus" und eine herbe Zurechtweisung durch den Erzh. Franz eintrug. Aber auch Graf Kolowrat und seine Untergebenen zogen sich den Verdacht der Scheelsucht zu, als sie die von Leopold II. dem St.-R. Eger mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken gewährte Verleihung einer Haller Präbende für dessen Tochter ohne die Motive kundmachten, was die beiden Staatscontrolore dem Kaiser zu hinterbringen nicht ermangelten.

controlore, welche wie Ausspäher im Dienste des Staatsrathes erschienen, nur zu sehr geeignet, die Mißliebigkeit der ganzen Einrichtung noch zu steigern.

Kaiser Franz beeilte sich, nachdem er am 4. März 1792 die Mitglieder des Staatsrathes im Amte bestätiget hatte, am folgenden Tage die beiden Staatscontrolore des Dienstes zu entheben. Er that dies mit einem Handschreiben an Hatzfeld, worin es heißt: je mehr er in die Fußstapfen seines Vaters zu treten wünsche, desto eifriger lasse er es sich angelegen sein, Dasjenige auszuführen, was dieser selber noch beabsichtigte, woran er jedoch durch sein vorschnelles Ableben gehindert worden. Der Verstorbene habe den Gang der Geschäfte beschleunigen und Ordnung stiften wollen; deshalb habe er die Staatscontrolore eingesetzt. Die persönliche Ueberwachung scheine jedoch den Präsidenten der Hofstellen und diesen überhaupt lästig zu fallen. Um denselben das soeben durch bedingungslose Bestätigung in ihren Functionen bezeigte Vertrauen noch deutlicher zu beweisen, hebe er jene Controle auf, allerdings mit dem Vorbehalte, falls es einen bestimmten Fall zu untersuchen gälte, Jemanden dazu abzuordnen.

Dieses Handschreiben söhnte einen Theil der Gegner des Staatsrathes mit der Institution aus. Den gleichen Zweck verfolgte offenbar ein zweites Handschreiben, das der Kaiser am 1. September 1792 an Hatzfeld richtete und womit er Vorschläge über die Rückversetzung des Staatsrathes in seine ursprüngliche Activität so wie, falls eine Vermehrung der Zahl seiner Mitglieder noth thäte, Besetzungsanträge verlangte.

Hatzfeld beantwortete diesen Auftrag, indem er sein schon für Leopold II. verfaßtes Votum über diesen Gegenstand auch dem neuen Herrscher überreichte.

Das weitläufige Gutachten rühmt dem Staatsrathe die wohlthätigsten Wirkungen nach. Derselbe halte die Hofstellen wach, nöthige sie, ihre eigenen Arbeiten genau abzuwägen, erleichtere dem Monarchen durch die mehrseitige Beleuchtung jeder Frage die Entscheidung und sorge für die Berücksichtigung des Ganzen der Monarchie. Aber es schildert auch die Gefahren, welchen der Herrscher durch die Institution des Staatsrathes ausgesetzt werde, wenn in dessen Mitte Protectionssucht, Einverständnisse, briefliche Intriguen und sonstige „Inconvenienzen" ihr Unwesen treiben. Die einzelnen Mitglieder vor solcher Befangenheit zu

schützen und sie von jeder persönlichen Berührung mit den Räthen und Präsidenten der Hofstellen, über deren Anträge sie zu urtheilen haben, ferne zu halten, müsse die Hauptaufgabe einer ihnen zu ertheilenden Instruction sein. Man verbiete ihnen das „Audienzgeben," das Correspondiren und Fürbitten in Dienstsachen. Werden ihnen Projecte oder Gesuche zugestellt, so sollten sie dieselben an das kais. Cabinet abtreten und mit jeder Begutachtung zuwarten, bis der Kaiser sie dazu auffordert. Man lasse auch in keinem Mitgliede des Staatsrathes Vorliebe für gewisse Themata oder Gerenden (geschweige denn Personen) aufkommen und verschone die Staatsräthe daher mit Materien-Referaten. Höchstens nehme man bei Eger auf dessen geringe Vertrautheit mit der Verfassung und Verwaltung Ungarns, bei Izdenczy auf dessen mangelhafte Kenntniß der erbländischen Einrichtungen Rücksicht. Wer zuerst votirt, soll die Uebereinstimmung der ins Cabinet gelangenden Anträge der Hofstellen mit den Acten prüfen. Die später Stimmenden sollen nie das erste Votum zur Richtschnur nehmen, sondern vielmehr gerade an ihm Kritik üben. Anderes, als Meinungen, hätten die Staatsräthe nie zu Papier zu bringen. Der Kaiser soll zwischen diesen zu wählen die volle Freiheit haben. Seiner Entscheidung vorzugreifen, irgend einen Befehl an seiner Statt zu geben, könne nie Sache des Staatsrathes sein. Sonst höre die Regierung auf, eine monarchische zu sein. Wie dieser Beirath des Herrschers heißt, wäre gleichgiltig. Zwar ist den Hofstellen die gegenwärtige Benennung verhaßt, weil sie dadurch an die vielen vom Staatsrathe ausgegangenen Berichtigungen ihrer Anträge erinnert werden. Sie hörten ihn am liebsten in „Conferenz" umgetauft zur Erinnerung an dasjenige Rathscollegium, dessen Maria Theresia vor Errichtung des Staatsrathes sich in Internis zu ihrer Aufklärung bedient habe. Eigentlich aber möchten sie ihn durch letztere Institution ersetzt wissen. Nicht um den Namen, sondern um die Sache sei den Gegnern zu thun. Sie wünschen, daß, wie ehedem, die Vorsteher und Referenten der Hofstellen zur Berathung ihrer eigenen Ideen zusammen berufen werden, damit Jeder einseitig vertheidigen könne was ihn das Beste dünkt. Führt dann gleich der Herrscher den Vorsitz, so ist ihm doch mit derart widersprechenden Anschauungen und mit dem Gezänke, das darüber entsteht, wenig gedient. Man behalte also lieber den Staatsrath bei und belasse ihm auch seinen herkömmlichen Namen. Sein Wirkungskreis bedarf einer

Erweiterung. Zwar eignen sich die Vorträge der Staatskanzlei, welche den Verkehr mit fremden Staaten und die Beziehungen zu diesen betreffen, keineswegs zur staatsräthlichen Behandlung, außer insoferne die inneren Regierungsgeschäfte davon berührt werden und in diesem Falle gelangen ja die mit anderen Hofstellen gewechselten Noten der Staatskanzlei ohnehin zur Kenntniß des Staatsrathes. Auch die italienischen und niederländischen Geschäfte, welche bisher durch besondere Departements der Staatskanzlei geleitet werden, können nicht der Beurtheilung durch den Staatsrath unterzogen werden, weil bei dem Umstande, daß auch der Staatskanzler ihm angehört, dessen übrige Mitglieder sehr dreiste oder gegen die Wahrheit gleichgiltige Männer sein müßten, wenn sie keine Scheu trügen, die Anträge des Kanzlers und seiner Räthe zu kritisiren. Dagegen werde das Finanzwesen nicht blos in Ansehung der Gefälle, sondern auch bezüglich der Ausgaben und außerordentlichen Bedeckungsmittel dem Staatsrathe zugewiesen werden müssen, wenn ihm nicht Wesentliches, worauf bei Gesetzgebungsacten Bedacht zu nehmen ist, vollkommen entgehen soll. Die richtige Gewerbe- und Handels-Politik entzieht sich bei fortdauernder Unkenntniß dieser Momente seiner Wahrnehmung. Indessen wird zur Hinausgabe der Aeußerungen über derlei Dinge ein besonders verläßlicher Kanzleiofficial auserwählt werden müssen. Von den Agenden des Hofkriegsrathes wären die publico-militaria oder mixta, insbesondere die das Kriegscommissariat, die Conscription der Militärpflichtigen, die Desertion, die Bequartierung, die Märsche und das Pulvermonopol betreffenden, in Hinkunft gleichfalls dem Staatsrathe zuzuweisen. Hinsichtlich der Justizpflege werde seine Ingerenz eher beschränkt als erweitert. Wenn bisher die Oberste Justizstelle Processe, über welche die Stimmen ihrer Votanten sehr getheilt waren oder bei deren Verhandlung Stimmengleichheit sich ergab, ans kais. Cabinet zur Entscheidung abzugeben pflegte und von hier aus der Staatsrath um ein sodann meist maßgebendes Gutachten angegangen wurde, so war das ein Unfug. Man weise die Oberste Justizstelle an, jeden Proceß selber zu entscheiden und verleihe für Nothfälle dem Präsidenten derselben das Recht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Aber in Pupillen- und Fideicomiß-Angelegenheiten, bei Vergebung wichtiger Justizbedienstungen, für Organisirungs- und Gesetzgebungsfragen bleibe der Staatsrath, wie bisher, competent. Berichte der

Hofrechenkammer gehören nur dann vor den Staatsrath, wenn ihr Gegenstand an sich in dessen Competenz fällt. Um die Geschäfte der Hofämter hätte er sich nie zu kümmern. Seine einzelnen Mitglieder haben über das, was sie als ihre Meinung niederschreiben, nie zuvor unter sich das Einvernehmen zu pflegen. Schon der erste Votant hat einen Resolutionsentwurf zu verfassen und zu begründen; jeder folgende hat, wenn er ihn billigt, denselben mit zu unterfertigen, im entgegengesetzten Falle aber seine abweichende Meinung entweder mittelst seitwärts angebrachter Correcturen oder in der Form von Zusätzen auszudrücken oder einen selbstständigen Resolutionsentwurf mit aparter Begründung vorzulegen. Diese für den Kaiser bestimmten Vorlagen hat der dirigirende Staatsminister zu vidiren und dem Kaiser zu überreichen, der sodann die ihm zusagendste als Ausdruck seiner Willensmeinung dadurch bezeichnet, daß er seinen Namen darunter setzt. Weil aber unter den Mitgliedern des Staatsrathes oft große Meinungsverschiedenheit obwaltet und selbst einzelne, minder bedeutende Abweichungen die Herstellung des Einklangs nöthig machen, bevor der Souverän sich entscheidet, müssen die bezüglichen Circulationsstücke dann zu diesem Ende entweder nochmals in Umlauf gesetzt oder in einer Zusammentretung mündlich erörtert werden. Dieser wären alle Mitglieder des Staatsrathes beizuziehen; aber nicht unter dem Vorsitze eines auf gleicher Stufe stehenden Staatsministers, sondern unter dem des Monarchen oder des Thronfolgers; den Fall der Verhinderung dieser Beiden allein ausgenommen. Man beraume dieselbe auch gleich im Voraus auf einen bestimmten Tag der Woche an. Den Chefs und Referenten der verschiedenen Hofstellen sei zwar durch eine A. h. Entschließung vom 27. December 1790 auf Grund der Beschlüsse einer damals versammelt gewesenen Concertations-Commission zugesichert worden, daß sie zu derartigen Zusammentretungen beschieden werden sollen; allein dieses Zugeständniß müßte, wenn man sich daran halten wollte, die übelsten Folgen haben. Der Referent zumal, welcher bei einer Hofstelle das Stück bearbeitet hat, ist nie unbefangen genug, um objective Aufklärungen zu geben. Er hat sich entweder in den Gegenstand und in die Anschauung, die er sich davon bildete, verrannt oder er urtheilt darüber im Drange der Geschäfte nur oberflächlich. Wäre er nun gar bei der Abstimmung des Gremiums seiner Stelle in der Minorität geblieben, so fände er bei einer solchen Zusammentretung Gelegenheit, durch Argu-

mente, die Niemandem so geläufig sind, wie ihm, seiner Anschauung zum Siege zu verhelfen. Lieber befrage man daher, wenn schon Aufklärungen eingeholt werden müssen, das Gremium der Hofstelle, dessen schriftliche Aeußerung auch ein besseres Substrat für den mündlichen Meinungs-austausch der Staatsräthe darbietet, oder man ziehe den Chef der Stelle bei, welcher einen höheren Standpunkt einnehme und am Ausgange der Verhandlung weniger interessirt ist. Doch ergreife man letzteres Auskunfts-mittel nur bei großer Dringlichkeit und muß schon in Verhinderung seines Chefs der Referent erscheinen, so belehre sich dieser zuvor im Gremium der Stelle über die vor dem Staatsrathe einzunehmende Haltung. Mit der A. h. Entschließung vom 27. December 1790 seien auch Minister-Conferenzen in Aussicht genommen worden. Diese können von Nutzen sein, wenn besondere, hiezu ausersehene Minister, sei es nun mit den Staatsräthen oder unter sich, von Zeit zu Zeit mündliche Berathungen halten; nur mögen sie keine Instanz für sich bilden und die Voten der Staatsräthe sollen nicht durch ihre Hände laufen. Sonst stockt die Staatsmaschine. —

Zum Schlusse bespricht Hatzfeld die Personenfrage, welche Staats-diener nämlich, falls der Wirkungskreis des Staatsrathes erweitert werden würde, zu Mitgliedern desselben zu ernennen wären. Bei Einbeziehung der diplomatischen Geschäfte empfiehlt er, einer von Eger gegebenen Anregung folgend, den Hofrath der Staatskanzlei, Freiherrn von Spielmann, für einen solchen Posten. Eger hatte für den Fall, daß die italienischen und niederländischen Geschäfte vor den Staatsrath kämen, den Freih. v. Martini zur Reactivirung beantragt. Hatzfeld läßt diesem, was juridische Kenntnisse betrifft, volle Gerechtigkeit widerfahren, meint jedoch, daß seine Thätigkeit als Organisator in den Niederlanden und in der Lombardie nicht ausgereicht habe, ihn mit allen dortigen Verhältnissen genügend vertraut zu machen, und wendet gegen seine neuerliche Berufung in den Staatsrath auch ein, daß er der Schwager des Frhn. v. Eger sei. Hatzfeld nennt seinerseits den Director der Staatsrathskanzlei, Hofrath v. Vogl, den seine langwierige Dienstleistung in dieser Kanzlei mit allen Staatsgeschäften vertraut gemacht habe, und, wenn an diesem vielleicht specielle Fachkenntnisse vermißt werden würden, den Hofrath Frhn. v. Heinke, dessen Rechtsgelehrsamkeit allgemein anerkannt und dessen 35jährige, vielseitige Verwendung

eine Bürgschaft für seine Brauchbarkeit sei. Gälte es, einen Mann, der im Kriegswesen gut bewandert und arbeitsam ist, zu gewinnen, so könnte die Wahl kaum auf einen Tüchtigeren fallen, als der beim Hofkriegsrathe in Verwendung stehende Hofrath Ludwig von Türkheim ist. Allein dieser habe zu großen Antheil an allen dermalen bestehenden Heereseinrichtungen genommen, als dieselben ins Leben gerufen wurden, um unparteiisch genug ihren Werth abzuschätzen und Gebrechen zu entdecken, an welchen sie leiden. Weit geeigneter wäre hiezu der Vorsteher der Hofkriegsbuchhaltung, Hofrath Schitte.

Das nächste Ergebniß dieses Votums war, daß Kaiser Franz den Grafen Hatzfeld beauftragte, den darin entwickelten Ansichten gemäß eine Instruction für den Staatsrath zu verfassen, welcher am 17. October 1792 die A. h. Genehmigung zu Theil wurde. Begreiflicherweise fanden aber in dieser Instruction auch Wünsche des Monarchen und Gedanken Hatzfeld's Ausdruck, von welchen das zu Grunde liegende Votum absah. In einzelnen Punkten widerspricht sie Letzterem, was aus des Kaisers gegentheiliger Disposition sich erklärt.

Als erste Pflicht eines Staatsrathes ist darin das Offenbaren seiner Meinung „ohne Rücksicht, auf wen es sein möge“ bezeichnet (§. 1). Als Hauptgesichtspunkte, unter welchen alle Staatsgeschäfte zu beurtheilen wären, sind namhaft gemacht: die Handhabung der Gesetze, die Erhaltung der Religion, die Pflege der Gerechtigkeit (einschließlich guter Polizei) und die Sicherung des Credits, sowohl des öffentlichen als des Privatcredits (§. 2). Eine weitere Obliegenheit ist die Anregung von Verbesserungen auf allen Gebieten der Staatsthätigkeit und die Darlegung von Mängeln, die den Staatsräthen beim Durchlesen der Acten auffallen müssen (§. 3). Ausdrücklich werden dem gesammten Staatsrathe die Geschäfte der deutschen und die der ungarischen Erblande zugewiesen; es wird aber auch jedem Mitgliede desselben verboten, behufs einzuziehender Informationen irgend welche Privatverbindungen zu unterhalten (§. 4). Nicht minder haben sie auf jedes Einvernehmen mit den Chefs und Räthen der Hofstellen und auf das Anhören von Parteien zu verzichten (wie ihnen schon im Jahre 1774 aus erheblichen Gründen bedeutet worden sei). Aus freien Stücken haben sie Nichts zu „vergutachten“ (§. 5). — Es folgen dann weitere Vorsichtsgebote, ganz im Sinne des Hatzfeld'schen Gutachtens, darunter auch die Ausschließung von Verwandten und Verschwägerten

(§. 8). An der herkömmlichen Behandlungsweise der Geschäfte mittelst Circulation wurde festgehalten (§§. 10—12). Nur hat sich diese in Zukunft auch auf alle Gegenstände des Finanzwesens zu erstrecken. Das Mißtrauen, welches im Vorenthalten dieser Agenden sich äußere, wäre für Männer von so hoher Stellung entwürdigend. Aber zur desto sorgfältigeren Bewahrung des Geheimnisses, in das diese Dinge mitunter gehüllt werden müssen, hat der Director der Staatsrathskanzlei die betreffenden Resolutionsentwürfe eigenhändig niederzuschreiben, und zum Copiren, so wie zum Actenextrahiren sich des verläßlichsten Officials zu bedienen (§. 13). Jeder Votant hat, um vom folgenden den Schein der Nachlässigkeit abzuwenden, seinem Gutachten das Datum des Tages, an welchem er es abgibt, beizufügen (§. 17). Das Verfassen der Resolutionsentwürfe liegt entweder dem Kanzlei-Director oder dem letzten Votanten ob. Als Richtschnur dient dabei Dasjenige, was die Staatsräthe geäußert haben. Ueberläßt der Kanzlei-Director diese Arbeit einem Secretär oder Concipisten, so hat er sie mindestens zu vidiren, und ebenso hat der dirigirende oder nach diesem rangälteste Staatsminister den Entwurf durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen (§§. 19—21). Der Monarch behält sich bevor, wenn über Gegenstände allgemeiner Natur die Meinungen weit auseinandergehen, unter seinem Vorsitze Sessionen abzuhalten, bei welchen in der Regel nur die Staatsräthe sich einzufinden haben. Werden Chefs und Referenten einer Hofstelle beigezogen, so sind sie mittelst eines Schreibens des dirigirenden oder rangältesten Staatsministers einzuladen und nachdem die von ihnen verlangten Aufschlüsse ertheilt sind, haben sie abzutreten. Nie wird in ihrer Gegenwart abgestimmt oder an die Textirung des Resolutionsentwurfes Hand gelegt. Ueber jede solche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und der Kaiser faßt seine bezügliche Entschließung erst dann, wenn ihm dieses Protokoll mit der Namensfertigung aller Votanten unterbreitet wird (§§. 22 u. 23). Am ersten Tage jedes Monats hat jedes Mitglied des Staatsrathes dem Monarchen ein Verzeichniß seiner Rückstände zu überreichen (§. 25). Damit Widersprüche vermieden und die Geschäfte im Zusammenhange behandelt werden, erhält der Staatsrath von jedem kaiserl. Handschreiben, so wie von jeder A. h. Entschließung durch die Cabinetskanzlei eine Abschrift. Schließlich wird die Zahl der Mitglieder des Staatsrathes mit 6 festgesetzt. Darunter sollen außer dem Staatskanzler, der indessen nur

über Geschäfte, welche in's Auswärtige einschlagen, und über wichtige Staatseinrichtungen zu votiren hat, 2 Staatsminister und 3 s. g. Staatsräthe sein (§. 30).

Gleichzeitig mit dieser Instruction erließ der Monarch eine für die Kanzlei des Staatsrathes, welche Hatzfeld mit der Versicherung in Vorschlag brachte, daß die Beamten dieser Kanzlei an Fleiß und Verwendbarkeit ehevor nichts zu wünschen übrig lassen. Um so auffallender sind darin Bestimmungen, wie die, daß jeder derartige Beamte eine längere, wenn auch nur ein paar Tage dauernde, Verhinderung im Dienste durch besondere Zeugnisse zu entschuldigen hatte (§. 9), daß besonders geheim zu haltende Aufsätze nicht in den gewöhnlichen Kanzleilocalitäten dictirt oder geschrieben werden durften (§. 11), daß die Beamten außer diesen Localitäten nicht einmal unter sich über Amtsgeschäfte zu reden die Erlaubniß hatten, auch den Umgang mit allen Unbekannten und Fremden, insbesondere aber mit dem Personal der Gesandtschaften auswärtiger Höfe meiden mußten (§. 33), u. s. w. Die Oberleitung des Kanzleidienstes besorgte ein vom Kaiser speciell damit betrauter Staatsminister (§. 1) *).

Hatzfeld's Reformanträge waren mittelst dieser Instructionen nur zum Theile der Verwirklichung zugeführt und noch weniger konnte der weitere Verlauf ihn befriedigen.

Am 23. November 1792 verfügte nämlich der Kaiser mit einem an ihn gerichteten Handschreiben, daß die Central-Staatsbuchhaltung unter dem Hofrathe Frhn. v. Schimmelpfennig mit dem Staatsrathe als der eigentlichen Staats-Controle in inländischen Geschäften vereiniget und deren Personal dem der Staatsraths-Kanzlei zugetheilt werden soll. Hatzfeld hatte diesen Dienstzweig zu überwachen **),

*) Der Personalstand der Kanzlei ist im §. 2 mit Einem Director, 2 Rathssecretären, 8 Concipisten (wovon 2 zur persönlichen Dienstleistung bei den beiden St.-R. Eger und Izdenczy designirt waren), 1 Registrator, 1 Expeditor, 3 Registraturs-Adjuncten, 7 Kanzlisten, 2 Dienern, 4 Heizern und 4 „Kammerbothen" angegeben. Alle hierin begriffenen Individuen hatten bei ihrer Anstellung in Gegenwart des die Oberdirection führenden Staatsministers den Diensteid abzulegen und erhielten mit dessen Unterschrift versehene Anstellungsdecrete (§. 3).

**) Sein Votum von 1790 erhält über all' Das nicht die geringste Andeutung.

wie es schon vom 23. September 1791, wo die Hofrechenkammer aufgehoben worden, bis zum 17. Februar 1792 der Fall war, an welchem Tage ein kais. Handschreiben den Grafen Carl Zinzendorf in seine alten Befugnisse jener Buchhaltung gegenüber eingesetzt hatte. Letzterer wurde nun (unterm 23. November 1792) Staatsminister, und in dieser Eigenschaft Mitglied des Staatsrathes. Auf sein Betreiben übertrug ihm der Kaiser am 6. Februar 1793 das erste Votum in allen Buchhaltungs- und Finanzsachen, während Eger für alle übrigen erbländischen und Izdenczy für alle ungar.-siebenb. Geschäfte erster Votant blieb. Unter Einem befahl der Kaiser allerdings, daß, wie Hatzfeld vorgeschlagen hatte, jeder Votant wieder selber einen Resolutionsentwurf verfassen soll, statt daß in der Staatsrathskanzlei nach dem Ermessen ihres Directors Dasjenige, was die Staatsräthe geäußert hatten, in die Form einer Resolution gebracht würde, wie es die Instruction von 1792 vorschrieb. Aber Wichtigeres, was Hatzfeld befürwortet hatte, ließ der Kaiser vorerst noch unbeachtet, und am 2. September 1793 raffte der Tod den Urheber der neuen Einrichtung des Staatsrathes hinweg.

Mit Handschreiben vom 21. Jänner 1794 trennte der Kaiser wieder die oberste Rechnungscontrole vom Staatsrathe und ernannte er den Grafen Lanzanzky zum Präsidenten der betreffenden Behörde.

Spät erst entschloß er sich, dem Grafen Hatzfeld in der Person des obersten Hofkanzlers, Grafen Leopold Kolowrat, einen Nachfolger zu geben. Am 7. Mai 1796 legte derselbe den Eid als dirigirender Staatsminister ab. Dieser bewog nun den Monarchen, am 12. Juni 1796 ein Handschreiben zu erlassen, welches dem Staatsrathe von den Agenden des Hofkriegsrathes die Commissariatica, Oeconomica, das Verpflegswesen, die Rekrutirung, die Militärgrenz- und Justiz-Angelegenheiten zutheilte, ferner ihm alle Geschäfte der geh. Hof- und Staatskanzlei, welche nicht das Auswärtige allein betrafen, überwies und gestattete, daß die Mitglieder des Staatsrathes sogar wider bereits gefaßte A. h. Resolutionen, die ihnen künftighin im Original zur Einsicht mitzutheilen waren, Vorstellungen erheben durften. Der Ausartung der staatsräthlichen Geschäftstheilung im Materien-Referate wurde ein neuer Riegel vorgeschoben, der Verkehr zwischen der Cabinets- und Staatsraths-Kanzlei an gewisse Förmlichkeiten gebunden. Zur Beilegung greller Meinungsdifferenzen sollte der dirigirende Staatsminister die Mitglieder

des Statsrathes um sich versammeln, deren Jedes das Recht hatte, zu verlangen, daß eine solche mündliche Auseinandersetzung stattfinde. Daneben sollten Conferenzen zur Austragung von wichtigen Zerwürfnissen, in welche einzelne Hofstellen mit verflochten waren, nach Bedarf veranstaltet werden. Ihnen würde stets der Monarch selber präsidiren und es hätten ihnen Vertreter der betreffenden Hofstellen beizuwohnen. Findet der Monarch dem Beschlusse, den die Conferenz faßt, sogleich beizutreten, so ist die Sache dadurch erledigt. Zögert er mit der Entscheidung, so hat das Conferenz-Protokoll stets noch unter sämmtlichen Mitgliedern des Staatsrathes zu circuliren und kommt es diesen zu, einen Resolutionsentwurf festzustellen. Endlich wären, so oft der dirigirende Staatsminister es für zweckdienlich hält, von diesem die Chefs aller oder mehrerer Hofstellen zu Sitzungen, welchen auch alle Staatsräthe anzuwohnen hätten, zu berufen, wobei dann stets er den Vorsitz und ein Staatsraths-Secretär das Protokoll führen sollte.

Von letzterer Veranstaltung erwartete der Kaiser vorzugsweise „die Formirung eines wahren Esprit d'affaire". Zinzendorf theilte diese Hoffnung nicht. Er bemerkte dazu am 18. Juni 1796: derlei Zusammenkünfte wären eine Zeitvergeudung. Nur wenn der Kaiser zugegen ist, wird zur Sache geredet. Der einzig wahre Esprit d'affaire ist der Esprit public. Mit diesem wolle Gott alle Staatsdiener begnadigen, sowohl die Chefs und Räthe der Hofstellen als die Staatsräthe. Vor dem Gemeingeiste werden der Egoismus und die Cabale, welche nur das Heilsame zerstören und das Schädliche fördern, das Feld räumen müssen. Dann und wenn ein 20jähriger Friede der Monarchie gestattet, ihre Kräfte zu sammeln, wird der Ruin, dem sie dermalen entgegengeht, sich vielleicht noch abwenden lassen. Widrigenfalls ist sie verloren. Bei solcher Aufliegenheit müßte jeder Mißgriff doppelt verhängnißvoll werden.

Obige Neuerungen holten zwar nach, was Hatzfeld nicht mehr durchzusetzen vermocht hatte; allein sie bargen auch in sich die Gefahr einer Auflösung des Staatsrathes, welcher Hatzfeld mit staatsmännischem Scharfblicke vorzubeugen gesucht hatte, indem er gegen Conferenzen und sonstige Zusammentretungen der Chefs der Hofstellen seine Stimme erhob. Sie schossen auch über das Ziel Hatzfeld's hinaus und

vergrößerten dadurch diese Gefahr. Denn je stärker die Zahl der Staatsraths-Mitglieder anwuchs, desto schwerfälliger wurde der ganze Regierungs-Apparat und desto gerechtfertigter war das Streben, durch Ausmerzung des Staatsrathes den Gang der Geschäfte zu beschleunigen. Mindestens stellte sich von da an die Klage, daß der Staatsrath die kais. Entschließungen verzögere, als sehr plausibel dar, wenn schon in Wirklichkeit die vielen Conferenzen und sonstigen Zusammentretungen, welche jetzt an die Tagesordnung kamen, weit mehr Schuld an besagten Verschleppungen trugen. Ueberdieß hatte der Kaiser dem Staatsrathe, der in den letzten drei Jahren noch kaum Gelegenheit gefunden, sich in die Staatswirthschaft einzuleben, mit jenem Handschreiben vom 12. Juni 1796 zugemuthet, sich auf diesem Gebiete als Retter des Staates zu bewähren *). Entsprach er dieser Erwartung nicht, so war der Vorwurf, sich überlebt zu haben, der gelindeste, auf welchen der Staatsrath gefaßt sein mußte.

Die neuen Mitglieder, durch welche der Staatsrath vervollständigt wurde, waren außer dem Grafen Kolowrat: Graf Heinrich von Rottenhann, seit 1792 Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei **), Carl Ludwig

*) Die Mitglieder des Staatsrathes sollten Mittel ersinnen, wie der Staat „von der drückenden Schuldenlast befreit, für die noch aufzunehmenden Anleihen eine ausreichende Bedeckung verschafft und ein solches dauerhaftes Staatssystem im Ganzen und in allen seinen Theilen eingeleitet werden könne, damit die Monarchie ihre vorige Schnellkraft bald wieder zurückerlange, Handel und Wandel aufrecht erhalten und neu belebt, die Gefälle, so weit es ohne Bedrückung des Unterthans geschehen kann, einträglicher gemacht, die Ausgaben vermindert werden." Der Kaiser sicherte Jedem, der durch patriotische Rathschläge zur Erhaltung der Monarchie beitragen würde, strenge Geheimhaltung der Autorschaft zu, damit insbesondere die Hofstellen nicht erfahren, wer mit ihnen zu wetteifern wagt.

**) Sohn eines Obersthofmeisters des Fürstbischofs von Bamberg. 1737 in dieser bischöflichen Residenz geboren, wurde derselbe, nachdem er in Böhmen ansässig geworden, 1776 Rath des dortigen Guberniums, 1782 Hofrath der böhm.-österr. Hofkanzlei, 1786 Präsident der Regierung im Lande ob der Enns, 1791 Oberstburggraf und Gubernial-Präsident in Böhmen. Er betheiligte sich späterhin an der Redaction vieler Gesetze als Präsident der bezüglichen Hofcommissionen, trat im August 1804 an die Spitze der damals restaurirten Obersten Justizstelle und starb am 14. Februar 1809.

von Türkheim *) und Johann Anton Edler von Vogl **). Sie wurden sämmtlich noch im Jahre 1796 hiezu ernannt; der Erstgenannte gleichzeitig mit dem Grafen Kolowrat und unter Verleihung des Titels „Staatsminister"; die beiden Anderen am 24. Juni. Ihnen reihte sich im folgenden Jahre der Präsident der damals mit der böhm.-österr. Hofkanzlei vereinigten Obersten Justizstelle, Graf Leopold Caspar von Clary-Aldringen ***) an, welchem bei seinem Uebertritte selbstverständlich auch jener Titel zu Theil wurde, wonach also der Staatsrath nunmehr aus fünf Staatsministern (Kolowrat, Reischach, Zinzendorf, Rottenhann und Clary-Aldringen) und aus vier Staatsräthen (Eger, Izdenczy, Türkheim und Vogl) bestand. Der Nachfolger des Fürsten Kaunitz, Thugut, war von den staatsräthlichen Functionen ausgeschlossen, damit er nicht Richter in eigener Sache wäre und nicht in die sein Wirken kritisirenden Aeußerungen der Staatsräthe Einsicht gewönne.

Kolowrat näherte sich schrittweise dem Ziele, das ihm offenbar schon bei den Anträgen, auf welche Kaiser Franz im Juni 1796 einging, vorgeschwebt hatte. Am 9. November 1798 urgirte er die Abhaltung von Conferenzen, indem er geltend machte, daß, wenn schon der Monarch dazu sich einzufinden verhindert wäre, entweder der Cabinetsminister (Graf Franz Colloredo?) oder der dirigirende Staatsminister den Vorsitz übernehmen könnte. Er wies auf die Ueberbürdung der mit schriftlichen Superarbitrien betrauten Räthe des Monarchen hin und

---

*) Aus einem rheinländischen Geschlechte, das ursprünglich Nebel hieß und blos den Beinamen „Türkheimer" führte. Sein Großvater Philipp Johann leitete das kurfürstliche Kelleramt zu Mainz und erwarb mit kais. Diplom vom 16. October 1689 den Reichsadel; er selbst aber wurde im Jahre 1801 als Commandeur des Stephans-Ordens in den österr. Freiherrnstand erhoben.

**) Joh. Ant. Edl. v. Vogl (Vogel) ward 1743 zu Günzburg in Vorderösterreich geboren, studirte die Rechte an der Wiener Universität, wurde rasch Regiments-Auditor, trat aber als Secretär in die Privatdienste des Staatsministers Grafen Blümegen über und erhielt auf dessen Empfehlung schon im Jahre 1768 eine Staatsraths-Concipistenstelle. Gestorben am 17. März 1800.

***) Geb. 1726, gest. am 23. November 1800, Ahnherr der noch jetzt blühenden gräflichen Linie dieses Namens, 1754 böhm. Appellationsrath, dann Burggraf zu Eger, 1770 Präsident des Thesauriats (der Landesfinanzbehörde) in Siebenbürgen, 1772 Oberstlandrichter in Mähren, 1776 Vice-Kanzler der böhm.-österr. Hofkanzlei, seit 1780 Präsident der obersten Justizstelle.

verdächtigte die Gründlichkeit dieser Gutachten. Was in den Conferenzen zu verhandeln wäre, sollte der Kaiser über Antrag der Hofstellen bestimmen, welche zuvor die einschlägigen Acten sich mitzutheilen hätten. Es werde genügen, wenn der eine und andere Staatsrath beigezogen wird *).

Am 31. December 1798 drückte sich Kolowrat noch deutlicher aus. In einem Vortrage, welchen er damals dem Kaiser wegen Umgestaltung des Staatsrathes erstattete, schilderte er wie weit diese Institution von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgewichen sei, wie lästig den Hofstellen das fortwährende Einholen von Aufklärungen und Zerlegen der Protokolle falle, wie nachtheilig dieses Spioniren und Rescribiren auf alle Unterbehörden zurückwirke u. s. w. Maria Theresia, sagte er, habe die Staatsräthe zu wöchentlichen Sitzungen beschieden, sie angehört und darnach unverweilt ihren Beschluß gefaßt. Davon sei es längst abgekommen. Der einzelne Staatsrath behält die Circulationsstücke 7, 14, 20 Tage und länger bei sich und da der Votanten nicht weniger als 8 sind, so verursache dies einen Monate langen Aufenthalt. Seine Anklage gipfelte in dem Antrage: der Staatsrath sei auf 4 Mitglieder zu beschränken, wovon 2 Staatsminister sein sollten.

Der Kaiser trug Bedenken, eine Einrichtung zu zerstören, die er vor Kurzem erst über Vorschlag des nämlichen Ministers erweitert hatte. Er kürzte blos mit Entschließung vom 7. Januar 1799 die Begutachtungsfristen, erklärte sich zum Abhalten von Conferenzen unter der Voraussetzung bereit, daß die Mitglieder des Staatsrathes den Grundstock dabei bilden, um welchen sich blos einzelne Chefs der Hofstellen zu gruppiren hätten, und bedeutete dem Grafen Kolowrat: er erwarte von Jenen, (nicht von den Chefs der Hofstellen) daß sie ihm bei solchen Gelegenheiten die Geschäfte bezeichnen, welche allenfalls ohne ihre Einmischung von den Hofstellen besorgt werden könnten.

Aber Kolowrat ruhte nicht und hatte, wie dies in der Natur der Sache lag, Helfer zur Seite, die des Monarchen Vertrauen in die Nützlichkeit des Staatsrathes endlich doch erschütterten. So überreichte z. B. der neuernannte Finanzminister, Graf Franz Saurau, am 16. Mai 1797

---

*) Eigentlich beabsichtigte Kolowrat, einen einzigen Staatsrath an den Conferenzen theilnehmen zu lassen, und das sollte der mit den Manipulationsgeschäften gut vertraute, ehemalige Kanzleidirector v. Vogl sein, dem er die Rolle eines Protokollführers zugedacht hatte.

dem Kaiser eine Denkschrift, deren Tendenz gleichfalls auf die Beseitigung des Staatsrathes hinauslief.

Dieselbe erfolgte in aller Form am 31. August 1801. An die Stelle des Staatsrathes trat jetzt ein dreispaltiges Staats- und Conferenz-Ministerium als oberste Revisionsstelle für sämmtliche Staatsgeschäfte. Jedem Departement dieses Ministeriums, dessen Bezeichnung als Einheit mehr willkürlich als in seiner Organisation gegründet war, stand ein besonderer Minister vor: dem Departement des Auswärtigen der Staatskanzler; dem Kriegs- und Marine-Departement der Kriegsminister Erzherzog Karl; dem Departement des Innern der dirigirende Staatsminister Graf Leopold Kolowrat.

Unter Letzterem standen vier Hofkanzler: der oberste böhm.-österr., der ungar., der siebenb. und der italienische und nach Theilung des Directoriums, welches im Jahre 1801 auch die Cameralverwaltung der ganzen Monarchie zu leiten hatte, außerdem die Vorsteher der verschiedenen Finanz-Central-Behörden.

Dem gemäß zerfiel auch das Departement des Innern in mehrere Unterabtheilungen.

Der vormalige Staatsrath Izdenczy (nun „Staats- und Conferenz-Rath") hatte die Hungarica zu besorgen; der frühere Hofrath Joh. Joseph v. Grohmann die Politica der nördlichen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien, Ost- und West-Galizien); der St.- u. C.-Rath Ferdinand Edler v. Fechtig die Politica der übrigen Länder, ferner die Justiz-, Polizei- und Gesetzgebungs-Agenden, während die Cameralia. Commercialia (einschließlich der Industriepolitik), Bancalia, Agricultur- und Pensions-Sachen eine Beigabe zum Referate Grohmann's bildeten. Ein vierter Staats- und Conferenzrath sollte die Unterrichts- und Cultus-Angelegenheiten beaufsichtigen; zum Referenten hiefür wurde der nieder-österr. Regierungsrath Martin Lorenz, ein Priester von milder Denkungsart, ernannt. Da Izdenczy bei vorgerücktem Alter das ihm zugedachte Referat allein zu besorgen sich nicht stark genug fühlte, erhielt er mit A. h. Handschreiben vom 2. October 1801 den Hofrath der ungar. Hofkanzlei Johann Somogyi von Medgyes adjungirt und zwar mit dem gleichen Range und Gehalte, den er selbst hatte.

Für das Kriegs- und Marine-Departement war ein einziger Rath bestellt: der frühere Reichs- und Präsidial-Hofrath v. Faßbender.

Diese Referenten oder „geheimen Referendäre" hatten lediglich die verschiedenen Geschäftsstücke, welche ihnen zukamen, zu excerpiren, beziehungsweise durch die ihnen zugetheilten Conceptsbeamten derlei Auszüge anfertigen zu lassen, und was sie an den Erledigungsanträgen der Fachbehörden auszustellen fanden, in den Conferenzen vorzulesen oder frei vorzutragen. Waren sie mit ihrem Vortrage zu Ende und bedurfte es weiterhin keiner Auskünfte über bestehende Vorschriften, Einrichtungen u. s. w., so hatten sie den Sitzungssaal zu verlassen. Am Ideenaustausche darüber betheiligten sich ausschließlich die Minister. Die Resolutionsentwürfe machten allerdings sie; doch der Minister, für welchen sie arbeiteten, setzte seinen Namen darunter und nur, wenn der vorsitzende Monarch daran etwas geändert wissen wollte, war es Aufgabe des Referenten, gleich in der Sitzung diese Correctur vorzunehmen. Wurde ein Gegenstand nicht für so wichtig angesehen, daß er vor die Conferenz zu bringen war, so leitete ihn entweder der betreffende Departements-Minister an die Hofstelle, die ihn vorgelegt hatte, zur selbstständigen Erledigung zurück (und darin, daß dies für ganze Gruppen von Geschäftsstücken grundsätzlich geregelt wurde, sollte der wesentlichste Vorzug der neuen Einrichtung bestehen) oder der Minister wies, wenn er sich damit nicht selbst beim Kaiser zur Audienz melden wollte, den Referenten an, statt seiner den Vortrag im Cabinet zu erstatten. Das waren die einzigen Anlässe mehr, bei welchen die „Staats- und Conferenz-Räthe" mit dem Monarchen von Amtswegen ohne Zeugen verkehrten und ihre Ansichten vor demselben ohne Dazwischenkunft ihres Ministers entwickelten.

Die Centralbehörden unterhielten wieder mit den Departements des Conferenz-Ministeriums keinen directen Verkehr, sondern Alles, was sie dahin vorlegten und mit oder ohne A. h. Entscheidung zurückerhielten, nahm den Weg durch das geheime Cabinet, welches jetzt erst zu einiger Bedeutung gelangte und dessen Beamten jetzt die Stelle der zugleich mit dem Staatsrathe aufgelösten Kanzlei desselben vertraten *).

---

*) Unter Joseph II. scheint umgekehrt der Director der St.-R.-Kanzlei auch das geh. Cabinet geleitet zu haben. Kaiser Leopold II. ernannte aber im J. 1792 seinen Oberstkämmerer, den Grafen Franz Colloredo, zum Cabinets-Minister und ordnete demselben ein größeres Kanzlei-Personal bei. Kaiser Franz befahl sodann mit Handschreiben vom 31. August 1801, daß alle Conferenz-

Das hatte einen tieferen, staatsrechtlichen Grund.

Von mehreren Seiten war nämlich der Monarch bald nach Installirung des Conferenz-Ministeriums aufmerksam gemacht worden, daß eine solche Centralstelle mit discretionärer Befugniß, die allenfalls auch in Abwesenheit des Monarchen geübt werden konnte, und bei deren Bethätigung stets bestimmte Minister in offenkundiger Weise mitwirkten, den Verfassungszustand verschiedener Länder der Monarchie verletze. Mit Handschreiben vom 2. und 11. Mai 1802 befragte Kaiser Franz den Grafen Kolowrat über den Werth dieser Einwendungen. Dieser machte nun (18. Juli 1802) kein Hehl daraus, daß das Departement des Innern anders gestellt und organisirt werden müsse, als das des Aeußeren und als das des Kriegs- und Marinewesens. Das Wesen der Monarchie und der durch Jahrhunderte fest begründeten Regierungsform bringe es mit sich, daß die Person des Herrschers für Alles, was die innere Verwaltung betrifft, den ausschließlichen Vereinigungspunkt bildet. Nichts dürfe Platz greifen, was den Schein erwecken könnte, als regiere Se. Majestät nicht selber oder als bediente sich der Kaiser bei Feststellung seiner Entschließungen nicht der nach der Verfassung jedes Landes zur Mitwirkung berufenen Behörden. Und ganz hievon abgesehen, werde sich, wenn der Minister des Innern die Verantwortung für alle diese Geschäfte zu tragen hätte, nicht leicht Jemand finden, welcher eine so schwere Bürde zu übernehmen bereit wäre.

Indessen auch die Referenten des Departements des Innern erklärten sich „dem Schwalle der Geschäfte“ nicht gewachsen. Demzufolge wurde noch Anton v. Baldacci als „Referendär“ in dieses Departement berufen.

Kolowrat bat den Kaiser, ihm die Last seines Amtes durch Ernennung zweier Minister, die sich mit ihm darein theilen sollten, zu er-

Arbeiten, sowohl die Protokolle als die Reinschriften der A. h. Resolutionen, in der Cabinetskanzlei angefertigt werden sollten. Diese wurde nun auch der Sammel- und Durchgangspunkt aller Geschäfte der Staatsverwaltung, von welchen der Monarch persönlich Kenntniß nahm. Ein Vorschlag Baldacci's von 1807 brachte in die Einläufe Ordnung, welche damals großen Theils in Bittschriften, Denunciationen und Präsidialanzeigen der Länderchefs bestanden. Die Aufführung der damaligen Cabinetsbeamten (7 Secretäre und 4 Officiale) ließ viel zu wünschen übrig. Um sie zu getreuerer Pflichterfüllung anzuhalten, setzte ihnen der Kaiser den erprobten Cabinetssecretär Andreas Neuberg als Director vor.

leichtern. Ein A. h. Handschreiben vom 22. August 1802 ernannte hiezu den Grafen Carl Zinzendorf, welcher seit zwei Jahren zum Statthalter von Nieder-Oesterreich degradirt gewesen war, und den Präsidenten der italienischen Kanzlei, Grafen Joseph Mailáth.

Damit war das Werk des greisen Premierministers, der ohne alle Voransberechnung sich mit den mannigfachsten Verrichtungen beladen hatte *), erst recht zum Stillstand verurtheilt, und der Kaiser, der in dieser an Bedrängnissen so reichen Zeit die Förderung, welche ihm Kolowrat verheißen hatte, doppelt schwer vermißte, sehnte sich mit jedem Jahre mehr nach der Geschäftsbehandlung, deren Träger der Staatsrath gewesen, zurück. Es kostete ihn Ueberwindung, den großen Conferenzen, bei welchen alle Minister und außerdem eine Menge Räthe erschienen, beizuwohnen und den Widerstreit der Meinungen durch sein persönliches Eingreifen in die Debatte zu schlichten. Leichter befreundete er sich mit den Sitzungen, welchen Kolowrat den anheimelnden Namen der „staatsräthlichen" beigelegt hatte, und welche, blos von wenigen Theilnehmern besucht, an die von Hatzfeld proponirten Zusammentretungen gemahnten.

Am 22. August 1802 hatte der Kaiser auch die Aufgaben dieser verschiedenen Rathsversammlungen genauer abgegrenzt und eine neue Eintheilung der Referate beim Departement des Inneren genehmigt, wonach bei diesem auch noch ein besonderer Referent für italienische Angelegenheiten angestellt werden sollte. Eine Instruction vom 30. Jannar 1803 faßte die nach und nach ergangenen kais. Weisungen über das Staats- und Conferenz-Ministerium zusammen und fixirte dessen Personalstand mit 5 Ministern und 6 Räthen, worunter aber die Hilfsarbeiter des Ministers des Aeußeren und des Kriegsministers nicht begriffen waren. Als Bureau des Gesammt-Ministeriums fungirte nun wieder eine „k. k. Staatraths-Kanzlei." An die Concepts-Beamten desselben wurden die größtmöglichen Anforderungen gestellt **). Dafür genossen sie, wie

*) Zu den ihm vorbehaltenen Gegenständen gehörten auch die Geschäfte der geheimen Staats-Polizei und die Creditoperationen, deren Seele aber thatsächlich der St.- u. C.-Rath v. Fechtig war, bis Zinzendorf und Baldacci als die der Sache Kundigeren ihn der Beschäftigung damit überhoben.

**) Der §. 6 der gleichzeitig approbirten Kanzlei-Instruction lautet: „Diejenigen vom Concepts-Personale, welche einem Minister oder einem St.- u. C.-

nicht minder alle übrigen Beamten dieser Kanzlei, die Begünstigungen, deren sich während des Bestandes des Staatsrathes dessen Kanzleipersonal zu erfreuen gehabt hatte.

Belangreich sind die Bestimmungen der dem Gesammt-Ministerium damals vorgezeichneten Geschäfts-Ordnung, welche die Circulation der Geschäftsstücke regeln. Der §. 10 verordnet diesfalls: Diejenigen Stücke, welche sich nicht auf das Allgemeine verbreiten oder sonst von keiner besonderen, den ganzen Staat interessirenden Wichtigkeit sind, sind nur unter den Staats- und Conferenz-Räthen der zunächst verwandten (!) Departements in Umlauf zu setzen und dann an die Minister zu befördern; so wird z. B. ein Commerzgegenstand, der nur die österr. Länder betrifft, nur an jenen Conferenzrath zu gehen haben, welchem die politischen Geschäfte der österr. Länder zugewiesen sind. Deutsche Gegenstände, welche auf Ungarn und Siebenbürgen oder Italien *) Einfluß haben, müssen dem ungarischen oder italienischen Referendar mitgetheilt werden; ein gleiches ist reciproce auch in Ansehung der ungar. und siebenb., dann der italienischen Geschäfte zu beobachten, welche einen Einfluß auf die deutschen Erblande haben. Dasjenige, was in einem Materienreferate vorkommt und in das Politicum eines Landes einschlägt, worüber ein anderer Staats- und Conferenz-Rath zu referiren hat, muß

Rathe zur Arbeit zugewiesen sind, müssen sich von diesen zu allen Amtsgeschäften ohne Unterschied gebrauchen lassen. Für sie gibt es keine Amtsstunden. Sie müssen so lange arbeiten, als es Arbeit gibt und die menschlichen Kräfte es erlauben."

*) Unter „Italien" sind hier stets die exvenetianischen Provinzen und Triest zu verstehen. — Unterm 29. März 1793 wurde das italienische Departement der Staatskanzlei von dieser getrennt und als besondere Hofkanzlei organisirt, an deren Spitze der bisherige Staats-Vicekanzler Graf Cobenzl trat. Diese bestand fort, auch nachdem die Lombardie und Mantua durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) an Frankreich waren abgetreten worden. Sie hieß auch „Giunta aulica" und begriff außer dem Präsidenten einen Director (Hofrath v. Jenisch), 5 Hofräthe, 3 Hofsecretäre, 1 Buchhalter u. s. w. in sich. Eine A. h. Entschließung vom 21. December 1803 verwandelte sie in eine „dalmatinisch-albanesische Hofkanzlei", deren letzter Chef der „dirigirende Minister für die Angelegenheiten der neuen Besitzungen in Italien, Dalmatien, Istrien und Albanien", Graf Joseph Mailáth war. Der Verlust des Restes dieser Erwerbungen im Jahre 1805 führte die Auflösung jener Hofkanzlei herbei.

diesem mitgetheilt werden und so umgekehrt. Dieses muß vorzüglich in Ansehung Ungarns und Siebenbürgerns, dann der italienischen Provinzen, welche eine eigene Länderverfassung haben, folglich mit den übrigen Erbstaaten nicht gleich behandelt werden können, beobachtet werden. Es werden daher alle Finanz-, Cameral-, Commercial-, Gefälls-, Geistlichen-, Studien- und Stiftungs-Angelegenheiten, welche die italienischen Staaten und Triest betreffen, dem italienischen St.- u. C.-Rath mitgetheilt werden, damit er gleich nach dem Materien-Referenten votire. Die ungarisch-siebenb. Geschäfte im Geistlichen-, Studien- und Stiftungswesen wird zwar der ungarische St.- u. C.-Rath zuerst bearbeiten, sodann aber selbe an jenen Staatsrath, dem das Geistliche, Studien- und Stiftungsfach des übrigen Theiles der Monarchie zugewiesen ist, zur Abgebung des zweiten Votums gelangen lassen. Ueber das Dreißigst- und Commerzwesen dieser beiden Länder hingegen wird der allgem. Materien-Referent das erste Votum führen und dann diese Gegenstände dem ungar. Staatsrathe zum zweiten Votum mittheilen.

Von den Gegenständen, welche in das Departement des Kriegsministeriums oder in das des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einschlagen, heißt es im §. 13: sie seien, nachdem darüber die Mitglieder des Departements des Innern in der vorbezeichneten Weise abgestimmt haben, den betreffenden Ministern zur Abgabe ihrer Meinung zuzusenden. Es werden hieher gerechnet: a) alle Vorfälle und Angelegenheiten, welche sich auf die Grenzverträge mit auswärtigen Staaten beziehen oder aus Friedensschlüssen und anderen Tractaten beurtheilt werden müssen; b) alle Handelsverträge mit auswärtigen Mächten; c) alle wichtigeren Ereignisse, welche auf die Sicherheit der Grenzen Bezug haben; d) alle höheren Finanzoperationen; e) alle Haupteinrichtungen der Länder, welche auch den Militärkörper beeinflussen oder eine wesentliche Verfassungsänderung bezwecken; f) Ausschreibung neuer Steuern und (Natural-) Lieferungen, dann wesentliche Aenderungen im Verpflegswesen (der Armee); g) Final-Entscheidungen über Gefällseinrichtungen im Großen, z. B. die künftige Aufstellung eines Grenz-Cordons; h) die Final-Entscheidung über Gegenstände der Gesetzgebung. — Von der „Schöpfung der Resolution“ durch den Monarchen sollen nach §. 14 nur „Protokolle, deren Inhalt zur Nachricht genommen wird“, ausgenommen sein. Diese kann der dirigirende oder rangälteste Minister mit

dem Beisatze: „auf A. h. Befehl" unterfertigen und retourniren. Im §. 15 erklärt der Kaiser: „Diejenigen Gegenstände, worüber alle Meinungen gleichstimmig ausfallen, oder wo die verschiedenen Erinnerungen und Monita der Votanten nur minder Erhebliches betreffen oder wo sie nur auf Zusätze, theilweise Modificationen oder Aenderung in der Textirung hinausgehen, werde Ich Mir durch jene Conferenzräthe, in deren Referat sie gehören, ohne Beisein der übrigen Glieder des Departements vortragen lassen." Der §. 25 aber macht es den „Gliedern des innern Departements" zur „vorzüglichen Pflicht", „bei Abgebung ihrer Meinungen ohne alle Leidenschaft oder Vorliebe für ein Land, eine Stelle, einen Stand, ein Geschäft oder ein einzelnes Individuum vorzugehen, blos die Wohlfahrt der Monarchie vor Augen zu haben und den Geschäftsgang auf denjenigen Grad der natürlichen Ordnung zu leiten, wo Alles auf seinem rechten Platz steht, die Summe der Geschäfte mit Einem Blicke übersehen werden kann und häufige Anfragen über currente Geschäfte durch allgemeine Normen hintangehalten werden."

Wirklich befolgt und eingehalten wurden auch nur vorstehende Bestimmungen, wogegen die mündliche Erörterung der Geschäfte in des Monarchen Gegenwart immer häufiger an dessen Abneigung scheiterte, so daß in den Jahren 1803 bis 1805, wo die Kriegsereignisse ohnehin das Ineinandergreifen der drei Ministerien beharrlich hemmten, die „großen" Conferenzen große Seltenheiten und die „staatsräthlichen Sitzungen" fast unerhörte Vorkommnisse waren.

Joach. R. v. Kleyle, welcher dem Erzherzog Carl nahe genug gestanden, um über derlei Dinge richtig informirt zu sein, berichtet in einem Aufsatze, welcher die Reform des österr. Kriegswesens durch diesen Erzherzog zum Gegenstande hat *), die Conferenzen seien zwar in Gang gekommen, hätten jedoch nur kurzen Bestand gehabt; die in höheren Kreisen festgewurzelte Gewohnheit, Alles im Cabinete oder in Gremialsitzungen rasch abzuthun, habe bald wieder den Sieg davongetragen; der Kaiser konnte sich in die Nothwendigkeit, zwischen streitenden Räthen auf der Stelle zu entscheiden, nicht finden; auch ein Theil der „Conferenzglieder"

---

*) „Reform des österr. Kriegswesens durch Erzherzog Carl" im April-Hefte des Jahrg. 1849 der Sitzungsberichte der. k. Akad. d. Wissensch. in Wien.

sei diesem Vorgehen abhold gewesen; den Hofkriegsrath habe es insbesondere verdrossen, daß er nur durch Vermittlung des Kriegsministers dem Kaiser seine Anliegen und Projecte vorbringen konnte.

Das stimmt mit den Andeutungen, welche das staatsräthliche Actenmaterial an die Hand gibt, vollkommen überein. Nichts ist demnach der Wahrheit weniger gemäß, als die Beschuldigung, Kaiser Franz habe in jüngeren Jahren schon an breitspurigen Verhandlungen und wechselnden Rathschlägen Gefallen gefunden. Ihm sagte damals eine bündige Besprechung mit wenigen, der Staatsgeschäfte kundigen Männern oder die Entgegennahme schriftlicher Meinungsäußerungen seitens solcher Räthe am besten zu. Er wünschte zu regieren, wie sein Vater und Oheim es thaten, und was an diesen Niemand tadelt, nämlich die Scheu vor Discussionen, braucht auch ihm nicht als Schwäche imputirt zu werden *).

Seine Umgebung war es, die ihn auf solche Umwege lenkte. Wie er sich die Vereinfachung des Geschäftsganges dachte, gab er dem Grafen Kolowrat schon am Schlusse des Jahres 1803 (mit Handschreiben vom 11. December) bekannt. Stieß die Vornahme welcher Geschäftsstücke immer in einer staatsräthlichen Sitzung auf Hindernisse, oder war die oberste Revisionsstelle mit den Hofbehörden ehevor darüber einverstanden und handelte es sich nicht um allgemeine oder Systemal-Verordnungen, kam es noch auf weitere Erhebungen an oder diente die Meldung nur zur Nachricht, so sollten die Ausarbeitungen der Staats- und Conferenzräthe, blos vom dirigirenden oder einem anderen Minister gegengezeichnet, ohne Weiteres in's geh. Cabinet „zur A. h. Schlußfassung" abgegeben werden. Doch das Staats- und Conferenz-Ministerium hatte ein hievon sehr verschiedenes Gebaren zur Voraussetzung und dem Kaiser mußte dieser Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und Grund-

*) Wer die feste, entschiedene Sprache kennt, welche Franz II. als Kronprinz bei manchen Anlässen führte, und erwägt, mit welcher Gewandtheit er damals allwöchentlich vielstündige Conferenzen leitete (ich werde Belege hiefür in der „Geschichte der Restauration in Oesterreich unter Leopold II." geben), der kann ihm die Eigenschaften, welche erforderlich gewesen wären, um den Schwerpunkt seiner Regierungsthätigkeit in solche Zusammentretungen zu verlegen, unmöglich absprechen. Wohl aber drängt sich da die Vermuthung auf, daß er das Conferiren mit und vor Vielen bereits als Kronprinz satt bekommen und sich von dessen Unersprießlichkeit damals schon überzeugt hatte.

sätzen, die er gut geheißen hatte, je länger er währte, desto lästiger fallen. Er beauftragte daher im Jahre 1806 den St.- u. C.-Rath von Baldacci, ihm Vorschläge zu erstatten, wie in andere, ihm genehmere Bahnen eingelenkt werden könnte.

Dieser befürwortete die Auflösung des Staats- und Conferenz-Ministeriums; doch sollte es dem Namen nach fortbestehen und nur mittelst einer neuen Instruction, also pro foro interno, auf das Departement des Innern beschränkt, dessen Contact mit dem Ministerium des Aeußern und mit dem des Krieges durch Actencirculation vermittelt, dafür jeder Hofstelle ein weiterer Wirkungskreis eingeräumt und durch Herstellung statistischer Uebersichtstabellen die allseitige Beurtheilung der Staatsverhältnisse erleichtert werden. Baldacci's Denkschrift gibt übrigens dem Kaiser auch zu verstehen, daß seine Art, zu regieren, übles Aufsehen errege. Das Publicum sei unangenehm davon berührt, daß die meisten Entschließungen, welche der Kaiser faßt, lediglich auf Grund des Antrags, den der erste Votant im Staats- und Conferenz-Ministerium stellt, hinausgegeben werden. Berathungen mit Mehreren würden eine günstigere Stimmung erwecken und in sachlicher Beziehung manchen Vortheil gewähren.

Die Denkschrift führt ferner aus, wie ungenügend die bisher in jenem Gesammt-Ministerium und speciell von den Mitgliedern des „innern" Departements geübte Controle der Hofstellen und Unterbehörden sei, und findet es nöthig, alle Staatsdiener zu regerem Pflichteifer zu ermahnen.

Letzterem Bedürfnisse half ein A. h. Handschreiben vom 30. December 1806 ab, welches einen Appell an die Vaterlandsliebe enthält und mit der Versicherung beginnt: der Kaiser selber finde nur in gemeinnützigem Wirken seine Ruhe und Zufriedenheit. Ein weiteres Handschreiben vom 4. Januar 1807 trug den übrigen Anregungen Baldacci's Rechnung, erhöhte die Zahl der Referendäre des St.- u. C.-Ministeriums um 3, beließ daneben vier Minister bei demselben in Activität, sorgte für das Zustandekommen einer, wenn schon dürftigen, administrativen Statistik, ordnete Bereisung der Provinzen durch Mitglieder jenes Ministeriums an und erläuterte verschiedene Punkte der früheren Instruction; allein in der neuen, welche unter Einem genehmiget ward, fehlen Vorschriften über die Abhaltung von Sitzun-

gen *) und geschieht solcher nur nebenher in den §§. 43 und 44 Erwähnung **). Dagegen ist im §. 41 der mündliche Vortrag, den der Kaiser seitens der einzelnen St.- u. C.-Räthe gewärtiget, genauer normirt und diesen eingeschärft, sich dergestalt auszudrücken, daß Se. Majestät „Ihre Entschließung um so leichter und mit voller Sachkenntniß fassen können."

Die großen Conferenzen waren somit der Vergessenheit anheimgegeben. In Mitte des auf ein einziges Departement zusammengeschmolzenen Ministeriums war ohnehin für sie kein Raum. Kleine Conferenzen waren für Nothfälle in Vorbehalt genommen.

Das reorganisirte Ministerium hatte Kolowrat, Zinzendorf, Mailáth und den Grafen Joh. Rudolph Chotek zu Mitgliedern. Die ihm neu zugewachsenen Referendäre waren: Anton v. Pfleger (für erbländische Justiz- und Polizei-Sachen), August Veit v. Schittlersberg (fürs Finanzfach mit Einschluß der Militärökonomie), v. Bedekovics (für ungar. Militaria, Contributionalia und Urbarialia, dann für die polit. Verwaltung Siebenbürgens und des ungarischen Küstenlandes), Graf Chorinsky (für die Politica-Militaria der gesammten deutschen Erbländer, für Miscellanea und alle Landesreferate von Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg), endlich von Ratschky (für die Bancalia, Domänen- und Commerz-Angelegenheiten der ganzen Monarchie, die Politica von Galizien und Triest). Die Referendäre v. Pfleger und v. Schittlersberg hatten auch außerordentliche Missionen zu übernehmen. Den Rath v. Baldacci ernannte der Kaiser zum „Cabinetsreferenten", in welcher Eigenschaft er mit regelmäßigen Zutheilungen verschont bleiben sollte; Somogyi war von den Regierungs-Vorlagen für den ungarischen Landtag stark in Anspruch genommen

---

*) Die Instruction vom J. 1803 handelt davon in den §§. 16—19.

**) §. 43: „Die A. h. beschlossenen Aenderungen an den entworfenen Resolutionen haben die Referenten sogleich in der Conferenz-Sitzung im Referatsbogen zu machen und Sr. Majestät zur Bestätigung vorzulegen, wo sodann die Resolution durch das geh. Cabinets-Personal auf die Vorträge geschrieben, von Sr. Majestät unterfertiget und das Actenstück sammt den Beilagen dem Staatsraths-Kanzleidirector zugeschickt wird, damit derselbe die Abschrift mit dem Original der Resolution genau collationiren und die letzte unverzüglich an die Stellen, die es betrifft, absenden lasse." — §. 44: „Ueber jene Actenstücke, welche die Referendarien Sr. Majestät in den Conferenz-Sitzungen vorzutragen haben, müssen sie einen Elench verfassen lassen und Sr. Majestät zu Anfang ihres mündlichen Vortrags überreichen."

und konnte daher nur ausnahmsweise laufende Geschäftsstücke bearbeiten. Es verblieben demnach trotz der Erhöhung der Referentenzahl auf 9 außer Chorinsky, Bedekovics und Ratschky nur die Räthe Lorenz und Grohmann als Kräfte, auf welche bei Lösung der Tagesaufgaben gerechnet werden konnte. Unter diesen Umständen diente Izdenczy, obschon bereits in den Ruhestand versetzt, als Supernumerarius fort.

Dieses Gewimmel von Räthen, deren Bemühungen gleichwohl wenig fruchteten, mißbehagte dem Kaiser dergestalt, daß er vom 7. Juni 1808 auch den Rest des Staats- und Conferenz-Ministeriums aufhob, den Grafen Leopold Kolowrat, an welchem dasselbe seine vornehmste Stütze hatte, quiescirte, statt dessen den Grafen Zinzendorf zum dirigirenden Minister ernannte und den alten Staatsrath herstellte.

Von den bisherigen St.- u. C.-Räthen wurden Lorenz, Somogyi und Schittlersberg dieser Stellung enthoben*). Ebenso sollte Bedekovics eine andere Bestimmung erhalten **). Ratschky übernahm die Direction der Staatsraths-Kanzlei. Diesen vier ausscheidenden Referenten wurde ein einziger Ersatzmann substituirt: der Vicepräsident des böhm. Guberniums, Ritter von Stahl. Den Minister Grafen Mailáth versetzte der Kaiser im folgenden Jahre in Disponibilität; den Grafen Chotek ernannte er zum Präsidenten der Gesetzgebungs-Hofcommission in Politicis.

Mit dem hiedurch auf 6 Mitglieder reducirten Rathsgremium, das auch wieder „der Staatsrath" hieß, erklärte der Kaiser, sich in Conferenzen einlassen zu wollen. Er hatte nichts dagegen, in jeder Woche selbst mehrere Sitzungen zu halten, wenn nur die Actenrückstände, die das St.- u. C.-Ministerium hinterlassen, dadurch bald bewältiget werden würden. Erheischte es die Sachlage, so sollten auch der Chef der Militär-Verwaltung und der Minister des Aeußeren so wie die Chefs der Hofstellen mit den betreffenden Länder- oder Materien-Referenten dazu berufen werden. Wäre der Kaiser verhindert, daran theilzunehmen, so würde er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der „Deliberation" soll kein Zwang angethan werden; vielmehr soll Jeder nach bestem Wissen und Gewissen seine Meinung äußern; aber alles

---

*) Lorenz wurde Präses der „Wohlthätigkeits-Hofcommission", Somogyi (kraft A. h. Handschreibens vom 17. Juli 1808) ungarischer Vicekanzler, Schittlersberg Präsident des General-Rechnungs-Directoriums.

**) Zunächst warteten seiner die Elaborate der siebenb. Regnicolar-Deputation, die er begutachten sollte.

„zur Sache nicht gehörige Geschwätz“ soll vermieden werden. Bloße „Currentien“ wären bei den Sitzungen nie zur Sprache zu bringen. Und schon von Unten nach Aufwärts dämme man den Andrang der Geschäfte.

Der Kaiser erblickte in diesen Conferenzen eine sichere Bürgschaft für das Vermeiden compromittirender Widersprüche, für die Stabilität der Länder-Verfassungen, für ein sparsames Geldgebaren und für eine mit den Bedürfnissen Schritt haltende Führung der Staats-Geschäfte.

Die neue Ordnung der Dinge nahm mit dem 1. Juli 1808, wo die Rückstände aufgearbeitet waren, ihren Anfang. Die einzelnen Staatsräthe lagen nun ihren Amtsgeschäften wieder bei Hause ob, wie in den Tagen Josephs II. Nur für Diejenigen unter ihnen, welche eine Sommerwohnung außer der Stadt bezogen, blieben in der Hofburg ein paar Zimmer reservirt, wo sie ihre Acten besser verwahren und den dirigirenden Staatsminister sicher zu treffen hoffen konnten. Das Studien-, Cultus- und Stiftungen-Referat übernahm Pfleger als erster Votant, das Finanzreferat Stahl. Die übrigen Materien-Referate wurden im Sinne der Staatsraths-Instruction vom 17. October 1792 aufgehoben. Der Director der Staatsraths-Kanzlei trat in die Stellung zurück, welche dieser Functionär schon unter Maria Theresia einnahm. Ihm wurden die Concipisten und Kanzlisten untergeordnet. Er sollte die Acten zur auszugsweisen Darstellung ihres Inhalts unter dieselben vertheilen.

Ein bedenklicher Vorbehalt, mit welchem der Kaiser die Wiedereinsetzung des Staatsrathes sanctionirt hatte, war die Zutheilung von Referaten an dessen Mitglieder „im Cabinetswege.“ Hiedurch wurden oft die sorgsamsten Veranstaltungen des Kanzlei-Directors und die besten Vorsätze der Räthe, keine Rückstände aufkommen zu lassen, durchkreuzt. So erhielt z. B. Stahl gleich nach seinem Eintritte in das Staatsraths-Gremium vom Kaiser den Auftrag, einen Finanzplan auszuarbeiten, der dem tief gesunkenen Staatscredite aufhelfen sollte, und mußte derselbe daher schon mit A. h. Handschreiben vom 30. August 1808 von aller Amtirung beim Staatsrathe dispensirt werden.

Als Stellvertreter des Kaisers erschien zu den staatsräthlichen Conferenzen regelmäßig Erzherzog Rainer, welchem, wie es in einem A. h. Handschreiben an Kolowrat vom 1. April 1807 heißt, der Kaiser schon damals anläßlich seiner Reise zum ungarischen Landtage nach Ofen

„die Weisung und den Befehl gegeben, st.-r. Stücke mit der Unterzeichnung, daß es auf A. h. ausdrücklichen Befehl geschehe, zu erledigen, hierwegen nöthigen Falls mit ein- und anderen Staatsraths-Mitgliedern Zusammentretungen zu halten und derlei Stücke nur in den ihm von Mir bereits vorgeschriebenen Fällen zu Meiner Schlußfassung nachzuschicken."

Im Frühjahre 1809, als Kaiser Franz Angesichts der französischen Invasion sich abermals nach Ungarn begab, erneuerte er jenes Mandat und ordnete er dem genannten Erzherzoge mit Handschreiben vom 30. März eine „delegirte Commission" bei, welche alle in Wien verbleibenden Staatsminister und sonstigen Mitglieder des Staatsrathes in sich begriff. Dieselbe hatte insbesondere für die Ergänzung und Approvisionirung des österr. Heeres Sorge zu tragen und Geldmittel herbeizuschaffen. Aber auch die laufenden Staatsgeschäfte waren ihr übertragen. Ein Theil der Staatsräthe, nämlich Stahl, Bedekovics, der mittlerweile (zufolge A. h. Entschl. vom 4. November 1808) neu eingetretene Stephan v. Aczél *) und der dem Staatsrathe zugetheilte Hofrath Fhr. v. Schwitzen, befand sich im Gefolge des Kaisers, welcher demzufolge unterm 4. Mai 1809 das Staatsraths-Gremium als solches außer Activität gesetzt erklärte.

Seit Graf Joh. Rud. Chotek auf Grund eines A. h. Handschreibens vom 4. Mai 1809 in Wien als „bevollmächtigter Hofcommissär" weilte und der französischen Occupations-Armee gegenüber die österr. Interessen zu wahren hatte, waren die dortigen Staatsraths-Fragmente ihm zur Dienstleistung zugewiesen.

Unterm 7. December 1809 reactivirte der Kaiser von Preßburg aus den Staatsrath; aber freilich in einem geringeren Umfange, als welchen derselbe vor der französischen Invasion gehabt hatte.

Chorinsky war inzwischen in den Ruhestand versetzt worden; Baldacci und Stahl waren für andere Aemter ausersehen **). Die Leitung übernahm in Ermanglung eines dirigirenden Ministers Grohmann als der nunmehr älteste Staatsrath. Weil es seit dem Austritte Stahl's in Mitte des Gremiums an einem Finanzmanne fehlte, leistete Schittlersberg, jedoch ohne seiner eigentlichen Amtsgeschäfte enthoben zu werden,

---

*) Bisher kgl. Personal (Präsident der Deputirten-Tafel) in Ungarn.

**) Baldacci wurde 1810 Vice-Kanzler der vereinigten (böhm.-österr.) Hofkanzlei; Stahl noch im J. 1809 Vice-Präsident des mährischen Guberniums.

Aushilfe und Bedekovics beschied sich gleichfalls, auf des Kaisers Befehl staatsräthliche Agenden fortzubesorgen. Letzterer und Aczél überprüften jetzt wechselseitig als „ungarische Referenten" die Gutachten, welche sie in dieser Eigenschaft zu erstatten hatten. Graf Carl Zichy, welchen der Kaiser unterm 26. August 1808 zum Staats- und Conferenz-Minister ernannt hatte, war noch aus Ungarn, wohin er sich mit kais. Hofstaate begeben, nicht zurückgekehrt. Zinzendorf nahm, als der durch die Kriegsereignisse gesprengte Staatsrath wieder zu einem Ganzen vereiniget wurde, seinen Abschied *).

Trat nun gleich Schittlersberg im Jahre 1810 abermals definitiv zum Staatsrath über, so fristete doch derselbe unter so gearteten Verhältnissen ein unsicheres, zu keiner Bedeutung sich erschwingendes Dasein.

Erst die glücklichen Erfolge der österr. und der mit diesen verbündeten Waffen in den Jahren 1813 und 1814, beziehungsweise der Sturz Napoleons, brachten wieder in den stagnirenden Staatsorganismus frisches Leben und warfen mit dieser Rückwirkung auch die Frage auf: ob nicht der österr. Staatsrath einer neuerlichen Umgestaltung zu unterziehen wäre?

Denn die aus verzweifelten Kämpfen vergrößert hervorgegangene Monarchie bedurfte einer überaus energischen, alle Staatskräfte weckenden und das einträchtige Zusammenwirken derselben erzwingenden Regierung.

Aus Troyes in Frankreich erging am 15. Februar 1814 an den das Jahr zuvor zum Staats- und Conferenz-Minister ernannten Grafen Joseph Wallis ein Handschreiben des Kaisers Franz, welches zur Ueberraschung der meisten, wo nicht aller, an den dienstlichen Consequenzen Betheiligten jene Frage mit einer Präcision beantwortete, die man während der unmittelbar vorhergegangenen Jahre an derartigen Kundgebungen des Herrschers vermißt hatte.

Der Kaiser erhielt die Institution des Staatsrathes aufrecht, befahl jedoch, daneben und gewissermaßen als höhere Instanz auch einen Conferenz-Rath in Thätigkeit zu setzen. Beide Collegien sollten ihn eines Theiles der Regierungssorgen überheben und in seinem Namen Geschäfte erledigen. Beim Staatsrathe wurden wieder Materien-Referate eingeführt. Ihn gehen wie bisher auch Justizgegenstände an. Nicht minder fällt in dessen Competenz „Alles, was Ungarn und Siebenbürgen betrifft." Aber-Stücke, welche ent-

*) Er starb am 5. Januar 1813.

weder vom Kaiser ihrer Wichtigkeit willen dazu bestimmt werden oder hinsichtlich deren unausgeglichene Meinungsdifferenzen bestehen oder die ein Staatsrath oder ein Staatsminister befingerzeigt, passiren, nachdem sie durch die staatsräthliche Berathung gegangen sind, auch noch die „Conferenz". Die Theilnehmer an dieser sind entweder perpetuirliche oder zeitliche. Erstere werden der Klasse der Staats- und Conferenz-Minister, Präsidenten und Staatsräthe entnommen und vom Kaiser benannt. Zu Letzteren gehören die nur von Fall zu Fall zur Conferenz beschiedenen Präsidenten, die nicht zu fortwährendem Beisitze berufenen Staatsräthe, welche über das betreffende Stück das erste Votum oder eine von den übrigen Antragstellern abweichende Aeußerung abgegeben haben, dann andere höhere Staatsbeamte, z. B. die Länder-Chefs, insoferne Se. Majestät sie zu hören wünscht oder die Conferenz ihre Vorladung beantragt.

Die beiden Raths-Collegien haben gesonderte Präsidien, bilden aber nichtsdestoweniger (so heißt es in besagtem A. h. Handschreiben) „ein zusammenhängendes Ganzes." Die Staatsräthe haben, wie von jeher, die gesammte Staatsadministration zu überwachen, damit insbesondere keine A. h. Anordnung unausgeführt bleibe. Sie sollen sich auch von Zeit zu Zeit durch Bereisen der Länder von dem Zustande derselben überzeugen. Der Unterschied zwischen engerer und allgemeiner Conferenz, der sich unter dem s. g. Staats- und Conferenz-Ministerium herausgebildet hat, entfällt. Doch steht es im Belieben des Kaisers, für specielle Aufgaben, z. B. zur Berathung von Finanzplänen, Ausschüsse einzusetzen, die er aus der Mitte der Conferenz-Mitglieder wählt. „Nach Umständen" wird er persönlich den Conferenzen vorsitzen; jedoch insgemein hat bei den staatsräthlichen Berathungen Graf Wallis und bei den Conferenzen Graf Zichy den Vorsitz zu führen.

Der gelichtete Personalstand des Staatsrathes war schon früher ergänzt worden, nämlich durch ein A. h. Handschreiben vom 1. Januar 1813, welches die bisherigen Hofräthe der vereinigten Hofkanzlei, Sigmund Frhrn. v. Schwitzen, seit 1809 Aushilfsreferent beim Staatsrathe, und Andreas v. Stifft, des Kaisers Leibarzt, dem Gremium einverleibte. Auch der Vice-Präsident des steierm. Guberniums, Bernhard Fhr. v. Hingenau, trat um diese Zeit in dasselbe. Kaum aber war obiges Handschreiben des Kaisers ergangen, so wurden Carl Fhr. v. Lederer und der Hofrath der allgem. Hofkammer, Joseph von Hauer, dahin berufen.

Den Letztgenannten bezeichnet eine Tradition, welche sich in Mitte des Staatsrathes fortpflanzte, als Denjenigen, auf dessen Andringen der Kaiser jenes Handschreiben erließ. Ja, es soll sogar der Entwurf dazu aus seiner Feder geflossen sein. Thatsache ist, daß derselbe den Kaiser auf dem Zuge nach Frankreich begleitete.

Graf Wallis erhielt den Auftrag, entsprechende Instructionen auszuarbeiten. Inzwischen sollten beide Rathscollegien und zwar am 1. Juni 1814 in Wirksamkeit treten. Der Staatsrath faßte seine nunmehrige Bestimmung so auf, als käme es ihm zu, selbstständig in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Der Monarch hatte sich aber dessen Thätigkeit anders gedacht und wurde, wie ehemals, mit Klagen wider denselben bestürmt. Namentlich geschieht in den Organisirungs-Acten einer Denkschrift Erwähnung, welche Fürst Clemens Metternich, der neue Staatskanzler, am 22. Juli 1814 durch den Grafen Wallis dem Director des geh. Cabinets, v. Neuberg, überreichen ließ, um eine zweckmäßigere Verwendung des Staatsrathes anzubahnen.

Ueber die falsche Auslegung seiner Intentionen ungehalten, bedeutete der Kaiser mit Handschreiben von 27. August dem Grafen Wallis: er verweigere den von ihm vorgelegten Durchführungs-Entwürfen die Genehmigung und finde überhaupt andere Grundsätze, als darin entwickelt sind, vorzuzeichnen. Der Staatsrath dürfe sich nicht die Befugnisse einer verwaltenden Centralstelle annaßen. Die Erfahrungen der letzten Monate beweisen, daß dies zu Reibungen zwischen den im Staate wirksamen Gewalten führt, worunter wieder die Geschäfte leiden. Nur als Rath des Monarchen könne er Gutes stiften. Als das soll er erhalten bleiben, jedoch in vier Sectionen getheilt.

Die erste Section hat die Gesetzgebung und die Rechtspflege zu begutachten; die zweite: die allgemeine Verwaltung des Innern; die dritte: die Finanz-Verwaltung; die vierte: die Verwaltung des Kriegswesens.

Die auswärtigen Geschäfte bedürfen keiner solchen Controle. Aber damit die Staatskanzlei mit jenen vier Sectionen nicht blos durch die Person ihres Vorstehers, der ohnehin stets auch Staats- und Conferenz-Minister ist, Fühlung behält, sollen bei ihr zwei Staatsräthe

aufgestellt werden, die nach Bedarf den Sectionssitzungen beizuwohnen haben *).

Die erste Section hat aus 3, die zweite aus 5, die dritte aus 3, die vierte ebenfalls aus 3 Individuen zu bestehen. Das Präsidium führt bei jeder ein Staatsminister. Treten zwei oder mehrere Sectionen zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammen, so präsidirt der ältere Minister. Versammelt der Kaiser alle Sectionen zu einer staatsräthlichen Plenar-Sitzung, so präsidirt er entweder in eigener Person oder er benennt dazu einen Staatsminister. Die Chefs der Hofstellen können an solchen Plenar-Sitzungen theilnehmen, aber blos dann, wenn der Vorsitzende sie dazu beruft. Die Vertheilung der Geschäfte und die Zuweisung der Mitglieder des Staatsrathes an die einzelnen Sectionen wechselt nach des Kaisers Ermessen von Jahr zu Jahr.

Präses der Section I wurde zunächst der St.- u. C.-Rath v. Pfleger, der Section II Graf Wallis, der Section III Graf Zichy, der Section IV der Feldmarschall Graf Joseph Colloredo **).

Eine Minister-Conferenz, welcher Fürst Metternich, Graf Wallis, Graf Zichy, der F.-Z.-M. Peter Fhr. v. Ducca und Pfleger bei-

---

*) Von 1814 bis 1828 war Joseph von Huldelist Einer dieser Staatsräthe. Im Jahre 1819 erhielt er an dem gewesenen Internuntius Ignaz Fhrn. v. Stürmer den schon 1814 systemisirten Amtscollegen zur Seite. Nach dem Tode Stürmer's (1829) wurde immer nur Ein solcher Posten besetzt (am 10. August 1835 mit Fhrn. v. Ottenfels, am 4. Mai 1846 mit Franz Fhrn. v. Lebzeltern-Collenbach).

**) Graf Jos. Colloredo, als Generaldirector der österr. Artillerie ein hochgefeierter Mann, wurde schon 1805 Staats- und Conferenz-Minister, übernahm 1810 die Leitung des Kriegsministerial-Departements (wo F.-Z.-M. Peusquens, Hofrath Christian Creutzer und Hofkriegs-Secretär Neth seine vornehmsten Mitarbeiter waren) und starb, nachdem er im Alter von 79 Jahren noch obigem Rufe seines Monarchen bereitwilligst gefolgt war, am 26. November 1818. Die Militär-Section des Staatsrathes trat nach kurzer Unterbrechung an die Stelle des (vom Hofkriegsrathe verschiedenen) Kriegsministeriums, weshalb auch Colloredo die vorgenannten Beamten mit in sie hinübernahm. Neth wurde von ihm zum Staatsraths-Secretär vorgeschlagen; doch der Kaiser war zum Eingehen hierauf nicht zu bewegen. In Folge dessen scheint dieser Beamte nur kurze Zeit hindurch beim Staatsrathe verwendet worden zu sein.

wohnten, vereinbarte am 6. September 1814 die näheren Durchführungs-Modalitäten und nahm dabei den ausgesprochenen Willen des Kaisers, daß jede Section einen Ungar in sich begreife, zur Richtschnur. Da es an genügendem Personal, um jede Section ausreichend zu besetzen, und nicht minder an einem tüchtigen Nachwuchs fehlte, so verfiel man auf den Gedanken, nach französischem Muster s. g. Maîtres des requêtes und Auditeurs versuchsweise beim Staatsrathe zu beschäftigen. Der Kaiser wünschte nur laut eines am 13. September 1814 an Wallis gerichteten Handschreibens eine andere Benennung für dieselben. Sachlich genommen, wurde diese Einrichtung auch wirklich adoptirt, aber ohne daß man es nöthig fand, die Titelfrage grundsätzlich zu lösen. Man nannte derlei Beamte zum Unterschiede von den beim Staatsrathe definitiv angestellten Räthen: „staatsräthliche Referenten."

Als solche erscheinen in damaliger Zeit: Feldmarschall-Lieutenant Hubert von Peusquens, die Hofräthe Carl Jos. Pratobevera, Christian Creutzer und Carl Friedrich Kübeck.

Der Staatsrath Martin Lorenz wurde reactivirt, Ladislaus v. Mikós zum wirklichen Mitgliede des Staatsrathes neu ernannt. Dem Grafen Colloredo wurde (wohl in Anbetracht seines hohen Alters) der vorhin erwähnte Feldzeugmeister Fhr. v. Ducca als Sectionschef substituirt.

Das waren also mit Einschluß von Bedekovics, Aczél, Schwitzen, Stifft, Lederer und Hauer die Männer, welche unter den oben genannten Sections-Vorstehern dem Kaiser bei wichtigen Regierungsacten mit ihrem Rathe dienen, ihn vor Schritten, die ihn hätten reuen können, bewahren sollten.

Sie gruppirten sich im Jahre 1814 nach Sectionen wie folgt: I. Mikós, Pratobevera; II. Lorenz, Bedekovics, Aczél, Schwitzen, Stifft, Hauer; III. Lederer, Mikós, Kübeck; IV. Peusquens, Creutzer. Die Sanitäts-, Cultus- und Justiz-Angelegenheiten des Heeres waren den betreffenden Civil-Sectionen zugetheilt. Lorenz hatte nur mehr mit Cultus-Angelegenheiten sich zu befassen. Referent für das Unterrichtswesen war Stifft und zwar für das der ganzen Monarchie. Außerdem hatte er Sanitätssachen in gleicher Ausdehnung zu bearbeiten. Von den übrigen Referenten versteht sich darnach und im Hinblick auf die oben mitgetheilte Widmung der Sectionen der Wirkungskreis, welcher ihnen zugemessen war, so ziemlich von selbst. Unter den Finanz-Capacitäten war Lederer vorzugsweise für Allgemeines und Geheimes auserkoren. Mikós gehörte, wie aus Obigem ersichtlich, zwei Sectionen an, weil an Ungarn

im Staatsrathe Mangel war und man voraussetzte, daß er in der I. Section wenig zu thun haben würde *).

Weitere Minister-Conferenzen, deren letzte am 19. October 1814 stattfand, brachten den Inhalt der älteren Instructionen des Staatsrathes und seiner Kanzlei mit seiner veränderten Stellung in Einklang. Große Schwierigkeiten bereitete die Weigerung der Generale, welche in die Militär-Section eintraten, das bei dieser erforderliche Hilfspersonal sich vom Director der Staatsraths-Kanzlei zutheilen zu lassen, statt es selbst zu wählen oder doch beim Kaiser selbst in Vorschlag zu bringen. Kaiser Franz war jedoch so wenig geneigt, letzterem Begehren zu willfahren, daß er vielmehr unterm 4. November 1814 gelegentlich der Genehmigung der revidirten Instructionen den Ministern, welche ihm diese vorlegten, ein Gutachten darüber abverlangte, ob nicht alle Kanzleibeamten des Staatsrathes auch rücksichtlich ihrer Verwendung ausschließlich dem Befehle des Kanzlei-Directors unterzuordnen wären?

Als die Minister am 6. November diesen Punkt erwogen, machte Fürst Metternich aufmerksam, daß die einzelnen Sections-Mitglieder allerdings Concipisten zu ihrer Verfügung haben müßten, wenn sie jedem Referate ihre Meinung beizusetzen hätten, bevor noch darüber verhandelt wird, daß jedoch ein solches Vorgehen dem Geiste der soeben beschlossenen Reorganisation des Staatsrathes zuwiderlaufe. Die Conferenz holte die Entscheidung des Kaisers hierüber ein und dieser ordnete am 17. November 1814 an, daß es von jenem schriftlichen Vorvotiren abzukommen habe, dagegen in den Sectionssitzungen auch solche Gegenstände zu besprechen wären, von welchen im Voraus feststehe, daß über ihre Erledigung keine Meinungsverschiedenheiten obwalten. Die Zutheilung von Kanzleibeamten an einzelne Referenten gestattete er auch weiterhin; nur sollte dadurch der anderweitigen Beschäftigung derselben in Zeiten, wo sie hiezu beweilt wären, nicht präjudicirt werden.

---

*) Der Abdruck der gesammten Eintheilung der Referate würde mehr als einen halben Bogen füllen und muß deßhalb unterbleiben, eine so gute Uebersicht über alle Staatsgeschäfte damit auch dargeboten werden könnte. Was gewisse Hofstellen zu besorgen hatten, das erhielten ohne genauere Unterscheidung bestimmte Sectionen des Staatsrathes zugewiesen.

Am 1. December 1814 eröffnete der also constituirte Staatsrath seine Wirksamkeit.

Jede Section berieth ihre Agenden insgemein für sich und brachte ihre Beschlüsse mittelst der Sitzungs-Protokolle zur Kenntniß des Monarchen, der sie als Resolutions-Anträge entgegennahm und vom Cabinete aus ohne mündliche Rücksprache mit den Votanten sich entschied *). Aber es stand freilich im Belieben des Herrschers, den Einen oder Anderen aus ihnen abgesondert und nicht als Votanten von Amtswegen sondern als Person seines speciellen Vertrauens einzuvernehmen. Auch geschah es nun nicht selten, daß der Kaiser von Vorne herein den „Cabinetsweg" einschlug d. h. Geschäftsstücke, über die er sich mit Jemandem besprechen wollte, einzelnen Staatsräthen oder Ministern zur mündlichen Berichterstattung zuwies. Derlei von ihm mit Vorliebe über ihre Ansichten befragte Räthe waren: Pfleger in Betreff aller Rechtsverhältnisse, die des Kaisers Privatvermögen oder das der regierenden Familie berührten, in Bezug auf geheime Gesellschaften, Verschwörungen, Verdächtigungen höherer Justizbeamten, Polizeiberichte mit aufgefangenen Briefschaften, Rapporte aus Badeorten, wöchentliche Criminaltabellen, Selbstmorde, Unglücksfälle u. dgl. in der Zeit von 1805 bis 1821, wo hierin Fhr. v. Münch dessen Nachfolger wurde, dem wieder Pilgram folgte; ferner Baldacci über allgemeine Verwaltungssachen, in Systemal- und Personalfragen von 1806 bis 1810; Lederer bezüglich der Finanz-Calamitäten; Lorenz und Stifft im Bereiche ihrer speciellen Berufskenntnisse; Graf Carl Zichy und Bedekovics, späterhin auch Georg von Majláth in Betreff ungarischer und siebenbürgischer Angelegenheiten. Das umfassendste Cabinets-Referat aber hatte von der Zeit an, wo er dirigirender Staatsminister war, Graf Franz Anton Kolowrat. Von diesem wird später die Rede sein.

---

*) S. Staatsraths-Instruction vom 17. November 1814, §. 29: „Alle Beschlüsse der Sectionen haben blos die Eigenschaft eines Gutachtens, das Ich nach eigenem Ermessen zu genehmigen oder zu verwerfen Mir vorbehalte"; §. 30: „Die Protokolle der staatsräthlichen Sectionen sind Mir zur Bestätigung vorzulegen, wo sodann die Resolution durch mein Cabinets-Personal auf die Vorträge geschrieben, von Mir unterfertigt und das Actenstück sammt den Beilagen dem St.-R.-Kanzleidirector zugeschickt wird" u. s. w. (Der Schluß des §. ist gleichlautend mit dem des oben S. 660 mitgetheilten §. 43 der Instruction von 1807.)

Die Stellung der Kanzleibeamten des Staatsrathes wurde von den dargestellten Veränderungen nur unwesentlich berührt. Sie standen noch immer in strenger Zucht und unter scharfer Aufsicht. Ein kais. Handschreiben vom 16. Juni 1813 an den Grafen Wallis hatte gerügt, daß derlei Beamte sich von Juden, Lieferanten und Contrahenten, welche mit dem Staate Geldgeschäfte machen, zu Tisch laden lassen und mit diesen Leuten auch sonstigen Verkehr pflegen. Dasselbe bedrohte sie mit sogleicher Dienstesentlassung, daferne sie diesen Umgang fortsetzen würden. Auch die Kanzlei-Instruction von 1814 macht ihnen Verschlossenheit und Vorsicht im Umgange mit Fremden, besonders wenn sie „von Gesandtschaften sind", zur Pflicht, oder verbietet ihnen vielmehr derartige Beziehungen, dann den Umgang mit „ausschweifenden Menschen, mit Agenten und Winkelschreibern" gänzlich. Von Trinkgelagen sollten sie sich ferne halten (§. 32). Sogar ihr Mienenspiel mußten sie vollständig in ihrer Gewalt haben, damit sie nicht „durch einen Wink oder eine Geberde" zu erkennen gäben, daß sie von Etwas Kenntniß haben, worüber man sie ausholen würde (§. 30). Ohne vorläufige Anzeige bei ihrem Vorgesetzten über Nacht außer den Linien Wiens *) zu bleiben, war ihnen gleichfalls untersagt (§. 33). Aber den Conceptsbeamten waren jetzt wenigstens bestimmte Kanzleistunden (von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags) anberaumt, über welche hinaus sie sich freilich bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte verwenden lassen mußten, wenn „der Dienst" es erheischte (§. 3) **). Zum Schlusse zählt die Instruction alle Begünstigungen auf, deren diese Kanzleibeamten sich versichert halten könnten: Nachsicht der s. g. Carenz- oder Charakter-Taxen, Bevorzugung bei Erledigung höherer Dienstesposten, Betheilung der Witwen mit einer um ein Drittel höheren Pension. als den allgemeinen Vorschriften nach entfiele, Vorrang vor den Beamten gleicher Kategorie bei den Hofstellen (der St.-R.-Concipist hatte den Rang eines Hof-Secretärs, der St.-R.-Official den eines Gubernial- oder Regierungs-Secretärs) und um eine Stufe höhere Quartiergelder ***).

---

*) Hierunter ist der Linienwall, der noch jetzt das städtische Verzehrungssteuergebiet umfängt, zu verstehen.

**) Vergl. den §. 6 der Instruction von 1803 oben S. 654.

***) Director der Kanzlei war seit 1813 der frühere St.-R.-Concipist Carl Knecht mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes. In den Jahren 1807 bis 1810 versahen wirkliche Staatsräthe (Grohmann und Ratschky) diese Stelle. Nach dem Tode Ratschky's blieb sie bis 1813 unbesetzt. Der übrige Personalstand, welcher im Jahre 1807: 10 Concipisten und 8 Officiale betrug, erhöhte sich durch die Organisation von 1814 auf 1 Secretär, 10 Concipisten und 10 Officiale (5 Registraturs- und Expeditsbeamte ungerechnet). Bei Erledigung

Die Conferenzen, welche der Kaiser von Troyes aus angeordnet hatte, waren ihm gleichwohl jetzt ebensowenig genehm, als früher. Hin und wieder fanden solche statt *); aber zur Regel wurden sie nicht, obschon der Kaiser jene Anordnung nicht zurücknahm, sondern in seinem Handschreiben vom 27. August 1814, womit er den übrigen Inhalt seiner bezüglichen Resolution allerdings widerrief, der Conferenzen noch als einer über dem Staatsrathe oder doch neben demselben stehenden Instanz gedachte.

Fürst Metternich erinnerte den Kaiser im Jahre 1821 an die dem Staatsgebäude noch immer fehlende Kuppel, womit er eben die Conferenzen meinte, und bezeichnete diese insbesondere für Fälle, wo die Anschauungen der Hofstellen denen der Staatsraths-Sectionen widerstreiten, als unumgänglich nöthig. Sonst vermöge der Monarch im Kampfe der Meinungen sich nicht zurecht zu finden. Auch Graf Zichy lenkte damals des Kaisers Augenmerk auf diese „Lücke“ und bedauerte, daß nicht permanente Theilnehmer an den Conferenzen ernannt worden seien, die dann schon selber dafür gesorgt hätten, daß diese Einrichtung nicht in Vergessenheit gerathe.

Diese Mahnungen hatten jedoch keinen Erfolg. Erst in Folge der orientalischen Wirren, von welchen Oesterreich im Jahre 1829 ergriffen zu werden Gefahr lief, und beim Auflodern revolutionärer Bewegungen im Jahre 1830 entschloß sich der Kaiser, eine Art engster Conferenz zur Ueberwachung des Ganges der Ereignisse, sowie zur Berathung plötzlicher Maßnahmen, die dadurch bedingt erschienen, nicht nur zu bilden, sondern sogar in Permanenz zu erklären. Dieselbe bestand aus dem Fürsten Metternich, dem Grafen Kolowrat und dem Finanzminister Grafen Nádasdy. Daneben wurde eine s. g. Ministerial-Conferenz aufgestellt, deren Hauptaufgabe es war, jener anderen Con-

---

einer Concepts-Beamtenstelle in der St.-R.-Kanzlei war schon nach einer A. h. Entschließung vom 15. Februar 1814 jedesmal die A. h. Willensmeinung darüber einzuholen, ob dieselbe über sofortigen Vorschlag oder im Wege des Concurses zu besetzen wäre. Auch die Instruction von 1814 kennt diese Wechselwahl, u. z. nicht blos beim Conceptsfache. Aber nur höchst selten fanden Concurse statt; bei der Registratursbranche z. B. in der Zeit von 1814 bis 1848 nur zwei Mal.

*) Ob die oben S. 669 erwähnten Minister-Conferenzen Beispiele hievon sind, ist zweifelhaft. Sie können auch nur ad hoc zusammengetreten sein.

ferenz vorzuarbeiten. Bald stieg die Zahl der Geschäftsstücke, welche daselbst zur Behandlung gelangten, auf 2000. Vorstand des Conferenz-Bureau's war Sebastian v. Gervay, dem etliche Officiale der Staatsraths-Kanzlei zu Gebote standen.

Inzwischen gewann der Staatsrath an Consistenz.

Der Wunsch des Kaisers, daß endlich dem Vielschreiben der Behörden gesteuert und seine eigene Behelligung mit Lappalien vermieden werde, führte, durch Handschreiben vom 18. Juni und 23. August 1817 ausgedrückt, die verschiedenen Sectionen des Staatsrathes zu einer Reihe von Plenarberathungen zusammen. Was dabei unter dem Vorsitze des Erzherzogs Rainer *) ausgemacht und zur Abhilfe in Vorschlag gebracht wurde, übertraf an Zweckmäßigkeit alle früheren Vorschläge dieser Art. Es überzeugte den Kaiser von der Ersprießlichkeit einer Combination staatsmännischer Capacitäten, wie sie mit dem 1814 errichteten Staatsrathe gegeben war. Daher rüttelte derselbe auch nicht an dessen Einrichtung, sondern vervollkommnete sie durch Enthebung der Staatsräthe von der abgesonderten Berichterstattung über jedes einzelne Majestätsgesuch, durch Anweisung derselben, über Mißbräuche, welche aus solchen Gesuchen kundbar werden, Erhebungen zu pflegen, und die Hofstellen zur Ausnutzung ihrer erweiterten Competenz zu verhalten (A. h. Handschreiben an den Grafen Joseph Colloredo vom 25. Februar 1818), durch Errichtung einer statistisch-topographischen Anstalt, deren Vorsteher ein Mitglied des Staatsrathes war (A. h. Entschl. vom 10. April 1819) **), durch Wiedereinführung der Circulation aller Geschäftsstücke und Ausscheidung der bei dieser unbekrittelten Referate aus der mündlichen Sectionsberathung (A. h. Handschr. an den Grafen Zichy vom 12. August 1823) und durch Vervollständigung des Personalstandes.

---

*) Der Kaiser bereiste damals einen großen Theil der Monarchie und hatte mit Handschreiben vom 18. Juni 1817 seinen oben genannten Bruder, wie schon in früheren Jahren, zu seinem Stellvertreter am Sitze der Reichsregierung ernannt.

**) S. Adolph Ficker: Skizze einer Geschichte des statistischen Bureaus in den Jahren 1829 bis 1853, Wien 1855 (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, IV. Jahrg. 1. Heft). Vergl. die dem Fhrn. v. Schwitzen gewidmete, 1820 zu Dresden in 4. Ausgabe erschienene Schrift: „Ueber statistische Bureaus, ihre Geschichte, Einrichtungen und nöthigen Formen", von Joh. Max Fhrn. v.

Mit Recht konnte Fürst Metternich bei seinem Versuche, den Staatsrath durch die Staats-Conferenz einzuengen, denselben (1821) als schon auf den Aussterbeetat gesetzt bezeichnen. Denn die Grafen Wallis und Colloredo waren im Jahre 1818, St.-R. Pfleger und der Aushilfs-Referent v. Schüller, welcher inzwischen neu eingetreten, im Jahre 1820 gestorben. Schwitzen hatte die Leitung des statist.-topogr. Bureaus übernommen; Kübeck stand beim Finanz-Ministerium, das sich mit großen Systemalplänen trug, in Verwendung. An Schwitzen's Stelle war zwar der Hofrath der ver. Hofkanzlei, v. Lilienau, in die II. Section eingetreten und die staatsräthlichen Geschäfte Kübeck's versah provisorisch Hofrath von Hauer. Allein die I. Section bestand nur mehr aus Mikós und dem 1818 dem Hofrathe Pratobevera nachgefolgten Cajetan Fhrn. von Münch-Bellinghausen; die II. Section zählte nur mehr 4 Referenten und ermangelte des Chefs; die III. (unter Graf Zichy) mußte sich mit 3 Referenten behelfen; in der IV. endlich unterstützte Oberst Prohaska den alternden Hofrath Creutzer und waltete seit Colloredo's Tode F.M.L. Pensquens als substituirter Sectionschef.

Kaiser Franz gab seinen Entschluß, den Staatsrath in Thätigkeit zu erhalten, dadurch deutlich zu erkennen, daß er die I. Section (für Justiz und Gesetzgebung) mit dem Präsidenten des n.-ö. Landrechts Grafen Lichtenberg verstärkte (25. October 1824), den Fhrn. v. Münch zum wirklichen Staatsrath machte (17. April 1824) und ebenso dem Aushilfs-Referenten v. Hauer gelegentlich der Pensionirung des Fhrn. von Schwitzen eine systemisirte Staatsraths-Stelle verlieh. Kübeck war schon am 8. November 1821 auf diese Weise bleibend für das Staatsraths-Gremium gewonnen worden.

Trotz dieser Auffrischung wäre jedoch der Staatsrath einem allmäligen Untergange geweiht gewesen, wenn Graf Franz Anton Kolowrat, welcher am 29. October 1826 statt des drei Tage zuvor verstorbenen Grafen Carl Zichy zum dirigirenden Staats- und Conferenz-Minister ernannt wurde, mit seinen wider die ganze Institution gerichteten Anschlägen hätte durchdringen können.

Im Streben nach Allgewalt hatte sich derselbe schon bei seiner Beförderung an diesen wichtigen Ministerposten vom Kaiser das Präsidium bei der politischen und bei der Finanz-Section des Staatsrathes, sowie die Verfügung in dessen Personalangelegenheiten erbeten, auch beides zu-

---

Liechtenstern, welcher sich darin (S. 48 bis 57) das Verdienst zuschreibt, zur Errichtung jenes Bureau's den Anstoß gegeben und bei dessen Organisirung auf maßgebende Weise mitgewirkt zu haben.

gestanden erhalten. Ein A. h. Handschreiben vom 23. April 1828 übertrug ihm auch das Recht, Kanzleibeamte des Staatsrathes nach eigenem Ermessen zu beurlauben. Seiner Meinung nach hätte aber der Staatsrath nur mit der Controle des Executivdienstes, dann mit Gnadensachen und mit der Begutachtung von Besetzungsvorschlägen für wichtigere Staatsämter sich zu befassen gehabt. In Gesetzgebungssachen und bezüglich der Anwendung der Gesetze sollte er mit den Verwaltungsbehörden zusammenwirken, und als die geeignetste Art einer solchen Verbindung bezeichnete nun auch Kolowrat die Vereinigung der Staatsräthe mit den Chefs der Hofstellen zu regelmäßigen Conferenzen. Die staatsräthlichen Sectionen schienen ihm die Einseitigkeit und die Zersplitterung der Staatsgeschäfte zu befördern. Er verzweifelte an der Möglichkeit, daß der Staatsrath fortan jährlich 8000 Geschäftsstücke gründlich bearbeite, und rieth daher, ihn mindestens mit financiellen Agenden mehr zu verschonen.

Ein kais. Handschreiben vom 31. Jänner 1829 betraute hierauf mit der Verhandlung letzterer eine besondere Commission, bei welcher Graf Kolowrat den Vorsitz führte, und welcher außerdem die Staatsräthe Lederer und Kübeck, sowie der Vice-Präsident der Hofkammer Fhr. v. Pillersdorf angehörten. Daneben tagte eine zur Regulirung des Militär-Aufwandes berufene Commission unter dem F.-Z.-M. Grafen Frimont. Ueberdies bewog Kolowrat den Kaiser, mit Handschreiben vom 21. März 1829 eine dritte Commission aufzustellen, welche einen Theil der Regierungssorgen auf sich nahm und unter Leitung Kolowrat's sogar Entscheidungen traf, welche dieser contrasignirte, der Kronprinz Ferdinand aber statt des Kaisers unterzeichnete.

Einmal bei diesem Ziele angelangt, hatte Kolowrat keine große Mühe mehr, vom Kaiser die Ermächtigung zu erlangen, daß er Resolutionen, welche in den eben erwähnten Wirkungskreis des Kronprinzen fielen, auch selbstständig d. h. ohne dessen Vorwissen fertigen und hinausgeben durfte *). Endlich bemächtigte er sich aller Rückstände, welche

*) Der Kaiser hatte zuletzt nur mehr die Gegenstände der Gesetzgebung, die Systemisirungen, die Dienstesbesetzungen, die wichtigeren Gnadenbezeigungen und Standeserhöhungen (Verleihung des Indigenats, von Orden, Würden, Titeln u. s. w.) und die Bestätigung oder Abänderung von Todesurtheilen der eigenen Entscheidung vorbehalten.

beim Staatsrathe erwachsen waren, und führte er dieselben mittelst einer am 26. März 1832 gebildeten und von ihm geleiteten Commission der kaiserlichen Entscheidung in seinem Sinne zu; der Cabinets-Verhandlungen, deren Mittelpunkt er war, gar nicht zu gedenken.

Unter solchen Umständen verdankte der Staatsrath nur der conservativen Gesinnung des Kaisers Franz und der eigenen Emsigkeit die Rettung seiner Existenz.

Für die Achtung, womit der Kaiser denselben fortan behandelte, sehr bezeichnend ist übrigens die Art, wie Kolowrat wöchentlich zwei Mal dem Kaiser über die Beschlüsse desselben Bericht zu erstatten hatte. Er durfte das nur in Gegenwart eines Mitgliedes desselben thun dessen Wahl freilich in den meisten Fällen bei ihm stand.

Als Hilfsarbeiter, der gerade für Cabinetsgeschäfte bald ihm unentbehrlich wurde, hatte Kolowrat von Prag aus den Gubernial-Concipisten Prokop Eckert mit sich nach Wien gebracht. Er verlieh demselben die Stelle eines Officials der Staatsraths-Kanzlei **).

Im Personalstande des Staatsrathes ergaben sich, seit Kolowrat dirigirender Staatsminister geworden, bis zum Tode des Kaisers Franz folgende Veränderungen: Die Leitung der I. Section übernahm im März 1829 (vom Fhrn. von Münch) Leop. Ritter von Plenčić, am 23. April 1834 aber Ferdinand Fhr. v. Fechtig.

Als Beisitzer traten dort ein: 1829 Joh. Bapst. v. Pilgram, 1831 Albert von Heß (statt des am 27. Juni 1831 verstorb. Fhrn. v. Münch) und (statt des am 15. Juni 1827 verstorb. Fhrn. v. Bedekovics) Georg v. Majláth.

Chef der Section II war, wie gesagt, Graf Kolowrat selbst. Von 1820 bis 1826 hatte hier Lorenz als ältester Staatsrath den Vorsitz geführt. Als dieser Anfangs 1828 schwer erkrankte, berief der Kaiser den Burgpfarrer Wagner zur Supplirung des s. g. geistlichen Referats in den Staatsrath, welchen wieder Jos. Alois von Jüstel im Jänner 1829 ablöste. Seit 7. November 1831 wirklicher Staatsrath, übernahm der Letztgenannte am 3. Mai 1834 auch das Unterrichtsreferat vom Fhrn. von Stifft, welcher unterm 10. August 1834 in den bleibenden Ruhestand trat. Hofrath v. Lilienau erhielt am 7. November 1831 den (übrigens schon am 12. Novbr. 1835 in den Ruhestand versetzten) Fhrn. Jos. v. Knorr, der am 18. Mai

---

**) Diese Kanzlei begriff damals außer dem Director (mit Hofrathsrang) 1 Secretär (seit 31. Jan. 1827 mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes), 9 Concipisten, 9 Officiale, 1 Director der Registratur nebst 5 Adjuncten und 1 Registrator, 1 Expeditsdirector, 1 Kanzlisten und 4 Kanzleidiener in sich.

1834 pensionirte St.-R. Ladislaus Fhr. v. Mikós den zur Dienstleistung beim Staatsrath berufenen Hofrath Joh. Bapt. v. Weiß zum Nachfolger. Außerdem standen dort seit August 1826 der Hofrath Jos. v. Nándory und seit dem 18. Mai 1834 der Hofrath Thaddäus von Kußenics in Verwendung.

Chef der Section III war vom 28. Febr. 1827 an Kolowrat, bis er im J. 1830 gelegentlich der Ausscheidung der wichtigsten Finanzangelegenheiten, welche weiterhin zu seinem persönlichen Ressort gehörten, den Vorsitz an den Staatsminister Grafen Michael Nádasdy abgab. Ein neuer Beisitzer trat hier in der Person des staatsräthlichen Referenten Norbert von Purkhart im Jahre 1827 ein. Derselbe wurde am 7. Novbr. 1831 (gleichzeitig mit Jüstel) wirklicher Staatsrath.

Chef der Section IV wurde am 7. October 1830 der General der Cavallerie Fhr. v. Stipsicz, am 27. November 1831 aber Friedrich Fhr. v. Mohr, gleichfalls G. d. C.*). Neben Prohaßka wirkte hier seit 1827 der Hofrath Ant. Fhr. v. Kutschera, nach dessen Ableben (20. April 1832) Carl Fhr. v. Hietzinger die Oeconomico-politica besorgte. Diesem ward im December 1834 der Generalmajor Franz v. Harting für allgemeine Militärgegenstände (insbesondere technischer Natur) beigesellt.

Außerdem gab es eine Art Minister-Präsidium, welches eben Kolowrat organisirt und mit einem besondern Präsidial-Bureau ausgestattet hatte. Dieses hieß „Ministerial-Departement." Hier arbeitete vom 8. October 1829 bis Februar 1830 der frühere Präsidialsecretär der allgem. Hofkammer Franz Breyer, vom 15. Februar 1830 bis 3. Juni 1831 der böhm. Gubernialrath Jos. Eichhoff und hierauf abermals Breyer, der sonach unterm 2. September 1831 zum staatsräthlichen Referenten ernannt wurde. Zum Extrahiren der Acten verwendete hier Kolowrat die st.-r. Officiale Gähy und Wenzel Bayer**). Als Letzterer Hofsecretär bei der allgem. Hofkammer wurde, wendete der dirigirende Staatsminister sein Vertrauen dem schon seit 1828 theils beim Staatsrathe, theils bei den Conferenzen beschäftigten Official Joseph Pipitz, dem nachmaligen Gouverneur der österr. Nationalbank, zu, welchen er demgemäß am 29. März 1832 zum Hofsecretär beförderte. Ferner bediente er sich hier fortan der erprobten Feder des mittlerweile zum böhm. Gubernialrath ernannten, jedoch in Wien verbliebenen Präsidialsecretärs Prokop Eckert.

---

*) F.-M.-L. von Peusquens starb am 25. Mai 1831.

**) Vor diesen standen hier in Verwendung: der Staatsraths-Registrant Kutschera und der St.-R.-Official Groß, welcher alsbald in der Eigenschaft eines Hofsecretärs zur allgem. Hofkammer übertrat.

Bezüglich der ungarischen und siebenbürgischen Angelegenheiten scheint Ende December 1831 eine neue Behandlungsweise eingetreten zu sein. Nach einer A. h. Entschließung vom 12. December dieses Jahres sollten nämlich Geschäftsstücke dieser Art, nachdem sie von der Section, in welche sie einschlugen, erlediget worden waren, auch unter den ungarischen Beisitzern aller anderen Sectionen circuliren und schließlich dem Staatsminister Grafen Nádasdy behändiget werden. Fürst Metternich hatte das Jahr zuvor die Theilung des Staatsrathes in eine ungar.-siebenb. und eine deutsche Section vorgeschlagen, deren jede unter einem besonderen Staatsminister stehen sollte; er hatte aber freilich beigesetzt, daß sodann die Staatskanzlei den Sammelpunkt für die Erledigungsanträge dieser beiden Sectionen bilden müßte, soweit sie nicht zum Wirkungskreise des Kronprinzen gehören. Zur Ausgleichung von Meinungsdifferenzen waren von ihm neuerdings Conferenzen in Antrag gebracht worden, von deren Censur er auch seine eigenen Vorträge an den Monarchen nicht auszuschließen versprach und welchen der ungarische und der deutsche Minister als perpetuirliche Mitglieder stets beizuziehen wären. Hiezu kam es nun allerdings nicht. Aber eine abgeschwächte Wirkung des Metternich'schen Projects, das die Macht Kolowrat's einzuschränken bezweckte, liegt offenbar in Gestalt jener Modification des Geschäftsganges vor.

V. Der Staatsrath unter Kaiser Ferdinand.

Daß er den Thron besteige, verkündete Kaiser Ferdinand noch am Tage des Ablebens seines Vaters durch Handschreiben, die er an den Obersthofmeister Fürsten Colloredo, an den Staatskanzler, an den Grafen Kolowrat und an den Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Hardegg erließ. In dem Schreiben an den Obersthofmeister sprach der Monarch sich folgendermaßen aus: „Ich besteige den Mir angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen meines Vaters getreu, wie Er im frommen Vertrauen auf Gott, das Glück und die Wohlfahrt Meiner Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Meiner Bestrebungen und Anstrengungen zu machen. Ich fordere alle Organe Meiner Hof- und der Staats-Verwaltung, welche Ich hiermit ohne Ausnahme in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätige, auf, Mir in Meinen Bemühungen ihren pflichtgemäßen Beistand zu leisten und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Ich denselben erlasse, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen."

Besondere Rescripte an sämmtliche Behörden (am 5. März 1835 vom Kaiser eigenhändig unterfertigt) benachrichtigten diese von der Fortdauer ihrer Befugnisse und Obliegenheiten.

Graf Kolowrat erhielt mittelst des vorerwähnten A. h. Handschreiben nebst der Versicherung dankbarer Anerkennung seiner bisherigen Dienste seitens des neuen Herrschers und in Verbindung mit dem Ausdrucke der Huld und Gnade, womit dieser ihm zugethan sei, den Auftrag, dem Staatsrathe zu bedeuten, daß er fortzufungiren habe und daß der Kaiser in dessen bewährten Beistand sein volles Vertrauen setze. Am 8. März empfing auch der Monarch dieses Rathscollegium und wiederholte er demselben gegenüber mündlich seine Zuversicht, an ihm eine Stütze für seine Regierungsthätigkeit zu finden.

Von einer Revision der Geschäftsordnung des Staatsrathes, von dessen etwaigen Unterordnung unter ein Conferenz-Collegium war da

keine Rede. Ebensowenig kamen da die Abweichungen von der Geschäftsordnung, welche das Eingreifen Kolowrat's herbeigeführt, zur Sprache.

Alles bewegte sich zunächst im Geleise des Herkommens, das sich unter Kaiser Franz gebildet hatte.

Der einzige Personenwechsel, welcher damals beim Staatsrathe erfolgte, war durch die Ernennung des F. M. L. Fhrn. von Prohaska zum Vice-Präsidenten des Hofkriegsrathes (12. Juni 1835) bedingt. Statt desselben trat der Generalmajor Ant. Fhr. von Schön ein.

Als im Februar 1836 der staatsräthliche Sections-Chef Fhr. v. Mohr nach 50jähriger Dienstleistung in den Ruhestand trat, einigten sich der Erzherzog Ludwig, Fürst Metternich und Graf Kolowrat in dem Vorschlage: es möchten durch Ernennung des Generalmajors Grafen Carl Clam-Martinitz, welcher seit dem 6. März 1835 dem Monarchen als General-Adjutant zur Seite stand, die Geschäfte dieses militärischen Berufes mit dem Wirkungskreise des Chefs der staatsräthl. Militär-Section verschmolzen werden. Der Kaiser entsprach diesem Ansinnen mit Handschreiben vom 12. März 1836, jedoch ohne die General-Adjutantur ganz aufzuheben. Vielmehr hatte der Genannte nach wie vor auch „im Cabinetswege“ Berichte zu erstatten, sobald Erzh. Ludwig es ihm auftrug. Immerhin wurde das Herkommen von dieser Verbindung zweier Aemter in derselben Person nicht tiefer berührt, noch in seinem Gange gestört.

Kaum jedoch war das bekannte Zerwürfniß zwischen Metternich und Kolowrat eingetreten *) und hatte sich dieser auf seine Güter zurückgezogen, so schritt der Staatskanzler im Rücken desselben zur Vernichtung der Positionen, von welchen aus Kolowrat mit Hintansetzung des Staatsrathes die Regierungsthätigkeit zu lenken sich angemaßt hatte. Der Wiederholung dieser präpotenten Einmischung sollte vom Grunde aus vorgebeugt, der Staatsrath theils in die 1814 ihm eingeräumten Befugnisse wieder eingesetzt, theils unter die Controle einer Staatsconferenz gestellt und namentlich durch letztere Einrichtung die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß Kolowrat, auch wenn er länger noch diri-

---

*) S. Heinr. v. Sybel's Aufsatz „die österr. Staatskonferenz von 1836“, in dessen Histor. Zeitschrift, 38. Bd. (1877) und Ant. Springer's „Geschichte Oesterreichs“ I. 448 ff.

girender Minister bliebe, doch durch andere Staatsminister überstimmt, sein Wille durch einen Majoritätsbeschluß paralysirt werden könnte.

Zu diesem Ende erwirkte Metternich ein an den Erzherzog Ludwig gerichtetes A. h. Handschreiben vom 6. October 1836 folgenden Inhalts: Da es für den richtigen Gang der Staatsverwaltung von hoher Wichtigkeit ist, daß die Verhandlung der Geschäfte im Staatsrathe regelmäßig und im ununterbrochenen Zusammenhange nach den bestehenden Vorschriften stattfinde und Ich mit Grund besorgen muß, daß dieses wichtige Bedürfniß durch den mehrmonatlichen Urlaub des St.- u. C.-Ministers Grafen Kolowrat gefährdet ist und eine nachtheilige Stockung eintreten könnte, so finde Ich nothwendig, eine Fürsorge zu treffen. Euer Liebden werden daher mit Zuziehung des Staatskanzlers, der Sectionschefs und geeigneten Staatsräthe eine enge Conferenz abhalten und erwägen, ob der dermalige Geschäftszug des Staatsrathes der Erfüllung seiner Bestimmung entspricht und welche Verfügungen hierwegen allenfalls nothwendig sein dürften.

Die anbefohlene Conferenz-Sitzung wurde am 15. October 1836 abgehalten. Außer dem Erzh. Ludwig und dem Staatskanzler wohnten derselben der Staatsminister Graf Nádasdy, der Sectionschef Fhr. v. Fechtig und der General-Adjutant Graf Clam-Martinitz bei. Man constatirte die in mehreren Stücken erfolgte Abweichung von dem 1814 festgestellten Staatsraths-Statute, namentlich die Nichtbeachtung der A. h. Weisung, wonach die Sectionen unter sich zu Berathungen zusammentreten sollten *). Ein besonders Comité unterzog die diesfälligen Normen einer Ueberprüfung. Seine Anträge waren Gegenstand einer zweiten Conferenz-Sitzung, welche am 28. October stattfand. Bei dieser wurde erinnert, daß die jährliche Erneuerung der Ein- und Zutheilung der Referate längst außer Gebrauch gekommen war, und die Nothwendigkeit geltend gemacht, daß ungarische Geschäftsstücke alle Sectionen durchlaufen. Auch ward auf Benachrichtigung des Staatskanzlers und

*) Im Statute vom 17. Novbr. 1814 ist diese Weisung allerdings mehr nur angedeutet, als mit bindender Kraft gegeben. Denn im §. 9 heißt es blos: „Versammeln sich zwei oder drei Sectionen, so präsidirt der ältere Staatsminister. Versammle Ich den ganzen Staatsrath, so präsidire Ich selbst oder im Verhinderungsfalle der jedes Mal von Mir ernannte Staatsminister.“ In welchen Fällen die Sectionen gemeinschaftlich berathen müßten, ist nirgends gesagt.

des demselben beigegebenen Staatsrathes von allen wichtigeren Sectionsbeschlüssen gedrungen.

Schon am 31. October 1836 genehmigte der Kaiser die ihm darnach von der Conferenz empfohlenen Aenderungen des Staatsraths-Statuts von 1814 und betraute er den Staatsminister Grafen Nádasdy mit dem Vollzuge dieser Entschließung, wozu insbesondere das Anpassen der Instruction der St.-R.-Kanzlei an das neue Statut gehörten.

Aus diesem seien hier nur folgende Bestimmungen hervorgehoben, welche zur Genüge zeigen, wie gut Metternich es verstanden hatte, Kolowrat's Macht zu untergraben.

§. 4. „Der Staatsrath bildet einen Körper, der zur Erleichterung und Beschleunigung der Geschäfte in Sectionen getheilt ist."

§. 5. „Er besteht aus den Sectionschefs und den Staatsräthen....". (Der §. 3 des Statuts von 1814 lautet: „Der Staatsrath bildet einen Körper, welcher aus Staats- und Conferenzministern und aus Staatsräthen besteht." — Die Ministerkategorie ward also im Jahre 1836 eliminirt).

§. 9. „Die Eintheilung der staatsräthlichen Mitglieder in die Sectionen sowie die Untertheilung der Sections-Geschäfte in die einzelnen Referat bestimme Ich jährlich; in welcher Absicht die Sectionschefs in der ersten Hälfte December jedes Jahres Meine Entschließung einzuholen haben."

§. 19. „Wenn ein Gegenstand nach der in einer Section geschlossenen Verhandlung noch an eine andere Section gelangt, so wird das Geschäftsstück in derselben abermals ganz nach den allgemeinen Vorschriften des §. 16 *) behandelt. Ist die folgende Section mit der früheren einverstanden, so wird das Stück von derselben im Sinne des §. 17 **) vorgelegt. Ist

*) „Jedes Mitglied der Section und der Sections-Chef hat den Gegenstand gehörig zu würdigen und wenn er dem Antrage des Referenten beistimmt, auf dem Votantenbogen unter Beisetzung des Datums und seiner Unterschrift die Formel „Gesehen ohne Erinnerung", im entgegengesetzten Falle aber die Worte „Gesehen mit dem Vorbehalte einer Erinnerung" oder „einer abweichenden Meinung" — zu setzen.....".

**) „Wenn ein Gegenstand den Umlauf vollendet hat und keine Erinnerung oder abweichende Meinung weder von den Mitgliedern der Section noch ihrem Vorsteher vorbehalten worden ist, oder es sich nur um eine formale Textberichtigung oder die Wahl einer schon von dem Referenten gestellten Alternative handelt, wird das Stück ohne weitere Berathung Mir durch den Kanzlei-Director vorgelegt, insoferne der Gegenstand nicht noch an eine andere Section zu gelangen hat."

aber eine Section entweder einhellig oder mit einem Theile ihrer Stimmen einer anderen Meinung als die vorangehende Section, so erfolgt eine gemeinschaftliche Berathung der zusammentretenden Sectionen mit Beobachtung des im §. 18 *) für eine einzelne Sectionssitzung (will sagen: Sitzung einer einzelnen Section) vorgeschriebenen Verfahrens."

Gleichzeitig mit der Genehmhaltung des in Rede stehenden Statuts erweckte der Kaiser die eingeschlummerte Conferenz zu neuem Leben. Er disignirte die Erzherzoge Franz Carl und Ludwig, den Staatskanzler und den Grafen Kolowrat zu bleibenden Mitgliedern derselben und erklärte wörtlich: „Die Conferenz, welche den Namen Staats-Conferenz zu führen hat, ist ein in der obersten Regierungssphäre eingesetzter, berathender Körper, welchem weder ein Antheil an der ausübenden Gewalt noch die Befugniß zusteht, in irgend einer Angelegenheit die Initiative zu ergreifen." Er verzichtete unter Einem auf den persönlichen Vorsitz und überließ die Auswahl der beizuziehenden, zeitlichen Mitglieder dem von ihm zu bestimmenden Präsidenten. Hiezu ernannte er den Fürsten Metternich.

Doch mit A. h. Handschreiben vom 12. December 1836 wurde die Staatsconferenz unter den Vorsitz des Kaisers gestellt, in dessen Verhinderung Erzherzog Ludwig damit betraut und den Ministern zur Entschädigung für ihre grundsätzliche Ausscheidung aus dem Staatsrathe **) die Aussicht eröffnet, dort vernommen zu werden.

Damals enthob auch der Kaiser den Grafen Kolowrat von der Stelle eines staatsräthlichen Sectionschefs. Um aber diesen Staatsmann dem Rathe der Krone zu erhalten, war ihm acht Tage zuvor (mit A. h. Handschreiben vom 5. December 1836) zugesichert worden, daß „die höheren Finanzgegenstände" und das Staatscreditwesen,

---

*) „Ist aber über ein Stück eine Erinnerung oder abweichende Meinung vorbehalten worden, so ist es in der versammelten Section zum Vortrage zu bringen, wobei nach dem Referenten vor Allem die vorbehaltene Erinnerung oder abweichende Meinung zu hören, sonach erst darüber abzustimmen und das Resultat der Berathung gehörig aufzusetzen ist."

**) Das St.-R.-Statut von 1836 trägt mit manchen Bestimmungen noch der Möglichkeit, daß Minister Mitglieder des Staatsrathes, insbesondere Sectionschefs desselben sind, Rechnung, weil thatsächlich von früher her einzelne Minister solche Stellen bekleideten.

dann die höhere Polizei und die Personal-Angelegenheiten der staatsräthlichen Functionäre (Kanzleibeamten?) unter seiner Leitung verbleiben sollten. Auch das Recht, in alle Geschäftsstücke, die beim Staatsrathe circulirten, nachträglich Einsicht zu nehmen und dieselben zu vidiren, wurde ihm gewahrt. Andererseits wurde festgesetzt, daß Kolowrat bei seinen finanziellen Ausarbeitungen sich des Beirathes der Mitglieder der staatsräthlichen Finanz-Section zu bedienen habe.

Hiedurch fand die Ministerkrisis, welche mit Metternich's bezüglicher Action parallel lief, ihren Abschluß.

Der Staatsrath ging daraus einigermaßen gekräftigt hervor. Das gab sich auch in Aeußerlichkeiten kund. So verfügte z. B. ein kais. Handschreiben vom 25. December 1836, daß die in Kolowrat's Bureau beschäftigten Beamten künftighin nicht mehr als „zur Dienstleistung im k. k. staatsräthlichen Ministerial-Bureau zugetheilt" sondern als „mit der Dienstleistung im Bureau des St.- u. C.-Ministers Grafen von Kolowrat" betraut angeführt werden sollten.

Eine Schmälerung des staatsräthlichen Wirkungskreises trat durch die Staats-Conferenz hauptsächlich in Bezug auf ungarische Angelegenheiten ein, bei deren Erledigung die Wiederherstellung des königlichen Ansehens in Ungarn den leitenden Gesichtspunkt abgab und welche demzufolge nicht für geeignet erachtet wurden, dem Staatsrathe überantwortet zu werden.

Für diese wurde einem Beschlusse gemäß, welchen die Staats-Conferenz am 16. December 1836 faßte, ein Vorberathungs-Ausschuß eingesetzt, an dessen Spitze Graf Nádasdy stand und welcher seine Elaborate blos den permanenten Mitgliedern der Conferenz mittheilte.

Letztere waren nun die eigentlichen Träger der Regierungsgewalt, wogegen der Staatsrath sich mehr und mehr in ein der hohen Politik fern stehendes Tribunal für Verwaltungs-Maßregeln verwandelte, in dieser Eigenschaft aber sich freier bewegte, als zur Zeit, wo Kolowrat seine eigenen Ideen ihm aufzwang.

Die Instruction für die Staatsraths-Kanzlei vom 8. October 1839 *) bestimmt ausdrücklich, daß die den Sections-Chefs und Referenten

---

*) Bis dahin verzögerte sich die Feststellung des Textes, vornehmlich der beabsichtigten Rang-Verschiebungen halber, welche höchsten Orts nicht gutgeheißen wurden. Näher hierauf einzugehen ist überflüssig.

besonders zugetheilten Beamten fortan „in dienstmäßiger Abhängigkeit von dem Kanzlei-Director stehen" (§. 35), sieht von der draconischen Härte ab, mit welcher früher die in dieser Kanzlei Bediensteten zur Aufopferung ihrer Kräfte verhalten werden konnten *), und legt dafür auf die Geheimhaltung der nicht hievon ausgeschlossenen Akten desto größeres Gewicht (§§. 7, 27, 30, 31).

Kolowrat's rücksichtsloses Vorgehen gegenüber der Finanz-Section des Staatsrathes beschwor neue Conflicte herauf, welche in Verbindung mit Metternich's Abneigung gegen dessen Sparsystem bewirkten, daß dieser Minister, ein Augenleiden vorschützend, am 3. November 1840 auf seine amtlichen Befugnisse in Finanzsachen Verzicht leistete. Aber darum wuchsen diese doch nicht dem Ressort des Staatsrathes zu, sondern Kolowrat erhielt im Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums, Freiherrn von Kübeck, einen Nachfolger, dessen Wirkungskreis abermals den des Staatsrathes beengte, wenn schon die Uebergriffe jetzt aufhörten **).

*) Es heißt darin vom Concepts-Personale blos, daß dasselbe „wenn es der Dienst fordert", auch über die von 9 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittag währenden Amtsstunden hinaus „im Amt zu bleiben" hat (§. 37) und vom Manipulations-Personal, dessen Amtsstunden von 9 Uhr Früh bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr Nachmittag dauerten, ist nur gesagt, daß, „kommt viele Arbeit zusammen, Jeder über die vorgeschriebenen Amtsstunden hinaus sich im Amtsorte verwenden lassen muß." (§. 39).

**) Die Bemühungen Kolowrat's, den zerrütteten Staatshaushalt zu ordnen, hatten wenig Erfolg, weil Metternich die Monarchie fortwährend von allen Seiten (seit 1830 auch durch revolutionäre Geheimbünde im Innern) bedroht wähnte und weil demzufolge die Armee in steter Kriegsbereitschaft sich befand. Das Deficit betrug im Jahre 1831: 40½, 1832: 28½, 1833: 25, 1834: 26½, 1835: 31½, 1836: 13½, 1837: 8½, 1838: 15½ Millionen. Die Abgänge wurden theils durch Erhöhung der consolidirten Staatsschuld theils durch Lotto-Anleihen und Vermehrung der schwebenden Schuld gedeckt. Im Jahre 1840 schuldete der Staat der Nationalbank 30 Millionen, die er zum Theile ihrem Barschatze entnommen hatte. Im Februar dieses Jahres war das Verhältniß des letzteren zum Banknoten-Umlaufe 22,489.968 : 163,145.525. Damals drang Kolowrat auf Abzahlung jener Schuld und Restringirung des Militär-Aufwandes. Er wies auch auf die Nothwendigkeit hin, die deutschen Provinzen dadurch zu entlasten, daß die ungarischen Länder endlich zur Theilnahme an der Verzinsung der Staatsschuld, zu ebenmäßiger Rekrutenstellung und zur Uebernahme eines verhältnißmäßigen Beitrags

Inzwischen hatten sich wichtige Personal-Veränderungen zugetragen. Am 29. Jänner 1840 war der Chef der Militär-Section, Graf Clam-Gallas, der Ueberanstrengung erlegen, mit welcher er die Reform des gesammten Heerwesens betrieb.

Lederer war am 27. März 1837 zum Gouverneur der österr. National-Bank, Georg von Mailáth am 4. April 1839 zum Judex Curiae ernannt worden; Albert von Heß war am 12. Juni 1838 gestorben. Der Letztgenannte wurde durch den Justiz-Hofrath Fhrn. v. Sommaruga (am 10. Juli 1838) ersetzt; Mailáth (am 9. April 1839) durch den Grafen Pankraz Somsich v. Saárd; Lederer erst nach zwei Jahren (am 31. December 1839) durch den Hofrath von Schwarzhuber. Außerdem übernahm der Hofrath Joh. Ritter v. Krticzka am 26. Nov. 1837 ein staatsräthliches Referat.

Chef der Militär-Section wurde am 10. Februar 1840 das vormalige Mitglied derselben, Franz Fhr. v. Prohaska.

Die General-Adjutantur blieb länger nicht mit diesem Posten vereiniget, sondern lebte dadurch wieder als gesonderte Militär-Cabinets-Kanzlei auf, daß F.-M.-L. Graf Eugen Wratislaw zum ersten, Oberst Fhr. v. Moll zum zweiten General-Adjutanten des Kaisers ernannt wurde. Fürst Metternich hatte diese Trennung angeregt und die Conferenz sie gebilligt.

Weitere Veränderungen zog der Rücktritt Kolowrat's vom Amte des Finanzministers nach sich.

Kübeck, welcher trotz seiner am 22. November 1839 erfolgten Beförderung zum Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums im

---

zum Militär-Aufwande verhalten werden. Unterm 22. Febr. 1840 erhielt auch Kolowrat vom Kaiser die Ermächtigung, mit der Militär-Section des Staatsrathes und mit dem Hofkriegsrathe wegen Verminderung des Armee-Aufwandes in Verhandlung zu treten und die ratenweise Tilgung der Bankschuld vorzubereiten. Sicher hat die damit geschaffene Situation zum Sturze Kolowrat's viel beigetragen, zumal Metternich sie gut auszunutzen verstand. Uebrigens war von Kolowrat und von dem ihm treu ergebenen Hofkammer-Präsidenten Fhrn. v. Eichhoff im Hinblick auf die Unlösbarkeit ihrer finanziellen Aufgaben schon im April 1837 die Cabinetsfrage gestellt worden. Vgl. über die damaligen Beziehungen der Finanzverwaltung zur Nationalbank die im Jahre 1847 erschienene, dem Fhrn. C. Fr. v. Kübeck gewidmete Schrift des Bankgouverneurs Fhrn. v. Lederer: „Die privileg. österr. National-Bank, ihre Gründung &c." (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei). Siehe ferner Beer's Gesch. d. österr. Finanzen im 19. Jhdte. Wien 1876. S. 141 ff.

Staatsrathe Sitz und Stimme behalten hatte, wurde am 25. November 1830 Präsident der allgemeinen Hofkammer und übernahm, wie bereits erwähnt wurde, auch die Leitung der geheimen Finanzoperationen.

Hofrath Breyer trat am 24. December 1840 als vierter Vice-Präsident zur Hofkammer über und erhielt damals den dortigen Hofrath Philipp von Krauß zum Nachfolger. Gleichzeitig wurde Pipitz staatsräthlicher Referent.

Die Stelle eines Chefs der II. (politischen) Section, welche seit der Resignation Kolowrat's auf dieselbe Georg von Mailáth und nach dessen Austritt Jüstel provisorisch versehen hatte, erhielt am 4. November 1840 (also im unmittelbaren Zusammenhange mit Kolowrat's Entfernung vom Posten des Finanzministers) der Gouverneur der Lombardie, Graf Franz Hartig.

Dieser war fest entschlossen, der aufreibenden Zeitvergeudung, die dem Staatsrathe durch sein Statut zur Pflicht gemacht war, ein Ende zu machen. Er mißbilligte die geisttödtende Vielschreiberei, welche noch immer die besten Kräfte des Staatsrathes absorbirte und kein staatsmännisches Talent in dessen Mitte aufkommen ließ. Auf seine Anregung erging daher unterm 28. Febr. 1841 ein A. h. Handschreiben, welches die Isolirung der Mitglieder des Staatsrathes von einander und den blos schriftlichen Verkehr, in welchem dieselben regelmäßig unter sich standen, als zweckwidrig bezeichnete. Von nun an sollten fast alle staatsräthlichen Geschäfte von Belang mündlich verhandelt werden, damit nicht engherzige Vorliebe für irgend einen Gegenstand die allgemeinen Gesichtspunkte zurückdränge. Die Mitglieder des Staatsrathes hätten sich eben stets gegenwärtig zu halten, daß sie nicht „Vertreter irgend einer Specialität der Staatsverwaltung", sondern Räthe Sr. Majestät sind, die das Ganze des Staates im Auge zu behalten haben. Den Sectionschefs wurde eingeschärft, keinen Anlaß zu fördersamer, mündlicher Erörterung der amtlichen Vorkommnisse vorübergehen zu lassen, vielmehr aus den Gestionsprotokollen und Exhibiten-Verzeichnissen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob solche Anlässe nicht vorhanden wären, gleichviel ob das betreffende Geschäftsstück sie näher angeht oder nur in entfernter Beziehung zur eigenen Section steht. Das Verbot, daß die Referenten sich vor der Sitzung über die dabei vorkommenden

Stücke unter einander besprechen, wurde aufgehoben. Auch der dem Staatskanzler zugetheilte Staatsrath sollte nun wieder die staatsräthlichen Sitzungen besuchen, in welchen Dinge, die auf auswärtige Regierungen Bezug haben, zu verhandeln sind. Liefe ein Mitglied des Staatsrathes Gefahr, durch die vielen bevorstehenden Sitzungen über seine Kräfte in Anspruch genommen zu werden, so sollte es durch seinen Sectionschef oder durch den bezüglichen Vorsitzenden vom Erscheinen dispensirt werden können.

Am 7. März 1841 traten sämmtliche Sectionen zu einer Berathung zusammen, bei welcher ausgemacht wurde, daß in Zukunft an 5 Tagen der Woche staatsräthliche Sitzungen abgehalten werden sollten. Zugleich einigte man sich über eine Reihe von minder wichtigen Gegenständen, welche nicht nur nicht in Sitzungen zu erörtern, sondern nicht einmal in schriftliche Circulation zu setzen wären.

Aber Hartig's wohlbedachter Plan war nicht nach dem Geschmacke der Mehrzahl Derjenigen, welche dadurch zu rascherem Denken und zu einer bündigeren Ausdrucksweise angeleitet werden sollten.

Zunächst riß der Unfug ein, daß die staatsräthlichen Votanten, denen bei der Sitzung das Eine und Andere, was sie gerne vorgebracht hätten, nicht beifiel oder das Darlegen ihrer Ansichten Schwierigkeiten bereitete, nachträglich den Protokollführern weitläufige Aufzeichnungen mit dem Wunsche, sie dem Protokolle einverleibt oder mindestens angeschlossen zu sehen, überreichten.

Es bedurfte einer kais. Entschließung vom 6. December 1841, damit nicht durch solche Stylübungen die neue Behandlung der Geschäfte illusorisch gemacht und deren Zweck vereitelt werde. Indessen machte diese kais. Anordnung den auf das Abgeben schriftlicher Separatmeinungen Erpichten das Zugeständniß, daß wenn sie ihr bezügliches Vorhaben in der Sitzung, wo sie das Bedürfniß dazu fühlten, anmeldeten, sie in der nächstfolgenden das inzwischen zu Papier Gebrachte vorlesen durften, worüber dann keine förmliche Debatte zu eröffnen, sondern blos abzustimmen war.

Dieser Ausweg genügte den Widersachern nicht.

Sie stützten sich auf einen kais. Befehl vom 27. April 1841, welcher den Sectionschefs auftrug, ihre Wahrnehmungen über den neuen

Geschäftsgang von Zeit zu Zeit nach Hof zu berichten, und veranlaßten im Mai 1842 die Erneuerung dieses Befehles.

Was darauf hin die einzelnen Mitglieder des Staatsrathes im Juni 1842 dem Kaiser meldeten und vorschlugen, lief, im Ganzen genommen, einerseits auf Erweiterung der s. g. Currentbehandlung und andererseits auf die Erlaubniß, vor den Sitzungen sich schriftlich verständigen zu dürfen, hinaus. Beides wurde von Vielen erbeten. Der Kaiser ordnete sofort (17. Juli 1842) eine Berathung der Sectionschefs unter sich und mit Beiziehung des Staatsrathes Pilgram an, durch welche festgestellt werden sollte, wie jenem Verlangen am besten entsprochen werden könnte. Diese Commission empfahl nun, kurz gesagt, die Rückkehr zur älteren Geschäftsbehandlung, welcher gemäß die mündliche Erörterung Ausnahme, das schriftliche Votiren Regel war. Zwar wurde im Schooße derselben auch geltend gemacht, daß es dem Staatsrathe übel anstehe, wenn er seine eigene Stellung zu regeln unternimmt und daß das Gutachten der Commission sich jedenfalls innerhalb der vom Kaiser vorgezeichneten Fragepunkte zu bewegen hätte. Doch die Sehnsucht, von der unbequemen, mündlichen Amtirung befreit zu werden, war zu groß, als daß diese Argumente, als deren beredten Anwalt wir uns namentlich den Grafen Hartig zu denken haben, hätten den Ausschlag geben können. Insbesondere sträubte sich die Militär-Section gegen das Debattiren als gegen etwas in ihrer Mitte fast Unerhörtes, wozu auch die wenigsten Mitglieder hinreichende Redegewandheit besäßen, so daß man sich davon unmöglich Gedeihliches versprechen könne.

Der Kaiser gab zu dieser rückläufigen Revision des Staatsraths-Statuts von 1836 am 20. September 1842 seine Zustimmung. Ihr Endergebniß liegt in Gestalt eines am 1. März 1843 sanctionirten Statuts vor, welches sich von dem vorerwähnten nicht nur durch Einschaltungen, die den in der Zwischenzeit getroffenen Aenderungen entsprechen, sondern auch und zwar noch wesentlicher durch das Fehlen mehrerer angefochtener Paragraphe unterscheidet. Besondere Beachtung verdient der in das Statut aufgenommene §. 19, welcher lautet: „Ist ein Geschäftsstück einer Sitzung vorbehalten worden, so ist nach dem Referate vor Allem die vorbehaltene Erinnerung oder abweichende Meinung zu hören und hat sohin (also ohne eigentliche Debatte) über

den Gegenstand die Abstimmung und zwar von unten hinauf d. h. von dem jüngsten Votanten (aufwärts) zu beginnen."

In Ansehung der Geschäftsstücke, welche ungarische und siebenbürgische Angelegenheiten betreffen, bestimmt der §. 25 (gleichfalls neu): daß sie erst dann „an die ungarischen Stimmführer der übrigen Sectionen zu leiten sind, nachdem sie in der gehörigen (Fach-) Section des Staatsrathes begutachtet worden sind."

Für derlei Angelegenheiten bestand nun und zwar auf Grund eines A. h. Handschreibens vom 13. Juli 1841 ein besonderes Conferenz-Collegium, vorzugsweise zur Abwehr der Uebergriffe, welche die ungarische Opposition sich in den Augen der Centralregierung zu Schulden kommen ließ.

Die Mitglieder desselben waren: die Minister Graf Mich. Rádasdy und Graf Anton Cziráky, der ungarische Hofkanzler Graf Anton Majláth, der sich von einem beliebigen Hofrathe seiner Kanzlei begleiten lassen konnte, der Sections-Chef Graf Hartig, die Staatsräthe Purkhart, Pilgram und Graf Somsich. Diese sollten an jeder solchen Conferenzsitzung theilnehmen. Kamen Cultus- oder Unterrichtssachen dabei zur Sprache, so erschien auch St.-R. Jüstel; handelte es sich um Finanz- oder Cameral-Gegenstände, so war der staatsräthliche Referent v. Schwarzhuber beizuziehen; schlug ein Sitzungsstück ins Militärfach ein, so betheiligte sich der Sectionschef Fhr. v. Prohaska nebst einem Fach-Referenten; betraf die Sache Siebenbürgen, so wurde der siebenb. Kanzler Fhr. v. Noptsa dazu beschieden. Das Präsidium führte Graf Rádasdy.

Als die ungarische Bewegung allen Repressivmaßregeln zum Trotze wuchs, nahm man wieder zu einer Art Vorberathungs-Comité die Zuflucht, zu dessen Befugnissen es aber auch gehörte, in dringenden Fällen unmittelbar an den Monarchen sich zu wenden und selbstständig „Gesichtspunkte aufzustellen." Dieses Comité bestand aus dem Grafen Hartig, dem Hofkammer-Präsidenten Kübeck und dem ungarischen Hofkanzler. Nach Bedarf verstärkte es sich durch Beiziehung der Chefs einzelner Hofstellen, welchen die Protokolle der Sitzungen, denen sie beiwohnten, zur Klarstellung ihrer Ansichten anfänglich blos mitgetheilt werden durften, in Folge einer kais. Entschließung vom 15. Juli 1846 aber mitgetheilt werden mußten.

Die große Staats-Conferenz kam nie dazu, ihrer Bestimmung gemäß regelmäßig zu functioniren, obschon eigene Protokollführer

für sie ernannt wurden und ein förmliches Conferenz-Bureau zu ihrem Dienste eingerichtet war *).

Der Staatsrath dagegen arbeitete in der vorgeschilderten Weise emsig und ohne jede Unterbrechung fort, bis ein kais. Handschreiben vom 4. April 1848 ihn für überflüssig und mit der constitutionellen Regierungsform unvereinbar erklärte.

Das Conferenz-Comité für ungar.-siebenb. Angelegenheiten überlebte ihn. Dasselbe ward erst am 23. Juni 1848 anläßlich der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn aufgelöst.

Von Veränderungen im Personalstande des Staatsraths sind für die Periode 1841 bis 1848 zum Schlusse nur wenige zu verzeichnen. Der hieher zugetheilte Hofrath von Weiß rückte am 21. October 1842 und gleichzeitig mit ihm Fhr. von Buol in den Status der staatsräthlichen Referenten, am 10. März 1848 aber dieser zugleich mit Pipitz in den der wirklichen Staatsräthe ein. Vom 2. December 1843 bis 28. October 1845 führte hier der als Protokollführer der Staats-Conferenz beinahe unbeschäftigte Hofrath von Duschek ein Finanz-Referat. Ihn löste Hofrath Anton von Fejés ab, der auch auf jenem anderen Posten sein Nachfolger wurde. Statt des am 1. April 1843 verstorbenen Generalmajors v. Harting trat der Oberst Franz Fhr. von Cordon in die Militär-Section ein, welchen, als er im April 1846 General wurde, der Oberst-Lieutenant Kellner von Köllenstein ersetzte. Das Finanz-Referat Schwarzhuber's, welcher am 23. Juli 1844 Vice-Präsident der montanistischen Hofkammer-Abtheilung wurde, überkam Hofrath von Pußwald, das des Hofrathes Philipp von Krauß, den der Kaiser am 6. Juli 1847 zum Vice-Präsidenten des galizischen Guberniums ernannte, der Hofrath Ruesßkäfer Ritter von Wellenthal (am 2. August

*) Mit A. h. Entschließung vom 25. December 1836 wurde der Personalstatus dieses Bureau's folgendermaßen bestimmt: Erster Protokollführer Hofrath Sebastian von Gervay, zweiter Prot.-Führer der ungarische Statth.-Rath v. Kiß (mit Hofrathstitel), Conferenz-Offizial Tipold, Manipulant der Staatsraths-Offizial Wodak; außerdem noch 2 Kanzleidiener. Gervay wurde am 3. December 1843 Staats- und Conferenzrath und Director der Conferenz-Kanzlei, überdieß auch geheimer (Cabinets-) Referent des Kaisers Ferdinand. Er starb am 1. August 1846 zu Karlsbad. Die Stelle des zweiten Protokollführers versahen bei der Conferenz der Reihe nach (im Anschlusse an Kiß, der nur kurze Zeit über sie bekleidete): Hofrath Franz Duschek (der nachmalige Vice-Präsident der ungar. Hofkammer) seit 8. Mai 1837, Hofrath Fejés seit 28. October 1845 und Hofrath Czillich, welcher am 27. Mai 1847 Director der Conferenz-Kanzlei wurde.

1847). Das Jahr 1847 brachte auch noch dem Justiz-Hofrathe Thaddäus Peithner v. Lichtenfels die Beförderung zum staatsräthlichen Referenten an Stelle des am 19. November 1847 zum zweiten Präsidenten des niederösterr. Appellations-Gerichts ernannten Fhrn. von Sommaruga.

Bei seiner Auflösung zählte der Staatsrath *) noch folgende Mitglieder: 3 Sectionschefs (Graf Nádasdy, Prohaska und Graf Hartig), 8 wirkliche Staatsräthe (Purkhart, Jüstel, Pilgram, Graf Somsich, Hietzinger, Schön, Buol und Pipitz), 5 staatsräthliche Referenten (Kuszenics, Puszwald, Kellner, Ruesfäfer, Peithner v. Lichtenfels) und 2 zugetheilte Hofräthe (Prokop Eckert von Labin und Fz. Seraph Erb). An der Spitze seiner Kanzlei stand damals Vincenz Pittrich, k. k. wirklicher Hofrath **).

Hofrath v. Krticzka war am 21. October 1842 Vice-Kanzler der vereinigten Hofkanzlei geworden, Hofrath v. Nándory am 23. März 1843 in den Ruhestand getreten, Weiß von Starkenfels am 7. November 1847, Fejés aber am 28. Febr. 1848 gestorben.

---

*) Sein officieller Titel war nun wieder: „K. k. Staats- und Conferenz-Rath für die inländischen Geschäfte."

**) Unter ihm standen ein Staatsraths-Secretär (mit dem Range eines k. k. Regierungsrathes), 9 Concipisten und 12 Officiale, ferner 8 Registraturs- und 3 Expedits-Beamte, 2 Thürhüter, 6 Kanzlei-Diener und 12 (!) Kanzleiboten. Vom Manipulations-Personale waren 3 (1 Adjunct, 1 Registrant und 1 Kanzlist) dem Grafen Kolowrat zugetheilt. Die Vermehrung der Officiale von 10 auf 12 hatte eine A. h. Entschl. vom 17. Januar 1846 genehmigt, welche zugleich verordnete, daß die zwei jüngsten unter ihnen, die der ungarischen Sprache mächtig sind, Uebersetzungen aus dieser Sprache und in dieselbe für den Amtsgebrauch zu liefern haben.

Schlußwort.

Die Rathgeber, deren sich ein regierender Fürst in Staatsangelegenheiten bedient, müssen nicht nothwendig Staatsbeamte sein. Als Cabinetsräthe dem Hofstaate angereiht, leisten sie die nämlichen Dienste, wahren sie, wenn nicht durch sie dem Volke eine Art Bürgschaft für umsichtiges Regieren geboten werden soll, das Ansehen des Herrschers sogar besser, als bei öffentlicher, etwa gar durch Gesetze geregelter Einflußnahme.

Der Grund, warum dennoch häufig Staatsräthe mit strengamtlichem Charakter den Cabinetsräthen vorgezogen wurden, ist der bereits angedeutete.

Absolute Herrscher wollten dadurch ihren Entschluß, mit bedächtiger Objectivität zu regieren, an den Tag legen und unterwarfen sich demgemäß zur Beruhigung des eigenen Gewissens nicht minder als den Regierten zu Liebe einer offenkundigen Selbstbeschränkung.

Aus diesem Grunde hat auch Maria Theresia nicht nur einen Staatsrath eingesetzt sondern auch ohne Zögern es verlautbart und denselben sogar gelegentlich der Publication, mit welcher sie dies that, als das von ihr gewählte Mittel, „die Theile mit dem Ganzen zu verbinden“, bezeichnet *), ihn also geradezu als ein Regierungs-Organ hingestellt.

So wie die Kaiserin von dieser ihrer Schöpfung sich die besten Erfolge versprach, vermeinte sie damit auch ihren Unterthanen ein werthvolles Unterpfand ihrer Fürsorge zu geben.

Ihrem Sohne dagegen war es, indem er diese Institution beibehielt, keineswegs um das Kundgeben einer solchen Gesinnung sondern ausschließlich um die Sache selbst zu thun.

*) Patent vom 17. December 1760 im Codex Aust. V. Th. S. 115.

Ihm waren diese Räthe als Recensenten seiner Ideen willkommen, deren Widerspruch ihn zwar selten abhielt, den einmal beschlossenen Weg zu gehen, aber doch seinem regen Geiste Nahrung bot und seine Regierungssorgen mitunter erleichterte. Welchen Eindruck der Verkehr mit ihnen auf das Volk machen würde, war ihm nahezu gleichgiltig.

Mehr Gewicht legte hierauf Leopold II., dem es offenbar gerathen erschien, durch solche Erkundigungen auf ostensible Weise das Vorurtheil zu entkräften, als wären ihm, dem bisherigen Großherzoge von Toskana, die Verhältnisse der österreichischen Monarchie nicht bekannt genug. Aber das war auch für ihn nur Nebensache. Er suchte und fand im Umgange mit den Staatsräthen Belehrung und bei beängstigenden Staatskrisen denjenigen Trost, ohne welchen ein so hart heimgesuchter Fürst, wie er, an der Rettung seines Reiches hätte verzweifeln müssen.

Unter seinem Sohne, dem Kaiser Franz, trat sowohl dieser Zweck als auch der Wunsch, durch das Namhaftmachen von Staatsräthen über die Entstehungsweise der kaiserlichen Entschlüsse gewissermaßen Rechenschaft zu geben, in den Hintergrund.

Die Staatsraths-Institution artete unter demselben trotz der gegentheiligen Ankündigung, mit welcher er seine Regierung eröffnete, in eine staatspolizeiliche Vorkehrung aus, deren Bestimmung die Ueberwachung der Beamtenschaft in ihren dienstlichen Beziehungen war. Zu diesem Ende wurden damals alle Vorträge der Behörden in der Staatsraths-Kanzlei sorgfältigst excerpirt und durch die einzelnen Staatsräthe revidirt, auch die Sitzungs- und Gestions-Protokolle der Behörden dort mit argwöhnischem Blicke durchgegangen, Denunciationen aller Art entgegengenommen, die damit gegebenen Spuren weiter verfolgt und Erhebungen ohne Ende gepflogen.

Was daneben noch von den damaligen Staatsräthen geleistet wurde, verlieh ihrem Wirken Anspruch auf die Qualification, welche der Lemberger Professor Hacquet dem galizischen Guberninm seiner Zeit beilegte, indem er es mit einem „Papinianischen Topfe" verglich, in welchem „Alles mürbe gekocht wird".

Das brachte die geistige Atmosphäre mit sich, in welcher Kaiser Franz sammt seiner Umgebung lebte und die nicht über Oesterreich allein damals lagerte.

Wenn die Vorträge, welche ihm zukamen, eine zehnfache oder mindestens fünffache Revision überstanden hatten, war er damit zwar nicht immer, aber doch in der Regel zufrieden. Diese Vorprüfung zu bewerkstelligen, war eben des Staatsrathes zweite Mission.

Dabei sah der Kaiser allerdings darauf, daß nur gewissenhafte und durchaus ehrenwerthe Männer, deren Bildung sie auch zu selbstständigerem Wirken befähigt haben würde, das Amt eines Staatsrathes bekleideten.

Die Namen, deren Träger er auf solche Posten berief und nicht alsbald wieder davon entfernte, werden in Oesterreich noch nach Jahrzehenten mit unbegrenzter Hochachtung genannt werden und in Verbindung mit dem liebevollen Andenken fortleben, welches die Bevölkerung diesem charakterfesten Herrscher bewahrt.

Unter der Regierung Ferdinand's des Gütigen hat sich hierin nichts geändert; wohl aber büßte der Staatsrath damals an Macht und Ansehen dadurch ein, daß sich zwischen ihn und den Monarchen mit früher nie erreichter Stetigkeit die „Staatsconferenz“ einschob.

Hatte Kaiser Franz den Staatsrath im Statute für denselben vom 17. November 1814 schlechthin „seinen Rath“ genannt und ihm jede executive Gewalt abgesprochen, so definirte ihn Kaiser Ferdinand im §. 1 der 1836 ihm ertheilten Instruction folgendermaßen: „Der Staatsrath ist mein unmittelbarer, vertrauter Rath für jene Angelegenheiten, worüber Ich ihn zur Aeußerung seiner Ansicht und Meinung berufe.“ Der §. 3 dieser Vorschrift aber lautet: „Der Staatsrath bildet keine Autorität und hat keine ausübende Gewalt irgend einer Art. Seine Beschlüsse haben nur die Natur eines Gutachtens, das Ich nach eigenem Ermessen anzunehmen, zu verändern oder zu verwerfen mir vorbehalte.“

Darnach hätte die Anführung der Namen seiner Mitglieder in den österr. Staatsschematismen der ferdinandeischen Zeit füglich unterbleiben können, wenn nicht der Oeffentlichkeit gegenüber damals Rücksichten obgewaltet hätten, mit welchen die vorcitirten Bestimmungen in scheinbarem Widerspruche stehen.

Ein verfassungsmäßiges Organ zur Vorberathung der Gesetze und sonstigen, allgemein verbindenden Entschließungen des Monarchen, wie etwa der bayerische Staatsrath von 1817 *), war der österreichische

*) Siehe Ernst (Freih.) von Moy, das Staatsrecht des Königreichs Bayern, II. Th. 1. Abth., Regensburg 1843, §. 9.

Staatsrath damals gleichwohl nicht. Ebensowenig hatte er über Competenz-Conflicte zu entscheiden oder über Beschwerden Einzelner wider administrative Anordnungen der Staatsbehörden formell zu erkennen, was Rechtens sei.

Hiedurch unterschied er sich wesentlich von dem gleichzeitigen Conseil d'État in Frankreich *), welcher bei dem Umstande, daß Kaiser Franz bald nach seinem dortigen Aufenthalte Ersterem die Grundsätze für seine Wirksamkeit vorzeichnete und ihm eine im Uebrigen der dortigen ähnliche Einrichtung gab, sonst leicht für das diese Weisung veranlassende Vorbild gelten könnte. Höchstens war die Scheidung in Sectionen ihm nachgebildet, wozu es aber gar nicht der Bedachtnahme auf das Ausland bedurfte.

Der österr. Staatsrath, welcher im Zusammenhange mit dem Verfassungspatente vom 26. Februar 1861 und unterm gleichen Datum errichtet ward, sollte die Stelle des damals aufgelösten „ständigen und verstärkten Reichsrathes" einnehmen **). So wenig nun Letzterer aus dem älteren Staatsrathe hervorgegangen ist, so wenig ist Ersterer als eine Fortsetzung desselben zu betrachten. Schon daß nach dem bezüglichen Patente Gesetzentwürfe und wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem neucreirten Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen waren und demselben außerdem die Entscheidung bei Competenz-Conflicten und in Streitigkeiten öffentlichen Rechts durch ein besonderes Gesetz eingeräumt werden sollte, — macht es unmöglich, ihm besagte Continuität zuzuerkennen.

Es verstoßt daher auch nicht gegen die Aufgabe, welche mit dem vorliegenden Buche zu lösen war, wenn in demselben von der Thätigkeit jenes Staatsrathes ganz abgesehen wird. Ohnehin hätte nur ein in dieses Wirken durch persönliche Theilnahme Eingeweihter, wie der Fhr. v. Hock war (dessen literarischer Nachlaß hierüber nichts enthält), den Beruf und die Gelegenheit, es zu schildern.

---

*) Léon Aucoc (Sectionschef im Staatsraths-Collegium), Le Conseil d'État avant et depuis 1789, Paris 1876; insbes. Liv. III. chap. 2 (du Conseil d'État sous la Restauration).

**) Siehe das Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1861 IX. Stück, Nr. 22.

Nachdem aber andererseits die Vorgeschichte des älteren, österr. Staatsrathes, soweit er an den Geheimen Conferenz-Collegien der früheren Zeit Vorgänger hatte, hier nicht zur Darstellung gelangt ist, sei mindestens zum Schlusse daran erinnert, daß die Gefahr, welche die immer vom Neuen aufgetauchte Idee, derartige Conferenz-Collegien wieder zu bilden, ihm bereitete, auf Rechnung der Macht gesetzt werden muß, die dem historisch Gewordenen innewohnt*).

Und so wird denn auch bei aller Geringschätzung, mit welcher dermalen die öffentliche Meinung österreichische Ueberlieferungen behandelt,

*) Ueber die Vorgeschichte des österr. Staatsrathes und über die Geheimen Conferenz-Collegien der früheren Zeit in Oesterreich insbesondere geben namentlich die Relationen venetianischer Botschafter manche Aufschlüsse, welche sich gegenseitig ergänzen und einigermaßen zusammenhängen. Diese Relationen sind theils von Alfred von Arneth, theils von Joseph Fiedler in den Fontes Rerum Austriacarum herausgegeben worden u. z. in den Bänden XX, XXII, XXVI u. XXVII. Vgl. auch (Rink's) „Leopolds des Großen, röm. Kaisers, Leben und Thaten", Cöln 1713, S. 222 und „Josephs des Sieghaften Leben und Thaten", Cöln 1712, I. 81, 118, 154 ff.; II. 39, 452, 453; ferner das die Gebrechen des damaligen österr. Beamtenthums geißelnde Büchlein „De consiliis et dicasteriis quae in urbe Vindobona habentur", Halle 1732 und für die ältere Zeit H. Bidermann's „Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee." Kaiser Joseph I. war es, der das Geh. österr. Conferenz-Collegium zuerst in eine engere und in eine weitere Conferenz abtheilte. Auf diese Einrichtung bezieht sich der von den ungarischen Ständen auf dem Landtage von 1741 geäußerte Wunsch, daß in das „Status Ministerium" auch Ungarn berufen werden mögen. Wie Gabriel Kolinovics in s. Buche „Nova Ungariae Periodus" (edid. Mart. Georg Kovachich, Ofen 1790) berichtet, wurde der betreffende Antrag zuerst von Paul Jeßenak im Schooße der Deputirtentafel gestellt. Es sollten darnach der Reichsprimas, der Palatin und die nächsthöchsten beiden Reichsbarone kraft ihrer Würden Mitglieder jenes Conferenz-Collegiums sein. Streit entspann sich blos über den Zusatzantrag Georg Fekete's, daß auch einfache Adelige Zutritt dahin haben sollten. Dem widersetzte sich der königliche Personal. Dennoch beschloß das Haus, den also erweiterten Antrag, wenn schon in allgemeinerer Fassung und mit einer die Theilnahme der Würdenträger beschränkenden Modification der Magnatentafel zuzumitteln. Diese berieth darüber am 5. Juli und erhob den Antrag mit dem Beisatze zum Beschlusse, daß auch der Banus von Croatien und Slavonien, sobald es sich „de Regni negotiis, salvis caeteroquin legibus Croatiae municipalibus" handelt, den Conferenz-Sitzungen beizuziehen wäre. (S. 263, 268.)

die zu diesen zählende Staatsraths-Institution eines Tages — aber dann hoffentlich in verjüngter Gestalt — sich wieder Geltung verschaffen, sobald nämlich der Wahn schwindet, als wäre sie mit constitutionellen Staatseinrichtungen unvereinbar oder als böten diese Ersatz dafür.

Wie wenig begründet diese Anschauung ist, zeigen nachstehende Worte eines an parlamentarischer Erfahrung reichen und um die Staatswissenschaften hochverdienten Mannes *):

„Wer unbefangen urtheilt, wird den Staatsrath im constitutionellen Staate nicht nur nicht missen wollen, sondern er wird geltend machen, daß es gerade in der constitutionellen Monarchie von höchster Wichtigkeit sei, Collision und Zwiespalt zwischen dem Throne und der Volksvertretung soviel möglich zu vermeiden und wo der Kampf etwa unvermeidlich ist, nur nach reiflicher, allseitiger Ueberlegung in denselben einzutreten. Unter den hiezu dienlichen Mitteln nimmt der Staatsrath eine der ersten Stellen ein. Wenn in constitutionellen Staaten da und dort Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Institution laut wurden und diese mit Mißtrauen betrachtet wurde, so kann der Grund nicht in der Einrichtung an sich, sondern nur in einer fehlerhaften Gestaltung und Besetzung derselben liegen."

---

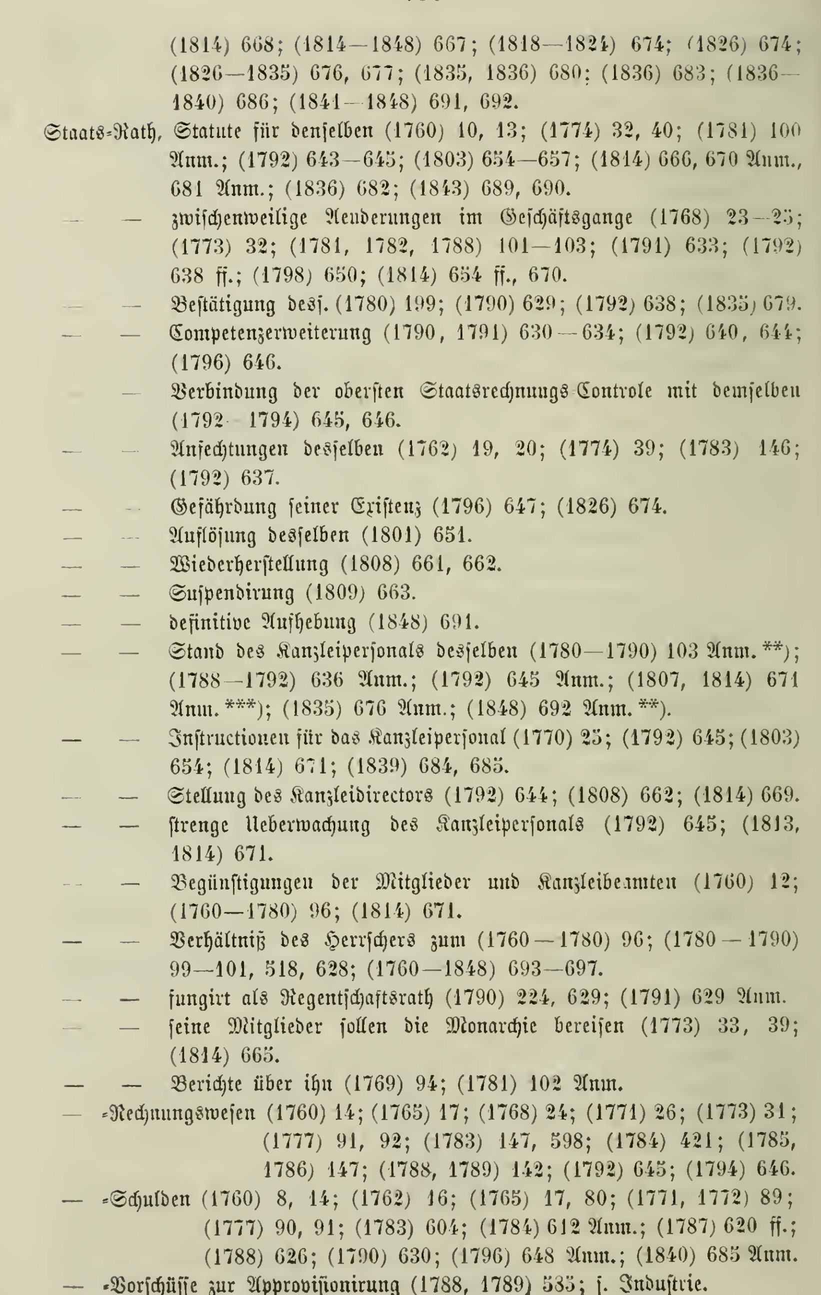
*) S. den Artikel „Staatsrath" im „deutschen Staatswörterbuche." (von Bluntschli und Brater) aus der Feder des Münchner Professors und gegenwärtigen bayerischen Reichsrathes Jos. von Pözl (IX. Bd. S. 762 ff.).

Personen- und Materien-Register.

(Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Jahre.)

---

*) Unter diesem Schlagworte sind vornehmlich die organisatorischen Bestimmungen, welche die Hofkanzleien betreffen oder von ihnen angeregt wurden, zusammengefaßt. Das Schlagwort selbst kommt, sowohl was die böhm.-ung. als was die ung.-siebenb. Hofkanzlei anbelangt, ungleich öfter vor. Dasselbe gilt auch von den nächstfolgenden beiden und von allen ähnlichen Schlagwörtern.



C. Ueberreuter'sche Buchdruckerei (M. Salzer).

Hock, Karl Ferdinand,
freiherr von
Der österreichische
Staatsrath (1760-1848)